Dd XV 170

(Dono Weigand)

Pol 164/5

Die Staatskunſt;

Oder:

vollſtändige und gründliche

Anleitung

Zur Bildung kluger Regenten, geſchickter Staatsmänner und rechtſchaffener Bürger.

Fünfter Theil.

Von dem Völkerrecht,

welcher von Geſandtſchaften, dem Krieg, Tractaten, Titeln, Vorzügen, Anſprüchen und gegenſeitigen Gerechtſamen derer Souveränen handelt.

Aus dem Franzöſiſchen

des Herrn von Real,

Grand-Seneſchall von Forcalquier.

Frankfurt und Leipzig.

Auf Koſten der Gebhardtiſchen Buchhandlung.

1766.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Summariſcher Innhalt.

Seite

Begriff von dem Völkerrecht. I

Die Geſellſchaft der Nationen iſt nicht nur nützlich, ſondern auch nothwendig und unvermeidlich. I
Es war ein Völkerrecht nothwendig, es giebt eines, was es iſt. 4
Der Begriff welchen die alten und neuen römiſchen Rechtslehrer von dem Völkerrecht geben, iſt nicht richtig. 10
Einige Schrifftſteller vermengen das Völkerrecht mit dem bloſſen natürlichen Recht, man muß aber dieſe beyden Rechte wohl von einander unterſcheiden. 12
Die bürgerlichen Geſetze weder der Römer noch anderer Völker haben in dem Völkerrecht keine Gültigkeit 16
Was die Verträge unter denen Privat-Perſonen ſind, das ſind die Tractaten unter denen Souveränen, aber dieſe verſchiedenen Handlungen haben weder einerley Regeln, noch einerley Nachdruck und Dauerhaftigkeit. 20
Die Zuſammenkunft der Völker welche das Völkerrecht errichtet hat, kan allein ſolches ändern. 22
Eintheilung der Materien welche in dieſem Werk vorkommen. 23

Erſtes Capitel.

Von Geſandtſchaften. 24.

Erſter Abſchnitt. 24.

Von den dreyerley Arten der Geſandten. 24

Urſprung der Geſandtſchaften. 24
Gegenſtände der Geſandtſchaften. 25
Nützlichkeit der Geſandtſchaften. 26
Von alten und neuen Schriftſtellern welche von denen Geſandtſchaften gehandelt haben. 26
Die Griechen und die Römer hatten nur eine Art öffentlicher Geſandten, und dieſe Geſandte ſtunden in groſſer Achtung; wie ſie genennet wurden, was für Zeichen und äuſſerliche Zierrathen ſie trugen. 28
Europa kannte gleichfalls lange Zeit nur einerley Art der öffentlichen Geſandten, es theilte ſolche nachher in zwey Gattungen ein, und gegenwärtig werden ſie in dreyerley Gattungen eingetheilet. 32
Dieſe drey Gattungen der Geſandten ſtehen im gleichen Grad unter dem Schutz des Völkerrechts. 34
Selbſt die Türken geſtehen den Unterſchied des Ranges der öffentlichen Geſandten zu, aber dieſer Unterſchied iſt in Morgenland nicht bekannt; ein öffentlicher Geſandter iſt daſelbſt weiters nichts als ein königlicher Bote; er iſt in denen groſſen afrikaniſchen Reichen eben ſo wenig bekannt. 35

Zweyter Abſchnitt. 38.

Von Geſandten vom erſten Rang 38.

Erklärung eines Ambaſſadeurs. 38

Die

Die Ambaſſadeurs allein haben den eigentlich ſo genannten repräſentirenden Character. 39
Vor dieſem waren alle Geſandtſchaften ausserordentlich, weil die Nationen ſo wenig Umgang miteinander pflegten, es gab aber doch gleichwohl bey denen Römern freye Geſandtſchaften; und wie die ordentlichen Geſandtſchaften in Europa eingeführet wurden. 39
Der Character eines ordentlichen und auſſerordentlichen Ambaſſadeurs iſt einerley. 45
Von eigentlich ſogenannten Geſandtinnen. 45
Von dem Rang derer Ambaſſadeurs von Venedig, Holland, Malta, und der Schweitz. 48

Dritter Abſchnitt. 50.

Von Geſandten vom zweyten Rang. 50.

Bewegungs-Gründe welche die Staaten veranlaſſen Geſandte vom zweyten und dritten Rang abzuordnen. 50
Von dem Envoyee. 54
Von dem auſſerordentlichen Envoyee. 55
Von dem Internuncio zu Conſtantinopel und zu Wien. 56
Von dem Bevollmächtigen. 56
Von dem Plenipotentiarminiſter. 57
Von denen auſſerordentlichen und bevollmächtigten Miniſtern. 57
Unterſchied derer Geſandten des zweyten und dritten Rangs. 57. 58

Vierdter Abſchnitt. 58.

Von Geſandten vom dritten Rang. 58.

Die Geſandten vom dritten Rang werden auf unterſchiedliche Art benennet. 58

Von dem Reſidenten. 58
Von dem Commiſſario. 59
Von denen Procuratoren. 60
Von Deputirten. 60
Von dem Chargee des Affaires. 62
Von dem Miniſter ohne Character. 63
Von dem Geſandtſchaftsſecretär. 64
Von dem Secretär des Ambaſſadeurs. 65
Der Negociateur ohne Rang iſt kein öffentlicher Geſandter. 66
Beyſpiele des Merveille, und des de la Chetardie. 66. 67
Die Agenten ſind keine öffentlichen Geſandte. 69
Die Conſuln der Nationen ſind keine öffentliche Geſandte 70
Die Cardinalprotectores derer Kirchen der Nationen zu Rom ſind keine öffentliche Geſandte. 74

Fünfter Abſchnitt. 74.

Von unterſchiedlichen Geſandten, welche der römiſche Hof an andere Höfe abſchicket. 74.

Der römiſche Hof ſchicket an fremde Höfe, Legaten, Nuncien, Internuncien, und andere Geſandte. 74
Von denen verſchiedenen Bedeutungen, in welchen das Wort Legat genommen wird, und von dem Cardinalscollegio, aus welchem die Legaten a latere genommen werden. 74 2c.
Die Legaten a latere ſind auſſerordentliche Ambaſſadeurs nnd Bevollmächtigte in einem hohen Grad. 77
Die Legaten a latere können ſolches nur eine Zeit lang ſeyn. 78
Unterſchied zwiſchen denen Legaten a latere und de latere. 79
Ehrenbezeigungen welche die Legaten a latere bey ihrer

ihrer Abreiſe von Rom, und bey ihrer Wiederankunft bey dem Pabſt erhalten. 80
Welche Ehrenbezeigungen ihnen erwieſen werden, und wie weit ihre Gewalt in denen mehreſten catholiſchen Staaten gehet. 80
Wie ſie in Frankreich aufgenommen werden. 81
Es wird in dieſem Königreich keine Legation angenommen, wenn die Abordnung und die abgeſchickte Perſon dem König nicht angenehm iſt. 93
Die Bevollmächtigungen derer Legaten müſſen in dem Parlement zu Paris einregiſtriret werden; ſie werden daſelbſt eingeſchränket. 94
Die Legaten müſſen dem König eine ſchriftliche Verſicherung ausſtellen, daß ſie von ihren Bevollmächtigungen nicht länger und nicht anderſt, als es dem König gefällig ſeyn wird Gebrauch machen wollen. 95
Sie dürffen das Kreutz weder in Gegenwart der Parlamenter, noch an denen Orten wo ſich der König befindet, vor ſich her tragen laſſen. 95
Sie laſſen bey ihrem Abſchied aus dem Reich das Verzeichniß ihrer Verrichtungen und ihr Legationsſiegel zurück. 96
Von ordentlichen Nuncien. 97
Sie haben in einigen Staaten ein Nunciaturgericht. 97
In Frankreich haben ſie keines. 97
Und werden daſelbſt nicht angenommen, wenn ſie dem König nicht angenehm ſind. 100
Von auſſerordentlichen Nunciis. 102
Von denen Internunciis. 102
Von denen Envoyees und andern Miniſtern des Pabſtes. 102. 103
Von denen Auditorn der Nunciatur. 103

Sechſter Abſchnitt. 103.

Wem das Geſandtſchafts-Recht zuſtehet und wie ſolches ausgeübet werden kan. 103.

Das Völkerrecht ſchützet blos ſolche Geſandten, die von einem Souverain an einen andern abgeſchicket werden. 104
Die Unterthanen können weder an einen fremden Fürſten Geſandte abſchicken, noch dergleichen annehmen. 104. 105
Von denen Geſandtſchaften dererjenigen Fürſten welche mit höheren Fürſten in Verbindniſſen ſtehen; und von denen Geſandtſchaften derer Fürſten, welche einestheils unterwürffig, und anderntheils unabhängig ſind, wie z. E. die Chur- und andere deutſche Fürſten. 106
Von denen Geſandtſchaften derer lehnbaren Fürſten. 107
Von denen Geſandtſchaften derer Fürſten die nur bloſſe Lehen beſitzen. 108
Von denen Geſandtſchaften eines erſt entſtehenden Staates. 109
Von der doppelten Geſandtſchaft zweyer Parteyen die ein Land zertheilen. 109
Von der doppelten Geſandtſchaft eines vom Thron entſezten Fürſtens, und des unrechtmäßigen Beſitznehmers dieſes Thrones. 110
Von der doppelten Geſandtſchaft eines Fürſtens der ſeine Krone niedergeleget hat, und des regierenden Fürſtens. 115
Von denen Geſandtſchaften der Co.ſaren und Seeräuber. 116
Von denen Geſandtſchaften derer General-Gouverneurs. 116
Von denen nachgeordneten Geſandten. 117

Von

Von denen Geſandtſchaften derer Monarchien während der Minderjährigkeit derer Könige, bey denen Strittigkeiten der Thronfolge, und während derer Zwiſchenregierungen. 119
Ob die Hanſeeſtädte das Geſandtſchaftsrecht haben. 120
Ob die geringſten Souveränen eben ſo wohl wie die gröſten Monarchen das Geſandtſchaftsrecht haben. 123
Ein als Souverän erkannter Fürſt ſchicket nach ſeinem Belieben einen oder mehrere Geſandte ab, und giebt ihnen bis auf einen gewiſſen Grad ſolche Titel und ein ſolches Gefolg wie er es für gut befindet. 124

Siebender Abſchnitt. 127.

Von denen Freyheiten der öffentlichen Geſandten welche gleichſam als Abweſende in dem Staat wo ſie ſich aufhalten, geachtet werden. 127.

Freyheiten die allen öffentlichen Geſandten insgemein zuſtehen. 127
Beſondere denen Ambaſſadeurs zuſtehende Privilegia. 137
Kein Geſandter iſt berechtiget, an denen Orten wo er ſeinen Geſandtſchafts-Dienſt verſiehet, bewafnet zu erſcheinen. 140
Die Perſon eines öffentlichen Geſandten iſt nach der Meinung derer Alten heilig und unverletzlich. 140
Wofür ſie auch von der heutigen Welt erkennet werden. 143
Sie werden auch von denen Türken dafür gehalten. 143
Die Gemahlin, und die Bedienten des Geſandten,

ſeine Geräthſchaft und ſein Gefolg ſind ebenfalls heilig und unverletzlich. 144
Das Haus eines öffentlichen Geſandtens iſt gleichfalls heilig und unverletzlich, aber die Freyheit ſeines Hauſes erſtrecket ſich nicht bis auf ſein ganzes Quartier. 145. ꝛc.
Die Privilegia der öffentlichen Geſandten ſind durch zwey Erklärungen Kaiſers Carls V. erkannt worden, welche eine umſtändliche Beſchreibung dieſer Privilegien machen, und einige Fehler in ſich enthalten, die hier bemerket werden. 157
Sie ſind von denen Staaten der Provinz Holland durch eine Erklärung gleichfalls erkannt worden. 167
Welche nur in einem einzigen Umſtand getadelt werden kan. 169
Sie ſind von Gros-Britannien gleichfalls erkannt worden. 169
Verordnung welche Schweden wegen dieſer Sache hat ergehen laſſen. 169
Verordnung des Königes von Portugall hievon. 171
In welchem Verſtand das Wort **heilig**, welches man denen Ambaſſadeurs und allem was ihnen zugehöret, zueignet, zu nehmen iſt. 174
Und warum die Beleidigungen, die denen öffentlichen Geſandten geſchehen, ſo beſtraffet werden, als ob ſie denen Fürſten die ſie vorſtellen, ſelbſt geſchehen wären. 175
Die öffentlichen Geſandten, ihre Häuſer, ihre Geräthſchaft, und alle Leute ihres Gefolges werden ſo angeſehen, als wenn ſie auſſerhalb des Gebietes in dem ſie ſich aufhalten, befindlich wären. 176
Folgen die aus dieſer Erdichtung flieſſen. 176 ꝛc.
Es iſt eine weſentliche Eigenſchaft derer Geſandtſchafts-Privilegien, daß ein Geſandter denenſelbigen, ohne ausdrückliche Vollmacht von dem Souverän nicht entſagen kan. 178

Die

Die Privilegien derer Miniſters beziehen ſich nur auf den Ort ihrer Abordnung. 179
Sie haben in denen Ländern wo ſie durchreiſen, keine Privilegien. 180
Sie können von Truppen, die ſo wohl ihres Herrn, als des Staates wo ſie ſich aufhalten, Feinde ſind, an dem Ort ihrer Abordnung gefangen genommen werden. 180
Anwendung dieſes Grundſatzes auf die Begebenheit des Fregoſa und des Rinſons. 181
Des Marquis Monti. 183
Des Marſchalls von Belle-Isle. 187
Und des Grafen von Sade. 198

Achter Abſchnitt. 199.

Ob die Souveränen der bürgerlichen oder peinlichen Juſtitz, in denen fremden Landen, wo ſie ſich befinden, unterworffen ſind? 199.

Von einem Souverän welcher einem andern Fürſten Truppen giebet, und ſich in Perſon zu dieſem Fürſten begiebt, daſelbſt Krieg zu führen. 199
Von einem Souverän der ſich in die Dienſte eines andern Souveräns begiebt, und ſeinen Wohnſitz bey dieſem leztern feſt ſetzet. 201
Das Völkerrecht ſcheinet von denen Souveränen die ſich auf Reiſen, oder in Unterhandlungen in fremden Landen befinden, ſtill zu ſchweigen. 204
Beyſpiele wider die Unabhängigkeit der Souveränen. 205
Tigranes König von Armenien wurde hingerichtet. 205
Die Königin von Schottland Maria von Stuart wurde gleichfalls hingerichtet. 205 ꝛc.

Conradin und Friederich von Oeſterreich kamen auf der Blutbühne um ihr Leben. 209.210
Richard I. König von Engelland, Ludwig XI. König von Frankreich, und der Herzog von Hollſtein werden in Verhaft genommen. 210.211
Dieſe Beyſpiele beweiſen nichts. 212
Günſtige Beyſpiele für die Unabhängigkeit der Souveränen. 212
Die von Henrich IV. König von Frankreich dem Herzog Carl Emanuel von Savoyen gegebene Erlaubniß in dieſes Reich zu kommen, wurde von Henrich genau beobachtet, ob Carl Emanuel gleich feindlich handelte. 212 ꝛc.
Eine grauſame Jurisdictionshandlung welche die Königin Chriſtina von Schweden in Frankreich verübte, wurde blos gemisbilliget. 214 ꝛc.
Drey Fälle welche bey der Entſcheidung der vorgelegten Frage zu unterſcheiden ſind. 216
Erſter Fall, wenn ſich ein Fürſt auf Reiſen befindet, und ſich ohne Erlaubniß in ein Land begeben hat. 217
Zweyter Fall, wenn ein reiſender Fürſt eine Erlaubniß dazu gehabt hat. 218
Dritter Fall, wenn ein Fürſt ſelbſt Unterhandlungen führet, und als ein Unterhändler angenommen worden iſt. 220
Man kan ſich der Güter bemächtigen, welche ein Souverän in einem fremden Land beſitzet. 222

Neunter Abſchnitt. 224.

Ob die öffentlichen Geſandten der bürgerlichen oder peinlichen Juſtiz an denen Orten wo ſie ſich aufhalten, unterworffen ſind? 224.

Die öffentlichen Geſandten ſind weder der bürgerli-

chen noch der peinlichen Juſtitz an dem Ort, wo ſie ſich aufhalten unterworffen. 224
Einwendung wider die Unabhängigkeit eines Ambaſſadeurs in bürgerlichen Sachen, nebſt der Widerlegung dieſer Einwendung. 229
An welchem Ort ein öffentlicher Geſandter wegen bürgerlicher Angelegenheiten kan vorgeladen werden? 230
Man kan die unbeweglichen Güter welche ein Ambaſſadeur an dem Ort ſeines Aufenthalts als Ambaſſadeur beſitzet, mit Arreſt belegen, und mit welcher Einſchränkung. 233
Man kan auch die beweglichen Güter, welche ein Ambaſſadeur an dem Ort, wo er ſich aufhält, beſitzet, und die er nicht als Ambaſſadeur beſitzet, mit Arreſt belegen, und mit welcher Einſchränkung. 234
Es iſt kein Unterſchied zwiſchen unbeweglichen und beweglichen Gütern zu machen, wenn die beweglichen Güter dem Ambaſſndeur nicht als Ambaſſadeur zugehören. 235
Man kan aber keinen Arreſt auf nichts von demjenigen ſchlagen, was der Ambaſſadeur zu ſeiner Ambaſſade brauchet. 235. 236
Wenn ein Ambaſſadeur ſelbſt eine Klage bey denen Gerichten im Lande anbringet, ſo ſind dieſe Gerichte befugt über die Vertheidigungen der Beklagten zu erkennen. 236. 237
Wo und wie die bürgerlichen Angelegenheiten derjenigen Perſonen welche zum Gefolg des Ambaſſadeurs gehören, entſchieden werden können. 237
Das Privilegium eines Ambaſſadeurs erlaubt nicht, daß man einen Unterthanen des Staats, der in das Haus eines Ambaſſadeurs geflohen iſt, daraus wegnehmen kan. 239

Man

Man kan auch nicht einmal einen Unterthanen des Staats, den der Ambaſſadeur mit Gewalt bey ſich behalten hat, aus ſeinem Haus wegnehmen. 245
Man kan auch nicht einmal einen ſolchen Unterthanen des Staats aus dem Haus eines Ambaſſadeurs wegnehmen, welchen der Ambaſſadeur hat der Juſtiz entreiſſen laſſen. 246
Noch weniger kan man des Ambaſſadeurs eigene Leute aus ſeinem Haus wegnehmen laſſen. 247
Die wegen der gehörigen Gerichtsbarkeit eines Ambaſſadeurs in bürgerlichen Sachen angenommene Grundſätze, ſind durch eine ausdrückliche Erklärung derer General-Staaten der vereinigten Provinzen für gültig erkläret worden, über welche einige Anmerkungen gemachet werden. 255
Eben dieſe Grundſätze ſind gleichfalls in Engelland durch eine Parlementsacte beſtättiget worden, worüber ingleichen einige Anmerkungen gemachet werden. 257
Verſchiedene Meinungen von der gehörigen Gerichtsbarkeit über die öffentlichen Geſandten in peinlichen Fällen. 264
Die erſte Meinung wird widerleget. 264
Die zweyte Meinung wird widerleget. 264. 265
Die dritte Meinung wird gleichfalls widerleget. 265
Die vierdte Meinung, nach welcher ein ausländiſcher Geſandter ſchlechterdings in keinem Fall der peinlichen Gerichtsbarkeit des Ortes unterworffen iſt, iſt die einige, welche Grund hat. 265 ꝛc.
Widerlegung der erſten Einwendung wider dieſe vierdte Meinung. 266
Widerlegung eines zweyten Einwurffes. 267
Die Gerichtsbarkeit des Fürſten über die bey ihm ſich aufhaltenden Geſandten, würde den Dienſt derer öffentlichen Geſandten ihren Herren unnützlich machen. 270

Die Verletzung des Völkerrechts würde weit gröſſeren Beſchwerlichkeiten ausgeſetzt ſeyn, als die Nichtbeobachtung derer bürgerlichen Geſetze jemals nach ſich ziehen würde. 271. 272

Die Nothwendigkeiten derer Geſandtſchaften erfordert, daß die Privilegien derer öffentlichen Geſandten in allen Fällen erhalten werden. 274. 275

Man muß den Gebrauch derer Nationen zu Rathe ziehen. 275

Beyſpiele wider die Unabhängigkeit derer Ambaſſadeurs. 276

Dieſe Beyſpiele ſolcher Ambaſſadeurs, die beſtraffet, in Verhaft genommen, oder beleidiget worden ſind, beweiſen nichts, und die für die Unabhängigkeit derer öffentlichen Geſandten vortheilhafte Beyſpiele ſind über alle Ausnahmen. 287. 288

Erklärung einiger vortheilhaften Beyſpiele für die Unabhängigkeit derer öffentlichen Geſandten. 288 ꝛc.

Wo und wie ein Ambaſſadeur beſtraffet werden kan. 298

Wo und wie die zu dem Gefolg des Ambaſſadeurs gehörige Leute beſtraffet werden können. 298. 299

Man kan einen Ambaſſadeur, um ihn auſſer Stand zu ſetzen, ſchaden zu können, in Verhaft nehmen, und ihn auch in der Bewegung die er erreget hat, und welche die Ruhe des Staates ſtöhret, umbringen. 302. 303

Von der Beleidigung die einem Geſandten entweder in einem Aufſtand, an welchem er nicht Schuld iſt, oder wenn er verkleidet iſt, oder wenn er als eine Privat-Perſon handelt, geſchiehet. 305

Zehender Abſchnitt. 307.

Ob die öffentlichen Geſandten bey einigen beſondern Umſtänden, die Vorrechte der Geſandtſchaft zu genieſſen haben. 307.

Ob ein Ambaſſadeur dem Recht der Repreſſalien unterworffen iſt. 307
Ob es einem Fürſten erlaubet iſt, einem ausländiſchen Geſandten übel zu begegnen, weil der ſeinige von dem Herrn dieſes Geſandten, iſt mishandelt worden. 307. 308
Ob die Ordensgeiſtliche derer Privilegien der öffentlichen Geſandten zu genieſſen haben. 312
Ob ein General einer Armee, der mit dem Ambaſſadeurs-Character bekleidet iſt, und gefangen genommen wird, von dem Fürſten, deſſen gebohrner Unterthan er war, und wider den er gedienet und gehandelt hat, beſtraffet werden kan. 313 ꝛc.
Ob ein Ambaſſadeur, der ein Unterthan des Landes iſt, wo er ſeine Ambaſſade verſiehet, derer Privilegien der öffentlichen Geſandten genieſſen kan. 317
Ob ein ſolcher Ambaſſadeur der zugleich ein Bürger iſt, auch in dem Fall derer Privilegien der öffentlichen Geſandten genieſſen kan, wenn er an dem Ort ſeiner Geſandtſchaft zugleich einer andern Bedienung vorſtehet. 325
Und ob ein Ambaſſadeur, wenn er eine Kriegs-Bedienung dabey hat, von einem andern wider den Staat, wo der Ambaſſadeur ſeinen Geſandtſchaftsdienſt verſiehet, feindlichen Souverän gefangen genommen werden kan. 328
Ob ein feindlicher Ambaſſadeur, wenn er angenommen worden iſt, des Privilegii des Völkerrechts eben ſo wohl, als ein Ambaſſadeur einer

in

in Freundſchaft ſtehenden Macht zu genieſſen hat. 330
Ob man einem Ambaſſadeur feindlich begegnen kan, wenn während ſeiner Ambaſſade zwiſchen beyden Mächten ein Krieg entſtehet. 331
Ob ein Verwieſener an denen Orten wo er verwieſen worden iſt, derer Geſandtſchafts-Privilegien genieſſen kan. 333
Ob ein Staat einen Geſandten, der von einem Fürſten an ihn abgeordnet worden iſt, und der von einer andern Macht als ein Ausreiſſer zurückgefordert wird, in Verhaft nehmen kan. 334

Eilfter Abſchnitt. 337.

Von verſchiedenen Arten wodurch das Völkerrecht gegen ausländiſche Geſandte kan verletzet werden, und wie dieſe Verletzungen wieder gut gethan werden können. 337.

Die hauptſächlichſten Arten womit das Völkerrecht verletzet werden kan. 337. 338
Ehrenbezeigungen welche die Griechen und die Römer denen Perſonen ihrer Geſandten, und auch ihren Angedenken, wenn ſie um das Leben kamen, erwieſen. 339
Die Griechen und die Römer lieferten eine jede Perſon, welche gegen einen Geſandten eine Gewaltthatigkeit verübet hatte, dem beleidigten Staat aus. 340
Genugthuung und Unterwerffung der Genuäſer gegen den allerchriſtlichſten König, wegen eines Ehrerbietigkeits widrigen Bezeigens. 342
Nachdrückliche Genugthuung des römiſchen Hofes, wegen des Zufalls mit dem Herzog von Crequi. 342

Genugthuung welche Spanien, wegen der dem von Eſtrades zu London erwieſenen Beleidigung dem König von Frankreich geleiſtet. 343. 344
Genugthuung welche dem Marquis von Villars auſſerordentlichen franzöſiſchen Envoyee zu Wien geleiſtet wurde. 344. 345
Genugthuung welche dem Czaar zu Moſcau von denen Engelländern geleiſtet wurde. 346
Entſchuldigungen welche einem preuſſiſchen Geſandten gemachet wurden, deſſen Waaren von denen Procuratoren zu Lüttich mit Arreſt beleget wurden. 346
Genugthuung welche in Frankreich denen beleidigten Geſandten zugeſtanden wird. 347
Regeln wegen der zu leiſtenden Genugthuung. 349
Wenn eine geſchehene Beleidigung nicht freywillig gut gethan wird, so bleibt dem beleidigten Staat das einzige Mittel der Waffen übrig. 349. 350

Zwölfter Abſchnitt. 350.

Von der Annahm, von der Nichtannahm und von der Zurückſchickung derer öffentlichen Geſandten. 350.

Wie ein öffentlicher Geſandter angenommen wird. 350
Der Souverän kan überhaupts davon zu reden, einem Ambaſſadeur die Annahm abſchlagen. 351
Es werden wichtigere Gründe dazu erfordert, die Zurückſchickung eines Ambaſſadeurs zu rechtfertigen, als ihm die Annahme zu verweigern. 353 ꝛc.

Drey-

Dreyzehender Abſchnitt. 356.

Von dem Verhaltungsbefehl, denen Beglaubigungsſchreiben, und der Bevollmächtigung eines Geſandten. 356.

Die Geſandten waren bey denen Alten mit einer Verordnung verſehen, welche ihnen an Statt eines Verhaltungs-Befehles, Beglaubigungs-Schreibens und einer Bevollmächtigung zugleich diente. 356

Was ein Verhaltungs-Befehl bey denen neuern Völkern iſt. 356

Der Geſandte muß ſich ſolchen vor ſeiner Abreiſe ſorgfältig erklären laſſen. 357

Der Regel nach muß der Geſandte ſeinen Verhaltungsbefehl dem Buchſtaben nach befolgen; jedoch muß dieſe Regel mit einiger Einſchränkung verſtanden werden. 357 ꝛc.

Ein Geſandter iſt nicht ſchuldig, ſeinen Verhaltungsbefehl an dem Hof wohin er abgeordnet worden iſt, vorzuzeigen. 361

Erklärung eines Beglaubigungsſchreibens, und durch weſſen Hände ſolche gehen müſſen. 363

Von denen Beglaubigungsſchreiben des allerchriſtlichſten Königes, des Pabſtes, und denen welche die Fürſten für die ſchweitzeriſchen Cantonen ausſtellen. 363 ꝛc.

Ein Beglaubigungsſchreiben ertheilet niemand den Character eines Geſandten vom erſten Rang, wenn der Titel als Ambaſſadeur nicht ausdrücklich darinnen bemeldet iſt. Dieſes Schreiben iſt nur für den Ort gültig, wohin der Geſandte abgeſchicket iſt, und für einen gefangenen Geſandten erſt alsdann, wenn er ſeine Freyheit wieder erhalten hat. 365

Was die Bevollmächtigungen ſind. Es giebt deren einige welche nicht unmittelbar von dem Fürſten ertheilet worden ſind. Wie ſolche eingerichtet, und von was für Wirkung ſie ſind. 366 ꝛc.

Vierzehender Abſchnitt. 368.

Von der Aufnahm der öffentlichen Geſandten und denen unterſchiedlichen Ceremonien, mit welchen man ihnen begegnet. 368.

Grund und Veranlaſſung des Ceremoniels. 368

Trauern welche die Fürſten und ihre öffentliche Geſandten bey dem Abſterben ausländiſcher Fürſten tragen müſſen. 370. 371

Es giebt unterſchiedliche Beamte denen das Ceremoniel an denen Höfen zu beſorgen aufgetragen iſt. 371. 372

Schimpflicher Gebrauch für die ausländiſchen Geſandten, die bey dem Gros-Sultan zur Audienz vorkommen. 372

Gebräuche derer Höfe in Frankreich, Deutſchland, Engelland, Schweden, Rusland und Holland. 373—378

Der Gebrauch machet in Anſehung der Begegnung ein Geſetz aus; ein öffentlicher Geſandter darf nicht zugeben, daß zu ſeinem Nachtheil etwas daran geändert werde. 379

Ein Ambaſſadeur muß ſich bey denen Audienzen bedecken. 380

Einzüge derer Ambaſſadeurs. 381

Oeffentliche und beſondere Audienzen. 383

Beſuche welche die fremden Geſandten bey einander ablegen. 387

Verſchiedene Geſandte eines einzigen Fürſten machen nur einen Geſandtſchafts-Körper aus, und was daraus in Abſicht auf die Beſuche folget. 388

Die

Die Geſandten welche einer Ceremonie nur als Zuſchauer beywohnen, müſſen denen zur Ceremonie nothwendigen Beamten nachgehen. 388

Funfzehender Abſchnitt. 388.

Von dem Rang derer Ambaſſadeurs eines einigen Fürſten; von der Ehrerbietigkeit welche gegen die Ambaſſadeurs von Seiten der Unterthanen ihrer Herren zu beobachten iſt, und von dem Schutz, welche die Ambaſſadeurs denen Unterthanen zu verſchaffen haben. 388.

Der auſſerordentliche Ambaſſadeur gehet dem ordentlichen vor. 388. 389
Der welcher am lezten angekommen iſt, gehet dem der vorher ſchon angelanget iſt vor. Rang zwiſchen dem Ambaſſadeur der abgelöſet wird, und dem der ihn ablöſet. Was für Zeichen der Ehrerbietigkeit diejenigen Perſonen, welche an fremde Höfe reiſen, denen Geſandten ihrer Fürſten zu erweiſen haben. 389
Und was für einen Schutz ſie von ihnen zu erwarten berechtiget ſind. 391

Sechzehender Abſchnitt. 391.

Von denen Verrichtungen eines Ambaſſadeurs. 391.

Ein Ambaſſadeur iſt an ſeine Verrichtungen durch eine unvermeidliche Verbindlichkeit gebunden. 391
Er muß ſolche zu ſeiner einigen Beſchäftigung erwählen. 392
Seine öffentliche und ſeine geheime Verrichtung. 393

Er muß mit dem Fürſten an den er abgeſchicket wird, mit Ehrerbietigkeit reden. 394
Er muß bey erforderlichen Gelegenheiten mit Standhaftigkeit reden. 395
Rühmliche Antworten einiger Ambaſſadeurs. 395
Niederträchtigkeit zweyer Ambaſſadeurs welche gelaſſen zuhören, wie die Ehre ihres Herrns verunglimpfet wird. 397
Untreue dieſer Geſandten, welche ihrem Herrn keinen getreuen Bericht von dem was vorgegangen war, abſtatten. 398
Beyſpiele eines trotzigen Bezeigens einiger Unterhändler. 399
Ein Ambaſſadeur iſt berechtiget die Unterthanen des Fürſtens mit welchem er handelt, auf ſeine Seite zu ziehen. 406
Kundſchafter zu unterhalten, und Briefwechſel nach ſeinem Belieben zu führen. 408
Aber er darf ſolches nicht ohne ausdrücklichen Befehl ſeines Herrns thun. 409

Siebenzehender Abſchnitt. 411.

Von der Treue und Verſchwiegenheit eines Ambaſſadeurs. 411.

Ein untreuer Ambaſſadeur iſt des Todes ſchuldig. 411
Er verdienet den Tod wenn er ſich beſtechen läſſet. 412
Er verdienet ihn gleichfalls, wenn er ſeinen Poſten verläſſet, und ſich in den Dienſt eines andern Fürſten begiebt. 412
Er iſt ſträflich, wenn er ohne Befehl oder ohne Erlaubniß zurück gehet. 412
Oder wenn er ſeinen Geſandtſchaftsdienſt vernachläßiget, um ſeinen Neigungen, ſeinen Angelegen-

genheiten, oder ſeinen beſondern Abſichten nach=
zuhängen. 413
Wenn er gleich nicht untreu iſt, aber doch die Ge=
heimniſſe ſeines Herrns merken läſſet, ſo iſt er
ebenfalls ſtrafbar. 416

Achtzehender Abſchnitt. 419.

Von denen verſchiedenen Arten die Geſandt=ſchaften zu endigen. 419.

Vorſicht welche ein Ambaſſadeur wegen der Pa=
piere und Briefſchaften die zu ſeiner Ambaſſade
gehören, zu gebrauchen hat, wenn er in Gefahr
des Todes ſtehet. 419
Die Vollmacht eines Ambaſſadenrs hört auf 1.)
durch ſeinen Tod. 2.) Durch ſeine Zuruckberuf=
fung. 3.) Wenn der Herr der ſich ſeiner bedie=
net hat, aufhöret ſouverän zu ſeyn. 4.) Durch
den Tod eines oder des andern Souveräns. 420
5.) Durch eine genöthigte Entfernung. 6.) Durch
eine Kriegs=Ankündigung. 422
Wenn der Ambaſſadeur ſeine Abſchiedsaudienz ge=
nommen, und ſeine Beglaubigungsſchreiben
nebſt dem Geſchenk bekommen hat, ſo iſt ſolches
ein richtiges Kennzeichen ſeiner geendigten Ambaſ=
ſade; aber das Ende ſeiner Verrichtigungen, iſt
nicht auch zugleich das Ende ſeiner Privilegien.
422

Zweytes Capitel.

Von dem Krieg.

Erſter Abſchnitt. 425.

Die Souveränen, und auſſer ihnen niemand haben das Recht Krieg zu führen, und für welche Perſonen ſie Krieg führen können. 425.

Erklärung des Friedens und des Krieges. 425

Alle Souveränen haben das Recht Krieg zu führen. 426

Die Privat-Perſonen haben dieſes Recht nicht. 429

Was feyerliche Kriege, und welches keine feyerlichen Kriege ſind. 430

Ein bürgerlicher Magiſtrat hat das Recht nicht, eigenmächtig wider aufrühriſche Unterthanen Krieg zu führen. 430. 431

Wozu der Befehl blos vertheidigungsweiſe zu gehen, die Generale der Armeen, und die Gouverneurs derer Provinzen und Städte berechtiget. 432

Von denen Kriegen welche die Gouverneurs derer Provinzen führen. 433

Souveränen müſſen für ihre Unterthanen; Bundesverwandte; Freunde; und für unterdruckte Perſonen Krieg führen. 434

Sie haben aber nur alsdann das Recht für jemand anders Krieg zu führen, wenn ſie darum erſuchet werden, und wenn ſie für die Gerechtigkeit ſtreiten müſſen. 437

Zwey-

Zweyter Abſchnitt. 437.

Von gerechten und ungerechten Urſachen des Krieges. 437.

Betrachtung über die Ungerechtigkeiten derer Fürſten, und über die Verheerungen derer Kriege, welche aus dieſer Ungerechtigkeit folgen. 437

Ein Fall da ein Krieg auf beyden Seiten ungerecht iſt. 445

Dieſen Fall ausgenommen, kan ein Krieg nur auf einer Seite derer Kriegführenden Mächte gerecht oder ungerecht ſeyn. 445

Der Krieg iſt entweder angreiffend oder nur blos vertheidigend. Eigenſchaften dieſer beeden Arten. 447

Allgemeiner Grundſatz von dem Recht Krieg zu führen. 450

Diejenigen welche blos in der Abſicht Krieg führen, um den Frieden dadurch zu erlangen, ſind die einigen welche den Krieg mit Recht führen. 450

Der Krieg iſt nur als das lezte Mittel erlaubet, um Frieden zu erhalten, wenn alle andere nichts helffen können. 451

Vier rechtmäßige Urſachen Krieg zu führen 1.) wenn man unrechtmäßiger Weiſe angegriffen wird. 2.) Wenn man ein befugtes Recht auszuüben hat. 3.) Wenn man einen Schaden oder einiges Unrecht erlitten hat. 451

4.) Wegen der unbilligen Verweigerung eines mit Recht, unter billigen Bedingungen, und ohne üble Abſicht verlangten Durchzuges. 454

Die Völker welche ihren Göttern Menſchen opfern, welche Menſchen umbringen um ſich mit ihrem Fleiſch zu mäſten; 454

die ſich für Feinde des menſchlichen Geſchlechts erklären; 455

welche öffentlich ſchändliche Lehren treiben laſſen, geben allen Souveränen eine rechtmäßige Urſache, Krieg wider ſie zu führen. 456. 457

Die Seeräuber ſind Feinde aller Nationen, und alle Nationen ſind berechtiget, ſie auszurotten. 457

Unrechtmäßige Urſachen zu einen Krieg. 462

Ein Krieg den man nur blos aus der Abſicht Menſchen-Blut zu vergieſſen unternimmt, iſt barbariſch. 463

Ein Krieg den man nur ſeines Vortheils wegen, ohne einen Anſpruch zu haben, und ohne beleidiget zu ſeyn, führet, iſt ein Straſſenraub. 463

Wenn ein Krieg nur mit Scheingründen unterſtützet iſt, ſo bleibet er ungerecht. 463

Wenn ein Krieg blos aus ſtolzem Ehrgeitz Eroberungen zu machen unternommen worden iſt, ſo iſt er, die Gründe welche ihn rechtfertigen könnten bey Seite geſetzet, in gewiſſer Maaß unrecht. 464

Unterſcheidung derer Bewegungsgründe eines Krieges, in offenbar ungerechte, und in ſolche, welche mit einer Art eines Scheingrundes vermenget ſind. 465. 466

Ob es einen Fall giebt, unter welchem die allzugroſſe Macht eines Fürſten eine gerechte Veranlaſſung des Krieges ſeyn könne? 467

Ob die äuſſerſte Nothwendigkeit eine Nation berechtigen kan Krieg zu führen? 468. 469

Die Veranlaſſung des Krieges kan niemals für gerecht gehalten werden, wenn ſie zweifelhaft iſt. 469

Aber weder die Unterthanen, noch die Vaſallen, ſondern die Souveränen allein haben das Recht, über die Urſachen des Krieges zu urtheilen. 470

Kein

Kein Staat ſoll an einem Krieg Antheil nehmen, wenn er nicht verſichert iſt, daß ſolcher gerecht iſt, und ein jeder Fürſt, welcher Truppen in Sold oder zur Hülfe giebet, kan als ein Feind tractiret werden. 472

Die Souveränen können zur Friedenszeit Anſtalten zum Krieg machen; ſie müſſen aber den Krieg ſelbſt nicht, auſſer in der äuſſerſten Noth anfangen; und der Krieg kan unvorſichtig ſeyn, wenn er gleich nicht ungerecht iſt. 486

Die Religion iſt der Grund der wahren Tapferkeit. 488

Ein Krieg iſt ſelten glücklich, wenn er nicht gerecht iſt. 490

Dritter Abſchnitt. 491.

Von dem Recht der Repreſſalien. 491.

Erklärung des Repreſſalien-Rechts während des Krieges. 491

Rechtmäßigkeit und Grund dieſes Rechtes. 492

Diejenigen an welchen dieſes Recht ausgeübet wird, müſſen von dem Staat ſchadlos gehalten werden. 494

Von wem und wider wen dieſes Recht ausgeübet werden kan. 495

Die Repreſſalien machen keinen völligen und würklichen Krieg aus. 497

Ein Unterthan kan keine Repreſſalien gebrauchen, auſſer wenn er von ſeinem Souverän dazu bevollmächtiget iſt. 498

Ein Staat darf die Erlaubniß Repreſſalien zu gebrauchen nicht ohne Bedacht ertheilen, man muß vorhero alle gütliche Mittel verſuchet haben. 502

Wie

Wie weit ſich die Repreſſalien auf die Perſouen und Güter erſtrecken. 503. 504
Ob die merkwürdigen Repreſſalien, welche der allerchriſtlichſte König wider die Genuáſer vor dieſem ausübte, welche auf den Kopf des franzöſiſchen Ambaſſadeurs eines gebohrnen Genuáſers einen Preiß geſetzet hatten, einen rechtmäßigen Grund hatten. 505 — 509
Von denen Repreſſalien die während eines würklichen Krieges ausgeübet werden. 509
Treuloſigkeit derer Ruſſen, welche ſie unter dem Vorwand der Repreſſalien gegen einen Hauffen franzöſiſcher Truppen ausübten, die capituliret hatten. 510 ꝛc.

Vierdter Abſchnitt. 514.

Von denen Vorſpielen des Krieges. 514.

Wie die Ordnungen eingeführet worden ſind, die ſo wohl vor, als bey einem Krieg zu beobachten ſind. 514
Wenn ein Krieg dem Völkerrecht gemäß beſchaffen ſeyn ſoll, ſo ſind vier Bedingungen nothwendig. 514
1.) Eine unumſchränkte Souveränität. 514
2.) Eine gerechte Urſache. 3.) Muß die Anſuchung an den Fürſten wider den der Krieg abziehlet, Genugthuung zu geben, verweigert worden ſeyn. 515
Und 4.) nach dieſer Verweigerung, der Krieg angekündiget worden ſeyn. 515. 516
Manifeſte welche die Fürſten kund machen. 517 ꝛc.
Gottesdienſtliche Gebräuche welche ſie beobachten. 519

Fünf-

Fünfter Abſchnitt. 522.

Von dem Kriegsrecht. 522.

Wie das Kriegsrechs in dem Stand der Natur, alle Verträge davon bey Seite geſetzet, beſchaffen war. 522

Wie es in dem Stand des Vertrages, in dem wir heut zu Tage leben, beſchaffen iſt. 524

Ob man die Unterthanen der für einen Feind erklärten Macht ſo gleich in dem Augenblick der geſchehenen Kriegsankündigung anhalten kan. 526

Ob die Beute dem Souverän, dem Volk, denen Officiern oder denen Soldaten zugehöret. 529

Ob die Sold-Truppen oder Hülfs-Truppen an der Beute einen Antheil haben. 533

Verſchiedenheit dieſer Truppen; welcher Gerichtsbarkeit ſie unterworffen ſind. 534. 535

In wie ferne die beweglichen und unbeweglichen feindlichen Güter für erobert gehalten werden, 535. und wie die unkörperlichen Rechte des Feindes als dem Sieger zugehörig angeſehen werden. 536

Aus einer Eroberung die mit einem langen Beſitz begleitet iſt, erwächſet das Recht, denen überwundenen Völkern Geſetze vorzuſchreiben. 537

Aber dieſes Eroberungs-Recht höret mit der Gewalt, von der ſolches das Daſeyn erhalten hat, wieder auf, wenn ſich die Völker nicht ausdrücklich oder ſtillſchweigend beruhiget haben. 539

Ob eine gerechte Eroberung eines Lehens- oder nachgeordneten Staates dem Oberlehnsherrn ſeiner Oberlehnsherrſchaft, und die Nachgeordneten ihrer Nachordnung beraubet. 540

An

An wen die eroberten Güter zurückfallen, wenn ſie von dem Feind der ſich ihrer bemächtiget hat, wieder erobert werden. 542
Welcher Herrſchaft die wieder eroberten Lande zugehören. 544
Ob man befugt iſt, die Unterthanen ſeines Feindes zu verführen. 545

Sechſter Abſchnitt. 547.

Von denen Kriegsgeſetzen. 547.

Verſtand dieſer Worte: Die Geſetze ſchweigen unter dem Geräuſch der Waffen. 548
Der Krieg hat ſeine Geſetze. 549
Allgemeine Kriegsgeſetze. 551
Weder die Waſſer noch die Lebensmittel noch die Waffen zu vergiften. 551
Das Leben oder die Freyheit ſeines Feindes nicht anderſt, als nach denen Kriegsgeſetzen anzugreifen. 554
Auf den Kopf des Feindes keinen Preiß zu ſetzen. 558
Menſchenblut nicht ohne Noth zu vergieſſen. 565
Die Weibsperſonen an ihrer Ehre nicht zu verletzen. 567
Sich des Brennens und der Ueberſchwemmungen zu enthalten, und denen Gütern des Feindes nur in ſo weit Schaden zuzufügen, als es entweder zum Krieg ſelbſten unvermeidlich, oder zur baldigen Beförderung des Friedens nützlich iſt. 567
Die Tempel und die öffentlichen Gebäude zu verſchonen. 569

Die

Die Leutſeligkeit und Menſchlichkeit iſt eines derer Kriegsgeſetze. 571

Die Gnade und die Grosmuth finden auch im Krieg Statt. 572

Wie weit die Gränzen derſelben gehen. 575

Was für Straffen ſich diejenigen ausſetzen, welche die Kriegsgeſetze verletzen. 577

Wenn man den Feind nöthiget, einen Ort mit Sturm zu erobern, ſo ſetzet man ſich der Gefahr blos, in die Pfanne gehauet zu werden. 577

Einen Platz oder einen Poſten zu vertheidigen, welcher nach denen Kriegsregeln wider eine Armee nicht vertheidiget werden kan, heiſt gleichfalls ſich der Gefahr blos ſetzen, in die Pfanne gehauet oder gar aufgehänget zu werden. 577. 578

Weder ein Souverän noch ein General einer Armee ſoll ſich mit dem Feind in einen Zweykampf einlaſſen. 578 ꝛc.

Geſetze des Seeweſens, und allgemeine Verträge derer Seemächte in ihren Schiffarths- und Handlungs-Tractaten. 588 ꝛc.

Seegebräuche derer Franzoſen, Engelländer, und Holländer in dem lezten Krieg. 592 ꝛc.

Geſetze wider die Seeräuber. 602 ꝛc.

Siebender Abſchnitt. 607.

Von Herolden, Trompettern und Trommelſchlägern. 607.

Wodurch die alten Völker veranlaſſet wurden, gewiſſe Beamte einzuführen, wovon unſere Herol-

de,

de, Trompetter uud Trommelſchläger noch heut zu Tage ihre Verrichtungen herhaben. 607
Von denen griechiſchen Caduceatoren. 608
Von denen römiſchen Fecialen. 609
Verrichtungen der Fecialen. 610
Was ſie für Formalitäten beobachteten, ehe ſie den Krieg ankündigten. 611
Formalitäten welche bey dem erſten Vertrag welchen Rom geſchloſſen hatte, durch die Beſorgung derer Fecialen beobachtet wurden. 613
Die Fecialen waren öffentliche Geſandte. 614
Die Verrichtungen derer Fecialen wurden zu einer bloſſen Ceremonie, als die römiſche Republick ihre Gränzen bis über Italien hinaus ausgebreitet hatte. 615
Und unter denen Kaiſern kamen ſie gänzlich ab. 617
Die Waffenkönige und die Herolde verſahen lange Zeit an denen europäiſchen Höfen einen Theil derer Verrichtungen, welche die Feciales bey denen Römern beſorgten. 617
Formalitäten welche der lezte Herold beobachtete, der in Europa Kriegs-Verrichtungen beſorget hat. 621
Die Titel derer Waffenkönige und Herolde finden noch Statt, aber ihre in den Krieg einſchlagende Verrichtungen ſind nicht mehr gewöhnlich, die Kriegs-Ankündigung geſchiehet ohne alle Formalität, und dieſe Beamte werden nur noch bey denen Krönungen der Könige, Friedensverkündigungen, und einigen andern auſſerordentlichen Gelegenheiten gebrauchet. 624
Die Herolde, die Trompetter und die Trommelſchläger ſind unverletzlich, und haben nach ihrer

Art eben ſolche Privilegien zu genieſſen, wie die Geſandten nach der ihrigen zu genieſſen haben. 627
Beyſpiele ſo wohl bey denen Alten als Neuern von geſchehenen Verletzungen des Völkerrechts in Anſehung dieſer Herolde ꝛc. welche entweder vergütet, oder beſtraffet wurden. 627 ꝛc.
Sie müſſen die Kennzeichen ihres Standes tragen, einen Paß von ihrem Souverän oder Commendanten haben, und ſich bey Tage zeigen. 632
Sie müſſen an den Souverän oder Commendanten abgeſchicket werden. 634
Man kan denen Trompettern, Trommelſchlägern und Herolden eben ſo wie denen Ambaſſadeurs die Annahme verweigern. 635

Achter Abſchnitt. 636.

Von denen Kriegsgefangenen. 636.

Worinnen natürlicher Weiſe das Recht der Sieger über die Gefangenen beſtehet. 636
Vor Alters wurden die Gefangenen umgebracht. 637
Nachgehends wurden ſie zu Sclaven gemachet. 637 638
Gegenwärtig werden ſie ausgewechſelt, wie man ihnen bis dahin, bis ſie ausgewechſelt, oder losgekauffet werden, oder durch den Frieden ihre Freyheit erhalten, begegnet. 638 ꝛc.
Gewiſſe Perſonen dörffen nicht in der Gefangenſchaft bleiben, ſondern müſſen wieder zurück geſchicket werden, wenn zwiſchen beyden Armeen ein Cartel errichtet worden iſt. 640 ꝛc.
Wem die Beute der Gefangenen zugehöret. 643
Ein Kriegsgefangener kan ein ſolches Geld, welches er

er verborgen bey ſich verwahret hat, zu ſeiner Loskauffung anwenden. 643
Er iſt befugt zu entweichen, woferne er nicht verſprochen hat, daß er ſolches nicht thun wolle 643. 644
Ob ein Kriegsgefangener, der von dem Feind unter der Bedingung, niemals mehr die Waffen wider ihn zu führen, losgelaſſen worden iſt, von dem Staat, deſſen Glied er iſt, ſolche wieder zu ergreiffen gezwungen werden kan. 646

Neunter Abſchnitt. 649.

Von dem Recht des Wohlſtandes; von dem Grund des Krieges; (raiſon de guerre) von der Neutralität; von der Beſetzung derer neutralen Lande; und von dem Embargo. 649.

Was für einen Gebrauch die vornehmſten europäiſchen Mächte von dem Recht des Wohlſtandes machen. 649
Von dem Recht des Wohlſtandes welches aus dem Grund des Krieges entſtehet. 652
Was der Grund des Krieges iſt? worinnen er mit denen Kriegsgeſetzen übereinſtimmet, und worinnen er von ſelbigen verſchieden iſt, Eigenſchaften und Vorrechte deſſelben. 653 ꝛc.
Es giebt zwey Arten der Neutralität. 660. 661
Die Krieg führenden Mächte können die gemeine Neutralität, aber nicht die beſtimmte Neutralität, von andern Völkern fordern. 661. 662
Pflichten der neutralen Völker gegen die Krieg führenden Mächte. 662
Pflichten der Krieg führenden Mächte gegen die neutralen Völker. 666

Es wird eine unvermeidliche Nothwendigkeit erfordert, wenn man neutrale Plätze und Länder zu beſetzen, berechtiget ſeyn ſoll. 667
Regeln für einen Fürſten, welcher neutrale Plätze oder Länder beſetzen will. 669 ꝛc.
Regeln für den neutralen Fürſten, deſſen Plätze und Länder man beſetzen will. 673 ꝛc.
Die bloſſe Bedürfniß berechtiget einen Souverän, einen Embargo auf alle Kauffarthenſchiffe, die ſich in ſeinen Häven befinden, zu legen. 674 ꝛc.

Drittes Capitel.

Von denen Tractaten. 680.

Erſter Abſchnitt. 680.

Von denen Tractaten überhaupts. 680.

Verſchiedene Arten der Tractaten, zur Kriegs- und Friedenszeit. 681
Gebrauch des Eides zur ſicherer Beobachtung der Tractaten. 682 ꝛc.
Der Eid muß heilig beobachtet werden. 686
Die alten Völker waren getreue Beobachter des Eides 688. (überhaupts und in Betrachtung auf eine gewiſſe Zeit davon zu reden;) 691 dañ bisweilen begiengen ſie gleichwohl merkliche Meineide, und auch ſelbſt die Griechen und Römer arteten viel von der Treue ihrer Vorfahren aus. 692
Die heutigen Völker hatten den Gebrauch einen Eid abzulegen, gleichfalls angenommen 694. aber heut zu Tage laſſen ſie dieſen Eid nur in ihren Tractaten ausdrucken, welches von eben dieſem Nachdruck iſt. 697
Von der Art ſchriftlich oder mündlich zu handeln. 698

Von der Sprache welche man reden oder ſchreiben ſoll. 699
Die Türken halten keinen Tractat ihrer Seits für verbindlich, wenn er nicht in ihrer Sprache geſchrieben iſt; unterſchiedliche andere Umſtände, die bey denen Unterhandlungen derer chriſtlichen Mächte an der Pforte, zu beobachten ſind. 702 2c.
Unterſchiedliche Beobachtungen die bey der Art die Tractaten zu entwerffen anzuwenden nöthig ſind. 706
Alle Clauſuln derer Tractaten machen ein ſtrenges Recht aus. 711. 712
Man verletzet die Tractaten häuffig, ohngeachtet ſie unverletzlich ſeyn ſollten. 714
Es giebt Umſtände, unter welchen eine Macht durch die Handlungen der andern befreyet wird, ihr Verſprechen zu halten, ohne dadurch einen gänzlichen Bruch des Tractats zu begehen. 717
In allen Tractaten muß dieſe Clauſul mit darunter verſtanden werden: **mit Vorbehalt der eigenen Erhaltung des Staates.** 722

Zweyter Abſchnitt. 722.

Von Stillſtänden. 722.

Was ein Stillſtand iſt, und woran er ſich von dem Frieden unterſcheidet. 722
Von denen unterſchiedlichen Arten derer Stillſtände, und von wem ſie geſchloſſen können werden. 725
Welche Stillſtände unter denen Völkern zwiſchen denen ſie geſchloſſen worden ſind, einen Umgang erlauben. 727
Von welchen Tägen die Stillſtände ſich anfangen, und wann ſie ſich endigen. 727
Diejenigen welche ſich nach der Endigung eines Still-

Stillſtandes in denen feindlichen Landen befinden, können zu Kriegsgefangenen gemachet werden; es giebt aber Fälle, da ſolches nicht geſchehen kan. 728
Die vertheidigenden Handlungen können während eines Stillſtandes ausgeübet werden. 730
Was man für Vorſicht bey Schlieſſung derer Stillſtände zu beobachten hat. 730. 731
Ob ein Stillſtand die Belagerten berechtiget, ſich zuruck zu ziehen, ohne daß man ſie daran verhindern könne. 733 ꝛc.
Die Zeit eines Stillſtandes wird für eine Zeit des Krieges, und nicht des Friedens betrachtet, was aus dieſem Grundſatz folget. 734 ꝛc.
Die Stillſtände müſſen eben ſo getreulich beobachtet werden, als alle andere Verträge, welche entweder währenden Lauf des Krieges, oder zur Friedenszeit geſchloſſen werden. 735 ꝛc.

Dritter Abſchnitt. 738.

Von denen Capitulationen und Cartellen. 738.

Erklärung derer Capitulationen. 738
Gebrauch der Heiden, und insbeſondere der Römer bey dem Angriff derer Plätze; Capitulations-Formuln die ſie bewilligten. 738 ꝛc.
Wie die Capitulationen vor dieſem bey uns geſchloſſen wurden, und was heut zu Tage disfalls gewöhnlich iſt. 740 ꝛc.
Der belagernde General hat die Vollmacht eine Capitulation zu bewilligen. 743
Treuloſigkeiten bey der Vollziehung derer Capitulationen, und was man für Aufmerkſamkeit bey der Errichtung derſelben zu beobachten hat. 743

Erklärung und Bedingungen derer Cartelle die zur Kriegszeit geſchloſſen werden. 756 2c.
Was die zur Friedenszeit errichtete Cartelle ſind. 757

Vierdter Abſchnitt. 758.

Von Päſſen, Sichergeleitsbriefen, und Freyſtädten. 758.

Erklärung der Päſſe. 758
Geſandte die zu einer in Freundſchaft ſtehenden Macht geſchicket werden, ſind keines Paſſes benöthiget. 758
Diejenigen aber die in ein feindliches Land reiſen, müſſen dergleichen haben. 759
Der Paß iſt für die Leute von dem Gefolg des Geſandten eben ſo wohl als für ſeine Perſon ſelbſt gültig; wenn ſelbige auch gar nicht darinnen erwähnet werden. 761
Allgemeine Regeln von der Würkung und Einſchränkung derer Päſſe. 761
Was die Sichergeleitsbriefe ſind. 762
Der Kaiſer Sigmund und die Kirchenverſammlung zu Coſtniz, hatten dadurch, daß ſie den Hieronymus von Prag in Verhaft nehmen, und verbrennen lieſen, das Völkerrecht nicht verletzet. 763
Sie hatten ſolches aber verletzet, da ſie den Johann Huß, der mit einem Sichergeleitsbrief von dem Kaiſer Sigmund verſehen war, in Verhaft nehmen und verbrennen lieſen. 764 2c.
Ob ein Fürſt die Fremden, die ſich in ſeinen Staat geflüchtet haben, ihrem Souverän, wenn er ſie wieder zurückfordert, ausliefern muß. 769 2c.

Fünf-

Fünfter Abſchnitt. 776.

Von Friedenstractaten. 776.

Erklärung derer Friedenstractaten. 776
Von denen Vorbereitungen zu einen Friedenstractat. 776
Von der Neutralität des Ortes des Congreſſes. 777
Die Abtrettung derer Güter der Unterthanen eines Staates an einen andern Staat iſt gültig, wenn gleich die Eigenthümer nicht dazu eingewilliget haben. 780
Eine freywillige Abtrettung entziehet dem Souverän der ſolche gethan hat, wie auch ſeinen Nachfolgern auf ewig alles Recht auf die abgetrettenen Staaten. 781
Die aus der Furcht hergeleitete Ausnahme machet die Tractaten nicht ungültig. 782. 783
Die Uebertrettung, die Verletzung und der Bruch eines Friedens, ſind verſchiedentlich zu betrachten. 786

Sechſter Abſchnitt. 787.

Von denen Allianz und Bündnißtractaten. 787.

Erklärung derer Allianztractaten. 787
Alte Allianzen, welche blos die Beobachtung des Naturrechts vorſchrieben. 788
Neue Allianzen welche dem natürlichen Recht noch etwas beyfügen. 789
Die Allianzen theilen ſich in gleiche und ungleiche ein. 791
Allianzen welche einen der Allirten etwas geringer machen, ohne ſeine Souverenität zu verletzen. 792. 793

Allianzen welche zugleich die Souverenität des Allirten verletzen. 793
Perſönliche und weſentliche Allianzen. 795
Worauf man bey Schlieſſung der Allianztractaten hauptſächlich Achtung haben muß. 799
Grundſätze von der Rechtmäßigkeit derer Allianzen, und der Beobachtung derſelben. 799 ꝛc.

Siebender Abſchnitt. 807.

Von denen Genehmhaltungen derer Tractaten. 807.

Von der Form in welcher die Genehmhaltungen auszuſtellen ſind. 807
Was einen Fürſten veranlaſſen muß, das was ſein Bevollmächtigter gethan hat, zu genehmigen. 807 ꝛc.
Der Mangel der Genehmhaltung machet einen Tractat ſchlechterdings ungültig; aber wenn ſich ein Fürſt weigert, die Handlungen ſeines Bevollmächtigten genehm zu halten, ſo muß er ſolchen entweder ausliefern, oder ihm ſeinen Proceß machen laſſen, er muß auch die andere Macht wegen des Verluſtes ſchadlos halten, den ſolche durch das Zutrauen, das ſie in die Unterhandlung des Miniſters geſetzet, erlitten hat. 809 — 812
Tauſend und aber tauſend Tractaten ſind nicht vollzogen worden, weil ſie nicht genehm gehalten wurden. 812
Zwey neue Beyſpiele ſolcher Unterhändler, welche bey ihren Souveränen in Ungnade gefallen waren, nachdem die Tractaten geſchloſſen, genehm gehalten, und vollzogen worden waren. 814 ꝛc.
Keine Betrachtung machet einen Fürſten verbindlich, einen Tractat zu vollziehen, der von ſeinem Vorfahrer, in deſſen Namen er geſchloſſen wurde, nicht genehm gehalten worden iſt. 820 ꝛc.

Die

Die Vollziehung eines Tractats iſt die allerbeſte Genehmhaltung. 821
Ob die Römer gegen die Samniter, die Numidier, die Numantiner, und die Corſen treulos gehandelt hatten, weil ſie ſich weigerten, den Frieden genehm zu halten, welchen ihre Generale mit dieſen Völkern geſchloſſen hatten. 822 ꝛc.

Achter Abſchnitt. 827.

Von Schiedsrichtern, Vermittlern, Friedensſtiftern, Zwiſchenvermittlern, Beſchirmern, Gewährſchaftern, Geiſeln und Verſicherungen derer Tractaten. 827.

Von Schiedsrichtern. 827
Von Vermittlern und Friedensſtiftern. 828
Von Zwiſchenvermittlern. 829
Vor Alters warfen ſich die Unterthanen zu Beſchirmern derer Tractaten ihrer Fürſten auf. 832 ꝛc.
Heut zu Tage nehmen die Fürſten bisweilen die Gewährſchaft der Tractaten derer Souveränen über ſich. 834 ꝛc.
Neuerer Gebrauch derer Fürſten, welche einander gegenſeitig ihre Staaten gewähren, was von dieſen Gewährſchaften zu urtheilen iſt. 837 ꝛc.
Von dem Gebrauch zur Verſicherung derer Tractaten Geiſeln zu ſtellen. 840
Solche Geiſeln, die mit Gewalt zur Verſicherung derer Anlagen weggenommen worden ſind, dürfſen ſich losmachen; die ſich aber freywillig geſtellet haben, dürffen ſolches nicht thun. 844
Man iſt ſchuldig, das was man verſprochen hat, zu halten, wenn auch die Geiſeln die Verbindlichkeit nicht mehr verſichern. 845
Ob ein Staat ſich durch die **Betrachtung** derer Gei-

Geiſeln die er geſtellet hat, ſoll abhalten laſſen, die Waffen zu ergreiffen? 845
Von dem Recht welches einem Staat über die Geiſeln die man ihm geſtellet hat, zukommet, wodurch ſolches aufhöret, und wann die Geiſeln wieder zuruck gegeben werden müſſen. 846 2c.
Von der Art und Weiſe die Geiſeln zur Sicherheit derer ſchlieſſenden Mächte zu übergeben, und zuruck zu ſchicken. 851

Neunter Abſchnitt. 854.

Ob es chriſtlichen Fürſten erlaubt iſt, mit denen Unglaubigen Tractaten zu ſchlieſſen. 854.

Verbindung des Volkes Gottes mit denen Heiden, im alten Teſtament. 855. 856
Verbindung derer chriſtlichen Kaiſer und Könige mit denen Heiden und Unglaubigen. 856. 857
Die Vernunft rechtfertiget alle dieſe Tractaten. 858
Der würkliche Gebrauch derer chriſtlichen Höfe, auch den römiſchen Hof nicht ausgenommen, ſtimmet denen alten Beyſpielen, und der Vernunft, die ſolche billiget, bey. 859
Alle chriſtliche Staaten ſtehen mit denen Unglaubigen und Mohometanern in Verbindungen. 862. 863
Was für Vortheile die Allianzen des Hauſes Frankreich mit der Pforte, der chriſtlichen Religion, und der ganzen europäiſchen Handlung verſchaffen. 868
Wie die Handlung derer chriſtlichen Mächte nach der Türkey vor dieſem beſchaffen war, und wie ſie heut zu Tage geſchiehet. 886 2c.

Capi-

Capitulationen zwiſchen dem allerchriſtlichſten König und dem Gros-Sultan. 888 — 893

Vierdtes Capitel.

Von denen Titeln, Vorzügen, Anſprüchen und gegenſeitigen Rechten derer Souveränen. 894.

Erſter Abſchnitt. 894.

Von denen Titeln Heiligkeit, Majeſtät, Hoheit und andern. 894.

Titeln des Pabſts. 894
des Königes von Frankreich. 895
des deutſchen Kaiſers. 899
des Königes von Spanien. 903
der Kaiſerin von Rusland. 905
des Königes von Engelland. 907
des Königes von Portugall. 907 — 909
des Königes und der Republick Pohlen. 910
der Republick Holland. 910 — 913
der ſchweitzeriſchen Eidgenoſſenſchaft. 913
des Hauſes von Savoyen. 913 — 915
des Hauſes Lothringen. 915
der Republick Genua. 916
des Herzogs von Modena. 916
des Grosmeiſters von Malta. 917

Zweyter Abſchnitt. 917.

Von denen Vorzügen des Königes von Frankreich. 917.

Geſchlechtregiſter derer Könige von Frankreich. 917 ꝛc.

Der

Der Name des regierenden Hauſes in Frankreich, Spanien und beyden Sicilien iſt Frankreich und nicht Bourbon. 921 — 939

Der König in Frankreich iſt vorzüglich der allerchriſtlichſte König und der älteſte Sohn der Kirche. 940 — 943

Er iſt der einige europäiſche König, der von dem deutſchen Kaiſer und dem Reichstag den Titel Majeſtät erhält. 946

Wie ſehr die Päbſte und einige Schriftſteller das Haus und die Monarchie Frankreich gerühmet haben. 946 — 949

Dritter Abſchnitt. 950.

Von dem Rangſtreit zwiſchen denen Fürſten. 950.

Die Nationen pflegen ſich eben ſo, wie die Privatperſonen des Alters und des Adels zu rühmen. 950

Die Souveränen machen ſich den Vorrang ſehr oft ſo wohl zu Land als zu Waſſer ſtrittig; diejenigen welche die wenigſte Macht, und das geringſte Alterthum bey einerley Titeln haben, verlangen auch, ohne einige Ruckſicht auf die Macht und den Urſprung, einerley Vorrang. 952 — 960

Wenn man die Frage wegen des Vorranges, und derer Anſprüche auf die Gleichheit entſcheiden will, ſo muß man die ſouveräne Macht an und für ſich ſelbſt, und nach ihren Zufälligkeiten betrachten. 961

Der äuſſerliche Unterſchied derer Souveränen iſt vernünftig. 962

Die Macht führet einen Gebrauch ein, und dieſer Gebrauch muß wenn er einmal eingeführet iſt, zur Regel dienen. 964

Der

Der Gebrauch iſt für den Pabſt, den deutſchen Kaiſer, und den König von Frankreich 965. in Anſehung derer andern Kronen ſcheinet er das Stillſchweigen zu beobachten. 976

Allgemeine Regeln welche der Gebrauch in Abſicht auf den Vorrang bey ſechs verſchiedenen angenommenen Fällen zur See eingeführet hat. 976. 977

Auswege denen Rangsſtreitigkeiten bey denen Congreſſen vorzukommen. 977

Hülfsmittel vermög welcher man denen Rangsſtreitigkeiten in denen Tractaten vorbeugen kan. 985

Allgemeine Regeln welche der Gebrauch zur See eingeführet hat. 992 ꝛc.

Mittel um der Ehrenbezeigung die Flagge zu ſtreichen, auszuweichen. 1000

Wenn man dieſe unterſchiedliche Auswege ſowohl zu Land als zu Waſſer nicht gebrauchen kan oder will, ſo iſt die Gewohnheit die groſſe Regel nach der man ſich richten, und die Macht das Geſetz dem man ſich unterwerffen muß. 1000

Die Bande der Verwandtſchaft, auch ſelbſt die Verhältniſſe als Vater oder Sohn, werden in Anſehung des Vorranges bey denen Souveränen in keine Betrachtung gezogen. 1000. 1001

Vierdter Abſchnitt. 1002.

Von den Anſprüchen der Staaten gegeneinander. 1002.

Anſprüche des allerchriſtlichſten Königes auf die mehreſten europäiſchen Staaten. 1002

Anſprüche des Kaiſers an den Pabſt, an die andern italie-

italieniſchen Fürſten, und an alle Staaten ſo vormals denen Römern gehörten. 1002 ꝛc.

Anſprüche derer chriſtlichen Fürſten an den Groſſultan, und des Groſſultans an die chriſtlichen Fürſten. 1016

Anmaſſung derer Titeln, denen ſo wohl der Beſitz als die Tractaten widerſprechen. 1016 ꝛc.

Fünfter Abſchnitt. 1020.

Von der Verjährung; und wie der Grundſatz zu verſtehen ſeye: Daß die Krongüter nicht können veräuſſert werden. 1020.

Ob die Verjährung ein rechtmäßiger Titel iſt. 1020

Wie viel Zeit erfordert wird, bis ſelbige nach dem bürgerlichen Recht für erworben gehalten werden kan. 1023. 1024

Der Beſitz, auf den ſich die Verjährung gründet, muß aufrichtig, redlich, und ungeſtöhrt ſeyn. Man kan weder mit einem fehlerhaften Titel, noch wider ſeinen Titel etwas verjähren. 1025

Bey allem wo ein rechtmäßiger Beſitz Statt findet, da findet auch die Verjährung Statt. 1027

Heilige- und Kirchengüter können weder veräuſſert, noch verjähret werden. 1028

Eine Krone iſt kein Gegenſtand der Privatverträge und Unterhandlungen, man kan aber das Recht die Krone zu tragen, durch die Verjährung erlangen. 1029

Es iſt ſo gar die Art und Weiſe die Krone zu tragen, von Seiten des Fürſten wider ſeine Unterthanen, und von Seiten der Unterthanen wider den Fürſten der Verjährung unterworffen. 1029

Die

Die Kron- oder Kammergüter können nach den Abſichten der Geſetzgeber bey jedem Volk, weder veräuſſert noch verjähret werden. 1030
Grundſätze der Griechen hievon. 1031
— — der Römer. 1031. 1032
— — der Franzoſen. 1033
— — der Flanderer. 1044
— — der Deutſchen. 1044
— — der Spanier. 1045
— — des Kirchenſtaats. 1045
— — der Türken und aller andern Nationen. 1045. 1046
Dieſe Grundſätze können ganz wohl auf die Unterthanen eines jeden Staates angewendet werden; aber ſie können nicht von einem Souverän wider einen andern angeführet werden, weil die gegenſeitigen Rechte derer Fürſten nirgend als in dem Völkerrecht beſtimmet werden. 1047
Das Völkerrecht erkennet die Regeln der Verjährung. 1047
Die Geſetze der Verjährung und die in denen leztern Tractaten feſtgeſetzten Regeln müſſen allein zu Rath gezogen werden, wenn man von denen Anſprüchen derer Fürſten gegeneinander urtheilen will. 1056. 1057

Sechſter Abſchnitt. 1058.

Von der Erhebung derer Königreiche, der Reiche und anderer Souveränitätstiteln. 1058.

Betrachtungen über dieſe Arten der Erhebungen. 1058
Prüfung derer von denen Päbſten vorgenommenen Erhebungen. 1059

Prü-

Prüfung derer von denen deutſchen Kaiſern geſchehenen Erhebungen. 1064 — 1070
Prüfung derer von denen Königen von Frankreich geſchehenen Erhebungen. 1070 — 1072
Ein jedes Volk giebt ſeinem Souverän nach ſeinem Belieben einen Namen. 1072
Ein Unterlehen kan von dem Oberlehensherrn zu einem Königreich erhoben werden, und ein von einem Erbſtaat abgetrennter Theil, kan von dem Fürſten welcher ſolchen abgetrennet hat, gleichfalls zu einem Königreich erhoben werden. 1072. 1073.
Ein Souverän kan den Titel als König oder als Kaiſer annehmen, und ſich ſelbſt mit eigenen Händen krönen. 1074
Der königliche ſo wie auch der kaiſerliche und ein jeder anderer Souveränitätstitel, muß von denen Unterthanen und ausländiſchen Mächten auf verſchiedene Art erkannt werden. 1075. 1076

Die

Die Staatskunſt.

Das Völkerrecht.

Begriff von dem Völkerrecht.

Die Vorſehung hat dieſer Menge Völker, welche den Erdkreiß bewohnen, ihre Gunſtbezeigungen dergeſtalt mitgetheilet, daß ſie ſich gezwungen befinden ihres gemeinſchäftlichen Nutzens wegen allerſeits einen gegenſeitigen Umgang miteinander zu unterhalten. Diejenigen Länder welche denen Menſchen zum Unterhalt dienen, ſind nicht in allen Stucken gleich fruchtbar, und ſelbſt die reicheſten bringen nicht alle nothwendige, nützliche und angenehme Dinge hervor, ſo wie auch die Gaben der Menſchen ſehr ungleich ausgetheilet ſind. Inzwiſchen findet man an einem Ort was man an dem andern nicht antrift, und da alſo die Nationen durch ihre eigene Bedürfniſſe angetrieben werden, wechſelsweiſe untereinander ihre Zuflucht zu ſuchen, ſo vertauſchen einige mit denen andern diejenigen Producten des Landes welche von ihrem Land

und dem beſondern Fleiß ihrer eigenen Einwohner verſchieden ſind. Wann ein jedes Volk bloß diejenigen Güter nutzte und gebrauchete welche im Land ſelbſt hervor kommen, und ſich ſeine Mühe und Fleiß einzig und allein ſelbſten zu nutz zu machen ſuchte, ſo würde ſelbiges auch einzig und allein das ganze Gewicht aller daſelbſt ſich ereignenden Uebel empfinden müſſen; aber ſeit dem die Nationen einen unter ſich feſtgeſetzten Umgang miteinander haben, ſo ſcheinet dasjenige, was nur bloß an einem gewiſſen Ort zu haben iſt, vor alle insgeſamt zu wachſen, und da alle Güter vermiſchet, und unter alle Menſchen vertheilet ſind, ſo werden dadurch alle Bedürfniſſe erleichtert.

Die heidniſchen Philoſophen, welche den Nutzen dieſer Geſelligkeit der Nationen erkannt haben, wollten ſolche mit noch engern Bande verknüpfen, man findet in ihren Schriften dieſen Grundſatz, daß die ganze Welt nur eine einzige Republik ſeye, und daß ein jedes Volk in dieſem allgemeinen Vaterland nur eine groſſe Familie vorſtelle; ein Begrif der edel, groß und der Sache vollkommen gemäß iſt, und der die Menſchen anreitzet ein jedes Land ſo zu betrachten, wie es von andern abhänget, und wiederum allen andern nützlich iſt, der ſie abhält, ihre Neigung und Liebe bloß auf ihr beſonderes Vaterland einzuſchränken, der, indem er uns verbindet das menſchliche Geſchlecht als ein untheilbares Ganze zu betrachten, uns zu einer allgemeinen Freundſchaft gegen alle Menſchen anlocket, und der eine Liebe gegen Fremde, ein gegenſeitiges Vertrauen unter denen Nationen, ihren gemeinſchäftlichen Nutzen, Treue und Friede unter den Fürſten dieſer Erden, ſo wie unter den Privatperſonen eines jeden Standes erregen muß. „Wir „müſſen uns, (ſagt ein Stoiſcher Philoſoph) zweyerley Republiken vorſtellen, die eine iſt dieſe groſſe und „würklich allgemeine Republik deren unumſchränkter „Herr, GOtt iſt, und von welcher alle Menſchen Mit-

„glie-

„ glieder ſind, welche weder mit einem Gebürge oder „ Fluß begränzet, noch in ein kleines Land eingeſchrän- „ ket iſt, ſondern ſich bis auf alle Orte, welche die Son- „ ne beleuchtet, erſtrecket; die andere iſt die Republik „ mit der wir durch die Geburt verbunden ſind, wie die „ Republik Athen oder ſonſt eine andere, welche nur „ aus einer gewiſſen Anzahl Menſchen, und nicht aus „ dem ganzen menſchlichen Geſchlecht beſtehet. Einige „ Perſonen arbeiten zu gleicher Zeit für das Wohl bey- „ der Republiken; andere dienen nur der kleinern, und „ wiederum andere nur der groſſen. „ *a)*

Ein philoſophiſcher Kaiſer, welcher eben dieſe Ge- danken hegte, hat ſolche in wenig Worten, mit eben ſo viel Nachdruck als Einſicht erkläret. „ Ich habe (ſagte „ te er) zwey Vaterlande, als **Antonius** Rom, und „ als **Mensch** die ganze Welt. „ *b)*

„ Man fragte (wie gleichfals ein alter Scribent „ erzehlet) den Socrates, wo er her ſeye; er antworte- „ te, nicht aus Athen, ſondern aus der Welt. Er er- „ kannte alſo, vermög ſeiner vollen und ſich weit erſtre- „ kenden Begriffe, die ganze Welt für ſeine Geburts- „ ſtadt, und widmete ſeine Einſichten, ſeine Geſellig- „ keit, und ſeine Neigungen dem ganzen menſchlichen „ Geſchlecht. „ *c)*

Die Pflichten der Gerechtigkeit und der Leutſelig- keit, müſſen alſo nicht nur bloß unter denen Mitbürgern einer einzelnen Stadt oder Landes beobachtet werden, das Geſetz der Natur leget ſolche allen Menſchen auf, und der Hauptgrund dieſes Geſetzes beziehet ſich auf alle Län- der. Weg von uns mit dieſen Menſchen, welche auf einem kleinen Erdraum unnützlicher Weiſe herum kriegen,

a) Senec. de otio ſapientis; cap. 31.
b) Marc. Antonin. L. VI. 44.
c) Montaigne, L. I. des Eſſais, c. 28.

bloß ihnen ſelbſten ergeben ſind, und alle Dinge verhältnisweiſe gegen ſich betrachten, deren Herz, da es für alle ihres gleichen zu klein iſt, ihre Neigungen in den engen Kreiß der ſie umgiebet, einſchränket. Unter welcher Himmelsgegend ein Menſch auch immer mag gebohren seyn, ſo muß er der Gegenſtand unſerer Aufmerkſamkeit ſeyn. *d*) Man muß keinen Unterſchied zwiſchen einen Europäer, Americaner, Africaner oder Aſier machen. Das Völkerrecht vereiniget den Griechen und den Barbaren, den Chriſten und den Türken, den Catholicken und den Proteſtanten, den Franzoſen und den Engländer, den Spanier und den Deutſchen. Wann gleich dieſer materielle Theil, welchen wir unſern Cörper nennen, nur aus einem Land iſt, ſo muß doch unſer Verſtand allenthalben nichts als Landsleute ſehen. Alle wackere Perſonen ſind unſere Anverwandte, und die laſterhaften allein ſind Fremde.

Allein die Pflichten haben eine Ordnung, und ihre Bande ſind ſtärker oder ſchwächer, nach denen weniger oder mehr entfernteren Verhältnißen, in welchen die Menſchen unter ſich ſtehen. *e*) Würde ſich wohl öfters ein Volk entſchlieſſen, dem Nutzen eines andern Volkes zu beſorgen, wenn es nicht durch eine weit ſtärkere als die natürliche Verbindlichkeit dazu angetrieben würde? Der Eigennutz allein würket mächtig auf das Herz der Menſchen. Nebſt der Eigenliebe, von welcher er unzertrennlich iſt, *f*) iſt er der Grund und der Urſprung aller unſerer Handlungen, und er kan auf eine ganz rechtmäſſige Art an unſern Bewegungsgründen Antheil nehmen, wenn er nur von der Gerechtigkeit dazu angeführet wird. Eine jede Nation muſte ſich in Anſehung deſſen, was ſie von andern zu erwarten hatte, einigermaſſen ſicher ſetzen, und die Gebräuche der Völker, ihre Ver-

d) S. den Tractat vom Recht der Natur. c. 4. S. 4.
e) ibid. C. 5. S. 1.
f) ibid. C. 5. S. 1.

Verträge, nebſt ihren daher fließenden gegenſeitigen Vortheilen und Nutzen, muſten dasjenige zu Stand bringen, was die Geſetze der Menſchlichkeit allein nicht würden ausgerichtet haben. Es war folglich nothwendig, eine Regul für den Umgang der Nationen, ein Völkerrecht feſt zu ſetzen, wozu das bloſſe Recht der Natur nicht hinreichend war, dergleichen wir auch würklich haben. Kein politiſcher Cörper kan nicht ohne eine Art einer Regierungsforme beſten. Nicht nur ein Reich oder eine Provinz muß eine andere Herrſchaft als das Geſetz der Natur über ſich erkennen, ſondern auch eine einzelne Stadt, ja eine einzelne Familie iſt einer beſondern Herrſchaft benöthiget, *g*) und da das natürliche Geſetze nicht hinlänglich geweſen ein beſonderes Volk zu regieren, ſo iſt es noch weniger hinreichend die allgemeine Geſellſchaft der Nationen zu beherrſchen. Dieſe verabſcheuungswürdige Menſchen, welche mit dem Laſter ein öffentliches Handwerk treiben, dieſe Flibuſtiers, *h*) welche die indiſchen Meere beunruhigen, formiren unter ſich eine Art einer Republik, und ob ſie gleich allen göttlichen und natürlichen Geſetzen entſaget haben, ſo haben ſie ſich doch ſelbſten Geſetze gemachet, denen ſie genau nachkommen, weil ſie ſelbige als ihnen anſtändige Reguln betrachten, deren Ausübung, ihnen zur Unterhaltung ihrer ſchändlichen Geſellſchaft, ſchlechterdings nothwendig iſt. Bloß dieſe falſche Nachahmung der Ordnung, Regel und Gerechtigkeit erhält dieſen Haufen Böswichter, wann nun ſo gar die Seeräuber ſelbſten ſich bemüſſiget geſehen, in ihren Räubershölen Geſetze zu errichten, wie kan man ſich vorſtellen, daß die allgemeine Geſellſchaft der Nationen ohne eine gewiſſe Ordnung, welche ſie regiere, beſtehen könne!

g) Sine imperioc, ne domus ulla nec ciuitas, nec gens, nec hominum uniuerſum genus, nec rerum natura omnis, nec ipſe mundus eſſe poteſt. Cicer. 112. de Leg.

h) Nota publicarum cladium nomina.

Das Völkerrecht ſchreibt nicht nur Geſetze vor, nach welchen die Nationen miteinander zu Friedenszeiten umzugehen haben, ſondern es hat auch unter denen Nationen, welche einander bekriegen, gewiſſe Verordnungen eingeführet, und den Sieg ſelbſten, ſo trozig er auch iſt, an Geſetze gebunden. Der Krieg iſt bey denen Potenzen das nemliche, was das Recht der Selbſtvertheidigung bey Privatperſonen iſt, beyde geſchehen unter einerley Vorwand, und haben einerley Gegenſtand, nemlich die Selbſterhaltung zum Grund; der Krieg gehöret alſo zu dem Recht der Natur; allein man rechnet, und muß ihn zum Völkerrecht rechnen, weil die Art und Weiſe des Gebrauchs der Waffen, die Gränzen derer Anſprüche der Sieger, und ſelbſt bey Eroberungen eine gewiſſe Mäſſigung feſt geſetzet worden iſt; ſo daß die Kriege welche dem Völkerrecht gemäß geführet werden, vermög der Regeln dieſes Rechts, ihre beſonderen Würkungen haben.

Die Alten, welche ſo vieles von der Rechtslehre, welcher die Streitigkeiten der Privatperſonen unterworfen ſind, geſchrieben haben, haben uns, von dem Recht welches die allgemeine Geſellſchaft der Völker regieret, nichts hinterlaſſen; ob gleich das Alterthum dieſes Recht ganz wohl gekannt hat. Der römiſche Redner ſagt; „daß der groſſe Pompejus nicht nur in verſchiedenen Arten von Wiſſenſchaften, ſo gar auch in denenjenigen, welche man nicht anderſt als mit langer Zeit erſt erlernen könne, es ausnehmend weit gebracht habe, daß er aber noch über dieſes eines ganz beſondern und vorzüglichen Lobes würdig wäre, weil er ſich in denen Bündniſſen, Tractaten, Vergleichen mit denen Völkern, Königen und fremden Nationen, mit einem Wort, in allem was zum Kriegs- und Friedensrecht gehörig, geſchickt gemachet hätte. *i*) Was die Alten nicht gethan haben, haben die Neuern ins Werk gerichtet,

i) Cicer. Orat. pro L. Cornelio Balbo, c. 6.

tet, und wir haben heut zu Tage eine ſehr groſſe Anzahl Schriften von dieſem Kriegs- und Friedensrecht, wovon man gegenwärtig weit beſſere Einſichten hat, und ſolches beſſer beobachtet als jemals; ein Werk welches wir der Religion, welche die Sitten gemildert, der Philoſophie welche die Einſichten vermehret, und der Vernunft welche die Staaten in gute Ordnung gebracht, zu danken haben.

Was iſt nun dieſes Völkerrecht? Es iſt das Recht derer Menſchen welche nicht einerley bürgerliche Geſetze erkennen, der Souveränen welche gegen einander in der uneingeſchränkten Freyheit des natürlichen Zuſtandes leben, derer Nationen welche gegeneinander ſelbſt betrachtet, in der nemlichen Ununterwürfigkeit ſtehen, und derer Unterthanen, in ſo ferne man ſie bloß als Glieder derer verſchiedenen Staaten betrachtet. Man nennet es das **Völkerrecht**, oder welches eben ſo viel iſt, das Recht der Nationen; und es vereiniget mit heiligen Banden, diejenigen welche der Unterſchied des Orts, der Religion, der Sitten, der Sprachen und der Regierungsformen voneinander trennet.

Aber welches iſt das Geſetzbuch dieſes Rechts? Haben ſich die Souveränen irgend an einem Ort in der Welt, über welche ſie herrſchen, verſammelt, um der allgemeinen Geſellſchaft der Nationen Geſetze vorzuſchreiben? Ja allerdings, ſie haben ſich verſammelt, und verſammeln ſich häuffig durch ihre Abgeſandten, an unterſchiedlichen Höfen, Gegenden und Orten, ſie ſchlieſſen alle Tage Tractaten, machen Verträge, errichten Gebräuche, und das Völkerrecht hat ſein Corpus Juris, Tractaten, Diplomata, und Rechtsgelehrte ſo gut, als das bürgerliche Recht.

Das Völkerrecht iſt zugleich natürlich und willkührlich, natürlich, weil es ſich entweder auf die Geſetze der

Natur, oder auf die Folgen welche aus denen Naturgeſetzen herflieſſen, gründet, welche die Art und Weiſe, wie ſich eine Nation gegen die andere zu verhalten habe, beſtimmen; willkürlich iſt es, weil derjenige Theil dieſes Rechtes, welcher nicht einzig und allein aus den Naturgeſetzen herſtammet, von denen Tractaten und Gebräuchen der Völker herzuleiten iſt, derjenige Theil welcher bloß aus denen Naturgeſetzen herſtammet, iſt unveränderlich, und ſo beſchaffen, daß ſich weder die Nationen noch ihre Regenten, auch nicht einmal mit allgemeiner Uebereinſtimmung, ohne ihre Schuldigkeit zu verletzen, davon frey ſprechen können, der Theil welcher aus denen Verträgen und Gebräuchen der Völker herflieſſet, verbindet niemand als diejenigen Staaten, welche ſich demſelben freywillig unterworfen haben, und dieſes nur auf ſo lange Zeit als ſie es vor gut befinden, es ſtehet jedesmal bey ihnen, ſolchen zu verändern oder zu wiederruffen; dieſes erfordert aber eine umſtändlichere Erklärung.

Dieſer willkürliche Theil des Völkerrechts iſt entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend angenommen worden, die ausdrückliche Annahme zeiget ſich durch die Vorlegung des Tractats in welchen ſolche enthalten iſt, die ſtillſchweigende, ergiebt ſich in dem Völkerrecht auf eben die Art und Weiſe wie man im bürgerlichen Recht dasjenige rechtfertiget was eine Gewohnheit heiſt. Gebräuche, wenn ſich ſelbige unter Nationen immer weiter ausſtrecken und ſich gleichſam verewigen, werden durch die einmüthige Uebereinſtimmung der Völker, zu allgemeinen Regeln. Wann ſchon in einer bürgerlichen Geſellſchaft die Gewohnheit unter den Einwohnern des Landes, von der zum Grund geſetzten Einwilligung des Souveräns die Stärke eines Geſetzes erhält; warum ſollte ſie nicht in der allgemeinen Geſellſchaft verſchiedener Nationen durch die ſtillſchweigende Einwilligung ihrer Regenten eben dieſe Gültigkeit erhalten? Ein Volk iſt verbunden, ſich dem unter denen Nationen eingeführten Gebrauch

brauch gemäß zu bezeigen, wann es ſolchen einmal angenommen hat, und man hält dafür daß es ſich denen willkührlichſten Gewohnheiten des Völkerrechts unterworfen habe, wofern es, ehe und bevor es ſich mit einer andern Nation eingelaſſen, nicht die Erklärung von ſich gegeben, daß es nicht geſinnet ſeye dieſen Gewohnheiten zu folgen. Der Beweiſe eines ſtillſchweigenden Vertrags derer Nationen geſchiehet hauptſächlich vermittelſt des Zeugnißes derer Geſchichtſchreiber, und einer faſt allgemeinen Ausübung der Völker.

Ich habe geſagt, vermittelſt einer faſt allgemeinen Ausübung, dann das Völkerrecht iſt nicht von allen Völkern überhaupts und auf einerley Art angenommen worden. Das Recht der Natur ſelbſt iſt von denen geſitteten Nationen nicht allezeit beobachtet worden, *k*) folglich iſt dasjenige was an einem Ort zum Völkerrecht gerechnet wird, nicht nothwendig, an allen andern Orten dahin zu rechnen. Z. E. die Regeln in Anſehung der Kriegsgefangenen, ſind nicht allenthalben einerley. Der ſtillſchweigende Vertrag derer Völker, aus welchem das Völkerrecht herſtammet, muß folglich aus denen Gebräuchen, welche die nemlichen Völker, deren Rechte zu ordnen die Rede iſt, angenommen haben, hergeleitet werden. Von dem Völkerrecht hängen ab; 1) die Geſandtſchaften und alles was ſich dahin beziehet. 2) Die Geſetze des Kriegs und der Repreſſalien, mithin auch die Sicherheit der Herolde, Trompetter, Trommelſchläger nebſt allem was die Gefangenen und Geiſeln anbelanget. 3) Die Stillſtands- Friedens- Bündniß- Commercien- Auswechslungs- Ceſſions und Reſtitutionstractaten, die Aufforderungen, Capitulationen, Päſſe, Sichergeleite, Freyſtädte und alles was daraus herzuleiten iſt. 4) Die Competenzſtreitigkeiten zwiſchen denen Fürſten, die Anſprüche verſchiedener Staaten, die Regeln der dem Völkerrecht eigenen Verjährung, und derer von Souveränen

k) S. den Begrif des Rechts der Natur.

andern Souveränen zu Gunſt geſchehenen Veräuſſerungen. Die Verträge und die Gebräuche aus welchem das Völkerrecht in Anſehung aller dieſer Artickel entſtanden, ſind ſo richtig, daß ein Fürſt welcher dieſe Geſetze öffentlich beleidigen würde, ſich einen allgemeinen Haß zuziehen, und alle andere Fürſten nöthigen würde, die Waffen wieder ihn zu ergreiffen.

Die römiſchen Rechtslehrer, welche, wie ich anderſtwo gezeiget habe, *l*) die Rechte ſehr übel erkläret haben, hatten von dem Völkerrecht keinen richtigen Begrif. Sie verſtehen unter dem Recht der Natur dasjenige was die Natur allen Menſchen lehret *m*) und unterſcheiden es dadurch von dem Völkerrecht, welches, wie ſie ſagen, dasjenige Recht iſt, welches unter denen Nationen ſtatt findet, und welches die Vernunft unter allen Menſchen eingeführet hat, *n*) und dem ohngeachtet ſagt Juſtinianus, da er von der verſchiedenen Eintheilung derer Dinge redet: **einiger Sachen Eigenthum erlangen wir durch das Recht der Natur, welches wie wir geſaget haben, das Völkerrecht genannt wird.** *o*) Dieſer Kaiſer vermenget alſo zweyerley Rech-

l) In dem Tractat vom Recht der Natur. S. den Begrif dieſes Rechtes.

m) Jus naturale eſt quod natura omnia animalia docuit. ff. l. 1. tit. de juſtitia et jure. leg. 1. §. 3. Inſtit. L. I. T. 2. Princip.

n) Jus gentium eſt quo gentes humanae utuntur . . . Illud omnibus animalibus, hoc ſolis hominibus inter ſe commune eſt. ff. ubi ſupra §. 3. Quod uero naturalis ratio inter omnes homines conſtituit; id apud omnes per aeque cuſtoditur, uocaturque ius gentium, quaſi quo iure omnes gentes utuntur. Et populus itaque Romanus, partim ſuo proprio, partim communi omnium hominum iure utitur Inſtit. ubi ſupra §. 1.

o) Quarundam enim rerum dominium nanciſcimur iure naturali, quod, ſicut diximus, appellatur ius gentium &c. Inſtit. lib. II. tit. 1. §. 2.

Rechte, welche er unterſchieden hatte. Die römiſchen Rechtslehrer vermiſchten auch in der That das Völkerrecht in ſo ferne ſich ſolches auf Verträge gründet, mit dem pur natürlichen Völkerrecht, und ſie brachten in das Völkerrecht Dinge mit hinein, welche weder auf einen ausdrücklichen noch ſtillſchweigenden Vertrag der Nationen gegründet waren.

Der Irrthum welchen ich hier wiederlege hat ſich von den alten Rechtslehrern bis auf die heutigen fortgepflanzet. Dieſe letztern machen keinen Unterſchied zwiſchen der Beleidigung des Völkerrechts, und der öffentlichen Sicherheit, und ſelten werden ſie einen bey unterſchiedlichen Völkern eingeführten Vertrag anführen, ohne zu ſagen, daß es ein Vertrag des Völkerrechts ſeye.

Man muß alſo, was dieſe Rechtslehrer vermiſchen, wohl unterſcheiden. Eine Privatperſon hat in einem fremden Land nichts als die Geſetze des Gaſtrechts für ſich; ein Geſandter befindet ſich daſelbſt unter dem Schutz des Völkerrechts, welches das Gaſtrecht weit übertrift, gleich wie ſchon unter der Grösſe des Völkerrechts begriffen iſt. Die Bürger müſſen ihre Sicherheit in denen Päſſen und Geleitsbriefen finden, die Geſandte die ihrige in ihrem Character der ihnen den beſondern Schutz derer Nationen verleyhet zu welchen ſie geſandt werden. Ein Geſandter ſtehet unter dem Geleit des allgemeinen Völkerrechts, ein Deputirter ſtehet nur unter dem Schutz der bürgerlichen Geſetze ſeines Landes. Unſer Henrich III. beleidigte vielleicht die öffentliche Sicherheit, *p*) da er den Herzog und Cardinal von Guiſe zu Blois, mitten in den Hauptſtaaten des Reiches ums Leben bringen lieſſe; aber keineswegs beleidigte er das Völkerrecht. Diejenigen welche auf den öffentlichen Straßen ſtehlen, beleidigen keineswegs das Völkerrecht, ſondern nur die öffent-

p) Ich habe den Character dieſer Handlung in meinem Staatsrecht unterſuchet C. 5. S. 3.

öffentliche Sicherheit. Die Unterſchlagung der Briefe von bürgerlichen Perſonen iſt eine Beleidigung der öffentlichen Sicherheit; aber Briefe der Abgeſandten zu unterſchlagen, iſt eine Beleidigung des Völkerrechts.

Die Gewohnheiten welche unter den europäiſchen Völkern angenommen ſind, ſind bekannt, die Verträge welche dieſe Völker verbinden, ſind ſchriftlich verabfaſſet, und das eingeführte Völkerrecht hat ſeine beſondern Regeln, ſo wie die andern Rechte die ihrigen haben, man muß ſolches nicht mit dem puren Recht der Natur vermiſchen, und da es ein beſtimmtes Recht iſt, ſo iſt es folglich von dem Recht der Natur unterſchieden.

Das Recht der Natur hat keinen andern Grund als die Vernunft; das Völkerrecht hat die Vernunft, die Verträge und den Gebrauch zum Grund.

Die Grundſätze des Naturrechts ſind feſtgeſetzet und unveränderlich; aber die Regeln des Völkerrechts, ſind in allen was ſolches dem Recht der Natur noch beyfüget, willkührlich.

Gleichwie es in denen Künſten eine geometriſche Richtigkeit giebt, welche zu erreichen ohnmöglich iſt, ſo giebt es auch in der Moral idealiſche Richtigkeiten, welche man nicht gänzlich zur Ausübung bringen kan, und wobey man ſich begnügen laſſen muß, wenn man ſie ſo nahe als möglich erreichen kan. Die Vernunft zeiget uns nicht allezeit auf eine ganz augenſcheinliche Art, daß wir uns eher zu dieſer als zu einer andern Handlung entſchlieſſen ſollen, und über dieſes giebt es Handlungen, die zwar ganz ſchicklich ſind, doch aber mit gleich guten Grund auf verſchiedene Art können verrichtet werden, allein der bey geſitteten Völkern eingeführte Gebrauch zeiget die Schicklichkeit, welche gewiſſen Sachen mit Grund zuſtehet. Aus der Gewohnheit muß man die Geſtalten welche

welche die Nationen angenommen haben, erlernen, und man kan ſich der Gewohnheit nicht entziehen, ohne ſich von der Vernunft zu entfernen. Die Einrichtungen und Stellen welche die Menſchen errichtet haben, wie zum Exempel die Geſandtſchaftsposten, haben zu gewiſſen willkührlichen Gebräuchen Gelegenheit gegeben, und deswegen iſt es eine zum Völkerrecht höchſt nothwendige Sache, zu wiſſen, worinnen dieſe Gebräuche beſtehen.

Wir wollen alſo mit einem Wort ſagen, das Völkerrecht iſt nicht das bloſſe Recht der Natur, weil in ſelbigem das Naturrecht durch die Verträge und Gewohnheiten der Nationen erkläret und eingeſchränket wird. Das kan mit einem einzigen Exempel erwieſen werden. Das natürliche Geſetz verbietet, einem andern Uebels zu thun, und befiehlet, das Uebel ſo man gethan hat, wieder gut zu machen; allein wann ein Menſch wegen eines erlittenen Schadens, oder wegen einer von einem in einer andern bürgerlichen Geſellſchaft lebenden Menſchen erhaltenen Beſchimpfung, Genugthuung haben will, ſo erlaubet ſolches nicht, daß man ſich an einem Anverwandten, Freund oder Landsmann des Beleidigers halte, weil ſolche keinen würklichen Antheil an der Handlung, woher der Schade entſtanden, oder die Beſchimpfung verurſacht worden, gehabt hat. Was man in ſo ferne vermög des Naturrechts nicht thun kan, kan man ganz rechtmäſſigerweiſe, vermög des angenommenen Völkerrechts thun, welches den Gebrauch der Repreſſalien eingeführet hat, und dieſes aus einer Folge welche aus dem Unterſcheid dieſer Geſellſchaften nothwendig entſtehet, ich werde dieſes anderswo mehrers beweiſen. *q)* Will man hievon ein anderes entſcheidendes Exempel? Das römiſche Recht giebt uns dergleichen an die Hand, und die römiſchen Rechtslehrer, welche wie ich ſchon angemerket habe, auſſer dieſem nicht allezeit die verſchiedenen Rechte wohl unterſchieden haben, haben hier den Unterſcheid zwi-

q) In dem 2. Capitel der IVten Section dieſes Werks.

zwiſchen dem Völker- und Naturrecht ganz deutlich angezeiget. Die Dienſtbarkeit (ſagten ſie) iſt eine Einführung des Völkerrechts, durch welche man der Herrſchaft eines andern zum Nachtheil des Rechts der Natur unterworfen wird. *r*) Es iſt würklich die Wahrheit, daß das alte Völkerrecht die Sclaverey der Natur zur Schande eingeführet hatte, welche uns alle in der Freyheit zur Welt kommen läßet, aber das Chriſtenthum und das neue Völkerrecht haben dem Geſetz der Natur faſt allenthalben den erſten Glanz wieder gegeben. *s*)

Warum ſollten die Staaten, bey ihrer Errichtung, ſich nicht eben ſowohl Eigenthümer erwerben können, als Privatperſonen ſolche erwerben; wann ſie ſich in eine bürgerliche Geſellſchaft begeben? Gleichwie die Gewohnheit eines Volkes einen Theil ihres bürgerlichen Rechts ausmachet, und dadurch eine jede Privatperſon verbindlich machet; eben ſo machen auch die Gewohnheiten der Nationen einen Theil ihres Völkerrechts aus, und machen eine jede Nation verbindlich, ſo daß man bey dem Völkerrecht, wenn man alles was der Vernunft gemäß iſt, dem Geſetz der Natur zueignet, und alle menſchliche Einrichtung in Gedanken bey Seite ſetzet, die Herrſchaft der Regeln, zu welchen die Bedürfniſſe der Völker Gelegenheit gegeben haben, und welche durch geſchloſſene Verträge errichtet, und durch eingeführte Gewohnheiten von Nation zu Nation fortgeführet worden, erkennen muß.

Eini-

r) Seruitus eſt conſtitutio iuris gentium, qua quis dominio alieno contra naturum ſubiicitur ff. l. 1. t. 4. de ſtatu hominum.

s) S. das 2te Capitel dieſes Werks S.

Einige berühmte Scribenten *t*) geſtehen nicht zu, daß es ein Völkerrecht gebe; und ſchränken ſolches auf das einfache allgemeine Geſetz der Natur ein, welches befiehlet, das was man verſprochen zu halten, wenn man dieſe Meinung genau unterſuchet, ſo findet man, daß dadurch erwieſen wird, daß das Recht, welches aus Verträgen und Gebräuchen der Völker entſtehet, ſeinen Urſprung in dem Recht der Natur habe, und dieſes wird niemand wiederſprechen. Finden die übrigen Rechte nicht auch eben daſelbſt ihre Quellen? Muß man deswegen gleich den Schluß machen, daß das Völkerrecht pur natürlich ſeye? Das iſt, wie mich deuchtet, eben ſo unrichtig geſchloſſen, als wann man behaupten wollte, daß es kein bürgerliches Geſetz gäbe, weil ſolches ſeine Quellen aus dem Recht der Natur geſchöpfet hat. Dieſes iſt weiters nichts als ein Wortſtreit, allein die Verſchiedenheit der Benennungen verurſachet manchmal eben ſo viel Undeutlichkeit als die Verſchiedenheit der Begriffe, und es iſt nothwendig den Sinn, welchen man mit ſeinen Worten verrknüpfet, deutlich zu erklären, und ich habe ſchon anderswo angemerket, *u*) von welcher Wichtigkeit es ſeye, die verſchiedenen Rechte wohl zu unterſcheiden.

Wann die Verfaſſer, von denen ich geredet habe, ſich begnüget hätten zu behaupten, daß es in dem Völkerrecht kein eigentlich ſogenanntes Geſetz, wie dergleichen in bürgerlichen Geſellſchaften ſtatt finden, gäbe, ſo hätte man ſich zu ihrer Meinung bekennen müſſen. Dieſes Recht hat ſeine Erklärungen, Grundſätze und Regeln, wie das bürgerliche- und Staatsrecht die ihrigen haben; aber es fehlet nur in Anſehung deren Ausübung an

t) Hobbeſius de Ciue C. 14. p. 4. Pufendorff L. II. c. 13. Barbeyrac in ſeinen Anmerkungen über den Pufendorff bey angeführter Stelle; Burlamaqui Grundſätze des Rechts der Natur 2ter Theil c. 6. §. 8. und andere.

u) In dem allgemeinen Begrif von der Staatskunſt, welche im Anfang der Einleitung iſt.

an einer unumſchränkten Macht, deren Anſehen die Nationen zur Beobachtung dieſer ſie insgemein betreffenden Regeln genau anhielte. Es fehlet alſo an der eigentlichen Stärke der Geſetze, dann man kan kein Geſetz vermuthen, wo es keinen Geſetzgeber noch Verordnung giebet. Ein jeder Souverän behauptet in ſeinen Landen die Beobachtung und beſtraffet die Beleidigung der andern Rechte; allein die Behauptung des Völkerrechts ſtehet nicht in der Gewalt einer ſolchem Macht, welche ſo wohl diejenigen, welche durch Beleidigung dieſes Rechts, Ungerechtigkeiten begehen, als auch die ſo dieſe Ungerechtigkeiten zu erdulden haben, an Anſehen und Gewalt übertreffe. Die Stärke eines Staates erhält wohl einen ſchwächern Staat in der Ordnung, es wird ſolches aber bey einem noch ſtärkerern Staat wohl nicht angehen. Das Völkerrecht kan alſo bisweilen ungeſtraffet beleidiget werden. Wann diejenigen, welche eine ſolche Beleidigung haben zu Schulden kommen laſſen, ſolche nicht wieder gut thun wollen, ſo kan man die in die Regeln des Völkerrechts geſchehenen Eingriffe auf keine andere Art, als mit denen Waffen rächen, und das Schickſal der Waffen iſt ungewiß. Deswegen nennet man auch das Recht von welchem ich handele, das **Völkerrecht**, und nicht die **Geſetze der Völker**, wie man ſagt, die natürlichen Geſetze, die bürgerlichen Geſetze, die Kirchengeſetze. Einer der neuen Philoſophen *x*) iſt der einzige Befaſſer der ſich dieſer Ausdrücke, die **Geſetze der Völker** bedienet hat, und ſolche von dem Völkerrecht unterſcheidet, worinnen ihm niemand nachgefolget iſt, noch nachfolgen kan.

Einer der allergemeinſten Fehler geſchiehet auch dadurch, daß man die Entſcheidung derer unter Nationen entſtehenden Streitigkeiten in den römiſchen Geſetzen ſuchet. Sind denn dieſe Geſetze nicht für ein beſonderes Volk

x) Regis philoſophiſches Syſtema in dem Theil der Moral L. II. c. 8.

Volk gemachet worden? Und gründen ſie ſich nicht ordentlicher Weiſe auf die Grundſätze die dem bürgerlichen Recht eigen ſind? Iſt es wohl ſo leicht, die Grundſätze des Rechts der Natur mitten aus der faſt unendlichen Anzahl der Spitzfindigkeiten, welche ſelbige in den römiſchen Rechtsbüchern verdunkeln, heraus zu wirren? Und können dieſe Geſetze einiges Anſehen über Völker haben, welche gegen ihre beſondern Regenten in eben der Unterwürfigkeit ſtehen, als die Römer unter den ihrigen ſtunden?

Ein jedes Volk hat ſein Recht welches nach ſeinen Sitten und der Verfaſſung des Landes gerichtet iſt. Es kan gewiſſermaſſen in den Umfang ſeiner Herrſchaft das Recht der Natur erklären, mildern und einſchränken; allein es kan andere Völker, welche ihm in Anſehung der Ununterwürfigkeit gleich ſind, ob ſie gleich in Anſehung der Macht geringer ſeyn können, dieſen Milderungen nicht unterwerfen.

Die bürgerlichen Geſetze haben in einem jeden Land die nemlichen Gränzen, welche der Staat ſelbſt, für den ſie gemacht ſind, hat, und folglich können ſie niemals zur Entſcheidung derer Streitigkeiten dienen, welche die höchſten Regenten ſelbſt unter ſich haben. Wann irgend eine Nation das römiſche Recht angenommen hat, ſo wird ſolches dadurch zum Nationalrecht, und die Nation iſt verbunden, die Regeln dieſes Rechts zu beobachten, bloß einzig und allein weil ſie ſolche angenommen hat.

Es iſt deswegen ein Satz, weil er in denen Büchern der Rechtslehrer des römiſchen Reichs niedergeſchrieben iſt, keine nothwendige und unzweiffelbare Wahrheit. Man muß ſich von dem Verdienſt ihrer Werke nicht zu viel einnehmen laſſen, welche der Unterſuchung, die wir davon anſtellen, nichts als fremde Vorurtheile entgegen ſtellen; und ſich auf die Gründe ihrer Entſcheidung einſchränken, welche bloß an und durch ſich ſelbſt,

nicht deswegen weil ſie in ihren Büchern vorkommt, wahr ſeyn kan.

Die Römer faſten ihre Entſchließungen nach ihren eigenen Einſichten, und wir haben das Recht uns nach den unſrigen zu richten, denn die Vernunft verliehret nichts von ihrer Stärke durch die Veränderung des Landes. Wenn die Vernunftsgründe, deren ſich die Römer bedienten, gründlich waren, ſo müſſen ſie auch zu einer Regel für uns dienen, wie ſelbige eine für ſie ware, wir müſſen ſolcher folgen, nicht weil ſie römiſch, ſondern weil ſie gut iſt. Wir müſſen uns nach dem römiſchen Recht richten, in ſo fern es uns die wahren Grundſätze des Natur- und Völkerrechts überliefert hat, und dieſes müſſen wir thun, weil wir dazu verbunden wären, wann dieſe Grundſätze auch nicht in den römiſchen Rechtsbüchern ſtünden.

Man kan heut zu Tage nur drey Vortheile aus der Leſung der römiſchen Geſetze ziehen, um daraus die Grundſätze des Natur- und Völkerrechts zu entlehnen. Der erſte beſtehet darinnen, daß man dieſe Grundſätze bisweilen in dem römiſchen Recht findet, der zweyte, weil ihre Rechtslehrer, bey denen Gelegenheiten wo ſie uns die Gewohnheiten hinterlaßen, welche gegenwärtig einen Theil des Völkerrechts ausmachen, alle Achtung verdienen, und drittens daß wir unſere Erkänntniß durch die Einſichten der römiſchen Rechtslehrer, ja ſo gar, wann ich ſo ſagen darf, durch ihre Irrthümer, erweitern können; auch die Mißgeburten haben in der Anatomie ihren guten Nutzen. Die Bemühungen welche dieſe Rechtslehrer angewandt haben, die Grundſätze der natürlichen Billigkeit zu entdecken, können uns eine vortrefliche Anleitung geben, gute Regeln in dem Völkerrecht feſt zu ſetzen, auch alsdann wann ſie uns dergleichen die entweder ſchlecht, oder doch höchſtens nur dem römiſchen Recht beſonders eigen waren, erzehlen. Die Urtheile anderer Men-

Menſchen erweitern die Wirkungen unſers Verſtandes, weil ſie die Vergleichungen, die er anzuſtellen fähig iſt, vermehren.

Was inzwiſchen aber dieſes auch für Vortheile ſeyn mögen, ſo zeigen die von mir angeführten Betrachtungen, daß weder die römiſchen, noch eines andern beſondern Staats, wie er auch heißen möge, Geſetze, nicht die mindeſte Gültigkeit von einer Nation auf die andere haben, und folglich in dem Völkerrecht ohne allen Nachdruck ſeyen. Unterdeßen, wenn über einem zwiſchen Souveränen geſchloßenen Tractat eine Frage entſtehet, ſo werden ſo gleich tauſend Perſonen die Geſetze des bürgerlichen Rechts und ſehr wenige die Regeln des Völkerrechts anführen, das beweiſet aber nichts anderſts als daß mehrere Perſonen das bürgerliche und ſehr wenige das Völkerrecht verſtehen. Wozu ſoll dann die Anführung der bürgerlichen Geſetze dienen, wann die Rede von dem Völkerrecht iſt? ſie können wohl zur Auszierung, zur Vergleichung, und bey gewißen Fällen zu Exempeln dienen, aber niemals können ſie als eine Regel gebrauchet werden. Was für ein Verhältniß iſt zwiſchen denen Geſetzen welche über die Privatglücksumſtände errichtet, und denen Regeln welche für die öffentlichen Glücksumſtände eingeführet worden ſind? Zwiſchen denen Verträgen der Privatperſonen die von dem bürgerlichen Recht abhängen, und denen Tractaten der Staaten welche ſelbſt die Regeln in dem Völkerrecht ausmachen? Das Anſehen der Perſonen, die Größe der Gegenſtände und das Intereſſe der Nationen ſondert die Verträge der höchſten Herrſchaften von der Claſſe der Privatverträge ab, aus dieſer Unterſcheidung entſtehet folgender Hauptgrundſatz. In einem jedweden Staat beſtättigen oder vernichten die Richter des Landes die Clauſuln eines zwiſchen zwey oder mehrerern Bürgern errichteten Vertrags, nachdem er denen bürgerlichen Geſetzen gemäß iſt oder nicht, und das ganz billig, indem die Unterthanen auf keine andere

Art als nach denen Geſetzen ihres Landes ſchließen könne. Dieſe Geſetze ſind ſo wohl zu der Privatperſonen, als auch des Staates Nutzen und Vortheil errichtet, welchem daran gelegen iſt, daß die Bürger mit dem Ihrigen nicht übel wirthſchaften, *y*) und deswegen versprach der römiſche Prätor, daß er alle Verträge, welche ohne Betrug würden geſchloſſen werden, und weder denen Geſetzen, Plebisſciten noch denen Verordnungen der Fürſten entgegen ſeyn würden, wollte für gültig erklären und erfüllen laßen, *z*) allein die Souveränen erkennen, bey denen unter ſich habenden Streitigkeiten, die bürgerlichen Geſetze nicht, und ihre Verträge, an ſtatt von den bürgerlichen Geſetzen abzuhängen, dienen ſelbſt zu Regeln in dem Völkerrecht, von welchem allein die Rede iſt.

Ein jeder Vertrag, ein jeder Contract iſt ein Tractat, und ein jeder Tractat iſt ein Vertrag und ein Contract. Die Verbindungen, welche Privatperſonen untereinander haben, erhalten die ihrem Geſchlecht zuſtehende Benennungen der Verträge oder Contracte; und die Verbindungen welche die lebenden ſouveränen Mächte untereinander im Stand der natürlichen Freiheit ſchließen, bezeichnet man mit der beſondern Benennung der Tractaten. Die Verträge und Contracte haben den Unterſchied der Gerechtſamen der Privatperſonen, und die Aufrechthaltung der Gerechtigkeit in der bürgerlichen Geſellſchaft, zum Gegenſtand, deren Wohl von dem Wohl der Bürger, aus welcher ſie beſtehet, abhänget. Der Gegenſtand der Tractaten zielet aber dahin, denen blutigen Kriegen bevor zu kommen, oder ſolche zu endigen,

y) Expedit Reipublicae ne quis re ſua male utatur §. 2. Inſtit. de his qui ſui uel alieni iuris ſunt.

z) Pacta conuenta quae neque dolo malo, neque aduerſus leges, Plebiſcita, Senatus conſulta, Edicta Principum, neque quo fraus cui eorum fiat facta erunt, ſeruabo. Leg. 7. §. 7. ff. de Pactis.

gen, die Gerechtſamen derer Staaten gegeneinader zu beſtimmen, und den Frieden unter ihnen herrſchen zu laſſen. Die Tractaten ſind alſo unter Souveränen eben das, was die Verträge und Contracte unter Privatperſonen ſind. Wann die Bürgere durch das bürgerliche Geſetz verbunden ſind, ihre Verträge zu erfüllen, ſo ſind auch die Souveränen durch das Völkerrecht gehalten die Tractaten zu halten, und die Fürſten müſſen ſich dieſen öffentlichen Verträgen eben ſo wohl unterwerfen, wie ſich die Unterthanen ihren Fürſten unterwerfen müſſen. Allein dieſe verſchiedenen Handlungen haben weder einerley Regel noch einerley Nachdruck und Daurhaftigkeit.

Sie haben nicht einerley Regel: die Verträge der Privatperſonen ſtehen unter den bürgerlichen Geſetzen; die Tractaten der Souveränen werden unter der Gewähr des Völkerrechts errichtet, wie ich ſolches bereits erkläre habe.

Sie haben nicht einerley Nachdruck und Daurhaftigkeit: dann die Proceſſe der Privatperſonen werden in denen öffentlichen Gerichten entſchieden, welche unter der Gewalt ihres gemeinſchäftlichen Fürſten die Bürgere nöthigen, die von ihnen errichteten Verträge zu erfüllen; an ſtatt daß die anſehnlichen Streitigkeiten der Soueränen, welche das Augenmerk der ganzen Welt auf ſich ziehen, nicht anderſt als vor dem Gerichtsſtuhl des Sieges entſchieden werden. Die Staaten, welche keinen allgemeinen Richter haben, machen ſich bisweilen aus ihrer Macht eine Schutzwehr wieder die beſtgegründeſten Rechte, und wieder die allerrechtmäßigſten Anſprüche; die Kriege welche daraus entſtehen, können nicht anderſt, als nach denen Geſetzen, welche ſie ſich ſelbſt auflegen, geendiget werden, und die Tractaten, welche ſie ſchlieſſen, haben keine mehrere Gültigkeit, als ſo viel ihnen, entweder die angenommenen Verſicherungen oder die

Redlichkeit derer contrahirenden Theile, oder die Macht welche über die Treuverletzung ſiegen kan, geben kan.

Die Geſetze haben mit der Gewalt des Geſetzgebers gleiche Gränzen. Das bürgerliche Geſetz eines Staats beziehet ſich nur auf ein einzelnes Volk, und iſt auch für ſonſt niemand als für das Volk, welches ſich deßen bedienet, eingeführet worden, aber das Völkerrecht beziehet ſich auf alle Nationen, und iſt vermittelſt der Einwilligung des gröſtentheils geſitteter Nationen eingeführet worden. Das Völkerrecht iſt alſo weit erhabener als das bürgerliche Recht, weil die Gewohnheiten eines jeden Ortes und die Geſetze einer jeden Nation nichts als beſondere Gewohnheiten und Geſetze ſind, da hingegen die Regeln und Gebräuche des Völkerrechts allgemeine Regeln und Gebräuche ſind: dann gleichwie der Privatnutzen eines Bürgers, dem öffentlichen Nutzen ſeiner Nation, und die häußliche Regierung einer Familie der öffentlichen bürgerlichen Regierung eines Staats weichen muß, alſo muß auch das Privatrecht einer Nation dem allgemeinen Recht der Völker nachgeſetzet werden. Ein Souverän kan in dem bürgerlichen Recht des Landes, wovon er der Geſetzgeber iſt, und woran niemand als ſeine Unterthanen, Antheil nimmt, ſo viel Veränderungen machen, als er für gut befindet, allein wenn man eine Veränderung in dem Völkerrecht, woran alle Völker Antheil nehmen, einführen wollte, ſo würde hiezu eine Zuſammenkunft der Nationen unumgänglich nothwendig erforderlich ſeyn. Dieſe Geſetze der höchſten Mächte, welche ſie miteinander eingegangen haben, können nicht anderſt verfälſchet, geſchwächet noch verändert werden, als mit einer gegenſeitigen Zuſammenkunft derer Mächte welche ſie errichtet haben.

Dieſes ſind die erſten Grundſätze des Rechts von welchem ich hier ein vollſtändiges Werk zu liefern willens bin.

Man

Man wird darinnen finden, nach welchen Regeln die Nationen zur Friedenszeit, welches der natürliche Zuſtand der Menſchen iſt, ihren Umgang miteinander zu unterhalten pflegen; welche Regeln ſie während des Krieges, welches eine Zeit der Gewaltthätigkeit iſt, wo die Leidenſchaften herrſchen, zu beobachten pflegen, und endlich die Regeln der verſchiedenen Anſprüche, wovon ein richtig gefaſter Begrif vieles zur Wiederherſtellung des Friedens beytragen kan. Die Eintheilung der in dieſem Werk vorkommenden Materien, beſtehet alſo ganz natürlich in vier Capiteln. Das erſte wird von Geſandtſchaften. Das zweyte von dem Krieg. Das dritte von Tractaten, und das vierte von den Titeln, Anſprüchen und gegenſeitigen Gerechtſamen der Souveränen handeln.

Die Staatskunſt.

Das Völkerrecht.

Erſtes Capitel.
Von Geſandtſchaften.

Erſter Abſchnitt,
Von den dreyerley Arten der Geſandten.

Der Gebrauch der Geſandtſchaften iſt ſo alt als die Errichtung der bürgerlichen Geſellſchaften. Man lieſet davon in der heiligen Schrift, dem älteſten Buch unter allen Büchern. a) So bald ein Staat entſtunde, ſo empfande er, daß er der benachbarten Länder Hülfe benöthiget wäre, und von der gegenſeitigen Nutzbarkeit der Länder entſtunde der Umgang, welchen die Völker miteinander gepflogen hatten.

Es iſt faſt unnöthig anzumerken, daß es gar nicht rathſam wäre, daß die Souveränen die Regierung ihrer Staaten verließen, und in eigener Perſon in fremde Länder giengen, daſelbſt wegen einiger beſondern Angelegenheiten Unterhandlung zu führen. Die Koſten dieſer öfters vorfallenden Reiſen würden ganz unermeßlich, die Schwie-

a) Im 4ten Buch Moſi 20, 14. im 21. Cap. 21. Buch Sam. 5, 11.

Schwierigkeiten des Ceremoniels unendlich, und die Gefahren, deren ſich ein ſolcher von Hof zu Hof irrender Fürſt ausſetzte, auſſerordentlich ſeyn. Dieſe unſchickliche Reiſen würden auch über dieſes nicht einmal zu bewerkſtelligen ſeyn, weil ſolche ſowohl von einem als dem andern Theil geſchehen müſten, und ein einiger Menſch nicht zu gleicher Zeit an unterſchiedlichen Orten ſeyn kan. Es muſten alſo die Souveränen ſich ihrer Unterthanen zur Unterhandlung der Angelegenheiten bedienen. Dieſes geſchahe allezeit, und die Bewegungsgründe dieſes Gebrauchs waren zu allen Zeiten einerley.

Man ſchicket heut zu Tage, wie vor dieſem, Geſandte an fremde Höfe ab, um die Einigkeit zwiſchen denen Staaten zu errichten oder zu unterhalten, um Tractaten zu ſchließen oder zu erneuern, der Wahl eines Regenten beyzuwohnen, um eine Prinzeßin zur Vermählung anzuhalten, oder einer beſondern Angelegenheit wegen Unterhandlung zu führen.

Vor Alters, zu einer Zeit da alle Geſandtſchaften auſſerordentlich waren, ſchickte man auch Geſandte, denen Vermählungen der verbundenen Fürſten beyzuwohnen, zu öffentlichen Spielen, und zu gewiſſen feyerlichen Feſten. Unterſchiedliche Abgeſandte überbrachten dem Perſeus und dem Pruſias im Namen ihrer Herren Geſchenke, und wohnten der Vermählung der Neuverlobten bey; aber dieſe Gewohnheit iſt ſchon ſeit langer Zeit abgekommen. Der Gebrauch der Geſandtſchaften iſt bey uns auf nützliche Gegenſtände eingeſchränket; und da heut zu Tage die Geſandten ſich beſtändig an den Orten ihrer Beſtimmung aufhalten, ſo beobachten dieſe Geſandte, die ſich an denen Höfen befinden, ganz natürlicher Weiſe die Pflichten des Wohlſtandes den ein Souverän dem anden ſchuldig iſt.

Je mächtiger ein Fürſt iſt, und je mehrere Angelegenheiten man mit ihm zu verhandeln hat, um ſo viel

mehr Abgeſandte ſiehet er an ſeinem Hof. Da Alexander von ſeinen groſſen Unternehmungen ſiegreich zurück kam, ſo empfieng er zu Babylon Abgeſandte faſt von allen Theilen der Welt, *b)* und der hochſeelige König zehlte nach dem Schluß des nimwegiſchen Friedens zur höchſten Ehre an ſeinem Hof biß auf funfzig Abgeſandte.

Die Geſandtſchaften machen und unterhalten den Umgang der Völker. Wer würde ohne dieſem Gebrauch die Ruhe der Nationen in Sicherheit ſtellen? Wer würde die Tractaten der Staaten beſorgen? Die Geſandten ſind die Bande der gegenſeitigen Freundſchaft der höchſten Regenten und ihrer Unterthanen, die Erklärer ihrer Willensmeynungen, und die Schiedsrichter ihrer Ruhe. Sie ſind bey einem Staat, um mich ſo auszudrucken, wie jemand der ſelbſt ein Geſandter geweſen, was die Sprache bey dem Menſchen iſt *c)* oder daß ich mich der Stelle aus der heiligen Schrift bediene, wie die Kälte des Schnees zur Zeit der Erndte, ſo iſt ein getreuer Bote dem der ihn geſandt hat, *d)* er verſüſſet und erleichtert durch ſeine Wachſamkeit die Sorgen ſeines Herrn, und bringet ſein Gemüth in Ruhe.

Wir haben von den Alten kein einziges Werk, von denen Pflichten, Verrichtungen, Gerechtſamen und Vorzügen der fremden Abgeſandten. Crates, Demetrius, Phalereus, Cicero, haben von dieſer Sache geſchrieben, aber die Zeit hat uns ihrer Werke beraubet.

In denen Fragmenten der römiſchen Rechtslehrer, in dem Codice und in den Pandecten, findet man nichts als

b) Quint. Curtius Lib. X.

c) Quod homini eſt loquela, hoc ſunt imperiis legationes, nempe quarum ope perferuntur. Hinc inde preces, queſtus denuntiationes, conſilia &c. ne res deducatur ad manus Car. Paſchal.

d) Spruch Salom. XXV, 13.

als von Abgeordneten der Städte, oder der Provinzen des Reichs, welche zu ihrem regierenden Oberhaupt abgeordnet wurden. Das waren keine öffentliche Geſandte, ſondern Unterthanen.

Der Kaiſer Conſtantinus Porphirogeneta ließ in der Mitte des zehenden Seculi politiſche Pandecten zuſammen tragen, worinnen alles dasjenige was Polybius, Nicolaus von Damaſco, Dionyſius Halicarnaſſeus, Diodorus Siculus und andere Geſchichtſchreiber von moraliſchen, hiſtoriſchen und politiſchen Materien geſchrieben hatten, unter gewiſſen Tituln zuſammen getragen war. In dieſer Sammlung befand ſich auch ein Titel von Geſandtſchaften, den wir noch heut zu Tage haben, *e*) aber er beſtehet bloß in hiſtoriſchen Auszügen.

Unter allen Schriftſtellern deren Werke wir noch haben, waren die ſcholaſtiſchen Rechtslehrer die erſtern, welche etwas von Geſandtſchaften geſchrieben haben; allein ihre vorgefaſten Meinungen für das römiſche Recht, und wenn ich es ſagen darf, ihre Unwiſſenheit in der Staatskunſt, machten ſie zur Abhandlung einer ſolchen Materie ſehr untauglich.

Nachgehends kam eine groſſe Anzahl Schriften von dieſer Art zum Vorſchein. Hermolaus Barbarus, Antonius von Vera, Albertus Gentilis, Carl Paſchal, Johann Hotmann, Hermannus Kirchner, Marſelaer, Caraffe, Clapmar, Grotius, Wicquefort, Callieres, Bynkershoek, Saraſſa, Pecquet, und noch verſchiedene neue Schriftſteller haben von dieſer Sache geſchrieben. Ich habe anderſtwo mein Urtheil von dem mehreſten Theil dieſer Bücher angeführet. *f*) Gegenwärtig will

e) Er iſt griechiſch mit einer Ueberſetzung mit Anmerkungen in einem Band der Byzantiniſchen Geſchichte, die im Louvre herausgekommen, zu finden.

f) S. die Artickel meiner Prüfung derſelben.

will ich nur dieſes anmerken, daß ein jeder Verfaſſer ſeinen Vorwurf nach ſeinem Geſchmack und Naturell abgehandelt hat. In vielen dieſer Werke herrſchet die Rechtsgelehrſamkeit, in einigen andern die Sprachen-Kenntniß; und in einer ſehr geringen Anzahl derſelben die Politik. Einigen dieſer Schriftſteller fehlet es an Ordnung, andere handeln ihre Materien nur obenhinweg ab, viele ſchlieſſen aus falſchen oder wenigſtens zu ihren daraus hergeleiteten Folgen, ſehr unſchicklichen Grundſätzen, und faſt alle ſtehen in einer gewiſſen Art des Wiederſpruchs gegeneinander.

Ich will mich bemühen, in Abſicht auf die Geſandtſchaften diejenigen Grundſätze zu entdecken, welche die Vernunft, der Gebrauch und die Verträge, welche drey Stücke bey Unterſuchung dieſer Materie das vorzüglichſte Anſehen haben, gut heiſſen.

Die Griechen hatten nur einerley Art öffentlicher Geſandten, denen ſie einen Namen gaben, welcher in ſeiner eigentlichen Bedeutung einen Alten anzeiget, und ihre Erfahrung, ihre Wiſſenſchaft, und das Anſehen welches ſie in ihren Landen hatten, zu erkennen gab. Sie wollten daß die Reife des Alters und der Urtheilungskraft nebſt den perſönlichen Eigenſchaften einem ſo anſehnlichen Titel ein neues Gewicht geben ſollten. Bey dem Homero *g*) ordnete man den Ulyſſes und Menelaus ab, denen Trojanern Friedensvorſchläge zu machen. Nach denen Geſetzen der calcedoniſchen Einwohner *h*) wurde ein Alter von funfzig Jahren erfordert, wenn man zu dieſem Poſten für tüchtig wollte geachtet werden. Polybius erzehlet *i*) daß er von denen Achäern nebſt noch zweyen als Abgeſandter an den König Ptolomäus ernannt wurde, ob er gleich noch nicht, das zu dieſer Würde erforderliche Alter zuruck geleget hatte.

Die

g) Ilias I.
h) Heraclid. in Pont.
i) Hiſt. L. XXVII.

Die Lateiner kannten gleichfalls nicht mehr als einerley Art öffentlicher Geſandten, welche ſie Legatos nannten, ein Wort welches im eigentlichen Verſtand ſolche Perſonen anzeiget, welche man abſchicket, und welches zu Rom in einen ſehr weitläuftigen Verſtand genommen wurde. Es wurden darunter die fremden Abgeſandten, die obriſten Kriegsbefehlshaber der Armeen, die Befehlshaber der römiſchen Legionen, die Abgeordnete welche der Senat an die obriſten Kriegsbefehlshaber abſchickte, und die welche die letztern und die Städte des Reichs an den Senat abſchickten, verſtanden. Und in dieſem Verſtand, da man das Wort Legatus in der Bedeutung eines öffentlichen Miniſters oder eines Abgeſandtens eines Souveräns an einen andern, und das Wort Legatio für eine Geſandtſchaft annimmt, haben die lateiniſchen Schriftſteller die Vorzüge und Freyheiten derer Legatorum und Legationum ſo ſehr gerühmet. Dieſes war zu Rom ein Name von beſonderer Ehrfurcht und Anſehen. *k*)

Die Geſandte wurden auch bey denen Lateinern Oratores *l*) genannt, und nach dem Beyſpiel der Römer gaben die Holländer einem Abgeſandten, den ſie vor dieſem an der Pforte hielten, den Titel eines Orators, wie man ſolches noch in denen erſten Verordnungen dieſer aufkommenden Republik findet. Ja dieſer Titel findet noch gegenwärtig zu Rom ſtatt. In den letztern Zeiten, und den Zeiten der Unwiſſenheit, ehe noch die Wiſſenſchaften empor kamen, wurde niemand anderſt als Geiſtliche oder Rechts-

k) Cicer. Orat. VI. in Verrem.

l) Jamque Oratores aderant ex urbe Latina,
Velati ramis oleae veniamque rogantes.
Virg. Aeneid. L. XI.

Hiebey iſt anzumerken was Voſſius (de Muſica p. 45.) bey den Worten Velati ramis ſaget, daß nemlich die Abgeſandten der Geten, welche ſich bemüheten einen Friedens oder Stillſtandstractat mit einem Volk, deſſen Zorn zu beſänftigen war, zu ſchlieſſen, bey ihrer Vorſtellung auf der Leyer ſpielten.

Rechtsgelehrte zu Geſandtſchaften gebrauchet, weil ſie die einzigen waren, die der lateiniſchen Sprache mächtig waren, und wenn man auch Leute vom Kriegsſtande dazu erwählte, ſo gab man ihnen jemand von denen ſogenannten Clericis zu, und dieſe muſten die Rede halten. Von dieſem Zeitpunct kommet die Gewohnheit her, die noch heut zu Tage zu Rom bey denen Obedienz-Ambaſſadeurs ſtatt findet, da ſelbige Oratores in ihren Sold haben, welche die lateiniſchen Reden an ihrer Stelle halten. *m*) Ich weiß nicht ob die Stelle eines Orators, *n*) welche unter dem Cardinal von Richelieu ein Mitglied der franzöſiſchen Academie an dem franzöſiſchen Hof begleitete, und welche, wie uns der Geſchichtſchreiber dieſer Academie *o*) berichtet, weder vor noch nachhero geweſen, ich weiß nicht, ſage ich, ob dieſe Stelle nicht einige Aehnlichkeit mit dem bereits erwähnten alten Gebrauch gehabt habe.

Bey denen Römern konnte kein Menſch den vörderſten Poſten der Republik erlangen, wann er nicht vierzig Jahre zurück geleget hatte, und alle Geſandte wurden faſt ohne Ausnahm aus dem geſammten Rath, der ſolche ernannte, erwählet, alſo kan man nicht zweiffeln, daß die Reife des Alters bey den Römern ſowohl als bey denen Griechen, eine gemeinſchäftlich-nothwendige Eigenſchaft geweſen, wenn man den geſandtſchäftlichen Character erhalten wollte, und aus dieſem Grund darf man ſich nicht wundern, daß die Römer die Geſandten bisweilen nach dem Loos ernannt haben. Ein Geſchichtſchreiber berichtet uns, *p*) daß einſtens bey Rath ein wichtiger Streit deswegen entſtunde, ob man die Geſandten, welche man an den Veſpaſianum abzuordnen entſchloſſen war, nach der Wahl der Stimmen oder nach dem Loos ernen-

m) Wicquefort, Ambaſſadeur et ſes fonctions p. 164. im erſten Band in der Haagner Ausgab von A. 1724.

n) Colomby.

o) Peliſſon, Hiſt. de l'Academie Francoiſe.

p) Tacit. Hiſt. L. IV.

ernennen ſollte. Er hat uns die Reden noch hinterlaſſen, welche bey dieſer Gelegenheit von beyden Theilen gehalten wurden, und füget hinzu, daß endlich beſchloſſen wurde, daß der alten Gewohnheit gemäß, *q*) das Loos die Wahl der Geſandten entſcheiden ſollte. Wir erſehen auch würklich aus einem Briefe des Cicero, *r*) daß er ſelbſt auf dieſe Art als Abgeſandter ernannt wurde. Ein anderer Schriftſteller *s*) meldet, daß von unterſchiedlichen Perſonen, welche insgeſammt miteinander eine Geſandtſchaft ausmachten, einige durch die Wahl der Stimmen, und andere durch das Loos wären ernennet worden, allein die Exempel derer Geſandten, welche durch das Loos dazu beſtimmet waren worden, ſind ſo rar, daß zwey Scribenten, *t*) denen ſolche entwiſchet ſind, ſo weit gehen, daß ſie faſt die Schriftſteller, welche dieſe Exempel anführen, der Falſchheit beſchuldigen.

Die Römer, welche bereits beſſer als je ein anderes Volk bemerket haben, von welcher Folge es ſeye die Augen der Menge einzunehmen, um ihre Ehrerbietung deſto mehr zu reitzen, legten ihren Abgeſandten verſchiedene äuſſerliche Zierrathen bey. Aus dieſem Grund hatten ſie, nach eines gewiſſen Scribenten Meinung, *u*) das Recht, einen goldenen Ring, auch ſo gar zu der Zeit da ſolches denen Senatoren und Rittern noch nicht erlaubt war, zu tragen. Sie trugen auch eine beſonders unterſchiedene Kleidung, welche Dionyſius Halicarnaſſeus *x*) einen geheiligten Rock nennet, ſolcher war, nach einiger Meinung, *y*) bey denen Geſandtſchaften, welche Staatsangelegenheiten betrafen, von Purpur; aber bey denen Geſandtſchaften, welche des Wohlſtands wegen und aus

q) Secundum uetera exemplae.
r) Ad Atticum L. I. Ep. 17.
s) Dio Caſſius.
t) Gentilis de Legationibus: Paſchal de Legato.
u) Plin. L. XXII. c. 3. et L. XXXIII.
x) Excepta Lagat. cap. 4.
y) Apianus in ſelectis; et Virgil. Aeneid. VI.

aus Politik abgeſchickt wurden, trugen ſie, wieuns Titus Livius berichtet, nur ſchlechtweg einen weiſen Rock.

In denen Staaten Europens, welche aus den Trümmern des römiſchen Reichs entſtanden ſind, kennet man auch ſeit langer Zeit nicht mehr als einerley Art öffentlicher Miniſter, welche man Boten, Procuratores z) oder Ambaſſadeurs nennet.

Das Wort Ambaſſadeur iſt ganz neu. Einige Schriftſteller leiten dieſes franzöſiſche Wort, von dem ſpaniſchen Wort Embaxador, das von embiar einem andern ſpaniſchen Wort, welches abſchicken heiſt, herkommt, ab. Einige andere von dem italieniſchen Wort ambaſcia, welches einen Verdruß, Sorge oder Kummerniß bedeutet, gleichſam die vielen Schwührigkeiten, welche ein Abgeſandter in ſeinen Unterhandlungen zu erfahren hat, dadurch anzuzeigen. Einige andere leiten es von Ambaciator her, einem Wort deſſen ſich die Scribenten des ſchlechten Lateins bedienten, welches aus dem Wort ambactu und dem galliſchen hergenommen, und ſo viel als einen Diener, Clienten, Bedienten, Beamten ꝛc. bedeutet. a)

Dieſer Titel eines Ambaſſadeurs wurde nicht allezeit in dieſem eingeſchränkten Verſtand, wie heut zu Tage, genommen. Man legte ſolchen bisweilen denen Deputirten bey, welche die vermuthlichen Cronerben an die regierenden Fürſten abordneten, denen Commiſſarien, welche die Könige an ihre Unterthanen abſchickten, und überhaupts allen Arten von Perſonen die in öffentlichen Geſchäf-

z) S. dieſe Titel, Boten und Procuratores in dem allgemeinen Corpore Diplomatico des Völkerrechts in dem erſten Theil des erſten Bandes p. 334. und in unterſchiedliche folgenden Diplomatibus.

a) Nach dem Borel, Menage und Chifflet in ſeinem Gloſſario ſalico. Gundling leitet das Wort Ambaſſadeur von dem altdeutſchen Wort Ambacht, welches einen in offentlicher Bedienung ſtehenden Beamten bedeutet, her, ſ. Gundlingii Jus Naturae ac Gentium C. XXXVI. §. 161.

Geſchäften gebrauchet wurden, bey. *b*) Aber dieſer Titel wurde in den letztern Zeiten, und wird auch gegenwärtig niemand beygeleget, als ſolchen Miniſtern, welche die Perſon eines Souveräns bey einem andern Souverän vorſtellen, und denen in ihren Empfehlungsſchreiben ausdrücklich die Eigenſchaft eines Ambaſſadeurs beygeleget iſt.

Man betrachtete zu eben denſelben Zeiten diejenigen, welche den Ambaſſadeurstitul nicht hatten, als Geſandte vom zweyten Rang, und ganz neuerlich hat man ſie in Geſandte des zweyten und dritten Rangs eingetheilet. Die Eintheilung in dreyerley Gattungen der öffentlichen Geſandten iſt gegenwärtig in ganz Europa angenommen.

Dieſe verſchiedene Rangs-Eigenſchaft unter den öffentlichen Geſandten wurde ſowohl zu Gunſten der häußlichen Bewegungsgründe, welche die kleinen Fürſten zu Rathe zogen, als auch zur vorzüglichen Unterſcheidung, welche die groſſen Potentaten ſich zueignen wollten, eingeführet. Nachdem nun dieſe Eigenſchaften mehr oder weniger erhöhet waren, nachdem wurden auch denen Geſandten die damit begleitet waren, mehr oder weniger erheblichere Ehrenbezeigungen erwieſen. Heut zu Tage ſchicken die Souveränen Geſandte aneinander ab, denen ſie die Titel, als Ambaſſadeurs, Baile, *c*) Nuncios, Internuncias, Legaten, Envoyes, Plenipotentiaires, Miniſtres, Reſidenten, Charges des Affai-

b) Man findet hievon unterſchiedliche Exempel in dem Ambaſſadeur des Wicqueforts in dem erſten Band der zu Haage A. 1724. ausgegebenen Auflage von p. 40. bis p. 49.

c) Die Republik Venedig giebt ihrem Geſandten zu Conſtantinopel den Titel Baile. Bailo bedeutet in lombardiſcher Sprache einen Richter oder Conſul nach dem Ameiot de la Houſſaye. Geſchichte der venetianiſchen Regierung p. 127. in der Ausgab von A. 1676.

Affaires, und andere Benennungen, welche ich erklären werde, beylegen.

Der Titel welchen die öffentlichen Geſandten führen, die Würde des Staats der ſie abſchicket, und des der ſie aufnimmt, machen den Unterſchied ihrer Begegnung aus, ohne ihren Caracter zu unterſcheiden.

Das Geſandtſchaftsrecht iſt ein allen Souveränen gemeinſchäftliches Recht. Ein Prinz, welcher den königlichen Titel nicht hat, und eine Republik, welche keiner königlichen Begegnung genieſſet, können, wenn ſie wollen, ihren Geſandten den Ambaſſadeurs-Rang geben; aber um zu wiſſen, was für Ehrenbezeigungen dieſer mit dieſem erhabenen Titel begleitete Geſandte, fordern können, muß man den bey dergleichen Umſtänden zu beobachtenden Gebrauch zu rathe ziehen. Die Geſandte, ſie ſeyen vom erſten, zweyten oder dritten Rang, ſtehen ohne Unterſcheid unter dem Schuß des Völkerrechts, weil ſie alle zugleich öffentliche Geſandte ſind, weil ihre Bedienung einerley iſt, und aller Unterſcheid, der in der Art ihrer Begegnung ſtatt findet, ſich bloß auf die Macht ihrer Principalen, und auf den mehr oder wenigern Pracht mit welchem ſie öffentlich erſcheinen, und keineswegs auf einen weſentlichen Unterſcheid in ihren Caracter gründet. Weder ein gröſſerer oder geringerer Aufwand, noch die Verſchiedenheit der Titel, kan in den weſentlichen Gerechtſamen eines Caracters, der ihnen gemein iſt, einen Unterſcheid machen. Wie eine Geſandtſchaft ſeyn mag, ordentlich oder auſſerordentlich, wie der Name den man dem öffentlichen Geſandten beyleget heiſſe und was man für einen Unterſchied in den Ehrenbezeugungen die man ihnen erweiſet, beobachten möge, ſo müſſen ſie doch alle gleichermaſſen als geheiligte Perſonen, und als Menſchen die ſchlechterdings auf keine Weiſe von den Höfen wo ſie ſich aufhalten, abhängen, betrachtet werden.

Selbſt

Selbſt die Türken, deren Hauptſtadt in Europa liegt, geſtehen den Unterſcheid des Rangs der öffentlichen Geſandten zu. Das Wort Elchi iſt zwar eigentlich ein Stammwort, womit die Ottomanen einen jeden fremden Miniſter bezeichnen, ohne Unterſcheid des erſten, zweyten oder dritten Rangs, allein die Pforte unterläſſet bey ihren Unterhandlungen mit chriſtlichen Geſandten nicht, ſich mit ihren Ehrenbezeigungen, dem Verhältniß der Titel, womit dieſe Geſandten begleitet ſind, und der Macht des Souveräns den ſie vorſtellen gemäß zu erzeigen.

In Morgenland hat es nicht eben dieſe Bewandniß. Die Morgenländer machen keinen Unterſcheid zwiſchen einen Ambaſſadeur und einem Envoye, ſie kennen weder ordentliche Ambaſſadeurs, noch ordentliche Envoyes, noch Reſidenten, weil ſie keinen Menſchen abſchicken ſich an einem fremden Hof aufzuhalten, und weil diejenigen, welche ſie dazu abſchicken, ſo bald die Angelegenheit, weswegen ſie abgeordnet worden, geendiget iſt, ſogleich wieder nach Hauſſe kehren. In ganz Morgenland iſt ein Geſandter weiter nichts als ein königlicher Bot. a) Er ſtellet die Perſon ſeines Principals nicht vor. Man erweiſet ihm wenig Ehre in Vergleichung der Ehrenbezeigungen welche man dem Empfehlungsſchreiben, ſo er überbringet, erzeiget; und ein jeder Menſch, der ein königliches Schreiben überbringet, iſt ein Ambaſſadeur, wenn er auch gleich ſelbſt derjenige nicht iſt, den man abgeſchicket hat. Wir haben unterſchiedliche Proben von dieſen orientaliſchen Gebräuchen.

Ludwig XIV. ſchickte zu Ende des vorigen Seculi eine Geſandtſchaft an den König von Siam, deren Abſicht dahin gieng, dieſen Fürſten zur chriſtlichen Religion zu bekehren, und eine Handlung zwiſchen Frankreich und Siam

a) Beſchreibung von Siam von la Loubere aus der franzöſiſchen Academie.

Siam zu errichten. Bey der Audienz, welche unſer Geſandter hatte, fielen die Mandarinen, mit auf der Stirne gefalteten Händen und dem Geſicht zur Erde nieder, und begrüſſeten in dieſer Stellung das königliche Schreiben dreymal. *b*)

Nachdem der perſiſche Geſandte, welchen der franzöſiſche Ambaſſadeur Chaumont in dem Königreich Siam antraf, zu Tenaſſerim ſtarb, ſo wählten ſeine Bediente einen aus ihren Mitteln, das Schreiben des Königs von Perſien dem König von Siam zu übergeben, und derjenige, welcher auf dieſe Art erwählt wurde, wurde eben ſo empfangen, als wann er der würkliche Abgeſandte geweſen wäre, und mit den nemlichen Ehrenbezeigungen, welche der König von Perſien vorhero dem Geſandten von Siam zugeſtanden hatte.

Da der König von Siam einen Ambaſſadeur nicht anderſt als einen ordentlichen Boten tractiret, ſo händiget er ihm, wann er ihm die Abſchiedsaudienz ertheilt, einen Schein, über das von ihm empfangene Schreiben ein; und wenn er ſolches beantwortet, ſo übergiebt er ihm das Antwortſchreiben nicht, ſondern ſchicket ſeine eigene Geſandte mit ihm ab, ſolches zu überbringen. Die Antwort des hochſeeligen Königs wurde dem franzöſiſchen Geſandten Chaumont nicht mitgegeben, ſondern durch eigene ſiamiſche Geſandte, welche mit dem Chaumont nach Frankreich kamen, überbracht.

Ein jeder fremder Geſandter wird von dem König von Siam frey gehalten und beherberget, er kan währender Zeit ſeiner Geſandtſchaft Handelſchaft treiben, aber es iſt ihm nicht erlaubt einige Angelegenheit zu betreiben, ehe und bevor er ſeine Empfehlungsſchreiben übergeben, und ſeine Verhaltungsbefehle im Original vor-

b) Beſchreibung der Geſandtſchaft des Herrn Chaumonts nach Siam A. 1685. Paris 1686. in 12.

vorgezeiget hat. Wann der Geſandte in die Reſidenz kommt, ſo muß er ſich gerades Weges zur Audienz verfügen, und wenn er ſeine Abſchiedsaudienz erhalten, ſo darf er ſich nicht weiters in der Reſidenz aufhalten, wann er von dieſer letztern Audienz heraus kommt, ſo begiebt er ſich aus der Stadt, und wird nicht mehr in keinerley Art von Unterhandlung weiters angenommen; deswegen läſt ihn der König den Tag vor der Abſchiedsaudienz befragen, ob er ſonſt nichts weiters vorzutragen habe, und bey der Audienz, ob er zufrieden ſeye.

Alle orientaliſche Fürſten halten die Ambaſſadeurs frey, und ſchätzen ſich es für eine groſſe Ehre deren welche aufzunehmen, und ihrer ſo wenig als möglich abzuordnen. c). Dieſes iſt nach ihrer Meinung ein Kennzeichen, daß die Fremden ihrer nicht, ſie aber wohl der Fremden entbehren können. Dieſe Fürſten betrachten ſo gar die Geſandtſchaften als eine Art einer Huldigung, und ſie halten die fremden Geſandten ſo lang als möglich an ihren Höfen auf, um der Ehre die ſie dadurch empfangen, lang zu genieſſen. Auch ſchicken der groſſe Mogol, der Kaiſer von China, und der König von Japan niemals einen Abgeſandten. Ich habe die Unbequemlichkeiten dieſer Denkungsart an einem andern Ort erwieſen. d)

Die Verſchiedenheit der öffentlichen Geſandten iſt in dem Reich Marocco eben ſo wenig als in Morgenland bekannt. Als ein Engelländer, namens Johann Rüſſel, als allgemeiner Conſul des Königs von Großbritannien in der Barbarey, nach Marocco abgeſchicket wurde, e) ſo wollten ihn die Mohren mit aller Gewalt auf den Fuß

c) La Loubire ubi ſupra, und Parennin p. 33. im 24ſten Band der erbaulichen und curieuſen Briefe.

d) S. die Politik.

e) Anno 1727.

eines Ambaſſadeurs tractiren, weil er der Ueberbringer des Schreibens und der Geſchenke an ihren Souverän war; und weil bey dergleichen Ereigniſſen, die Mohren keinen andern als den Ambaſſadeurscharacter erkennen, unter welchen ſie alle andere Rangseigenſchaften vermengen. *f)*

Zweyter Abſchnitt,

Von Geſandten vom erſten Rang.

Ein Ambaſſadeur iſt ein öffentlicher Geſandter, der von einem Souverän abgeordnet wird, ſeine Perſon bey einem andern Souverän vorzuſtellen, und ſeinen Dienſt, vermög eines Schreibens, in welchem ihm ausdrücklich der Titel als Ambaſſadeur beygeleget iſt, unter der Gewährſchaft des Völkerrechts, zu verſehen.

Ich ſage **vermög eines Schreibens**, dann keiner iſt ein öffentlicher Geſandter, wenn er nicht eine Gewalt, Vollmacht, ein Document oder ſonſt ein ſchriftliches Zeugniß von ſeinem Souverän hat, welches ſeine Abordnung an den Fürſten, zu welchen er abgeſchicket wird, anzeiget, und wofern dieſes Schreiben nicht vorgeleget und angenommen wird. Ein Schreiben welches die Eigenſchaft eines öffentlichen Geſandten feſt ſetzet, wird an allen Höfen ein **Beglaubigungs- oder Creditivſchreiben** genennet, *a)* und dieſes Creditivſchreiben machet den Geſandten aus, und deſſen Vorlegung und Annahm giebt ihn dafür öffentlich zu erkennen. Bisweilen pflegen Souveräne durch Perſonen, welche nicht ſchriftlich bevollmächtiget ſind, Unterhandlungen füh-

f) S. p. 74. und 75. in der franzöſiſchen Ueberſetzung einer engliſchen Schrift, welche den Titel führet: Hiſtoire des Revolutions de l'Empire de Maroc.

a) Actus ad omnes populos.

führen zu laſſen, aber dieſes iſt von Seiten desjenigen Staats, der eine ſolche Perſon abordnet, eine unter gewiſſen Umſtänden nothwendige Vorſicht, und von Seiten deſſen, der ſie annimmt, eine freywillige Handlung, welche zu keiner Folge gereichen, noch jemals einen andern Staat verbindlich machen kan, ſolches ebenfalls zu thun. Dieſe heimlichen Unterhandlungen, welche mit keiner Urkunde einer würklichen geſchehenen Abordnung begleitet ſind, verleyhen denen Perſonen die dazu befehliget ſind, keinesweges den Schutz des Völkerrechts. *b*)

Ein jeder, der Unterhandlungen führet, und mit einem Creditivſchreiben öffentlich bevollmächtiget iſt, iſt ein öffentlicher Geſandter; aber nicht ein jeder öffentlicher Geſandter führet Unterhandlungen. Die Obedienz Ambaſſadeurs, diejenigen welche einer Wahl oder Krönung beywohnen, können vielleicht keine Unterhandlungen zu führen haben, inzwiſchen ſind ſie doch Ambaſſadeurs und haben ſo gar ausdrücklich den repräſentirenden Character. Unter allen Titeln, welche man denen öffentlichen Geſandten beyleget, iſt die Eigenſchaft eines Ambaſſadeurs die vornehmſte, und diejenige, welcher die mehreſte Ehrerbietung gebühret; weil der Ambaſſadeur die Perſon des Fürſten und die Majeſtät des Throns vorſtellet. Die Ambaſſade machet den erſten und erhabenſten Rang der Geſandten aus, nicht als ob die Geſandten vom zweyten und dritten Rang nicht gleichfalls den repräſentirenden Character hätten, ſie haben ſolchen auch, aber nicht in den nemlichen Grad, wie die, ſo man Ambaſſadeurs nennet. Der heutige Gebrauch hat dieſen letztern einzig und allein den eigentlich ſogenannten repräſentirenden Character zugeeignet.

Vor dieſem ſchickte man keine Geſandtſchaft ab, wenn ſolche nicht einen weſentlichen Gegenſtand ihrer Unter-

b) S. den 4ten Abſchnitt dieſes Capitels.

terhandlung zum Grund hatte, und die Geſandte hielten ſich nicht länger an den Höfen auf, als es eine eilfertige Abordnung erforderte. Man wuſte nichts von einer ordentlichen Geſandtſchaft, wegen des wenigen Umgangs den die Völker miteinander unterhielten.

Die Römer hatten jedoch eine Art der Ambaſſade, welche man eine freye oder Ehrengeſandtſchaft c) betitelte, weil diejenigen, welche mit dieſem öffentlichen Character begleitet waren, keine Unterhandlungen zu führen hatten, und abreiſen und wiederkommen konnten, wann ſie es für gut befanden. Es war ſolches eigentlich ein Kennzeichen eines Vorzuges, womit man Perſonen von gewiſſen Rang beehrete, um ihnen dadurch mehrere Ehrerbietigkeit bey Perſonen in fremden Ländern zuzuziehen, wenn ſie entweder wegen ihrer eigenen Angelegenheiten genöthiget waren, ſich an fremden Orten aufzuhalten, oder wenn man ihrer Entfernung, wann ſie ſich unter gewiſſen Umſtänden bemüſſiget fanden, auſſerhalb Italien eine Freyſtadt zu ſuchen, einen höflichen Namen geben wollte. Unter dieſem Titel begab ſich Scipio Naſica nach Aſien, *d*) da er ſich gezwungen befande Rom zu verlaſſen, um ſich der Wuth des Volkes zu entziehen, welches den Tod des Gracchus mit ſeinem Blut rächen wollte; und Suetonius *e*) bemerket, daß Tiberius dieſen Titel

c) Libera Legatio. Es waren ſolches im eigentlichen Verſtande gar keine Geſandtſchaften zu nennen, ſondern vielmehr Reiſen in Privatangelegenheiten, da die röm. Senatores, wenn ſie in den Provinzen, Erbſchaften, Legata, oder Schulden einzufordern hatten, um den Titel als Legati anhielten, um vermittelſt des dadurch erlangten Anſehens ihre Angelegenheiten beſſer durchſetzen zu können, weswegen auch Cicero Lib. 3. de Legibus dieſe Legationes abgeſtellet haben wollte, worwieder ſich aber der Tribunus Plebis Liuius ſetzte. cf. Roſini Antiquitates.

d) Plutarch. in Gracch. Valer. Max. L. V. c. 2. et 3.

e) Suet. in Tiber.

tel führete, als gewiſſe Umſtände, die dieſem Prinzen wenig Ehre machen, ihn nöthigten, ſich ſelbſt nach der Inſel Rhodus zu verbannen. Cicero *f*) eiferte heftig wieder dieſe Art der Geſandtſchaft, er zeigte, wie lächerlich der Geſandtſchaftstitel bey einem Menſchen wäre, dem keine einzige Unterhandlung aufgetragen worden ſey. Er verſichert, daß ſeine Abſicht geweſen, ſolche während ſeines Conſulats abzuſtellen; daß er zwar ſolches nicht hätte zu Stande bringen können, jedoch es vermittelſt ſeines Anſehens dahin gebracht habe, daß die Dauer einer ſolchen Geſandtſchaft, welche vorhero unbeſtimmt war, auf ein Jahr wäre eingeſchränket worden. Dieſen Fall ausgenommen, der doch nur denen Römern insbeſondere eigen war, findet man in dem Alterthum keine Spuhr von ordentlichen Geſandtſchaften.

Die Verordnung, durch welche die Republik Carthago befahl, daß „ in Zukunft kein Carthaginenſer ſich „ damit abgeben ſollte, die griechiſche Sprache zu ſchrei„ ben oder zu reden, aus Furcht, daß er mit dem Feind „ nicht etwann mittelbarerweiſe umgehen oder mit ihm „ ohne Dollmetſcher Unterhandlung treiben mögte, „ *g*) iſt allein ein Beweiß, von dem wenigen Umgang, den dieſe Republik mit Fremden unterhielte.

Die Griechen waren ſo ſehr von der Meinung eingenommen, daß der Geiz und die Laſter der Handelsleute ſo alt als die Handlung ſelbſt wären, daß ſie den fremden Kaufleuten keinen freyen Umgang mit ihren Bürgern geſtatteten. Ein griechiſcher Schriftſteller erzehlet von den Epidauriern, daß ſie ſo ſehr in Furcht geſtanden wären, daß ihre Nation durch die Handlung, welche ſelbige mit den Illyriern unterhalten muſte, mögte verderbet werden, daß ſie, um dieſem Uebel vorzubeugen, den Entſchluß faſten, alle Jahre eine der älteſten Perſo-

 nen

f) Lib. III. de Leg.

g) Juſtin. L. VI.

nen aus ihrer Stadt zu erwählen, welche ſie ganz allein, mit dem Auftrag der Commiſſionen aller ihrer andern Landesleute, ſo wohl zum Ein- als Verkauf, nach Illyrien abſchickten. *h*)

Die Römer ſtunden mit fremden Nationen in ſchlechter Verbindung. Die Gröſſe ihres Reichs, die Truppen welche ſie an ihren Gränzen unterhielten, die Sicherheit in welcher ſie in Anſehung ihrer Feinde, welche viel ſchwächer als ſie waren, lebten, alles dieſes machte bey ihnen die ordentlichen Geſandtſchaften unbrauchbar. Und wie ſollten die Römer deren Gebrauch eingeführet haben, ſie, die ſich auf nichts als den Krieg befleiſſigten, die die Handlung und die Künſte als ſclaviſche Beſchäftigungen betrachteten, welche höchſtens Freygelaſſenen anſtändig wären, *i*) die bisweilen ausdrücklich allen Umgang mit Fremden verboten, um dieſe deſto beſſer abzuhalten, die Geheimniſſe ihres Reichs zu entdecken. *k*)

Nach denen wichtigen Veränderungen, welche dieſe fürchterliche Macht zerſtöhrten, bekriegten die europäiſchen Völker, die etliche Secula durch denen alten Scythen ſehr gleich waren, einander, und gebrauchten gegen Nachbarn, die eben ſo barbariſch wie ſie waren, nichts

h) Plutarchus.

i) Illiberales et ſordidi quaeſtus, mercenariorum omnium, quorum opera non quorum artes emuntur. Eſt enim illis ipſa merces auctoramentum ſeruitutis. Cicer. de Off. Cap. 24.

k) Mercatores tam Imperio noſtro quam perſarum Regi ſubiectos, ultra ea loca in quibus, foederis tempore, cum memorata natione nobis conuenit, nundinas exercere minime oportet, ne aliqui regni, quod non conuenit ſcrutentur arcana. Cod. L. IV. tit. 63. de commerciis et mercatoribus leg. 4. Man kan aus der Erzählung des Kempfer und der Hiſtorie des Charlevoix ſehen, wie mißtrauiſch die Japaneſer noch heut zu Tage gegen Fremde ſind, und was ſie deswegen für auſſerordentliche Vorſichten gebrauchen.

nichts als die Waffen. Sie bekümmerten ſich wenig um auswärtige Unterhandlungen, und ſchickten keine Abgeſandten ab, auſſer wenn ſie etwas zu tractiren oder abzuſchlieſſen hatten. Aber ſeitdem Europa geſitteter wurde, ſo triebe man für gewöhnlich mit Ländern die einer andern Herrſchaft unterworffen, Handlung, und die Privatperſonen konnten, ohne die Hülfe eines mächtigen Schutzes, der beſtändig ſein Anſehen für ſie anwenden könne, ihrem Gewerb und Handlung nicht ſicher obliegen. Gründe des Mißtrauens vermehrten ſich, aus dieſen entſtunden im Anfang immer mehrere Gelegenheiten, Geſandtſchaften abzuſchicken, und veranlaſten, daß man endlich das Mittel erwählete, bey denen Völkern, mit welchen man am mehreſten zu thun hätte, Geſandtſchaften für beſtändig zu unterhalten. Und alſo haben die Fürſten, um zu gleicher Zeit faſt allenthalben zu ſeyn, den Gebrauch unter ſich eingeführet, ihre Geſandte an andern Höfen, ohne einigen würklichen Gegenſtand der Unterhandlungen, ihren Aufenthalt nehmen zu laſſen.

Und daß dieſes der würkliche Urſprung der ordentlichen Geſandtſchaften ſeye, iſt daraus zu erſehen, daß die Völker, welche dieſen Gebrauch am ſpäteſten angenommen haben, diejenigen ſind, welche wie die Römer in den Umfang ihrer Staaten eingeſchloſſen blieben, und den wenigſten Umgang mit den andern Völkern hatten.

Der Gebrauch der ordentlichen Geſandtſchaften gehet nicht weiter als bis auf zweyhundert Jahre zurück, auch ſelbſt bey denen Höfen wo ſolcher am erſten eingeführet wurde. Ein Baron von Forquevaux, aus Pavia, mit Namen Raymund von Beccarie, Ritter des Ordens St. Michael, war einer der erſten Geſandten welche ſich an fremden Höfen aufhielten, er wurde als Ambaſſadeur *l*) von unſerm König Carl IX. an Philipp II. abgeordnet, wahrſcheinlicherweiſe bey Gelegenheit des Miſ-

l) Anno 1565.

Misverſtändniſſes, welches zwiſchen Philippen und ſeiner zweyten Gemahlin der Eliſabetha von Frankreich herrſchete, er blieb daſelbſt bis zu dem Abſterben dieſer Prinzeſſin, wovon er ein Zeuge war und in ſeinen Nachrichten redet. *m)* Pohlen hat ſich ſo ſpät zu denen ordentlichen Geſandſchaften verſtanden, daß es nicht länger als 84. Jahr iſt, da die Landboten der Woiwodſchaften verlangten, *n)* daß man allen Ambaſſadeurs ihren Abſchied geben, und ihnen eine Zeit beſtimmen ſollte, wie lang ſie ſich in Pohlen aufhalten durften.

In dem vorigen Seculo war zwiſchen Frankreich und Rußland niemals die mindeſte Correſpondenz. Unſere Könige hatten niemals einen Geſandten an die Czaaren abgeordnet, und diejenigen, welche aus Rußland zu uns kamen, was ſie ſich auch für einen Stand zueigneten, waren faſt alle Kaufleute, welche von ihrem Herrn Beglaubigungsſchreiben erhielten, um nach Frankreich zu gehen, und daſelbſt ihre Handelswaaren zu verkauffen. *o)*

Der Gebrauch der ordentlichen Geſandſchaften wird heut zu Tage faſt von allen Mächten beobachtet, *p)* aber dieſer

m) Man findet in den Manuſcripten der königlichen Bibliothek unausgearbeitete Nachrichten dieſes Ambaſſadeurs, und man kan ſein hiſtoriſches Lob in dem 3ten Band des allgemeinen Wappenbuchs des Hozier erſehen.

n) Auf den Reichstägen A. 1666. und A. 1668. S. den Wicquefort p. 17. im erſten Band ſeines Ambaſſadeurs, in der Haagner Ausgab von A. 1724.

o) S. eine auf Befehl des franzöſiſchen Hofes kund gemachte Schrift, die den Titel führet: Wiederlegung einer italieniſchen Schrift in Form einer Beantwortung der Proteſtation des Marquis von Lavardin, franzöſiſchen auſſerordenlichen Ambaſſadeurs zu Rom 1688.

p) Die Türken und die Schweitzer ſchicken nur auſſerordentliche Geſandtſchaften. Die erſtern hielten dem ohngeachtet einen Conſul an den wieneriſchen Hof von A. 1724. biß

dieſer neue Gebrauch verhindert nicht, daß die Fürſten nicht auch, wann ſie es für nöthig befinden, auſſerordentliche Ambaſſadeurs, ſelbſt an die Höfe, wo ſie ſchon ordentliche haben, abſchicken ſollten.

Ein ordentlicher und auſſerordenlicher Ambaſſadeur haben einerley Character. Der heutige Gebrauch der die ordentlichen Geſandtſchaften eingeführet hat, hat denen Geſandten, welche ſolche führen, den Schutz des Völkerrechts verliehen, wie der alte Gebrauch ſolchen den auſſerordentlichen Geſandten ertheilet hatte. Wenn gleich ein auſſerordentlicher Ambaſſadeur in gewiſſen Landen einige beſondere Ehrenbezeigungen und Vorzüge erhält, welche man einem ordentlichen Ambaſſadeur nicht erzeiget, ſo machet dieſes doch keinen weſentlichen Unterſcheid unter ihnen aus.

Die Frauen, welche man in Anſehung ihrer Herren Geſandtinnen nennet, ſtehen nicht weiters unter dem Schutz des Völkerrechts, als ſo lang ſie ſich bey ihren Gemahlen aufhalten; aber es hat eigentlich ſogenannte Geſandtinnen gegeben, die für ihre Perſon ſelbſt Geſandtinnen waren.

Aſien hat nur ein Exempel hivon geſehen. Der König von Perſien ſchickte eine Dame von ſeinem Hofe in Geſandtſchaft an den Großſultan während der Unruhen des Reichs. q)

Die

biß 1732. Die Venetianer und die Holländer haben ſich keine Geſandte zugeſchicket, ſeitdem die letztern aufgehöret haben den erſtern die Subſidien zu bezahlen, welche ſie bey der erſten Einrichtung der vereinigten Provinz zu bezahlen verſprochen hatten. (S. wegen des letztern Artikels Wicquefort p. 28. 29. und 30. des 1ſten Bandes ſeines Ambaſſadeurs in der Haagner Ausgab von A. 1724.) Aber A. 1743. ſchickten die Venetianer wieder einen Geſandten nach Holland, wo er noch iſt.

q) Math. L. IV, Leben Henrichs IV.

Die pohlniſche Geſchichte giebt uns hievon nur ein einziges Exempel an die Hand. Das war die Marſchallin von Guebriant, *r*) welche in dem vorigen Seculo *s*) den Auftrag erhielte, als auſſerordentliche Ambaſſadrice des allerchriſtlichſten Königes, die Prinzeſſin Maria von Gonzagua, Tochter des Herzogs von Nevers, dem König von Pohlen zuzuführen, der ſich mit ihr durch Procuration vermählet hatte. *t*)

Wenn einige Schriftſteller vorgegeben haben, daß der König von Pohlen Auguſt II. zu Anfang dieſes Seculi die Gräfin von Königsmark als Geſandtin an den König von Schweden Carl XII. abgeſchicket habe, um wegen des Friedens zwiſchen dieſen beyden Fürſten, die dazumal im Krieg miteinander begriffen waren, Unterhandlung zu führen, ſo irren ſie. Dieſe Dame hatte weder den Rang als Geſandtin, noch ein Creditivſchreiben, noch ein Geheimniß einiger Unterhandlung, ſondern ſie hatte nur ſchlechtweg den Auftrag bey Gelegenheit mündlich von einer Unterhandlung zu reden. Der König von Schweden ließ auch dieſe Dame nicht vor ſich, es ſeye nun, weil ſie nicht ausdrücklich dazu bevollmächtiget war, oder daß er ſich in ſo wichtigen Angelegenheiten mit keiner Frauensperſon einlaſſen wollte.

Es haben ſich groſſe Prinzeſſinen mit Unterhandlungen eingelaſſen. Das Bündniß zu Cambrai *u*) wurde

r) Renata du Bec Crepin, Gemahlin des J. B. Budes von Guebriant Marſchalls von Frankreich.

s) A. 1645.

t) S. die Erzählung dieſer Geſandtſchaft, des le Laboureur, welche in meiner Prüfung zu finden.

u) Man nennet ſolches alſo von dem Ort wo es A. 1508. den 10. Decembris zwiſchen dem Pabſt Julius II. dem König Ludwig XII. von Frankreich, Maximilian I. römiſchen Kaiſer, Ferdinand V. König von Arragonien und allen italieniſchen Fürſten wieder die Republik Venedig geſchloſſen wurde.

de im Namen Maximilians I. von ſeiner Tochter Margaretha von Oeſterreich, verwittibten Herzogin von Savoyen und Gouvernantin derer Niederlande unterzeichnet, wozu ſie von dem Kaiſer ihrem Herren Vater Vollmacht hatte. Der in eben dieſer Stadt geſchloſſene Friedenstractat *x*) wird insgemein der Weiberfrieden genennet, weil er im Namen Franciſci I. von ſeiner Frau Mutter Louiſe von Savoyen, und von einer andern Margaretha von Oeſterreich Herzogin von Parma und gleichfalls Gouvernantin in den Niederlanden, im Namen Carls V. deſſen natürliche Tochter ſie war, unterzeichnet wurde. Dieſe beyden Prinzeſſinnen unterzeichneten dieſen Frieden vermög der ihnen ertheilten Vollmacht des Königes von Frankreich und des römiſchen Kaiſers; allein ſie hatten nur bloß den Rang als Bevollmächtigte, keinesweges aber als Geſandtinnen.

Gleichwie der allerchriſtlichſte König, der der einzige iſt, welcher in Europa einer Frauensperſon den Ambaſſadeursrang ertheilet hat, niemand nachgeahmet hatte, alſo machte ihm ſolches gleichfalls niemand nach. Kein Staat bedient ſich der Frauensperſonen zu Geſandtſchaften; entweder weil die Art und Weiſe der Erziehung der Frauenzimmer ſie von den Geſchäften zu weit entfernet, und ſie hernach insgemein dazu untüchtig machet; oder weil die Unterwürffigkeit und Beſchäftigungen ihres Geſchlechts ihnen nicht mehr erlauben ſich denen Staatsgeſchäften zu widmen, oder weil der Wohlſtand ihnen nicht erlaubet, ſich denen einzelnen Beſuchen, welche die Staatsgeſchäfte erfordern, zu überlaſſen, oder es kan auch endlich ſeyn, daß die Fürſten glauben, es käme mit der Gröſſe der Staaten nicht überein, daß Frauensperſonen, welche in der Unterwürffigkeit der Mannsperſonen ſtehen, die Ehre, ihre wichtigen Angelegenheiten zu beſor-

x) Den 3. Auguſt A. 1529. nach dem Plan des zu Madrid geſchloſſen Friedens, der aber durch dieſen, in den wichtigſten Puncten ſtark verändert wurde.

beſorgen, theilen ſollten. Jedoch kan das, was zweymal geſchehen iſt, wiederum geſchehen, und es iſt allezeit gut die Regel einer Sache zu wiſſen, um ſolche bey Gelegenheit anwenden zu können, dann nach der Regel ſtehet eine eigentliche Geſandtin eben ſo wohl unter dem Schutz des Völkerrechts als ein Ambaſſadeur, und ſie muß eben dieſer Freyheiten und Vorzüge, wie der letztere, genieſſen, weil ſie mit eben dieſem Character begleitet iſt.

Wir haben in Europa drey Republiken und einen Ritterorden, deren Rang hier zu erklären iſt.

Die Ambaſſadeurs der Republik Venedig erhalten mit den königlichen Ambaſſadeurs ein gleiches Tractament.

Die Ambaſſadeurs der Republik Holland haben auch, nach den Venetianiſchen, ſeit dem Vertrag, *y*) vermög welchen der König von Spanien Philipp II. mit den vereinigten Provinzen als mit einem freyen Staat tractirte, das nemliche Tractament wie die Ambaſſadeurs gekrönter Häupter.

Unſer Henrich IV. geſtunde ihnen neue Ehrenbezeigungen zu, um ſie deſto mehr aufzumuntern, die letzte Hand zur Errichtung ihrer unumſchränkten Freyheit anzulegen. Dieſer König wollte haben, daß die Wachen, wann ihre Deputirten ins Louvre giengen, ins Gewehr tretten, und daß ſeine Ambaſſadeur ihnen den Vorrang geben ſollten. Unter Ludwig XIII. wurde ihnen dieſe Ehrenbezeigung beſchnitten; aber unter Ludwig XIV. erhielten ſie dieſelbige wieder für beſtändig, und die Ambaſſadeurs dieſer Republik haben derſelben ſeither immer genoſſen. In einem Tractat, welchen die Generalſtaaten vor mehr als hundert Jahren z) zu Haagen mit Frank-

y) A. 1609.

z) A. 1644.

Frankreich errichteten, verlangten die holländiſchen Commiſſarien, daß ſich die franzöſiſche Bevollmächtigten auf einer Seite in einer Columne, und ſie auf der andern Seite in einer gleichen, mit der erſtern gleichlaufenden Columne unterzeichnen ſollten, ſo daß der Name des erſten holländiſchen Commiſſarii an einen anſehnlichern Platz als die Namen des zweyten und dritten franzöſiſchen Bevollmächtigten *a*) wäre zu ſtehen kommen; aber die Commiſſarien muſten ſich in der nemlichen Linie, gleich nach den franzöſiſchen Bevollmächtigten, unterſchreiben. Die Holländer haben endlich auch in dieſem Stuck durchgedrungen, und ihre Ambaſſadeurs unterſchreiben ſich in allen Tractaten denen Königen zur linken Hand.

Die Ambaſſadeurs des Ordens, der ſeinen Sitz zu Malta hat, und der ſich in der ganzen catholiſchen Welt ausgebreitet hat, genieſſet gleichfalls nach den venetianiſchen und holländiſchen Ambaſſadeurs, die nemlichen Vorzüge, wie die Ambaſſadeurs gekrönter Häupter. Sie haben in Frankreich die Erlaubniß, bey öffentlichen Audienzen ſich vor dem König zu bedecken, und wenn ſie auch ſeine Unterthanen ſind. Ich werde an einem andern Ort anführen *b*) warum ihnen der Pabſt nicht die Erlaubniß geben wollte, ſich zu bedecken.

Die Ambaſſadeurs des ſchweizeriſchen Bundes werden in Frankreich mit einer ganz beſonders vorzüglichen Art tractiret. Sie werden von dem Volk mit aller Liebe, und von den Magiſtratsperſonen der Landſtädte mit aller Ehre beehret, und von dem König frey gehalten; ſie werden zu Paris von dem Gouverneur, dem Burgermeiſter und den Schöpffen empfangen, aber bey funfzig Schritt, auſſerhalb der St. Antonspforte, durch welche ſie ihren Ein-

a) D'Avaux und Survien.

b) In dem 14ten Abſchnitt dieſes Capitels.

Einzug halten, um dadurch anzuzeigen, daß ihnen nur die Stadt, und nicht der König dieſe Ehre erzeiget. Uebrigens bedecken ſie ſich nicht, weder bey der Audienz, die ihnen der König ertheilet, noch bey denen, welche ſie bey der Königin und den königlichen Kindern erhalten; und da dieſe Ehrenbezeigung, welche eigentlich die Begegnung der Geſandten vom erſten Rang zu erkennen giebet, den ſchweizeriſchen Ambaſſadeurs verſaget wird, *c*) ſo zeiget ſolches, daß ſie in Frankreich nicht vollkommen wie Ambaſſadeurs gehalten werden. Die Ambaſſadeurs, welche nur im Namen einiger Cantons in dieſes Reich kommen, werden ſchlechterdings nur als Geſandte vom zweyten Rang gehalten.

Dritter Abſchnitt,
Von Geſandten vom zweyten Rang.

Man kan bey fünferley Urſachen angeben, welche die Staaten veranlaſſen, Geſandte vom zweyten und dritten Rang abzuordnen.

1.) Iſt es der Würde groſſer Fürſten gemäß, daß ſie an niedere Prinzen, an die oberſten Befehlshaber und an Vicekönige, Geſandte vom zweyten und dritten Rang ſchicken. Daher kommt es, daß der allerchriſtlichſte König die Fürſten vom zweyten Rang, nur bloß bey auſſerordentlichen Gelegenheiten, mit der Abordnung ſeiner Geſandtſchaften beehret; und gewöhnlichermaſſen hält er nur Geſandte vom zweyten und dritten Rang bey ihnen, und dahero kommt es auch, daß er niemals einige Ambaſſadeurs, weder an die Genuäſer noch auf die gewöhnlichen Reichstäge in Deutſchland abordnet, daher und von dem wenigen Antheil und Urſachen welche man hat, mit dem Johanniterorden zu Malta zu handeln, kommt es auch, daß kein Souverän weder einen

nen Ambaſſadeur noch ſonſt einen Geſandten von geringern Rang nach Malta abſchicket, ob gleich dieſer Orden ſeine Geſandten an allen catholiſchen Höfen hält; aber Se. allerchriſtlichſte Majeſtät und andere Fürſten, geben bisweilen einigen Rittern, die ſich zu Malta aufhalten, den Titel ihrer Geſchäftsverweſer (Chargés de leurs affaires). Dieſe Ritter ſind ohne Schwierigkeit öffentliche Geſandte, ſo bald ſie ein Creditiv haben.

2.) Unterlaſſen auch die groſſen Fürſten bisweilen deswegen, Geſandte vom erſten Rang abzuordnen, um denen Schwührigkeiten der Art und Weiſe ihrer Aufnahm und Empfangung auszuweichen.

3.) Räth auch öfters der Grund der Sparſamkeit, nur Geſandte vom zweyten oder dritten Rang, an ſolche Höfe, wo man nicht ſonderlich viel zu tractiren hat, abzuſchicken.

4.) Die Chur- und andere Fürſten in Deutſchland geben denen franzöſiſchen Ambaſſadeurs *a)* ſowohl, als den Kaiſerlichen, bey ſich, den Vorrang, aber ſie ſchicken niemals andere Geſandte nach Frankreich, als nur ſolche vom zweyten und dritten Rang. Sie haben dieſen Gebrauch deswegen angenommen, weil der König ihren Ambaſſadeurs keine mehreren Ehrenbezeigungen zugeſtehen wollte, als ihnen an dem Hof des höchſten Oberhaupts des deutſchen Reichs zugeſtanden werden, und ſie haben nicht für gut befunden, ſich damit zu begnügen, in Anſehung deſſen, daß ſie zwar ihrem Kaiſer unterworfen ſind, aber gegen den König von Frankreich in keiner Abhängigkeit ſtehen. *b)* Man lieſet in den

a) S. 15ten Abſchnitt dieſes Capitels.

b) Man kan hiebey die Abhandlung des Wicqueforts, welche er in ſeinem Ambaſſadeur ausgefertiget, und darinnen bewieſen hat, daß die deutſchen Fürſten das Recht haben, ihre Perſonen durch Ambaſſadeurs repräſentiren zu laſſen, nachſehen. S. deſſen erſten Band von p. 82. biß p. 109.

7

Wahlcapitulationen der drey letztern deutſchen Kaiſer einen Artickel, der die Art und Weiſe, wie die Ambaſſadeurs der Churfürſten an dem kaiſerlichen Hof ſollen gehalten und empfangen werden, folgendergeſtalt erkläret. „Nach„demmalen ſich auch eine Zeitlang zugetragen, daß aus„ländiſcher Potentaten, Fürſten und Republiquen Ge„ſandte, und zwar dieſe unter dem Namen und Vor„wand, als wären die Republiquen vor gekrönte Häupter „und alſo denenſelben in Würden gleich zu achten, an „den kaiſerlich und königlichen Höfen und Capellen die „Präcedenz vor denen churfürſtlichen Geſandten präten„diren wollen; ſo ſollen und wollen wir inskünftige ſol„ches weiter nicht geſtatten. Wäre es aber Sache, daß „neben den churfürſtlichen Geſandten deren recht titulir„ter und gekrönter regierender ausländiſcher Königen, „königlichen Wittiben oder Pupillen (denen die Regie„rung, ſo bald ſie ihr gebührendes Alter erreichet, zu „führen zuſtehet, und immittelſt in der Tutel oder Cu„ratel begriffen ſind) Bottſchafter zugleich vorhanden „wären, ſo mögen und ſollen zwar dieſelbe denen chur„fürſtlichen Geſandten, dieſe aber allen anderen aus„wärtiger Republiquen Geſandten, und auch denen Für„ſten in Perſon, ohne Unterſcheid vorgehen, und un„ter ihnen, nemlich denen churfürſtlichen Geſandten „primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer „ſeyn, an unſerm kaiſerlichen Hof, auch ſonſten aller „Orten, in= und auſſer dem Reich keine Diſtinction „mehr gemachet, ſondern allen und jeden gleiche Hono„res in allem, wie denen königlichen Geſandten, gege„ben werden.„ c) Der römiſche Kaiſer mag inzwiſchen an ſeinem Hof immer, wenn er kan, denen Churfürſten eine Ehrenbezeigung, die er ihnen verſprochen hat, zugeſtehen, das iſt Frankreich gleichgültig. Se. allerchriſtlichſte Majeſtät, die ſich nicht in eben den Umſtän-

c) S. den III. Artickel der Wahlcapitulation Carls VI. im Jahr 1711. Carls VII. im Jahr 1742. und Franzens I. im Jahr 1746.

ſtänden, wie dieſer Fürſt befinden, haben bißher beſtändig denen venetianiſchen und holländiſchen Ambaſſadeurs, als königlichen Ambaſſadeurs begegnet, und dieſe Ehre denen churfürſtlichen Ambaſſadeurs verſaget. Sie halten die Geſandten derer letztern, denen italieniſchen Fürſten, die keine Könige ſind, in der Begegnung, gleich. Die Ambaſſadeurs der italieniſchen Fürſten, welche keine gekrönten Häupter ſind, werden an allen europäiſchen Höfen erkannt; allein man tractiret ſie nicht als Ambaſſadeurs; und deswegen ſchicken ſelbige auch keine andere Geſandten, als ſolche vom zweyten und dritten Rang. Der Marquis Vitelli, auſſerordentlicher Ambaſſadeur von Toſcana zu Rom *d)* wurde mit eben den Ceremonien, welche unter der Regierung Pabſts Clemenz X. bey der Empfangung des Marquis Riccardi beobachtet worden, empfangen; allein der Graf von Martinitz, römiſch kaiſerlicher Ambaſſadeur, tractirte ihn, welches niemals geſchehen war, wie einen königlichen Ambaſſadeur, er gieng vier Stuffen auf ſeiner Treppen herunter, den Vitelli zu empfangen, er gab ihm den Titel Excellenz, ließ ihn vorgehen, und bey ſeinem Abſchied begleitete er ihn biß an ſeine Caroſſe, und gieng nicht eher zurück, biß die Caroſſe des Florentiners abgefahren war; eine Neuerung welche der kaiſerliche Ambaſſadeur aus beſondern Abſichten allgemein einzuführen ſuchte, der ſich aber kein einziger Geſandter eines gekrönten Hauptes gemäß bezeigen wollte.

Die Churfürſten haben ſo gar nicht mehr für gut befunden, einige Ambaſſadeurs an den kaiſerlichen Hof abzuordnen, 1.) um die Schwührigkeiten des Ceremoniels zwiſchen den venetianiſchen und holländiſchen Ambaſſadeurs, und denen in Perſon gegenwärtigen Reichsfürſten zu vermeiden, 2) wegen des allgemeinen Grundes der Sparſamkeit, 3.) wegen einer beſondern Urſache, die die Ambaſſadeurs der proteſtantiſchen Churfürſten ins-

d) Im Jahr 1679.

beſondere betrift, welche, um ihre Vorzüge öffentlich zu zeigen, nach der wieneriſchen Hoflebensart verbunden wären, ſich bey denen öffentlichen Andachten, denen der Kaiſer beyzuwohnen pfleget, einzufinden, da ſie doch gleichwohl durch ihre Gegenwart die Gebräuche der catholiſchen Religion nicht gut heiſſen wollen. Der kaiſerliche Hof unterhält ſelbſt mit Fleiß das Misverſtändniß, welches zwiſchen den Chur- und andern deutſchen Reichsfürſten in Anſehung des Ceremoniels ſowohl bey denen allgemeinen Reichstägen, als auch bey denen beſondern Kreisverſammlungen herrſchet, um ihre Berathſchlagungen, wenn ihm ſelbige nicht angenehm ſind, deſto leichter unterbrechen zu können.

Die Ambaſſadeurs müſſen alle ihre Handlungen abmeſſen, und den Rang ihrer Principalen ſowohl, als das Intereſſe derſelben auf das genaueſte beobachten, der Ausbruch ihrer Handlungen ſchadet öfters dem Erfolg ihrer Unterhandlungen, da im Gegentheil die Geſandten vom zweyten oder dritten Rang, die ohne Geräuſch ankommen und abreiſſen, öfters eine Unterhandlung zu Stand gebracht haben, ehe man ſich noch vermuthet hatte, daß ſie ſolche angefangen hätten.

Der zweyte Rang der öffentlichen Geſandten, beſtehet aus drey oder viererley Arten, von welchen ich hier insbeſondere handeln werde.

Der Titel Envoyee iſt neuer als der eines Reſidenten. Die Fürſten ſchicken bey gewiſſen Gelegenheiten einige von ihren Edelleuten ab, um Complimenten abzulegen, oder in ſolchen Angelegenheiten, welche weder der Gegenwart, noch der Bemühungen eines Ambaſſadeurs benöthiget ſind. Dieſe Edelleute hatten anfänglich an den fremden Höfen keinen andern Rang, als den, ſo ſie in ihrem eigenen Lande führten, das iſt der Rang eines Edelmanns dieſes oder jenes Fürſten. Ihre Abordnung

war

war etwas bekanntes, und man ſagte, wenn man von ihnen redete, dieſer iſt ein **Edelmann**, welchen dieſer oder jener **Souverän** in der und der **Angelegenheit** **abgeordnet hat**. Man gewöhnte ſich nach und nach den Begrif eines Abgeordneten (Envoyee) mit dem Begrif eines Edelmanns zu verbinden, und man nennete ſie **abgeordnete Edelleute** (Gentils hommes Envoyes) man ließ endlich das Wort Edelmann gar weg, und ſie wurden ſchlechtweg Abgeordnete (Envoyees) genennet.

Dem Wort Envoyee fügte man in kurzem das Beywort, auſſerordentlich hinzu, ſeitdem es nemlich Envoyees gab, deren Auftrag nur auf einige gewiſſe Angelegenheiten eingeſchränket war, nach deren Beſorgung und Ausführung ſie ſich wieder nach Hauß begeben muſten, da es inzwiſchen auch andere Envoyees gab, deren Abordnung von längerer Dauer war. Allein, gleichwie der Titel eines auſſerordentlichen Ambaſſadeurs anſehnlicher, als der eines ordentlichen Ambaſſadeurs zu ſeyn ſchiene, und man den Gebrauch angenommen hatte, ſolchen denen Miniſtern, die ſich etwas lang an den Höfen aufhalten, beyzulegen, ſo iſt es auch dazu gekommen, daß man denen Miniſtern, die die nemlichen Verrichtungen, wie die ordentlichen Envoyees zu beſorgen, und den nemlichen ordentlichen Auffenthalt wie die erſtern, an denen Höfen zu haben pflegen, den Titel eines auſſerordentlichen Envoyee beyleget. Man hat geglaubet hiedurch dergleichen Miniſtern mehr Vorzug und Anſehen zu verſchaffen, und die auſſerordentlichen Envoyees haben auch würklich ein anſehnlichers Tractament, als die Ordentlichen. Ueberhaupts davon zu reden, ſo iſt heut zu Tag der Titel eines auſſerordentlichen Envoyee der vornehmſte unter allen, nach den Ambaſſadeurs Titel. Es iſt dieſes eine willkührliche Sache, und hänget von den Gebräuchen der Höfe ab, nach denen man ſich allezeit zu bequemen hat.

Ich werde bey anderer Gelegenheiten von denen päbſtlichen Internunciis e) handeln, hier aber muß ich anmerken, daß Pohlen gegenwärtig einen Geſandten bey der Pforte unter dem Titel eines Internuncii hält. Dieſe Republik iſt nicht die einzige weltliche europäiſche Macht, deren Geſandte alſo betitelt werden, ob ſie gleich die einzige iſt, welche die Abgeordneten, die auf ihre Reichstäge geſchicket werden, Nuncios oder Landboten nennet. Man giebt zu Wien dieſen Titel nachahmungsweiſſe gewiſſen Geſandten des Großſultans, und der welcher gegenwärtig bey dem deutſchen Kaiſer von dem Sultan unterhalten wird, wird alſo betitelt.

Der Titel eines Bevollmächtigten, (Plenipotentiaire) wenn ſolcher auch einem vornehmen Herren ohne den Ambaſſadeurstitel ertheilet wird, zeiget nicht mehr als einen Geſandten vom zweyten Rang an. Eine hohe Geburt und eine perſöhnliche Würde zieren den Character eines Geſandten; allein dem Character einzig und allein, und keinesweges der Geburt, denen Würden oder perſöhnlichen Eigenſchaften, werden die Ehrenbezeigungen erwieſen.

Die Bevollmächtigung (le plein pouvoir) gereichet zwar allezeit zur Ehre und Anſehen, weil ſie von dem Vertrauen des Principals zeiget; allein ſie zeiget weiter nichts als einen Procurator an, deſſen Procuration oder Gewalt weitläuftig iſt, und beziehet ſich bloß auf das Anſehen der Tractaten. Die repräſentirende Eigenſchaft, und die öffenlichen Ehrenbezeigungen ſind nur bloß dem Ambaſſadeurstitel anhängig; und keiner iſt ein Ambaſſadeur, wie ich ſchon geſagt habe, wofern er nicht in ſeinem Creditiv oder in ſeinen Bevollmächtigungen, ausdrücklich den Titel als Ambaſſadeur erhalten hat. Die Plenipotentiarien können auf diejenigen Ehrenbezeigungen, welche denen Ambaſſadeurs vorbehalten

e) S. den fünften Abſchnitt dieſes Capitels von Internunciis.

ten ſind, wegen des Repräſentationsrechts, welches dem Ambaſſadeurstitel vorzüglich und allein eigen iſt, keinen Anſpruch machen.

Der Prinz Cantimir wurde von der Czaarin als Plenipotentiarminiſter ernennet, und kam unter dieſem Character nach Frankreich. f) Er konnte anfänglich keine Audienz bey dem König erhalten, weil an dieſem Hof der Character eines Plenipotentiarminiſters noch kein Recht zu dieſer unmittelbaren Audienz hatte; allein der Hof änderte, auf die Vorſtellungen des Cantimirs ſeine Etiquette, und Cantimir wurde von dem König zur Audienz gelaſſen. Dieſes wurde nachhero zu einer Regel. Schmerling, Kaiſers Carls VI. bevollmächtigter Miniſter in Frankreich, erhielt bey dem König Audienz, g) und wurde von dem Introducteur aufgeführet. Du Theil königlich-franzöſiſch-bevollmächtigter Miniſter zu Wien erhielte an dem Hof dieſes Kaiſers eben dieſe Ehre.

Die Republik der vereinigten Niederlande, welche in Frankreich einen ordentlichen Ambaſſadeur h) ſeit vielen Jahren hatte, ſchickte zu gleicher Zeit zwey auſſerordentliche und bevollmächtigte i) Miniſter dahin ab, ſie wurden, ein jeder bey ſeiner Ankunft, von dem Introducteur zur beſondern königlichen Audienz aufgeführet.

Die Bevollmächtigten und andere Geſandte, welche ich zu denen vom zweyten Rang gezehlet habe, halten keinen Einzug wie die Ambaſſadeurs; jedoch bekommen ſie Audienzen beym König, aber ohne daß die Wachen ihnen das Gewehr präſentiren, ſie werden dazu in denen

 königs

f) Solches geſchahe im Monat Septembris A. 1738.

g) A. 1740. im Februarÿ.

h) Vanhoey.

i) Der Graf von Waſſenair-Twickel, im Anfang des Jahrs 1746. und Egidius, in der Mitte dieſes Jahres.

königlichen Kutſchen von dem Introducteur der fremden Geſandten aufgeführet, da hingegen die Reſidenten und andere Geſandte vom dritten Rang keine Ehrenbezeigungen erhalten, nicht zur königlichen Audienz gelangen, und gewöhnlichermaſſen bey niemand als dem Staatsſecretario, der die Beſorgung der fremden Angelegenheiten auf ſich hat, einige Beſuche abſtatten. Der Titel eines Reſidenten und alle andere Geſandten Titel, welche ich in dem folgenden Abſchnitt zur Gattung der Geſandten vom dritten Rang zehlen werde, müſſen denen Titeln der Envoyees und Plenipotentiairs nachſtehen. Man muß einen jeden öffentlichen Geſandten, und ſeinen Character, nach ſeinem Creditiv, nach der Art ſeiner Aufnahme, und denen Ehrenbezeigungen die er erhält, beurtheilen.

Vierdter Abſchnitt,

Von Geſandten vom dritten Rang.

Die Geſandten vom dritten Rang werden auf unterſchiedliche Art benennet; allein ihr Zuſtand iſt, obgleich unter verſchiedenen Benennungen, und obgleich der Gegenſtand ihres Dienſtes verſchieden ſeyn kan, immer einerley.

Reſident. Dieſer Titel war zu der Zeit da noch alle Geſandtſchaften auſſerordentliche waren, noch nicht bekannt. Der Gebrauch führte mit denen ordentlichen Geſandtſchaften zugleich den Namen eines Reſidenten ein, mit dieſer Benennung betitelte man dazumals die ordentlichen Geſandten, um ſolche von denen auſſerordentlichen, die nur auf eine Zeitlang abgeordnet waren, zu unterſcheiden, und dieſer nemliche Gebrauch, welcher alles was willkührlich iſt, unumſchränkt entſcheidet, nachhero ohngefähr ſeit hundert und ſechzig Jahren,

Nam

Namen eines Reſidenten denen Geſandten hinterlaſſen, welche an einem Hof keinen Titel haben, und doch ſich, wie man glaubet, daſelbſt beſtändig aufhalten müſſen. Dieſer Titel eines Reſidenten fieng an in Abnahm zu kommen, da man ſahe, daß der franzöſiſche und öſterreichiſche Hof zwiſchen denen Reſidenten und Envoyees einen Unterſchied machten, und denen leztern mit mehrerer Achtung als denen erſtern begegneten. Faſt alle Geſandte welche in Frankreich den Titel der Reſidenten führeten, legten ſolchen dazumal ab, und erhielten von ihren Principalen den Titel als Envoyees. Dieſer Titel als Reſident findet gleichwohl noch zu Rom, bey einigen Fürſten und in einigen Republiken ſtatt. *k*)

Commiſſarius. Man muß die Commiſſarien, die eine Bevollmächtigung haben, mit denen Bevollmächtigten in gleichen Rang ſetzen. Die Souveränen ernennen gewöhnlichermaſſen diejenigen von ihren Unterthanen zu Commiſſarien, welche Gränz- oder Jurisdictionalſtreitigkeiten zu entſcheiden, oder einige Artickel eines Tractats zur Erfüllung bringen zu laſſen haben. Dieſe Commiſſarien ſind keine öffentlichen Geſandten in den Landen ihrer Herren, aber ſie werden es, wenn ſie ihren Auftrag in den Staaten des Fürſten, mit deſſen Commiſſarien ſie zu thun haben, ausüben, und alsdann ſtehen ſie unter dem Schutz des Völkerrechtes.

Der Titel eines Commiſſars zeiget auch einen Menſchen an, den ſein Souverän an ſeine Unterthanen abſchicket. Wenn ein Fürſt, der Commiſſarien abſchicket, nur den mindeſten Anſpruch an die Souveränität des andern

k) Se. allerchriſtlichſte Majeſtät halten einen Reſidenten zu Geneve ſeit 1680. Die Königin von Hungarn, hat, ſo lang ſie nur die Gemahlin des Großherzogs von Toſcana war, der hernach das Oberhaupt des deutſchen Reichs wurde, jedesmal einen Reſidenten zu Conſtantinopel gehalten.

dern Staates hat, ſo darf der Beſitzer dieſes andern Staates den Titel als Commiſſär nicht annehmen, woferne er ſich nicht für einen Unterthanen, oder wenigſtens in einer Art der Abhängigkeit erkannt haben will. Das Oberhaupt der deutſchen Republik hält gewöhnlichermaſſen in Deutſchland und in Italien Miniſters, welche unter den Titel als Commiſſarien mit einer Bevollmächtigung verſehen ſind. Dieſe Miniſters ſtehen ohne Wiederſpruch in denen Reichs- und Lehnsſtaaten wohin ſie geſchickt, und wo ſie erkannt werden, unter dem Schutz des Völkerrechts.

Zu Hamburg, Lübeck und andern Handelsſtädten, giebt es Kaufleute welche ſich den Titel als Commiſſarien gewiſſer Fürſten ertheilen laſſen und ſolchen führen. Sie ſind aber weiters nichts als Factors und Commiſſionairs die den Einkauf für dieſe Fürſten beſorgen, ihre Schreiben in Empfang nehmen und ihnen Geld ſchicken. Dergleichen Leute ſind keine öffentliche Miniſters.

Procuratores. Diejenigen, denen eine beſondere Procuration oder Vollmacht übertragen iſt, und weiters keinen andern Rang, als wie Procuratores haben, ſind auch Geſandte vom dritten Rang, wenn ihnen die Vollmacht von einem groſſen Fürſten iſt ertheilet worden. Man darf nicht zweifeln, daß dü Perron und Doſſat, Henrichs des Groſſen Procuratores zu Rom, die den Auftrag hatten dieſen Fürſten mit dem H. Stuhl auszuſöhnen, öffentliche Geſandte geweſen, und folglich unter dem Schutz des Völkerrechts geſtanden ſeyen.

Wenn man unter dem Wort **Deputirter** eine Perſon verſtehet, welche ohne einen beſondern Titel oder Rang, von einer Nation an eine andere zu einer Zuſammenkunft oder zu einer Verſammlung verſchiedener Nationen abgeſchicket wird, ſo ſtehet ein ſolcher Deputirter unter dem Schutz des Völkerrechts; er iſt auſſer allen

Zwei-

Zweifel ein öffentlicher Geſandter, wofern anderſt die Souveränität deſſen der ihn abſchicket, für bekannt angenommen wird.

Die Deputirten welche die Provinzen, die Städte und die Gemeinen an ihren Souverän, auf die verſammelten Staaten, auf Reichstäge abſchicken, oder welche ſelbſt Mitglieder der verſammleten Gemeinen ſind, ſind würkliche Unterthanen, welche ihren Dienſt bloß in ihren Vaterland verrichten, ſie ſtehen unter dem Schutz des öffentlichen Landrechts, und genieſſen keinerley Freyheit des Völkerrechts.

Die Deputirten der Generalſtaaten, welche die ſieben vereinigten Provinzen der Niederlande vorſtellen, und die Deputirten der ſchweitzeriſchen Cantons, bey den allgemeinen und beſondern Landtägen des ſchweitzeriſchen Bundes ſtehen eben ſo wenig unter dem Schutz des Völkerrechts. Es iſt zwar wahr, daß weder die holländiſchen, noch die ſchweitzeriſchen Deputirten, der Jurisdiction des Orts wohin ſie abgeſchicket werden, unterworffen ſind, indem eine jede Provinz, und ein jeder Canton ihre eigene Jurisdiction über ihre eigene Unterthanen hat. Allein die ſieben Provinzen ſind vereiniget, und ihre Souveränität iſt denen Bedingungen der Vereinigung unterworffen, welche nemliche Beſchaffenheit es auch mit den dreyzehen Cantons hat, und ihre Deputirten werden zu einer beſtändig fortdaurenden Verſammlung als Mitglieder einer einigen Gemeine abgeſchicket. So unſchicklich es nun wäre, dieſen Deputirten den Ambaſſadeurstitel zu geben, weil die Ambaſſadeurs nirgend als auſſerhalb hin verſchicket werden; eben ſo unſchicklich würde es auch ſeyn, wenn man ſie der Ehrenbezeigungen und Freyheiten eines Poſtens, deſſen Titel ſie ſelbſt nicht einmal führen, wollte genieſſen laſſen.

Der Titel als **Deputirter Ambaſſadeur** hat nicht mehrers zu bedeuten als der Titel eines Deputirten,

ten, denn das Wort **Deputirter** zernichtet den **Am**baſſadeur. *l*) Einige unter des Pabſts Herrſchaft ſtehende Städte haben noch bis daher das Recht erhalten an den römiſchen Hof Deputirte unter den Titel als Ambaſſadeurs abzuſchicken; wie ſolches von denen Städten Avignon, Bologna und Ferrara geſchiehet. Es giebt deren auch einige in Sicilien, wie die Städte Meſſina und Catanes welche an ihren Souverän und auf das ſicilianiſche Parlament Ambaſſadeurs abſchicken, da die andern Städte dieſer Inſul nur Deputirte abordnen.

Vor der Regierung Philipps V. waren in Spanien auch einige Städte welche dieſes Recht an dem Hof Sr. catholiſchen Majeſtät hatten, aber dieſer Prinz benahm es ihnen. Dieſe Titel der Ambaſſadeurs ſind noch Fusſtapfen der alten Freyheiten, und führen das Bild der Freyheit mit ſich, welches denen Städten die ſelbige verlohren haben, doch noch zu einigen Troſt gereichet; allein die Perſonen welche mit dieſen Titeln bekleidet ſind, ſind würkliche Unterthanen, und können ſich folglich nicht der Freyheiten des Völkerrechts anmaſſen, welche niemand als denen würklichen öffentlichen Geſandten zuſtehet.

Chargee des Affaires oder Geſchäftsträger. Diejenigen Perſonen welche von einem Souverän dieſen Titel erhalten, ſind ohne Zweifel Geſandte vom dritten Rang.

Ich muß bey dieſer Gelegenheit ein Wort von den Cardinälen, die Geſchäftsträger der Fürſten bey dem H. Stuhl ſind, reden. Sie ſind unter dieſem Titel Geſandte vom erſten Rang, wegen der Eminenz ihres Standes, dann ſo iſt es zu Rom eingeführet. Dieſe Cardinäle ſind würkliche Ambaſſadeurs. Warum nehmen ſie denn aber nur ſchlechtweg den Titel als Geſchäftsträger Sr. aller-

l) S. Wicqueforts Ambaſſadeur p. 47. im erſten Band der Haagner Ausgab von A. 1724.

allerchriſtlichſten Majeſtät, des Königs von Spanien, des römiſchen Kaiſers ꝛc. an? Iſt dieſe letztere Würde von gröſſeren Vorzug als die erſtere? Oder ſetzet ſie weniger Abhängigkeit zum Grund? Ganz und gar nicht. In den vorigen Zeiten hat man Cardinäle geſehen, die mit dem Ambaſſadeurstitel begleitet waren. *m*) Perſonen von einem ſouveränen Hauß und Cardinäle begeben ſich täglich in Hofdienſte, *n*) einige Cardinäle haben ſich nicht geweigert Geſandtſchaftspoſten von deutſchen Churfürſten anzunehmen *o*) und ſo gar ſelbſt Päbſte gaben königliche Ambaſſadeurs ab. *p*) Allein die Cardinäle verlangen zu Rom den Vorrang vor denen Ambaſſadeurs zu haben, und gemeiniglich haben ſie in den neuern Zeiten nicht für rathſam befunden, den Ambaſſadeurstitel anzunehmen, aus Furcht, die andern Ambaſſadeurs mögten durch Hülfe der Gleichheit des Titels, auch nach der Gleichheit des Ranges ſtreben. Der Erzbiſchof von Bourges, franzöſiſcher Ambaſſadeur zu Rom, war nicht ſo bald mit dem römiſchen Purpur gezieret *q*) als er den Ambaſſadeurstitel ablegte, und den Titel als Geſchäftsträger (Chargé des affaires) Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät annahm.

Miniſter ohne Character. Der Titel Miniſter hat einen weitläuftigen und engen Verſtand.

In dem weitläuftigen Verſtand, werden unter dieſem Titel alle diejenige verſtanden deren ſich ein Souverän

m) Siehe hievon verſchiedene Exempel in des Wicqueforts Ambaſſadeur p. 8. 203. und 204. im erſten Band.

n) Ibid. p. 157.

o) Hievon findet man einen Beweiß in denen Memoires et Inſtructions pour ſervir dans les negociations et affaires concernant le Roi de France de Denis Godefroi.

p) In dem ſechſten Seculo ſchickte Theodorich den Pabſt Johann an den Kaiſer Juſtinum nach Conſtantinopel ab, und ſein Nachfolger Theodat ſchickte gleichfalls den Pabſt Agapet in Geſandtſchaft nach Conſtantinopel.

q) Der Cardinal de la Rochefoucault A. 1747.

rän entweder in ſeinem Land zur Regierung ſeiner Staaten, oder an fremden Höfen zu Unterhandlungen mit andern Souveränen bedienet. In dieſem Verſtand kommt er allen Miniſtern von denen ich ſchon geredet habe, unter denen Benennungen zu, welche ſie an denen Höfen, wo ſie ihre Dienſte verrichten, führen.

In einen engern Verſtand zeiget das Wort Miniſter bloß diejenigen Perſonen an, welche ein Souverän, mit dieſer einigen Benennung als Miniſter, mit dieſem unbeſtimmten und zufälligen Titel, der aus dem Auftrag, den eine Privatperſon erhält, die Angelegenheiten des Fürſten in fremden Landen zu beſorgen, entſtehet, an fremde Höfe abordnet. Es iſt nicht länger als ohngefehr hundert Jahr, daß dieſer Gebrauch eingeführet worden iſt. Man hat ihn deswegen für bequem befunden, weil ſolcher kein eigenes Ceremoniel erfordert. Und von dieſer Gattung von Miniſtern iſt die Rede, wenn man ſaget; **dieſer oder jener iſt Miniſter dieſes oder jenen Fürſten an dem und dem Hof, aber ohne Character.** Das will aber nicht ſagen, daß er den Character eines öffentlichen Miniſters nicht habe, denn der Begrif des Characters iſt mit dem Miniſterstitel nothwendig verknüpfet. Sondern es wird dadurch nur ſchlechtweg angezeiget, daß der Miniſter, von dem die Rede iſt, keinen von dieſen beſondern Titeln führe, welche ich erkläret habe. Der Miniſter ohne Character, iſt ein Geſandter vom dritten Rang, und ſtehet unter dem Schutz des Völkerrechts wie alle öffentliche Geſandte.

Geſandtſchaftsſecretär. Das römiſche Ceremoniel ſetzet den Geſandtſchaftsſecretär mit guten Grund unter die Zahl der öffentlichen Miniſters. Eben dieſe Macht, welche den Ambaſſadeur beſtellet, beſtellet auch den Geſandtſchaftsſecretär. Dieſer iſt nach ſeiner Art ein fürſtlicher Miniſter wie der erſtere. Wenn er gleich von dem Ambaſſadeur Befehle annimmt, ſo folget des-

wegen

wegen nicht, daß er nicht eben ſowohl ein Miniſter des Fürſten, ſondern nur, daß er ſolches in einem etwas geringern Grad ſeye, und daß ihm der Fürſt entweder ſelbſt unmittelbar, oder durch ſeinen Ambaſſadeur, ſo wie er es für gut befindet, ſeine Befehle ertheile.

Der Geſandtſchaftsſecretär muß alſo für ſich den Schutz des Völkerrechts genieſſen, er mag nun ſeine Verrichtungen an einem Hof, bey einem oder mehrern Ambaſſadeurs verſehen, er mag bey Bevollmächtigten bey einem Congreß dienen, oder er mag auch nur ſchlechtweg den Titel als Secretär eines gewiſſen Fürſtens oder Republik, oder endlich auch den Rang als Geſandtſchafts- oder Hofrath führen. Alle dieſe verſchiedene Titulaturen, welche in verſchiedenen Ländern gebräuchlich ſind, zeigen einerley Poſten an, veranlaſſen einerley Verrichtungen, und verſchaffen einerley Freyheiten.

Aber der Secretär des Ambaſſadeurs iſt kein öffentlicher Miniſter, er iſt bloß der Bediente des Ambaſſadeurs. Der Geſandtſchafsſecretär ſtehet in dem Gehalt des Fürſten, aber der Secretär des Ambaſſadeurs ſtehet in des Ambaſſadeurs Lohn. Der Fürſt ernennet den Geſandtſchaftsſecretär; der Ambaſſadeur erwählet ſelbſt ſeinen Secretär. Der Secretär des Ambaſſadeurs ſchreibet nichts als was ihm ſein Herr befiehlet; aber der Geſandtſchaftsſecretär giebt dem Fürſten von allen was er ſeinem Dienſt für zuträglich hält, Nachricht, ohne deswegen des Befehls und der Erlaubniß des Ambaſſadeurs benöthiget zu ſeyn. Endlich ſchicket auch der Ambaſſadeur ſeinen Secretär wieder zurück, wann es ihm gelegen zu ſeyn ſcheinet, allein der Geſandtſchaftsſecretär kan von dem Fürſten allein nur zurückberuffen werden. Der Secretär des Ambaſſadeurs hat alſo an dem Schutz des Völkerrechts keinen Antheil, als in ſo ferne er des Ambaſſadeurs Bedienter iſt.

Man muß den **Negociateur ohne Rang** (ſans qualité) mit dem **Miniſter ohne Character** nicht vermengen. Ein Negociateur der von ſeinem Fürſten öffentlich für gültig erkläret wäre, der ein Creditiv hätte, worinnen keiner von denen vorher von mir erklärten Titeln enthalten wäre, und der öffentlich an und aufgenommen würde, dieſes wäre ein würklicher **Miniſter ohne Character.** Durch einen Negociateur ohne Rang verſtehet man, einen Unterhändler (Negociateur) der kein Creditiv hat, oder ſolches wenigſtens nicht öffentlich vorzeiget, deſſen Dienſt geheim iſt, der keinem öffentlichen Gottesdienſt beywohnet, und überhaupts keine einzige derer Freyheiten, die den öffentlichen Miniſtern eigen ſind, genieſſet.

Dieſe Gattung heimlicher Miniſter ſtehen nicht unter dem Schutz des Völkerrechts; ſie ſind der beſondern Treue und Glauben des Fürſten bey dem ſie handeln, überlaſſen, und können nicht zu dem Rang der öffentlichen Miniſter gerechnet werden. Dieſes iſt ſchon durch die einige Erklärung, welche ich von dem Creditiv gegeben habe, *r*) erwieſen.

Franz Sfortia, Herzog von Mailand, erſuchte König Franz I. da er mit Kaiſer Carl V. Friede gemachet hatte, ihm den Ritter Merveille *s*) einen mailändiſchen von Adel zu ſchicken, der an dem Hof Ludwigs XII. in groſſen Anſehen ſtunde, ſo wie er es auch bey Franz I. war, aber Sfortia wünſchte, daß, um dem Kaiſer keinen Verdacht beyzubringen, dieſer Edelmann ſeinen Auftrag in Geheim verrichten mögte. Merveille begab ſich auf ſeines Neffen Anſuchen, der bey dem Herzog ſehr wohl angeſchrieben war, nach Mailand, und zwar dem Schein nach, wegen ſeiner Privatangelegenheiten, in der That aber,

r) Siehe den II. Abſchnitt dieſes Capitels im Anfang.

s) Jacob Maraviglia ein Lombard von Geburt.

aber wegen des Königes Angelegenheiten, deren Abſehen dahin gieng, den Sfortia von des Kaiſers Carls V. Intereſſe abzuziehen. Der Kaiſer, welcher einigen Argwohn wegen der wahren Verrichtungen des Merveille ſchöpfte, beklagte ſich deswegen unterſchiedlichemalen gegen den Sfortia, der es aber allezeit leugnete. Des Kaiſers Argwohn vermehrte ſich, und es kam von Beſchwehrungen zu Drohungen. Der Herzog von Mailand, der den Kaiſer fürchtete, wollte die ihm beygemeſſene Schuld durch die ungerechteſte und ſchändlichſte Handlung von ſich ablehnen. Er ließ den Merveille in Verhaft nehmen, und ihm das Verbrechen, welches an der Perſon eines Edelmanns, namens Caſtiglione, war begangen worden, ſchuld geben, und nachdem man ihm innerhalb dreyen Tagen ſeinen Proceß, ohne die gewöhnlichen Formalitäten zu beobachten, gemachet hatte, ließ er ihm bey Nacht den Kopf abſchlagen. Der König wollte wider den Sfortia einen Krieg anfangen, allein dieſer Herzog von Mailand ſtarb, und endigte mit ſeinem Tod dieſe Streitigkeit. *t*) Alle dieſe Umſtände zum Grund geſetzet, wie ſolche von denen Geſchichtſchreibern die ich hier anführe, erzehlet werden, hatte der König eine gerechte Urſache wider den Herzog Krieg zu führen. Dieſer hatte ihn grauſam beleidiget, jedoch ohne das Völkerrecht zu beleidigen, worauf Merveille keinen Anſpruch machen konnte.

Der Marquis de la Chetardie, der als franzöſiſcher Ambaſſadeur in Rußland geſtanden, und daſelbſt auſſerordentliche Ehrenbezeigungen und Geſchencke erhalten hatte, *u*) kehrte dahin wieder zuruck *x*) mit einem Creditiv, welches ihm den nemlichen Character wieder ertheilet.

t) S. Thuan. Hiſt. L. I. im Jahr 1553. und Barre. Hiſt. d'Allemagne in eben dieſem Jahr.

u) S. den VII. Abſchnitt dieſes Capitels.

x) A. 1743.

theilte. Dieſes Creditiv wurde nicht angenommen, weil die Miniſters der Czaarin, den Titel als Kaiſerin, den ſich dieſe Fürſtin zueignete, und Frankreich dazumal noch nicht erkannt hatte, nicht darinnen fanden. Die Schwierigkeit des Ceremoniels verhinderte die Annahme des la Chetardie, und hielt die ihm aufgetragene Unterhandlung auf, ohne daß ſich die Czaarin abhalten ließ, ihm perſöhnlich mit dem gröſten Vorzug zu begegnen. Der vörderſte rußiſche Miniſter *y*) hatte für Frankreich keine günſtigen Geſinnungen. La Chetardie ließ ſich mit den Hofleuten in ein heimliches Verſtändniß ein, ihn abzuſetzen; die Czaarin ließ den la Chetardie in Verhaft nehmen und an die Gränzen führen. *z*) Sie gab Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät und allen fremden Miniſtern die ſich an ihrem Hof aufhielten, Nachricht, daß ſie dieſen Entſchluß, bloß wegen der üblen Aufführung gefaſſet, welche la Chetardie an ihrem Hof bezeiget hätte, wo er nicht als öffentlicher Geſandter, ſondern nur als eine Privatperſon ſich aufgehalten habe, ſie fügte hinzu, daß ſie überzeiget wäre, daß dieſe Privatperſon ohne Befehl gehandelt habe, daß der König ſein Herr ſeine Aufführung mißbilligen würde; und daß dieſer Zufall keinesweges der zwiſchen dem König und ihr obſchwebende Freundſchaft, welche ſie mit möglichſter Sorge zu unterhalten bemühet wäre, einigen Eintrag thun ſollte. Der allerchriſtlichſte König beſchwehrte ſich nicht einmal daß er ſene beleidiget worden; er ließ im Gegentheil den la Chetardie bey ſeiner Zurückkunft nach Frankreich, nicht einmal vor ſich kommen, und verwieß ihn auf ſeine Güter, wo er nicht eher als in den folgenden Jahr die Freyheit erhielte in dem italieniſchen Kriege zu dienen.

Vor zweyhundert Jahren, wuſte man, auſſer dem Ambaſſadeur, von keinem andern öffentlichen Geſandten, als

y) Beſtuchef, dazumal Vicekanzler und nachhero Großkanzler in Rußland.

z) Im Monat Junius A. 1744.

als von dem Agenten. Dieſen Titel haben die Italiener erfunden. Die groſſen Mächte gaben dieſen Titel denenjenigen Miniſtern, die ſie an ſolche Fürſten abordneten, welche ſie für zu gering hielten, Ambaſſadeurs an ſie abzuſchicken. *a*) Dieſe Agentenſtelle war anfänglich ſehr anſehnlich, aber ſie kam nach und nach, ſo wie die Poſten der Reſidenten und Envoyees aufkamen, aus der Art.

Die Mächte welche in Europa einigen Rang behaupten, halten gegenwärtig nirgend keine Agenten. Die Chur- und Reichsfürſten halten ihre Agenten an dem kaiſerlichen Hof, um ihre Proceßangelegenheiten, die ſie bey dem Reichshofrath haben, zu beſorgen, und ſie nehmen gewöhnlichermaſſen hiezu einige von denen Procuratoribus dieſes Gerichts. Andere Fürſten halten Agenten, die ihre beſondern Aufträge zu beſorgen haben, dieſe ſind aber weiter nichts als Factors.

Ein Agent iſt heut zu Tage kein öffentlicher Geſandter, er iſt nur eine Art eines Privatprocurators, ein Beſorger beſonderer Angelegenheiten, der entweder von ſolchen Fürſten, deren Geſandte nicht erkannt werden, oder von Seiten der öffentlichen Geſandten ſelbſt gebrauchet wird. Als Chanüt, franzöſiſcher Geſandter bey der Königin Chriſtina von Schweden, ſeine Abſchiedsaudienz nahm, ſo ſagte er zu dieſer Fürſtin, daß er den Piquet zu Stockholm hinterlieſſe, der die Angelegenheiten ſo lang beſorgen würde, biß der König einen Geſandten dahin abſchicken würde. Und als Piquet nachhero dieſer Fürſtin die Schreiben

a) Es giebt auch (ſagt Henrich Stephan) ein anderes neues Wort, welches aus Italien gekommen, und jemand angehet, dem man nur die halbe Ambaſſadeursehre zukommen laſſen will; man nennet ihn einen Agenten, und hauptſächlich, wenn er an einen Fürſten, der geringer als der König iſt, abgeſchicket wird.

vorlegte, in welchen ihm Se. allerchriſtlichſte Majeſtät den Titel als Reſident gaben, ſo ſagte ſie zu ihm, wie ſie mit Vergnügen ſähe, daß der König einen Geſandten bey ihr unterhalten wolle. *b*) Der Agent ſtehet alſo nicht unter dem Schutz des Völkerrechts, wofern anderſt ſein Creditiv ſich nicht eben ſo weit erſtrecket, als ein Creditiv derer Geſandten vom zweyten oder dritten Rang, in welchem Fall er mit dem letztern einerley Gerechtſame zu genieſſen hat, oder wofern er nicht ein Bedienter eines öffentlichen Geſandten iſt, denn in ſo ferne nimmt er an den Freyheiten ſeines Herrns Antheil.

Die Seemächte bedienen ſich gewiſſer Perſonen zur Unterhaltung der Handlung in Africa, Aſien, in den levantiſchen Handelsſtädten, und faſt in allen europäiſchen Handelsſtädten, die an den Meerküſten oder Ufern der Flüſſe liegen. Man nennet ſie Conſuln der Nationen. Dieſes ſind Leute welche abgeſchicket werden, die Handlung der Unterthanen ihres Fürſten zu beſchützen, und die Streitigkeiten, wenn dergleichen in Anſehung ſolcher Handlung entſtehen, zu ſchlichten. Dieſe Leute welche ordentlicherweiſe von der Kaufmannſchaft genommen werden, haben ſich der Freyheiten des Völkerrechts nicht anzumaſſen; ſie werden nicht abgeſchicket um ihre Fürſten an einem fremden Hof vorzuſtellen; ſie halten ſich nicht bey denen Souveränen auf, und haben keine Staatsangelegenheiten zu behandeln. Sie ſind alſo keine öffentliche Geſandte, ſie haben nichts als die Handlungsangelegenheiten ihrer Nation zu beſorgen, und ſind der bürgerlichen und peinlichen Juſtitz derer Orte, wo ſie ihre Verrichtung verſehen, unterworfen.

Die Verträge, welche die Fürſten mit denen Staaten, wohin ſie Conſuln abſchicken, ſchlieſſen, können ihnen allein die Freyheiten der öffentlichen Geſandten verſchaffen, allein dieſe Verträge gehen ordentlicherweiſe nicht

b) S. Wicqueforts Ambaſſadeur p. 126. 127. und 128. im erſten Band.

nicht ſo weit. Alles was die Holländer bey dem Anfang ihrer Republik von dem Großſultan erhalten konnten, *c)* beſtunde darinnen, daß ihre Conſuln, die ſich in der Türkey aufhalten würden, weder in Arreſt ſollten genommen, noch ihre Güter confiſciret werden können, es wurde aber zu gleicher Zeit ausgemachet, daß ſie vor dem Richterſtuhl des Großſultans Red und Antwort zu geben hätten. Dieſen Vertrag haben die vereinigten Provinzen, ſo wie ſie ihn mit der Pforte errichtet, eben alſo auch mit den Algierern geſchloſſen. Das iſt ohne Zweifel ein Vorrecht, und zwar ein groſſes Vorrecht, doch erſtrecket ſich ſolches nicht ſo weit, wie das Vorrecht der öffentlichen Geſandten, weil es nicht ſo weit gehet, daß die Conſuln von der Gerichtsbarkeit des Souveräns des Orts dadurch gänzlich befreyet wären. Die Pforte hat die Gebräche in Anſehung der Conſuln in vielen Dingen geändert. Die franzöſiſchen Conſuln, welche vorzüglicher als die Conſuln einer andern Nation tractiret werden, weil die Geſandte dieſer Krone allezeit in gröſſerer Gunſt ſtunden, müſſen durch ihre **Drogmannen** oder Dollmetſcher, wenn ſie deren haben, vor Gericht erſcheinen, wann ſie von den Mahometanern vorgeladen werden, haben ſie aber keine **Drogmannen**, ſo müſſen ſie ſelbſt in Perſon davor erſcheinen. *d)*

Die Conſuln der Nationen ſind ohne Zweifel befugt, den ruhigen Genuß derer Gerechtſamen, welche der Gebrauch oder die Tractaten ihrem Dienſt zugeſtanden haben, zu verlangen. Da ſie von dem Fürſten, der ſie dem Dienſt der Nation beſonders widmet, einen Auftrag haben, ſo wird der Fürſt ſelbſt beleidiget, wenn der Conſul ſeiner Nation beleidiget wird. Er kan ſich über die Nichthaltung derer zwiſchen beyden Völkern geſchloſſenen Tractaten, in welchen die beleidigte Nation die Sicherheit ihrer Handlung, und derer dazu benöthig-

c) Capitulation vom Monat Julius 1612.

d) Capitulation vom 28 May 1740.

ten Perſonen zu ſuchen haben, beſchwehren, und ſeinen Unwillen zu erkennen geben; allein er kan nicht vorgeben, daß das Völkerrecht deswegen beleidiget ſeye, weil die Conſuln der Nationen nicht unter dem beſondern Schutz des Völkerrechts ſtehen.

Zwey neuere Exempel werden den von mir hier angeführten Satz rechtfertigen.

Der Marquis Palavicini, genuäſiſcher Geſandter an dem kaiſerlichen Hof Carls VI. hatte unter ſeinen Bedienten einen gebohrnen Türken. Dieſer Türk kam in die Sclaverey, wurde dem Palavicini verkauft, und folgte dieſem Miniſter an den Hof Carls VI. Dieſer Sclav entkam aus ſeines Herrn Haus *e*) und flüchtete zu dem türkiſchen Conſul, der dazumahl in Wien reſidirte, und ihn in ſeinen Schutz nahm. Die kaiſerlichen Miniſters forderten ihn, auf Anſuchen des genuäſiſchen Geſandten, wieder zurück. Der Conſul verweigerte ſolches, und ſagte, daß ihm ſeine Religion nicht erlaubte, dieſen Bedienten, der ein Mahometaner wie er ſeye, loß zu geben. Die Miniſters des Kaiſers behaupteten, daß dem türkiſchen Conſul das Freyſtattsrecht nicht zuſtünde, welches nur denen öffentlichen Geſandten zukäme. Der Conſul beharrete auf ſeiner Weigerung. Der Hof ließ Wachen vor die Zugänge ſeines Hauſes ſtellen, und endlich lieferte der Conſul den flüchtigen Bedienten aus. *f*)

Der berühmte Avantürier, *g*) der, in den letztern Zeiten ſich der corſiſchen Krone anmaſſen wollte, flohe, da er auf dieſer Inſul nicht landen konnte, nach Neapolis, und hielte ſich daſelbſt einige Tage in dem Haus des holländiſchen Conſuls, der die Wappen der Republik der

ver-

e) Im Monat May 1731.

f) Die umſtändliche Beſchreibung von dieſem Vorgang iſt in der Amſterdamer Zeitung vom 8. May 1731. zu finden.

g) Der Baron von Neuhoff.

vereinigten Provinzen an ſeiner Thür angemachet hatte, verborgen. Der König von beyden Sicilien ließ ihn daſelbſt in Verhaft, und ihm ſeine Briefſchaften wegnehmen. *b*) Die Generalſtaaten beſchwehrten ſich niemals, daß der neapolitaniſche Hof das Völkerrecht dadurch beleidiget hätte, und daß dieſer Fürſt den Neuhoff nachher in Freyheit ſetzete, geſchahe, ohne daß die Republik darum Anſuchung gethan hatte.

Will man auch ein Exempel haben, von der Aufmerkſamkeit welche die Staaten beobachten müſſen, zu verhindern daß ihre Unterthanen die gehörige Achtung gegen andere Mächte, in der Perſon derer Conſuln anderer Nationen, nicht beyſeite ſetzen, ſo hat die Republik Venedig eines dergleichen von einer auſſerordentlichen Strenge gegeben. *i*) Einer der vornehmſten Einwohner auf der Inſul Zante beſchimpfte den Conſul der franzöſiſchen Nation, *k*) und trieb die Freyheit ſo weit, daß er das königlich franzöſiſche Wappen, welches über der Haußthür dieſes Conſuls angemachet war, mit Koth bewarf. So bald die Republik Venedig hievon Nachricht bekam, ſchickte ſie den General Grimani nach Corfu, mit dem Auftrag, dieſes Verbrechen auf eine ſolche Art zu beſtraffen, die die Hochachtung der Republik gegen Se. allerchriſtlichſte Majeſtät zu erkennen gäbe. Grimani langte zu Corfu an, befragte den Verbrecher, überführte ihn, und ließ ihn ſogleich vor dem Haus des Conſuls rädern.

Das heidniſche Rom zehlte unter ihren Bürgeren Beſchützer *l*) nicht nur einzelner Privatperſonen, ſondern auch der Städte, ja ſo gar der Nationen, und das chriſt-

b) Den 2. Octobris A. 1738.

i) Im Monat Julis A. 1737.

k) Taulignan.

l) Patronos.

liche Rom hat unter ſeinen Cardinälen Kirchenbeſchützere der catholiſchen Nationen. Die catholiſchen Fürſten geben einigen Cardinälen zu Rom den Titel als Beſchützere derer Kirchen in ihren Reichen; und dieſe Cardinäle laſſen die Wappen der Kronen, welche ihnen dieſe Titel ertheillet haben, über die Thüre ihrer Palläſte machen, um ihren Eifer für das Intereſſe dieſer Kronen dadurch am Tag zu legen.

Dieſe Cardinalprotectores haben von denen Fürſten, in deren Dienſt ſie ſich durch dieſe Stelle begeben, kein Gehalt, ſie bekommen aber von ihnen Gnadengelder und Pfründen, ſie haben keinen repräſentirenden Character, und ihres Ranges wegen kan man ſie für keine Geſandte vom zweyten oder dritten Rang achten, folglich ſind ſie keine öffentliche Geſandte. Ihre Verbindlichkeit gegen die Kronen, kan ihnen wohl bey Gelegenheit, die Vermittlung dieſer Kronen bey dem Pabſt zuwege bringen, allein ſie ſtehen nicht unter dem Schutz des Völkerrechts. Sie bleiben der Jurisdiction des Pabſts und des Cardinalscollegii unterworffen.

Fünfter Abſchnitt,

Von unterſchiedlichen Geſandten welche der römiſche Hof an andere Höfe abſchicket.

Der römiſche Hof ſchicket an fremde Höfe Geſandte, unter den Titeln, als **Legaten**, **Nuncii**, **Internuncii**, **Envoyees** und **Commiſſarien**, ab. Ich werde der Ordnung nach von ihnen allen handeln.

Der Name **Cardinal** gehet biß in das ſiebende Seculum der chriſtlichen Zeitrechnung zurück, in ſo ferne man dadurch ſchlechtweg einen Pfarrer, Prieſter oder

Diaco-

Diaconum verſtehet. *m*) Aber die Cardinalswürde, in ſo ferne ſie ein Mitglied dieſes Kirchencollegii anzeiget, welches heut zu Tage, mit Ausſchluß aller andern, das Recht hat die Päbſte zu wählen, und ihnen mit Rath an die Hand zu gehen, iſt bey weitem nicht ſo alt. Die gegenwärtigen Cardinäle ſind in denen Kirchenverſammlungen nicht eher als weit in dem zehenden Seculo zum Vorſchein gekommen, und ſie haben das groſſe Anſehen, welches ſie bey der Kirche haben, nicht eher erhalten, als lang nachdem die Päbſte ſouveräne Herren von Rom worden waren. Daraus iſt aber nicht die Folge zu ziehen, daß die Pfarrer, Prieſter und Diaconi dieſer Hauptſtadt der catholiſchen Welt, welche man Cardinäle nannte,

m) In dem ſchlechten Latein nennete man diejenigen Cardinales, welche über andere erhaben waren, und man ſagte cardinalare aliquem, welches heiſſen ſollte, einem einen erſten Rang geben. Dieſes Wort kommt von Cardo, Cardinis, Cardines, den Thürankeln her. Und man ſagt noch heut zu Tage in eben dieſem Verſtand; Alles ruhet auf ihn, wenn man von jemand ſpricht, der den vornehmſten Antheil an einer Sache hat, man ſagte Princeps Cardinalis, wenn man einen vornehmen Prinzen anzeigen wollte; Altare Cardinale der hohe Altar. Man ſagt noch venti cardinales die vier Hauptwinde; virtutes cardinales die Haupttugenden, in eben dieſem Verſtand nennete man die Titularprieſter einiger Kirchen Presbyteros Cardinales, um ſie von denen Prieſtern ohne Titel zu unterſcheiden. In dem ſiebenden Seculo hatten unterſchiedliche Kirchen eben ſowohl ihre Cardinäle wie die Römiſche. (S. Baluze, in annot. ad Ant. Auguſt. in Decreto Gratiani, ingleichen Giannone, Lib. VI. c. 12.) Nachgehends gaben die Päbſte nur bloß denen Pfarrern und Diaconis der Stadt Rom den Namen der Cardinäle; und endlich gaben ſie ſolchen auch ſieben Biſchöffen in der Gegend von Rom, nemlich denen von Oſtia, von Porto, von Silva Candida oder Santa Rufina, von Albano, von Sabina, von Freſcati, und von Paläſtrina; aber nachdem das Bisthum von Santa Rufina nachhero mit dem von Porto vereiniget wurde, ſo ſind nicht mehr als ſechs Cardinalbiſchöffe.

te, in ſchlechten Anſehen geſtanden wären. Einestheils waren ſie die vornehmſten Wähler, und gebohrne Rathgeber ihres Biſchofs, anderntheils übten ſie deſſen Anſehen und Gewalt, wann der H. Stuhl erlediget war, aus, und ſie beantworteten gleichſam als Bewahrer der Einſichten und des Anſehens der römiſchen Kirche, die Fragen, welche ihnen von andern Kirchen vorgeleget wurden. Man kan nicht wohl daran zweifeln, daß die alten Cardinäle der römiſchen Kirche, denen Cardinälen der andern Kirchen, eben ſo weit im Rang vorgegangen ſeyen, ſo weit der römiſche Biſchof wegen ſeiner Oberſtelle denen übrigen Biſchöffen vorgienge; doch fehlte dem Rang der alten Cardinäle noch vieles, ehe ſelbiger dem Rang der heutigen Cardinäle gleich geſchätzet werden könnte. Die Gröſſe der heutigen Cardinäle hat ihren Urſprung in der Bulle Alexanders III. *n)* der ihnen das Recht ertheilte, mit Ausſchluß aller andern die Päbſte zu erwählen; ſie wurde unter Innocenz IV. noch weiter ausgedehnet; und gelangte unter Bonifacio VIII. zu demjenigen Grad, in dem wir ſie jetzo ſehen. *o)* Ich mache dieſe Anmerkung deswegen, weil die Päbſte die Legaten, welche ſie an unterſchiedliche europäiſche Höfe abgeordnet, hauptſächlich aus dem Collegio der Cardinäle genommen haben.

Man muß gleich anfänglich dreyerley Gattungen von Legaten wohl voneinander unterſcheiden.

1.) Werden mit dieſem Titel die Gouverneurs der fünf vornehmſten Staaten des päbſtlichen Gebietes benennet. Nemlich die Legaten von Avignon, von Bologna, von Ferrara, von Romagna, und von Urbino; dann die andern Provinzen des Kirchenſtaats werden von ordent-

n) Wurde A. 1189. zu Pabſt erwählet.

o) S. des Sallo Tractat von dem Urſprung der Cardinäle des H. Stuhls; der einen Articel in meiner Prüfung ausmacht.

ordentlichen Gouverneurs regieret. Dieſe fünf Legaten ſind weder Ambaſſadeurs, noch fremde Geſandte, und gehören alſo nicht zu dem Gegenſtand meiner Abhandlung.

2.) Nennen ſich einige Erzbiſchöffe **gebohrne Legaten**. Dieſes ſind Ehrentitel, die gewiſſen Bißthümern, aber ohne Verrichtungen, anhängig ſind. *p*) Dergleichen ſind in Frankreich die Erzbiſchöffe von Reims und von Arles. Ja es haben ſo gar bloſſe Abbees dieſen Titel. Dieſe Kirchenbeamte ſind eben ſo wenig fremde Miniſters, ich werde ihrer alſo nicht erwähnen.

3.) Benennet der römiſche Hof auch Legaten, öffentliche Geſandten, welche der Pabſt nach dem Gebrauch der neuern Zeiten an die catholiſchen Staaten abordnet, ſein Anſehen daſelbſt in allen, was mit dem Gegenſtand der Abordnung in Verhältniß ſtehet, vorzuſtellen und auszuüben.

Von den Gerechtſamen dieſer Gattung von Legaten, muß ich nun meinen Leſer insbeſondere unterrichten.

Man erweiſet denen Legaten an allen catholiſchen Höfen ſo groſſe Ehrenbezeigungen, daß die Ambaſſadeurs der gröſſeſten Monarchen dergleichen niemals verlanget haben. Erfährt man bey einem Hof die Nachricht von der Ankunft eines Ambaſſadeurs, ſo wird man kaum einige Aufmerkſamkeit bezeigen: höret man aber von einem Legaten, ſo reget ſich in allen Gemüthern die Erwartung einer auſſerordentlichen Sache.

In Frankreich betrachten wir die Legaten nicht anderſt, als wie würkliche auſſerordentliche Ambaſſadeurs und würkliche Bevollmächtigte, aber als ſolche, deren Würde noch weit erhabener, und deren Verrichtungen von

p) Vi beneficii, non electione perſonae.

q) Miſſi non nati.

von viel gröſſerer Weitläuftigkeit, als deren anderen öffentlichen Miniſters ihre ſeyen. Als zu Rouen die Verſammlung der vornehmſten Stände r) gehalten, und denen Mitgliedern dieſer Verſammlung aller Umgang mit fremden Ambaſſadeurs und Miniſtern unterſaget wurde, ſo behauptete der Cardinal dü Perron, der bey dieſer Verſammlung war, daß ein Legat, der von dem gemeinſchäftlichen Vater der Chriſtenheit abgeſchicket wäre, nicht wie ein Ambaſſadeur eines fremden Fürſten betrachtet werden könnte. Dieſe Frage wurde in einer andern Verſammlung der vornehmſten Stände, die zu Paris gehalten wurde, s) wieder auf das Tapett gebracht, der Cardinal la Valette unternahm es, bey dieſer Gelegenheit, die Gründe, welche dü Perron in der vorigen Verſammlung angeführet hatte, geltend zu machen; allein es wurde beſchloſſen, daß die Verordnung von Rouen, ſollte in Anſehung der Legaten ſowohl, als gegen die andere fremden Miniſters beobachtet werden.

Die Macht der Legaten kommt der päbſtlichen Macht ſo ſehr gleich, daß man in Frankreich dafür gehalten hat, ſie könnte nur auf einige Zeitlang ſtatt finden, damit es nicht das Anſehen bekommen mögte, als ob es mehrere Häupter der Kirchen gäbe. Aus dieſem Grund widerſetzte ſich die Univerſität zu Paris denen Bullen, welche dem Cardinal von Amboiſe dieſe Würde verlängern wollten, und das Parlement dieſer Stadt weigerte ſich gleichfalls lange Zeit ſolche anzunehmen, t) weil ſie auf ſo lang als es dem Pabſt gefallen würde, zugeſtanden waren. Man glaubte, daß dieſe neue Clauſul von gefährlichen Folgen ſeyn könnte. Nicht deswegen, als ob darinnen eine ſo eigentliche päbſtliche Gewalt enthalten ſeye, die

r) A. 1617.

s) Im Pallaſt der Tuilleries A. 1626.

t) Plaidoyers l'Univerſité de Paris, dans les Regiſtres du Parlement vom 13. Novembris A. 1503. biß zum Monat Septembris A. 1504.

die auſſerdem niemand mitgetheilet, *u*) und dadurch der Pabſt ſelbſt von dem Legaten nicht allezeit unterſchieden werden könnte; ſondern weil unſere Väter geglaubet haben daß es ihrer Klugheit gemäß wäre, in einer ſo wichtigen Angelegenheit auch dem geringſten Vorwand vorzubeugen.

Wir haben dem ohngeachtet in Europa einen beſtändigen Legaten, und was noch merkwürdiger iſt, ſo war dieſer Legat vor dieſem weltlich. Dieſes iſt der Richter der ſicilianiſchen Monarchie, von welchem man an einem andern Ort ſeinen Artickel finden kan. *x*)

Der Pabſt nennet ſeine Legaten a latere oder de latere, um damit anzuzeigen, daß ſie vertraute Perſonen, und aus ſeinem geheimſten Rath erwählet ſind. *y*) Er nennet die Legaten, welche Cardinäle ſind, a latere, *z*) und die es nicht ſind, de latere; eine pure canoniſche Spitzfindigkeit! Wie kan man begreifen, daß dieſe Particuln a und de hier einen verſchiedenen Verſtand ausmachen ſollen? Zur Zeit der letztern Kaiſere, von denen die Päbſte das Wort latere entlehnet haben, wurden alle diejenigen, welche mit bevollmächtigten Anſehen in die Provinzen giengen, laterales oder de latere miſſi genennet. *a*)

Die Gröſſe desjenigen der abordnet, und nicht die Würde deſſen der abgeordnet wird, muß die zu erweiſenden

u) Bayard, de poteſtate Legati cap. 5. Quae ſunt Papae reſervata.

x) In meinem Tractat vom Kirchenrecht C. 4. Sect. 7.

y) Unter dem Haus Oeſterreich wurde der Staatsrath des Vicekönigs zu Neapel der Collateralrath genennet, weil ſolcher dem König oder dem Vicekönig, der den erſtern vorſtellte, beſtändig zur Seite war.

z) Der a latere, das iſt an des Pabſts Seite regieret.

a) Sirmond in cap. 12. cap. Caroli Coeluy.

den Ehrenbezeigungen beſtimmen. Aus dieſem Grund müſſen alle Legaten des H. Stuhls die einerley Vollmacht haben, auch einerley Begegnung erhalten, jedoch die Gewohnheit wird zum Geſetz, und ein jeder Staat muß ſich nach denen Gebräuchen, die er einmal feſtgeſetzet hat, richten.

Wenn ein Legat in dem Conſiſtorio ernennet worden iſt, ſo wird ſolcher von dem Cardinalscollegio in Proceſſion bis über das Thor der Stadt Rom hinaus begleitet. Dieſer Legat gehet nach Rom zurück und bleibet daſelbſt incognito, er wird für ſchon verreiſet angeſehen, und dieſes deswegen, weil er bey ſeiner würklichen Abreiſe, das Creutz und die andern Kennzeichen ſeiner Legation, nicht eher vor ſich her tragen läſt, als biß er vierzig Meilen von Rom entfernet iſt. Wenn die Legation geendiget iſt, ſo kommt er wieder in Ceremonie in dieſe Hauptſtadt der catholiſchen Welt zurück, und erhält von Seiten des Cardinalscollegii alle Arten der Ehrenbezeigungen. *b*)

In Portugall und in allen andern europäiſchen Höfen, den franzöſiſchen bloß ausgenommen, üben die Legaten in Kirchenſachen eine faſt unumſchränkte Gewalt aus. Sie ernennen apoſtoliſche Protonotarios, Ritter, Doctores in allen Facultäten, ſie legitimiren die unehlichen Kinder, ertheilen Diſpenſationen, und vergeben die ledigen Pfründen. Sie urtheilen über das Verbrechen der Ketzerey, ordnen über die Einkünfte der Pfründen, eignen ihrer Gerichtsbarkeit alle Sachen die zu den Kirchenämtern gehörig ſind zu, und behaupten, mit einem Wort, an allen Orten ihrer Legation, das nemliche Anſehen, welches der Pabſt haben würde, wenn er ſelbſt in Perſon daſelbſt wäre. Sie werden mit einem Traghimmel empfangen; und die Könige, welche ihnen entgegen gehen, geben ihnen die rechte Hand, bey ihrem Ein-

b) S. den 15ten Abſchnitt dieſes Capitels.

Einzug, bey denen Beſuchen, die ſie von ihnen anneh- men, und bey denen Gaſtereyen zu welchen ſie ſelbige ziehen. *c)*

Frankreich hat ihnen groſſe Ehrenbezeigungen er- wieſen, ohne ſolche biß zu dieſer Ausſchweiffung zu trei- ben. Dieſes Reich hat jederzeit denen Bevollmächtigun- gen derer Legaten, ſolche Einſchränkungen vorgeſchrie- ben, welche biß daher unſere koſtbaren Freyheiten erhal- ten haben.

Bey dem erſten und zweyten Geſchlecht unſerer Kö- nige wuſte man nichts von Legaten, und wir finden in unſerer Geſchichte nur ganz geringe Spuhren von Lega- tionen, welche Rom, vor Ludwig XI. nach Frankreich geſchicket hatte.

Der erſte Cardinallegat, der nach Frankreich kam, war derjenige, welchen der Graf Fulko von Anjou unter der Regierung unſers Königes Roberts, und des Pabſts Johannes XVIII. dahin führete, um eine Kirche einzu- weihen, welches der Erzbiſchof von Tours nicht wollte geſchehen laſſen. Ein damals lebender Geſchichtſchrei- ber *d)* giebt dieſen Legaten den Namen Peter und füh- ret von ihm an, daß die Gelegenheit ſeiner Abordnung alle Biſchöffe aufbrachte.

Der zweyte Legat, welchen Frankreich geſehen hat- te, wurde unter der Regierung Heinrichs I. vom Pabſt Victor II. dahin abgeſchicket. Dieſes war Hildebrand, Cardinalunterdiaconus, nachheriger Pabſt unter dem Na- men Gregors VII.

Von

c) Hievon kan man Wiequeforts Ambaſſadeur von p. 220. biß p. 243. im erſten Band nachſehen.

d) Glaber Rudolphus Ordensgeiſtlicher von Cluny L. II. c. 4.

Von dieſer Zeit an, wurden, unter der Regierung Ludwigs XI. zwanzig Legaten nach Frankreich abgeſchicket. *e*) Die Geſchichte welche einige Spuhren von ihrer Reiſſe meldet, lehret uns nichts, welches uns veranlaſſen könnte zu glauben, daß man ihnen ſo groſſe Ehrenbezeigungen erwieſen hätte, wie ſie nachgehends erhalten haben; aber ſie hat uns wohl betrübte Beweiſe von denen Uebeln hinterlaſſen, welche ſie in dieſer Monarchie anſtifteten. Man findet in der Schrift, welche die zu Tours verſammleten allgemeinen Reichsſtände A. 1483. Carln VIII. übergaben, die bitterſten Klagen über die unterſchiedlichen Maaßregeln deren ſich der römiſche Hof bediente dieſes Reich an Geld zu erſchöpfen. Man lieſet unter andern folgenden Artickel darinnen:

„ Ingleichen ſind auch ſeit beſagter Zeit drey oder „ vier Legaten angekommen, welche dieſes arme Reich „ ganz beſonders erſchöpfet haben, und ſiehet man ſie ih„ re Mauleſel mit Gold und Silber beladen fortführen, „ und deswegen halten beſagte drey Stände dafür, daß „ der König den Cardinal von Angiers nicht annehmen, „ und weder ihm noch einem andern Legaten erlauben ſol„ le in dieſes Reich zu kommen. Dann beſagtes Reich, „ iſt GOtt ſey Dank, in ſo guten Zuſtand, Einigkeit „ und Ordnung, daß es gegenwärtig, wegen kei„ ner einzigen gerechten und billigen Urſache, die man „ deswegen anführen könnte, eines Legatens benöthi„ get iſt. „

Ludwig XI. bezeigte gegen die Legaten wenig Achtung. *f*) Die Legation des Cardinals von Modena blieb ganz im Dunkeln verborgen. Die Legation des Cardinals von St. Peter in Banden machte mehr Aufſehen, weil er des Pabſts Neffe war, der ihn abſchickte um den Frieden zwiſchen den König und ſeinen Feinden zu vermit-

e) S. des Sallo ſchon angeführten Tractat.

f) Picolom. Card. Papienſ. in Ep.

mitteln. Dieſer Fürſt ließ ihm in den Städten, wo er durchreiſte, groſſe Ehrenbezeigungen erweiſen, und ſchickte ihm ſehr weit entgegen ihn zu empfangen, aber er ſetzte in die Erlaubniß, die er ihm ertheilte, von ſeiner Bevollmächtigung Gebrauch zu machen, die ausdrückliche Clauſul hinein; daß der Legat an denen Orten, wo ſich der König befinden würde, das Creutz nicht vor ſich her dürfte tragen laſſen, und er forderte von dem Legaten eine Verſicherung, daß er den Umfang ſeiner Bevollmächtigung nicht misbrauchen wolle, und daß die Ehrenbezeigungen, die man ihm erwieſe, zu keiner Folge, für die Legaten, die in Zukunft nach Frankreich kommen würden, gereichen ſollte. Das Parlement zu Paris erzeigete ihm ſo viel Ehre als den Staatsregeln dieſes Reiches gemäß war; welches doch gleichwohl des folgenden Tages, bey dem Einzug des Legaten, *g*) den Oberfiscal nebſt ſeinen Beſitzern nicht abhielte, ſich der Ableſung der Bulle zu wiederſetzen, in welcher ihm der Pabſt Macht und Gewalt ertheilte, den König und den Maximilian von Oeſterreich, mit der Cenſur oder dem Bann zu zwingen, Frieden zu machen. Dieſe Vollmacht wurde nach des Staatsraths Gutbefinden *h*) eingeſchränket. Der Cardinal Beſſarion, der dieſem Fürſten nicht angenehm war, weil er einer von denen Commiſſarien in dem Proceß des Balüe geweſen, über die ſich der König beſchwehret hatte, und ſich nachhero unterfienge, für den Schuldigen um Gnade zu bitten, *i*) ließ dreymal um Audienz anhalten, und ſahe ſich endlich genöthiget, unverrichteter Dinge, und da er nur ein einzigesmal mit Ludwig XI. geſprochen hatte, der ihm mit Worten ſehr übel begegnete, fortzumachen.

Unter Carl VIII. hatten die Legaten kein beſſeres Glück. Da der Cardinal Balüe, dieſer treuloſſe Miniſter

g) den 4. Septembris A. 1480.

h) S. Leben Ludwigs XI. vom Düclos A. 1480.

i) Ibidem im Jahr 1472.

ſter Ludwigs XI. *k*) als Legat in das Reich kam, ohne vorhero die königliche Erlaubniß hiezu erhalten zu haben, ließ ihm das Parlement verbieten, von ſeiner Bevollmächtigung Gebrauch zu machen, und denen königlichen Unterthanen, ihn zu erkennen; und alle Gnade die er erhalten konnte, beſtunde darinnen, daß er bey ſeiner Abreiſe das groſſe Creutz durfte vor ſich her tragen laſſen. *l*) Alexander VI. gab zwar ſeinem Sohn Cäſar Borgia, Cardinal von Valence, den Legatentitel; aber ſolches geſchahe zur Erfüllung des zwiſchen Carl VIII. und Alexander VI. errichteten beſtändigen Freundſchaftstractat und Schutzbündniſſes, welches unterſchiedliche Bedingungen enthielte; und unter andern auch, daß Cäſar Borgia der königlichen Armee drey Monat lang als apoſtoliſcher Legat folgen ſollte. Der Cardinal von Valence ſollte eigentlich nur ein Bürge für ſeines Vaters Verſprechen ſeyn, und der Titel als Legat muſte zu einem Vorwand dienen, die Ehre des Pabſtes zu retten, damit es das Anſehen nicht haben ſollte, als ob ſeinem gegebenen Wort ſo wenig zu trauen wäre, daß er zu deſſen ſicherer Gewährung Geiſſeln ſtellen müſte. Es war auch ſeinem Wort würklich nicht zu trauen, und der Bürge machte ſich davon. *m*)

Die Legaten kamen nicht eher als zur Zeit Ludwigs XII. in einiges Anſehen. Wie der römiſche Hof ſahe, daß ihm die Legationen in Frankreich nicht ſo wie an andern Orten, zu ſonderlicher Ehre gereichen wollten, ernannte er Ludwigs XII. erſten Miniſter, den Cardinal von Amboiſe, zum Legaten, und dieſer mächtige Mann, der auſſer dieſem ſeiner Legation wohl vorſtunde, machte ſich ſeine Gunſt dazu zu Nutze, daß er ſich bey ſeinem Einzug in Paris auſſerordentliche Ehrenbezeigungen erwei-

k) S. meinen Tractat von dem Kirchenrecht.

l) Regiſt. du Conſeil d'Etat, dans les preures des libertés de l'Egliſe Gallicane.

m) Hiſtoires des Guerres d'Italie par Guichardin, L. I. Paulus Jovius.

weiſen ließ. *n*) Die Univerſität übergab dem Parlement eine Schrift, und bat, daß ertheilet werden mögte, daß, obgleich die Bullen des Legatens ihn bevollmächtigten, in Vergebung der geiſtlichen Aemter denen ordentlichen Biſchöffen vorzugreifen, und diejenigen, ſo eine Pfründe abtretten, von der Regel der zwanzig Täge, ſo lange ſie laut der canoniſchen Regeln ihren Abtritt überleben muſten, zu befreyen, er ſich dieſer Macht nicht zum Nachtheil der Graduirten bedienen mögte, denen die Kirchenverſamlung zu Baſel den dritten Theil derer geiſtlichen Einkünfte zuerkannt hätte; allein das Parlement zu Paris wieß die Univerſität mit ihrem Anſuchen ab. Da der Cardinal von Amboiſe einmal Legat war, blieb er in dieſem Character faſt Zeit ſeines ganzen Lebens. *o*) Der Pabſt ſchrieb den beſondern Vorzug, den er erhalten hatte, nicht der Perſon des von Amboiſe, ſondern dem Legatencharacter zu. Was bey dieſer Gelegenheit zu viel geſchahe, und man einem Mann zugeſtanden hatte, der zugleich erſter Miniſter und der vornehmſte Liebling des Königes war, wurde unter den folgenden Regierungen eingeſchränket.

Der römiſche Hof, der mit der Sorge beſchäftiget war, ſich in den Beſitz, den er angefangen hatte, zu bekommen, durch mehrere Exempel zu beſtärken, ernannte darauf die Cardinäle von Boiſſy und Düprat nach und nach zu Legaten. Dieſe Miniſters, welche alle beyde an der Gnade Franzens I. groſſen Antheil hatten, erhielten bey ihrer Legation noch einen Theil der Pracht, die ihnen der von Amboiſe zuwegen gebracht hatte. Darauf, da die Päbſte nicht mehr hoffen konnten, die Ehrenbezeigungen ihrer Legationen weiters treiben zu können, und dafür hielten, daß diejenigen, ſo ſie bereits erhalten hatten, feſt genug gegründet wären, waren ſie ſogleich dar-

n) Regiſtre du Parlement de Paris im 21. Febr. 1502.

o) Hiſt. de Louis XII. p. 295. Vie d'Amboiſe, par le Gendre 1726. in 4to p. 337. 338.

auf bedacht, wie ſie dem Verluſt ausweichen mögten, welchen ſie durch die denen Franzoſen zugeſtandenen Legationen gelitten hatten, weil das auf die Legation verwandte Geld in Frankreich blieb, und nicht wieder nach Rom zurück geſchicket wurde. Dieſes Reich hat darauf keinen Nationallegaten mehr geſehen, wo ſolches nicht bey einer ganz beſondern Handlung geſchehen, wie zum Exempel, da der Cardinal von Joyeuſe mit dieſer Würde beehret wurde, bloß um Ludwig XIII. im Namen Pauls V. aus der Tauffe zu heben. *p)*

Unter der Regierung Henrichs II. kam Hieronymus Capi Ferri, Cardinal von St. Georg, als Legat Pauls III. an. Das Parlement zu Paris beſtättigte ſeine Bevollmächtigungen *q)* und fügte ſelbigen die nemlichen Einſchränkungen bey, welche vor dieſem der Cardinäle Alexander Farneſe und Jacob Sadolet ihren Bevollmächtigungen beygefüget worden waren. *r)*

Man ſchrieb denen Bevollmächtigungen des Cardinals Hieronymus die nemlichen Einſchränkungen vor *s)* und fügte ſelbigen ſo gar noch neue bey. *t)*

Der Cardinal Caraffa, der nachhero in eben dieſer Würde im Namen Pauls IV. ſeines Onkels ankam, gab ſich Mühe die Ehrenbezeigungen der Legation noch weiter zu treiben, als ſolches ſeine Vorfahrer in dieſem Character gethan hatten. Er verlangte daß ihm das Parlement zu Paris entgegen gehen ſollte, und thate deswegen bey dem König ein ſo dringendes Anſuchen, daß mehr als eine gehorſame Vorſtellung nöthig war, dieſem

p) Ceremonial François tit. des Baptemes.

q) Den 23. Junius 1547.

r) Hiſt. Thuan. L. III.

s) Den 16. Decembris 1551.

t) Hiſt. Thuan. L. VIII.

ſem Prinzen beyzubringen, daß die ganzen Parlementer in Frankreich niemand als ihrem Souverän entgegen gehen. Man ſchickte dieſem Legaten eine groſſe Anzahl Abgeordnete entgegen, welche ihn zwar, um den Gehorſam gegen den König zu bezeigen, begleiteten, aber, da ſie auf ihn zukamen, ihn nicht einmal begrüſſeten. *u*) Dieſes iſt der Legat von dem de Thou meldet, daß man ihn für gottloß gehalten habe; daß er über die Religion ganz frey geſcherzet, und öfters ganz leiß dieſe Worte wiederhohlet habe: **Wir wollen dieſes Volk betriegen, weil es betrogen ſeyn will**, anſtatt der Worte die er ausſprechen ſollte, wenn er dem Volk dem Seegen geben ſollte, welches hauffenweiß vor ihm auf die Knie fiel ſolchen zu empfangen. *w*)

Unter Carl IX. hatte Hippolytus von Eſt, Cardinal von Ferrara, ob er gleich ein Prinz und des Königs Verwandter war, viele Mühe, biß ſeine Legation angenommen wurde. Der Kanzler de l'Hopital weigerte ſich das Schreiben, welches die Legaten vorhero vom König erhalten müſſen, ehe ſie bey dem Parlement ihre Bevollmächtigungen vorlegen können, zu unterſchreiben. Man muſte einen ausdrücklichen Befehl erhalten, ſolches zu ſiegeln, und der Kanzler ſiegelte ſolches nicht anderſt, als mit der Erklärung, welche er unter das Siegel ſchrieb, **daß er ſolches nicht anderſt als auf ausdrücklichen Befehl und wieder ſeinen Willen thäte.** Dieſer Legat fand im Parlement nicht weniger Widerſtand. Man wollte ihm die Erlaubniß benehmen, Kirchenämter zum Nachtheil derer ordentlichen Biſchöffe zu vergeben, und ihn anhalten, den Eid der Treue zu leiſten, *x*) weil, da der König in ſeinem Reich Souverän und umſchränkter Herr iſt, darinnen niemand einige Gerichtsbarkeit ausüben darf, ohne dieſen Eid geleiſtet zu haben.

u) Regiſt. du Parlement vom 22. Junius 1559.

w) Hiſt. Thuan. L. XVII. ad ann. 1555.

x) Regiſt. du Parlement vom 19. Jenner 1561.

haben. Endlich wurden durch den ungeſtümmen Ueberlauf der Legaten, und durch das von ſich geſtellte ausdrückliche Verſprechen, ſich ſeiner Befugniſſen nicht zu bedienen, alle Schwiehrigkeiten überſtiegen. *y*) Er hatte nichts als den Namen eines Legaten; allein man muß wiſſen, daß die Beſorgniß, welche der franzöſiſche Hof hatte, die Unruhen der Proteſtanten zu vermehren, ihn von der würklichen Ausübung ſeiner Würde, abhielte; dann dieſer Legat langte kurz nach dem St. Bartholomäus Blutbad in dieſem Reich an. *z*)

Zur Zeit Henrichs III kam der Cardinal Moroſini nach Frankreich, *a*) allein er wurde gezwungen, wofern er ſeine Legation ausüben wollte, dem König den Eid der Treue zu leiſten, und zu verſprechen, daß er ſich ſeiner Bevollmächtigungen nicht länger, und auf keine andere Art bedienen wollte, als ſo lang und wie es dem König gefällig ſeyn würde, anſtatt daß die andern Legaten, die vor und nach ihm ankamen, nur eine bloſſe Handſchrift von ſich geſtellet hatten. Die Legationen fingen an in den ſchlimmſten Ruf zu kommen, da der Bund, der dieſes Reich verwüſtete, ſie wieder in Anſehen brachte. Der römiſche Hof ſchickte den Cardinal Cajetan nach Frankreich ab, in ruhigern Zeiten würde er ſich nicht unterſtanden haben, einen Mann aus der Familie Bonifacius des VIII. der Frankreich mit Grund ſo ſehr verhaßt ſeyn muſte, zum Legaten zu erwählen. Dieſer Legat, deſſen Bullen im Parlement eingetragen wurden,

y) Miſeris precibus Regem deprecatus ſagt de Thou.

z) Sie thaten (bey Hof) alles was ſie konnten, um glaubend zu machen, daß ſie mit ſeiner (des Legaten) Ankunft ſchlecht zufrieden wären. S. Walſingham p. 265. im dritten Band der franzöſiſchen Ueberſetzung ſeiner Unterhandlungen. Zu Amſterdam 1717.

a) Servin, in dem Beweiſen von der Freyheit der galliſchen Kirche.

den, *b*) ließ ſeine Bevollmächtigungen öffenlich kund machen, *c*) die ihm eine Gerichtsbarkeit ertheilten, welche die zu Paris zurückgebliebenen Aufrührer, auf Vernehmen und Begehren desjenigen, der die Stelle eines Generalprocurators verwaltete, erkannten. Als der Legat im Parlement ankam, wollte er ſich unter dem Thronhimmel, der für den König beſtimmet iſt, niederlaſſen, worauf ihn der Präſident Briſſon, der das Haupt der Geſellſchaft war, bey dem Arm zurück zog, und ihm ſagte, daß dieſes der Sitz des Königes wäre, den kein Menſch, ohne ein Verbrechen zu begehen, beſetzen könnte. Der Legat war alſo gemüſſiget, ſich unter den Präſidenten zu ſetzen. *d*) Nachgehends kam der Cardinal von Plaiſance, der ſich die Unordnungen des Staats ſo gut zu Nutze machte als er konnte. Wir wollen über das, was während des Bundes geſchahe, die Decke ziehen, und hier keine Beyſpiele anführen, auf welche man ſich, ſeit dem der bürgerliche Krieg geendiget iſt, und die Majeſtät des Throns allen ihren Glanz wieder erhalten hat, ohne ein Verbrechen zu begehen, nicht beziehen könnte.

Nachdem der Bund entkräftet war, ſo ſuchte der römiſche Hof, der Henrich dem IV. wegen ſeines über die Aufrührer in Frankreich habenden Anſehens, allezeit fürchterlich war, ſich die Geſinnungen dieſes Fürſten, in ſo ferne ſich ſelbiger den Schein einer groſſen Verehrung gegen den Pabſt zu erwerben ſuchte, zu Nutze zu machen. Er beſtimmte den Cardinal von Florenz *e*) zu einer

b) Den 26. Jenner 1590. von dem Theil des Parlements, der zu Paris zurückgeblieben war.

c) Den 16. February.

d) Hiſt. Thuan. L. XCVIII. ad ann. 1590. wo man den Spruch des Parlements zu Tours findet, der alles für ungültig erklärte, was zu Paris vorgenommen worden war, und den Spruch des Parlements zu Paris, welches den zu Tours vernichtete.

e) Medicis.

ner Legation nach Frankreich, um das groſſe Ausſöhnungs-werk zwiſchen dem König und dem H. Stuhl zu ſtande zu bringen; er kam daſelbſt an *f*) und wurde von dem König mit groſſen Freudens- und Ehrenbezeigungen an-genommen. Der Hof ſchickte Henrichen von Bourbon, Prinzen von Condee, dem Legaten entgegen. Der Kö-nig ſelbſt erzeigte ihm die Ehre, ihn zu Chaſtres zu beſu-chen, um gegen eine Perſon, die das Intereſſe dieſes Fürſten bey allen Gelegenheiten wider die ſpaniſche Par-tey beſorget hatte, ſeine Erkenntlichkeit zu bezeigen; allein er kam nur mit Poſtpferden, und ohne den äuſſerlichen Pracht, der ſonſt die königliche Majeſtät bey öffentlichen Ceremonien zu begleiten pfleget, daſelbſt an. *g*) Eine nöthige Vorſicht, um anzuzeigen, daß dieſes nur ein perſönlicher Beſuch ſeye, der niemals zu einiger Folge gereichen könne.

Der Pabſt, welcher mit dem Erfolg dieſer Legation nicht zufrieden war, wie es die Franzoſen mit der Auf-führung des Legaten ſeyn muſten, der ſich (wie ein Ge-ſchichtſchreiber meldet) mit vieler Klugheit und Beſchei-denheit verhielte, ſchickte einige Zeit nachher *h*) den Car-dinal Aldobrandini als Legaten nach Frankreich, der Ver-mählung Henrichs IV. mit der Maria von Medicis bey-zuwohnen, und die Unterhandlung der Angelegenheit des Margrafthums Saluzzo zu beſorgen. Dieſer Legat kam nicht nach Paris, weil der König dazumal mit der Erobe-rung von la Breſſe und Savoyen beſchäftiget war, er blieb zu Lyon, wo er in Begleitung des Prinzen von Conti und des Herzogs von Montpenſier ſeinen Einzug hielte.

f) A. 1596.

g) Per veredarios equos, non cum reali pompa. Hiſt. Thuan L. CXVI. der die Bevollmächtigungen des Le-gaten, die Einſchränkungen welche ſelbigen das Parle-ment zu Paris vorgeſchrieben, und die Milderungen, wel-che der König dieſen Einſchränkungen beygefüget, er-zählet.

h) A. 1600.

hielte. Frankreich glaubte hiedurch genug gethan zu haben, aber Rom war damit nicht zufrieden. Die Bevollmächtigungen des Legaten waren denen Freyheiten dieſes Reichs faſt in allen Puncten zuwieder und wurden im Parlement nicht eingetragen. *i)* Aldobrandini, erhielte, ob er gleich des Pabſt Neffe war, von dem König keinen Beſuch, und der römiſche Hof ſahe, daß man die Legationen, wofern man ſie in Anſehen erhalten wollte, nicht allzugemein machen müſſe. *k)*

Unter Ludwig XIII. geſchahe nicht mehr als eine einzige Legation, welcher der Cardinal Barberini vorſtunde. Sie hatte die valteliniſche Angelegenheit, und den Frieden in Italien zwiſchen Frankreich und Spanien zum Gegenſtand. Dieſer Prälat hatte wenig Erfahrung, aber er war ein Neffe des Pabſtes, ſtandhaft, und nach der Art ſeiner Nation auſſerordentlich eiferſüchtig gegen das Ceremoniel. Da ihm ſowohl der Ehrgeitz des Cardinals von Richelieu, als auch das Anſehen, welches dieſer Miniſter über das Gemüth ſeines Herrns hatte, nicht unbekannt war, ſo ſuchte er ihn auf ſeine Seite zu bringen. Anfänglich ſchmeichelte er ihm mit der Hofnung, daß er ſelbſt Legat werden könnte, um ihn dadurch zu bewegen,

i) Hiſt. Thuan. L. CXXV. ad ann. 1600.

k) Man kan ſehen wie ſich Roſni in einem Schreiben an den Villeroy vom 7. Merz 1601. hievon erkläret, welches p. 111. im fünften Band der Economies royales die A. 1725. aufgeleget worden, vorkommt. „ Sie wiſſen beſſer als „ jemand (ſchreibt er) was für Gunſtbezeigungen der „ Herr Legat Aldobrandini (der wegen der saluzziſchen „ Unterhandlung abgeſchicket worden iſt) von Ihro Ma„ jeſtät während ſeiner Reiſe erhalten hat, weil ſolche „ durch ihre Vermittlung erfolget ſind. Man ſchreibt „ von Italien, daß ſich die Seinigen beſchwehren, und „ daß man ihm nicht, ſeinem Verdienſt gemäß, begeg„ net wäre; ich glaube nicht, daß ſolches von ihm ſelbſt „ herkomme, ich müſte ihn ſonſt für gar zu undankbar „ halten, und ich habe eine beſſere Meinung von ſeinem „ Gemüth. „

wegen, wie er gleichſam zu ſeinen eigenen Nutzen handeln muſte; da er aber merkte daß ſich der Cardinal von Richelieu, mit ſo ungewiſſen und weitausſehenden Hofnungen nicht abſpeiſſen laſſen wollte, erbot er ſich ihm bey dem Beſuch den er von ihm erhalten ſollte, die rechte Hand zu geben, welches er in Italien dem Cardinal von Medicis verweigert hatte. Mit dieſer Ehrenbezeigung gewann er den Richelieu, der ſeinen Herrn dazu beredete, daß er denen Biſchöffen befahl, dem Einzug des Legaten *l*) mit ihren Hüten und Manteleten beyzuwohnen. Richelieu beredete auch den König, daß er ſeinen eigenen Bruder, den Herzog von Orleans, dem Legaten entgegen ſchickte, mit dem Befehl, ihn bey ſeinem Einzug zu begleiten, und ihm die rechte Hand zu geben. Eine erſtaunliche Sache! daß der leibliche Bruder eines Königs von Frankreich einem Legaten nachgehen muſte, der ſelbſt denen Cardinälen nachgehet, die nicht nur denen Söhnen und Enkeln von Frankreich, ſondern allen Prinzen vom Geblüt, und ſo gar denen legitimirten Prinzen nachgehen. *m*) Alle hohe Gerichte giengen dem Legaten zu begrüſſen, entgegen. Er hatte angehalten, daß ihn der König mit einem Beſuch beehren mögte, allein Richelieu, der dazumal noch nicht ſo unumſchränkt ward, als er es nachgehends wurde, konnte ſeinen Herrn niemals dazu bereden, dieſen Schritt zu thun. Und die Ehrenbezeigungen die man dem Legaten erwieſe und die auſſerordenlich waren, trugen nichts zu einem glücklichen Erfolg

l) Welcher den 21. May 1625. geſchahe.

m) Die Cardinäle, die bey unſern Prinzen von Geblüt, oder auch denen legitimirten Prinzen, einen öffentlichen Beſuch ablegen wollen, erhalten nicht ſchlechterdings eben die Begegnung, die ſie ihnen erzeigen, dann die Prinzen begleiten die Cardinäle nicht weiter als biß zu öberſt an die Treppe, und die Cardinäle gehen zwey Stuffen weit herunter. Auſſer dieſem an einem dritten Ort, gehen die Prinzen den Cardinälen vor. Der Herzog von Orleans gieng in dem königlichen Staatsrath jedesmal denen Cardinälen von Fleury und von Tencin vor.

Erfolg ſeiner Legation bey. Er nahm ſeine Abſchieds-audienz *n*) und reiſte ſchnell nach Spanien ab, ohne das gewöhnliche Geſchenk, oder die bey ſolcher Gelegenheit gewöhnlichen Ehrenbezeigungen zu erwarten. Der König verſammelte einen Staatsrath deswegen, in welchem beſchloſſen wurde, daß man den Legaten, weil er abgereiſet ſeye, reiſen laſſen ſollte.

Unter der letztern Regierung kam der Cardinal Chigi, Alexanders VII. Neffe, als Legat wegen einer Sache nach Frankreich, die zu keiner Zeit zu einer Legation Gelegenheit gegeben hatte. Nemlich um dem verſtorbenen König die Unterthänigkeit, und die in dem Tractat zu Piſa *o*) wegen der corſiſchen Angelegenheit ausgemachte Genugthuung zu bezeigen. Der König ſchickte dem Legaten einen Prinzen vom Geblüt entgegen, um des Pabſts leiblichen Neffen nicht einer Ehrenbezeigung zu berauben, deren Gebrauch Henrich der Groſſe zum erſtenmal eingeführet hatte.

Wenn der Pabſt einen Legaten nach Frankreich ſchicken will, ſo muß er vor allen Dingen erſt wiſſen, ob der König die Legation genehmiget, und die Perſon, welche der Pabſt dazu beſtimmet, ihm angenehm iſt. Dieſer Gebrauch iſt ſo alt, als der Gebrauch der Legationen. Es iſt zwar wahr, daß Bonifacius VIII. wider dieſen Gebrauch handelte, allein der Haß dieſes Pabſtes wider Frankreich und ſeine Ungeſtümmigkeit iſt ſo bekannt, daß es gar nicht nothwendig iſt anzuführen, daß ſeine Stimme, in Sachen welche dieſe Krone betreffen, *p*) von keinem Gewicht iſt. Genug daß alle andere Päbſte ſolchen beobachtet haben. Man kan und darf nicht, in einem Staat, wider den Willen deſſen der darinnen herrſchet,

n) Den 22. Septembris A. 1625.

o) D[illegible] 22. February 1664.

p) S. des Baillet Geſchichte der Streitigkeiten Philipps des Schönen mit Bonifacio VIII.

ſchet, kommen, und wann dieſes auch nur ein Gebrauch des Wohlſtandes wäre, ſo würde man ſich nach ſolchen zu richten haben. Wenn ſolches bey denen Nuncien die nach Frankreich geſchicket werden q) geſchiehet, wie viel unvermeidlicher iſt es nicht bey denen Legaten, die in der Abſicht kommen, einen Gerichtsſtuhl zu errichten, und eine in dem Reich ganz auſſerordentliche Bedienung auszuüben. Sie können ſolches nicht anderſt als unter der Macht des Königes thun; dann die Gerichtsbarkeit die in einem Staat ausgeübet wird, hat ihren Urſprung von dem Souverän. Deswegen müſſen die Legaten, wann ſie an denen franzöſiſchen Gränzen ankommen, aufhören, das Creutz in der Höhe vor ſich her tragen zu laſſen, weil ſolches ein Kennzeichen einer Gerichtsbarkeit iſt, die ihnen nicht eher zuſtehet, als biß ſie durch die offenen königlichen Schreiben, die Erlaubniß erhalten haben, ſich ihrer Bevollmächtigungen zu bedienen.

Wenn die Legaten die königliche Erlaubniß erhalten haben, ſo müſſen ſie ihre Bullen an das Parlement zu Paris abſchicken. Daſelbſt werden ſie unterſuchet und eingeſchränket, ſo daß die Staatsregeln des Reichs, die Gerechtſamen der Krone, und die Freyheiten der franzöſiſchen Kirche, für allen Eingriffen des römiſchen Hofes, ſicher bleiben. r) Und dieſes folget aus der von mir gemachten umſtändlichen Beſchreibung. Der Pabſt ſiehet mit Verdruß, daß die Bevollmächtigungen ſeiner Legaten der Beurtheilung des Parlements zu Paris unterworffen werden, er hat auch ſchon alle mögliche Mühe angewendet ſolches zu hintertreiben; allein dieſes Parlement hat die Legaten allezeit genöthiget, ſich dieſem Gebrauch zu unterwerffen, welcher der franzöſiſchen Kirche ihre

q) S. was ich am Ende dieſes Abſchnitts von den Nuncien ſagen werde.

r) de Thou führet in ſeiner Geſchichte L. III. im Jahr 1549. die Einſchränkungen, welche denen Bevollmächtigungen der Legaten vorgeſchrieben wurden, umſtändlich an.

ihre Freyheiten erhält. Alles was die Päbſte endlich erhalten konnten, war dieſes, daß man die Einſchränkungen nicht mehr auſſen auf die Bullen, ſondern beſonders einſchreibet, und das Parlement zu Paris hat ſehr ungerne ſo viel nachgegeben, allein unſere Könige wollten es ſo haben, und das Parlement muſte gehorchen.

Eine von dieſen Einſchränkungen beſtehet darinnen, daß der Legat gehalten iſt, dem König eine ſchriftliche Verſicherung s) auszuſtellen, laut welcher er ſich anheiſchig machet, daß er von ſeiner Bevollmächtigung nicht länger und nicht anderſt, als ſo lang, und wie es dem König gefällig ſeyn wird, Gebrauch machen wolle. Der Legat bleibet ſo lang, biß er dieſer weſentlichen Formalität ein Genüge geleiſtet hat, ohne Verrichtung, und alles was er unternehmen würde, würde für nichtig und widerrechtlich erkläret werden. Wenn dieſe Formalitäten richtig beobachtet worden ſind, und die Legaten in das Parlement gehen, ſo nehmen ſie nicht den Platz des Königes, ſondern den erſten Platz linker Hand ein, weil die Gerichtsbarkeit königlich iſt. Man erlaubet ihnen niemals, daß ſie weder an denen Orten wo ſich der König befindet, noch in Gegenwart der Parlementer, wenn auch der König gleich nicht dabey zugegen iſt, das Creutz dürffen vor ſich her tragen laſſen. Das Creutz iſt ein Kennzeichen der Gerichtsbarkeit, dergleichen denen Legaten in Frankreich weder in des Königes noch der Parlementer Gegenwart zugeſtanden wird. Die Legaten haben dieſes mit allen Bedienten im Reich gemein, welche ihre Gerichtsbarkeit in des Königes Gegenwart nicht anderſt beybehalten, als in ſo ferne der König ſolches für gut befindet. Dieſes hat einen erſten Präſidenten des Parlements veranlaſſet, zu ſagen: daß der Legat eben ſowohl des Königs Bedienter als des Pabſtes ſeiner wäre. t)

Wenn

s) Hievon ſind unterſchiedliche Beyſpiele in denen preuves des Libertés de l'Egliſe Gallicane zu finden.

t) Utriusque lateris. Regiſtr. du Parlement de Paris vom 21. Febr. 1150.

Wenn denen Legaten ſchon bey ihrer Ankunft, und während ihres Aufenthals in Frankreich vieles verdrüßlich iſt, ſo fällt ihnen bey ihrem Abſchied aus dem Reich dieſes noch beſchwehrlicher, daß ſie die Verzeichnüſſe ihrer Verrichtungen und ihr Legationsſiegel zuruck laſſen müſſen. *u*) Dieſes iſt eine derer Bedingungen bey der Einregiſtrirung ihrer Bullen, auſſerdem man keine Achtung, für alles was ſie unternehmen würden, bezeigen würde, es iſt dieſes eine billige Bedingniß; denn da der Pabſt ſelbſt gehalten iſt denen Unterthanen des Königes franzöſiſche Richter zuzugeben, ſo müſſen ſeine Legaten dieſe Formalität noch weit eher beobachten, damit die Franzoſen nicht nöthig haben nach Rom zu gehen, um die Vorlegung der Protocollen anzuhalten, und über das was in Frankreich vorgegangen iſt, erſt Proceſſe zu führen. Das iſt der wahre Grund dieſes Gebrauches, *x*) Einige Scribenten ſagen, daß man dieſen Gebrauch eingeführet hätte, um dadurch zu verhindern, daß die Legaten nicht irgend einige zum Nachtheil des Staats verfertigte Acten mit ſich nehmen könnten; welcher Grund aber nicht gut iſt, denn auſſerdem daß die Legaten dergleichen unſern Freyheiten nachtheilige Acten leichtlich doppelt haben könnten, ſo würde man ſie viel eher genöthiget haben, ihre Bullen, welche unbedinglich und ſchlechtweg beſtättiget, und folglich zu ihren Abſichten weit tauglicher ſind, in Frankreich zurück zu laſſen, als Acten die ſie ſelbſt verabfaſſet haben; dann es iſt nicht wohl zu vermuthen, daß die Legaten bey ihrer Zurückreiſe nach Rom, die Parlementsſchlüſſe mit dahin bringen, welche die Einſchränkungen ihrer Bullen in ſich enthalten.

Die Ambaſſadeurs oder Deputirte welche die Päbſte an die Fürſten abſchickten, wurden vor Alters Miſſi Sancti Petri *y*) genennet, alſo nennet ſie eine der Kirchenver-

u) Ferret.

x) Dupleix im Leben Henrichs IV. ad ann. 1596.

y) Epiſt. Concil. Afric. ad Coeleſt.

verſammlungen die unter Carlomannen gehalten wurde; oder auch Miſſi Apoſtolici, Legati miſſi. z) Jn dem zehenden und folgenden Seculis, wurden ſie Apocriſarii genennet. a) Dieſen Titel führte der H. Gregorius, zu der Zeit, da er bey dem Kaiſer Phocas in des Pabſts Namen war, ehe er noch ſelbſt Pabſt wurde. Jn dem funfzehenden Seculo wurden dieſe päbſtliche Geſandte Ambaſſadeurs b) genennet. Heut zu Tage heiſet man ſie Nuncios, und dieſe Würde iſt nur dem Namen nach von der Ambaſſadeurswürde unterſchieden. Die Nuncii, welche der Pabſt an denen Höfen der Fürſten von ſeiner Gemeine unterhält, ſind würkliche ordentliche Ambaſſadeurs, und behandeln daſelbſt die Angelegenheiten ihres Herrns.

Die Apocriſarii die ſich zu Conſtantinopel aufhielten und dem Kaiſer die Befehle welche ſie vom Pabſt erhalten hatten, und dem Pabſt die Willensmeinung des Kaiſers überbrachten, hatten keine Gerichtsbarkeit.

Die heutigen Nuncii üben an vielen Orten eine Gerichtsbarkeit aus. Sie haben an einigen Höfen in Deutſchland, Spanien, Portugall, Pohlen, und unterſchiedlichen ſolchen Staaten, die der römiſche Hof Obedienzſtaaten nennet, ein Nunciaturgericht. Sie entſcheiden davor unterſchiedliche Sachen, und ertheilen eben ſowohl wie der ordentliche Biſchof Diſpenſationen.

Jn Frankreich haben ſie weder ein Nunciaturgericht, noch eine Gerichtsſtube, weder Archiv, Gewalt, Territorium noch Gerichtsbarkeit. Sie werden dahin, nicht in das Reich, ſondern an den König abgeordnet,

z) Epiſt. 106. Regiſt. 15. Innocent. III.

a) Theophones.

b) Ceremonial de Sainctot. p. 1. Vol. I. du Ceremonial Diplomatique.

ordnet, ſie halten ſich einzig und allein bey dem König auf, ſie haben auſſerhalb ſeiner Perſon keine andere Verrichtung, ſie können in dem Reich gar nichts zu beſorgen haben, und werden ſchlechterdings nicht anderſt als wie Ambaſſadeurs des Pabſts als eines weltlichen Fürſten gehalten.

Ein Nuncius ließ zu Paris eigenmächtig eine Bulle drucken, *c*) welche der König im Parlement hatte eintragen laſſen, und da er auf ſelbige den Titel als Nuncius bey dem König und des Königreichs Frankreich ſetzen ließ, ließ das Parlement den Buchdrucker in Verhaft nehmen, weil der Nuncius die Bulle nicht aus eigener Gewalt konnte drucken laſſen, und weil er den Titel, den er hatte darauf ſetzen laſſen, nicht hätte ſollen annehmen, denn wenn er in das Reich wäre abgeſchicket worden, ſo wäre ſolches geſchehen um eine Jurisdiction darinnen auszuüben, ſo hatte er aber keine, und war nur bloß an den König, das iſt an den Souverän dieſer Monarchie abgeſchicket.

Die Verordnung von Blois *d*) will, daß die Unterſuchungen von dem Leben, Sitten und der Religion derer Perſonen die der König zu denen geiſtlichen mit Einkünften verſehenen Gütern ernennet, von denen verordneten Biſchöffen geſchehen ſollen, allein die Nuncii hatten ſich im Beſitz geſetzet ſolche anzuſtellen, und wenn ſie von andern als von ihnen geſchahen, ſo weigerte ſich der römiſche Hof in der Mitte des letztern Seculi, die Bullen auszufertigen. Das Parlement zu Paris verordnete, *e*) „daß die Unterſuchungen von dem Alter, „Leben, Sitten und dem catholiſchen Umgang derer Per„ſonen

c) Im Monat May 1665.

d) Erſter Articel.

e) In einem Parlementsſchluß vom 12. Decembris 1639. der in denen Memoires des Talon p. 602. im 10. Band der Memoires du Clergé de France angeführet wird.

„ ſonen, welche der König zu denen Erzbißthümen,
„ Bißthümern, Abteyen, Prioreyen und andern Bene-
„ ficiis ernennen will, in Zukunft von denen ordentlichen
„ Biſchöffen derer Orte, wo ſolche die fünf nächſt vor-
„ hergegangenen Jahre gewohnet und ſich aufgehalten
„ haben, geſchehen ſollen, der Verordnung von Blois
„ gemäß, „ und dieſer Parlementsſchluß verbietet zugleich
„ allen denenjenigen, welche die Ernennung des Königs
„ erhalten würden, ſich anderer, als der von den verord-
„ neten Biſchöffen eingezogenen Nachrichten zu bedienen,
„ bey Strafe der Ungnade; allen Unterthanen des Köni-
„ ges, ihre Auſſagen und Zeugniſſe vor niemand anders
„ auſſer dieſen abzulegen; allen apoſtoliſchen Notariis,
„ dergleichen anzunehmen; allen Banquiers und Agen-
„ ten, keine andere Zeugniſſe nach Rom abzuſchicken, bey
„ Straff der Abſetzung ihrer Aemter, und der Stöhrer
„ öffentlicher Ruhe. „ Dieſer Parlementsſchluß ſtellte die Ordnung wieder her; er hemmte auf einige Zeit die Unternehmungen derer Nuncien, ſie fiengen ſolche wieder von neuen an; ein anderer Schluß des Parlements zu Paris *f*) that ihnen wiederum Einhalt. Aber die wenige Mühe, welche die vom König ernennte Beneficarien hatten, zu Rom die Ausfertigung ihrer Bullen zu erhalten, wenn die Nuncii ihre Unterſuchungen angeſtellet hatten, und die Schwührigkeiten welche man denen im Weg legte, ihre Beſtallungen auszufertigen, welche ſich an die ordentlichen Biſchöffe gehalten hatten, brachten ſie nach und nach alle dazu, denen Abſichten des Nuncii beyzupflichten, und der Nuncius iſt im Beſitz des von mir erwähnten Rechts geblieben.

Dieſen Umſtand ausgenommen, üben die Nuncii in Frankreich keinen einzigen Jurisdictionsactum aus. Delci Titularerzbiſchof von Rhodes, und päbſtlicher Nuncius bey dem König, geſtunde einigen Privatperſonen die Leſung

f) Vom 7. Septembris 1762. der in denen Memoires du Clergé p. 604. im 10ten Band angeführet wird.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Leſung gewiſſer Bücher zu, die er für verbotten erklärte; das Parlement befahl ſogleich, auf Anſuchen des Oberfiſcals, *g)* „daß die gedruckten Exemplarien dieſer Er„laubniß ſollten unterdrucket werden, legte denen„jenigen, welche einige Exemplarien davon in Hän„den hatten, auf, ſolche in die Parlementsſtube zu brin„gen, und verbot allen Perſonen ohne Unterſcheid, ſich „dergleichen Erlaubniſſen mehr geben zu laſſen, und de„nen Buchdruckern, ſelbige zu drucken.„ Der Nuncius mogte immer bey Hof vorſtellen, daß Maſcei, ſein Vorfahrer in der Nunciatur, und vor ihm Bentivoglio, der ſolcher gleichfalls vorgeſtanden war, dergleichen Erlaubniſſen ertheilet hätten, man antwortete ihm, daß dieſes niemals bewilliget worden wäre, ſondern ein Misbrauch ſeye den der König abgeſtellet wiſſen wollte.

Man muß bey allen dieſen Schlüſſen des Parlements zu Paris bemerken, daß dieſes Gericht, welches von der Unabhängigkeit der öffentlichen Miniſters wohl unterrichtet war, ſeine Ausdrücke jedesmalen ſo wohl abgemeſſen, daß ſolches, indem es die Policey des Reichs behauptet, ſich der Macht des Fürſten niemals, als wider die Bürger bedienet hatte.

Uebrigens iſt der König im Beſitz, keine Nuncios, als ſolche die ihm angenehm ſind, anzunehmen. Von dieſem Gebrauch muß man den Urſprung wiſſen. Die Miniſters des römiſchen Hofes waren die vornehmſten Beförderer des Bundes geweſen, der unter der Regierung Henrichs III. wider die königliche Macht und Gewalt war errichtet worden. Der mehreſte Theil dieſer Miniſters hatten mit den Spaniern und denen Bundesgenoſſen ein heimliches Verſtändniß, dieſe heimliche Unterhaltung und Briefwechſel wurde unter Henrich IV. noch fortgeſezet, und dauerte biß zur Regierung Ludwigs XIII.

Dieſe

g) In einem Parlementsſchluß vom 4. Auguſt. 1732.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Dieſe lange und unglückliche Erfahrung machte, daß man auf ein Mittel bedacht ſeyn muſte, die Wurzel aller dieſer heimlichen Unterhandlungen auszureiſſen; und der franzöſiſche Hof ſahe ein, daß man zu Nunciis keine andere, als ſolche Perſonen, welche weder Unterthanen von Spanien, das dazumal Frankreichs Feind war, noch auf irgend einer andern Seite verdächtig ſeyn mögten, annehmen müſte. Daher kommt der Gebrauch, daß kein Nuncius angenommen wird, deſſen Perſon dem König nicht anſtändig iſt. Es iſt nicht länger als dreyſig Jahre, daß der Papſt, nachdem Delci, Nuncius in Frankreich zurück reiſete, um den römiſchen Purpur zu erhalten, dem franzöſiſchen Hof durch ſeinen Ambaſſadeur *h*) um ſeine Stelle wieder zu beſetzen, nach und nach biß ſechs Perſonen vorſchlagen ließ, *i*) die alle verworffen wurden. Der H. Vater beharrte ſtark auf den letztern, *k*) aber der König ließ ſich niemals bereden ihn anzunehmen, und der Pabſt ſahe ſich endlich gezwungen, ſich zu entſchlieſſen, einen andern zu ſchicken, der an dieſem Hof fünf Jahr Nuncius geweſen war. *l*) Ich habe anderſtwo *m*) die Gründe angeführet, welche ſchlechterdings davon zu reden, einen Fürſten berechtigen, öffentlichen Miniſtern die Auf- und Annahme zu verweigern, wenn ihm ihre Perſon nicht anſtändig iſt. Der Bewegungsgrund dieſes beſondern Gebrauches, den ich hier erkläre, hat noch über dieſes den römiſchen Hof dahin gebracht, daß ſelbiger dem franzöſiſchen Hof Proben einer auſſerordentlichen Herablaſſung bewieſen; dann die Päbſte verlangten auch, aus eben dieſem Grund des Königes Bewilligung, für die Vicelegaten zu Avignon, und für die

h) Den Herzog von Saint-Aignon.

i) Anno 1738.

k) Bonpelmonte, dazumal Vicelegat in Avignan.

l) Creſcenzi, der A. 1743. wieder abreiſete weil er zum Cardinal ernennet wurde.

m) S. den 13. Abſchnitt dieſes Capitels.

Commendanten und Biſchöffe in der Grafſchaft Venaiſſin, wie ſolches aus denen Briefſchaften der Nuncien, unter der Regierung Henrichs IV. zu erſehen iſt. *n*)

Wenn der Pabſt bey ſolennen Gelegenheiten keinen Legaten abordnet, ſo giebt er dem Miniſter, welchen er abſchicket, den Titel als auſſerordentlicher Nuncius. Mit dieſem Titel war der Abt d'Oria zu Frankfurt *o*) bey dem vorletzteren Reichswahltag, auf welchem ein Oberhaupt für das deutſche Reich erwählet wurde, bekleidet. Dieſer Prälat hatte bey dieſer Verſammlung von Seiten des Pabſts dieſen Titel, da der Marſchall von Belle-Isle den Titel als auſſerordentlicher Ambaſſadeur Ihro allerchriſtlichſten Majeſtät, und der Graf von Montijo den nemlichen Character von Seiten Ihro catholiſchen Majeſtät führete.

Die Internuncii, Geſandte vom zweyten Rang, ſind an denen Höfen von Seiten des Pabſts eben das, was die Envoyees daſelbſt von Seiten anderer Mächte ſind. *p*) Der Pabſt hält ordentlicherweiſe nur zu Cölln, bey dem Churfürſten dieſes Namens, und zu Brüſſel bey dem Gouverneur der öſterreichiſchen Niederlande, einen Internuncium.

Der Pabſt ertheilet den Titel als Envoyee, bloß denen von ſeinen Beamten, welche an fremden Höfen den Hut für einen neuen Cardinal überbringen, und ſelten haben dieſe Envoyees einige Unterhandlung zu führen.

Lerca-

n) S. eine auf Befehl des franzöſiſchen Hofes kund gemachte gedruckte Schrift, die den Titel hat: Refutation d'un Libele Italien, en forme de reponſe à la proteſtation du Marquis de Lavardin, Ambaſſadeur de France à Rome en 1688.

o) A. 1741. und 1742.

p) S. den 3ten Abſchnitt dieſes Capitels.

Lercari, der vor einigen Jahren q) der Königin die goldene Roſe r) nach Frankreich überbrachte, überreichte ſolche als apoſtoliſcher Commiſſarius.

Der Pabſt hält auch zwiſchen der Zeit, da kein Nuncius an denen Höfen befindlich iſt, Ordensgeiſtliche unter dem Titel ſeiner Miniſters. Eben bemeldter Lercari hatte dieſen Titel in Frankreich, ſeit der Entfernung des Nuncii Delci, s) biß zur Ankunft des Nuncii Creſcenzi. t)

Die Stelle eines Auditors der Nunciatur kommt an allen Höfen, wo die Nuncii keine Gerichtsbarkeit haben, mit der Stelle eines Geſandtſchaftsſecretärs ſchlechterdings überein, dann an denen Höfen, wo ſie ſich ein Gericht errichtet haben, ſind ſie noch über dieſes richterliche Beyſitzer an dieſem Gericht.

Die Auditoren führen oft den Titel als Internuncii, zwiſchen der Zeit der Abreiſe eines Nuncii biß zur Ankunft eines andern, eben ſo wie nach der Abreiſe eines Ambaſſadeurs, der Geſandtſchafts, oder des Ambaſſadeurs Secretär, den Titel als Miniſter oder Chargee des Affaires ſeines Fürſten führet. Frankreich erkennet keine Internuncios, ſondern nur die Auditoren der Nunciatur, welche aber nicht zur königlichen Audienz, ſondern nur bloß vor dem Miniſter der fremden Angelegenheiten vorgelaſſen werden.

Sechſter Abſchnitt.

Wem das Geſandtſchaftsrecht zuſtehet, und wie ſolches ausgeübet werden kan.

Das Recht der Vorſtellung (Repräſentation) u) machet einen ſolchen majeſtätiſchen Eindruck, daß ſolches nur

q) Anno 1736.
r) So der Pabſt am Sonntag Lätare weihet.
s) Anno 1738.
t) Anno 1739.
u) Regia ſpecies Quint. Curt. Lib. X.

bloß von der ſouveränen Macht ſeinen Urſprung haben kan. Die Geſandtſchaft iſt ein koſtbarer weſentlicher Theil der Souveränität, und einem Souverän allein ſtehet es zu, Geſandte abzuſchicken, weil auſſer dem Souverän niemand bewafnet iſt, noch ſeine Geſandte unter dem Schutz des Völkerrechts ſtellen kan.

Wenn der repräſentirende Character eines Geſandten erkannt wird, ſo wird vermög einer nothwendigen Folge, auch die Souveränität des Fürſten der ihn gebrauchet, erkannt; und gleichwie ſonſt niemand als Souveräne Ambaſſadeurs abordnen kan, alſo können ſolche auch von niemand anderſt als von Souveränen angenommen werden. Bloß diejenigen Geſandten die von einem Souverän an einen andern abgeordnet werden, können den Schutz des Völkerrechts genieſſen.

Zu der Zeit da das Feuer des bürgerlichen Krieges unter Henrich III. Frankreich verzehrte, und nach dem Barricadengefecht, welches aus der Stadt Paris, einen Schauplatz der Unordnung und des Abſcheues machte, ſchickte der Herzog von Guiſe den Grafen von Briſſac in das Quartier des Graf Eduards von Stafford, der dazumal Ambaſſadeur der Königin Eliſabetha, an dem franzöſiſchen Hof war, und ließ dieſem Geſandten eine Schutzwacht anbieten. Der Ambaſſadeur antwortete ihm, daß, wenn er ſich als eine Privatperſon in Frankreich aufhielte, er bey ſolchen Umſtänden, das ihm von dem Herzog von Guiſe gütigſt gemachte Anerbieten, mit Willen annehmen würde, aber da er mit dem Titel als Ambaſſadeur einer groſſen mit dem König verbundenen Königin, bekleidet wäre, ſo wollte und könnte er keine andere Sicherheit als von dem König *x*) annehmen. Es zeigte dieſe Antwort ſo viel Vernunft als Standhaftigkeit.

Die Unterthanen können, ohne ein Verbrechen zu begehen, weder an einen fremden Fürſten Geſandte abſchicken,

x) Hiſt. Tuan. L. XC. ad an. 1588.

ſchicken, noch dergleichen annehmen, noch Ambaſſadeurs an ihren Souverän abſchicken, weil das Geſandtſchaftsrecht niemand als Fremden gegen Fremde, und zwar ſolchen die mit der höchſten Macht bekleidet ſind, und in keiner Abhängigkeit gegen den Fürſten ſtehen, an den die Geſandtſchaft geſchicket wird, zuſtehet. Als die Circeſenſer und Velitrer zwey römiſche Colonien, Ambaſſadeurs an die Republik abſchickten, wurde ihnen im Namen des Senats befohlen, ſich eiligſt aus der Stadt zu machen, und aus dem Geſicht des römiſchen Volkes zu entfernen, widrigenfalls ſie erfahren würden, daß das Völkerrecht nicht für Bürgere, ſondern für Fremde eingeführet worden ſeye. *y)*

Ein Souverän ſchicket keine Ambaſſadeurs an ſeine Unterthanen, ſondern Commiſſarien, denen die Befolgung ſeiner Befehle aufgetragen iſt. Er ordnet auch deren keine an die Unterthanen anderer Souveränen ab, wofern er nicht anderſt dieſe Souveränen, durch Erregung oder Begünſtigung eines Aufſtands ihrer Völker, zu beleidigen ſuchet. Wenn ein Fürſt Geſandte an unrechtmäſſige Beſitznehmere abordnet, ſo zeiget er dadurch an, daß er ihnen als würklichen Souveränen begegnen will. Wenn er einen an Generalgouverneurs abordnet, ſo geſchiehet ſolches aus Hochachtung gegen die Fürſten, welche dieſe Gouverneurs bevollmächtiget haben einen Geſandten anzunehmen. Die Abordnung welche an ſie geſchiehet, beziehet ſich allezeit auf das Verhältniß gegen dieſe Fürſten, gleich wie diejenige, welche an ſolche Miniſters geſchiehet, die zuſammgenommene Verſammlungen der Staaten, oder Reichstäge ausmachen, ſich auf das Verhältniß gegen die Souveräns beziehet, welche dieſe Verſammlungen vorſtellen.

y) Colonis Circeientibus olim Senatus Romanus reſpondit: Faceſſerent propere ex urbe ab ore atque oculis populi Romani ne nihil eos Legationis ius, externo non civi comparatum, tegeret. Tit. Liv. L. VI. c. 17.

Unter Souveränen kan ein Verbindniß ungleich ſeyn, ohne daß der ſchwächere verbundene Theil deswegen aufhöre unabhängig zu ſeyn. Der ſchwächere Verbundene kan folglich Ambaſſadeurs an den mächtigern Verbundenen abordnen.

Die Fürſten welche einestheils unterwürffig und anderntheils unabhängig ſind, haben gleichfalls das Recht, Geſandtſchaften abzuſchicken. Dergleichen ſind die Chur- und andere Fürſten in Deutſchland. Sie genieſſen nicht alle Vortheile einer vollkommenen Souveränität, ſind aber auch nicht zu allen Pflichten einer würklichen Unterwürffigkeit verbunden. z) Sie haben das Geſandtſchaftsrecht an alle Höfe, auch ſo gar an den Hof des Oberhaupts des Reichs, von dem ſie abhangen.

Aber dieſes letzte Recht haben die Mitglieder des deutſchen Reiches nicht jederzeit mit einer gänzlichen Unabhängigkeit ausgeübet. Der römiſche Kaiſer behauptet eine unmittelbare Jurisdiction über die öffentlichen Miniſters der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, ſowohl an dem kaiſerlichen Hof als im Reich zu haben. Carl V. ließ die Geſandten der Fürſten, welche wider den Reichsabſchied zu Speyer proteſtirten, *a*) in Verhaft nehmen, *b*) und die Kaiſere Ferdinand II. und IIIte bedienten ſich eben dieſer Macht in faſt ähnlichen Fällen. Dieſe Gerichtsbarkeit des Kaiſers über die Geſandten der Reichsfürſten auf dem Reichstag, iſt ſo gar, durch einen Vertrag, der durch Vermittlung der Herzoge von Bayern und Würtemberg, zwiſchen dem Reichs-Vice-Marſchall, *c*) und denen Reichsſtädten geſchloſſen wurde *d*) beſtät-

z) S. die Einleitung Cap. 6. und das Staatsrecht.

a) S. Wicquefort im erſten Band p. 53.

b) A. 1549.

c) Im deutſchen Reich heiſt er der Reichs-Erb-Marſchall, welches jedesmal der Graf zu Pappenheim iſt.

d) A. 1614.

beſtättiget worden. Es iſt zwar an dem, daß das Für-ſtencollegium wider dieſen Vertrag proteſtirete; allein die Kaiſere haben von Zeit zu Zeit Jurisdictionsactus bisweilen über die Geſandten ſelbſt, allezeit aber über das Gefolg der Geſandten in ihren Häuſern, ſowohl durch den kaiſerlichen Hofmarſchall, als auch durch den Reichs-Erb-Marſchall vorgenommen, die vermög ihrer Gewalt, in denen Bewohnungen derer vom Reich abhängenden Geſandten, durch ihre Bediente haben Siegel aufdrucken und ablöſen, ihre Bediente wegnehmen und beſtraffen, ja auch die Geſandte derer Reichsfürſten ſelbſt vom Reichstag wegſchaffen laſſen. Zu Ende des letztern Seculi *e*) ließ der Reichs-Erb-Marſchall den Secretär des Geſandten des Herzogs von Sachſenweymar in Verhaft nehmen. Bey dem Anfang des gegenwärtigen Seculi *f*) ſchickte der Kaiſer den Neuforg, Ambaſſadeur des burgundiſchen Kraiſes *g*) den Ambaſſadeur von Bayern *h*) und den von Savoyen *i*) aus Regenſpurg fort. Einige Jahre nachher ließ der Reichs-Erb-Marſchall wider den Bedienten des bayeriſchen Ambaſſadeurs eine Unterſuchung anſtellen. *k*) Alles dieſes iſt dem deutſchen Reich beſonders eigen, und kommt von deſſen unregelmäſſigen Regierungsform her.

Diejenigen welche vermög ihrer erſten Belehnung ihre Lehne mit allen Gerechtſamen der Souveränität beſitzen, haben das Geſandtſchaftsrecht bey allen Fürſten, auch ſelbſt bey ihren Oberlehnsherren, ſie ſind zu nichts als einer bloſſen Huldigung, und einige von ihnen zu einer jährlichen Erkenntlichkeit verbunden, auſſer dieſem ſind

e) A. 1686.
f) A. 1711.
g) A. 1704.
h) A. 1704.
i) A. 1714.
k) A. 1718.

ſind ſie doch würkliche Souveräns. Das Recht des Ruckfalls, welches aus der Lehnbarkeit ihrer Staaten entſtehen kan, iſt nur auf einen gewiſſen Fall gerichtet, und man muß diejenigen Rechte, die nur auf einen gewiſſen Fall gerichtet ſind, von denen die man in werkthätigen Beſitz hat, wohl unterſcheiden.

Ein Fürſt der ein Lehn mit den nemlichen Beſchwehrungen und Bedingungen beſitzet, wie die Unterthanen des Staats, in dem dieſes Lehn lieget, hat in Anſehung des Lehns, das Geſandtſchaftsrecht nicht, wenn er gleich auſſer dieſem einen ſouveränen Staat beſitzet. Das nicht ſonveräne Lehn ſtehet unter den bürgerlichen Geſetzen des Landes; und der Beſitzer dieſes Lehns, wird, wenn er gleich Herr von ſeinem ſouveränen Staat iſt, in allem was dieſes Lehen anbetrift, nicht anderſt als eine Privatperſon betrachtet. *l*) Dieſes iſt ein unumſtößlicher Grundſatz, daß das, was einem Theil recht iſt, auch allen andern, die ſich unter eben ſolchen Umſtänden befinden, recht ſeyn müſſe. *m*) Alſo kan der Eigenthümer eines Lehens, da er ſolches wie eine Privatperſon beſitzet, ſolches beſitzen, ohne daß die Souveränität, die ihm auſſer dieſem zukommt, dem bloſſen Lehen ein Recht mittheilen könne, welches mit ſelbigem nicht verknüpfet iſt. Eben dieſer Grund will auch, daß man dem Beſitzer eines Gutes, der Gerechtſamen der Souveränität nicht beraube, die ihm ohne von dem Gut abzuhängen, zukommen. Er kan vermög ſeiner Souveränität, an den Souverän des Lehens eine Geſandtſchaft abſchicken, und ſein Ambaſſadeur muß angenommen werden, woferne in dem Creditiv nichts, welches mit dem Lehen in einigen Ver-

l) Grotius L. II. c. 11. de Jure belli et pacis.

m) Quod uni parti iuſtum eſt, alteri quoque ſit iuſtum. Dieſer Grundſatz iſt in Deutſchland durch den weſtphäliſchen Friedensvertrag, zwiſchen der catholiſchen und proteſtantiſchen Religion, welche daſelbſt gleichermaſſen für gültig erkläret ſind, eingeführet worden.

Verhältniß ſtehet, vorkommet, oder nicht irgend ein anderer Bewegungsgrund darwider ſtreitet. *n)* Der Geſandte wird, wenn er angenommen worden iſt, von der Angelegenheit des Lehens als eine Privatperſon ſprechen können, und der Fürſt, bey dem er ſich aufhält, wird nicht wider die Ordnung handeln, wenn er ſich weigert ihn von dieſer Sache als Miniſter anzuhören.

Wann ein Staat entſtehet, ſo hat er kein Geſandtſchaftsrecht, ſo bald er aber entſtanden iſt, ſo hat er ſich zugleich, bey denen Fürſten, die ihn für einen freyen und unabhängigen Staat erkennen, das Geſandtſchaftsrecht erworben, dann dieſes heiſſet ihn dafür erkennen, wenn man Geſandte von ihm annimmt.

Wenn es in einem Staat verſchiedene Parteyen giebt, ſo können beyde Parteyen einander Geſandte ſchicken, ſie müſſen aber deswegen vorhero miteinander einig worden ſeyn. Der Tyrann Magnentius ließ ſich zum Kaiſer ausruffen. Der Kaiſer Conſtantius ſchickte einen der vornehmſten Herren von ſeinem Hof mit Namen Philipp an ihn ab, ihm Vorſchläge zu machen. Magnentius ſchickte den Titian einen römiſchen Rathsherrn an den Conſtantium ab. Dieſer berathſchlagte ſich, ob er dieſen Geſandten ſolle umbringen laſſen, um bey ſeinem Mitbuhler das Geſandtſchaftsrecht nicht zu erkennen, und ſchickte ihn endlich wieder zurück, es ſeye nun aus Achtung gegen das Völkerrecht, oder aus Furcht für Repreſallien geſchehen. *o)*

Verſchiedene Parteyen die ein Land zertheilen, können von benachbarten Mächten nicht erkannt werden, und wenn ſie an fremden Höfen das Geſandtſchaftsrecht ausüben,

n) S. den 12ten Abſchnitt dieſes Capitels, wo ich von der Annahm und nicht Annahm der Geſandten handele.

o) Zozim L. II. Hiſt. c. 47. num. 3. Barre in ſeiner allgemeinen Geſchichte von Deutſchland.

üben, ſo findet ſolches nur ſo lang ſtatt, als es dieſe Höfe für gut befinden. Wenn ſie zu gleicher Zeit Geſandte von einer und der andern Partey annehmen, ſo geſchiehet ſolches, weil man bey einem ſolchen Umſtand, eine einzige Nation auf eine Zeitlang ſo betrachtet, als ob ſolche zwey Völker ausmache, und weil eine jede Partey in Anſehung der Länder, die ſie beſitzet, und ſich für Souverän davon ausgiebet, für fähig zum Geſandtſchaftsrecht geachtet wird.

Ein unrechtmäſſiger Beſitznehmer (uſurpateur) entſetzet einen Fürſten vom Thron, und beyde machen Anſpruch auf das Geſandtſchaftsrecht. Der entſetzte Fürſt rühmet ſeine Rechte, und ſuchet einen Abſcheu wider die unrechtmäſſige Beſitznehmung zu erwecken. Der unrechtmäſſige Beſitznehmer bemühet ſich im Gegentheil zu erweiſen, das die Regierungsveränderung rechtmäſſig geweſen, und macht ſeinen Beſitz geltend. Wem von beyden ſtehet nun das Geſandtſchaftsrecht zu?

Ueberhaupts zu reden, ſtehet es keiner Macht zu, ſich zum Richter über einen zwiſchen zweyen Souveräns entſtandenen Streitigkeit aufzuwerffen, weil man kein Gericht über die Souveränität errichten kan, welche keines über ſich erkennet. Ich habe anderſtwo *p*) erwieſen, daß die neutralen Nationen, alles das, was ein jeder Theil der kriegführenden Parteyen, gegen den andern begehet, für rechtmäſſig und im Recht gegründet halten müſſen; und dieſe Denkungsart iſt würklich eine nothwendige Folge der Neutralität, zwiſchen Mächten die keinen Richter haben. Allein ein jeder Fürſt, kan, ohne ſich eines Rechtes einer Oberhoheit anzumaſſen, dergleichen kein Souverän über andere Souveränen hat, diejenigen Anſprüche, die ihm gegründet zu ſeyn ſcheinen, unterſtützen, und ſich ſeiner Waffen, wider die ſo er für unrechtmäſſig hält, gebrauchen.

Die

p) In eben dieſem Tractat im zweyten Capitel den zehenden Abſchnitt.

Die von mir hier vorgelegte zu entſcheidende Frage, entſcheidet eine jede benachbarte Macht nach ihren Gutdünken, und zwar gewöhnlichermaſſen mehr nach den Regeln der Staatsabſichten, als der Billigkeit. So bald zwey Prätendenten in einem Land entſtehen, ſo entſchlieſſet ſich ein jeder Staat vorläufigerweiſe, ſo wie er es für gut befindet, und wartet ſo viel Zeit ab, biß ſich das Glück auf eine dauerhafte Art für eine oder die andere Partey erkläret habe. Wenn ein Souverän bey ſolchen Umſtänden bloß die Gerechtigkeit ſich zum Augenmerk ſetzet, ſo wird er alles Lob verdienen; allein die Gerechtigkeit ſitzet nicht allezeit auf den Thron, ſie wird öfters der glücklichſten Partey aufgeopfert, und das allergegründeſte Recht muß oft dem, welches ſich ein glücklicher Mitwerber durch die Waffen zueignet, weichen.

Die fremden Souveräns ziehen hauptſächlich den Beſitz und die Macht in Betracht. Die Staatsklugheit machet bisweilen daß man die Ambaſſadeurs derer unrechtmäſſigen Beſitznehmere an ſolchen Höfen annimmt, wo man denen Geſandten des rechtmäſſigen Fürſten die Aufnahme verſaget. Die Geſandte des Cromwells, Protectors von Engelland, wurden in Frankreich angehöret, da man inzwiſchen Carln II. ſelbſt die Audienz verſagte, q) deſſen Thron Cromwell beſaſſe. r) Dieſer König von Engelland, der im Anfang von denen Franzoſen ſowohl aufgenommen, und nachhero ſo ſehr von ihnen verlaſſen wurde, ſ) erhielte von den Spaniern alle Arten der beſten Begegnung. War dann vielleicht das Recht dieſes Fürſten in Frankreich von dem in Spanien unterſchieden? Nicht im geringſten, allein Frankreich hatte dazumalen

q) A. 1659. weigerte ſich Mazarin, der den pyrenäiſchen Frieden beſorgte, ihn zu beſuchen. S. in Mazarins Briefen, den welchen er den 28. Octobris A. 1659. an den le Tellier ſchriebe.

r) A. 1651.

ſ) A. 1655. erhielt er Befehl, ſich aus Frankreich zu begeben.

malen mit Cromwellen nützliche Verbindungen eingegangen, und Spanien das darüber eiferſüchtig war, konnte an den nemlichen Maasregeln nicht Theil nehmen. Es ſchützte alſo Carl II. aus dem einzigen Grund weil ſich Cromwell an Frankreich gehalten hatte.

Ein anderer vom Thron entſetzter Prinz *t*) wurde in Frankreich als König von Engelland tractiret, und der Fürſt, der ſich deſſen Thron bemächtiget hatte, *u*) wurde zu gleicher Zeit von eben der Macht, die dem entſetzten König eine Freyſtatt gab, öffentlich erkannt. *x*) Dieſe Erkennung hinderte jedoch gleichwohl nicht, daß der Sohn des vom Thron entſetzten Königes nach ſeines Herrn Vaters Tod, in Frankreich nicht als König von Engelland wäre erkannt worden. Der Beſitzer dieſes Thrones beſchwehrete ſich darüber, worauf Frankreich antwortete; *y*) daß, da Ihro allerchriſtlichſte Majeſtät den Ritter von St. Georg jederzeit als einen Prinzen von Gallien tractiret hätten, es eine ganz natürliche Folge ſeye, ihn, ſo bald der König ſein Vater geſtorben ſeye, König von Engelland zu nennen; daß kein Grund darwider ſtreiten könne, wenn keine gegentheilige Verbindlichkeit dabey zu ſchulden käme; daß dieſe Erkennung dem aus dem ryswickiſchen Friedenstractat angeführten Artickel keinen Eingrif thäte; daß dieſer Artickel weiters nichts in ſich hielte, als dieſes, daß der König von Frankreich den Beſitzer in ſeinem Beſitz nicht ſtöhren, noch denenjenigen die ihn beunruhigen wollten, mit ſeinen Schiffen, Truppen, oder anderer Hülfe beyſtehen wolle, daß die Groß-

t) Jacob II.

u) Wilhelm III.

x) Vermög des IVten Artickels des ryswickiſchen Friedenstractats.

y) Man findet dieſe Vertheidigung in den Memoires du regne de Georges Ier Roi de la Grande-Bretagne, tom. I. p. 37. und in des Reboulet, Hiſtoire du regne de Louis XIV. im Jahr 1701.

Großmuth Ihro allerchriſtlichſten Majeſtät nicht erlaubete, weder dieſen Prinzen noch ſeine Familie zu verlaſſen; daß der Titel eines Königes von Engelland, welchen man dem Prinzen von Gallien zugeſtanden, ihm von Seiten des Königes von Frankreich niemals weiters eine andere Hülfe verſchaffen würde, als dieſe; welche der König ſein Vater ſeit dem ryswickiſchen Frieden gleichfalls daher genoſſen; und daß endlich dieſer Monarch, da er kein Richter zwiſchen dem König von Großbritannien und dem Prinzen von Gallien ſeye, nicht wieder dieſem letztern, dadurch daß er ihm einen Titel entzöge, den ihm ſeine Geburt gegeben, entſcheiden könne. Ein darauf erfolgter Tractat z) endigte dieſen Streit, und Frankreich hörte auf, den Sohn des entſetzten Königes weiters zu erkennen.

Der Pabſt Urban VIII. erkannte den Herzog von Braganza als König von Portugall, ohne deswegen Philipp II. dem die Regimentsveränderung dieſes Königreich beraubet hatte, nicht eben ſowohl dafür zu erkennen.

Philipp V. wurde zu Rom als rechtmäſſiger Souverän von Spanien erkannt; und eben dieſer Pabſt *a*) der ihn erkannt hatte, *b*) erkannte nachhero den Erzherzog von Oeſterreich, der darauf unter dem Namen Carl VI. Kaiſer wurde, gleichfalls in eben dieſer Würde. *c*)

Dergleichen Betragen iſt freylich nicht ſonderlich ruhmwürdig. Vielleicht war es aber nothwendig. Man ſuchet ſolches durch die Unterſcheidung des Rechts und des Facti zu entſchuldigen. Man ſagt; ich habe dieſen Fürſten

z) Der utrechtiſche Tractat.

a) Clemenz XI.

b) A. 1701.

c) A. 1709.

ſten erkennet, weil er Beſitzer, und folglich facto ipſo, König iſt; ich habe dieſen andern Fürſten erkannt, weil mir ſein Recht gegründet vorgekommen iſt, und ob er gleich nur einen Theil des Staats beſitzet, oder ob er gleich gar nichts beſitzet, ſo iſt er doch deswegen dem Recht nach, nicht weniger König. Man nimmt zu dergleichen Unterſcheidungen ſeine Zuflucht, die mehr witzig als gründlich ſind, um den äuſſerlichen Schein zu retten; ein Bezeigen das nur gar zu gewöhnlich bey denen Fürſten iſt, und welches die Geſetze der Staatsklugheit mehr beſtättigen als rechtfertigen! Wenn man trauete, ſo würde man im Angeſicht der ganzen Welt ſagen, ich habe mich geändert, weil ich bey der Veränderung meinen Vortheil gefunden habe, oder weil ich dazu gezwungen worden bin, allein dieſes Geſtändniß koſtet der Eigenliebe und dem Ruhm gar zu viel.

Wir haben zu bemerken, daß bey denen Streitigkeiten unter catholiſchen Mächten, der Pabſt, derjenige unter allen Fürſten iſt, dem es als Pabſt am wenigſten erlaubet iſt, einem der Prätendenten einen Titel zu verſagen, den er dem andern zuſtehet, ohne die Neutralität zu beleidigen, wozu ihn ſein Stand als allgemeiner Vater aller Glaubigen, gegen alle verbindet. Ein Souverän kan mit einem andern Souverän, wenn ihn ſolcher durch die nachtheilige Erkennung eines beſtrittenen Titels beleidiget, gänzlich brechen; allein weder der Pabſt kan allen Umgang mit einem catholiſchen Fürſten brechen, ohne die Pflichten des gemeinſchäftlichen Vaters zu beleidigen, noch kan ein catholiſcher Fürſt mit dem Pabſt brechen, ohne wider die Pflicht eines Kindes der Kirche zu handeln. Wir wollen nun auf die Grundſätze der Geſandtſchaft wieder zurück kommen.

Wenn der bloſſe Beſitz eines Staats dem Beſitzer das Geſandtſchaftsrecht erwirbt, ſo würde daraus folgen, daß der entſetzte Fürſt, dieſes Rechtes beraubet ſeye, weil er

er des Staats beraubet iſt mit dem dieſes Recht verknüpfet iſt; allein da ihm das Recht zur Souveränität verbleibet, da er ſeinem Staat nicht entſaget hat, da er mit Gewalt daraus vertrieben worden, und die Zeit wiederum Veränderungen verurſachen kan, ſo ſtehen ſeine Geſandte, ſo bald man für gut befindet, ſie anzunehmen, unter dem Völkerrecht.

Wenn ein Fürſt ſeine Krone niederleget, ſo entſäget er damit zugleich dem Geſandtſchaftsrecht, welches nicht mit ſeiner Perſon, ſondern mit ſeiner Souveränität unzertrennlich verknüpfet geweſen. Der Character der königlichen Würde erwirbt dem Fürſten der damit gezieret geweſen, eine Ehrfurcht, welche kein Menſch beyſeite ſetzen darf. Er mag ſeyn wer er will, ſo muß er auch alsdannn wenn er ſich des Throns begeben hat, verehret werden; aber dadurch, daß er die Krone niedergeleget, hat er aller Ausübung der ſouveränen Macht entſaget, und folglich auch dem Gebrauch der Geſandtſchaften, der ſich auf ſelbige gründet; die Gerechtſame der Souveränität ſind auf ſeine Nachfolger gekommen, und er ſelbſt hat ſich nichts als eine pure perſöhnliche Hochachtung vorbehalten. *d*)

Ich werde anderſtwo *e*) den Unterſchied zwiſchen Corſaren und Seeräubern erklären, und werde daſelbſt zeigen, daß die Seeräuber keine rechtmäſſigen Feinde ſind.

d) Dieſer Meinung des Herrn Verfaſſers kan man wohl nicht ſchlechterdings beypflichten, indem ein Fürſt, wenn er gleich Cron und Scepter niederleget, für ſeine Perſon doch ſouverän bleiben, und folglich auch in ſo ferne Geſandte abſchicken kan, welches beydes in denen Exempeln der Königin Chriſtina von Schweden, und Carls V. geſchehen, und ihnen alſo nach dem Gebrauch der Völker auch zugeſtanden worden. S. Glafeys Völkerrecht C. IX. §. 8.

e) S. den zweyten Abſchnitt des zweyten Capitels dieſes Tractats.

ſind. Hier iſt nur dieſes von ihnen anzumerken, daß ſie folglich keine Geſandte abſchicken, noch ſolche, wenn dergleichen in ihren Namen abgeſchicket würden, dem Schutz des Völkerrechts unterwerffen können. Man hat zwar vor dieſem denen Räubern und Flüchtlingen aus den pyrenäiſchen Gebürgen *f*) das Geſandtſchaftsrecht zugeſtanden, allein dieſes einzige Exempel, welches durch beſondere Umſtände veranlaſſet worden, kan von keiner Folge ſeyn.

Die Corſaren haben das Recht der Waffen nicht für ſich ſelbſt; dieſes Recht ſtehet denen Mächten zu, deren Aufträge ſie zu beſorgen haben; folglich haben ſie auch das Geſandtſchaftsrecht nicht. Wenn die europäiſchen Fürſten die Geſandte von Algier, Tunis und Tripolis erkennen, ſo geſchiehet ſolches, in ſo ferne man die Häupter dieſer drey africaniſchen Länder als Corſaren, nicht aber als Seeräuber betrachtet; wegen des weiten Umfangs ihrer Länder; weil ſie eine Republik, einen Hof, einen Schatz und Bürgere haben, und weil ihre Staaten mit dem türkiſchen Reich, dem ſie zinsbar ſind, in Verbindung ſtehen.

Die Schriftſteller welche unterſuchet haben, ob denen Generalvicarien in den Niederlanden, den Gouverneurs in Mailand, den Vicekönigen in Neapolis und Sicilien, zu einer Zeit da alle dieſe verſchiedenen Länder der Krone Spanien zugehöreten, das Geſandtſchaftsrecht zuſtünde; haben Beyſpiele angeführet, welche, da eine denen anden entgegen ſind, die Frage unentſchieden laſſen. Einige Fürſten haben die Geſandte, welche ihnen von dieſen Gouverneurs waren zugeſchicket worden, ohne Anſtand angenommen, andere haben ſich geweigert ſie zu erkennen. Alles dieſes belehret uns wohl von dem was geſche-

f) Liceret ne ciuibus de pace Legatos mittere, quod etiam fugitiuis ab ſaltu Pyrenaeo praedonibusque licuiſſet. Caeſar, de bello ciuili, Lib. III.

geſchehen iſt, allein hier iſt die Rede von dem was Rechtens iſt, und davon iſt leichter ein Schluß zu faſſen.

Die kleinen Fürſten beobachten gegen Privatperſonen, welche beträchtliche Staaten in ihrer Nachbarſchaft regieren, viele Höflichkeit und Behutſamkeit; allein groſſe Potentaten meſſen ihre Schritte etwas genauer ab. Beamte und Unterthanen, können demjenigen, den ſie eine Unterhandlung auftragen, den Character eines öffentlichen Geſandten nicht beylegen, das Geſandtſchaftsrecht, welches niemand auſſer denen Souveränen zukommt, kan denen Gouverneurs nicht anderſt, als auf ausdrücklichen Befehl ihrer Herren mitgetheilet werden, und zwar vermög eines dergeſtalt ſchriftlich verabfaſſeten Befehls, der nicht den mindeſten Zweifel übrig laſſe, der am Tage lege, daß dieſe Gouverneurs nicht aus eigener Gewalt handeln, und daß ihre Herren, und nicht ſie diejenigen ſeyen die das Geſandtſchaftsrecht ausüben. Da unſer Ludwig XII. ſeinen erſten Miniſter den Cardinal von Amboiſe nach Mailand ſandte, gab er ihm offene Briefe mit, in welchen er zu ſeinem Generallieutenant ernennet, ihm der repräſentirende Character der Perſon des Königes beygeleget, und die Vollmacht ertheilet würde, mit denen Fürſten zu tractiren, von ihnen Geſandtſchaften anzunehmen, und dergleichen an ſie abzuſchicken, und überhaupts innerhalb und auſſerhalb dem Reich alles das thun zu dürffen, was der König ſelbſt in Perſon daſelbſt thun würde. *g*)

Der Wille des Fürſten wird weder vermuthet noch ergänzet. Wie ſollte man in ſo wichtigen Angelegenheiten eine Erdichtung annehmen, welche das bürgerliche Recht bey den geringſten Angelegenheiten der Privatperſonen nicht einmal zugiebt. Aus dieſem folget alſo, daß kein Gouverneur das Geſandtſchaftsrecht hat, und daß die

g) Vie d'Amboiſe par le Gendre. Amſterdam 1726. in 4to p. 102.

die Perſonen, die er eigenmäſſig an die ſeinem Gouvernement benachbarten Höfe abſchicket, daſelbſt nicht anderſt, als wie ſeine Agenten betrachtet werden müſſen.

Gleichwie in dem bürgerlichen Recht ein abgeordneter Richter, nicht wieder einen andern unter ſich abordnen kan, alſo kan auch in dem Völkerrecht ein Ambaſſadeur keinen andern Ambaſſadeur an ſeine Stelle ordnen.

Ein Souverän, der nur einen Ambaſſadeur an einem Hof halten will, und befürchtet, daß ſeine Unterhandlungen durch das Abſterben dieſes Ambaſſadeurs mögten unterbrochen werden, muß die Vorſicht gebrauchen, dieſem Miniſter jemand an die Seite zu ſetzen, der ein Recht habe ſeine Stelle zu beſetzen. Auf dieſen Fus begleitete der Ritter von Belle-Isle bey dem vorletztern Wahltag zu Frankfurt *h)* den Marſchall ſeinen Bruder, und Carvajal den Grafen von Montijo. Der Ritter von Belle-Isle hatte von dem König von Frankreich ein Creditiv, welches ihn, in dem Fall wenn der Marſchall von Belle-Isle während des Wahltages ſterben ſollte, als auſſerordentlichen Ambaſſadeur ernennete; und Carvajal hatte eines von dem König von Spanien, welches ihn dem Grafen von Montijo in gleichem Fall nachſetzte.

Der Souverän kan auch ſeinen Ambaſſadeur durch eine ausdrückliche Gewalt bevollmächtigen, einen andern Ambaſſadeur an ſeine Stelle zu ernennen, allein dieſe Art iſt nicht ganz ſicher. Der Fürſt mit dem man zu tractiren hat, hat, wenn er eifrig auf ſeinen Rang iſt, das Recht ſolchem zu wiederſprechen. Er kan denken, daß, ſeine Ambaſſadeurs ſelbſt, zum Exempel zu einen Congreß, zu ernennen, und ſie zu bevollmächtigen, mit andern Ambaſſadeurs, die nicht unmittelbar von ihrem Souverän ernennet ſind, zu handeln, einen Unterſchied in der Art

h) Auf welchem der Churfürſt von Bayern den 24. Jenner 1742. zum Kaiſer erwählet wurde.

Art und Weiſe zu tractiren, veranlaſſe, den er nicht ſchuldig ſeye zu geſtatten, wofern anderſt die Umſtände nicht erfordern, daß er über alle Zwiſchenpuncte die ihn von ſeinem Hauptgegenſtand entfernen könnten, weggehe. Es findet hierinnen eine Art der Ungleichheit ſtatt: allein die Entlegenheit des Ortes wo der Souverän reſidiret, kan ſolchen entweder aufheben oder vermindern. *i*)

Die Regenten, welche monarchiſche Staaten während der Minderjährigkeit der Könige regieren, haben das Geſandtſchaftsrecht nicht für ſich ſelbſt. Die öffentliche Verwaltung muß unter des minderjährigen Königes Namen geſchehen, und der welche ſolche verſiehet, übet ſie in ihren ganzen Umfang aus; aber die Macht des Regenten bleibet nur entlehnet. *k*) Mithin ſind es nicht des Regenten, ſondern des Königes Ambaſſadeurs die erkannt werden.

Wenn die Thronfolge unter mehrern Prätendenten ſtrittig iſt, ſo können die Stände des Reichs in ihren Namen Geſandte abſchicken, *l*) weil ſie die öffentliche Gewalt in ihren Händen haben.

Der erwählte König ſtirbt, aber der Staat eines Wahlreiches ſtirbt nicht. Die ſouveräne Macht, welche deſſen Schickſaal beſtimmet, muß ſich nothwendendigerweiſe in einer gewiſſen Perſon vereinigen. Während der Zwiſchenregierungen, in den Wahlmonarchien, haben der Primas, die Rathsherren, die Landesſtände, oder diejenigen denen die öffentliche Macht zuſtehet, ohnſtreitig das Geſandtſchaftsrecht.

i) S. den Abſchnitt von Bevollmächtigungen in dem 3ten Capitel dieſes Tractats.

k) S. den Tractat des Staatsrechts.

l) S. Wicqueforts Ambaſſadeur p. 71. im erſten Band und meinen Tractat vom Staatsrecht.

Bey dieſer Gelegenheit iſt auch zu unterſuchen ob die Hanſeeſtädte gleichfalls das Geſandtſchaftsrecht haben.

Die Hanſeeſtädte (deren Bündniß lateiniſch Hanſa Teutonica genennet wird) entſtunden während der Zwiſchenregierungen im deutſchen Reich, und haben ihren Urſprung von einem Bündniß, welches die Städte Hamburg und Lübeck in der Mitte des dreyzehenden Seculi *m*) ſchloſſen. Die Bedingungen dieſes Bündniſſes waren, daß die Stadt Hamburg das Land zwiſchen der Trave *n*) und Hamburg, von Dieben und Räubern reine halten, und daß ſie die Seeräuber von dieſer Stadt an biß in den Ocean abhalten wollte auf der Elbe zu ſtreifen; daß die Stadt Lübeck die Hälfte der Koſten dieſer Unternehmung bezahlen wollte, daß alles das, was den Vortheil dieſer beyden Städte anbelangen würde, gemeinſchäftlich berathſchlaget werden ſollte, und daß ſie zur Beſchützung ihrer Freyheiten und Privilegien ihre Kräfte vereinigen wollten.

Da man ſahe, daß dieſe beyde Städte durch die Handlung, welche die Seeräuber vorhero ſtöhreten, von Tag zu Tag zunahmen, und ſolche dadurch immer ſicherer und leichter wurde, ſo verlangten die benachbarten Städte mit ihnen in Bund genommen zu werden, um eben dieſe Vortheile zu genieſſen, und wurden auch mit ihnen vereiniget. Man nennete dieſe Geſellſchaft Hanſa von dem deutſchen Wort **An geel**, *o*) welches eben ſo

m) A. 1241. S. Lambecius, Leibniz, Ann. Hamburg. ad Ann. 1164. et 1240. das LI. Buch der Geſchichte des de Thou; Hiſtoire d'Allemagne par Barre in den Jahren 1164. 1253. 1256. und 1272.

n) Ein Fluß welcher bey Lübeck einen Haven ausmachet und ſich in das balthiſche Meer ergieſet.

o) An geel iſt niemals ein deutſches Wort geweſen, wohl aber Anſee, von welchem einige die Hanſeeſtädte herleiten, und welches auch mit des Herrn Verfaſſers Erklärung übereinkommt.

ſo viel als am Ufer des Meeres bedeutet, *p*) oder von dem alten Wort Hanſa, welches ſo viel als Handlung bedeutet, und welches folglich in unſerer Sprache durch Handlungsverbindung, oder Commercientractat ausgedrucket wird. Das Bündniß der Hanſeeſtädte wurde ſo berühmt, daß eine Menge anderer Städte von allen Landen in ihre Anzahl aufgenommen zu werden verlangten. Die Souveränen verſchiedener Staaten ertheilten ihnen unterſchiedliche Privilegien, um ihre Handelſchaft an ſich zu ziehen, und ſie erhielten insbeſondere von den Kaiſern Carl IV. Friedrich IV. und Maximilian II. groſſe Freyheiten. Die vier Hauptſtädte waren Lübeck, Cölln, Braunſchweig und Danzig. Man rechnete zu dieſen Städten Brügge, Dünkerken, Antwerpen, Oſtende, Dortrecht, Rotterdam, Amſterdam, in den Niederlanden; Calais, Rouen, St. Malo, Bordeaux, Bayonne, und Marſeille in Frankreich; Barcelona, Sevilla, und Cadix in Spanien; Liſſabon in Portugall; Livorno, Meſſina, und Neapolis in Italien; London in Engelland ꝛc.

Carl V. glaubte, daß dieſe Geſellſchaft, denen weitläuftigen Entwürffen die er im Schild führete, entgegen ſtehen mögte, und unterließ nichts ſie gänzlich darnieder zu drucken. Sie war zu einer Zeit errichtet, da die deutſchen Fürſten ihre Macht in ihren Staaten nur noch bittweiſe beſaſſen; allein nachdem ſie ihre Macht vergröſſerten, bemerkten ſie, daß die Privilegien, welche ihre Vorfahren zur Aufnahm der Handlung ertheilet hatten, zu nichts dienten, als ihre Vaſallen unbeugſamer zu machen, und erſahen ihre Zeit, die unter ihrer Herrſchaft gelegenen Städte, welche mit dem Bündniß der Hanſeeſtädte vereiniget waren, davon abzureiſen, und ſelbige gänzlich zu unterdrücken. Auch ſelbſt auſſerhalb Deutſchland fanden unterſchiedliche Fürſten mehr Vortheil dabey, die beſondere Handlung ihrer Unterthanen zu befördern;

p) Foedus Hanſeaticum, ein zwiſchen am Meer gelegenen verbundenen geſchloſſenes Bündniß.

und es entſtunden in ihren Staaten Geſellſchaften, welche nicht nur die ordentliche Handlung beſorgeten, ſondern auch Entdeckungen und Eroberungen in Africa und America machten.

Die Lage der Hanſeeſtädte an allen Meeren und groſſen Flüſſen in Europa, die im Anfang die Urſache ihres Flores geweſen, veranlaſſete nachhero ihren Untergang; weil ihre Entfernung, welche ſie im Stand ſetzete, eine mannichfaltige und weitläuftige Handlung zu unterhalten, ſie verhinderte, ſich untereinander wider ihre Feinde, geſchwinde Hülfe zu leiſten. Je mehr die Hanſeeſtädte ihr Abnehmen merkten, je weniger Einigkeit war unter ihnen; und da einige auf Unkoſten der andern, den durch ihren Verfall verurſachten Schaden wieder gut zu machen ſuchten, ſo beförderten ſie ſolchen um ſo viel eher. Dieſe durch ihre Zwiſtigkeiten, welche ſich die Flamm- und Holländer ganz wohl zu Nutze machten, beynahe ſchon zu Grund gerichtete Geſellſchaft, verlohre vollends alle Hofnung ſich jemals wieder zu erhohlen, nachdem die mächtigſten Nationen anfiengen, ihre eigene Handlung für ſich zu führen. Endlich trenneten ſich einige Städte, die ihren Antheil zu denen Auflagen nicht mehr leiſten konnten, von einer Geſellſchaft, die ihnen zur Laſt fiel.

Durch dieſe verſchiedenen Weege, iſt dieſe Geſellſchaft, welche biß auf achtzig Städte in ihrer Liſte gezehlet hatte, nach und nach in den Zuſtand herunter gekommen, in dem ſie ſich gegenwärtig befindet. Das Bündniß der Hanſeeſtädte beſtehet gegenwärtig nur noch aus den drey Städten Lübeck, Bremen und Hamburg. q)

Die

q) Jean-Ange Werdenhager und Joachim Hage-Mayer, ſind die zwey Schriftſteller, welche dieſe Materie am beſten abgehandelt und nach Verlangen hievon ein Genüge geleiſtet haben.

Die zu den hanſeeatiſchen Bündniß gehörigen Städte waren nicht ſouverän, ſondern Landſtädte, die von ihren Fürſten abhiengen. Sie haben niemals einen ſouveränen Staat ausgemachet, ſondern nur eine Geſellſchaft von Kaufleuten, welche die zur Schiffarth nöthige Sicherheit zu ihrer Abſicht hatte. Der Bund der Hanſeeſtädte hatte alſo das Geſandtſchaftsrecht nicht, und wenn ſolches dem hanſeeatiſchen Bund nicht einmal zuſtunde, ſo kan es denen drey Städten, die nur noch der Reſt und Schatten davon ſind, noch weniger zukommen. Lübeck und Bremen, die aus dem hanſeeatiſchen Bund nicht viel Vortheil ziehen, machen ſich eine Ehre daraus freye Reichsſtädte zu ſeyn, und führen dieſen Titel, und wenn die Stadt Hamburg ſich bemühet den Begrif des hanſeeatiſchen Bundes noch zu unterhalten, ſo geſchiehet ſolches deswegen, weil ſie es nicht dazu bringen kan, für eine freye Reichsſtadt erkannt zu werden, indem der König von Dännemark behauptet, daß ſie einen Theil ſeines Herzogthums Holſtein ausmache. r) Der König von Frankreich erzeiget dieſen drey Städten die Ehre, mit ihnen Commercientractaten zu ſchlieſſen, er giebt aber ſeinen Miniſtern nur den Titel als Commiſſarien, und die ihrigen heiſſen Deputirte. s)

Es giebt kleine Fürſten, welche unter andern Souveränen weder Rang noch Sitz haben, und die auſſerhalb dem Territorio ihrer Herrſchaft, keinen ſouveränen Character beſitzen. Dergleichen Fürſten können weder Ambaſſadeurs, noch Envoyees, noch andere öffentliche Miniſters halten. Weder ſie noch ihre Abgeordnete genieſſen der Freyheiten, welche das Völkerrecht denen frem-

r) S. Wicqueforts Ambaſſadeur p. 45 – 49. im erſten Band.

s) S. den A. 1716. den 18. Septembris zwiſchen Frankreich und den Hanſeeſtädten geſchloſſenen Commercientractat, der in dem Corps univerſel diplomat. du Droit des Gens im erſten Theil des 8ten Bandes p. 478. angeführet wird.

fremden Fürſten und ihren Miniſtern ertheilet. Die Begegnung, der Rang, die vorzügliche Unterſcheidung derer ſouveränen Fürſten in einem fremden Staat hängt von ihrer gröſſern oder geringern Macht ab; und die Fürſten von denen ich hier rede, kommen mit denen andern nicht in Geſellſchaft. „Es giebt (ſagt ein franzöſi„ſcher Rechtslehrer,) *t*) kleine ſouveräne Herrſchaften, „deren Fürſten, ob ſie ſich gleich eben der Gewalt wie die „Monarchen bedienen, doch auſſer ihrem Territorio ganz „und gar keinen Ehrenrang unter andern Souveränen ha„ben.„ Das iſt gewiß. Man findet hievon in ganz Europa Exempel. Deutſchland und Italien geben mehr als tauſend hievon an die Hand, und wir haben in Frankreich dergleichen gleichfalls unterſchiedliche. *u*)

Uebrigens ſchicket ein Souverän, der Sitz und Stimme unter andern Souveränen hat, nach ſeinem Gutbefinden, einen oder mehrere Geſandte ab, und giebt ihnen einen Titel, ſo wie er es für gut hält. Das Völkerrecht hat die Anzahl der Geſandten durch kein einziges Geſetz eingeſchränket, und eben ſo wenig findet auch in ſelbigen ein Geſetz ſtatt, welches den Titel beſtimme, welchen ein Souverän, der Geſandte brauchet, ſolchen zu ertheilen habe. Wenn nur der Titel, den ihnen der Staat ertheilet, nicht unbekannt, noch auſſer Gebrauch iſt, ſo giebt dieſer Staat denen andern Staaten keine Urſache zur Beſchwehrung. In allen dieſem ordnet ein jeder Fürſt, ſein Verhalten, nach ſeinen Nutzen und Abſichten.

Die Athenienſer ſchickten *x*) an den König Philipp, Alexanders Vater, zehen Abgeſandte, um ihn um Frieden

t) Loyſeau, Traité des Seigneuries c. 2. n. 95.

u) Der Prinz von Dombes, der Herzog von Bouillon, der Prinz von Monaco, und einige weniger beträchtliche Herren, welche kleine Landgüter ſouverän beſitzen, wie z. E. der Graf von Orval Bethüne, der das Fürſtenthum von Henrichemont beſitzet.

x) A. 346. vor Chriſti Geburt.

den zu bitten; die Sambarten, eine indiſche Nation, ſchickten funfzig an den Alexander; die Amphictyoner, im Namen Giechenlands, funfzig; die Scythen, zwanzig; Alexander ſchickte funfzig Geſandte an den Rath der Manicier; die Carthaginenſer ſchickten deren dreyſig nach Tyrus, welches Alexander belagerte; die Römer zwey an den Hannibal, da er Sagunta belagerte; die Carthaginenſer ſchickten in zweyen Geſandtſchaften, vor und nach der Niederlage des Hannibals, dreyſig an den Scipio ab; die Cretenſer *y*) ſchickten dreyſig an die Römer. Um nicht noch andere Exempel anzuführen, Alexander I. König der Parther, ſchickte vierhundert Geſandte an den Alexander Severum, der mit ihm in Perſon Krieg führete. *z*)

Dieſer Gebrauch, mehrere Geſandte abzuſchicken, kam vielleicht daher, daß man in der Meinung ſtunde, daß Collegen ſich untereinander wechſelsweiſe zu dem Erfolg der Geſandtſchaft beſſer behülflich ſeyn könnten; und er war bey denen Alten ſo feſt eingeführet, daß er dem Tigranes, König von Armenien, Gelegenheit zu einen ſehr artigen Gedanken gab. Als Lucullus mit einer kleinen Armee wider dieſen Fürſten, deſſen Truppen ſehr zahlreich waren, anmarſchirte, ſagte der Armenier: **Wenn ſie als Geſandte kommen, ſind ihrer viele; wenn ſie ſich aber als Feinde zeigen, ſo ſind ſie ſehr gering.** *a*)

Dieſer Gebrauch konnte auch ſeinen Urſprung in dem Verlangen haben, welches der Fürſt, der die Geſandtſchaft abordnet, hatte, dem Staat, wohin ſolche beſtimmet war, eine beſondere Hochachtung zu bezeigen. Wir finden, daß Demetrius Poliorcetes es als ein Kenn-

zeichen

y) 66. Jahr vor Chriſti Geburt.

z) Im Jahr 231. nach Chriſti Geburt.

a) Lucullus ſagte; der Löw achtet nicht die Anzahl der Schaafe, und der Ausgang rechtfertigte was er ſagte.

zeichen der Verachtung anſahe; daß die Lacedemonier nur einen einzigen Geſandten an ihn abgeordnet hatten. *b*) Er bezeigete ſeine Verwunderung darüber durch dieſen Ausruf: **Wie, die Lacedemonier ſchicken nur einen Geſandten an mich!** Der ſpartaniſche Geſandte antwortete in dem ſinnreichen Geſchmack ſeiner Nation ganz kaltſinnig: **Einen nach den andern.**

Es iſt nunmehro ſchon lange, daß die Souveränen keine Verwunderung mehr darüber äuſſern, wenn ſie an ihren Hof nur einen einzigen Geſandten anlangen ſehen. Die Fürſten, welche mehr als einen Geſandten ſchicken, ernennen deren höchſtens nicht mehr als zwey oder drey; das Völkerrecht läſſet in dieſem Stuck eine gänzliche Freyheit, wenn die Geſandte nur in ihrem Gefolg nicht eine ſo groſſe Menge von Bedienten führen wollen, welche in denen Orten, wo ſie durchreiſen, eine Unruhe verurſachen könnten. Der Herzog von Feria, der im Anfang des ſiebzehenden Seculi *c*) im Namen des Königes von Spanien nach Frankreich kam, um Ludwig XIII. wegen der Ermordung Henrichs IV. das Beyleid zu bezeigen, hatte ein ſo groſſes Gefolg bey ſich, daß ihm der Gouverneur von Bourdeaux den Einzug in dieſe Stadt verweigerte, und dem Ambaſſadeur ſein Quartier in den Vorſtädten anweiſen, und ihm zu wiſſen thun ließ, daß er ihn in ſeiner Veſtung nicht aufnehmen könnte, weil ſein Gefolg einer kleinen Armee gleich ſähe, aus welcher mit leichter Mühe tauſend Musketen hervorkommen könnten. Des Gouverneurs Verfahren muſte gebilliget werden, ſo wie es auch geſchahe. Der berühmte Kulikan ſchickte vor eilf Jahren *d*) nur einen einzigen Ambaſſadeur nach Rußland ab; aber dieſer Ambaſſadeur hatte ein Gefolg von

b) Plutarch. in Apopht.

c) A. 1610.

d) A. 1741.

von mehr als zweytauſend Perſonen, und der Czaar e) muſte Truppen ausrucken laſſen, ein ſo zahlreiches Gefolg in Zaum und Ordnung zu erhalten.

Die Geſandtſchaften des ſchweizeriſchen Bundes ſind allezeit zahlreich, weil ein jeder Canton ſeine Geſandten ernennet, obgleich die ſämtliche Geſandtſchaft ihre Abordnung von der ganzen ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft erhält. Die letzte Geſandtſchaft der Schweizer in Frankreich f) beſtunde aus zwey und vierzig Perſonen.

Siebender Abſchnitt.

Von denen Freyheiten der öffentlichen Geſandten, welche gleichſam als Abweſende, in dem Staat wo ſie ſich aufhalten, geachtet werden.

Alle öffentliche Geſandte haben die Freyheit;

1.) Daß ſie vor niemand als vor ihren Herren können belanget werden, und der Gerichtsbarkeit des Souveräns an den ſie abgeordnet werden, auf keine Art unterworffen ſind. Da ihre Perſonen und Häuſer ſo angeſehen werden, daß ſie ihre ganze Nation vorſtellen, ſo ſtehen ſie insbeſondere unter dem Schutz des Völkerrechts, ſie genieſſen in denen Staaten, wo ſie ſich aufhalten, eine unbeſtimmte Freyheit, und ſind daſelbſt von allen Verbindlichkeiten ſo gut befreyet, als wenn ſie ſich gar nicht daſelbſt aufhielten.

2.) Ha-

e) Johann III. (von Braunſchweig Bevern) der A. 1740. zur Regierung gelangte, und A. 1741. von der Czaarin Eliſabetha Petrowna vom Thron geſtoſſen wurde.

f) A. 1663.

2.) Haben ſie die Freyheit eine Capelle in den Bezirk ihrer Bewohnung zu haben, um darinnen die Ceremonien der Religion, zu der ſie ſich bekennen, auszuüben, wenn auch dieſe Religion an denen Orten wo ſie ihrer Geſandtſchaft vorſtehen, verbotten wäre. Sie können auch ſo gar die Unterthanen des Landesſouveräns in ihren Capellen annehmen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieſem Souverän frey ſtehet, ſeinen Unterthanen zu verwehren, dahin zu gehen, oder ſie zu beſtraffen, wenn ſie dahin gegangen ſind.

3.) Können ſie denen Landesunterthanen in ihren Bewohnungen eine unverletzliche Freyſtatt geben.

4.) Stehet ihnen frey alle Waaren, deren ſie zum Unterhalt ihrer Häuſer benöthiget ſind, kommen zu laſſen, ohne die Zollgebühren zu bezahlen welche davon gegeben werden müſten, wenn ſie für die Unterthanen des Staates beſtimmet wären. Von dieſem Privilegio wird eine umſtändlichere Erläuterung nöthig ſeyn.

Die Geſandte die in das alte Rom kamen, bezahlten die Gebühren für die Kaufmanns- und andere Waaren, die ſie von ihrem Land mit dahin brachten; aber für diejenigen Waaren, die ſie mit ſich nach Haus führeten, waren ſie davon befreyet. Dieſer Artickel wurde bey den alten Völkern verſchiedentlich gehalten; aber die heutigen Nationen beobachten faſt alle dieſen Gebrauch, den ich angeführet habe; und in einigen Orten bekommen die öffentlichen Geſandten an ſtatt dieſer Freyheit eine Summe Geldes. Es giebt bey dieſer Gelegenheit keine andere Regel als den Gebrauch, nach dem man ſich allezeit bequemen muß. Drey europäiſche Höfe haben in dieſem Punct die Veränderungen getroffen, die ich erklären will.

Die Kaiſerin von Rußland ließ vor fünf Jahren, denen an ihrem Hof ſich befindlichen fremden Miniſtern

eine Erklärung des Innhalts ertheilen; daß ihre Miniſters an andern Höfen jedesmal die daſelbſt üblichen Zollgebühren hätten entrichten müſſen, da doch die Miniſters dieſer andern Höfe, an ihrem Hofe davon wären befreyet geweſen. Dieſe Prinzeſſin thut ihnen zu wiſſen, daß ſie den Entſchluß gefaſſet hat, dieſe Freyheit aufzuheben, und hiemit, an dem erſten Tag des folgenden Jahres, den Anfang zu machen; und kündiget ihnen an, daß ſie in Zukunft ſollen gehalten ſeyn, alle ihre Waaren und Effecten, die ſie für ſich werden kommen laſſen, bey dem Zoll durchſuchen zu laſſen, die Zollgebühr von ſelbigen zu entrichten, und den wahren Werth dieſer Waaren und Effecten anzuzeigen, woferne ſie ſich nicht in die Gefahr ſetzen wollen, daß die Zollbeamten ſolche zurückbehalten, im Fall dieſelben glauben, daß die geſchehene Anſage unter dem Werth ſeye, da denn über den angezeigten Preiß der ordentliche Ueberſchuß denen Zollverordnungen gemäß noch nachbezahlet werden ſolle. *a)*

Der König von Pohlen, Churfürſt von Sachſen, ließ vor vier Jahren eine Erklärung, des Innhalts, kund machen; daß er in ſeinen Staaten, und hauptſächlich in ſeiner Reſidenz, gegen alle und einen jeden fremden Miniſter eine vollkommene verhältnißweiſe Gleichheit (reciprocité) ſo wie man ſich an ihren allerſeitigen Höfen gegen ſeine Miniſters zu verhalten pfleget, würde beobachten laſſen; daß die Zollbeamten bey der nöthigen und gewöhnlichen Beſichtigung derer Packe, die für die Miniſter ankommen werden, mit aller möglichen Gelindigkeit zu Werke gehen, und gegen ſelbige alle ihrem Character ſchuldige Achtung bezeigen ſollen; daß er allen fremden Miniſtern ohne Unterſcheid, bey ihrer Ankunft, eine gänzliche Befreyung von allen Auflagen, wie ſolche heiſſen mögen, für ihre Effecten, Mobilien und Geräthſchaft, welche

a) S. der Czaarin im Monat Septembris A. 1747. kund gemachte Erklärung.

che ſie, ſowohl zu ihren eigenen, als derer zu ihrem Gefolg gehörigen Perſonen Gebrauch mit ſich führen werden, zugeſtehe; und daß dieſe Freyheit auch ſo gar auf diejenigen fremden Miniſters, derer Höfe ſolches gegen ſeine Miniſters gegenſeitig bißhero nicht beobachtet haben, ſich beziehen ſolle. *b*)

Endlich hatte auch die Provinz Holland die Zollfreyheit, welche die fremden Miniſter genoſſen hatten, aufgehoben; jedoch mit dieſen Bedingungen, daß dieſe Aufhebung nur diejenigen angehen ſollte, die nicht im Stande ſeyn würden zu erweiſen, daß die Miniſters der Republik dieſe Freyheit an ihren Höfen genöſſen, und daß dieſer Entſchluß nicht eher ſollte in würkliche Ausübung gebracht werden, als wann die Geſandtſchaft dererjenigen, die ſolche gegenwärtig würklich verſehen, ihre Endſchaft erreichen würde. *c*)

5. Haben die öffentlichen Geſandten das Privilegium, daß man keine Repreſſalien gegen ſie brauchen darf, *d*) und daß ſie von dem Jure Albinagii *e*) in Anſehung ihrer Mobiliareffecten befreyet ſind. *f*)

6.) Genieſſen ſie einer vollkommenen Freyheit in allen ihren Verrichtungen, ſie erhalten Audienzen, wann ſie ſolche verlangen, und können ſich wegbegeben wann ſie wollen. Da ſie in allen ihren Schritten eine gänzliche Freyheit haben, ſo darf ihnen nichts abgeſchlagen wer-

b) Erklärung des Königes von Pohlen und Churfürſtens von Sachſen vom 26. Jenner 1748.

c) Schluß der Staaten der Provinz Holland vom Monat Octobris 1749.

d) S. den zehenden Abſchnitt dieſes Capitels.

e) So wird des Königs von Frankreich Erbrecht an die Verlaſſenſchaft der Ausländer genennet.

f) S. in meinem Tractat vom Staatsrecht den 2ten Abſchnitt im 7ten Capitel.

werden, wofern nur das, was ſie verlangen, der Billigkeit gemäß iſt. Es gab bey denen Alten, die das Völkerrecht auf das genaueſte beobachteten, ein Verbrechen, welches ſie das Verbrechen der verweigerten Audienz und der verhinderten Abreiſe nenneten.

7.) Empfangen ſie bey ihrer Abreiſe von dem Souverän ein Geſchenk als ein Zeichen des Wohlgefallens, welches er an ihrem Verhalten gehabt hat. Dieſer Gebrauch iſt bey allen Höfen eingeführet, und ſind hiebey einige Anmerkungen nöthig.

Bey denen Griechen wurden die Geſandten auf Koſten des gemeinen Weſens weder beherberget, noch frey gehalten; aber die Privatperſonen übten das Gaſtrecht gegen ſie ohngefehr ſo aus, wie ſolches gegen die andern Fremden beobachtet wurde. Dieſes kan man auch aus der Stelle des Xenaphons *g*) ſchlieſſen, da er denen Athenienſern deswegen einen Vorwurf machet, daß ſie einem Herold das Gaſtrecht verweigert haben; wie ſolches auch aus einer andern Stelle eben dieſes Scribenten erhellet, in welcher man findet, daß die ſpartaniſchen Geſandten zu Athen bey einer Perſon ihr Quartier nahmen, welche mit Beherbergung derer Perſonen, die ihre Angelegenheiten nach Athen rufften, ein öffentliches Gewerb triebe. Weil die Athenienſer und Corinthier ihren Geſandten, durch ein ausdrückliches Geſetz verbotten hatten, von Seiten derer, wohin ſie abgeordnet waren, ſchlechterdings kein Geſchenk anzunehmen, ſo hielten ſie ſich auch für befreyet, denen Geſandten anderer Nationen dergleichen zu geben, wenn es nicht anderſt ſolche geringe Freundſchaftsgeſchenke waren, die man denen Gäſten zu machen pflegte. Dieſes Vorwands bediente ſich Philippus König von Macedonien, wie Demoſthenes erzehlet, da er gewiſſe athenienſiſche Geſandte beſtechen wollte, um ſie dazu zu vermögen, daß ſie beträchtliche Geldſum-

g) Lib. V. Hiſt. Graec.

ſummen annehmen ſollten. Dieſer Redner *b*) behauptet, nach ſeiner gewöhnlichen Heftigkeit, daß, dergleichen anzunehmen, ein Todverbrechen wäre; und die Geſchichte lehret uns, daß einige Geſandte, welche überwieſen wurden, daß ſie ein Geſchenk angenommen hatten, dieſes Verbrechen mit ihrem Tod büſſen muſten. Man war zu Athen über dieſen Artickel ſo eifrig, daß Callias daſelbſt, wegen dieſer einzigen Urſache, zu einer Straffe von funfzig Talenten verurtheilet wurde, ob er gleich mit dem König von Perſien einen ſehr vortheilhaften Frieden geſchloſſen hatte.

Zu Rom wurde denen feindlichen Abgeſandten nicht erlaubet in die Stadt zu kommen; ſie nahmen ihr Quartier auf ihre Koſten in einem Gaſthof in der Vorſtadt; und der Rath, der ſich um ihnen Audienz zu ertheilen, in den Tempel der Bellona verfügte, der in dieſer Vorſtadt lag, ließ ſie darauf durch Leute begleiten, die den Befehl hatten, ſie nicht aus dem Geſicht zu verliehren, biß ſie ſich wieder eingeſchiffet hatten. Dieſes war die Urſache, weswegen der berühmte Regulus aus Hochachtung gegen dieſen Gebrauch, da er als ein Gefangener der Carthaginenſer, in ihrem Namen abgeſchicket wurde, Friedensvorſchläge zu machen, ſich in der Vorſtadt von Rom aufhalten wollte. *i*) Ja öfters erlaubte man denen feindlichen Geſandten nicht einmal nach Italien zu kommen, und der Rath ließ ihnen ſagen, ſie mögten ſich an die Generale wenden, welche die römiſchen Heere commandirten. Wenn aber Geſandte von einer in Freundſchaft ſtehenden Macht ankamen, ſo muſten ſie ſich an den Praetor wenden, um ihm die Urſache ihrer Ankunft zu berichten, und ſich eine Bewohnung anweiſen zu laſſen, man beherbergete ſie auf Koſten des gemeinen Weſens; man gab ihnen im Rath Audienz; man führte ſie in das Capitolium, wohin ſie ihre Geſchenke, und ihre Opfer für

b) Demoſth. de falſa legat.

i) Appian. in Punicis, Tit. Liv. 2. Decad. Lib. VIII.

für die römiſchen Götter brachten; man hielte ſie und ihr Gefolg die ganze Zeit ihres Auffenthalts durch frey, und man gab ihnen anſehnliche Geſchenke an Waffen, Pferden, Kleidern und ſilbernen Gefäſſen. *k*) Titius Livius benennet dieſe Geſchenke mit einem den Römern beſondern Wort, *l*) welches Plutarchus durch kein gleichbedeutendes Wort hat in ſeine Sprache überſetzen können. Wenn die Geſandten währendem Lauf ihrer Geſandtſchaft ſturben, ſo nahmen die Quaeſtores die Beſorgung ihres Leichbegängniſſes über ſich, und die Republik bezahlte die dazu benöthigten Koſten. Allein Plutarchus berichtet uns *m*) daß man zu ſeiner Zeit, da durch die Weitläuftigkeit des römiſchen Reiches, die Anzahl der Geſandten unendlich vermehret worden, und der Aufwand, den man ſie frey zu halten machen muſte, der Republik ſehr zur Laſt gefallen ſeye, aufgehöret habe vor ihre Unterhaltung zu ſorgen, ohne etwas an ihren andern Freyheiten, die ſie allezeit genoſſen hatten, zu ſchmälern.

Das Recht bey der Abreiſe ein Geſchenk von dem Souverän zu bekommen, iſt bey denen öffentlichen Geſandten ein ſehr altes Privilegium, wie ſolches das Verhalten der vier Geſandten, *n*) welche der römiſche Rath an den König Ptolomäus Philadelphus abſchickte, erweiſet. Dieſer egyptiſche König ließ ihnen bey ihrer Ankunft Geſchenke überreichen; ſie entſchuldigten ſich ſelbige anzunehmen, er ließ ihnen bey einem prächtigen Gaſtmahl goldene Kronen geben, des andern Tages ſetzten ſie ſolche auf ſeine Bildſäulen, er überſchickte ihnen endlich bey ihrer Abreiſe koſt-

 bahre

k) Valer. Max. L. I. c. 1. Tit. Liv. 3. Decad. L. VIII. Decad. 3. Lib. IV. c. XII. et alibi.

l) Lautia, ſie wurden auch Dantia genennet. Feſt.

m) Quaeſt. Rom.

n) Q. Fabius Gurges; C. Fabius Pictor; Num. Fabius Victor; Q. Ogulnius A a. u. c. 480. im 27. Jahr vor Chriſti Geburt, nach des Titus Livius Erzählung. Decad. 2. L. IV.

bahre Geſchenke, und ließ ihnen wegen ihres erſten Abſchlages einen höflichen Verweiß geben, dieſe nahmen ſie an, legten ſie aber bey ihrer Ankunft zu Rom in den öffentlichen Schatz nieder. Der Rath war über die Art ihres Verhaltens bey ihrer Geſandtſchaft ſehr wohl zufrieden, dankte ihnen dafür, daß ſie durch ihr aufrichtiges und gänzlich uneigennütziges Bezeigen, denen römiſchen Sitten ſelbſt bey fremden Nationen Hochachtung erworben hätten, und befahl, daß man ihnen die Geſchenke, die ſie in den öffentlichen Schatz niedergeleget hatten, wieder zurück geben ſollte: auf ſolche Art legten der König Kennzeichen ſeiner Freygebigkeit, die Geſandten ihrer Uneigennützigkeit, und der Rath von ſeiner Billigkeit am Tag. o)

Heut zu Tage beſchenken Jhro allerchriſtlichſte Majeſtät und der römiſche Kaiſer gewöhnlichermaſſen die Geſandten mit ihren mit Diamanten beſetzten Portraits. Die Republik der vereinigten Provinzen macht ihnen ein Geſchenk von ſechstauſend Gulden. Andere Mächte beſchenken ſie mit Ketten, mit goldenen Medaillen, mit Silbergeſchirr ꝛc. Die venetianiſche Ambaſſadeurs werden von allen gekrönten Häuptern, auſſer dem gewöhnlichen Geſchenk, wenn ſie abreiſen, zu Rittern geſchlagen, und dieſer Rang giebt ihnen zu Venedig die Erlaubniß, der unter den Adelichen gewöhnlichen Kleidung, noch einige vorzügliche Unterſcheidungszeichen beyzufügen. Der Rath zu Venedig betrachtet dieſen Gebrauch dergeſtalt als ein würkliches Recht, daß Mocenigo, ein venetianiſcher Ambaſſadeur in Frankreich, dieweil er wieder abreiſen muſte, ohne vor Ludwig XIV. der dazumal mit der Republik nicht zufrieden war, gekommen, und folglich ohne von dem König zum Ritter ernennet worden zu ſeyn, von der

o) Ita in iisdem Ptolomei liberalitas, Legatorum abſtinentia, Senatus ac Populi Romani aequitas debitam probabilis facti portionem obtinuit Valer. Max. IV. 3.

der Republik ſelbſt zum Ritter gemachet wurde, damit er ſich in ſeinem Vaterland eben der Ehrenzeichen bedienen könnte, als wenn er von dem König zum Ritter wäre geſchlagen worden. Die Geſchenke, welche die venetianiſchen Ambaſſadeurs erhalten, überliefern ſie dem Rath, um dadurch zu erkennen zu geben, daß ſie von niemand ſonſt, als von der Republik eine Belohnung verlangen. Zu Genua geſchiehet ſolches auf eben dieſe Art, und dieſes iſt ein Gebrauch, welchen Venedig und Genua von Rom entlehnet haben; jedoch verbleibt denen Miniſtern dieſer beyden Republiken allezeit ihr Geſchenk, woferne ſie anderſt nicht wider ihre Schuldigkeit gehandelt haben.

Die Geſchenke fremder Fürſten erregen den Argwohn der Beſtechung, *p)* und ein Geſandter hat auf nichts mehrers zu ſehen, als ſich die Zufriedenheit und den Ruhm zu erwerben, daß er ſeiner Geſandtſchaft treu und redlich vorgeſtanden habe. Er kan von einer fremden Macht, ohne ein Verbrechen zu begehen, nichts annehmen, auſſer dem Geſchenk welches man ihm bey ſeiner Abreiſe ſchuldig iſt. Alles was er auſſer dieſem, ohne eine ausdrückliche Erlaubniß von ſeinem Fürſten, empfangen würde, alle Erkenntlichkeiten die man ihm bezeigen, und alle perſöhn-

p) „ Keiner von unſern Vaſallen, oder auch niemand wer „ es ſeyn möge von unſern andern Unterthanen, ſoll auf „ keinerley Art noch Weiſe, weder directe noch indirecte, von fremden Fürſten einiges Gnadengeld, Beſoldung oder Gehalt, wenn es auch noch ſo gering iſt, „ annehmen noch empfangen, bey Straffe der Entſetzung „ ihrer Aemter, wenn ſie in unſern Dienſten ſtehen, des „ Verluſts ihrer Lehngüter, wenn ſie Vaſallen ſind, und „ der Verfügung, daß ſie für gemeine zu allen Ehrenſtellen unfähige Perſonen erkläret werden, nebſt andern, „ nach Beſchaffenheit der Sache, in Anſehung aller derer die einigen Antheil daran haben, willkührlichen „ Straffen. Erſter Codex Victorianus von A: 1722. „ L. IV. c. 23. art. 7. Wer von unſern Unterthanen „ und Einwohnern in unſern Staaten, von fremden

ſöhnliche Ehrenbezeigungen, womit man ſeinem Ehrgeitz ſchmeicheln würde, würden für den Preiß angeſehen werden, mit dem man ſeine Treue in Verſuchung ſetzen wollen. Der Marquis de la Chetardie, franzöſiſcher Ambaſſadeur in Rußland, empfieng, nachdem er vor ſieben Jahren bey der Czaarin ſeine Abſchiedsaudienz genommen, von dieſer Prinzeſſin ſo beträchtliche Geſchenke an Geräthſchaft, Silber und Diamanten, daß einige öffentliche Nachrichten ſolche über fünfhunderttauſend Livres, und andere faſt auf eine Million ſchätzten. Er wurde noch über dieſes q) den Tag vor ſeiner Abreiſe, von der Czaarin mit dem St. Andreasorden, und von ihrem Neffen, dem Herzog von Holſtein Gottorf, der dazumal bey ihr als ihr Erb erzogen, und nachhero zu ihrem Thronfolger ernennet wurde, mit dem St. Annenorden beehret. Allein dieſer Miniſter hatte von ſeinem Hof die Erlaubniß erhalten, ſo wohl dieſe Geſchenke, als auch dieſe Ehrenbezeigungen annehmen zu dörfen.

Neuerdings ſind an eben dieſem ruſſiſchen Hof einige Schwührigkeiten bey Gelegenheit der Geſchenke, welche ein Hof dem Miniſter des andern machet, wenn er Abſchied nimmt, entſtanden, und um alle Gelegenheit zu fernern Zwiſtigkeiten abzuſchneiden, wurde beſchloſſen, daß

„ Fürſten, zu der Zeit da wir mit ihnen werden in Krieg „ verwickelt ſeyn, einiges Gnadengeld oder Beſoldung „ annehmen oder empfangen wird, der ſoll des Verbre„ chens der beleidigten Majeſtät ſchuldig ſeyn; und wenn „ ſolches zur Friedenszeit, und ohne unſere Erlaubniß „ geſchiehet, ſo ſoll er in die Straffe einer ewigen Ge„ fangenſchaft verfallen, wennn ſolches eine in Dienſten „ ſtehende Perſon, oder ein Vaſall iſt, nebſt der Ein„ ziehung des Lehns in ſolchem Fall; und alle andere Per„ ſonen ſollen fünf Jahre lang auf die Galeeren zur „ Straffe geſchicket werden. Letzterer Codex Victoria„ nus von A. 1729. L. IV. tit. 34. c. 16. art. 9.

q) Zu Moſcau den 1. Septembris A. 1742.

daß die allerſeitigen Miniſters bey Endigung ihres Auftrags nichts mehr bekommen ſollen. *r*)

Dieſen Privilegien, die allen öffentlichen Geſandten gemeinſchäftlich zuſtehen, ſind noch diejenigen beyzufügen, die nur denen Ambaſſadeurs insbeſondere zukommen. Und dieſe beſtehen in folgenden:

1.) Daß ſie in denen Landen, wohin ſie abgeordnet werden, von denen Plätzen wo ſie durchreiſen, mit Canonen begrüſſet werden.

2.) Daß ſie im Namen des Souveräns bewillkommet werden, ſo bald ſie ihm ihre Ankunft haben zu wiſſen machen laſſen.

3.) Daß ſie in der Stadt, wo der Souverän ſeine Reſidenz hat, einen öffentlichen Einzug halten. Ich habe ſchon angemerket, daß dem auſſerordentlichen Envoyee gleichfalls das Recht zuſtehe, einen öffentlichen Einzug zu halten. *s*)

4.) Daß ſie die gröſſeſten Ehrenbezeigungen bey denen öffentlichen Audienzen der Souveränen erhalten, da ſie das Recht haben mit bedecktem Haupt zu ſprechen.

Die Römer hatten keinen gewiſſen beſtimmten Ort, an welchem ſie denen Geſandten Audienz gaben, und es giebt auch heut zu Tage unter uns keinen dergleichen. Man gab ihnen an unterſchiedlichen Orten Audienz, gewöhnlicherweiſe in dem Tempel der Saturnus, öfters in dem Tempel des Apollo, und bisweilen auch in dem Tempel der Minerva; die heutigen Souveränen ertheilen denen

r) Gazette de France, vom 19. April A. 1749. in dem Articel von Moſcau.

s) S. den dritten Abſchnitt dieſes Capitels.

nen öffentlichen Geſandten, an allen Orten, wo es ihnen gelegen iſt, Audienz.

5.) Daß ſie für ſich bey allen Feſten und offentlichen Solennitäten einen beſondern vorzüglichen Platz haben. Einer von den Vorzügen der Ambaſſadeurs zu Rom beſtunde darinnen, daß ſie das Recht hatten auf der Rathsherrenbank bey den öffentlichen Spielen und Kämpfen einen Sitz zu haben. Die Deputirten von Marſeille genoſſen dieſes Vorzuges in Betrachtung der Dienſte welche dieſe Stadt dem römiſchen Volk geleiſtet hatte. *t*) Man findet in dem Joſepho *u*) eine Verordnung des Caligula und des Raths, laut welcher dieſe Ehre dem Hircan, ſeinen Kindern und ſeinen Ambaſſadeurs zuerkannt wird. Tacitus erzehlet, daß zwey Abgeordnete der Friſier, da ſie in den Schauplatz des Pompejus giengen, woſelbſt man dazumal öffentliche Spiele hielte, fragten, wo die Sitze der Rathsherren und der Ritter wären; und da ſie unter den letztern Leute ſitzend bemerkten, die ſie ihrer Kleidung nach für Fremde hielten, und erfuhren, daß dieſes die Geſandten der tapferſten und dem römiſchen Volk getreueſten Nationen wären; ſchrien ſie, daß keine Nation in der Welt ſeye, welche die Friſier an Tapferkeit und Treue überträfe, und ſetzten ſich hierauf, ohne weitere Umſtände in die Rathsherrenbank; welches, wie der Geſchichtſchreiber hinzuſetzet, in guten Verſtand angenommen, und für die Würkung der alten Einfalt, und einen aus Eifer und Neigung gekommenen Einfall angeſehen wurde. *x*) Inzwiſchen verbot Auguſtus, nachdem er in Erfahrung gebracht, daß unter denen Griechen gewiſſe Perſonen, die von freygelaſſenen Familien herſtammeten, bisweilen mit dem Ambaſſadeurstitel bekleidet wären, durch ein öffentliches Edict allen Geſandten den Eingang in die Rathsherrenbank, um dieſe geringe Perſonen

t) Juſtin. L. XLIII.
u) L. XIV. c. 10.
x) Tacit. Ann. L. XIII.

nen nicht mit der Blüthe des römiſchen Adels zu vermengen. Nachhero geſtunde Trajanus denen Ambaſſadeurs, die von gekrönten Häuptern abgeſchicket waren, dieſen Platz auf der Rathsherrenbank wiederum zu. Heut zu Tage haben die Ambaſſadeurs an allen europäiſchen Höfen bey allen Gelegenheiten beſonders vorzügliche Plätze, und die öffentlichen Miniſters ſitzen gleich nach ihnen.

6.) Daß ihre Gemahlinen das Recht haben in denen Verſammlungen bey denen Königen oder Kaiſerinnen, oder auch bey denen Gaſtmahlen der Könige oder Kaiſere ſich eines Tabourets *y*) zu bedienen.

7.) Daß ſie bey ſich einen Thronhimmel haben dörffen.

8.) Daß ihnen von denen Miniſtern des Hofes wo ſie ſich aufhalten der Titel Excellenz gegeben wird, welchen ſie dieſen Miniſtern gleichfalls geben. Dieſer Titel, der vorhero unter den Landeseingebohrnen nicht bekannt geweſen, und in Italien und einigen andern Landen mit ſo vielen Eifer geſuchet wird, iſt nicht eher als ſeit hundert und ſechs und funfzig Jahren für die Ambaſſadeurs eingeführet worden. Nachdem ein franzöſiſcher Ambaſſadeur zu Rom den Titel Excellenz erhielte, *z*) nahmen die Ambaſſadeurs der andern Kronen auch dieſen Titel an; und er wurde darauf an allen europäiſchen Höfen, der beſonders eigene Titel der Geſandten vom erſten Rang.

Dieſe unterſchiedlichen Vorzüge und Freyheiten derer öffentlichen Geſandten werden dergeſtalt ſchätzbar und feſtgegründet betrachtet, daß, wann an einem Hof einiger Eingrif darwider geſchiehet, alle Geſandte, wel-

y) Tabouret iſt ein Stuhl oder Seſſel ohne Lehne.

z) A. 1593. Die umſtändliche Beſchreibung hievon iſt in Wiequeforts Ambaſſadeur p. 556 – 575. im erſten Band zu finden.

welche ſich daſelbſt aufhalten, und welche einen beſondern Rang und Stand von Perſonen ausmachen, ſich in der Perſon eines einigen unter ihnen für beleidiget halten, und ſich gemeinſchäftlich der dafür zu leiſtenden Genugthuung annehmen, auch für ſolche Geſandte, deren Herren mit den ihrigen in keinen gutem Verſtändniß ſtehen.

Ich rechne das Recht eine Wache zu haben, nicht zu den Privilegien der Ambaſſadeurs, weil ſie ſolches nicht haben. Die Würde ihres Characters allein iſt hinlänglich, die ihnen ſchuldige Achtung zu behaupten, und keine andere als die ſouveräne Macht darf an denen Orten, wo ſie Geſetze giebet, bewafnet ſeyn. Es hat ſich in dieſem Stuck ein übler Gebrauch eingeſchlichen; allein er iſt nach und nach in allen Landen erloſchen, ausgenommen an dem Hof des römiſchen Kaiſers, woſelbſt man vor zwölf Jahren *a*) einen türkiſchen Ambaſſadeur ſahe, der ein Gefolg faſt von tauſend bewaffneten Leuten bey ſich hatte; und an dem Hof des türkiſchen Kaiſers, wo ſich dazumal zu gleicher Zeit ein deutſcher Ambaſſadeur mit einer gleichen Anzahl Soldaten befande. Das deutſche Reich wird dieſen Gebrauch nach und nach abſchaffen, ſo viel ſich von deſſen Geſinnungen aus dieſer Bedingung urtheilen läſſet, welche daſſelbe von den drey letztern Fürſten, die es zu ſeinen Oberhäuptern erwählet, verlanget hat. „Der Kaiſer wird nicht zulaſſen, daß „die Bottſchaften von ſeinem Hof, oder bey Reichsde„putationen oder andern publicis Conventibus mit be„wehrter Guarde zu Pferd oder zu Fuß, auf der Gaſ„ſen und Straſſen aufziehen und erſcheinen mögen. *b*)„

Die geſitteten Völker haben die Geſandten allezeit als geheiligte Perſonen betrachtet. Dieſe Meinung haben

a) A. 1740.

b) Wahlcapitulation Carls VI. A. 1711. Art. XXVII. Carls VII. A. 1742. Franzens I. 1745.

ben die Scribenten aller Zeiten mit den nachdrücklichſten Worten ausgedrucket. *c*)

Ein berühmter thebaniſcher Kriegsbefehlshaber *d*) hielte dafür, daß der Character eines Ambaſſaders an dem Dienſt der Engel Theil hätte, und ſuchte die Gleichheit des griechiſchen Wortes, welches einen Geſandten bedeutet, mit dem Nahmen derer wohlthätigen Geiſter, deren ſich GOtt bediente, denen Menſchen ſeinen Willen anzukündigen, zu erweiſen. *e*) Das Wort Angelus bedeutet auch würklich ſeinem Urſprung nach einen Abgeordneten oder Bothen.

Philippus von Macedonien behauptete, daß die Beleidigung des Geſandtſchaftsrechts, nicht nur nach dem Geſtändniß der ganzen Welt, eine Ungerechtigkeit, ſondern auch eine Gottloſigkeit ſeye. *f*)

Plutarchus nennet die Handlung des Perſeus, Königs von Macedonien, der die Geſandten des Gentius, Königs von Illyrien, gefangen zurück behielte, gottloß. *g*)

Auch ſo gar die Barbaren haben die ſchuldige Hochachtung gegen die Geſandte beobachtet. *h*)

Selbſt zu denenjenigen Zeiten, da die Freygelaſſenen zu Geſandtenſtellen erhoben wurden, bezeigten die Römer

c) Sanctimonia Legatorum: Sanctum inter gentes ius Legationum: Foedera ſancta: Gentibus Foedus humanum: Corpora Legatorum ſancta dicuntur. Varro L. III. de lingua latina.

d) Pelopidas.

e) Legatis commune cum Angelis Dei Nuntiis nomen. Joſeph. Antiq. Jud. L. XV. c. 8.

f) Epiſt. ad Athenienſ. Cap. de Morthem. p. 924. edit. Baſil. 1572.

g) Vita Emilii Pauli p. 261. p. tom. 1. edit. Wech.

h) Omibus, ut generatim loquar, Barbaris mos eſt Legatos uenerari. Totilas apud Procop. Goth. III.

Römer allezeit gegen die Geſandten eine Ehrerbietigkeit, welche allen Völkern der Welt zum Exempel dienen kan. Cäſar meldet, daß der Nahme eines Geſandten bey allen Nationen heilig und unverletzlich ſeye. *i*) Tacitus ſagt, da er von der Sicherheit redet, die die Geſandten finden müſſen; ſolche zu beleidigen, hieſſe die Regeln, welche ſelbſt von den Feinden beobachtet würden, die Heiligkeit der Geſandtſchaften, und das Völkerrecht beleidigen. *k*) Titus Livius nennet das Verbrechen der Fidenater, die ſich empöret, und vier Geſandte, welche die römiſche Republik an ſie abgeſchicket hatte, um die Urſache ihrer Untreue zu erfahren, ermordet hatten, entſetzlich, abſcheulich und gottloß, *l*) Cicero ſagt, daß das Recht der Geſandten nicht nur in menſchlichen Geſetzen gegründet, ſondern auch von dem göttlichen Geſetz befeſtiget ſeye, *m*)

Nach Clodwigs Meinung verbieten die göttlichen und menſchlichen Geſetze, denen Geſandten einiges Leid anzuthun, auch ſelbſt denen feindlichen nicht, dieweil derjenige, der einen Geſandten abſchicket, in dieſer Betrachtung die Eigenſchaft eines Feindes ableget, und dieweil es kein anderes Mittel giebt, wegen des Friedens miteinander überein zu kommen. *n*)

Die

i) Sanctum et inuiolabile apud omnes nationes Legatorum nomen. De bell. Gall.

k) Hoſtium quoque ius et ſacra legationis et fas gentium rupiſtis Annal. L. I. c. 42. num. 3. Legatorum privilegia violare, rarum et inter hoſtes. Hiſt. L. V.

l) Ne reſpicere ſpem vanam ab Romanis poſſet conſcientia tanti ſceleris - - - - Ab cauſa etiam tam nefanda bellum exorſit - - - - Romanus odio accenſus impium Fidenatem praedonem Veientem, ruptores iuduciarum, cruentos legatorum infanda caede - - - perfidos ſocios compellans. Tit. Liu. I. Decad. L. IV.

m) Sic enim ſentio ius Legatorum, cum hominum praeſidio munitum ſit, etiam diuino iure eſſe uallatum. Cicer. Orat. de Haruſp. reſp. c. 16.

n) Ad extremum prouidimus ſimul humaniſque legibus, quae iniuriarum immunes ſacrum debere, eſſe eos

Die Alten waren bey ſich überzeuget, daß das Aug der göttlichen Gerechtigkeit beſtändig für die Beſtraffung derer Eingriffe wider die Gerechtſamen der Geſandten, beſonders wache; daß die Furien die Vollzieher dieſer Beſtraffungen wären; und daß ſolche niemals aufhören würden diejenigen zu verfolgen, welche ſich durch Begehung eines ſolchen Verbrechens, für Feinde des menſchlichen Geſchlechtes erkläret hätten. *o*)

Die heutige Welt erkennet eben ſowohl, wie die alte, daß das Völkerrecht, welches die Perſonen der öffentlichen Geſandten für allen Beleidigungen ſicher ſetzet, heilig und unverletzlich ſeye. *p*) Sie haben alle eine Warheit, die ſich in aller Gemüther eingedrucket hat, gehuldiget. Und alle Nationen, und alle Menſchen nennen diejenigen, welche das Völkerrecht beleidigen, Ungeheuere, Tyrannen, Barbaren, Störer der öffentlichen Ruhe, und Gotteslåſterer.

Auch ſo gar die Türken haben dieſe Regel des Völkerrechts angenommen. Der Alcoran lehret ihnen, daß es eine groſſe Sünde ſeye den Elchi, das iſt einen öffentlichen Geſandten zu beleidigen. *q*) Ihr natürliches wildes Weſen, und der Haß den ſie gegen die Chriſten hegen, haben ſie öfters angetrieben, daß ſie dieſe Regel vergeſſen haben; jedoch wird heut zu Tage das Völkerrecht in vielen Stücken weit beſſer bey der Pforte beobach-

eos qui mediatores hoſtium efficiuntur armorum. Inter arma namque ſola legatio paciſque ſequeſtra eſt. Exuit hoſtem qui legatione fungitur. Aimoin. Hiſt. Franc.

o) Ultrices Legatorum Dirae, uiolationem Juris Gentium proſequantur. Amm. Marc.

p) Legatos et Caduceatores non ſolum conſtituit ſacris proximos, uerum etiam inter ipſos ſacros. Paſc. de Aës.

q) Elchi zwal goheter. Thue keinem öffentlichen Geſandten nichts zu leid.

obachtet als vor dieſem. Dem ſey nun wie ihm wolle, hier iſt die Rede von dem was Rechtens iſt; und es iſt gewiß, daß die Mahometaner, wie die Chriſten, glauben, daß die Perſon eines Geſandten heilig und unverletzlich ſeye.

Wenn die Perſon eines Ambaſſadeurs unverletzlich iſt, ſo ſind ſolches ſein Gefolg, und ſeine Geräthſchaft auch, dieweil der Grund der Freyheit eines Ambaſſadeurs ſich auf alles das beziehet, was ihm zugehöret. Ein Ambaſſadeur kan nicht ohne Geräthſchaft und Gefolge an den Ort ſeiner Geſandtſchaft gehen: und alſo ſtehen, ſeine Gemahlin, ſeine Secretären, ſeine Aerzte, die zu ſeiner Religionsübung gehörigen Perſonen, alle ſeine Leute, alle die, welche ihn begleitet haben, und ſeine ganze Geräthſchaft, unter dem Schutz des Völkerrechts. Seine Stallknechte haben in ſo ferne eben ſo viel Privilegium als ſeine Gemahlin ſelbſt. Weder die Würde der Perſonen, noch die Eigenſchaft des Dienſtes giebt denen Leuten des Ambaſſadeurs, mit ihm einerley Freyheit, ſondern bloß dieſes, daß ſie ihm angehören. Es iſt ſchon genug in ſeinem Dienſt oder Gefolg zu ſeyn, um eben der Freyheiten wie er ſelbſt zu genieſſen; ſie nehmen an ſeinen Privilegien Antheil. Was ihm vermög ſeines eigenen Characters zukommt, kommt ihnen von wegen des Verhältniſſes, in dem ſie mit ihm ſtehen, zu.

Da einmal angenommen wurde, daß ein Geſandter unverletzlich ſeyn ſollte, ſo hat der Nutzen der Nationen zugleich damit feſtgeſetzet, daß alles was dem Geſandten zugehöret, gleichfalls unverletzlich ſeyn ſolle. Daher kam es, daß bey den Römern ein öffentlicher Geſandter, der einen Tractat ſchlieſſen ſollte; zu ſeinem Souverän ſagte: **Sie ernennen mich alſo zu einen Bevollmächtigten des römiſchen Volkes, und ſtehen mir gut für alle meine Geräthſchaft und Leute mei-**

meines Gefolges. *r*) Das römiſche Recht unterwirft, nicht nur diejenigen, welche einen Geſandten ſelbſt beſchimpfet, ſondern auch die, welche jemand von ſeinen Leuten beleidiget haben, der Strafe des julianiſchen Geſetzes wider die öffentliche Gewalt. *ſ*)

Uebrigens höret das Privilegium der Leute des Ambaſſadeurs ſogleich auf, ſo bald ſie von dem Ambaſſadeur ihren Abſchied erhalten. Es findet auch nicht weiters mehr ſtatt, ſo bald der Ambaſſadeur abgereiſet iſt, wenn anderſt ſeine Leute nicht deswegen noch einige Zeitlang zurück bleiben, um diejenigen Dinge zu beſorgen, die er ſelbſt vor ſeiner Abreiſe nicht mehr hat verrichten können; oder wenn ſolche, im Fall ſie ſich nach ſeiner Abweſenheit, wegen Beſorgung einiger Angelegenheiten noch länger an den Ort aufhalten, nicht etwann mit einem Creditiv oder andern Art von Vollmacht, die ihnen die Eigenſchaft öffentlicher Geſandten beylege, verſehen ſind. Auf ſolche Art wird denen Secretären der Ambaſſadeurs, der Rang öffentlicher Geſandten ſelbſten zu Theil, wenn ſie währender Abweſenheit ihrer Herren, und die Zeit des Zwiſchenraums der Geſandtſchaften über, bevollmächtiget ſind die Angelegenheiten zu beſorgen.

Das Haus eines Ambaſſadeurs wird als ein Heiligthum beobachtet, es iſt durchaus eben ſo wie ſeine Perſon heilig, und unverletzlich, und der Souverän des Landes kan keine Gerichtsbarkeit darinnen ausüben. Der Grund dieſer Freyheit lieget darinnen, daß man dieſes Haus

r) S. hievon ein Beyſpiel in dem zehenden Abſchnitt des zweyten Capitels dieſes Werks, wo von den Fecialibus gehandelt wird.

ſ) Item (Lege Julia de ui publica tenetur) quod ad Legatos, Oratores, Comitesue attinebit, ſi quis eorum pulſaſſe, et ſi iniuriam fuiſſe arguatur ff. L. XLVIII. tit. 6. ad legem Juliam de vi publica, leg. 7.

Haus ſo anſiehet, als wenn es gar nicht in der Gerichts-barkeit oder Grund und Boden des Souveräns, wo der Ambaſſadeur reſidiret, läge. Ich werde dieſes augenblicklich näher auseinander ſetzen.

Um die Freyheit der Bewohnung eines Ambaſſadeurs in ihren eigentlichen und völligen Umfang zu betrachten, wird es hier ſehr nützlich ſeyn, die Frage zu unterſuchen, welche zu Rom bey dem Ende des vorigen Seculi, in Anſehung der Quartiersfreyheit ſo viel Aufſehens gemachet hat. Es war ſolche in ſelbiger Stadt ein Recht, vermög welchen nicht nur die Paläſte der Cardinäle und Ambaſſadeurs, ſondern ſo gar auch einige Häuſer und benachbarte Gaſſen, von der weltlichen Gerichtsbarkeit des Pabſtes befreyet waren, und denenjenigen die dahin ihre Zuflucht nahmen, zur Freyſtadt dieneten. Dieſe Freyheit war eben ſo, wie die Kirchenfreyheit, über welche man in Italien ſo eifrig hält, von vielen üblen Folgen. In dieſem Land ſind die Kirchen unverletzliche Freyſtädte für die ärgeſten Böswichter; die Häuſer der Ambaſſadeurs hatten zu der Zeit, von der ich rede, zu Rom eben dieſe Freyheit, man konnte in dem Umfang und der Gegend derer Bewohnungen der Geſandten gekrönter Häupter, niemand in Verhaft nehmen.

Zur Zeit Urbans V. hatten nur bloß die Cardinäle dieſe Freyheit. Andere groſſe Herren, und hauptſächlich die königlichen und fürſtlichen Ambaſſadeurs, die ſich unter der Regierung Pabſts Julius III. in den Beſitz dieſer Freyheit geſetzet hatten, erhielten ſich unter denen ihm nachfolgenden Päbſten darinnen. Es erfolgte eine groſſe Beſchwehrlichkeit daraus; der gröſte Theil der Verbrechen blieb ungeſtraffet. Gregorius XIII. und ſeine Nachfolgere wollten dieſe Quartiersfreyheit ſchlechterdings abſtellen, ſie verboten ſolche unter groſſen Straffen; ſie konnten aber ihren Endzweck, ſolche gänzlich auf-

aufzuheben, nicht vollkommen erreichen. *t*) Innocentius XI. *u*) faſte den feſten Entſchluß, ſolche gänzlich aufzuheben, es mögte auch daraus entſtehen, was nur immer wolle. Er ließ dieſen ſeinen Entſchluß allen Catholiſchen Höfen durch ſeine Nuncios zu wiſſen thun. Einige Fürſten ſchienen geneigt zu ſeyn, darein einzuwilligen; einige andere aber, und hauptſächlich der König von Frankreich faſten den Entſchluß ſich darwider zu ſetzen. Der Gebrauch dieſer Freyheit dauerte inzwiſchen fort; und der Pabſt ließ denen gekrönten Häuptern nochmal die Erklärung thun, daß er entſchloſſen ſeye, den Misbrauch dieſer Freyheit, in Anſehung der Ambaſſadeurs, die ſich dermalen würklich zu Rom befänden, zwar noch zu dulten, in Zukunft aber keinen Ambaſſadeur mehr anzunehmen, bevor er der Quartiersfreyheit vorhero entſaget habe. Er ließ deswegen *x*) ein in heftigen Ausdrücken abgefaſtes Decret kund machen, welches er einige Zeit nachhero wiederum erneuerte. *y*) Die Bannſtrafe war darinnen nicht vergeſſen. Man hatte zu Rom erfahren, daß von Ihro allerchriſtlichſten Majeſtät ein neuer Ambaſſadeur daſelbſt ankommen ſollte. *z*) Der Pabſt ließ durch ſeinen Nuncium den franzöſiſchen Hof Vorſtellungen machen, und anzeigen, daß der römiſche Hof entſchloſſen ſeye, keinen Ambaſſadeur nicht eher mehr anzunehmen, biß ſelbiger vorhero der Quartiersfreyheit entſaget habe. Der König von Frankreich ließ ſich in dem Hauptgrund der Sache nicht bereden, hielte aber nichtsdeſtoweniger mit der Abordnung eines neuen Ambaſſadeurs noch eine Zeitlang innen. Indem dieſes vor-

t) Thomas in diſput. de iure aſyli Legatorum aedibus competente. §. 2.

u) Kam A. 1676. zur päbſtlichen Regierung.

x) A. 1677.

y) A. 1680.

z) A. 1697.

gieng, entſagten die Geſandten, welche andere Mächte nach Rom abſchickten, der Quartiersfreyheit. *a)*

Hannibal, Herzog von Eſtrees, franzöſiſcher Ambaſſadeur ſtarb zu Rom, *b)* der Pabſt ſchickte ſogleich nach ſeinen Begräbniß die Sbirren auf den farneſiſchen Platz, wo dieſer Geſandte gewohnet hatte, und ließ daſelbſt einige Jurisdictionsactus ausüben, ohngeachtet des Wiederſpruchs des Cardinals von Eſtrees, der ſich für ſeine Perſon als Beſchützer der Kirchen in Frankreich, eben dieſes Privilegii anmaſſete, welches ſein Bruder als Ambaſſadeur gehabt hatte. Der Cardinal begab ſich von Rom weg. Der Pabſt ließ den König erſuchen, vor Endigung dieſes Zwiſtes keinen Ambaſſadeur dahin abzuſchicken; der König ſchickte aber demohngeachtet, Henrichen Carl von Beaumanoir, Marquis von Lavardin dahin ab. Der Pabſt erhielte kaum hievon Nachricht *c)* als er eine Bulle ausfertigte, in welcher er, mit Beyfügung der Bannclauſul alle Verordnungen Julius III. Pius IV. Gregorius XIII. und Sixtus V. erneuerte, und alle Quartiersfreyheit gänzlich abſchaffete. Alle Cardinäle, die von Eſtrees und von Maldachini ausgenommen, unterſchrieben dieſe Bulle.

Lavardin langte zu Rom an, und ſein Einzug in die Hauptſtadt der catholiſchen Welt, *d)* hatte mehr das Anſehen eines Triumphes, als des Einzuges eines Ambaſſadeurs. Er war von achthundert wohlbewaffneten Leuten, die mehrentheils Officiere, oder in Seedienſten ſtehende Edelleute waren, begleitet. Er ließ ſich von der

a) Der Pohlniſche A. 1680. der Spaniſche A. 1683. und der Engelländiſche A. 1686.

b) A. 1687. den 30. Jenner.

c) Den 12. May in eben dieſem Jahr 1687. Dieſe Bulle iſt in des Pfeffingers notis ad Vitriarium, tt. 3. tit. 17. §. 77. Lit. A. zu finden.

d) Den 16. Novembris.

der Entſagung der Quartiersfreyheit nicht einmal etwas vorſagen, und behauptete ſolche. Nach dem was vorgefallen war, hatte er ſich ganz natürlich auf keine Audienz Rechnung zu machen; Lavardin hielte zum Schein darum an; der Pabſt ſchlug ſie ihm ab, und verbote ſeinen Miniſtern allen Umgang mit ihm. Darauf kam der Tag der heiligen Lucia herbey. Dieſes iſt ein Feſt, welches die Franzoſen, in der Kirche des H. Johanns von Latran, zum Angedenken der Bekehrung Henrichs IV. die an dieſem Tage geſchehen war, mit vieler Pracht öffentlich zu feyern pflegen. Der Pabſt befahl, daß man, ſo bald als der Ambaſſadeur in der Kirchen ſeyn würde, ſogleich die Kerzen auslöſchen, und das Hochamt endigen ſollte. Lavardin erhielte davon Nachricht, und verſchob dieſe Ceremonie auf eine andere Zeit, welches ihm, vermög eines zwiſchen den allerchriſtlichſten König und dieſer Kirche geſchloſſenen Vertrages, zu thun erlaubet war. Aber an dem Weihnachtsfeſt gieng er zu Nachts in die Kirche des heiligen Ludwigs, wurde daſelbſt nach ordentlicher Gewohnheit von der Geiſtlichkeit, in Gegenwart einer unzehlbaren Menge Volkes empfangen, und ließ ſich das heilige Abendmahl reichen, ohne ſich um die in der päbſtlichen Bulle enthaltene Kirchenbannclauſul, etwas zu bekümmern. Innocentius XI. der, wie man ſich leicht vorſtellen kan, in höchſten Grad aufgebracht war, ließ durch den Cardinalvicarium alle Geiſtliche dieſer Kirche mit dem Interdict belegen, und das Interdict an die Thüren der heiligen Ludwigskirche anſchlagen. *e*) Lavardin ſetzte dieſem Interdict eine Proteſtation entgegen, welche er des folgenden Morgens, *f*) in Form einer Schutzſchrift bekannt machen ließ, in welcher er ſich ſtellte, als ob er nicht glauben könnte, daß das Interdict vom Pabſt herkäme. Er beſchwehrte ſich darinnen über die Verwegenheit dererjenigen, die den Namen ſei-

e) Den 26. Decembris in Pfeffinger.

f) Ubi ſupra.

nes alten und ſchwachen Pabſtes gemisbrauchet hätten; er machte zugleich vorſtellig, daß ein Ambaſſadeur nicht mit dem Kirchenbann könnte beleget werden; und drohete endlich allen denenjenigen, die ſich unterſtehen würden, ihm, die einem Ambaſſadeur zuſtehende Rechte, ſtrittig zu machen.

Die Nachricht von dem was zu Rom vorgegangen war, wurde bald nach Frankreich überbracht. *g*) Achilles von Harlai, Generalprocurator des Königs, wendete eine Nullitätsappellation nicht nur wider den Beſcheid des Cardinalvicarii, *h*) ſondern auch wider die päbſtliche Bulle ſelbſt ein. Die Apellation lautete dahin, daß der Generalprocurator, bey Erblickung einiger Exemplarien der Bulle die Quartiersfreyheiten betreffend, ſich nicht hätte können im Sinn kommen laſſen, daß der Pabſt ſollte die Abſicht haben können, allgemeine Drohungen des Kirchenbanns, biß auf die Ambaſſadeurs, welche der König an ihn abzuſchicken geſinnet ſeye, zu erſtrecken, dergleichen er für gut befunden habe, in dieſer Bulle wider den, von andern Päbſten in ihren über eben dieſen Gegenſtand erlaſſenen Bullen, eingeführten Gebrauch mit einzurücken; *i*) daß er gehoffet hätte, daß wenn auch das unvergeßliche Andenken der ſouveränen Macht, welche Ludwigs XIV. königliche Vorfahrer zu Rom ausgeübet, die Freygebigkeit welche ſie dem H. Stuhl bezeiget, und der Schutz den ſelbige vielen Päbſten ertheilet hätten, dieſen gegenwärtigen nicht dazu antreiben ſollte, dem König in den Perſonen ſeiner Geſandten, ſolche Ehren- und Erkenntlichkeitsbezeigungen zu erweiſen, die ſeinen Wohlthaten gemäß wären; der Pabſt doch wenigſtens als das ſichtbare Haupt der Kirche gegen die Wunder,

g) Den 22. Jenner 1688.

h) Den 26. Decembris.

i) S. le Ceremonial Diplomat. du Droit des gens, im 2ten Band p. 178-201. und eine Schrift: Legatio Lavardini Romam betitelt.

der, welche der König in ſeinem Angeſicht erwieſen hätte, um eine ſo groſſe Anzal Kinder, in dem Schooß dieſer getreuen Mutter, wovon ſie ſich entfernet hätten, zu vereinigen, nicht unempfindlich ſeyn würde; daß er, wenn auch nicht von den Siegen und der Macht, doch wenigſtens von der Frömmigkeit dieſes Fürſten und dem mächtigen Schutz den er beſtändig denen Prälaten angedeyhen ließ, gerühret ſeyn würde; und daß ihm der Pabſt nicht dergleichen Gerechtſame ſtreitig machen würde, die biß daher noch nicht den geringſten Eingrif erlitten hätten; allein da er den vorgeblichen Kirchenbann des Marquis von Lavardin in Erfahrung gebracht hätte, ſo könnte er nicht länger ſtillſchweigen: Dieſer Bann ſeye an und für ſich dergeſtalt nichtig, daß man gar keines beſondern Verfahrens benöthiget wäre, ihn zu vernichten; und diejenigen die man darunter begriffen haben wollte, dürften die Losſprechung davon nicht annehmen, wann ſie ihnen auch ſelbſt angebotten würde; folglich erwartete er mit allen Franzoſen, einzig und allein von der Macht des Königes diejenige Genugthuung, welche ein ſolches Verfahren erforderte, und die Erhaltung derer Freyheiten, welche der göttlichen Beurtheilung allein unterworffen ſind, und von niemand als von der Mäſſigung und Gerechtigkeit des Königes vermindert werden können: daß er auch noch ferner, weil nichts mehr im Stande wäre, in dem Gemüth ſchwacher oder freydenkender Perſonen, die gegen die Macht der Kirche ſchuldige Ehrerbietung zu ſchwächen, als der Misbrauch den die Miniſters der Kirche davon machen könnten, ſo beruffete er ſich öffentlich, wider den unrechtmäſſigen Gebrauch der Kirchengewalt, deſſen man ſich bey dieſer Bulle angemaſſet hätte, und den daraus erfolgten Befehl, und zwar nicht an den beſſer unterrichteten Innocentium XI. (wie ſolches gegen einige ſeiner Vorfahren beobachtet worden war, wenn ſie richtige und wahre Begriffe von ihrer Macht hatten; da man ſich von ihrem Alter, welches ihnen erlaubte ſelbſt zu handeln, die Hoffnung machen konnte,

te, ſie mit der Zeit von der Gerechtigkeit der bey ihnen vorgebrachten Klagen zu überzeugen, und die Vorurtheile für ihr Vaterland, oder die Partenlichkeit derer, die ſie ihres Vertrauens würdigten, die Verbindlichkeiten, die ihnen die Eigenſchaft eines allgemeinen Vaters aller Chriſten aufleget, nicht überwogen,) ſondern an die erſte allgemeine Kirchenverſammlung die gehalten würde werden, als an den wahrhaftig ſouveränen und unfehlbaren Gerichtsſtuhl der Kirche, dem deren ſichtbares Oberhaupt eben ſowohl, als die anderen Mitglieder unterwoffen ſind.

Als des folgenden Tages *k*) die groſſe Parlementskammer und das Criminalgericht verſammlet waren, hielten der Oberfiſcal und ſeine Beyſitzere um die Appellation an. Dionyſius Talon, der das Wort führete, ſagte: daß man nicht begreifen könnte, daß Innocentius XI. ſo weit gegangen ſeyn ſollte, die Quartiesfreyheit ſchlechterdings aufzuheben, und ſeiner Bulle ſolche eitle Drohungen des Kirchenbannes beyzufügen, die nicht einmal fähig wären, denen furchtſamſten Gemüthern, noch denen zärteſten Gewiſſen, den geringſten Schrecken zu verurſachen; daß dieſes eine richtige Grundregel ſeye, die gar keines weitern Beweiſes noch Beſtättigung benöthiget wäre: daß unſere Könige und ihre Beamte, in allen dem was die Ausübung ihres Dienſtes betrift, gar keiner Cenſur könnten unterworffen werden; daß dieſes ein unleidlicher Misbrauch ſeye, daß ſich der Pabſt in einer pur weltlichen Sache, geiſtlicher Waffen bedienet habe, deren Gebrauch doch nicht anderſt, als lediglich in ſolchen Dingen, die das Heil der Seelen betreffen, ſtatt findet; daß die Bulle Julius III. und die Verordnungen Pius IV. Gregorius XIII. und Sixtus V. welche lauter Policeyverordnungen wären, die die Päbſte bey Gelegenheit der Quartiersfreyheiten, in der Eigenſchaft als weltliche Fürſten ergehen hätten laſſen, die Ambaſſadeurs nicht abgehalten hätte, den Gebrauch dieſer Freyheiten fort-

k) Den 23. Jenner 1688.

fortzuſetzen: und daß alſo Innocentius XI. die Abſicht den Marquis von Lavardin derſelben zu berauben, für einen ſo unmöglichen als unregelmäſſigen Anſchlag anſehen müſſe; daß der König, dem der Sieg allenthalben nachfolgete, und der ſeinen Eroberungen bloß durch ſeine Mäſſigung Gränzen geſetzet hätte, niemals geſtatten würde, ſeinem Ambaſſadeur dieſen Schimpf zu erweiſen, und daß man einen jeden muthigen Entſchluß faſſen würde, um zu verhindern, daß Frankreich dieſen Schimpf, unter ſeiner glorwürdigen Regierung nicht leiden dürfte; daß die Freyheit die ſich die Päbſte heraus nehmen, die Macht der Schlüſſel zum Zerſtöhren anzuwenden, durch das Anſehen einer Kirchenverſammlung müſte eingeſchränket werden; und daß dieſes die Urſache wäre, welche den Oberfiſcal und ſeine Beſitzere nöthigte, ſich dahin zu beruffen, obgleich auſſer dieſem die Gerechtſamen des Königes niemals der Gegenſtand eines der geiſtlichen Gerichtsbarkeit und Gerichtsſtuhls unterworffenen Streites ſeyn könnte. Er hielte an, daß die Appellation des Oberfiſcals und ſeiner Beyſitzere wider die den 12. May ergangene Bulle, und die den folgenden 26. December ertheilte Verordnung, mögte angenommen werden, und daß der König mögte unterthänigſt gebetten werden, ſein Anſehen, zu Erhaltung der Quartiersfreyheiten ſeiner Ambaſſadeurs zu Rom, in ihren ganzen Umfang, wie ſie ſolche bisher genoſſen, anzuwenden.

Das Parlement zu Paris ertheilte einen dieſem Anſuchen gemäſſen Schluß. Der König ließ auch dem päbſtlichen Nuncio zu wiſſen thun, daß er ſo lange keine Audienz erhalten ſollte, biß ſein Ambaſſadeur dergleichen bey dem Pabſt erhalten haben würde. Man ließ dieſen Parlementsſchluß nicht nur an der Thür der Bewohnung des Nuncii zu Paris, ſondern auch ſo gar in der ganzen Stadt Rom anſchlagen. Der König nahm Avignon und die Grafſchaft Venaiſſin *l*) im Beſitz, und ließ eine Flotte ausrüſten, die ſich vor Italien ſehen laſſen ſollte.

l) Im Monat Octobris.

Innocentius XI. verlohr den Muth nicht. Er ließ Proceſſionen anſtellen, verbot die Carnavalsluſtbarkeit, und ſchien ſeine Seeplätze in Vertheidigungsſtand ſetzen zu wollen. Die italieniſchen Fürſten gaben dem Pabſt den Rath, daß er den König von Frankreich nicht biß auf einen gewiſſen Grad aufbringen mögte, und auf ihr Anrathen ſetzte er die Kirche des H. Ludwigs wieder in ihren vorigen Stand, *m*) allein er weigerte ſich die von Jacob II. König von Engelland, und von der Republik Venedig angebottene Vermittlung anzunehmen, indem, wie er ſagte, die Gerechtſamen der Kirche keinen Schiedsſpruch könnten unterworffen werden, und er den Marquis von Lavardin nicht eher als Ambaſſadeur erkennen könnte, biß er dem H. Stuhl wegen ſeines beleidigten Anſehens, eine gänzliche Genugthuung geleiſtet hätte.

Dieſer Pabſt ließ ein auſſerordentliches Decret *n*) kund machen, vermög welchen er jedermann befahl, an dem Sonntag Quaſimodogeniti zum H. Abendmahl zu gehen, bey Strafe des Kirchenbanns und der Beraubung des Begräbniſſes.

Der Marquis von Lavardin wurde von dem Generalvicario zum H. Abendmahl zugelaſſen. Der Pabſt ſchien anfänglich keine Achtung darauf zu bezeigen. Einige Perſonen machten daraus den Schluß, daß er auf ſolche Art den Lavardin ſtillſchweigend von dem Bann erledigen wollte; allein die Folge benahm ihnen dieſen Irrthum, der Pabſt gab nicht im geringſten nach. Doch bewilligte er einige Zeit nachhero, die Vermittlung des Königes von Engelland anzunehmen, allein der Zufall welcher dieſen Fürſten ſeiner Krone beraubete, hemmete ſeine Vermittlung.

Unterdeſſen blieb alles in den nemlichen Zuſtand biß zu der Zeit, da Ludwig XIV. den Lavardin von Rom zu- rück

m) Den 2. Merz 1689.

n) Den 9. April.

rück rufte, *o*) woſelbſt dieſer Miniſter mit einem auſſerordentlichen Aufſehen abreiſete, nachdem er vorhero das königliche Wappen von ſeinem Pallaſt herunter nehmen laſſen, und öffentlich erkläret hatte, daß ſelbiger in Zukunft weder eine Befreyung noch einen königlichen Titel mehr hätte.

Das Abſterben Innocentius XI. ſollte allen Vermuthen nach, dieſe Streitigkeit beylegen. Der allerchriſtlichſte König ließ denen Cardinälen zu wiſſen thun, daß er weder ihr noch des H. Stuhls Feind, ſondern bloß Innocentius XI. Feind geweſen wäre; er wollte Avignon wieder zurück geben, und man ſollte die Sache wegen der Quartiersfreyheiten in Richtigkeit bringen. Dieſe Verſicherungen wurden zu Rom für die Würkung des Antheils angeſehen, den Frankreich daran hatte, die Gemüther der Cardinäle bey der bevorſtehenden Wahl auf ſeine Seite zu ziehen. Sie machten ſich in dem Conclave alle durch einen Eid anheiſchig die Bulle des Pabſtes die Quartiersfreyheit betreffend, zu behaupten. Avignon wurde wieder zurück gegeben. *p*) Frankreich beharrete noch einige Zeit, aber ganz ſchwach, auf den Quartiersfreyheiten. Nach und nach wurden ſie faſt gänzlich vertilget, ſo daß ſie nun nicht mehr ſtatt finden; jedoch müſſen die päbſtlichen Amtleute bey den Wohnungen der Miniſters von der Krone Frankreich und von einigen andern groſſen Fürſten, wenn ſie ſich in der Nähe befinden, noch heut zu Tage eine gewiſſe Art der Ehrerbietung erweiſen.

Dieſe Streitfrage gab an beyden Höfen zu ſehr vielen Schriften Gelegenheit, in welchen man auf beyden Seiten zu weit gienge.

Der Pabſt hatte unrecht gehabt, daß er den Kirchenbann bey einer bloß weltlichen Sache, die deſſen Gegen-

o) In der Mitte des Jahres 1689.

p) S. le Recueil des pièces concernant l'affaire de la franchiſe des quartiers; und l'Hiſtoire du regne de Louis XIV. par Reboulet 380–386 im zweyten Band.

genſtand niemals ſeyn kan, gebrauchet hatte, und er hatte denen Bewohnungen der Ambaſſadeurs das Freyſtadtsrecht ganz unſchicklicherweiſe ſtrittig gemachet, welches ſie doch, vermög des Hauptgrundſatzes der Geſandtſchaften, zu genieſſen haben: allein der franzöſiſche Hof verlangte dieſe Quartiersfreyheiten gleichfalls ohne Grund.

Der Oberfiſcal und ſeine Beyſitzere hatten die Gerechtſame des Pabſtes, von der Art und Weiſe ſeines gegen den Lavardin gebrauchten Verfahrens, noch das weltliche Anſehen des Pabſtes als Souveräns von Rom, von dem Gebrauch ſeines geiſtlichen Anſehens zur Behauptung lediglicher Gerechtſamen, nicht genugſam unterſchieden. Frankreich führete die Verjährung in einer Sache für ſich an, wo der Beſitz nicht allezeit ruhig geweſen, und wo die Verjährung nicht ſtatt finden kan, weil die Bewilligung der Quartiersfreyheit nur auf einige Zeit gehet, und jedesmal von der Annahm des Ambaſſadeurs, und dem bey dieſer Annahm zum Grund geſetzten Vertrag abhänget. Ein Fürſt der denen ausländiſchen Miniſtern ein Privilegium zuſtehet, kan ſolches in der Zwiſchenzeit einer Geſandtſchaft biß zur andern wiederum widerruffen, ohne das Völkerrecht zu beleidigen, wenn er nur ſeine Willensmeinung noch vorhero erkläret, ehe er einen neuen Ambaſſadeur annimmt. Dieſes iſt ein Artickel des Völkerrechts, den ich an einen andern Ort weiters feſt ſetze. Das Decret des Pabſts von A. 1677. war ganz klug, und er hatte ſchlechterdings das Recht, die Annahm des Marquis von Lavardin zu verweigern.

Um dieſe Unterſuchung von den Quartiersfreyheiten zu ſchlieſſen, muß ich noch anmerken, daß die franzöſiſchen Envoyees zu Genua ſeit undenklicher Zeit in dem Beſitz ſtehen, daß ſie denen Sbirren nicht erlauben, vor ihrem Hauß vorbey zu gehen, welches man an dem Wappen Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät das über der Thür aufgemachet

machet iſt, erkennet. Der Ritter Chauvelin franzöſiſcher auſſerordentlicher Envoyee erhielt Nachricht, daß ohnerachtet dieſes Gebrauches, einige Sbirren die Verwegenheit gehabt hätten, vor ſeinem Haus vorbey zu gehen, und gab ſeinen Leuten Befehl, darauf Achtung zu haben, und ſie davon abzuhalten. A. 1749. zeigte ſich ein Menſch vor ſeinem Haus, den man für einen Sbirren hielte, und der, ob man ihm gleich bedeutete zuruck zu gehen, doch ein für allemal ſeinen Weg fortſetzen wollte. Die Leute des Chauvelins überfielen ihn, und begegneten ihm ſehr übel. Man erfuhre nachhero, daß es kein Sbirre ſondern der Thorhüter von einem der Stadtthore geweſen, und daß die Bedienten, die ihn nicht hatten vorbeygehen laſſen, ihn biß zu einer Wache verfolget hatten, die ohnweit des Hauſes ihres Herren war. Die Regierung ließ ſich darüber bey dem franzöſiſchen Envoyee beſchwehren, dieſer Miniſter, da er ſahe, daß ihm ſeine Leute hintergangen hatten, ſchickt alle die an dieſem Handel Antheil gehabt hatten, in das Gefängniß, und übergab ſie der willkührlichen Macht der Republik, welche den Chauvelin ſogleich erſuchen lieſe, ihnen ihre Freyheit wieder zu ſchenken. *q)*

Dieſe von mir feſtgeſetzten Grundregeln in Anſehung der Privilegien der öffentlichen Geſandten, die durch die Hochachtung aller Nationen und Zeiten geheiliget worden ſind, ſind auch von Carl V. römiſchen Kaiſer und König in Spanien, durch zwey Erklärungen erkannt worden. Ich zeige unten in der Anmerkung den Ort an, wo dieſe beyden Erklärungen in italieniſcher Sprache zu finden ſind, *r)* und füge ſie hier in der Ueberſetzung bey.

Frey-

q) Gazette de France del année 1749. p. 293. 294.

r) P. t. du Ceremonial Diplomatique du Droit des Gens p. 480–482. wo ſie ohne Jahr und Tag in der Beſchreibung des wieneriſchen Hofceremoniels zu finden ſind.

Freyheiten welche denen Ambaſſadeurs von dem Kaiſer zugeſtanden werden.

1.) Sollen die Häuſer derer Ambaſſaders unverletzliche Freyſtädte ſeyn, wie ſolches vor dieſem die Tempel der Götter waren, und ſoll keiner Perſon erlaubet ſeyn, dieſe Freyſtadt zu verletzen, unter was für einem Vorwand es auch ſeyn möge.

2.) Soll der Fürſt, bey dem ſich der Ambaſſadeur aufhält, eine ganz beſondere Achtung für ihn bezeigen, ſeine Bedienten beſchützen, und beſtändig ſein Augenmerk darauf richten, daß ihm weder ein öffentliches noch beſonderes Unrecht angethan werde.

3.) Soll weder der Ambaſſadeur noch jemand von den Seinigen irgend einiger Abgab, Anlag oder anderer Reichsbeſchwehrungen unterworffen ſeyn.

4.) Soll der Ambaſſadeur und die Seinigen alle mögliche Freyheit bey dem Einkauf und Verſendung ſolcher Waaren, die zur Kleidung und Unterhalt gehören, genieſſen, und kein Kaufmann ſoll ihnen das benöthigte, gegen einen rechtmäſſigen, billigen und gangbaren Preiß verweigern.

5.) Soll ihm erlaubt ſeyn an alle öffentliche Orte der Stadt und des Reichs, ohne die mindeſte Hinderniß hinzugehen.

6.) Wenn der Ambaſſadeur kein für ihn anſtändiges Haus findet, ſo ſoll der Fürſt verbunden ſeyn, ihm eines anzuweiſen.

7.) Soll ihm der Fürſt entgegen ſchicken, ihn an ſeiner Gränze zu empfangen, und ihn zu gleicher Zeit alle Freyheiten ſeiner Geſandtſchaft angedeyhen laſſen, wann er gleich noch keine Audienz erhalten hat.

8.) Soll

8.) Soll er mit Officiers, Wachen und einer guten Anzahl Edelleuten begleitet ſeyn, um die Gröſſe deſſen der ihn abordnet, und deſſen der ihn annimmt, deſto beſſer am Tag zu legen.

9.) Soll man ihn die Ehre erzeigen, ihn zu allen Feſten, Thiergefechten und öffentlichen Turnieren einzuladen, und ihm einen anſtändigen Platz anweiſen.

10.) Soll es auf keine Art und Weiſe erlaubet ſeyn, ihn zur Entdeckung des Intereſſe und der Abſichten ſeines Fürſten zu zwingen. Man ſoll ihm auch die Audienz nicht verweigern können, ſo bald er ſolche zweymal wird verlanget haben.

11.) Ein jeder Eingrif wider die Privilegien, Freyheit und Ehre des Ambaſſadeurs, oder wider die Ehre ſeines Fürſten, ſoll als eine gottloſe That angeſehen werden.

12.) Soll ihm frey ſtehen alle Sachen, die ihm ſein Fürſt auftragen wird, frey und in ſolchen Ausdrücken, die er der Sache gemäß zu ſeyn glauben wird, vorzutragen.

13.) Soll man ihn unter keinerley Vorwand, noch durch einige gerade oder Nebenmittel und Wege verhindern, in ſein Vaterland zurück zu kehren, ſo bald er von ſeinem Fürſten dahin wird beruffen ſeyn; und wenn er die zur Fortlieferung ſeiner Leute und Waaren benöthigte Pferde und Fuhrwerke nicht bekommen könnte, ſo ſoll man ihm ſolche für die Bezahlung verſchaffen, und nicht von ihm fordern, daß er, um ihn abreiſen zu laſſen, den Befehl ſeines Fürſten zeige, ſondern man ſoll ihm disfalls auf ſein Wort glauben.

14.) Soll man auf keinerley Art ein gerichtliches Verfahren wider ihn anſtellen, noch ein Urtheil wider

ihn

ihn ſprechen, wenn er auch ſo gar ein groſſes Verbrechen begangen hätte. Jedoch könnte man, wenn das Verbrechen von der äuſſerſten Gröſſe wäre, ihm eine Wache geben, und ſeinem Fürſten davon Nachricht ertheilen.

15.) Soll ein Ambaſſadeur keiner Art von Unterſuchung unterworffen ſeyn, noch als Zeuge vorgeladen werden können, wenn die Sache auch ein Staatsverbrechen, das in ſeiner Gegenwart wäre begangen worden, beträfe. Er darf auch dem Richter nicht Rechenſchaft geben, wenn er nicht wenigſtens von ſeinem Fürſten dazu Erlaubniß erhalten hat.

16.) Soll man ihn nicht nöthigen der Religion des Landes nachzuleben; ſondern es ſoll ihm frey ſtehen, in ſeinem Haus für ſich und die Seinigen die Religion ſeines Fürſten auszuüben.

17.) Wenn es ſich ereignete, daß einer von des Ambaſſadeurs Bedienten ein Verbrechen begienge, und auf friſcher That deswegen in Verhaft genommen würde, ſo ſoll man Wohlſtandes wegen, davon ſogleich den Ambaſſadeur Nachricht geben; wenn aber das Verbrechen hart wäre, wie z. E. ein Mord, Nothzucht, oder gewaltſamer Diebſtal, und der Verbrecher in das Haus ſeines Herren geflüchtet wäre, ſo ſoll man bey dem Ambaſſadeur um ihn anhalten, daß er ihn ausliefere.

Dieſe Erklärung Carls V. erfordert einige Anmerkungen.

Sie iſt in der Schreibart der Geſetze abgefaſſet; allein bey einem ſolchen Gegenſtand ſchicket ſich der Ton eines Geſetzgebers für keinen Fürſten. Dieſe Erklärung Carls V. darf nicht anderſt als wie eine Art einer Erkenntlichkeit angeſehen werden, welche dieſer Fürſt gegen die Gerecht-

Gerechtſamen bezeiget hat, deren Gebrauch denen öffentlichen Geſandten an ſeinem Hof ſchon vorhin zuſtunde.

Der ſiebende Artickel dieſer Erklärung; daß der Fürſt dem Ambaſſadeur entgegen ſchicken, und ihn an ſeiner Gränze empfangen laſſen müſte, wird nirgend beobachtet. Dieſes geſchiehet nur in Morgenland, und zwiſchen chriſtlichen und türkiſchen Fürſten.

Der achte Artickel iſt eben ſo wenig gewöhnlich, und ich habe die Gründe ſchon angeführet, welche nicht erlauben, daß ein Ambaſſadeur bewaffnet ſeye. *r*)

Die Verbindlichkeit, die laut des 17ten Artickels, einem Ambaſſadeur obläge, denjenigen ſeiner Bedienten der ein ſchwehres Verbrechen begangen, auszuliefern, kan nicht anderſt, als eine von Wohlſtands wegen entſtehende Verbindlichkeit angeſehen werden. Der Souverän des Orts kan ihn nicht dazu nöthigen, dieweil er keine Gerichtsbarkeit, weder über den Ambaſſadeur noch über ſeine Leute hat.

Die übrigen Ordnungen dieſer Schrift Carls V. ſind denen wahren Grundregeln des Völkerrechts gemäß.

Verordnete Geſetze des Kaiſers wegen der Ambaſſadeurs.

1.) Es iſt allen Fürſten und freyen Landen denen die ſouveränen Rechte zukommen, erlaubet, allenthalben, wohin ſie, und wie ſie ſolches für gut befunden werden, Ambaſſadeurs abzuſchicken.

2.) Wenn ſich jemand weigert, Ambaſſadeurs anzunehmen, auch ſelbſt von Seiten eines öffentlich erklärten

r) In eben dieſem Abſchnitt.

ten Feindes, wenn ſie in der Abſicht kommen, einige Unterhandlungen anzufangen; ſo ſoll ſolches für eine verächtliche, ſchändliche, und wider das Völkerrecht ſtreitende Handlung angeſehen werden.

3.) Soll es für der Gröſſe eines Souveräns für unanſtändig geachtet werden, wenn er die an ihn abgeſchickten Ambaſſadeurs nicht ſelbſt in Ehren hält, noch ihnen von andern die gebührende Ehre erweiſen läſſet; ſo wie es auch für unmenſchlich gehalten werden ſoll, ihnen den Schutz und die Freyheiten, die ihr Character erfordert, abzuſchlagen, oder ihnen nicht alle Zeichen der Gewogenheit zu erweiſen, welche die Achtung für ihre Perſon, und die Hochſchätzung gegen den Fürſten, der ſie abſchicket, am Tage legen.

4.) Sollen unter dieſer gegenwärtigen Verordnung zwey Gattungen von Ambaſſadeurs begriffen ſeyn, nemlich die ordentlichen und auſſerordentlichen. Die ordentlichen, welche bey dem Fürſten ihren Auffenthalt haben, um ſogleich im Stand zu ſeyn, in denen Angelegenheiten, welche durch allerhand Vorfälle veranlaſſet werden können, zu handeln, und die Auſſerordentlichen, welche nur einzig und allein zur Verhandlung gewiſſer beſonderer Angelegenheiten abgeſchicket werden, z. E. wegen Vermählungen, Kriege, Bündniſſe oder des Friedens, und die ſogleich, wenn ſie den Gegenſtand ihrer Abordnung erfüllet haben, wieder nach Haus reiſen.

5.) Soll man, wenn die ſouveränen Würden gleich ſind, wohl darauf acht haben, daß man von beyden Seiten, eine gleiche Benennung der Ambaſſadeurs beobachte; daß nemlich zu eben der Zeit, da der eine ernennet iſt und abreiſet, auch der andere ernennet werde und abreiſe. Aber zwiſchen einen groſſen Potentaten und einen an Macht und Titel ſchwächern Fürſten, kommt es dem letzteren zu, ſeinen Ambaſſadeur zu erſt zu ernennen und ab-

und abzuſchicken. Wann der gröſſere dieſen Ambaſſadeur wird angenommen haben, ſo wird er den Seinigen nach der erſten Audienz ernennen.

6.) Soll gleichſam von Wohlſtandswegen feſtgeſetzet ſeyn, daß man niemals zu einem Ambaſſadeur, einen Rebellen des Fürſten, an den er abgeſchicket werden ſoll, ernennen ſolle; noch ſonſt einen Menſchen, der in den Staaten dieſes Fürſten ein Verbrechen begangen hätte, worüber er noch keine Begnadigung erhalten hat.

7.) Soll man zu Stellen von dieſer Wichtigkeit niemand ernennen, als taugliche Perſonen, die Fähigkeit genug haben, die Ehre und den Nutzen ihres Fürſten zu behaupten und zu vertheidigen. Sie ſollen zum wenigſten fünf und zwanzig Jahr alt und in ihrem Verhalten ſo untadelich als möglich ſeyn, indem ihre und ihrer Leute üble Aufführung ohnſtreitig ihren Souverän und ihrer Nation zur Schande gereichet.

8.) Sollen ſie jederzeit mit ordentlichen tüchtigen Beglaubigungsſchreiben verſehen ſeyn, damit ihre Gegenwart niemals den mindeſten Argwohn einiger Argeliſt errege, hauptſächlich, wenn ſie in weitentlegene Lande reiſen müſſen, woſelbſt die Erläuterungen von ihrem Hof zu ſpät anlangen könnten.

9.) Der Character eines Ambaſſadeurs iſt ſo verehrungswürdig, daß wenn ſolcher auch ſo gar einen, dem Nutzen des Fürſten, der ihn abgeſchicket hat, entgegenlauffenden Tractat ſchlöſſe, dieſer Fürſt doch deswegen nicht weniger ſchuldig und gehalten wäre, den Tractat unverletzlich zu beobachten; auſſerdem würde er das Recht der Völker und der bürgerlichen Geſellſchaft beleidigen. Eine dergleichen Uebertrettung würde ohne Zweiffel ärgerlich und auch in denen Folgen traurig ſeyn, weil in Zukunft niemand mehr dem Uebertretter trauen könnte,

woferne er wenigſtens nicht klar erweiſen würde, daß ſein Ambaſſadeur ein Betrüger ſeye.

10.) Wenn ein Ambaſſadeur gegen den Fürſten der ihn abſchicket, untreu wird, und wenn er ihn zum Vortheil des Fürſten, bey dem er ſich aufhält, betrieget, ſo ſollen alle Tractaten, die er bey ſo geſtalten Sachen ſchlieſſen wird, von was für Art und Natur ſie ſeyn mögen, null und nichtig ſeyn.

11.) Keinem Fürſten ſoll es nicht zuſtehen, ohne ſich des Vorwurfs der gröſſeſten Schande, ſchuldig zu machen, den Ambaſſadeur eines andern Fürſten zu beſtechen zu ſuchen, wenn auch dieſer andere Fürſt ſein fürchterlichſter Feind wäre, weil eine Verführung von dieſer Art, das Völkerrecht beleidiget. Wenn es ſich ereignet, daß ein Ambaſſadeur ſeinem Fürſten ungetreu wird, ſo ſoll ihn der Souverän, wo er ſich aufhält, dem andern Souverän gefeſſelt zurück ſchicken.

12.) Soll einem Ambaſſadeur verbotten ſeyn, von dem Fürſten, mit dem er in Tractaten ſtehet, Geſchenke anzunehmen, hauptſächlich wenn man argwöhnen kan, daß ihn der Fürſt dadurch verbindlich zu machen ſuche, auf ſeinen Nutzen bedacht zu ſeyn. Er kan aber demohngeachtet, dem bey Höfen eingeführten Gebrauch gemäß, bey dem Ende ſeiner Unterhandlungen, das hohe Kennzeichen der Gewogenheit, welches die Souveränen bey dieſer Gelegenheit gewöhnlichermaſſen ertheilen, annehmen; wenn er aber zu Haus in ſeinem Vaterland angekommen iſt, ſo ſoll er dieſes Geſchenk ſeinem Fürſten zu Füſſen legen, und erkennen, daß er ſolches niemand als ſeiner Gnade zu danken hat.

13.) Iſt allen Städten und allen Provinzen eines Reiches erlaubet, an ihre Souveräns Ambaſſadeurs abuſchicken, um ihnen ihre Bedürfniſſe vorzuſtellen; aber

dieſe

dieſe Art von Ambaſſadeurs können keine andere Privilegien verlangen, als welche ihnen ihr Fürſt zugeſtehen will. Wenn es aber einen Fürſten gefällig ſeyn ſollte, daß dieſe Provinzen oder dieſe Städte in beſondern Angelegenheiten Ambaſſadeurs an einen andern Souverän abſchicken ſollten, ſo ſollen dergleichen Ambaſſadeurs alle Freyheiten und Vorzüge die dieſem Character eigen ſind, genieſſen, wenn ſie nur anderſt darthun können, daß ihre Stadt oder ihre Provinz, zu dieſem Verfahren von dem Souverän bevollmächtiget iſt.

14.) Eben dieſes ſoll auch in Anſehung der Statthalter dieſer Provinzen, und der Generalen bey der Armee beobachtet werden, welche Ambaſſadeurs an ihren Souverän abſchicken können, um ihn von dem was in der Provinz oder bey der Armee vorfället, zu benachrichtigen, in welchem Fall es ſchlechterdings bey dem Souverän ſtehet, ihnen ſolche Ehrenbezeigungen zu erweiſen, wie er es für gut befindet, und die Freyheiten zu beſtimmen, die er ihnen will angedeyhen laſſen. Wenn aber die Statthalter der Provinzen oder die Generale bey der Armee, Ambaſſadeurs an andere Souveräne, oder an andere Statthaltere, oder auch an andere Generale abſchicken, ſo ſoll man ihnen, ſo bald erwieſen ſeyn wird, daß dieſe Ambaſſadeurs mit Einwilligung ihres Souveräns, abgeſchicket worden ſind, alle mögliche Freyheiten zugeſtehen.

15.) Wenn die Ambaſſadeurs durch anderer Souveräne Lande, als derer wohin ſie ihr Principal ſchicket, durchreiſen müſſen, ſo ſollen ſie mit Geleitsbriefen verſehen ſeyn, um allen verdrüßlichen Zufällen auszuweichen; dann auf ihrer Reiſe können ſie keine weitere Achtung verlangen, als die welche das Völkerrecht denen Fremden nach ihren Stand und Rang zuſtehet; jedoch erfordert die gegenſeitige Verwandtſchaft der Nationen, daß einem ſo erhabenen Character allenthalben mit Ehrfurcht begegnet werde.

Dieſe zweyte Erklärung Carls V. muß ich gleichfalls in verſchiedenen Puncten genäuer beurtheilen.

Die erſte Anmerkung, welche ich bey der vorigen Erklärung dieſes Fürſten gemachet habe, findet hier nochmals wiederholterweiſe ſtatt.

Der zweyte Artickel ſpricht denen Fürſten ohne allen Grund das Recht ab, eine Geſandtſchaft ausſchlagen zu können.

Der vierte Artickel machet zwiſchen einen ordentlichen und auſſerordentlichen Ambaſſadeur, eine Unterſcheidung der Gegenſtände, die zwar mit Worten angezeigt iſt, aber dem Gebrauch nach nicht ſtatt findet.

Der fünfte Artickel fäſſet nichts in ſich, welches zu dem Völkerrecht gehöret. Man ſchicket keine Ambaſſadeurs ab, als wenn man es für nothwendig befindet. Ein jeder Fürſt iſt ohnehin aufmerkſam auf die Erhaltung ſeines Ranges, und miſſet ſeine Schritte darnach ab; und bey Gelegenheit, muß ſein Rang ſeinen Bedürfniſſen weichen.

Der ſiebende Artickel gehöret zur Staatsklugheit eines jeden Fürſten.

Der neunte Artickel ſollte der bürgerlichen Geſellſchaft nicht erwähnen. Der Nachtheil den man ihm zufügen kan, gehet niemand als dieſe Geſellſchaft, und den Souverän der ſolche regieret an. Es wäre ſchon genug geweſen nur bloß von dem Völkerrecht zu reden, welches der einzige Gegenſtand der Verordnung iſt.

Der dreyzehende Artickel enthält ſo viel Fehler als Worte in ſich. Eine Stadt, eine Provinz, ſchicket niemand als Deputirte an ihren Souverän; ſie ſchicket auch

mit ihres Souveräns Bewilligung, in ihren beſondern Angelegenheiten, an einen andern Fürſten niemand anderſt als Deputirte; und wenn auch dieſes Verfahren von dem Souverän in ſo weit berechtiget wäre, daß alle diejenigen die abgeſchicket würden, als Ambaſſadeurs müſten gehalten werden, ſo geſchähe ſolches aus dem Grund, weil ſie Creditive von dem Souverän hätten, und im Grund ſeine Miniſters wären.

Der vierzehende Artickel, iſt eine Folge der Fehler des drenzehenden, ich mache alſo bey ſelbigen die nemliche Anmerkung, und ſetze dieſes nur noch hinzu: daß die feindlichen Generale nicht durch Ambaſſadeurs, ſondern durch Herolde, Trommelſchläger und Trompeter miteinander ſprechen.

Die übrigen Artickel dieſer Erklärung ſind von allem Tadel frey.

Die Staaten der Provinzen Holland und Weſtfriesland, haben die von mir erwähnten Grundſätze gleichfalls erkannt. Ich führe hier die Abſchrift einer in dieſer Provinz ergangenen wichtigen Erklärung an.

„ Die Ritter, Edlen und Städte von Holland und „ Weſtfriesland, welche die Staaten dieſer Provinz vor„ſtellen, entbieten allen denen die dieſes Schreiben ſe„hen oder leſen werden, ihren Gruß. Da es an dem „ iſt, daß nach dem Recht der Völker, auch ſo gar der „ Barbaren, die Perſonen derer Ambaſſadeurs, Reſi„denten, Agenten, und anderer ähnlicher öffentlicher „ Geſandten der Könige, Fürſten und Republiken, al„lenthalben in ſo groſſer Hochachtung gehalten werden, „ daß ſich kein Menſch, wer er auch ſeyn möge, unterſte„het, ſie zu beleidigen, zu beſchimpfen oder in Scha„den zu bringen; ſondern ſelbige vielmehr in dem Be„ſitz ſtehen, von jedermann verehret, hochgeachtet, und

„ geſchätzet zu werden: da aber nichts deſtoweniger, ſo „ viel wir in Erfahrung gebracht haben, einige grobe „ ungeſtümme und liederliche Perſonen ſich erfrechet ha„ben, das Gegentheil von allen obbemeldten, in Anſe„hung einiger öffentlichen Miniſters, welche in dieſen „ Staat ſind abgeordnet worden, und ſich in unſerer „ Provinz aufhalten, zu thun und zu unternehmen; „ alſo haben wir, um ſolchem vorzubeugen, für gut er„achtet, durch dieſe unſere Erklärung ganz ausdrücklich „ zu befehlen, zu ordnen, und zu verbieten; ſo wie wir „ hiemit mit allem Ernſt befehlen, ordnen und verbie„ten; daß niemand, von was für einer Nation, Staat, „ Stand oder Würde er ſeyn mag, ſich unterſtehe, die „ Ambaſſadeurs, Reſidenten, Agenten und andere Mi„niſters derer Könige, Fürſten und Republikuen, oder „ andere im Rang öffentlicher Miniſters ſtehende Perſo„nen, zu beleidigen, zu beſchädigen, oder mit Wor„ten, Thaten oder Gebehrden zu beſchimpfen, noch ih„nen einiges Leid oder Spott, weder directe noch indi„recte auf einige Art oder Weiſe an ihren Perſonen, „ Edelleuten von ihrem Gefolg, Bedienten, Häuſern, „ Kutſchen ꝛc. oder andern ihnen zugehörigen und von „ ihnen abhängenden Sachen, zuzufügen, bey Strafe, „ unſer äuſſerſtes Misfallen zu empfinden, und ſolches „ am Leibe, als Beleidiger des Völkerrechts und Stöh„rer der öffentlichen Ruhe, zu büſſen; alles dem Inhalt „ der Verordnung, und der Beſchaffenheit der Umſtän„de gemäß. Wie wir denn allen Innwohnern dieſer „ Provinz, und allen denen die ſich daſelbſt aufhalten, „ gebieten, daß ſie, über alles obenbemeldte, beſagter Gat„tung von Miniſtern, alle Ehre erweiſen, und alle „ Hochachtung bezeigen, auch ihnen, ihren Bedienten, „ und allen Perſonen ihres Gefolges alle Hülfe leiſten, „ und alles mögliche beytragen ſollen, was zu ihrer Eh„re, ihrem Dienſt und Bequemlichkeit dienlich ſeyn „ kan. Wir gebieten und befehlen auch dem erſten und „ übrigen Räthen an dem Hof dieſer Provinz, ſo wie

„ allen

„ allen Officieren, Gerichtsbeamten und Obrigkeiten, „ und allen denen, ſo es zukommen wird, wider die „ Uebertrettere mit Vollziehung der oben angeführten „ Straffen, ohne einige Nachſicht oder Verhehlung zu „ verfahren. Gegeben zu Haagen unter unſern groſſen „ Innſiegel den 29. Merz A. 1651. „

Die einzige critiſche Anmerkung, die ich über dieſe Erklärung zu machen habe, iſt dieſes, daß die Provinz Holland in ſelbiger die Agenten in den Rang der öffentlichen Miniſters ſetzet, dergleichen ſie bekanntermaſſen nicht ſind, wie ich ſolches ſchon gezeiget habe. *t*)

Die Generalſtaaten der ſieben vereinigten Provinzen haben eine andere Erklärung über die Privilegien der Ambaſſadeurs gemachet, welche ich hier nicht anführen will, weil ſie insbeſondere die Frage betrift, in wie ferne die Ambaſſadeurs eine Gerichtsbarkeit zu erkennen haben, oder belanget werden können, und bey Abhandlung dieſer Frage von mir wird angeführet werden. *u*)

Ich werde bey eben dieſer Gelegenheit eine Parlementsacte von Engelland anführen, welche die allgemeinen Regeln von den Privilegien der Ambaſſadeurs für heilig erkläret, und zugleich die Frage von ihrer richterlichen Competenz deutlich und klar entſcheidet.

Schweden, welches keine andere Religion duldet, wie alle andere Nationen, wenn ſie nicht Gründe der Staatsklugheit davon abhalten, und alle andere Religionen auſſer der ihrigen, durch ſehr ſcharffe Geſetze in ſeinen Staaten verbotten hat, hat doch das Recht angenommen, welches allen öffentlichen Miniſtern zuſtehet, in dem Umfang ihrer Bewohnung eine Capelle zu haben, um darinnen die Ceremonien

t) S. den vierten Abſchnitt dieſes Capitels.

u) S. den achten Abſchnitt dieſes Capitels.

nien der Religion zu der ſie ſich bekennen, zu begehen, wie ich dieſes ſchon erkläret habe. *x*)

„ Die ausländiſchen Geſandten (ſagt einer derer Canonen die unter Carl XI. errichtet worden) „ ſollen die „ freye Ausübung ihrer Religion, jedoch nur für ſich „ und ihre Familie haben. *y*)

Der Fürſt welcher gegenwärtig den ſchwediſchen Thron beſitzet, ſchickte vor vier Jahren *z*) einen Secretär aus der königlichen Canzley zu allen Miniſtern ausländiſcher Mächte, die ſich an ſeinem Hof aufhielten, der ihnen auf dieſes Fürſten Befehl folgende Anzeige einhändigte, welche verdienet näher eingeſehen zu werden: „ Demnach Se. Majeſtät allen Dero Miniſtern an aus- „ ländiſchen Höfen den gemeſſenen Befehl ertheilet, daß „ ſie denen Leuten die ſie in ihrem Dienſte haben, und „ die ein gewiſſes Gewerb oder Handlung gelernet haben, „ nicht geſtatten ſollen, ſolches zum Nachtheil derer Hand- „ werksleute im Land zu treiben, ſo haben Allerhöchſt „ Dieſelben denen ausländiſchen Miniſtern, die ſich an „ Dero Hof befinden, hievon Nachricht geben wollen. „ Sie verſprechen ſich mit Grund, die nemliche Achtſam- „ keit von ihrer Seiten für die Unterthanen dieſes Lan- „ des, denen Se. Majeſtät ihren Schutz bey dieſen Um- „ ſtand nicht verſagen können. Und nachdem die Ge- „ ſellſchaft der Paruckenmacher zu Stockholm darüber „ ihre Klagen vorgebracht haben, daß unter den Bedien- „ ten einiger derer Herren ausländiſchen Miniſters, ſich „ einige befänden, welche durch Ausübung ihrer Kunſt „ und Betreibung eines unerlaubten Handels Dero Un- „ terthanen vielen Nachtheil verurſacheten; ſo haben Se. „ Majeſtät ſolches einem jeden derer ausländiſchen Her- „ ren

x) In dieſem Abſchnitt.

y) S. das Staatsrecht, in welchem dieſer Canon nebſt unterſchiedlichen andern angeführet iſt.

z) Den 16. Octobris A. 1748.

„ ren Miniſters berichten laſſen wollen, damit ſelbige
„ daran ſeyn mögten, daß dergleichen Umſtand weiters
„ nicht mehr unter ihren Bedienten ſtatt finden mögte. „

Dieſe ſchwediſche Verordnung iſt höchſt billig; dann die Bedienten der fremden Miniſters, können für die Leute im Land nicht arbeiten, ohne der Nation Schaden zu thun, und folglich ohne dem Souverän Urſache zu geben, ſich zu beſchwehren. Wenn ſie es thun, ſo hat der Fürſt, bey dem ihre Herren ſich aufhalten, Urſache ſich darüber beleidiget zu finden, und ſtehet ihm frey, ſich darüber zu beſchwehren, oder auch den fremden Miniſter zur Abreiſe zu nöthigen.

Der König von Portugall hat ganz neuerlich eine Verordnung wegen der Geſandtſchaften kund machen laſſen, welche zu kennen gleichfalls nöthig iſt, und deren Innhalt ich deswegen hieher ſetzen will. „ Die Abſicht
„ des Königes gehet dahin, daß vermög dieſes Geſetzes,
„ der Character der ausländiſchen Miniſters ſowohl, als
„ ihre Häuſer und Bewohnungen, jederzeit verehret wer-
„ den; und daß man gegen alles, was ihnen zugehöret,
„ die ſchuldige Achtung bezeige, ſie will auch, daß dieſe
„ Achtung in Gemäsheit des Völkerrechts, gegen alle ei-
„ nem Miniſter anhängende Perſonen, oder die in ſei-
„ nem Lohn ſtehen, unverletzlich beobachtet werde; al-
„ lein dieſes iſt der Meinung des Königes nicht gemäß,
„ daß dieſe Achtung, gegen Perſonen, welche eigentlich
„ nicht zu dem Haus eines ausländiſchen Miniſters ge-
„ hören, demohngeachtet aber, vermittelſt der ihnen von
„ ihm ertheilten Schutzzettel, dafür angeſehen werden,
„ ſtatt haben ſolle. Des Königes Wille iſt, daß dieſe
„ Schutzzettel, in dem Fall, da es auf die Beſtraffung
„ ſolcher Perſonen, die ſich eines Verbrechens ſchuldig
„ finden würden, ankäme, den Lauf der Gerechtigkeit
„ nicht ſollen hemmen können. Der König will, daß
„ die Bedienten eines ausländiſchen Miniſters, wenn ſie

„ die Juſtitz beleidigen, oder diejenigen Perſonen welche
„ dazu gehören verhindern, ihre Verrichtungen ungeſtöh-
„ ret zu vollziehen, aller Privilegien und Freyheiten ſol-
„ len verluſtiget, und der gewöhnlichen Strenge der Ge-
„ ſetze unterworffen ſeyn; welches hauptſächlich in An-
„ ſehung derer ſtatt finden ſolle, welche einen Gefange-
„ nen oder Miſſethäter den Händen der Juſtitz entreiſen
„ würden. Eben dieſes Geſetzt ziehet auch den unver-
„ meidlichen Misbrauch in Betrachtung, da Verbre-
„ cher, und ſolche Perſonen die ſich der Juſtitz zu entziehen
„ ſuchen, öfters ſo leicht in den Häuſern der ausländi-
„ ſchen Geſandten, zum Nachtheil des Völkerrechts eine
„ Freyſtadt finden, deſſen Abſicht niemals dahin zielet,
„ die Verbrechen für der Beſtrafung zu beſchützen, noch
„ denen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung
„ eingeführten Geſetzen, Hinderniſſe im Wege zu legen.
„ Der König wird jederzeit die Freyheit der Bewohnung
„ eines öffentlichen Geſandten, als ein geheiligtes Pri-
„ vilegium betrachten, welches wider alle Eingriffe ſicher
„ geſtellet werden muß; allein Sr. Majeſtät Wille iſt,
„ daß eine Perſon, welche, um ſich dem gerichtlichen
„ Verfahren der Juſtitz zu entziehen, in das Haus eines
„ ausländiſchen Miniſters ihre Zuflucht nimmt, eben da-
„ durch des Fehlers oder Verbrechens, deſſen ſie ange-
„ klaget worden, ſchuldig erkläret, und folglich der Stra-
„ fe, in die ſie verfallen iſt, ohne einigen Nachlaß oder
„ Ausnahm, unterworffen ſeyn ſolle. „ a)

Der allgemeine Satz von den Privilegien der öf-
fentlichen Geſandten, iſt in dieſer Verordnung ganz rich-
tig; wenn man ſie aber umſtändlich unterſuchet, ſo findet
man drey Entſcheidungen darinnen, welche zu unterſu-
chen ſind.

1. Hat

a) Dieſe Verordnung von 11. Decembris A. 1748. iſt in der franzöſiſchen Zeitung vom 23. Jenner 1749. und in der Utrechter vom 4. Febr. 1749. zu finden.

1.) Hat der König von Portugall Urſache, nicht zu geſtatten, daß dergleichen Schutzzettel, die Leuten gegeben werden, die bey dem öffentlichen Miniſter nicht in Dienſten ſtehen, ſelbige für den gerichtlichen Verfahren der Juſtitz ſicher ſtellen ſollen, und dergleichen Schutzzettel, die eine Art der Falſchheit in ſich enthalten, ſollen nirgends die Schuldigen der Gerichtsbarkeit, unter welcher ſie ſtehen, entziehen. Ich muß bey dieſer Gelegenheit noch anmerken, daß die Factors, die Kaufleute, und andere Perſonen, welche dem Ambaſſadeur an den Ort ſeiner Geſandtſchaft folgen, nicht um ſein Gefolg zu vermehren, ſondern wegen ihres eigenen Nutzens, ohne daß ſie weder dem Ambaſſadeur noch der Geſandtſchaft einigen Nutzen leiſten; daß dieſe Perſonen, ſage ich, keinesweges, weder als des Ambaſſadeurs Bediente, noch zu ſeinem Gefolg gehörige Perſonen können betrachtet werden, noch an ſeinen Privilegien einigen Antheil nehmen können. 2.) Die Stelle wo die Verordnung die Bedienten des Ambaſſadeurs, welche die daſelbſt bemeldten Verbrechen zu ſchulden kommen laſſen würden, aller Privilegien verluſtig erkläret, iſt denen richtigſten Grundſätzen entgegen, wie ich ſolches ſchon angemerket habe, *b*) inzwiſchen wird dieſe Verordnung in Portugall ſo lang, biß ſie wiederruffen wird, zur Schande der Miniſters die ſich ſelbiger unterwerffen werden, befolget werden. Niemals wird ſelbige an einem andern Ort als in Portugall, eine Regel des Völkerrechts werden. *c*) Dieſes iſt ganz beſonder, daß eben dieſer Umſtand, der hier ſo ſchlecht auseinandergeſetzet iſt, vor nicht gar langer Zeit, der Gegenſtand eines Streites zwiſchen den Spaniern und Portugieſen geweſen, denen die Spanier eben das zur Laſt legten, was die Portugieſen hier beſtraffen wollen. *d*) Der König von Portugall giebt zu,

b) In eben dieſem Abſchnitt.

c) S. die von mir im neunten Abſchnitt dieſes Capitels gemachte Anmerkung.

d) S. den neunten Abſchnitt dieſes Capitels.

zu, daß die Freyſtadt derer Häuſer der öffentlichen Miniſters unverletzlich ſeye. Er will aber, daß dieſe Freyſtadt, wenn ſolche geſuchet wird, von Seiten ſeiner Unterthanen, für einen Beweiß der Ueberzeugung der Verbrechen, deren ſie angeklaget worden ſind, angenommen werden ſolle, das ſtehet in ſeiner Macht, und in der Macht des Geſetzgebers eines jeden Staates, und wird zu einem Geſetz des bürgerlichen Rechts, dadurch ſich das Völkerrecht nicht beleidiget finden kan.

Daß die Ambaſſadeurs, ihre Häuſer und die Leute ihres Gefolges geheiliget ſind, daran zweiffelt kein Menſch; allein man muß einen deutlichen Begrif haben, was man dadurch verſtehet, und welches der Urſprung der Privilegien der öffentlichen Geſandten ſeye.

Die Rechtslehrer verſtehen unter dem Wort heilig dasjenige, was für allen Beleidigungen und Beſchimpfungen der Menſchen ſicher geſetzet iſt. *e*)

Die Ambaſſadeurs und ihre Leute ſind alſo in ſo ferne heilig, daß es auf keine Art erlaubet iſt, ſie weder mit Worten noch mit Thaten zu beleidigen.

Iſt es denn vielleicht erlaubet, andere Perſonen, die keine Geſandte ſind, noch zu deren Gebrauch gehören, zu beleidigen? Stehen dann die Privatperſonen an ihrem Leib, Gütern und Ehre nicht unter dem Schutz der Geſetze? Ohne Zweiffel; allein man beſtraffet die Verbrecher, welche öffentliche Geſandte beleidiget haben, ſchärffer, als dieſe, welche Privatperſonen übel begegnet haben; und die öffentlichen Geſandten haben noch über dieſes anſehnliche Privilegien, auf welche die Privatperſonen keinen Anſpruch machen können. Und eben deswegen,

e) Sanctum eſt quod ab iniuria hominum defenſum atque munitum eſt. Dig. LX. tit. 7. de diviſione rerum &c. Leg. 8. princip.

gen, weil die einen heilig, und die andern es nicht ſind, beleget man einerley Art von Beleidigungen, mit ganz verſchiedenen Straffen, und geſtehet denen einen, Rechte und Freyheiten zu, die man denen andern nicht bewilligen könnte, ohne eine gänzliche Zerſtöhrung der bürgerlichen Geſellſchaften zu veranlaſſen.

Es finden mehrere vereinigte Bewegungsgründe ſtatt, weswegen man die Beleidigungen, die denen öffentlichen Geſandten geſchehen, auf eine nachdrückliche Art beſtraffen muß. Dergleichen Beleidigungen fallen auf den Staat zurück, und in der Perſon der Geſandten wird zugleich die Majeſtät der Fürſten beleidiget. Wenn der gegen einen Souverän ſchuldige Reſpect in ſeinem Portrait kan beleidiget werden, wie viel eher kan ſolches nicht in der Perſon ſeines Geſandten geſchehen, der ihn auf eine edle, erhabene und denen Nationen nützliche Art vorſtellet? Ueberdieſes ſind die Ambaſſadeurs die Unterhändler des Friedens und der Bündniſſe, und es giebt während des Krieges Angelegenheiten, die nicht anderſt als durch ſie können zu Stande gebracht werden. Bloß durch ihren Dienſt können die Nationen, mit der ganzen Welt vortheilhafte Verbindungen ſchlieſſen. Einen öffentlichen Geſandten beleidigen, heiſt den Fürſten den er vorſtellet, beleidigen, die Geſellſchaft welche die Geſandten unter denen Nationen ſtiften, ſtöhren, und die Bande zerreiſſen, welche ein Volk mit dem andern verknüpfen.

Welcher Fürſt hat wohl jemals ſeiner Würde ſo viel vergeben, daß er eine Perſon, die ihn ſelbſten vorſtellet, der Gerichtsbarkeit eines fremden Souveräns unterwerffen, oder ſeinen Geſandten denen Beleidigungen eines Nachbars oder eines Feindes ausſetzen habe wollen? Man muſte die Souveränen wider die Beleidigungen, die ſie von denen Völkern, zu welchen ſie ihre Geſandtſchaften ſchicken würden, zu befürchten hatten, ſicher ſtellen, um ſie eben dadurch zu deren Abordnungen anzureitzen;

und dieſes iſt geſchehen. Man iſt darinnen einig worden, daß die Geſandten ſollten als Perſonen die ihre Herren vorſtellen, verehret werden; daß ſie von denen Fürſten oder Staaten, wohin ſie geſchicket würden werden, unabhängig ſeyn ſollen; daß diejenigen, welche wegen einer Geſandſchaft von ihrem Land abweſend ſeyn würden, ſollten als gegenwärtig betrachtet werden, als ob ſie ihren Wohnſitz nicht verändert hätten; daß ſie allezeit der Macht von der ſie abgeſchicket worden, unterworffen bleiben ſollen; und daß ſie, ihr Gefolg, und ihre Häuſer ſollten ſo betrachtet werden, als wenn ſelbige auſſer dem Umfang der Herrſchaft derjenigen Macht, zu welcher ſie abgeſchicket ſind, gelegen wären. Nach dem Völkerrecht iſt ein Ambaſſadeur nicht daſelbſt, wo er ſich aufhält; ſeine Perſon, ſein Gefolg und Geräthſchaft, ſein Haus, und alles was ihm als Ambaſſadeur zugehöret, wird ſo angeſehen, nicht als wenn er an dem Ort ſeines Auffenthalts, ſondern in den Staaten des Souveräns, den er vorſtellet, befindlich wäre.

Dieſe Erdichtung des Völkerrechts, welche, wie alle andere, darinnen beſtehet, daß das Geſetz einen angenommenen Satz für die Wahrheit ſelbſt gelten läſſet, *f*) machet, wider den allenthalben eingeführten Gebrauch, vermög welchem die Ausländer denen Geſetzen des Staates, in deſſen Landen ſie ſich befinden, für unterworffen geachtet werden, eine Ausnahme. Dieſer Grundſatz des Völckerrechts, welches der Hauptſatz und der Grund aller Privilegien der öffentlichen Miniſters iſt, iſt von ſolcher Wichtigkeit, daß man ihn nicht deutlich genug erklären kan. Es dienet alles zu ſeinem Beweiß. Aus dieſem Grund folget, daß ein öffentlicher Miniſter frey von den Geſetzen des Landes iſt, wo er ſich aufhält. Aus eben dieſem Grund folget, daß ihm das Recht einer unverletzlichen Freyſtadt zuſtehet; daß er ſelbſt an denen Orten,

f) Fictio eſt veritati contraria pro veritate aſſumptio. Dieſes iſt die Sprache der bürgerlichen Geſetze.

ten, die dem fürchterlichen Gerichtsſtuhl der Inquiſition unterworffen ſind, alle Ceremonien ſeiner Religion kan verrichten laſſen, wenn deren Ausübung gleich von den Landesgeſetzen verbotten iſt, daß er die gebohrnen Landeseinwohner zu dieſen Ceremonien zulaſſen darf; und daß niemand dasjenige was in dem Haus des Ambaſſadeurs vorgehet, mit neugierigen Blicken betrachten darf.

Aus dieſem Grund flieſſet, daß die Ambaſſadeurs an einigen europäiſchen Höfen das Wappen des Fürſten, den ſie vorſtellen, über der Thüre ihrer Häuſer aufmachen laſſen, und daß ſie an allen Höfen, in ihrem vornehmſten Zimmer, das Portrait ihres Herren unter einen Thronhimmel, und einen herrſchaftlichen Siz oder Staatsſeſſel, auf einem erhabenen Fusboden haben, um dadurch anzuzeigen, daß das Haus, welches der Ambaſſadeur bewohnet, nicht dem Ambaſſadeur, ſondern ſeinem Herrn zugehöre. Es folget ferner daraus, daß ein Ambaſſadeur befreyet iſt, vor Gericht eine Zeugſchaft abzulegen; daß ein öffentlicher Geſandter, vermög ſeines Characters in einer ſolchen Unabhängigkeit ſtehet, die ſich auf alle ſeine Handlungen erſtrecket, weswegen man ihn nicht verhindern kan abzureiſen wann er will. Daß die Kinder, welche einem Ambaſſadeur an dem Ort ſeiner Geſandtſchaft gebohren werden, eben ſo geachtet werden, als wenn ſie an dem Ort wären gebohren worden, wo ihr Vater ſeinen Wohnſitz hatte, da er zum öffentlichen Miniſter ernennet wurde. *g*) Ingleichen folget daraus, daß ein Ambaſſadeur weder dem Recht der Repreſſa-

g) Marſclaer, Diſſert. 15. p. 397. Bayle Dictionaire critique, art. de Jean de Lugo; Bynkershoek p. 165. in der Ausgab die des Wicqueforts Ambaſſadeur von A. 1724. angehänget iſt, wo der Verfaſſer eine in dieſer Sache den 15. Juny 1686. ergangene Verordnung der Staaten von Holland anführte, die ſich unter denjenigen befindet, die nicht gedrucket worden ſind. Das Parlement von Engelland hat ein nemliches Geſetz verordnet.

preſſalien noch dem Albinatsrecht unterworffen iſt; und endlich daß ein Ambaſſadeur bey ſeiner Zurückkunft, nicht vermög des Rechts ſeiner Ruckkehr *h*) wieder in ſein Land kommt, weil man ihn niemals für abweſend davon gehalten hat. Dieſes ſind lauter Folgen von der Erdichtung des Völkerrechts, und eben ſo viel Schlüſſe die aus dem Hauptgrundſatz dieſes Rechts herkommen.

Die Privilegien der Geſandtſchaft machen eine nothwendige Eigenſchaft der Souveränität aus, und ein Geſandter des Souveräns kan folglich nicht, ohne eine ausdrückliche Vollmacht von ſelbigen abgehen, weder in bürgerlichen noch peinlichen Fällen. Die Verträge der Privatperſonen können dem öffentlichen Geſetz nicht zum Nachtheil gereichen, noch den mindeſten Eingrif wider ſelbiges machen. *i*) Die bürgerliche Rechtsregel, daß, wenn ſich die Parteyen einem Gericht unterwerffen, der Richter der ſolchem vorſtehet, ſeine Gerichtsbarkeit über ſie ausüben könne, *k*) iſt nur in ſo ferne richtig, wenn es nur das Recht der Parteyen unter ſich betrift, und ſelbige keinem dritten an ſeinem Recht ſchaden. Daher kommt es, daß in Frankreich, wo die Gerichtsbarkeiten erblich ſind, die freywillige Unterwerffung der Parteyen, ein Gericht, zur Erkennung der Sache nicht berechtigen kan. Und da dieſes ſchon bey eigenen Gerichten im Land beobachtet wird, wie viel mehr muß es nicht bey auswärtigen Gerichten ſtatt finden? *l*) Und was würde daraus fol-

h) Jus poſtliminii.

i) Nemo facere poteſt quin leges locum habeant. ff. 4. de Leg. Juri publico non poteſt derogari priuatorum conuentionibus.

k) Si ſe ſubiiciant aliqui jurisdictioni, et conſentiant inter conſentientes cuiuſuis Judicis, qui Tribunali praeeſt uel aliam Jurisdictionem habet, eſt Jurisdictio. ff. l. 1. de Judiciis.

l) Nach des Mornacs eines franzöſiſchen Rechtslehrers Bericht, hat das Parlement zu Paris den Schluß gemachet, daß

folgen, wenn man den Umſtand überleget, der hier insbeſondere ſtatt findet? Die Privilegien, von denen hier die Rede iſt, ſind dem Geſandtſchaftsdienſt, und nicht der Perſon bewilliget, nun iſt aber kein Menſch befugt, Privilegien zu entſagen, die ihm nicht perſöhnlich zuſtehen. Und da eine Privatperſon denen Privilegien eines andern nicht entſagen kan, ſo kan ein öffentlicher Miniſter noch weniger denen Privilegien des höchſten Ranges, den er vorſtellet, entſagen. Hier würde der Ambaſſadeur, nicht einer bloſſen Privatperſon, ſondern ſeinem Souverän ſchaden; er würde die Würde ſeines Principals, die Majeſtät des Staats, deſſen Unterthan er iſt, und die Ehre ſeines eigenen Characters erniedrigen, von dem er der Macht, die ihm ſolchen ertheilet hat, Rechenſchaft geben muß. Der Fürſt allein kan denen Privilegien der Geſandtſchaft entſagen.

Die Privilegien welche die Miniſters haben, beziehen ſich nicht weiter als auf die Höfe, wo ſie ihren Geſandtſchaftsdienſt zu verſehen haben; und der Souverän allein, bey dem ſie ſich aufhalten, kan ihnen den Genuß des Völkerrechts in den ganzen Umfang ſeines Staates angedeyhen laſſen, weil ein Fürſt niemand als ſeinen Unterthanen die Art und Weiſe vorſchreiben kan, wie ſie ſich gegen Fremde bezeigen ſollen.

Das Völkerrecht ſchützet die fremden Geſandten nicht, in denen Landen wo ſie durchreiſen, und wohin ſie nicht abgeſchicket ſind. Der Grund hievon iſt dieſer, weil eine Geſandtſchaft, die zwiſchen dem der ſie abſchicket, und dem der ſie annimmt, eine Art einer Handlung ausmachet, welche dem Staat der ſie weder abſchicket noch annimmt, ganz und gar nichts angehet, es wäre denn, daß dieſer Staat ein abhängendes Lehen von ei-

daß es denen Bürgern nicht erlaubet ſeyn ſoll, durch einen freywilligen Vertrag ſich der Gerichtsbarkeit eines fremden Gerichts zu unterwerffen.

ner oder der andern Macht wäre; denn das verſtehet ſich von ſich ſelbſt, daß ein Vaſall eine Unterhandlung zwiſchen ſeinem Oberlehnherrn und einem andern Fürſten nicht unterbrechen kan, ohne eine Lehnsuntreue zu begehen, da er verbunden iſt, ihm wider und gegen alle zu dienen.

In denen Landen, durch welche die Ambaſſadeurs durchreiſen, und wo ſie ihren Geſandtſchaftsdienſt nicht ausüben dörffen, werden ſie nicht anderſt als wie Reiſende und Privatperſonen betrachtet, welche nichts als das Gaſtrecht zu genieſſen haben, weil ſie auſſer dem Umfang ihrer Wirkſamkeit ſind. Wenn ſie durch ein feindliches Land gehen, und keinen Geleitsbrief haben, ſo können ſie daſelbſt in Verhaft genommen werden. *m)*

Es iſt auch ein Fürſt nicht ſchuldig die Geſandten ſeiner Feinde, an einem Ort, wo er vermittelſt ſeiner Waffen nach den Kriegsgeſetzen verfahren kan, zu erkennen: mithin kan eine Macht, welche ſowohl ihres Herren, als des Staates wo ſie ſich aufhalten, Feind iſt, ſie ſelbſt an dem Ort ihrer Abordnung zu Kriegsgefangenen machen.

Alle dieſe Sätze ſind richtig. Die Natur der Geſandtſchaften beweiſet ſolches, und der Gebrauch ſtimmet damit überein. Wir haben hievon ein wichtiges Beyſpiel

m) Lex de vi Legatis non inferenda, intelligenda eſt eum obligare ad quem miſſa eſt Legatio, atque ita demum ſi admiſit, quaſi ſcilicet ab eo tempore tacita pactio interceſſerit. Et porro non pertinet ergo haec lex ad eos per quorum fines, non accepta uenia tranſeunt Legati. Nam ſi quidem ad hoſtes eorum eunt, aut hoſtibus ueniunt, aut alicui hoſtilia moliuntur, interfici etiam poterunt Grotius de Jure belli et pacis. 2. 18. 5. Obligatio autem de non uiolando duntaxat inter mittentes, et ad eos quos mittuntur, Legati intercedit, ad tertium non pertinet. Hubert in Jure Ciuili L. III. Sect. 5. c. 5. §. 10

ſpiel in der römiſchen Geſchichte. Philipp König von Macedonien ſchickte Geſandte an den Hannibal nach Italien ab, der an der Spitze einer über die Römer ſiegreichen Armee ſtunde. Hannibal ſchloß einen Tractat mit ihnen, und ließ ſie, da er ſie in ihr Land wider zurück ſchickte, von dreyen Geſandten, die er an Philippen abordnete, begleiten. Die Römer bemächtigten ſich der Schiffe, welche ſie überführten; und die macedoniſchen Geſandten ſowohl, als die Carthaginenſiſchen wurden zu Gefangenen gemacht, *n)* ohne daß ſich jemand jemals hätte im Sinn kommen laſſen, zu behaupten, daß die Römer hierinnen das Völkerrecht beleidiget hätten. Man findet mehr dergleichen Exempel in einem Buch, welches in jedermanns Händen iſt. *o)*

Wir wollen aus dieſen unſtreitigen Grundſätzen vier Begebenheiten beurtheilen, bey welchen Frankreich vielen Antheil gehabt hat; nemlich die Sache des Fregoſa und des Rinſon; ferner des Marquis Monti; des Marſchals von Belle-Isle; und endlich die Sache des Grafens von Sade. Ich will ſolche der Zeitordnung nach, ſo wie ſie ſich zugetragen haben, unterſuchen.

Begebenheit des Fregoſa und des Rinſons. Antonius Rinſon, wurde, nachdem er in geheim die franzöſiſchen Angelegenheiten zu Conſtantinopel *p)* beſorget hatte, zum Kammerjunker Franzens I. ernennet; und dieſer Fürſt entſchloſſe ſich, ihn an den Solimann, nicht mehr als geheimen Agenten, ſondern als Ambaſſadeur abzuſchicken, aus Furcht, daß die Spanier, welche dem Rinſon um ſo viel mehr gehäſſig waren, weil er ſelbſt ein Spanier von Geburt war, ſeine Reiſe nicht etwann ſtöhren mögten. Cäſar Fregoſa, den der Kö-

 nig

n) Tit. Liv. 23. 34.

o) Im Wicquefort, hin und wieder.

p) Seit dem Jahr 1538.

nig als Ambaſſadeur nach Venedig ſchickte, und der der einzige genuäſiſche Verbannte war, deſſen Kühnheit und Anſchläge den Doria beunruhigten, erhielte den Auftrag, ihn biß dahin ſicher überzubringen. Der Marquis dü Gaſt, *q*) Gouverneur zu Mailand, hatte denen zwey Ambaſſadeurs bey den mailändiſchen Hauptflüſſen Fallen geleget. Sie hatten ſich auf dem Teſino eingeſchiffet, und fuhren ſelbigen herunter, da ſie von bewaffneten Barken abgeſchnitten, und von einigen Edelleuten von der Beſatzung zu Pavia, drey Meilen weit über der Gegend, wo ſich dieſer Fluß in den Po ergieſſet, getödet wurden. *r*) Alles dieſes wurde durch die Nachrichten, welche der Marquis von Langey, Franzens I. Gouverneur zu Turin, hatte zu Plazenz einhohlen laſſen, erwieſen; wohin ſich die Bedienten der Ambaſſadeurs, die Mörder, und andere Perſonen gerettet hatten, welche der dü Gaſt einſperren ließ um dieſes Verbrechen der Kenntniß der Welt zu entziehen. Dieſe That geſchahe währender Zeit eines Stillſtandes, und nöthigte den König, die Waffen wieder zu ergreiffen. In ganz Europa erſchallten ſeine Klagen. Er ſchickte glaubwürdige Abſchriften und Nachrichten hievon, an alle Höfe der chriſtlichen Fürſten, und das Anſehen des Kaiſers, litte dadurch nach aller Leute Urtheil *s*) einen groſſen Stoß.

Alle Officiers und alle Unterthanen Carls V. konnten die franzöſiſchen Ambaſſadeurs in kaiſerlichen Landen in Verhaft nehmen; aber kein Menſch hatte das Recht ſich an ihrem Leben zu vergreiffen. Die That war höchſt ſtraffbar, und es iſt noch die Frage, mit welchem Namen man ſelbige benennen ſoll. Wenn die franzöſiſchen Ambaſſadeurs auf Carls V. Befehl, ums Leben gebracht ſind

q) Alphonſus von Avalos.

r) A. 1541

s) S. des dü Gaſts Manifeſt, und die Antwort des Langey. Mezerai; l'Hiſtoire de Thou. L. I. Wicqueforts Ambaſſadeur L. I. Sect. 29. p. 434.

ſind worden; und wenn er die Aufſuchung und Beſtraffung der Mörder, zu einer Zeit da man zweiffelte, daß ſolches von dem Gouverneur zu Mailand geſchehen war, unterlaſſen hatte, ſo bezeigte dieſer Fürſt ein aus der Maſſen verhaſtes Verfahren, und die Namen ſind bekannt, mit welchen man dergleichen Thaten bezeichnet. Jedoch, auch ſo gar dieſes zum Grund geſetzet, kan man nicht ſagen, daß Carl V. das Völkerrecht beleidiget habe. Fregoſa und Rinſon waren in Betracht ſeiner, keine Ambaſſadeurs. Ein Souverän erkennet ſonſt niemand für einen öffentlichen Geſandten, als denjenigen, der ein Creditiv an ihn hat, der an ihn abgeſchicket iſt, und der von ihm einen Geleitsbrief erhalten hat.

Begebenheit des Marquis Monti. Der Marquis Monti franzöſiſcher Ambaſſadeur in Pohlen bey August II. zur Zeit des Friedens, hielte ſich noch fernerhin in dieſem Land, nach dieſes Fürſten Tod, bey Stanislao I. auf, der von der Republik war zum König erwählet worden. *t*) Stanislaus war gleich nach ſeiner Wahl genöthiget, Warſchau zu verlaſſen, und nach Danzig zu flüchten, um denen Ruſſen auszuweichen, welche in dieſes Reich eingedrungen waren, dieſen Fürſten entweder an Beſteigung des Thrones zu verhindern, oder ihn wieder von ſelbigem zu ſtürzen. Unter allen öffentlichen Miniſtern die ſich dazumal zu Warſchau befanden, war Monti der einzige, der ſich mit dem König in der Stadt Danzig einſchloß. Die Ruſſen und die Sachſen, welche gleich nach den erſtern in das Reich kamen, um die zweyte Wahl des Churfürſtens von Sachſen zu behaupten, belagerten Danzig, und dieſe Stadt war gezwungen ſich zu ergeben. *u*) Der franzöſiſche Geſandte, der von den Ruſſen als Gefangener zuruck behalten wurde, behauptete, daß ſelbige das Völkerrecht dadurch beleidiget

t) Den 12. Septembris A. 1733.

u) Im Monat Julius A. 1734.

leidiget hätten. Der Hof von Petersburg machte Schriften bekannt, *x*) in welchen die Gründe, welche das Verfahren der Ruſſen rechtfertigen ſollten, nicht nur auf der unrechten Seiten angebracht, ſondern auch durch fremde und nicht zu der Sache gehörige Umſtände verdunkelt wurden. Ich glaube daß Monti gefehlet habe. Ich will hier ſeine angebrachten Gründe, und was man darauf antworten könnte, anführen.

Der franzöſiſche Ambaſſadeur gab vor:

1.) Daß er von allen ausländiſchen Miniſtern vor und nach Auguſts II. Tod wäre als öffentlicher Miniſter erkannt worden, auch ſo gar von den Miniſtern derer Mächte die ſich nachgehends mit Frankreich im Krieg eingelaſſen hätten.

Der Umſtand den er hier anführete, war wahr, dienete aber zu keiner Folge, weil Monti, durch die nachfolgenden Zufälle, und durch die Parten zu der er ſich geſchlagen, in Betracht der Ruſſen, Sachſen, und auch derer Pohlen, die dieſer Parten anhiengen, der Miniſter eines Fürſten wurde, der ihr Feind war, und ſich noch über dieſes bey einem Fürſten aufhielte, der gleichfalls ihr Feind war.

2.) Daß er ſeinen Character nicht in die Hände des Königes ſeines Herrns niedergeleget, noch neue Schreiben für den König Stanislaum erhalten habe.

Die auf den erſten Punct geſchehene Beantwortung, iſt hier gleichfalls anzuwenden.

3.) Daß er nicht über die Gränzen ſeines Geſandtſchaftsdienſtes geſchritten wäre, da er weder, wider die ruſſi-

x) S. die umſtändliche Beſchreibung dieſer Sache in dem 9ten Band der Recueil hiſtorique d'Actes, Negociations, Memoires et Traités, par Rouſſet. p. 464-512.

ruſſiſchen, noch wider die mit dieſer Macht vereinigten Truppen die Waffen ergriffen, ſondern ſich lediglich nach denen erhaltenen Verhaltungsbefehlen gerichtet und eingeſchränket habe.

Der Ambaſſadeur hatte in Danzig Kriegsverrichtungen verſehen. Er hatte ein Regiment unter ſeinem Namen errichtet, und hatte ſo gar vermittelſt ſeiner Schreiben die Bewegungen der Truppen auſſerhalb beſorget. Schon aus dieſem einzigen Geſichtspunct, konnte er als ein Kriegsofficier betrachtet werden, welches ich an einem andern Ort darthun will. *y*) Ueberdieſes wollte die Verſicherung des Ambaſſadeurs, daß er ſich dahin eingeſchränket hätte, ſeinen erhaltenen Verhaltungsbefehlen zu folgen, eigentlich gar nichts ſagen; weil ſowohl der Fürſt, der ihm ſolche gegeben hatte, als auch der, bey dem er ſelbige befolgete, Feinde der Truppen die ihn angehalten hatten, worden waren. Wenn Monti, ohne ſich, ſeit der Staatsveränderung, zu einer Partey geſchlagen zu haben, in Warſchau, als dem Ort ſeines gewöhnlichen Auffenthalts, oder in einer jeden andern pohlniſchen Stadt, auf ſeiner Ruckreiſe nach Frankreich wäre angetroffen worden, ſo hätte er weder von den Sachſen, noch von den Ruſſen, oder denen ihnen anhängenden Pohlen, in Verhaft können genommen werden, ob gleich der König von Frankreich der einen und der andern Feind war. Die Urſache davon iſt dieſe, weil der Churfürſt von Sachſen, da er zum König von Pohlen erwählet wurde, in dieſem Fall, in der nemlichen Verbindlichkeit, als der König ſein Vorfahrer geweſen war, und verbunden geweſen ſeyn würde, einem Ambaſſadeur, der unter dem Schutz des Völkerrechts nach Pohlen gegangen war, Zeit zu geben, abreiſen zu können. Die Ruſſen, ſeine Alliirte, und die Pohlen von ſeiner Partey, würden eben dieſes zu thun ſchuldig geweſen ſeyn. Allein Monti hatte an denen durch des Königs von Pohlen Tod veranla-

 ſten

y) S. den 9ten Abſchnitt dieſes Capitels.

ſten Zufällen Theil genommen, und der Ort und der Gegenſtand der Geſandtſchaft hatten ſich gänzlich verändert. Monti wurde alſo in dem Theil von Pohlen, der ſich dem Fürſten, bey dem er ſich aufhielte, unterworffen hatte, der Geſandte eines Königes, der ein Feind, eines andern gleichfalls feindlichen Königes war.

4.) Daß zwiſchen Frankreich und Rußland kein Krieg wäre angekündiget worden.

Es iſt zwar an dem, daß keine feyerliche Kriegsankündigung geſchehen war, aber es waren doch Feindſeligkeiten ausgeübet worden. Eine franzöſiſche Eſcadre hatte eine ruſſiſche Fregatte in dem balthiſchen Meer weggenommen. Ein Haufe von 2750. Franzoſen hatte unter der Anführung des Grafen von Plelo, franzöſiſchen Ambaſſadeurs in Dännemark, die Verſchanzungen der Ruſſen in Danzig angegriffen, und Plelo war bey dieſem Angrif auf dem Platz geblieben.

5.) Daß, wenn auch eine Kriegesankündigung geſchehen wäre, der Gebrauch wäre, denen Geſandten, Päſſe zu geben, um aus denen Staaten, die im Krieg befangen werden, abreiſen zu können.

Monti wendete hier, einen an und für ſich richtigen Satz unrecht an. Dieſer Satz kan nicht anderſt, als in dem Fall, den ich in meiner Beantwortung des dritten Artickels erkläret habe, angewendet werden. Ich ſetze noch dieſes hinzu, um dem Einwurf, ſo wie er gemachet worden, zu begegnen, daß, wenn Frankreich, zu der Zeit, da der allerchriſtlichſte König und die Czaarin ſich den Krieg angekündiget, oder gegeneinander geführet hätten, einen Geſandten in Rußland, oder Rußland einen Geſandten in Frankreich gehabt hätte, man ſelbigem ganz unfehlbar einen Geleitsbrief würde haben geben müſſen, um ſich wegbegeben zu können; allein Monti war der

Ambaſ-

Ambaſſadeur eines Fürſten der wider die Czaarin Krieg führte, und bey einem Fürſten, wider den die Czaarin Krieg führte.

Unter ſolchen Umſtänden leget ſich ganz offenbahr am Tag, daß die Ruſſen den Monti als einen Kriegsgefangenen tractiren konnten, ohne das Völkerrecht zu beleidigen, wenigſtens ſo lang man nicht wird darthun können, daß ſie dieſes Recht, durch die Erlegung des Plelo verletzet hatten. Der Krieg, welcher die Feindſeligkeiten wider einen Fürſten berechtiget, berechtiget ſolche auch, vermög einer nothwendigen Folge, wider die Geſandten die ihn vorſtellen. Kein Menſch zweifelt daran, daß ein Souverän einen Fürſten mit dem er in Krieg begriffen iſt, in welchem Land er ſich ſeiner bemächtigen kan, zum Gefangenen machen könne: wann er nun den Fürſten ſelbſt zum Gefangenen machen kan, wie kan man ſich dann vorſtellen, daß er ſolches im gleichen Fall bey ſeinem Geſandten nicht thun könne? Der König in Frankreich und der König ſein Schwiegervater, würden alle beyde mit Recht zu Kriegsgefangenen gemacht worden ſeyn, wenn ſie zu der Zeit, da die Ruſſen Danzig mit Gewalt einnahmen, in dieſem Ort wären angetroffen worden; und doch wollte man behaupten, daß Monti, der ſich daſelbſt befand, und die Verrichtungen als Geſandter eines dieſer Fürſten bey dem andern beſorgte, ohne Beleidigung des Völkerrechts, nicht hätte können in Verhaft genommen werden.

Begebenheit des Marſchalls von Belle-Isle. Der Marſchall Herzog von Belle-Isle und Reichsfürſt, war einer von denen franzöſiſchen Generalen bey der Belagerung von Freyburg, z) wobey er ſich mit den Marſchällen von Noailles und von Coigny befand. Nach der Eroberung dieſer Stadt, ſchickten ihn Ihro allerchriſtlichſte Majeſtät, in Begleitung ſeines Bruders des Ritters

z) A. 1741.

ters von Belle-Isle, Generallieutenants bey eben dieſer Armee, nach Bayern, *a*) um die gehörigen Anſtalten wegen der Winterquartiere der Truppen des Königes in Deutſchland zu machen, und mit Kaiſer Carl VII. einen Plan zum folgenden Feldzug zu entwerffen. Dieſer Marſchall hatte Befehl, gleich darauf dieſen Entwurf dem König von Preuſſen einem Bundesverwandten des Königes und des Kaiſers zu überbringen. Er ſollte nach dieſem an den franzöſiſchen Hof kommen, daſelbſt von allen dieſen Anordnungen Bericht abſtatten, und darauf alſobald wieder an die Gränze zurück kehren, ſolche zu befolgen. Nachdem er ſich einige Tage an dem kaiſerlichen Hof aufgehalten hatte, reiſete er von München ab, ſich nach Berlin zu begeben, und nahm ſeinen Weg über Caſſel, wo er von dem Prinz Wilhelm, Adminiſtrator des Landgrafthums, als General und Geſandter eines groſſen Monarchen, aufgenommen wurde. Er verließ den caſſeliſchen Hof, *b*) ſeinen Weg nach der brandenburgiſchen Hauptſtadt zu richten, und befand ſich noch den nemlichen Tag zu Elbingerode, in dem Herzogthum Grubenhagen, im hanöveraniſchen Gebiete. Dieſer Ort liegt im Hanoveraniſchen, es iſt aber eine preuſſiſche Poſt daſelbſt. Hier zeigte ſich nun der Amtmann von Elbingerode, und fragte den Marſchall, ob er einen Paß habe; man antwortet ihm nein. Der Amtmann erwiederte, daß, nachdem der König von Frankreich dem König von Großbritannien, und Churfürſten von Hanover, *c*) und dieſer dem König von Frankreich den Krieg angekündiget habe, die Franzoſen nicht ohne Paß durch ſein Gebiet gehen können; und kündigte dem Marſchall an, daß er ihn und ſein ganzes Gefolg zu Gefangenen erkläre, und der Marſchall ſahe ſich alſo als einen Kriegsgefangenen. Die Gefangenen wurden von Elbinge-

a) Im Monat Novembris 1744.

b) Den 20. Decembris 1744.

c) Den 15. Merz 1744.

bingerode nach Schatsfels gebracht, wo ſie die Nacht über blieben, und des folgenden Tages wurden ſie nach Oſterode geführet, und daſelbſt bewachet, biß man Befehle von London erhielte. Die Befehle kamen endlich an, und die Gefangenen wurden nach Engelland eingeſchiffet. *d)* Sie wurden anfänglich zu Windſors verwahret, *e)* nachhero hatten ſie ein Gebiet von zwanzig Meilen in der Runde, über das Schloß hinaus, zum Gefängniß.

An der Gefangennehmung dieſer Generale, welche von dem Volk zu London wie ein Sieg gefeyert wurde, nahmen zwey groſſe Mächte, nemlich Ihro allerchriſtlichſte Majeſtät, und der römiſche Kaiſer vielen Antheil, und die Beſchwehrden, welche dieſe zwey Monarchen darwider führeten, ſind gegenwärtig zu unterſuchen.

Daß der Marſchall und der Ritter von Belle-Isle in dem hannoveraniſchen Gebiet, und folglich in des Feindes Land, ſind in Verhaft genommen worden, das iſt eine richtig erwieſene Sache. *f)* Es iſt wahr, daß der König von Preuſſen zu Elbingerode eine Poſt hat, und daß der Marſchall und der Ritter von Belle-Isle auf dieſer Poſt in Arreſt genommen wurden, allein aus dieſem Umſtand läſt ſich nichts folgern. Es iſt in Deutſchland und hauptſächlich in den Churfürſtenthümern Sachſen, Bran-

d) Zu Stade auf der Elbe bey Hamburg den 17. Febr. 1745.

e) Daſelbſt langten ſie den 3. Merz an.

f) S. die franzöſiſche Zeitung vom 9. Jenner 1745. den Artickel von Hannover den 25. Decembris 1744. ferner vom 6. Febr. 1745. den Artickel von München den 21. Jenner 1745. und das Memoire des Marquis d'Argenſon, der dazumal Miniſter der fremden Angelegenheiten in Frankreich war, und ſolches den Herzog von Neucaſtle, der in eben dieſem Poſten zu Engelland ſtunde, den 18. Jenner 1745. zugeeignet hatte, welches in die Zeitungen von Amſterdam, Haagen und Cölln den 1. 2. und 9. des folgenden Febr. eingerucket worden iſt.

Brandenburg und Hannover etwas ſehr gewöhnliches, daß die Fürſten einer in des andern Staaten, durch nachbarſchaftliche und freundſchaftliche Vergleiche, Poſten halten; allein dieſe Poſten geben denen Fürſten, welche ſie errichten, keine Gerichtsbarkeit, und thun der Souveränität derer Fürſten, in deren Gebiet ſie errichtet ſind, keinen Eintrag.

Es iſt gar nicht daran zu zweiffeln, daß der Marſchall von Belle-Isle von ſeinen Wegweiſern betrogen worden, die ihn in das hannoveraniſche Gebiet führeten. *g*) Er hatte geglaubet, daß Elbingerode dem König von Preuſſen zugehöre, weil die an dieſem Ort befindliche Poſt preuſſiſch war, aber daraus folget weiter nichts, als daß dieſer General die Abſicht nicht gehabt habe, das feindliche Gebiet zu berühren; es folget aber keinesweges daraus, daß es dem Feind nicht erlaubt geweſen wäre, ſich einen Fehler, der ihm ſeinen Feind in die Hände lieferte, zu Nutzen zu machen.

Der Marſchall von Belle-Isle iſt ein Reichsfürſt, das iſt ohnſtreitig; allein auſſerdem, daß er dieſen Titel nur bloß vom Kaiſer Carl VII. erhalten, ohne einen Staat in Deutſchland zu beſitzen, und ohne auf dem Reichstag erkannt worden zu ſeyn, wo er auch keinen Sitz hat; ſo wurde er nicht als ein Reichsfürſt, ſondern als ein Franzos, als ein feindlicher General und Unterhändler, und als ein Unterthan des Königes von Frankreich angehalten.

Endlich iſt auch wohl richtig, daß der Marſchall von Belle-Isle an das Oberhaupt, und die Glieder des deutſchen Reiches abgeſchicket war; allein, nach denen von mir bereits ſchon erwieſenen Grundſätzen, ſind nicht nur

g) S. die franzöſiſche Zeitung vom 9. Jenner ubi ſupra, und ein auf 24. Seiten in 4to gedrucktes Memoire wegen der Gefangennehmung des Marſchalls von Belle-Isle.

nur die Mächte allein, an welche die Geſandten abgeſchicket werden, ſondern auch die Beſchaffenheit derer, die ſie abſchicken, und die Orte wo ſie ſind, in Betrachtung zu ziehen: dann ein jeder Geſandter, und ein jeder Unterthan eines Feindes, kan von einem Fürſten an allen Orten, ſo weit die Waffen dieſes Fürſten reichen können, angehalten werden.

Der einzige Geſichtspunct, der zu der Zeit beſonders in Betrachtung zu ziehen war, iſt die Verfaſſung des deutſchen Reiches. Dieſes Reich hat ein Oberhaupt, welches die äuſſerliche Majeſtät des Reichs in ſeiner Perſon begreifet, das iſt, eine Würde, die ihm die nothwendigen Eigenſchaften der ſouveränen Macht, obſchon auf eine, durch die Reichsgeſetze und kaiſerliche Wahlcapitulation gemäſſigte Art, in dem ganzen Umfang Deutſchlandes beyleget. Dieſes Oberhaupt hat in allen Gebieten des Reiches eine höchſte Macht. Es gehören ihm die Reichsſteuren oder Römermonate, die Einkünfte der eingezogenen Herrſchaften derer in die Acht erklärten Staaten, die Advocatey oder der allgemeine Schutz aller Kirchen in Deutſchland, die primariae preces, das Recht zu legitimiren, vom Eid zu entledigen, frey zu laſſen, Univerſitäten zu errichten, Märkte anzulegen, eiſerne Briefe zu ertheilen, und das Endurtheil ohne Appellation zu ſprechen. Alle deutſche Staaten ſind gehalten, ihre Lehne und Regalien, bey jedesmaliger Lehensveränderung wieder neuerdins zu empfangen; ſie haben ſolche alle, und hauptſächlich ihre groſſen Regalien, der Freygebigkeit der Kaiſer zu danken, die ihnen ſolche vor dieſem, unter der Bedingung der Lehenspflicht, und der höchſten Herrſchaft übergeben haben. Dergleichen ſind die Zölle, die Bergwerke und Bergadern, das Recht Juden an- und aufzunehmen, und noch unterſchiedliche andere, die der Perſon des Kaiſers anhängen, und welche die deutſchen Publiciſten majeſtätiſche Reſervatenrechte nennen. Die Geſetze des Reiches, erlauben alſo keinem Mitglied deſ-

ſelben, die Freyheit eines an das Oberhaupt des Reiches abgeſchickten Ambaſſadeurs zu verletzen, da es dieſem Oberhaupt allein zukommet, denen öffentlichen Geſandten, in allen von dem Reich abhängenden Landen, eine gänzliche Sicherheit zu verſchaffen. Aus dieſem Geſichtspunct betrachtet, hätte der Marſchall von Belle-Isle in allen Ländern des Churfürſtenthums Hannover ſo gut, als in München, die Rechte ſeines Characters genieſſen ſollen.

Hier, bey gemeinen und gewöhnlichen Fällen, hätte man nothwendigerweiſe den von mir im Anfang dieſes Artickels zum Grund gelegten Hauptſatz, zur Ausnahme anwenden ſollen. Wenn der Vaſall einen an ſeinen Lehensherrn abgeſchickten Ambaſſadeur in ſeinem Staat nicht anhalten kan, ſo kan ein Reichsfürſt, als ein verpflichteter Lehnsmann des Reiches, auch keinen an den Kaiſer abgeſchickten Ambaſſadeur anhalten.

Allein der hier bemeldte Fall, war ganz beſonder, und konnte die allgemeine Regel nicht auf ſolchen angewendet werden. Der Marſchall von Belle-Isle war nicht an den Kaiſer abgeſchicket; noch in der Perſon des Kaiſers an das Reich; er war an den Kaiſer nur wegen der Privatangelegenheiten dieſes Fürſten und ſeines Hauſes abgeſchicket. Das Reich war durch einen innerlichen Krieg der Häuſer Bayern, Brandenburg und Oeſterreich verwirret. Dieſer Krieg betraf das ganze deutſche Reich unmittelbar, weil die Reichsglieder, ohne des Reiches Befehl, welches auf dem allgemeinen Reichstag vorgeſtellet wird, nicht wider einander zu den Waffen greifen können: allein dieſes Reich hatte ſich durch einen allgemeinen Reichsſchluß, *b*) der, ſo wunderſam er auch war, doch ſeine gute Richtigkeit hatte, ausdrücklich dahin erkläret, daß es, bey dem unter deſſen Gliedern obſchwebenden Zwiſt neutral bleiben würde. Dieſes war gleich-

b) Reichsgutachten den 17. May 1743.

gleichſam eine Trennung des deutſchen Reiches bey dieſem beſondern Falle: dann Frankreich hatte dem König von Großbritannien und Churfürſten von Hannover den Krieg angekündiget; der König-Churfürſt hatte wider Frankreich ein gleiches gethan; und eine franzöſiſche Armee gieng nach Deutſchland, um in das Churfürſtenthum Hannover einzudringen. Die Verbindlichkeiten, welche dem Kaiſer gegen die Reichsfürſten obliegen, ſind eben ſo ſtark, als diejenigen, in welchen die Reichsfürſten gegen den Kaiſer ſtehen. Wenn die Glieder das Haupt verehren müſſen, ſo muß auch das Haupt die Glieder beſchützen; und weil ſich das Reich für neutral erkläret hatte, und Frankreich den Churfürſten von Hannover bekriegete, ſo muſte freylich der Churfürſt von Hannover gleichfalls wider Frankreich Krieg führen. Nachdem der König von Frankreich ſeinen Unterthanen den Befehl gab, auf die Unterthanen des Königes, Churfürſtens los zu gehen, ſo gab er dadurch denen Engelländern und Hannoveranern gleichfalls das Recht auf die Franzoſen los zu gehen. Der Marſchall von Belle-Isle und die Perſonen von ſeinem Gefolg, konnten alſo rechtmäſſigerweiſe in den Landen des Churfürſtenthums gefangen genommen werden.

Wie wäre es möglich geweſen, daß Carl VII. nach dem beſonders angenommenen Satz, den wir unterſuchen, hätte einen franzöſiſchen General oder Miniſter in allen Reichslanden Sicherheit geben können, er, der ſolche weder ſeinen eigenen Unterthanen, noch ſeinen eigenen Plätzen noch Truppen, wider die Erbin Carls VI. eine Prinzeſſin des Reichs, eine kriegeriſche Macht, verſchaffen konnte, welche in dieſem Krieg mehr als einmal die Plätze Carls VII. überfiele, ſeine Truppen gefangen nahm, ſeine Unterthanen anhielte, und den Kaiſer ſelbſt von einer Provinz in die andere triebe?

Dieſe beſondern Betrachtungen machten alle Vorſtellungen unnütz, welche Carl VII. bey der Regierung zu

Hannover und Engelland machen ließ. Dieſer Kaiſer ſtarb, *i*) und die durch den Churfürſten von Hannover dem Oberhaupt des Reichs geſchehene Beleidigung, wurde mit dem Kaiſer in ein Grab begraben. Das Verhalten des Reichsgliedes, war zwar im Grund der Sache nicht ſonderlich ehrerbietig gegen deſſen Oberhaupt, mit welchem ſelbiges in keinem Krieg ſtunde, allein dieſer Churfürſt ſtunde gegen den allerchriſtlichſten König, der ihm den Krieg angekündiget hatte, in keiner Verbindlichkeit, und dieſer hätte ſich über niemand, als über den Kaiſer beſchwehren können, daß er den Churfürſten nicht deswegen beſtraffet hätte, wenn er ſolches wäre zu thun im Stande geweſen.

Der König von Frankreich beſchwehrete ſich darüber, daß der Marſchall und ſeine Leute wären gefangen genommen worden, „ ohne daß ſich ein Officier von „ Stande dabey hätte ſehen laſſen, daß auf Befehl des „ Amtmanns zu Elbingerode, auſſerordentliche Gewalt„ thätigkeiten wären begangen, und damit biß zur An„ kunft der Gefangenen zu Oſterode angehalten worden, „ wohin man ſie wie Miſſethäter gebracht hätte, ohne „ die geringſte Achtung für ihre Perſonen, und die Wür„ de mit der ſolche wären begleitet geweſen, und wovon der „ Amtmann doch eine vollkommene Kenntniß gehabt hät„ te, und er verlangte, daß der Amtmann ſollte auf ei„ ne ſolche in die Augen leuchtende Art und Strenge be„ ſtraffet werden, ſo ſehr ſein Verfahren dem Wohlſtand „ und allen Regeln der Gerechtigkeit und Menſchlichkeit „ entgegen geſetzet geweſen wäre, „ *k*) er fügte hinzu, daß er biß dahero noch nicht alle nöthige Erläuterungen hätte einhohlen laſſen können; und daß er, um allen Schwierigkeiten vorzukommen, und die Gefangenſchaft des Marſchalls und des Ritters von Belle-Isle, die höchſtens nicht anderſt als Kriegsgefangene könnten betrachtet

i) Den 20. Jenner 1745.

k) S. des d'Argenſon ſchon angeführtes Memoire.

tet werden, zu endigen, Befehl gegeben hätte, ihr Löſegeld, dem zu Frankfurt den 18. Julius 1743. errichteten Cartel gemäß, zu bezahlen, welches bey dem Ende des Feldzuges von A. 1743. und des von A. 1744. *l*) wäre gänzlich befolget worden, und dem gemäß ein jeder Kriegsgefangener vierzehen Tage nach ſeiner Gefangenſchaft, entweder gegen Auswechſelung oder gegen die Bezahlung ſeines Löſegelds ſoll in Freyheit geſetzet werden.

Der König von Großbritannien gab vor, daß das Cartel nur für Kriegsgefangene wäre errichtet worden, und daß ſolches nicht auf die Staatsgefangenen, dergleichen der Marſchall und Ritter von Belle-Isle wären, angewendet könnte werden; daß ſolche weder an der Spitze einer Armee, noch in einem Krigsvorgang wären gefangen genommen worden; daß ſie weiter nichts als Reiſende, die Deutſchland durchſtrichen hätten, geweſen wären; und daß man ſie vielmehr für franzöſiſche von Hof zu Hof gehende Miniſters, als für Generale zu halten hätte. Dieſes war eine liſtige Ausflucht, die der königlichen Majeſtät wenig Ehre machte. Hier ſind die eigenen Worte des zweyten Artickels, des zu Frankfurt errichteten Cartels.

„ Alle Kriegsgefangene, ohne einige Ausnahme,
„ von was für Art und Stand ſie ſeyn mögen, welche nach

l) Dieſes Cartel wurde gleich unmittelbar nach der Schlacht bey Dettingen, zwiſchen dem König von Frankreich, der dem Kaiſer Carl VII. Hülfstruppen gab, und dem König von Engelland, der der Königin von Hungarn mit Truppen beyſtunde, errichtet; und nachdem die Könige von Frankreich und von Engelland ſich einander den Krieg angekündiget hatten, ſo würden die Miniſters und Generale beyder Höfe, unter Gewährung beyder Monarchen einig, daß das vorher errichtete Cartel, während dem ganzen Lauf des Krieges ſollte befolget werden, welches auch geſchahe. S. die am Ende, des wegen der Sache des Marſchalls von Belle-Isle auf 24. Seiten in 4to gedruckten Memoirs, angehängten Vertheidigungsſchriften.

„ der erſten Auswechſelung, oder Löſung von beyden Thei-
„ len, entweder von den Armeen oder Beſatzungen der
„ kriegführenden Mächte, oder von denen Hülfstruppen,
„ in Schlachten, Gefechten, Eroberungen der Plätze,
„ Partey gehen, **oder ſonſt** werden gemachet werden,
„ ſollen vierzehen Tage nach ihrer Gefangenſchaft, oder
„ ſo bald als es ſich wird thun laſſen, gegen Auswechs-
„ lung treulich ausgeliefert werden ꝛc. . . . oder ſollen
„ ihr Löſegeld bezahlen ꝛc. „

Weswegen ſollten der Marſchall und der Ritter von Belle-Isle nicht in dem Fall begriffen geweſen ſeyn, ſich die Verſicherung des Cartels zu nutze machen zu können?

Sollte ſolches deswegen ſeyn, weil ſie in keiner Schlacht, in keinem Gefecht, oder bey keiner Belagerung gefangen genommen wurden? Es iſt zwar an dem, daß das Cartel dieſe Gelegenheiten als die allergewöhnlichſten mit Namen benennet; aber nachdem es diejenigen angeführet hat, bey welchen die mehreſten Kriegsgefangenen gemacht zu werden pflegen, ſo ſetzet es die Worte **oder ſonſt** hinzu, um dadurch alle Fälle, eine jede Zeit, und alle Orte wo Officiers gefangen genommen werden können, zu begreifen. Die Cartels werden jederzeit von denen Generalen aufgeſetzet, welche ſich nach dem alten Gebrauch der Wahrheit und Redlichkeit richten, ohne ſich an die Clauſuln zu hängen, welche die Spitzfindigkeit der Unterhändler erfunden hat, und welche dem Muſter der alten Tractaten folgen, wo eine einzige geſchriebene Seite, Gränzen, worüber man ſtritte, in Ordnung brachte. Dieſe Worte **oder ſonſt** ſind in einer Urkunde, welche die Redlichkeit zum Grund hat, ohne Ausnahme.

Sollte es deswegen ſeyn, weil ſie keine Truppen bey ſich hatten? Das Cartel machet dieſerwegen keine Ausnahme; und der letztere Krieg, ſo wie alle andere vorhergehende, haben tauſend Exempel von ſolchen Offi-

ciern

ciern an die Hand gegeben, welche, da ſie allein waren, entweder wegen ihrer beſondern Angelegenheiten, oder weil ſie ſich zu ihren Truppen in fremden Landen begeben wollten, ſind gefangen genommen worden, und die alle für Kriegsgefangene gehalten wurden, ohne einigen Unterſcheid zwiſchen ihnen und denen andern Officiern zu machen, welche in Kriegsvorgängen waren gefangen genommen worden. Weil in dem ſpaniſchen Succeſſions-krieg, da man kein Cartel errichtet hatte, alle ohne Unterſchied zur Auswechslung zugelaſſen wurden, ſo kan man nicht zweiffeln, daß ſie nicht auch zur Auslöſung würden zugelaſſen worden ſeyn, wenn man in dieſem Krieg ein Cartel errichtet hätte, wie ſolches in dem letztern Krieg geſchehen war.

Man konnte den König von Engelland durch keinerley Bewegungsgründe dazu bereden, die Auslöſung des Marſchalls und des Ritters von Belle-Isle zu bewilligen, biß zu der Schlacht bey Fontenoy; *m*) allein da bey dieſer Schlacht, eine groſſe Anzahl Engelländer in die Gefangenſchaft des allerchriſtlichſten Königes geriethen, und der Hof zu London, den franzöſiſchen Hof erſuchete, ſich wegen der Auswechslung der Gefangenen miteinander zu bereden, ſo verſammleten ſich die Commiſſarien beyder Höfe. *n*) Die engelländiſchen Commiſſarien verlangten, daß man nach dem, was in den zu Frankfurt errichteten Cartel wäre ausgemachet worden, zu Werke gehen ſollte. Die franzöſiſchen Commiſſarien erwiederten darauf, daß der König von Engelland, da er dieſes Cartel durch die Zurückhaltung des Marſchalls und des Ritters von Belle-Isle gebrochen hätte, deſſen Befolgung nicht eher verlangen könnte, als biß er ſolches ſelbſt, durch Auslieferung dieſer beyden Gefangenen, würde befolget haben. Dieſe Schwierigkeit unterbrach die Conferenz, nachdem aber die Regenten von Engelland (dann der König war

N 3 dazu-

m) Solche wurde den 11. May 1745. geliefert.

n) Zu Courtrai den 12. Junius 1745.

dazumals in Hannover) hatten wiſſen laſſen, o) daß: „ der König die Gefangenſchaft, in der ſie ſich biß hie„ her als Staatsgefangene befunden hätten, endigen „ wollte, daß er ihnen ihre Freyheit, ohne ein Löſegeld „ zu verlangen, wieder geben wollte, und ihnen erlaub„ te abzureiſen, wann ſie wollten; „ ſo antworteten die zwey Gefangenen: „ daß ſie dem König von Engelland „ für die Gnade, die ihnen dieſer Fürſt erzeigen wollte, „ ihren Dank abſtatteten; daß ihnen aber nicht erlaubet „ wäre, ſolche als Staatsgefangene anzunehmen, daß „ ſie ihrer würklichen Eigenſchaft nach, Krigsgefangene „ wären, und daß ſie einzig und allein unter dieſem Ti„ tel, und dem Cartel gemäß, losgelaſſen werden müſten, „ und daß ſie den König von Engelland unterthänig er„ ſuchten, Befehl zu geben, daß man ihr Löſegeld an„ nehmen mögte. „ p) Die Regenten gaben dem König von Engelland von dieſem Vorfall Nachricht, und dieſer Fürſt bewilligte endlich, das Löſegeld für den Marſchall und den Ritter von Belle-Isle als Kriegsgefangene anzunehmen. Die zwey Generale kamen nach Frankreich zurück, und dem zur Folge, gab der allerchriſtlichſte König die engelländiſchen Kriegsgefangenen, dem Frankfurter Cartel gemäß, welches der König von Engelland gebrochen hatte, gleichfalls zurück.

Begebenheit des Grafen von Sade. Der Graf von Sade, Bevollmächtigter Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät bey dem Churfürſten von Cölln, wurde von einer oeſterreichiſchen Partey, in dem Theil von Jülich, q) welches dem Churfürſten von der Pfalz zugehöret, in Verhaft genommen. Die Oeſterreicher ſtunden gegen die Franzoſen in keiner Verbindlichkeit, mit denen ſie im Krieg

o) Den 19. Julius 1745.

p) Supplement de la Gazette d'Utrecht vom 10. April 1745. im Artickel von London den 3. dieſes Monats.

q) Zu Sintzig den 10. Febr. 1745.

Krieg befangen waren, und folglich das Recht hatten, ſie gefangen zu nehmen. Es iſt wohl wahr, daß ſie dem Churfürſten von der Pfalz hätten beleidigen können, ohne gegen Frankreich gefehlet zu haben. Dieſer Churfürſt verlangte, in dem Krieg, der Deutſchland verheerte, neutral zu ſeyn; allein er gab dem Kaiſer Carl VII. Hülfstruppen, und daher hatte die Königin von Hungarn Gelegenheit genommen, aus der Chur Pfalz Kriegsſchazungen zu heben, und die pfälziſchen Unterthanen als Feinde zu tractiren. Man verwunderte ſich auch in Frankreich gar nicht darüber, daß eine öſterreichiſche Partey den Grafen von Sade im Land Jülich aufgehoben hatte; und der allerchriſtlichſte König führte nicht die mindeſte Klage darüber.

Achter Abſchnitt.

Ob die Souveränen, der bürgerlichen oder peinlichen Juſtiz, in denen fremden Landen, wo ſie ſich befinden, unterworffen ſind?

Ein Souverän der einem andern Fürſten, Hülfs- oder im Sold ſtehende Truppen giebet, und der dem mit ihm errichteten Bündniß zu folge, ſelbſt in Perſon in die Staaten dieſes andern Souveräns ſich begiebet, daſelbſt Krieg zu führen, machet ihm deswegen gewiß ſeine Perſon nicht unterwürffig. Er gehet nicht dahin, als an einen Zufluchtsort, oder Gnadenauffenthalt; ſondern er gehet als ein Bundesverwandter dahin; er iſt zwar in einem fremden Reich, aber er gehört nicht zum Reich, er behält daſelbſt den Character als Souverän. Er iſt ein Bundesverwandter, der gegen ſeinen Bundesverwandten unabhängend bleibet, und hat die Souveränität, welcher das Bündniß keinen Eintrag thut: mithin verlezte Philipp IV. König von Spanien das Völkerrecht, da er den Herzog Carl von Lothringen, deſſen Armee zu Brüſſel

und in dem übrigen Theil von Brabant ausgeſtreuet war, in dieſer Stadt gefangen nehmen, und nach Toledo bringen ließ, wo er, biß zu dem pyreneiſchen Frieden, in der Gefangenſchaft ſchmachten muſte. Das Manifeſt, welches man kund machte, um dieſe Gewalthätigkeit unter dem Namen des Erzherzogs Leopold zu rechtfertigen, welcher für Philipp IV. in denen Niederlanden, die man dazumal die ſpaniſchen nennete, commandirte, wurde von unparteyiſchen Perſonen ſehr übel aufgenommen. Man hätte zuvörderſt darthun ſollen, daß Philipp über die Perſon Carls die Gerichtsbarkeit gehabt hätte, und dieſes fande man nicht, und konnte es in dem Manifeſt nicht finden. Zweytens bezog ſich alles, was man Carln zur Laſt legte, auf einen bloſſen Verdacht, der niemals den Innhalt eines Verbrechens ausmachen konnte. Man ſetzte zum Grund, daß der Herzog von Lothringen darauf bedacht ſeye, Kaiſer zu werden, und dieſes wurde ohne Beweiß und ohne Grund voraus geſetzet, und konnte auch in allem Fall, nicht einmal als eine unrechtmäſſige Abſicht angeſehen werden. Man fügte hinzu, daß er auf ſeine Ausſöhnung mit Ihro allerchriſtlichſten Majeſtät bedacht ſeye. Die Ergebenheit des Herzogs gegen das Haus Oeſterreich, hatte ihm den Unwillen von Frankreich, und den Verluſt ſeiner Staaten zugezogen. Als Souverän, hatte er das Recht mit andern Fürſten Unterhaltungen zu pflegen, und wenn er auch willens geweſen wäre, durch einen Tractat wieder zu den Beſitz ſeiner Staaten zu kommen, welches aber noch nicht erwieſen war, ſo wäre es doch denen Spaniern nicht zugeſtanden, ihn, gleichſam als ihren Vaſallen, und als ob er ihrer Gerichtsbarkeit wäre unterworffen geweſen, in Verhaft zu nehmen. *a*)

Wenn

a) Memoires d'Avrigny, pour ſervir a l'Hiſtoire Univerſelle de l'Europe von Anno 1600 bis Anno 1716 den 25. February 1654. Eine weit umſtändlichere Beſchreibung dieſes Vorfalls kan man in dem Buch finden, welches

Wenn aber ein Souverän ſich in den Dienſt eines andern Souveräns begeben hat, ſo hat er ſeine Perſon der Gerichtsbarkeit des Herrn, dem er ſich freywillig ergeben hat, unterworffen. Der letzte Czaar zu Moſcau, *b*) der den Herzog von Curland, *c*) ſeinen Regenten, ſeinen Miniſter, ſeinen Officier, und ſeinen Bedienten zum Tod verdammte, und dieſe Strafe in die Verweiſung nach Siberien verwandelte, übte eine Gerichtsbarkeit aus, die ihm rechtmäſſigerweiſe gehörte. Auch ſo gar, wenn ein ſouveräner Fürſt ſeinen Wohnſitz in der Souveränität eines andern Fürſten feſt ſetzet, ſo wird er deſſelbigen Gerichtsbarkeit, in Anſehung ſeiner Perſon, ſo lang er daſelbſt bleibet, unterwürffig, weil die Juſtitz und die öffentliche Herrſchaft dem Gebiet und der Wohnung der Perſonen anhängen. *d*) Bey den zwey letztern allgemeinen Reichstägen in Pohlen, *e*) welche, wie ſolches bey den vorhergehenden geſchehen war, unterbrochen wurden, gaben einige Landboten ihre Stimme dahin, daß die Republik von der Kaiſerin von Rusland ſollte, wegen der Auſſage des Birons, ſeiner Verweiſung, und des regimentloſen Zuſtandes (anarchie) in welchem ſie das Herzogthum Curland ſchon unterſchiedliche Jahre lang hielte, Rechenſchaft fordern. Sie behaupteten, daß Biron als ein Lehenträger der Republik, nach Polen gebracht werden, und von dem Reichstag, ſein Urtheil erhalten ſollte, welcher nach dieſer Nuncien Meinung, allein das Recht hatte, zu entſcheiden ob er ſchuldig ſeye oder nicht. Da es im Gegentheil klar und deutlich iſt, daß Rußland

ches betitelt iſt: Hiſtoire du Traité de la paix, conclue ſur les Frontières de France et d'Eſpagne, entre les deux Couronnes en 1659. Cologne, chez Pierre de la Place 1665. in 12. p. 76–102.

b) Johann III. von Braunſchweig Bevern.

c) Biron S. den zweyten Band der Einleitung c. 7. Abſchnitt 21. und 25.

d) Loyſeau des Seigneuries c. II. n. 41. et 42.

e) Die A. 1746. und A. 1748 gehalten wurden.

einzig und allein befugt geweſen, über dieſen Fürſten, der ein Ruß worden war, zu erkennen; und daß, nachdem auf die Bedienung, welche er in dieſem Land angenommen, die Verweiſung erfolget war, und dadurch das Herzogthum Curland ledig wurde, es ſchlechterdings den curländiſchen Ständen zuſtehe, zu einer neuen Wahl zu ſchreiten, oder der Republik Pohlen, dieſe Provinz in eine Woiwodſchaft zu verwandeln. Rußland hat ohnſtreitig das Recht über die Perſon des Birons zu befehlen. Nichtsdeſtoweniger fuhr die Republik Pohlen fort, den Herzog Ernſt von Biron, als den würklichen Herzog von Curland zu betrachten, und als einen Vaſallen, der an dem Schutz, den der Lehensherr ſeinem Lehenträger zu leiſten ſchuldig iſt, einen Anſpruch hätte. Dieſes iſt der Gegenſtand eines Schreibens, welches der König von Pohlen an die Czaarin geſchrieben, und in welchem er ihr wieder zu Gemüth führet, wie viel und mancherley Arten der Fürbitten, er bey ihr jederzeit, ſowohl in unterſchiedlichen Schreiben, als auch durch die nachdrücklichſten Vorſtellungen ſeiner Miniſters, angewendet habe, um die Freyheit des Herzogs von Biron zu erhalten. Er ſagt darauf „daß er ſich gezwungen befände ſein An„halten wiedrum zu erneuern, in Betrachtung der Groſ„ſen des Reiches Pohlen, welche darüber Klagen füh„reten, daß der Herzog ſeine Freyheit noch nicht erhal„ten hätte: daß ſie willens geweſen wären, die Bewe„gungsgründe ihrer Beſchwehrden bey dem letztern Se„tus Conſilio öffentlich vorzubringen: daß er ſie aber, „ſo bald er davon Nachricht erhalten, dahin gebracht „hätte, dieſen ihren gefaſten Entſchluß zu ändern; daß „ſie ihn aber nachhero, in einer von dem Primas, und „andern am Hof ſich befindlichen Miniſtern unterſchrie„benen Schrift erſuchet hätten, ſein Anſuchen bey Jhro „kaiſerlichen Majeſtät verdoppeln zu wollen, daß es ihr „gefallen mögte, dieſen unglücklichen Herzog und pohl„niſchen Kronvaſallen in Freyheit zu ſetzen: daß er nicht „habe unterlaſſen können, ihrem Verlangen zu willfah„ren,

„ ren, und daß er ſich hiezu um ſo viel eher bereitwillig
„ gefunden habe, da ihm, ohne ſich bey gewiſſen politi-
„ ſchen Umſtänden aufzuhalten, die der Ausgang von
„ Tag zu Tag mehr entwickelt, die Gerechtigkeitsliebe
„ Ihro kaiſerlichen Majeſtät, und die auſſerordentliche
„ Hochachtung, welche er gegen Dero koſtbare Freund-
„ ſchaft hegete, nicht zweiffeln lieſſen, daß ſelbige nicht
„ in balden, wegen anberegter Sache einen günſtigen
„ Entſchluß faſſen würden. „ Und nachdem er der ruſ-
ſiſchen Kaiſerin zu verſtehen gegeben hatte, daß es ſehr
füglich ſeyn würde, wenn der Herzog von Biron noch
vor den vierten Auguſt, als zu welcher Zeit ſich der auſ-
ſerordentliche Reichstag verſammeln ſollte, in Freyheit
geſetzet werden würde, indem, wenn wider alles Ver-
hoffen die Sache biß dorthin nicht in dem Stand, wie
man es wünſchte, wäre, die Groſſen nicht unterlaſſen
würden, ihre Klagen bey dieſem Reichstag vorzubringen:
fügte er hinzu „ daß er ſich das Verſprechen mache, daß
„ die Entſchlieſſung Ihro kaiſerlichen Majeſtät ſo ausfal-
„ len würde, daß dadurch dieſer verdrüßlichen Folge vor-
„ gebeuget werden würde; daß er ſolche für einen neuen
„ empfindlichen Beweiß Dero gegen ihn hegenden Freund-
„ ſchaft anſehen; und daß ſie zu gleicher Zeit ihrer na-
„ türlichen Grosmuth ein Genügen leiſten würde, wenn
„ ſie dem Herzog von Biron Gerechtigkeit wiederfahren
„ lieſſe, und denen Uebeln, die er ſo wenig verdienet
„ hätte, ein Ende machen wollte: daß man nicht einſe-
„ hen könnte, wie dieſer Herzog jemals das Unglück
„ hätte haben können, Ihro kaiſerlichen Majeſtät zu be-
„ leidigen; daß ſeiner Loslaſſung nichts im Wege zu ſte-
„ hen ſchiene, und daß die oben angeführten politiſchen
„ Betrachtungen vielmehr ſo beſchaffen wären, daß ſie
„ ſeine Freyheit nothwendig erforderten. *f*)

Dieſe

f) Schreiben des Königes von Pohlen an die ruſſiſche Kai-
ſerin vom Monat Junius 1750.

Dieſe Betrachtungen, welche der König von Pohlen hier anführet, ſcheinen mir nicht, wider den von mir angenommenen Grundſatz zu ſtreiten. Die Czaarin kan den Biron losſprechen oder verdammen, ſie kan ſelbſt ein Urtheil über ihn erkennen, oder ihn denen Pohlen ausliefern, nachdem ſie entweder ihre Gerechtigkeit, oder ihre Freundſchaft für den König in Pohlen in Betrachtung ziehen will. g)

Mein Vorſatz beſtehet hier nur ſchlechtweg darinnen, zu unterſuchen, was für Privilegien einem Souverän zukommen, der ſich auf Reiſen, oder in Unterhandlungen in einem fremden Land befindet, um dadurch auf die Kenntniß der Privilegien der öffentlichen Geſandten zu kommen, welche die Souveränen, bey einer fremden Nation vorſtellen. Genieſſen die Souveränen ihre Unabhängigkeit in deren anderen Souveränen ihrem Gebiet?

Es iſt ſchon ein ſeltener Fall, daß ſich Souveränen aus ihrem Staat begeben; noch ſeltener aber geſchiehet es, daß diejenigen, welche eine Reiſe, in welches Land es ſeyn mag, machen, ſich ohne Erlaubniß dahin begeben; und ich glaube nicht, daß es ſich jemals zugetragen hat, daß ein Souverän ohne die dazu benöthigte Bevollmächtigung, in ein fremdes Land gereiſet ſeye, oder daſelbſt Schulden gemachet, oder Verbrechen begangen habe. Die Geſchichte weiſet kein einziges Exempel auf, bey welchem dieſe beyde Umſtände vereinbaret wären, ſie führet aber ſtrafbare Fürſten an, die in gewiſſen Fällen geſchonet wurden, und andere Fürſten die nach denen wahren oder angegebenen Umſtänden verurtheilet und beſtraffet wurden. Allein da eine durchlauchtige Verbrüderung alle Souveräne miteinander verknüpfet, und da insgemein ein jeder Fürſt ſeine eigene Würde in einem andern Fürſten verehret, und ſo viel als möglich zu vermeiden ſuchet, Beyſpiele der Strenge zu geben, welche die andern Souveräne mit Verdruß anſehen würden;

ſo

g) Der Herr von Real ſchrieb A. 17,0.

ſo können dieſe ſeltſamen Beyſpiele keine Regel in dem Völkerrecht ausmachen. Dieſes Recht muß, um von dem Gebrauch herzukommen, auf eine groſſe Anzahl gleichlautender Entſcheidungen, die bey unterſchiedlichen Gelegenheiten von unterſchiedlichen Völkern gemachet worden, hergeleitet werden. Gleich wie das bürgerliche Recht nur für gewöhnliche Fälle Regeln giebet, *h*) alſo kan man leicht glauben daß das Völkerrecht dergleichen nicht für den Fall, den wir unterſuchen, gegeben habe. Bey dieſem Stillſchweigen des Völkerrechts, wird die Frage noch ſchwehrer zu entſcheiden; jedoch mit dem allen, können uns, wenn gleich der Gebrauch nicht ſo gar deutlich iſt, doch die Verträge und die Vernunft die Regel zeigen.

Ich will zuerſt Beyſpiele von ſolchen Souveränen anführen, welche ſind beſtraffet oder in Verhaft genommen worden.

Die römiſche Geſchichte, welche die blutigſten Hinrichtungen, die der grauſame Tiberius zu Rom verüben lieſſe, erzehlet, bemerket, daß auch nicht einmal die königliche Majeſtät den Tigranes, der vor dieſem Armenien beſeſſen hatte, und dazumal angeklaget wurde, von der Schande befreyen konnte, wie eine Privatperſon hingerichtet zu werden. *i*)

Die Königin Eliſabetha von Engelland hatte lange Zeit eine Empörung in Schottland wider die Maria von Stuart *k*) unter-

h) Jura conſtitui oportet, ut dixit Theophraſtus, in his quae ut plurimum accidunt, non quae ex inopinato. ff. l. 3. de Leg. Quod enim ſemel aut bis exiſtit, praetereunt Legiſlatores, ibid. leg. 6.

i) Tacit Annal. L. VI.

k) Wittbe ihres erſten Gemahls Franzens II. Königs von Frankreich; ihres zweyten Gemahls Henrichs Stuarts, Her-

unterhalten, welche daſelbſt regierte, und ihre Verwandtin und vermuthliche Erbin war. Sie hatte daſelbſt die neue Religion eingeführet, als das beſte Mittel das Bündniß zu zerreiſen, welches ſchon ſeit achthundert Jahren zwiſchen dieſem Reich und Frankreich dauerte, und welches Schottland wider die Unternehmungen von Seiten Engellands ſicher ſetzte. Maria kam nach Engelland, *l*) daſelbſt eine Zuflucht wider ihre Unterthanen zu ſuchen, welche ihr übles Verhalten, und die Kunſtgriffe ihrer Feinde empöret hatten; ſie wurde daſelbſt im Arreſt genommen. Eliſabetha hielt ſie zwanzig Jahre lang gefangen, und ließ ſie am Ende unter dem Vorwand einer Verſchwörung auf einer Blutbühne hinrichten. *m*)

Mehr als tauſend Scribenten haben dieſer unglücklichen Prinzeſſin auſſerordentliche Verbrechen zur Laſt geleget, *n*) wider welche ſie von andern Schriftſtellern *o*) vertheidiget wurde. Allein wenn auch die Königin von Schottland eines in ihren eigenen Staaten begangenen Verbrechens ſchuldig geweſen wäre, ſo würde ſolches doch wenigſtens, wie ich glaube, *p*) keines ſolchen Verbre-chens

Herzogs von Lenox, und dazumal eines Schottländiſchen von Adel, nahmens Bothwells Gemahlin, der gewaltig im Verdacht ſtunde, den Tod des Herzogs von Lenox verurſachet zu haben.

l) A. 1567.

m) Den 28. Febr. 1587. im Schloß zu Fotheringai, nachdem das Urtheil von mehr als 400. Perſonen war erkannt worden.

n) Buchananus, de Thou, Brantome und eine groſſe Anzahl anderer, welche dieſen nachgeſchrieben haben. Siehe den 17ten Band derer cauſes célebres et intereſſantes p. 181–258.

o) Cambden, und unterſchiedliche andere Schriftſteller. S. Erläuterung der Geſchichte der Maria Stuard in des Verdüns ſeinem Journal, im Monat Febr. 1742. p. 90–98.

p) S. Hiſtoire de Marie Stuart, Londres 1742. 2. vol. in 12. par Marſy der wie ich glaube, frey von Haß und Liebe, dieſe Sache in ein groſſes Licht, geſetzet hat.

chens wegen geweſen ſeyn, dergleichen die Königin von Engelland, die keine Gerichtsbarkeit über ſie hatte, befugt geweſen wäre zu beſtraffen. Die Königin Maria wurde auch nicht in Engelland, wegen dieſer dem Vorgeben nach zu Schottland begangenen Verbrechen, ſondern wegen der in ihrem Gefängniß wider die Eliſabetha unternommenen Verſchwöhrung verurtheilet.

Die Königin von Schottland führte anfänglich ihre Souveränität, als einen Titel ihrer Unabhängigkeit an; man drohete ihr, ſie wegen Ungehorſams zu verurtheilen, ſie verlangte vor dem Parlement zu London in Gegenwart der Königin von Engelland gehöret zu werden; es würde ihr abgeſchlagen; ſie entſchloſſe ſich alſo denen Commiſſarien, welche ihr dieſe Fürſtin zugegeben hatte, Red und Antwort zu geben. Sie geſtunde, daß, ob ſie gleich nicht die geringſte Hofnung hätte ihre Freyheit zu erhalten, ſie ſich bemühet hätte, ſoche zu erlangen; ſie behauptete, daß man hierinnen keinesweges die Urſache eines Verbrechens finden könnte; und verſicherte durch die feyerlichſten Eide, daß ſie niemals, weder wider die Perſon, noch wider die Macht der Eliſabetha, das geringſte unternommen, noch die Abſicht gehabt hätte, etwas dergleichen zu unternehmen. Ein von der Maria an die Eliſabetha abgelaſſenes Schreiben, q) welches voller Würde, Edelmuth und Standhaftigkeit iſt, ſetzet dieſ Ungerechtigkeit dieſes Verfahrens, ſowohl in Anſehung der Formalien, als in dem Hauptgrund ſelbſten, in ein groſſes Licht. Die Commiſſarien behaupteten, daß die Königin von Schottland nicht mehr als eine ſouveräne Fürſtin, ſondern als ein Privatfrauenzimmer, das in Engelland ein Verbrechen begangen hätte, müſte betrachtet werden; und ſie opferten ſie, wo nicht einer Eiferſucht der Schönheit, und einer Verſchiedenheit der Religion, doch wenigſtens gewiß, politiſchen eigennützigen Abſichten auf

q) S. dieſes Schreiben in dem 17ten Band der cauſes celebres et intereſſantes.

auf. Der ſtarke Haß welchen Eliſabetha jederzeit wider die Maria hegte, wuchs nach und nach immer mehr: die Eiferſucht wegen des Throns hatte ſolchen erreget, mehr als tauſend Gelegenheiten zu einem Zank vermehreten ihn, und ſie konnte ſolchen nicht anderſt, als mit dem Blut der unglückſeligen Königin von Schottland auslöſchen.

Es war von Seiten der Eliſabetha ein ſehr wenig großmüthiges Verfahren, daß ſie die Maria erſtlich durch die Empörung ihrer Unterthanen genöthiget hatte, nach Engelland zu gehen, und ſie ſodann in Verhaft nehmen laſſen, da ſie mit einer Fürſtin, die nichts als demüthige Bitten zu ihren Waffen hatte, hätte Mitleiden haben ſollen. Daß ſie ſelbige aber gar auf einer Blutbühne hinrichten ließ, dieſes war nicht nur ungerecht, ſondern auch höchſt ſchändlich.

Dieſes iſt in dem Leben der Eliſabetha ein Schandflecken, welchen die glorwürdigen Begebenheiten ihrer Regierung nicht auslöſchen werden können.

Alles was dieſe unglückliche Prinzeſſin in Engelland konnte gethan haben, ſich die Freyheit zu verſchaffen, das war die Folge einer tyranniſchen Gefangenſchaft, und konnte die Eliſabetha nicht bevollmächtigen, die Maria zu verurtheilen. Das wider die Maria Stuart erkannte Urtheil gereichete eben ſowohl der Würde aller Könige, als der Königin von Schottland zum Nachtheil. Ein Souverän der einen andern Souverän nach der gewöhnlichen Rechtsform zum Tod verurtheilen läſſet, lehret dadurch ſeinen eigenen Unterthanen, daß die Souveränen auch ihre Richter, und zwar ſo gar auſſerhalb ihrer Staaten haben können. Indem er königliches Blut vergieſſet, ſo giebt er zu verſtehen, daß es erlaubt iſt, das Seinige zu vergieſſen, und giebet dadurch ein Beyſpiel von der gefährlichſten Folge. Dieſes hier, koſtete Carl I. das Leben, und das einzige Engelland hat zwey fürch-

fürchterliche Beyſpiele gegeben, welche dem ganzen Europa zum Aergerniß gereicheten.

Das verhaſte Exempel, welches ich unterſuche, wird in dem Völkerrecht zu keiner Folge gereichen können; und es iſt ſchon an und für ſich ſelbſt von denen Umſtänden, die dabey zu Schulden kamen, genugſam widerleget. Man weiß, daß die Eliſabetha dieſes ganze Trauerſpiel, mit aller Liſt hinaus führete, deren eine der unredlichſten Prinzeſſinnen nur immer fähig war. Nach der Hinrichtung, trieb ſie ihre Verſtellung ſo weit, daß ſie ihre Miniſters von ihrem Angeſicht entfernete, und mit denen empfindlichſten Schmerzensbezeigungen, das ausgeſonnene Spiel einer Einſamkeit, und ſtrengen Faſten, zu der ſie ſich verurtheilte, vereinbarte. Es war bey dieſem ganzen Auftritt nichts ernſthaftes, als die Empfindlichkeit der Gewiſſensbiſſe, welche ſie, auch nicht einmal nach langer Zeit, ſtillen konnte. Sie verlohr dadurch ſchlechterdings ihre Gelaſſenheit, es ſeye nun aus Abſcheu gegen ihr widerrechtliches Verfahren, oder aus Verdruß, daß ſie ihren Ruhm dieſen Schandflecken angehänget hatte.

Carl von Frankreich Graf Anjou r) König von Neapolis und Sicilien, lieferte dem jungen Conrad, insgemein **Conradin** genannt, s) ſeinen Mitbuhler um das Reich Sicilien, ein Treffen. t) Carl ſiegete; er machte ſeinen Feind nebſt unterſchiedlichen vornehmen Herren von ſeiner Partey zu Gefangenen; und beſchimpfte ſeine Lorbeere durch eine auſſerordentliche Grauſamkeit, die dem hohen franzöſiſchen Geblüt ganz uneigen iſt.

Er ließ die Rechtsgelehrten im Lande verſammlen, um dieſen durchlauchtigen Gefangenen, dem Herzog Friedrich

r) Des H. Ludwigs Bruder.

s) Herzog von Schwaben Kaiſers Friedrichs II. Sohn.

t) A. 1268. auf dem Feld du Lys bey dem See Fuſin.

drich von Oeſterreich, aus dem erſten Hauſſe dieſes Namens, und ſeinen übrigen unglückſeeligen Gefährten den Proceß zu machen, welche alle als Verbrechere der beleidigten Majeſtät, und Feinde der Kirche, zum Tod verurtheilet wurden: auf dieſe Art, kamen zwey Prinzen in der Blüthe ihrer Jahre auf der Blutbühne um ihr Leben, *u*) welche durch ihren tapfern Muth bezeiget hatten, daß ſie eines längern Lebens wären würdig geweſen: alſo wurde in ihrem Blut, die männliche Linie der Kaiſer aus dem Hauſe Schwaben, und die Linie des erſten Hauſes Oeſterreich, erlöſchet. *x*)

Die Hinrichtung dieſer zweyen Prinzen wurde von allen Franzoſen, die den Carl von Anjou begleitet hatten, verabſcheuet, und der Graf von Flandern brachte nachgehends, den Richter, der ein ſo unbilliges Urtheil ausgeſprochen hatte, mit eigener Hand ums Leben.

Conradin muſte, weil er gefangen wurde, da er im Krieg begriffen war, blos als ein Gefangener gehalten werden. *y*) Sein Tod wurde von einem aufgebrachten Sieger befohlen, der über den überwundenen Feind, das Recht über Leben und Tod ausübet, welches er thörichterweiſe glaubet, durch den Sieg erlanget zu haben.

Richard das Löwenherz genannt, König von Engelland, wurde, da er von den im heiligen Land geführten Kriegen zurück kam, in Oeſterreich *z*) angehalten, wo er als ein Pilgrim verkleidet durchreiſete, und blieb funfzehen Monat lang in der Gefangenſchaft Leopolds, Herzogs dieſer Provinz, oder des römiſchen Kaiſers Henrichs VI, an den er von

u) Den 26. Oktobris 1269. auf dem Mark zu Neapolis.

x) Aeneas Sylvius hiſt. Freder. III. Collenutius; Barre, hiſt. d'Allemagne, im Jahr 1268.

y) S. im 9ten Abſchnitt des 2. Capitels dieſes Werkes, die Regeln in Anſehung der Kriegsgefangenen.

z) A. 1192.

von Leopold ausgeliefert wurde. Er wurde vom Leopold ſehr unanſtändig gehalten, und vom Henrich auf zweyen deutſchen Reichstägen *a*) unterſchiedlicher Verbrechen wegen angeklaget. Dieſen Reichstägen ſtunde die Befügniß nicht zu, über den König von Engelland zu erkennen; ſie wurden aber aus den Antworten dieſes Fürſten überzeuget, daß er unbilligerweiſe in die Gefangenſchaft gerathen ſeye: er erhielte aber dem ohngeachtet ſeine Freyheit nicht anderſt, als vermittelſt der Bezahlung eines beträchtlichen Löſegeldes. *b*) Ludwig XI. von Frankreich unterredete ſich mit dem letztern Herzog von Burgund Carl dem Kühnen zu Peronne, welches dem Herzog zugehörte. Dieſer brachte, während der Zeit der Unterredung, in Erfahrung, daß ſich die Lütticher empöret hatten, und daß ſolches auf Anſtiften der Kundſchafter des Königs geſchähen ſeye. Er ließ den König Ludwig, ohngeachtet des freyen Geleites welches er ihm ertheilet hatte *c*) in Arreſt nehmen, und Ludwig erhielte ſeine Freyheit nicht anderſt, als durch einen ſehr ſchimpflichen und nachtheiligen Tractat. *d*)

In dem letztern Seculo *e*) wurde der Herzog von Holſtein zu Rendsburg in Verhaft genommen, wohin ihn der König von Dännemark zu einen Beſuch eingeladen hatte.

Dieſe drey letztern Exempel ſind, wie man ſiehet, Exempel der Treubrüchigkeit.

a) Die zu Hagenau und Speyer gehalten wurden.

b) Foreſti Mapam. hiſt. Rymer, Actes publics, tom. I. p. 71-76. Barre, hiſt. générale d'Allemagne, im Jahr 1192.

c) Den 8. Octobris 1468 Memoires de Comines L. II. c. 5. l'Hiſtoire de Louis XI. par Duclos im Jahren 1468. und 1478.

d) Den 14. Octobris 1468.

e) A. 1675.

Sollte man ſich wohl unterſtehen, auf eine ſo geringe Zahl von Beyſpielen, und auf ſo wunderliche Exempel eine Meinung zu gründen? Kan man ſagen, daß die Befugniß einen fremden Souverän zu beſtraffen, rechtmäſſig, und von allen Nationen oder von dem mehreſten Theil der geſitteten Nationen, ausgeübet worden?

Die günſtigen Beyſpiele für die Unabhängigkeit der Souveränen ſind von einem ganz andern Gewicht. Die Ehrerbietigkeit welche ein Fürſt gegen das Völkerrecht bezeiget, ſetzet zum Grund, daß dieſes Recht angenommen worden, und alsdann beweiſen die gegentheiligen Exempel weiters nichts, als daß dieſes Recht verletzet worden iſt.

Carl Emanuel Herzog von Savoyen, kam, nachdem er vorhero ein heimliches Verſtändniß in Frankreich angeſponnen hatte, ſelbſt an Henrichs IV. Hof *f*) unter dem Vorwand ſeine Pflicht bey ihm zu beobachten, und wegen der Zurückgab des Markgrafthums Saluzzo zu handeln; in der That aber, um durch ſeine Gegenwart ſeine heimlichen Händel zu befördern. Er trat mit Carln von Gontault von Biron, Marſchall von Frankreich in ſehr ſträfliche Verbindungen, und unterließ kein einziges Mittel, wodurch dieſes Reich hätte beunruhiget werden können. Der König bekam mit der Zeit einigen Argwohn deswegen. Einige Perſonen in ſeinem Staatsrathe ſchlugen ihm vor, daß er den Herzog von Savoyen ſo lange bey ſich behalten ſollte, biß er das Markgrafthum wieder zurückgegeben hätte; allein der König fand ſich durch dieſen Vorſchlag beleidiget, und gab zur Antwort: **man wollte ihn beſchimpfen, und er wollte lieber ſeine Krone verlohren haben, als nur den mindeſten Verdacht auf ſich laden, daß er auch gegen ſeinen gröſſeſten Feind, ſein Wort nicht gehalten habe.** *g*) Der Herzog, welcher wohl wuſte daß er ſtrafbar war, befürch-

f) Im Ende des Monats Novembris A. 1599.

g) Pereſixe, Hiſt. de Henri le Grand, im Jahr 1600.

fürchtete in Verhaft genommen zu werden, und war ſchon im Begrif zu entfliehen, und hatte ſchon, ohne von dem König Abſchied zu nehmen, vorläuffig unterlegte Pferde beſtellen laſſen. Henrich war alſo fähig ſeine gegebene Treue gegen einen Fürſten zu halten, der deren gar keine hatte. Er erfuhr die Verlegenheit in welcher ſich Carl befande, und ließ ihm ſagen „ daß ihm ſeine Ankunft „ anfänglich vieles Vergnügen verurſachet hätte, weil er „ geglaubet hätte, daß er in keiner andern Abſicht nach „ Frankreich gekommen wäre, als ihm wegen des Mark„ grafthums Genüge zu leiſten, und daß es dem König „ ſehr verdrüßlich wäre, daß man, weil der Herzog we„ der einen billigen Vorſchlag thun noch annehmen woll„ te, ohne etwas zu ſchlieſſen, aus einander gehen müſte: „ daß er übrigens ſich ein Vergnügen daraus mache, ihm „ zu zeigen, daß ſich die Könige von Frankreich nicht „ darauf verſtünden, auf Kunſtgriffe und Treubrüchig„ keit ihre Zuflucht zu nehmen; daß ein öffentlicher Krieg „ das einzige Mittel ſeye, deſſen ſie ſich zur Erlangung „ ihrer Gerechtſamen zu bedienen pflegten; daß Franz I. „ das Gaſtrecht gegen die Perſon Carls V. beobachtet „ hätte; welches er gegen ihn gleichfals thun wollte; und „ daß, gleichwie ihn niemand genöthiget hätte nach Frank„ reich zu gehen, ihm auch frey ſtünde, wieder daraus ab„ zureiſen wann er wollte. „ *h*) Ein anderer Geſchichtſchreiber welcher eben dieſen Umſtand bezeuget, leget Henrich IV, da man ihn zu bereden ſuchte einen treuloſen Gaſt bey ſich zu behalten, dieſe ſchönen Worte im Mund: „ Wenn der Herzog von Savoyen ſein Wort ge„ brochen hat, ſo iſt die Nachahmung des Feh„ lers eines andern nicht unſchuldig; und ein „ König kan ſich die Treuloſigkeit ſeiner Feinde „ nicht beſſer zu nutze machen, als wenn er ſich „ ſolcher bedienet, ſeine Redlichkeit dadurch zu „ ver-

h) Hiſt. Thuan. L. CXXIII. CXXXIV. et CXXXV. ad an. 1599. et 1600.

„ verherrlichen. „ *i*) Der Herzog von Savoyen kehrte in ſeine Staaten zurück, und ließ nicht nach, allerhand heimliche Ränke zu führen, *k*) eine Sache, von welcher, der auf einer Blutbühne erfolgte Tod des Birons ein hinlänglicher Beweis iſt. *l*)

Die Königin Chriſtina von Schweden, welche, nachdem ſie ſich freywillig des Throns begeben hatte *m*) mit des Königes Erlaubniß nach Frankreich reiſte, verurtheilte ihren Oberſtallmeiſter namens **Monaldeschi**, der ſie dahin begleitet hatte, zum Tod *n*) weil er einige Geheimnüſſe kund gemachet hatte, an denen dieſer Fürſtin und ihrer Ehre vieles gelegen war. Sie ließ ihn beichten, und darauf in der Hirſchengallerie im Schloß zu Fontainebleau umbringen, zu der Zeit da der franzöſiſche Hof zu Verſailles war.

Der Beichtvater des Monaldeſchi bat vergebens um Gnade, für dieſen Unglückſeeligen, und ſtellete der Königin von Schweden umſonſt vor, daß dieſe Hinrichtung dem König, in deſſen Pallaſt ſolche geſchehen ſollte, misfallen könnte. Chriſtina antwortete ihm; daß ſie eine Königin wäre, daß ſie von niemand als von GOtt abhienge; und daß, ob ſie gleich auf franzöſiſchem Grund und Boden wäre, ſie doch eine ſouveräne Juſtitz über ihre Leute hätte, welche ſie ſo gar im Angeſicht der Altäre ausüben

i) d'Aubigne L. V. p. 467.

k) „Der Hauptmann Weydau hat mir die Streiche entdecket „welche der Herr von Savoyen in meinem Reich hat aus„üben laſſen „. Henrichs IV. Schreiben an den von Rosni vom 15. May 1605. welches p. 28. im 8ten Band der Economies Royales von 1725. angeführet wird.

l) S. l'Hiſtoire de Henri le Grand, par Perefixe im Jahr 1601. und 1602. und les Memoires d'Avvigni, pour ſervir a l'hiſtoire univerſelle, depuis 1600. juſque en 1716. den 30. July 1602. und den 1. Febr. 1605.

m) Den 16. Juny 1654.

n) Den 10. Novembris 1657.

üben könnte. *o*) Dieſe Fürſtin betrog ſich. Alle Rechte der Souveränität, der ſie entſaget hatte, waren auf ihren Thronfolger übergegangen *p*) und wenn auch, die Königin in Schweden bey der Niederlegung ihrer Krone, wie man ſolches vorgegeben hat, ſich die Gerichtsbarkeit über ihre Tafel- und andere Bediente vorbehalten hätte, ſo gab ihr wohl dieſe Vorbehaltung das Recht, ſolche in ihrem Land, nicht aber in einem fremden Staat auszuüben, wo ſie kein Gebiet hatte. Ein würklich regierender Fürſt, kan keine Jurisdictionshandlung in denen Staaten eines andern Souveräns vornehmen. Er kan zwar ſeine Unterthanen in den Adelſtand erheben, ihnen Titel beylegen, und Würden ertheilen, die er zu vergeben hat, weil alle dieſe Begnadigungen in dem Innerſten des Cabinets vorgehen, und ihre Befolgung und Ausübung erſt in ſeinem eigenen Land erhalten: aber er kan keine Jurisdictionshandlung in einem fremden Staat öffentlich vornehmen; auch nicht einmahl in Anſehung ſeiner Unterthanen, die ihn dahin begleitet haben. Der Kaiſer Sigmund ein naher Anverwandter unſers Carls V. kam in dieſes Reich, um ſich Mühe zu geben, die beyde Könige von Frankreich und von Engelland, die miteinander Krieg führeten, zu vereinigen; während der Zeit, da der Kaiſer zu Paris war, kam ſein Vaſall, der Graf von Savoyen dahin, und erſuchte den Kaiſer, daß er ſeinen Staat zu einen Herzogthum erheben mögte. Der Kaiſer wollte ſolches thun; allein das Parlement zu Paris hielt ihn davon ab, indem ſolches ſagte, daß der Kaiſer in Frankreich kein Reichsrecht hätte, und daß er daſelbſt

o) S. die Erzehlung des le Bel Vorſtehers der Mathuriner zu Fontainebleau (des Monaldeschi Beichtvaters) welche in des Guilberts zu Paris 1731. herausgegebenen Beſchreibung des Schloſſes zu Fontainebleau, mit eingerücket iſt, Memoires de Motteville, pour ſervir a l'Hiſtoire d'Anne d'Autriche, Amſterdam 1723. Hiſtoire du Regne de Louis XIV, par Rebouлet, Avignon 1742. p. 507. im erſten Band.

p) S. den 5ten Abſchnitt dieſes Capitels.

keine einige öffentliche Handlung als Kaiſer ausüben könne. *q)*

Es kommt niemand, auſſer dem Souverän der das Scepter hat zu, das Schwerd zu führen; alle Gerichtsbarkeit hat von dem Souverän ihren Urſprung; und ſie gehöret, und wird niemals jemand anders als dem Souverän des Landes zugehören.

Dieſe Hinrichtung von Seiten der Königin Chriſtina wurde gar nicht gebilliget, ſondern vielmehr nach allen ihren Umſtänden getadelt. Der allerchriſtlichſte König hatte ein ſehr groſſes Misfallen darüber. Er ließ die Königin von Schweden länger als drey Monate zu Fontainebleau *r)* und dieſe Fürſtin reiſte wenig Tage nach ihrer Ankunft zu Paris, aus Frankreich wieder ab, *s)* wo ſie ganz deutlich merkte, daß ſie zu viel war. Der König ließ ſich nicht im Sinn kommen, ſich zum Richter über die Königin von Schweden aufzuwerfen; aber jedermann ſchrieb dem Misfallen dieſes Monarchen, die voreiligen Entfernung dieſer Fürſtin zu.

Die Geſchichte, zeiget, auſſer denen eben angeführten, keine anderen Beyſpiele. Wenn man eine Regel ausfündig machen will, ſo muß man nothwendig drey angenommene Sätze von einander unterſcheiden.

1.) Ein Souverän kan ohne Erlaubniß in fremde Lande reiſen. 2.) Er kan mit Erlaubniß dahin reiſen. 3.) Er kan dahin reiſen, daſelbſt Unterhandlungen führen, und zu ſolchen angenommen worden ſeyn.

Wir

q) Du Haillan in ſeinem 3ten Buch de l'etat des affaires de France und la Roche-Flavia in ſeinen dreyzehen Büchern von den Parlementern in Frankreich L. XIII. p. 679.

r) Sie kam, nach des Motteville ſeinen Memoires, zu Paris nicht eher als den 24. Febr. 1658. an.

s) Im Anfang der Faſtenzeit.

Wir wollen annehmen, daß ein Souverän zu ſeinem Vergnügen, oder um ſich in dem, was ſeiner Achtſamkeit würdig iſt eine Kenntniß zu erwerben, eine Reiſe mache, und zwar ohne den Fürſten des Staats, in den er ſich begiebt, zu befragen; kan ein ſolcher Souverän in Verhaft genommen werden? Ja, ohne Zweiffel. Er kan eben und bloß deswegen in Verhaft genommen werden, weil er ſich ohne Erlaubniß des Souveräns des Orts, in ein fremdes Land begeben hat, dem es doch einzig und allein zukommt zu beurtheilen, ob es ſeinem Nutzen gemäß oder entgegen iſt, einem Fremden von ſolchem Anſehen, den Eingang in ſeine Staaten zu erlauben. Man wird von dem, was ich hier ſage, überzeuget ſeyn, wenn man auf den Grundſatz, den ich bey anderer Gelegenheit *t*) feſt geſetzet habe, Achtung haben will. Und auf ſolche Art würde der König von Preuſſen, da er nach Straßburg gieng, *u*) ohne vorhero einige Erlaubniß dazu verlanget zu haben, und, ob er gleich dadurch, daß er ſich den Grafen du Four nennen ließ, wohl verborgen zu ſeyn glaubte, doch daſelbſt, ſo bald als er nur ankam erkannt wurde, viel gewaget haben, wenn er ſich der Gewalt einer weniger großmüthigen als der franzöſiſchen Nation überlaſſen hätte, gegen welche er um ſo viel mehr Vertrauen bezeigte, da er wohl wuſte, daß der König von Frankreich, bey denen Anſprüchen, die er dazumahl auf die jülichiſche und bergiſche Erbfolge machte, andere Rechte als die ſeinigen beſchützte. Ein ausländiſcher Fürſt kan ſich in keinen Staat ohne einen Paß begeben; und wenn er ſich gar zu viele Mühe giebt, ſich zu verbergen, ſo kan er dadurch den Argwohn wider ſich erregen, daß er eine dem Nutzen des Landes, durch welches er gehet, entgegen lauffende Abſicht im Schilde führe.

Mit wie viel mehrern Grund kan alſo, ein ohne Erlaubniß reiſender Souverän angehalten werden, wenn nebſt

t) S. das Recht der Natur. Cap. 4. Abſchn. 5.

u) Zu Ende des Monats Auguſt 1740.

dieſem Umſtand, noch ein Verbrechen, oder auch nur allenfalls eine Schuld ſich ereignet? Wenn er ſich wie ein Feind auffühtet, Verbrechen begehet, die Ruhe des Staats ſtöhret, böſe Anſchläge wider die Perſon des ihn bewirthenden Souveräns machet, allenthalben Gelder aufnimmt, wenn er kauffet, und ſich allerhand Vorrath anſchaffen läſt, ohne wieder zu geben was man ihm geliehen, noch zu bezahlen, was man ihm verkauffet hat; ſoll man, um die Achtung gegen einen Fürſten zu erhalten, der dergleichen ſo wenig verdienet, den Staat in Verheerung, oder deſſen Glieder ins Verderben kommen laſſen? Keinesweges. Wann es je einen Fall giebet, in welchem ein Souverän in einem fremden Land angehalten, ja gar verurtheilet werden kan, ſo iſt es gewiß dieſer. Allein, aufrichtig von der Sache zu reden, ſo laſſen ſich alle dieſe Umſtände, welche nothwendig erfordert werden würden, einen ſo viel Aufſehen verurſachenden Vorgang zu bevollmächtigen, nur denken, und es wird ſchwehrlich ein Beyſpiel davon zu finden ſeyn. Wo giebt es einen Souverän, der ſo raſend iſt, ſich ohne Erlaubniß in ein fremdes Land in der Abſicht zu begeben, daſelbſt ein ſo verwegenes und ſträfliches Unternehmen auszuführen? Fehlet es denen Fürſten an Leuten, die ſich ihren Abſichten, und wenn ſolche noch ſo unbillig ſind, überlaſſen? Haben ſie deswegen nöthig ſich aus ihren Staaten zu begeben, und ihre Perſon in Gefahr zu ſetzen?

Wenn, in dem zweyten Fall, ein Souverän, der bloß auf Reiſen iſt, die Erlaubniß ſich in einen Staat zu begeben, verlanget und erhalten hat, ſo kan er daſelbſt gemachter Schulden wegen, nicht angehalten werden. Der Staat der ihn aufgenommen hat, hat es wagen wollen, ſich dem Vertrauen, das man in ihn ſetzen würde können, zu überlaſſen; dieſes iſt ein freywilliges Vertrauen, deſſen Folgen man ſich nothwendigerweiſe ſelbſten zuſchreiben muß. Dadurch, daß ihm der Souverän des Landes, die Erlaubniß, ſich in ſein Land zu begeben,

ben, zugeſtanden hat, wird angenommen, daß er gleichfalls für gut befunden habe, daß der reiſende Souverän in ſeiner Unabhängigkeit verbleiben ſolle. Ein Staat nimmt eine Privatperſon nicht anderſt in ſeinen Schooß auf, als mit der Bedingung, daß ſelbige, ſo lange ſie ſich daſelbſt aufhalten wird, dem Staat unterwürffig seyn ſolle; eine ſolche Privatperſon hat keine Erlaubniß nöthig, ſich dahin zu begeben, ſie ſtehet ſchon an und für ſich nothwendigerweiſe in der Unterthänigkeit, ſie mag ſich aufhalten wo ſie will: allein kan ein Souverän, der eine Erlaubniß erhalten hat, biß zu dem Rang einer ſchlechten Privatperſon erniedriget werden? Kan er wohl die Abſicht gehabt haben, unterwürffig zu werden, und ſich der Gerichtsbarkeit eines andern Fürſten zu überlaſſen? Wird man wohl allen Souveränen den Schimpf erzeigen, einen Souverän, bloſſer bürgerlichen Angelegenheiten wegen, und zwar ſolcher, die man mit ihm zu haben, hätte verhüten können, in Verhaft zu nehmen? Dann man kan ihm ja auch nichts lehnen und nichts geben.

Wenn aber ein auf Reiſen ſich befindender Souverän, ein Verbrechen wider Bürger begienge, ſo muß man ſich begnügen, ihn wieder zurück zu ſchicken. Man kan von rechtswegen, keinen Souverän wegen Privatverbrechen beſtraffen, wenn er ſolche in einem Land begehet, wo ihm der Eingang freywillig erlaubet worden iſt.

Wenn er etwas ſelbſt wider das Leben des Fürſten unternehmen thäte, wenn er ſich unterfienge die Regierung in Unordnung zu bringen, einen bürgerlichen Krieg anzuſpinnen, und die Gefangennehmung, des auf Reiſen befindlichen Souveräns, der alles in Verwirrung brächte, dazu dienete, dieſe dem ihn bewirthenden Souverän zugedachte Uebel abzuhalten oder zu vermindern, ſo findet gar kein Zweiffel ſtatt, daß ſeine Gefangennehmung ganz rechtmäſſig wäre, wenn anderſt dieſe Uebel auf keine andere Art könnten abgewendet werden; allein

ſo

ſo bald als die Gefahr vorbey wäre, ſo müſte man den Für-ſten wieder zuruckſchicken, im Fall er, wie jederzeit zum Grund geſetzet werden muß, mit Erlaubniß in den Staat gekommen iſt. Das Beyſpiel, welches Henrich IV. gegen den Herzog von Savoyen gegeben, iſt ohnſtreitig nachzuahmen. Man kan in dieſem Fall, auf den ſich auf Reiſen befindenden Souverän dasjenige anwenden, was ich in dem nächſtfolgenden Abſchnitt, von dem ſtraffälligen Ambaſſadeur anführen werde.

Und wenn ſich endlich ein Souverän in einem fremden Land befindet, um daſelbſt in eigener Perſon die Angelegenheiten zu behandeln, deren Beſorgung insgemein öffentlichen Geſandten anvertrauet wird, ſo iſt kein Zweifel, daß er nicht daſelbſt ſeinen Character als Souverän behalte und behaupte. Er mag nun daſelbſt öffentlich erſchienen ſeyn, und die Ehrenbezeigungen, welche die Souveränen einander zu erzeigen pflegen, erhalten haben, oder er mag ſich daſelbſt incognito und ohne Ceremonie aufgehalten haben, ſo bleibet dieſes allezeit gewiß, daß man, ſo bald er von dem andern Souverän, wegen der von mir gemeldten Urſache angenommen worden iſt, von ihm unſtreitig vermuthet, daß er, in gleicher Macht mit dem andern verbleiben, und ſich keineswegen in dem Stand der Gerichtsbarkeit erniedrigen habe wollen, welche dem ſouveränen Stand, der ihm weſentlich zukommt, entgegen ſtehet. Begehet er ein Verbrechen, ſo kan man nicht anderſt gegen ihn zu Werk gehen, als man verfahren würde, wenn er ſich auſſerhalb des Landes befände.

Weil die öffentlichen Geſandten weder der bürgerlichen noch peinlichen Juſtitz des Ortes wo ſie ſich aufhalten, unterworffen ſind, wie ich jetzo bald zeigen werde, ſo wäre es ſehr wunderlich, wenn man behaupten wolte, daß die Fürſten, welche ihre eigenen Angelegenheiten ſelbſt zu beſorgen, abgehen, eine Freyheit nicht zu genieſen

ſen hätten, welche denen Geſandten, bloß wegen ihrer Herren zugeſtanden wird. Findet die Urſache, welche die Geſandtſchaften heilig machet, nicht noch vielmehr in der eigenen Perſon des Fürſten, als in der Perſon des Geſandten ſtatt? Iſt die Perſon des Souveräns der Verehrung nicht weit würdiger, als die Perſon des Geſandten, die den erſtern vorſtellet? Wird man wohl demjenigen der eine Perſon vorſtellet eine Freyheit zugeſtehen, die man der Perſon die vorgeſtellet wird, und auf welche ſich dieſe Freyheit gerades Weges beziehet, verweigern?

Wollte man vielleicht vorgeben, daß man aus dieſem Grund dem Fürſten ein Privilegium verſagen müſte, welches man auſſer dieſem ſeinen Geſandten zugeſtehet, weil man dem Ambaſſadeur vor ſeinen Herrn vorzuladen befugt iſt, da man im Gegentheil ſich über die Eingriffe des Fürſten bey keinen höhern beſchwehren könnte? Dieſer Einwurf gehet gar nicht auf die Sache; denn ein Ambaſſadeur kan wegen eines Verbrechens, welches er auf ausdrücklichen Befehl ſeines Herrn begangen, nicht beſtraffet werden, x) und dieſes iſt eben einer von denen Fällen, bey welchen der beleidigte Staat, ſich bey keinen höhern beſchwehren kan.

Gleichwie man ſich in Anſehung des Ambaſſadeurs dahin einzuſchränken hat, ihm zu befehlen ſich aus dem Lande zu begeben, ſo kan man vernünftigerweiſe gegen den Fürſten ſelbſten nicht weiter gehen. Wenn er ein Verbrechen zu Schulden kommen läſt, wenn er an böſen Anſchlägen Theil nimmt, ſo muß man ihn aus dem Staat ſchaffen, deſſen Ruhe er ſtöhret, und mit einem Wort gegen ihn eben dieſe Achtung bezeigen, die man gezwungen ſeyn würde, gegen ſeinen Geſandten zu bezeigen. Und wenn der Fürſt in einem Gemenge, in der erſten Hitze einer That, oder in einem Aufſtand des Volkes um das Leben

x) S. den folgenden Abſchnitt.

Leben káme, oder ſonſt eine Beleidigung erhielte, ſo müſte man über einen ſolchen Fall, das nemliche Urtheil fällen, als wenn ſolches einem öffentlichen Geſandten begegnet wáre. *y*)

Die Bewegungsgründe, welche die Unabhängigkeit der Perſon eines Souveráns begünſtigen, beziehen ſich nicht auf ſeine Güter. Die Perſon eines Souveráns iſt niemand unterworffen, allein ſeine Güter ſtehen in der Unterwürffigkeit, ſo bald ſie auſſer ſeiner Souveránität befindlich ſind. Die denen Sachen anhängende Abhängigkeit, ſtehet der perſöhnlichen Unabhängigkeit, die einem Souverán eigen iſt, nicht entgegen. Die Güter ſind nothwendiglich der Gerichtsbarkeit des Landes, in dem ſie liegen, unterworffen. Weil die unbeweglichen Dinge von der Herrſchaft des Souveráns des Ortes unzertrennlich ſind, ſo hängen ſie nothwendig von ſeiner Gerichtsbarkeit ab. Man bemächtiget ſich in einem Staat der Güter, welche eine Privatperſon daſelbſt hat, warum ſollte man ſich derer nicht bemächtigen, welche ein Souverán darinnen beſitzet? Die Souveránität mit welcher der Beſitzer davon bekleidet iſt, kan beſondern Kammergütern in einem fremden Staat keine Unabhängigkeit mittheilen, die ſie nicht haben. Es mag nun der Souverán ein dergleichen Gut durch Erbſchaft, Schenkung, Eroberung oder durch was für einen Titel es ſeyn mag, erworben haben, ſo ſtehet ſolches in allen Stücken auf dem nemlichen Fuß wie die Güter eines bloſſen Bürgers, und iſt denen nemlichen Beſchwehrungen unterworffen. Es gehöret unter das bürgerliche Recht, und alles was dazu gehöret, wird von den Geſetzen des Landes, in welchen das Gut lieget, entſchieden. Uebrigens mögen die Güter eines fremden Souveráns in beweglichen oder unbeweglichen Dingen beſtehen, ſo kan man ſich einer ſo wohl als der andern bemächtigen. Die Urſache, auf welche ſich die Gerichtsbarkeit gründet, findet bey einen ſo wohl als bey denen andern ſtatt.

Wenn

y) S. den folgenden Abſchnitt am Ende.

Wenn man bisweilen die Einziehung eines beſondern Kammergutes verhindert, oder einen darauf geſchlagenen Arreſt deswegen aufgehoben hat, weil ſolches einem ausländiſchen Souverän zugehörte, ſo hat man in ſolchem Fall nicht die Gerechtigkeit und das Recht, ſondern gewiſſe perſönliche Achtungen zu Rath gezogen, welche bey der Unterſuchung deſſen was Rechtens iſt, kein Gewicht haben.

Der König von Preuſſen hat einige Länder unter der Gerichtsbarkeit der ſieben vereinigten Provinzen, und hauptſächlich in der Provinz Holland.

Der König ſein Herr Vater war gezwungen einen Advocaten zu beſtellen, um in ſeinem Namen auf das gerichtliche Verfahren zu antworten, zu welcher ſich die holländiſchen Gerichtshöfe, wegen einiger Zwiſtigkeiten die Erbſchaft Wilhelms III. Königes von Engelland betreffend, bemüſſiget fanden.

Die Krone Spanien beſitzet zu Haagen ein Haus, in welchem ſich die Geſandten des catholiſchen Königes aufhalten. Dieſes Haus hat eben dieſe Abgaben zu entrichten, wie die andern Privathäuſer. Daß aber die Generalſtaaten der vereinigten Provinzen, und die beſondern Staaten der Provinz Holland, niemals einiges Verfahren wegen der Bezahlung dieſer Abgaben, zu der Zeit, wann ſich die Ambaſſadeurs dieſer Krone in dieſem Hauſe aufhielten, bewilliget haben, iſt aus dieſer Urſache geſchehen, weil der würkliche gegenwärtige Auffenthalt eines öffentlichen Geſandten, alle gerichtliche Handlungen ausſchlieſſet. z)

Neun-

z) S. den Grund dieſes Satzes in dem vorigen, und gleich folgenden Abſchnitt.

Neunter Abſchnitt.

Ob die öffentlichen Geſandten der bürgerlichen oder peinlichen Juſtitz an denen Orten wo ſie ſich aufhalten unterworffen ſind?

Dieſes iſt derjenige Satz, der in dem Völkerrecht dem gröſſeſten Streit unterworffen iſt, weswegen ich ſolchen auch etwas weiläuftiger ausführen werde.

Ich trage kein Bedenken gleich zum Anfang, dieſes als einen unſtreitigen Grundſatz zum voraus zum Grund zu ſetzen, daß die öffentlichen Geſandten in keinem Fall an dem Ort wo ſie ſich aufhalten, weder der bürgerlichen noch der peinlichen Juſtitz unterworffen ſind. Der mehreſte Theil derer Schriftſteller, welche dieſes Privilegium denen Geſandten, in dieſem ganzen Umfang, wie ich ſolches erkläre, zugeſtehen; führet dieſe Urſache an, weil ihre Perſon heilig und unverletzlich iſt; allein geſchiehet dann dadurch der Unverletzlichkeit einer Perſon ein Eingrif, wenn ich ſie vor Gericht vorlade? Die Prieſter, die veſtaliſchen Jungfrauen, wären zu Rom ohne Zweifel heilige Perſonen, und demohngeachtet konnte man ſie vor Gericht laden, über ſie erkennen, und ſie hinrichten laſſen. Der Character der jemand heilig machet, hat denjenigen der damit bekleidet geweſen, niemals wider die Gerichtsbarkeit ſeines Souveräns ſicher geſtellet. Man muß alſo eine andere Urſache der Unabhängigkeit eines öffentlichen Geſandten ausfindig zu machen ſuchen.

Man darf ſich nur, wenn man dieſe Urſache finden will, an dieſen durch den Gebrauch aller geſitteten Nationen feſtgeſetzten Grundſatz erinnern: Ein Ambaſſadeur wird an dem Ort ſeines Auffenthalts für abweſend gehalten, er wird der Macht, zu der er abgeſchicket worden iſt, nicht für unterworffen gehalten, ſondern bleibet alle-

zeit

zeit der Macht, die ihn abſchicket, unterwürffig. *a*) Aus dieſem Grundſatze, flieſet als aus ſeiner wahren Quelle, dieſe Folge: **Ein Ambaſſadeur iſt der Gerichtsbarkeit des Souveräns, bey welchem er ſeinem Geſandtſchaftsdienſt vorſtehet, auf keine Art, weder Schulden, noch eines Verbrechens wegen, unterworffen.**

Keiner von denen Bewegungsgründen, aus welchen der Unterthan dem Gericht des Landes unterworffen iſt, kan dazu angewendet werden, einen öffentlichen Geſandten ſelbigem zu unterwerffen. Man lernet aus dem bürgerlichen Recht, daß ein jeder Kläger ſchuldig iſt, ſeine Klage bey dem Richter des Beklagten anzubringen, und daß der Richter des Beklagten, entweder durch ſeinen Wohnſitz, oder durch ſein Vergehen beſtimmet wird, *b*) allein ein Ambaſſadeur hat an dem Ort, wo er ſich als Ambaſſadeur aufhält, ſeinen Wohnſitz nicht, und ſein Privilegium iſt ſo beſchaffen, daß kein Vergehen eine Gerichtsbarkeit über ihn berechtigen kan.

Ein Ambaſſadeur hat an dem Ort, wo er ſich als Ambaſſadeur aufhält, ſeinen Wohnſitz nicht. Bey Privatperſonen müſſen zwey Umſtände zutreffen, um ihren Wohnſitz zu beſtimmen, nemlich ein Umſtand der That, und einer des Willens, das iſt: die würkliche Wohnung an einem Ort, und der Vorſatz daſelbſt bleiben zu wollen. Der Wille ohne Wohnung iſt nicht hinlänglich einen Wohnſitz auszumachen, und die Wohnung ohne dieſen Willen iſt eben ſo wenig hinlänglich ſolchen zu beſtimmen. Die Geſetze und die Rechtslehrer haben angezeiget, woran man dieſen Wohnſitz erkennen kan, da ſie die That

a) Siehe den ſiebenden Abſchnitt.

b) Actor ſequitur forum rei; quod uel domicilio uel delicto contrahitur.

That und den Willen vereiniget haben, deren Vereinbarung zuſammen genommen, ihn zu beſtimmen, dienen ſoll. Sie haben den Wohnſitz derer Mündigen an den Ort beſtimmet, wo ſie ihren Sitz und den Mittelpunct ihres Glückes finden. *c)* Schon aus dieſem einzigen Grund erhellet ganz deutlich, daß ein Ambaſſadeur, wenn er auch gar kein beſonderes Privilegium hätte, niemals an denen Orten, wo er ſich als Ambaſſadeur aufhält, für ordentlich wohnhaft könne angeſehen werden. Er hat aber noch über dieſes ſolche Privilegia, welche allen Begrif eines Wohnſitzes aufheben. Man wird vor denjenigen vor Gericht vorgeladen, dem man unterworffen iſt, wo man ſeine Lebenszeit zubringet, und wo man in der Unterwürffigkeit gegen die Gerichtsbarkeit des Ortes handelt, und contrahiret; allein ein Ambaſſadeur lebet nicht als Unterthan in dem Staat wo er ſich aufhält, und er contrahiret daſelbſt nicht. Die Unterwürffigkeit betrift entweder eine in dem Staat ſich aufhaltende Perſon, oder eine in demſelbigen gelegene Sache; allein die Perſon eines Ambaſſadeurs iſt nicht unterwürffig. Als öffentlicher Geſandter hat er ſonſt nichts, als den zu ſeinen Gebrauch nöthigen Hausrath, welcher, weil er mit ſeiner Perſon verknüpfet iſt, ſeinem Privilegio anhänget, und folglich nicht mit Arreſt beleget werden kan. Aus welcher Urſache beleget man die Güter mit Arreſt; geſchiehet es nicht deswegen, weil ſie unter der Gewalt des Richters, der den Arreſt aufleget, ſtehen? Wie kommt es, daß der Arreſt die Gerichtsbarkeit gründet? Unſtreitig daher, weil der Richter das Recht hat, in die Güter derjenigen Partey, die er verurtheilet hat, die Hülfe zu vollſtrecken.

Das Privilegium eines Ambaſſadeurs iſt ſo beſchaffen, daß kein Verbrechen eine Gerichtsbarkeit über ihn gründen kan. Wenn man Fremde in Verhaft nimmt, oder

c) Ubi quis larem ac fortunarum ſuarum ſummam conſtituit. l. 7. C. de incolis.

oder ſie, wenn ſie ein Verbrechen begangen haben, beſtraffet, ſo geſchiehet ſolches aus dem Grund der bürgerlichen Rechtsregel; daß der ſchuldige Theil, daſelbſt wo das Verbrechen begangen worden iſt, ſein Urtheil erhalten muß, *d*) und aus dieſem andern Grundſatz, daß ein jeder dieſem Ort, wo er ſich aufhält, für unterworffen betrachtet wird. Kan aber dieſe Vermuthung, mit der Erdichtung des Völkerrechts, vermög welcher ein jeder Geſandter an dem Ort, wo er ſich als Geſandter befindet, für abweſend gehalten wird, übereinſtimmen? Welcher Souverän würde wohl ſeine Perſon der Gerichtsbarkeit eines andern Souveräns unterwerffen wollen? Und wie kan man ſich vorſtellen, daß, da er ſich ſelbſten ſolcher nicht unterwerffen will, er den Geſandten, der ihn vorſtellet, dazu anhalten wolle?

Drey gleich unumſtösliche Regeln ſind hinlänglich, die vorgebrachte Frage zu entſcheiden. 1.) Ein Souverän befiehlet ſonſt niemand als ſeinen Unterthanen. *e*) 2.) Alle Gerichtsbarkeit über die Unterthanen hat von dem Souverän ihren Urſprung, der ſolche entweder ſelbſt in eigener Perſon, oder durch ſeine Beamte ausüben kan; aber ſeine Gerichtsbarkeit kan ſich nicht weiter, als auf ſolche Perſonen und Güter, die von ſeiner Herrſchaft abhängen, erſtrecken. 3.) Man kan frey und ungeſtraft ſich weigern, einem Richter zu gehorchen, der eine Sache entſcheidet, die ihm nicht zuſtehet, oder nicht zu ſeiner Gerichtsbarkeit gehöret. *f*) Wenn man dieſe drey Sätze einmal zum Grund leget, ſo erhellet ganz deutlich; daß ein öffentlicher Geſandter, der dem Souverän, bey dem er ſich befindet, nicht unterworffen iſt, und deſſen

d) Ubi te invenero, ibi te iudicabo.

e) Impera ſed in ſubditos.

f) Extra territorium ius dicendi impune non paretur. Idem eſt, ſi ſupra iurisdictionem ſuam velit ius dicere. ff. l. 20. de Iurisdictione.

Character im Gegentheil, dieſe Unterwürffigkeit ausſchlieſſet, *g*) weder von dieſem Souverän, noch von deſſen Beamten, weder wegen einer bürgerlichen noch peinlichen Sache kan vorgeladen, noch verurtheilet werden.

Die, welche das Gegentheil glauben, haben ihre Meinung aus denen römiſchen Geſetzen geſchöpft: allein das Anſehen dieſer Geſetze iſt hier zu ohnmächtig. Wir haben geſehen *h*) daß die bürgerlichen Geſetze, von was für einem Lande ſolche ſeyn mögen, in dem Völkerrecht zu keiner Regel dienen können, und der Legatus der Lateiner iſt auſſerdem ein ganz anderer Menſch als ein Ambaſſadeur der heutigen Nationen. *i*) Die Begriffe, welche man aus dem römiſchen Recht, wider die Unabhängigkeit der Ambaſſadeurs bekommet, ſind ein bloſes ungegründetes Vorurtheil. Die noch übriggebliebenen Trümmer, welche wir von denen alten Rechtslehrern haben, und die Reſcripta der Kaiſer, welche man in denen Pandecten und in dem Codice findet, *k*) ſind nur von Deputirten einer Provinz oder einer Reichsſtadt zu verſtehen, auſſer dem letztern Geſetz in denen Pandecten, *l*) wo von ſolchen Abgeſandten, die der Feind abgeordnet hat, die Rede iſt. *m*)

Diejenigen, welche das Recht erkläret haben, ſind in bürgerlichen Sachen denen Unterſcheidungen der römiſchen Geſetze gefolget, ohne ſich viel um das Völkerrecht zu bekümmern, welches ſie wenig kannten; und ſie haben diejenigen Fragen, welche ſich auf peinliche Fälle bezie-

g) S. den 7ten Abſchnitt.

h) In dem Begrif des Völkerrechts.

i) S. den 1ſten Abſchnitt.

k) Tit. de Legationibus.

l) ff. L. 17. de Legationibus.

m) Ich werde die Entſcheidung dieſes Geſetzes in dem zehenden Abſchnitt bemerken.

beziehen, faſt gar mit Stillſchweigen übergangen. Es war unter denen verſchiedenen Gattungen der römiſchen Legaten eine gewiſſe Gleichheit, und was in dem bürgerlichen Recht von einigen geſaget wird, konnte bisweilen auch in gewiſſermaſſen, aber nicht allezeit, noch unter allen Umſtänden, von andern geſaget werden. Man muß ſich alſo hauptſächlich auf die Grundſätze des Völkerrechts beziehen, die denen bürgerlichen Rechtsregeln, welche hier ohne Nachdruck ſind, vorgehen.

Wenn man das Privilegium eines öffentlichen Geſandten, in Sachen die in das bürgerliche Recht einſchlagen, angreiffen will, ſo kan man einwenden: daß es nicht billig ſeye, wenn man einen Ambaſſadeur mit allerhand Waaren verleget, oder wenn er Geld entlehnet hat, ſeine Glaubigere denen Beſchwehrlichkeiten, Unkoſten, und der Ungewißheit einer weiten Reiſe auszuſetzen, und ſie zu der verdrüslichen Wahl zu nöthigen, entweder ihr Vermögen zu verliehren, oder auch allenfalls unnützlicherweiſe in einen fremden Staat zu reiſen, und daſelbſt ihre Bezahlung zu ſuchen. Man kan über dieſes noch einwenden, daß ein Ambaſſadeur, dadurch daß er Gelder entlehnet hat, ſich als eine bloſſe Privatperſon bezeiget, und ſich in eine Verbindlichkeit eingelaſſen hat, welche nicht zu den Verrichtungen ſeines Geſandtſchaftsdienſtes gehöret; daß er in allem, was er auſſerdem, was der Endzweck der Geſandtſchaft nothwendig erfordert, gethan hat, eben der Gerichtsbarkeit als die natürlichen Landesunterthanen, unterworffen ſeye. Man kan endlich auch vorſtellen, daß ſich kein Menſch mehr mit denen Ambaſſadeurs in einen Handel würde einlaſſen mögen, wenn man dieſes zugeſtehet, daß ſie nirgend als bey denen Richtern in ihrem Land können belanget werden; und daß dieſes alſo ihre Privilegia eher zu nichte machen, als auf einen guten Fuß ſetzen hieſe.

Dieſer Einwurf kan mit einem Wort widerleget werden. Alle dieſe Gründe müſſen der Nutzbarkeit der Ge-

ſandtſchaften nachſtehen, welche der Bewegungsgrund und die Urſache derer denen Ambaſſadeurs bewilligten Freyheiten iſt. Wenn die Privatperſonen in einem Land befürchten, daß ſie von dem Ambaſſadeur nicht mögten bezahlet werden, und nicht glauben auf ſeine Billigkeit trauen zu können, ſo dürffen ſie ſich nur in keinen Handel mit ihm einlaſſen, oder wenigſtens ſolchen nicht anderſt als gegen eine bürgerliche Bürgſchaft ſchlieſſen. Keine Verbindlichkeit eines Ambaſſadeurs, kan ihn Richtern unterwerffen, die die ſeinigen nicht ſind, wenn er auch ſo gar an dem Ort ſeines Auffenthals einen feyerlichen Vertrag vor einem geſchwohrnen Notario, und in derer Zeugen Gegenwart geſchloſſen hätte. Ein ſolchergeſtalt geſchloſſener Vertrag, machet zwar die Verbindlichkeit des Ambaſſadeurs gewiß, allein er kan den Ambaſſadeur der Gerichtsbarkeit des Ortes nicht unterwerffen. Diejenigen, welche ſich mit ihm einlaſſen, müſſen wiſſen, daß ſie ihn an dieſem Ort nicht vor Gericht können fordern laſſen. Nach dieſem Grundſatz müſſen ſie ihr Verfahren richten, und ſich die Warnung zu Nutze machen, welche die Generalſtaaten der vereinigten Provinzen allen ihren Unterthanen in einer ausdrücklichen Berathſchlagung (Deliberation) gegeben haben, und von welcher ich nachgehends reden werde. Wozu dienet es, wenn man ſagen wollte, daß man denen Ambaſſadeurs ſelbſten durch die Einführung dieſes Grundſatzes ſchaden thäte? Dieſes iſt die Sache der Fürſten, welche beſſer als jemand wiſſen müſſen, ob das ihren Geſandten bewilligte Privilegium denen Geſandtſchaften nützlich oder ſchädlich ſeye.

Ein öffentlicher Geſandter kan wegen bürgerlicher Angelegenheiten nicht anderſt vor Gericht vorgeladen werden, als an eben dem Ort, und auf eben dieſe Art, wie ſolches hätte geſchehen müſſen, wenn er nicht zu einem öffentlichen Geſandten wäre ernennet worden; wenn er nicht aus ſeinem Land abgereiſet wäre; wenn er an dem Ort wo er ſich aufhält, keine Verträge geſchloſſen hätte;

und wenn er von denen beweglichen Gütern, die er daſelbſt als Ambaſſadeur hat, keine beſäſſe: ſeine Geſandtſchaft verändert weder ſeinen Wohnſitz, noch ſeine Gerichtsbarkeit. Gleichwie ein Ambaſſadeur, vermög der Erdichtung des Völkerrechts, an dem Ort wo er ſich als Ambaſſadeur aufhält, für abweſend gehalten wird, alſo wird er vermög eben dieſer Erdichtung an dem Ort, von welchem er abgeſchicket worden iſt, für gegenwärtig gehalten.

Wenn ein Ambaſſadeur, bey ſeiner Abreiſe, in ſeinem Lande keinen gewiſſen Wohnſitz hätte, ſo muß man ihn daſelbſt auf diejenige Art vor Gericht vorladen, wie man diejenigen Unterthanen eines Staates vorladet, welche daſelbſt keinen gewiſſen Wohnſitz haben, und von einer Seiten zur andern herum irren.

Wenn ein Ambaſſadeur in ſeinem eigenen Land, auf Anſuchung der Unterthanen des Ortes, wo er ſeinen Geſandtſchaftsdienſt verſiehet, belanget wird, ſo kan er ſich, unter dem Vorwand, daß er von ſeinem Vaterland wegen Staatsangelegenheiten abweſend ſeye, von der Schuldigkeit darauf zu antworten, nicht ausnehmen; weil er, wie ich eben erwähnet habe, durch die Erdichtung des Völkerrechts daſelbſt für gegenwärtig gehalten wird. Wenn ihn gleich ſein Souverän von Vormundſchaften und andern Stellen, wegen ſeiner Abweſenheit befreyet, ihm längere Friſten, als ſeinen andern Unterthanen verſtattet, *n*) oder ihm währender Zeit ſeiner Geſandtſchaft wider ſeine Mitbürgere Freybriefe ertheilet, ſo thut der

n) Eine jährige Friſt, ſoll (um ſich in Caſſationsfällen vorſehen zu können) ingleichen in Anſehung derer ſtatt haben, welche, wegen einer öffentlichen Angelegenheit, vom Reich abweſend ſeyn werden, und zwar von dem Tag der in ihrem letztern Wohnſitz gefertigten Unterzeichnung des Schluſſes oder Urtheils an gerechnet. Art. 12. du Réglement du Conſeil Privé de France, den 28. Juny 1738.

Fürſt dadurch weiter nichts, als ſich ſeiner Macht gegen ſeine Unterthanen bedienen. Für dieſe iſt die Erdichtung, von der ich rede, nicht gemachet, und folglich können ſie ſolche auch nicht wider den Ambaſſadeur anführen; allein die Fremden können ſolche wider ihn geltend machen, weil er ſich derſelben wider ſie bedienet. Ein Fürſt kan, wenn er einen Geſandten abordnet, ſelbigem kein widerſprechendes Privilegium, zum Nachtheil der Unterthanen des Staates, wo er ſich aufhalten ſoll, ertheilen. Dieſes hieſe ihn aller Gerichtsbarkeit gänzlich entziehen, wenn man annehmen wollte, daß er auf gleiche Art, ſowohl in dem Land, wo er iſt, als wo er nicht iſt, ſollte für abweſend gehalten werden.

Wenn ein Ambaſſadeur, zu der Zeit da man ihm ſeinen Geſandtſchaftspoſten aufgetragen hatte, ein Unterthan des Staats geweſen, in welchem er ſolchen verſiehet, ſo hindert die in ſeiner Perſon geſchehene Wahl, wenn ſie gleich von eben dieſem Staat gebilliget worden, nicht, daß er nicht an eben dieſem Ort könne vor Gericht vorgeladen werden. Man kan zwar in dem Hauſe, welches er bewohnet, keine gerichtliche Auflage thun laſſen, weil ſein Auffenthalt darinnen als Geſandter, alle Gerichtsbeamte, ſo lang die Geſandtſchaft währet, davon entfernet; man kan ihn aber auf eben dieſe Art vorladen, wie ſolches geſchehen ſeyn würde, wenn er abweſend geweſen wäre, ohne ein Haus an dem Ort zu haben. Die Wahl des Fürſten, der ihn zum Geſandten mit Bewilligung des Staates, deſſen Unterthan er war, ernennet hat, befreyet ſeinen Poſten, ſeine Perſon, und alles was damit einiges Verhältniß hat, von aller Gerichtsbarkeit des Ortes; doch ſind unter dieſer Befreyung die Güter nicht mit begriffen, welche er in dem Staat, als deſſen Unterthan beſeſſen hatte. Seine Glaubigere, und andere Perſonen, die etwas mit ihm auszumachen haben, welches mit der Geſandtſchaft in keinem Verhältniß ſtehet, können ihre gerichtliche Klagen noch eben ſo wider ihn fort-

ſetzen,

ſetzen, als ſie gethan haben würden, wenn ihr Gegentheil zu den Ambaſſadeursrang nicht wäre erhoben worden.

Man iſt berechtiget die unbeweglichen Güter, welche ein Ambaſſadeur an dem Ort ſeines Auffenthals beſitzet, mit Arreſt zu belegen, weil er ſolche nicht als Ambaſſadeur beſitzet, und nicht angenommen werden kan, daß ſie einen Theil der Geſandtſchaft ausmachen, und ſelbige auch zu dem Endzweck der Geſandtſchaft nicht nöthig ſind. o) Der Arreſt ſolcher Güter kan ſo betrieben werden, als wenn der Eigenthümer davon zu keinen öffentlichen Geſandten wäre ernennet worden; dergeſtalt, daß, wenn ſolche unbewegliche Güter in einem Lande liegen, wo der Arreſt die Gerichtsbarkeit gründet, der Ambaſſadeur in ſo ferne vor die Richter des Landes eben ſo wird vorgeladen werden können, als zu der Zeit geſchehen ſeyn würde, da er noch kein Ambaſſadeur war, da man annimmt, daß ſeine Perſon nicht da, wo ſie würklich iſt, ſondern wo ſie ſeyn würde, wenn er nicht zur Geſandtſchaft abgegangen wäre, zu ſuchen ſeye.

Die öffentlichen Geſandten können nicht mehr Freyheiten als ihre Herren haben, und ich habe in dem vorhergehenden Abſchnitt gezeiget, daß die Güter, welche ein Souverän in einem ausländiſchen Staat beſitzet, mit Arreſt beleget werden können.

Nichtsdeſtoweniger erfordern die Bedürfniſſe der Geſandtſchaft, daß man hier zum Vortheil des Ambaſſadeurs eine Einſchränkung mache. Die Ehrerbietigkeit gegen ſeinen Character erfordert, daß man nicht mehr als nur einen Theil ſeiner Güter nach dem Verhältniß ſeiner Schulden, mit Arreſt belege; daß man ihm die Früchte und Einkünfte derer in dem Arreſt liegenden Güter frey laſſe, wenn er derſelben zur Ausübung ſeiner Geſandtſchaft benöthiget iſt; und daß man mit aller gerichtlichen

o) Non ſunt inter uaſa legationis.

Hülfsvollſtreckung in die Güter, die ihrer Natur nach zwar von der Geſandtſchaft unterſchieden ſind, jedoch aber durch den Gebrauch, welchen der Ambaſſadeur davon machet, mit ſelbiger in nahen Zuſammenhang ſtehen, zurück halte. Man kan zum Beyſpiel das Haus, welches dem Ambaſſadeurs gehöret, und in welchem er wohnet, nicht mit Arreſt belegen; es iſt ſolches zur Geſandtſchaft nöthig, und iſt wie ein Haus zu betrachten welches der Geſandte gemiethet haben würde. Die Gerichtsbarkeit des Staats über dieſes Haus, wird alsdann, vermög des der Perſon des Ambaſſadeurs anhängenden Privilegii, der nothwendigerweiſe irgendwo wohnen muß, gehemmet.

Man kan auch die beweglichen Güter, welche ein Ambaſſadeur an dem Ort wo er ſich aufhält, beſitzet, und die er nicht als Ambaſſadeur beſitzet, mit Arreſt belegen. Dergleichen Arreſt muß ſo betrieben werden, als wenn der Eigenthümer dieſer Güter nicht zu einen öffentlichen Geſandten wäre ernennet worden. Wenn es Kaufmannswaaren ſind, womit der Ambaſſadeur handelt, ſo kan Arreſt darauf geſchlagen werden, weil ſolche, ob ſie gleich bewegliche Güter ſind, doch nicht für nöthige Sachen zu dem Endzweck der Geſandtſchaft angeſehen werden können, indem der Ambaſſadeur einen Handel damit treibet, wie ſolches ein Kaufmann thun würde. Sind es aber ſolche bewegliche Güter, die ihm durch eine Erbſchaft zufallen, welche ſich an dem Ort wo er ſich befindet, für ihn ereignet, ſo kan man eben ſo zu Werke gehen, wie man wider den Ambaſſadeur verfahren ſeyn würde, wenn er nicht zu einen öffentlichen Geſandten ernennet worden wäre.

Man muß bey dieſem Satz eben dieſe Mäſſigung beobachten, welche ich bey dem vorhergehenden bemerket habe. Wenn die beweglichen Güter, die mit Arreſt beſchlagen ſind, dem Ambaſſadeur zu den Verrichtungen ſeines Geſandtſchaftsdienſtes nöthig ſind, ſo müſſen ſie ihm, bis auf das was er brauchet, worauf ſich das Privilegium gründet, frey gelaſſen werden.

Es iſt hier kein Unterſchied zwiſchen denen unbeweglichen und beweglichen Gütern zu machen, wann dieſes ungezweiffelt richtig iſt, daß weder die unbeweglichen, noch die beweglichen Güter dem Ambaſſadeur als Ambaſſadeur zugehören. Die beweglichen Güter hängen eben ſo wohl, als die unbeweglichen, von der Gerichtsbarkeit ab, in deren Gebiete ſie ſich befinden; daß man alſo nichts, von dem in einem Lande gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren ausnehmen kan, als diejenigen Güter welche ein Ambaſſadeur als öffentlicher Geſandter beſitzet. Es iſt zwar richtig, daß ein Ambaſſadeur, ob er ſich gleich in einem Land aufhält, und daſelbſt contrahiret, doch vermög der Erdichtung des Völkerrechts daſelbſt für abweſend gehalten wird, daß die Perſonen von ſeinem Gefolg gleichfals für abweſend gehalten werden, und daß alles was zu ſeinem Gebrauch gehöret, ſo betrachtet wird, als wenn es ſich nicht in dem Gebiet des Staates befände. Aber, da man die Güter eines Abweſenden mit Arreſt belegen kan, warum ſollte ſolches nicht bey denen Gütern die einem Ambaſſadeur angehören, und die er nicht als Ambaſſadeur beſitzet, geſchehen können? Warum ſollte man nicht eben dieſes Verfahren wider ihn anſtellen können, welches man wider ihn würde angeſtellet haben, wenn ihm keine Staatsunterhandlung wäre aufgetragen worden? Weswegen ſollte man wider einen Ambaſſadeur eine Klage nicht erheben können, welche ſeine Perſon nicht angehet, die einzig und allein auf einen würklichen Beſitz gegründet iſt, und ſtatt haben würde, wenn ſich auch die Perſon des Ambaſſadeurs würklich auſſer dem Gebiet des Staates befände? Alles dieſes verletzet die Würde der Geſandtſchaft auf keinerley Weiſe.

Jedoch hat das Privilegium des repräſentirenden Characters, einen Einfluß auf die Güter des Ambaſſadeurs, nachdem er derſelben zur Verrichtung ſeines Geſandtſchaftsdienſtes benöthiget iſt. Man kan keinen Arreſt, weder auf den für ſein Haus angeſchaften Vorrath

ſchla-

ſchlagen, noch auf ſein Gold, oder Silber, weder auf ſeine Wagen und Pferde, noch auf die Geräthſchaft, welche die Ambaſſadeurs auf ihren Reiſen mit ſich führen, noch auf diejenige, welche ſie an denen Orten zum Nutzen und zur Pracht der Geſandtſchaft kauffen, und überhaupts auf keine Sache, welche zu des öffentlichen Geſandten, oder zu ſeiner Leute Gebrauch iſt. Nichts von allen dem was einem Ambaſſadeur als Ambaſſadeur zugehöret, kan mit Arreſt beleget werden. Ja ich will noch mehr ſagen. Nichts von allen dem was ein Ambaſſadeur zu ſeiner Geſandtſchaft nöthig hat, kan ihm weggenommen werden, wenn ihm ſolches auch von anderen Gelegenheiten her zugekommen iſt; und man muß in Anſehung deſſen alles was zweifelhaft ſcheinen könnte, nach der Abſicht des Völkerrechts zu des öffentlichen Geſandten Vortheil erklären.

Die allgemeine Regel, welche einen Ambaſſadeur von der Gerichtsbarkeit des Orts ausnimmt, kan durch die Handlungen des Ambaſſadeurs ſelbſten einige Ausnahm leiden.

Wenn die öffentlichen Geſandten ſelbſten, bey denen Gerichten im Land eine Klage anbringen, ſo ſind dieſe Gerichte befugt, über die darwider eingewendete Verantwortung zu erkennen, es mag ſolche nun die Klage aufheben, vermindern, oder auf einen Vergleich gerichtet ſeyn. Es wäre ſehr unbillig wenn man die Nationaleinwohner dazu anhalten wollte, dem Ambaſſadeur eine Summe die man ihm nicht ſchuldig iſt, oder mehr als man ihm ſchuldig iſt, zu bezahlen. Derjenige welcher eine Klage vor einem Gericht anbringet, ſetzet dadurch nothwendigerweiſe dieſes Gericht zum Richter, über die Verantwortung welche man der Klage entgegen ſtellet. *p*)

Wenn aber der Beklagte beweiſet, daß ihm der Geſandte mehr, als er dem Geſandten ſchuldig ſeye, und ſelbiger

p) Nihil licet actori quod non liceat reo.

ſelbiger von des Geſandten angebrachter Klage her, Gelegenheit nehmen will ihn zu den Ueberreſt anhalten zu laſſen, ſo können die Richter wohl dem Ambaſſadeur ſeine Forderung abſprechen, wenn ſie aber wegen der Abrechnung wie viel er noch ſchuldig iſt, ein Urtheil ſprechen wollen, ſo müſſen ſie die Privatperſon dahin anweiſen, ihre Sache in Anſehung des Ueberreſts, vor denen zur Sache gehörigen Richtern zu ſuchen. Das Gericht des Landes iſt dazu bevollmächtiget, die Unterthanen des Staates wider eine ungerechte Anforderung zu ſchützen, allein weiter kan es nicht gehen, ohne in die Freyheiten eines Ambaſſadeurs einen Eingrif zu thun.

Alle Perſonen von einerley Haus, ſind nothwendigerweiſe einerley Gerichte unterworfen; der Stand der Bedienten gehöret in Anſehung der Gerichtsbarkeit zu dem Stand ihrer Herren, und folglich verändert ſich dieſe Gerichtsbarkeit über die Bedienten, ſo oft, ſo vielmal ſolche ſich einen neuen Herrn erwählen. Mithin ſind die Bedienten eines Ambaſſadeurs, von der Herrſchaft des Staats, in welchem ſich ihr Herr aufhält, frey und unabhängig.

Wenn dieſes nicht alſo wäre, ſo würden die Scribenten des Völkerrechts vergebens die Frage unterſuchen, ob dem Ambaſſadeur, oder nur ſchlechterdings dem Fürſten der ihn abgeſchicket hat, die Gerichtsbarkeit über ſeine Bedienten, und die Leute von ſeinem Gefolg zugehöre.

Es wäre zu wünſchen, daß das Völkerrecht denen öffentlichen Geſandten, über die ihnen angehörigen Perſonen eine ſolche Gerichtsbarkeit zugeſtünde, gleichwie die Nothwendigkeit und die günſtige Neigung gegen die Handlung, die Conſuln bevollmächtiget hat, die Handelsleute von ihrer Nation zu verurtheilen, und über ſie zu erkennen; allein dieſer Gebrauch iſt biß daher noch nicht eingeführet worden. Wenn die öffentlichen Geſandten die

Zwiſtig-

Zwiſtigkeiten ihrer Bedienten entſcheiden, ſo geſchiehet ſolches bloß vermög ihrer Macht, und ohne einiges gerichtliches Verfahren; weil, indem alle Gerichtsbarkeit von dem Fürſten herkommet, ſolche kein Menſch rechtmäſſigerweiſe ausüben kan, woferne ihn anderſt der Fürſt nicht dazu berechtiget hat. Ueberdieſes kan ein Ambaſſadeur keine gerichtliche Handlung an dem Hof, wo er ſich befindet, ohne Erlaubniß dieſes Hofes vornehmen, weil die Gerichtsbarkeit an dem Ort, wo ſie ausgeübet wird, ein Kennzeichen der Souveränität iſt. Es müſte demnach ein Ambaſſadeur, wenn er ein ordentliches Urtheil fällen wollte, dazu ſowohl Vollmacht von dem Fürſten den er vorſtellet, als auch die Bewilligung von dem Staat in welchem er ſich befindet, haben. Wenn dieſe Vollmacht, und dieſe Bewilligung einmal zum Grund geſetzet wäre, ſo könnte ein Ambaſſadeur eine ſolche bürgerliche Gerichtsbarkeit, auch ſo gar über diejenigen von ſeinen Bedienten, welche, ehe ſie in ſeinen Dienſten ſtunden, Unterthanen des Staates waren, wo ſich der Ambaſſadeur befindet, *q*) rechtmäſſig ausüben. Allein da die beyden Umſtände, welche zuſammengenommen die Gerichtsbarkeit eines Ambaſſadeurs gründen könnten, niemals bey einem öffentlichen Geſandten vereinbartermaſſen ſtatt finden, ſo muß ſich ein Ambaſſadeur, da er allezeit verbunden iſt, die Unterthanen ſeines Herren zu beſchützen, dahin einſchränken, die bürgerlichen Händel, welche unter denen Leuten von ſeiner Nation, oder unter ſeinen Bedienten ſich ereignen, entweder beyzulegen, oder ſein Anſehen dazu anzuwenden, daß ſie gezwungen ſind, Schiedsrichter zu erwählen, und ihre Zwiſtigkeiten ſo zu entſcheiden, wie ſolches in dem Stand der Natur geſchehen müſte. *r*)

Das Haus eines Ambaſſadeurs iſt heilig, wie ſolches ſeine Perſon und ſeine Leute ſind; iſt es aber ſonſt für nie-

q) S. den ſiebenden Abſchnitt.

r) S. den Tractat vom Recht der Natur.

niemand als für den Ambaſſadeur und für die Perſonen von ſeinem Gefolge heilig? Iſt ein Landeseinwohner, der ohne in des Ambaſſadeurs Dienſten zu ſtehen, ſich in ſeine Wohnung geflüchtet hat, daſelbſt nicht für der Verfolgung der Juſtitz ſicher? Ja, ohne Zweifel. Und das Gegentheil zu behaupten, wäre eben ſo viel, als die von der ganzen Welt für bekannt angenommene Unverletzlichkeit derer Häuſſer der Abgeſandten für nichts erklären zu wollen. Derjenige wird einen ſehr unrichtigen Schluß machen, welcher behaupten wollte, daß das Haus eines Ambaſſadeurs deswegen heilig ſeye, weil der Ambaſſadeur und ſeine Leute, ſich daſelbſt in Sicherheit befänden, und daß mithin dieſes Privilegium ſich nicht auf die Landeseinwohner erſtrecken könnte. Iſt denn der Ambaſſadeur und ſeine Leute an anderen Orten weniger in Sicherheit? Sind ihre Perſonen nicht allenthalben unverletzlich? Daß das Haus eines Ambaſſadeurs nicht unter der Gerichtsbarkeit des Souveräns des Ortes ſtehet, kommt von der Erdichtung her, vermög welcher dieſes Haus ſo angeſehen wird, als wenn es ſich an einem anderen Ort befände. Daraus entſtehet eine geſetzmäſſige Unmöglichkeit, jemand daraus abzufordern.

Ein kluger Geſandter wird niemals, wenigſtens nicht auf lange Zeit einem Unterthanen des Staates eine Zuflucht geben, wenn ſich auch ein ſolcher Unterthan nur wegen einer bürgerlichen Angelegenheit dem gerichtlichen Verfahren der Juſtitz zu entziehen ſuchet; hat aber jemand ein Verbrechen begangen, und nimmt ſeine Zuflucht in die Bewohunng des Ambaſſadeurs, ſo wird ihn dieſer aus ſolcher fortſchaffen, um einen Menſchen der durch ſeine Uebelthaten die öffentliche Ruhe geſtöhret hat, der Juſtitz nicht zu entziehen.

Die Geſandten welche den Lauf der Gerechtigkeit hemmen, oder die Verbrechen beſchützen, geben dem Souverän des Landes zu Beſchwehrden Anlaß; dieſes iſt gewiß:

wiß: unterdeſſen haben ihre Herren allein, über ihr Verhalten zu erkennen, dieweil die Geſandten keine andere Richter haben; und der Souverän des Ortes weiters nichts thun kan, als ſich bey ihren Herren über ihr Verfahren beſchwehren. Er hat das Recht nicht, jemanden wer es auch ſeyn möge, auch nicht einmahl die allerberüchtigſten Böſewichter, aus dem Haus eines öffentlichen Geſandten wegnehmen zu laſſen. Wie kan jemand, dem der Gebrauch aller Zeiten und aller Länder bekannt iſt, noch zweifeln, daß die Häuſſer der Geſandten keine unverletzlichen Freyſtädte wären? Wie iſt ſolches möglich, wenn man weiß, daß die öffentlichen Geſandten vor dieſem ſo gar zu Rom die Quartiersfreyheiten gehabt haben? s)

Das Privilegium welches dem Souverän des Landes eine moraliſche Unmöglichkeit aufleget, ſeinen Unterthanen aus dem Haus eines öffentlichen Geſandten, wohin er ſich geflüchtet hat, wegzunehmen, ſcheinet etwas widriges in ſich zu haben; allein ſind nicht alle Privilegia widrig und verhaſt, wenn ſie nicht aus einem Bewegungsgrund ſind eingeführet worden, der die daraus entſtehenden Unbequemlichkeiten überwieget?

Ein Irrländer mit Nahmen Basl der ſich mit Spanien in ein Verſtändniß eingelaſſen hatte, und dem Ambaſſadeur dieſer Krone zu London würklich zum Dollmetſcher dienete, wurde zu Anfang des ſiebzehenden Seculi t) aus dem Haus ſeines Herren weg, in Verhaft genommen, weil er angeklaget war, daß er ſich in eine Verſchwörung, Jacob I. König von Engelland umzubringen eingelaſſen hätte; ſein Herr hatte ſich geweigert, ihn auszuliefern. Man hatte den Entſchluß gefaſſet, ihn eben ſo wohl als die anderen Mitverſchwohrnen, auf die Tortur zu bringen, man thate es aber doch nicht, um den König von Spanien nicht zu beleidigen, ja man erbote ſich ſo gar

s) S. den 7ten Abſchnitt.

t) A. 1606.

gar, dieſen Menſchen dem Ambaſſadeur mit der Bedingung auszuliefern, daß er ihn bey ſich verwahren, und auf jedesmahliges Anſuchen ſtellen ſollte. *u*) Der ſpaniſche Ambaſſadeur wollte ihn ohne Befehl ſeines Hofes nicht wieder annehmen, der dieſe Sache in Vergeſſenheit kommen lieſe. Man gab den Gefangenen in dem folgenden Jahre wieder zurück *x*) und er fuhr fort ſeinem Herrn öffentlich zu dienen. *y*)

Als der Herzog von Ripperda erſter ſpaniſcher Miniſter von ſeinem Herrn ſeiner Dienſte erlaſſen wurde *z*) der ihm zu gleicher Zeit ein Gehalt von drey tauſend Piſtolen bewilligte, begab er ſich *a*) in das Haus des engelländiſchen Ambaſſadeurs *b*) zu Madrid, und ließ während der Nacht, und auf den Maulthieren des holländiſchen Ambaſſadeurs ſeine Geräthſchaften und koſtbarſten Sachen dahin bringen. Der Engelländer fragte ihn, ob er Urſache hätte, zu glauben daß er in Ungnade gefallen, oder ſonſt nur bey dem König übel angeſchrieben wäre; oder ob er befürchtete daß der König willens wäre eine Anklage wider ihn anſtellen, und ihn wegen einiges Verbrechens oder Untreue belangen zu laſſen. Da er ihn weder in einem noch dem andern Fall bey ſich aufnehmen könnte. Ripperda ließ ihm das Schreiben ſehen, welches er den Tag vorhero von dem König erhalten hatte, und ſagte zu ihm, daß er weiters nichts als eine Zuflucht wider die Beleidigungen ſuchte, die er von Seiten des Pöbels zu Madrid zu befürchten hätte. Der engelländiſche Ambaſſadeur bewilligte, jedoch ohne dem Ripperda einige Verſiche-

u) Ambaſſade de la Boderie 1750. erſter Theil.

x) A. 1607.

y) Idem, im II. Theil.

z) Den 14. May 1726.

a) Den 15. May.

b) Stanhope, Lord Hareington.

ſicherung eines Schutzes zu geben, daß er dieſen Abend über in ſeiner Bewohnung ſchlaffen könnte, und wollte vorhero, ehe er ſich zu etwas weiteren verbindlich machte, von denen Geſinnungen des Königes in Spanien unterrichtet ſeyn. Da er des folgenden Tages bey dieſem Fürſten Audienz erhielte *c)* ſo erſuchte er ſelbigen, daß er ihm ſeine Abſichten eröfnen mögte, nach welchen er ſich genau richten würde. Der König gab ihm zur Antwort, daß er, ob er ſich gleich über den Schritt welchen Ripperda gemachet, und ſich in das Haus eines ausländiſchen Miniſters begeben hätte, ſehr verwunderte, dem ohngeachtet mit dem Verfahren, welches der Ambaſſadeur bey dieſer Gelegenheit beobachtet hätte, ſehr wohl zufrieden wäre. Er fügte hinzu, daß Ripperda bey ihm um einen Paß angehalten hätte, um ſich nach Holland begeben zu können; daß er ihn aber ſolchen nicht eher bewilligen würde, biß er ihm vorhero unterſchiedliche für ſeinen Dienſt wichtige Schriften, die der Ripperda in Handen hätte, eingehändiget haben würde. Und endlich verlangte der König von dem Ambaſſadeur, daß er ihm verſprechen ſollte, daß er dem Herzog von Ripperda ſo lang nicht aus ſeinem Hauſe wollte entweichen laſſen, biß der König ein Verzeichniß von allen ſeinen Papieren würde haben machen, und ſolche bey ihm ſuchen laſſen, welches gleich des folgenden Tages geſchehen ſollte. Als der Ambaſſadeur wieder zurück nach Haus kam, gab er dem Ripperda zu erkennen, daß er ſich in ſeiner Bewohnung in aller Sicherheit, ſo lang als es ſeine Angelegenheiten erfordern würden, aufhalten könnte, jedoch mit der Bedingung, daß er ſich nicht unterfangen ſollte zu entweichen, wie er die Ehre gehabt hätte, deswegen mit dem König übereinzukommen. Der Hof zu Madrid war nachhero wegen der Unterredungen, welche der geweſene Miniſter, mit dem engelländiſchen Ambaſſadeur halten könnte, in Sorgen, und ließ ihm andeuten, daß man den Entſchluß gefaſſet hätte, zu mehrerer Sicherheit die Nachbarſchaft und die Zugänge ſeines Pallaſtes

c) Den 16. May.

laſtes mit einigen Soldaten zu beſetzen, ohne daß ſolches von einigem Mistrauen des Königes gegen die guten Abſichten des Ambaſſadeurs herkäme. Man viſitirte die Perſonen und die Kutſchen, welche von dem Ambaſſadeur herkamen; und der ſpaniſche Staatsſecretär, ſuchte ihn in einem Schreiben zu bewegen, daß er den Ripperda in der Güte dazu bringen mögte, daß er das von dem König ihm gnädigſt gemachte Anerbieten, daß er ihn wider die Beleidigungen des Pöbels in Sicherheit ſetzen wollte, annehmen mögte, und gab ihm zugleich zu verſtehen, wie der König eifrigſt verlangte, daß ſich Ripperda aus ſeiner Bewohnung begeben mögte.

Der Ambaſſadeur gab zur Antwort, daß Ripperda nicht glaubte, daß er das Anerbieten, welches ihm der Hof machete, annehmen dürfte; daß er in der Freyſtadt welche er zur Sicherheit für ſeine Perſon erwählet hätte, bleiben würde, und daß er, was auch der Herzog von Ripperda für einen Entſchluß faſſen würde, der ſichern Hofnung lebe, daß der König nicht geſtatten würde, daß man wider ihn, einige Gewaltthätigkeit wider das Völkerrecht zu Schulden kommen laſſen würde. Der Hof ließ einige Tage nachhero *d*) den Ripperda wegnehmen, und dem engelländiſchen Miniſter anzeigen, daß er ſeines dem König gethanenen Verſprechens entlediget wäre. Der Hof zu London beſchwehrete ſich darüber; der madridiſche Hof ſuchte ſich zu rechtfertigen, und die beyden Mächte, die ohnehin ſchon andere Urſachen zu einen Streit hatten, brachen darauf im folgenden Jahr beyderſeits gegeneinander in Feindſeeligkeiten aus. *e*) Der ſpaniſche Hof verletzte

 unſtrei-

d) Den 25. May 1726.

e) S. die ganze umſtändliche Beſchreibung dieſer Begebenheit in denen Memoires des Montgon; wie auch le recueil des actes de Rouſſet p. 69 – 95. im 4ten Theil, ingleichen eine Schrift welche den Titel hat: Lettres et Memoires que les Miniſtres des Cours de la Grande Bretagne, de France et d'Eſpagne, ſe ſont depuis quel-

unſtreitig das Völkerrecht dadurch, ſowohl deswegen, weil es keinen Fall giebt, in welchem die Bewohnung eines öffentlichen Geſandten keine unverletzliche Freyſtadt seyn könnte, als auch, weil zwiſchen dem König von Spanien und dem engelländiſchen Ambaſſadeur ein Vertrag war geſchloſſen worden, vermög welchem der engelländiſche Hof mit Grund ſagen konnte, daß „ demnach der Herr „ von Stanhope der Erklärung Sr. catholiſchen Majeſtät „ zu Folge, welche ſelbige ihm bey der letzterhaltenen Au- „ dienz ertheilet, dem Herzog von Ripperda ſein Wort „ gegeben, daß er ſich in ſeinem Hauſe ſo lang als er „ nicht zu entweichen ſuchen wollte, aufhalten könnte, „ er dieſes ſein gegebenes Verſprechen nicht anderſt, als „ auf Befehl des Königes ſeines Herrn wieder zurück „ nehmen, und keine andere Perſon in der Welt das „ Recht haben könne, ihn davon zu entledigen. „ *f*)

Ein Ruß namens Springer der zu Stockholm wohnete, wurde in Verhaft genommen; und entkam aus dem Gefängniß, da man ihm in Schweden ſeinen Proceß als einen Staatsverbrecher machte. *g*) Er flüchtete zu dem britanniſchen Miniſter, der Guydickens hieſe. Die Regierung ließ die Zugänge ſeines Hauſes beſetzen, und ſolches einſchlieſen. Ein ſchwediſcher Staatsſecretär kam, und verlangte die Auslieferung des Springers. *h*) Der britanniſche Geſandte weigerte ſich, ihn auszuliefern. Die Regierung beharrete darauf; und der Miniſter, der in Sorgen ſtunde, daß man zu gewaltthätigen Mitteln

quelques mois ecrit et envoyé reciproquement ſur la ſituation préſente des affaires de l'Europe, traduit de l'Anglois, *la Haye*, *Jean Vanduren* 1727. in 4to, und das Cérémonial diplomatique p. 367 - 373. im 2ten Theil.

f) S. p. 89. du Recueil de Rouſſet und p. 14. in der, in der vorhergehenden Anmerkung bemeldten Schrift.

g) Den 16. Novembris 1747.

h) Den 17. Novembris.

Mitteln ſchreiten mögte, ließ den Springer von zweyen Officieren, denen er geſtattete zu ihm hinein zu kommen, in Arreſt nehmen. Man fällete dem Springer ſein Urtheil, und verdammte ihn zu einer Lebensſtrafe. Engelland verlangte wegen der Verletzung, die man wider das Völkerrecht begangen hatte, Genugthuung; und Schweden verlangte ein gleiches, wegen des von dem engelländiſchen Miniſter bezeigten Verfahrens. Keiner von beyden Höfen bewilligte, noch erhielte einige Genugthuung, und alle beyde beriefen ihre Geſandten zurück. Dieſer Streit war weiters von keinen Folgen, und beyde Höfe ſcheinen geneigt zu ſeyn, beederſeits neue Geſandte an einander abzuordnen, ohne von dem vergangenen zu ſprechen.

Eben ſo wenig kan man einen Unterthanen des Staats aus dem Hauſe eines Ambaſſadeurs wegnehmen, der ſich dahin begeben hat, nicht in der Abſicht daſelbſt zu bleiben, ſondern den der Ambaſſadeur mit Gewalt zurück behalten hat. Dieſes iſt eine nothwendige Folge dieſes Grundſatzes: **Daß die Häuſer derer Ambaſſadeurs undurchdringliche Freyſtätte für die Juſtiz des Orts ſind.** Z. E. ein Menſch der eine Verrätherey angeſponnen, oder der einen Fürſten oder ſeinen öffentlichen Geſandten beleidiget hat, gehet zu dieſen öffentlichen Geſandten, entweder um ſich zu rechtfertigen, oder um ſein Verhalten, von dem, wie er glaubet, der Geſandte keine Wiſſenſchaft hat, dadurch um ſo viel mehr zu verbergen: und der Geſandte nimmt ihn in Verhaft; ſo ſtehet dem Souverän des Ortes das Recht nicht zu, dieſen Menſchen wegnehmen zu laſſen, ſondern der Herr des Ambaſſadeurs allein, hat das Recht über das Verfahren ſeines Geſandten zu erkennen.

Aus dieſer Urſache glaubte der Cardinal Chigi Pabſts Alexanders VII. Neffe, ſelbſt während der päbſtlichen Regierung ſeines Onkels nicht einmahl, daß er ſich mit

Sicherheit in den Pallaſt begeben könnte, welchen der Herzog von Crequi franzöſiſcher Ambaſſadeur zu Rom bewohnete. Da er ſich wegen einer Beleidigung, an welcher er, wie man glaubte, ſollte Antheil gehabt haben, rechtfertigen wollte. Er ließ ſich erſt von dieſem Miniſter Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät, durch die Königin Chriſtina, die ſich dazumal zu Rom befand, das Wort geben, daß er ihn nicht in Verhaft nehmen wollte. *i*) Und man kan ſich leicht vorſtellen, daß der Cardinal in einer Sache von ſolcher Wichtigkeit, keinen Schritt ohne des Pabſtes Genehmhaltung gethan haben werde. Von welchem Gewicht iſt nicht dieſe Meinung? Zu Rom, demjenigen Ort in Europa wo man das Völkerrecht insbeſondere mit allem möglichen Fleiß ſtudiret, iſt ein Cardinal, ein Cardinal Neffe, ein Cardinal erſterer Miniſter überzeuget, daß, wenn er in dem Hauſe eines Ambaſſadeurs angehalten wird, der Souverän des Ortes ihn nicht kan wegnehmen laſſen. Er glaubet dieſes, und der Souverän des Ortes glaubet es gleichfals.

Wir wollen noch weiter gehen, und ſagen, daß man auch nicht einmal einen ſolchen Unterthanen des Staates, welchen ein Ambaſſadeur der Juſtiß hat entreiſen laſſen, aus dem Hauſe des Ambaſſadeurs wegnehmen kan. So tadelnswürdig auch in dieſem Fall das Verfahren eines Geſandten ſeyn mag, ſo iſt doch der Souverän des Ortes nicht befugt, ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen. Es mag nun ein ſolcher Unterthan des Staates, der bey einem öffentlichen Geſandten zurückgehalten wird, freywillig dahin gegangen ſeyn, wie in dem angenommenen Fall des vorigen Artickels angeführet worden, oder er mag dahin gebracht worden ſeyn, wenn er vorhero auf Befehl des Ambaſſadeurs, oder auch nur von ſeinen Leuten in Verhaft genommen worden, wie ein ſolcher Fall in dem folgen-

i) S. l'Hiſtoire des démêlés de la Cour de France et de celle de Rome, pour l'affaire des Corſes, par Regnier des Marais.

genden Artickel vorkommen wird, ſo iſt dieſes alles einerley, und der Hauptgrundſatz der Entſcheidung bleibet immer eben derſelbige.

Noch vielweniger kan man des Ambaſſadeurs eigene Leute aus ſeinem Hauſe wegnehmen. Dieſer Satz iſt eine nothwendige Folge derer von mir ſchon vorher feſtgeſetzten Grundſätze. *k*) Spanien hat wider dieſe Regel bey drey Gelegenheiten gehandelt.

1.) Ein Schriftſteller erzehlet, *l*) daß man zu Madrid mit Gewalt und mit bewaffneter Hand einige Verbrechere aus der Bewohnung des venetianiſchen Ambaſſadeurs wegnahme, die man verurtheilte, ihnen aber nachhero Gnade wiederfahren ließ, und ſie nur bloß zur Verbannung aus dem Reich verurtheilte. Er ſetzet hinzu; daß der König von Spanien bey dieſer Gelegenheit an die Republik Venedig und an alle chriſtliche Fürſten ſchrieb, daß er verlangte, daß ihre Ambaſſadeurs, wenn ſie ein ihres Geſandtſchaftsdienſtes unwürdiges Vergehen würden zu Schulden kommen laſſen, ſollten aller ihrer Privilegien verluſtiget ſeyn, und nach denen Geſetzen des Landes wo ſie ſich befinden, über ſie erkannt werden. Ein anderer Schriftſteller ſaget eben dieſes. *m*) Ein dritter laugnet, daß der catholiſche König dieſes Schreiben verabfaſſet habe, *n*) und ein vierdter *o*) unterſtehet ſich nicht wegen der Wahrheit oder Unwahrheit dieſes Umſtandes etwas zu entſcheiden.

k) S. den 7ten Abſchnitt.

l) Vera in ſeinem vollkommenen Ambaſſadeur. L. I. c. 43.

m) Marſelaer, Legat. L. II. diſtinct. 13.

n) Wicquefort, l'Ambaſſadeur et ſes fonctions L. I. Sect. 29.

o) Bynkarsheck, du Juge compétent, in der franzöſiſchen Ausgabe zu Haagen 1723. p. 232.

Es würde eine vergebene Sache ſeyn, einen Umſtand zu unterſuchen, der, er mag beſchaffen ſeyn wie er will, niemals von einiger Folge ſeyn kan.

Der ſpaniſche Hof wird allezeit das Völkerrecht beleidiget haben; und wird, um denen üblen Folgen, welche dieſes Unternehmen bey andern Höfen veranlaſſen könnte, vorzubeugen, die Abſcheulichkeit des Unternehmens des Ambaſſadeurs vergröſſert, und ſich dabey dahin erkläret haben, daß, wenn es ſich ereignen ſollte, daß ſeine Geſandte ein ſo unbilliges Verfahren, wie dieſes, welches der venetianiſche Ambaſſadeur bezeiget hatte, zu Schulden kommen laſſen würden, er ſelbſt ſich nicht befremden laſſen würde, wenn man ſie als Leute, die ſich ihrer Privilegien verluſtig gemachet hätten, betrachtete. Was würde inzwiſchen alles dieſes bedeuten ſollen? Dieſes wäre eine von dem Verlangen, ſich mit guter Art aus einem gemachten Fehler zu ziehen, vorgeſchriebene Sprache. Sollte dieſes wohl die europäiſchen Höfe hindern können, dieſes unrichtige Verfahren, ſo wie es an und für ſich beſchaffen iſt, und nach denen Regeln des Völkerrechts, welches dieſer Erklärung weit vorgehet, zu beurtheilen? Konnte dieſe Erklärung von der Wirkung ſeyn, auf vorhero geſchehene Sachen zu gelten? Konnte ſie die Regeln des Völkerrechts auch in die Zukunft verändern? Kan eine ſolche Erklärung, die von einem einzigen Fürſten, und unter einem ſolchen Umſtand geſchiehet, eine Regel des Völkerrechts ausmachen? Kan ſie die Privilegien der Ambaſſadeurs aufheben? Und würden ſolche nicht dadurch aufgehoben werden, wenn man ihnen ſolche nur alsdann, wenn ſie ihrer nicht benöthiget ſind, zugeſtehen wollte? Ein Geſandter der kein Verbrechen begehet, brauchet kein Privilegium; und das Privilegium derer Ambaſſadeurs beſtehet nicht darinnen, daß ſie von der Beſtraffung frey ſind, ſondern daß ſie keine andern Richtere als ihre Herren haben, und von niemand als von ihren Herren können beſtraffet werden.

Uebri-

Uebrigens iſt wohl kein Zweifel, daß eine einige Nation denen Ambaſſadeurs, welche ſelbige bey ſich aufnehmen wird, diejenigen Freyheiten, welche ihnen das Völkerrecht zuſtehet, entziehen könne, wenn ſolche nur vorhero, ehe ſie ſolche annimmt, die deutliche Erklärung thut, daß ſie dieſe Privilegien nicht genieſen ſollen. Alsdann wird es denen ausländiſchen Souveränen, gegen welche dieſe Erklärung geſchehen iſt, zukommen, zu unterſuchen, ob es ihnen anſtändig ſeye, auf dieſen Fuß Ambaſſadeurs abzuordnen. Wenn man aber einen Ambaſſadeur angenommen hat, ohne mit ſeinem Herrn einen ausdrücklichen Vertrag geſchloſſen zu haben, ſo iſt man ſtillſchweigend darüber einig worden, daß er diejenigen Privilegien zu genieſſen haben ſoll, welche das Völkerrecht einem öffentlichen Geſandten zueignet. Wenn eine Nation einen Ambaſſadeur unter keiner andern Bedingung annehmen wollte, als daß er ſich der Gerichtsbarkeit des Landes unterwerffen ſollte, und diejenige Nation, welche den Ambaſſadeur abſchicken würde, in dieſe Bedingung willigte, ſo würde die Vermuthung des Völkerrechts aufhören, und die Rechte der Geſandtſchaft nach dem Fuß eines ausdrücklichen Vertrages, in dem Land, für welches ſolches entrichtet ſeyn würde, geordnet werden. Das Völkerrecht findet nur unter denjenigen ſtatt, welche ſich demſelben entweder ſtillſchweigend oder durch einen ausdrücklichen Vertrag unterwerffen; allein eine ausdrückliche Willensmeinung ſchlieſet alle ſtillſchweigende, die der erſtern entgegen ſtehet, aus.

2.) Da Anton von Silly, Graf von Rochepot, Henrichs IV. Königes von Frankreich, Ambaſſadeur bey Philipp III König von Spanien war, ſo wurden der Neffe dieſes Geſandten und einige franzöſiſche Edelleute von ſeinem Gefolg, zu Valladolid, wo ſie ſich badeten, beſchimpfet. Es kam zum Handgemenge. Zwey Spanier wurden getödtet und einige andere verwundet. Das Volk kam in Bewegung, umringte das Haus des fran-

zöſiſchen Ambaſſadeurs, und war ſchon bereit, Feuer dar-innen anzulegen, als die Obrigkeit mit bewafneter Hand herbey kam, und die Mörder aus dem Haus wegneh-men, und in die Gefängniſſe zu Madrid legen lieſſe. Der König von Spanien wollte das was vorgegangen war, mit der Nothwendigkeit entſchuldigen, in der man ſich befunden hätte, ein aufgebrachtes Volk zu beſänftigen, er ſchickte den Magiſtrat ab, bey dem Ambaſſadeur um Ver-gebung zu bitten, ließ aber demohngeachtet die Franzoſen im Gefängniß. Henrich IV. hielte die ſeinem Ambaſſa-deur gegebene Genugthuung nicht für hinlänglich, befahl ihm, nach Frankreich zuruckzukehren, ohne von Sr. catholiſchen Majeſtät Abſchied zu nehmen, und verbote zugleich alle Handlung mit den Spaniern. Dieſer Fürſt hatte noch andere Urſachen ſich über den Hof zu Madrid zu beſchwehren; er wollte aber den Krieg nicht eher an-fangen, biß er ſich vorhero dazu in genugſame Bereit-ſchaft geſetzet hätte. Clemenz VIII. legte dieſe Zwiſtig-keit bey; der ſpaniſche Hof übergab ihm den Proceß und die Gefangenen, welche der Pabſt einige Tage nachhero dem Grafen von Bethüne, unſern Ambaſſadeur zu Rom auslieferte; und der König war noch über dieſes, mit de-nen auſſerordentlichen Ehrenbezeigungen, welche Phi-lipp III. dem Barrault, *p*) der an die Stelle des la Ro-chepot kam, *q*) erweiſen lieſe, ſehr wohl zufrieden.

3.) Ein Menſch, welchen die Häſcher nach Madrid hinein zu dem Thor Alcala *r*) führeten, wurde, da er biß zur

p) Emerich Gobier von Barrault.

q) Den 2. Auguſt 1601. S. l'Hiſtoire de Henri le Grand par Perefixe im Jahr 1601. Man kan auch ſehen was Wicquefort p. 817. im erſten Theil ſeines Ambaſſadeurs, ingleichen auch, was Avrigny der Verfaſſer der Memoires pour ſervir à l'Hiſtoire univerſelle de l'Europe depuis 1600. jusqu'en 1616. den 2. Auguſt 1601. hievon ſaget.

r) Den 20. Febr. 1735.

zur kleinen Brücke kam, welche mitten auf dem öffentli. Spaziergang des Prado iſt, und wo dazumahl ein groſſer Zulauf des Volkes war, weil es eben der letzte Sonntag in der Faſtnachtszeit war, weggenommen, und in den Palaſt des Don Pedro Cabral von Belmonte, portugieſiſchen Geſandtens gebracht. Dieſer Hauptumſtand hatte ſeine vollkommene Richtigkeit. Allein der portugieſiſche Hof gab vor, daß das Volk den Gefangenen weggenommen, und zu den portugieſiſchen Geſandten geführet hätte; daß zwey Liberenbediente des Geſandten bloß unter dem Volk mit geweſen wären; und daß der Geſandte, ſo bald er das, was vorgegangen war, in Erfahrung gebracht, ſogleich Befehl gegeben hätte, daß man vier Laquayen, welche bey der Entführung mit gegenwärtig geweſen, und von welchen zwey nur zugeſehen hätten, die Liberey ausziehen, und ſie nebſt dem Gefangenen fortjagen ſollte; daß dieſes geſchehen wäre, und daß der Geſandte dem Gouverneur des Raths zu Caſtilien s) in einem Schreiben davon Nachricht gegeben hätte. Der ſpaniſche Hof ſagte im Gegentheil, daß die Entführung mit gutem Vorſatz, und bloß einzig und allein von denen Bedienten des Geſandten geſchehen wäre; daß dieſer Geſandte die Abſicht gehabt, einen Meuchelmörder der Juſtitz zu entziehen, wie er ſolches auch wirklich ins Werk gerichtet hätte; daß dieſer Meuchelmörder ſich länger als dreyſig Stunden in dem Palaſt des Geſandten aufgehalten, und ſich noch dazu an denen Fenſtern gezeiget, und die beleidigte Juſtitz verſpottet hätte; daß der Gouverneur des Raths zu Caſtilien, der nicht einmal derjenige Miniſter geweſen wäre, an den man ſich in dieſer Sache zu

s) Dieſes iſt die vörderſte Magiſtratsperſon, und das Oberhaupt der Juſtitz in Spanien, ohngefehr ſo wie der Kanzler in Frankreich; nur mit dieſem Unterſchied, daß der König von Spanien, wenn es ihm gefällig iſt, einen andern Gouverneur des Raths zu Caſtilien ernennen kan, da aber in Frankreich, wenn man einen andern Kanzler ernennen will, erfordert wird, daß man dem erſtern ſeinen Proceß machen muß.

zu wenden gehabt hätte, krank und auſſer Stand wäre, Schreiben anzunehmen; und daß die Leute des portugieſiſchen Geſandten ſelbſt, nach Verlauf von dreyſig Stunden, den Gefangenen an einen ſichern Ort geführet hätten, ohne daß dieſer Miniſter die ſchuldigen Bedienten der königlichen Juſtitz ausgeliefert, oder nur einen einzigen von ihnen fortgeſchaffet hätte. Die Erzehlungen, welche die Höfe von Madrid und von Liſabon von dieſem Vorfall machten, waren ſonſt in nichts als in dieſen Puncten unterſchieden.

Zwey Tage nachher *t*) kamen einige Soldaten unter Anführung dreyer Officier mit aufgepflanzten Bajoneten in das Haus des portugieſiſchen Geſandten, und nahmen neunzehen von ſeinen Bedienten, Pagen, Kammerdienern, und Laquayen weg, und ſteckten ſie in die königlichen Gefängniſſe.

Der König von Portugall ließ, da er von dieſem Vorfall Nachricht erhielte, dem Marquis von Capicelatro, ſpaniſchen Ambaſſadeur zu Liſabon, eine gleiche Anzahl Bediente wegnehmen.

Die beyden Geſandten verlieſen die Höfe, wo ſie ſich aufgehalten hatten; die Portugieſen erhielten Befehl, aus Spanien zu weichen, und die Spanier muſten ſich aus Portugal fortmachen. Der König von Spanien ließ Truppen gegen Portugal anrucken, und der König von Portugall ſchickte gleichfalls die wenigen Soldaten die er hatte, an die Gränze. Es wurde zwar keine Feindſeligkeit verübet, jedoch war aller Umgang zwiſchen beyden Höfen länger als zwey Jahr lang unterbrochen. Sie verglichen ſich endlich *u*) durch Vermittlung des franzöſi-

ver-

t) Den 22. Febr. 1735.

u) Durch einen zu Verſailles den 16. Merz 1737. geſchloſſenen Vertrag; man findet den umſtändlichen Verlauf dieſer Sache in dem 2ten Theil des Etat politique de l'Europe.

ſchen und engelländiſchen Hofes dahin, daß die gefangenen Bedienten zu Madrid ſollten ſogleich losgelaſſen werden, ſo bald die vermittlenden Geſandten dem ſpaniſchen Hof anzeigen würden, daß die zu Liſabon gefangene Bediente ſolches zu gleicher Zeit ſeyn ſollten.

Ich getraue mir zu behaupten, daß das Verfahren des portugieſiſchen Geſandten eben ſowohl, als der beyden Höfe zu Madrid und zu Liſabon gleich beklagenswürdig war.

Der Unterſchied der ſich in der Art des Vortrages zeigete, nach welchem dieſe beyden Höfe, dieſen Vorfall der ſie entzweyet hatte, erzehlten, hatte gar keinen Einfluß auf die Frage, was dem Völkerrecht nach, recht oder nicht recht ſeye. Denn wenn auch der portugieſiſche Geſandte ſich ſo verhalten hätte, wie er vorgab es gethan zu haben, ſo wäre er doch allezeit deswegen tadelnswürdig geweſen, daß er weder den Gefangenen, den man entführet hatte, noch diejenigen von ſeinen Leuten, die dieſe Entführung unternommen hatten, der Juſtitz ausgeliefert hatte. War ſein Verfahren aber von der Beſchaffenheit, wie es der ſpaniſche Hof behauptete, und wie ſolches die ganze Welt dazumal glaubte, ſo verdiente er nachdrücklich geſtraffet zu werden: allein ſowohl in einem als dem andern Fall, konnte er von niemand als von ſeinem Herrn geſtraffet werden; und der König von Spanien hatte kein Recht, den König von Portugal in der Perſon ſeines Geſandten zu beleidigen.

Der König von Spanien hätte bey dem König von Portugal, wegen des Verfahrens ſeines Geſandten Genugthuung verlangen ſollen. Man konnte ihm ſolche nicht verſagen, und wenn man ſie ihm nicht gegeben hätte, ſo wäre er berechtiget geweſen, ſich mit den Waffen Genugthuung zu verſchaffen. Auf ſolche Art aber, da der ſpaniſche Hof, an ſtatt das einzige Mittel zu ergrei-

fen,

fen, welches ihm das Völkerrecht an die Hand gab, die Bedienten des portugieſiſchen Geſandten wegnehmen ließ, beleidigte ſelbiger ſelbſten das Völkerrecht, und ſetzte ſich dadurch in die Verfaſſung, dem König von Portugal ſelbſt Genugthuung leiſten zu müſſen, von dem er dergleichen zu fordern berechtiget war. Dieſes iſt noch beſonders anzumerken, daß der ſpaniſche Hof hiebey eben ſo ſehr wider die Regeln der Staatsklugheit, als wider die Regeln der Gerechtigkeit fehlte. Er hätte ſich durch ſeine Mäßigung eine groſſe Ehre erwerben können, und zog ſich an ſtatt deſſen eine ſehr verdrußliche Sache zu, deren Folgen eine groſſe Abſicht, x) welche dazumal alle ſeine Aufmerkſamkeit und Stärke erforderte, wo nicht hindern, doch wenigſtens ſehr lang hätte verzögern können. Man machte dazumal zu Madrid bekannt, daß der Bruch zwiſchen Spanien und Portugal wäre liſtigerweiſe angeſponnen worden, um dadurch eine günſtige Veränderung für die Waffen Carls VI. in Italien zu veranlaſſen. Es war ſolches aber öffentlich falſch, und Portugal machte ſich ſo ſichere Rechnung zu einem Frieden, daß weder Truppen zur Errichtung eines Lagers, noch Magazine zu deren Unterhaltung darinnen anzutreffen waren. Und geſetzt auch, es wäre wahr geweſen, wie der Hof zu Madrid ſolches glaubte, daß der König von Portugal Gelegenheit zu einem Bruch geſuchet hätte, muſte ihm dann der ſpaniſche Staatsrath ſelbige dazu an die Hand geben?

Der König von Portugal erhielte den Vortheil nicht lang, den er durch das Verſehen des ſpaniſchen Staatsrathes erlanget hatte. Er ließ dem ſpaniſchen Miniſter eine Beſchimpfung anthun, weil man dem portugieſiſchen Miniſter dergleichen in Spanien angethan hatte. Daß aber

x) Die Verſorgung des Infanten Don Carlos, und der Krieg wider Kaiſer Carl VI. der durch den A. 1738. geſchloſſenen Friedensvertrag geendiget wurde.

aber die Repreſſalien in dieſem Fall nicht zuträglich ſeyn, werde ich an einem andern Ort zeigen. *y*)

Die Grundſätze, welche ich wegen der gehörigen Gerichtsbarkeit eines Ambaſſadeurs in bürgerlichen Sachen angenommen habe, ſind in einer ausdrücklichen Erklärung der Generalſtaaten der vereinigten Provinzen für gültig erkläret worden, welche des Innhalts iſt: „ Daß weder die Perſonen, Bedienten noch Waaren derer Ambaſſadeurs, die in dieſes Land kommen, ſich „ daſelbſt aufhalten oder durchreiſen, und daſelbſt einige „ Schuld machen, keiner Schuld wegen, wie ſie ſolche „ mögen gemachet haben, ſollen, weder bey ihrer Ankunft, noch während ihres Aufenthalts, noch bey ihrer Abreiſe aus dieſem Land, angehalten, weggenommen noch zurückbehalten werden; und daß die Einwohner, in ſo ferne ſie ſich mit bemeldten Ambaſſadeurs oder ihren Bedienten in Handel und Wandel „ einlaſſen wollen, ſich hiernach zu richten haben. z) „

Bey Erblickung dieſer Erklärung der vereinigten Provinzen, welche die wahren Grundſätze des Völkerrechts beſtättiget hat, verſchwindet alle Schwierigkeit; ich muß aber über dieſe Erklärung einige Anmerkungen machen.

1.) Geſchiehet in ſelbiger von der gerichtlichen Vorladund keine Meldung. Da hier die Rede nicht von denjenigen Arten des Arreſts iſt, welche in Holland zur Befolgung eines gerichtlichen Spruches geſchehen, ſondern von denen, mit welchen die Proceſſe angefangen werden, ſo iſt leicht zu begreiffen, wenn man dieſe Worte nach dem Gebrauch des Landes erkläret, daß die Generalſtaaten dadurch denen Unterthanen des Staates verbie-

y) S. den 10ten Abſchnitt.

z) Erklärung der Generalſtaaten vom 9ten Septembris 1679.

verbieten, die Ambaſſadeurs vor Gericht vorladen zu laſſen, weil diejenigen, welche keine Unterthanen ſind, nicht anderſt, als vermög eines vorhergegangenen Arreſts, der die Gerichtsbarkeit gründet, davor können vorgeladen werden. Wenn die Ambaſſadeurs, welche ſich in denen vereinigten Provinzen aufhalten, könnten gerade zu, und mit Fug und Recht vor Gericht gefordert werden, ſo wäre es nicht nothwendig geweſen des Arreſtes zu erwähnen.

2.) Das Wort **Waaren derer Ambaſſadeurs** ſcheinet nicht in ſeinem ganzen Umfang können genommen zu werden. Ich halte davor, daß ſolches mit dieſer Einſchränkung muß verſtanden werden: in ſo ferne ſelbige zur Geſandtſchaft gehören, oder zur Ausübung der Verrichtungen des Ambaſſadeurs nöthig ſind.

3.) Dieſes Privilegium wird denen Geſandten, **die in dieſes Land kommen, ſich ſo ſelbſt aufhalten, oder durchreiſen,** bewilliget. Es findet hiebey keine Schwierigkeit, in Anſehung derer, welche ſich daſelbſt aufhalten, ſtatt, und eben ſo wenig in Anſehung derer, welche in den Staat ſelbſt, an welchen ſie abgeordnet ſind, kommen, oder durch ſelbigen durchreiſen; allein die öffentlichen Geſandten ſind in Betrachtung gegen diejenigen Fürſten, an die ſie nicht abgeordnet ſind, *a*) nicht anderſt als wie Privatperſonen anzuſehen: mithin können die Worte der holländiſchen Erklärung nur auf diejenigen Geſandten angewendet werden, welche in die Länder des Staates, an den ſie abgeordnet ſind, gehen oder durch ſelbige reiſen. Selbſt die aufeinander folgende Ordnung der Worte giebt dieſes zu verſtehen: **die in dieſes Land kommen, ſich daſelbſt aufhalten, oder durchreiſen.** Noch deutlicher erhellet ſolches auch aus denen darauf folgenden Worten: **weder bey ihrer Ankunft noch während ihres Auffenthalts, noch bey ihrer Abreiſe aus dieſem Land.**

4.) Die

a) S. den 7ten Abſchnitt.

4.) Die Erklärung ſetzet noch hinzu: **keiner Schuld wegen, wie ſie ſolche in dem Land mögen gemachet haben.** Könnte man dann einen Ambaſſadeur, ſolcher Schulden wegen die er anderſtwo gemachet hat, anhalten? Keineswegen. Dieſer Ausdruck iſt nicht genau genug beſtimmet: man ſiehet aber deutlich, daß die Republik nur von dem Fall bey dem ſich die mehreſte Schwierigkeit äuſſert, hat reden wollen; und man muß hier den Schluß von mehrern auf das wenigere anwenden. Wenn die Entſcheidung in demjenigen Fall, der für den Bürger der allervortheilhafteſte iſt, für den Ambaſſadeur ausgefallen iſt, ſo muß das Privilegium mit noch mehreren Grund in demjenigen Fall gültig ſeyn, wo die Forderung des Bürgers weniger vortheilhaft iſt.

Eben dieſe Grundſätze ſind gleichfalls in Engelland durch eine Parlementsacte beſtättiget worden.

Der Ambaſſadeur des ruſſiſchen Czaars Peters wurde zu London Schulden wegen eingezogen *b*) und wenige Stunden darauf wieder losgelaſſen. Der Czaar beſchwehrte ſich über die geſchehene Beleidigung des Völkerrechts; die Königin Anna von Engelland ließ ſiebenzehen Perſonen, welche an dieſem Vorgang Antheil gehabt hatten, gefänglich einziehen; allein die gröſſeſte Schwierigkeit war, wie es mit ihrer Beſtraffung zu halten ſeyn mögte. Die engliſchen Geſetze ſchweigen von dieſer Art von Verbrechen ſtille, und in dieſem Land iſt es nicht erlaubt, einen Unterthanen mit einer Straffe zu belegen, welche nicht durch ein beſonderes Geſetz ausdrücklich beſtimmet wird.

Der ruſſiſche Ambaſſadeur begab ſich nach Holland. Die Unterhandlung verzog ſich noch eine Zeitlang, und wurde endlich auf dieſe Art geendiget. *c*)

Die

b) A. 1708.

c) A. 1710.

Die Königin von Engelland gab in einem Schreiben, welches ein auſſerordentlicher Ambaſſadeur dem Czaar überbrachte, die Erklärung von ſich, daß ſie die dem Völkerrecht geſchehene Beleidigung verabſcheuete; ſie machte deswegen ihre Entſchuldigungen und erſuchte den Czaar, diejenigen Entſchuldigungen, welche ihr Ambaſſadeur ihm vortragen würde, von ihrer Seiten, und in ihrem Namen, eben ſo als wenn ſie ſelbſt in Perſon gegenwärtig wäre, anzunehmen. Sie verſprach, die Schuldigen beſtraffen zu laſſen; und bat den Czaar, daß er den Zwang in Betrachtung ziehen mögte, in dem ſie durch die Art ihrer Regierungsform gehalten würde; ſie machte ſich verbindlich, dem beſchimpften Ambaſſadeur alle Koſten und Schäden, die ihm durch dieſen Vorfall wären verurſachet worden, zu erſetzen; und ſie überſchickte dem Ambaſſadeur ſelbſten, zu ſeiner beſondern Genugthuung, ein beſonderes Schreiben. Sie verſprach endlich noch, daß ſie von dem engelländiſchen Parlement wollte eine Acte errichten laſſen, welche den gegenwärtigen Fall entſcheiden, und zugleich in Zukunft zu einem Geſetze dienen ſollte. Das heiſt alles was möglich war, gethan.

Der Czaar ertheilte denen Schuldigen Vergebung, er erließ ihnen die Straffen, zu welchen ſie verurtheilet waren, und das Parlement errichtete folgende Acte:

Im ſiebenden Jahr der Regierung der Königin Anna.

Acte

zur Erhaltung derer Privilegien der Ambaſſadeurs und anderer ausländiſcher Fürſten.

„ Demnach unterſchiedliche unruhige Perſonen, die
„ keine Regeln beobachten, die Perſon von Ihro Excel-
„ lenz

„ lenz, Andreas Artemonowitz von Matucof, auſſerordent-
„ lichen Ambaſſadeur Ihro czaariſchen Majeſtät, Kaiſers
„ von Groſsrußland, guten Freundes und Bundesge-
„ noſſens Sr. Majeſtät, auf eine höchſt ſchimpfliche Art
„ beleidiget haben, da ſie ihn auf öffentlicher Straſſe
„ angehalten, mit Gewalt aus ſeiner Kutſche herausge-
„ riſſen und einige Stunden lang bewachet haben, mit
„ Hindanſetzung des von Sr. Majeſtät ihm ertheilten
„ Schutzes, wider das Völkerrecht, und zum Nachtheil
„ derer Rechte und Freyheiten, welche die Ambaſſadeurs
„ und andere öffentliche Geſandte, die als ſolche bevoll-
„ mächtiget und angenommen worden ſind, zu aller Zeit
„ beſeſſen haben, und welche heilig und unverletzlich müſ-
„ ſen gehalten werden; ſo wird hiemit, von Ihro Ma-
„ jeſtät, mit Gutachten und Einwilligung derer geiſtli-
„ chen und weltlichen Herren, und derer im Parlement
„ verſammleten Gemeinen, und von wegen Dero Macht
„ erkläret, daß alle angefangene, unternommene und
„ fortgeſetzte Handlungen, Proceſſe, Schlüſſe und Ver-
„ fahren wider beſagten Ambaſſadeur, von welcher Per-
„ ſon oder Perſonen ſolche vorgenommen worden ſeyn
„ können, und alle Bürgſchaften und Schuldverſchrei-
„ bungen die von ihm, oder von einer andern Perſon
„ oder Perſonen von ſeiner Seiten oder für ihn ausge-
„ ſtellet worden, und alle Bürgſchafsſcheine, die zu einer
„ ſolchen Handlung, Proceß, Vollmacht oder Verfah-
„ ren ausgeſtellet oder angenommen worden, und alle
„ dem gemäß ergangene Urtheile, ſollen gänzlich nichtig,
„ von keinem Werth und ungültig ſeyn, und für gänzlich
„ nichtig, auſſer allen Werth und ungültig zu allen und
„ jeden Sachen, Schriften, und Ruckſichten gehalten
„ und beurtheilet werden.

„ Es ſoll auch von obenbemeldter Macht wegen ge-
„ ſetzet, beſchloſſen und verordnet ſeyn, daß alle gericht-
„ liche Einleitungen, Verfahren und Einregiſtrirung
„ wider beſagten Ambaſſadeur oder ſeine Bürgſchaft, un-
„ gültig und nichtig ſeyn ſollen.

„ Und um in Zukunft dergleichen Frechheiten vorzu„beugen, wird von obenmeldter Macht erkläret, daß „alle Vollmachten und Proceſſe, welche, in was für „Zeit ſolches nach dieſem geſchehen mag, unternommen „und betrieben werden mögten, und durch welche die „Perſon eines Ambaſſadeurs, oder eines andern öffent„lichen Geſandten, von welchem ausländiſchen Fürſten „oder Staat er ſeyn möge, der in dieſem Character be„vollmächtiget, oder von Sr. Majeſtät, Dero Nach„folgern und Erben angenommen worden, oder die „Bedienten und Untergebenen derer Ambaſſadeurs, „oder anderer öffentlichen Geſandten könnten angehalten „oder gefänglich eingezogen werden, oder ihre bewegli„chen oder unbeweglichen Güter zurückgehalten, einge„zogen und mit Arreſt beleget werden, ſollen zu allen „und jeden Suchen, Schriften und Ruckſichten für „gänzlich nichtig und ungültig gehalten und beurtheilet „werden.

„ Es ſoll auch von obbemeldter Macht wegen ver„ordnet und beſchloſſen ſeyn, daß, im Fall ſich einige „oder mehrere Perſonen unterſtehen und vermeſſen, ei„ne ſolche Vollmacht oder Proceß zu betreiben, eine „dergleichen Perſon oder Perſonen, und alle Procura„tores, welche in einem ſolchen Fall dienen, oder ei„nen ſolchen Proceß betreiben, und alle Gerichtsdiener „und Beamte, welche dergleichen Vollmachten und Pro„ceſſe zur Vollſtreckung bringen werden, wenn ſie davon „durch das Bekenntniß oder Geſtändniß der Partey, „oder vermittelſt einen Eid eines oder mehrerer glaub„würdigen Zeugen, in Gegenwart des Herrn Kanzlers „oder Siegelbewahrers von Großbritannien, ingleichen „des vörderſten Richters der Kammer der Rechtshändel, „oder vor zweyen aus ihren Mitteln werden überwie„ſen werden, ſelbige als Leute, welche das Völker„recht beleidigen, und als Stöhrer der öffentlichen Ru„he gehalten und betrachtet werden, und die Straffen,

„ Geld-

„ Geldbuſen und Züchtigungen am Leibe auszuſtehen ha„ben ſollen, welche beſagter Kanzler oder Siegelbewahrer, „oder bemeldte Oberrichter der Kammer der Rechts„händel, oder zweyer aus ihren Mitteln ſelbigen aufzu„legen, und ſolche ausſtehen zu laſſen, für recht befin„den werden.

„Mit dieſer Bedingung, wie hiemit erkläret wird, „daß kein Kaufmann, oder anderer in einer wider die „Bankrotier ergangenen Verordnung, bemeldter Han„delsmann, der ſich zu einem Ambaſſadeur oder öffent„lichen Geſandten in Dienſte begeben hat oder begeben „wird, auf keine Art einigen Vortheil aus dieſer Acte „haben oder ziehen ſoll, und daß keine Perſon deswe„gen, weil ſelbige den Bedienten oder Untergebenen „eines Ambaſſadeurs oder eines öffentlichen Geſandten „in Arreſt genommen, vermög dieſer Acte ſoll vor Ge„richt belanget werden, wenn der Name des bemeldten „Bedienten oder Untergebenen nicht in der Gerichtſtube „eines der vornehmſten Staatsſecretären eingeſchrieben, „und von beſagtem Secretär denen Sheriffs und De„putirten übergeben worden, welche, wenn ſie dieſe „Namen erhalten werden, ſolche an einen öffentlichen „Ort in ihren Gerichtsſtuben anſchlagen werden, wo „es jedermann ohne Unterſchied erlaubet ſeyn ſoll hinzu„gehen, und ſolche ohne eine Gebühr oder Belohnung „dafür zu bezahlen, abſchreiben zu können.

„Endlich iſt auch noch von obbemeldter Macht we„gen beſchloſſen und wird erkläret, daß dieſe gegenwär„tige Acte in allen Gerichten dieſes Reiches als eine öf„fentliche Acte ſoll angenommen und eingeführet werden; „und daß alle Richter und Gerichtsverwalter ſich davon „ohne einige Formalität oder Verfahren Nachricht ge„ben laſſen; und alle Sheriffs, Gerichtsbediente und „andere gerichtliche Amtleute und Beamte die in Ver„folgung derer Proceſſe gebrauchet werden, werden

„ durch gegenwärtige Acte angewieſen, darauf gute Ach-
„ tung zu haben, da ſie ſonſt im widrigen Fall auf ihre
„ Gefahr dafür zu haften haben werden. „ d)

Dieſe Acte erfordert gleichfalls einige Anmerkungen von mir.

1.) Das Parlement zu Engelland erzeiget dem Völkerrecht die gebührende Ehre. Es vernichtet alles dasjenige, was bey Gelegenheit des ruſſiſchen Ambaſſadeurs, zum Nachtheil dieſes Rechts geſchehen war. Die Bürgſchaften und die Bürgſchaftsſcheine werden für nichtig erkläret, und unter die allgemeine Folge des Grundſatzes gezählet. Um dieſes zu verſtehen, muß man wiſſen, daß dieſe Bürgſchaften, einige Stunden nach der dem Ambaſſadeur zugefügten Gewalt, zu Erhaltung ſeiner Freyheit ausgeſtellet wurden. Dieſer beſondere Umſtand machet die Rechtmäſſigkeit des Geſetzes aus; dann nachdem einmahl die dem Ambaſſadeur angethanene Beſchimpfung für unerlaubt erkläret wurde, ſo muſten auch die Bürgſchaften, die er, um den Lauf derſelben zu hemmen, geleiſtet hatte, aufgehoben werden, indem der Grund der durch dieſe Bürgſchaften geſchloſſenen Verbindlichkeit unkräftig war. Es folget aber hieraus keinesweges, zu einer allgemeinen Regel, wenn ein öffentlicher Geſandter freywillig gegen diejenigen mit denen er gehandelt hat, Bürgſchaften geſtellet hat, ohne daß ſein Character auf einige Art beleidiget worden iſt, daß dieſe Bürgſchaften nicht rechtmäſſigerweiſe könnten vor Gericht eingeklaget und betrieben werden.

2.) Die Unabhängigkeit eines öffentlichen Geſandten in Anſehung ſeiner Güter, iſt gar zu weit ausgedehnet,

d) Dieſe engliſche Parlementsacte, und die umſtändliche Beſchreibung der Begebenheit, welche ſolche veranlaſte, iſt in dem 2ten Theil des Ceremonial diplomatique du Droit des Gens p. 510–522. zu finden.

net, da das Parlement ſolche bis auf die unbeweglichen Güter erkläret. Ich habe aber ſchon in eben dieſem Abſchnitt gezeiget, daß die unbeweglichen Güter mit Arreſt beleget werden können.

3.) Die Verordnung, welche auf die erſt von mir erwähnte folget, enhält kluge Maasregeln in ſich, daß man an einer Gewaltthätigkeit, welche das Geſetz verhindern oder beſtraffen will, keinen Antheil nehmen möge, da es alle Perſonen die an einerley Verbrechen Theil haben, zu einerley Straffe verurtheilet. Es iſt billig daß alle die ſo an einem Verbrechen Antheil nehmen, einerley Beſtraffung leiden müſſen.

4.) Dieſes Geſetz ſchreibet endlich noch eine beſondere Formalität vor, vermittelſt welcher der Zuſtand der Perſonen, die denen öffentlichen Geſandten zugehören, eingeſehen werden kan. Es muß ſolche in Engelland, wo ſie für nothwendig befunden worden iſt, beobachtet werden, und es wäre wohl zu wünſchen, daß ſolche allenthalben beobachtet würde. Dann wenn gleich der öffentliche Geſandte jederzeit bekannt iſt, ſo können es doch die Leute von ſeinem Gefolge nicht allemal ſeyn. Dieſe Formalität, welche ſehr leicht auszuüben iſt, würde alle Urſache und Vorwand der Unwiſſenheit aufheben; allein demohngeachtet, kan dieſe Formalität, ſo lange andere geſittete Perſonen nicht für gut befunden haben ſie einzuführen, nirgend anderſt als in Engelland für eine weſentliche Sache gehalten werden. Ein Geſetz, welches in einem beſondern Reich gegeben worden iſt, iſt nicht von der allgemeinen Gültigkeit, die ein Grundſatz des Völkerrechts haben muß. Die Freyheit der Bedienten eines Geſandten von aller Gerichtsbarkeit, iſt durch die Wahrheit der Sache ſelbſt, dergeſtalt gründlich feſtgeſetzet, daß ſchlechterdings keine Formalität nöthig iſt, ſolche am Tag zu legen. **Dieſer Menſch gehöret mir zu** (kan ein Ambaſſadeur ſagen) dieſes iſt eine un-

ſtreitige Sache, folglich hat man ihn weder anhalten, noch ſeine Waaren mit Arreſt belegen können.

Nach ſo vielen bewährten Zeugniſſen wird die Frage in bürgerlichen Sachen leicht zu entſcheiden ſeyn. Wenn man die Hauptregel mit Fleiß unterſuchet, ſo wird man in peinlichen Angelegenheiten nicht mehrere Schwierigkeiten finden. Alle Schriftſteller des Völkerrechts kommen darinnen überein, daß ſie zugeben, daß der Ambaſſadeur ein Privilegium hat, allein in Anſehung des weitern oder engern Umfangs dieſes Privilegii, ſind ſie verſchiedener Meinung.

Einige ſagen, daß das Völkerrecht einen Ambaſſadeur ſchlechterdings wider alle Beleidigung in Sicherheit ſtelle, und behaupten, daß ſeine Privilegien in denen gemeinen Rechten erkläret wären.

Dieſe Meinung würde das Völkerrecht offenbahr zu nichte machen, indem ſolche einen öffentlichen Geſandten mit einer Privatperſon vermenget. Stehet nicht ein jeder Bürger und ein jeder Fremder unter dem Schutz der bürgerlichen Geſetze? Allein die Privilegien, und hauptſächlich die vorzüglichen Privilegien der öffentlichen Geſandten, müſſen ſo verſtanden werden, daß ſie etwas mehrerers als die gemeinen Rechte bewilligen, weil ſie davon eine Ausnahme machen.

Andere geben vor, daß zwar die Richter des Ortes über einen Ambaſſadeur keine Gerichtsbarkeit, wegen eines wider die bürgerlichen Geſetze begangenen Verbrechens ausüben könnten; daß aber alle Verbrechen die er wider den Staat zu Schulden kommen läſt, ihn dieſer Gerichtsbarkeit unterwürffig machen thäten.

Die-

Dieſe zweyte Meinung hat eben ſo wenig Grund als die erſtere. Alles das was man wider einen öffentlichen Geſandten vornimmt, fällt auf ſeinen Herrn zurück: und wenn auch der Herr des Ambaſſadeurs ſelbſten den Staat beleidiget hätte, ſo könnte man wohl deswegen Genugthuung von ihm fordern, man dürfte aber die Waffen nicht eher wider ihn ergreiffen, als bis er die verlangte Genugthuung verſaget hätte. Sollte man einem Fürſten, wegen eines von ſeinem Geſandten begangenen Verbrechens, das er vielleicht nicht einmal eingeſtehet, übler begegnen, als man thun würde, wenn dieſer Fürſt ſelbſt dieſes Verbrechen begangen hätte?

Andere halten davor, daß weder die gemeinen Verbrechen wider Privatperſonen, noch die gewöhnlichen Staatsverbrechen, einen Ambaſſadeur dem Gericht des Ortes unterwürffig machen können; daß aber die Hauptverbrechen, welche gerade zu wider das Leben des Fürſten ziehlen, oder die öffentliche Ruhe ſtöhren, dazu hinlänglich ſeyn können über einen Ambaſſadeur zu urtheilen und ihn zu beſtraffen.

Vergeblicher Unterſchied! Wer ſiehet nicht ein, daß man, ſo oft man einen öffentlichen Geſandten beleidigen wolle, jederzeit vorgeben werde, daß er eines derer auſſerordentlichen Verbrechen habe zu Schulden kommen laſſen?

Einige andere e) behaupten endlich, daß ein Ambaſſadeur ſchlechterdings in keinem Fall von dem Staat der ihn angenommen hat, beſtraffet werden könne, und daß ſich dieſer Staat an den Herrn des Geſandten wenden müſſe. Dieſe letztern behalten dem beleidigten Staat nichts bevor als das Mittel der Waffen, wenn ſelbigem der

e) Ayrault und unterſchiedliche andere, die ich in meiner Prüfung angeführet habe; aber vor allen andern Bynkershöek.

der Herr des Ambaſſadeurs keine der Beleidigung gemäſſe Genugthuung leiſten will. Dieſer Meinung ſtimme ich bey. Wir wollen die Einwürffe mit welchen man ſolche beſtreiten kan, unterſuchen.

Die würklichen Ambaſſadeurs haben, als ſolche Perſonen denen die Treue des Fürſten anvertrauet iſt, die Ruhe der Staaten zu ihren einzigen und hauptſächlichſten Gegenſtand, ſie ſind die heiligen Bande der Souveränen: allein diejenigen (kan man ſagen) welche feindſelige Anſchläge wider das Land, wo ſie ſich befinden, machen, ſind nichts anderſts als unter einem anſehnlichen Titel verborgene Verräther. Derjenige Ambaſſadeur, welcher ein Verbrechen wider den Staat begehet, in welchem er ſich aufhält, beleidiget ſelbſt das Völkerrecht, mithin kan er ſich nicht auf die Privilegien dieſes Rechts beziehen, da er ſelbſt derſelben verluſtiget iſt. Dieſes Recht findet auf beyden Seiten ſtatt; und die öffentlichen Geſandten können ihren Character nicht bey Seite ſetzen, ohne den Fürſten, an den ſie abgeordnet ſind, zu berechtigen, dieſen Character, den ſie ſelbſt erniedrigen, gleichfalls weiters nicht mehr zu achten.

So geſchickt auch dieſes Urtheil iſt, die Meinungen dererjenigen Perſonen, die in denen wahren Grundſätzen des Völkerrechts nicht genugſam unterrichtet ſind, für ſich einzunehmen, ſo iſt es doch nur ſcheinbar; es fehlet ſolchem die Gründlichkeit, und ziehlet nicht auf die Hauptabſicht der Frage.

Es iſt wahr, daß ein Ambaſſadeur die Ruhe eines Staats nicht ſtöhren, ſondern ſelbige vielmehr nach denen Abſichten ſeines Geſandtſchaftsdienſtes beſtärken ſoll. Wenn er ein Verbrechen begehet, ſo iſt er ohne Zweifel ſtraffällig, und derjenigen Strafe, welche dieſes Verbrechen verdienet, unterworffen. Allein hievon iſt die Rede nicht; die Frage iſt hier nur, welchem Gericht er

unter-

unterworffen iſt. Es iſt nicht ſchlechterdings nöthig, daß er, um geſtraffet werden zu können, einer Gerichtsbarkeit unterwürffig ſeye, von welcher ihn ſein Character befreyet. Sein Fürſt iſt ſein natürlicher und einiger Richter, er kan von keiner Macht geſtraffet werden, von welcher er unabhängig iſt. Die Handlungen eines Ambaſſadeurs machen ihn ſeines Characters nicht verluſtig. Deswegen daß er ein Verbrechen begangen hat, höret er nicht auf ſeinen Herrn vorzuſtellen, noch für würklich gegenwärtig in den Staaten ſeines Herrn gehalten zu werden; und folglich kan nirgend kein Urtheil über ihn gefället werden, als an dem Ort, wo er für gegenwärtig gehalten wird, und von dem Staat, deſſen Gerichtsbarkeit er unterworfen iſt.

Man beſtreitet auch die Unabhängigkeit eines Ambaſſadeurs mit folgenden Dilemma. Ein Ambaſſadeur hat ein Verbrechen entweder auf ſeine eigene Veranlaſſung; oder auf Befehl ſeines Herrn begangen. Hat er ſolches aus eigener Veranlaſſung begangen, ſo hat er das Recht einer Unabhängigkeit, die er gemisbrauchet hat, verlohren: hat er ſolches auf Befehl ſeines Herrn begangen, ſo kan er eines Privilegii nicht genieſſen, deſſen ſein Herr ſelbſt nicht genieſen würde.

Dieſe Einwendung iſt eine bloſſe petitio principii, und kan mit dieſer einigen Betrachtung widerleget werden, daß, da die von einem Fremden geſchehene Beſtraffung eines Geſandten, auf den Souverän zurück fället, man nicht berechtiget iſt, dem Souverän dieſen Schimpf zu erweiſen, ehe und bevor man noch weiß, ob er das Verfahren ſeines Geſandten gut heiſſet, oder ob er ihn beſtraffen will. Wenn er ſelbſt ſeinen Geſandten beſtraffet, ſo wird der Souverän nicht beleidiget werden. Wäre es wohl recht, daß ſeine Würde wegen eines Verbrechens, welches er nicht begangen, und wozu er keinen Befehl gegeben, beleidiget werden ſollte? Und über dieſes, mit welchem Recht wird ein Staat den Ausſpruch machen können,

können, daß dieſes Verbrechen würklich von dem Ambaſſadeur begangen worden, und daß es ein ſchwehres Verbrechen ſeye, ohne den Fürſten darunter zu begreiffen, deſſen Souveränität ſo empfindlich, durch die Beſtraffung eines vielleicht eingebildeten Verbrechens angegriffen wird?

Nach dieſer vorläuffigen Anmerkung wollen wir von dem einen und andern angenommenen Satz des Dilemma handeln.

Bey dem erſtern Satz, da zum Grund geſetzet wird, daß das Verbrechen aus eigenem Antrieb des Ambaſſadeurs begangen worden, nimmt das Völkerrecht zur Befeſtigung der Unabhängigkeit des Geſandten an, daß ſeine Perſon, ſein Haus, ſeine Geräthſchaft und ſeine Bediente, nicht in dem Staat wo ſich der Ambaſſadeur aufhält, ſondern in den Ländern ſeines Herrn befindlich wären *f*) und daß die Handlungen des Geſandten, die Handlungen des Souveräns den er vorſtellet, ſind. In dieſem Geſichtspunct iſt der Geſandte zu betrachten, als wenn er kein Verbrechen begangen hätte; alſo kan er auch nicht beſtraffet werden. Wie könnte man denn ſonſt den Begrif, einen Ambaſſadeur in dem Staat wo er ſich aufhält zu straffen, mit der Erdichtung des Völkerrechts, vermög welcher er als abweſend von dieſem Staat betrachtet werden ſoll, zuſammen verbinden?

Bey dem zweyten angenommenen Satz, verbindet uns die gemachte Einwendung zum Grund zu ſetzen, daß der Souverän ſelbſten das vorgegebene Verbrechen begangen hätte. Man muß, um dieſe Meinung in ihren ganzen Umfang anzunehmen, und ihre Art nicht zu verändern, zugleich auch zum Grund ſetzen, daß ſich der Souverän ſelbſt an dem Ort des Verbrechens gegenwärtig befinde, und ſich auf Treue und Glauben des Völkerrechts dahin

f) S. den 7ten Abſchnitt.

dahin begeben habe: dann auf ſolche Art werden alle Gründe der Unabhängigkeit des Ambaſſadeurs für den Souverän ſtreiten, die Frage wird in ihrem ganzen Umfang bleiben, die aus dem Völkerrecht hergeleitete Bewegungsgründe werden ſich in ihrer ganzen Stärke zeigen, und der Einwurf wird folglich gänzlich wegfallen. Ich habe bereits ſchon erwieſen *g*) daß ein Fürſt der ſelbſt abreiſet, ſeine Angelegenheiten in einem fremden Land zu beſorgen, eben dieſe Privilegien hat, die ſeine Geſandte haben würden.

Es iſt hier überhaupts bey unſerm angenommenen Satz die Rede von einem ſolchen Verbrechen welches ein Ambaſſadeur hat zu Schulden kommen laſſen; und es iſt von vieler Wichtigkeit zu bemerken, daß das Völkerrecht von ſolchem Nachdruck iſt, daß es die Perſon eines öffentlichen Geſandten noch weit unverletzlicher machet, als die Perſon eines Fürſten, der ſich ohne einen vorhergegangenen Vertrag auf Reiſen begäbe, an denen Orten, wo ihn ſein Ambaſſadeur vorſtellet, ſeyn würde. *h*) Dieſes iſt eine im eigentlichen Verſtand genommene Wahrheit: dann der Fürſt befindet ſich in dieſem Fall nicht anderſt, als unter dem Schutz des Gaſtrechtes daſelbſt, welches nur einen Theil des Völkerrechts ausmachet; da im Gegentheil ſein Ambaſſadeur unter dem Schutz dieſes Rechtes, in dem ganzen Umfang ſeiner Bedeutung und aller daraus folgenden Privilegien genommen, ſtehet. Die Urſache davon iſt, weil der öffentliche Geſandte, nicht ſeines Vergnügens wegen, noch ſeiner eigenen Angelegenheiten wegen, ſondern des gemeinen Beſtens beyder Staaten wegen, ſich in dem fremden Land aufhält, bloß für ihn iſt dieſe Erdichtung des Völkerrechts angenommen worden, welche die Quelle aller Privilegien der Geſandtſchaften iſt.

g) S. den 7ten Abſchnitt.

h) S. den 7ten Abſchnitt.

Wenn die Handlungen derer öffentlichen Geſandten, könnten dem richterlichen Spruch des Fürſten bey dem ſie ſich aufhalten unterworfen werden, ſo würden ſie weder unter dem Schutz ihres Characters ſicher, noch dem Dienſt ihrer Herren nützlich ſeyn können.

Die Souveränen würden in der Perſon ihrer Ambaſſadeurs, allen Arten von Unanſtändigkeiten ausgeſetzet ſeyn, die man entweder würklicher oder vorgeblicher Verbrechen wegen verurtheilen würde. „ Da die Abſichten „ der Macht die Ambaſſadeurs abordnet (ſagt einer der „ berühmteſten Schriftſteller des Völkerrechts) *i)* und „ derjenigen welche ſolche annimmt, insgemein verſchieden, „ und öfters einander entgegen geſetzet ſind, ſo wird „ man nicht unterlaſſen, in dem Bezeigen des ausländiſchen „ Geſandten etwas zu tadeln zu finden, dem man „ vielleicht mit genugſamer Wahrſcheinlichkeit den Namen „ eines Verbrechens wird geben können. „ Die äuſſerlichen Freundſchaftsbezeigungen unter denen Fürſten, dienen öfters in der That zu nichts anderſts, als die allergröſſeſten Feindſchaften zu verbergen.

Wenn es erlaubt geweſen wäre, über ausländiſche Geſandte ein Urtheil zu fällen, warum würde man diejenigen Ambaſſadeurs nicht beſtraffet haben, welche die Unterthanen zur Aufruhr wider ihre Souveränen verleitet haben? Die denen Aufrührern Geld und Waffen gegeben haben, um damit wider ihre Herren Krieg führen zu können? Die ſo viele Verrätherereyen angeſtiftet haben? So viele Verſchwöhrungen errichtet? So viele Plätze überrumpeln laſſen? Und die ſelbſt dem Leben derer Fürſten haben nachſtellen laſſen? Dann, man kan es nicht verheelen, dieſes alles iſt vor dieſem geſchehen, und kan ſich noch zutragen.

Dieſes iſt eine Beſchwehrlichkeit, allein die Beſchwehrlichkeit einer Regel, ändert die Regel ſelbſt nicht; und

i) Grotius.

und welche Regel hat nicht ihre Beſchwehrlichkeiten? Ein Ambaſſadeur muß die Geheimniſſe des Staates wo er ſich aufhält, zu ergründen ſuchen; und es wird ihm nicht damit gelingen, wenn er nicht unterſchiedliche Unterthanen des Staates auf ſeines Herrn Seite zu bringen, und alle zu ſeinem Endzweck taugliche Mittel anzuwenden ſuchet. *k*) Wie wird er dieſen wichtigen Gegenſtand ſeines Dienſtes erfüllen können, wenn man ihm aus ſeinen Verbindungen ein Staatsverbrechen machen, und ſich zum Richter über ihn aufwerfen kan? Was wird aus ſeiner Unabhängigkeit werden? Wie wird es mit dem Vertrag der beyden Nationen, auf welchen dieſe Unabhängigkeit gegründet iſt, ausſehen? Soll ein öffentlicher Geſandter, ſeine Gegentheile zu gleicher Zeit als ſeine Kläger und ſeine Richter erkennen? Soll ein ſolcher Geſandter, der allezeit dem Gericht ſeines Herrn unterworfen bleibet, zu gleicher Zeit, und in gleicher Abſicht zweyen Gerichtsbarkeiten, ſeines Souveräns, und des fremden Souveräns ſeiner unterworfen ſeyn?

Die Bewegungsgründe dieſer verſchiedenen Meinungen von der Unabhängigkeit der öffentlichen Geſandten, beziehen ſich zum Theil, auf die Nützlichkeit der Beſtraffung derer Verbrechen, die anderen aber gründen ſich auf den Vortheil, der durch Hülfe der Geſandtſchaften entſpringet. Können dieſe Bewegungsgründe miteinander in Vergleichung geſetzet werden?

Alle Geſetze haben ihre Beſchwehrlichkeiten; und das Völkerrecht hat, in ſo ferne ſolches die Ambaſſadeurs überhaupts von allen Straffen befreyet, gleichfalls die ſeinigen. Dieſes iſt unſtreitig eine davon, daß die öffentlichen Geſandten, ſich ohne alle Schwierigkeit in heimliche und dem Wohl des Staates, wo ſie ſich aufhalten, entgegen lauffende Handlungen einlaſſen können, allein dasjenige Geſetz, deſſen Beſchwehrlichkeiten die geringſten ſind,

k) S. den 16. Abſchnitt dieſes Capitels.

ſind, iſt ohnſtreitig das beſte: dann daß ein Ambaſſadeur ungeſtraffet bleibet, dadurch wird nur wider die bürgerlichen Geſetze gehandelt, welche wider alle Verbrechen, Straffen geſetzet haben; allein wenn man ſich zum Richter über einen Ambaſſadeur aufwerfen wollte, ſo würde dadurch das Völkerrecht beleidiget, ja ich will noch mehr ſagen, gänzlich über den Haufen geworfen werden, welches die öffentlichen Geſandten für unabhängig von denen Höfen wo ſie ſich aufhalten, erkennet hat. Das Geſetz welches befiehlet, daß man das Verbrechen beſtraffen ſolle, kommt bloß von dem bürgerlichen Recht her; welches ſo gewiß iſt, daß es nicht einmal einen Souverän berechtiget, ſeine Gerichtsbarkeit über ſeinen eigenen Unterthanen in einem andern Staat auszuüben: allein die Privilegia der Ambaſſadeurs haben ihre Gültigkeit von dem Völkerrecht, und ſind von einem gröſſern Nachdruck und Anſehen, als das bürgerliche Recht. Die bürgerlichen Geſetze beleidigen, iſt ein Privatverbrechen; allein das Völkerrecht beleidigen, iſt ein allgemeines Verbrechen, ja es iſt, wenn ich ſo reden darf, ein Verbrechen der allgemeinen beleidigten Majeſtät.

Das Recht der Natur erlaubet, die Schuldigen zu beſtraffen; das bürgerliche Recht befiehlet ſolches überhaupts, und das Völkerrecht verbietet dem beleidigten Staat, die Ambaſſadeurs ſelbſt zu beſtraffen. Dieſes Verbot hat nichts befremdendes in ſich, weil das bürgerliche Recht, und das Völkerrecht die natürliche Freyheit in unterſchiedlichen Fällen einſchränken. Kan man wohl vernünftigerweiſe daran einen Zweifel haben, ob man von der bekannten und allgemeinen Regel des bürgerlichen Rechts abgehen ſolle, um ſich nach der ausdrücklichen und beſondern Regel des Völkerrechts zu richten?

Wir wollen noch weiter gehen, und ſagen, daß in dem einigen Fall, von welchem hier die Rede iſt, durch die Nichtbeobachtung des bürgerlichen Rechts, gar nicht die

die mindeſte üble Folge entſtehen kan, weder insbeſondere in Abſicht auf die beleidigte Nation, noch überhaupts in Abſicht auf alle Nationen. In Abſicht auf den beleidigten Staat, muß, wenn der Ambaſſadeur ein Verbrechen hat zu Schulden kommen laſſen, dieſes Verbrechen begangen ſeyn worden; misbilliget der Principal die Handlung ſeines Geſandten, ſo wird er ihn deswegen beſtraffen; billiget er aber dieſelbige, ſo iſt zwar nicht zu laugnen, daß der Geſandte nicht geſtraffet wird werden, und daß man ſich gezwungen befinden wird, zu denen Waffen zu greifen. Würde man aber nicht eben ſowohl dazu gezwungen ſeyn, wenn der beleidigte Staat den Ambaſſadeur ſelbſt geſtraffet hätte? In Abſicht aber auf die ſämmtlichen Staaten überhaupts, ſind die Geſandtſchaften von einem ſo groſſen Nutzen, daß man denenjenigen Perſonen die ſolche zu verſehen haben, nicht zu viel Privilegien wird bewilligen können. Bloß dadurch, daß man denen Ambaſſadeurs eine uneingeſchränkte Unabhängigkeit erhält, kan man den Umgang der Völker erleichtern; und es iſt tauſendmal beſſer, daß man es darauf ankommen laſſe, daß ein Privatverbrechen eines Ambaſſadeurs ungeſtraffet bleibe, als daß man den Hauptgrund der Geſandtſchaften zu nichte mache.

„ Die Geſetze der Staatsklugheit (ſagt der Verfaſ-
„ ſer des Geiſtes der Geſetze) erfordern, daß jedermann
„ denen peinlichen und bürgerlichen Gerichten des Landes
„ in welchem er ſich befindet, und der Ahndung des Sou-
„ veräns unterworfen ſeye. Das Völkerrecht wollte,
„ daß die Fürſten Ambaſſadeurs an einander abſchicken
„ ſollten; und der aus der Natur der Sache flieſſende
„ Grund hat nicht erlaubet, daß dieſe Ambaſſadeurs von
„ dem Souverän, an den ſie abgeordnet ſind, noch von
„ ſeinen Gerichten abhängen ſollten. Sie ſind die Spra-
„ che des Fürſten der ſie abſchicket, und dieſe Sprache
„ muß frey ſeyn; keine Hinderniß ſoll ihren Verrichtun-
„ gen im Wege ſtehen. Sie können öfters misfallen

„ weil ſie für eine unabhängige Perſon das Wort führen: „ man könnte ihnen Verbrechen zur Laſt legen, wenn ſie „ wegen ſelbiger könnten beſtraffet werden; man könnte „ ihnen Schulden aufbürden, wenn ſie Schulden wegen „ könnten angehalten werden. „ Ein Fürſt, der einen natürlichen Troz hat, würde durch den Mund eines Menſchen reden, der alles zu befürchten hätte. Man muß alſo in Anſehung derer Ambaſſadeurs ſich nach denen aus dem Völkerrecht hergeleiteten Gründen, und nicht nach denen die aus dem Staatsrecht folgen, richten. Misbrauchen ſie ihren repräſentirenden Character, ſo kan man ſolchen dadurch zu ſeiner Endſchaft bringen, wenn man ſie wieder zurück ſchicket; man kan ſie auch ſo gar bey ihrem Herrn verklagen, der dadurch entweder ihr Richter oder ihr Mitſchuldiger wird.

Ich weiß wohl, daß das Völkerrecht weiters nichts als nur dasjenige hat einführen ſollen, was zu dem Endzweck der Geſandtſchaften unumgänglich nöthig iſt; und daß man annehmen kan, daß es eben ſo nützlich-ſeye, gehörige Maasregeln wider die Unternehmungen derer Ambaſſadeur zu nehmen, als ſie wider die Beleidigungen, die ihnen zugefüget werden könnten, in Sicherheit zu ſetzen. Wenn es zur Unterhaltung des Umgangs der Staaten, (wird man ſagen) auf einer Seiten nöthig iſt, Ambaſſadeurs abzuſchicken, ſo wird auf der andern Seite eben ſo viel daran gelegen ſeyn, ſie anzunehmen. Allein es iſt zwiſchen dieſen beyden Beſchwehrlichkeiten keine Gleichheit.

Der Staat welcher einen öffentlichen Geſandten annimmt, und ihn unter der Bedingung einer unumſchränkten Unabhängigkeit aufnimmt, kan auf ſein Verhalten ein wachſames Aug haben. Dieſes war die Urſache, weswegen die Griechen denen Geſandten Wachen zulegten, die ſie allenthalben begleiteten, welches zwar den Schein einer Ehrenbezeigung hatte, in der That aber geſchahe,

ſchahe, um auf ihr Verhalten Achtung geben zu können. Aus eben dieſer Urſache hatten die Römer ein Geſetz eingeführet, die Geſandten aus feindlichen Landen nicht innerhalb denen Mauern von Rom aufzunehmen. *l*) Und aus dieſem nehmlichen Grund, werden die Ambaſſadeurs zu China, nicht anderſt als mit einem ganz kleinen Gefolg angenommen, ſie werden wohl beobachtet, und man ſchicket ſie unter guter Begleitung biß an die Gränze zurück, ohne einem ausländiſchen Geſandten zu erlauben, ſich in dem Land einzurichten; dieſer Gebrauch iſt ſo alt, als die Monarchie. *m*) Das vergangene dienet der Zukunft zu einer heilſamen Nachricht. Der Souverän des Landes hat dadurch, daß er in der Nähe das Verhalten derer öffentlichen Geſandten bemerken kan, ein ſicheres Mittel in Handen, ſich gegen ihre heimlichen Unterhandlungen zu verſichern: und alſo verurſachet das Völkerrecht dadurch, daß es denen öffentlichen Geſandten eine unumſchränkte Unabhängigkeit beyleget, denen Fürſten bey welchen ſie ſich aufhalten, keinen Schaden.

Die öffentlichen Geſandten haben im Gegentheil nichts zu ihrer Vertheidigung wider die Eingriffe eines Hofes, als die Majeſtät ihres Characters.

Was würde ihnen übrig bleiben, wenn man durch dieſe einige Schutzwehr durchbrechen wollte?

Es iſt denen Nationen frey geſtanden, denen öffentlichen Geſandten weitläuftigere oder eingeſchränktere Vorrechte zuzugeſtehen. Wir wollen alſo den Gebrauch unterſuchen; dieſer iſt für meine Meinung. Freylich giebt es ſolche Beyſpiele welche dem Hauptſatz auf den ich mich gründe, entgegen ſtehen; ich werde aber zeigen, daß ſolche zu keinen Beweiß dienen können.

l) S. den 8ten Abſchnitt.

m) Schreiben des Parennin p. 33. im 24. Theil derer Lettres edifiantes et curieuſes.

Hanon König der Ammoniter ließ denen Geſandten welche David, König der Juden an ihn abgeſchicket hatte, ihm wegen des Abſterbens ſeines Vaters Nahas ſein Beyleid zu bezeigen, die Bärte halb abſcheren, und die Kleider halb abſchneiden. Der König David führte wegen dieſer Beleidigung zweymal Krieg, und ſchlug das Heer der Ammoniter zweymal in die Flucht. *n*)

Teutha die regierende Königin eines Theils von Illyrien ließ den Geſandten von Rom, deren einer ſie durch ſeine gar zu groſſe Freyheit im Reden, die er gegen ſie gebrauchte, beleidigte, verfolgen und umbringen. *o*) Die Römer bekriegten und überwunden ſie, und legten ihr ſolche Bedingungen auf, wie ſie es für gut befanden. *p*)

Die Tarentiner verletzten unterſchiedlichemal die denen öffentlichen Geſandten ſchuldige Ehrerbietung; Rom führte Krieg wider ſie, und der Umſturz von Tarent war die Folge davon. *q*) Wie nachdrücklich rächeten ſich die Römer, wegen der Beſchimpfung welche die Tarentiner ihren Geſandten bey ihren Weingelagen und Bachanalien angethan hatten. *r*) Die Römer hatten Geſandte an die Stadt Tarent abgeordnet, um wegen einer wider ihre Schiffe begangenen Feindſeeligkeit Rechenſchaft zu fordern. Man gab denen Geſandten in dem Schauplatz Audienz; dieſes war in allen griechiſchen Städten der gewöhnliche Sammelplatz des Volkes. Die römiſchen Geſandten, wurden, da ſie griechiſch reden wollten, Barbaren geſcholten, wegen ihrer fremden Ausſprache und Kleidung verſpottet, und endlich aus der Verſammlung fortgeſchaf-

n) 2. Sam. 10. und 1. Chron. 20.

o) 228. Jahr vor Chriſti Geburt.

p) Polyb. L. II. c. 8. Tit. Liv. Decad. II. L. X. Barbeyrac, Recueil des anciens Traités, p. 316. im erſten Theil.

q) Tit. Liv. Decad. II. L. II.

r) Ana. u. c. 473.

geſchaffet. Ein Poſſenreiſer begieng die cyniſche Unverſchämtheit, und beſudelte ihre Röcke in aller Menſchen Angeſicht, und erhielte deswegen allgemeinen Beyfall. **Lachet nur jezo** (ſagte Poſthumius das Haupt der Geſandtſchaft zu ihnen) **ihr werdet einmal weinen, und dieſes Kleid ſoll in Wellen von Blut gewaſchen werden.** Die Römer kündigten denen Einwohnern zu Tarent den Krieg an. Dieſe rufften den Pyrrhus zu Hülfe: allein nachdem Pyrrhus bemüſſiget war Italien zu verlaſſen, ergaben ſich die Tarentiner auf Gnad und Ungnade. Die Römer nahmen ihnen einen beträchtlichen Theil ihres Gebiets ab, zwangen ſie, ihnen ihre Waffen und Schiffe zu überliefern, lieſen ihre Stadtmauern niederreiſen, und machten ſie zinsbar.

Orodes, König der Parther, ließ einen Geſandten den der Pompejus an ihn abgeſchicket hatte, in Verhaft nehmen. *s*)

Zu der Zeit da die Römer mit dem Perſeus leztern König von Macedonien Krieg führeten, ſchickten ſie zwey Geſandte an den Gentius König von Illyrien, um mit dieſem Fürſten ein Bündniß zu ſchlieſſen, oder ihn zur Neutralität zu bewegen. *t*) Gentius ließ auf des Königes von Macedonien Anſuchen, die Geſandten in Verhaft nehmen. Ein römiſcher Prätor der daſelbſt in der Nähe war *u*) überzog ihn mit Krieg und machte ſich, ehe ein Monat vergieng, von ſeiner Perſon und ſeinen Staaten Meiſter. *x*)

s) A. 49. vor Chriſti Geburt S. Dion. Caſſ. L. XLI.

t) A. 168. vor Chriſti Geburt.

u) Anicius.

x) Appianus in Illyricis, Tit. Liv. Decad. IV. L. XIV. Barbeyrac, Recueil des anciens Traites p. 379. im erſten Theil.

Nachdem der römiſche Rath Geſandte an die Ligurier abgeſchicket hatte, um ſolche abzuhalten, daß ſie die Marſilier, welche Bundesgenoſſen von den Römern waren, nicht weiters beunruhigen ſollten, und die Ligurier denen Geſandten übel begegnet hatten, ſchickte ſelbiger den Conſul Q. Opimius an der Spitze eines Heeres wider ſie ab. Der Conſul belagerte die Stadt in welcher das Völkerrecht war verletzet worden *y*) eroberte ſie mit Sturm, machte die Einwohner zu Sclaven, und ſchickte die vornehmſten Urheber dieſer Beſchimpfung gefeſſelt und gebunden nach Rom, daſelbſt ihre Straffe zu erhalten. *z*)

Jedermann weiß das unglückliche Schickſaal von Corinth. Dieſe Stadt wurde der Plünderung überlaſſen, alles was von Mannsperſonen noch übrig war, wurde in die Pfanne gehauen, die Weiber und Kinder wurden verkauft, alle Häuſer mit Feuer angeſteckt, die ganze Stadt verbrannt, und die Mauern biß auf den Grund niedergeriſſen. Alles dieſes geſchahe auf Befehl des römiſchen Raths, um die Frechheit der Corinthier zu beſtraffen, welche denen Geſandten, die Rom an ſie abgeordnet hatte, übel begegnet, und dadurch das Völkerrecht beleidiget hatten.

Zwey Geſandte des Julius Cäſars, namens Cajus Valerius, und Marcus Mutius, die an den Arioviſt König dieſer Germanier, welche nachdem ſie über den Rhein gegangen waren, ſich in dem Sequaniſchen, heut zu Tage die Franche Comtee genannt niedergelaſſen hatten, abgeſchicket waren, wurden, da ſie in dem Lager dieſes Barbaren ankamen, in Ketten geleget. Man befragte dreymal das Orakel, ob man ſie ſo gleich ohne Verzug verbrennen, oder ſie auf eine andere Zeit dazu aufbehalten ſollte. Das Orakel that den Ausſpruch, daß ihre Beſtraffung noch aufgeſchoben werden, ſie aber inzwiſchen in

y) Egitna.

z) Florus. et Polyb. in Legat. 131. et 134.

in Ketten geſchloſſen verbleiben ſollten. In dieſem betrübten Zuſtand, traf Cäſar ſeine Geſandte an, nachdem er den Arioviſt in die Flucht geſchlagen hatte. *a*)

Nach der Schlacht bey Actium ſchickte Auguſtus, an den Cleopatra und Marcus Antonius Geſandte abgeſchicket hatten, gleichfals einen *b*) an die Cleopatra allein ab. Die Königin von Egypten gab ihm ſo viele Audienzen, und unterhielte ihn ſo oft alleine bey ſich, daß der unglückliche Triumvir, der darüber eiferſüchtig wurde, ſich entſchloſſe, wegen der Unruhen, die ihm die Königin verurſachte, ſich an dem Geſandten ſelbſt zu rächen. Er ließ ihm Schläge geben, wornach er ihn an den Auguſtum wieder zurück ſchickte.

Der griechiſche Kaiſer Emanuel ließ einen venetianiſchen Ambaſſadeur, weil er gegen ihn aus einem hohen Thon geſprochen, die Augen ausſtechen.

Nachdem Stephan ein Woywode der Wallachey, die Tartarn in völliger Schlachtordnung in die Flucht geſchlagen *c*) und den Sohn des Chams gefangen bekommen, ſchickte dieſer eine aus hundert Perſonen beſtehende Geſandtſchaft an ihn ab, um ſeinen Sohn zurück zu fordern. Die Geſandten droheten dem Woywoden, daß ſie ſein ganzes Land verheeren würden, wenn er ihnen ihren Prinzen nicht wieder zurück geben würde. Der Woywode, der darüber aufgebracht wurde, daß man ſich unterſtunde ihn zu bedrohen, ließ ſeinen Gefangenen in Gegenwart der Ambaſſadeurs viertheilen, und alle Ambaſſadeurs ſpieſſen, einen einigen ausgenommen, den er, nachdem er ihn vorhero Naſen und Ohren hatte abſchneiden laſſen, an den Cham zurück ſchickte.

a) Caeſar, de bell. Gall. L. I.

b) Thireus.

c) A. 1469.

Ein ruſſiſcher Czaar ließ einem Ambaſſadeur ſeinen Hut, den er nicht hatte abnehmen wollen, auf den Kopf aufnageln. *d*) Eine That, die eines viehiſchen und barbariſchen Volkes würdig war, wie einer derer Schriftſteller der dieſen Umſtand erzehlet, die Ruſſen nennet, *e*) und welches ſie auch biß zu Anfang des gegenwärtigen Seculi geweſen.

Als Soliman II. türkiſcher Kaiſer einige Ambaſſadeurs an den König Ludwig von Ungarn abgeſchicket hatte, ließ dieſer ſelbige in Verhaft nehmen. Der Türke überließ den Krieg, den er dazumahl in Aſien führte, ſeinen Officieren, und kam in Perſon vor Belgrad, belagerte und eroberte dieſen Platz *f*) und brachte ganz Ungarn unter ſeine Gewalt.

An eben dem Tag, an welchem der Groſſultan zu Anfang dieſes Seculi denen Venetianern den Krieg ankündigte, wurde zu gleicher Zeit der an dem türkiſchen Hof befindliche venetianiſche Reſident ins Gefängniß geleget. *g*)

Es iſt nicht länger als ſechzehen Jahre, daß der Kammerdiener des Kalkoen damahligen holländiſchen Ambaſſadeurs zu Conſtantinopel, da er ſich mit einigen guten Freunden ein Vergnügen machte, und ſolche von denen Janitſcharen beſchimpfet, und er insbeſondere mit Waffen angegriffen wurde, zur Vertheidigung ſeiner eigenen Perſon den Anfänger mit einem Stoß mit dem Degen tödtete. *h*)

Die-

d) Villiers-Hotman von dem ein Artickel in meiner Prüfung vorkommt, und Wicquefort p. 182. im zweyten Theil ſeines Ambaſſadeurs der gleichfals in meiner Prüfung einen Artickel ausmachet.

e) Wicquefort p. 476. im erſten Band.

f) A. 1521.

g) Den 8. Decembris 1714.

h) Den 6. Merz 1736.

Dieſer Bediente wurde ſo gleich von denen Janitſcharen in Verhaft genommen, und nach türkiſchen Gebrauch verurtheilet, den Kopf zu verliehren. Der holländiſche Miniſter wendete alle mögliche Bemühungen an, die Freyheit ſeines Bedienten zu erhalten, und alle andere Miniſters vereinigten ihr Anhalten und ihre Vorſtellungen mit denen ſeinigen. Der Grosſultan ließ mit der Vollziehung des Urtheils innhalten; allein nachdem ein Anverwandter des Entleibten Mittel gefunden hatte, eine groſſe Anzahl der Janitſcharen aufzubringen, kamen ſolche Hauffenweis vor die Thore des Serrails *i*) und verlangten mit groſſem Geſchrey daß man dem Holländer den Kopf abſchlagen ſollte. Worauf dann der Befehl dazu von dem Grosſultan gegeben, und ſo gleich vollzogen wurde. Die ausländiſchen Geſandten beſchwehreten ſich heftig wider dieſes Verfahren, der Grosſultan ließ einem jeden von ihnen insbeſondere eine Art der Entſchuldigung machen, und ließ ihnen ſagen, daß er, da ein allgemeiner Aufruhr zu befürchten wäre geweſen, gezwungen geweſen wäre, den Bedienten der Sicherheit des Ambaſſadeurs, der ausländiſchen Geſandten, ſeiner eigenen Miniſters und ſeiner eigenen Perſon aufzuopfern.

Noch ganz neuerlich geſchahe es, daß ein Oberſter bey den venetianiſchen Truppen namens Minuti, der den vorigen Reſidenten der Republic in die Türkey begleitet hatte, einen Janitſcharen, der ihn ſeinem Vorgeben nach beleidiget haben ſollte, verwundete, die Janitſcharen rotteten ſich aufrühreriſcherweiſe zuſammen, und verlangten, daß dieſer Oberſte hingerichtet würde. So viele Mühe ſich auch die Pforte gab, dieſe Militz zu beſänftigen, ſo wenig konnte ſie ſolches zuwege bringen; der Reſident fand ſich gezwungen, dieſen Oberſten auszuliefern, der alsdann enthauptet wurde. *k*)

i) Den 9. Merz 1736.

k) Im Monat Januarii 1749.

Pabſt Paul III. ließ den Garcillas du Vega, der als Ambaſſadeur Philipps II. Königes von Spanien bey ihm ſtunde, in Arreſt nehmen, nachdem er einige Briefe dieſes Miniſters aufgefangen hatte, in welchen er wie man ſagte, *l*) den Herzog von Alba, Vicekönig von Neapolis erſuchte, daß er den Pabſt bekriegen mögte. Der Vicekönig ließ die nachdrücklichſten Beſchwehrungen deswegen ergehen. Der Pabſt gab zur Antwort, daß er als der vornehmſte unter denen andern Fürſten, das Recht hätte, Rechenſchaft von ihnen zu fordern, dergleichen er ſelbſt niemand zu leiſten ſchuldig wäre; daß er rechtmäſſigerweiſe alle Arten von Briefen durchſehen und zurückbehalten könne, wenn ſich in ſelbigen einige Spuhren eines widrigen Unternehmens wider die Kirche fänden, daß dem Vega nichts übels würde zugeſtoſſen ſeyn, wenn er die Pflicht eines Ambaſſadeurs beobachtet hätte; da er aber Aufſtände erreget, und böſe Ränke wider den Fürſten, an den er abgeſchicket worden, geſchmiedet hätte, ſo wäre ſein Verbrechen als eine That einer Privatperſon anzuſehen, und als eine ſolche wollte er ihn auch beſtraffen. *m*)

In dem letztern Seculo unter dem Protectorat des Olivier Cromwels, kam Don Pantaleon Sa, ein Malteſer Ritter und Bruder des Grafen von Penaguias, Ambaſſadeurs des Königs von Portugal in Engelland, auf der neuen Börſe mit einem Oberſten namens Gerard in einen Streit. Er kam des folgenden Tages an eben dieſen Ort wiederum hin, und ließ ſich daſelbſt wieder von neuen, in eine Zwiſtigkeit mit einer Perſon ein, die er für dieſen Officier hielte. Er tödete dieſe Perſon, und ſeine Leute verwundeten unterſchiedliche von denen andern Perſonen die mit dabey zugegen waren. Nachdem ſolches geſchehen, nahm der Portugieſe ſeine Zuflucht zu ſeinem Bruder. Das Volk rottete ſich zuſammen, umgab das Haus des Ambaſſadeurs, und drohete die Schuldigen

l) Onuphre.

m) Fra Paola, hiſt. du Concile de Trenté.

digen heraus zu nehmen. Cromwel ſchickte, ſo bald er von dieſer Unordnung Nachricht erhielte, einen Officier dahin ab, der an der Spitze einiger Soldaten verlangte, daß man ihm den Mörder ausliefern ſollte. Der Ambaſſadeur ſchickte jemand an den Protector und ließ ſich wegen der geſchehenen Verletzung des Völkerrechts beſchwehren, und bey ihm um Audienz anhalten, welche ihm abgeſchlagen wurde. Cromwel ließ dieſen Miniſter zu wiſſen thun, daß, woferne er die Schuldigen nicht ausliefern würde, er der Protector für die Folgen die daraus entſtehen könnten, nicht gut ſtünde, und daß, nachdem daſelbſt ein Menſch um das Leben gebracht, und verſchiedene verwundet worden wären, die Gerechtigkeit in ihren Lauf nicht gehemmet werden könnte. Der Ambaſſadeur lieferte ſeinen Bruder, und die ſo ihn begleitet hatten, aus. *n*) Er ſchmeichelte ſich ohne Zweifel mit der Hofnung, ihre Begnadigung zu erhalten, wenn die Bewegung des Volks würde zerſtreuet und geſtillet ſeyn: allein Cromwell war unerbittlich. Der Bruder des Ambaſſadeurs wurde in dem Towr enthauptet, und ſeine Mitſchuldigen zu Tyburn gehenget. Engelland war dazumal über Portugal wegen einer Sache misvergnügt, welche zu behandeln der Ambaſſadeur hauptſächlich angekommen war. Vielleicht glaubte auch Cromwel, daß er, unter ſolchen Umſtänden, wo ihm ſo viel daran gelegen war, dem Volk deſſen Protector er ſich nennete, ſeine günſtige Neigung zu erkennen zu geben, ſchuldig wäre, denen Anverwandten und Freunden des Entleibten dieſe Genugthuung zu geben. Dem allen ohngeachtet iſt dieſes ein Exempel eines Tyrannen, der gewiß, ſo ſehr er auch ein Tyrann war, als ein in der Staatsklugheit wohlbewanderter Mann, die Entweichung derer Gefangenen durch Nebenwege würde befördert haben, wenn ihn nicht ſolche Bewegungsgründe, welche man zu der Zeit nicht wiſſen konnte, oder welche durch die Entfernung verkommen ſind, davon abgehalten hätten.

Ich

n) Den 10. July 1654.

Ich will anjetzo eine andere in Engelland geſchehene Verletzung des Völkerrechts umſtändlich beſchreiben.

Henrich Baron von Görtz, der ſo ein betrübtes Ende genommen, ein Unterthan und Miniſter des Herzogs von Holſtein, wurde der Liebling und erſte Miniſter Carls XII. Königs von Schweden. Er hatte den Entwurf gemachet, den Prinzen, der in Europa unter dem Namen des Prätendenten bekannt iſt, auf den engelländiſchen Thron zu ſetzen. Er brachte in dieſer Abſicht den König ſeinen Herrn, den König von Spanien, und den Czaar Peter den erſten auf ſeine Seite. Der Graf von Gyllemberg ſchwediſcher Ambaſſadeur in Engelland, hielte, auf Anweiſung des Barons von Görtz, zu London mit denen vornehmſten Misvergnügten, welche zu einer Landung von zwanzigtauſend Schweden behülflich ſeyn ſollten, unterſchiedliche Unterredungen. Görtz gieng nach Haagen, und unterredete ſich daſelbſt zweymal mit dem Czaar, der dazumal daſelbſt gegenwärtig war. Gyllemberg und Görtz verfolgten ihren Anſchlag mit vielem Eifer, als ſolcher plötzlich entdecket wurde. Der König von Engelland ließ, nachdem einiger Verdacht entſtunde, daß man eine Verrätherey anzuſpinnen ſuche, die Briefe des Görtz an den Gyllemberg aufhalten. Nachdem man den Stempel zum Siegel hatte machen laſſen, öffnete man ſie, machte eine Abſchrift davon, ſiegelte ſie wieder zu, und ließ ſie ſodann übergeben, als wenn ſie niemals wären geöffnet worden: eine nothwendige Vorſicht, um von dem Verfolg ihrer heimlichen Ränke Nachricht einziehen zu können, ohne welche diejenigen, welche dieſe Ränke bewerkſtelligten, ſolche durch einen andern Weg hätten fortführen können. Nachdem auf ſolche Art, die Briefe des ſchwediſchen Miniſters einige Poſttäge durch waren eingeſehen worden, ließ ihn der König von Engelland in Verhaft o) und ihm alle ſeine Briefſchaften abneh-

o) Den 9. Febr. 1717.

abnehmen. *p)* Alle ausländiſche Miniſters, welche ſich dazumal an dieſem Hof befanden, und denen ſolcher von dieſem Vorfall Nachricht gab, beſchwehreten ſich darüber. Der Marquis von Monteleon ſpaniſcher Miniſter redete von dieſer Sache als von einem Eingrif wider das Völkerrecht. Der Hof zu London gab dem zu Stockholm von allem dieſem keine Nachricht, und verbot allen Umgang und Handlung mit Schweden. Die vereinigten Provinzen lieſſen zu eben der Zeit, aus einer unerhörten Gefälligkeit gegen den König von Engelland, in ihren Provinzen den Gyllemberg *q)* der bey ſeinem Bruder zu London als Commiſſionsſecretär in Dienſten ſtunde, und ſich dazumal in Holland befand, einen Secretär des Görtz *r)* dem man ein Käſtlein voller Briefſchaften abnahm, und den Görtz ſelbſt, *s)* dem man gleichfalls alle ſeine Schriften wegnahm, in Verhaft nehmen.

Bey dieſer einigen Gelegenheit, beleidigte der engelländiſche Hof zweymal das Völkerrecht, ſowohl dadurch daß ſelbiger die Briefe eines öffentlichen Miniſters auffangen, als auch daß er ihn ſelbſt in Perſon in Arreſt nehmen, und ihm ſeine Briefſchaften abnehmen ließ. Der Holländer ihr Bezeigen bey dieſer Sache war ganz beſonder, und hätte den König von Schweden ſtark beleidigen ſollen: jedoch kan man dißfalls nicht ſagen, daß ſie das Völkerrecht beleidiget hätten, weil der Baron von Görtz nicht als öffentlicher Geſandter war angenommen worden; weil der Secretär des Görtz nicht mehr Vorrecht haben

p) Man machte die Briefe des Gyllemberg, Görtz und anderer den 5 Merz 1717. zu London bekannt. Der Auszug davon iſt in denen Mercures de France von A. 1717. zu finden.

q) Zu Haagen den 19. Febr. 1717.

r) Zu Amſterdam.

s) In der Nacht zwiſchen dem 20. und 21. Febr. zu Arnheim in der Provinz Geldern.

haben konnte als ſeyn Herr, und der Gyllemberg als Commiſſionsſecretär ſich keines Privilegii auſſerhalb Engelland anzumaſſen hatte. Es beſchwehrte ſich auch kein einiger öffentlicher Miniſter über die Republik.

Der König von Schweden gebrauchte Repreſſalien, und ließ zu Stockholm den engelländiſchen Reſidenten und ſeine ganze Familie in Verhaft nehmen, dem Geſandten der Generalſtaaten ließ er nur ſeinen Hof verbieten.

Philipp Herzog in Orleans Regent von Frankreich bot die Vermittlung des allerchriſtlichſten Königes an, um denen Folgen dieſes Vorfalls bevor zu kommen. Dieſe Vermittlung wurde angenommen. Der von Iberville Envoyee dieſer Krone machte im Namen des Regenten dem König von Grosbritannien die ſchriftliche Erklärung, „ daß der König von Schweden niemals die „ Abſicht gehabt habe, noch gegenwärtig habe, die Ruhe in Grosbritannien zu ſtöhren; daß er an keiner derer Abſichten, die ſeinen Miniſtern beygemeſſen werden, Theil gehabt habe; daß dieſer Fürſt ſchon den bloſſen Verdacht, daß er an dergleichen Entwürffen Antheil genommen habe, für eine ihm höchſt ſchimpfliche Sache achte; und daß er ſich vornehme, das Verfahren dieſer Miniſter, wenn ſie ihm werden ausgeliefert werden, zu unterſuchen, um, woferne ſie ihren Character ſollten gemisbrauchet haben, Gerechtigkeit gegen ſie zu handhaben. „

Nach dieſer Erklärung verlangte der franzöſiſche Envoyee, daß der König von Grosbritannien ſich mögte gefallen laſſen, den Graf von Gyllemberg an den König ſeinen Herrn zuruck zu ſchicken, unter der von dem Herzog von Orleans über ſich genommenen Verſicherung, daß der engelländiſche Reſident ſolte gleichfalls ohne allen Verzug in Freyheit geſetzet worden.

Man

Man war bereits wegen der Loslaſſung aller dieſer Gefangenen in Engelland, Holland und Schweden einig, als die Staaten der Provinz Geldern, wo Görtz im Arreſt war, auf ein von dem holſteiniſchen Miniſter übergebenes Memoire, in einer zu Zütphen *t*) auſſerordentlichen gehaltenen Verſammlung, den Entſchluß faſſten, zu befehlen, daß man ihn in Freyheit ſetzen ſollte. Der Commiſſionsſecretär Gyllemberg wurde vermög eines von denen Generalſtaaten ergangenen Schluſſes *u*) gleichfalls losgelaſſen. Was den Graf von Gyllemberg und den engelländiſchen Reſidenten anbelangte, ſo wurden ſelbige, ein jeder ſeiner Seits nach Gottemburg gebracht, und daſelbſt wurden ſie durch die Beſorgung derer franzöſiſchen Miniſters ausgewechſelt.

Man darf aus dieſen Exempeln noch aus allen andern die man anführen könnte, keinen Schluß machen. Sie beweiſen nichts, weil ſie gar zu viel beweiſen würden. Kein Menſch laugnet, daß man das Völkerrecht beleidiget, wenn man denen Ambaſſadeurs ohne Urſach übel begegnet; und demohngeachtet iſt es wahr, daß unterſchiedliche Völker die Ambaſſadeurs ohne alle Urſache beleidiget, ihnen übel begegnet, und ſie gar getödet haben. Können aber dieſe verhaſten Beyſpiele eine Regel des Völkerrechts ausmachen? Man kan keinen Schluß von dem was geſchiehet, auf das was Rechtens iſt, machen. Es giebt ſo viele Gattungen von Verbrechern, ſo vielerley Arten Verbrechen ſind; und kein Menſch würde ſtraffällig seyn, wenn die Beyſpiele zur Rechtfertigung hinlänglich wären. Dieſes iſt ein groſſes Verbrechen, wenn man ſich über einem Ambaſſadeur zum Richter aufwerfen will, über dem man es nicht iſt; und wenn gleich bisweilen eine fremde Macht die Ambaſſadeurs beſtraffet hat, ſo folget daraus noch nicht, daß ſie das Recht gehabt habe, ſie zu beſtraffen. Die gewaltthätigen Handlungen

deren

t) Den 31. Julius.

u) Den 8. Septembris.

derer Völker, die ſich zu Richtern über die öffentlichen Geſandten aufgeworfen haben, können das Völkerrecht nicht beſtimmen noch feſtſetzen, welches dieſe Völker beleidiget haben. Dieſe Handlungen ſind von andern Völkern getadelt worden; und man muß eine Regel nicht nach denen darwider geſchehenen Eingriffen beurtheilen.

Aus denen Exempeln, welche mit der von mir angenommenen Meinung übereinſtimmen, von welchen die Bücher häufig angefüllet ſind, entſtehen im Gegentheil von Seiten der Nationen ſo viele vortheilhafte Folgen für das Völkerrecht, ſo viele dieſem Recht günſtige Beyſpiele dieſe Nationen gegeben haben. Es würde zu nichts dienen, wenn man ſagen wollte, daß ſich die Völker, aus Gründen der Staatsklugheit, oder aus einer grosmüthigen Denkungsart alſo verhalten hätten; dann bey der Regierung beſtehen die Gründe der Staatsklugheit und die grosmüthige Denkungsart, in nichts anderſts als in dem in guten Verſtand genommenen Nutzen der Staaten ſelbſt. Von welcher anderen Quelle ſollte wohl das Völkerrecht entſtanden ſeyn? Was auch immer der Bewegungsgrund geweſen ſeyn mag, weswegen man die ſchuldigen Ambaſſadeurs unbeſtraffet zurück geſchicket hat, ſo folget doch wenigſtens allezeit ſo viel daraus, daß der mehreſte Theil der Völker für gut befunden haben, daß man die Ambaſſadeurs nicht beſtraffen ſolle. Und dieſes iſt ſchon genug, das Völkerrecht zu gründen.

Die von mir vorhin angeführten Beyſpiele ſtehen denenjenigen ganz beſonders entgegen, die man im Gegentheil wider ſie anführen kan.

Philipp von Macedonien, der ſich der Tugenden ſowohl als der Laſter zu ſeiner gefaſten Abſicht, Griechenland unter das Joch zu bringen, bediente, gab gegen einige unhöfliche Abgeſandte, beſondere Kennzeichen ſeiner Beſcheidenheit zu erkennen. Dieſe Abgeſandte kamen an

ſeinem

ſeinem Hof, ſich wegen einiger verübten Feindſeligkeiten zu beſchwehren. Bey dem Ende der Audienz fragte ſie dieſer Fürſt, ob er ihnen einige Dienſte erzeigen könnte. **Der gröſſeſte Dienſt den du uns erzeigen kanſt**, ſagte Demochares, **iſt, wenn du hingeheſt und dich aufhengeſt.** Auf dieſe Worte, antwortete Philipp, ohne in Bewegung zu kommen, ob er gleich ſahe daß jedermann billigermaſſen darüber unwillig war: **Saget euren Herren, daß diejenigen, welche ſich nicht ſcheuen dergleichen Grobheiten zu ſagen, weit hochmüthiger und unfriedlicher ſind, als diejenigen welche ſolche verzeyhen können.**

Als Alexander Tyrus belagerte, und Urſach hatte zu fürchten, daß der Erfolg dieſer Belagerung nicht glücklich ſeyn mögte, ſchickte er Herolde zu den Einwohnern, ſie zum Frieden zu bereden. Die Tyrier ſtürzten ſolche oben von den Mauern in das Meer herab. Die Stadt wurde mit Sturm erobert, und in Blut und Flammen geſetzet. Zweytauſend Tyrier, welche, nachdem man vom morden und umbringen müde war, von dem Blutbad noch übrig waren, wurden längſt dem Ufer des Meeres gekreuziget. Allein mitten unter denen Bächen vom Blut, welche der rechtmäſſigerweiſe aufgebrachte Sieger flieſſen ließ, zeigte er Achtung gegen dreyſig Abgeſandte aus Carthago, die ſich in dem Platz befanden, ob ſie gleich nicht an dieſen Eroberer waren abgeſchicket worden, und im Gegentheil dahin gekommen waren, der Stadt Tyrus, wovon Carthago eine Colonie war, die Verſicherung zu geben, daß ihr die Carthaginenſer Hülfsvölker, ſo bald als nur möglich, ſchicken würden: eine Mäſſigung die um ſo viel gröſſer war, da Alexander ohne Zweifel durch nichts anderſts als durch einen unbeſtimmten Begrif von den heiligen Rechten der Geſandten, dazu bewogen wurde, dann er hatte bey dieſer Gelegenheit, aus dem von mir bereits ſchon angeführten Grund, *) das Recht, [illegible] nen

*) S. den 7ten Abſchnitt dieſes Capitels.

nen carthaginenſiſchen Geſandten eben ſo zu begegnen, wie er denen Einwohnern zu Tyrus begegnete.

Als Tarquinius Superbus aus Rom vertrieben wurde, wuſte er die Tarquinier dahin zu bewegen, daß ſie ſich ſeiner Streitigkeit annahmen.

Dieſes hetruriſche Volk ſchickte eine Geſandtſchaft an die römiſche Republik, die dazumal noch im Anfang ihres Aufnehmens war. Man verlangte daß ſelbige den Tarquin wiederum auf den Thron ſetzen ſollte, allein die Republik tieß ſich nicht dazu bewegen. Die Tarquinier ſchickten eine zweyte Geſandtſchaft, die zum Schein den Vorwand nahm, die Güter des vom Thron entſetzten Königes zurück zu fordern; in der That aber in geheim die Abſicht hatte, ſich zu bemühen, ihn durch unerlaubte Mittel, wieder auf den Thron zu ſetzen, von dem er vertrieben worden war. Die Geſandten brachten die Freunde des Tarquins auf, welche er nach ſeiner Vertreibung zu Rom hinterlaſſen hatte. Es wurde eine Verſchwörung gemachet, die Burgermeiſter welche die Republik erwählet hatte, umzubringen, und den Tarquin bey Nacht in die Stadt zu führen. Die Verſchwörung wurde entdecket. Diejenigen Römer welche daran Theil genommen hatten, muſten ihr Verbrechen mit ihrem Kopf büſſen. Es half dem Titus und dem Tiberius Brutus nichts, daß ſie Söhne des Burgermeiſters Junius Brutus waren; ihr Vater verurtheilte ſie ſelbſt zum Tod. Man ſtunde eine Zeitlang im Zweifel, wie man in Anſehung der Geſandten, welche als Feinde gehandelt hatten, zu Werk gehen ſollte; allein ohngeachtet des Widerwillens den man zu Rom, gegen die wider die Republik angeſponnene Verrätherey hatte, und ohngeachtet der Gefahr in der ſolche geſtanden war, hielte ſich doch der Senat für verbunden, in Anſehung ihrer, nichts wider das Völkerrecht vorzunehmen. *y*)

Die

y) Dionyſius Halicarnaſſeus, Plutarchus, Titus Livius, & Aurelius Victor; de Legatis paululum addubitatum

Die lateiniſchen Städte ſchickten einige Jahre nachher noch eine Geſandtſchaft nach Rom, wegen der Wiedereinſetzung des Tarquins. Einige Kundſchafter dieſes Fürſten, die mit denen Geſandten gekommen waren, beſtachen den Pöbel zu Rom und die Sclaven. Die Sclaven ſollten in der Nacht ihre Herren umbringen, da ſich inzwiſchen der aufrühreriſche Pöbel der Wälle bemächtigen, und die Truppen des Tarquins, die im Hinterhalt bereit ſeyn müſten, zu verſchiedenen Thoren, die man ihnen eröffnen würde, in das von dem Blut der Senatoren rauchende Rom eindringen ſollten. Auch dieſe Verſchwöhrung wurde entdecket; Rom gab denen Geſandten ihren Abſchied, ohne ihnen merken zu laſſen, daß man Wiſſenſchaft davon hätte, und übergab nach ihrer Abreiſe, die Aufrührer, denen Straffen die ſie verdienet hatten.

So grauſam auch Nero war, ſo hörte er doch die Drohungen, welche die Geſandten des Vologeſes ſich unterſtunden, mitten an ſeinem Hof, gegen ihn auszuſtoſſen, gedultig an. Er kündigte dieſem König der Parther den Krieg an, bezeigte aber gegen ſeine Geſandte die gehörige Achtung. *z)*

König Stephan in Pohlen ſchickte einige ruſſiſche Geſandte, welche in ſeinen Staaten ein Verbrechen begangen hatten, fort, ohne ſonſt etwas wider ſie vorzunehmen. *a)*

Die Königin Eliſabetha von Engelland verfuhr eben ſo gegen einige ſpaniſche, und andere ſchottländiſche Geſandte.

tum eſt; et quamquam viſi ſunt commiſiſſe, ut hoſtium loco eſſent, Jus tamen Gentium valuit Tit. Liv. Decad. I. L. II.

z) Tacit.

a) Hiſt. Thuan. L. LXXIII. ad ann. 1581.

Ueber dieſe alten Beyſpiele, finden ſich drey heutige, die um ſo viel mehrere Achtſamkeit verdienen, da ſie viel neuer ſind, und von weit wichtigeren Vorfällen ſind veranlaſſet worden.

Zur Zeit Henrichs des Groſſen, da die Gemüther der Franzoſen und der Spanier, noch von der Gährung der bürgerlichen Krüge her, ſehr widereinander erbittert waren, hatte der Taxis Philipps III. Königs von Spanien Ambaſſadeur in Frankreich, und ſein Nachfolger Balthaſar von Zuniga einen Unterſecretär des Villeroi beſtochen, dieſer ſchrieb die Briefe dieſes Staatsſecretärs in einer verborgenen Schrift, und gab denen Spaniern von den Entſchlüſſungen des königlichen Raths Nachricht. Dieſes Verſtändniß wurde entdecket. Man beſtrafte den l'Hoſte (ſo hieß dieſer Unterſecretär) und zwar am Leben, *b*) allein man beſchwehrte ſich nicht im geringſten gegen die Ambaſſadeurs. Bis hieher war ihr Verfahren weiters nichts als unhöflich gegen den franzöſiſchen Hof; dann überhaupts von der Sache zu reden, ſo haben die öffentlichen Geſandten das Recht ſich zu bemühen die Geheimniſſe derer Fürſten, bey denen ſie ſich aufhalten, zu erfahren. *c*) Allein einige Zeit nachhero erhielte der König Nachricht, daß es die ſpaniſchen Miniſters hiebey nicht hatten bewenden laſſen, und daß ſie damit umgiengen ſeine Unterthanen zur Aufruhr zu verreitzen. Ein Edelmann aus der Provence namens Ludwig von Alagon, Baron von Meirargues, hatte dem König ſeit einigen Jahren den Vorſchlag gethan, beſtändig zwey bewaffnete Galeeren zur Sicherheit des Hafens zu Marſeille für ihn bereit zu halten, und hatte das Commando über ſolche erlanget. Alſo war ihm der Eingang in die Stadt auf der Seite des Meeres vermög ſeiner Bedienung offen.

b) S. in dem Staatsrecht den Abſchnitt von denen Staats-Verbrechen.

c) S. den 6ten Abſchnitt dieſes Capitels.

fen. Damit ihm nun ſolcher auch zu Land frey ſeyn mögte, wuſte er ſeine Sache ſo wohl zu machen, daß er von denen Einwohnern das Wort erhielte, im folgenden Jahre zum Viguier der Stadt *d*) ernennet zu werden. Er ſtunde in der Provence in groſſen Anſehen, die ihn zur Beſorgung ihrer Angelegenheiten an den Hof abgeordnet hatte. Sein Anſchlag gieng dahin, die Stadt Marſeille denen Spaniern zu übergeben. Er begieng die Unvorſichtigkeit, ſolchen einem ſeiner Ruderknechte zu entdecken, den er für einen vertrauten Menſchen und mit dem etwas auszurichten wäre, hielte. Dieſer entdeckte dieſes Verſtändniß dem Herzog von Guiſe, der Gouverneur über die Provence war, und dem König ſolches berichtete. Man nahm den Meirargues und einen namens Brunel der ein flammländiſcher Secretär des Zuniga war, und zu gleicher Zeit in dem Zimmer des Meirargues angetroffen wurde, zu Paris in Verhaft. *e*) Man fande bey dem Brunel den ganzen Entwurf der Verſchwörung, der auch alles bekannte. Nachdem ſie alle beyde des Verſtändniſſes, welches Frankreich einen ſeiner vornehmſten Plätze koſten ſollte, überwieſen wurden, ſo wurde Meirargues als ein Verräther und Verbrecher der beleidigten Majeſtät verurtheilet. Man ſchlug ihm den Kopf ab, *f*) ſein Leib wurde geviertheilet, und die vier Theile auf Pfähle geſtecket, man ſchickte ſeinen Kopf nach Marſeille, und ſtellete ſolchen daſelbſt an der Spitze einer Picke über dem Hauptthor der Stadt auf, und ſeine Güter wurden eingezogen, Brunel aber, den man nur deswegen mit eingezogen hatte, damit man des Meirargues Proceß deſto ordentlicher einrichten konnte, war nicht mit in dem Urtheil begriffen. Er wurde ſeinem Herrn dem

d) Der Viguier zu Marſeille iſt einer von denen peinlichen Richtern, Gouverneur der Stadt, und das Oberhaupt im Rathhaus.

e) Den 5. Decembris 1605.

f) Vermög eines den 19. Decembris ergangenen Parlamentsſchluſſes.

ſpaniſchen Ambaſſadeur ausgeliefert, deme Henrich IV. ſagen ließ, daß er von Sr. catholiſchen Majeſtät wegen eines ſo ſtrafbahren Unternehmens Genugthuung verlangen würde. *g*) So genau beobachtete dieſer kluge Fürſt das Völkerrecht, daß er, nachdem er von dem Secretär, den er auf friſcher That überfiele, die nöthige Erläuterung ſolcher Sachen, die man zum Beſten des Staats zu wiſſen höchſt nothwendig hatte, bekommen hatte, dem Ambaſſadeur ſeinen Secretär wiederum auslieferte.

Während der Verbitterung in welche diejenigen, welche ſich in den Streit Pabſts Pauls V. mit den Venetianern mit eingemenget hatten, durch den zwiſchen dieſen beyden Parteyen mit Ausſchluß der Spanier gemachten Vergleich, gebracht wurden, machte Don Alphonſo de la Cueva, Marquis von Bedmar, ſpaniſcher Ambaſſadeur zu Venedig, den Anſchlag, unter der Zeit da die Venetianer mit dem Erzherzog Ferdinand von Grätz Krieg führeten, Venedig zu überrumpeln, *h*) in der Nacht daſelbſt eine Landung zu machen, ſich der wichtigſten Poſten zu bemächtigen, zu gleicher Zeit an unterſchiedlichen Orten, die am leichteſten anzuſtecken wären, Feuer anzulegen, und alle Einwohner niederzuhauen. Er brachte anfänglich den Don Pedro von Tolledo Marquis von Villefranche, Gouverneur von Mailand, ſeinen guten Freund und den Herzog von Oſſuna Vicekönig von Neapolis, und endlich auch den Herzog von Lerma vörderſten ſpaniſchen

g) Hiſtoire de Henri le Grand par Perefixe, im Jahr 1604. Hiſt. Thuan. L. CXXXIV. ad ann. 1605. Mezeray in dem Leben Henrichs IV. Daniel, Hiſt. de France; Economies Royales, hie und da. Memoires et Inſtructions pour les Negociations de Paix, par Godefroi; Robert, Nobiliaire de Provence; Wicquefort, Ambaſſadeur p. 827. und 907. im erſten Band; Memoires d'Avrigny pour ſervir à l'Hiſtoire univerſelle de l'Europe von 1600 – 1716. p. 176. 177. im erſten Band.

h) Zu Ende des Jahrs 1615.

ſchen Miniſter zu dieſem Anſchlag auf ſeine Seite. Er zog die Anhänger welche der römiſche Hof zu Venedig in der Sache des Interdicts gehabt hatte, mit in ſeine Verſchwöhrung. Geiſtliche und Adeliche lieſſen ſich mit dem Ambaſſadeur in Verbindungen ein. Er brachte einen Theil der fremden Truppen der Republik auf ſeine Seite, und verſchafte einem der Mitverſchwohrnen ein Commando über zehen Schiffe von der venetianiſchen Flotte. Es kamen Truppen zu Land von Mailand her, eine Flotte ſegelte von Neapolis ab, und die Verſchwohrnen waren in Venedig vertheilet. Der Ambaſſadeur hatte in ſeinem Pallaſt eine Menge Waffen, Petarden, Pulver und Feuerwerke. Die Nacht kam herbey, in welcher Venedig in dem Blut ſeiner Einwohner ſchwimmen ſollte. Allein Jaffier einer der Verſchwohrnen, machte dieſe Verſchwörung, da er ſolche einige Augenblicke vorhero ehe ſie zum Ausbruch kommen ſollte, entdeckte, zu nichte.

Wenn wohl jemals eine Gelegenheit geweſen wäre, eine heftige Entſchlieſſung wider einen Ambaſſadeur zu faſſen, ſo wäre es dieſe geweſen. Der Marquis von Bedmar wurde überwieſen, daß er der Urheber dieſer Verſchwöhrung geweſen, man fand die Waffen bey ihm, welche er in ſeinem Palaſt zuſammen gebracht hatte. Wie verhielte ſich die Republik? Sie ließ die Verſchwohrnen hinrichten, und ſtellete die öffentliche Ruhe und Wohlſtand ſicher, ohne den Ambaſſadeur zu berühren. Sie ließ ihn im Gegentheil entweichen, und rettete ihn aus den Händen eines raſenden Volkes, welches ſich an dem Urheber der Verſchwöhrung, wegen des Unglücks das er ihm zugedacht hatte, rächen wollte. Nach dieſen Zeichen der Beſcheidenheit und Mäſſigung welche das Völkerrecht erforderte, wäre die Republik befugt geweſen von dem König von Spanien wegen des Verhaltens ſeiner Miniſters Genugthuung zu fordern; allein ſie ließ unter öffentlichem Ausruff allen ihren Unterthanen bey Lebensſtraffe verbieten, nicht das geringſte von dieſer Verſchwöhrung

weder dem König von Spanien noch denen Spaniern Schuld zu geben, *i*) wodurch ſelbige einestheils allen Fürſten die Lehre gab, daß man das Völkerrecht genau beobachten müſſe, und zum andern, daß man keine eitle Empfindlichkeit über eine Beleidigung, die man nicht rächen kan, oder nicht rächen will, zeigen ſolle. *k*)

Der Prinz von Cellamare ſpaniſcher Ambaſſadeur bey dem allerchriſtlichſten König, ſuchte in Frankreich eine Empörung zu erregen *l*) Er hatte ſich mit unterſchiedlichen Perſonen vom Stand in Verbindung eingelaſſen; er hatte Officiers angeworben; er hatte Aufrührer von allen Ständen, und hauptſächlich in einer am Meer gelegenen Provinz *m*) auf ſeine Seite gebracht, und hatte das Feuer eines bürgerlichen Krieges in dem Schoos der Völker angeblaſen. Der Cardinal Alberoni vörderſter Miniſter in Spanien, hatte hauptſächlich die Verſchwöhrung erreget. Der Name, das Anſehen und das Geld des Königes ſeines Herrn waren ſchon dazu angewendet. Man hatte dem Cellamare Schreiben anvertrauet, die, ſo bald als die Verſchwöhrung ausbrechen würde, an alle franzöſiſche Parlementer ſollten abgeſchicket werden. Man hatte alles zu einer Hauptveränderung veranſtaltet, was man ſolche zu Stand zu bringen, für dienlich hielte, als der ganze Entwurf davon durch ein Packet Briefe, welche der Ambaſſadeur an den erſten ſpaniſchen Miniſter mit eigener Hand, und ohne verborgene Schrift geſchrieben hatte, entdecket wurde. Solche wurden

i) Hiſt. de Nani L. III. tom. 5. Mercure François de 1618. ein Manuſcript aus der Bibliothek des Königs von Frankreich, und nach allen dieſen Schriften, die Relation de Saint Réal.

k) Effuſe uaſtantibus fit obuius cum exercitu Romulus, levique certamine docet uanam ſine uiribus iram eſſe. Tit. Liv.

l) A. 1718.

m) Bretagne.

den in den Händen des Don Vincent Portocarrero gefunden, der zu Poitiers angehalten wurde, da er ſolche, nebſt denen Entwürfen von Manifeſten die der ſpaniſche Hof kund machen ſollte, *n*) nach Madrid überbringen wollte. Das Unternehmen konnte nicht gröſſer ſeyn: es hatte zur Abſicht, Frankreich in Feuer und Brand zu bringen, ſolches wider ſich ſelbſt zu bewaffnen, und die Regierungsform zu verändern. Philipp Herzog von Orleans Regent des Reichs, erfüllete alle Sorgen und Bemühungen die er der Ruhe des Staats ſchuldig war; er gieng nicht weiter, als daß, nachdem er zuvörderſt die Ruhe im Staat hergeſtellet hatte, er dem Ambaſſadeur einen von des Königes von Frankreich ordentlichen Hofjunkern zugeben *o*) ihm alle ſeine Briefſchaften mit ſeinem eigenen Siegel, und des Regenten ſeinen verſiegeln, und ihn durch eben dieſen Hofjunkern biß an die ſpaniſche Grenze begleiten lieſe. *p*) Auſſer dieſem wurde dem Ambaſſadeur mit gehöriger Achtung begegnet; und das Völkerrecht, welches ſeine Perſon unverletzlich machte, auf das genaueſte beobachtet. Nachgehends beſtrafte der allerchriſtlichſte König, ſeiner Gerechtigkeit gemäß, einige Edelleute aus Bretagne wegen des Verbrechens der Lehnbrüchigkeit in welches ſie verfallen waren *q*) und ließ denen übrigen allen Gnade wiederfahren. *r*)

n) S. den Parlementsſchluß zu Bourdeaux vom 27. Jenner, und den Schluß des Parlements zu Paris vom 4. Febr. 1719. nebſt einigen andern Schriften, welche in den Mercures de France im Monaten Jenner und Febr. 1719. angeführet werden. S. auch le Recueil hiſtorique des actes, negociations &c. de Rouſſet p. 243. bis 267. im erſten Band, und die in dem Corps univerſel Diplomatique du Droit des Gens im achten Band des 1ſten Theils angeführte Stücke p. 545-549.

o) Den 9. Septembris 1718.

p) Den 12. dieſes Monats.

q) S. den Schluß des königlichen Kammergerichts zu Nantes vom 26. Merz 1720.

r) S. des Königs ertheilte Gnadenbriefe vom 15. April 1720.

Ich bin alſo der Meinung daß es keinem Fürſten erlaubet ſeye, über einen Ambaſſadeur der ſich bey ihm befindet ein Urtheil zu fällen, was er auch für ein Verbrechen begangen haben möge.

Wenn ein dergleichen Verbrechen ſo beſchaffen iſt, daß es verheelet werden kan, ſo kan ſich der Staat ſtellen, als wenn er es nicht wüſte. Wenigſtens kan er nicht weiter gehen, als höchſtens dem Ambaſſadeur zu befehlen ſich zu entfernen, und er muß ſich damit begnügen, von ſeinem Herrn als ſeinen einigen Richter zu verlangen, daß ſolcher dem beleidigten Staat Genugthuung verſchaffe.

Iſt das Verbrechen aber gräßlich und die Gefahr dringend, ſo kan man den Ambaſſadeur in Verhaft nehmen, die That unterſuchen laſſen, und alsdenn den Miniſter an ſeinen Herrn nebſt der geſchehenen Unterſuchung mit dem Anſuchen zurück ſchicken, daß ſelbiger ihn entweder ſtraffen, oder dem beleidigten Staat ausliefern möge. In dieſem Fall aber darf die Unterſuchung nicht von denen ordentlichen Richtern, ſondern ſolche muß von dem Staatsrath geſchehen. Man kan aus dieſem Verfahren zweyerley Vortheile ziehen. Einestheils wird ſich dadurch zeigen, daß man bey der Verhaftung des Ambaſſadeurs bloß denen Geſetzen der Nothwendigkeit gefolget habe, und zum andern wird ſich dadurch klar am Tage legen, daß, indem man die Unterſuchung auf eine auſſerordentlicheweiſe vorgenommen, man eben durch dieſe beſondere Art zu verfahren angezeiget habe, daß man nicht geſinnet geweſen, über den Ambaſſadeur ein Urtheil zu fällen, ſondern bloß ſeinem Herrn die Sache ſo wie ſie ſich würklich zugetragen, bekannt zu machen, und ſeine Gerechtigkeit aufzufordern.

Wenn einmal die Privilegia derer öffentlichen Geſandten feſtgeſetzet ſind, ſo ſind auch die Vorrechte derer

Per-

Perſonen von ihrem Gefolge dadurch gegründet, weil dieſe Perſonen eben dieſe Privilegien zu genieſſen haben, die denen öffentlichen Geſandten zukommen. s) Nun iſt noch übrig zu wiſſen, wer ihr Richter ſeyn muß.

Wenn die Perſonen von dem Gefolg eines Ambaſſadeurs ein Verbrechen begehen, ſo kan der Ambaſſadeur ſolche ausliefern, oder ſie ſelbſt beſtraffen, oder ſie an ſeinen Fürſten abſchicken.

Er kan ſie ausliefern, weil er ſie annimmt, und ihnen ihren Abſchied giebt, wann es ihm beliebt. Die Leute von dem Gefolge eines Ambaſſadeurs ſtehen nicht weiters mehr unter dem Schutz des Völkerrechts, ſo bald ſie der Ambaſſadeur ausliefert. Als ein Franzos von dem Gefolg des Herzogs von Sülly, der als auſſerordentlicher Ambaſſadeur in Engelland war, t) einen Engelländer umgebracht hatte; ſo verſammelte dieſer Ambaſſadeur die älteſten und klügeſten Perſonen von ſeinem Gefolg, hielt mit ihnen Rath, verurtheilte den Franzoſen zum Tod, übergab ihn dem Maire zu London, und ließ dieſe obrigkeitliche Perſon erſuchen, ihn hinrichten zu laſſen. Der Maire ließ ihn wiederum ſeiner Seits erſuchen, daß er ſein Urtheil mindern mögte. Allein der Ambaſſadeur gab zur Antwort, daß er ein Urtheil nicht widerruffen würde, welches zu fällen, ihn keine Macht auf der Welt noch kein Anſehen für irgend eine Perſon hätte weder antreiben noch abhalten können; und ließ ihm ſagen, daß er ſich dieſer Sache weiters nicht mehr annehmen, ſondern ihm ſolche ſelbſt übergeben, und ihm den Gefangenen überlaſſen wollte, ſolchen ſo wie er es für recht hielte, dem Verfahren der engelländiſchen Juſtitz gemäß zu beſtraffen. Die Anverwandtſchaft des zum Tod verurtheilten Franzoſen erhielte von dem Maire ſeine Freyheit. u) Ein billiger Mini-

s) S. den 7ten Abſchnitt dieſes Capitels.

t) A. 1603.

u) Memoires de Sully p. 190. 191. et 192. im zweyten Band der Ausgab von A. 1745.

Miniſter wird ſeine Leute allezeit der Juſtitz des Ortes übergeben, wenn das Verbrechen nicht zu entſchuldigen iſt. Zu Münſter, zu Nimwegen, und bey unterſchiedlichen anderen Congreſſen machten die Bevollmächtigten unter ſich aus, daß ſie, um den Muthwillen ihrer Leute in Zaum zu halten, und denen daraus entſtehenden Unordnungen vorzubeugen, ihre Bedienten der Juſtitz des Orts unterwerfen wollten.

Dieſes Innhalts war auch die Policeyverordnung des Congreſſes zu Soiſſons. „Wenn ein Bedienter „eines Bevollmächtigten„ (ſagten die Miniſters welche ſich daſelbſt verſammelt hatten) „mit dem Bedienten eines „andern Bevollmächtigten in einen Streit käme, oder ihn „beſchimpfete, ſo ſoll der Anfänger ſo gleich dem Herrn „desjenigen, der angegriffen oder beſchimpfet worden iſt „ausgeliefert werden, der nach ſeinem Gutbefinden über „ihn wird Recht ergehen laſſen.„ x) So lautete auch die Policeyverordnung, welche bey dem letzteren Congreß zu Aix-la-Chapelle errichtet wurde. y) Wenn aber deswegen kein Vertrag vorhero errichtet worden iſt, und ein Ambaſſadeur ſeine Leute nicht ausliefern will, ſo kan die Obrigkeit des Orts nichts wider ſie vornehmen.

Ein Ambaſſadeur kan ſeine Leute ſelbſt beſtraffen; allein unter gewieſen Umſtänden kan ſolches nicht geſchehen. Ich habe ſchon angemerket, daß die öffentlichen Geſandten keine Gerichtsbarkeit über ihre Leute haben. z) Es fehlet zwar nicht an Beyſpielen von beſtraften Bedienten, auch ſogar von ſolchen, die von denen Geſandten in deren Dienſten ſie ſtunden, am Leben beſtraffet wurden; allein die Souveränen des Landes haben ſolches entweder nicht

x) Policeyverordnung des Congreſſes zu Soiſſons A. 1728. art. 9. welche in dem Corps univerſel Diplomatique du Droit des gens zu finden.

y) S. den 3. Abſchnitt des vierdten Capitels.

z) In eben dieſem Abſchnitt vorhero.

nicht gewuſt, oder ſie haben es übel aufgenommen. Es verlanget auch niemand dieſes Recht, als die Ambaſſadeurs von der Pforte; und der Grosſultan iſt geneigt dasjenige bey ſich zu dulden, was er bey anderen auszuüben willens iſt. Ein türkiſcher Ambaſſadeur, der an Kaiſer Carl VI. abgeordnet war, verurtheilte in ſeinem Lager bey Wien, ehe er noch ſeinen Einzug hielte, *a*) einen Türken, der einen Oeſterreicher mit einem Meſſer verwundet hatte, erdroſſelt zu werden, und die anderen Türken welche mit an dem Streit Antheil gehabt hatten, zu hundert Stockſchlägen auf die Fusſohlen: und dieſes wurde alles ſo gleich vollzogen. Die Exempel dieſer Arten von Beſtraffungen, ſind ſo ſelten, und die Türken verdienen ſo wenig dergleichen von dieſer Art an die Hand zu geben, daß man keine Regel des Völkerrechts daraus wird machen können. Ein Bedienter des Envoyee von Tripoli zu Stockholm, der einen ſeiner Cameraden umbrachte, wurde von ſeinem Herrn verurtheilet, erdroſſelt zu werden; allein die Vollziehung dieſes Urtheils wurde auf die Vorſtellungen welche der König von Schweden dieſem öffentlichen Geſandten machen lieſe, aufgeſchoben. *b*) Jedoch, obgleich die Ambaſſadeurs ordentlicherweiſe keine Gerichtsbarkeit über ihre Bediente haben, ſo kan man doch in dem Fall da es nur auf eine Privatzüchtigung ankommt, dergleichen ein Hausvater gegen ſeine Kinder, oder ein Meiſter gegen ſeine Lehrlinge ausübet, mit Grund nicht daran zweifeln, daß ein öffentlicher Geſandter dieſe häusliche Macht nicht ausüben könne. Die Hoheit und die Unabhängigkeit ſeines Characters, giebet ihm ſo gar das Recht dieſe Züchtigungen ſehr weit treiben zu können. Es iſt kein Zweifel daß er ſeine Bediente mit Ruthen ſtreichen, ihnen Stockſchläge geben, und ſie in einem Ort ſeines Palaſts als in einem Gefängniß kan einſtecken laſſen. Man iſt eines Zaumes benöthiget, um die Bedienten eines Ambaſſadeurs in Ordnung

nung

a) Im Monat Auguſt 1740.

b) Gazette Francoiſe de la Haye vom 2. Juny 1745. unter dem Artickel Stockholm den 19. May.

nung zu erhalten; und er muß nothwendig eine Art der Policey in ſeinem Palaſt ausüben, weil die Policey des Staats darinnen nicht erkannt wird. Allein wenn er ſeine Leute mit einer öffentlichen Strafe belegen, oder ſie in ſeinem Haus hinrichten laſſen will, ſo müſſen zwey Umſtände zuſammen treffen: erſtens, daß ihm ſein Herr die Gerichtsbarkeit über ſeine Leute zugeſtanden habe; und man kan ſolches vermuthen, wenn der Staat wo ſich der Ambaſſadeur aufhält von ſeinem Land ſehr weit entlegen iſt: zweytens, daß ihm der Souverän des Landes erlaubet habe, dieſe Gerichtsbarkeit auszuüben; ein billiger Souverän wird ihm allezeit geſtatten, ſolche in dem innern ſeines Hauſes auszuüben, wenn das Verbrechen ſo beſchaffen iſt, daß das Leben dadurch verwürket iſt, und wenn es von jemand aus dem Gefolg des Ambaſſadeurs, wider eine andere Perſon von ſeiner Nation gleichfals aus ſeinem Gefolg, begangen worden iſt.

Er kan ſie endlich auch an ſeinen Fürſten zurück ſchicken, damit ſolcher entweder wegen ihrer Beſtraffung Befehl ertheilen, oder ſie ſelbſten ausliefern kan. Und dieſen Weg muß ein Ambaſſadeur ergreiffen, wenn das Verbrechen auf Leib und Leben gehet, und wenn er ſich in der Nähe der Staaten ſeines Souveräns befindet. Alsdann kan der Fürſt den Verbrecher ſelbſt beſtraffen, wenn er das Verbrechen wider einen ſeiner Unterthanen begangen hat; wenn ſolches aber wider einen Unterthanen der andern Macht geſchehen iſt, ſo muß er den Verbrecher dieſer andern Macht ausliefern.

Aus dieſem was ich von denen Vorrechten der öffentlichen Geſandten geſaget habe, iſt die Folge nicht zu machen, daß das Völkerrecht von einem Staat der einen Ambaſſadeur angenommen hat, erfordere, daß er ſelbigem ein angefangenes Werk der Bosheit gänzlich hinaus führen laſſe, oder daß man ganz gelaſſen zuſehe, wenn er die öffentliche Ruhe ſtöhret, ohne ſeiner Gewaltthätigkeit den minde-

mindeſten Widerſtand zu thun. Wenn er ſich irgend in ein gefährliches Verſtändniß eingelaſſen hat, ſo kan man ihn in Verhaft nehmen, und an ſeinen Fürſten zurück ſchicken. Wenn er noch weiter gehet, und an einer Empörung, die er erreget hat, Antheil nimmt, ſo kan man ihn in der erſten Bewegung welche die Ruhe des Staates ſtöhret, umbringen. Das Völkerrecht erlaubet denen Staaten, ſich der Perſon eines Ambaſſadeurs zu verſichern, wenn ſolches zur Abwendung derer Uebel welche ihnen der Ambaſſadeur zugedacht hat, nothwendig iſt. Es erlaubet ſo gar ihn in Verhaft zu nehmen, und ihn in dem Augenblick der Unruhe, und ſo lang als die Gefahr dauert, umzubringen, wenn man die Feindſeligkeiten, welche der Ambaſſadeur verüben will, nicht anderſt abwenden kan. *c*) Dieſes Recht wird auf keine Art verletzet, weder wenn der Souverän ſeine Macht dazu anwendet, daß eine angefangene Verrätherey nicht hinausgeführet werden kan, noch wenn der öffentliche Geſandte ſelbſt mishandelt oder gar getödtet wird, wenn er würklich einige Gewaltthat verübet hat. Das Recht der Natur erlaubet jedermann, ſich von einer Gefahr zu befreyen, und die Beleidigungen von ſich abzuwenden; und ein ſolcher Ambaſſadeur, der denen Geſetzen Gewalt anthut, wird in der Verwirrung nicht anderſt als wie eine Privatperſon betrachtet. Wenn aber die Gefahr vorüber iſt, ſo darf der Souverän nichts wider die Freyheit des Ambaſſadeurs unternehmen; auſſer der Hitze der erſten Bewegung, muß ein Ambaſſadeur die Unabhängigkeit ſeines Characters, in ihren ganzen Umfang genieſen.

Der römiſche Redner, machet in einem Fall der das öffentliche Wohl anbetrift, dieſen Unterſchied. „ Wenn „ ein Vater (ſagt er) die Tempel plündert, oder ſich unter der Erden einen Weg machet, um den öffentlichen „ Schatz zu rauben (und dieſes ſind gewiß abſcheuliche „ Ver-

c) Quod ſi uim armatam intentet Legatus, ſane occidi poterit, Grotius L. II. c. 18. §. 4. n. 7.

„ Verbrechen) ſoll ihn ſein Sohn bey der Obrigkeit an„ geben? Nein gewiß nicht. Er iſt vielmehr gehalten „ ſeinen Vater zu vertheidigen, wenn er angeklaget wor„ den iſt. Und alſo iſt die Regel, daß man der Pflicht „ die man dem Staat ſchuldig iſt, alle andere Pflichten „ nachſetzen müſſe, nicht ohne alle Ausnahme. Sie er„ laubet zwar keine Ausnahme; gleichwohl aber erfordert „ der Vortheil des Staats ſelbſten, daß ſeine Untertha„ nen diejenige Zärtlichkeit gegen ihre Väter hegen, zu „ welcher ſie die Natur verbindet. Wenn aber dieſer ſein „ Vater nach der Tyraney ſtreben, oder den Staat denen „ Feinden in die Hände ſpielen wollte, ſoll der Sohn da„ bey ſtill ſchweigen? Nein: er ſoll ſeinen Vater beſchwö„ ren, daß er von ſeinem Vorhaben abſtehen möge. Wenn „ er mit Bitten nichts erhält, ſo ſoll er Vorwürfe und „ Drohungen zu Hülfe nehmen. Und wenn er endlich „ ſiehet, daß ſein Vater unerbittlich iſt, und daß der „ Staat, woferne er ihn in ſeinem Vorhaben fortfahren „ lieſe, in Gefahr kommen mögte in gänzlichen Verfall „ zu gerathen, ſo muß er das Wohl des Staates dem „ Wohl ſeines Vaters vorziehen. „ *d*) Dieſe Entſcheidung läſt ſich ganz natürlich auf unſeren angenommenen Satz anwenden. Wenn der Vortheil eines beſondern Staates erfordert, daß die Kinder eine zärtliche Liebe gegen ihre Väter beobachten, ſo erfordert der Vortheil aller Nationen, daß die Ambaſſadeurs von dem Völkerrecht beſchützet werden. So lang als die Gefahr dringend iſt, iſt der Sohn ſchuldig, ſelbſt wider ſeinen eigenen Vater eine Anzeige zu machen, um dadurch den Umſturz des Vaterlandes zu verhindern, deſſen Erhaltung ihm vörderſamſt angelegen ſeyn muß: auf gleiche Weiſe kan der Souverän, ſo lang als die Gefahr noch dauret, den Ambaſſadeur auſſer Stand ſetzen, der Nation Schaden verurſachen zu können. Iſt aber das Verbrechen ſchon geſchehen, und iſt die Gefahr bereits vorbey; ſo kan weder die Anzeige des von dem Vater begangenen Verbrechens, des

d) Cic. de Offic.

des Ambaſſadeurs, dem Vaterland noch dem Staat weiters einigen Nutzen verſchaffen. Der Sohn hat alsdann blos die heiligen Rechte und Pflichten der Kinder gegen ihre Väter; und der Souverän die unverletzlichen Geſetze der Nationen zu Rath zu ziehen. Der Sohn muß ſeinen Vater, und der Souverän den Ambaſſadeur für denen Straffen die er verdienet hat, beſchützen.

Wenn ein öffentlicher Geſandter in einem Aufſtand des Volkes, an welchem er nicht Schuld iſt, und keinen Antheil genommen hat, beleidiget wird, ſo iſt dieſe Beleidigung ohne allen Widerſpruch eine Verletzung des Völkerrechts, allein man kan ſich deswegen nicht an den Souverän des Orts halten, auſſer in dem Fall wenn ſolcher mit der disfals gehörigen nachdrücklichen Beſtraffung vorzukehren unterläſſet, ob er ſolches gleich zu thun im Stande wäre. Man kan unter ſolchen Umſtänden das beleidigte Völkerrecht nur an denen Völkern rächen. Mithin kan man ſolches in denen Republiken auch an denen obrigkeitlichen Perſonen rächen, weil ſolche einen Theil des Volkes ausmachen.

Ein Ambaſſadeur der ſich verkleidet, thut ſeinem Character Abbruch. Wenn er in einer Kleidung die ihn verſtellet hat, beſchimpfet wird; wenn er, weil man ihn in dieſer Verkleidung nicht gekannt hatte, in Verhaft genommen wird; ſo muß man ihn, ſo bald er ſich zu erkennen giebt, loslaſſen; allein er kan aus keinem Grund vorgeben, daß das Völkerrecht in ſeiner Perſon ſeye beleidiget worden.

Eben ſo wenig darf ein Ambaſſadeur als eine Privat perſon handeln, wenn er der Vorrechte des Völkerrechts genieſſen will, er würde dadurch ſeinen Character in Ungelegenheit bringen. Euripides führet in einer ſeiner Tragedien einen Herold mit Namen Copreus an, der zu dem Demophon ſagt: unterſtehet ihr euch einen

Menſchen zu ſchlagen der mit dieſem Character, wie ich bin bekleidet iſt? Demophon giebt darauf zur Antwort: allerdings wenn er nicht lernet klüger zu werden; das will ſagen, wenn ihr dergleichen Thätlichkeiten, mit denen ihr mir drohet, nicht unterlaſſet. Demophon antwortete einem Herold mit Recht alſo; er hätte ſo gar einem Ambaſſadeur dieſe Antwort geben können. Es wird von einem franzöſiſchen Ambaſſadeur berichtet, e) daß ſolcher, da er zu Madrid einer Comödie beywohnete, in welcher die Schlacht bey Pavia vorgeſtellet wurde, wie er ſahe daß ein Acteur denjenigen der die Perſon Franzens I. vorſtellte, zu Boden warf, ihm den Fuß auf die Gurgel ſetzte, und ihn nöthigte, in den beleidigenſten Ausdrücken um ſein Leben zu bitten, auf die Schaubühne gieng, und in aller Leute Gegenwart dieſem Acteur ſeinen Degen durch den Leib ſtieſſe. f) Wenn dieſer Umſtand gewiß iſt, denn der Verfaſſer der ſolchen berichtet, führet auch öfters unrichtige Sachen an, ſo war ſolches eine Handlung eines Kuraſſirers, der erſtaunlich viel wagte, und der vergaß, daß einem Miniſter nicht erlaubt iſt Thätlichkeiten zu unternehmen. Die Unterthanen des Staats haben das Recht, ſich der rechtmäſſigen und nothwendigen Vertheidigung zu bedienen; und wenn ein öffentlicher Geſandter eine Privatperſon mishandelt, ſo kan dieſe Privatperſon Gewalt mit Gewalt vertreiben, nicht als ob der Ambaſſadeur dadurch ſollte beſtraffet werden, ſondern in ſo ferne ſich ſelbige des natürlichen Rechts der Selbſtvertheidigung bedienet. Man kan hier auf den öffentlichen Geſandten eben das anwenden, was ich bey anderer Gelegenheit g) von dem Souverän und von dem General einer Armee anführe. Wenn ein Ambaſſadeur vergiſt wer er iſt, und eine Privatperſon nöthiget, ihren

e) Barrault Heinrichs IV. Ambaſſadeur in Spanien zu Anfang des 17ten Seculi.

f) S. die Anmerkungen des Amelot de la Houſſaye über den Oſſat.

g) S. das 8te Capitel dieſes Werkes im 8. Abſchnitt.

ihren Degen mit dem ſeinigen zu meſſen, wenn er jemand vor die Klinge fordert, oder eine Ausforderung annimmt, wenn er ſich freywillig unter dem Rang, in welchen ihn ſein Fürſt verſetzet hat, erniedrigt, ſo verringert er ſeinen Character, und weder er, noch ſein Fürſt hat Urſache ſich über die Unfälle die ihm dadurch zuſtoſſen können, zu beklagen.

Zehender Abſchnitt.

Ob die öffentlichen Geſandten bey einigen beſondern Umſtänden, die Vorrechte der Geſandtſchaft zu genieſſen haben.

Da die öffentlichen Geſandten währender Zeit eines völlig und gänzlich ausgebrochenen Krieges unverletzlich ſind, ſo können ſie dem Recht eines unvollkommenen Krieges nicht blos gegeben werden; ſie ſind dem Recht derer Repreſſalien nicht unterworffen. Ein Staat bedienet ſich dieſes Rechtes nur gegen Fremde, die ſich in ſeinen Landen befinden: allein der Fürſt, der einen Ambaſſadeur angenommen hat, hat ſich verbindlich gemachet, ihn ſo zu betrachten, als wenn er ſich auſſerhalb ſeines Landes befände, und dadurch hat er dem Recht entſaget, ſich der Gegenwart des Ambaſſadeurs zu ſeinen Nutzen zu bedienen, und Repreſſalien gegen ihn zu gebrauchen. Die Erdichtung des Völkerrechts, vermög welcher die Geſandten, und alle ihnen zugehörige Sachen ſo angeſehen werden, als wenn ſie ſich auſſerhalb dem Gebiet der Macht befänden, an die ſie abgeſchicket worden ſind, erlaubet nicht, daß man das Recht der Repreſſalien auf ſie anwenden könne. Alle Regeln des Völkerrechts, würden ihren Endzweck verfehlen, wenn man dieſe Erdichtung, welche der Grund davon iſt, vernichten wollte.

Allein kan man nicht zweifeln, ob ein Fürſt, der in ſeinen Staaten den Geſandten eines andern Souveräns

hat umbringen oder mishandeln laſſen, dadurch nicht ſeinen eigenen Geſandten derer Vorrechte beraubet habe, die er an dem Hof dieſes andern Souveräns zu genieſſen gehabt hätte?

Ein Staat, welcher, wenn er vorhero in der Perſon ſeines Geſandten beleidiget worden iſt, einen Geſandten von Seiten dieſer Macht die ihn beleidiget hat, annimmt, entſaget dadurch offenbar dem Recht ſich an dem Geſandten den er nachgehends annimmt, zu rächen. Der einzige Fall der zu unterſuchen iſt, beſtehet alſo darinnen, wenn ein öffentlicher Geſandter von einem Fürſten beleidiget wird, der zu gleicher Zeit ſelbſt einen Geſandten an dem Hof dieſer Macht hält, die er beleidiget hat.

Es ſcheinet zwar anfänglich, daß die Privilegia derer Ambaſſadeur, dadurch, daß die empfangene Beleidigung mit einer gleichen Beleidigung wieder vergolten wird, eher vertheidiget, als zu nichte gemachet würden, indem man die Geſandten in der Perſon derjenigen rächet, von welchen ſie beleidiget worden ſind. Dieſer Begrif entſtehet bey dem erſten Anblick der Sache: wenn man ihn aber genau unterſuchet, ſo wird man finden, daß ſolcher mehr die Vernunft überraſchet, als die Urtheilungs-Kraft zu einer Entſchlieſſung bringet, und daß er nicht ſo wohl von einer Empfindung der Gerechtigkeit, als vielmehr von einer Bewegung des Widerwillens und Abſcheues herkommet.

Der Fürſt welcher einen Ambaſſadeur annimmt, tractiret nicht nur mit dem Herrn des Ambaſſadeurs, ſondern auch wenigſtens ſtillſchweigend mit dem Ambaſſadeur ſelbſten. Wenn er ihm übel begegnet, ſo begehet er eine Unbilligkeit gegen ihn, auch ſelbſt in dem Fall, wenn er dadurch gegen ſeinen Herrn keine begehet. Es iſt zwar nicht zu leugnen, daß dieſe Betrachtung des Unrechts, welches einem Ambaſſadeur zugefüget werden könnte zu keinen

nen weiteren Gedanken Anlaß giebt, als nur ſo viel daß man einem Ambaſſadeur kein perſöhnliches Uebel erzeigen ſoll: man wird daraus nicht erweiſen können, daß man dem Ambaſſadeur diejenigen Privilegien, in deren Beſitz die öffentlichen Geſandten ſind, zugeſtehen müſſe, dieweil, wenn man ihm ſolche entzöge, niemand als dem Fürſten dadurch Unrecht geſchähe, für den dieſe Privilegien ſind zugeſtanden worden. Allein es iſt ein anderer Grund, welcher ſowohl die Perſon, als auch die Privilegien eines Ambaſſadeurs gleicherweiſe ſicher ſetzet.

Man hat verſprochen denen öffentlichen Geſandten mit Achtung zu begegnen, und auf dieſes Verſprechen gründet ſich die Geſellſchaft der Nationen. Wird man ſein gegebenes Verſprechen nicht länger halten, als nur ſo lang es an einem ſcheinbaren Vorwand fehlet, ſolches zu brechen? Das Völkerrecht hat feſtgeſetzte Regeln, welche nicht von dem beſondern Eigenſinn derer Fürſten abhängen; es verbietet alle wiederrechtliche Unternehmungen wider die öffentlichen Geſandten. Hat man wohl jemahls behauptet, daß die Meuchelmorde und die Vergiftungen erlaubet wären, weil es Böſewichter gegeben hat, welche gemordet und mit Gift vergeben haben? Warum ſollte man dann behaupten daß es erlaubet ſeye einen Geſandten zu beleidigen, weil ein anderer Geſandter iſt beleidiget worden? Hat man wider die Ungerechtigkeit keine anderen Waffen als die Ungerechtigkeit ſelbſten? Ein billiger Fürſt hat ſich in Beobachtung ſeiner Pflicht nicht nach einen andern Fürſten zu richten, der nicht ſo billig als er iſt; er darf keine Treuloſigkeiten deswegen begehen, weil ein anderer Fürſt dergleichen begangen hat. *a*)

a) Quod ſi Heraclides (ſagt einer der gröſſeſten Männer aus dem Alterthum) et inuidus et infidus et malus eſt, ideo ne Dionem oportet uirtuti ſuae labem inurere, irae impotentia. Plut. in Dion.

Nach der Meinung des Cicero *b*) hat man ſelbſt gegen diejenige von denen man beleidiget worden iſt, gewiſſe Pflichten zu beobachten. Wenn man vorgeben wollte, daß ein gegebenes Verſprechen gegen jemand der ſelbſt kein Wort hielte, von keiner Gültigkeit wäre, *c*) ſo würde man dadurch dem Meineid und der Treuloſigkeit einen Deckmantel verſchaffen.

Silius Italicus ſagt, da er von dieſer ſorgfältigen Genauigkeit redet, mit welcher Regulus die Verbindlichkeit ſeines Eides gegen die Carthaginenſer erfüllete, da er von Rom nach Carthago zurück gieng, woſelbſt er gewiß wuſte, daß er ſeinen Tod finden würde; daß dieſer römiſche Feldherr ſich einen unſterblichen Ruhm dadurch erworben habe, daß er ſein denen treuloſen Carthaginenſern gegebenes Wort unverbrüchlich gehalten habe. *d*)

Das Anſehen zweyer berühmter Beyſpiele kommt hier denen bloſen Einſichten der Vernunft zu Hülfe.

1.) Cn. Cornelius Aſina Scipio Burgemeiſter zu Rom commandirte eine kleine römiſche Flotte *e*) und da er auf die Höhe bey Lipari kam, wurde er von dem Boodes einem der vörderſten Feldherrn Hannibals des erſten, der eine gröſſere Anzahl Schiffe hatte, eingeladen, daß er mit denen Befehlshabern ſeiner Galeeren am Bort kommen mögte, um daſelbſt wegen der zwiſchen Rom und Carthago obſchwebenden Streitigkeiten in der Güte zu handeln. Der Burgemeiſter und die ſo ihn begleiteten, waren kaum in das feindliche Schif getretten, als man ſie in

b) Sunt autem quaedam officia, etiam aduerſus eos ſerranda, a quibus iniurias acceperis. Cic. Off. L. I. c. 9.

c) Cicer. Off. L. III. c. 29.

d) Tu longum ſemper, fama gliſcente, per aevum,
Infidis ſervaſſe fidem memorabere Paenis.

e) Zu Ende des fünften Seculi nach der Erbauung Roms.

in Ketten legte. Die römiſche Flotte, die ſich ihrer Anführer beraubet ſahe, ergab ſich ohne Streit, und der Burgemeiſter wurde nach Carthago geführet. *f*) Vier Feldzüge nach dieſem, hatte Hanno ein carthaginenſiſcher Admiral, der kurz vorhero geſchlagen worden war, die Verwegenheit ſich denen römiſchen Burgemeiſtern, die dazumahl wider die Carthaginenſer in Sicilien zu Felde ſtunden *g*) als ein carthaginenſiſcher Geſandter vorſtellen zu laſſen. Kaum ware er zu denen Bürgemeiſtern hineingekommen, ſo ſchrie die Menge des Volkes, man müſſe ihm das Wiedervergeltungsrecht entgelten laſſen. „Es „war (ſagten die Burgemeiſter) der Treuloſigkeit der „Carthaginenſer gemäß, das Völkerrecht zu beleidigen; „allein die Redlichkeit der Römer erfordert ſolches auch „gegen Treuloſe zu halten. *h*)

2.) Die Carthaginenſer brachen den Stillſtand welchen ſie mit Scipio dem groſſen gemacht hatten, und plünderten eines ſeiner Schiffe. Einige Geſandte des Scipio welche nach Carthago gegangen waren, daſelbſt wegen der Verletzung des Stillſtandes Rechenſchaft zu fordern, wurden ſehr mishandelt; und die carthaginenſiſchen Geſandten, die zu Rom waren, wurden nicht im mindeſten übel gehalten, die Römer begnügten ſich, ſie zurück zu ſchicken. Das Glück ließ ſie bey ihrer Ankunft dem Boebius in die Hände fallen, *i*) als wenn ſolches Rom gleichſam zum zweytenmal hätte in den Stand ſetzen wollen, ſich wegen der erhaltenen Beleidigung rächen zu können. Boebius nahm ſie in Verhaft und zweifelte nicht, daß Scipio ſeine

f) Livius in Epitome; et Zonarus.

g) L. Manlius Vulſo, et M. Attilius Regulus.

h) Valer. Marc. L. VI. c. 6. Tit. Liv. Decad. II. Lib. VIII.

i) Nach der Erzehlung des Polybius commandirte Boebius in dem römiſchen Lager in Africa, da inzwiſchen Scipio mit dem gröſten Theil ſeiner Armee Africa durchſtreifte und eroberte.

Rache gut heiſſen würde; dann er war ſelbſt einer von denen Abgeſandten geweſen, die zu Carthago ſo ſehr waren mishandelt worden. Er fragte den Scipio was er mit dieſen Geſandten machen ſollte? **Nichts dergleichen** (antwortete dieſer groſſe Mann) **was ſie denen unſrigen gethan haben.** *k*)

Die Ordensgeiſtliche der catholiſchen Kirche legen Gelübde des Gehorſams und der Armuth ab, welche mit denen Verbindlichkeiten der Geſandtſchaft, und mit dem Pracht des öffentlichen Geſandtſchaftspoſtens ſchlecht überein kommen. S. Paulus hat geſagt daß **derjenige welcher ſich dem Dienſt GOttes gewidmet hat, ſich nicht in weltliche Händel vermengen ſoll;** und unterſchiedliche Kirchenverſammlungen haben denen Ordens- und anderen Geiſtlichen verbotten, ſich damit einzulaſſen; allein ein dieſem ganz entgegenſtehender Gebrauch hat die Oberhand behalten. Es giebt Mönche, welche ſich mit vielen Vergnügen in weltliche Angelegenheiten einlaſſen, und es giebt auch Fürſten welche ſich ihrer ſehr gerne dazu bedienen.

Einige Schriftſteller haben die Frage unterſuchet, ob die Ordensgeiſtliche derer Privilegien des Völkerrechts zu genieſſen haben, wenn ſie öffentliche Geſandte ſind. Dieſer Zweifel wird ſehr leicht aufzulöſen ſeyn, wenn man nur bedenket, daß ſich die Privilegien des Völkerrechts hauptſächlich auf den Souverän der einen Geſandten abſchicket, und auf den der ihn annimmt beziehen. So bald als zwey Fürſten für gut befinden, eines Theils einen Ordensgeiſtlichen als einen öffentlichen Geſandten abzuſchicken, und andern Theils ſolchen in dieſem Character anzunehmen, woher kan weiters eine Schwührigkeit entſtehen, weswegen ſie derer Privilegien der Geſandtſchaft nicht

k) Tamen ſe nihil nec inſtitutis populi Romani, nec ſuis moribus indignum in iis facturum Liv. Decad. III. L. X.

nicht ſollten genieſſen können? Ein Jeſuit war im Anfang des gegenwärtigen Seculi öffentlicher Geſandter in Portugall. *l*) Nachgehends ſtunde ein Dominikaner dieſem Poſten zu Florenz vor. *m*) Ein anderer Dominikaner verſahe ſolchen gleichfalls zu Rom, *n*) und ein Jeſuit folgte dieſem unmittelbar in dieſer Stelle. *o*)

Ein Liefländiſcher von Adel mit Namen Johann Reinhold Patkul, und drey ſeiner Landesleute wurden von dem liefländiſchen Adel abgeordnet, bey König Carl XI. von Schweden, dem dazumal dieſe Provinz gehörte, ihre Klagen wegen der wider ihre Privilegia geſchehenen Eingriffe, vorzubringen. Sie hielten vor ihrem Herrn eine Rede, und überſchickten ihm nachhero eine nachdrückliche Schrift, in welcher alle ihre Beſchwehrden auseinander geſetzet waren. Die Klagen über die Regierung ſind denen Fürſten niemals angenehm, und wenn ſie auch noch ſo nothwendig ſind. *p*) Der König hielte ſich wegen der Freyheit derer Deputirten für beleidiget; er befahl ihnen daß ſie kommen, und wegen ihres Verfahrens Rechenſchaft geben ſollten; und Patkul, der in dem Verdacht ſtunde, daß er Liefland habe zu einen Aufſtand bewegen wollen,

l) Cienfuegos nachheriger Cardinal wurde von dem Erzherzog Carl von Oeſterreich an dieſen Hof abgeſchicket, der dazumal den Titel als König von Spanien annahm, und nachhero deutſcher Kaiſer unter den Namen Carls VI. wurde.

m) Aſcanio der zu Florenz den 3. Julius 1741. ſtarb, verſahe daſelbſt länger als 30. Jahr den Poſten als Geſandter Philipps V. Königes von Spanien.

n) d'Evora im Namen des Königes von Portugal, der ihn 1738. zu einem Biſchof ernennte, und 1740. zurück beruffte.

o) Ein portugieſiſcher Jeſuit kam 1740. an des d'Evora Stelle.

p) Querelae ne tum quidem gratae futurae quum forſitan et neceſſariae. Tit. Liv.

rettete ſich mit der Flucht. Wenige Tage nach ſeiner Flucht, wurde Patkul nebſt zweyen ſeiner Cameraden zum Tod verurtheilet, und ihre Güter für eingezogen erklä- ret, und der vierte wurde frey geſprochen, weil er die an den König überſchickte Bittſchrift nicht gut geheiſſen hatte. Der Fürſt verwandelte die Todesſtraffe in ein ewiges Gefängniß. Als Carl XII. den Thron beſtieg, *q)* erhiel- ten die zwey Gefangenen ihre Freyheit und ihre Güter wieder. Patkul der an dieſer Gnade keinen Antheil nahm, vermehrte noch ſein Verbrechen.

Er war es hauptſächlich, der den Entwurf des zwi- ſchen denen Pohlen und Ruſſen errichteten Bündniſſes machte, Schweden zu unterdrucken. Er machte ſich an die beyden Fürſten August II. König von Pohlen und Churfürſten von Sachſen, und den Czaar Peter von Moſ- cau, für welche, wie man argwöhnte, er ſich ſchon be- reits in die heimlichen Ränke eingelaſſen hatte, welche den Unwillen des ſtockholmiſchen Hofes wider ihn vermehret hatten. Er brachte ſeine Rachbegierde an die Höfe die- ſer beyden Monarchen, und erhielte daſelbſt unterſchiedli- che wichtige Bedienungen. Er wollte ſeine Mutter ger- ne bey ſich haben, ſie ſchlug es ihm aber ab, ſich zu ihm zu begeben, weil ſie mit dem Verfahren eines Sohnes, der das Wohl und den Nutzen ſeines Vaterlandes verra- then hatte, nicht zufrieden war. Patkul führte die Hülfs- völker an, welche der Czaar nach Sachſen geſchicket hat- te, *r)* und war mit dem Ambaſſadeurscharacter dieſes Fürſten bey dem König in Pohlen bekleidet, als er auf Befehl des Königes Auguſts in Verhaft genommen wur- de, weil er in geheim zwiſchen dem Czaar und Schweden zu eben der Zeit hatte einen Frieden zu Stande bringen wollen, da Auguſtus ſelbſten eifrig darauf bedacht war, mit dieſer Krone Frieden zu machen. Der König ſuch- te dem Czaar zu verſtehen zu geben, daß ſein Ambaſſa- deur

q) A. 1697.
r) A. 1704.

deur ſie beyde hintergienge, und der Czaar wollte lieber den Schein haben, als ob er ſolches glaubte, als daß er einem Bundesverwandten, den er Urſach hatte zu ſchonen, wollte merken laſſen, daß er auf ſeinem Befehl gehandelt habe.

Gleich im Anfang dieſes Krieges hatte der König von Schweden Avocatoria kund machen laſſen, weche bey Lebensſtraffe alle ſchwediſche Unterthanen die ſich in des Königes von Pohlen Dienſten befanden, und den Patkul mit Namen nach Schweden zurück rufften. Auf die erſten für Schweden günſtigen Kriegsunternehmungen, folgte der Vertrag zu Alt-Ranſtadt, *s*) vermög welchem der König Auguſt auf den pohlniſchen Thron Verzicht thate. Ein Artickel dieſes Vertrages *t*) war des Innhaltes „daß alle Verräther und Ueberläufer welche unter „der Herrſchaft des Königes von Schweden gebohren „wären (und namentlich Patkul) und ſich in Sachſen „befinden würden (wo der König von Schweden an der „Spitze einer ſiegreichen Armee ſtunde) dieſem Fürſten „ſollten ausgeliefert, und biß dahin in einer engen Ge„fangenſchaft aufbehalten werden.„ Der König Auguſt lieferte dieſen Unglücklichen aus. *u*) Der Kriegsrath machte ihm ſeinen Proceß als einen Verräther des Königes und des Vaterlandes, und er wurde geradbrechet und geviertheilet. *x*)

Der König von Pohlen beleidigte offenbar zweymal das Völkerrecht, ſowohl in Anſehung des Patkuls, als auch in Anſehung des Czaars, deſſen Ambaſſadeur Patkul an ſeinem Hof war, und wo er folglich den Schutz des Völkerrechts hätte genieſſen ſollen; einmal da er ihn in

s) Den 14. Septembris 1706.

t) Der neunte Artickel.

u) Den 7. April 1707. Er ſaß in dem Schloß Königsſtein gefangen.

x) Zu Caſimiers den 30. Septembris in eben dieſem Jahr.

in Verhaft nehmen lieſe, und zweytens da er ihn dem König von Schweden auslieferte.

Allein beleidigte der König von Schweden gleichfalls das Völkerrecht, weil er einen Menſchen, der mit dem heiligen Ambaſſadeurscharacter bekleidet war, und zwar auf eine ſchmähliche Art hinrichten lieſe? Nein im geringſten nicht. Denn Patkul war von dem König von Schweden nicht als Ambaſſadeur erkannt worden, und war auch nicht an ihn abgeordnet worden. 1.) War Patkul ſein gebohrner Unterthan. 2.) Hatte er unter ſeinen Truppen Dienſte gethan, weswegen man ihn als einen Ausreiſſer betrachten konnte. 3.) War er des Verbrechens des Hochverraths ſchuldig, welches die ſchwediſchen Geſetze mit dem Rad beſtraffen. Wenn er unſchuldig geweſen wäre, ſollte er ſich nicht in einen Staat geflüchtet haben, der mit Schweden in Freundſchaft geſtanden wäre, ſo bald er ſahe, daß zwiſchen dieſer Krone und denen benachbarten Mächten das Kriegesfeuer angezündet war? Er hatte dieſes Verbrechen zum beſten der Feinde ſeines Königes begangen. Der Ambaſſadeurscharacter war ſeinem Unterthanen, von einem ſeiner Feinde, in denen Landen eines andern Feindes ertheilet worden; es war ſolches die Belohnung für ſein Verbrechen. 4.) War er würklich einer der feindlichen Generale und führte wider ſeinen alten Herrn Krieg. 5.) Und endlich lieferte ihn der Feind ſelbſt dem Sieger aus, und überließ ihn ſeiner Gerechtigkeit. Dieſes iſt eine Menge ſolcher Umſtände, welche die Beſtraffung welche der König von Schweden über einen aufrühreriſchen Unterthanen, einen Verräther, einen Ueberläufer, und über einen Feind ergehen ließ, vollkommen rechtfertiget, und welche mich abhält, der Meinung dererjenigen Geſchichtſchreiber dieſes Fürſten beyzupflichten, welche dem ganzen Verfahren des Patkuls eine Art der Unſchuld anſtreichen. *y*)

Kön-

y) S. Voltärs Geſchichte Carls XII. Die Beſchreibung von ſeiner Hinrichtung welche der Capellan der ſolcher beygewoh-

Können diejenigen Perſonen, welche an einem Ort zugleich Bürgere und öffentliche Geſandte ſind, der Privilegien derer öffentlichen Geſandten genieſſen?

Dieſes iſt ein unſtreitiger Satz, daß man in ſeinem eigenen Land ein Ambaſſadeur eines ausländiſchen Fürſten ſeyn kan.

Malta zeiget hievon faſt an allen Höfen Beyſpiele. Der Balley von Froulay ein Franzos, iſt gegenwärtig würklicher Ambaſſadeur ſeines Ordens bey dem allerchriſtlichſten König. Der mehreſte Theil derer maltheſiſchen Ambaſſadeurs an andern Höfen, ſind gleichfalls Landeseingebohrne.

Die Cardinäle welche der Pabſt als ſeine Unterthanen betrachtet, werden zu Rom täglich als öffentliche Geſandte ausländiſcher Fürſten gebrauchet. Man hat faſt in allen groſſen Staaten ſolche päbſtliche Legaten und Nuncios geſehen, die Perſonen aus demſelbigen Lande waren.

Einige andere Fürſten haben ſich zu Ambaſſaden und öffentlichen Unterhandlungen ſolcher Perſonen bedienet, deren Geburt ſolches nicht erlaubet hatte, und haben ſie ſelbſt in denen Staaten gebrauchet, wo ſie ſich als Unterthanen aufgehalten hatten. In dem von mir angeführten Buch z) findet man mehr als hundert Beyſplele hievon.

Lud-

wohnet, geſchrieben, und von welcher Molesworth einen engliſchen Auszug gemachet hat, und verſchiedene andere franzöſiſche und deutſche Erzehlungen davon. Adlerfeld, der letzte Geſchichtſchreiber Carls XII. (zu Amſterdam 1740.) iſt der einzige, der die Hinrichtung des Patkuls weder gelobet noch getadelt hat.

z) Im 11ten Abſchnitt des erſten Buches des Ambaſſadeurs des Wicqueforts p. 244-279. im erſten Band.

Ludwig XIV. ertheilte dem Graf von Albert, ſeinen Unterthanen einen Gnadenbrief *a*) des Innhalts: „ daß „ er ihm nicht nur die Erlaubniß gäbe, ſich in die Dien- „ ſte des Churfürſten von Bayern zu begeben, ſondern „ ihm auch geſtatten wolle, ſich in dem Reich oder auch „ an einem jeden andern Ort, wo es ihm gefällig ſeyn „ würde, häuslich niederzulaſſen; daß ihm ohngeachtet „ der Heimrechtsbriefe die er erhalten mögte, das Recht „ ſeiner Geburt eben ſo verbleiben ſolle, als wenn er ſich „ würklich in Frankreich aufhielte, und daß er ihn und „ ſeine Kinder, wenn ſolche auch auſſer Frankreich wür- „ den geboren werden, als gebohrne Franzoſen erkennen „ wolle. „ Dieſer Graf von Albert, der nachgehends Fürſt von Grimberg wurde, erhielte an dem bayriſchen Hof die anſehnlichſten Bedienungen, er nahm aber niemals die Heimrechtsbriefe daſelbſt an. Er wurde darauf als Chargee des Affaires des Churfürſtens an dem franzöſiſchen Hof *b*) und nachgehends als deſſen auſſerordentlicher Ambaſſadeur ernennet, *c*) als dieſer Fürſt zum Kaiſer erwählet wurde. Nach Verlauf dreyer Jahre, legte er den Character eines kaiſerlichen Ambaſſadeurs nieder, *d*) und wurde wieder Chargee des Affaires von Bayern, und einige Zeit nachher *e*) verließ er den Dienſt des neuen Churfürſten.

Salis war ein Graubünder und mit dem Character als auſſerordentlicher Envoyee des Königes von Grosbritannien bey denen Graubündern bekleidet. *f*) Der Gebrauch hat in dieſem Stuck ein eigentliches Geſetz eingeführet, welches weit ſtärker iſt, als alle Vernunftſchlüſſe. Es

a) Den 1. July 1715.

b) A. 1718.

c) A. 1742.

d) A. 1745.

e) Den 23. Merz 1749.

f) Seit dem Monat Novembris 1744.

Es iſt noch zu wiſſen übrig, ob die Wahl von dergleichen Ambaſſadeurs einer vorhergehenden, oder wenigſtens einer darauf folgenden Einwilligung des Souveräns benöthiget iſt, deſſen Gerichtsbarkeit dieſe Ambaſſadeurs ſollen entzogen werden; und dieſes kan gar nicht in Zweifel gezogen werden. Wie kan man ſich vorſtellen, daß ein Unterthan ohne Erlaubniß ſeines Herrn, einen andern Souverän bey ihm vorſtellen könne? Die Bürger ſind mit ihren Fürſten durch die Bande der Geburt verbunden; von welchen ſie ein fremder Fürſt, ohne Einwilligung der andern Macht nicht befreyen kan. Wenn aber dieſe Einwilligung einmal gegeben worden iſt, ſo muß der Geſandte ohne allen Widerſpruch alle Rechte derer öffentlichen Miniſters genieſſen, allein wenn dieſe Einwilligung weder ausdrücklich noch ſtillſchweigend gegeben worden iſt, ſo kan man ſo gegen ihn verfahren, als wenn er niemals aufgehöret hätte, ein Unterthan ſeiner Nation zu ſeyn. Dieſe Nation hat über ihren Unterthanen Rechte, welche ihr eine ausländiſche Macht nicht entziehen kan, wenn der Unterthan beſtändig von dem Staat einen Schutz genoſſen hat, den man ihm blos als Unterthan ſchuldig war.

Wenn aber der Unterthan aufgehöret hätte, unter ſeinen Mitbürgern zu leben, ſo würde er auch vermög einer nothwendigen Folge aufgehöret haben, ſeiner Nation weiters einigen Gehorſam ſchuldig zu ſeyn, jedoch muß man von dieſem Satz einige Lande ausnehmen, aus welchen es ſchlechterdings nicht erlaubet iſt, ſich ohne ausdrückliche Erlaubniß des Souveräns wegbegeben zu dörfen. Die Pflichten dieſes Gehorſams würden alsdann in dieſen neuen Staat übergangen ſeyn, wovon dieſer Unterthan ein Mitglied geworden. In dieſem Fall, und wenn ein ſolcher Unterthan ſich bereits lang genug in dieſer neuen Geſellſchaft aufgehalten hätte, daß man glauben kan, daß er das alte Burgerrecht gänzlich aufgegeben, und das neue erlanget hat, ſo würde er, wenn er in einer

ner Ambaſſade ſich in ſein voriges Vaterland begeben wollte, der Einwilligung ſeines vorigen Souveräns nicht nöthig haben. Dieſer ſein ehemaliger Herr würde wohl befugt ſeyn, ihm die Aufnahme zu verſagen; allein er würde ihn weder beſtraffen, noch ihm als ſeinen Unterthanen begegnen können, ohne das Völkerrecht zu verletzen.

Ordentlicherweiſe ſind die Pflichten der Unterthänigkeit nicht doppelt; und ein Menſch kan nicht zu gleicher Zeit durch dieſe Pflichten zweyen verſchiedenen Staaten verbunden ſeyn, ohne daß nicht unterſchiedliche Unbequemlichkeiten daraus folgen würden. Und alſo wird ein Unterthan des Staats, ſo bald er zu einem öffentlichen Geſandten eines ausländiſchen Fürſten angenommen worden iſt, ein Unterthan dieſes Fürſten, und ſtehet unter ſeiner Gerichtsbarkeit; und er iſt hiedurch von der Gerichtsbarkeit, unter welcher er vorhero ſtunde, von dem Augenblick an befreyet, da ihm der Staat, deſſen Glied er war, in dem Rang eines öffentlichen Geſandten angenommen hat. Dieſe Folge flieſſet aus denen Regeln des Völkerrechts, welche denen Richtern des Ortes nicht geſtatten, in Sachen eines öffentlichen Geſandten weder in bürgerlichen noch in peinlichen Fällen zu erkennen. Dann auſſer dieſem würde der Dienſt des Fürſten, der ihn, und zwar mit Bewilligung des andern Staats zum Ambaſſadeur ernennet hat, durch den Widerſpruch der Pflichten, welcher bey gewiſſen Umſtänden, aus einer doppelten Unterthänigkeit entſtehen würde, vielen Schaden und Nachtheil leiden. Allein ein jeder Staat kan, wie ich ſolches bey anderer Gelegenheit angeführet habe, der Aufnahm eines öffentlichen Geſandten ſolche Bedingungen vorſchreiben, wie er es für gut befindet, gleichwie derjenige Souverän, welcher einen Geſandten abſchicken will, es ausſchlagen kan, ihn unter ſolchen Bedingungen abzuſchicken.

Die Provinz Holland faſſte vor mehr als ſechzig Jahren, einen ganz beſonderen Entſchluß. Sie befahl, daß

daß diejenigen von ihren Unterthanen, welche ſich in den Dienſt eines ausländiſchen Fürſten als öffentliche Geſandte begeben würden, beſtändig fort der Juſtitz der Provinz ſollten unterworffen bleiben. Dieſer Schluß wird von eben dem Schriftſteller der ihn erzehlet, und weder das Jahr noch den Tag davon meldet, heftig beſtritten, allein er hatte eine beſondere Urſache ſolchen zu beſtreiten, *g*) allein die Holländer haben weder ihre Art zu denken, noch ihr Verfahren geändert.

Eine obrigkeitliche Perſon aus der Provinz Holland *h*) berichtet uns, daß ein Jud der unterſchiedliche Jahre lang zu Amſterdam gewohnet, und daſelbſt gehandelt hatte, da er in Schulden verfallen war, und deswegen vor den Richter dieſer Stadt vorgefordert und verurtheilet wurde, wider die Vollziehung des Urtheils Einwendungen machte, und ſich auf die Erklärung welche die Generalſtaaten in Anſehung der Freyheiten derer öffentlichen Geſandten ergehen hatten laſſen, *i*) gründete. Er ſagte, daß er Reſident des Herzogs von Mecklenburg ſeye, und ſich folglich derer Freyheiten der öffentlichen Geſandten zu getröſten habe. Seine Glaubiger erſuchten die Generalſtaaten, daß ſie ihre Erklärung ſo auslegen mögten, daß ſie ſich nicht auf diejenigen Schulden beziehen mögte, welche die Einwohner der vereinigten Provinzen als Kaufleute und Privatperſonen, und nicht als Geſandte derer ausländiſchen Fürſten gemachet hätten. Die Generalſtaaten erklärten ſich, daß der bemeldte Jud, wenn ſeine Glaubigere würden erweiſen können, daß er einige Jahre vorhero, ehe er von ihnen als Geſandter des Herzogs von Mecklenburg wäre erkannt und angenommen worden, zu Amſterdam gewohnet und gehan-

g) Wicquefort p. 249. ſq.

h) Bynkershoek de Judice competente.

i) Den 9. Septembris 1679.

handelt hätte, die Erklärung der Generalſtaaten nicht zu ſeinen Nutzen anführen könnte. Sie fügten hinzu, daß kein Unterthan des Staats zu einem Ambaſſadeur oder Geſandten einer andern Macht anderſt als mit der Bedingung augenommen wird, daß er ſeinen Stand als Unterthan nicht ablegen darf, ſowohl in Anſehung der bürgerlichen als der peinlichen Gerichtsbarkeit; und daß, wenn ſich jemand als Ambaſſadeur oder Geſandter hat erkennen laſſen, ohne von ſeinem Stand als Unterthan der Republik Erwähnung zu thun, ſelbiger derer Gerechtſamen und Freyheiten, welche niemand als denen Geſandten ausländiſcher Mächte zukommen, nicht zu genieſſen haben ſoll.

Hier folget noch ein anderes Beyſpiel von eben dieſer Sache.

Die Graubünder ernenneten *k*) den la Sarraz *l*) einen Graubünder von Geburt, zu ihren Reſidenten bey denen ſieben vereinigten Provinzen. Dieſer Menſch der dazumal als Generalſecretär bey denen ſchweitzeriſchen Truppen ſtunde, die in holländiſchen Dienſten waren, und zu der Zeit einen General daſelbſt hatten, wie ſie einen dergleichen in Frankreich haben, wohnte ſeit unterſchiedlichen Jahren zu Haagen, hatte ſich daſelbſt verheurathet und Kinder gezeuget. Nachdem er mit einem Beglaubigungsſchreiben von denen Graubündern verſehen war, zeigte er ſich denen Staaten, um in dieſen Character erkannt und angenommen zu werden. Die Generalſtaaten ſtunden im Zweifel ob ſie ihn annehmen ſollten, und zwar aus dieſem Grund, weil ſie wegen derer von mir eben erwähnten Umſtände Urſache zu haben glauben den la Sarraz als einen Unterthanen der Republik betrachten zu können, ob es gleich ſchiene, daß er vermög ſeines

k) Den 8. Septembris 1715.

l) Den Vater desjenigen von dem ich in meiner Prüfung einen eigenen Artickel eingerucket habe.

ſeines Dienſtes, in welchen er bey denen ſchweizeriſchen Truppen ſtunde, als ein Mitglied des ſchweitzeriſchen Bundes betrachtet werden müſſe. Das Beglaubigungsſchreiben wurde der Provinz Holland, von welcher Haagen einen Theil ausmachet, insbeſondere übergeben. Dieſer Umſchweif verzögerte die Aufnahm. Endlich geſchahe ſolche *m)* von den Generalſtaaten, allein mit einer beſondern Clauſul, welche die Provinz Holland zu einem Geſetz gemachet hat. Die Aufnahm war alſo verfaſſet:

„ Nachdem das von denen zu Chur verſammleten „ Graubünden unter dem 26. Sept. 1715. abgelaſſene „ Schreiben, laut welchem der Herr la Sarraz bevoll„ mächtiget wird, in Zukunft mit dem Character als Re„ ſident bey Ihro Hochmögenden bekleidet zu werden, „ und die Anſuchung geſchiehet, daß er in beſagten Rang „ möge erkannt werden, zu wiederhohltenmalen in Ueber„ legung gezogen worden, ſo iſt für gut befunden und „ beſchloſſen worden, daß beſagter Herr la Sarraz als „ Reſident derer drey Graubünde bey Ihro Hochmögen„ den ſoll angenommen werden. Jedoch mit der Be„ dingung, daß er von der Pflicht des Gehorſams, wel„ chen er als ein Unterthan der Provinz von Holland und „ von Weſtfriesland zu leiſten ſchuldig iſt, hauptſächlich „ in Anſehung der Bezahlung aller ordentlichen und auſ„ ſerordentlichen Abgaben und Auflagen ſowohl für ſeine „ Güter als für ſeine Perſon, wie auch in Anſehung der „ Gerichtsbarkeit für ſeine Perſon und die Seinigen, ſo„ wohl in peinlichen als bürgerlichen Fällen, auf keine „ Art befreyet ſeyn ſoll. „

Dieſer Gebrauch der Holländer, ſcheinet der oben von mir angeführten obrigkeitlichen Perſon ganz vernünftig zu ſeyn. Sie hält dafür, daß ein Ambaſſadeur, wenn er gleich von einem ausländiſchen Fürſten angenommen worden iſt, deswegen nicht aufhöre, ein Unterthan des Staats zu ſeyn, und daß er von rechtswegen die Ge-

m) Den 14. Merz 1716.

richtsbarkeit, der er allezeit unterworffen geweſen, nicht als unzuläſſig ausſchlagen könne. Ich finde aber im Gegentheil, daß dieſer Schluß der vereinigten Provinzen an und für ſich unbillig und gegen die Graubünder unhöflich geweſen. Er war an und für ſich unbillig, weil der Dienſt als Generalſecretär bey denen ſchweizeriſchen Truppen in Holland, in welchem la Sarraz ſtunde, ihm den Stand eines ſchweizeriſchen Bürgers erhalten hatte. Er war unhöflich gegen die Graubinder, weil ſie dadurch eines Unterthans beraubet wurden, und geſetzt auch, Sarraz wäre ein Unterthan der Holländer geweſen, ſo iſt es von Seiten eines Souveräns ſehr hart, wenn er ſich über ſeinen Unterthanen, dem er erlaubet, ſich in den Dienſt eines ausländiſchen Fürſten zu begeben, ſeine eigene Gerichtsbarkeit vorbehält. Ein Fürſt der auf ſeinen Vortheil aufmerkſam iſt, und eifrig auf ſeine Würde hält, wird eine ſolche Bedingung niemals annehmen. Und nimmermehr wird ein Miniſter der edel denket, ſolches um dieſen Preiß werden wollen. Allem Anſehen nach, waren die Graubünder durch Bewegungsgründe der Sparſamkeit genöthiget, dieſe unanſtändige Bedingung anzunehmen, in einem fremden Land einen Reſidenten zu halten, dem man diejenigen Freyheiten verſagte, welche die Reſidenten aller andern Souveränen zu genieſſen haben. Die Holländer konnten dem la Sarraz die Aufnahme verweigern, um die Gerichtsbarkeit, die ſie über ihn zu haben behaupteten, nicht zu verliehren; allein da ſie ihn annahmen, ſo hätten ſie ihn auch die Privilegia ſeines Characters zugeſtehen ſollen. Die Verweigerung ihn anzunehmen, wäre nicht ſo unhöflich für die Graubünder geweſen, als die ſeiner Aufnahm angehängte Clauſul, weil ſich ein Staat dadurch nicht kan für beleidiget halten, wenn die anderen Staaten ihre Gerichtsbarkeit welche ſie über ihre Unterthanen haben, zu erhalten ſuchen.

Ueberdieſes kan derjenige Staat welcher einen öffentlichen Geſandten annimmt, ſeiner Aufnahm nach Belieben Bedingungen vorſchreiben; und ſo lange die vereinig-

nigten Provinzen ihren Entſchluß bey einer Sache nicht ändern, in welcher ſie ſich von einem Gebrauch entfernen, der bey denen andern Nationen eine gemeine Regel der Geſandtſchaften ausmachet; ſo kan ſolcher keiner andern Macht einen würklichen Nachtheil verurſachen, weil die Fürſten, welche ſich mit denen Generalſtaaten unterhalten wollen, wenn ſie ſich dem Joch dieſer Entſchlieſſung nicht unterwerfen wollen, nur dieſes beobachten dörffen, daß ſie keine Holländer zu ihren Miniſtern ernennen.

Ein Ambaſſadeur ſoll von nichts als von ſeiner Ambaſſade abhängen: alle andere Beſorgung iſt ihm natürlicherweiſe unterſaget. *n*) Der Privatnutzen eines Geſandten muß dem Nutzen des Staats, deſſen Majeſtät er vorſtellet, nachſtehen; allein die Menſchen entfernen ſich ſehr oft von der Strenge der Regeln; und man ſiehet bisweilen Ambaſſadeurs welche auch anderen Poſten vorſtehen. Iſt nun ein ſolcher öffentlicher Geſandter, der ein gebohrner Unterthan des Staats iſt, wo er ſich aufhält, und daſelbſt die Bedienungen, die er als Bürger hatte, beybehalten hat, von wegen ſeiner andern Bedienungen nicht der Gerichtsbarkeit ſeiner Mütbürger unterworffen?

Ein Schriftſteller der alle Exempel mit möglichſter Sorge zuſammen getragen hat, welche ſich einigermaſſen auf die Ambaſſadeurs beziehen, *o*) verſichert uns, daß er nicht mehr als zwey Ambaſſadeurs ausfindig gemachet habe, welche wären gezwungen geweſen, wegen bürgerlicher Angelegenheiten, die mit der Ambaſſade kein Verhältniß hatten, vor Gericht Red und Antwort zu geben, und daß er auch dieſe hätte in denen Jahrbüchern der Pforte aufſuchen müſſen, wo das Völkerrecht bey weiten nicht ſo ſtreng als an andern Höfen beobachtet wird. Er ſetzet noch hinzu, daß der Großvezier zu erkennen gab, daß er das Verfahren welches man gegen die Ambaſſadeurs bezeiget hatte, nicht billigen könnte.

n) S. den 16. und 17ten Abſchnitt dieſes Capitels.

o) Wiequeforts Ambaſſadeur L. I. S. 27.

Dieſer Schriftſteller vertheidiget ſeine eigene Sache, mit einem auſſerordentlichen Eifer *p*) und man muß alles dasjenige was ein Schriftſteller in einer Sache, die ihn perſöhnlich angehet, ſchreibet, mit vieler Vorſicht leſen. Daß die der Meinung dieſes Schriftſtellers entgegenſtehende Exempel rar ſind, kommt auſſer allen Zweifel daher, weil die Fürſten nicht geſtatten, daß ihre Geſandte ihren Character durch andere an den Ort ihres Geſandtſchaftspoſtens habende Bedienungen erniedrigen dürffen. *q*)

Dem Wicquefort konnte, nach meiner Meinung mit gutem Grund ſein Urtheil geſprochen werden, welches auch hätte geſchehen können, wenn er kein Bürger geweſen wäre. Wir wollen dieſe Frage in dieſen beyden Geſichtspuncten unterſuchen.

So ſehr ich auch für die Privilegien der Geſandten eingenommen bin, ſo bin ich doch der Meinung, daß über einen Ambaſſadeur, ſowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen, von wegen eines andern Dienſtes in dem er an den Ort ſtehet, wo er ſich als Ambaſſadeur aufhält, ein Urtheil kan erkannt werden, auch ſelbſt in dem Fall wenn er kein Burger iſt. Freylich können für den Fürſten, deſſen

p) S. meine Prüfung bey dem Artickel Wicquefort.

q) Es iſt ſowohl unſern Miniſtern, die ſich um unſere Perſon aufhalten, als auch denen welche ſich in öffentlichen Dienſten abweſend befinden, verbotten, ſich in einiges Gewerb wie ſolches Namen haben möge einzulaſſen, oder einige ihnen zuſtehende Summen Geldes auf was für Art ſolches geſchehen möge, an unbeweglichen Gütern, Zinnßgütern, oder anderen in fremden Landen liegenden Gründen, anzulegen, bey Strafe in die Entſetzung ihrer Aemter zu verfallen, und zugleich für untüchtig, dergleichen weiters mehr in Zukunft verſehen zu können, erkläret zu werden, und eine gleiche Geldſumme bezahlen zu müſſen, wovon die Helfte dem Angeber zuerkannt, und die andere Helfte unſerm Fiſco verfallen feyn ſoll. Cod. Victor. L. IV. c. 23. art. 5.

deſſen Geſandter er iſt, allerhand Beſchwehrlichkeiten daraus entſtehen, allein es ſtehet bloß bey dem Fürſten ſolchen dadurch vorzubeugen daß er ſeinem Geſandten nur verbieten darf, keine andere Bedienung anzunehmen, und ihm befiehlt, ſich in denen Verrichtungen, die zu dem öffentlichen Geſandtſchaftsdienſt gehören, einzuſchränken; *r*) allein wenn ein Geſandter zu dem Fall der Ausnahm durch welche ſeine Privilegien Schaden leiden, gerechnet werden ſoll, ſo wird erfordert, daß dieſe Bedienung welche er auſſerhald ſeiner Geſandtſchaft verſiehet, ein Stand, ein unter einem gewiſſen Titel öffentlich errichtetes Amt ſeye, das ſeine nothwendigen Verrichtungen hat. Wenn man ihm weiters nichts als ſolche Dinge, die jedermann zu Schulden kommen läſt, vorwerffen könnte, daß er ſich z. E. in einer Art einer Handlung in eine Verbindung eingelaſſen habe, ſo könnte man wohl ſagen, daß er eine ihm unanſtändige Sache begienge; allein auſſer dem daß die Geſandten welche ſolchergeſtalt ihren Poſten erniedrigen, ſolches niemals öffentlich thun, ſo iſt auch in dieſer Art einer Handlung nichts, welches einen gewiſſen Stand eines Menſchen beſtimmen thäte. Es würde ſolche alſo auch niemals die Gerichtsbarkeit derer Richter des Ortes gründen können, weder um diejenigen Streitigkeiten, welche durch dieſe Handlung zwiſchen dem Ambaſſadeur und denenjenigen mit welchen er ſich in Verbindung eingelaſſen, entſtehen könnten, zu entſcheiden, noch den Ambaſſadeur, der ſich bey dieſer Gelegenheit mit denen Unterthanen des Staats in Verbindungen eingelaſſen, vorladen zu können.

r) Si Princeps Legatum ſuum patiatur eſſe Miniſtrum pariter eius ad quem mittitur, in hoc ſine dubio conſentit, ut tanquam ſuus Miniſter ſit ſanctus, et ut Miniſter alterius Principis pro ſubiecto habeatur. Si vellet totum eſſe ſanctum, totum quoque ſuum faceret et retineret. Hubert in Jure Civili. L. III. S. 4. c. 2. §. 29.

Hercules Baron von Charnacee *s*) und der Graf von Eſtrades *t*) waren beyde franzöſiſche Ambaſſadeurs bey den Holländern, und ſtunden zu gleicher Zeit bey denen holländiſchen Truppen als Officiere in Dienſten. Ihr Stand als öffentliche Geſandte würde nicht haben verhindern können, daß ſie, wenn ſie ihre Pflicht nicht genugſam beobachtet hätten, der Gerichtsbarkeit des Kriegsraths nicht wären unterworffen geweſen. Ein Officier iſt gehalten die Geſetze der Kriegszucht zu beobachten, und nichts kan ihn von denen Ordnungen, die er zu halten beſchwohren hat, frey ſprechen. Wicquefort hat einen Fehler folgern wollen, in welchen er ſelbſt verfallen iſt, da er geſchrieben hat, daß Charnacee und der von Eſtrades auch in einer lediglich zum Kriegsweſen gehörigen Sache, die Gerichtsbarkeit des Kriegsraths nicht zu erkennen gehabt hätten. *u*) Das Exempel welches er anführet, daß der von Eſtrades als Obriſter den Prinzen von Oranien ſeinen Generaliſſimum gewiſſermaſſen Lügen ſtraffte, und daß ſich der Prinz von Oranien ſolches hätte müſſen gefallen laſſen, iſt nicht am rechten Ort angebracht, weil dieſer Umſtand von dem hier die Rede iſt, ſich bloß auf die Verrichtungen des Geſandtſchaftsdienſtes bezoge. Bey dieſer Gelegenheit war der Prinz von Oranien nicht als General der Armee, ſondern als das Haupt der Republik Holland; und der Graf von Eſtrades nicht als Obriſter, ſondern als Ambaſſadeur zu betrachten.

Wenn eben dieſer Charnacee und von Eſtrades im Krieg von denen Feinden der Republik, wider welche ſie dienten, wären gefangen genommen worden, ſo hätte man ſie

s) Er commandirte A. 1637. ein holländiſches Regiment, und blieb bey der Belagerung von Breda, wo er die Dienſte eines Obriſten verſahe.

t) Dieſer hat in meiner Prüfung einen eigenen Artickel.

u) S. ſeinen Ambaſſadeur p. 266. im erſten Band.

ſie mit allen guten Fug als Gefangene zurück behalten können, ohne daß man deswegen deren Feinden hätte Schuld geben können, das Völkerrecht beleidiget zu haben. Sie würden geſaget haben, dieſe Kriegsgefangene die wir haben, ſind keine Ambaſſadeurs, ſondern Soldaten, die wir mit den Waffen in der Fauſt gefangen genommen haben.

Die Cluſinier ſuchten bey denen Römern um Hülfe an *x*) da ſie von denen Galliern angegriffen wurden *y*) ſie erlangten aber weiters nichts, als ihre Vermittlung von ihnen. Rom erwählte die drey Söhne des M. Fabius Ambuſtus, mit denen Galliern zu handeln. Dieſe römiſche Abgeordnete brachten ihren Auftrag vor, konnten aber nichts erhalten.

Dieſe drey Römer ſchränkten ſich aber ſo wenig in die Gränzen einer friedſamen Geſandtſchaft ein, daß ſie ſich unterfiengen wider die Gallier, in der Schlacht welche ſolche denen Cluſiniern lieferten, zu fechten. Titus Livius betrachtet dieſes Verfahren der Abgeordneten als eine Verletzung des Völkerrechts. *z*) Dieſer Geſchichtſchreiber würde ihren Character genauer geſchildert haben, wenn er geſaget hätte; daß dieſe Abgeordnete den Character öffentlicher Geſandten abgeleget hätten, um den feindlichen anzunehmen, und daß ſie dadurch verdienet hätten, als Feinde behandelt zu werden. Dem ſeye nun wie ihm wolle, die Gallier ſchickten eine Geſandtſchaft nach Rom, und verlangten, daß man ihnen die drey Fabius ausliefern ſollte. Der Rath hielte dafür, daß die Gallier recht hätten; jedoch verhinderten noch einige die ſich der Fabier annahmen, durch ihr eifriges Beſtreben für ſie, daß

x) A. 364. nach Erbauung der Stadt Rom.

y) Unter der Anführung des Brennus.

z) Tam urgentibus Romanam urbem fatis, Legati, contra Jus gentium, arma capiunt. Tit. Liv. Decad. I. L. V.

daß ſie nicht ausgeliefert wurden. *a*) Der Rath übergab dieſe Sache, um ſich wider die Vorwürfe die man ihm hätte machen können, ſicher zu ſetzen, der Entſcheidung des Volkes, und das Anſehen der Schuldigen hatte ſo viele Gewalt über das Gemüth der Menge des Volkes, daß ſolches eben diejenigen, welche es der Ahndung der Gallier hätte ausliefern ſollen, zu Zunftmeiſtern ernennete, um in dem folgenden Jahr die römiſche Armee wider ſie anzuführen. Die Gallier wanden ihre Waffen wider Rom, und Rom wurde geplündert, beraubet, und in Tribut geſetzet. *b*)

Kein Menſch zweifelt daran, daß ein von dem Feind, in ſolchen Angelegenheiten die zu dem Krieg Gelegenheit gegeben haben, abgeſchickter Ambaſſadeur, nicht einer gänzlichen Sicherheit zu genieſſen habe; *c*) will man ihn nicht annehmen, ſo muß man ihm ſagen laſſen, daß er ſich dem Lager oder dem Hof des Fürſten nicht nähern, ſondern ſich fortmachen ſoll. Das Völkerrecht iſt allen Geſandten gemein; ſie mögen an einen Freund, an einen Bundesgenoſſen, oder an einen Feind abgeſchicket werden. Die öffentlichen Geſandten ſind, ſo bald man ſie einmal angenommen hat, unverletzlich. *d*)

Ich

a) Vicere ſeniores, ut legati prius mitterentur queſtum iniuiras, poſtulatumque ut, pro Juro Gentium uiolato Fabii dederentur. Legati Gallorum, cum ea ſicut erant mandata, expoſuiſſent, Senatui nec factum placebat Fabiorum, et ius poſtulare barbari videbantur. Sed ne id, quod placebat, decerneret in tantae nobilitatis uiris, ambitio obſtabat. Tit. Liv. ibid.

b) S. die umſtändliche Beſchreibung hievon in dem erſten Theil du Recueil des anciens Traites par Barbeyrac. p. 186. 187.

c) Non modo inter ſociorum iura, ſed etiam inter hoſtium tela incolumis uerſatur. Cicer. verſ. 3.

d) Admiſit Legatum, ergo promiſit ſecuritatem. Thomaſ. Iurisprud. div. L. III. c. 9.

Ich habe ſchon erwähnet daß man in dem Codice und in denen Pandecten nur ein einiges Geſetz *e)* findet, welches auf die würklichen von dem Feind abgeſchickten Geſandten gehet. Dieſes Geſetz ſaget „ derjenige welcher „ einen vom Feind abgeſchickten Geſandten beleidiget, „ oder ſchläget, beleidiget das Völkerrecht, weil die Per„ ſon eines Geſandten für heilig gehalten wird; deswegen „ bleiben diejenigen Geſandten, die ſich bey uns, zu der „ Zeit da wir denen Völkern die ſie abgeſchicket haben, „ den Krieg ankündigen, aufhalten, frey: ſolchergeſtalt „ daß derjenige welcher einen Geſandten beleidiget, dem „ der ihn abgeſchicket hat, ausgeliefert werden ſoll. „

Diejenigen feindlichen Geſandten, deren Annahme man abgeſchlagen hat, können ſonſt keine Sicherheit als in der Leutſeeligkeit des Feindes an den ſie abgeſchicket worden ſind, finden. Sie würden vergebens auf ſeine Gerechtigkeit Anſpruch machen, ſie ſind in einem Stand des Krieges; und ein Feind hat als Feind das Recht ſeinem Feind Tort zu thun, und wenn er ihm Tort thut, ſo giebt er ihm dadurch keine neue Urſache zum Krieg, ſondern er beſtättiget nur dieſe, die er ſchon gehabt hatte: wenn aber die Geſandte des Feindes angenommen worden ſind, ſo wird angenommen, daß man beederſeits einig worden ſeye, ſie aller Privilegien und aller Unabhängigkeit ihres Characters genieſſen laſſen zu wollen, und ſie ſtehen ungezweifelt unter dem Schutz des Völkerrechts. *f)*

Man kan von dem Augenblick der geſchehenen Kriegsankündigung an, die Unterthanen der für feindlich erklärten Macht in Arreſt nehmen, *g)* allein die Privilegien derer Ambaſſadeurs widerſtehen dem Kriegsrecht, wenn zwiſchen zweyen Mächten ein Krieg entſtehet, die einander

e) Lex, ſi quis ff. de Legationibus.

f) S. in den 7ten Abſchnitt dieſes Capitels hievon angeführten bewährten Zeugniſſe.

g) S. das 2te Capitel dieſes Werkes.

der beyderſeits zur Friedenszeit Ambaſſadeurs zugeſchicket hatten. Wie man ſolches auch in dem vor von mir erwöhnten römiſchen Geſetze geſehen hat. Die Türken unterlaſſen niemahls dieſen Articfel des Völkerrechts zu verletzen. Sie machen ihrer Gowohnheit nach damit den Anfang, daß ſie den Geſandten des Fürſten, dem ſie den Krieg ankündigen, in Verhaft nehmen, ſie verlangen, daß man glauben ſoll, daß ſie niemals andere als rechtmäſſige Kriege anfiengen, weil ſolche durch die Einwilligung ihres Muphti geheiliget werden, und ſie ſich für bewaffnet halten, die Uebertrettere derer Verträge, die ſie doch ſehr oft ſelbſt brechen, zu züchtigen.

Es iſt mit Grund nicht daran zu zweifeln, daß diejenige Macht welche einen Krieg ankündiget, dem Ambaſſadeur der ſich an ihren Hof befindet, und ſchon vor der Kriegserklärung dahin abgeſchicket worden war, die Freyheit laſſen müſſe, ſich fortbegeben zu können. Es beobachten alle Nationen dieſen Gebrauch, die Türken und einige andere orientaliſche und africaniſche Völker ausgenommen. Allein das Völkerrecht, welches in dieſem Fall gar nicht zweifelhaft iſt, kan durch die gegentheilige Ausübung einiger Barbaren nicht verdunkelt werden.

Etwas mehrere Schwürigkeit zeiget ſich, wenn entſchieden werden ſoll, ob diejenige Macht welcher der Krieg angekündiget iſt worden, nicht durch die Feindſeeligkeiten, die man wider ſie verübet, oder wider ſie zu verüben willens iſt, das Recht erlanget, den Ambaſſadeur in Verhaft zu nehmen, oder ihn gar als einen Feind behandeln zu können. Der Fürſt welcher einen Staat bekriegen will, in welchen er einen Ambaſſadeur hält, giebt ſeinem Geſandten gewöhnlicherweiſe bey Zeiten davon Nachricht; ſo daß er ſich wegbegiebt noch ehe die Feindſeligkeiten ihren Anfang nehmen. Wenn dieſes aber nicht geſchehen iſt, ſo muß der Fürſt dem der Krieg angekündiget iſt, bedenken, daß die Privilegien derer Geſandten, ihre Perſon zur Kriegszeit ſowohl

wohl als zur Friedenszeit unverletzlich machen; und daß dieſe Privilegien weder von der Art und Weiſe der Sachen, noch von denen Umſtänden abhängen. Ein Ambaſſadeur mag ſich befinden wo er will, ſo wird er betrachtet, als wenn er ſich unter ſeinen Mitbürgern befände. Wenn während ſeiner Ambaſſade der Krieg angekündiget wird, ſo bleibt er frey mitten unter ſeinen Feinden, und muß die Erlaubniß haben, in ſein Land zurück kehren zu dörffen. Der Fürſt dem man den Krieg ankündiget, kan nicht mehr thun, als dem Ambaſſadeur ſeines Feindes befehlen, ſich aus ſeinen Staaten fort zu begeben; er kan ihn nicht als einen Feind behandeln, wenn er ihn nicht vorhero die nöthige Zeit gegeben hat, ſich fortbegeben zu können. *h*) Alſo verfuhre Carl II. gegen den Erzbiſchof von Embrün *i*) damahligen franzöſiſchen Ambaſſadeur, als Ludwig XIV. Spanien den Krieg ankündigte, wegen der Anſprüche der Königin ſeiner Gemahlin an die ſpaniſchen Niederlande. Und ſo verfahren alle Staaten; aber Victor Amadäus Herzog von Savoyen handelte wider dieſe Regel, da er den franzöſiſchen Ambaſſadeur Phelypeaux in Verhaft nehmen lieſe *k*) weil der allerchriſtlichſte König die ſavoyſchen Truppen, aus Urſachen die der ganzen Welt bekannt ſind, hatte entwaffnen laſſen. *l*)

Wenn ein Verwieſener als öffentlicher Geſandter in die Orte zurück kommt, wo er verwieſen worden, ſo kommt ihm das Recht nicht zu, daſelbſt derer mit dem Geſandtſchaftsdienſt verknüpften Privilegien zu genieſſen. Der Fürſt der ihn zu ſeinen Ambaſſadeur ernennet hat, hat von

h) S. den letzten Abſchnitt dieſes Capitels am Ende.

i) Von Aubuſſon.

k) Den 3. Octobris 1703.

l) S. die Schrift welche den Titel hat. Memoire contenant les intrigues ſecrettes du Duc de Savoye, avec les rigueurs qu'il a exercees envers M. Phelypeaux, Ambaſſadeur de France aupres de lui à Turin. Basle le 2. de Ianvier 1705. in 12.

von ſeiner Verweiſung Nachricht gehabt, oder nicht. Wenn er davon Nachricht gehabt hat, ſo hat er den Staat dadurch beleidiget, daß er an ſelbigen eine Perſon als Ambaſſadeur abſchicket, welche von eben dieſem Staat iſt verwieſen worden. Iſt ihm ſolches aber unbekannt geweſen, ſo muß er es als eine Beleidigung anſehen, daß ihn der Ambaſſadeur hintergangen hat, und er muß in ſeiner Wahl eine Abänderung treffen.

Der andere Staat kan ſeiner Seits nicht weiters gehen, als daß er das Recht ausübet, welches einem jeden Souverän zuſtehet, denen Ambaſſadeurs die Annahme zu verweigern. *m*) Er kan dem Ambaſſadeur wohl ſagen laſſen, daß er nicht vor ihm erſcheinen ſoll; aber er darf ſich nicht unterfangen ihn zu beſtraffen. Wenn ſich der Ambaſſadeur weigern ſollte, zuruck zu kehren, ſo kan man ihn, ohne den geringſten Zurückhalt mit Gewalt dazu nöthigen. Wenn er aber irgend etwas wider den Staat anzuſpinnen ſuchen ſollte, nachdem er ſich ohne Erlaubniß dahin begeben, und ehe er noch hätte genöthiget werden können, ſich fortzubegeben, ſo würde man ihn, ſchlechterdings davon zu reden, beſtraffen können, weil das dieſem Verwieſenen geſchehene Verbot, ſich nicht mehr in das Land zu begeben, vorhergegangen, ehe ihn noch die Wahl getroffen, durch welche er in den Ambaſſadeursrang erhoben worden, und weil er niemals würde haben als öffentlicher Miniſter erkannt können werden.

Mit wie viel mehreren Grund muß man nicht glauben, daß der Graf de la Salle, ganz zur Unzeit und unſchicklich zu Danzig in Verhaft genommen worden ſeye? *n*) Einer von denen Syndicis in Danzig begab ſich in Begleitung einiger Soldaten in das Haus wo la Salle ſeine Wohnung genommen hatte, und kündigte ihm an, daß er käme, ihn im Namen des Magiſtrats, auf Anſuchen des

m) S. den 12. Abſchnitt dieſes Capitels.

n) Den 16. Merz 1748.

des ruſſiſchen Agenten in Arreſt zu nehmen, weil der Hof zu Petersburg ihn als einen Officier zurück forderte, der ſeinen Dienſt ohne Erlaubniß verlaſſen hätte. La Salle fragte ihn, mit welchem Recht der Magiſtrat zu Danzig, einen franzöſiſchen Officier, der von dem allerchriſtlichſten König an ihn abgeſchicket, und dem des Königs Angelegenheiten zu Danzig aufgetragen wären, in Arreſt nehmen könnte? Er zeigte ihm ſeine Beglaubigungsſchreiben. Der Syndicus nahm ſeine Schriften zu ſich, ließ ſeine Perſon von denen Soldaten bewachen, und gieng fort, und machte ſeinen Bericht bey ſeinen Herren. La Salle machte ſeine Proteſtation, und ließ ſolche dem Magiſtrat durch den franzöſiſchen Agenten, der zugleich Commiſſarius dieſes Hofes in Pohlen, in Preuſſen, und denen benachbarten Provinzen war, ankündigen. Es wurde dem la Salle nicht mehr erlaubt, mit jemand wer es auch seyn mogte, weiters mehr, weder auſſerhalb, noch in ſeiner Bewohnung einigen Umgang oder Unterredung zu haben. Deſſelbigen Tages Abends wollten die Soldaten den la Salle fortführen, der ſich aber ſchlechterdings weigerte ſeine Wohnung zu verlaſſen, welche, wie er ſagte, das Haus ſeines Königes wäre. Seine Standhaftigkeit machte, daß es hiebey biß den folgenden Tag verbliebe. An dieſem Tag verſammlete ſich der ganze Magiſtrat, und der franzöſiſche Agent übergab ſolchem die Beglaubigungsſchreiben in Abſchrift; der Magiſtrat beſchloſſe, ihn in das Fort Weixelmünde bringen zu laſſen, und la Salle wurde mit Gewalt im Schlafrock in einer Kutſche dahin gebracht. Er wollte ſeine Briefſchaften mit ſich dahin nehmen, man erlaubte ihn aber weiters nichts, als daß er ſeine Brieftaſche mit ſeinem Pettſchaft verſiegeln durfte, welche der Stadtſecretär zu ſich nahme. Nachdem die Czaarin durch ihren Agenten zu Danzig von dem was vorgegangen war Nachricht erhalten hatte, gab ſie ihm Befehl, den Magiſtrat vorzuſtellen, daß die von dem la Salle angeführten Gründe, mit welchen er den Arreſt ſeiner Perſon für ungültig und unzuläſſig zu erklären ſuche,

unter

unter keinerley Vorwand, unter welchen man ſie einzuwenden ſuchte, anzunehmen wären; daß der Stand als Officier bey denen ruſſiſchen Truppen, in welchem er noch in dem Augenblick ſeiner Verhaftung ſtünde, die Beglaubigungsſchreiben, die er haben könnte, ſchlechterdings unnutzbar machten, weil ſolche mit dem Character, in welchem ihn dieſe Fürſtin betrachtete, nicht beſtehen könnten, und daß die Geſetze aller Lande eingeführet und angenommen hätten, daß ein ſolcher Officier, der den Dienſt einer Macht, ohne Abſchied zu nehmen, verläſt, und ſich in den Dienſt einer andern Macht begiebt, könne als ein Ausreiſſer in Verhaft genommen werden. Dieſer Agent verlangte, daß man ihm den la Salle ausliefern ſollte, damit er ihn nach Rusland könne bringen laſſen. Allein der Magiſtrat ertheilte ihm zur Antwort, daß er von dem König von Pohlen Befehl erhalten habe, den Gefangenen ſo lang in Verwahrung zu behalten, biß der Hof zu Dresden von Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät würden Nachricht erhalten haben, und die Sache in ein völliges Licht würde geſetzet ſeyn. Der Gefangene entwiſchte *o*) er wurde aber einige Stunden darauf, durch die Bemühungen derer Danziger wieder eingeholet. Der allerchriſtlichſte König that bey dem Hof zu Petersburg nicht das mindeſte Anſuchen, ſondern forderte blos von dem König von Pohlen die Perſon und die Briefſchaften des la Salle zurück. Beydes wurde ihm ausgehändiget *p*) und der Magiſtrat zu Danzig hat ſich bey dem allerchriſtlichſten König in einem ſehr demüthigen Schreiben wegen deſſen was vorgegangen war entſchuldiget. Wenn man von dieſer Begebenheit einen richtigen Begrif haben will, ſo iſt es einigermaſſen nothwendig zu bemerken, daß der einige Zeit lang geweſene Dienſt, in welchem dieſer Officier in Rusland geſtanden war, der Czaarin bey weiten nicht ſo viel Recht über ſeine Perſon verſchaffet hatte, als dem allerchriſt-

o) In der Nacht zwiſchen dem 6 und 7. May.

p) La Salle wurde den 31. July in Freyheit geſetzet; und nach Frankreich zurück geſchicket.

chriſtlichſten König, ſowohl durch die Geburt des la Salle der ein Franzos war, als auch durch den Dienſt in dem er bey denen franzöſiſchen Truppen ſtunde, und durch die Bedienung welche er ihm in Pohlen aufgetragen hatte, über ihn zukame. Es iſt genug zu bemerken, daß la Salle, in dem Augenblick da er zu Danzig, einem neutralen Ort, der mit Frankreich ſowohl als mit Rusland in Freundſchaft ſtunde, in Verhaft genommen wurde, ſo gleich ſeine Beglaubigungsſchreiben, die er an den Magiſtrat zu Danzig hatte, vorzeigte, und daß folglich dieſer Magiſtrat ihn nicht konnte gefangen halten, in die Weixelmünde einſperren, und ihm ſeine Briefſchaften wegnehmen laſſen, ohne das Völkerrecht zu verſetzen, und den König von Frankreich auf eine ganz merkliche Art zu beleidigen; und daß mithin der König von Pohlen ſich nicht weigern konnte, ihn ſeinem Herrn zurück zu geben, ohne an dieſer Beleidigung zugleich Antheil zu nehmen.

Eilfter Abſchnitt.

Von verſchiedenen Arten wodurch das Völkerrecht gegen ausländiſche Geſandte kan verletzet werden, und wie dieſe Verletzungen wieder gut gethan werden können.

1.) Unter allen Arten, wodurch das Völkerrecht gegen einen ausländiſchen Geſandten kan verletzet werden, iſt ohne Zweifel dieſes die ſtärkſte, wenn man die Perſon des Geſandten beleidiget.

2.) Diejenige Beleidigung welche einem ausländiſchen Geſandten, in der Perſon ſeiner Leute, an ſeiner Geräthſchaft, oder an ſeinem Haus geſchiehet, muß der erſteren faſt gleich geſchätzet werden.

3.) Wird das Völkerrecht hauptſächlich verletzet, wenn man die Briefe eines ausländiſchen Geſandten unterſchlägt.

4.) Kan man einem Geſandten, ohne Verletzung dieſes Rechtes, die Freyheit nicht benehmen, mit welcher er zu reden befugt iſt, noch die uneingeſchränkte Unabhängigkeit, die ihm in dem ganzen Umfang aller ſeiner Verrichtungen zukommt. Man kan in dieſem Punct die Verletzung wohl nicht weiter treiben, als ſolches von Paul IV. geſchahe. Ein franzöſiſcher Ambaſſadeur *a*) berichtete ſeinen Herrn, da er ihm von denen Bemühungen Nachricht gab, welche dieſer Pabſt anwendete, die Häuſſer Frankreich und Oeſterreich zu verhindern, keinen Frieden miteinander zu ſchlieſſen; daß ihm dieſer Pabſt die Erklärung gegeben hätte, daß er einen jeden verfluche, der dergleichen Abſichten führe, und daß er ſich gegen dieſem Ambaſſadeur und ſeinen Mitgeſandten in folgenden Ausdrücken heraus gelaſſen habe:

„ Laſſet beyde keinen Fehler zu Schulden kommen,
„ dann ich ſchwöre euch bey dem ewigen GOtt, daß ich,
„ woferne ich in Erfahrung bringen werde, daß ihr euch
„ in ſolche Anſchläge einlaſſet, euch die Köpfe von der
„ Schulter herunter fliegen laſſen will, und glaubet nicht,
„ daß ich deswegen erſt auf Nachrichten von dem König
„ warten werde, dann das erſte wird ſeyn daß ich euch
„ die Köpfe vor die Füſſe werde legen laſſen, und alsdann
„ werde ich es dem König berichten, und ihm melden,
„ daß ich euch als Verräther Sr. Majeſtät und meiner
„ habe züchtigen und ſtraffen laſſen. Glaubet nicht daß
„ der König für ſolche Leute wie ihr ſeyd aufhöre mein
„ gehorſamer Sohn zu ſeyn; dann ſolche Köpfe wie die
„ eurigen, will ich hundertweiſe herunter hauen laſſen,
„ ohne daß deswegen die Freundſchaft zwiſchen dem Kö-
„ nig meinem Sohn und mir geſtöhret werden ſolle. Es
„ iſt mir einmal ein ſchändlicher und verfluchter Still-
„ ſtand geſchloſſen worden, und ich habe mir ihn für das
„ einigemal gefallen laſſen; aber wenn ſich jemand zum
„ andernmal unterſtehen wird einen Frieden zu machen,
ſo

a) Sylvius.

„ ſo ſchwöre ich euch bey dem lebendigen GOtt, daß ich
„ Köpfe abſchlagen laſſen werde, es mag daraus entſtehen
„ was nur will, und es unterſtehe ſich niemand ſich zwi-
„ ſchen dem König meinem Sohn und mir verwegener-
„ weiſe einzulaſſen, um die zwiſchen uns obſchwebende
„ Freundſchaft und Einigkeit zu ſtöhren; ich würde ſolches
„ auch dem Dauphin von Frankreich nicht verzeihen.„ *b*)

Dieſer Grundſatz wider welchen Paul IV. ſo grob fehlte, verhindert aber gleichwohl nicht, daß ein Fürſt nicht befugt wäre, dem Ambaſſadeur eines Feindes die Mittel zu benehmen ſich mit denen Unterthanen des Staates zu unterhalten, ſo wie er auch berechtiget iſt, die Unternehmungen, und das Verhalten eines Ambaſſadeurs einer in Freundſchaft ſtehenden Macht genau zu beobachten, wenn man nur auſſer dieſem dem öffentlichen Geſandten mit Achtung begegnet. Dieſe Befugniß erwächſet durch eine nothwendige Folge aus denen Gebräuchen, die ich ſchon erkläret habe *c*) und aus dem Vortheil welchen ein Staat daraus ziehet, wenn er auf ſeine Erhaltung aufmerkſam bedacht iſt.

5.) Kan man endlich auch einem öffentlichen Geſandten in keiner ſeiner Verrichtungen einigen Zwang anthun, noch keines ſeiner Privilegien antaſten, ohne das Völkerrecht, von welchem er ſolche hat, zu verletzen.

Zu Sparta und zu Athen ſtattete man denen Geſandten des Vaterlandes öffentlichen Dank ab, und gab ihnen ein feyerliches Gaſtmahl. Zu Rom erhebte man ſie zu denen vornehmſten obrigkeitlichen Stellen; und wenn es ſich ereignete, daß ſie währender Beſorgung ihres Geſandtſchaftsdienſtes um das Leben kamen, ſo richtete man ihnen eine Ehrenſäule auf. *d*)

b) Hiſt. des Miniſtres d'Etat par Ribier, tom 2. p. 666.

c) S. den erſten und den neunten Abſchnitt dieſes Capitels.

d) Tit. Liv. Decad. I. L. IV.

Die Römer lieſen ihren Geſandten, welche die Königin Teuta von Illyrien hatte umbringen laſſen *e*) und dem Cneius Octavius, der von einer Privatperſon in Syrien war getödtet worden, wohin ihn die Republik als Abgeſandten bey dem jungen König, um ihn ſein Reich als Vormund zu erhalten *f*) abgeſchicket hatte, ſolche Ehrenſäulen errichten.

Dieſes Recht war ſo ſtark im Gebrauch, daß Cicero *g*) behauptet, daß es ſich bis auf diejenigen erſtrecken müſſe, welche während der Zeit, da ſie mit dem Titel als Abgeſandte bekleidet wären, an einer Krankheit ſterben würden. Cicero war nicht damit zufrieden, daß der Rath Befehl gegeben hatte, daß man dem Servius Sulpitius, der als Abgeſandter bey dem Antonio geſtorben war, auf öffentliche Koſten ein Grabmahl bauen ſollte, er brachte es zu wegen, daß man ihm eine Ehrenſäule von Erz zu Fuß errichtete. Wir werden in der Folge ſehen, daß die Griechen dem Andenken ihrer verſtorbenen Herolde eben dieſe Ehre erzeigten.

Ein jeder Grieche der eine Gewaltthätigkeit gegen einen Geſandten verübet hatte, muſte der Macht die den Geſandten abgeordnet hatte, ausgeliefert werden, damit ſolche ſich ſelbſt nach ihrem eigenen Belieben an ihm rächen konnte. Auf ſolche Art wurde einer namens Leptines, der den Cn. Octavius umgebracht hatte, von denen Griechen an die Römer ausgeliefert.

Zu Ende des fünften Seculi nach Erbauung der Stadt Rom kamen einige Abgeſandte von einer derer Städte aus Macedonien, die den Namen von Apollonien führten

e) Im Anfang des fünften Seculi nach Erbauung der Stadt Rom; Tit. Liv. Decad. II. L. X.; Oſorius L. IV. c. 13. Plinius L. XXXIV. c. 6. Florus, L. II.

f) Cicer. 6. et 9. Philipp.

g) Philipp. 9.

führeten nach Rom, der Rath empfieng ſie mit vieler Ehre. Es ereignete ſich aber eine Zwiſtigkeit mit denen Apolloniern, bey welcher zwey Rathsherren *h*) ihnen nicht nur mit Worten ſehr übel begegneten, ſondern ſie auch ſchlugen. Man machte denen beyden Schuldigen ihren Proceß. Der Schluß fiel dahin aus, daß ſie denen Geſandten ſollten ausgeliefert und nach Macedonien geführet werden, um daſelbſt dem Gutachten eines Volkes gemäß, welches ſie in der Perſon ihrer Geſandten beleidiget hatten, beſtraffet zu werden. Die macedoniſche Stadt war ihrer Seits mit dem billigen Verfahren der Römer zufrieden, und ſchickte, um gleichfals Kennzeichen ihrer Beſcheidenheit am Tage zu legen, die zwey Patricier nach Rom wieder zurück. *i*)

Dieſer wichtige Zufall gab zu einem Geſetz Gelegenheit, welches ſo lang dauerte als die römiſche Republik die es gemacht hatte. Es war vermög dieſes Geſetzes befohlen, daß ein jeder Bürger, der einen Geſandten mishandeln würde, der beleidigten Nation ſollte ausgeliefert werden: *k*) ein weiſes und alles Lobes würdiges Geſetz!

Faſt nach zweyhundert Jahren, nachdem dieſes Geſetz war errichtet, und jederzeit unverbrüchlich beobachtet worden, trug es ſich zu, daß einige Geſandte von Carthago, welches dazumal unter römiſchen Tribut ſtunde, und folglich erſtaunlich in Abnahm gekommen war, von zwey jungen Römern mit Schlägen mishandelt wurden. *l*) Dieſe zwey Verwegene erhielten ihr Urtheil von denen Fecialen, und wurden denen Geſandten ausgeliefert, die ſie bey ihrer Abreiſe mit ſich nach Carthago führten. *m*)

h) Q. Fabius und Cn. Apronius alle beyde Aediles.

i) Florus, in Epit. Tit. Liv. Decad. II. L. V.

k) L. ſi quis ff. de Legationibus von welchem ich in dem 10ten Abſchnitt geredet habe.

l) L. Minutius Myrtilus und L. Manlius.

m) Valer. Max. L. VI. c. 6. Tit. Liv. Decad. IV. L. VIII.

Die Geſandte des allerchriſtlichſten Königes zu Genua führen über ihren Thüren das Wappen dieſer Krone. Zu der Zeit als Saint-Ollon franzöſiſcher Envoyee zu Genua war, wurde dieſes Wappen einſtmahlen zu Nachts mit Unflat beſudelt. Der allerchriſtlichſte König ſchickte eine ſtarke Escadre, unter Anführung des Marquis von Seignelay Miniſters des Seeweſens, ab, Genua wegen dieſes Ehrerbietigkeits widrigen Bezeigens zu bombardiren, und man ließ mit der Bombardirung nicht eher nach, biß ſolche einen für ſie ſehr demüthigenden Vergleich ausſtellete. Sie leiſtete alle Genugthuung, die man von ihr verlangte, bezahlte die Koſten der Ausrüſtung, und ſchickte ihren Doge nebſt einigen Rathsherren nach Verſailles, Ludwig XIV. deswegen um Vergebung zu bitten, obgleich nach denen genuäſiſchen Geſetzen, der Doge ſich nicht aus dem Bezirk ſeiner Staaten begeben ſoll.

In denen neueren Zeiten iſt wohl keine nachdrücklichere und öffentlichere Genugthuung geleiſtet worden, als diejenige war, welche Ludwig XIV. von dem Pabſt Alexander VII, wegen der zu Rom von der corſiſchen päbſtlichen Leibwache dem Herzog von Crequy franzöſiſchen Ambaſſadeur zugefügten Beſchimpfung, erhalten hatte. *n*) Die Umſtände dieſer Begebenheit ſind jedermann bekannt *o*) und die Bedingungen des Vergleiches wurden durch einen öffentlichen Tractat ausgemachet. *p*) Diejenigen corſiſchen

n) Den 20. Auguſt 1662.

o) Hiſtoire des demelés de la Cour de Rome avec la Cour de France, au ſujet de l'affaire des Corſes, par l'Abbé Regnier des Marais. Dieſer Geſchichtſchreiber hat ſich geirret, da er geſagt hat, daß dieſer Tractat der einige wäre, den Frankreich jemahls mit dem römiſchen Hof, wegen eines bloſen weltlichen Gegenſtandes geſchloſſen hätte. De Thou führet in ſeinem XIII. Buch gleichfals einen an, der zwiſchen Henrich II. und Pabſt Paul IV. geſchloſſen wurde.

p) Das war der zu Piſa den 12. Febr. 1664. geſchloſſene Tractat S. den 4. Theil der Recueil de Leonard, und le Corps univerſel diplomatique du Droit des Gens. p. 1. im dritten Theil des 6ten Bandes.

ſchen Soldaten, die an dieſer Beleidigung Antheil gehabt hatten, wurden theils zum Tod, theils auf die Galeen verurtheilet; die corſiſche Nation wurde für unfähig erkläret, dem päbſtlichen Stuhl jemals mehr dienen zu können; das Haus in welchem die Hauptwache der Corſen war, wurde niedergeriſſen, und an deſſen Stelle eine Pyramide aufgerichtet, die zugleich zu einem Denkmahl des Verbrechens, als auch der darauf erfolgten Beſtraffung dienete. *q*) Der Cardinal Imperiali Gouverneur zu Rom wurde ſeiner Bedienung entſetzet, und genöthiget, ſich aus dieſer Stadt fortzubegeben, in welche er nicht eher wieder kam, biß er von dem allerchriſtlichſten König wegen ſeiner Nachläßigkeit Verzeyhung erhalten hatte; der Cardinal und der Prinz Chigi, des Pabſts Neffen, baten bey dem König um Vergebung, und verſicherten ihm im Namen der Familie von Chigi der tiefeſten Ehrfurcht; und endlich ſchickte auch der römiſche Hof, der niemals in anderer Abſicht Legaten in ein Reich abſchickte, als ſich daſelbſt verehren zu laſſen, den Cardinal Chigi als Legatum a latere nach Frankreich, um ſich im Namen des Pabſtes zu entſchuldigen, und den tiefen Schmerzen anzuzeigen, von welchem der H. Vater durchdrungen wäre, und die Verſicherung zu geben: daß die päbſtlichen Miniſters gegen den Ambaſſadeur Ihro allerchriſtlichſten Majeſtät diejenige Ehrerbietigkeit beobachten würden, welche man dem der die Perſon eines ſo groſſen Königes, und den erſtgebohrnen Sohn der Kirche vorſtellet, zu bezeigen ſchuldig ſeye.

Es wird von mir an einem andern Ort *r*) die Genugthuung erzehlet, welche Philipp IV. König von Spanien

q) Der König erlaubte A. 1667. Clemenz IX. dieſe Pyramide niederreiſſen zu laſſen, welche weiters zu nichts mehr dienete, als die vergangenen Zwiſtigkeiten im Andenken zu erhalten.

r) S. den 3ten Abſchnitt des 4ten Capitels dieſes Werkes.

nien Ludwig XIV. wegen der Beleidigung gab, welche der Baron von Batteville ſpaniſcher Ambaſſadeur dem Graf von Eſtrades franzöſiſchen Ambaſſadeur zu London erwieſen hatte. Dieſe Genugthuung war in der That ſehr groß, und obgleich der König von Frankreich jederzeit allen anderen Königen vorgegangen war, ſo muſte doch Spanien eine ausdrückliche und feyerlich ausgeſtellte Erklärung, daß dieſe Krone Frankreich allenthalben nachgehen wollte, ſehr beſchwehrlich fallen.

Zu Ende des letztern Seculi wurde der Marquis von Villars nachheriger Marſchall von Frankreich, als auſſerordentlicher Envoyee nach Wien zu dem Kaiſer Leopold abgeſchicket. Er hatte wegen einiger Schwührigkeiten in Anſehung des Ceremoniels keinen Beſuch bey dem Erzherzog nachherigen Kaiſer unter dem Namen Carl VI. abgeſtattet. Es wurde in einem erhabenen Saal in der für die verwittibten Kaiſerinnen beſtimmten Bewohnung Ball gehalten, woſelbſt ein Theil von dem Erzherzog beſetzet war. Dieſes war der einzige zu ſolchen Ergötzlichkeiten ſchickliche Ort, und wo man auch würklich insgemein Ball zu halten pflegte. Der franzöſiſche Envoyee verfügte ſich dahin. Der Fürſt von Lichtenſtein, gieng ſo bald er ihn erblickte, auf ihn zu, und ſagte etwas ſehr hitzig zu ihm: daß es etwas ſehr auſſerordentliches wäre, daß er den Ball ſehen wollte, da er bey dem Erzherzog noch keinen Beſuch abgeſtattet hätte, und daß er ihn erſuchte, ſich wegzubegeben. Villars gab ihm zur Anwort: „daß er allem Anſehen nach bey dem Kaiſer und an einem Ort von wenig Ceremonien wäre, weil man daſelbſt kleine Abendmahlzeiten hielte s) und daß ſich überdieſes mehrere Miniſters hier befänden den Ball anzuſehen, die bey dem Erzherzog noch nicht Audienz genommen hätten, „ und gieng darauf weg.

Der

s) Der Biſchof von Raab ſpeiſte in einer Loge.

Der König gab dem Villars Befehl, daß er bey dem Kaiſer keine Audienz verlangen ſollte, um ſich zu beſchwehren, ſondern daß er nur ein einigesmal mit dem Miniſter der fremden Angelegenheiten ſprechen, und ihm ſagen ſollte, daß er Befehl habe, weiters um keine Genugthuung anzuhalten, weil der König geglaubet habe, daß ſolche ſogleich in dem Augenblick erfolget wäre; daß es ſeiner Würde nicht gemäß wäre abzuwarten, biß ſolche erſt auf ſeine Vorſtellungen erfolgen würde, da die Beſchimpfung in Gegenwart des Kaiſers geſchehen wäre; daß ſeine Bevollmächtigung biß zu einer gänzlichen Genugthuung aufgehoben wäre, und daß ihm befohlen ſeye, keinen Fuß mehr weder zu dem Kaiſer, noch zu einem ſeiner Miniſter zu ſetzen. Die verlangte Genugthuung beſtunde darinnen, daß der Kaiſer dem Lichtenſtein befehlen mögte, ſich zu dem Villars zu begeben und ihn zu verſichern, daß ihm das was vorgegangen wäre, ſehr leid ſeye.

Die Gewohnheit, oder wie man zu Wien redet, die Etiquette machte die verlangte Ehrenerklärung ſehr ſchwehr, weil die Gouverneurs derer Erzherzoge die Prinzen, deren Auferziehung ihnen anvertrauet iſt, niemals verlaſſen, bey niemand keinen Beſuch abſtatten, und niemals anderſt als mit ihren jungen Herrſchaften aus dem Pallaſt gehen. Lichtenſtein ſagte öffentlich, daß er lieber den Kopf verliehren, als zugeben wollte, daß man ſagen könnte, daß ein Fürſt von ſeinem Haus der erſte Gouverneur geweſen, der die Etiquette verletzet hätte. Der Kaiſer ließ dem Marquis von Villars das Anerbieten thun, daß der Miniſter der fremden Angelegenheiten im Nahmen dieſes Fürſten zu ihm gehen, und ihm bezeigen ſollte, daß ihm das was vorgegangen wäre, leid ſeye. Dieſe Genugthuung ſchiene dem Envoyee noch gröſſer zu ſeyn, als die andere, allein er hatte gemeſſenen Befehl, und es ſtunde nicht in ſeiner Macht, etwas darinnen zu

ändern. Die Genugthuung wurde ſo wie der franzöſiſche Hof ſolche verlanget hatte, geleiſtet. *t*)

Ich habe die Genugthuung welche die Engelländer dem Czaar Peter I. in denen letztern Zeiten erſtattet haben, weitläuftig erzehlet; eine Genugthuung die um ſo viel wichtiger war, da ſich die Engelländer dadurch bemüſſiget fanden ihr Geſetz zu verändern. Ich darf deswegen den Leſer nur an die Stelle zurück weiſen, wo ich davon gehandelt habe. *u*)

Der König von Preuſſen ſchickte *x*) einen Oberſten *y*) von ſeinen Truppen an den Biſchof und Fürſten von Lüttich ab, um wegen einer Zwiſtigkeit, welche dieſe beyde Fürſten in Anſehung der Souveränität der Stadt Herſtall miteinander hatten, zu handeln. Ein Bauer und Unterthan des Biſchofs von Lüttich, dem dieſer Oberſte etwas ſchuldig war, ließ dieſes ſeines Gaſtes Waaren mit Arreſt belegen. In dieſem Land ſind die Procuratores befugt dergleichen Arreſt zu erkennen, ohne bey dem Richter anzufragen. So bald der Biſchof von dieſem Arreſt Nachricht erhielte, ſo befahl er denen Schöpffen zu Lüttich, daß ſie ſogleich den Bauern und ſeinen Procuratorem ſtellen ſollten, man hielt ſie an, den Arreſt bey voller ſitzender Handlung zu wiederruffen, und gegen den Oberſten ihre Entſchuldigungen zu machen; welches ſie auch thaten und ſich gegen dieſen Miniſter erklärten, daß ſie, woferne ſie von ſeinem Rang als Envoyee Nachricht gehabt hätten, ſich wohl würden gehütet haben, einen Arreſt zu ſeinem Nachtheil ankündigen zu laſſen. *z*)

Ein

t) Memoires de Villars; ingleichen Hiſtoire du regne de Louis XIV. par Reboulet, im Jahr 1699.

u) S. den 9ten Abſchnitt dieſes Capitels.

x) A. 1740.

y) Creitzen.

z) S. die Erklärung des Fürſtens und Biſchofs von Lüttich wider die Erklärung des Königes von Preuſſen in der Amſterdamer und Utrechter Zeitung vom 30. Septembris 1740.

Ein Bedienter des Grafen von Haslang churbayriſchen Miniſters bey dem König von Engelland, wurde auf Anſuchung einer Privatperſon mit Namen Olivier Trulore, von einem Officier des Grosmarſchalls in Verhaft genommen, *a*) wobey einer ſowohl als der andere wider das Völkerrecht gehandelt hatte, da ſie hätten, an ſtatt ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen, ſolches gerade zu bey dem Miniſter ſuchen ſollen. Dieſe beyden Perſonen wurden angehalten, dem Grafen von Haslang öffentlich und auf den Knien Abbitte zu thun. *b*)

Als durch das Abſterben des Eigenthümers eines Hauſes zu Paris, welches dazumal der Graf von Maffei Ambaſſadeur von Sardinien bewohnte, von Seiten ſeiner Glaubigere einige gerichtliche Klagen auf ſeine Verlaſſenſchaft entſtunden, ſo ließ einer der 900. Livres zu fordern hatte, den Miethzinß den der ſardiniſche Ambaſſadeur ſchuldig ſeyn mogte, mit Arreſt belegen, und den Miniſter ſelbſt zu gleicher Zeit vor dem Civillieutenant des königlichen Burggerichts zu Paris vorladen, um ſeine gerichtliche Erklärung wegen der Urſachen dieſes Arreſts vorzubringen. Der Auftrag dieſer Sache wurde ſeinem Schweitzer, zu der Zeit da ſich der Graf von Maffei auf dem Land befande *c*) übergeben. Dieſer Miniſter beſchwehrte ſich darüber bey der Regierung. Der Gerichtsdiener führte zu ſeiner Entſchuldigung an, daß er nicht geglaubet habe, wider den einem Ambaſſadeur gehörigen Reſpect zu handeln, weil die Sache, weswegen er vorgeladen worden wäre, ihn nicht perſöhnlich beträfe; und weil man über dieſes einer ſo geringen Summe, und eben dieſer Sache wegen, warum man die Erben des Eigenthümers des Hauſes, die die Hauptpartejen wären, vor das Burggericht, unter dem ſie ſtünden,

vor-

a) A. 1751.

b) Den 2. January 1752.

c) Im Monat Junius 1731.

vorgeladen hätte, nicht nach Turin reiſen, und daſelbſt klagen könnte. Der allerchriſtlichſte König ließ den Gerichtsdiener ins Gefängniß legen, aus welchem er ihn erſt nach Verlauf von ſechs Wochen, auf Fürbitte des Ambaſſadeurs los lieſe, ihn aber doch nach Nantes verwieſe, von da er nicht eher als nach Verlauf einiger Zeit, und auf wiederhohltes Bitten des ſardiniſchen Miniſters zurück kam.

Ein Schweitzer des Geſandten *d*) der Generalſtaaten der vereinigten Provinzen in Frankreich, ſtunde in dem Verdacht, daß er geriebenen Toback verkauffe; ein Steuerrath zu Paris, drey Steuereinnehmer, und drey Corporale der vereinigten Pachten (des Fermes-Vnies) giengen zu dieſem Schweitzer, und wollten ſein Gewölb durchſuchen. *e*) Der Schweitzer wollte die Thür auf die Gaſſe verſchlieſſen, und ruffte die Bedienten ſeines Hauſes zu Hülfe, die den Steuerrath und die Pachtleute in die Flucht jagten: inzwiſchen hatte es aber viele Streiche geſetzet, und der Schweitzer hatte einige Verwundungen mit Hirſchfängern bekommen. Der holländiſche Geſandte brachte ſeine Beſchwehrungen über dieſe Gewaltthätigkeit, bey dem Miniſter der fremden Angelegenheiten vor; der Unterintroducteur verfügte ſich zu dem holländiſchen Geſandten, und bezeigte ihm, daß der König dieſen Vorfall mit vielem Misvergnügen vernommen hätte, und geſinnet ſeye, ihm vollkommene Genugthuung zu verſchaffen. Gleich darauf entſetzte der König den Steuerrath ſeines Amtes, und ließ ihn in das Fort l'Eveque gefangen ſetzen, ließ die Leute derer Generalpachter aus ihren Dienſten jagen, und in die Gefängniſſe legen, und befahl daß vier Generalpachter ſich zu dem Geſandten, zu der ihnen von ihm beſtimmten Zeit, begeben, und ihm verſichern ſollten, daß die Geſellſchaft, von dem was in dem Haus des holländiſche Geſandten vorgegan-

d) Larrey.

e) Den 21. May 1749.

gangen, nichts gewuſt, und ſo bald ſie davon Nachricht erhalten, den gröſſeſten Kummer darüber bezeiget habe. *f*) Alles dieſes wurde befolget, und der holländiſche Geſandte gieng darauf zu dem Miniſter der ausländiſchen Angelegenheiten, und bezeigte ihm, daß er von der bey dieſer Gelegenheit bezeigten Gütigkeit des Königes auf das empfindlichſte gerühret wäre.

Wenn das Völkerrecht durch Privatperſonen gegen ausländiſche Geſandte verletzet worden iſt, ſo muß der Souverän dieſer Privatperſonen, ſie entweder beſtraffen, oder dieſen Geſandten ausliefern, damit ſie auf Befehl derer Herren dieſer Geſandten beſtraffet werden. Wenn der Souverän dieſes Recht ſelbſt verletzet hat, ſo muß er die von ihm geſchehene Verletzung wieder gut thun. Sowohl in einem als dem andern Fall höret die Verletzung durch die Genugthuung der Beleidigung auf; aber dieſe Genugthuung iſt eine Handlung, welche einig und allein von dem Willen des Souveräns abhänget.

Die Verletzang kan auch durch Entſcheidung ſolcher Schiedsrichter, wegen welcher die Souveränen miteinander einig werden müſſen, gut gethan werden; *g*) allein ſolche Schiedsrichterliche Entſcheidungen, und die Unterwerffung ihrer Urtheile ſind gleichfalls bloſe willkührliche Handlungen, und eine willkührliche Handlung iſt keine hinlängliche Sicherheit wider denjenigen, der ſolche ſowohl unterlaſſen, als thun kan.

Wenn man aber eine geſchehene Beleidigung weder freywillig gut thun, noch über Schiedrichter einig werden, noch deren Urtheil ſich unterwerffen will; ſoll alsdann das Völ-

f) S. das in der holländiſchen Zeitung eingedruckte Schreiben des Marquis von Puyzieulx an den Larrey, welches von Verſailles den 25. May 1749. datiret iſt.

g) S. das Naturrecht.

Völkerrecht unbeſtraft beleidiget worden ſeyn? In dieſem Fall bleibt dem Herrn des beleidigten Geſandten nur ein einiges Mittel übrig. Nemlich das Mittel der Waffen.

Zwölfter Abſchnitt,

Von der Annahm, von der Nichtannahm und von der Zurückſchickung derer öffentlichen Geſandten.

Ein Ambaſſadeur wird auf zweyerley Art angenommen. Auf eine öffentliche und in die Augen leuchtende Art, welche durch Ceremonien zu erkennen gegeben wird; und auf eine heimliche und beſondere Art, ohne einige Ceremonien. Die erſtere iſt an denen Einzügen und offentlichen Audienzen zu erkennen, und iſt mit derjenigen in die Augen fallenden Pracht verknüpfet, die von dem Character, wenn ſolcher öffentlich erſcheinet, unzertrennlich iſt. Die zweyte beſtehet bloß in einer würklichen Unterhandlung entweder mit dem Fürſten, oder mit ſeinen Miniſtern, und findet dabey nicht die mindeſte Pracht der Ambaſſade ſtatt.

Ein öffentlicher Geſandter wird durch eine jede dieſer beyden Arten, auf gleiche Weiſe accreditirt; das iſt, in dem Rang als öffentlicher Geſandter erkannt.

Die vorgezeigten Beglaubigungsſchreiben, der geſchehene Einzug, und die gehabte Audienz ſind allerſeits ſolche Kennzeichen, welche die öffentliche Erkennung eines Miniſters am Tage legen, und die zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen. Allein wenn gleich das Beglaubigungsſchreiben eine weſentlich-nothwendige Sache iſt, den Character eines öffentlichen Geſandten feſt zu ſetzen, ſo iſt doch der Einzug, die Audienz oder ſonſt ein anderer äuſſerlicher Umſtand nicht dafür zu halten. Die Er-

kennung eines Geſandten iſt kundbar und hinlänglich genug feſtgeſetzet, ſo bald der Souverän entweder ſelbſt, oder durch ſeine Miniſters ſich mit dem Ueberbringer des Beglaubigungsſchreibens in Unterhandlung einläſſet.

Daß ein öffentlicher Geſandter ſeinen Character von niemand anderſt als von ſeinem Herrn erlangen könne, iſt eine ausgemachte Sache; aber das iſt eben ſo richtig, daß er ſich dieſes Characters nicht anderſt bedienen kan, als nur in ſo ferne er von dem Fürſten, an den er abgeſchicket worden iſt, angenommen wird.

Die würkliche Ausübung derer Verrichtungen einer Ambaſſade, ſetzet nothwendigerweiſe einen zwiſchen zweyen Souveränen vorher geſchloſſenen Vertrag zum Grund, da der eine ſich hat anheiſchig gemacht, einen Ambaſſadeur abzuſchicken, und der andere, ſolchen anzunehmen: dann weil der Fürſt, wenn er einen Geſandten annimmt, ſich verbindlich machet, ihm das Völkerrecht genieſſen zu laſſen, ſo iſt er befugt zu unterſuchen, ob er ihn annehmen ſoll oder nicht. Dieſes iſt ein Irrthum, wenn man glaubet, daß das Völkerrecht dadurch verletzet werde, wenn man einem Ambaſſadeur die Annahm verſaget, auch ſo gar in dem Fall, wenn er von einem Bundesgenoſſen abgeſchicket worden. Dann woferne man vorgeben wollte, daß man die Ambaſſadeurs allezeit annehmen müſſe, ſie mögen ſeyn wer ſie wollen, oder herkommen woher ſie wollen, würde man dadurch den Willen eines Fürſten eines andern Fürſten Geſinnung unterwerffen wollen, und die unter Souveränen obwaltende Gleichheit verletzen.

Ein Staat welcher es ohne viele Umſtände ausſchlägt, Ambaſſadeurs anzunehmen, bezeiget gegen die Macht, die ſolche an ihn abſchicket, wenig Achtug; allein er beleidiget das Völkerrecht nicht. Er thut der Macht, deren Ambaſſade er nicht annehmen will, im eigentlichen Verſtand keinen Schaden.

Der

Der weltweiſe Theodorus mit dem Zunamen Atheus wurde von dem Ptolemäus in Geſandtſchaft an den Lyſimachus abgeſchicket. Dieſer Fürſt nahm ihn an, aber nachdem er ihm Audienz gegeben hatte, befahl er ihm, ſich fortzumachen, und niemals mehr wieder zu kommen. Nein antwortete der Geſandte, ich werde nicht mehr wiederkommen, wenn mich Ptolemäus nicht wieder herſchicket. *a*) Die Antwort dieſes Geſandten iſt ſinnreich. Sie zeiget an, daß ein Unterthan verbunden iſt, ſeinem Herrn zu gehorchen, ohne zu beweiſen, daß ein Fürſt das Recht nicht habe, eine Geſandtſchaft auszuſchlagen. Die Verbindlichkeit ſolche anzunehmen, kan in keinem Fall, nach den ſtrengen Recht ſtatt finden.

Das Alterthum wuſte nichts von ordentlichen Geſandtſchaften. Aus dieſem allein erhellet ſchon, daß ſie nicht unumgänglich nothwendig zum Umgang und Unterhaltung derer Nationen ſind. Die ordentlichen Geſandtſchaften ſetzen eine gegenſeitige Freundſchaft, eine groſſe Verbindung, und ein beſonderes Bündniß zum Grund. Mithin können ſie ausgeſchlagen werden, ſo bald keine Freundſchaft, Verbindung oder Bündniß vorhanden iſt.

Was die auſſerordentlichen Geſandtſchaften anbelanget, ſo ſind ſolche zum Gegenſtand des Völkerrechtes nothwendig, können aber gleichwohl mit gutem Grund ausgeſchlagen werden. 1.) Wegen des Fürſten ſelbſten, wenn allenfalls der Titel ſeiner Souveränität zweifelhaft iſt; wenn er in Gewohnheit hat ſein gegebenes Verſprechen nicht zu halten; wenn er dem Fürſten, an den er ſeine Geſandtſchaft abſchicken will, Urſache gegeben hat, ſich über ihn zu beſchwehren; und wenn die Abordnung von einem Feind geſchiehet. 2.) Wegen des Geſandten, wenn ſolcher für ſeine Perſon dem Fürſten, an den er in Geſandtſchaft abgeordnet wird, verhaſt iſt, oder wenn er ein Unterthan desjenigen Staates iſt, wo er ſich als Geſandter auf-

a) Diog. Laert. L. II. 102. edit. Amſtelod.

aufhalten ſoll. 3.) Wegen der Urſache der Geſandtſchaft; wenn ein Ambaſſadeur unter dem Vorwand des Friedens und der Freundſchaft abgeſchicket wird, um eine Verrätherey anzuſpinnen. Der König Ezechias nahm die Geſandten des Befehlshabers der Aſſyrier nicht an, weil er überzeiget war, daß ſie nur die Abſicht hatten, die Juden wider ihn zur Empörung zu bringen. Mit einem Wort, ein Fürſt kan viele und mancherley Urſachen haben, die Ambaſſadeurs die man an ihn abſchicken will, nicht anzunehmen, er iſt wegen der Bewegungsgründe ſeines Abſchlages niemand Rechenſchaft zu geben ſchuldig, und er hält mit einem andern Fürſten, nur ſo lang Umgang und Unterhaltung, als es ihm beliebt.

Wenn ein bereits angenommener Geſandter, dem Fürſten, an den er abgeordnet iſt, verhaſt und zuwider wird, ſo ſuchet ein ſolcher Fürſt es bey der andern Macht dahin zu bringen, daß ſolche ihren Geſandten zurück beruffen wolle; allein die Souveränen entſchlieſſen ſich nicht leicht zu dieſer Art der Gefälligkeit, und wenn ſie ſolches thun, ſo fordern ſie insgemein, daß der Theil welcher ſie darum angeſuchet hat, ſeinen Geſandten gleichfalls zurück beruffen möge, damit kein Hof nichts vor dem andern zum Voraus haben ſolle.

Wenn aber ein Souverän die Zurückberuffung eines Geſandten der ihm nicht anſtändig iſt, nicht erlangen kan, und mit einiger Urſache ſich rechtmäſſig über ihn zu beſchwehren hat, ſo hat er, ſchlechterdings davon zu reden, das Recht, ihn ſelbſt zurück zu ſchicken. Es iſt noch gar nicht lange, daß wir ein Exempel davon geſehen haben. Nachdem Palm Kaiſers Carls VI. Geſandter zu London dem König von Grosbritannien ein ſehr heftiges Schreiben überreichet *b)* und ſolches gedruckt austheilen hatte laſſen,

b) Den 13. Merz 1727.

laſſen, deſſen Abſicht auch würklich dahin zielte, die engelländiſche Nation wider ihr Oberhaupt aufzubringen, ſo ließ ihm der König von Grosbritannien zu wiſſen thun, daß er ihn weiters nicht mehr als einen öffentlichen Geſandten betrachte, und ihm andeuten, daß er ſich unverzüglich aus dem Reich begeben ſolle. So bald als Carl VI. von dieſem Verfahren des engelländiſchen Hofes Nachricht erhielte, ließ er ſogleich drey britanniſchen Geſandten die ſich zu Wien aufhalten, anzeigen, *c*) daß er ſie nicht mehr für Geſandte erkenne, und daß ſie ſich innerhalb zwey Tagen aus der Stadt, und ſo bald als möglich aus ſeinen Erblanden und dem Reich begeben ſollen.

Ein Fürſt muß es, ohne die wichtigſten Gründe, nicht zu dieſer äuſſerſten Nothwendigkeit kommen laſſen, dann dafür iſt ein ſolches Verfahren zu halten. Der Umgang den die Mächte vermittelſt ihrer Geſandten miteinander unterhalten, ſetzet zum Voraus, daß ſie allerſeits gegeneinander auf ihren Nutzen bedacht ſind; und was iſt wohl einem Souverän rühmlicher und nützlicher, als wenn er ſiehet, daß andere für ſeine Erhaltung bedacht und beſorget ſind? Gleichwie man ihm keine gröſſere Ehre erzeigen kan, als wenn man Bündniſſe und Freundſchaft mit ihm ſchlieſſet, alſo kan man ihn auch nicht mehr beſchimpfen, als wenn man ihm ſolche aufkündiget. Es iſt für einem Geſandten, und folglich auch für ſeinen Herrn eine weit gröſſere Beſchimpfung, wenn er zurück geſchicket wird, als wenn man ihn nicht angenommen hätte. *d*) Der Abſchlag einen Geſandten anzunehmen iſt eine Unhöflichkeit, aber die Zurückſchickung eines Ambaſſadeurs iſt eine Beleidigung. Die erſte zeiget an, daß man nicht geſinnet ſeye Freundſchaft zu machen, die andere aber bricht die ſchon geſchloſſene Freundſchaft.

Man

c) Den 8. April 1727.

d) Turpius eiicitur quam non admittitur hoſpes.

Man kan aber doch auch behaupten, wenn ſolches geſchiehet, daß dadurch das Völkerrecht verletzet werde, weil es einem Souverän frey ſtehet, die zwiſchen ihm und einem andern Fürſten habende Unterhandlung zu endigen wann es ihm beliebt, wenn er nur bey der Gelegenheit da er ſich dahin erkläret, daß er zu brechen willens ſeye, die Regeln des Wohlſtandes beobachtet. Der Befehl ſich aus einem Staat fortzubegeben, bedeutet nicht ſowohl eine Beſtraffung als vielmehr ein Verbot, welches den Ambaſſadeur auſſer Stand ſetzet dem Staat ſchaden zu können. Wie man nicht genöthiget iſt, alle Ambaſſadeurs ohne Unterſchied anzunehmen, ſo iſt man auch nicht gehalten, alle die man angenommen hat, bey ſich zu behalten. Und wenn man die Sache genau unterſuchet, ſo thut ein Hof, der einen Ambaſſadeur zurückſchicket, welcher ſich würklich ſo bezeiget und aufführet, daß der Hof an welchem er ſich befindet, dadurch bemüſſiget wird ihn zurück zu ſchicken, ihm dadurch in der Hauptſache nicht ſo viel Tort, als ihm dadurch geſchehen wäre, wenn man ihn nicht angenommen hätte; weil ſeine üble Aufführung erſt dazu Gelegenheit gegeben hat, daß man ihn zurück geſchicket, welche vorhero ehe man ihn noch kannte, nicht Statt gefunden hatte.

Wenn es einem Hausvater erlaubt iſt, die Gäſte die er angenommen hat, wieder fortzuſchicken, wie ſollte man dieſe Freyheit einem Souverän abſprechen können? Einem Ambaſſadeur ſeinen Abſchied zu geben, iſt das einige Mittel welches ein Souverän hat, um für ſeine eigene Vertheidigung zu ſorgen, ohne das Völkerrecht zu verletzen.

Dreyzehender Abſchnitt.

Von dem Verhaltungsbefehl, denen Beglaubigungsſchreiben, und der Bevollmächtigung eines Geſandten.

Bey denen Alten waren die Befehle, die man denen Geſandten auftruge, in der Verordnung des Fürſten, des Volkes, oder des Rathes der ſie abordnete, enthalten. Dieſe Verordnung war bey ihnen eben das, was wir heut zu Tage Verhaltungsbefehle, Beglaubigungsſchreiben, und Vollmacht nennen.

Die Athenienſer hatten in Gewohnheit, jedesmal eine allgemeine Clauſul beyzufügen: **daß die Geſandten noch über dieſes, alles dasjenige thun ſollten, womit ſie dem Wohl des Staates am beſten gerathen zu ſeyn glauben würden.** *a*)

Bisweilen gaben auch einige Völker ihren Geſandten die ausdrückliche Vollmacht, daß ſie unter ſolchen Bedingungen die ihnen ihre Klugheit an die Hand geben würde, abſchlieſſen ſollten.

Bey uns iſt der Verhaltungsbefehl ein ſchriftlicher Aufſatz, in welchem die hauptſächlichſten Sachen, die der Souverän haben will, daß von ſeinem Geſandten geſchehen ſollen, bemerket ſind. Dieſer Aufſatz iſt dem Fürſten der die Befehle giebt, ſo nothwendig, als dem Geſandten der ſolche zu befolgen hat: dem Fürſten, weil ihm daran gelegen iſt, daß er urtheilen kan, ob ſeine Befehle befolget werden: dem Geſandten, weil er nothwendig die Abſichten ſeines Fürſten, und die Art und Weiſe wie er ſolche erfüllet haben will, wiſſen muß.

Die

a) Aeſchin. orat. de falſa legat. apud Demoſth.

Die Schreiben welche ein Ambaſſadeur währendem Lauf ſeiner Unterhandlung von dem Souverän, und von denen Staatsſecretären erhält, machen gleichſam einen fortgeſetzten Verhaltungsbefehl aus.

Wenn ſich ein Geſandter, denen in dieſen beyderley Arten ſchriftlicher Aufſätze enthaltenen Befehlen gemäß bezeiget, ſo kan man ihm in nichts keinen Vorwurf machen.

Der Verhaltungsbefehl, muß ſo abgefaſſet ſeyn, daß nicht die geringſte Zweydeutigkeit übrig bleibe. Ein Ambaſſadeur muß ihn vor ſeiner Abreiſe, genau unterſuchen, alle Geſtalten und Lagen, in welchen er ſich zeigen kan, vorher ſehen, die dunklen Stellen erklären, diejenigen, welche dem Erfolg der Unterhandlung entgegen ſeyn könnten, abſchneiden, und alles was zu dem Dienſt ſeines Herrn, und ſeiner eigenen Befriedigung etwas beytragen kan, beyfügen laſſen.

Die Befehle des Fürſten, müſſen die einzige Regel ſeyn, wornach der Ambaſſadeur ſein Verfahren einzurichten hat; und der Verhaltungsbefehl, den der Fürſt ausgeſtellet hat, muß dem Buchſtaben nach befolget werden. Es mag darinnen enthalten ſeyn, was nur will, ſo muß er ſo handeln und reden, wie ihm der Fürſt zu handeln, und zu reden befohlen hat. Ein Ambaſſadeur kan es wohl ausſchlagen, die Ambaſſade anzunehmen; wenn er ſie aber einmal annimmt, ſo kan er ſeinem Herrn auf keine andere Art dienen, als eben ſo wie er bedienet ſeyn will. Er darf nicht wider ſein Gewiſſen handeln, noch die Pflichten des Gehorſams, mit denen Rechten der Regierung vermiſchen. *b*) Ein jeder Geſandter der von dem Weg abwei-

b) Aliae (ſagt Cäſar) ſunt Legati partes, aliae Imperatoris; alter omnia agere ad praeceptum, alter libere ad ſummam rerum conſulere debet.

weichet, welchen ihn ſein Verhaltungsbefehl anweiſet, handelt wider ſeine Pflicht, und verdienet, überhaupts davon zu reden, beſtraffet zu werden, der Fürſt kan ihn mit Recht ſtraffen, und muß ſolches mit Nachdruck thun. Es giebet ſo leichtſinnige Menſchen, und die ſo begierig ſind, die Aufmerkſamkeit der Menge auf ſich zu richten, daß ſie, wenn ſie die Furcht nicht abhielte, lieber nachtheilige, als gar keine Tractaten ſchlieſſen würden.

Dieſe allgemeine Regel hat aber doch auch einige Ausnahmen, entweder von wegen des Fürſten und ſeiner Handlungen ſelbſten, der den Verhaltungsbefehl gegeben hat, oder wegen einiger Umſtände, die er nicht konnte vorher ſehen.

Da der Verhaltungsbefehl insgemein eine umſtändliche Beſchreibung derer Gegenſtände und Urſachen der Unterhandlung enthält, ſo muß ſolcher, wenn er die Art und Weiſe, nach welcher der Geſandte verfahren ſoll, genau beſtimmet, und davon nichts erwähnet wird, daß dieſem Geſandten erlaubt ſeye, einige Veränderung darinnen zu machen, nach den Buchſtaben verſtanden werden. Wenn aber ein Fürſt gegen die Treue und Fähigkeit ſeiner Miniſters ein Vertrauen hat, welche Eigenſchaften er bey ihnen ſchon zum Voraus ſetzet, weil er ihnen eine ſolche Bedienung giebet, ſo erkläret er ihnen nur blos ſeine Abſicht, und zeiget ihnen die dahin zielenden Mittel an, mit dem Beyſatz, daß ſein Verhaltungsbefehl nur zu einer Erklärung ſeiner gegenwärtigen Abſicht dienen ſolle, ohne daß ſolcher den Geſandten, der von denen Umſtänden nähere Kenntniß bekommen wird, verhindern oder abhalten ſolle, ſolche Mittel vor die Hand zu nehmen, die er zu der Abſicht, die ſich der Fürſt vorgenommen hat, für rathſam und ſchicklich befinden werde.

Es giebt Fälle, da ein Ambaſſadeur, auch ohne dieſe allgemeine Erlaubniß des Fürſten, ſich bemüßiget finder

det, von ſeinem Verhaltungsbefehl abzugehen, um den Verſtand deſſelben nachzukommen.

Dringende Gründe können ihn bisweilen berechtigen, mit der Vollſtreckung ſeines Verhaltungsbefehls, ſo lange zuruck zu halten, biß er von der Geſinnung des Fürſten, wegen der widrigen Folgen die er ihm anzeiget, Nachricht bekommt. Es iſt nöthig dieſes mit einem Exempel zu erläutern. Ein Geſandter gehet an ausländiſche Höfe. Sein Verhaltungsbefehl weiſet ihn an, ſein Geheimniß gewiſſen Miniſtern anzuvertrauen, von denen er bey ſeiner Ankunft in Erfahrung bringet, daß ſie mit denen Feinden ſeines Herrn in Verſtändniß ſtehen. Die Unterhandlung ſchlägt ganz gewiß fehl, woferne er nicht auf eine ganz andere Art zu Werke gehet, als wie ihn ſein Verhaltungsbefehl anweiſet. Soll er in dieſem Fall lieber ſeiner Anweiſung getreulich nachkommen, oder ſeinen eigenen Einſichten nach ſo verfahren, wie er es dem Erfolg ſeiner Geſandtſchaft am dienlichſten zu ſeyn erachtet? Eine übertriebene genaue Folge ſeines Verhaltungsbefehls, würde ihn bey ſo geſtalten Sachen, einer offenbahren Untreue wider ſeine Pflichten ſchuldig machen.

Ueber dieſes kommen bey Unterhandlungen ſo wie in Kriegen, ſolche Umſtände öfters zu Schulden, bey welchen man die Befehle der Oberen nicht erſt abwarten kan. Man würde entſcheidende Augenblicke verliehren, und die Befehle würden zu ſpät ankommen. Unter ſolchen Umſtänden muß die Nothwendigkeit oder ein wichtiger und dringender Vortheil einem geſetzten und erleuchteten Gemüth, welches ſich gehörig zu entſchlieſſen, und das Joch einer furchtſamen Pünctlichkeit abzulegen weiß, ſtatt eines Befehles dienen.

Ein Unterhändler muß auch eine jede Gelegenheit nach ihren Werth zu ſchätzen, und ſolche Mittel ſelbſt zu

ergreifen wiſſen, welche einen Theil ſeines Verhaltungsbefehls würden ausgemachet haben, wenn die, welche ihn verabfaſſet haben, deren Nothwendigkeit vorher geſehen hätten. Dadurch leiſtet er ſeinem Herrn einen weſentlichen Dienſt, dem es übrigens vermög der von mir anderswo erwieſenen Grundſätze c) allezeit noch frey ſtehet, das Verfahren ſeines Miniſters zu misbilligen, oder ſich deſſen zu Nutz zu machen.

„ Es werden ſich Leute finden, (ſagt der Cardinal „ von Oſſat) welche mir es als eine groſſe Verwegenheit „ auslegen werden, daß ich den Artikel wegen der zwölf „ Verſicherungen zugeſtanden und verſprochen habe, und „ ich muß ſolches ſelbſt zugeſtehen; allein auſſerdem, daß „ ich ohne dieſes gar nichts hätte ausrichten können, hat „ mir die Vernunft und die Erfahrung gelernet, daß man „ in wichtigen Angelegenheiten, um ein groſſes Uebel zu „ vermeiden, und einen groſſen Vortheil zu erhalten, „ etwas wagen, und zu rechter Zeit und Stunde einen „ Schluß faſſen müſſe, um ſich aus einem ſchlimmen und „ gefährlichen Umſtand, ſo bald und ſo gut als möglich „ heraus wickeln zu können. Da über dieſes, wenn ich „ erſt an Sr. Majeſtät um Dero Verhaltungsbefehle „ geſchicket hätte, während dieſer Verzögerung, die Ge„ legenheit dieſe Sache beylegen zu können, hätte durch „ ſolche Zufälle, die ſich von Zeit zu Zeit zu ereignen pfle„ gen, verlohren gehen können. „ d)

Der Cardinal Mazarin, der die Unterhandlungen vollkommen verſtunde, beſtättiget dieſe Staatsregel gleichfalls in einem ſeiner Schreiben. „ Ich mache öfters mei„ ne Betrachtungen darüber, (ſagt er) daß ſich ein Am„ baſſadeur nicht leicht würde entſchlieſſen können, die „ Angelegenheiten ſo zu behandeln, wie ich es zu thun

„ pflege

c) S. den 7 Abſchnitt des 3. Cap. dieſes Werkes.

d) Von Oſſat in einem ſeiner Briefe an Heinrich IV.

„ pflege, weil er befürchten würde, daß ſein Verfahren
„ nicht für gut erkennet, oder daß er von ſeiner Am-
„ baſſade mit wenig Ehre zurück beruffen werden mögte.
„ Und daraus erſehe ich, daß es für die Könige ein groſ-
„ ſer Vortheil iſt, wann ſie ſolche Perſonen in Angele-
„ genheiten gebrauchen, welche, weil ſie ihrer Gewogen-
„ heit gänzlich verſichert ſind, ihre Unterhandlungen mu-
„ thig durchſetzen, und ſich nicht ſcheuen eigenmäßig ſol-
„ che Mittel vorzuſchlagen, durch welche eine Sache zu
„ einem guten Ende gebracht werden kan. „ *e*)

Eines der Geſetze des Achäiſchen Bundes, war des Innhalts: daß die ausländiſchen Geſandten, bey denen verbundenen Städten nicht eher Audienz bekommen ſollten, bevor ſie ihre Verhaltungsbefehle vorgezeiget, und ſchriftlich von ſich gegeben hätten *f*) Dieſes war der einige Grund, *g*) mit welchen ſich die Achäer entſchuldigten, daß ſie die Abgeſandten nicht vor ſich gelaſſen hätten, welche der römiſche Rath an ſie abgeſchicket hatte, um zu unterſuchen, ob die Städte, welche während derer Zwiſtigkeiten zwiſchen dem Eumenes und Philippo, unterſchiedlichen Völkern Griechenlandes waren weggenommen worden, ihnen wären wieder übergeben worden. Ich habe ſchon im Anfang dieſes Abſchnitts angemerket, daß bey denen Alten die Verordnungen, welche man denen Abgeſandten gab, ihnen an ſtatt des Verhaltungsbefehls, des Beglaubigungsſchreibens und der Bevollmächtigung diente. Folglich kan ſchon aus dieſem einzigen Grund, das Geſetz der Achäer, auf unſere heutige Sitten und Gewohnheiten nicht angewendet werden.

 Dann

e) Mazarin in einem den 30. Auguſt 1659. von S. Jean de Luz, an den le Tellier abgelaſſenen Schreiben.

f) Polyb Excerpt. Leg. 42. Tit. Liv. lib. XXXIX. c. 33. Pauſanias, lib. VII; Barbeyrac, Recueil des anciens Traites, p. 273. im erſten Theil.

g) Tit. Liv. ubi ſupra.

Dann nach dem Gebrauch der heutigen Nationen, ſind die öffentlichen Geſandten ſchuldig, ihr Beglaubigungsſchreiben und ihre Vollmacht vorzuzeigen, keineweges aber ihren Verhaltungsbefehl.

Ein Fürſt kan einen Ambaſſadeur ohne Verletzung des Völkerrechts nicht nöthigen, ſeinen Verhaltungsbefehl vorzuzeigen. Dieſes iſt eine geheime Schrift, welche ſonſt für niemand, als für den dem ſie eingehändiget worden iſt, aufgeſetzet iſt. Ein öffentlicher Geſandter hat zur Gewährung ſeines Vortrages weiter nichts nöthig, als ſein Beglaubigungsſchreiben, welches er vorgezeiget hat, oder ſeine Vollmacht die er übergeben hat.

Bisweilen befiehlet ein Fürſt ſeinem Geſandten, daß er unter gewiſſen Umſtänden, ſeinen Verhaltungsbefehl oder wenigſtens einige Artikel davon, gleichſam zur Verſicherung ſeiner Aufrichtigkeit zeigen ſolle. Bisweilen giebt er ihm zweyerley Verhaltungsbefehle, einen, den man den öffentlichen oder vorzuzeigenden nennet, weil er darauf eingerichtet iſt, daß man ihn vorweiſen kan; und einen geheimen, den man nicht ſehen laſſen darf, und der die würklichen Abſichten des Fürſten enthält. Es geſchiehet auch manchmal, daß ein Ambaſſadeur, wenn er gleich nur einen Verhaltungsbefehl hat, und zwar ohne Befehl ſolchen vorzuzeigen, ihn gleichwohl ſehen läſſet, nemlich, wenn er verſichert iſt, daß er durch deſſen Vorzeigung, den Fürſten mit dem er in Unterhandlung ſtehet, von ſeiner Aufrichtigkeit überführet, und ſeinen geſuchten Endzweck dadurch erhält. Dieſes muß ein Werk ſeiner Vernunft, eine Würkung ſeiner Entſchlieſſung, und von ſeiner Seiten eine bloſſe freywillige Handlung ſeyn. Wenn der Ambaſſadeur, ohne daß es aus dieſer Abſicht geſchiehet, ſeinen Verhaltungsbefehl zeiget, und von ſeinem Herrn keinen Befehl dazu hat, ſo begehet er eine Untreue gegen ihn, weil er das Geheimniß ſeiner Unterhandlung verräth, oder einen Eingrif

grif welcher der Unabhängigkeit ſeines Charakters geſchiehet, gutheiſſet.

Man nennet dasjenige Schreiben ein Creditiv oder Beglaubigungsſchreiben, in welchem der Souverän der ſolches ausſtellet, den Souverän an dem es gerichtet iſt, erſuchet, daß er allen dem Glauben beymeſſen möge, was der Geſandte der ſolches überbringet, in ſeinem Namen vorbringen wird. Dieſes Beglaubigungsſchreiben beſtimmet den Titel eines öffentlichen Geſandten, ertheilet ihm ſeinen Charakter als Geſandten, und bevollmächtiget ſeine Unterhandlung. *h*)

Ein Geſandter muß ſein Creditiv, ehe er ſolches dem Souverän vorzeiget, dem Ceremonienmeiſter, dem Introducteur der Ambaſſadeurs, oder einem andern Miniſter, dem das gehörige bey der Aufnahm derer öffentlichen Geſandten zu beſorgen, aufgetragen iſt, vorhero übergeben.

Frankreich hat in Gewohnheit, ihren Geſandten zweyerley Arten von Beglaubigungsſchreiben zu geben. Das eine wird das geheime Schreiben (Lettre de Cachet) genannt, und wird von dem Staatsſecretär der ausländiſchen Angelegenheiten ausgeſtellet, und unterſchrieben; man nennet ſolches auch auſſerdieſem den Canzleybrief, (Lettre de la Chancellerie.) Das andere nennet man das Handſchreiben, (Lettre de la main) und iſt von einem geheimen Kammerſecretär aufgeſetzt, und mit des Königs eigener Hand unterſchrieben, aber nicht von dem Staatsſecretär. Die franzöſiſchen Geſandten pflegen insgemein dieſes leztere Schreiben bey der erſten, und das erſtere bey der öffentlichen Audienz zu übergeben.

Die

h) Evincunt inſtando, ut litterae ſibi ad Tarquinios darentur: nam aliter qui credituros eos, non uana ab legatis ſuper rebus tantis afferri? Datae litterae ut pignus fidei eſſent. Tit. Liv. L. II. c. 4.

Die Bullen welche der Pabſt ſeinen Legaten giebt, beſtimmen ihren Charakter, und dienen ihnen zum Beglaubigungs- und zum Bevollmächtigunsſchreiben; aber dieſe Bevollmächtigung iſt eben ſo, wie die Legation ſelbſt eingeſchränket. Wenn ein Legat einen Tractat ſchlieſſen, ein Bündniß machen, oder ſonſt eine beſondere Unterhandlung in Richtigkeit bringen will, ſo iſt er einer beſondern Vollmacht dazu benöthiget. Was aber die Nuncii und andere Geſandte des römiſchen Hofes anbelanget, ſo bekommen ſolche von dem Pabſt eben ſolche Beglaubigungsſchreiben, wie die Ambaſſadeurs von ihren Herren erhalten.

Die Ambaſſadeurs welche die Fürſten an die Schweizer abſchicken, haben ein Beglaubigungsſchreiben an den Schweitzerbund überhaupts, eines an alle catholiſche Cantons; eines an alle proteſtantiſche Cantons; und eines an einem jeden Canton insbeſondere; und zu Folge dieſes Gebrauches, übergiebt ein franzöſiſcher Ambaſſadeur, wann er zu Solothurn anlangt, ſeine Beglaubigungsſchreiben bey allen ſowohl catholiſchen als proteſtantiſchen Cantonen, um in ſeinem Charakter angenommen und erkannt zu werden. Einige Zeit darauf, hält er ſeinen öffentlichen Einzug in dieſe Stadt, und ſteiget in der Bewohnung ab, wo die Ambaſſadeurs gewöhnlichermaſſen ihr Quartier zu haben pflegen. Des folgenden Tages nach ſeinem Einzug, verfüget ſich der ganze Rath zu ihm und bewillkommet ihn, und zwey Tage darauf, begiebt ſich der Ambaſſadeur auf das Rathhaus, und hält daſelbſt eine Rede wegen der Urſache und Veranlaſſung ſeiner Ambaſſade. Er übergiebt dem regierenden Schultheiß ſein Beglaubigunsſchreiben, der ſolches lieſet, und die Rede des Ambaſſadeurs beantwortet. Einige Tage nachher eröfnen die Deputirten derer dreyzehen Cantonen einen Landtag, den ſie den Landtag der Legitimation nennen, weil er blos deswegen gehalten wird, um den neuen Ambaſſadeur feyerlich zu erkennen. Dieſer Landtag wird zu Solothurn in dem Palaſt

laſt des Ambaſſadeurs gehalten, wohin ſich zwey und vierzig Deputirte des ſchweizeriſchen Bundes vom Rathhaus aus, woſelbſt ſie zuſammen kommen, begeben.

Das Beglaubigungsſchreiben, machet denjenigen dem es zugeſtellet wird, zu einem öffentlichen Menſchen der die Perſon und die Majeſtät des Staats der ihn abgeſchicket, vorſtellet, *i*) es beſtimmet den Rang deſſen der abgeſchicket wird, und machet ihn zu einen Geſandten vom erſten, zweyten oder dritten Rang.

Wenn dieſes Beglaubigungsſchreiben dem der es überbringet, nicht ausdrücklich den Rang als Ambaſſadeur ertheilet, ſo kan man ihn nicht anderſt, als wie einen Geſandten von einem geringeren Rang begegnen.

Der Rang als Ambaſſadeur der einem Geſandten bey einem Staat ertheilet worden, bleibt dieſem Geſandten nicht bey einem Staat, an welchen er nur als ein Geſandter vom zweyten oder driten Rang abgeſchicket worden.

Der Stand eines Geſandten kan mit dem Stand eines Gefangenen nicht beſtehen. Wenn jemand, da er ſich in den Banden der Juſtiz befindet, ein Beglaubigungsſchreiben erhält, ſo wird er mit dem Charakter den ihm ſolcher ertheilet, nicht eher bekleidet, als von dem erſten Augenblick an da er in Freyheit gekommen iſt. Ein Ambaſſadeur der in Verhaſt genommen worden iſt, kan aus eben dieſem Grund, keine Verrichtungen des Geſandtſchaftsdienſtes verſehen, weil dieſe Verrichtungen eine vollkommene Freyheit erfordern; allein er verliehret dadurch ſeinen Charakter nicht. Seine Verrichtungen ſind nur ſo lange gehemmet, als die Gewaltthätigket dauret; und er nimmt ſeinen Charakter wieder an, ſo bald die Gewaltthätigkeit vorbey iſt.

Die

i) Secum peregré affert autoritatem Reipublicae. Cicer. Philipp.

Die Bevollmächtigungen beſtehen in einem weitläuftigen Auftrag, die ein Souverän einem oder mehreren Miniſtern ertheilet, einen Tractat zu ſchlieſſen, ein Bündniß zu machen, oder einige Bedingungen feſt zu ſetzen, mit der Verſicherung: daß er alles das, was ſie in ſeinem Namen abſchlieſſen werden, für gültig erkennen und gutheiſſen wolle.

Es giebt zweyerley Bevollmächtigungen, die einen kommen unmittelbar von dem Souverän her; die anderen von einer Perſon, welcher der Souverän eine allgemeine Bevollmächtigung, mit der Erlaubniß andere wiederum bevollmächtigen zu können, gegeben hat. Zu der Zeit da die Kron Spanien noch die Niederlande, die beyden Sicilien und das Herzogthum Mailand beſaſſe, ſchickte der Hof zu Madrid dem Gouverneur derer Niederlande mehreſtentheils eine allgemeine Bevollmächtigung wegen der nordiſchen Angelegenheiten, und dem Gouverneur in Mailand eine andere, *k*) wegen der Händel in Italien, weil dieſe Provinzen von Madrid gar zu weit entfernet ſind. Seitdem aber dieſe Staaten der Krone Spanien abgeriſſen worden ſind, ſo iſt dieſer Gebrauch mit der Urſache, die ihn veranlaſſet hat, abgekommen.

Wenn ſich ein Bevollmächtigter in eine Verſammlung öffentlicher Geſandten begiebt, ſo bringet er kein Beglaubigungsſchreiben mit dahin; ſeine Bevollmächtigung beſtimmet ſchon ſeinen Rang und Stand. Ein jeder Bevollmächtigter wird dadurch erkannt, wenn er ſeine Bevollmächtigungen denen öffentlichen Geſandten mittheilet, welches durch die Geſandten derer vermittelnden Mächte geſchiehet, ſind aber dergleichen keine vorhanden, ſo müſſen die Bevollmächtigten ſich ſolche wechſelsweiſe ſelbſt einander zuſtellen.

Auſſer

k) Siehe den ſechſten Abſchnitt dieſes Capitels.

Auſſer denen allgemeinen Ausdrücken, in welchen eine Bevollmächtigung verabfaſſet iſt, muß nothwendig 1) die Sache die man zu Ende bringen will, beſonders angezeiget ſeyn, um die Bevollmächtigten hinlänglich zu berechtigen, den darüber errichteten Tractat zu unterzeichnen. 2.) Muß man die Bevollmächtigung nicht annehmen, wenn ſich die Macht die ſolche ausſtellet, ſolcher Titel bedienet, die ihr nicht zugeſtanden werden, oder wenn ſie denen anderen Mächten die an der Unterhandlung mit Theil haben, die ihme zuſtehende Titulaturen nicht beyleget. 3.) Darf man in denen Bevollmächtigungen keine Einſchränkung nicht annehmen. Diejenigen Bevollmächtigungen, welche ſich auf die Verhaltungsbefehle beziehen; oder welche eine Einſchränkung oder Bedingungen wie ſolche Namen haben mögen, in ſich enthalten, ſind nicht gültig genug. 4.) Eine Bevollmächtigung welche mehreren Bevollmächtigten zugleich und gemeinſchäftlich ertheilet wird, muß auch dieſes in ſich enthalten, daß, im Fall einer oder zwey derer Bevollmächtigten abweſend ſeyn, oder mit Tod abgehen ſollten, die anderen befugt ſeyn ſollen, allein zu handeln und zu ſchlieſſen. *l*) Dann wenn dieſe Clauſul fehlet, ſo machet die Abweſenheit, oder das Abſterben eines einigen, die ganze Bevollmächtigung unbrauchbar. *m*)

Bey ordentlichen und gewöhnlichen Angelegenheiten, iſt ein Ambaſſadeur keiner andern Bevollmächtigung benöthiget, als derjenigen welche ſein bereits feſt beſtimmter Rang und Charakter ihm ertheilet; wenn er aber einen Tractat zu unterſchreiben hat, ſo muß er eine beſondere Bevollmächtigung dazu haben; demohngeachtet aber können ſolche Mächte, welche keine Urſachen haben, eine

l) Coniunctim et diuiſim oder ſinguli in ſolidum.

m) In denen Rechten findet man ganz eigentliche und genaue Verordnungen hievon. S. das 14 und 42. Cap. 5. de off. et poteſt. deleg.

eine Unterhandlung abzubrechen, oder zu verzögern, immer fort handeln, wenn gleich der Geſandte mit dem ſie ihre Unterhandlungen führen, gar keine oder nur eine mangelhafte Bevollmächtigung übergeben hat, da ſolche allezeit noch beygebracht, verändert, oder verbeſſert werden kan, ehe die Unterhandlungen gänzlich abgeſchloſſen werden. Sie können ſogar auch mit einem Geſandten abſchlieſſen, der gar keine Bevollmächtigung hat; welches aber niemals geſchiehet, wann nicht beſondere Abſichten und Umſtände ſtatt finden, wie zum Exempel, wenn man den Geſandten mit dem man in Unterhandlungen ſtehet, und den Fürſten, der ihn gebrauchet, in ſoferne kennet, daß man mit Grund vermuthen kan, daß alles werde genehm gehalten werden, oder wenn man glaubet, aus dem Mangel der Genehmhaltung einen Vortheil ziehen zu können; z. E. ſolche Fürſten, die ihres Vortheils wegen miteinander verbunden ſind, zu veruneinigen, oder diejenigen, die die Gewährſchaft der Vollſtreckung derer Verträge über ſich genommen haben, dadurch zu trennen.

Vierzehender Abſchnitt.

Von der Aufnahme der öffentlichen Geſandten, und, denen unterſchiedlichen Ceremonien mit welchen man ihnen begegnet.

Das Volk urtheilet von allem ſo, wie es ihm in die Augen leuchtet, und in ſo ferne iſt die ganze Welt faſt ein Volk. Dieſes zum Grund geſetzet, erfordert der Wohlſtand, daß die Souveränen, theils um ſich ſelbſt untereinander wechſelsweiſe Ehre zu erzeigen, theils um die Ehrfurcht derer übrigen Menſchen zu gewinnen, bisweilen mit allem Pracht der königlichen Würde erſcheinen. Man giebt dem Grund und der Anordnung des äuſſerlichen Prachts den Namen des Ceremoniels, deſſen Beſchreibung gleichſam eine Geſchichte des von Zeit zu Zeit von einer Nation beobachteten Wohlſtandes iſt.

Man

Man kan ſolches, nach ſeinen vier verſchiedenen Verhältniſſen, in vier Claſſen eintheilen. Die erſte iſt denen Königen und Kaiſern beſonders eigen. Die zweyte beziehet ſich auf die äuſſerliche Pracht, in welcher die ſouveränen Fürſten die keine gekrönten Häupter ſind, an Galatägen öffentlich erſcheinen. Zu der dritten Claſſe gehören die Ehrenbezeigungen welche die Souveränen denen ausländiſchen Geſandten, die an ſie abgeſchicket werden, erweiſen. Und in der vierdten kommen diejenigen Ehrenbezeigungen vor, welche die an einem Hof zugleich ſich befindende Geſandten, ſich untereinander ſelbſten, nach der Verſchiedenheit ihrer Character erzeigen.

Die erſte Claſſe machet das groſſe Ceremoniel aus. In ſelbiger iſt alles herrlich und erhaben, es mag die Zuſammenkünfte derer Könige und Kaiſere betreffen, oder von ihrer Krönung, ihrem Einzug in die ihrer Herrſchaft unterworffenen Städte, ihrer Vermählung, ihrem Leichbegängniß, oder gewiſſen feyerlichen Belehnungen die Rede seyn. Zwey Republiken, Venedig und Holland, welche die Ehrenbezeigungen derer gekrönten Häupter bekommen, ſind mit in dieſer Claſſe begriffen; allein es ſind die Gelegenheiten in Anſehung ihrer ſehr ſelten, da ſie von dem groſſen Ceremoniel Gebrauch machen könnten. Die zweyte Claſſe des Ceremoniels, welche das Ceremoniel aller ſouveränen Fürſten die nicht gekrönt ſind, betrift, hat gleichfals bey denen Feyerlichkeiten der Vermählungen, und bey der Begehung einiger anderer öffentlichen Feſte, ihren Glanz. Ich will nur etwas weniges von denen Trauern anführen, welche die Fürſten und ihre öffentliche Miniſters bey dem Abſterben ausländiſcher Souveränen tragen müſſen; welches mit dieſen zwey erſten Claſſen im Verhältniß ſtehet, dann das übrige gehöret nicht zu dem Gegenſtand meiner Abhandlung; ich werde aber von der dritten und vierdten Claſſe handeln, welche hieher gehören. Nicht zwar deswegen, als ob das Ceremoniel, eigentlich zu reden, ein weſentlicher Theil des

Völkerrechtes wäre; ſondern weil ſolches davon abhänget.

Die Gewohnheit welche uns bemüſſiget, den Schmerzen den uns der Verluſt unſerer Anverwandten verurſachet, durch unſere Kleidungen am Tage zu legen, iſt wahrſcheinlicherweiſe von dem wahrhaftigen Kummer derjenigen hergekommen, die zu ſehr davon eingenommen waren, als daß ſie auf einigen Pracht in ihrer Kleidung hätten bedacht ſeyn können. Vermuthlich haben ſich dieſe Perſonen ſolcher Kleidungen bedienet, die der Lage, in der ſie ſich befanden, gemäß waren, um einigermaſſen dadurch darzuthun, daß ſie an keinen Ergötzlichkeiten mit anderen Perſonen Theil nähmen, und keinen vergnügten oder in die Augen fallenden Gegenſtand in der Nähe um ſich zu haben, der die Traurigkeit ihres Gemüthes verletzen, oder ſie dem Verdacht einer Unempfindlichkeit blos ſtellen hätte können. Dieſe lobenswürdige Gewohnheit, welche die betrübten Perſonen von andern unterſchiede, hat ſich durch die Länge der Zeit verlohren, und die Trauerkleidungen dienen heut zu Tage denen Erben und Wittiben zum Pracht. Die Schönheit der ſchwarz überzogenen Kutſchen, das Gepräng derer Leichenbegleitungen, der Pracht derer Trauergerüſte und Grabmähler, und der Staat derer Grabſchriften geben heut zu Tag dem Tod eine Art des Glanzes und Anſehens, und werden nicht ſowohl um des Verſtorbenen Andenken zu beehren, als vielmehr um die Eitelkeit der Lebenden zu befriedigen, angewendet und gebrauchet. *n*) Dieſe zweydeutigen Kennzeichen des Kummers ſind zu einem weſentlichen Theil des zwiſchen Königen und anderen Souveränen eingeführten Ceremoniels erwachſen, welche nach dem Gebrauch aller Nationen ſich untereinander als Brüder begegnen und benennen, und welche bey dem Abſterben eines in Bündniß oder Freundſchaft

n) Peractis triſtitiae imitamentis ſagt Tacitus in ſeiner Geſchichte bey Gelegenheit derer Trauerceremonien des Nero nach dem Tod des Claudius.

ſchaft ſtehenden Fürſten, ja auch bey dem Tod eines Feindes, wenn ſein Nachfolger ſolchen hat anzeigen laſſen, die Trauer anlegen. So bald ein Souverän die Trauer angezogen hat, ſo müſſen alle Geſandte welche er an denen unterſchiedlichen europäiſchen Höfen hält, ſolche ebenfals anziehen.

Die Hofleute, und die welche darunter gerechnet seyn wollen, ziehen ſolche auch an. Die Trauer des königlichen Hauſes iſt gewöhnlichermaſſen für jede Familie eine Haustrauer. Ein jeder Hof hat ſeine Gewohnheiten welche die Achtungen beſtimmen, die man denen Geſandten der ausländiſchen Nationen ſchuldig iſt. Das Ceremoniel iſt ſo verſchieden, ſo ſehr die Höfe verſchieden ſind. Zwey Souveräne von gleicher Würde erzeigen bisweilen wechſelsweiſe ihren Geſandten mehrere Ehrenbezeigungen, als ſie einem andern Geſandten von eben dieſem Rang, der von einem Souverän von gleicher Würde an ſie abgeordnet iſt, erweiſen. Wenn einmal ein gewiſſes Ceremoniel eingeführet iſt, ſo wird ſolches unter denen welche deſſen Gebrauch angenommen haben, zu einem Geſetz.

Die Art und Weiſe wie die Ambaſſadeurs aufgenommen werden, iſt an denenjenigen Höfen vorzüglich gut eingerichtet, wo man in Gewohnheit hat, Beamte unter dem Titel des Ceremoniels zu halten. Zu alten Zeiten war dieſe Beſorgung denen Perſonen überlaſſen, denen der Souverän bey jeder Gelegenheit den Auftrag dazu gab. Wenn man bis auf das alte Rom zurück gehet, ſo wird man finden, daß daſelbſt die vornehmſte obrigkeitliche Perſon die Verrichtung beſorgte, die öffentlichen Geſandten in den Rath zur Audienz zu führen. Das heutige Rom hat ſchon ſeit einigen Seculis ihre Ceremonienmeiſter. Frankreich ernannte anfänglich *o*) einen Oberceremonienmeiſter, (Grand-maitre des ceremonies) und nachhero zwey Introducteurs der ausländiſchen Geſandten,

o) A. 1585.

die ihren Dienſt von einem halben Jahr zum andern verſehen, und einen ordentlichen königlichen Secretär zur Auffůhrung derer Ambaſſadeurs. Die Bedienung eines Introducteurs der öffentlichen Geſandten iſt ſchon ſehr alt. *p)* In Spanien iſt gleichfals eine Perſon die den Titel als Introducteur hat. Zu Wien, in Pohlen und in Portugal giebt es keinen. Zu Venedig wird die Introducteursbedienung durch einen Beamten aus dem Hauſe derer Citadini verſehen, der von den Venetianern der Ritter des Doge genennet wird. Einige Höfe haben nur Ceremonienmeiſter, andere haben gar keine Beamte unter dieſen Titel, und pflegen nur blos bey jeder Gelegenheit ſolche Perſonen zu ernennen, die die nehmlichen Verrichtungen beſorgen müſſen, welche die dieſen Titel führenden Beamte an andern Orten zu verſehen haben. Der Baſſa Chiaoux *q)* verſiehet die Dienſte eines Introducteurs bey der Pforte. Die Priſtaver thun ſolches zu Petersburg, wo noch über dieſes ein Ceremonienmeiſter iſt.

Man hat zu Conſtantinopel einen für die ausländiſchen Geſandten höchſt ſchimpflichen Gebrauch eingeführet. Zu Ende des funfzehenden Seculi *r)* kam ein Derviche *s)* unter dem Vorwand Almoſen zu fordern vor Boja-

p) Ammianus Marcellinus redet von dieſer Bedienung in ſeinem XV. Buch unter dem Namen magiſter admiſſionum; Lampridius nennet denjenigen der dieſe Verrichtungen beſorgte; Admiſſionalis in Alexandros. Suetonius redet in dem Leben des Veſpaſians gleichfals davon, und erzehlet die unfreundliche Antwort mit welcher ihn einer von dieſen Introducteurs zur Zeit des Nero abgewieſen hatte: Quaerentem quidnam ageret aut quo abiret, quidnam ex officio admiſſionis, ſimul expellens Morboniam abire iuſſerat.

q) Das iſt der Befehlshaber derer Chiaoux oder türkiſchen Hofjunkern.

r) A. 1492.

s) Ein türkiſcher Mönch.

Bajazeth II. und während daß dieſer Fürſt ſeine Hand in die Taſche ſteckte, um dieſem Unglücklichen etwas zu geben, zog ſolcher ſeinen Hangiar *t)* und verwundete den Sultan damit. Die Wunde war leicht, und der Derviche wurde von der Wache auf der Stelle niedergehauen. Bajazeth befahl, daß ſich in Zukunft kein Fremder mehr dem Groſſultan anderſt nähern ſollte, als wenn er vorhero alles Gewehr abgeleget hätte, und ihn zwey Officier bey den Armen und Händen hielten. Dieſes von dieſem Fürſten eingeführte Geſetz wird noch gegen die Ambaſſadeurs beobachtet, wenn ſie bey dem Groſſultan zur Audienz kommen. Sie nähern ſich dem Thron zwiſchen zweyen Chiaoux welche ihnen die Arme unterwärts halten; und wenn ſie ihren Abſchied nehmen, ſo werden ſie auf eben dieſe Weiſe wieder bis zum Zimmer des Sultans hinaus geführet. *u)* Dieſes iſt der Urſprung eines Gebrauches, von welchem einige an der Pforte geſtandene Ambaſſadeurs, welche die Urſache davon nicht wuſten, oder ſie nicht zu wiſſen, ſich ſtellten, in ihrem Staatsſchreiben als von einer ſchimpflichen Begegnung geredet haben.

In Frankreich thut man denen Privilegien der Geſandtſchaft niemals den geringſten Eintrag, und man erzeiget denen öffentlichen Geſandten ſo viele Ehre, als man ihrem Character würklich und eigentlich ſchuldig iſt; ſie

Aa 3 werden

t) Iſt ein kleiner Dolch den die Türken und hauptſächlich die Janitſcharen in ihrem Gürtel führen, und ſich insgemein deſſen bedienen, ihr Brod damit zu ſchneiden.

u) S. des Sagredo Hiſtoire de l'Empire Ottoman, und les Voyages de la Motraye. „ Man ließ einen nach „ dem andern von uns hinein kommen, und ſeine Kam- „ merjunker hielten uns die Arme, welches ſie ſeit des „ Amurats Tod beobachten, der von einem Croatier, der „ Gelegenheit ſuchte, ſeinen Herrn den Fürſten von Ser- „ vien zu rächen, da er ſich ſtellte als ob er ihm die Füſſe „ küſſen wollte, getödtet wurde „ ſo redet Busbec in der Ueberſetzung ſeiner Geſandtſchaften und Reiſen, von welchem ich in meiner Prüfung unter dem Artickel Busbec Meldung gethan habe.

werden aber gleichwohl daſelbſt nicht ſo gar ſehr beehret, als an andern europäiſchen Höfen. Der Monarch iſt ſo mächtig, der Hof iſt ſo glänzend, und verändert ſeinen Sitz ſo oft, daß die öffentlichen Geſandten in Frankreich Hofleute vorſtellen, welches ſie ſonſt nirgend thun.

Unter den Regieruugen derer letztern Kaiſer aus dem Hauſe Oeſterreich bezeigte der wieneriſche Hof unter allen europäiſchen Höfen die gröſſeſte Achtung gegen die Geſandte vom erſten Rang. Gegen die von einem geringeren Rang zeigte man nicht ſo gar viele Achtung, weil eine ganze Welt voll Miniſter vom zweyten und dritten Rang daſelbſt waren, welche die Churfürſten, Fürſten und Städte bey dem Kaiſer hielten. Man unterſchiede aber gleichwohl alle Geſandte gekrönter Häupter, von was für einem Rang ſie auch waren, ſehr wohl. Ich rede nicht von Carl VII, der die kaiſerliche Krone nicht länger als drey oder vier Jahre *x*) und zwar zu einer Zeit, da ganz Deutſchland durch einen grauſamen Krieg verheeret war, getragen hatte. Dieſer Fürſt hat wenige Geſandte an ſeinem Hof ſich aufhalten ſehen, weil ſeine Macht weder beträchtlich noch befeſtiget war. Die Gebräuche des neuen kaiſerlichen Hauſes werden vermuthlich unter dem Haus Lothringen eben ſo fortgeführet werden, wie ſie unter dem Haus Oeſterreich gewöhnlich waren.

Die deutſchen Churfürſten gaben dem Marſchall von Gramont auſſerordentlichen franzöſiſchen Ambaſſadeur, und dem Marquis von Pennaranda auſſerordentlichen ſpaniſchen Ambaſſadeur auf dem Reichstag zu Frankfurt *y*) auf welchem der Kaiſer Leopold erwählet wurde, den Ver-

x) Carl VII. wurde A. 1742. den 24. Jenner zum römiſchen Kaiſer erwählet, und ſtarb den 20. Jenner A. 1745. folglich hat er die kaiſerliche Krone nicht einmal drey Jahr und noch weniger 4. Jahr lang getragen.

y) Der A. 1657. ſeinen Anfang nahm und ſich A. 1658. endigte.

Vorrang. Sie gaben ſolchen auch dem Marſchall von Belle-Isle, auſſerordentlichen franzöſiſchen Ambaſſadeur auf dem Reichstag, *z*) auf welchem Carl VII. erwählet wurde. Der Graf von Montijo auſſerordentlicher ſpaniſcher Ambaſſadeur erhielt gleiche Ehrenbezeigungen, da er bey denen Churfürſten ſeine Beſuche ablegte, nachdem der Marſchall von Belle-Isle ſolches ſchon einige Tage vorher gethan hatte.

Die Könige von Engelland begegneten biß zur Regierung Carls I. denen ausländiſchen Ambaſſadeurs wie ihres gleichens. Sie überlieſen ihnen, ſowohl bey ihrer Empfangung, als auch wenn ſie ihnen Audienz ertheilten, oder ſie an ihre Tafel zogen, jedesmal den Ehrenplatz; nachdem aber Carl I. bemerket hatte, daß die andern Könige ſeinen Geſandten nicht eben ſo begegneten, ſo ließ er das Ceremoniel einführen, welches noch gegenwärtig zu London beobachtet wird. *a*)

Der Prinz Carl ein Sohn des Johann Caſimirs Pfalzgrafens am Rhein, und der Catharina von Schweden, der der Königin Chriſtina nachfolgte, empfieng, da er zu Stockholm war, einen franzöſiſchen Ambaſſadeur beym Ausſteigen aus der Kutſche, und ließ ihm den Vortritt. Der Marquis von Lanmary franzöſiſcher Ambaſſadeur ſteifte ſich auf dieſes Exempel und verlangte eben dieſe Begegnung *b*) von dem Thronfolger. Man gab ihm aber zu verſtehen, daß Carl Guſtav, da er dem franzöſiſchen Ambaſſadeur dieſe Begegnung erwieſen hätte, nur noch ein bloſer Prinz von Pfalzzweybrücken geweſen, und noch nicht zum Throne beruffen geweſen wäre. Der Thronfolger von Schweden und der franzöſiſche Ambaſſadeur kamen allezeit ohne Ceremonien zuſammen.

z) Von 1741. bis 1742.

a) S. le Ceremonial diplomat. de Dumont, tom. 2. p. 495.

b) A. 1744.

Ein Ambaſſadeur von Dänemark der bey der Kaiſerin von Rusland Audienz haben wollte, erhielt von denen Miniſtern dieſer Fürſtin die Anſinnung, daß er ihr, wenn er vor ſie kommen würde, die Hand küſſen ſollte. Der Ambaſſadeur verſprach und that es, entweder weil er die Unanſtändigkeit dieſes Ceremoniels nicht einſahe, oder weil ihn das Verlangen, die ihm aufgetragene Unterhandlung in einem mislichen Zeitpunct nicht zu verzögern, bewegte, über alles wegzugehen. Der engelländiſche und ſchwediſche Ambaſſadeur welche kurze Zeit darauf nacheinander bey der Czaarin Audienz erhielten, unterwarffen ſich beyde dem Joch dieſes kurz vorher eingeführten Gebrauches. Der Geſandte des allerchriſtlichſten Königes folgte ihrem Exempel nicht. c)

Die alten Prinzen von Naſſau Statthalter der vereinigten Provinzen, erzeigten denen franzöſiſchen Ambaſſadeurs groſſe Ehre, und giengen ihnen ſo gar ſehr weit entgegen, wenn ſolche in dieſen Provinzen anlangten.

Der Prinz von Naſſau d) der in dieſer Republik weit mehrere Gewalt hatte als ſeine Vorfahrer, wollte ſeiner Seits die Ehrenbezeigungen vermehren, gleichwie er ſeine Gerechtſame vermehret hatte, und es fehlte wenig, daß er nicht gedachte die öffentlichen Geſandten ſo aufzunehmen, als wenn er König von Holland geweſen wäre. Er war zu dieſem Poſten während des Krieges erhoben worden, und ſeine Republik hatte zwar bey dem Frieden Ambaſſadeurs nach Frankreich abgeſchicket, allein der König hatte keine nach Holland abgeordnet, mithin war kein Ceremoniel zwiſchen denen Ambaſſadeurs und dem Statthalter feſtgeſetzet. Er bewerkſtelligte ſolches, und nachdem der Marquis von S. Conteſt zu dieſer Ambaſſade ernen-

c) Dallion der den 27. Merz 1745. bey der Czaarien Audienz hatte.

d) Wilhelm IV.

nennet, und an dem Ort ſeiner Abordnung angelanget war, ſo wurde das Ceremoniel derer beyderſeitigen Beſuche folgendergeſtalt beobachtet. Der Marquis von S. Conteſt begab ſich Nachmittags um drey Uhr in den Pallaſt des Prinzen. *e*) Die Wache, welche verdoppelt war, präſentirte vor dem Ambaſſadeur das Gewehr, die Officier begrüßten ihn mit dem Fahnen und dem Eſponton, und die Trommelſchläger rührten das Spiel. Der Prinz kam die Treppe des Auftritts vor ſeinen Palaſt herunter den Marquis von S. Conteſt im Ausſteigen aus ſeiner Kutſche zu empfangen, und reichte ihm die Hand. Die Leibwache des Prinzen und die Hellebartirer ſtunden der Länge nach in dem Vorſaal; die Officier der holländiſchen und ſchweitzeriſchen Garden waren in ihren Staatsmonturen in dem erſten Zimmer, und die Generals befanden ſich in dem zweyten. Der königliche Ambaſſadeur gieng durch dieſe verſchiedene Zimmer durch und kam in das Cabinet des Stadthalters, und ſetzte ſich daſelbſt auf einen Lehnſeſſel nieder. Der Prinz von Naſſau ſetzte ſich auf einen andern Lehnſeſſel dem Marquis von S. Conteſt gerade gegenüber. Die Thüren des Cabinets blieben verſchloſſen, ſo lang der Beſuch dauerte, und als ſolcher geendiget war, ſo begleitete der Stadthalter den Ambaſſadeur bis auf vier Schritte an ſeine Kutſche wieder zurück, und gieng nicht eher von der Stelle, bis er ihn hatte abfahren ſehen. Des folgenden Tages erſchien der Prinz von Naſſau in groſſer Begleitung dem franzöſiſchen Ambaſſadeur ſeinen Beſuch abzulegen. Der Zug fieng ſich mit einem Theil der Leibwache zu Pferd mit zwey Trompettern an. Zwey Kutſchen in welchen die Edelleute und Generaladjutanten des Prinzen in ihren Staatsmonturen ſaſſen, folgten unmittelbar darauf. Der Prinz ſaß in einer mit acht Pferden beſpannten Kutſche, ſeine Pagen giengen voraus, und ſeine Hellepartirer neben ihm her. Der Baron von Burmania ſein Oberhofmeiſter, und der Baron von Groveſtein ſein

e) Den 26. Novembris 1750.

Oberſtallmeiſter, ſaſſen ruckwerts in der Kutſche. Auf dieſe folgten noch zwey mit ſechs Pferden beſpannte leere Kutſchen, und ein anderer Theil der Leibwache zu Pferd ſchloß den Zug. Der Marquis von S. Conteſt empfieng ihn bey dem Ausſteigen aus der Kutſche, und ließ ihn voran gehen. So bald der Prinz in das Zimmer hineingekommen war, ſo wurden die Thüren verſchloſſen. Nach geendigtem Beſuch, wurde der Stadthalter von dem franzöſiſchen Ambaſſadeur bis auf vier Schritte an ſeine Kutſche begleitet, der ſo lange ſtehen blieb biß der Prinz weggefahren war, wie ſolches des Tages vorher der Prinz gegen den Marquis von S. Conteſt beobachtet hatte.

An welchem Ort man einen Ambaſſadeur aufzunehmen hat, die Anzahl und die Beſchaffenheit der Perſonen die ihn begleiten müſſen, die Art und Weiſe wie er zu empfangen iſt, was für einen Platz er einzunehmen hat, alles dieſes hat ſeine bekannten Regeln; und der Gebrauch eines jeden Landes machet in ſolchen Fällen in Anſehung der Begegnung ein Geſetz aus. Nichts als einzig und allein die Gewohnheit kan in dieſem Fall zu einer Regel dienen.

Ein Hof iſt nicht ſchuldig einem Ambaſſadeur ſolche Ehrenbezeigungen zu erweiſen, die ſein Vorfahrer nicht erhalten hat, und der Geſandte iſt eben ſo wenig ſchuldig zu leiden, daß ihm daran irgend einiger Abbruch geſchähe. Es iſt aber hier von feyerlichen Ehrenbezeigungen die Rede, dann diejenigen welche man jemand bey beſonderen Gelegenheiten, auſſer öffentlichen Handlungen erweiſet, ſind von keiner Folge. Wenn ſich der Fall ereignet, daß man zuerſt mit einem Beyſpiel vorzugehen hat, ſo kan ſolches nicht mit genugſamer Vorſicht geſchehen, wenn aber die Gebräuche ſchon einmal eingeführet ſind; ſo iſt nichts weiters zu thun, als ſich nach ſelbigen zu richten.

Wenn denen öffentlichen Geſandten, an denen Ehrenbezeigungen die man ihnen ſonſten gewöhnlicherweiſe zugeſtanden hat, einiger Abbruch geſchähe, ſo würde man dadurch gegen die Souveränen fehlen, deren Perſon ſie vorſtellen; wollte man ſolche vermehren, ſo würde man der Würde derer Souveränen, bey welchen ſie ihren Aufenthalt haben, zu nahe tretten; will man alſo die Billigkeit und Gerechtigkeit, gegen beyde Theile beobachten, ſo muß man ſolche weder vermindern noch vermehren.

Die öffentlichen Geſandten müſſen bey allen Gelegenheiten die Majeſtät ihres Characters behaupten, und vermög einer nothwendigen Folge ſowohl auf die Begegnung die ſie erhalten, als auch auf die welche ſie ausüben, ſehr aufmerkſam ſeyn. Rom ſchickte den Sylla *f*) nach Cappadocien, unter dem Vorwand, den **Ariobarzanes** wieder auf den Thron zu ſetzen, in der That aber, um ſich denen ehrgeitzigen Abſichten des Mithridates II. mit dem Zunamen Enpator genannt, Königes von Pontus, der ſich unter dem Namen eines untergeſchobenen Ariarathes, Cappadociens bemächtiget hatte, zu widerſetzen. Nachdem ſich der römiſche Feldherr an dem Ufer des Euphrates gelagert hatte, ſo kam im Namen des Arſaces und des Mithridates Königes der Parther ein Geſandter namens **Orobaces**, um zwiſchen den Parthern und Römern einen Freundſchafts- und Bündnißtractat vorzuſchlagen. Sylla nahm ihn um ſo viel mehr mit Vergnügen an, da bis hieher zwiſchen dieſen zweyen Völkern keine Verbindung geweſen war, und es dieſem ehrgeitzigen Mann ſehr ſchmeichelte, daß er der erſte Feldherr ſeiner Nation war, der von einem ſo trotzigen Volk eine Geſandſchaft erhielte. Sylla ließ zur Audienz für den **Orobaces** drey Stühle herbeybringen, einen für den **Ariobarzanes**, den andern für den Geſandten des **Arſaces** und den dritten für ſich ſelbſt, und ſetzte ſich mitten unter ſie beyde, und nahm alſo, nach der denen Römern ſo eigenen hochmüthigen Art

f) Im 90. Jahr vor Chriſti Geburt.

Art, den vornehmſten Platz ein. Der König der Parther ließ ſeinen Geſandten umbringen, weil er ſeine Würde nicht zu behaupten gewuſt hatte. *g*)

Wenn ein Souverän ſich bey der Audienz nicht bedecket, ſo verhindert er den Ambaſſadeur gleichfalls ſich zu bedecken, und begegnet ihm folglich nicht als einem Ambaſſadeur. Dieſe Ehrenbezeigung mit bedecktem Haupte zu reden, unterſcheidet den Geſandten des erſten Rangs, von denen des zweyten und dritten Rangs. *h*)

Zu Rom bedeckten ſich die Ambaſſadeurs von Malta nicht vor dem Pabſt, wie ſolches die übrigen Ambaſſadeurs thun, ob ſie ſchon auf gleiche Art unter dem Schutz des Völkerrechtes ſtunden. Die Urſache dieſer verſchiedenen Begegnung wurde daher genommen, weil der Pabſt den Grosmeiſter und die Ritter von Malta als ſeine Unterthanen betrachtet; allein dieſe Urſache war nicht ohne Widerſpruch. Der Pabſt iſt zwar, in ſo ferne der Grosmeiſter und die Ritter von Malta Ordensleute ſind, ihr Vorgeſetzter; allein in dieſer Eigenſchaft hat der Orden das Recht nicht, Ambaſſadeurs zu haben. Wenn er Geſandte an die Höfe abſchicket, ſo geſchiehet ſolches in der Eigenſchaft als Souverän von Malta, und dieſe Souveränität hängt nicht von dem römiſchen Hof ab. Dem ſeye wie ihm wolle, es iſt genug daß man weiß, daß der Pabſt als Vorgeſetzter der Malteſerritter, in ſo ferne ſie Ordensleute ſind, nicht für gut befand, ihren Ambaſſadeurs eine Ehre zu erzeigen, die ſie von gekrönten Häuptern erhalten. Er erlaubte *i*) dem Ambaſſadeur von

g) Plut. in uita Syllae Velleius Paterculus L. II. c. 14. Recueil des anciens Traites par Barbeyrac p. 425. im erſten Theil.

h) S. den 2. und 7ten Abſchnitt dieſes Capitels.

i) A. 1742.

von Malta *k*) den Character als auſſerordentlichen Ambaſſadeur anzunehmen, ohngeachtet ſolches wider die Etiquette dieſes Hofes war, welche dieſen Rang ſolchen Geſandten, die unter einem Orden ſtunden, niemals zugeſtanden hatte. Durch Hülfe dieſes Titels hatte der Geſandte auch die Erlaubniß ſich zu bedecken; und nachgehends machte der Pabſt eine Verordnung, laut welcher befohlen war, daß der Ambaſſadeur von Malta ſollte zu allen ſowohl öffentlichen als Privatverrichtungen, denen diejenigen Ambaſſadeurs beyzuwohnen pflegen, die das Vorrecht haben im königlichen Zimmer zu erſcheinen, eingeladen werden, daß er mit unter ſie gezehlet und ihnen gleich gehalten ſolle werden, jedoch ſo daß er den letzten Rang unter ihnen habe; und daß er gleichfalls bey allen anderen Gelegenheiten alle diejenigen Ehrenbezeigungen und Vorrechte, welche die Ambaſſadeurs zu genieſſen haben, erhalten ſolle. *l*)

Der Gebrauch der Einzüge derer Ambaſſadeur iſt zu dem Ende eingeführet worden, um ihrer Ankunft einen in die Augen fallenden Glanz beyzulegen, und zugleich dem Fürſten der die Geſandtſchaft abſchicket, als auch dem der ſolche annimmt dadurch Ehre zu erzeigen: eitle Formalität, welche ſogleich hätte ſollen abgeſtellet werden, ſo bald der Gebrauch der ordentlichen Geſandtſchaften eingeführet wurde! Wenn ein Ambaſſadeur um die Koſten zu vermeiden, keinen Einzug hält, ſo verliehret er weiters nichts dadurch, als daß er denen öffentlichen Andachten des Pabſtes und des Kaiſers, und denen öffentlichen Ceremonien nicht beywohnen kan; allein ein ſolcher haushälteriſcher Ambaſſadeur giebt einen ſchlechten Begrif von ſeiner Denkungsart zu erkennen. Ein vernünftiger Miniſter

k) Dem Bailley von Tencin, auf ſeines Onkels des Cardinals von Tencin Vorſtellungen, der dazumal die Angelegenheiten des allerchriſtlichſten Königes zu Rom zu beſorgen hatte.

l) Verordnung vom 23. Merz 1743.

niſter muß ſich dieſem unnützen und beſchwehrlichen Gebrauch ſo lange unterwerffen, bis es denen Fürſten einmal gefällig ſeyn wird, ihn abzuſchaffen.

Es ereignete ſich zu Madrid *m*) daß ein neuer Ambaſſadeur von Venedig, wegen einer Veränderung, die man in dem Ceremoniel dieſes Hofes gemacht hatte ſich einige Zeitlang zu Hauſe hielte. Der König von Spanien hatte verordnet, daß die Ambaſſadeurs und andere ausländiſche Geſandte in Zukunft keine Audienz bey dieſem Fürſten erhalten, noch bey ſeinen Miniſtern, auch nicht einmal bey denen Miniſtern derer ausländiſchen Mächte, Beſuche ablegen ſollten, wenn ſie nicht vorhero ihren öffentlichen Einzug würden gehalten haben. Es iſt mir aber weder die Urſache dieſer Veränderung noch die Folgen, die etwann daraus entſtanden ſeyn mögen, bekannt.

Wir haben bereits ſchon geſehen *n*) was für Ehrenbezeigungen die päbſtlichen Legaten bey ihrer Abreiſe aus Rom erhalten. Die öſterreichiſchen Kaiſer lieſſen an ihrem Hof bey denen Ambaſſadeurs die ſie an den Groſſultan abordneten, einen Gebrauch beobachten, der dem ohngefähr gleich kommt, welchen der Pabſt zu Rom durch die Legaten die er an catholiſche Fürſten abordnet, ausüben läſt. Die Ambaſſadeurs welche dieſe Fürſten an die Pforte ernannte, hielten vor ihrer Abreiſe in Wien ihren Einzug mit der nemlichen Begleitung, die ſie nach Conſtantinopel begleiten ſollte. Sie nahmen ihre Abſchiedsaudienz, und empfiengen von denen Händen der Kaiſer ihre Beglaubigungsſchreiben. Der Czaar beobachtet eben dieſes, und zu Conſtantinopel findet dieſer nemliche Gebrauch gleichfalls, bey denen Ambaſſadeurs die der Groſſultan nach Petersburg abſchicket, ſtatt, wie ſolches auch bis hieher bey denen, die er nach Wien abgeſchicket hat, iſt beobachtet worden.

Der

m) Im Monat Auguſt 1747.

n) In dem 5ten Abſchnitt dieſes Capitels.

Der römiſche Hof, der mit ſolchen Höflichkeitsbezeigungen, die von einiger Folge ſeyn könnten, geitziger iſt, als irgend ein anderer, erlaubet nur blos denen auſſerordentlichen Ambaſſadeurs, die man Obedienzambaſſadeurs nennet, o) einen öffentlichen Einzug. Es hält ſolcher über das Ceremoniel ein genaues Verzeichniß, und gehet niemals davon ab, wenn ihn ni[illegible] eine dringende Angelegenheit dazu beweget, denen Fürſten, auf eine beſondere Art, Ehre zu erzeigen.

Vor dieſem ſchickten die ausländiſchen Miniſters ihre Kutſchen zu denen Einzügen, allein durch den Vorfall der ſich zu London bey dem Einzug der Ambaſſadeurs von Venedig p) zwiſchen dem Grafen von Eſtrades franzöſiſchen Ambaſſadeur, und dem Baron von Batteville ſpaniſchen Ambaſſadeur ereignete, den ich bey anderer Gelegenheit q) angeführet habe, iſt dieſer Gebrauch an allen Höfen abgekommen.

Die Familienambaſſadeurs halten keinen Einzug. Diejenigen welche die Könige von Spanien und die deutſchen Kaiſer aus dem Hauſe Oeſterreich aneinander abgeſchicket haben, hielten niemals einen; und die welche heut zu Tage die drey Monarchen des Hauſes Bourbon aneinader abſchicken, halten gleichfalls keinen.

Die öffentlichen Audienzen geſchehen aus keiner andern Abſicht, als um den Geſandten aufzuführen, welcher mit ſolchen ſeinen Poſten zu verſehen anfängt. Würkliche Unterhandlungen geſchehen allezeit in beſonderen Audienzen; jedoch kan man auch, ſchlechterdings davon zu reden, Unterhandlungen führen, wenn ſchon keine öffentliche Audienz vorher gehalten worden; gleichwohl aber geſte-

o) S. le Ceremonial diplomatique p. 175. im 2ten Band.

p) A. 1661.

q) S. den 3ten Abſchnitt im 4ten Capitel dieſes Tractats.

geſtehen die Fürſten ſonſt niemand als nur denen Geſandten vom erſten Rang beſondere Audienzen, vor der öffentlichen, zu.

Bey denen Congreſſen findet keine Audienz ſtatt, weil ſolche nur aus ſolchen Geſandten beſtehen, die unter ſich einander gleich ſind, und die ſich zu keinen Souverän begeben.

Allenthalben, ausgenommen zu Rom, pfleget der Fürſt welcher Audienz giebt, und der Ambaſſadeur der ſolche erhält, ſtehend zu bleiben. Die Audienzceremonien ſind faſt an allen Höfen beſtimmt und feſtgeſetzet. Zu Rom werden ſie folgendermaſſen beobachtet:

1.) Der römiſche Hof ertheilet niemand in dem Conſiſtorio Audienz als blos denen Obedienzambaſſadeurs. Der Ambaſſadeur bleibt daſelbſt ſtehend, da inzwiſchen ein Orator in Gegenwart des Pabſtes und der Cardinäle die Rede hält.

2.) Die Ambaſſadeurs gekrönter Häupter, und die venetianiſchen werden zu dieſen Audienzen in dem königlichen Saal des Vaticans zugelaſſen; die Ambaſſadeurs anderer Fürſten in dem herzoglichen Saal, und einige andere in einem päbſtlichen Zimmer, in welchem ſo viele Cardinäle nicht Platz haben, daß man glauben könnte, daß ſie ein Conſiſtorium ausmachen.

3.) Wenn der Obedienzambaſſadeur von der Audienz herausgehet, ſo träget er den Schweif des Rocks des Pabſtes und ſpeiſet mit ihm.

4.) Die übrigen Audienzen ertheilet der römiſche Hof niemals in dem Conſiſtorio, auſſer bey ſehr wichtigen Gelegenheiten.

5.) Bey beſondern Audienzen derer königlichen und des venetianiſchen Ambaſſadeurs, ſitzet der Pabſt in einem Karmaſinfarben und mit goldenen und ſilbernen Franſen beſetzten Seſſel; unter ſeinen Füſſen hat er einen Teppich von Scharlach, und der Ambaſſadeur ſitzet dem Pabſt gerade gegenüber auf einem Tabouret. Die Ambaſſadeurs anderer Fürſten bleiben ſtehend. Wenn der Pabſt einige Zeit lang bey dem Anfang der Audienz geſeſſen iſt, ſo ſtehet er bisweilen auch auf, und lehnet ſich mit der Hand an dem Tiſch. Bisweilen gehet er auch mit dem Ambaſſadeur, der mit ihm ſpricht, auf und ab.

6.) Iſt es zu Rom ein undenklicher Gebrauch, in der Marterwoche keine Audienz zu ertheilen.

Wenn Privatperſonen bey dem Pabſt zur Audienz gelaſſen werden, ſo küſſen ſie ihm die Füſſe. Die Ambaſſadeurs catholiſcher Fürſten erweiſen ihm auch dieſes Zeichen der Ehrerbietigkeit. Ob ihm aber die Geſandten proteſtantiſcher Fürſten dieſe Ehre zu erzeigen haben, ſtehet im Zweifel. Die Ambaſſadeurs aus Rusland und Perſien haben ſolches nach einigem Widerſtand gethan; r) allein es geſchahe unter ſolchen Umſtänden, da ihre Herren Urſache hatten mit dem römiſchen Hof ſehr behutſam umzugehen. Beſondere Beyſpiele beweiſen nichts, Rusland und Perſien konnten dieſe Handlung dem Pabſt die Füſſe zu küſſen, ohngefehr ſo wie den Fußfall anſehen, deſſen Gebrauch an denen morgenländiſchen Höfen eingeführet iſt; und überdieſes iſt dieſen beyden Beyſpielen von vielen andern entgegen gehandelt worden. Der

r) De Thou C. LXXIII. im Jahr 1581. erzehlet, daß die Ambaſſadeurs des Johann Baſilowitz II. Grosfürſtens von Moſcau, griechiſche Schismatici ſich mit vieler Mühe entſchloſſen hätten, dem Pabſt die Füſſe zu küſſen.

Der Prinz Zizin *s*) ließ ſich durchaus nicht dazu bereden, dem Pabſt Innocenz VIII. der ihm Audienz gab, zu Fuß zu fallen; und der Vicekanzler von Rusland *t*) der bey dem Pabſt Audienz erhielt, wurde von allen Ceremoniel frey geſprochen.

Die Vernunft machet eine verneinende Entſcheidung wider die hier von mir aufgeworffene Frage. Man küſſet dem Pabſt die Füſſe, entweder als dem Oberhaupt der catholiſchen Religion, oder als einen weltlichen Fürſten. Geſchiehet es als dem Oberhaupt der catholiſchen Religion, ſo dürffen ihm die Proteſtanten eine ſolche Ehre, die mit einer Eigenſchaft welche ſie nicht erkennen, verknüpfet iſt, nicht erzeigen. Geſchiehet es ihm als einen weltlichen Fürſten, ſo haben diejenigen proteſtantiſchen Fürſten, die mächtiger als er ſind, nicht Urſache dem Pabſt eine Ehre zu erzeigen, die er ihnen nicht wieder erzeiget. Es iſt aber auſſer allen Zweifel, daß die catholiſchen Fürſten dem Pabſt als dem geiſtlichen Vater, und als ſeine Kinder in JEſu Chriſto betrachtet, dieſes Zeichen der Ehrerbietigkeit erweiſen; dann in allen andern Geſichtspuncten betrachtet, würde der Pabſt von Seiten derer Könige von Spanien und Frankreich, und von vielen andern catholiſchen Fürſten, weit geringere Ehrenbezeigungen erhalten, als er dieſen Fürſten zu leiſten ſchuldig ſeyn würde. Die Proteſtanten haben alſo nicht Urſache dem Pabſt die Füſſe zu küſſen. Figueroa ſpaniſcher Ambaſſadeur in Perſien zu Anfang des ſiebenzehenden Seculi that recht, daß er ſich nicht bereden lieſe, ſo wie es gewöhnlich war, vor der Thürſchwelle des Pa-

s) Ein Sohn des türkiſchen Kaiſers Mahomets II. Ich habe ſein Schickſal in meinem Staatsrecht im ſiebenden Abſchnitt des erſten Capitels, erzehlet.

t) Der Graf von Voronzow. S. le ſupplement à la Gazette d'Utrecht, den 28. Jenner 1746. unter dem Artickel von Rom den 8. dieſes Monats.

Palaſte derer Sophi *u*) nieder zu fallen, und nur ſeinen Huth abnahm, ſo viele Vorſtellungen man ihm auch machte, ihn zu bewegen, daß er ſich dem Joch des Gebrauches der Perſianer unterwerffen mögte. *x*)

Die Beſuche, welche diejenigen Ambaſſadeurs die ſich an einen Hof zu gleicher Zeit befinden, beyeinander ablegen, ſind auf ſolche Art ausgemachet, daß dem letzt angekommenen Ambaſſadeur, von denen, die ſchon vor ihm da waren, und denen er ſeine Ankunft hat zu wiſſen machen laſſen, der erſte Beſuch abgeſtattet wird. Dieſes iſt unter königlichen Ambaſſadeurs eine Hauptregel, die keine Ausnahm leidet, ſie wird auch zwiſchen denen Nunciis und Ambaſſadeurs beobachtet; ſie findet aber von Seiten eines Geſandten vom erſten Rang, gegen einen Geſandten von einem geringeren Rang nicht Statt.

Der zu letzt angekommene Ambaſſadeur leget ſeine Beſuche wieder in eben der Ordnung ab, wie er ſolche erhalten hat; wovon jedoch der franzöſiſche Ambaſſadeur auszunehmen iſt. Dann dieſer würde, wenn er einem neuerdings angelangten Ambaſſadeur gleich zuletzt beſuchet hätte, demohngeachtet den erſten Gegenbeſuch verlangen, weil ſein Herr den Vorrang vor allen andern Königen hat. *y*)

Bey ſolchen Ambaſſaden die aus mehreren Geſandten beſtehen, machen alle Ambaſſadeurs ſo viel ihrer seyn mögen, nur einen Körper aus. Es hat mit dieſem moraliſchen Körper eben dieſe Beſchaffenheit, wie mit dem menſchlichen Körper, der in einem jeden Glied

u) Alſo werden die Könige in Perſien genennet.

x) Ambaſſade de D Garcias de Silva Figueroa p. 181. 182. in der franzöſiſchen Ueberſetzung.

y) S. den 1. 2. und 3ten Abſchnitt des vierdten Capitels dieſes Tractats.

ganz iſt. Aus dieſem Grund iſt auch bey allen Höfen und Congreſſen die Gewohnheit eingeführet worden, daß die Ambaſſadeurs eines einigen Staates alle zugleich in der Bewohnung des Hauptes der Ambaſſaden, wohin ſie ſich begeben, den erſten Beſuch erhalten; es wird aber dem ohngeachtet mit dem Beſuch ungehindert zu dem zweyten und übrigen, bis zu dem letzten fortgefahren, weil ſie der Würde nach einander gleich ſind. Ingleichen geſchiehet es auch aus eben dieſer Urſache, daß, wenn zwey oder drey Ambaſſadeurs von einerley Fürſten ohngefehr zu gleicher Zeit anlangen, derjenige welcher zuletzt angelanget iſt, vor denen Ambaſſadeurs eines Fürſten, die einen oder zwey Tage vor ihm, doch aber nach ſeinem Mitgeſandten angekommen ſind, beſuchet werden muß.

Diejenigen Ambaſſadeurs welche im Namen einer in Freundſchaft ſtehenden Macht, gewiſſen Ceremonien als bloſſe Zuſchauer beywohnen, können weder vor denen Ambaſſadeurs deren Gegenwart weſentlich nothwendig iſt, noch vor denen Beamten, die dabey einige Verrichtungen zu beſorgen haben, den Rang nehmen. Die Urſache davon liegt offenbahr am Tage. Die einen ſind bey der Ceremonie nothwendig, weil ſolche durch ſie und ihrentwegen verrichtet wird, welches bey denen andern nicht Satt findet.

Funfzehender Abſchnitt.

Von dem Rang derer Ambaſſadeurs eines einigen Fürſten; von der Ehrerbietigkeit welche gegen die Ambaſſadeurs von Seiten der Unterthanen ihrer Herren zu beobachten iſt, und von dem Schutz, welchen die Ambaſſadeurs denen Unterthanen zu verſchaffen haben.

Wenn ein Fürſt ſich an einem Hof zweyer Ambaſſadeurs bedienet, wovon der eine ein ordentlicher, und

der

der andere ein auſſerordentlicher iſt, ſo gehet der letzte dem erſten vor.

Wenn ſie alle beyde auſſerordentliche Ambaſſadeurs ſind, ſo gehet der, welcher am letzten angekommen, dem der vorher ſchon angelanget iſt, vor, wenn anderſt ihr gemeinſchaftlicher Herr deswegen keinen andern Befehl gegeben hat.

Derjenige Ambaſſadeur welcher abgelöſet wird, gehet bey der Audienz wo er ſeinen Abſchied nimmt, und der andere das erſtemal aufgeführet wird, dem der ihn ablöſet vor; wenn ſie aber von der Audienz zurück kommen, ſo muß der welcher abgehet, und deſſen Verrichtungen mit der Abſchiedsaudienz geendiget ſind, dem nachgehen, der ſeine erſte Audienz erhalten, und mit ſolcher ſeine Verrichtungen angetretten hat.

So viel iſt von dem Rang zwiſchen ſolchen Ambaſſadeurs, die von einerley Fürſten abhängen, zu melden. Was aber den Rang derer Ambaſſadeurs verſchiedener Fürſten anbelanget, ſo hänget ſolcher von der Gröſſe ihrer Herren ab; und ich werde in der Folge *a*) von dem Vorrang unter denen Souveränen ſelbſt handeln.

Die Einländer müſſen dem Geſandten ihres Souveräns an einem fremden Hof, Kennzeichen ihrer Ehrerbietigkeit erweiſen. Sie mögen in ihrem Land einen noch ſo groſſen Rang haben, ſo werden ſie doch in denen Landen, wohin ſie reiſen, dem Geſandten der ihren Herrn vorſtellet, nachgeſetzet. Die franzöſiſche Ambaſſade zu Venedig, welche dazumal durch den Präſidenten von S. Andree *b*) verſehen wurde, hat hievon drey merkwürdige Beyſpiele am Tag geleget.

 1.) Ein

a) In dem 4ten Capitel dieſes Tractats.

b) Jacob I. A. 1669. 1670. und 1671.

1.) Der Herzog von Nevers, der ſich zur Zeit der Ambaſſade des von S. Andree zu Venedig befande, glaubte, daß dieſer franzöſiſche Geſandte, wenn er ſeinen Beſuch erhalten würde, ihm den Vorrang geben würde; allein der Ambaſſadeur ſchlug dieſe Bedingung aus, und der Beſuch unterbliebe. Der Biſchof von Beziers (nachheriger Cardinal von Bonzy) den der Präſident von S. Andree abgelöſet hatte, hatte dem Herzog von Nevers in ſeinem Hauſe vorgehen laſſen; allein er thate ſolches, um ſich dadurch bey ſeinem Onkel dem Cardinal Mazarin beliebt zu machen, der das Reich unumſchränkt beherrſchte. Eine unter ſolchen Umſtänden geſchehene Ehrenbezeugung, konnte nach dem Tod dieſes erſten Miniſters zu keiner Folge gereichen, und es wurde von dem franzöſiſchen Hof gebilliget, daß ſolche dem Herzog von Nevers nicht zugeſtanden worden, und dem von S. Andree in ſeinen Verhaltungsbefehlen verbotten, daß er in ſeiner Bewohnung ſonſt niemand, als denen ſouveränen Herzogen von Italien, und denen Cardinälen den Vorrang geben ſollte.

2.) Der Herzog und der Ritter von Vendome, welche beyde den Rang noch über den Herzog von Nevers hatten, erhielten eben ſo wenig bey denen Beſuchen, welche ſie während dieſer nemlichen Ambaſſade, bey dem von S. Andree ablegten, den Vorrang. Als dieſe zwey Prinzen bey ihm ſpeißten, ſo ſaß der eine ihm zur rechten, und der andere zur linken Hand, ſo daß der mittlere Platz, der für den vornehmſten gehalten wird, dem Ambaſſadeur blieb.

3.) Eben dieſer Präſident von S. Andree wollte dem Marquis von Seignelay, der bey Lebzeiten ſeines Vaters des groſſen Colberts, ihm in der Bedienung als Staatsſecretär war beygeſetzet worden, zur Unzeit bey ſich den Vorrang geben. Es bewegte ihn ohne Zweifel ein ähnlicher Grund dazu, welcher den Biſchof von

Beziers zu dieſen Bezeugen veranlaſſet hatte; allein der junge Staatsſecretär ſchlug ſolches weislich aus, und wollte ſelbſt ein Beyſpiel der Ehrerbietigkeit geben, welche man ſeinem Herrn in der Perſon ſeiner Ambaſſadeurs zu leiſten ſchuldig iſt.

Uebrigens ſind die Ambaſſadeurs ihrer Seits gehalten, allen ihren Mitbürgern die ſich an einem ſolchen Hof, wo ſie ſich befinden, aufhalten, Schutz zu verſchaffen, woferne ſolche anderſt ſich deſſen durch ihre Aufführung nicht verluſtig gemachet haben. Wenn die Geſandten, wegen der Begebenheiten, die ſich mit ihren Landesleuten zugetragen, von ihrem Fürſten Befehle erhalten, ſo erfordert es ihre Schuldigkeit, ſolchen genau nachzukommen. Haben ſie aber dergleichen nicht, ſo ſtehet es bey ihnen, darauf Achtung zu haben, wie weit ihnen die Gerechtigkeit und die Ehre zu gehen erlaubet, um eine Unterdrückung derer Unterthanen ihres gemeinſchaftlichen Herrens abzuhalten, oder einen ihnen zugefügten Verluſt oder Schimpf gut thun zu laſſen.

Sechzehender Abſchnitt.

Von denen Verrichtungen eines Ambaſſadeurs.

Wenn gleich die Bedienung eines öffentlichen Geſandten nicht jederzeit einen beſondern Gegenſtand hat, ſo muß ſolche doch wenigſtens nothwendigerweiſe einen allgemeinen Gegenſtand haben. Die in einem Verhaltungsbefehl umſtändlich anbemerkten Puncte, geben ſeiner Verbindlichkeit kein neues Gewicht, ſondern ſie beſtimmen nur einige Gegenſtände ſeiner Abhandlung. Der Titel ſeiner Bedienung verbindet ihn überhaupts, alles mögliche zu einem guten Erfolg derer Angelegenheiten ſeines Herrn anzuwenden, ſo wie er ihn beſonders zur Beobachtung derer in ſeinem Verhaltungsbefehl angezeigten Umſtände verbindlich machet.

Der Gegenſtand derer Staatsunterhandlungen iſt von ſolcher Wichtigkeit, daß derjenige Geſandte dem ſolche aufgetragen ſind, ſolche zu ſeiner einigen Beſchäftigung erwählen muß. Er kan keinen Theil der Zeit auf ſeine perſönlichen Angelegenheiten anwenden, da er ſolche gänzlich auf die Staatsangelegenheiten zu verwenden ſchuldig iſt. Eine jede andere Beſchäftigung auſſer der, welche ſeine Bedienung erfordert, iſt unrechtmäßig.

„ Diejenigen welche dergleichen Unterhandlungen zu „ führen haben, (ſagt ein geſchickter Ambaſſadeur) müſ„ ſen wegen des öffentlichen Wohls, und zur Beruhi„ gung ihres Gewiſſens, welches rechtmäßigerweiſe nichts „ als einzig und allein den gemeinen Nutzen in Betrach„ tung ziehen kan, alle Sorgen ſo wichtig ſie auch ſeyn „ mögen, gänzlich bey Seite ſetzen. „ a)

Eben ſo wenig iſt einem öffentlichen Geſandten erlaubt, ſeine Perſon und folglich die Angelegenheiten ſeines Herrns in Gefahr zu ſetzen, um ſeinen beſondern Geſchmack und Neigungen zu folgen. Er iſt eine Staatsperſon, und iſt ihm verbotten, ſich aus perſönlichen Abſichten zu etwas zu entſchlieſſen. Wenn ſich zum Exempel ein Ambaſſadeur mit ſeiner Gemahlin, die an Blattern krank darnieder läge, einſchlieſſen wollte, wie ſolches in dieſem Seculo zu Turin geſchehen iſt, ſo würde er wider die Regel fehlen, weil er ſich dadurch einige Zeitlang auſſer Stand ſetzen würde, die Angelegenheiten ſeiner Nation zu handeln, und indem er ſich denen Bewegungen der Zärtlichkeit gegen eine geliebte Gemahlin überläſſet, vergeſſen würde, daß er eine Staatsperſon iſt.

Die

a) S. die franzöſiſche Ueberſetzung derer Ambaſſaden und Reiſen des Busbec p. 221. S. in meiner Prüfung den Artickel Busbec.

Die Verrichtungen eines Ambaſſadeurs beziehen ſich hauptſächlich auf zwey Puncte; erſtlich die Angelegenheiten ſeines Herrn zu betreiben, und zweytens die Angelegenheiten derer anderen Fürſten zu entdecken. Jene Verrichtung iſt kund und öffentlich, dieſe aber iſt ganz geheim.

Die öffentliche Verrichtung eines Ambaſſadeurs beſtehet darinnen, daß er zum Nutzen und Vortheil ſeines Fürſten tractiret, ſeine Schreiben übergiebt, deren Beantwortung betreibet, ſeine Unterthanen beſchützet, und den Umgang und Einigkeit der beyden Staaten unterhält. Er iſt das Band der beyden Fürſten, er redet von nichts als Freundſchaft, Bündniß, Handelſchaft und Einigkeit. Er rühmet die Aufrichtigkeit derer Abſichten des Herrn der ihn abgeſchicket hat, und ſuchet allen Argwohn den der Hof an welchen er ſich befindet, darwider ſchöpfen könnte, aus dem Wege zu raumen. Die Verſicherungen die die Höfe einander wechſelsweiſe geben, und die gleichſam einen Theil ihres Ceremoniels ausmachen, koſten ihm nichts. Wenn man ihm glauben muß, ſo iſt der beyderſeitige Vortheil beyder Staaten ſein einziger Gegenſtand. In dieſem erſten Geſichtspunct betrachtet, iſt der Ambaſſadeur ein Geſandter des Friedens, deſſen Auffenthalt dem Staat wo er ſich befindet, nützlich und angenehm ſeyn muß.

Die geheimen Verrichtungen eines Ambaſſadeurs ziehlen dahin, daß er auf alles was bey Hof vorgehet, und die daſelbſt herrſchende Geſinnung, wohl Acht habe, diejenigen Perſonen aus welchen der Staatsrath des Fürſten beſtehet, und die welche das Zutrauen derer Miniſter haben, wohl unterſuche und kennen lerne, die Bündniſſe in denen der Hof ſtehet, und die welche ſolcher noch ſchlieſſen könnte, in Erfahrung bringe, und daß er die Handlungen des Fürſten auszuforſchen, und denen ſeines Herrn einen ganz andern Schein zu geben ſuche. In dieſem

zweyten Geſichtspunct zeiget ſich der öffentliche Geſandte als ein Spion der durch Hülfe ſeiner Privilegien vielfältig ſuchet Schaden anzuſtiften, ohne die Landesgeſetze, die er nicht erkennet, deswegen zu ſcheuen.

Ein Ambaſſadeur muß niemals weder bey denen Audienzen, bey welchen er vorgelaſſen wird, noch bey denen Schriften die er übergiebt, vergeſſen, daß er ſelbſt einen Souverän vorſtellet, und mit einem Souverän redet. Er muß in ſeinem Vortrag den Wohlſtand ſowohl in Anſehung der hohen Perſon die er vorſtellet, als auch derſelben bey welcher er ſich befindet, beobachten. Er darf die Freyheit die ihm vermög ſeines Charakters zuſtehet, nicht zu ſehr übertreiben. Es iſt bekannt wie übel einigen öffentlichen Geſandten begegnet worden iſt, welche keine Höflichkeit in ihrem Vortrag beobachtet haben. Obgleich die Beyſpiele die ich hievon angeführet habe, *b*) ſonſt nichts, als die wilde Gemüthsart derer Fürſten die ſolche gegeben haben, beweiſen, ſo können ſie doch gleichwohl denen Ambaſſadeurs zu einer Lehre der Klugheit und Beſcheidenheit dienen, um ihre Würde und folglich auch die Würde ihrer Herren nicht in Gefahr zu ſetzen. Ueberdieſes iſt der Charakter derer Könige von ſolcher Beſchaffenheit, daß ihnen ſolcher beſtändig eigen bleibet; allein der Ambaſſadeurscharakter gehet nach einer kurzen Vorſtellung von einer Perſon auf andere über: und diejenigen welche mit dieſem Rang bekleidet geweſen, kommen wieder in den Stand bloſer Privatperſonen, und ſind ſogar der Rache ſolcher Privatperſonen blos geſetzet, welche ſie allenfalls unter dem Schutz einer einige Zeitlang daurenden Würde beleidiget hatten.

Wie viel haben ſie folglich nicht von dem Unwillen eines Souveräns zu befürchten, wenn ſie, ohne einen ausdrücklichen Befehl dazu gehabt zu haben, den ihm ſchuldigen Reſpect bey Seite geſetzet haben.

Die

b) S. den 9ten Abſchnitt dieſes Capitels.

Die öffentlichen Geſandten müſſen ſich durch nichts abwendig machen laſſen, denen Befehlen die ſie erhalten, ganz genau nachzukommen, und bey allen Gelegenheiten, wo es das Intereſſe des Fürſten erfordert, ſich geſetzt und ſtandhaft zu erzeigen. Wenn der Souverän mit dem ein Ambaſſadeur ſpricht, unter ſeine Reden Drohungen mit vermenget, oder ſolche Begriffe äuſſert, die dem Herrn des Ambaſſadeurs zum Schimpf gereichen, ſo kan und muß der Geſandte ſolche ſehr hoch aufnehmen. Und wenn er ſolches nicht thut, ſo iſt er ſtrafbar, es wäre dann daß er aus Staatsbetrachtungen, die ſich auf die Verfaſſung beyder Fürſten, die Macht beyder Staaten, und ſolche Umſtände gründen in denen ſich der Herr des Ambaſſadeurs befindet, ſolches zu thun abgehalten würde.

Es wird nicht undienlich ſeyn einige Antworten hier anzuführen, die denen Ambaſſadeurs die ſolche gegeben haben, ſo rühmlich ſind, ſo unſchicklich die Reden waren, durch welche ſolche von Seiten derer Fürſten ſind veranlaſſet worden.

Als Don Pedro von Toledo Philipps III. Königes von Spanien Ambaſſadeur bey Henrich IV. König von Frankreich Audienz hatte, ſo ſagte dieſer Fürſt zu ihm, daß er, **woferne der König von Spanien mit ſeinem widerrechtlichen Verfahren nicht nachlaſſen würde, das Feuer bis in das Escurial bringen wollte, und man ihn, wenn er einmal zu Pferd ſteigen würde, bald zu Madrid ſehen ſollte . .** worauf der Ambaſſadeur verſetzte, **der König Franz befand ſich auch daſelbſt,** und Henrich IV. zu verſtehen gab, daß er vielleicht auch zu Madrid nicht als ein Eroberer, ſondern als ein Gefangener wie Franz I. anlangen könnte. Eine dem Muth und der Freyheit eines Ambaſſadeurs würdige und gemäſſe Antwort. **Eben deswegen,** erwiederte der König, **will ich hinkommen, um ſein, Frankreichs, und mein Unrecht zu rächen.** c)

Pabſt

c) Perefixe, Hiſtoire de Henri le Grand, im Jahr 1608.

Pabſt Paul V. fragte einſtmahlen den Antonium Donati, der als venetianiſcher Ambaſſadeur bey ihm ſtunde, wo dann die Republik die Eigenthumstitel ſo vieler Städte, die ſie auf dem feſten Land hätte, aufheben liese? **Man wird ſie hinten am Rücken der Schenkung von Rom, welche Conſtantinus dem Pabſt Sylveſter machte, finden,** antwortete der Ambaſſadeur, und ſchob alſo dem Pabſt ſelbſten, den Vorwurf eines unrechtmäſſigen Beſitzes, den der Pabſt der Republik machte, in ſeinem Buſen zurück. *d)*

Da ſich der Kaiſer Cha-ja-ham *e)* von Mogol eines Tages mit einem Ambaſſadeur des Reiches Golconda *f)* von dem äuſſerlichen Anſehen und der Gröſſe ſeines Herrn unterhielte, wandte er ſich plötzlich gegen einen Sclaven, der ſehr übel ausſahe, und die Fliegen um den Thron herum verjagen muſte, und fragte den Ambaſſadeur: **gleichet der König von Golconda dieſem Sclaven in der Gröſſe? Nein auf keine Weiſe** (antwortete der Ambaſſadeur) **es fehlet viel. Mein Herr iſt um einen ganzen Kopf gröſſer, als Ew. Majeſtät.** Man lobte den Ambaſſadeur wegen ſeiner Antwort, und überhäufte ihn bey dem Ende ſeiner Ambaſſade mit Geſchenken. *g)*

Nicolaus Pſeaume Biſchof von Verdün redete bey der tridentiniſchen Kirchenverſammlung mit vieler Freyheit wider die Misbräuche die an dem römiſchen Hof in Anſe-

d) Hiſtoire du Gouvernement de Veniſe, par Amelot de la Houſſaye. S. auch Wicqueforts Ambaſſadeur p. 172. im 2ten Band.

e) Der im Anfang des letztern Seculi regierte, und des groſſen Orang-zeb Vater war.

f) Golconda war dazumal ein beſonderes Reich; aber Orangzeb machte es nachgehends zu einer Provinz des Reichs Mogol.

g) Hiſtoire génerale de l'Empire du Mogol, par Catrou.

Anſehung der geiſtlichen Kirchenämter und Pfründen vorgiengen. Seine Rede war nicht nach dem Geſchmack des Biſchofs von Orvieto: Gallus cantat *h*) ſagte der italieniſche Prälat, und ſahe den franzöſiſchen Biſchof mit einem höniſchen Lächeln an. Utinam ad illud gallicinium Petrus reſipiſceret *i*) antwortete der franzöſiſche Ambaſſadeur. *k*) Der Erzbiſchof von Granada einer der berühmteſten Prälaten dieſer Kirchenverſammlung hielte davor daß dieſe Antwort würdig wäre, der Nachwelt aufbewahret zu werden. Er wiederholte ſie ſehr oft, und fügte hinzu, ſcribantur haec in generatione altera. *l*)

Die Biſchöffe von Macon und von Velly Ambaſſadeurs Franzens I. zu Rome giengen im Gegentheil mit ſo vieler Schande aus dem Conſiſtorio, welchem Carl V. beywohnte *m*) ſo viel Ruhm ſie mit davon hätten bringen können. Carl V. der ſich niemals ſchämte die Liſt mit der Gewalt zu vereinigen, hielte in dem Conſiſtorio eine weitläuftige Rede wider Franz I. Er mengte unter die Erzehlung ſeiner Zwiſtigkeiten mit dem König von Frankreich unterſchiedliche falſche und ſchimpfliche Thaten, und Umſtände, und ſagte unter andern: „wenn ſeine Befehlshaber und Soldaten nicht mehrere Treue und Geſchicklichkeit in der Kriegskunſt hätten, als des Königs ſeine, „ſo

h) Eine kahle Anſpielung auf das Wort Gallus welches ſowohl einen Franzoſen als einen Hahn bedeutet. Es redet oder krähet nur ein Hahn, oder ein Franzos.

i) Wollte GOtt daß Petrus durch dieſes Hahnengeſchrey erwecket würde, und ſich bekehrete.

k) Peter Danees, Biſchof von Lavaur.

l) Genebrand führet die gründliche und witzige Antwort dieſes franzöſiſchen Ambaſſadeurs in ſeinem A. 1576 herausgegebenen Buch von der Dreyeinigkeit an; de Thou redet in ſeiner Geſchichte, und Sponda in ſeinem Annalen gleichfals davon. Und die zwey Geſchichtſchreiber des trientiniſchen Concilii, Frapaolo, und Palavicini führen ſolche gleichfals an.

m) A. 1536.

„ ſo wollte er einen Strick um den Hals legen, und zu „ ihm gehen und ihn um Gnade bitten; daß er den König „ heraus gefordert habe, ſich im Hemd mit dem Degen „ und dem Dolch auf einer Schiffbrücke mit ihm zu ſchla„ gen, und daß der König dieſe Ausforderung abgeſchla„ gen habe „ Die zwey franzöſiſchen Ambaſſadeurs von welchen der eine ein Geiſtlicher und der andere ein Rechtsgelehrter war, antworteten kein Wort darauf. Sie berichteten den König von dieſer Sache nur überhaupts, trugen ihm das mehreſte davon anderſt vor, und verhehlten dieſe beyden hier angeführten Umſtände ausdrücklich. Ich würde mich hier zu weit von meinem Gegenſtand entfernen, wenn ich erzehlen wollte, wie ſich Franz I, nachdem er von einem ſeiner Bedienten genauere Nachricht als von ſeinen Geſandten hievon erhalten hatte, verhielte, und wie er den ihm von dem Kaiſer zugedachten Schimpf, ihm ſelbſten zurück ſchobe: es iſt hier nur von dem Verhalten derer Ambaſſadeurs die Rede *n*) Leute die entweder ihre Schuldigkeit beſſer gekannt, oder mehr Muth ſolcher nachzukommen gehabt hätten, würden dem Kaiſer ins Angeſicht hinein Lügen geſtraffet haben, ein Kriegsmann würde ſolches nicht unterlaſſen haben; und die Biſchöffe von Macon und von Velly hätten ſolches thun können und ſollen, und wenn es ihnen auch auf der Stelle das Leben gekoſtet hätte. Gar nichts auf eine ſo beleidigende Rede des Kaiſers zu antworten, das war von Seiten derer Ambaſſadeurs eines groſſen Königes eine abſcheuliche Zaghaftigkeit, und den ſchimpflichen Vortrag in dem an ihren Herren abgeſtatteten Bericht, geringer und unerheblicher vorzuſtellen, war eine höchſt pflichtwidrige Handlung.

Die

n) Hiſt. Thuan. L. I. Hiſt. de France, par Mezerai; Hiſt. de Francois Premier par Verillas; Hiſt. d'Allemagne, par Barre. Hauptſächlich ſind die Bücher nachzuſehen die uns noch von einem groſſen Cops d'hiſtoire generale, übrig ſind, welches von Wilhelm du Bellay, Herrn von Langey verfertiget iſt, in welchen die Reden Carls V. und Franzens I. Beantwordung mit eingerucket ſind.

Die Schuldigkeit eines Geſandten erfordert, die Sachen getreulich ſo vorzutragen wie ſich zugetragen haben, und dem Herrn die Freyheit zu überlaſſen, darüber zu urtheilen und zu befehlen, und Montaigne hat Recht, wenn er ſaget, daß; „ wenn man einem Herrn die Wahrheit aus „ Furcht, daß er ſolche anderſt als es möglich iſt aufneh„ men, und vielleicht dadurch zu Ergreifung eines ſchlim„ men Entſchluſſes aufgebracht werden möge, anderſt „ vorträgt oder verbirgt, und ihn inzwiſchen in der Un„ wiſſenheit in ſeinen Angelegenheiten läſſet, ſolches mehr „ dem zuzukommen ſcheinet, der Geſetze giebet, als dem „ der ſolche annehmen muß, mehr dem Vorſteher und „ Meiſter der Schule, und nicht dem der ſich, gleichwie „ an Anſehen, alſo auch an Klugheit und guten Rath„ ſchlägen vor geringer achten muß. „ o)

Ein Geſandter pfleget bisweilen ſeine Vorſchläge etwas trotzig vorzutragen, entweder wenn er die Unterhandlung unterbrechen will, oder wenn er glaubet daß der Ton, in welchem er ſpricht, einen geſchwinderen und glücklicheren Erfolg veranlaſſen werde.

Als Hannibal einen Vorwand ſuchte, wider die Römer einen Krieg anzufangen, ſo beleidigte er ihre Bundesverwandten in Spanien, er belagerte Saguntum, deſſen Einwohner ſich lieber mit ihrer Stadt, ihren Reichthümern, Weibern und Kindern verbrannten, ehe ſie ſich denen Carthaginenſern ergaben. Die Römer ſchickten dreymal nach Carthago, ſich über dieſen Friedensbruch zu beſchwehren, Als Q. Fabius dem die letztere Geſandtſchaft aufgetragen war p) in den Rath geführet wurde, und daſelbſt eben ſo wenig Neigung merkte, Rom Genugthuung zu geben, als die vorhergehenden Geſandten bemerket hatten, ſo nahme er die äuſſerſten Ende ſeines Rockes

o) Eſſais de Michel de Montaigne, L. I. c. 16.

p) Nebſt dem M. Livius, L. Emilius, C. Licinius und Q. Bäbius.

Rockes zuſammen, und ſagte: **wir bringen hier Krieg und Frieden, erwählet was ihr wollt. Wählet** ihr ſelbſten, antworteten die Carthaginenſer, **gut** erwiederte Fabius, **es bleibt alſo beym Krieg**, und ließ ſeinen Rock wieder auseinander fallen. *q)*

Die ſpaniſche Geſchichte weiſet ein ohngefehr ähnliches Beyſpiel auf. Während der Zeit, da die Bevollmächtigten von Caſtilien und die von Portugal ſich zu Mora verſammlet hatten *r)* um den Krieg zu endigen, welchen die Anſprüche der Iſabella und der Johanna erreget hatten, brachten die Caſtilianer alle Tage neue Schwürigkeiten auf die Bahn. Der Infant von Portugal *s)* überſchickte ihnen zwey Zettel, von welchen er auf den einen **Frieden**, und auf den andern **Krieg** geſchrieben hatte. Als die portugieſiſchen Geſandten ſolche denen caſtilianiſchen vorlegten, ſagten ſie ihnen; ſie mögten einen oder den andern erwählen. Die Caſtilianer geſtunden alles zu, was die Portugieſen verlanget hatten, und die Iſabella genehmigte das was ſie unterſchrieben hatten.

Zu der Zeit da Rom anfieng von der ganzen Welt geſcheuet zu werden, und mit dem König Perſeus von Macedonien Krieg führte, wurde C. Popillius Loenas nebſt noch zwey Geſandten *t)* an den Antiochum Epiphanem König von Syrien abgeſchicket. Dieſer Fürſt welcher faſt ganz Egypten eingenommen hatte, gieng gerad auf Alexandria los und wollte ſolches belagern. Ptolomäus, ſeine Schweſter Cleopatra und ihre Vormünder hatten ſich in dieſe Hauptſtadt Egyptens geflüchtet, und hatten ſonſt keine Zuflucht mehr als den Schutz der Römer. Die Geſandten trafen den Antiochum nahe bey dieſer

q) Polyb. L. III. 175. 176. Tit. Liv. L. XXI. c. 19.

r) A. 1481.

s) Don Juan, Alphonſus V. Sohn.

t) C. Decimius, und C. Hoſtilius.

dieſer prächtigen Stadt *u*) an; der ſiegende König, der ein Bundesverwandter der Römer war, und mit dem Popillius zu Rom ganz genau bekannt geweſen war, bote ihm zum Zeichen der Freundſchaft die Hand. Der Römer, der den Character einer öffentlichen Perſon behaupten muſte, wollte, ehe er die Höflichkeit des Syriers annahm, wiſſen, ob er mit einem Freund oder Feind von Rom zu thun hätte. Er übergab ihm einen Schluß des römiſchen Rathes, und verlangte von ihm daß er ſolchen leſen, und ihm ſo gleich ſeine Entſchlieſung darüber anzeigen ſollte. Der Rathsſchluß war alſo abgefaſſet. **Antiochus ſoll ſein Heer nach Syrien führen, und aufhören den Ptolomäus weiters zu bekriegen.** Nachdem ihn Antiochus geleſen hatte, ſagte er, daß er mit ſeinem Staatsrath wegen der Antwort die zu ertheilen wäre, zu Rathe gehen, und ſolche in kurzen von ſich geben wollte. Der Geſandte nahm den Stab den er in der Hand hatte, machte damit in den Sand einen Kreiß um den Antiochus herum, und ſagte zu ihm: **antworte mir, ehe du aus dieſem Kreiß geheſt, was ich dem Rath berichten ſoll.** *x*) Der König wurde durch die Stimme dieſes trotzigen Geſandten ganz beſtürzt, ſtunde eine Zeit lang im Zweifel, und verſprach endlich zu gehorchen, und gehorchte auch würklich. Einige Zeit nachher ſchickte Antiochus Geſandte nach Rom, welche die Erklärung thaten: **daß ihrem Herrn der Friede, welchen der Rath verlanget hätte, weit vorzüglicher als die berühmteſten Siege geweſen wäre, und daß er denen Befehlen der Römer eben ſo gefolget habe, wie er ſich denen Befehlen**

u) Bey Eleuſis einem vier Meilen von Alexandria gelegenen Ort.

x) Priusquam hoc circulo excedas, redde reſponſum Senatui quod referam. Tit. Liv. L. XLV. c. 12. Valer. Max. L. VI. c. 4.; Polyb. in lege cap. 92. Cicer. Philipp. 8.; Velleius Paterculus, L. I.

len der Götter würde unterworfen haben. *y*) Dieſer Stolz der Römer ſchicket ſich eher für einen Herrn als für einen Bundesverwandten, und dienet zu einem Beweiß, daß Rom dazumal denen Königen faſt wie ihren Unterthanen begegnete.

Bey der Zuſammenkunft, welche zwiſchen dem Mithridates und dem Sylla zu Dardania *z*) gehalten wurde, gieng Mithridates dem Sylla entgegen und reichte ihm die Hand; Sylla fragte ihn, ob er die ihm vorgeſchlagenen Bedingungen eingehen wollte? Da der König keine Antwort hierauf gab, ſo ſagte Sylla zu ihm: **weiß Mithridates nicht, daß der bittende Theil reden muß, und daß die Sieger nur zuhören dürfen:** Mithridates brachte eine weitläuftige Rechtfertigung vor, in welcher er ſich bemühete die Urſache dieſes Krieges, theils denen Göttern, theils denen Römern zuzuſchreiben; aber Sylla unterbrach ihn, und nachdem er ihm die Grauſamkeiten und Unmenſchlichkeiten welche Mithridates begangen hatte umſtändlich vorgehalten hatte, ſo fragte er ihn zum zweytenmal, ob er die Bedingungen nicht eingehen wollte, die ihm Archelaus vorgeſchlagen hatte? Mithridates erſtaunte über den Troß des römiſchen Generals, und antwortete; er wollte es thun; worauf Sylla ſeine Umarmung annahm.

In eben dem Jahr *a*) in welchem die Spanier in die Lombardie eindrangen, um die öſterreichiſchen Staaten anzugreiffen, lieſen auch die Neapolitaner ihre Truppen zu denen ſpaniſchen ſtoſſen, gleichwie die Piementeſer die ihrigen mit den Truppen der Königin von Ungarn vereiniget hatten.

y) Omni uictoria potiorem pacem regi, quae ſenatui placuiſſet, uiſam: eumque haud ſecus, quam deorum imperio, legatorum Romanorum iuſſu paruiſſe. Tit. Liv. L. XLV. c. 13.

z) Eine im Troadiſchen gelegene Stadt.

a) A. 1742.

hatten. Engelland, welches ſchon ſeit drey Jahren mit Spanien im Krieg ſtunde, ſchickte der Königin von Ungarn eine beträchtliche Flotte zu Hülfe. Von dieſer Flotte *b*) wurde eine ganz geringe Escadre *c*) abgeſchicket, um ſich vor der Stadt Neapolis ſehen zu laſſen. Sie kam an einem Sonntag früh *d*) in der Bucht dieſer Hauptſtadt an, welche ſie bombardiren ſollte, wenn ihr Souverän ſich denen Geſetzen die man ihm vorſchreiben wollte, nicht unterwerffen würde. Um vier Uhr Nachmittags, noch einige Stunden vorher ehe ſich dieſe Escadre ganz nahe an der Stadt vor Anker legte, hatte der Herzog von Montealegre damahliger Staatsſecretär des Königes beyder Sicilien, den Conſul der engliſchen Nation erſuchen laſſen „ daß er ſich zu dem Befehlshaber der „ Escadre begeben und ſich erkundigen mögte, ob ſolcher „ als Freund oder Feind käme; ob es zwar das Anſehen „ hätte daß er als Feind käme, ſo würden doch Sr. ſicilianiſche Majeſtät ſich ein Vergnügen daraus machen, „ die Engelländer als Freunde anzunehmen, und wünſchten „ ſelbige nichts eifriger, als mit dem König von Grosbritanien in guten Vernehmen zu ſtehen. „ Als ſich der Conſul auf das Schiff des Commendantens begeben hatte, zeigte dieſer ihm die Befehle die er von dem engliſchen Viceadmiral bekommen hatte, und übergab ihm zugleich eine Botſchaft welche er im Namen des Königes von Engelland dem König beyder Sicilien hinterbringen ſollte; folgendes Innhalts: „ demnach der König von „ Grosbritannien mit der Königin von Ungarn und dem „ König von Sardinien in Bündniß ſtünde, und der

b) Welche von einem engelländiſchen Viceadmiral namens Mathews commandiret wurde.

c) Sie beſtunde nur aus vier Kriegsſchiffen, vier Bombardiergalioten, und vier leeren Schiffen, die man mit anhänget, ſich ihrer im Nothfall zu bedienen.

d) Den 19. Auguſt 1742. unter Anführung eines Chef d'Escadre namens Martin.

„ König beyder Sicilien zur Zeit eines zwiſchen Engelland
„ und Spanien angekündigten Krieges, ſeine Truppen
„ mit denen ſpaniſchen vereiniget hätte, um die Staaten
„ Ihro ungariſchen Majeſtät wider den Innhalt derer
„ Tractaten zu überfallen, ſo wäre er als Commendant
„ abgeſchicket, um zu verlangen daß Sr. ſicilianiſche Ma-
„ jeſtät nicht nur die Truppen welche ſie zu denen ſpani-
„ ſchen haben ſtoſſen laſſen, wieder zurück ruffen, ſondern
„ ſich auch noch durch ein feyerliches Verſprechen verbind-
„ lich machen mögten, daß ſie denen leztern auf keinerley
„ Art noch Weiſe weiters einigen Beyſtand leiſten wollen. „
Der Commendant trug dieſes Anbringen einem Haupt-
mann von ſeiner Escadre auf, und erſuchte den Conſul,
daß er ihn begleiten und ihm zu einem Dollmetſcher die-
nen mögte. Sie langten miteinander um fünf Uhr in
der Staatsſecretariatsſtube an. Montealegre kam von
dem Staatsrath heraus, und gab ihnen die Nachricht:
„ daß Sr. ſicilianiſche Majeſtät die ihnen aufgetragene
„ Anforderung bewilligten, und ſo gar, wie man ſolches
„ verlangte, ſie ſchriftlich zugeſtehen wollten; daß aber
„ ſelbige auch wünſchten eine ſchriftliche Antwort des Inn-
„ halts zu haben; daß die Engelländer, in Anſehung die-
„ ſer Gefälligkeit, ihrer Seits genau darauf halten woll-
„ ten, keine Feindſeligkeiten zu Schulden kommen zu
„ laſſen. „ Sie kehrten wieder in Begleitung eines Ge-
nerals den der König an den Commendanten abſchickte,
dieſe Bedingung zu verlangen, zurück. Der Commen-
dant gab zur Antwort: „ daß er gemeſſenen Befehl habe,
„ der ihm nicht erlaube, einige Bedingung anzunehmen,
„ noch eine ſolche Antwort von ſich zu ſtellen; daß ſich
„ der Hauptmann und der Conſul nochmals ans Land zu-
„ ruck begeben ſollten, da er inzwiſchen innerhalb einer
„ halben Stund, oder längſtens in einer ganzen, von dem
„ Augenblick an gerechnet da ſie würden an das Land ge-
„ tretten ſeyn, den Erfolg ſeiner Anforderung erwarten
„ wollte. „ Nachdem ſie in der Staatsſecretariatsſtube
angekommen waren, ſo fragte Montealegre ob er in dem

Schrei-

Schreiben welches er an den Commendanten ausſtellte, nicht mit einſchalten könnte: „ Daß auf die Verſicherun„ gen welche der Conſul und der Hauptmann mündlich ge„ than hätten, daß man keine Feindſeligkeit begehen wür„ de, Sr. ſicilianiſche Majeſtät ſich anheiſchig machen „ und verſprechen rc. rc. „ Der engliſche Hauptmann ließ dem Staatsſecretär durch den Conſul ſagen, wie er ſehr befürchte, daß der Commendant mit dieſer Bedingung nicht zufrieden ſeyn würde. Worauf der Miniſter den Conſul bate, daß er dem Commendanten die Verſicherung geben mögte, daß dieſe Clauſul, wenn er ſie nicht annehmen wollte, aus dem Schreiben wegbleiben ſollte, und da im übrigen der Hauptinnhalt vollkommen ſo wäre wie man ihn verlangt hätte, ſo hoffte er daß ſolches vor gegenwärtig hinlänglich zureichend ſeyn würde. Es war bereits zwey Uhr nach Mitternacht, als der Conſul und der engliſche Hauptmann am Bord des Schiffs des Commendanten zurück kehrten. Sie zeigten ihm das Schreiben des Montealegre, und verſicherten ihn, daß alles was er verlangen würde, darinnen geändert werden ſollte. Der Commendant gab dem Conſul ſein Wort, keine Feindſeligkeiten zu verüben. Des Montags früh giengen ſie abermals ans Land, und Montealegro ſtellte *e*) dem Commendanten ein anderes Schreiben, ſo wie er ſolches verlanget hatte, aus. Die Ueberſetzung davon lautet alſo: „ Der König hat den Entſchluß ſchon gefaſſet und Befehl gegeben, daß ſeine „ Truppen welche ſich mit denen ſpaniſchen vereiniget ha„ ben, zurück kommen ſollen, um ſie zur Vertheidigung „ ſeiner eigenen Staaten gebrauchen zu können. Sr. „ Majeſtät befehlen mir, Denenſelben in Dero Namen „ zu verſprechen, daß ſie wiederholte Befehle geben wer„ den, daß ſich Dero Truppen, die ſich aus Romagna „ wo ſie gegenwärtig ſtehen, zurück ziehen, auf das ei„ ligſte in dieſes Reich zurück begeben, und daß ſie denen „ ſpaniſchen Truppen in gegenwärtigem italieniſchen Krieg

e) Den 20. Auguſt 1742.

„ auf keinerley Art noch Weiſe, helffen oder Beyſtand
„ leiſten werden. „

So bald als der Commendant dieſes Schreiben empfangen hatte, gab er ſeinen Schiffen Befehl ſich segelfertig zu machen. Nachmittags ſpannten ſie die Segel auf, und des Dienſtags zu früh waren dieſe trotzigen Unterhändler auſſer dem Geſicht des Havens, nachdem ſie vier und zwanzig Stunden lang vor deſſen Eingang geſtanden waren. *f*) Der König beyder Sicilien beobachtete dieſen Neutralitätsvertrag zwey Jahre lang, konnte aber niemals die zweyte Abſchrift davon erhalten, wodurch ſolche auf beyden Seiten verbindlich worden wäre; nachdem aber die Spanier aus der Lombardie vertrieben waren, und von der öſterreichiſchen Armee biß an die Gränzen des Königreichs Neapolis verfolget wurden, ſo zogen ſie ſich in Abruzzo wieder zuſammen, und die neapolitaniſchen Soldaten vereinigten ſich mit ihnen, und der König beyder Sicilien ſtellte ſich an ihrer beyder Spitze. *g*) Allein nach Verlauf zweyer Jahren *h*) unterlieſſen die Neapolitaner, weiters einigen Antheil an dieſem Krieg zu nehmen, der zu Aachen beygeleget und geendiget wurde.

Ein Ambaſſadeur iſt berechtiget die Miniſters und die Unterthanen des Hofes an welchem er ſich aufhält, auf ſeine Seite zu ziehen, um die geheimen Abſichten zu entdecken, welche man wider den Nutzen ſeines Herrn ausführen könnte. Dieſes Bezeigen eines Ambaſſadeurs iſt zwar, die Wahrheit zu reden, für den Souverän höchſt unangenehm; allein der Ambaſſadeur iſt dazu berechtiget. Was die Verbindung eines Unterthans anbelanget, der ſich

f) S. die von Whitehall datirte und von dem engelländiſchen Hof zu London im Monat Auguſt A. 1742. kund gemachte Relation.

g) Zu Ende des Monats Merz 1744.

h) Zu Ende des Jahres 1746.

ſich mit einem ausländiſchen Ambaſſadeur wegen der Geheimniſſe ſeines Souveräns in Unterhandlung einläſt, ſo iſt ſolches ein Verbrechen das den Tod verdienet; allein dieſes Verbrechen kan an niemand, als blos lediglich an dem Unterthanen beſtraffet werden.

Ein Schriftſteller der ſich mit Unterhandlungen eingelaſſen und auch von denen Ambaſſaden geſchrieben hat, *i*) redet von einem Geſetz, welches die Graubünder im Monat February A. 1580. eingeführet hatten, vermög welchen verbotten war; „ daß kein Agent, Geſandter, oder „ Unterhändler derer ausländiſchen Fürſten, weder heim„ liche noch öffentliche Anſchläge machen, noch unter dem „ Volk etwas neues vortragen ſollte, ohne der allgemei„ nen Verſammlung ihrer drey Bünde davon Nachricht „ zu geben, bey Strafe gefänglich eingezogen zu wer„ den.„ Dieſes Geſetz welches von einem dazumal noch ſehr rohen Volk errichtet worden, und der uneingeſchränkten Unabhängigkeit derer Geſandten *k*) gerade entgegen ſtehet, iſt niemals vollſtrecket worden, und kan zu keiner Folge gereichen.

Nichts iſt bey denen Ambaſſadeurs gewöhnlicher, als daß ſie einigen Geld, anderen Geſchenke geben, die Hofnungen der Miniſters unterhalten, dem Ehrgeitz derer Lieblinge ſchmeicheln, Gehalte auszahlen, und ihrem Fürſten Diener und Anhänger zu werben ſuchen. Ein Unterhändler hat zwey Wege vor ſich, die Geheimniſſe des Landes, in welchen er handelt, zu entdecken; entweder kan er ſolches durch diejenigen ſelbſt, die an denen Angelegenheiten Theil haben, oder durch die, denen die letztern ſich anvertrauen, zu Stande bringen. Es wird ſich ſchwehrlich ein Ort finden, an welchen es keine eigen-

i) Villiers-Hotwann, de la Charge et Dignité de l'Ambaſſadeurs, p. 46. Dieſer Schriftſteller hat in meiner Prüfung ſeinen eigenen Artickel.

k) S. den 9ten Abſchnitt dieſes Capitels.

nützige Perſonen gäbe, die ſich gewinnen laſſen, oder unbeſonnene, die mehr reden als ſie ſollen, noch misvergnügte oder aufgebrachte, welche wichtige Geheimniſſe entdecken. Alles dieſes giebt einem öffentlichen Geſandten Gelegenheit an die Hand, ſeinen Herrn zu dienen, und er iſt überhaupts davon zu reden, berechtiget, ſich ſolche zu Nutze zu machen. *l*) Dergleichen geheime Kunſtgriffe ſcheinen in der Staatsklugheit eben das zu ſeyn, was die Kriegsliſt im Krieg iſt.

Da denen entdeckten Anſchlägen leicht zu begegnen iſt, ſo würde man ſeinem Land ſchlechte Dienſte leiſten, wenn man ſich gute Nachrichten, die man haben kan, nicht zum Beſten ſeines Fürſten und Vaterlandes zu Nutze machen wollte. Ein Ambaſſadeur (ſagt ein mit Grund und Verdienſt ſehr berühmter Schriftſteller) iſt allezeit ein ehrlicher Spion. *m*)

Dieſes iſt die Sprache aller alten und neuen Schriftſteller, ſo haben Richelieu, die von Oſſats, alle Unterhändlere, alle Geſandte und alle Fürſten geredet. Man wird hinlänglich überzeuget werden, daß ich hier dem Ambaſſadeur nicht etwan ein Recht zuſchreibe, das ihm nicht gehöret, wenn man ſich belehren läſſet, wie vorſichtig die alten Völker, und die heutigen Nationen gegen alle ausländiſche Geſandte jederzeit zu Werke giengen, und noch mit ihnen zu verfahren pflegen.

Aus eben dieſen Gründen folget auch, daß ein Ambaſſadeur mit allem Recht Kundſchafter unterhalten könne. Sollte das Völkerrecht einem Souverän ein Recht gegen Ausländer verſagen, welches ihm die reineſte Morale wider ſeine eigene Unterthanen zugeſtehet?

Er hat ferner auch das Recht Briefwechſel nach ſeinem Gutbefinden zu unterhalten, nicht nur öfters an ſeinen

l) S. den 6ten Abſchnitt des zweyten Capitels.

m) Philipp von Comines.

nen Hof zu ſchreiben, ſondern auch Couriers an andere, ja ſo gar an feindliche Höfe abzuſchicken. Der Fürſt bey dem er ſich aufhält, kan ihn daran nicht hindern, weil er das Verhältniß und Verkehr eines Geſandten nicht beſtimmen kan, der vermög des Völkerrechts die Freyheit hat, diejenigen Briefwechſel und Verkehr zu unterhalten, die er dem Nutzen und dem Dienſt ſeines Herrn am dienlichſten zu ſeyn erachtet. Ein ausländiſcher Miniſter muß dabey allezeit viele Vorſicht gebrauchen, wenn er ſich keinen Verdacht zuziehen, noch ſich der Gefahr ſeinen Abſchied zu erhalten, ausſetzen will.

Wenn ein Ambaſſadeur einmal von ſeinem Herrn einen Befehl erhalten hat, ſo hat er ſonſt nichts zu thun, als ſolchen nachzukommen; aber ohne ausdrücklichen Befehl, darf er ſich nicht in die häuslichen Angelegenheiten des Staates, wo er ſich befindet, einmengen, noch Landeseingebohrne auf ſeine Seite ziehen, noch Kundſchafter haben, noch einen Briefwechſel weder mit denen an anderen Höfen ſich befindlichen Geſandten ſeines Herrns, noch mit anderen Fürſten an die er nicht abgeordnet iſt, unterhalten. Dieſer Satz iſt unumſtöſſig, daß es dem Fürſten einig und allein zukommt, das Verfahren und Verkehr ſeines Geſandten zu beſtimmen und zu ordnen, und daß der Geſandte, ohne Bewilligung und Erlaubniß ſeines Herrns, nichts von allen dem was ſich auf ſeinen Dienſt beziehet, ſchreiben darf. Deswegen unterlaſſen die Souveränen niemals nicht, ihre Abſichten und Geſinnungen ihren Geſandten in denen Verhaltungsbefehlen zu erklären, die ſie ihnen geben.

Zwiſchen der Zeit, da der Graf von Vaulgremant als franzöſiſcher Ambaſſadeur aus Spanien abgegangen, und der Graf von der Mark in dieſem Character wieder daſelbſt angelanget war, erhielte ein franzöſiſcher Commercienagent in Spanien *n*) den Auftrag, die Angelegen-

n) Der Biſchof von Champeaux.

genheiten des Königes zu beſorgen. *o*) Dieſer übergab einige Zeit nachher *p*) dem Prinzen von Aſturien, nachherigen König von Spanien, ein ohne Namen unterſchriebenes Schreiben, das er von der Poſt erhalten hatte, ohne, wie er ſagte, zu wiſſen, wer ihm ſolches zugeſchicket habe. Der Prinz von Aſturien trug es zu dem König ſeinem Vater. Der König von Spanien beſchwehrte ſich wegen dieſes Schreibens gegen den König von Frankreich, und der unvorſichtige Miniſter wurde auf der Stelle zurück beruffen; allein es kan auch ſeyn, daß es von ſeiner Seite keine Unvorſichtigkeit war. Derjenige welcher dazumal am franzöſiſchen Staatsruder ſaß, ließ ihm gleich darauf eine andere Bedienung geben, auf welche er noch eine beſſere erhielte. *q*)

Ein venetianiſcher Ambaſſadeur würde es nicht wagen, ein von einem andern Souverän erhaltenes Schreiben zu beantworten, und wenn auch dieſer andere Fürſt ein Freund der Republik wäre. *r*) Ich glaube nicht, daß andere Geſandte, auſſer dem venetianiſchen, Urſache haben, den Zweifel ſo weit zu treiben, ſie können dem Souverän eine ehrerbietige Antwort geben, welche überhaupts weiters nichts ſaget, als daß der Ambaſſadeur wegen der Hauptſache des von dem Souverän erhaltenen Schreibens, die Befehle ſeines Herrn erwarten wolle.

Sie-

o) A. 1737.

p) Im Monat Auguſt 1738.

q) Er war von dieſer Zeit an, franzöſiſcher Reſident zu Geneve, biß A. 1750. da er nach Hamburg gieng, wo er als franzöſiſcher auſſerordentlicher Envoyee bey denen niederſächſiſchen Fürſten ſtunde.

r) S. des von Oſſat den 13. Novembris 1752. an die Louiſe von Lothringen, verwittibte Königin von Frankreich abgelaſſene Schreiben.

Siebenzehender Abſchnitt.

Von der Treue und Verſchwiegenheit eines Ambaſſadeurs.

Die Ambaſſadeurs, die es an der Treue für den Staat der ſie gebrauchet, fehlen laſſen, müſſen nicht nur aus dem hohen Orden derer Geſandten verſtoſſen, ſondern auch aus der menſchlichen Geſellſchaft ausgeſchloſſen werden. Die Treuloſigkeit erniedriget den Treuloſen um eine dem Menſchen weſentliche Eigenſchaft; und unter allen Arten der Treuloſigkeit iſt diejenige welche ein Ambaſſadeur zu ſchulden kommen läſſet, die ſchändlichſte. Je mehr die Bedienung das Vertrauen desjenigen der ſie ertheilet, anzeiget, um ſo viel ſtrafwürdiger iſt der, welcher damit bekleidet iſt, wenn er dieſes Vetrauen misbraucht und verräth. Je erhabener der Character iſt, deſto tugendhafter ſoll derjenige ſeyn, der damit beehret iſt. Ein jeder untreuer Ambaſſadeur iſt des Todes ſchuldig.

Wie vielen Gegenſtänden der Verſuchung iſt nicht die Bedienung eines Unterhändlers ausgeſetzet! allein was für ein groſſes Verbrechen iſt es nicht, ſelbigen unterzuliegen! Die öffentlichen Geſandten dürffen ſonſt nirgend als in der Gnade ihres Herrns einiges Glück oder Vorzug ſuchen; und man kan ihnen kein gröſſeres Muſter der Treue vorſtellen, als an dem Fabricius der als Geſandter bey dem Pyrrhus ſtunde. Weder die Schmeicheleyen noch das Bitten des Königes von Epirus, noch das Anerbieten alles deſſen was die Wünſche der Menſchen zu reitzen fähig iſt, konnten die Treue des römiſchen Abgeſandten wankend machen. Behaltet eure Reichthümer, ſagte er zu ihm, und ich will meine Armuth und meinen guten Ruff behalten. Er war überzeuget daß mehrere Ehre und Hoheit dazu erfordert

wäre,

würde, alles Gold eines Königes zu verachten, als ſelbſt zu regieren. *a*)

Die allergröſſeſte Untreue welche von denen welchen die Staatsgeheimniſſe anvertrauet worden ſind, begangen werden kan, iſt ohnſtreitig dieſe, wenn ein Miniſter der äuſſerlich ſeinen Character beybehält, ſich beſtechen läſſet. Die Egyptier lieſſen denen welche die Geheimniſſe ihres Vaterlandes entdeckten, die Zunge abſchneiden; die Väter verdammten ſie zum Tod; die römiſchen Geſetze befahlen, daß ſie verbrennet wurden. Ein Ambaſſadeur der mit den Geheimniſſen ſeines Souveräns mit andern, feindlichen oder in Freundſchaft ſtehenden, benachbarten oder entfernten Mächten ein Gewerb treibet, machet ſich des Verbrechens der Lehnbrüchichkeit ſchuldig, und verdienet den Tod.

Er begehet gleichfalls ein Todverbrechen, wenn er ſeinen Poſten verläſſet, und ſich ohne ſeines Herrn Bewilligung in den Dienſt eines andern Fürſten begiebt. In dieſem Fall iſt er des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig, nicht nur weil er den Geſandtſchaftspoſten verläſſet, ſondern auch weil er ſich der Geheimniſſe ſeines erſten Herrens zum Dienſt eines anderen Fürſtens zu Nutze machen will.

Er kan ſchon beſtraffet werden, wenn er den Geſandtſchaftspoſten ohne Erlaubniß verläſt, und wenn er ſolches gleich, ohne eine böſe Abſicht dabey zu haben, thut. Ein römiſcher Proconſul durfte nicht aus eigenen Antrieb, die ihm anvertraute Macht und Anſehen, niederlegen. *b*) Ohne Erlaubniß zurück zu gehen, iſt eben ſo viel

a) Fabricius Pyrrhi Regis aurum repulit, maiusque regno iudicauit regias opes poſſe contemnere. Senec. Ep. 120. Plutarch. in Pyrrho.

b) Abdicando ſe non amittit imperium L. Legatus ff. de Off. Proc.

viel als den Geſandtſchaftspoſten verlaſſen c) und kein Geſandter darf ihn ohne Befehl oder ohne ausdrückliche Erlaubniß ſeines Herrens verlaſſen. Ein Gouverneur der ſeinen Ort, ein Commendant der den Poſten welchen er commandiret, eine Schildwache welche ihren Poſten ohne abgelöſet zu werden, und ein Soldat der den Fahnen ohne von ſeinem Hauptmann den Abſchied erhalten zu haben, verläſſet, ſind nicht ſtrafbarer als ein Ambaſſadeur der ſeinen Dienſt ohne Erlaubniß verläſſet.

Ich habe von einem ſolchen Ambaſſudeur, der nur ſeinen Neigungen, ſeinen Angelegenheiten, oder ſeinen beſondern Abſichten nachzuhängen, ſeinen Dienſt vernachläſſigen würde, ſchon meine Gedanken entdecket. d)

Ordentlich und denen Regeln nach zu urtheilen, wird man das Verfahren, welches der Graf von Plelo franzöſiſcher Ambaſſadeur in Dänemark e) vor einigen Jahren zu ſchulden kommen lieſe, ſchwehrlich vertheidigen können. Jedermann weiß, daß er ohne Befehl ſeines Hofes einen Theil von ſeines Herrn Truppen, f) von Copenhagen, vor die Feſtung Weixelmünde nicht weit von Danzig wieder anführte, weil ſolche ſich nicht getrauet hatten, die Verſchanzungen der Ruſſen zu überſteigen, und daß es ihm das Leben koſtete, weil er ſolches zu bewerkſtelligen geſuchet hatte. Es war dieſes vermuthlich eine Wirkung ſeines Eifers und ſeines Muths; allein wenn dieſe That gleich ſeinem Herzen Ehre machte, ſo konnte ſie doch ſeiner Ueberlegung zu ſchlechten Ruhm gereichen. Ein Ambaſſadeur, der ſich von dem Ort ſeiner Beſtimmung wegbegeben, der ohne Befehl

c) Caeterum redire propere eſt Legationem deſerere. Paſchal. Legatus. c. 70. p. 463.

d) S. den 16. Abſchnitt dieſes Capitels.

e) Ludwig Robert Hippolitus von Brehan, Graf von Plelo ſtunde daſelbſt ſeit 1729.

f) 2750. Mann.

fehl einen Haufen zu einem ungleichen Gefecht angeführet, und ſolchen an einem Ort angeſtellet hatte, wo er durch den darauf ſich ereigneten Zufall auſſer Stand geſetzet wurde ſeinem König Dienſte zu leiſten, würde vielen Verdruß haben in ſich ſchlucken müſſen, wenn er ſeine Unvorſichtigkeit nicht mit ſeinem Leben bezahlet hätte. *g*) Manlius Torquatus erklärte ſich, daß er ohne Befehl ſeines Generals ſich in kein Treffen einlaſſen würde, und wenn er auch des Sieges zum Voraus ganz gewiß wäre; und da ſein Sohn wider ſein Verbot die Feinde angegriffen hatte, ſo verurtheilte er ihn zum Tod, obgleich das Glück ſeinen Waffen günſtig geweſen war.

Will man noch ein anderes Beyſpiel haben? Avidius Caſſius übte eben dieſe Strenge wider die Hauptleute welche dieſen gleichen Fehler begangen, und mit dem nemlichen Glück gefochten hatten, aus.

Ueberhaupts gehöret die That des Plelo zu der Zahl derjenigen, welche ob ſie gleich allezeit wider die Ordnung ſind, doch bisweilen durch die Umſtände können entſchuldiget werden; und ein Ambaſſadeur der ihm hierinnen nachahmen wollte, könnte nach Beſchaffenheit des Ausgangs der Sache verdienen, daß man ihm entweder eine Ehrenſäule errichtete, oder ihm den Kopf abſchlüge. Wenn man einen ſchädlichen Weg eingeſchlagen hat, ſo iſt man des Todes ſchuldig; hat man aber im Gegentheil dem Staat einen wichtigen Dienſt geleiſtet, ſo kan man nicht nur entſchuldiget, ſondern auch belohnet werden.

Ein Römer wurde nebſt zwey anderen Kriegsbefehlshabern angeklaget, daß er das Commando über das Heer, über die von denen Geſetzen ihm vorgeſchriebene Zeit behalten hatte, welches zu Rom ein Todverbrechen war; er nahm alle Schuld allein auf ſich, und ſagte, da er ſich in dem Augenblick vor dem Richtern zeigte, da ſie in dieſer

g) Er wurde den 27. May 1734. getödet.

Sache ihre Stimmen ablegen wollten: „Ich habe allein „ dieſes Verbrechen begangen, und ich weigere mich nicht „ zu ſterben, wenn ihr nur in euer Urtheil mit hinein ſe„ tzet, daß ich durch dieſe Siege die ihr mir vorhaltet, „ mein Vaterland gerettet habe. „ Er wurde frey geſprochen und nach Haus geſchicket.

La Haye-Ventelet franzöſiſcher Ambaſſadeur zu Conſtantinopel erhielte bey einem gewiſſen Umſtand, da ſein Leben in Gefahr ſtunde, Nachricht, daß er ſich entfernen mögte, wenn er der Wuth des Groſſultans ausweichen wollte; ſeine Antwort war: **Daß ihm ſeine Bedienung und ſeine Ehre nicht erlaubte ſich zu entfernen, wenn er von dem König ſeinem Herrn keinen Befehl dazu hätte.** Sorance venetianiſcher Reſident an eben dieſem Hof, gab auf eine Nachricht die ihm unter gleichen Umſtänden gegeben wurde, zur Antwort: **Er zweifle gar nicht daran, daß er bey ſeinem ferneren Aufenthalt zu Conſtantinopel in groſſer Gefahr ſtehe, er würde aber dem ohngeachtet ohne einen ausdrücklichen Befehl von ſeiner Republik nicht weggehen.** *b*) So müſſen ſolche Ambaſſadeurs die ihres Characters würdig ſind, reden und handeln.

Die Regel, daß ein Ambaſſadeur an dem Ort wohin er abgeſchicket worden, ſo lang bleiben müſſe, biß er den Befehl oder die Erlaubniß bekommen habe, ſich wegzubegeben, leidet in zwey Fällen eine Ausnahme.

Der erſte Fall iſt, wenn der Fürſt bey dem ſich der Ambaſſadeur aufhält, ſeinem Herrn den Krieg ankündiget, nach welcher Ankündigung ein Friedensgeſandter nicht wohl länger dem Wohlſtand gemäß an einem Hof blei-

b) Dieſe zwey Umſtände ſind in des Wicqueforts Ambaſſadeur p. 185. und 186. im zweyten Band weitläufig beſchrieben.

bleiben kan: man hat in ſolchem Fall Urſache für bekannt anzunehmen, daß der Herr die Abreiſe ſeines Geſandten gut heiſſen werde.

Der zweyte Fall iſt, wenn der Fürſt einen ſolchen Weg ergreiffet, oder dem Ambaſſadeur ſo begegnet, daß ſelbiger mit Grund vermuthen kan, daß ſein Herr ſolches ahnden werde: der Ambaſſadeur kan in dieſem Fall ſicher hoffen, daß ſeine Entfernung werde gebilliget werden, oder daß ſeine Wiederkunft mit Ehre geſchehen werde. Er kan ſich auf das Land oder in einen benachbarten Staat ſo lang begeben, biß er von ſeinem Herrn Befehle erhält.

Ich habe nicht nöthig von dem Fall zu reden, wenn der Fürſt gegen den Ambaſſadeur Gewalt gebrauchet, und ihn aus ſeinen Staaten fortjaget, weil alsdann die Entfernung des Ambaſſadeurs nicht freywillig iſt.

Diejenigen Ambaſſadeurs, welche, ob ſie gleich ihrem Herrn nicht untreu ſind, die Geheimniſſe ihrer Unterhandlung aus Schwachheit, aus Eitelkeit, oder aus Nachläſſigkeit ausbreiten, ſchaden ihrem Herrn eben ſo viel, als wenn ſie untreu wären. Sie können folglich auch mit gutem Recht wegen ihrer Unvorſichtigkeit beſtraffet werden.

Schweigen zu können, wenn man nicht reden darf, iſt keine ſo leichte Sache als man glaubet. Leute welche einen durchdringenden Verſtand haben, wiſſen ſo viele Kunſtgriffe anzuwenden, um das woran ihnen gelegen iſt, zu entdecken, daß es ſchwehr fällt, etwas vor ihnen zu verhehlen; und überdieſes wird es nicht leicht Geheimniſſe geben, die nur einigermaſſen von Wichtigkeit ſind, die nicht von dem Eigennutz und der Eitelkeit in Verſuchung gerathen, entdecket zu werden. Der mehreſte Theil der Menſchen gleichet dem Knecht des Terenz, der

ebenſowenig etwas als ein durchlöchertes Faß bey ſich behaten konnte. *i*)

Wenn die Verſchwiegenheit ſchon in Privatangelegenheiten von ſo vieler Wichtigkeit iſt, wie viel wichtiger muß ſelbige nicht in Staatsangelegenheiten ſeyn? Die beſtens ausgeſonnenen Anſchläge mislingen, wenn ſie entdecket werden, und ein Geſandter mag noch ſo viele Gaben und Geſchicklichkeit haben, ſo iſt er doch nicht zu gebrauchen, wenn er die Gabe der Verſchwiegenheit nicht beſitzet. *k*)

Ein öffentlicher Geſandter darf niemal nicht nur kein einiges von denen Geheimniſſen ſeiner Unterhandlung, ſondern auch nicht einmal den geringſten Umſtand von denen ihm anvertrauten Gelegenheiten entwiſchen laſſen. Auch ein ſolcher Umſtand der ganz gleichgültig zu ſeyn ſcheinet, kan, wenn er mit andern bekannten Handlungen zuſammen gehalten wird, ein groſſes Licht geben, und eine Wahrheit die verborgen bleiben ſoll, offenbar machen. Er muß im höchſten Grad, gegen alle Verſicherungen, ganz natürlich, ohne viele Ueberlegung deswegen anzuſtellen, und ohne daß es ihm einige Mühe koſtet an ſich zu halten, verſchwiegen ſeyn; er darf nicht einmal einen Schein der Verſchwiegenheit blicken laſſen, noch zu verſtehen geben, daß er etwas geheim zu halten habe; er darf auch nicht etwan einen Theil davon merken laſſen, und glauben daß es genug wäre, wenn er das übrige bey ſich geheim hielte. Seine Reden müſſen gar kein Verhältniß mit denen Dingen haben, die er geheim zu halten hat, und er muß auch nicht zugeben, daß man ihn durch

i) Plenus rimarum ſum, hac atque illuc perfluo. Terent. in Eunuch.

k) Nec magnam rem ſuſtineri poſſe credunt abeo cui tacere grave ſit. Quint. Curt. de Perſis L. IV.

durch Fragen auf eine ſolche verfängliche Sache zu bringen ſuche, oder ſolchen gleich von Anfang Einhalt thun, damit ſeine Antworten auf einige, und ſein Stillſchweigen auf andere nicht dasjenige entdecken, was er verſchweigen muß.

Wenn es geſchiehet, daß ein Freund eines öffentlichen Geſandten einige Kenntniß oder einige Wiſſenſchaft durch einen andern Weg erlanget hat, ſo muß der öffentliche Geſandte die Neugierde dieſes Freundes zu hintergehen ſuchen, um das ſeinem Poſten anvertraute Geheimniß zu verwahren, und bey ſich zu behalten. Es iſt weit beſſer den Freund, als den Fürſten zu hintergehen. Ein Geſandter kan in dieſem Betracht ſich keine beſſere und gründlichere Lehre vor Augen ſtellen, als das Bezeigen des jungen Papirius, von welchem ich ſchon Erwähnung gethan habe, *l*) welches ich aber hier erzählen muß.

In denen erſten Jahrhunderten von Rom nahmen die Rathsherren die Kinder, auch ehe ſie noch das mannbare Alter erreichet hatten, mit ſich in dem Rath, um ſie ſchon bey Zeiten zur Staatskunſt anzuweiſen. Papirius gieng ordentlich mit ſeinem Vater dahin. Seine Mutter drang einsmals in ihn, daß er ihr ſagen ſollte, was bey Rath vorgegangen wäre: das kluge Kind ſagte: es wäre ihm nicht erlaubt die Geheimniſſe des Raths kund zu machen. Die Zurückhaltung des Sohnes vermehrte die Neugierde der Mutter. Das Kind wickelte ſich endlich, nachdem es ihrem ungeſtümmen Anhalten lang Widerſtand gethan hatte, vermittelſt einer künſtlich ausgedachten Lüge glücklich aus der Sache, und hintergieng die Neugierde ſeiner Mutter. „Man hat, (ſagte es) „dieſen Morgen in Berathſchlagung gezogen, ob es nicht „beſſer für das Wohl der Republick wäre, zu erlauben, „daß eine jede Frau zwey Männer haben dürffe, als de-
„nen

l) In dem allgemeinen Begrif der im Anfang des erſten Bandes zu finden iſt.

„ nen Männern das Recht zu zugeſtehen zwey Frauen zu „ haben. „ Durch dieſe Neuigkeit wurde die Mutter in Bewegung gebracht, und lief eilends fort, ihren Freundinnen von dem was ſie gehöret hatte, Nachricht zu geben. Des folgenden Morgens kamen die römiſchen Damen hauffenweiß vor den Rath, und ſchrien, daß man in einer Sache, an welcher ſie ſo vielen Antheil hätten, nichts beſchlieſſen ſollte, ohne ſie gehöret zu haben. Die Rathsherren waren über den Lermen erſtaunet, erfuhren aber bald, daß der unſchuldige Betrug des jungen Papirius ſolchen veranlaſſet hatte. Es war alſo gefährlich, Kinder mit in den Rath zu nehmen, und ſie wurden durch ein Geſetz davon ausgeſchloſſen, welches blos den Papirius davon ausnahme, deſſen Klugheit man billig belohnen muſte, und der einig und allein unter denen Kindern ſeines Alters zu verdienen ſchien, an denen Rathſchlägen der Republick mit Antheil zu nehmen. *m*)

Man hat von einem ſpaniſchen Miniſter geſagt, *n*) daß er in denen Unterhandlungen eben dieſe Regel beobachtete, welche das Evangelium in Anſehung der Allmoſen befiehlet, daß er nemlich der rechten Hand nicht erlaubte, zu wiſſen, was die linke thate.

Achtzehender Abſchnitt.

Von denen verſchiedenen Arten die Geſandtſchaften zu endigen.

Wenn ein Ambaſſadeur in Gefahr des Todes ſtehet, ſo muß er die Papiere und Briefſchaften die zu ſeiner Ambaſſade gehören, wenn er noch Zeit dazu hat, derjenigen Perſon von ſeinem Gefolg übergeben, die er des Vertrauens ſeines Herrn am würdigſten zu ſeyn erachtet. Er

g) Aulugell L. I. c. 3.

b) Don Ludwig de Haro.

muß ſie entweder offen oder verſiegelt übergeben, nach der mehreren oder wenigeren Erheblichkeit dieſer Papiere, und nachdem es die Nothdurft der Angelegenheiten erfordert. Er muß auch einen Verhaltungsbefehl, von dem was noch zu beſorgen iſt, bis von dem Souverän neue Befehle anlangen, hinterlaſſen. Wenn aber der verſtorbene Ambaſſadeur keine Vorſehung diesfalls gethan hat, ſo müſſen alle ſeine Papiere von ſeinem Secretär, oder von ſeinen anderen Bedienten verſiegelt werden, damit ſolche von niemand als von dem Geſandten, der ihm in ſeinem Poſten folget, oder von ſolchen Perſonen, denen der Souverän deſſen Beſorgung aufträget, können eingeſehen werden.

Die Vollmacht eines Ambaſſadeurs höret nicht nur blos durch ſeinen Tod auf, ſie erreichet auch bey unterſchiedlichen, anderen Fällen ihr Ende.

Sie höret auf, wenn der Geſandte zurück beruffen wird, oder, im Fall er nur auf einige Zeit lang ernennet worden iſt, wenn er ſeinen Dienſt völlig zu Ende gebracht hat.

Da das Geſandtſchaftsrecht mit der Souveränität verknüpfet iſt, ſo höret die Vollmacht eines Ambaſſadeurs auch alsdann auf, wenn der Herr der ſich ſeiner bedienet hat, aufhöret ſouverän zu ſeyn.

Der Tod des Fürſten den der Ambaſſadeur vorſtellet, machet denen Verrichtungen der Ambaſſade ein Ende. Alsdann hat der öffentliche Geſandte ſchlechterdings keine Vollmacht mehr, und er kan weder etwas abſchlieſſen, noch einige Unterhandlungen mehr führen, ſo lange er keine Beglaubigungsſchreiben von ſeinem neuen Herrn erhalten hat. Man hat in ſolchem Fall allerdings Urſache zu zweifeln, ob der Ambaſſadeur ferners in ſeinem Poſten bleiben werde; ob ſeine Unterhandlungen werden genehmiget werden;

den; und ob die Abſichten der Regierung ſich nicht mit der Veränderung der regierenden Perſonen zugleich mit verändert haben. Alſo iſt nach dem ſtrengen Recht zu urtheilen, man muß aber ſolche königliche Ambaſſadeurs, die zugleich Miniſters der Republicken ſind, wie zum Exempel die pohlniſchen, von dieſer Regel ausnehmen; dieweil, wenn gleich der König tod iſt, doch die Republick nicht mit geſtorben iſt. Einige Schriftſteller *a*) nehmen auch die päbſtlichen Legaten hievon aus, weil ſie nicht ſo wohl von dem Pabſt, als vielmehr von dem H. Stuhl abgeſchicket werden; allein es wird dieſe Meinung von anderen Scribenten widerſprochen. *b*) Meiner Meinung nach kommt es auf den Hof an, an welchem ſich der Legat befindet, ob ſolcher neue Bevollmächtigungen verlangen, oder ſich mit denen alten, nachdem er eines oder das andere für dienlich befindet, begnügen laſſen will.

Der Tod des Souveräns, an den der Ambaſſadeur abgeſchicket worden iſt, ſetzet den Geſandten gänzlich auſſer Stand, etwas zu unternehmen oder zu handeln, auch in dem Fall, wenn der Fürſt der dem verſtorbenen Souverän nachfolget, deſſen nothwendiger Thronfolger geweſen war. Der Mangel neuer Beglaubigungsſchreiben könnte die Vermuthung veranlaſſen, daß der Nachfolger in der Souveränität von dem öffentlichen Geſandten nicht wäre erkannt worden; und die eingeführte Ordnung erfordert, daß der öffentliche Geſandte bey ſolcher Gelegenheit eine neue Bevollmächtigung haben muß. Nach dem ordentlichen Gebrauch aber, pfleget der Hof an welchem ſich ein Ambaſſadeur befindet, gleichwohl mit ihm die Unterhandlungen fortzuführen, indem ſeine Bevollmächtigung mehr für gehemmet als geendiget zu betrachten iſt.

Sowohl in einem als dem andern dieſer beyden von mir erklärten Fälle, fängt der Ambaſſadeur, wenn er neue

a) Pinſin, in dem Titel von Legaten.

b) Dupleix.

Beglaubigungsſchreiben erhalten hat, ſeinen Sandtſchafts-poſten, ohne weitere Formalität, auſſer daß er ſolche vorzeiget, wieder zu verſehen an.

Die Verrichtungen eines öffentlichen Geſandten endigen ſich auch durch eine genöthigte Entfernung, wenn ihn der Souverän des Orts zwinget, ſich fortzumachen, und ihn biß an die Gränzen führen läſſet. c)

Endlich höret auch eine Ambaſſade welche zu Friedenszeiten abgeordnet worden iſt, alsdann auf, wenn würkliche Feindſeligkeiten verübet werden. Der Geſandte eines feindlichen Fürſten wird zugleich ſelbſt mit ein Feind.

Es iſt an allen Höfen gewöhnlich, dem Geſandten der abgehet ein Geſchenk zu machen. d) Eben dieſer Gebrauch bringet es auch mit ſich, daß ihm der Hof Beglaubigungsſchreiben mitgibt, gleichwie er ſolche bey ſeiner Ankunft vorgezeiget hat. Wenn der Ambaſſadeur ſeine Abſchiedsaudienz genommen, ſeine letzten Beſuche abgeſtattet, das Geſchenk bekommen, und ſein Beglaubigungsſchreiben erhalten hat, ſo iſt ſolches alles zuſammen als ein richtiges Kennzeichen anzuſehen, daß die Verrichtungen ſeiner Ambaſſade geendiget ſind; allein das Ende der Verrichtungen eines Ambaſſadeurs, iſt nicht auch zugleich das Ende ſeiner Privilegien. Wenn die erſteren gleich zu Ende ſind, ſo dauren die letzten doch noch einige Zeitlang fort.

Wenn der römiſche Rath ſich über die Vorſchläge derer Geſandten berathſchlaget hatte, ſo kündigte die vörderſte obrigkeitliche Perſon ihnen den Entſchluß an, welchen der Rath gefaſſet hatte. Wenn es Geſandte ſolcher Völker waren, mit denen die Rebublick Krieg führte, oder

c) S. den 15. Abſchnitt dieſes Capitels.

d) S. den fünften Abſchnitt dieſes Capitels.

oder welche ſie für ihre Feinde erklärte, ſo ſchrieb man denen Geſandten eine gewiſſe Zeit vor, innerhalb welcher ſie ſich aus der Stadt und aus Italien muſten begeben haben; aber die Geſandte ſolcher Mächte, die mit der Republick in Freundſchaft oder Bund ſtunden, wurden ſo lange ſie ſich in den Landen der Republick aufgehalten hatten, frey gehalten, und öfters von einer obrigkeitlichen Perſon biß an die Gränze begleitet.

Man darf nicht glauben, daß es genug ſeye, einem Ambaſſadeur zu befehlen, ſich fortzumachen, oder ihm anzuzeigen, daß man ihn weiters nicht mehr als einen öffentlichen Geſandten betrachten wolle, um berechtiget zu ſeyn, ihm ſogleich als einer Privatperſon zu begegnen. Er behält ohngeachtet ſeiner gezwungenen Entfernung ſeinen Charakter ſo lang, als er ſich in denen Staaten der Macht aufhält, die ihn genöthiget hat, ſich fortzubegeben. Man muß ihm eine hinlängliche Zeit geben, aus dem Land abreiſen zu können, und während dieſer Zeit gegen ſeinen Charakter die gehörige Achtung bezeigen.

Man kan dem Ambaſſadeur eines Fürſten, dem man den Krieg angekündiget hat, nicht feindlich begegnen, wenn man dieſem öffentlichen Geſandten die zu ſeiner Abreiſe benöthigte Zeit nicht gegeben hat. *e*) Es iſt gewöhnlich daß man denen Geſandten ſolcher Mächte, mit denen man im Frieden ſtunde, nachgehends aber Krieg mit ihnen bekommt, Päſſe giebet.

Endlich iſt zu bemerken, daß die genommene Abſchiedsaudienz, und die übrigen Kennzeichen der geendigten Ambaſſade, nicht ſogleich die ſelbiger anhängenden Vorrechte vernichten. Der Ambaſſadeur behält ſeinen Charakter ſo lang, als er ſich an dem Hof dieſes, nemlichen Fürſten aufhält, es wäre dann, daß er ſich ſo lang daſelbſt aufhielte, daß dadurch die Vermuthung entſtünde,

e) S. den ſechſten Abſchnitt dieſes Capitels.

de, daß er den Entſchluß gefaßt habe, an dem Hof an welchem er vorhero einen repräſentirenden Charakter gehabt hat, als eine Privatperſon zu leben.

Der Grund welcher dieſe hier von mir angezeigte Meinung unterſtützet, iſt klar und deutlich. Die Verbindlichkeiten können auf keine andere Art aufgehoben werden, als ſo wie ſie entſtanden ſind. *f*) Der Souverän des Landes kan wohl denen Verrichtungen eines öffentlichen Geſandten ein Ende machen; allein er kan ihn ſeines Charakters nicht entſetzen. Gleich wie er ihm ſolchen nicht ertheilet hat, alſo kan er ihm ihn auch nicht nehmen. Blos dem Herrn der ihn damit bekleidet hat, ſtehet es zu, ihn deſſen wieder zu entſetzen, und in ſeine Hände einig und allein muß ihn der Geſandte wieder niederlegen, wenn die Geſandtſchaft auf eine oder die andere Art zu Ende iſt. Die Geſandten mögen freywillig oder gezwungener Weiſe abreiſen, ſo bleiben ſie doch bey ihrer Zurückkunft ſo gut als bey ihrer Abreiſe Geſandte. *g*) Sie ſind und bleiben bey ihrem Einzug, bey ihrem Aufenthalt, bey ihrer Zurückkunft, und zwiſchen der Zeit der Abreiſe aus ihem Land, und ihrer Ankunft an dem nemlichen Ort an welchem ſie ihre Abordnung erhalten haben, allezeit geheiligte Perſonen. Der Gebrauch des Völkerrechts kan in dieſem Betracht gar nicht in Zweifel gezogen werden, weil man für einem Ambaſſadeur der wieder ankommt, ebenſowohl, als für dem der abgehet, das ſchwehre Geſchütz löſet; eine Ehrenbezeugung welche klar beweiſet, daß man ihm als Ambaſſadeur begegnet.

Die

f) Nihil tam naturale eſt quam eo genere quidue diſſoluere quo colligatum eſt. Leg. 35. ff. de diuers. reg. iuris.

g) Duces et reduces.

Die Staatskunſt.

Das Vólkerrecht.

Zweytes Capitel.
Von dem Krieg.

Erſter Abſchnitt.
Die Souveránen, und auſſer ihnen niemand, haben das Recht Krieg zu führen, und für welche Perſonen ſie Krieg führen können.

Nach dem Vólkerrecht iſt der Friede, derjenige Zuſtand in welchem die Nationen einen billigen und ungeſtóhrten Umgang miteinander haben, in guten Verſtándniß miteinander leben, und einander alles das erzeigen, was ſie ſich zu leiſten ſchuldig ſind, ohne ſich durch den Weg der Waffen zu ſchaden. Der Krieg iſt im Gegentheil ein Zuſtand ſolcher Nationen, welche Streitigkeiten miteinander haben, die, da ſie durch die ordentlichen Regeln der Gerechtigkeit nicht entſchieden werden können, mit offenbahrer Gewalt durch den Weg der Waffen ausgemachet werden. Im Frieden leben, heiſt die Geſetze der Natur beobachten. Unrechtmáßiger Weiſe Krieg führen, heiſt ſie verletzen.

Der Krieg iſt in der Geſellſchaft der Nationen bey Souveränen eben das, was in dem Stand der Natur bey Privatperſonen das Recht der Selbſtvertheidigung iſt. *a*) Ein jedes Volk überhaupts betrachtet, genieſſet gegen ein anderes ihm entgegen ſtehendes Volk eben dieſes Vorrechtes, deſſen eine jede Privatperſon gegen eine andere ihr entgegenſtehende Privatperſon genieſſet. Aus dem Grundſatz des Naturrechtes: **daß wir befugt ſind, dasjenige zu erhalten, was wir rechtmäßiger Weiſe erworben haben**, folget dieſer Satz: daß die Souveränen die Waffen ergreifen können, um ſich das was man ihnen ohne Urſache entzogen hat, wieder erſtatten zu laſſen, oder das was man ihnen ohne Grund vorenthält, zu erhalten und erlangen. Und aus dieſer andern Regel des Rechts der Natur: **daß es erlaubt iſt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben**; folget nothwendig dieſer zweyte Satz: daß es einem Souverän erlaubt iſt, einen Krieg zu behaupten und auszuhalten, den man unbilligerweiſe wider ihn angefangen hat. Dieſes iſt der ohnſtreitige Urſprung des Rechtes der Waffen, und des Rechts Krieg zu führen, welches denen Souveränen zuſtehet.

Die geringſten Fürſten beeifern ſich um dieſes Recht, und unterſtehen ſich bisweilen, es auszuüben. Es finden hievon drey merkwürdige Beyſpiele Statt Robert de la Mark, Souverän von Sedan und von Bouillon fande ſich ſehr beleidiget, daß der deutſche Hofrath eine Appellation wider ein von dem Gericht zu Bouillon ergangenes Urtheil verſtattet hatte, und ſchickte, weil er wuſte daß ihn Franz I. unterſtützen würde, deswegen Carl dem V. einen Fehdebrief, und fieng den Krieg wider ihn an. *b*) Gottfried Moritz de la Tour von Auvergne, Her-

a) Ipſa ratio doctis, neceſſitas barbaris, mos gentibus, feris ipſa natura praeſcripſit, ut omnem ſemper uim; quacunque ope poſſent, a corpore, a capite, ab amicis, a republica promulſarent. Cic. pro Milone.

b) Hiſtoire generale d' Allemagne im Jahr 1521.

Herzog von Bouillon, der für ſeine Perſon ein franzöſiſcher Unterthan war, und von wegen ſeines Herzogthums unter dem Schutz dieſer Krone ſtunde, kündigte gleichfalls unſern Feinden den Krieg an, und dieſe Kriegsankündigung wurde auf Befehl des Hochſeeligen Königes kund gemachet, und zu Paris angeſchlagen. c) Ein Mönch, Abt und Fürſt von Stablo, der unter denen Reichsfürſten Figur machen wollte, kündigte ebenfalls dem verſtorbenen König den Krieg an, d) machte ſich aber gleich darauf aus ſeiner Abtey fort und unſichtbar, weil der König dreyſig Grenadier abgeſchicket hatte, ihn in Verhaft zu nehmen.

Gleichwie der natürliche Körper der Thiere ſehr unvollkommen ſeyn würde, wenn er ſich nicht wider die Uebel und Widerwärtigkeiten verwahren könnte; alſo muß auch eine Republick, wenn ſie vollkommen ſeyn ſoll, im Stande ſeyn, ſich zu erhalten, und die Beleidigungen von ſich abzuwenden.

In bürgerlichen Geſellſchaften beſtraffen die Richter diejenigen Verbrechen, welche deren Ruhe ſtöhren; aber die Fürſten ſtehen gegeneinander in einem Stand der Unabhängigkeit, und erkennen kein Gericht vor welches ſie könnten vorgeladen werden, um von ihren Handlungen Rechenſchaft zu geben. Wenn ſie von ihren Feinden Genugthuung zu fordern haben, ſo ſind ſie bemüßiget, ſolche ſich ſelbſten zu verſchaffen. Ihre Streitigkeiten können nicht anderſt als durch die Waſſen entſchieden werden, und ihre Lager ſind ihre Areopagen. e)

Wenn die Souveränen Krieg führen, ſo halten ſie über ſolche Perſonen, die keine Unterthanen von ihnen ſind,

c) A. 1683.

d) In eben dieſem Krieg.

e) Areopagus, hieß zu Athen der Platz darauf die Richter das Blutgericht halten muſten, ingleichen auch das Rathhaus.

ſind, und von welchen ſie durch Hülfe der ordentlichen Gerichte keine Genugthuung erlangen können, ein öffentliches Gericht. Ein jeder Staat iſt mit einer bewaffneten Macht verſehen, um ſich in ſeinem Glanz zu erhalten. Der Krieg iſt, wenn er in ſeinen billigen Gränzen eingeſchränket bleibet, die wahre Gerechtigkeit der Reiche, und derer die darinnen herrſchen. Er iſt unter Souveränen eben das, was die Proceſſe unter Privatperſonen ſind. Und ein Fürſt muß durch eben den Bewegungsgrund veranlaſſet werden, ſeine Feinde mit der Gewalt der Waffen zu verfolgen, durch den er beweget wird, ſeine Unterthanen durch die Strenge der Geſetze zu beſtraffen.

Ein Fürſt der ſeine Unterthanen unterdrücken läſt, wenn er ſolches verhindern kan, zeiget, daß es ihm nicht nur an Muth und Klugheit, ſondern auch an Gerechtigkeit fehle. Er muß alle ſeine Kräfte anwenden, den Feind zu verhindern, daß er die Ruhe ſeiner Staaten nicht ſtöhren könne, ihn an der Gränze aufzuhalten, den Krieg in ſein Land zu ziehen, ihn zu überwinden, und zu entwaffnen. Deswegen iſt er König, und gleichwie ſich ſein Volk für ihn wagen muß, alſo muß er ſich auch für ſein Volk wagen. Die Religion ſtehet dieſer natürlichen Pflicht ſo wenig entgegen, daß ſolche ſelbiger vielmehr noch durch die dem Geſetz GOttes ſchuldige Ehrerbietung eine neue Verbindlichkeit beyfüget, welches dem Fürſten die Beſchützung aller derer die ihm anvertrauet ſind, aufträget, und welches wegen ihrer Freyheit, wegen ihres Vermögens, Lebens und Ehre, von ihm ebenſowohl als wegen des ihm und ſeinen Altären erzeigten Dienſtes, Rechenſchaft fordern wird. GOtt ſelbſt hat den erlaubten Gebrauch des Rechts eines rechtmäßigen Krieges gelehret. Er hat ſeinem Propheten befohlen, die Waffen in die Hände des Oberhaupts ſeines Volkes zu übergeben, er hat ihm die Geſetze des Krieges vorgeſchrieben, und ihm befohlen Krieg zu führen. *f*) Auf ſeinem Befehl haben

f) 5. Buch Moſe 9.

haben Moſes, David, Gideon, Barack, Simſon und Jephtah Krieg geführet. *g*) Er hat ſich den GOtt der Bewaffneten genennet, und dadurch daß er dieſen Namen angenommen, alle diejenigen Waffen mit denen man für die Gerechtigkeit ſtreitet, geheiliget.

Der Krieg gehöret nicht zu dem Privatrecht, ſondern iſt dem öffentlichen Völkerrecht eigen; denen Souveränen, und auſſer ihnen niemand, ſtehet das Recht Krieg zu führen zu. *h*) Dieſes Recht iſt das deutlichſte und helleſte Kennzeichen der Souveränität. Wenn Privatperſonen oder Väter oder Herren ihren Kindern oder ihrem Geſind Geſetze vorſchreiben, und ſie mit Straffen belegen, ſo zeigen ſie uns ein Bild derjenigen Gerechtigkeit, welche die Fürſten gegen ihre Unterthanen ausüben; allein dieſe welche ein Souverän gegen den andern ausübet, iſt mit der höchſten Macht unzertrennlich verknüpfet, und kan ſich auf keine Privatperſonen erſtrecken. In dem Krieg werden Leute ums Leben gebracht, und dieſes ſetzet ein Recht über Leben und Tod zum Grund, welches nirgend als bey der Souveränität Statt findet.

Nachdem die Menſchen bürgerliche Geſellſchaften geſchloſſen haben, ſo haben ſie dem Recht ſich der Ungerechtigkeit vermittelſt der Waffen zu widerſetzen, welches ſie in den natürlichen Zuſtand hatten, entſaget. Die von dem Fürſten verordneten Richter ſind befugt, ihre Streitigkeiten zu entſcheiden, und ihr Anſehen iſt hinlänglich die Bürger in Ordnung zu erhalten. Es iſt aber dem ohngeachtet denen Privatperſonen bisweilen erlaubet, in bürgerlichen Geſellſchaften ſich ſelbſt zu vertheidigen, ohne die Hülfe der Obrigkeit zu erwarten, welches ich ſchon bey

g) Joſua 8.

h) Ipſe nimirum ordo naturalis mortalium paci accommodatur, hoc poſuit, ut ſuſcipiendi belli autoritas, atque conſilium penes Principes ſit. S. Auguſt. de Ciuit. Dei.

bey anderer Gelegenheit erwieſen habe. *i*) Die Privatperſonen erhalten dieſes Recht durch unumgängliche Nothwendigkeit wieder. Es hat aber die Erlaubniß welche die bürgerlichen Geſellſchaften in dieſem Fall geſtatten, keine Gleichheit mit denen Feindſeligkeiten welche zwey feindliche Staaten gegen einander verüben; ſie dauert nicht länger als die Gefahr, und das obrigkeitliche Anſehen ſchlägt ſich auch alsdann in das Mittel, wenn die Privatperſonen ſich bereits ſchon gütlich vertragen haben. Der Grund davon beſtehet darinnen, weil es der Regierung daran gelegen iſt, das Unrecht, welches den Zwiſt derer Unterthanen veranlaſſet hat, zu beſtraffen, und zu verhindern, daß ein ſolches Beyſpiel nicht neuerdings wieder geſchehen, noch die Geſellſchaft geſtöhret werden möge.

Es giebt feyerliche Kriege, und andere die es nicht ſind. Ein feyerlicher Krieg iſt kein anderer als derjenige der von beyden Seiten unter dem Anſehen der Souveränen geführet, und auf diejenige Art und Weiſe wie ich es erklären werde *k*) angekündiget wird. Ein Krieg zwiſchen zweyen Fürſten, der von ihnen nicht angekündiget worden iſt, iſt kein feyerlicher Krieg. Die bürgerlichen Kriege ſind ebenfals keine feyerlichen Kriege, weil die beyden Theile einander die Souveränität ſtreitig machen, ſo daß man nicht ganz genau wiſſen kan, welchem Theil ſie zukomme. Der Krieg den Privatperſonen unter ſich führen, iſt nichts anderſts als ein Straſſenraub. Dieſes ſind die Grundſätze, aus welchen man bey denen beſonderen Fällen, die ich auseinander ſetzen werde, urtheilen muß.

Hat wohl ein eigentlich ſo genannter Magiſtrat das Recht, eigenmächtig wider aufrühreriſche Unterthanen Krieg zu führen?

Der

i) In dem Tractat von dem Recht der Natur.

k) In dem ſechſten Abſchnitt dieſes Capitels.

Der Krieg iſt unter denen öffentlichen Angelegenheiten die wichtigſte aber auch zugleich die fähigſte Sache den ganzen Staat in Gefahr zu ſetzen. Würde man einem Magiſtrat, als Magiſtrat betrachtet, die Vollmacht ertheilen in Anſehung des Krieges aus eigener Macht und Gewalt ſeine Verfügungen zu treffen, ſo würde ſelbiger dadurch in den Stand der Souveränität erhoben werden. Das römiſche Recht erkläret einen jeden der ohne des Fürſten Befehl Truppen wirbt, oder Krieg führet, für einen Verbrecher der beleidigten Majeſtät. *l*)

Es iſt zwar an dem, daß man bey einem Magiſtrat, dem die Verwaltung einer Sache von dem Fürſten ſelbſten aufgetragen iſt, zum voraus annimmt, daß er ſo viel Anſehen und Gewalt erhalten habe, als ihm zur Behauptung und Wiedererhaltung der obrigkeitlichen Würde nöthig iſt. Daher kommt es, daß nach dem römiſchen Recht eine jede obrigkeitliche Perſon, die eine bürgerliche Gerichtsbarkeit hat, diejenigen, welche ſich ihren Befehlen nicht unterwerffen wollen, biß zu einem gewiſſen Grad zwingen und ihnen Einhalt thun kan; allein dieſe Vollmacht eine kleine Anzahl ungehorſamer Unterthanen mit Zwangsmitteln anhalten zu können, machet keinen Theil des Kriegsrechtes aus. Ein jeder Krieg wird zwiſchen gleichen Theilen, oder zwiſchen ſolchen die dafür gehalten werden, geführet.

Wenn ſich auch die Bürger in ſo groſſer Anzahl aufrühreriſcherweiſe wider den Magiſtrat ſetzen ſollten, daß die Wachen, die Häſcher, und andere zu deſſen Befehl im Dienſt ſtehende Perſonen nicht hinlänglich wären ſie zu zähmen, ſo iſt der Magiſtrat doch jederzeit gehalten, erſt die Befehle ſeines Souveräns zu erwarten. Das Recht der Waffen ſtehet ſonſt niemand als dem Souverän zu, und ein nachgeordneter Magiſtrat hat weiters keinen Auftrag, als die Juſtiz zu verwalten: eine Vernichtung zu

l) L. 3. ff. ad Leg. Juliam Maieſtatis.

zu welcher ſolcher der Macht Krieg zu führen auf keine Art noch Weiſe benöthiget iſt.

So viel iſt von denen bürgerlichen Magiſtraten wie z. E. von denen Gerichtsbeamten zu erwähnen. Wenn aber der Ungehorſam gegen die Befehle des bürgerlichen Magiſtrats ſo weit gienge, daß würklich eine Empörung zu beſorgen wäre, ſo könnten die Staatsmagiſtrate, nehmlich die Gouverneurs derer Provinzen und Städte, Truppen anrucken laſſen, und dem Richter ſo lange mit bewehrter Hand beyſtehen, biß Befehle von dem Souverän ankommen; ſie würden ſo gar, in Unterlaſſungsfall einen Verweiß verdienen.

Ein General über eine Armee, der zu einer gewiſſen Kriegsverrichtung ausgeſchicket wird, iſt von ſeinem Herrn bevollmächtiget, wider den Feind ſowohl Angrifs- als Vertheidigungsweiſe zu handeln, wie ihm die Gelegenheit dazu am vortheilhafteſten in die Hände kommen wird; allein er kan eigenmächtig weder einen neuen Krieg anfangen, noch Frieden machen. Wenn ſeine Vollmacht eingeſchränket iſt, ſo darf er die ihm darinnen vorgeſchriebenen Gränzen niemals überſchreiten, er müſte dann durch eine unvermeidliche Nothwendigkeit dazu gezwungen werden, ſich zu vertheidigen.

Ein Admiral der Befehl hat, blos vertheidigungsweiſe zu gehen, kan ſich mit der feindlichen Flotte in ein Gefecht einlaſſen, er kan ſie zerſtreuen oder im Grund bohren, es iſt ihm nur blos verbotten den Feind aufzuſuchen. Ein General über eine Armee zu Land der Befehl hat ſich vertheidigungsweiſe zu halten, kan dem Feind nachſetzen, wenn er ihn angreifet, und wenn ſolches, da er in währendem Marſch begriffen iſt, geſchiehet, und er keinen ſichern und ziemlichen Zurückzug machen kan, ſo kan er es ſo gleich zu einem Gefecht kommen laſſen. Die Gouverneurs der Provinzen und Städte, können ſich aus

eben

eben dieſem Grund wider einen Feind vertheidigen, der Feindſeligkeiten gegen ſie ausübet; ſie müſſen einen Einfall, bey welchem ſie nicht Zeit haben den Souverän zu befragen, ſo gut als möglich abzuhalten, und zurückzutreiben ſuchen, allein ſie dürffen ohne ausdrücklichen Befehl ihres Herrns, den Krieg nicht biß in ein anderes Land ſpielen.

Wenn ein Gouverneur einer Provinz, hauptſächlich einer ſolchen die von der Hauptſtadt des Reiches weit entlegen iſt, die Vollmacht hat, mit ſeinen Nachbarn Krieg zu führen, und Frieden zu ſchlieſſen, ſo werden die Kriege welche er führet, ſo angeſehen, als wenn ſie von dem Souverän und unter ſeinem Anſehen ſelbſt geführet würden, dieweil dafür angenommen wird, daß dasjenige wozu der Souverän ſeine Beamte bevollmächtiget hat, eben ſo viel iſt, wenn ſie es thun, als wenn er ſolches ſelbſt thäte.

Wenn aber ein Gouverneur für ſich und eigenmächtig einen Krieg angekündiget hat, ohne dazu, weder durch eine allgemeine Vollmacht, noch durch einen beſondern Befehl berechtiget zu ſeyn, ſo hat der Souverän die Freyheit, nach ſeinem Gutbefinden das Unternehmen des Gouverneurs zu genehmigen, oder zu verwerffen. Wenn er ſolches genehmiget, ſo hat ſein Beyfall eine ſolche Wirkung, die ſich bis auf die vorhergegange Zeit beziehet, und machet den Krieg feyerlich, ſo daß alsdann der ganze Staatskörper dafür haften muß; misbilliget er aber ſolches, ſo müſſen die Feindſeligkeiten, welche der Gouverneur angefangen hat, für ordentliche Straſſenräubereyen angeſehen werden, welche nicht anderſt können gut gethan werden, als daß der Gouverneur ausgeliefert, und auſſer dieſem der verurſachte Schaden, ſo gut als möglich erſetzet werde. Cato gab in dem römiſchen Rath ſeine Stimme dahin, daß Julius Cäſar denen Deutſchen ſollte ausgeliefert werden, weil er ſeine Truppen ohne Einwilligung oder Erlaubniß des Volkes in ihre Lande geführet hatte.

Eine bloſe Vermuthung der Willensmeinung des Souveräns iſt nicht hinlänglich, einen Gouverneur zu bevollmächtigen einen Krieg anzufangen, wenn er weder einen allgemeinen noch beſonderen Befehl dazu hat. Es kommt in ſolchem Fall nicht darauf an, daß man muthmaſſe, wozu ſich der Souverän entſchlieſſen mögte, wenn man wegen der Gelegenheit die ſich zeiget, bey ihm anfragen könnte; ſondern man muß unterſuchen, wie weit er erlaubet hat, daß man gehen dürffe, und man muß in allen ſolchen Fällen die einigermaſſen zweifelhaft ſind, und wo durch den Verzug keine Gefahr zu beſorgen iſt, ſeine Befehle erwarten. Es iſt nicht zu vermuthen, daß eines Souveräns Meinung geweſen ſeye, daß ſeine Miniſters ſo oft als ſie es für gut befinden würden, ohne Befehle, eine ſolche Hauptſache, wie der angreifende Krieg (guerre offenſive) iſt, ſollten unternehmen dürffen; denn was den vertheidigenden Krieg (defenſive) anbelanget, ſo iſt der Gouverneur einer Gränzfeſtung, der ohnehin gewöhnlicherweiſe Truppen unter ſeinem Befehl hat, gehalten, ſolche dazu zu gebrauchen, daß das Land deſſen Beſchützung ihm anvertrauet iſt, von allen Anfällen geſichert bleibe.

Souveränen müſſen die Vertheidigung ihrer Unterthanen, ihrer Bundesverwandten, ihrer Freunde, und ſolcher Perſonen über ſich nehmen, die klar und offenbar unterdrucket werden. Sie können folglich für dieſe viererley Arten von Perſonen Krieg führen; ſie müſſen aber die von der Natur angezeigte Ordnung ihrer Verbindlichkeiten beobachten.

Die Menſchen die vorhero unabhängig waren, haben aus keiner andern Abſicht bürgerliche Geſellſchaften errichtet, oder ſich in die ſchon errichteten mit begeben, als um beſchützet zu werden. Die Bürger ſind Mitglieder des Staats, und machen gleichſam einen Theil des Fürſten aus. Man kan ſie nicht beleidigen, ohne den Fürſten zu beleidigen; und alſo muß man die Unterthanen zu den erſten

erſten Rang derjenigen Perſonen rechnen, für welche die Souveränen Krieg führen müſſen. Einer derer griechiſchen Geſetzgeber *m*) gab zur Antwort, als man ihn fragte; welche Stadt er für die glücklichſte und am beſten eingerichteſte hielte? Daß ohnſtreitig diejenige dafür zu halten ſeye, deren Bürger ſo einig wären, daß diejenigen, welche nicht beleidiget worden wären, das ihren Mitbürgern zugefügte Unrecht ſo lebhaft empfänden, als die welche es erdultet hätten. **Glücklich**, ſagt gleichfals ein anderer Grieche, **iſt diejenige Republik, deren Bürger alle ihre vereinigten Kräften zum Wohl des Vaterlandes anwenden.** *n*)

Die Bundesverwandten ſtehen im zweyten Rang. Das römiſche Volk gab Befehl, daß man den Perſeus letztern König von Macedonien mit Krieg überziehen ſollte, **weil er wider die Bundesverwandte des römiſchen Volkes Krieg angefangen hatte.** *o*) Alle Staaten haben das Recht ihre Bundesverwandten zu vertheidigen, und wenn ſie ſelbigen ihren Schutz rechtmäſſigerweiſe verſprochen haben, ſo dürffen ſie ihnen ſolchen nicht verweigern. Wenn ein Souverän ſeinem Bundesverwandten zu gleicher Zeit Hülfe leiſten kan, da er ſeinen Unterthanen beyſtehen muß, ſo iſt er ſolches zu thun ſchuldig; wenn er aber beyden Verbindlichkeiten nicht zu gleicher Zeit nachkommen kan, ſo iſt er gehalten ſeine Unterthanen vorzüglich vor denen Bundesverwandten zu vertheidigen. Dann die Verbindlichkeiten des Fürſten gegen ſeine Unterthanen, gehen billigermaſſen denen die er ſeinen Bundesverwandten ſchuldig iſt, vor.

Diejenigen mit welchen der Fürſt, wegen der Gleichheit der Religion, wegen Anverwandtſchaft, wegen eines gemeinſchäftlichen Vortheils, aus Erkenntlichkeit, aus

m) Solon.

n) Euripides. Phenic.

o) Tit Liv. Decad. IV. L. XII.

einer beſondern Neigung, oder durch eine andere Verbindlichkeit, in Freundſchaft ſtehet, nehmen den dritten Rang ſeiner Zuneigung ein, wenn er auch keinen Tractat mit ihnen geſchloſſen hat. Solche Verbindlichkeiten, welche aus der Gleichheit der Religion, aus dem Geblüt, durch erhaltene Dienſte und Gefälligkeiten oder Nachbarſchafts wegen entſtanden ſind, geben denen Geſetzen der Leutſeligkeit und Menſchlichkeit ein neues Gewicht, und ziehen eine gegenſeitige Verſicherung und Schuldigkeit nach, ſich einander, ſo lang es die Gerechtigkeit billiget, und ſtrengere und unerläßlichere Pflichten geſtatten, wechſelsweiſe zu helfen und beyzuſtehen.

Schon diejenigen Urſachen, die einig und allein in der Menſchlichkeit gegründet ſind, alle Verbindung bey Seite geſetzet, berechtigen einen Fürſten, und müſſen ihn dazu bewegen, die Vertheidigung der Unterdruckten über ſich zu nehmen. Ein Staat kan von ſeiner Macht keinen rühmlicheren Gebrauch machen, als wenn er ſolche zur Beſchützung der Unglücklichen anwendet. Die natürliche Billigkeit befiehlt, daß man andere Menſchen nicht ungebührlicherweiſe beleidigen laſſen ſolle; und der gemeinſchäftliche Nutzen erfordert, ihnen Hülfe zu leiſten.

„ Die Natur leget uns die Pflicht auf (ſagt ein berühmter Römer) die gröſſeſten Bemühungen über uns zu nehmen, um allen Nationen, wenn es möglich iſt zu helfen und beyzuſtehen, und gleichſam dieſem Hercules nachzuahmen, den der Ruff unter die Anzahl der Götter verſetzet hat, da ihm die Sorge die Wohlthaten zu belohnen übertragen worden. „ *p)* Allein ein Souverän kan ſich des Streites eines andern Souveräns nicht

p) Eſt ſecundum naturam, pro omnibus gentibus, ſi fieri poſſit; conſervandis aut iuvandis, maximos labores moleſtiumque ſuſcipere, imitando Herculem illum, quem hominum fama beneficiorum memor in conſilio coeleſtium convocavit. Cicer. Rhet. L. IV.

nicht anderſt annehmen, als daß dadurch ein Krieg mehr entſtehet, und mithin die allgemeine Geſellſchaft der Nationen zweyfach geſtöhret wird; alſo erfordert ſelbſt der Nutzen dieſer allgemeinen Geſellſchaft, daß die Fürſten nicht für ſich ſelbſt an einem Streit der ſie nicht betrift, Antheil nehmen. Die Gleichheit welche unter allen Souveränen ſtatt findet, geſtattet keinem Fürſten nicht, ſich zum Schiedsrichter über die Streitigkeiten anderer aufzuwerffen. Er kan auf keine andere Art daran einigen Antheil nehmen, als wenn er von dem beleidigten Theil ſelbſt um Beyſtand iſt angeruffen worden; und er ſoll ſolches niemals thun, wenn ihm nicht die Gerechtigkeit die Waffen in die Hände giebet.

Zweyter Abſchnitt.

Von gerechten und ungerechten Urſachen des Krieges.

Insgemein ſind die Fürſten mehr damit beſchäftiget neue Unterthanen zu erlangen, als diejenigen die ihrer Herrſchaft bereits ſchon unterworffen ſind, glücklich zu machen. Ehrgeitz und Muth ſind hinlängliche Eigenſchaften einen Eroberer (Conquerant) zu bilden, und die Geſchichte zeiget uns nur gar zu viele Beyſpiele von Eroberungen; aber das ganze Alterthum weiſet nur einen einigen Titus auf, der denjenigen Tag für verlohren geſchätzet hatte, an welchem er niemand etwas Gutes erwieſen hatte, und der mit Recht verdiente, die **Liebe und das Vergnügen des menſchlichen Geſchlechts** genennet zu werden. Der Ehrgeitz iſt eines von denen Verbrechen, welche durch das Aufſehen, welches ſie verurſachen, in gewiſſer Art für rühmlich gehalten werden, welches einem ſinnreichen Mann Gelegenheit gegeben hat, zu ſagen: unbilliger und ungerechterweiſe Provinzen wegnehmen, hieſe Eroberunrungen machen.

machen. *a*) Ein Unglückſeliger, der in ſeiner höchſten Noth eine Piſtole geſtohlen hat, wird gehencket, und ein Menſch der wider alles Recht ſeines Nachbarn Land unter das Joch bringet, wird für einen Helden gehalten.

Krieg und Frieden, ſind nach Plutarchs Meinung zwey Gattungen von Münzen, die unter denen Fürſten gangbar ſind, und deren ſie ſich allezeit zu ihren Nutzen, niemals aber zur Gerechtigkeit bedienen. Dieſe Meinung iſt bey dem mehreſten Theil der Fürſten nur allzuwahr, ob ſie gleich dadurch eben ſo ſehr wider die Staatsklugheit als wider die Gerechtigkeit fehlen. Der im rechten Verſtand genommene Nutzen, und der wahre Ruhm des Staates findet einig und allein in der Gerechtigkeit und in der Mäſſigung ſtatt. *b*) Der wahre Ruhm, der darinnen beſtehet, wenn man denen Menſchen Wohlthaten erzeiget, iſt von dem allgemeinen Irrthum faſt gänzlich verlöſchet worden, der eine unvernünftige Wuth alles zu verheeren an ſeine Stelle ſetzet. Einen einigen Menſchen des göttlichen Geſchenkes des Lebens zu berauben, heiſet GOtt beleidigen, der den Menſchen nach ſeinem Ebenbild geſchaffen hat; wie viel verabſcheuungswürdiger müſſen ſeinen Augen diejenigen vorkommen, welche ſo viele Millionen Menſchen ihrem Ehrgeitz aufopfern.

Allein die Menſchen machen gleichſam ein grauſames Spiel daraus ſich untereinander aufzureiben, und nichts iſt erbärmlicher als die Vorwände deren ſie ſich bedienen, einander des Lebens zu berauben.

„ So lange als die Sachen (ſagt ein römiſcher „ Hauptmann) in der Ordnung eines eingerichteten

„ Strei-

a) La Rochefaucault in ſeinen Maximes.

b) Siehe den Begrif den ich von der Staatsklugheit in dem allgemeinen Begrif der Staatskunſt gegeben habe, der zu Anfang der Einleitung zu finden iſt.

„ Streites bleiben, ſo lang ſie einer freyen und unge„ ſtöhrten Unterſuchung unterworffen ſind, ſo kan man „ leicht beſtimmen auf welcher Seite das Recht iſt, man „ kan entdecken und feſt ſetzen, was der Gerechtigkeit, der „ Tugend und dem Wohlſtand gemäß iſt; ſo bald man „ aber zu denen Waffen gegriffen hat, ſo ſind die Namen „ der Gerechtigkeit, der Billigkeit und der Tugend blos „ dem Sieger eigen. *c*) „ Was für ein wunderlicher Ausſpruch!

„ Wir ſind überzeuget (ſagte ein Deputirter der „ Athenienſer) daß ſowohl unter denen Göttern, wie „ man insgemein glaubet, als auch unter denen Menſchen, „ wie ſolches die Erfahrung zu allen Zeiten bewieſen hat, „ der Stärkere durch eine natürliche Nothwendigkeit dem „ Schwächerem Befehle vorſchreibet. Wir wollen alſo „ dieſem Geſetz folgen, welches wir weder eingeführet, „ noch zuerſt ausgeübet, ſondern ſolches ſchon ſo im Ge„ brauch angetroffen haben, wie es wahrſcheinlicherweiſe „ auf unſere ſpäteſte Nachkommenſchaft wird fortgepflan„ zet werden. *d*) „

Als die römiſchen Abgeſandten *e*) unſern alten Galliern vorſtellten, daß die Cluſinier, die ſie angegriffen hatten, ihnen nichts zu Leid gethan hätten, gab das Oberhaupt *f*) dieſes kriegeriſchen Volkes zur Antwort: „ Braucht man noch eine andere Urſache ein Land anzu-

c) Dum res argumentis et diſceptationibus controvertitur, perpenditur quid rectum, quid honeſtum, quid liceat, quid deceat, plane dici et conſtitui poteſt. Ubi ad arma uentum eſt, ius, iuſtitia et uirtus nomina uictori ſunt. Tacit.

d) Thucyd. L. V. c. 105. p. 344. edit. Oxon. Dionyſ. Halicarnaſ. L. I. c. 5. p. 3. edit. Oxon.

e) In der Mitte des vierten Seculi nach Erbauung der Stadt Rom.

f) Brennus.

„ greiffen, wenn man einen gewiſſen Strich Landes von „ andern eingenommen ſiehet, der einem ſelbſt anſtändig „ iſt? Gehöret nicht alles dem ſtärkſten Theil? „ Wir „ haben unſer Recht an denen Spitzen unſerer Schwerdter. *g*) Welche unvernünftige Antwort! Und wie viele Fürſten handeln ſo, wie die Gallier redeten!

Wer iſt dieſer Alexander, deſſen Andenken man ſo oft erneuert? Die Rede welche die Scythen an ihn hielten, und welche mit dem Begrif den uns die Geſchichte von dieſem Volk giebet, ſowohl übereinſtimmet, iſt voller Geiſt und Vernunft. „ Du, der du dich rühmeſt die „ Räuber auszurotten, biſt ſelbſt der gröſſeſte Räuber „ auf der Welt. Du haſt alle Nationen, welche du „ überwunden haſt, geplündert und beraubet, Indien haſt „ du eingenommen, Syrien erobert, Perſien und Bac„ trien haſt du gleichfalls in deiner Gewalt, nun rich„ teſt du dein Abſehen biß nach Indien, und kommeſt hie„ her uns unſerer Heerden zu berauben. Alles was du „ haſt, dienet dir weiters zu nichts, als deine Begierde, „ nach dem was du nicht haſt, zu vermehren. Weiſt du „ nicht, wie lange Zeit dich die Bactrier aufhielten? „ Kaum hatteſt du ſie bezwungen, ſo empörten ſich die „ Sogdianer, und der Sieg iſt für dich nichts anderſts „ als ein Saamen des Krieges. Gehe nur einmal über den „ Fluß Tanaim, ſo wirſt du den weiten Umfang unſe„ rer Plänen ſehen. Du magſt die Scythen verfolgen „ wie du willſt, du wirſt ſie doch niemals erreichen. Un„ ſere Armuth wird allezeit viel leichter und beweglicher „ ſeyn, als dein Heer welches mit der Beute ſo vieler Na„ tionen beladen iſt; und wenn du glauben wirſt, daß „ wir weit von dir entfernet wären, ſo wirſt du uns un„ vermuthet in dein Lager einfallen ſehen, dann wir ver„ folgen und fliehen unſere Feinde mit gleicher Geſchwin„ digkeit. So, wie ich höre ſind die Einöden der Scy-

„ then

g) Se in armis ius ferre, et omnia fortium uirorum eſſe reſpondens. Tit. Liv. Decad. I. L. V.

„ then bey denen Griechen zum Sprichwort worden. „ Wir ſchätzen unſere Wüſteneyen höher als eure groſſen „ Städte und fruchtbaren Felder. Glaube mir, das „ Glück iſt ſchlüpferig. Halte ſolches wohl, daß es dir „ nicht aus den Händen gehe. Lege deiner Glückſeligkeit „ einen Zaum an, damit du ſie deſto beſſer regieren kön„ neſt. Wenn du ein Gott biſt, ſo muſt du denen Sterb„ lichen Wohlthaten erweiſen, und ihnen nicht das was „ ſie beſitzen, entziehen. Biſt du aber ein bloſſer Menſch, „ ſo bedenke jederzeit wer du biſt. Diejenigen welche du „ in Frieden laſſen wirſt, werden allezeit deine guten „ Freunde seyn. „ *h*) Ein Seeräuber *i*) gab eben dieſem Alexander in dem nemlichen Verſtand noch eine weit nachdrücklichere Antwort als die Scythen. Dieſer Fürſt fragte den Seeräuber, was er für ein Recht hätte das Meer unſicher zu machen? **Eben das** (antwortete der Seeräuber ohngeſcheut) **welches du haſt, die ganze Welt zu beunruhigen; weil ich ſolches aber nur mit einem kleinen Schiff thue, ſo nennet man mich einen Räuber; und weil du eine groſſe Flotte haſt, ſo heiſt du ein Eroberer.** *k*) Dieſe Antwort (ſagt Auguſtinus, der uns dieſen kleinen Reſt des Cicero aufbehalten hat) war voller Geiſt und Wahrheit. *l*)

Es erzehlet ein Geſchichtſchreiber, daß Cyneas ein kluger Miniſter des Pyrrhus, der vom Ehrgeitz ganz ver-

h) Quint. Curt. L. VII. c. 8.

i) Diomedes.

k) Eleganter et ueraciter Alexandro ille magno comprehenſus pirata reſpondit; nam cum idem rex hominem interrogaſſet, quid ei uideretur ut mare haberet infeſtum; ille libera contumacia: quod tibi, inquit, ut orbem terrarum. Sed quia id ego exiguo nauigio facio, latro vocor: quia tu magna claſſe, Imperator. Refert. Nonius Marc. ex Cicer. 3. de Republ.

l) S. Auguſt. de Ciuit. Dei L. IV. c. 4.

blendet war, ſeinen Herrn dazu zu bewegen ſuchte, daß er durch ſein eigenes Geſtändniß eine Leidenſchaft verdammen mögte, die ihn verhinderte, ſeine würkliche Glückſeligkeit zu genieſſen. Er fragte ihn, was er für eine Abſicht faſſen würde, wenn er die Römer würde bezwungen haben; und dieſer Fürſt beantwortete alle Fragen, die ihm ſein Miniſter eine nach der andern vorlegte, mit einem Zuſammenhang von Siegen, von welchem einer dem andern folgen ſollte. „Was werden wir endlich machen „(ſagte Cyneas) wenn alle dieſe Nationen deiner Macht „unterworffen ſeyn werden? O (antwortete Pyrrhus) „alsdann wollen wir die Güter und Vergnügen, die „man in dem Schoos des Friedens finden kan, in Ruhe genieſſen. Gut mein Herr (erwiederte der Vertraute) wer verhindert uns dann, ſolche jetzo zu genieſſen, da ſie ſich uns von ſich ſelbſt anbieten, ohne ſie denen Bemühungen und Gefahren ſo vieler Kriege auszuſetzen, die uns ſo gar deren Beſitz auf ewig entziehen können. *m*) „ Der Rath war vernünftig, und wäre heilſam geweſen, wenn er wäre befolget worden: allein wenn man den Pyrrhus zu etwas bereden wollte, ſo muſte man erſt anfangen ſein Herz zu ändern. Der König von Epirus machte ſich dieſe Meinung nicht zu Nutze, und hatte tauſendmal Urſache es zu bereuen.

Auf was gehen die Kriege hinaus, wenn genug Blut vergoſſen, und häuffige Schätze verſchwendet ſind? Auf die allerſeitige Entkräftung derer Völker. „Es wäre „zu wünſchen (ſagte Hannibal, da er ſich mit dem Scipio „unterredete) daß die Götter unſern Vätern einen Geiſt „des Friedens und der Einigkeit eingeflöſet, und daß wir „uns begnüget hätten, du, in Italien zu regieren, und ich, „in Afrika zu herrſchen; dann Sicilien und Sardinien, „deren Herrſchaft ihr durch den Zufall erhalten habet, „ſind gar zu geringe Schadloshaltungen für ſo anſehnliche Flotten, ſo zahlreiche Heere, und ſo viele groſſe

„Feld-

m) Tit. Liv. Decad. II. L. 2.

„ Feldherren welche dieſe zwey Provinzen euch geko-
„ ſtet haben. *n*) „ Es ſollte auch würklich ein jeder Ueberwinder ſeine Siege beweinen; und der Redner Demates ſagte mit Recht zu denen Athenienſern, daß man keinen Frieden anderſt als in ſchwarzen Kleidern ſchlieſſen ſollte.

Nach dem Abſterben des Alexanders, Königes der Epiroter und Sohnes des Pyrrhus, verſahe ſich Acarnanien, welches von denen Aetoliern alles zu befürchten hatte, nicht viel Gutes zu der Wittib dieſes Fürſten, welche ihrer beyden Söhne Vormünderin war. Rom ließ denen Aetoliern zu wiſſen thun, nachdem es von Acarnanien war um Beyſtand angeruffen worden, daß ſie eine Nation in Frieden laſſen ſollten, welche die einige wäre die denen Griechen nicht wider die Trojaner beygeſtanden wären, von welchen die Römer abzuſtammen behaupteten. *o*)

Agathocles der Tyrann von Syracuſa, gab denen von Corfu, die ihn befragten, aus welchem Grund er den Vorrath auf ihrer Inſul wegnähme, ſpottweiſe zu Antwort: „ Weil eure Vorfahren den Ulyſſes aufgenommen
„ haben; und ſich die auf der Inſul Ithaca wahrſchein-
„ licherweiſe über ihn beſchwehrten, weil ſeine Soldaten
„ ihre Schaafe wegnahmen, aber als euer König (ſagte
„ er) vor dieſem auf unſere Inſul kam, ſo nahme er
„ nicht nur unſere Schaafe weg, ſondern ſtach unſerm
„ Hirten noch dazu das Aug aus. *p*) „

„ Ich verwundere mich (ſchrieb Mahomet II. tür-
„ kiſcher Kaiſer an den Pabſt Pius II.) daß ſich die Ita-
„ liener wider mich zuſammen rotten, da wir doch unſern
„ gemeinſchäftlichen Urſprung von denen Trojanern ha-
„ ben,

n) Tit. Liv. Decad. III. L. X.

o) Juſtin. L. XXVIII. c. 1.

p) Plutarch. de ſera numinis uindicta.

„ ben, und da mir ſo viel als ihnen daran gelegen iſt,
„ das Blut des Hectors an denen Griechen zu rächen,
„ wie ſie ſolches an mir thun wollen. *q*) „

Der Krieg welchen die alte Welt wider die neue geführet hat, war ſo ungerecht im Anfang, und barbariſch im Fortgang; daß alle göttliche und menſchliche Rechte dabey verletzet worden ſind. *r*)

Gerechte Kriege ſich zuziehen, oder ungerechte anfangen, iſt ein auſſerordentliches Verbrechen, welches tauſend andere nach ſich ziehet. Man ſtelle ſich die Zubereitungen zu einem Krieg vor. Wie ſtark wird nicht die Einbildungskraft angeſtrenget, wie viele Entwürffe, wie viele Entſchlüſſe werden gemachet, Mittel ausfündig zu machen, wie man andern Menſchen ſchaden und ſie aufreiben könne! Kaum iſt der Feldzug eröfnet, um dieſe Entwürffe zu bewerkſtelligen, ſo wird alles in Ausübung gebracht, was die Grauſamkeit nur barbariſches einflöſſen kan.

Wenn man ſich den Anblick eines Landes vorſtellet, welches das Kriegsfeuer mit Dänkmählern der Barbarey des Feindes, und der Ausgelaſſenheit des Siegers angefüllet hat, ſollte auch wohl ein Menſch, der nur den geringſten Grad der Menſchlichkeit fühlet, ſich enthalten können zu erzittern?

Solche Fürſten welche gar keine oder höchſtens ungerechte oder nichtswürdige *ſ*) Urſachen des Krieges anführen, verdienen einen öffentlichen Abſcheu. Sie ſind Unge-

q) Eſſais de Montaigne L. II. c. 36. p. 556. l'edit. 1652.

r) S. meinen Tractat von dem Kirchenrecht den 1ſten Abſchnitt des fünften Capitels.

ſ) Spargere vocesin populum ambiguas etquaerere conſcius arma. Virgil.

Ungeheuer die zum Unglück des menſchlichen Geſchlechtes gebohren ſind, welche ſich von deſſen Thränen nähren, und ſeines Unglückes ſpotten; aber unter allen zu einem Krieg nothwendigen Dingen, iſt nichts ſo leicht, als ein Vorwand dazu zu finden. Ein ſtrittiges Recht wird in den Händen eines mächtigen Potentaten gewiß und klar. Die Ungerechtigkeit pfleget ſich insgemein zu verſtellen, und zeiget ſich niemals anderſt, als unter dem Schein des Rechts. Auch die ungerechteſten Fürſten ſind ſelten ſo gar wild, daß ſie ſich nicht wenigſtens bemühen ſollten, ihrem Ehrgeitz durch ſcheinbare Vorwände eine Farbe zu geben; ſie ſuchen allen Schein auf ihre Seite zu ziehen, damit ſie, wenn ihnen das Glück günſtig iſt, den Beyfall der Völker für ſich haben; und wenn ſolches ihnen ungeneigt ſeyn ſollte, noch Hülfsmittel und Freunde finden, die ſie rechtfertigen mögen. Es iſt aber etwas ſehr leichtes eitle Vorſpieglungen, von gerechten Urſachen zu einem Krieg zu unterſcheiden.

Wenn man zwey Mächte annimmt, welche beyde in gleichem Grad von der Eroberungsbegierde belebet werden, und gegeneinander in Thätlichkeiten verfallen, ſo wird der Krieg den ſie führen, ohne Zweifel von beyden Seiten ein ungerechter Krieg ſeyn; weil keiner von beyden Theilen einen rechtmäſſigen Grund gehabt hat, zu denen Waffen zu greiffen. Dieſer Fall wird ſelten vorkommen. Man darf zwar nicht bis an die äuſſerſten Ende der Welt gehen, um zwey ungerechte Fürſten anzutreffen, gleichwohl aber wird man nicht allenthalben zwey benachbarte Fürſten finden, die einander an Macht vollkommen gleich wären, und mehreſtentheils pfleget der mächtigere Staat wider den ſchwächeren ſeine Unternehmungen auszuführen.

Dieſen angenommenen Satz ausgenommen, kan ein Krieg nur auf einer Seiten derer Kriegführenden Mächte gerecht oder ungerecht ſeyn. Bey gemeinen und gewöhnlichen Fällen iſt es widerſprechend, daß zwey Perſonen

ſonen ein gleiches Recht haben können, eine und die nemliche Sache eines Theils zu fordern, und andern Theils zu verweigern.

Der Krieg entſtehet aus der Ungerechtigkeit der Menſchen, in ſo ferne ſie ihn entweder ungebührlicherweiſe unternehmen, oder die andern nöthigen, ſolchen anzufangen. Er iſt denenjenigen erlaubt, die man beleidiget, oder denen man nicht Gerechtigkeit wiederfahren läſt. Das Recht ſeine Perſon und Güter zu vertheidigen, bevollmächtiget die Souveränen zu denen Waffen zu greiffen, um ſich für den Uebel das man ihnen zufügen will, zu bewahren, oder diejenigen, die ihnen dergleichen zugefüget haben, zu zwingen, ſolches wieder gut zu thun. Einerley Krieg iſt alſo zu gleicher Zeit, in verſchiedenen Verhältniß zugleich gerecht und ungerecht. Er iſt von Seiten desjenigen, der ihn aus denen von mir erwähnten Gründen anfängt, oder aushält, gerecht, und von Seiten deſſen, der ihn ohne einige dieſer rechtmäſſigen Gründe anfängt, iſt er ungerecht.

Könnte es ſich aber (wird man ſagen) nicht ereignen, daß von zwey im Krieg miteinander ſtehenden Souveränen, der eine zwar eine ganz rechtmäſſige Urſache dazu habe, und der andere aber ſich in einer unüberwindlichen Unwiſſenheit der Unrechtmäſſigkeit ſeiner Anſprüche befinde, und folglich ſowohl einer als der andere den Krieg rechtmäſſig führe? Nein keinesweges. Es ereignet ſich dieſes nicht, und kan ſich nicht ereignen. Es iſt bey denen Streitigkeiten der Souveränen bey weiten nicht ſo ſchwehr zu unterſcheiden, auf welcher Seite die Gerechtigkeit ſtatt findet, als ſolches bey denen Privatſtreitigkeiten iſt. Die Angelegenheiten und Vortheile der Privatperſonen, welche alle zuſammen in einerley Geſellſchaft leben, ſind ſo vermenget, es giebt deren ſo vielerley verſchiedene Gattungen, und der Entſcheidungspunct iſt bisweilen ſo ſchwehr zu bemerken, daß ſich die Ver-

nunft

nunft dafür entſetzet, wenn man dieſe Menge eingeführter Geſetze bedenket, die man auf zweydeutige Handlungen anwenden muß, und die ſich gar nicht auf eine beſtimmte Anwendung zu ſchicken ſcheinen. Es erfordert öfters die Nothwendigkeit, daß ein Richter, oder ein Schiedsmann, das was die Vorſtellungen und Widerlegungen der Parteyen verdunkeln, entſcheide, oder auseinander ſetze. Die Angelegenheiten und Vortheile zweyer Nationen aber, ſind im Gegentheil ſowohl von einander abgeſondert, daß die Gegenſtände des unter ihnen entſtandenen Streites jederzeit klar ſind. Die Fürſten dürffen die Gerechtigkeit nur lieben, wenn ſie ſie finden wollen, ſie werden von denen Gründen, die man wider ſie anführen kan, vollkommen wohl unterrichtet; und der Mangel der Unterſuchung würde ſchon an und für ſich allein ein Verbrechen ſeyn, welches den Krieg unrechtmäſſig machen würde.

Ein vertheidigender Krieg wird gewöhnlichermaſſen für gerechter als ein angreiffender Krieg gehalten; und deswegen geben ſich die Fürſten alle mögliche Mühe, glaubend zu machen, daß der Krieg in dem ſie ſich einlaſſen, von ihrer Seite blos vertheidigent ſeye. Die Unterthanen tragen zu dieſer Art eines Krieges williger ihre Abgaben bey; und die benachbarten Mächte ſind für den Souverän, der nur mit der Sorge ſeiner Vertheidigung beſchäftiget zu ſeyn ſcheinet, weit günſtiger geſinnet, als für den Fürſten, der nach Eroberungen zu ſtreben ſcheinet.

Dieſes iſt ein Vorurtheil, welches Ferdinand Cortez ganz ausnehmend misbrauchte. Er wollte den Krieg den er ſelbſten wider die neue Welt anfienge, einen vertheidigenden Krieg nennen. Als er bey dem Fluß Tabaſco anlangte, ſo verbot er allen ſeinen Soldaten, nicht die geringſte Bewegung zu machen, biß die Indianer den Angriff gemacht hätten. Er ſagte ihnen „ daß ſie ſich bey „ dieſer Gelegenheit zuerſt des Schildes bedienen mü-

„ ſten,

„ ſten, ehe ſie den Degen gebrauchten, dieweil dieſer
„ Krieg ſonſt nicht für gerecht würde gehalten werden,
„ wenn man nicht ſehen würde, daß ſie dazu wären auf-
„ gefordert worden. *t*) „ Welches Poſſenſpiel!

Ein franzöſiſcher Schriftſteller ſaget: *u*) daß viel- mehr die erſten Beleidigungen, als die erſten Anfälle die Kriege für angreifend zu erkennen geben, und benennen; und einige andere Scriben- ten haben dafür gehalten, daß ein jeder ungerechter Krieg ein angreiffender Krieg müſſe benennet werden. Das iſt ein Irrthum, und man würde alle Begriffe vermengen, wenn man das Wot angreif- fend, als ein verhaſtes und jederzeit etwas ungerechtes anzeigendes Wort betrachten wollte; ſo wenig im Gegen- theil das Wort vertheidigend allezeit ſo anzuſehen iſt, als ob es etwas gerechtes enthielte. Man hat nicht nö- thig zu wiſſen, wer die erſte Flinte losgeſchoſſen hat, dann der Ausbruch der Feindſeligkeit zeiget nicht würklich die Ungerechtigkeit an. Es giebt angreiffende Kriege die gerecht, und vertheidigende, die ungerecht ſind.

Bey Privatperſonen hat der Kläger, der einen Pro- ceß anfängt bisweilen Unrecht; aber er hat auch bisweilen Recht. Man kan von dem Beklagten eben dieſes ſagen; er hat Unrecht, wenn er ſich weigert eine Summe zu be- zahlen, die man ihm mit Recht angefordert hat; allein er hat Recht, ſich zu weigern das zu bezahlen, was er nicht ſchuldig iſt. Es mag nun der Kläger oder der Beklagte Recht haben, die Eigenſchaft des Klägers und des Be- klagten erhalten ihre Benennung, von der Klage, und von der Verantwortung. Bey denen Souveränen, die Krieg führen, hat es eben dieſe Bewandniß, wie bey Pri- vatperſonen die proceſſiren. Der Fürſt, welcher einen

ſandern

t) Salis, conquete du Mexe.

u) La Mothe le Vayer, de l'Inſtruction de Monſeigneur le Dauphin.

andern am erſten ſchaden thut, fängt dadurch nicht einen angreiffenden Krieg an, und der welcher ſich wegen des erlittenen Schadens Recht ſchaffen will, führet nicht jederzeit einen vertheidigenden Krieg. Die Ungerechtigkeiten welche den Krieg veranlaſſen, machen den Krieg nicht ſelbſt aus. Wenn man die Waffen ergreiffet, um eine Ungerechtigkeit zu rächen, ſo fängt man einen angreiffenden, aber einen gerechten Krieg an. Und der Fürſt im Gegentheil, der den Schaden verurſachet, und ſolchen nicht wieder erſetzen will, führet einen vertheidigenden aber einen ungerechten Krieg.

Man muß alſo überhaupts ſagen, daß der Fürſt, der am erſten die Waffen ergreiffet, er mag ſolches rechtmäßiger oder unrechtmäßigerweiſe thun, einen angreiffenden Krieg unternimmt; und daß derjenige, welcher ſeine Kräften, denen die man wider ihn anwendet, entgegen ſetzet, einen vertheidigenden Krieg führet, er mag nun Urſache den Krieg zu führen, haben oder nicht.

Die Römer rühmten ſich, daß ſie keine andere als gerechte Kriege unternähmen, und dem Frieden die Hand böten. *x*) Ob ſie ſolches vorzugeben Grund hatten oder nicht, davon iſt hier die Rede nicht. Es iſt genug, wenn wir bemerken, daß ſie ſich aus dieſer Denkungsart eine Ehre machten, als der einigen, nach welcher ſich ein vernünftiges Volk richten ſoll.

Ein groſſer Mann ſagt: man muß denenjenigen die uns Unrecht gethan haben, nicht in der Abſicht den Krieg ankündigen, um ſie zu Grunde zu richten und zu ſtürzen, wenn man billig iſt; ſondern um ſie zur Erkenntniß zu bringen, und zur Erſetzung des von ihnen verurſachten Scha-

x) Quum uictoriam prope in manibus habeat, pacem non abnuere, ut omnes gentes ſciant populum Romanum ſuſcipere iuſte bella et finire. Tit. Liv.

Schadens anzuhalten. Der Endzweck des Krieges (fähret er fort) ziehlet nicht dahin, die Unſchuldigen mit den Schuldigen in einerley Verderben zu ziehen; ſondern vielmehr die einen und die andern zu retten. *y*) So redet ein Heid, und zwar ein heidniſcher Kriegsmann.

Die Natur der Menſchen iſt ſo verderbt, daß der Frieden, welcher ihr gröſtes Gut iſt, ſehr oft nicht anderſt, als durch einen Krieg kan zu Stande gebracht werden. Man muß dieſen Frieden bisweilen mit denen Waffen in der Fauſt erobern. Ein Staat genieſſet den Frieden blos durch die Furcht, welche er durch ſeine Waffen erreget, und deſſen Bürger haben es dieſer einzig und allein zu danken, wenn ſie inwendig glücklich und von auſſen mächtig ſind. Ein Souverän muß den Frieden aus Neigung erhalten, und keinen Krieg anderſt führen, als wenn es die Nothwendigkeit erfordert. *z*)

Ich ſchlieſſe das Recht Krieg zu führen, in einen einigen allgemeinen Grundſatz ein. Man muß niemals aus einer andern Abſicht Krieg führen, als um den Frieden dadurch zu erlangen. *a*) Es iſt nicht genug, um einen Krieg für gerecht und geltend zu machen, daß der Anſpruch, den man machet, rechtmäßig ſeye, ſondern es muß auch eine unüberwindliche Hartnäckigkeit von Seiten des Souveräns, wider den man die Waffen ergreifen will, Statt finden, *b*) und der Schaden

y) Polyb.

z) Pacem debet habere uoluntas, bellum neceſſitas. S. Auguſt.

a) Bellum gerimus, ut in pace degamus. Ariſt. 10. Ethic.

b) Ut ſcilicet illi qui impugnantur propter aliquum culpam, impugnationem mereantur. D. Thomas. 22. quaeſt. 4. art. 1. Der ſeine Meinung mit dem H. Auguſtino unterſtützet, der in ſeinem 83. Buch über dem Joſua quaeſt. 10. ſaget: Si gens uel ciuitas plectenda eſt, quae uel uindicare neglexerit quod a ſuis improbe factum eſt, uel reddere quod per iuiuriam ablatum eſt.

den den man erlitten hat, auf keine andere Art erſetzet werden können. Der Krieg iſt nur als das letzte Mittel erlaubet, um Frieden zu erhalten, wenn alle andere nichts mehr helffen können. Der Endzweck des Krieges muß der Friede ſeyn, gleichwie die Ruhe der Gegenſtand der Bewegung, und der Beſitz die Abſicht des Verlangens und der Anforderung iſt.

Dieſer Grundſatz iſt unwiderſprechlich, und man kan die Recht- oder Unrechtmäßigkeit eines jeden Krieges daraus erkennen. Man muß ihn auf alle beſondere Fälle, die ich werde anführen müſſen, anwenden.

Wenn ein Krieg ſoll für rechtmäßig gehalten werden, ſo muß er eine von folgenden Urſachen zum Gegenſtand haben.

1.) Die Erhaltung oder Vertheidigung desjenigen, deſſen Perſon oder Vermögen man angreiffet. Eine offenbahre Feindſeligkeit welche des angreiffenden Theils Ungerechtigkeit am Tage leget, giebt dem der angegriffen worden iſt, einen rechtmäßigen Bewegungsgrund an die Hand, Krieg zu führen. Die H. Schrift billiget einen Sieg, der über vier angreiffende Könige erhalten wurde. c)

2.) Die Ausübung eines Rechts wider diejenigen, welche das nicht erſtatten wollen, was ſie von Rechtswegen ſchuldig ſind.

3.) Die Genugthuung eines unbilligerweiſe zugefügten Schadens, oder erlittenen Unrechts, es mag auch dieſer Schaden, oder dieſes Unrecht noch ſo gering ſeyn.

Wer den Frieden bricht, den er mit uns beſchwohren hat, und wenn ſolches auch nur in einem Umſtand

c) 1. Buch Moſe 14.

von der geringſten Wichtigkeit geſchiehet, wird dadurch eben ſo meineidig, als wenn er ihn bey dem allerwichtigſten Hauptumſtand verletzete. Man muß die Gröſſe des erlittenen Schadens nicht nach der Anzahl derer Bedingungen ſchätzen, die, einen gerechten Krieg anzufangen, nöthig ſind. Wenn man deswegen einen Krieg anfangen wollte, weil einige Privatperſonen in einem benachbarten Staat ohne Wiſſen und Willen ihres Souveräns, ein Poſſenſpiel *d*) aufgeführet haben, ſo würde ſolcher gewiß ein ſehr verhaßter Krieg ſeyn. Wegen eines Karrensvoll Schafhäute einen Krieg anzufangen, wie ſolches die Schweitzer gethan haben; *e*) oder wegen der Gebühren, welche man einem Souverän, von einem Korb voll Früchte ſchuldig iſt, wie ſolches ein Herzog von Lothrin-

d) Zu der Zeit Zeit da die Spanier und die Savoyer miteinander Krieg führten, führten einige junge Leute zu Genua ein Luſtſpiel auf, in welchem die Spanier und die Savoyer jede in ihren gewöhnlichen Kleidungen vorkamen, und nachdem ſie ein Treffen vorgeſtellet hatten, wurde der welcher den Herzog von Savoyen vorſtellte, gefangen genommen, und gleichſam in Triumph durch die Stadt geführet. Die Republick misbilligte dieſe Unbeſonnenheit, und ließ ſogar denen vornehmſten Urhebern davon, den Staubbeſen geben; allein der Herzog machte mit Frankreich ein Bündniß, und fieng wider die Republick den Krieg an. Introduction à l'Hiſtoire generale et politique de l'Univers par Pufendorff et la Martiniere p. 202. im erſten Band der Amſterdamer Ausgab von 1743.

e) Nachdem die Leute des Jacobs von Savoyen, Grafens von Romont einem Schweitzer, einen Karrenvoll Schafhäute weggenommen hatten, ſo brachten deswegen ſeine Landesleute unterſchiedlichemal ihre Beſchwehrungen bey dem Grafen von Romont an, der ſich nicht ſonderlich viel dieſer Sache annahme. Die Schweitzer fiengen einen Krieg wider ihn an, und bemeiſterten ſich A. 1476. der Landvogtey Vaud, und einiger anderer in der Gegend um Genf herum. S. l' Hiſtoire univerſelle par de Thou L. XLI. ad ann. 1567. et l'Hiſtoire de Louis XI. par Comines et par Duclos, wo man die betrübten Folgen dieſes Krieges findet.

Lothringen *f*) gethan hat, würde ein ganz ausnehmend wunderliches Verfahren ſeyn; inzwiſchen würde ſolches wohl in Anſehung der Unerheblichkeit des Gegenſtandes ein lächerlicher, gleichwohl aber kein ungerechter Krieg ſeyn. In dem Hauptgrund iſt es richtig, daß man bey der Unterſuchung der Rechtmäßigkeit zu denen Waffen zu greiffen, nicht auf den mehrerern oder wenigern Grad der Beleidigung zu ſehen hat, weil ein Staat einem andern Staat mit ebenſowenigem Recht eine billige als eine groſſe Beleidigung zufügen, noch ihm weder einen mittelmäßigen noch einen beträchtlichen Schaden verurſachen kann. Ueberdieſes iſt eine jede Beleidigung wider die Souveränität von Wichtigkeit, weil ſie den Ruhm und die Ehre des Souveräns anbetrift. Wenn man einen Schaden, oder eine Beleidigung, wie zum Exempel einen leichten Anfall einer Küſte, einen verruckten Gränzſtein, ein weggenommenes kleines Dorf, einen entzogenen Morgen Landes, ein weggenommenes Schiff, einen unvermuthet behaupteten Vorrang zu Land, oder die verweigerte Ehrenbezeugung die Flaggen zu ſtreichen zur See, nur aus dem Geſichtspunct anſiehet, wie er ſich zu der Zeit da ſolches geſchiehet, zeiget, ſo ſcheinen alle dergleichen Dinge von geringer Erheblichkeit zu ſeyn; wenn man aber die Würde des beleidigten Staates in Betrachtung ziehet, ſo iſt die Wunde ſehr tief, und greiffet die Ehre an, worüber ein Souverän ſich auf das höchſte zu beſchwehren Urſach hat.

f) Carl I. Herzog von Lothringen, fieng A. 1428. wider die Stadt Metz einen Krieg wegen einer ganz geringen Kleinigkeit an. Der Abt von S. Martin hatte in ſeinem Garten einen Korbvoll Früchte ſammlen laſſen, die man nach Metz truge. Man ließ ihn hineinkommen, ohne die Gebühren des Herzogs zu entrichten, der dieſe Kleinigkeit als ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät aufnahme, und die Stadt Metz mit dreyſigtauſend Mann belagerte. Introduction à l'Hiſtoire generale et politique de l'Univers par Pufendorff et la Martiniere p. 271. im erſten Band der Amſterd. Ausg. 1743.

4.) Iſt auch die unbillige Verweigerung eines mit Recht, unter billigen Bedingungen, und ohne üble Abſicht verlangten Durchzuges, eine rechtmäßige Urſache zum Kriege. GOtt ſelbſt hat diejenigen Kriege, die aus dieſer Veranlaſſung ſind unternommen worden, gebilliget, *g*) weil die Heerſtraſſen allen Menſchen frey ſeyn ſollen, welche wider den Staat, von dem ſie den Durchzug verlangen, keine üble Abſicht haben. *h*)

Die Ceremonien eines Gottesdienſtes ſind faſt jederzeit nach dem Charakter des GOttes, den derſelbige zu ſeinem Gegenſtand hat, abgemeſſen. Es haben gewiſſe Völker die barbariſche Gewohnheit gehabt, Menſchen zu opfern. Die Gallier führten dieſen Gebrauch lange Zeit fort, und beobachteten ihn noch zur Zeit des Cäſars, wie man aus ſeinen Büchern ſiehet, *i*) und ſolches auch aus einer Rede des Cicero erhellet, in welcher man folgende Stelle findet: „Kan man wohl an ſolchen „Menſchen etwas frommes oder heiliges finden, welche, „wenn ſie irgend eine Furcht oder Schrecken antreibet, „ihre Zuflucht zu denen unſterblichen Göttern zu nehmen, „um ſie zu beſänftigen, ihre Altäre und Tempel mit „Menſchenopfern beſudeln und entheiligen, und alſo die „Religion, indem ſie ihr ihren Dienſt leiſten wollen, durch „ein Verbrechen beleidigen.„ *k*)

Es giebt ſolche Nationen, welche nicht nur die Altäre ihrer Götter mit Menſchenblut befeuchten, ſondern ſich auch ſelbſt mit Menſchenfleiſch mäſten. Dergleichen Völker, ſind in dem mittägigen Theil von Afrika zu finden, bey welchen ſich die Kräften der Erziehung, und der Ge-

g) 5. Buch Moſe 11, 26. 27. 28.

h) S. was ich hievon in meinem Recht der Natur im 5. Abſchnitt des 4ten Capitels geſaget habe.

i) De bello Gallico L. VI.

k) Oratio pro Fonteio.

Gewohnheit wider die Stärke der Natur vereinigen, und wo der Gebrauch der Staatsklugheit ſie zu dieſer ſchändlichen Handlung durch einen allgemeinen Beyfall aufmuntert, und ſolche mit Ehrenbezeugungen vergöttert. Dieſe grauſamen Menſchen geben allen anderen Menſchen eine gerechte Veranlaſſung zum Krieg. Ein todter Körper empfindet kein Uebel, oder iſt, eigentlich zu reden, gar keiner Beleidigung fähig, da im Gegentheil dieſes eine würkliche, und zwar die allergröſſeſte Beleidigung iſt, einem Menſchen des Lebens zu berauben. Wenn ſich dieſe Barbaren begnügeten, das Fleiſch ſolcher Menſchen die eines natürlichen Todes geſtorben ſind, oder die von anderen Perſonen als von ihnen umgebracht worden ſind, zu eſſen, ſo würde dieſe Gewohnheit, ſo wild ſie auch wäre, kein Recht geben, ſie anzugreiffen; da ſie aber die Menſchen ſelbſt ermorden, um ſie zu freſſen oder ihren Götzen aufzuopfern, ſo würde dieſe Handlung, die auf den Untergang des ganzen menſchlichen Geſchlechtes ziehlet, einen Krieg gerecht und lobenswürdig machen, deſſen Abſehen dahin gienge, dieſen Gebrauch abzuſtellen, wenn ihn auch dieſe Menſchenfreſſer nur blos unter ſich ausübten, und die Fremden verſchoneten.

Alle Souveränen könnten auch aus eben dieſem Grund, mit gutem Recht das aſſaßiniſche Volk mit Krieg überziehen. Es war ein König der Aſſaßinier den man den Alten oder den Alten vom Gebürg nannte, der in einem Schloß zwiſchen Antiochien und Damaſcus wohnte: Er erzog daſelbſt junge Leute in allen Arten des Vergnügens, und man verſprach ihnen noch ein anderes weit wollüſtigeres Leben, wenn ſie in dieſem Leben, dem Befehl ihres Souveräns blindlings würden gehorchet haben. Dieſe Leute, welche von dem Genuß der gegenwärtigen, und der Hofnung derer zukünftigen Vergnügungen verführet, und alſo abgerichtet waren, giengen mit aller Dreuſtigkeit aus, und brachten die Souveränen ums Leben, ſobald ſie von ihrem Fürſten Befehl dazu

erhielten. Sie breiteten ſich in der ganzen Levante aus, und hatten zehn bis zwölf Städte um Tyrus herum in Beſitz. Sie waren Mamohetaner, und bezahlten denen Tempelherren einen Tribut. Länger als ein Jahrhundert, hielten ſie alle Potentaten in Furcht und Schrecken. Die Tartarn beſiegten ſie endlich, und lieſen den **Alten vom Gebürg** umbringen. *l*) Es iſt von dieſer Zeit an keine Spuhr mehr von der ſchändlichen Geſellſchaft dieſer Meuchelmörder übrig geblieben. *m*) Wer ſollte wohl daran zweifeln können, daß nicht alle Fürſten auf der Welt das gröſſeſte Recht gehabt hätten, ein Volk zu bekriegen, welches es für ein Geſetz der Religion und des Staates gehalten hatte, alle Todesurtheile, welche ihr Souveräne nach Belieben wider andere Souveränen ausſprach, blindlings zu vollſtrecken! Dieſe Barbaren zu vernichten, wäre eine That geweſen, wodurch man nicht ſowohl Menſchen umzubringen, als vielmehr das menſchliche Geſchlecht zu erhalten geſuchet hätte.

Ein Staat in welchem man öffentlich eine ſchändliche Lehre treiben würde, wo eine gräßliche Tyranney verübet würde, wo man die Atheiſterey predigte, und unter öffentlichem Anſehen die Allmacht GOttes, der die Welt erſchaffen hat, und die Vorſehung die ſie regieret, läugnete, würde ebenfalls allen Souveränen eine gerechte Urſache an die Hand geben, zu denen Waffen zu greiffen. Die Bürger eines ſolchen Staats würden als Feinde GOttes und des menſchlichen Geſchlechtes zu betrachten ſeyn, und es würde GOtt und denen Menſchen durch die Beſtraffung ſolcher Ungeheuer ein Dienſt geſchehen. „Wenn „ſich ein Staat in der Welt befände, (ſagt ein Kirchen„vater) der Befehl gäbe, ein groſſes Verbrechen zu „begeh-

l) A. 1257.

m) Wenn man dieſes aſſaßiniſche Volk genauer kennen lernen will, ſo darf man nur den Elmaicin, Maty, Hofmann, und Joinville nachſehen.

„ begehen, ſo würde das ganze menſchliche Geſchlecht deſ„ ſen Untergang und Zerſtöhrung verordnen.„ *n*)

Ich habe ſchon anderſtwo geſagt, *o*) daß die Seeräuber das Geſandtſchaftsrecht nicht haben; und ich muß hier erweiſen, daß ſie Feinde aller Nationen ſind, und daß alle Nationen berechtiget ſind, ſie auszurotten.

Man muß vor allen die Corſaren von denen Seeräubern wohl unterſcheiden. Die Corſaren ſind rechtmäßige Feinde, die einen Auftrag haben, und von ihrem Fürſten erkannt werden. Die Seeräuber aber ſind bloſſe Räuber, die von keinem einigem Souverän erkannt werden.

In denen erſten Seculis wurde die Seeräuberey als eine erlaubte, und ſogar als eine rühmliche Sache angeſehen, weil ſie ein Zeichen der Oberhoheit war. Das Handwerk eines Seeräubers, das heut zu Tage billigermaſſen ſo übel berüchtiget iſt, wurde in Griechenland, ehe noch die verſchiedenen Geſellſchaften und Staaten errichtet waren, welche nachhero den griechiſchen Bund ausmachten, für rühmlich gehalten; und dahero kommt es, daß der Telemach in des Homers Odyſſea gefraget wird; ob er nicht das Seeräuberhandwerk treibe?

Es erzehlet ein Geſchichtſchreiber, daß Minos der älteſte König von dem er hat reden gehöret, eine Flotte unterhalten, und ſich Meiſter von dem Meere, welches zu ſeiner Zeit das griechiſche Meer genennet wurde, gemacht hatte; daß er in denen cycladiſchen Inſuln regierte, und die Carier aus ſelbigen vertriebe; daß er neue Völker dahin ſchickte, an deren Spitzen er ſeine Kinder ſtellte; und daß er dieſes Meer von denen Räubern befreyete,

n) S. Auguſtinus.

o) Im 6ten Abſchnitt des erſten Capitels dieſes Tractats.

te, welche die Wohnſtädte durch ihre langwiehrigen und häufigen Streifferenen verwüſteten, und die Unterthanen auſſer Stand ſetzten, den Tribut den er ihnen aufgeleget hatte, zu bezahlen. Die alten Griechen, (ſetzet dieſer Geſchichtſchreiber hinzu) ſowohl als die Barbaren, die ſich an denen Küſten des Meeres angeſetzet hatten, und diejenigen welche Schiffe hatten, die ihnen den Weg von einem Ort zum andern erleichterten, legten ſich auf die Seeräuberey, und erwarben ſich dadurch eine Art eines Staates, der ihnen eigen ware. Sie grieffen die Städte an, die keine Mauren hatten, und die Orte, die, weil ſie zu weit voneinander entfernet waren, einander keinen Beyſtand leiſten konnten. Sie nahmen den gröſten Theil derer zum Lebensunterhalt beſtimmten Waren weg, ohne die geringſte Mäßigung zu beobachten, und bezeigten über dieſe Obermacht ihr gröſtes Vergnügen. *p*)

Ein anderer Geſchichtſchreiber führet ohngefehr eben dieſe Umſtände von dem Urſprung der Seeräuber, an. Er füget noch hinzu, daß, wenn einige von ihnen, auf ihren Streifereyen Gefangene gemachet hatten, ſie ſich erboten, ſolche gegen ein billiges Löſegeld loszugeben, welches ſie wegen der auf ihre Ausrüſtung verwandten Koſten ſchadlos halten könnte. *q*)

Wir erſehen aus dem Herodotus, *r*) daß der König Amaſis von Egypten, alle Seeräubereyen ſowohl zu Land als zu Waſſer abſchaffen wollte, und zu dem Ende ein Geſetz kund machte, oder ſolches zur Vollſtreckung zu bringen ſuchte, welches allen Unterthanen bey Lebensſtrafe einſchärfte, daß ſie denen Obrigkeiten eines jeden Ortes anzeigen ſollten, mit welchem Gewerb ſie ſich nährten; aber es war dieſes Geſetz von keinem Nutzen. Die Anzahl

p) Thucyd. L. I.

q) Strabo L. II. c. 3.

r) L. II. 177.

zahl der Uebertretter war jederzeit ſo groß, daß, nach dem Bericht des Diodorus Siculus, s) Amaſis ſelbſt erkannte, daß die Neigung und die Gewohnheit einer ganzen Nation, niemals denen Verordnungen eines Fürſten nachgeben würde.

Strabo, t) erzehlet, daß einige dieſer Seeräuber ſo wenig gewohnet waren, ein Land anzubauen, daß bey gewiſſen Jahrszeiten, diejenigen, denen ſie die Schätze und den Nutzen ihrer Streifereyen anvertrauet hatten, ſich bemüßiget fanden, ihnen die Früchte des Landes, die ſie beſtellet hatten, zu überlaſſen.

Wir leſen fernes auch in eben dieſem Schriftſteller, u) daß einer namens Tryphon der erſte geweſen, der denen Illyriern, denen Ciliciern, und den Einwohnern von Caramanien, zwiſchen dem Berg Taurus und dem ciliciſchen Meer, einen Geſchmack von Seeräuberey beygebracht hatte, und daß er ſich die Nachläßigkeit der Könige, die Cilicien und Syrien beherrſchten, zu Nutze machte. Er meldet dabey, daß ſie, wegen der leichten Art, mit welcher ſie die Sclaven, die ſie gefangen genommen hatten, zu Delos verkauffen konnten, um ſoviel entſchloſſener waren, die Seeräuberey zu treiben, weil ſie wegen des auf dieſer Inſul herrſchenden Wollebens, ſolche daſelbſt vortheilhaft anbringen konnten, und ſie unter dem Vorwand Sclaven wegzunehmen, alles was ihnen unter die Hand kam, für eine rechtmäßige Beute hielten, auch ihre Streifereyen um ſoviel ungeſtöhrter fortführen konnten, weil die Könige von Cypern und von Egypten, als Feinde von Syrien, ſolchen keinen Einhalt zu thun ſuchten.

Die

s) L. I.

t) L. XI, 352.

u) L. XIV, 460.

Die Griechen betrachteten die Seeräuber nicht eher als Feinde des menſchlichen Geſchlechtes, bis zu der Zeit, da ein jedwedes griechiſches Volk ſeine eigene Regierung, und eine jede Privatperſon ihr eigenes Vaterland hatte. Nachgehends ſind alle Nationen darinnen einig worden, denen Seeräubern keinen Krieg anzukündigen, ſondern haben ſie geſuchet auszurotten. Sie können nicht als rechtmäßige Feinde betrachtet werden, weil nur dieſe als Feinde betrachtet werden, welche Glieder einer Republick ſind, wo ein Rath und eine öffentliche Schatzkammer iſt, und wo die Bürger das Recht, bey allen Berathſchlagungen über Staatsangelegenheiten ihre Stimme zu geben, und ſolche Grundſätze haben, die bey allen Nationen eingeführet ſind, und nach welchen man ſich in Friedens- und Kriegszeiten zu richten pfleget. *x*) An ſtatt ihnen den Krieg anzukündigen, würde man vielmehr denen Generalen der Armeen befehlen, ſie ohne Gnade zu verfolgen. Einen ſolchen Befehl erhielte Pompejus, da ihm der Krieg wider den Mithridates anfgetragen wurde; und dieſer römiſche General nahm ſo richtige und weitausſehende Maasregeln, daß das Meer auf einmal von allen Seeräubern, die es beunruhigten und unſicher machten, befreyet wurde. Alle Kräften der Republick zur See, nebſt der rhodiſchen Hülfsflotte, wurden dazu angewendet. Pompejus vertheilte ſeine Schiffe unter alle ſeine Unterbefehlshaber; Gellius muſte das toscaniſche Meer beſetzen; Plotius das Sicilianiſche, Gentilius das Genuäſiſche; er ſelbſt beſetzte die Küſten der Gallier; die baleariſchen Inſuln wurden von dem Torquatus bewahret; Tiberius Nero beſetzte die Meerenge bey Gibraltar; Lentulus das Lybiſche Meer; Marcellinus das Egyptiſche; die jungen Pompeji das Adriatiſche; Varro und Terentius das Aegäiſche und ſchwarze Meer; Metellus das Pamphiliſche; Coepion das Aſiatiſche; und Porcius Cato das Propontiſche Meer. Nachdem alſo Pompejus

x) Wie ſolches Cicero, Philipp. IV. bemerket.

pejus von allen Seehäfen, Meerbuſen, Meerengen, und allen denen Orten, wohin die Seeräuber ihre Zuflucht hätten nehmen können, Meiſter war; ſo wande er ſich auf die Seiten von Cilicien, wo er dieſe Seeräuber ſo in die Enge triebe, daß ſie bey ihm um Gnade baten; er bewilligte ihnen ſolche, vertheilte ſie aber in die vom Meer am weiteſten entlegenſte Oerter; und auf ſolche Art verſchaffte er, denen Schiffen auf dem Meer innerhalb vierzig Tagen ihre Freyheit; er ſetzte die Einwohner wieder in die Lande ein, die derſelben beraubet waren, und hatte, ohne ein einiges Schiff verlohren zu haben, dieſe Seeräuber vollkommen in ſeiner Gewalt; welche von dem Mithridates und Tigrams waren erſuchet worden, auf die Unterthanen der römiſchen Republick zu ſtreiffen. Dieſer Seekriegszug konnte, ſo glücklich er auch war, doch gleichwohl dem Pompejus niemals die Ehre des Triumphes zuwege bringen, weil er nur Räuber beſieget hatte.

Gleichwie in denen bürgerlichen Geſellſchaften ein Straſſenräuber nicht ſowohl ein Bürger, als vielmehr ein Feind der Geſellſchaft iſt; ebenſowenig machet eine Rotte Seeräuber in der Geſellſchaft derer Nationen einen Staatskörper aus. Sie haben kein Recht Krieg zu führen; und aus dieſem Grund verordneten die römiſchen Geſetze, daß der welcher in ihre Hände fiele, ſollte für frey gehalten werden, *y*) daß er ein Teſtament machen, *z*) und alle Handlungen verrichten und vollſtrecken ſollte können, deren derjenige, welcher in des Feindes Gefangenſchaft gerathen, folglich in die Sclaverey verfallen war, und dadurch die einem Hausvater zuſtehende Macht verlohren hatte, *a*) unfähig war. *b*)

Eine

y) L. 19. §. 2. ff. de captiuis.

z) L. 1. ff. de Legat. 3.

a) L. 12. ff. de capt.

b) L. 13. ff. Qui teſtamenta facere poſſunt.

Eine bürgerliche Geſellſchaft wird deswegen nicht für eine räuberiſche Rotte gehalten, wenn in ſelbiger unter öffentlicher Gewalt und Anſehen einige Ungerechtigkeiten geſchehen; und ebenſowenig kan man eine Räubersrotte für eine bürgerliche Geſellſchaft halten, wenn man in ſelbiger eine Art einer Juſtiß beobachtet. Daß die Seeräuber Geſetze unter ſich errichten, geſchiehet nur aus Noth, und dieſe Geſetze haben keinen andern Endzweck, als ihre Räubereyen wider das menſchliche Geſchlecht zu verſichern, und zu behaupten.

Es kommt alſo denen Seeräubern keineswegs das Recht der Waffen zu. Sie ſind Räuber und Meuchelmörder, die keinen Staatskörper ausmachen; ſie ſind allgemeine Feinde aller Nationen, und alle Nationen ſind befugt, ſie auszurotten, ihre Seeräubereyen machen ſie zu Feinden aller Menſchen, und alle Menſchen können auf ſie losgehen, ohne ihnen einen Krieg anzukündigen. Es ſind auch der Allerchriſtlichſte König, und die vereinigten Provinzen miteinander einig worden: „ daß ſie „ keinen Seeräuber oder Freybeuter, wer ſie ſeyn mögen, „ in keinem ihnen zuſtehenden Lande annehmen, noch ge„ſtatten wollen, daß ihre Unterthanen ſolche aufnehmen; „ daß ſie ſelbige wollen verfolgen, beſtraffen, und aus „ ihren Seehäfen fortjagen laſſen, und daß die weg„genommenen Schiffe ſowohl, als die von denen See„räubern oder Freybeutern geraubte Güter, die man „ noch unverändert antreffen wird, ſogleich und ohne ei„nige Art eines Proceſſes, denen Eigenthümern die „ ſolche zurück fordern werden, ohnentgeltlich zurück ge„geben und ausgehändiget werden ſollen. „ c)

Dieſes ſind alſo die rechtmäßigen Urſachen zu einem Krieg, wir wollen nunmehro ſehen, welches die unrechtmäßigen Urſachen dazu ſind.

Der

c) Commercientractat zwiſchen Frankreich und Holland d. 21. Decembris 1739.

Der allerungerechteſte Krieg iſt ohne Zweifel ein ſolcher, den man, ohne einige Art eines Grundes, und auch ohne allen Schein eines nutzbaren Vorwandes oder Veranlaſſung, blos aus einer viehiſchen Wuth, Blut zu vergieſſen, und ſich damit ein Vergnügen zu machen, unternimmt. Vielleicht findet ſich kein Beyſpiel eines ſo barbariſchen Krieges.

Ein Krieg iſt eben ſo ungerecht, wenn man andere angreiffet, ohne daß man eine Urſache hat, ſich über ſie zu beklagen, ſondern einzig und allein in der Hofnung, Eroberungen bey ihnen zu machen. Dieſe zweyte Art des Krieges, iſt wie die erſte, ein würklicher Straſſenraub; eben dieſes nennet man bey Privatperſonen, Diebſtahl, Meuchelmord, Giftmiſchung.

So waren die Kriege des Alexanders, des Tamerlans, und aller ungerechten alten und neuen Eroberer beſchaffen; nichtsdeſtoweniger beſchreiben uns die Geſchichtſchreiber die Thaten dieſer berühmten Böſewichter, welche vor dieſem einen beträchtlichen Theil der bewohnten Welt verwüſteten, mit Verwunderung und Hochachtung. Wenn ſie auch etwas in ihrem Verfahren tadeln, ſo iſt ſolches höchſtens ein Umſtand, wo ſie die Ehrlichkeit auf eine gar zu empfindliche und grobe Art bey Seite geſetzet, oder die Menſchlichkeit mit einer ganz auſſerordentlichen Ausſchweiffung verletzet haben; aber die Begierde zu herrſchen, und ſeine Nachbarn bey der nächſten vorkommenden Gelegenheit unter das Joch zu bringen, wird nicht leicht von ihnen getadelt.

Bewegungsurſachen die mit Scheingründen und nur mit einer wahrſcheinlichen Billigkeit unterſtützet ſind, und die wenn man ſie genau unterſuchet, im Grund als unrechtmäßig befunden werden, können keine gerechte Urſache zu einem Krieg an die Hand geben. Dem ohngeachtet ſcheuet ſich ein engelländiſcher Kanzler nicht,

nicht, zu ſagen: „ daß ein Staat nothwendig ſolche Geſetze „ und Gewohnheiten haben müſſe, welche überhaupts zu „ rechtmäſſigen Gelegenheiten, oder wenigſtens zu ſchein„ baren Vorwänden zu einem Krieg dienen können; dann „ (fährt er fort) die Menſchen haben von Natur eine Ehr„ furcht für die Gerechtigkeit, und laſſen ſich nicht gerne „ in einen Krieg ein, der ſo viele Uebel nach ſich ziehet, „ wenn er nicht auf einen guten, oder wenigſtens auf ei„ nen ſcheinbaren Vorwand gegründet iſt „ *d)* Wie? Dem menſchlichen Geſchlecht ſollen mit Recht unzählige Uebel zugezogen werden, ſo bald man nur einen ſcheinbaren Vorwand dazu findet? Die Rechtmäſſigkeit der Veranlaſſung des Krieges ſoll unnöthig ſeyn? Es ſoll genug ſeyn, den Vorwand für die Urſache zu gebrauchen, den Schein an die Stelle der Würklichkeit zu ſetzen, und den Schatten ſtatt des Körpers anzunehmen?

Wenn gleich ein Fürſt gültige Urſachen hat, einen Krieg zu führen, ſo wird ſolcher doch in gewiſſen Betrachtungen für ungerecht anzuſehen ſeyn, wenn er ihn blos um ſeine Herrſchaft zu erweitern, ſich zu bereichern, ſein Vergnügen an den Ruhm zu befriedigen, oder aus einer andern, von demjenigen Bewegungsgrund entfernten Urſache unternimmt, welcher den Krieg rechtfertigen würde, wenn ſelbiger die einzige Triebfeder davon geweſen wäre. Der Krieg iſt in Anſehung des Feindes gerecht: er hat dazu Gelegenheit gegeben, man thut ihm nicht unrecht; allein die Geſinnungen des Fürſten, der ſich aus einer andern Urſache dazu entſchlieſſet ihm den Krieg anzukündigen, ſind ſträflich. Die Handlung ſelbſt erkläret einen Menſchen nicht, ſondern das was ihn dazu veranlaſſet hat. Die Endurſache beſtimmet unſere Hanlungen, und machet ſolche gut oder böß. Gleichwie es nicht genug iſt, um tugendhaft zu ſeyn, gute Handlungen auszuüben, ſondern auch erfordert wird, daß unſere Abſichten rein ſeyen, und

das

d) Bacon, Eſſais de Morale et de Politique, in der franzöſiſchen Ausgabe von A. 1734. p. 331.

daß dasjenige was wir thun, aus einem guten Bewegungsgrund herkomme, alſo ſind auch gültige Gründe zu einen Krieg, nicht hinlänglich ſolchen für gerecht zu erklären. Man muß die geheimen Bewegungsgründe zu einen Krieg von denen vorgewandten Gründen deſſelben wohl unterſcheiden. Mit einem Wort, wenn ein Krieg in allen Betrachtungen gerecht ſeyn ſoll, ſo muß nicht nur die Urſache, mit welcher man ihn zu rechtfertigen ſuchet, gegründet ſeyn, ſondern es muß ſich auch der Bewegungsgrund aus welchem man ſich entſchlieſſet, das Mittel der Waffen zu ergreiffen, mit dieſer Urſache vereinigen, das iſt, man muß den Krieg blos aus der nehmlichen Urſache unternehmen, die ihn für gerecht erkläret. Ein befugtes Recht auszuüben, einen wohlgegründeten Anſpruch geltend zu machen, ein erlittenes Unrecht zu rächen, dieſes ſind lauter ſolche Gründe die einen Krieg rechtfertigen: wenn man ſich aber von einer unmäſſigen Hab und Herrſchſucht, von der Begierde ſeine Macht zu vermehren und ſeine Gränzen zu erweitern, zu einen Krieg verleiten läſſet, ſo wird, man mag noch ſo ſchöne Gründe dazu anführen, die Gerechtigkeit dem Ehrgeitz nur ihren Namen leihen. Wohin kan dieſe Betrachtung führen? Wenn gleich die Abſichten, aus welchen die Fürſten zu denen Waffen greiffen, nicht jederzeit unergründlich ſind, ſo geben ſie ſich doch wenigſtens jedesmal viele Mühe, ſie zu verbergen. Bey dem von mir unterſuchten angenommenen Fall kommt es denen benachbarten Mächten zu, ſich zu Schiedsrichtern des Streites aufzuwerffen, gerechte Anſprüche zu beſtimmen und feſt zu ſetzen, und ehrgeitzigen Abſichten zu widerſtehen.

Es giebt ſolche Urſachen eines Krieges die unſtreitig ungerecht ſind, wie z. E. der Geitz der ſich mit vieler Mühe verbirget, und der Ehrgeitz, der ſich nicht allezeit ſcheuet in ſeiner wahren Geſtalt zu erſcheinen. Es giebt andere, die zwar ordentlicherweiſe ungerecht ſind, gleichwol aber eine Art eines Grundes zu haben ſcheinen: zu dieſer Gat-

tung iſt, die Furcht daß der Nachbar gar zu mächtig mögte werden, die äusserſte Bedürfniß, die Abſicht, ſich an einen bequemeren Ort einzurichten, das Verlangen ſich von einer Beſchwehrlichkeit zu befreyen, welche man durch eine Befugniß leidet, die der andere ſich mit Recht erworben hat, und tauſend andere ähnliche Vorwände zu rechnen. Von dieſer Art Kriegsveranlaſſungen verdienen zwey insbeſondere unterſuchet zu werden.

Die geringſte Bewegung einer fürchterlichen Macht, verurſachet bey denen weniger mächtigeren Staaten eine Unruhe, und ſie ſind alle geneigt die Waffen zu ergreiffen; *e*) aber die gar zu groſſe Macht eines fürchterlichen Nachbars iſt gewiß keine ſolche Urſache, welche allein, den Krieg den man ihm ankündiget, rechtfertigen könnte, ſie iſt nur einer derer Bewegungsgründe, die ihn anrathen, eine von denen Urſachen, die behülflich ſind, ſich dazu zu entſchlieſſen.

Es iſt nicht erlaubt einen Krieg anzufangen, wenn man nicht vorhero Unrecht oder Schaden gelitten hat. Wenn das Getreide eurer Nachbarn nach eurer Meinung gar zu ſchön ſtehet, habt ihr deswegen das Recht, ſolches noch in ſeiner Blüthe auszureiſſen? Es iſt zwar an dem, daß man nicht leicht hoffen kan, daß eine ſtärkere Macht jederzeit in den Schranken der vollkommenſten Mäſſigung bleibe, und daß ſelbige in ihrer gröſſeſten Stärke niemals etwas weiters verlange, als was ſie in ihrer geringſten Schwäche erlangen könne; und wenn auch ein Fürſt ſo billig iſt, daß er ſeine Glückſeligkeit nicht misbrauchet, ſo hat man doch zu befürchten, daß dieſes billige Verfahren ſich mit ſeiner Regierung endigen, und ſein Nachfolger andere Grundſätze annehmen könne; allein das Verlangen nach ſeiner eigenen Sicherheit, iſt für niemand hin-

e) Qui magno Imperio praediti in excelſo aetatem agunt, eorum facta cuncti mortales novere, ita in maxima fortuna minima licentia eſt. Salluſt. de bello, Catil.

hinlänglich zur Erwerbung eines Eigenthumstitels auf eines andern Vermögen. Wenn die Macht, welche Unruhe verurſachet, rechtmäſſigerweiſe erworben worden iſt, und die Gränzen der Billigkeit nicht überſchritten hat, ſo kan man eine auf ungewiſſe Zufälle einer entfernten Zukunft gegründete Furcht, nicht unter die Urſachen eines rechtmäſſigen Krieges rechnen *f*) es muß einige Gewaltthätigkeit vorhergegangen ſeyn. Die Furcht welche uns eine allzugroſſe Macht einflöſſet, giebt uns kein Recht, ſie anzugreiffen; und eben ſo wenig ſind wir befugt, von demjenigen, deſſen Vergröſſerung bey uns Argwohn verurſachet, eine Verſicherung zu verlangen, vermög welcher wir uns für ſeinen Anfällen geſichert halten können, da er inzwiſchen ſelbſt disfals auf unſere Treue und Redlichkeit ſich zu verlaſſen bemüſſiget ſiehet. Können wir unſere eigene Beſorgniß und Unruhen zu einer gegründeten Urſache machen, den Frieden und die Ruhe eines andern zu ſtöhren? So lang als wir nicht ſind beleidiget worden, ſo müſſen wir glauben und annehmen, daß derjenige der unſere Ruhe nicht geſtöhret hat, auch noch fernerhin mit uns friedlich leben werde.

Wenn ſich aber, mit der von der Gröſſe einer benachbarten Macht verurſachten Unruhe, noch eines Theils ein Kennzeichen vereiniget, durch welches ein Fürſt ſeinen Ehrgeiß zu erkennen giebt, und andern Theils ſich einige wider unſern Nutzen geſpielte heimliche Ränke entdecken, ſo können wir wegen einer angefangenen Beleidigung ſowohl, als wegen einer vollbrachten, mit denen Waffen Genugthuung verlangen. „ Würde eine Stadt groß

f) Illud uero minime ferendum eſt quod quidam tradiderunt, Jure Gentium arma recte ſumi ad imminuendam potentiam creſcentem quae nimium aucta nocere poſſet - - - - In uita humana eſt, ut plena ſecuritas numquam nobis conſtet; aduerſus incertos metus, a diuina Prouidentia et ab innoxia cautione, non a ui praeſidium petendum eſt. Grotius de Jure belli et pacis.

„ Unrecht handeln (ſagt der griechiſche Redner) wenn ſie
„ denenjenigen, welche Maſchinen ſie zu belagern bereiten,
„ als Feinden begegnet? Soll ſie bis auf die Stunde
„ und den Augenblick warten, da ſie ſelbige auf ſie rich-
„ ten, und anwenden, ihre Mauren niederzureiſſen? ....
„ Wenn ſich (fährt er fort) jemand in Bereitſchaft ſetzet,
„ mich anzugreiffen, ſo betrachte ich ihn ſo gleich als mei-
„ nen Feind, wenn er auch gleich noch keinen Spieß ge-
„ zucket, noch keinen Pfeil abgeſchoſſen hat.„ *g*) Wenn
wir aber ſchon ohnehin einige Urſache haben, die Waffen
wider einen Nachbarn zu ergreiffen, der fürchterlich wird,
ſo iſt kein Zweifel, daß die allzugroſſe Macht, welche der
Freyheit aller Staaten, und unſerer insbeſondere gefährlich
wird, die Gründe ihr den Krieg anzukündigen, entſchei-
dend machet; weil man aus der Erfahrung weiß, daß der
erſte Gegenſtand des Ehrgeitzes, wenn er befriediget wor-
den iſt, bey einem ehrgeitzigen Menſchen zu einem Be-
wegungsgrund zu neuen Unternehmungen dienet. Die-
ſes iſt der Fall den ein Samniter im Sinn hatte, und ſei-
nen Mitbürgern über die römiſche Macht, und die beſtän-
dige Verſuche, welche ſelbige wider ſie machte, vorſtellte.
„ Der Krieg (ſagte er zu ihnen) iſt gerecht, wenn er un-
„ vermeidlich iſt; und diejenigen welche ſonſt keine Zu-
„ flucht als in denen Waffen haben, können ſolche ergreif-
„ fen, ohne den Himmel zu beleidigen.„ *h*)

Es iſt zwiſchen der gemeinen Nothwendigkeit *i*) und der Nothwendigkeit des Krieges, kein anderer Unterſchied, als die Verſchiedenheit derer Verhältniſſe, nach welcher die

g) Demoſth. III. Philipp.

h) Iuſtum eſt bellum quibus neceſſarium, et pia arma quibus nulla niſi in armis relinquitur ſpes.

i) S. was ich in meinem Tractat von dem Recht der Natur, für Grundſätze von der gemeinen Nothwendigkeit angegeben habe; und was ich in dieſem Tractat von dem Völkerrecht, in dem 10ten Abſchnitt von dem Recht des Wohlſtandes geſaget habe.

die Anwendung auch verſchieden zu machen iſt. Bey der gemeinen Nothwendigkeit geſchiehet der Angriff Mann für Mann; bey der Nothwendigkeit des Krieges gehen zuſammgeſetzte politiſche Hauffen aufeinander los. Dort iſt die beſondere Erhaltung eines jeden einzelnen Weſens die Urſache des Streits. Hier greift man wegen des öffentlichen Wohls zu denen Waffen. Dort gehet man auf das Leben und das Vermögen einiger Privatperſonen; hier verwüſtet man ganze Nationen und Provinzen.

Eine allgemeine Nothwendigkeit hat in die Bewegungsgründe einen Krieg anzufangen, einen weſentlichen Einfluß. Wenn ſich nehmlich ganze Völker, in eben dem höchſten Grad des Elendes befinden, in welchem wir in dem Recht der Natur bloſſe Privatperſonen betrachtet haben. Eine gänzliche Beraubung derer zu ihren Unterhalt nöthigen Sachen, und die Verweigerung derſelben, ſo gerecht ſie auch an und für ſich ſeyn mag, kan ſie berechtigen zu Thätlichkeiten zu ſchreiten, ohne daß von ihrer Seite eine Ungerechtigkeit ſtatt finde. Man könnte hier die von den Römern geſchehene Entführung der Sabinerinnen; die Einfälle der nordiſchen Völker in die mittägigen Länder; die Kriege welche die Einwohner in Ceylon alle Jahre führen, um das Waſſer zu bekommen deſſen ſie zur Begieſung ihres Reiſes benöthiget ſind *k*) und hundert andere in der Geſchichte hie und da vorkommende Exempel dieſer Art anführen.

So bald ſich bey genauer und unpartheyiſcher Unterſuchung in der Urſache des Krieges ein Zweifel zeiget, ſo iſt das Recht nicht gewiß, es ſoll aber die Gerechtigkeit derer Urſachen zum Krieg klar und deutlich ſeyn. Wenn man nicht gewiß verſichert iſt, daß die Sache, worüber man ſich beſchwehret, geſchehen iſt, wenn nicht klar am Tage liegt, daß die vorgegebene geſchehene Sache, ein gerechter Bewegungsgrund zum Krieg iſt, ſo ſoll man die

k) Relation de Ceylan, par Knox.

Waffen nicht ergreiffen; allein das Recht dieſer Unterſu- chung iſt in dem Cabinet des Souveräns verſchloſſen. Ein Unterthan kan, und darf ſich nicht darüber zum Rich- ter aufwerffen.

Er kan es nicht thun, weil wir nicht mehr in einer Zeit leben, da die Ueberſchwemmungen der Barbaren Europa verheerten, ohne eine andere Urſache, als die Be- gierde fruchtbarere Länder zu beſitzen, oder ſich mit der Plünderung zu bereichern, dazu zu haben. Die See- räuberey iſt nicht mehr auf dem Fuß gebräuchlich, nach welchem ſie bey denen Griechen, und in denen an dem bal- thiſchen Meer gelegenen Gegenden getrieben wurde. Es iſt bey uns kein Krieg mehr, deſſen Bewegungsgrund oder Vorwand ſich nicht auf unterſchiedliche Fragen des Rechts und der That beziehet, welche über die Begriffe und Einſichten derer mehreſten Unterthanen hinaus gehen.

Er darf kein Urtheil darüber fällen, weil der Zweifel, den ein Unterthan wider die Rechtmäſſigkeit eines Krie- ges, zu den man ihn anwerben will, einwenden wollte, ihn nicht mit Recht davon abhalten kan. Die Vermu- thung iſt für den Fürſten, und daß ſeine Abſichten gerecht ſind; er iſt nicht ſchuldig, ſolche ſeinem Unterthanen zu er- kennen zu geben, und ſein Unterthan iſt nicht befugt, ſie zu unterſuchen. Der Soldat muß alſo gehorchen, er mag noch ſo viele Ungewisheit und Zweifel haben. Wenn er ſich weigerte, ſo würde er den ſeinem Souverän ſchul- digen Gehorſam verletzen. Er iſt von der Schuldigkeit zu gehorchen, niemals frey, als in dem Fall, wenn die Befehle des Souveräns, denen göttlichen Geſetzen klar und offenbar entgegen ſtünden.

Die Verbindlichkeiten derer Vaſallen gegen ihre Her- ren, ſind bey weitem nicht ſo ſtark, als wie die Verbindlich- keiten der Unterthanen gegen ihre Souveränen; dem ohn- geachtet entſcheiden die Lehrer des Lehenrechts: daß der

Vaſall

Vaſall welcher zweifelt, ob der Krieg, zu welchem ihn ſein Herr gebrauchen will, gerecht iſt, oder nicht, nothwendig gehorchen müſſe. *l*)

GOtt hat zwar denen Menſchen verbotten, nicht zu tödten, das iſt richtig; er hat aber denen Souveränen erlaubet, ihre Zwiſtigkeiten mit denen Waffen zu rächen; und der Befehl des Fürſten berechtiget das Tödten.

Wir wollen dieſe Wahrheit genauer entwickeln. Wollte man denen Unterthanen erlauben, ſich bey ihrem Zweifel über die Ungerechtigkeit des Krieges aufzuhalten, ſo würde der Staat ohnſtreitig dadurch umgeſtürzet werden. Die heiligen Väter haben ſie eben ſo wenig dazu berechtiget, ſich weder über die Gerechtigkeit des Krieges, noch über die Gerechtigkeit derer Todesurtheile zu Richtern aufzuwerffen. Wenn die Unterthanen das Recht über Leben und Tod, nach der von GOtt vorgeſchriebenen Art gebrauchen, ſo findet ihrer Seits keine Ungerechtigkeit ſtatt: indem ſonſt nichts dazu erfordert wird, jemand mit Recht zu tödten, als daß man das Recht hat, ſolches zu thun, und dieſes Recht nach denen von GOtt vorgeſchriebenen Verordnungen ausübet. GOtt will, daß die politiſchen Staaten beſtehen ſollen. Wenn keine Policey wäre, ſo würde es beſtändige und immerwährende Räubereyen geben; mithin iſt eine Regierung nothwendig, und keine Regierung kan, ohne das Recht über Leben und Tod beſtehen. Dieſes Recht, welches die Unterthanen nur übertragungsweiſe ausüben, würde, wenn der davon zu machende Gebrauch, von dem Urtheil einer jeden Privatperſon abhienge, nicht ausgeübet werden können. Eine Kriegsankündigung iſt ein von einem Souverän ausgeſprochenes Todesurtheil, wider alle Unterthanen eines andern Fürſten, die ſich der Befolgung der Willensmei-

l) Domino guerram faciente alicui, ſi ſciatur quod iuſte, aut cum dubitatur, uaſallus eum adiuuare tenetur. L. II. Feud. tit. XXVIII.

nung desjenigen, der den Krieg ankündiget, widerſetzen. Die von dem Fürſten abgeſchickte Soldaten thun weiters nichts, als daß ſie das wider ſeine Feinde gefällete Urtheil in Vollſtreckung bringen. Es iſt genug, wenn dieſes Urtheil von einer rechtmäſſigen Macht herkommt, und nicht offenbahr ungerecht iſt. Eines der gröſſeſten Lichter der Kirchen hat geſagt: daß, wenn gleich ein Fürſt deswegen ſtrafbar iſt, weil er unbilligerweiſe die Waffen ergriffen hat, gleichwohl die von GOtt eingeführte Ordnung den Soldaten von aller Schuld befreyet. *m*) Der Fürſt allein wird vor GOtt, wegen der ohne Urſache und hinlänglichen Grund geführten Kriege, Rechenſchaft zu geben haben.

Was ich hier von denen Unterthanen geſaget habe, das findet auch gleichfals bis auf einen gewiſſen Punct, von denen Vaſallen ſtatt.

Die nordiſchen Könige, die deutſchen Fürſten, und die Schweitzercantons haben in Gewohnheit, anderen Staaten gegen Gehalte, Subſidien, oder Soldtruppen zu geben. Sie handeln mit dem Blut ihrer Völker mit andern Nationen, wie die Tartarn welche ihre Heerden an die Fleiſcher in Podolien verkauffen, um ſie zu ſchlachten. Sie machen ſich, ohne weitere Unterſuchung verbindlich, unter gewiſſen Bedingungen, eine beſtimmte Anzahl Völker zum Dienſt einer gewiſſen Macht, auf ſo und ſo viel Jahre zu unterhalten, und ſolche gegen den Feind, wo es dieſe Macht für gut befinden wird, zu gebrauchen. Wir ſehen von dieſem Gebrauch ſo viele Beyſpiele; daß es für billig und erlaubt gehalten zu werden ſcheinet; und was das allerbeſonderſte iſt, ſo wird insgemein der Staat, welcher dieſe in Sold ſtehende Völker hergiebt, blos dieſerwegen, als ein Feind deſſen, wider den ſie dienen, betrachtet, es iſt aber dieſer Gebrauch an und für ſich unbillig, und der Begrif den man davon zu haben ſcheinet, iſt falſch. Man darf ihn nur ein wenig nach

m) S. Auguſt. L. XXII. contr. Fauſt. c. 75.

nach der Ordnung unterſuchen, ſo wird man finden, daß die Fürſten welche ſolchem nachleben, ungerecht ſind, und daß man ihnen als Feinden begegnen kan.

Die Deutſchen haben zu allen Zeiten in Gewohnheit gehabt, Truppen in fremde Dienſte zu geben; und als Carl V. denen Unterthanen des deutſchen Reiches verbieten wollte, ſich dazu verbindlich zu machen, ſo beſchwehrten ſich der Churfürſt Moritz von Sachſen, und der Churfürſt Albert von Brandenburg darwider, als wider eine Verletzung derer mit der deutſchen Freyheit verknüpften Privilegien. *n*) Einer unſerer beſten Geſchichtſchreiber hält es für etwas unanſtändiges, da er von dieſer Gewohnheit der deutſchen Fürſten redet, daß ſich tapfere Leute an den erſten Fürſten der den Einfall bekommet, einen Krieg zu führen, verkauffen, und ihr Leben gleichwie die ſchlechteſten Klopffechter feil bieten. *o*)

Der Canton Zurch ſchlug es ab, dem König Franz I. Völker zu geben, da er den Krieg in Italien anfieng zu unternehmen. Er verweigerte ſolche auch der Regentin von Frankreich, als dieſer König zu Pavia in der Gefangenſchaft war; und die Geſchichte berichtet uns, daß Zwinglius, der in dieſem Canton in groſſen Anſehen ſtunde, den Rath beredet hatte; **daß es eine niederträchtige Sache wäre, das Blut der Bürger für Geld zu verkauffen**; und daß der Rath ſolches Gewiſſens wegen zu thun unterlieſe. *p*) Heut zu Tage unterläſt er ſolches nicht mehr. Die Schweitzer (ſagt ein berühmter ausländiſcher Geſchichtſchreiber) ſind einem unerſättlichen Geitz ergeben. Der einzige Endzweck ihrer Kriegsarbeiten, iſt, ſich zu bereichern; ſie bezeigen ſich nicht anderſt als Kaufleute, und handeln mit ihren Völkern; nachdem diejenige Macht, welche Völker von ihnen verlanget, ſolche

 noth=

n) Sleidan. L. XXIV, und Miler. c. 4.

o) Hiſt. Thuan. L. LXI. ann. 1575.

p) Barre, Hiſt. d'Allemagne, im Jahre 1525.

nothwendig brauchet, nachdem beſtimmen ſie den Preis dieſer neuen Art einer Handelſchaft. *q*) Ihr unerſchrockener Muth (ſagt eben dieſer Geſchichtſchreiber an einem andern Ort) würde ihnen mehr Ehre gemachet haben, wenn ſie ihn dazu angewendet hätten, ihre Macht zu vermehren, an ſtatt daß ſie ſolchen dem Ehrgeiß der Fürſten verkauffen, und wenn ſie ſich einen edleren Gegenſtand als das Geld zu ihren Endzweck vorgeſetzet hätten; ſie haben ſich aber dergeſtalt von dem Geiß verleiten laſſen, daß ſie dadurch die Gelegenheit verſäumet haben, ſich ganz Italien fürchterlich zu machen. Da ſie ſich niemals aus einer andern Abſicht aus ihrem Land begeben haben, als um mit ihrem Blut Handelſchaft zu treiben, ſo hat ihre Republik niemals von ihrem Sieg einigen Nutzen gehabt. *r*) Zwinglius eiferte beſtändig fort heftig wider dieſe Gewohnheit ſeiner Nation; und es ſind in denen neuern Zeiten, in Holland, einige Schriften, unter dem Namen eines ſchweitzeriſchen Officiers, zum Vorſchein gekommen, in welchen dieſe Gewohnheit mit vieler Stärke angegriffen wird. Allein weder die Reden des Zwinglius, noch die Meinungen groſſer Geſchichtſchreiber, noch die herausgekommene Schrift des vorgegebenen ſchweitzeriſchen Officiers, haben einige Aenderung hierinnen zuwegen gebracht.

Die Schweitzer geben ihre Völker ohne Unterſchied denen Kronen von Frankreich, von Spanien, von Neapolis, dem Pabſt, der Königin von Ungarn, dem König von Sardinien, und denen Republiken Holland und Genua im Sold. Sie hatten zur Friedenszeit, vor dem letztern Krieg, ohngefehr dreyſig tauſend Mann im fremden Sold ſtehend, wovon beyläuffig die Hälfte in franzöſiſchen Dienſten waren. In dieſem letztern Krieg haben

q) Hiſtoire des guerres d'Italie, par Guichardin, L. XVIII. im Jahr 1526.

r) Eben dieſes Buches im Jahr 1511.

ben ſie deren mehr als ſechzigtauſend vermiethet. s) Sie bekommen Gehalte, und einen Sold, wogegen und vermög beſonderer mit dieſen Mächten errichteten Tractaten ſie Völker hergeben, die ſowohl Compagnien- als Regimenterweiſe Dienſte thun müſſen.

Die erſten ſchweitzeriſchen Soldaten, die nach Frankreich kamen, wurden an der Zahl fünfhundert t) von Johann von Anjou Herzog von Calabrien dem Sohn des Königes von Neapolis dahin geführet, da er ſich in dem ſogenannten Krieg fürs gemeine Beſte wider Ludwig XI. der nachgehends ein beſonderer Bundesverwandter der Schweitzer wurde, mit dieſem Fürſten vereinigte.

Unter allen Mächten iſt Frankreich die älteſte, die mit der ſchweitzeriſchen Eidgenoſſenſchaft im Bund ſtehet. Die Schweitzer wurden anfänglich nicht blos von der Hofnung eines beträchtlichen Soldes beweget, dieſer Monarchie Völker zu überlaſſen. Sie thaten ſolches auch deswegen, weil ſie der Hülfe dieſer Krone, zur Vertheidigung ihrer Freyheit und ihres Lebens, wider den Herzog von Burgund benöthiget waren.

Was ſie anfänglich nur gegen Frankreich gethan haben, thaten ſie nachhero auch gegen andere Nationen; und es hat ſich zugetragen, daß von zweyen Mächten, die mit-

s)

In Frankreich - - - - -	22000
in Spanien - - - - -	10300
in Neapolis - - - - -	5500
in dem Kirchenſtaat - - - -	600
im Dienſt der Königin von Ungarn - -	2100
im Dienſt des Königes von Sardinien -	11200
in Holland - - - - - -	20000
zu Genua - - - - - -	1000
im Dienſt des Herzogs von Modena - -	400
in allen Summa	73100

t) A. 1464.

miteinander Krieg führeten, die eine, von einem Canton Truppen in ihrem Sold hatte, da die andere gleichfalls dergleichen von einem andern Canton in den ihrigen hatte. Man hat der Welt ein Verzeichniß derer Kriege vor Augen geleget, *u*) in welchen ſolches geſchehen iſt.

Zu Ende des letztern Seculi *x*) da die Republik der vereinigten Provinzen nebſt ihren Bundesverwandten mit Frankreich Krieg führten, befanden ſich bey den beyden feindlichen Armeen ſchweitzeriſche Truppen. Bey dem Anfang des gegenwärtigen Seculi, ereignete ſich an dem Tag, an welchem die Schlacht bey Malplaquet gehalten wurde, ein ganz beſonders merkwürdiger Umſtand. Zwey Schweitzer, *y*) beyde Brüder, kamen, ein jeder an der Spitze eines Regiments von zweytauſend und vierhundert Mann aus einerley Canton, gerade gegeneinander zu ſtehen. Der ältere war in franzöſiſchen, und der jüngere in holländiſchen Dienſten. Die Bande des Geblüts und des Vaterlandes muſten der Strenge des Kriegsdienſtes nachſtehen. Der ältere verlohr achtzehenhundert Mann, und der jüngere wurd mit allen Officiern und faſt mit allen Soldaten von ſeinem Regiment getödet; es entkam niemand davon, als ein Sergent mit ſiebenzehen Soldaten. Noch ganz neuerlich haben ſich in der Schlacht bey Coni *z*) die im franzöſiſchen Dienſt ſtehende Schweitzer, mit denen ſchweitzeriſchen Truppen die in dem Dienſt des Königes von Sardinien ſtunden, geſchlagen.

Ein ſeltſamer Gebrauch, wovon die alte Geſchichte nur ein einiges Beyſpiel aufweiſet! Nemlich bey denen Sceptrudiern einer ſarmatiſchen Nation, die in Gewohnheit

u) Hottenger Meth. leg. hiſt. Helvet. p. 616.

x) A. 1694.

y) Mit Namen May Bürger aus Bern.

z) A. 1745.

heit hatten, von beyden Partheyen Geld anzunehmen, und ſich dagegen verbindlich machten, bey beyden Armeen zu dienen. *a*) Die Aetolier thaten wohl eben dieſes, allein ſie beſtättigten doch dieſen Gebrauch durch keine öffentliche Verordnung. *b*) Kein einziger Staat hat jemals eine ſo abſcheuliche Handlung gebilliget.

Dieſes Verfahren gleichte demjenigen Bezeigen dieſer Banditen nicht übel, die aus einem aus allen Landen zuſammengeraften Haufen Leute beſtunden, die man die Parthey gänger (Aventuries) die Brabanter (Brabançons) die luſtigen Brüder (Ateraux) die Marodebrüder (Routiers) nennete, und welche eine Art eines Kriegsvolkes ausmachten, das ſich ſehr lang erhielte, und ſich für Geld bald denen Engelländern, bald denen Franzoſen ergaben, bisweilen auch allen beyden dieneten. *c*) Dieſes Raubergeſind machte unter der Regierung des Königes Johann, unter Carl V. und auch noch unter Carl VI. viele Unordnungen in dieſem Reich; und zur Zeit Franzens I. kamen noch andere Hauffen Parteygänger zum Vorſchein.

Die Urſachen welche die ſchweitzeriſche Eidgenoſſenſchaft dazu veranlaſſen, Völker in ausländiſche Dienſte zu überlaſſen, ſind:

1.) Weil die Schweitz, welche ſehr volkreich iſt, gar zu wenig Land hat, ihre Einwohner zu ernähren, ſo viel ſie auch Fleiß anwenden. Da die Schweitzer im feſten

a) Tacit. Annal. L. VI. c. 33. 3.

b) Qui iuuentutem aduerſus ſuos ſocios, publica tantum autoritate dempta, militare ſinunt, et contraria ſaepe acies in utraque parte Aetolica auxilia habent. Dieſes iſt der Vorwurf, welchen der König Philipp von Macedonien, denen Aetoliern, bey einer mit einem römiſchen Conſul gehaltenen Conferenz machte. S. Tit. Liv. Decade IV. L. II.

c) Daniel, hiſtoire de la Milice Françoiſe L. III.

feſten Land eingeſchloſſen ſind, und keinen Seehafen haben, ſo können ſie nicht leicht Pflanzvölker in andere Weltgegenden verſchicken, weswegen ſie das Mittel erwählen, denen andern Mächten Truppen im Sold zu überlaſſen.

2.) Weil ihr Land ſehr unfruchtbar iſt. Man findet daſelbſt in denen Gebürgen faſt nichts als Weyden; der Wein, das Getreid, und die Früchte, welche in denen Thälern und auf denen Ebenen wächſet, iſt kaum zum Unterhalt derer bloſſen Einwohner, die ſolche in dieſen beſondern Gegenden einſammlen, hinlänglich. Es fehlt ihnen an Salz, Gewürz, Korn und andern Waaren. Sie können keinen Handel treiben, als mit ihren Pferden, Vieh und Milchwerk, welches ihnen nicht ſo viel einträgt, die Sachen die ihnen fehlen, dafür zu kauffen. Es iſt leicht zu begreiffen, daß ein ſo armes Land in kurzen gänzlich zu Grund gehen könnte. Die Völker welche die Cantons andern Mächten überlaſſen, bringen viel Geld in die Schweitz, und dieſes Geld giebt dieſem Volk denjenigen Grad des Reichthums, der ihm, ſich in dem mittelmäſſigen Zuſtand, in dem es lebet, zu erhalten nothwendig iſt.

3.) Weil die Schweitzer bey der Armuth, in der ſie ſich befinden, bey ſich zu Hauſe keine Truppen würden unterhalten können, und alſo, wenn ſie ſolche nicht ausländiſchen Mächten im Sold überlieſen, der Muth und die Tapferkeit ihrer Bürger ſich bald verliehren würde, und folglich ihr Staat, ohne Vertheidigung bald unter das Joch gebracht werden könnte: da ſie hingegen in ausländiſchen Dienſten abgehärtet werden, und die Schweitzer auf ſolche Art, da ſie ſich die Freyheit vorbehalten, ihre Truppen zurück zu beruffen, wenn es die Nothdurft des Staates erfordert, ohne Koſten ein Volk von Soldaten errichten, welche jederzeit bereit ſind, zur Vertheidigung ihres Vaterlandes herbey zu eilen.

Die

Dieſe Urſachen ſind, wie man ſiehet, bloſe Urſachen der Staatsklugheit, des Wohlſtandes, und des Eigennutzes, welche dasjenige nicht rechtfertigen, was ſie zu thun veranlaſſen. Es iſt hier die Frage nicht, ob das Verfahren der ſchweitzeriſchen Eidgenoſſenſchaft ihr nützlich iſt, ſondern ob es dem Recht, der Ordnung und der Billigkeit gemäß iſt.

Damit ich nichts von dieſem Gebrauch der Schweitzer unerwähnet laſſe, deſſen Bewegungsgründe und Unbequemlichkeiten ich angeführet habe, ſo muß ich noch bemerken, daß ein jedweder Canton den Gebrauch hat, Kriegsvölker in den Dienſt derer Fürſten, die ſolche verlangen, abzuſchicken, und daß dieſe Kriegsvölker unter dem beſondern Fahnen ihres Cantons abgehen. Der ſchweitzeriſche Bund hat aber, auſſer denen beſondern Fahnen, die ein jeder Canton für ſich hat, noch einen andern, den man den **Hauptfahnen des Bundes** nennet, auf welchem die beſonderen Wappen der dreyzehen Cantons und ihrer Bundesgenoſſen abgemahlet ſind. Dieſer Fahne kommt nicht aus dem Land, als wenn die abgeſchickten Kriegsvölker durch eine auf dem allgemeinen Landtag ergangene Verordnung, ſind zugeſtanden worden. Der Hauptfahne wird bey den Schweitzern eben ſo hoch geachtet, als die Adler bey den römiſchen Legionen geachtet wurden; und die Schweitzer, die ſich unter einem beſondern Fahnen ihres Cantons angeworben befinden, ſind bey Lebensſtrafe und der Einziehung ihrer Güter verbunden, allenthalben, wo derſelbe getragen wird, den Dienſt des Fürſten, in deſſen Sold ſie ſtehen, zu verlaſſen, und ſich zu denen Truppen zu begeben, die von dem allgemeinen Landtag demjenigen ſind zu Hülfe geſchicket worden, der wider ihn Krieg führet. Dieſes begegnete dem Ludwig Sfortia Herzog von Mailand, den die Schweitzer derer beſondern Cantons, bey der Belagerung von Navara ſogleich verlieſen, da ſie ſahen, daß die Truppen und der Hauptfahne des ſchweitzeriſchen

Bundes ſich mit der franzöſiſchen Armee vereiniget hatten. Guichardin *d*) nennet dieſe Handlung eine barbariſche Treuloſigkeit. Amelot de la Houſſaye *e*) hält im Gegentheil dafür, daß die Schweitzer bey dieſer Begegnung nicht wider ihre Brüder, Anverwandte und Mitbürger ſtreiten konnten, wie es Ludwig Sforria verlangte, ohne die Grundgeſetze ihres Staates zu verletzen, noch ohne ſich des Verbrechens des Aufruhrs wider ihr gemeinſchäftliches Vaterland ſchuldig zu machen; allein wenn dieſes iſt, ſo ſollen entweder die beſondern Cantons, oder der ſchweitzeriſche Bund keine Truppen in fremden Sold geben. Dem ſeye aber wie ihm wolle, ſo kan dieſes denen Fürſten zur Nachricht dienen, daß ſie, wenn ſie ſich ſchweitzeriſcher Truppen bedienen, und dabey nicht Gefahr lauffen wollen, wie der unglückliche Herzog von Mailand von ihnen verlaſſen zu werden, nicht nur allein mit denen beſondern Cantons, ſondern auch mit dem allgemeinen Landtag dieſer Nation tractiren. Uebrigens iſt dieſes Beyſpiel der Treuloſigkeit, nicht das einzige in der Geſchichte. Es werden bey anderen Gelegenheiten *f*) viele dergleichen Exempel von mir angeführet, an denen Frankreich Antheil gehabt hat.

Eine Nation, welche zwey feindlichen Armeen zugleich Truppen überläſſet, unterſtützet ganz gewiß auf einer oder der andern Seiten einen ungerechten Krieg, und bewaffnet für Geld ihre eigene Unterthanen widereinander. Wenn auch dieſer Nation nicht bekannt wäre, welche von beyden Armeen für die Gerechtigkeit ſtreitet, und welche ſich derſelben widerſetzet, ſo kan ihr doch nicht unbekannt

d) In dem IV. Buch ſeiner Geſchichte am Ende.

e) In der Vorrede, die des Leonards Sammlung derer Friedenstractaten vorgeſetzet iſt.

f) S. den 2ten Abſchnitt des 3ten Capitel dieſes Bandes; ingleichen den 4ten Abſchnitt des 2ten Capitels und den 12. und 13. Abſchnitt des letztern Capitels des Tractats von der Staatsklugheit.

bekannt ſeyn, daß das Recht auf einer Seite, und das Unrecht auf der andern iſt, weil von zwey einander widerſprechenden Sätzen, der eine gewiß wahr und der andere falſch iſt, ob man gleich nicht allezeit deutlich ſiehet, welches der wahre, und welches der falſche Satz iſt; und alſo weiß diejenige Nation, welche zwey feindlichen Mächten zugleich Truppen giebt, ganz deutlich, daß ſie deren einige wider die Gerechtigkeit hergiebet. Dieſes iſt offenbahr, und ich habe nur noch zu erweiſen, daß man auch in dem Fall wider die Gerechtigkeit handeln kan, wenn man nur einer der Kriegführenden Mächte Truppen überläſſet.

Sollen Fürſten das Leben ihrer Unterthanen für Geld aufopfern, welches nur blos ihr Vaterland zu vertheidigen dienen ſoll? Das Blut der Menſchen iſt ſo koſtbar, daß deſſen Vergieſung mit nichts, als mit der eigenen Vertheidigung des Staates zu entſchuldigen iſt.

Es iſt nicht genug, daß ein Volk ſeines eigenen Nutzens wegen keine ungerechten Kriege unternehme; es muß ſich ſolches auch enthalten, die ungerechten Streitigkeiten anderer Nationen zu begünſtigen. Ein Fürſt ſoll ſich ſo lange weigern, anderen Souveränen Truppen zu überlaſſen, und ihnen verwehren, deren aus ſeinen Staaten zu ziehen, als er nicht überzeuget iſt, daß ihre Beſtimmung rechtmäſſig iſt. Er iſt verbunden, vorhero die Urſachen dieſes fremden Krieges zu unterſuchen, ehe er ſelbſt daran Antheil nimmt, weil die Gerechtigkeit ſelbſt beleidiget wird, wenn man einen Fürſten unterſtützet, der ſolcher entgegen handelt. Schon der bloſe Zweifel bey einem Souverän wegen der Rechtmäſſigkeit der Waffen, die er einer andern Macht im Sold giebt, machet die Handlung ſträflich, indem ein Fürſt, der zweifelt ob die Hülfe die er leiſtet, dem Geſetz gemäß, oder entgegen iſt, es freywillig waget, das Geſetz zu verletzen, im Fall die Handlung als verbotten befunden wird.

Aber es mag ſolche verbotten ſeyn, oder nicht; ein jeder Staat, der einem andern Staat Truppen im Sold überläſt, verſtärket dieſen Staat, und berechtiget folglich den Fürſten, wider welchen er ſeine Truppen hergiebet, wider ihn ſelbſten Krieg zu führen. Dieſer zweyte Krieg, welchen der Fürſt, wider welchen, die im Sold ſtehenden Truppen gebrauchet werden ſollen, wider denjenigen der ſolche hergegeben hat, führen wird, wird von eben der Art und Beſchaffenheit wie der erſte ſeyn, von welchen er als eine Folge, und alſo gerecht oder ungerecht, nachdem der erſtere beſchaffen iſt, zu betrachten ſeyn wird.

Der Irrthum, in welchen man in Europa, in Anſehung des Gebrauches, im Sold ſtehende Truppen zu miethen, zu ſtehen ſcheinet, hat dem Anſehen nach, in denen letztern Zeiten, und hauptſächlich in dem letztern Krieg, ſich auch auf dem Gebrauch erſtrecket, einander Hülfsvölker zu geben. Groſſe Potentaten und kleine Fürſten, haben einer nach dem andern in ihren Schriften zum Grund geſetzet; daß es nicht erlaubt wäre, ſie blos deswegen anzugreiffen, weil ſie ihre Kräften, vermög ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten, mit einer andern Macht vereiniget hätten; und wir haben geſehen, daß ſolche Staaten, die den hitzigſten Krieg widereinander führten, geglaubet, oder ſich wenigſtens geſtellet haben, als ob ſie glaubeten, daß ſie beſtändig Freunde gegeneinander blieben, weil ſie weiters nichts als Hülfsverwandte wären, und vor dem Anfang ihrer Feindſeligkeiten, keine förmliche Erklärung vorhergegangen wäre.

Dieſer Irrthum iſt gar zu grob, und wird wohl nicht leicht andere Fürſten zu hintergehen im Stand ſeyn, als ſolche, welche durch Gründe der Staatsklugheit abgehalten werden, ihren Verdruß darüber zu erkennen zu geben, oder ſolche deren Ohnmacht ihnen Lehren der Vorſichtigkeit giebet.

Man

Man muß von einem Fürſten, der ſeinen Nachbarn, ſeinen Freunden, oder Bundesverwandten Hülfsvölker giebet, eben ſo urtheilen, wie von dem, der Völker in Sold überläſſet: er unterſtützet ſie wider ihren Feind, und ihr Feind kan ſich vermög einer nothwendigen Folge, für den ſeinigen erklären. Mit welchem Recht kan ein Fürſt wider einen andern Souverän Hülfe leiſten, und wider ihn, obſchon von weiten und mittelbarerweiſe, doch aber gleichwohl würklich und weſentlich Krieg führen, ohne daß der andere Souverän nicht gleichfalls berechtiget ſeyn ſoll, wider ihn Krieg zu führen?

Es iſt gar nicht einmal nothwendig zu unterſuchen, ob das Bündniß, vermög welches die Hülfsvölker ſind geſtellet worden, ſich auf den Angrifs- oder nur auf den Vertheidigungsfall erſtrecket. Die Vertheidigungsbündniſſe ſind nur in ſo ferne unſchuldig, wenn ſie blos die Erhaltung derer Staaten, derer Provinzen, derer Kammergüter und Einkünfte, und rechtmäſſig erworbener Gerechtſamen zum Gegenſtand haben; und ich habe ſchon angemerket g) daß es ſowohl ungerechte vertheidigende, als gerechte angreiffende Kriege giebet. Ein dritter, kan keiner derer Kriegführenden Mächte mit Truppen beyſtehen, ohne der andern zu ſchaden, und folglich ohne dieſe zu berechtigen, ſolches zu ahnden, und wider dieſe dritte Macht einen Krieg anzufangen.

Es iſt zwar ein unleugbarer Satz, wenn man ſaget; wie ſolches bisweilen geſchehen iſt, daß ſich, auf dem Fuß, auf welchen die verſchiedenen Mächte heut zu Tage ſtehen, welche Europa ausmachen, keine einzige allein erhalten kan, wenn ſie die, welche um ſie herum liegen, mit vereinigten Kräften angreiffen, und daß dadurch die Bündniſſe unvermeidlich werden; und wenn man noch hinzu füget, daß diejenigen Bedingungen, unter welchen die ſchlieſſenden Mächte verſprochen haben, einander Bey-

g) In eben dieſem Abſchnitt.

ſtand zu leiſten, erfüllet werden müſſen, wenn eine dieſer Mächte ſich in dem verſprochenen Fall befindet; allein der von mir erwieſene Satz wird dadurch ſchlecht beſtritten.

Ihr habt wohl ein Bündniß errichtet, iſt ſolches aber gerecht geweſen? Ich bin kein ſchlieſſender Theil dabey geweſen, ich habe ſolches nicht unterſchrieben, und bin folglich auch nicht gehalten, mich darnach zu richten. Ihr wollt denen Verbindlichkeiten, die ihr über euch genommen habt, nachkommen, gut; wenn aber dieſe Verbindlichkeiten mir zum Schaden gereichen, warum ſoll ich das nicht thun, was in meiner Macht ſtehet, um zu verhindern, daß mein Feind keinen Nutzen davon haben könne? Da ihr euch verbindlich gemacht habet, unter einem gewiſſen Fall, wider mich Krieg zu führen, ſo habt ihr mich zugleich dadurch berechtiget, wider euch gleichfalls Krieg zu führen. Es giebt nur ein Recht für alle Fürſten, und man giebt andern dasjenige Recht, was man ſich über ſie anmaſſet.

So bald eine dritte Macht, eine derer Kriegführenden Mächte auf eine oder die andere Art im Stand ſetzet, die andere, mit mehrerer Stärke anzugreiffen, oder ſich auch nur beſſer vertheidigen zu können, ſo erkläret ſie ſich dadurch für ihren Feind, wenn ſie auch gleich keine Feindſeeligkeiten verübet hat. Ein jeder Fürſt kan in dieſem Fall ſagen: ihr helffet meinem Feind mit Geld; ihr bedecket ſeine Plätze, ihr machet dieſe und jene Einrichtung mit eurer Macht, ihr ergreiffet ſolche Maasregeln, die ihm zu ſeinem Vortheil dienen, und verurſachet mir Schaden: ihr ſeyd alſo mein Feind, alſo will ich euch auch als meinem Feind begegnen.

Ich muß hier in Anſehung der Hülfsvölker eben das wiederhohlen, was ich von denen im Sold ſtehenden Truppen ſchon geſaget habe.

Der Krieg, den man wider den Souverän führen wird, der dieſe Hülfe leiſtet, wird die Natur und Eigenſchaft des Krieges annehmen, der wider die Macht, welcher man die Hülfe geleiſtet, geführet wird.

Die neutralen Staaten allein, müſſen nicht in den Krieg mit verwickelt werden, ſo lang ſie die Gränzen einer vollkommenen Neutralität nicht überſchreiten; aber diejenigen welche Truppen entweder im Sold, oder als Hülfsvölker hergeben, und welche einer derer Krieg führenden Mächte würklich, auf was für Art es ſeyn mag, ſchaden, überſchreiten die Gränzen der Neutralität, und können folglich mit in dem Krieg verwickelt werden.

Ein einziger Fall iſt von dieſer Regel auszunehmen, wenn man ſich nemlich in denen Tractaten, welche man mit der an dem Krieg Theil habenden Macht geſchloſſen hat, das Recht vorbehalten hat, dem andern Theil Hülfe zu leiſten, ohne deswegen für einen Feind gehalten zu werden. Als ſich Frankreich und Spanien in dem letztern Seculo miteinander verglichen, ſo wurden ſie darüber miteinander einig, daß die Hülfe, welche die beyden Kronen ihren Bundesverwandten leiſten würden, den Frieden, welchen ſie miteinander errichtet hatten, nicht ſtöhren ſollten; *b*) und andere Mächte haben ſeitdem eben ſolche Verträge gemachet. Es iſt zwar in Wahrheit ſehr hart, daß wir mit gelaſſenem Gemüth zuſehen ſollen, wenn ein Fürſt, durch die Hülfe, die er unſerm Feind leiſtet, unſer Unglück vermehret, und daß wir nicht die erſte Gelegenheit ergreifen ſollen, uns deswegen zu rächen, allein es ſeye nun, daß die oben von mir erwähnte Bedingung entweder nach dem Buchſtaben erfüllet werden muß, oder daß der eigene Vortheil, der Haß, oder andere Leidenſchaf-

b) S. den 3ten Artickel des Pyreneiſchen Friedensvertrages.

ſchaften deren Befolgung verhindere, ſo bleibt doch allezeit gewiß und richtig, daß die Clauſul, die hier unſere Aufmerkſamkeit auf ſich ziehet, rechtmäßig iſt; daß ſie ſelbſt durch die Ausnahme, die ſie von der Regel machet, zu einem Beweis der Regel dienet; und daß in Ermanglung dieſer Clauſul, ein jeder Fürſt, welcher Truppen entweder im Sold oder zur Hülfe giebet, als ein Feind behandelt werden kan.

GOtt kan zwar demjenigen, der ungerechterweiſe angegriffen wird, einen ganz unvermutheten Beyſtand leiſten; er läſt aber gewöhnlichermaſſen die mittelbaren Urſachen würken. Ein Fürſt welcher ſich einzig und allein auf den friedlichen Zuſtand, in dem er mit ſeinen Nachbaren lebet, verlaſſen, und nicht die geringſte Vorſicht wider ungerechte Unternehmungen gebrauchen wollte, würde einem Hausvater gleichen, der, weil er ſeine Sicherheit blos in denen bürgerlichen Geſetzen ſuchet, bey der Nacht ſeine Hausthüren offen ſtehen lieſe. *i*) Eine jede Vorſicht, die in der Abſicht geſchiehet, ſich für Anfällen ſicher zu ſetzen, iſt rechtmäßig, und alſo iſt es erlaubt Anſtalten zum Krieg zu machen, keinesweges aber den Krieg ſelbſt anzufangen, auſſer in der äuſſerſten Noth, und wenn alle Mittel ihn zu vermeiden, vergeblich ſind angewendet worden. *k*)

Man hat auch zu bemerken, daß ein Krieg unvorſichtig ſeyn kan, wenn er gleich nicht ungerecht iſt. Nichts iſt leichter, als einen Krieg anzufangen, aber nichts iſt auch ſchwehrer als ihn endigen. Eine kluge Unterhandlung, vermeidet oft viele Uebel: der Erfolg eines Tractats iſt ſicher und gewiß, aber der Erfolg des Krieges iſt allezeit

i) Oſtendite modo bellum pacem habebitis, uideant nos paratos ad uim, ius ipſi remittent. Manlius apud Plut.

k) Omnia prius experiri conſilio, quam armis ſapientem decet. Terent. Eunuch.

zeit ungewiß. „ Diejenigen (ſagt der römiſche Staats„ kluge) welche ein groſſes Unternehmen veranſtalten, „ müſſen vorhero mit vielem Fleiß überlegen, ob ſolches „ dem Staat nützlich oder nachtheilig ſeyn wird, ob es „ leicht oder ſchwehr auszuführen iſt, ob es den Ruhm „ des Staats vermehren oder ſelbigem ſchaden wird, und „ endlich, ob es denen Regeln der Gerechtigkeit gemäß „ ſeyn wird oder nicht. „ l) Welcher Fürſt kan für den Ausgang des Krieges, in den er ſich einläſſet, gut ſtehen? Welcher iſt im Stand ihn zu endigen, wann es ihm beliebt? Wer kennet alle Zufälle, die ſich bey ſelbigem ereignen können, den Erfolg aller Belagerungen oder Schlachten die daraus entſtehen, noch alle Feinde, die er ſich zuziehen kan? Wenn man einen Krieg mit noch ſo vielen Vortheil anfängt, ſo iſt man doch niemals ſicher, ihn, ohne die fürchterlichſten Streiche zu erfahren, zu endigen. Wie viel Urſache hat man alſo, Vorſichtigkeit zu gebrauchen!

Der Fürſt welcher zur Beſchwehrde Anlaß gegeben hat, hat kein Recht einige Mäßigung zu verlangen; aber der, welcher die Urſachen einen Krieg zu führen, nach dem Verhältniß mit ſeinem Staat abwieget, muß die Gerechtigkeit ſeines Unternehmens mit denen Vortheilen, die er dadurch zu erhalten hoffet, und denen Uebeln die daraus entſtehen können, zugleich iu die Wage legen. Wird wohl ein vernünftiger Menſch, der ohne Leidenſchaften handelt, einen, nach denen Geſetzen noch ſo gut gegründeten Proceß unternehmen, wenn er gewiß weiß, daß dieſer Proceß, wenn er ihn auch gewinnet, ſeiner zahlreichen Familie mit welcher er überhäuffet iſt, mehr Schaden als Nutzen verurſachen wird? Wenn man alles vollkommen miteinander abmiſſet, ſo wird es faſt keinen Krieg geben, und wenn er auch noch ſo glücklich hinausgeführet worden iſt, der dem Staat nicht viel-

l) Tacit. Hiſt. L. II. c. 76.

mehr Schaden als Nutzen bringet. Man darf nur betrachten, wie viele Familien er zu Grunde richtet, wie viele Menſchen dabey um ihr Leben kommen, wie ſehr die Länder verheeret und verwüſtet werden, in welche Unordnung der Staat durch ihn geräth, wie ſehr die Geſetze über den Haufen geworffen werden, wie ſtark die Ausgelaſſenheit und Ausſchweiffungen durch ihn in Schwang gebracht, und wie viele Jahre darzu erfordert werden, diejenigen Uebel wieder gut zu machen, welche der Krieg nur in zwey Jahren veranlaſſet hat.

Wenn zu befürchten iſt, daß der Krieg einem Staat gröſſere Uebel zuziehen mögte, als nützliches und gutes davon zu hoffen iſt, ſo muß ſich der Souverän zum Frieden entſchlieſſen. Daraus folget, daß ein Fürſt nur alsdann die Waffen ergreiffen darf, um wegen des einem ſeiner Unterthanen zugefügten Unrechts, Genugthuung zu fordern, wenn das Uebel, welches er gutgethan haben will, dasjenige welches der Krieg anderen Bürgern, oder dem ganzen Staatskörper zuziehen kan, überwieget. Der Grund davon iſt, weil die Pflichten eines Souveräns, ſich auf alle Unterthanen gemeinſchäftlich betrachtet, mehr auf dem ganzen Staatskörper überhaupts, als auf einzelne beſondere Glieder deſſelben, mehr auf das ganze, als auf einen Theil, verhältnisweiſe beziehen. Auf ſolche Art betrachtet, iſt ein jeder Krieg unvorſichtig, wenn man ihn ohne Nachtheil des Nutzens und der Würde des Staats, vermeiden kan. *m*)

Die Religion iſt der Grund der wahren Tapferkeit, und man iſt in ſoviel beſſerer Bereitſchaft zum Tod, wenn man

m) Auguſtus dixit praelium aut bellum nunquam ſuscipiendum, niſi cum maior emolumenti ſpecies quam damni euentus oſtenderetur; nam minima, commoda non minimo ſectantes diſcrimine ſimiles eſſe, aiebat, aureo hamo piſcantibus, cuius abrupti damni nulla captura penſari poſſit. Suet. de Aug.

man glaubet, in einer ſolchen Verfaſſung zu ſeyn, daß man die Folgen deſſelben nicht zu befürchten hat. Was iſt die Tapferkeit, wenn ſie nicht durch Beyſpiele, von der Schande, der Hofnung und der Ehre unterſtützet werden? Man kan ſein Leben einem dieſer Bewungsgründe, oder allen zugleich aufopfern; wer wird aber, ohne ſolche höhere Bewegungsgründe, welche die Religion einflöſet, ſein Leben, das gröſſeſte unter allen zeitlichen Gütern, verliehren wollen, wenn er es unbemerkt erhalten kan, und deswegen, weil er ſolches waget, auf nichts keinen Anſpruch machen kan? **In einer Schlacht** (ſagt Xenophon) **haben diejenigen, welche die Götter fürchten, die wenigſte Furcht für denen Menſchen.** Die Erfahrung zeiget täglich, daß die Herzhaftigkeit, mehr auf die Furcht, für feig gehalten zu werden, als auf irgend einen feſtem Grund geſtützet iſt, und daß ſie mit dieſer Furcht, in gleichem Grad abnimmt. Es kan auch nicht anderſt ſeyn, dann der Menſch opfert ſein Leben nicht umſonſt auf. Wenn er ſelbiges waget, ſo muß er zu etwas Hofnung haben, welches verdienet, oder wenigſtens dafür gehalten wird, daß es verdiene, mit der Gefahr in Vergleichung geſetzet zu werden. Wenn ihm aber alle Hofnung benommen iſt, ſo nimmt die Liebe zum Leben wieder ihren natürlichen Platz ein, und die Herzhaftigkeit verſchwindet. Allein mit einem Menſchen, deſſen Tapferkeit von der Religion unterſtützet iſt, hat es eine ganz andere Beſchaffenheit. Er fürchtet GOtt, und fürchtet auſſer GOtt niemand. Er iſt zu allen entſchloſſen, um ihm zu gehorchen. Er weiß, daß er, wenn er ſeinem Fürſten und ſeinem Vaterland dienet, den Willen GOttes befolget; daß ihm das Schwert, mit welchem er den Feind zurück ſchlagen ſoll, vermittelſt der Regierung des Fürſten von GOtt anvertrauet iſt; daß er auf ſeinem Befehl dieſen oder jenen Platz einnimmt; und daß er ihm, wegen der Art und Weiſe ſeines dabey bezeigten Verfahrens, wird Rechenſchaft geben müſſen; daß ſein Exempel ſowohl im Widerſtand, als bey der Flucht nicht

gleichgültig ſeyn kan; daß er das Leben aller derer, die er verlaſſen wird, und alle Folgen, die ſeine Feigheit nach ſich ziehen wird, zu verantworten hat; er ſetzet alle dieſe weſentlichen Pflichten mit ſeinem Leben in keine Vergleichung, weil er weiß, daß deſſen Verluſt mit einem andern unendlichen Leben belohnet werden wird. Er bietet ſolches GOtt, von dem er es erhalten hat, als ein ihm anvertrautes Gut dar, welches GOtt allezeit nach ſeinem Gefallen wieder von ihm zurück fordern kan. Er hoffet ſich durch ein ſolches Opfer des Anſchauens GOttes würdig zu machen, und richtet ſein Augenmerk einzig und allein auf die göttliche Vorſicht, welche auf ihn ſiehet, ihm befiehlet tapfer zu ſtreiten, und ihm die Feigheit als ein Verbrechen anrechnet, da inzwiſchen viele andere zittern, oder ſich, aus Furcht zu zittern, betäuben, oder ſich blos mit der Hofnung tröſten, der Gefahr zu entgehen.

Wir wollen dem noch beyfügen, daß ein Krieg ſelten glücklich iſt, wenn er nicht gerecht iſt. Es ſtehet, wie ich ſchon geſaget habe, weder dem Unterthanen, noch auch dem Vaſallen zu, die Rathſchläge des Souveräns zu beurtheilen. Dieſer Satz iſt richtig, da er aber nur dazu dienet, die Unterthanen, und die Vaſallen in Gehorſam zu erhalten, ſo iſt er nicht ſoweit auszudehnen, daß ihnen dadurch die Freyheit zu denken benommen würde, und würket nicht ſo nachdrücklich auf diejenigen, welche glauben, daß der Krieg, zu welchen ſie gebrauchet werden, ungerecht ſeye, als auf diejenigen, welche überzeuget ſind, daß er gerecht iſt: er belebet alſo die einen nicht mit gleicher Stärke, wie die andern. Die Fürſten wiſſen es wohl, und dieſes iſt die Urſache, warum ſie ihre Manifeſte mit ſo vielem Fleiß verabfaſſen, und kund machen laſſen, um dadurch ihre Unterthanen, und Vaſallen, wie auch die neutralen Fürſten, *n*) auf ihre Seite

n) S. den 4ten Abſchnitt dieſes Capitels.

te zu ziehen, und ſich und ihrer Sache geneigt zu machen. Die Veranlaſſung und Beſchaffenheit des Krieges ſchlägt den Muth des Soldaten nieder, oder ermuntert ihn. **Es wird dem römiſchen Soldaten alles eben und leicht werden,** (ſagten die Truppen, die in denen caudiniſchen Gabeln eingeſchloſſen waren) **wenn er wider den meineidigen Samniter ſtreitet.** *o*) Wir wollen nicht daran zweifeln. Die innerliche Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit des Krieges, macht Muth; und der Haß wider die Ungerechtigkeit, vermehret die Stärke, und machet, daß man mit mehrerer Herzhaftigkeit ſtreitet. *p*) Man hat Urſache anzunehmen, daß man GOtt für ſich habe, wenn man die Gerechtigkeit, deſſen Beſchützer er iſt, auf ſeiner Seite hat. Das Gute und das Böſe iſt öfters unter einerley Schein miteinander vermenget; allein der Ausgang eines Krieges, mag nach denen fürchterlichen und tiefen Rathſchlägen GOttes, der den Sieg, nach ſolchen Regeln, die denen Menſchen unbekannt ſind, austheilet, ſeyn wie er will, ſo bleibt doch allezeit richtig, daß ein Krieg, wenn er ohne eine rechtmäßige Urſache angefangen wird, mit einer gewiſſen unvortheilhaften Art geführet wird.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Recht der Repreſſalien.

Die Repreſſalien beſtehen in einer Rechtshandlung, welche ein Staat zur Friedenszeit gegen einem andern Staat, zur Erſetzung eines von dieſem anderen Staat erlittenen Schadens, verübet. Es iſt dieſes ein, bey allen bürgerlichen Geſellſchaften eingeführter Gebrauch,

o) Omnia aequa ac plana erunt Romano in perfidum Samnitem pugnanti. Tit. Liv. Decad. I. L. IX. c. 2.

p) Audaciores ſunt, qui recte ſe habent ad diuina.

brauch, der denen beleidigten Gliedern erlaubet, ſich der Güter, und der Perſonen, ja ſogar derer Unterthanen einer andern Nation, welche ihnen die ſchuldige Gerechtigkeit verſaget, zu bemächtigen. Es iſt eine Art des Wiedervergeltungsrechts, welches denen Privatperſonen unter dem Geſetz der Gnade verbotten iſt, aber noch unter denen Souveränen, wie es unter dem geſchriebenen Geſetz beobachtet wurde, ausgeübet wird.

Es erfordert mehrere Klugheit, dem Uebel, auf welches ein heimlicher Feind bedacht iſt, zuvor zu kommen, als das, welches er ſchon vollbracht hat, öffentlich zu rächen. Das Recht der Repreſſalien iſt, wenn es nach ſeiner ganzen Strenge wider unſere Feinde, oder wider die Freunde von unſern Feinden, ausgeübet wird, eine kluge, gerechte, von der Natur berechtigte, und mit Grund in dem Völkerrecht eingeführte Vorſicht, um vielen Schaden und Verluſt vorzubeugen, und um unſere Freunde und uns ſelbſt, für allen Anfällen ſicher zu ſetzen. Es iſt eine bloſſe Handlung der Gerechtigkeit, gegen die Völker, und gegen die Privatperſonen, deren Unterdruckung es durch die Furcht für dem Widervergeltungsrecht, verhindert; und dieſe Handlung der Gerechtigkeit, iſt in dem Völkerrecht ſo nothwendig, als die Leibes- und Lebensſtraffen in bürgerlichen Geſellſchaften, deren Abſicht nicht ſowohl auf die Beſtraffung der Verbrechen, als vielmehr dahin gehet, andere durch die Furcht für der Straffe, von dem Verbrechen abzuhalten.

Ein jeder Schaden, der einer Nation zugefüget worden iſt, muß nach dem Völkerrecht erſetzet werden; gleichwie derjenige, welcher Privatperſonen geſchiehet, nach dem bürgerlichen Recht muß erſetzet werden. Es iſt zwar richtig, daß nach dem Recht der Natur, niemand gehalten iſt, für die Handlung eines andern zu haften. Was eine ganze Gemeine ſchuldig iſt, das ſind die einzelnen Perſonen, welche die Gemeine ausmachen, nicht

ſchuldig, wenn die Gemeime ſolche Einkünften hat, die zur Bezahlung der Schuld hinlänglich ſind; und auch ſogar in dem Fall, wenn die Gemeine keine Güter hat, ſo ſind die einzelnen Perſonen, nicht als einzelne Perſonen, ſondern als Theile der Gemeine gehalten, für die Schuld zu haften. Das Völkerrecht gehet weiter. Es hat feſt geſetzet, daß alle bewegliche und unbewegliche Güter derer bürgerlichen Geſellſchaften, aus einer Folge von der Verfaſſung dieſer Geſellſchaften, und vermög der Anwendung einiger Regeln des natürlichen Rechtes auf dieſe Verfaſſung, für die Schulden des Staates haften müſſen. Die Urſache dieſer Verſchiedenheit iſt ſehr wohl gegründet.

In der Gleichheit des natürlichen Zuſtandes, konnte ein Menſch wegen des ihm zugefügten Schadens, nur von denenjenigen Genugthuung verlangen, die ihm ſolchen zugefüget hatten; weil keine Verbindung unter denen Menſchen war, wegen welcher man von einigen hätte vermuthen können, daß ſie in das, was andere gethan haben, eingewilliget hätten; aber ſeit dem die Geſellſchaften errichtet worden ſind, wo ein jeder, er ſeye ein Bürger, oder ein Fremder, von einer Macht wider die Beleidigungen aller anderen beſchützet wird, ſo entſpringet daraus die Folge, daß von einem jeden vermuthet und zum Grund geſetzet wird, daß er ſich dazu verbindlich gemacht habe, für das, was die Geſellſchaft thut, oder wofür ſie zu haften hat, gleichfalls zu ſtehen.

Keine menſchliche Einrichtung kan jemand von der Verbindlichkeit dieſes allgemeinen und unverletzlichen Geſetzes der Natur, welches will, daß der Schaden, oder das Unrecht erſtattet werden ſoll, frey ſprechen; aber in der bürgerlichen Regierungsart, leget der Souverän, der mit der Stärke des ganzen Staatskörpers bewaffnet iſt, der Erſtattung eine Hinderniß im Weg, welches eine Privatperſon, die die Beleidigung begangen hat, in der

Ein-

Einſamkeit des natürlichen Zuſtandes, nicht würde haben thun können. Man hat alſo nothwendig, denenjenigen welchen daran gelegen iſt, ein Mittel an die Hand geben müſſen, ſich ſelbſt Recht verſchaffen zu können.

Ein jeder Unterthan träget etwas dazu bey, die ſouveräne Macht, der er gehorchet, mehr im Stand zu ſetzen, dem Fremden die Gerechtigkeit zu verweigern, und eben dadurch entſtehet wider einen jeden Unterthanen die Vermuthung, daß er auch mit an der Beleidigung Antheil habe. Man hat keine andere Art ausfindig machen können, denen beleidigten Fremden, die Verfolgung ihrer Rechte, welche durch die Zuſammenziehung aller Kräften des ganzen Staatskörpers erſchwehret wird, zu erleichtern, als daß man ſie berechtiget hat, ſich an alle die, welche einen Theil dieſes Staatskörpers ausmachen, zu halten, ſie mögen nun in die That, welche den Schaden verurſachet hat, eingewilliget haben, oder nicht.

Die Bürger, gegen welche das Recht der Repreſſalien ausgeübet worden iſt, können, wenn ſie dazu ausgeſetzet ſind, für den ganzen Körper zu leiden, entweder von denen ihrer Mitbürger, die zu denen Repreſſalien Gelegenheit gegeben haben, oder von dem Souverän eine Schadloshaltung verlangen, aber dem Fremden iſt dieſer Umſtand gleichgültig. Geſchiehet es auch, daß die Bürger um dieſe Schadloshaltung verkürzet werden, ſo iſt dieſes eine von denenjenigen Unbequemlichkeiten, welche die Lage der Sachen, bey allen menſchlichen Einrichtungen, unvermeidlich machen, und welche gleichwohl noch nicht mit denen, welchen man in dem Stand der Natur ausgeſetzet ſeyn würde, in Vergleichung geſtellet werden kan. Ueberdieſes iſt der Nutzen des Rechtes der Repreſſalien allen Völkern gemein. Wenn bisweilen ein Bürger dadurch leidet, weil man ſolches gegen ihn ausübet, ſo gereichet es ihm auch manchmal

mal zum Nutzen, weil man ſie zu ſeinem Beſten ausübet.

Es ſind noch unterſchiedliche Anmerkungen zu machen, damit man wiſſe, von wem, und wider wen das Recht der Repreſſalien ausgeübet werden könne.

1.) Die Urſachen, welche die Einführung des Repreſſalien-Rechtes veranlaſſet haben, geben zu erkennen, daß ſolches entweder durch die Macht des beleidigten Staates, oder durch die Macht derer Bürger, die der Souverän dazu bevollmächtiget hat, ausgeübet werden kan.

2.) Daß es unter denen Unterthanen einerley Staates nicht ausgeübet werden kan.

3.) Daß die Erlaubniß dieſes Recht auszuüben, von einer Nation niemand, auſſer ihren eigenen Unterthanen gegeben werden kan. Es iſt blos zu dem Ende eingeführet worden, um denen Bürgern denjenigen Schutz zu verſchaffen, deſſen ſie wider ſolche Fremde, die ihnen Schaden zugefüget haben, oder die ſich weigern, ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, benöthiget ſind. Wenn ein Souverän anderen auſſer ſeinen Unterthanen, oder wegen ſolcher Angelegenheiten, an denen er keinen Antheil hat, die Erlaubniß geben wollte, Repreſſalien zu gebrauchen, ſo würde er weiter gehen, als es der Endzweck der Sache erfordert. Er würde auf ſolche Art, ſich zwiſchen einer, in Anſehung ſeiner, fremden Privatperſon, und einem ſouveränen Staat, über den er keine Gerichtsbarkeit hat, zum Richter aufwerfen wollen. Die Krone Frankreich, und die Republick Holland, haben miteinander ausgemachet: daß die Unterthanen derer Generalſtaaten, weder einigen Auftrag zu beſonderen Privatausrüſtungen, noch Repreſſalienbriefe von ſolchen Fürſten und Staaten, welche Feinde des Köni-

Königes werden könnten, ſollen annehmen dürffen, bey Straffe als Seeräuber verfolget und verjaget zu werden; und daß die Unterthanen des Königes ebenſowenig, und unter denen nemlichen Straffen, von ſolchen Fürſten und Staaten, welche Feinde der vereinigten Provinzen werden könnten, dergleichen überſich nehmen ſollen. *a*)

4.) Das Völkerrecht erlaubet allen denen, welche von dem Souverän des Landes keine Gerechtigkeit haben erhalten können, Repreſſalien zu gebrauchen, es mögen die Fremden in der Gleichheit des natürlichen Zuſtandes leben, oder Glieder einer bürgerlichen Geſellſchaft ſeyn. Diejenigen Unterthanen, welche das Repreſſalienrecht mit ihres Souveräns Bewilligung ausüben, thun ſolches nicht eigentlich als Glieder einer bürgerlichen Geſellſchaft, ſondern vermög des Völkerrechtes. Es würde ihnen dieſes Repreſſalienrecht, auch ohne Ruckſicht auf ihren Stand als Unterthanen, zukommen; und es iſt kein Zweifel, daß diejenigen, welche noch nach der Errichtung derer bürgerlichen Regierungsarten, fernerfort in der Freyheit des natürlichen Zuſtandes leben würden, dieſes Recht nicht gleichfalls gegen ſolche, welche Unterthanen eines Staates ſind, haben ſollten.

5.) Weiber, Geiſtliche, Studenten, Gelehrte, haben kein beſonderes Privilegium, von denen Repreſſalien befreyet zu ſeyn, wenn ſie es nicht, vermittelſt eines zwiſchen beyden Nationen errichteten Vertrages, welcher den Gebrauch derſelben eingeſchränket hat, erhalten haben.

6.) Man kan nicht nur gegen eigentlich ſogenannte Unterthanen, ſondern auch gegen diejenigen, welche ſeit langer Zeit in einem Lande wohnen, und daſelbſt ihren Wohnſitz errichtet zu haben ſcheinen, Repreſſalien gebrauchen;

a) Commercientractat zwiſchen Frankreich und Holland, vom 21. Decembris 1739. art. 23.

chen; dann ſolche Fremde, welche nur durch ein Land durchreiſen, oder ſich daſelbſt nur einige kurze Zeit lang aufhalten, ſind denen Repreſſalien nicht unterworffen, welche man wider dieſes Land zu verüben, berechtiget iſt. Dieſe ſind nur auf einige Zeit lang, Glieder des Landes; ſie ſind es auf eine unvollkommene Art; und ſie ſtehen mit dem denen Repreſſalien unterworffenen Staat, nicht in genugſamer Verbindung, den Souverän, der ſolche ausüben will, zu berechtigen, ſich deswegen an ſie zu halten.

7.) Die öffentlichen Geſandten ſind denen Repreſſalien nicht unterworffen. Ich habe die Gründe davon ſchon an einem andern Ort angeführet. *b*)

Die Repreſſalien machen keinen völligen und würklichen Krieg aus; ſondern ſie ſind eine Art einer Feindſeligkeit, ein unvollkommener Krieg, und gleichſam ein Vorſpiel des Krieges.

Der König von Engelland ließ eine öffentliche Erklärung *c*) des Innhalts machen; daß die **Flotten und Kriegsſchiffe** dieſes Fürſten, gleichwie alle andere **Schiffe**, deren Capitäne mit Aufträgen von dem Admiralitätscollegio verſehen ſeyn würden, ſollten alle Schiffe und Waaren anhalten können, die dem **König von Spanien, ſeinen Unterthanen, oder einer jeden andern Perſon, die in den Landen der Herrſchaft des Königes von Spanien wohnet, zugehören.** Vermög dieſer Repreſſalienerklärung, giengen die engliſchen Flotten, Escadren, und Kriegsſchiffe, wie auch die Kaper dieſer Nation, auf die ſpaniſchen, in allen Meeren, den ganzen übrigen Feldzug durch, los. Erſt zu Ende dieſes Feldzugs lieſen die Engelländer eine Kriegserklärung kund machen. Die Wahr-

b) S. den 10ten Abſchnitt des erſten Capitels dieſes Tractats.
c) Zu London den 21. Julius 1739.

Wahrheit zu ſagen, ſo war ſie unnützlich, dann ſo allgemeine, ſo weit ausgebreitete und unbeſtimmte Repreſſalien, wie dieſe, die ich hier erzehlet habe, waren gleichten einem Krieg ſehr ſtark. Es fehlte dazu nichts als der Name.

Der jüdiſche Geſchichtſchreiber erzehlet, daß Herodes denen Arabern fünf hundert Talente geliehen hatte; daß die Araber ausgemachet hatten, daß es dem Herodes erlaubt ſeyn ſollte, wenn ſie dieſes Geld zur beſtimmten Zeit nicht wieder bezahlen würden, alles in ihrem Lande wegzunehmen, biß ſie ihn würden befriediget haben; daß ſich Herodes dieſe Erlaubniß zu Nutze machte, weil er nicht bezahlet wurde; daß ſich die Araber, wegen des Krieges den Herodes ohne Urſache wider ſie führte, bey dem Kaiſer beſchwehrten; und daß Nicolaus von Damaſco, ſein Ambaſſadeur, vor dem Kaiſer behauptete, daß Herodes weiters nichts gethan, als ſich ſeines Rechtes bedienet habe. Dieſer Ambaſſadeur machte einen Unterſchied, zwiſchen denen durch das Völkerrecht berechtigten Arreſten, und einem völligen und würklichen Krieg. Er geſtunde ein, daß Herodes das Recht nicht gehabt habe, wider die Araber Krieg zu führen; er behauptete aber, daß dieſer Fürſt Repreſſalien gebrauchen konnte, um dasjenige zu erhalten, was man ihm vermög des Vertrages ſchuldig war. *d)* Dieſes waren keine Repreſſalien, ſondern eine gerechte kriegsmäſſige Hülfsvollſtreckung, welche mitten im Frieden, vermög des Vertrages, der ſolche zur Bezahlung einer Schuld berechtigte, vollzogen wurde.

Aus dem, daß die Repreſſalien nur ein Vorſpiel des Krieges ſind, und daß ein Unterthan das Recht nicht hat, den Staat, deſſen Glied er iſt, wegen ſeines beſondern Nutzens in einen Krieg zu verwickeln, folget, daß ein Unterthan keine Repreſſalien gebrauchen kan, auſſer wenn er dazu von ſeinem Souverän bevollmächtiget iſt. Er muß

d) Joſephus.

muſs dazu Briefe von dem Fürſten, oder eine Erlaubniſs von der Obrigkeit haben, ſo wie es der Gebrauch eines jeden Orts mit ſich bringet.

In Frankreich muſs man ſich an den König wenden. Die Franzoſen nennen die Briefe welche ihnen der König ertheilet, **Markbriefe** (Lettres de marque) *e*) weil die Repreſſalien am öfteſten an denen Gränzen des Reiches ausgeübet werden, welche man gemeiniglich die **Mark- und Gränzſcheide** (Marches et Limites) nennet. *f*)

„ Das Repreſſalienrecht war vor Alters denen ſou-
„ veränen Fürſten nicht einzig und allein eigen (ſo redet
„ la Roche-Flavin) es war jedermann erlaubet, ohne eini-
„ ge Bewilligung weder von dem Magiſtrat noch von
„ dem Fürſten nöthig zu haben, Repreſſalien zu gebrau-
„ chen. Nach und nach ertheilten die Fürſten dieſe Macht
„ denen Magiſtraten und Stadthaltern derer Provinzen,
„ und endlich behielten ſie ſich dieſes Recht eigen vor, den
„ Frieden und die Stillſtände um ſo mehr dadurch zu
„ verſichern, welche durch die Verwegenheit derer Pri-
„ vatperſonen, die das Repreſſalienrecht misbrauchten,
„ öfters gebrochen wurden. Das Parlement privilegi-
„ ret das Repreſſalienrecht in dieſem Reich, wie ſolches
„ aus denen von Papon L. 5. du Droit de Marque ange-
„ führten Schlüſſen von 1389; 1392. und von 1394. zu
„ erſehen iſt. Aber Carl VIII. hat ſich dieſes Recht in ei-
„ nem A. 1485. erlaſſenen Edict vorbehalten. „ *g*) Man lieſet auch würklich in denen Schriften, der A. 1483. während der Minderjährigkeit Carls VIII. zu Tours gehaltenen Verſammlung der Generalſtaaten, dieſen Artickel:
„ Es halten auch beſagte Staaten dafür, daß ohne groſſes

e) Insgemein pfleget man dieſes Wort im Deutſchen, durch Repreſſalienbriefe auszudrucken.

f) Le Bret, de la Souveraineté du Roi.

g) La Roche-Flavin, L. XIII. c. 57. des Parlemens de France.

„ Gutachten, und Erkenntniß der Sache, kein Repreſſa„ lien- noch Gegenrepreſſalienrecht ertheilet werden ſolle; „ daß die bey ſolchen Fällen erforderlichen Feyerlichkeiten „ beobachtet, und die ſo ſchon vor dieſem, anderſt erthei„ let worden ſind, vernichtet und für nichtig erkläret wer„ den ſollen. „ *h*) Man findet in eben dieſer Stelle, daß der König dieſes Anſuchen der Generalſtaaten von Frankreich günſtig beantwortete, und dadurch wurde das Edict, von welchem la Roche-Flavin redet, veranlaſſet.

Ein Graubünder mit Namen Masner wurde in dieſem Königreich gefangen zuruckbehalten; *i*) ſein Vater ſuchte lange Zeit Gelegenheit, Repreſſalien zu gebrauchen, und fand ſolche endlich auch. Als der Ritter von Vendome, Grosprior von Frankreich, von Venedig zurück kam, und durch das Graubünderland reiſete, wurde er eine halbe Meile weit von Chur, von Maſner dem Vater der vier und zwanzig Perſonen bey ſich hatte, aufgehoben, und von dieſem Haufen, durch einige der Gerichtsbarkeit der Graubünder zugehörige Orte, nach Deutſchland gebracht. Der allerchriſtlichſte König, forderte den franzöſiſchen Gefangenen vergebens von denen Schweitzern, und Graubündern zurück, und dieſe verlangten ihn vergebens von dem Oberhaupt des Reiches. Der Grosprior erhielt nicht eher, als nach Verlauf von ſieben Monaten, und nachdem er eine Schrift von ſich geſtellet hatte, der

er

h) Recueil general des Etats tenus en France ſous Charles VI. Charles VIII. Charles IX, Henri III, et Louis XIII. Paris 1651. 4to. p. 125.

i) Maſner der Vater, hatte ſich unter ſeinen Landesleuten fürchterlich gemachet, und durch viele Raubereyen ein unermeßliches Vermögen zuſammengebracht, Frankreich welches dazumal Savoyen beſaſſe, und dieſem Mann wegen ſeiner Ergebenheit für den Nutzen des Hauſes Oeſterreich gehäſſig war, ließ A. 1721. ſeinen Sohn, in dem ſavoyſchen Gebiet wegnehmen, woſelbſt dieſes Kind, welches zu Genf ſtudirte, einen Spatziergang machte, zu welchen es von einem franzöſiſchen Kundſchafter war angeführet worden.

er aber ſchlecht nachkam, k) ſeine Freyheit. Der König ließ ſich auf die Frage gar nicht ein, ob die Gefangennehmung Maſners des Sohns zu einer rechtmäſſigen Urſache, Repreſſalien zu gebrauchen, hätte dienen können, ſondern ließ der ſchweitzeriſchen Eidgenoſſenſchaft, nnd denen Graubündern durch ſeinen Ambaſſadeur nur vorſtellen, daß, nachdem die Aufhebung des Grospriors von Frankreich, nicht von öffentlicher Macht wegen geſchehen wäre, Maſner der Vater als ein Straſſenräuber, der das Gebiet eines Staates, mit dem Frankreich im Frieden ſtünde, verletzet hätte, beſtraffet werden müſte. Der verwegene Graubünder wurde verurtheilet, geviertheilet zu werden. l)

k) Er verſprach 1.) dem Capitän Renout ſeine Freyheit zu verſchaffen. Dieſes war ein Menſch aus Neufchatel gebürtig, den der König deswegen zu Beſancon hatte in Verhaft nehmen laſſen, weil er denen Feinden der Franche-Comtee als Spion gedienet hatte. 2.) Denen Verfolgungen derer Graubünder, wider Maſner den Vater Einhalt zu thun, und ſolche zu endigen. 3.) Die Losgebung des jungen Maſners zuwege zu bringen. Er verſprach, ſich bey dem Kaiſer wieder in die Gefangenſchaft einzuſtellen, wenn er dieſe drey Bedingungen nicht erfüllen würde.

l) Die Schweitzer betrieben dieſe Sache, auf die Beſchwehrden des Grafens du Luc franzöſiſchen Ambaſſadeurs, bey denen Graubündern, und die Graubünder machten dem Maſner wegen dieſer Entführung, und ſeiner andern Verbrechen den Proceß. Sie verurtheilten den Maſner, geviertheilet zu werden; man zog ſeine Güter ein, und es wurde befohlen, ſein Haus niederzureiſſen, und eine Pyramide aufzurichten, auf welcher man die Urſache ſeiner Verurtheilung bemerken ſolle.

Maſner der Vater ſtarb in einer kleinen Stadt in dem Canton Glaris, wohin er geflohen war, da es ihm nahe ſtunde, das Urtheil, welches die Graubünder wider ihn geſprochen hatten, vollſtrecket zu ſehen.

Raro antecedentem ſceleſtum,
Deſeruit pede poena claudo.

Maſner der Sohn, wurde, nachdem er viele Jahre lang in dem Schloß Pierre Enciſe gefangen geſeſſen, nach ſeines Vaters Tod, bey dem allgemeinen Frieden, in Freyheit geſetzet.

Ein Fürſt, muß, ehe er Repreſſalienbriefe ertheilet, wohl unterſuchen, ob ihm der öffentliche Nutzen erlaubet, zu dieſem äuſſerſten Mittel zu ſchreiten, und ob alle Arten der gütlichen Mittel ſchon erſchöpfet ſind; dann es wird das Repreſſalienrecht, nach dem Gebrauch aller Nationen, für unerlaubt gehalten, wenn keine freundſchäftlichen Anſuchungen vorhergegangen ſind. Die Verordnung der bürgerlichen Geſetze gehet gleichfals dahin, und es erfordert nicht nur das Völkerrecht dieſen vorläufigen Umſtand, ſondern es machen ſich auch alle Mächte in ihren Tractaten dazu anheiſchig.

Der Gegenſtand, für den man dieſes Recht gebrauchen will, muß augenſcheinlich gerecht ſeyn. Man muß, ehe man ſich dieſes ſtrengen Mittels bedienet, ſich vorhero an den fremden Souverän gewendet haben, man muß überzeugende Beweiſe von ſeiner Unredlichkeit haben, und von allen Mitteln eines Vergleiches verlaſſen ſeyn. In einer dunkeln und ſtreitigen Sache, muß man einen fremden Staat nicht gleich eines unerlaubten Nachſehens, oder der Verweigerung des Rechts beſchuldigen.

Hier ſind die Ordnungen welche die Franzoſen, und die Engelländer von dieſer Sache ſich gemachet haben. „Alle Repreſſalien- Mark- und Gegenmarkbriefe, die biß „anhero, aus was für einer Urſache und Gelegenheit es „geſchehen ſeyn mag, ſind ertheilet worden, ſollen nich„tig unnützlich, und unkräftig bleiben und geachtet wer„den, und in Zukunft werden beſagte Majeſtäten keine „dergleichen mehr, wider eines Unterthanen ausfertigen „laſſen, wenn es nicht, wegen einer vorhergegangen Ver„zögerung oder Verweigerung des augenſcheinlichen „Rechtes, geſchiehet; welches nicht vor gründlich erwie„ſen kan angeſehen werden, wenn nicht wenigſtens das „Anſuchen desjenigen, der um Repreſſalienbriefe anhal„ten wird, dem Miniſter oder dem Ambaſſadeur, der „ſich in dem Land desjenigen Fürſten befinden wird, wi-

„ der deſſen Unterthanen man die beſagten Briefe betrei„ bet, hinterbracht und übergeben wird, damit er inner„ halb vier Monaten ſich von dem Gegentheil unterrich„ ten, oder ſolche Maasregeln ergreiffen könne, daß der „ beklagte dem Kläger ohnverzügliche Genugthuung leiſte; „ und wenn ſich kein Miniſter oder Ambaſſadeur des Für„ ſten wider deſſen Unterthanen man die Repreſſalienbriefe „ verlangen wird, an dem Ort befindet, ſo ſoll man ſie „ nicht eher als nach Verlauf von vier Monaten ausfer„ tigen, von dem Tag angerechnet, an welchem das An„ ſuchen desjenigen, der die beſagten Briefe verlanget, „ dem Fürſten wider deſſen Unterthanen ſie verlanget „ werden, oder ſeinem geheimen Staatsrath iſt überge„ ben worden. „ *m*)

Die Franzoſen und die Holländer haben miteinander ausgemachet „ daß von keiner Macht zum Nachtheil „ derer Unterthanen der andern Macht ſollen Repreſſa„ lienbriefe ertheilet werden, auſſer in dem einigen Fall, „ wenn die Juſtiz augenſcheinlich verweigert wird, wel„ ches nicht für klar erwieſen gehalten werden kan, wenn „ die Bittſchrift desjenigen, der um Repreſſalien anhält, „ dem Miniſter der ſich von Seiten des Staates, wider „ deſſen Unterthanen ſie verlanget worden ſind, nicht über„ geben worden iſt, damit er ſich in Zeit von vier Mona„ ten, oder wo möglich noch eher, von dem Gegentheil „ erkundigen, oder die ſchuldige Erfüllung der Juſtiz „ bewerkſtelligen kan. „ *n*)

Wenn man die Unterthanen oder die Soldaten eines Staates hat ungerechterweiſe umbringen laſſen, ſo er-

m) S. den 16. Artickel des den 11. April 1713. zu Utrecht zwiſchen Frankreich und Grosbritannien geſchloſſenen Friedensvertrages.

n) Art. 23. des zwiſchen Frankreich und den vereinigten Provinzen den 21. Decembris 1739. zu Verſailles geſchloſſenen Commercientractats.

ſtrecken ſich die Repreſſalien unſtreitig ſo weit, daß man diejenigen gleichfalls kan umbringen laſſen, wider die ſie ausgeübet werden; wenn aber nur von einer bürgerlichen Angelegenheit, oder von einer geringen Beleidigung die Rede iſt, ſo darf der Staat, der Repreſſalien brauchet, dieſe Angelegenheit mag noch ſo wichtig, und die Empfindung über das Unrecht noch ſo billig ſeyn, die weggenommenen Perſonen weder umbringen, noch ihnen übel begegnen laſſen, er kan ſie blos als Geiſeln ſo lang in Verwahrung behalten, bis er auf eine anſtändige Art befriediget worden iſt.

Was die Güter anbelanget, deren man ſich bemächtiget hat, ſo erwirbt das Völkerrecht demjenigen, der ſich ihrer bemächtiget hat, das Eigenthum davon, doch nur in ſo weit, bis zum Abtrag deſſen, was man ihm ſchuldig iſt. Eine weitere Erſtreckung könnte keinen andern Gegenſtand, als die Beſtraffung des Schadens, haben; allein die Straffen können nur in dem bürgerlichen Recht eingeführet werden, weil es dem Völkerrecht an einer geſetzgebenden Macht fehlet, welche ſowohl denen welche Ungerechtigkeiten begehen, als denen welche deren Erſtattung betreiben, gleich überlegen wäre: das Völkerrecht läſſet weiters nichts als die bloſſe Schadloshaltung zu, und dieſe iſt hinlänglich. Es will nicht, daß die beleidigten Privatperſonen, über dieſe Schadloshaltung ſollen Richter und unumſchränkte Herren ſeyn, da ſie ſolche gar zu hoch anrechnen könnten. Es ſchreibt ſo gar vor, daß man einige Zeit lang warten ſoll, um zu ſehen, ob die Fremden das was ſie ſchuldig ſind, nebſt dem dazu gehörigen bezahlen wollen. Es befiehlet, die ſo an der Sache theil haben, darauf vorzuladen. Es erlaubet endlich, die weggenommenen Waaren, unter öffentlicher Macht und Anſehen zu erkennen, um dasjenige unter die Glaubiger zu vertheilen, was man ihnen nebſt denen Koſten, Schäden, und Intereſſen ſchuldig iſt, und denen an der Sache Antheil habenden, den Ueberſchuß, wenn einer vor-

vorhanden iſt, wieder zuruck zu geben. Die Venetianer beobachteten dieſe Regel der Billigkeit, bey der Gelegenheit da ſie denen Genuäſern einige Schiffe zu Galata bey Conſtantinopel weggenommen hatten. Dieſe Schiffe waren mit Getraid, Gerſten, und geſalzenen Fiſchen beladen. Es wurde alles ſorgfältig verwahret, und auf das richtigſte wieder zurück gegeben, ſo bald die Genuäſer, das was ſie denen Venetianern ſchuldig waren, bezahlet hatten.

Wenn jemand von ſeinem Fürſten durch eine falſche Vorſtellung und Betrug Repreſſalienbriefe erhalten hat, ſo muß er dazu verurtheilet werden, dem Eigenthümer derer Waaren, deren er ſich bemächtiget hat, allen Schaden nebſt denen Intereſſen zu erſetzen. So lautet die Verordnung eines unſerer bürgerlichen Geſetze. o)

Die Republik Genua ſtunde vor dieſem von Ludwig XIII. heftige Repreſſalien aus. Ein Adelicher aus Genua namens Claudius Marini, war genöthiget ſein Vaterland zu verlaſſen, und fand in dieſem Königreich eine Freyſtadt. p) Der König gebrauchte ihn, als ſeinen Ambaſſadeur an dem Hof zu Turin, zu einer Zeit, da der Herzog von Savoyen mit franzöſiſcher Hülfe wider die Genuäſer Krieg führte, welche von Spanien unterſtützet wurden. Daſelbſt leiſtete dieſer Ueberläufer, der auf ſeine Landesleute ſehr ungehalten war, und von einer ſtarken

o) „ Wenn die Vorſtellung derer Briefe nicht richtig befunden wird, ſo ſollen die Impetranten in die Schäden und Intereſſen des Eigenthümers derer weggenommenen Waaren, und zur vierfacher Erſtattung derer Summen, die ſie erhalten haben, verurtheilet werden. „ Art. 8. tit. 10. von Mark- und Repreſſalienbriefen; in der A. 1681. ergangenen Verordnung Ludwigs XIV. das Seeweſen betreffend.

p) Vindicabat indigenam ſuam eoque nomine ſubditum Reſpublica Genuenſis. Grammond-Hiſt. Galliae. L. XXIV.

Begierde ſich ſeinem neuen Herrn gefällig zu machen angereitzet wurde, ſeinem Vaterland ſehr viele ſchlimme Dienſte. Man machte ihm zu Genua ſeinen Proceß. Das fürchterliche Urtheil gab in Frankreich zu einer Verordnung Gelegenheit, die nicht weniger fürchterlich war: dieſe wichtige Verordnung muß im ganzen geleſen werden; hier iſt ſie:

„ Nachdem Se. Majeſtät ſind gehörig benachrichtiget worden, daß diejenigen, welche gegenwärtig die Republik Genua regieren, mit einer auſſerordentlichen Verwegenheit und Kühnheit, das Völkerrecht in der Perſon des Herrn Marini, Ambaſſadeurs Sr. Majeſtät in Piemont, verletzet, und ein Urtheil kund machen laſſen hätten, in welchem ſie ihn für einen der vornehmſten Aufrührer erkläret, und als einen ſolchen, nebſt Einziehung aller ſeiner beweglichen und unbeweglichen Güter, die ſich unter ihrer Gerichtsbarkeit befinden, und Niederreiſung ſeiner Häuſer, zum Tod verurtheilet, und nachhero auf ſeinen Kopf einen Preiß von achtzehen tauſend Thalern geſetzet haben; ſo haben Se. Majeſtät, in Betrachtung des hohen Grades in welchem Dero Würde, und die öffentlichen Geſetze durch dieſes Verfahren beleidiget worden ſind, und um deswegen eine ſolche Genugthuung, welche ein ſolches Unternehmen erfordert, zu verſchaffen, die Perſon, und die Güter des beſagten Herrn Marini, Dero Ambaſſadeurs in Dero Schutz und Beſchirmung geſetzet und genommen, und dem zu Folge verordnet; daß die Waaren, Kaufmannswaaren und Güter, ſowohl bewegliche als unbewegliche aller ſich in dieſem Reich befindlichen Genuäſer, ſollen von dieſem Augenblick an, wo ſie ſich befinden mögen, weggenommen, und durch Dero Beamte von allem darüber, ein gutes und richtiges Verzeichniß gemachet werden; daß die Perſonen derer bemeldten Genuäſer gleichfalls eingezogen, und in die königlichen Gefängniſſe, an denen Orten wo

„ man

„ man ſie in Verhaft nehmen wird, geleget werden ſol„ len, um zur Gewährleiſtung der Perſon und der Güter „ des beſagten Herrn Marini zu dienen, und in ſelbigen „ ſo lange zu verbleiben, bis Ihro Majeſtät deswegen, „ andere Befehle gegeben haben werden. Jedoch ſollen „ in Anſehung der Verhaftung, die Perſonen derer von „ beſagten Genuäſern ausgenommen ſeyn, welche wahre „ und gehörigermaſſen richtig erwieſene Naturalitäts„ briefe von Sr. Majeſtät werden aufzuweiſen haben. „ Se. Majeſtät wollen und verſtehen, daß zur Vollſtre„ ckung alles vorbemeldten, die Handlungsbücher beſag„ ter Genuäſer gleichfals ſollen weggenommen werden, „ um alle ihre Waaren zu entdecken, und zu verhindern, „ daß ſie nicht unter dem Namen anderer Kaufleute ver„ hehlet werden. Wobey zugleich allen Dero Untertha„ nen, von was für Rang und Stand ſie ſeyn mögen, „ welche Güter, Waaren, oder Perſonen von beſagten „ Genuäſern unter ihren Händen haben, oder welche „ Wiſſenſchaft haben, wo ſich ſolche befinden, ausdrück„ lich befohlen wird, ſolche innerhalb acht Tagen, von „ dem Tag der Kundmachung gegenwärtiger Verord„ nung an, gerechnet, kund zu machen, und anzuzeigen, „ bey Strafe der Einziehung aller Güter derer Ungehor„ ſamen, und Uebertretter dieſes, wovon der dritte Theil „ für die Armenſpitäler verwendet werden, und der an„ dere Sr. Majeſtät, und der dritte dem Angeber ſeyn „ ſoll. Wobey zugleich erkläret wird, daß diejenigen, „ welche dazu behülflich ſeyn werden, beſagte Güter, „ Waaren oder Perſonen zu verbergen, in eben dieſe „ Strafe verfallen ſollen. Und in ſo ferne Sr. Maje„ ſtät, bey einem ſo auſſerordentlichen Verfahren, wie „ dieſes, welches die Republik bezeiget hat, iſt, wodurch „ die öffentliche Treue und Redlichkeit verletzet worden, „ ſich ganz auſſerordentlicher und in dieſem Königreich „ nicht gewöhnlicher Mittel zu deſſen Genugthuung be„ dienen wollen, ſo verordnen Selbige und verſprechen, „ allen ihren Unterthanen, und andern Perſonen, von

„ was

„ was für einen Stand ſie ſeyn mögen, welche gehörig „ erweiſen werden, daß ſie eine von denen Perſonen, „ welche dem verwegenen, wider Dero Ambaſſadeur den „ Herrn Marini gefällten Urtheil und Spruch beyge„ wohnet, und auf ſeinen Kopf einen Preiß geſetzet ha„ ben, werden gezüchtiget, und mit dem Tod beſtraffet ha„ ben, eine Belohnung von ſechzigtauſend Livres, welche „ Sr. Majeſtät ihnen aus Dero Rentkammer werden „ baar auszahlen laſſen. Sr. Majeſtät befehlen, daß „ gegenwärtige Verordnung an allen Orten ihres Kö„ nigreiches, wo es nöthig ſeyn wird, wie auch auſſer„ halb demſelben kund gemachet werden, und daß alle „ Dero Gerichtsbediente, Beamte und Unterthanen über „ deren Vollſtreckung und Befolgung mit allem Ernſt „ halten ſollen. Gegeben zu Fontainebleau den 4. Octo„ bris 1625. „ (unterſchrieben) **Ludwig**; und etwas weiter unten **de Lamenie.** q)

Diejenigen Genuäſer, die ſich in der Provence, zu Lyon und zu Paris befanden, wurden eingezogen. Man ließ zum Nutzen des Marini funfzig Ballen Seiden, welche genuäſiſchen Kaufleuten gehörte, verkauffen; und man ließ ihm alle Einkünfte genieſſen, welche die Genuäſer von dem Rathhaus zu Paris zu erheben hatten. Der Rath fand ſich bemüſſiget ſeine Achtserklärung zu widerruffen, und den Marini wieder in ſeine Ehrenſtellen einzuſetzen.

Hiedurch that vielleicht die Republik nichs weiteres, als daß ſie der Macht des allerchriſtlichſten Königes nachgab. Hier fragte ſich hauptſächlich, ob die Repreſſalien, und zwar ſo weit getriebene Repreſſalien, mit einem rechtmäſſigen Grund ausgeübet wurden?

Es

q) Dieſe Verordnung iſt in des Wiequeforts Ambaſſadeur angeführet. L. I. Sect. II. p. 254. 255.

Es iſt nicht zu leugnen, daß die Republik Genua, wenn ſie ſich begnüget hätte, einem wegen eines wahren oder falſchen Verbrechens angeklagten Bürger, einem Bürger, der nach ſeiner Flucht aus Genua, ſich in den Dienſt eines fremden Fürſten, eines Feindes des Staates begeben hatte, einem Bürger der würklich zwey Mächte, zum Verderben ſeines Vaterlandes anreizte, ſeinen Proceß zu machen, wenn ſie ihre Verurtheilung in eine Einziehung der Güter und des Vermögens, und in ſolche Straffen eingeſchränket hätte, die ſich nicht über den Umfang derer Lande ihrer Herrſchaft erſtrecket hätten, ſo würde es ſchwehr gefallen ſeyn, etwas in ihrem Verfahren zu finden, welches den Unwillen des allerchriſtlichſten Königes, den er gegen den Staat von Genua ausbrechen ließ, hätte rechtfertigen können: allein dieſe Republick gieng gar zu weit. Dadurch, daß ſie auf den Kopf eines Menſchen einen Preis ſetzte, der würklich mit dem Character als Ambaſſadeur des Königes von Frankreich bekleidet war, erklärte ſie den öffentlichen Geſandten eines groſſen Monarchen vor den Augen von ganz Europa, für einen Böswicht, von dem die Welt, auf was für Art es geſchehen könne, befreyet werden müſſe. Da die Republik jedermann die Macht ertheilte, den Marini an allen Orten, und folglich auch in Piemont, wo er als franzöſiſcher Ambaſſadeur ſtunde, zu töden, und die Mörder noch durch eine Belohnung dazu anreizte, ſo fügte ſie dadurch dieſer Krone eine perſönliche Beleidigung zu, welche zu ahnden, Ludwig XIII. durch das Völkerrecht befugt war.

Bis hieher habe ich nur von ſolchen Repreſſalien geredet, die zwiſchen Nationen ausgeübet werden, die keinen Krieg widereinander führen, ſondern nur, indem ſie einander wechſelsweiſe beleidigen, geneigt zu ſeyn ſcheinen, einen Krieg anzufangen. Ich habe alſo noch von denen Repreſſalien, die während eines würklichen Krieges ausgeübet werden, zu reden.

Wenn

Wenn eine derer kriegführenden Mächte, denen Geſetzen des Krieges ſo weit entgegen handelt, daß ſie Officier oder Soldaten, die ſie nur als Gefangene in Verwahrung behalten ſollte, aufhängen läſſet; ſo iſt gar nicht zu zweifeln, daß die andere Macht nicht befugt ſeyn ſollte, eben ſo zu Werke zu gehen.

Wenn die Beſatzung eines Ortes über die in der Capitulation beſtimmte Zeit in der Gefangenſchaft behalten wird, ſo iſt ſolches eine abſcheuliche Treuverletzung, und die Macht, deren Truppen auf ſolche Art, über die, in der Capitulation beſtimmte Zeit, zurück behalten werden, hat ohnſtreitig das Recht, denen Truppen ſeines Feindes, bey ähnlicher Gelegenheit, eben ſo zu begegnen.

Es iſt ein Glück, daß die Repreſſalien im Krieg etwas ſeltſames ſind. Der gemeinſchäftliche Nutzen derer kriegführenden Mächte, beweget ordentlicherweiſe die feindlichen Generale, den Krieg nach denen dabey eingeführten Geſetzen zu führen, und die Capitulationes heilig zu halten, widrigenfalls die Häupter eines Standes, welchem die Menſchen die gröſte Ehre beygeleget haben, verunehret, die im Krieg eingeführten Regeln, und die dabey errichteten gewöhnlichen Verträge auf ewig verbannet werden, und der Krieg in einen Straſſenraub ausarten würde.

Die Ruſſen gaben vor einigen Jahren r) unter dem Vorwand der Repreſſalien ein treuloſes Beyſpiel von einer gefährlichen Folge, ob ſie gleich auf keinerley Art befugt waren, Repreſſalien zu gebrauchen. Das zur ſelbigen Zeit in Norden angezündete Kriegsfeuer entſtunde aus einem Tractat, welchen Kaiſer Carl VI. mit der ruſſiſchen Czaarin Anna, und mit dem Churfürſt Auguſt von Sachſen geſchloſſen hatte, die Freyheit der Republik Pohlen zu unterdrücken, und den König Stanislaus, den

r) A. 1734.

den ſie erwählen wollte, und nachhero auch würklich erwählte, vom Thron zu vertreiben. Dieſem Tractat gemäß giengen die Ruſſen und die Sachſen mit bewaffneter Hand nach Pohlen, und verjagten den rechtmäſſigen König daraus. Frankreich bekriegte Carl VI. auf einer Seite in Deutſchland und in Italien; und ſchickte auf der andern Seite zweytauſend ſiebenhundert und funfzig Mann Danzig zu Hülfe, welches die Ruſſen und die Sachſen belagerten, weil ſich der König, der Primas, und die mehreſten pohlniſchen Herren dahin geflüchtet hatten. Die Eſcadre welche dieſe Hülfe überführte, bemächtigte ſich unterwegs einer ruſſiſchen Fregatte von ſechs und dreyſig Canonen, und ſchiffte in der Mündung der Weichſel dieſe zweytauſend ſiebenhundert und funfzig Mann aus. Dieſe ſo wenige und zu ſpät angekommenen Truppen konnten nicht nach Danzig kommen; und griefen die Verſchanzungen der Ruſſen an, ohne ſie zu überwältigen. Sie lagerten ſich unter den Canonen der Weichſelmünde, und waren nachher gezwungen, zu capitulirrn. Die zwiſchen dem franzöſiſchen Commendanten und dem ruſſiſchen General errichtete Capitulation s) enthielt: „ daß ſich dieſe Truppen nach Frankreich zurück „ begeben ſollten, und daß ſie in dieſer Abſicht, ſollten „ auf Schiffen von der ruſſiſchen Eſcadre in einen See„ haven auf dem baltiſchen Meer gebracht werden, wo „ ſie ſich entweder auf franzöſiſche oder andere Schiffe „ einſchiffen könnten. „ Die ruſſiſche Eſcadre brachte dieſe Truppen wider dieſe Capitulation nach Cronſtadt, und von da nach Petersburg, woſelbſt ſie die Czaarin, um (wie dieſe Fürſtin ſagte) wegen der Fregatte, welche ihr die franzöſiſche Eſcadre weggenommen hatte, Repreſſalien zu gebrauchen, gefangen behielte, ohne daß einige Kriegserklärung zwiſchen beyden Nationen geſchehen war. t) Das Ver-

s) Vom 22. Juny A. 1734.

t) S. das dem franzöſiſchen Commendanten Lamothe den 5. Juny A. 1734. von dem Petersburger Hof zugeſtellte Me-

Verfahren der Ruſſen war eine öffentliche Beleidigung der gegebenen Treue.

Länger als ein Jahr vor der Wegnehmung dieſer Fregatte, hatte der allerchriſtlichſte König dem Geſandten Carls VI. eine Schrift zuſtellen laſſen, in welcher er die Erklärung von ſich gab, daß er nicht geſtatten würde, daß die Freyheit der Pohlen ſollte unterdrücket werden. Er hatte zu gleicher Zeit, dem Geſandten der Czaarin, und allen anderen an ſeinem Hof ſich befindlichen Miniſtern Abſchrift davon geben laſſen, damit man, wenn die Ruhe in Europa geſtöhret werden ſollte, den König niemals als den Urheber dieſer Uebel betrachten könne. Nach dieſem erſt, hatte die Czaarin ihre Truppen in Pohlen einrucken laſſen, und daſelbſt des Königes Schwiegervater bekrieget, während daß der König aus eben dieſer Urſache Carl VI. in Deutſchland und Italien bekriegte. Ganz Europa wiederſchallte lange Zeit von denen gerechten Klagen des Hauſes Frankreich; und die öffentlichen Nachrichten haben jedermann, ſowohl von des Königes Misfallen, als auch von denen Maasregeln benachrichtiget, welche die Czaarin ſowohl wider die Ankunft einer franzöſiſchen Eſcadre in dem baltiſchen Meer, als auch wider die Landung, die die Franzoſen in Pohlen verſuchen könnten, faſte. Alſo hätten die königlichen Truppen, ſchlechterdings davon zu reden, wider die Truppen der Czaarin ſowohl zu Waſſer als zu Land, Feindſeligkeiten verüben können, ohne daß man nach der ſtrengſten Schärfe hätte ſagen können, daß keine Kriegserklärung vorhero geſchehen wäre. Die beyden Gegenſtände, welche erfordern, daß ein Krieg angekündiget werde, *u*) waren erfüllet.

Zwey-

Memoire, ſolches an den franzöſiſchen Hof abzuſchicken. Es iſt im neunten Band der recueil des Rouſſet p. 512. 513. 514. und 515. und in dem zweyten Theil des zweyten Bandes des Supplements zum corps univerſel diplomatique du Droit des Gens zu finden.

u) S. den folgenden Abſchnitt.

Zweytens, und darauf beruhete die Sache, konnte die Capitulation derer unter denen Canonen der Weichſelmünde gelagerten Truppen, welche erſt, nach denen vorher ſchon zwiſchen beyden Nationen verübten Feindſeligkeiten geſchahe, nicht unter dem Vorwand, daß vor dieſen Feindſeligkeiten eine Kriegserklärung vorher hätte gehen ſollen, vernichtet werden.

So bald der Krieg einmal angefangen iſt, gut oder ſchlecht, gerecht oder ungerecht, ſo ſind alle Anſprüche derer Souveränen die einander bekriegen, mit denen Bewegungsgründen des Krieges vermenget; und hängen von dem Schickſal der Waffen ab; der Krieg hat aber ſeine Geſetze, und wird, wenn ſolche nicht beobachtet werden, zu einen Straſſenraub. Das heiligſte Geſetz unter allen iſt dieſes, daß man die bey Gelegenheit des Krieges errichteten Verträge halten und beobachten muß.

Es iſt niemand verbunden, mit ſeinem Feind zu tractiren; wenn man es aber thut, ſo muß man das ihm gemachte Verſprechen halten. Solche Bewegungsgrunde, die aus einer Handlung hergeleitet werden, welche ſchon vor dem Krieg geſchehen iſt, können wohl eine derer Urſachen des Krieges geweſen ſeyn; ſie können aber niemals die Nichtbefolgung derer während des Krieges gemachten Verträge rechtfertigen, und folglich eben ſo wenig zu dem Gegenſtand rechtmäſſiger Repreſſalien dienen, wenn man nicht anderſt die Treuloſigkeit zu einen Grundſatz machen will.

Der König von Frankreich, der dazumal mit wichtigeren Gegenſtänden beſchäftiget war, gab die ruſſiſche Fregatte zuruck, und nahm ſeine drey Bataillons wieder nach Haus.

Vierdter Abſchnitt.

Von denen Vorſpielen des Krieges.

Die Regierungsarten ſind auf einen feſten Fuß eingerichtet, die Gränzen der Nationen ſind beſtimmet, und die Staatsklugheit des Cabinets iſt gewiſſenhafter als ſie im Anfang geweſen. Geſetze die von gerechten und vernünftigen Männern ſind vorgebracht worden, haben das wilde Weſen der erſten Krieger nach und nach gemildert. Der mehreſte Theil der Souveränen haben ſich es für eine Ehre geſchätzet, ihre Feinde nicht anderſt, als wegen rechtmäſſiger Urſachen anzugreiffen, und wenn alle Verſöhnungsmittel zur Wiederherſtellung des guten Verſtändniſſes zwiſchen beyden Nationen vergeblich ſind angewendet worden. Man hat Ordnungen eingeführet, die ſowohl vor, als bey einem Krieg zu beobachten ſind; und diejenigen Fürſten, welche ſolche übertretten haben, haben den Haß der Völker wider ſich erreget. Der Krieg iſt jederzeit eine Geiſel geweſen, aber dieſe Geiſel iſt nicht allezeit gleich hart und beſchwehrlich geweſen. Da ſie mehr und mehr verbeſſert worden iſt, ſo iſt ſie zu einer Kunſt geworden. Die geſitteten Nationen haben eine Schule daraus zu machen gewuſt; und hauptſächlich hat man ſich unter denen Chriſten es für einen Ruhm gehalten, die Kriegsverrichtungen einer wohlgeordneten Armee von denen Einfällen der Tartarn zu unterſcheiden.

Wenn ein Krieg dem Völkerrecht gemäß beſchaffen ſeyn ſoll, ſo müſſen vier Bedingungen zugleich ſtatt haben.

1.) Wird erfordert, daß derjenige welcher Krieg führet, ein Souverän ſeyn muß, weil die Souveränen allein das Recht haben, Krieg zu führen. a)

2.) Muß

a) S. den erſten Abſchnitt dieſes Capitels.

2.) Muß eine gerechte Urſache zum Krieg vorhanden ſeyn, das iſt: das Recht welches man durch die Waffen zu erlangen ſuchet, muß billig und rechtmäſſig ſeyn. So wie uns Cicero berichtet, ſo wurde bey denen Römern die Rechtmäſſigkeit eines Krieges durch das Collegium derer Fecialen, ſehr gewiſſenhaft unterſuchet *b*) und dieſes Collegium hatte ſeine Geſetze *c*) nach denen man die Rechtmäſſigkeit eines jeden Krieges beurtheilte, ehe man ſich in ſelbigen einließ.

3.) Muß der Fürſt, wider den man Krieg führet, vorhero erſuchet worden ſeyn, daß er die Genugthuung, die man durch die Waffen zu erlangen ſuchet, geben möge, und ſolche hartnäckig verweigert haben. Es giebt zweyerley Arten einen Streit beyzulegen; entweder kan ſolches durch eine gelaſſene Vorſtellung und Unterſuchung derer Gründe, welche ein jeder Theil zu haben glaubet, oder durch die Gewalt geſchehen; die erſtere Art iſt denen Menſchen beſonders eigen; die andere ſtehet eigentlich denen Thieren zu. *d*) Daß Völkerrecht will, daß das Mittel der Waffen, nicht eher, als bis das Mittel der Ueberredung völlig erſchöpfet iſt, zur Hand genommen werden ſolle. *e*) Es iſt auch in der That ganz vernünftig, alle mögliche Mittel anzuwenden, mit welchen ein Krieg abgewendet werden kan, der für das menſchliche Geſchlecht allezeit betrübt iſt.

4.) Wenn dieſe hartnäckige Verweigerung geſchehen iſt, ſo muß der Krieg, ehe man ihn würklich anfängt,

b) Belli quidem aequitas ſanctiſſime feciali populi iure praeſcripta eſt. Cicer. de Off. L. I.

c) Jura fecialia.

d) Cicer. de Off. L. I. c. 11. Candida pax homines, trux decet ira feras. Ovid. de arte amandi. L. III.

e) Veniendum tunc ad arma (ſagte der König Theodorich von Italien) cum locum apud aduerſarios iuſtitia non poteſt reperire.

fängt, vorhero auf eine öffentliche Art angekündiget werden. Ein jeder Krieg, bey dem keine Ankündigung vorher gegangen, iſt ein öffentlicher Straſſenraub. *f*) Dieſe Ankündigung iſt aus zwey Urſachen nothwendig. Einmal, damit der Fürſt, den man angreiffen will, davon Nachricht habe, und wiſſe, daß er weiters auf nichts mehr einige Rechnung zu machen habe, als auf die einigen Geſetze, welche auch der Krieg ſelbſt nicht aufhebet; zweytens, damit jederman wiſſe, daß der angefangene Krieg nicht etwann für eine Beleidigung einiger Privatperſonen ſeye, ſondern daß ſolcher ein feyerliches von einem ganzen Land, oder von dem Souverän der es regieret, angefangenes Unternehmen iſt. Die Griechen und die Römer, fiengen niemals einen Krieg an, wenn ſie ihn nicht vorhero förmlich angekündiget hatten; und ſie betrachteten dieſe Ankündigung für eine ſo weſentliche Sache, daß ſie eigene Beamte dazu ernennet hatten, wie wir ſolches in der Folge ſehen werden. *g*) So bald der Krieg bey denen Römern angekündiget war, ſo bekam er einen beſonderen Namen, *h*) und dieſe Formalität, die ſie für ſo weſentlich hielten, iſt von denen heutigen europäiſchen Staaten jedesmal beobachtet worden. Aber ſeit ohngefehr hundert Jahren, ſchicken die Fürſten keine Herolde mehr ab, den Krieg anzukündigen, ſondern ſie laſſen die Kriegsankündigung durch dieſe Herolde nur in ihren Staaten kund machen, wornach ſie auf den Feind losgehen. *i*)

Es iſt ohne Mühe zu begreiffen, daß die Kriegsankündigung, ob ſie ſchon von Seiten derjenigen Macht, wel-

f) Hoſtes ſunt qui nobis aut quibus nos publice bellum decernimus. Caeteri latrones aut praedones ſunt. L. hoſtes. ff. de verb. ſignif.

g) S. den 8ten Abſchnitt dieſes Capitels.

h) Promulgata praelia.

i) S. ferner den 8ten Abſchnitt dieſes Capitels.

welche den Krieg anfängt, unumgänglich nothwendig iſt, auf Seiten derjenigen, die ſich blos vertheidiget, ganz und gar nicht nöthig iſt. Indem die Feindſeligkeiten einer angreiffenden Macht zuruckgetrieben werden, ſo wird ſchon durch die Art und Natur der Sache an und für ſich der Krieg angekündiget; und man braucht weiters keinen Herold, ſagt ein berühmter Schriftſteller. *k*) Dieſer Verfaſſer hat Grund; unterdeſſen unterlaſſen die Fürſten, wenn ſie gleich nur im Vertheidigungsſtand ſind, gleichwohl nicht, denenjenigen, die ſie angreiffen, den Krieg anzukündigen, entweder um ihrer eigenen Würde dadurch Genüge zu leiſten, oder um ihren Unterthanen zu befehlen, auf den Feind los zu gehen.

Dieſe vier Bedingungen ſind nach dem Völkerrecht genug. Es verlanget nicht, daß der Souverän die Urſachen kund mache, die ihn beweget haben, die Waffen zu ergreiffen, aber ſeine Ehre und Nutzen erfordert es.

Es iſt nicht genug, daß ein Souverän die äuſſerlichen Formalitäten beobachte, er muß auch denen Völkern, die er angreiffen will, zeigen, daß der Krieg den er unternimmt, gerecht iſt; er muß ſie dahin zu bewegen ſuchen, daß ſie ihren Herren nicht ſo gar treu verbleiben, und ſich dem Umſturz ihres Landes mit Standhaftigkeit widerſetzen mögen; er muß ſich die Neigung derer andern Souveränen zu erwerben ſuchen, damit er von ihnen in ſeinen Unternehmungen nicht gehindert werde, und muß ſich bemühen ſeine eigene Unterthanen auf ſeine Seite zu ziehen, und ſich günſtig zu machen, damit ſie ihm um ſo viel beſſer beyſtehen. Es wird ihm ſehr oft nützlich und allezeit löblich ſeyn, ſo zu verfahren. Die unumſchränkteſten Monarchen ſind mitten in ihrer Gröſſe in die Bande der bürgerlichen Geſellſchaft verwickelt, deren Bewegungen ſie zwar führen und lenken, ihr aber doch auch zugleich, in Anſehung ihrer Vollſtreckung, wel-

k) Grotius de Jure belli et pacis L. III, 3. 6.

che von dem Gehorſam des Volkes abhänget, mit unterworffen ſind. Die Gerechtigkeit iſt das einzige Band, welches die Unterthanen unter ſich, und mit ihrem Fürſten vereinigen kan. Deswegen haben auch die unumſchränkteſten Könige jedesmal in Gewohnheit gehabt, in denen Eingängen ihrer Edicte, die Bewegungsgründe zu erklären, welche ſie veranlaſſet haben, ſolche ausgehen zu laſſen. Es ſtehet nur Tyrannen zu (ſagte der Kaiſer Julianus) ihren Eigenſinn ſtatt einer Regel, ihre Macht ſtatt eines Beweiſes, und den Erfolg ihrer Unternehmungen ſtatt der Gründe derſelben anzuführen. *l*)

Die Souveränen müſſen alſo nach der Vorſchrift des Jeremias den Krieg heiligen, das iſt, die Urſachen deſſelben rechtfertigen. Sie müſſen dieſem groſſen Kriegsbefehlshaber des Volkes GOttes nachahmen, der niemals anderſt, als im Angeſicht der Bundeslade, und unter dem Schutz des Geſetzes, das darinnen veſchloſſen war, ſtritte. Dieſe Verbindlichkeit betrift hauptſächlich die mächtigen Fürſten, weil mehreſtentheils der ſtärkeſte Staat den ſchwächern beleidiget, und die Vermuthung wider ſich hat, daß er ſeine Macht misbrauchen wolle. Wenn er Recht hat, ſo muß er ſolches der Welt zu erkennen geben, damit, wenn ſein Recht bekannt iſt, der Sieg ſich in denen Gemüthern anfange.

Wir finden in denen alten Büchern nicht die mindeſte Spuhr von dieſer Art von Schriften, welche bey uns unter dem Namen derer Manifeſte bekannt ſind. Allein, auſſer dem, daß die Decrete welche die Republiken ausfertigen, wenn ſie ſich zu einem Krieg entſchloſſen, die Bewegungsgründe ihrer Entſchlieſſungen in ſich enthielten, *m*) ſo können wir uns, ohne der Vermuthung zu weit

l) Vie de l'Empereur Julien, par la Bleterie, Paris 1735. 2. vol. in 12.

m) Hievon ſind in der vom Olivier und andern herausgegebenen Geſchichte des Königs Philipps von Macedonien, unterſchiedliche Beyſpiele zu ſehen.

weit den Ziegel zu laſſen, vorſtellen, daß man bey denen Alten die Kriegsankündigung, oder die Reden, die vorher waren gehalten worden, *n*) oder die Schreiben, welche man verabfaſſet hatte, oder einige andere Schriften nachher kund machte, wovon die Alten vielleicht eben den Gebrauch machten, den wir heut zu Tage von denen Manifeſten machen.

Alle Fürſten, alle Völker haben eingeſehen, daß die Weisheit und die Macht von GOtt ihren Urſprung habe, und daß die groſſen Begebenheiten von dem Schutz des Himmels abhängen. *o*) Er giebt den Erfolg, flöſſet die Maasregeln ein, und beſtimmet, die von der Klugheit und Geſchicklichkeit verabredeten Handlungen und Würkungen.

Die Heiden fiegen ihre Kriege mit gottesdienſtlichen Handlungen an, und endigten ſie mit denenſelben, ſie beſtrebten ſich gleich im Anfang, durch Wünſche und Opfer, die Gunſt dererjenigen zu erwerben, die ſie als Götter ehrten; und nachhero ſtatteten ſie ihnen öffentliche und feyerliche Dankſagungen, für den glücklichen Erfolg ab. *p*) Auch die barbariſchſten Nationen haben jederzeit eine Art eines kriegsmäſſigen Gottesdienſtes gehabt, und der Gebrauch der Waffen iſt allezeit mit dem Gottesdienſt beglei-

n) Die Römer waren beſtändige Redner. Ich werde in dem Abſchnitt von denen Herolden, von denen Reden ſprechen, welche die römiſchen Feciales hielten. Sie hielten dergleichen noch in ihren Lagern.

o) Cum edocuiſſet Patres, plus negligentia caeremoniarum auſpiciorum quamque temeritate atque inſcitia peccatum a C. Flaminio Conſule eſſe; quaeque piacula irae Deum eſſent; ipſos Deos conſulendos eſſe. Tit. Liv.

p) Man kan dieſe Gewohnheiten der Römer in dem Polyb. L. 9. und in dem Tit. Livio Decad. I. L. II. und IX. und Decad. IV. L. X. erſehen.

gleitet geweſen. Die Römer unterlieſſen niemals ihre Adler und ihre Götter an die Spitze ihrer Legionen zu ſtellen. Die andern Völker nahmen, was ſie in ihren verſchiedenen Aberglauben, für das heiligſte hielten, und zeichneten deſſen Figuren und Sinnbilder auf ihre Fahnen.

Die Iſraeliten wurden auf ihren Reiſen, und in ihren Gefechten allezeit von der ehernen Schlange angeführet. Als Conſtantinus ſich zu der chriſtlichen Religion bekehrte, ſo ließ er mitten unter ſeinen Kriegsheeren das Zeichen des Creutzes aufrichten. Clodwig, nachdem er ſich zur chriſtlichen Religion gewendet hatte, und ſeine erſten Nachfolger fragten GOtt um Rath. Ihre gewöhnlichſte Art war, daß ſie jemand während des Gottesdienſtes in die Kirche ſchickten, und diejenigen Worte der heiligen Schrift, welche dieſe Perſon bey ihrem Eintritt hörte wurden als ein Orackel betrachtet, in welches man groſſen Glauben ſetzte, ſie mogten eine gute Hofnung geben, oder einen böſen Erfolg befürchten laſſen. Wenn die Kriegsheere ins Feld giengen, ſo hatte der Fürſt einen oder zwey Biſchöffe bey ſich; und ein jeder Befehlshaber muſte gleichfalls bey dem Hauffen den er anführte, einen Prieſter, zum Dienſt der Truppen bey ſich haben.

Unſere Könige nahmen, bey ihren Unternehmungen wider die Unglaubigen, allezeit vorhero den geheiligten Fahnen bey denen Füſſen der Altäre in Empfang. Dieſe gottesdienſtliche Gewohnheit wird noch heut zu Tage beobachtet; und alle chriſtliche Fürſten laſſen ihre Fahnen in ihren Kirchen weyhen, ehe ſie ſolche wider ihre Feinde fliegen laſſen.

Alle Fürſten ruffen, wenn ſie im Begrif ſind einen Krieg anzufangen, das höchſte Weſen an, welches denen menſchlichen Begebenheiten vorſtehet; ſie laſſen in allen Kirchen ihres Staates Gebete, für das Glück ihrer Waffen

ſen halten; und ſie ſtatten, bey einem jedweden beträchtlichen Vortheil, den ſie während des Krieges über den Feind erhalten, gegen den GOtt der Heere, der den Sieg nach ſeinem Willen ertheilet, ihren Dank ab. Seine Tempel erſchallen noch mehr von ſeinem Lobe, wenn es ihm gefällig geweſen, denen Völkern den Frieden zu ſchenken. Zu dieſem Gebrauch, den alle Chriſten jederzeit beobachtet haben, hat der König von Frankreich, ſeit einigen Jahren *q*) noch einen hinzugefüget, der nicht weniger andächtig iſt.

Dieſer Monarch hat befohlen, daß man alle Jahre, in allen Kirchen ſeines Staates ein feyerliches Hochamt für die Ruhe der Seelen derer Officiers und Soldaten, welche ihr Leben zur Vertheidigung des Vaterlandes verlohren haben, halten ſolle.

So gar die Türken beobachten gottesdienſtliche Gebräuche, wenn ſie zu Feld gehen wollen. Folgende Gebräuche beobachteten ſie vor ſieben und zwanzig Jahren, *r*) ehe ſie wider die Ruſſen, die ihnen den Krieg angekündiget hatten, zu Felde giengen. Der Fahne des Mahomets wurde in denen vornehmſten Gaſſen zu Canſtantinopel herumgetragen, und der Mufti, brachte in Begleitung ſeiner Prieſter (Scheichs) aus der Verwandtſchaft dieſes Geſetzgebers, und der alten Lehrer des Geſetzes, auf dem Platz, dem Serrail gerade gegen über, die bey ſolcher Gewohnheit gewöhnlichen Opfer. Man ſteckte auf dieſem Platz unter dem Geſchrey wiederhohlter Zuruffungen des Volkes einen Roßſchweif auf. Zwey Tage darauf verſammleten ſich alle Handwerkszünfte auf dem Marktplatz, und begaben ſich in folgender Ordnung in das Serrail.

Der Oberprofoß fieng den Zug an der Spitze ſeiner Leute an, worauf ein Wagen folgte, der von Ochſen

q) A. 1734.

r) A. 1731.

gezogen, und von einem Menſchen geleitet wurde, welcher nach einer Gewohnheit, die man beobachtet, wenn der Grosſultan, oder der Grosvezier zu der Armee abgehet, Korn um ſich herum ausſtreuete, hierauf kam ein Prieſter, der ein Exemplar des Alcorans in Händen hatte, und zwiſchen vier und zwanzig Molla oder Rechtslehrern, und denen unterſchiedlichen Handwerkerszünften, an der Zahl fünf und ſechzig, hergieng. Eine jede Handwerkszunft hatte verſchiedene Inſtrumente vor ſich hergehend, und wurde von einem Wagen begleitet, auf welchem man die Zubehörden des Handwerks derer Künſtler ſahe, denen der Wagen gehörte. Nachdem alle dieſe Wagen, unter denen Fenſtern, von welchen der Grosſultan dieſen Zug anſahe, vorbey waren, ſo gaben, die zur Wache des Grosveziers beſtimmten Truppen, welche auf dem Platz gegen den Serrail über in Schlachtordnung geſtellet waren, aus ihrem kleinen Geſchütz alle zu gleicher Zeit Feuer. Der Mufti wiederhohlet, die für einen glücklichen Erfolg der Waffen des Grosſultans, gewöhnlichen Gebete, und die Armee gienge ab.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Kriegsrecht.

Das Kriegsrecht war, überhaupts betrachtet, und alle Verträge davon bey Seite geſetzet, in dem Stand der Natur, ein uneingeſchränktes Recht.

Das Geſetz der Natur hielte unſere erſten Voreltern an, die Pflichten des Friedens gegenſeitig unter ſich zu beobachten; und der Theil welcher dieſe Pflichten gegen ſeinen Nächſten am erſten übertretten hatte, hatte ihn dadurch von der Verbindlichkeit befreyet, ſolche ſeiner Seits zu beobachten. Wider jemand Krieg führen, hieß, ihm ſeine Güter nehmen, ihn ſelbſt zu Grunde rich-

ten, und ihn aus der Welt wegſchaffen wollen. Der Krieg war nach keiner Ordnung eingerichtet, er war mit Verbrechen bedecket, die Gerechtigkeit hatte wenigen Einfluß auf das Herz der Menſchen, die Ordnung war entweder unbekannt, oder ſie wurde übertretten, und die Privatperſonen brachten einander um das Leben. Auch ſo gar ſelbſt die Nationen nahmen dieſe unmenſchlichen Gewohnheiten an. Es war (wie Titus Livius ſagt) bey denen Römern ein alter Gebrauch, wenn ſie ein Volk überwunden hatten, mit welchem ſie mit keinen Bündniß- oder Freundſchaftstractat vereiniget waren, daß ſie ſolchem den Frieden nicht eher zugeſtunden, bis man es entwaffnet, bis es alle ſeine Güter, ſowohl geiſtliche als weltliche, ausgehändiget, bis es ihnen Geiſeln gegeben, und in ſeinen Städten Beſatzungen erhalten hatte. *s*) Dieſes war unſtreitig zu weit gegangen, und es kam bey dieſem Verfahren der erſten Staaten, eine Ausſchweifung zu Schulden, welche die Vernunft und Billigkeit verdammet. Was konnte, wenn man nur die natürliche Einſicht zu Rathe ziehet, der einzige rechtmäſſige Gegenſtand derer Privatperſonen, und der Staaten ſeyn, den ſie ſich, bey Unternehmung eines Krieges vorſetzten? Nichts anderſts, als die andern Menſchen zu zwingen, ihnen Recht zu verſchaffen. Sie konnten ſo lang wider ihre Feinde thätlich verfahren, bis ſie das wieder erobert hatten, was ihnen mit Unrecht war entzogen worden, bis das war bezahlet worden, was man ihnen ſchuldig war, und bis ſie ſich für der ihnen drohenden Gefahr in genugſame Sicherheit geſetzet hatten. Weiter hätten ſie nicht gehen ſollen, allein die Ungerechtigkeit, welche die Menſchen bewaffnete, trieb ſie an, ſich untereinander gleich beym Anfang des Krieges, ihre Güter zu Grund zu richten, und einander wechſelsweiſe des Lebens zu berauben, ohne zu unterſuchen, ob es gerecht oder nothwendig ſeye. Die Unmenſchlichkeit wurde ſo weit getrieben, daß die Sclaverey, die ſchon an und für ſich ſo abſcheulich, und denen

s) Decad. III. L. VIII.

denen natürlichen Rechten der Menſchen ſo ſehr entgegen iſt, eine Linderung der Begegnung wurde, welche die Ueberwundenen vorhero von denen Siegern auszuſtehen hatten; nachdem aber die Nationen verbeſſert wurden, und die Religion die Sitten milderte, ſo zogen die Menſchen mehr ihren wahren Nutzen, als ihren Eifer und Zorn zu Rath. Die Billigkeit und gemeinſchäftliche Einwilligung der Völker ſetzten dem uneingeſchränkten Recht des Krieges, Gränzen, und entzogen denen kriegführenden Mächten eine Freyheit, die ihnen allen gleich ſchädlich war. Die Menſchlichkeit nahm alsdann wieder in ihren Herzen Platz, aus welchem ſie die Barbaren vertrieben hatte. Eine menſchliche Denkungsart, und ſelbſt der Nutze derer Staaten, haben zum Ruhm der Waffen, und zur Ehre der Kriegsleute, die Art Krieg zu führen, zu einer Kunſt gemachet, und Geſetze und eine Art des Umgangs auch unter denen Feinden eingeführet. Ich werde dieſe Geſetze erklären, wenn ich vorhero das Recht werde unterſuchet haben, welches ein rechtmäſſiger Krieg dem Sieger erwirbt. Der Stand des Krieges, iſt heut zu Tage ein Stand eines von dem Völkerrecht verordneten Vertrages.

Alles was wir zu dem Ende thun, um einen ungerechten Feind abzuhalten, daß er uns nicht ſchaden könne, das iſt rechtmäſſig; dieſes iſt ſo gar der Gegenſtand des Friedens. Alles was zur Ausübung unſerer Rechte, und zu unſerer Erhaltung, nicht nöthig iſt, das iſt unrechtmäſſig, und ein Werk der Wuth.

Drey allgemeine Regeln können uns den Umfang, und die Gränzen des Kriegsrechtes zu erkennen geben.

Die Waffen können an und für ſich ſelbſt dem Eroberer kein Recht des Beſitzes verſchaffen, ſondern ſie ſetzen ein ſchon vor dem Krieg gehabtes Recht zum Grund. Widrigenfalls würde es gleich viel ſeyn, ob der Krieg auf

gerechte

gerechte oder ungerechtmäſſige Urſachen gegründet wäre; es iſt aber im Gegentheil eine richtig erwieſene Sache, daß der Staat, welcher die Waffen, ohne rechtmäſſige Urſachen ergriffen hat, ſeinen Feind, wegen alles Verluſtes, den er während des Krieges erlitten hat, ſchadlos halten muß.

Zweytens iſt alles dasjenige erlaubt, was mit dem rechtmäſſigen Gegenſtand des Krieges in einer nothwendigen moraliſchen Verbindung ſtehet. Man würde das Recht eine Sache thun zu können, vergebens haben, wenn man ſich nicht mit Fug und Recht dererjenigen Mittel, die zu Erhaltung derſelbigen Sache dienlich ſind, bedienen könnte. Unterſchiedliche an und für ſich unerlaubte Dinge, werden unſchuldig, wenn ſie unvermeidliche Folgen des Krieges ſind, auſſer dieſen ein Fürſt niemals einen Krieg würde führen können, ohne ungerecht zu ſeyn.

Und endlich muß das Recht, das man mit denen Waffen zu erhalten ſuchet, nicht nur nach dem Verhältniß des Gegenſtandes, der den Krieg veranlaſſet hat, ſondern auch nach dem Verhältniß derer Umſtände, die nachgehends darzu gekommen ſind, betrachtet werden. Auf ſolche Art ſuchen die Parteyen vor denen Gerichten, zufälligerweiſe, die Rechte geltend zu machen, welche ſie während des Proceſſes erſt erlangen. Aus dieſem Grund ſind wir berechtiget, wider diejenigen angreiffend zu verfahren, die ſich mit unſerm Feind vereinigen, ſie mögen von ihm abhängen, oder nicht. Daher kommt auch das Recht, daß wir unſere Eroberungen weiters ausbreiten, als es der Bewegungsgrund des Krieges erfordert, um uns wegen derer Uebel und Koſten, die er uns verurſachet hat, zu entſchädigen.

Dieſer Satz hat ſeine gänzliche Richtigkeit; daß die Eroberungen weiters zu nichts, als zu einer genauen Erſtattung dienen; und über ſolche ſich nicht erſtrecken ſollen.

ſollen. Der Sieger kan nach Gewiſſen von denen den Feinden abgenommenen Sachen nichts mehrers für ſich behalten, als ſo viel man ihm ſchuldig war, und ſo viel die Kriegskoſten und eine billige Entſchädigung des erlittenen Verluſtes und Schadens, erfordern. Ein Fürſt, deſſen Waffen gerecht und glücklich ſind, verübet bisweilen nothwendige Verheerungen, reiſſet die Ringmauern derer Plätze nieder, und behält zu ſeiner Sicherheit gewiſſe Poſten, dieſes iſt gleichſam eine Beſtraffung der Ungerechtigkeit ſeines Feindes: wenn aber die Erfahrung gezeiget hat, daß dieſe erſten und geringen Beſtraffungen nicht hinlänglich ſind, dem Feind Einhalt zu thun, ſo kan der ſieghafte Theil mit Recht, alle ſeine Eroberungen behalten, und dem Feind wenigſtens die Macht zu ſchaden benehmen, wenn man ihm den Willen dazu nicht benehmen kan, auſſer dem der Sieger zu einem beſtändigen Krieg verdammet, und gezwungen ſeyn würde, einen ungerechten und unruhigen Feind Gelegenheit zu laſſen, den Krieg in das Unendliche fort zu ſpielen.

Ich habe ſchon bey anderer Gelegenheit *t*) geſaget, daß einem öffentlichen Geſandten, nicht als Feind begegnet werden kan, wenn während ſeiner Geſandſchaft, zwiſchen beyden Mächten ein Krieg entſtehet, und daß man ihm hinlängliche Zeit geben muß, ſich aus dem Staat, wo er ſich aufhält, wegbegeben zu können. Hier muß ich aber bemerken, daß die andern Unterthanen, der für einen Feind erklärten Macht, im Gegentheil, ſo gleich in dem Augenblick der geſchehenen Kriegsankündigung, können angehalten werden. Der Unterſchied, der ſich bey dieſer Gelegenheit zwiſchen denen Geſandten und Privatperſonen zeiget, iſt ſehr merklich. Die Geſandten begeben ſich in einen Staat, um die Angelegenheiten, welche die beyden Nationen betreffen, zu behandeln; ſie gehen unter dem Schutz und der Treue des Völkerrechts dahin ab, welches ſie unverletzlich machet: man hat ſich dahin vergli-

t) Im 10ten Abſchnitt, des erſten Capitels.

verglichen, ſie aller Privilegien ihres Characters, genieſſen zu laſſen, und ſie ſo zu betrachten, als wenn ſie ſich nicht in dem Land, in welchem ſie ſich würklich aufhalten, ſondern in dem, von welchem ſie abgereiſet ſind. befänden. Privatperſonen aber, gehen nur ihres Vergnügens, oder ihrer beſondern Angelegenheiten wegen, in ein anderes Land; ſie gehen nur blos unter dem Schutz der öffentlichen Sicherheit dahin; man hat ihnen nichts verſprochen; und wenn nachgehends entſtandene Zufälle ſelbige Feindſeligkeiten unterwerffen, ſo iſt ſolches eine natürliche Folge des angekündigten Krieges, ein Unglück, das ſie haben vorher ſehen können, und dem ſie ſich auszuſetzen, es gewaget haben.

Es iſt auch disfalls ein Unterſchied zwiſchen denenjenigen Privatperſonen zu machen, welche ſich an dem Tag der geſchehenen Kriegserklärung in feindlichen Landen befinden, und denen, welche ſich nach Endigung eines Stillſtandes daſelbſt aufhalten. Ich werde ſolches an einem andern Ort erklären. *u*)

Auſſer dieſen beyden Fällen, iſt die Regel allgemein, und ein jeder Particülier, der ſich in den Landen einer Macht befindet, kan daſelbſt, in dem Augenblick, da ſolche ſeinem Souverän den Krieg ankündiget, in Verhaft genommen werden, es wäre denn, daß beyde Nationen ſich deswegen anderſt miteinander verglichen hätten. Was könnte ſonſt für eine Urſache ſtatt finden, daß man nicht ſo gleich mit Feindſeligkeiten zu Werke gehet? Warum fängt man den Krieg nicht ſo gleich in dem Augenblick an, nachdem er angekündiget worden iſt? Es iſt unſtreitig, daß die Fürſten, wenn ſie Frieden machen, dieſen Fall vorher ſehen, und denen allerſeitigen Unterthanen, durch einen ausdrücklichen Vertrag eine Friſt geben, ſich in ſolcher nach einem Bruch, entfernen zu können: mithin ſetzet dieſer ausdrückliche Vertrag einer Friſt, nothwendig

u) S. den 2ten Abſchnitt des dritten Capitels.

wendig zum Grund, daß die Unterthanen von beyden Seiten könnten in Verhaft genommen werden, wenn man ſich deswegen nicht ausdrücklich verglichen hätte. Frankreich und Engelland verglichen ſich in ihrem vorletzteren Friedenstractat, den der letztere beſtättiget hatte, dahin, daß, wenn ein Bruch zu Schulden kommen würde, die Franzoſen ſechs Monate, von dem Tag der geſchehenen Kriegserklärung angerechnet, Zeit haben ſollten, ſich aus Engelland zu entfernen, und ihre Effecten von da wegbringen laſſen zu können; und die Engelländer eine gleiche Zeit haben ſollten, um ſowohl ihre Perſonen als ihre Effecten aus Frankreich wegbringen laſſen zu können. *x*) Spanien und Engelland machten ebenfalls dieſe Friſt, wegen dieſes nehmlichen Gegenſtandes aus. *y*) Frankreich und Holland gaben in dem nehmlichen Fall, einander neun Monat *z*) und Spanien und Holland ein Jahr Zeit. *a*)

Wenn

x) Sin autem (quod omen Deus optimus maximus avertat) ſopitae ſimultates inter dictas Regias Maieſtates eorumue ſucceſſores aliquando renoventur, et in apertum bellum erumpant, ſubditorum utriuſque partis naves: merces, ac bona quaeuis, mobilia atque immobilia, quae in portubus atque in ditione partis aduerſae haerere atque extare deprehendentur, fiſco ne addieantur aut ullo incommodo afficiantur, ſed dictis ſubditis alterutrius Regiarum ſuarum Maieſtatum ſemeſtre ſpatium integrum, a die rupturae numerandum dabitur, quo res praedictas, ac aliud quiduis ex ſuis facultatibus uendant, aut quo libitum erit, citra ullam moleſtiam, inde avehant ac transferant, ſeque ipſos inde recipiant. Art. 19. des zwiſchen Frankreich und Engelland den 11. April 1713. geſchloſſenen Friedenstractats.

y) Art. 18. des zu Utrecht den 13. Julius 1713. zwiſchen Spanien und Engelland geſchloſſenen Friedenstractats.

z) Art. 16. des zwiſchen Frankreich und denen vereinigten Provinzen den 11. April 1713. geſchloſſenen Tractats.

a) Art. 26. des zu Utrecht den 26. Junius 1714. zwiſchen Spanien und den vereinigten Provinzen geſchloſſenen Tractats.

Wenn man wiſſen will, ob das, was man dem Feind abnimmt, denen Souveränen, oder dem ganzen Volk insgeſammt, denen Particuliern oder denen Soldaten zugehöre, die ſich deſſelben bemächtiget haben, ſo muß man den Gebrauch dabey zu Rathe ziehen.

David gab Befehl, daß das Theil derjenigen, die im Streit hinab gezogen ſind, eben ſo ſeyn ſollte, wie das Theil derjenigen, die bey dem Geräthe blieben ſind, und das alles gleich getheilet werden ſollte. Welche Gewohnheit in Iſrael eine Sitte und Recht worden iſt. *b*)

Die Griechen theilten die Beute unter die Völker aus. Der Befehlshaber bekam nur einen beträchtlichen Theil davon.

Bey denen Römern wurde gewöhnlichermaſſen die Beute in den öffentlichen Schatz niedergeleget *c*) und die Conſules Romulus und Veturius wurden wegen des Verbrechens der Entwendung gemeiner Gelder verurtheilet, weil ſie die Beute, welche ihr Kriegsheer bey denen Aequiern gemacht hatte, verkauffet hatten. *d*) Die Feldherren hatten aber das Recht, ſie unter die Soldaten auszutheilen um ſie dadurch deſto mehr aufzumuntern, oder ſie zu belohnen. „ Diejenigen (ſagt Polybius) „ welche darzu ernennet ſind, tragen die Beute zu ihren „ Legionen; und wenn ſie nachher verkauffet iſt, ſo thei„ len ſie die Tribunen unter alle Soldaten der Legion „ gleich aus, worunter auch diejenigen begriffen ſind, „ welche zur Bewahrung der Zelten oder der Kranken, „ oder ſonſt zum öffentlichen Dienſt abgeſchicket worden „ ſind. Wenn man ſich bald wieder auf den Weg ma„ chen

b) 1. Buch Sam. 30, 24. 25.

c) S. den 6ten Abſchnitt des erſten Theils der Einleitung.

d) Tit. Liv. Decad. III. L. VIII, Tacit. Hiſt. L. III.

„ chen ſoll, ſo träget man alle Beute im Lager zuſammen. „ Alle ſchwöhren einen Eid, daß ſie ihren Cameraden „ keinen Schaden thun wollen, und dieſer Eid wird nicht „ gebrochen. Da die Helfte der Truppen allezeit bereit „ iſt, diejenigen zu unterſtützen, welche zur Plünderung „ gebrauchet werden, ſo ſetzet ſie die Begierde nach der „ Beute niemals in Gefahr, geſchlagen zu werden, weil „ ſie allerſeits kein Mistrauen in einander ſetzen. Da ſie „ ſicher wiſſen, daß ſie alle an der Beute einen gleichen „ Antheil haben, ſo verlaſſen ſie niemals ihren Poſten; „ da im Gegentheil unterſchiedliche Nationen, wenn ſie „ aus ihren Gliedern gewichen, und der Beute nachge„ gangen ſind, ſchon mitten im Sieg noch überwunden „ worden ſind.„ e)

Das bey denen Türken eingeführte Geſetz befiehlet, daß alle Beute ſoll unter die Truppen die ſolche gemachet haben, gleich ausgetheilet werden, bis auf den fünften Theil, der dem Grosſultan, oder dem General ſeiner Armee zugehöret. f)

Die Franken hatten in Gewohnheit, nach einem erhaltenen Sieg, alle Beute auf einen Ort zuſammen zu tragen, und ſolche unter denen Völkern nach der Billigkeit zu vertheilen. g) Unſere erſten Franken theilten die Beute durch das Loos, und der König ſelbſt bekam nichts weiters, als den Theil der ihm durch daſſelbe zufiele. h) Da die erſten Kriegszüge der Franken blos in Streifereyen diſſeits des Rheins beſtunden, die ſie einzig und allein aus Hofnung zur Beute unternahmen, ſo war dieſe Theilung ganz natürlich; nachdem aber die Monarchie einmal in Gallien eingeführet war, und nachdem die Franken Länder, und die Könige beträchtliche Einkünfte hatten,

e) Polyb. Hiſt. L. I.

f) Suarez, Hiſt. des Empereurs Ottomans.

g) Foreſti. Map. Hiſt.

h) Greg. de Tours L. II.

hatten, ſo gaben ſich dieſe Fürſten, allem Anſehen nach, weiters keine Mühe mehr, auf ſolche Art mit denen Soldaten zu theilen, ſie überlieſen ihnen alle Beute, und behielten ſich nur bisweilen gewiſſe koſtbare Sachen vor, die ihnen wegen ihrer Schönheit, oder wegen ihrer Seltſamkeit anſtändig waren.

Die Kriegsgefangenen machten den beſten Theil der Beute aus. Man machte ſie zu Sclaven; das Löſegeld kam denen zum beſten, die ſie gefangen genommen hatten oder denen ſolche bey der Austheilung der Beute, durch das Loos zugefallen waren; ſie behielten ſie, wenn ſie ſich nicht loskauffen konnten, ſie verkauften ſie; ſie lieſen ſie zum Nutzen ihrer Familien arbeiten; und ihre Nachkommen erbten ſelbige gleichſam als einen Hausrath, wie ſolches noch heut zu Tage in denen Landen geſchiehet, wo es Sclaven giebt. So lang dieſer Gebrauch, der die Gefangenen denenjenigen zueignete, die ſie gefangen genommen hatten, währete, ſo überwog die Begierde Gefangene zu machen, den Eifer zu fechten. Ludwig XI. befahl, daß die Gefangenen ſollten zur allgemeinen Beute mit geſchlagen, und gemeinſchäftlich vertheilet werden, damit man ſich nicht ſo gar ſehr beſtrebte, Gefangene zu machen, als ſolches geſchahe, da man ſie für ſeine beſondere Rechnung machte. *i)* Gegenwärtig gehören die Gefangenen dem König. Die Beute derer auf dem Schlachtfeld verbliebenen Todten, ihr Geld, ihre Kleinodien, die ohne Herren herumlaufenden Pferde, gehören dem Soldaten, jedoch mit dieſer Einſchränkung der Kriegspolicey, daß der General die Gewalt hat, alsdann alle Plünderung zu verbieten, wenn er beſorgt iſt, daß der Feind, ſich während der Zeit, da der ſiegende Soldat im Plündern begriffen iſt, ſich wieder ſetzen und in Ordnung ſtellen mögte.

i) S. Ludwigs XI. Schreiben, welches Duclos in ſeiner Geſchichte im Jahr 1479. angeführet hat.

Die anſehnliche an einem einigen Ort zuſammengetragene Beute, die Kriegscaſſa einer Armee, das ſchwehre Geſchütz, die Bagage, die Schätze eines eroberten Ortes, gehören dem Fürſten, mit dieſer andern Einſchränkung, daß ein Ort, wenn er mit Sturm erobert worden iſt, ordentlicherweiſe, dem Soldaten, einige Stunden lang, nach des Generals Gutbefinden, zur Plünderung überlaſſen wird: wobey aber wohl zu verſtehen iſt, daß der General die Macht hat, die Plünderung ganz und gar zu verbieten, und die Truppen zu einem Geſchenk an deren ſtatt anzuweiſen. Alſo machte es der Marſchall von Berwick zu Barcelona *k*) woſelbſt er mit dem Degen in der Fauſt eindrange, und alles niederhauen lieſe. Er verbote die Plünderung bey Lebensſtrafe, und ſchätzte die Stadt auf eine gewiſſe Summe, welche er bey der Armee austheilen lieſe.

Wenn ein Ort die Canonen hat löſen laſſen, ſo gehören die Glocken in denen Kirchen, und die andern Geräthſchaften von Kupfer oder einem andern Metall, wenn der Ort erobert iſt, dem Generalfeldzeugmeiſter, und müſſen von denen Einwohnern mit einer Summe Geldes gelöſet werden, es müſte denn in der Capitulation anderſt ausgemachet worden ſeyn. *l*)

Die zur See gemachten Priſen, gehören denen Kapern, die ſie weggenommen haben; unſere Könige aber haben dem Admiral von Frankreich den zehenden Theil dieſer Priſen zuerkannt. Der regierende König hebte zu Ende des vorigen Krieges dieſen zehenden Theil, zum Beſten der Kaper auf, und dieſer Monarch ertheilte ihnen noch andere Begnadigungen, um die Anzahl der Seeausrüſtungen zu vermehren. *m*)

Der

k) A. 1714.

l) Daniel, Hiſtoire de la Milice Françoiſe L. XIII.

m) E. des Königs zu Verſailles den 5. Merz 1748. ertheilte Erklärung.

Der Krieg wird entweder für den ganzen Staat, oder aus einer Urſache, die nur einige Privatperſonen betrift, unternommen. In dieſem letztern Fall, iſt klar am Tag, daß man vor allen, die Privatperſonen, für welche man die Waffen ergriffen hat, entſchädigen müſſe. In dem erſtern Fall aber, da der Krieg in des Souveräns Namen geführet wird, gehöret auch dem Souverän zu vörderſt und urſprünglich alle Beute, es mag ſolche gemachet haben, wer da wolle, es mag ein in ſeinem Sold ſtehender Fremder, oder ein Reichseinwohner ſeyn, und wenn auch der letztere ſo gar ohne Sold dienete; allein die Billigkeit erfordert, daß der Fürſt ſo verfahre, daß alle ſeine Unterthanen die Vortheile eines glücklichen Krieges empfinden, weil ſie alle, die Laſten und Beſchwehrlichkeiten, welche der Krieg nach ſich ziehet, zu ertragen haben. Er kan, nach ſeinem Gutbefinden, und ſeiner Klugheit, denenjenigen die er ins Feld ausrucken läſt, eine auſſerordentliche Löhnung aus denen öffentlichen Geldern bezahlen laſſen, er kan ihnen die Beute unter ſich theilen, oder einem jeden, das was er erbeutet hat, eigen laſſen, oder die ganze Beute zu einem Hauptcapital anlegen, und die öffentlichen Abgaben, dadurch erleichtern.

Wenn der Souverän der Krieg führet, Hülfsverwandte hat, ſo müſſen die bey ſeiner Armee ſich befindlichen Hülfsvölker, weil ſie mit an denen Gefahren des Krieges Antheil nehmen, auch an deſſen Vortheilen Theil haben.

Was die im Sold ſtehenden Truppen anbelanget, ſo iſt der Souverän nicht mehrers gegen ſie ſchuldig, als ihnen ihren Sold genau und richtig zu bezahlen, weil ſie ſich dahin verglichen haben, für dieſen Sold, alle Gefahren zu übernehmen, denen ſie ausgeſetzet ſind. Giebt er ihnen etwas mehreres, ſo geſchiehet ſolches entweder aus bloſer Freygebigkeit, oder zur Belohnung einer gewiſſen

Kriegsthat, oder um ſie zu einen wichtigen Unternehmen aufzumuntern.

Der Unterſcheid den ich hier zwiſchen Hülfsvölkern, und im Sold ſtehenden Truppen mache, verbindet mich, dieſe Verſchiedenheit zu erläutern. Sie beſtehet darinnen, daß die im Sold ſtehenden Truppen, von dem Fürſten dem ſie dienen, bezahlet werden, da im Gegentheil die Hülfstruppen auf Koſten der Macht unterhalten werden, der ſie angehören, und welche ſie ihrem Hülfsverwandten zum Beyſtand geſchicket hat. Die ſchweitzeriſchen Truppen, ſind bey denen franzöſiſchen, ſpaniſchen und andern Armeen, im Sold ſtehende Truppen. Die ſieben tauſend Mann, welche Ludwig XIV. an den Kaiſer Leopold abſchickte, und welche an der Schlacht bey St. Gothard ſo vielen Antheil hatten, waren Hülfstruppen. Die Armeen, welche eben dieſer Monarch im Anfang dieſes Seculi ſeinem Enkel Philipp V. nach Spanien zu Hülfe ſchickte, waren Hülfstruppen. Die Truppen, welche einige Reichsfürſten, in dem pohlniſchen Wahl-Krieg n) dem Kaiſer Carl VI. über ihr Contingent, wider Frankreich ſtellten, waren Soldtruppen. Diejenigen welche Ludwig XV. erſt bey der letztern Gelegenheit nach Deutſchland an die Churfürſten von Bayern o) abſchickte, waren Hülfstruppen, gleichwie alle diejenigen, welche dieſer Fürſt, währendem Lauf des letztern Krieges mit denen Spaniern in Italien unterhalten hatte.

Im übrigen behält der Fürſt, dem die Hülfs- oder im Sold ſtehende Truppen zugehören, in allen fremden Landen, wo ſie dienen, das Recht über Leben und Tod über ſie, welches ein jeder Souverän über ſeine Unterthanen

n) Der A. 1733. anfieng, und A. 1735. geendiget wurde.

o) Von 1741. bis 1744. dem Churfürſten von Bayern, der unter dem Namen Carls VII. zum Kaiſer erwählet wurde, und A. 1745. ſeinem Sohn und Nachfolger in dem Churfürſtenthum.

thanen hat. Dadurch daß ſich der Fürſt, welcher Truppen ſtellet, oder vermiethet, ſeine Gerichtsbarkeit über ſie vorbehält, hält er ſie ab, zu vergeſſen, wer ihr natürlicher Herr iſt, und verhindert ſie, zu glauben, daß ſie dem Fürſten, deſſen würkliche Soldaten ſie ſind, in allen Betracht unterworffen wären. Dieſer Vorbehalt des Fürſten unterhält bey ihnen die Neigung zur Ruckkehr nach ihrem Vaterland. Der Souverän übergiebt insgemein die Gerichtsbarkeit, die er ſich vorbehält, einem Kriegsrath, der aus Nationalofficiern beſtehet. So iſt zum Exempel, bey denen ſchweitzeriſchen Truppen, welche denen verſchiedenen europäiſchen Potentaten dienen, die gerichtliche Ordnung eingeführet. Der Canton, welcher ein Regiment ſtellet, begiebt ſich der Gerichtsbarkeit, welche er über die, aus denen das Regiment beſtehet, hat, und übergiebt ſolche in die Hände derer Officiere, die ſie anführen, damit ſolche denen zu dieſem Endzweck errichteten allgemeinen und beſonderen Capitulationen gemäß, ausgeübet werde.

Bewegliche Effecten ſind erobert, ſo bald man ſich ihrer bemächtiget hat, und unbewegliche, ſo bald man im Stand iſt, ſie für denen Bemühungen des Feindes ſicher zu ſtellen: aber während dem Krieg, iſt das Recht auf diejenigen Sachen, die man dem Feind abgenommen hat, gegen niemand gültig, als gegen diejenigen Dritten, die bey dem Krieg neutral ſind. Der Feind behält ſo lang das Recht, die ihm abgenommenen Sachen, auf eben die Art wie er ſie verlohren hat, wieder zu nehmen, ſo lang er ſeinen Anſprüchen nicht in einem Friedenstractat entſaget hat.

Wenn der Gefangene, den man in ſeine Gewalt bekommen hat, in der Gleichheit des natürlichen Zuſtandes lebte, ſo wird dieſes ſo betrachtet, als ob man ſich von dem Augenblick an, da man ſeine Perſon in ſeine Gewalt bekommen, auch zugleich aller ſeiner Güter bemächtiget,

oder wenigſtens ein Recht erhalten hätte, ſich ihrer bey der nächſten Gelegenheit zu bemächtigen. Wenn aber dieſer Gefangene ein Glied einer bürgerlichen Geſellſchaft war, ſo kommen ſeine Güter (ich meine die, welche der Feind nicht in ſeine Gewalt bekommen hat) in die Hände derer Perſonen, welche die Geſetze ſeines Landes, wenn er geſtorben wäre, würden zur Erbfolge ernennet haben. Wenn man ſich zu gleicher Zeit, da man einen Menſchen gefangen nimmt, auch ſeiner Güter bemächtiget, ſo erhält man blos und allein deswegen das Eigenthum darüber, weil man ſie in Händen hat, und nicht deswegen, weil man den vorigen Eigenthümer in ſeiner Gewalt hat.

Es giebt unkörperliche Rechte, und dieſe Rechte folgen denen Perſonen oder Sachen. 1.) Einige unkörperliche Rechte hängen denen Landen, denen Städten, Gründen, Flüſſen, und Häven zu; dieſes ſind weſentliche Rechte, welche denen Sachen, und Beſitzern dieſer Sachen, wer ſie ſeyn mögen, folgen. Derjenige welcher ſich dieſer Länder, Städte, Gründe, Flüſſe, und dieſer Häven bemächtiget, wird vermög einer nothwendigen Folge, auch der Eigenthümer derer damit verknüpften Rechte. 2) Die andern unkörperlichen Rechte, hängen denen Perſonen unter einem gewiſſen Titel an, und dieſe kan man nicht anderſt, als mit Einwilligung einer Perſon, welche dieſes Recht ſonſt niemand als nur einer gewiſſen beſtimmten Perſon gegeben zu haben, vermuthet wird, erworben werden; der Sieger wird dadurch, daß er dieſe Perſon gefangen nimmt, nicht Herr über deſſen Rechte, und alſo iſt man, wenn man den König einer Nation gefangen bekommt, deswegen einig und allein nicht würklicher Herr von ſeinem Königreich worden; gleichwie, wenn ein Ehemann, oder ein Vater in der Feinde Hände gefallen, dieſe deswegen keine Macht, über die Frau, oder über die Kinder erhalten.

Der

Der Sieger erwirbt ſich durch die Waffen das Recht, denen überwundenen Völkern Geſetze vorzuſchreiben.

Man ſiehet dieſes Eroberungsrecht, ſelbſt in der H. Schrift. *p*)

Der König der Ammoniter, beſchwehrte ſich zur Zeit des Jephtah Richters in Iſrael, daß das Volk Iſrael, da es aus Egypten gieng, ſeinem Vorfahrern viele Länder weggenommen hätte, und forderte ſolche wieder zurück. Jephtah erwieß das Recht der Iſraeliter, aus zwey unſtreitigen Gründen, aus einer rechtmäßigen Eroberung, und aus einem dreyhundertjährigen ruhigem Beſitz. Er ſetzet gleich anfänglich zum Grund, daß Iſrael denen Moabitern und Ammonitern kein Land weggenommen; daß es vielmehr ſehr weite Umwege gemachet habe, um nicht durch ihre Lande zu kommen. Er zeiget darauf, daß die ſtreitig gemachten Orte, dazumal da ſie die Iſraeliten einnahmen, weder mehr denen Ammonitern, noch denen Moabitern, ſondern dem Sihon König der Amoriter gehörten, den ſie in einem gerechten Krieg überwunden hatten, dann er war zuerſt wider ſie ausgezogen, und GOtt hatte ihn in ihre Hände gegeben. *q*) Er erhebet bey dieſer Gelegenheit das Eroberungsrecht, welches in dem Völkerrecht eingeführet, und von denen Ammonitern, die viele Länder unter dieſem einigen Titel beſaſſen, erkannt worden iſt. Von da, kommt er auf den Beſitz, und zeiget erſtlich, daß ſich die Moabiter dazumal nicht über die Iſraeliten beſchwehrten, da ſie dieſe Plätze eroberten, wo die Moabiter würklich nichts mehr inne hatten. Meinet ihr, (ſagt er zu ihnen) daß ihr beſſer Recht habet, denn Balak der Moabiter König? oder könnet ihr uns beweiſen, daß er wegen dieſer Plätze die Iſrae-

p) Buch der Richter II.

q) Ibid.

Iſraeliten beunruhiget, oder mit ihnen Krieg geführet habe? Es iſt auch würklich aus der Geſchichte richtig, daß Balak keinen Krieg deswegen geführet hat, ob er gleich es zu thun, einige Abſicht gehabt hatte. Es hatten ſich nicht nur die Moabiter nicht beſchwehret, ſondern die Ammoniter hatten ſogar die Iſraeliter dreyhundert Jahrlang in einem ruhigen Beſitz gelaſſen. **Warum (fügt er hinzu) habt ihr in ſo langer Zeit nichts geſagt?** *r*) Endlich ſchlieſt er alſo: **Ich habe nichts an euch geſündiget, ſondern ihr verfahret unrecht gegen mich, da ihr mir unrechtmäßigerweiſe den Krieg ankündiget. Der Herr fälle heut an dieſem Tag ein Urtheil, zwiſchen den Kindern Iſrael, und den Kindern Ammon.**

Wenn wir noch weiter zurück gehen, ſo finden wir, daß ſich Jacob dieſes Rechts bey der Schenkung zu Nuze machte, welche er dem Joſeph auf folgende Art machte: **Ich habe dir ein Stück Landes gegeben, auſſer deinen Brüdern, das ich mit meinem Schwert und Bogen, aus der Hand der Amoriter genommen habe.** *ſ*) Man ſiehet, daß ſich Jacob dieſes Erbe, vermög des Eroberungsrechtes, als der Frucht eines gerechten Krieges zueignete. Das Andenken dieſer dem Joſeph von dem Jacob geſchehenen Schenkung, hat ſich bey dem Volk GOttes als eine heilige und rechtmäßige Sache, bis zur Zeit des HErrn Chriſti erhalten, von dem geſchrieben iſt: **daß er in ſein Erbe kam, das Jacob ſeinem Sohn Joſeph gab.** *t*) Wenn aber das Eroberungsrecht, vollkommen unſtrittig ſeyn ſoll, ſo muß es mit einem langen Beſitz begleitet ſeyn. Dieſes Recht, welches, wie man ſolches in der Un-

r) Quare tanto tempore nihil ſuper hac repetitione tentaſtis? Jud. 11. 26.

ſ) 1. Buch Moſe 48, 22.

t) 1. Joh. 4, 5.

Unterſuchung des Jepthah geſehen hat, mit der Gewalt ſeinen Anfang nimmt, wird endlich, ſo zu reden, zu einem gemeinen und natürlichen Recht der Einwilligung der Völker, und des ruhigen Beſitzes.

Wenn endlich die durch die Waffen erlangte Herrſchaft rechtmäßig ſeyn, und ſolches diejenigen, welche demſelben unterworffen ſind, in ihren Gewiſſen verbindlich machen ſoll, ſo müſſen die durch eine gütige Begegnung zum Gehorſam gewöhnte Ueberwundene, dem Ueberwinder entweder ausdrücklich, oder ſtillſchweigend verſprochen haben, ihn für ihren Herrn zu erkennen, und der Ueberwinder, muß ſeiner Seits nachgelaſſen haben, ihnen als Feinden zu begegnen. *u*)

Das Volk welches man unterdrucket hat, iſt berechtiget, eben dieſe Mittel zur Wiedererlangung ſeiner Freyheit und ſeiner Güter anzuwenden, deren man ſich bedienet hat, ihm ſolche zu entziehen, ſo lang es ſich in keine ausdrückliche noch ſtillſchweigende Verbindlichkeit eingelaſſen hat, ſo lang es den Eid der Treue nicht geleiſtet hat, und ſo lang von deſſen Seite keine förmliche Beruhigung geſchehen iſt, oder vermuthet werden kan, noch einige Art eines ſchriftlichen oder mündlichen Vertrages, zwiſchen dem Eroberer und dem bezwungenen Volk errichtet worden iſt. Es wäre auch würklich ungereimt, wenn man glauben wollte, daß einem Fürſten, ſo bald er das Land, welches er erobert hat, einige Zeitlang beſeſſen hat, ſolches ihm auf ewig verbleiben müſſe; und daß das Volk beſtändig fort, ſeiner Herrſchaft unterworffen bleiben müſſe, ohne daß es jemals dieſem Eroberer, oder ſeinen Nachkommen das, was er mit Gewalt genommen hat, wieder wegnehmen dürfte. Der Krieg und das Eroberungsrecht, muß nebſt der Gewalt, von der ſolches das Daſeyn

u) S. die Stärke der Verjährung in dem fünften Abſchnitt des 4ten Capitels dieſes Tractats.

Daſeyn erhalten hat, aufhören, wenn denen Ueberwundenen das wieder erſtattet werden ſoll, was ihnen dadurch entzogen worden iſt.

Wenn der Krieg ein rechtmäßiges Mittel iſt, etwas zu erwerben und wenn die Fürſten, die in einem gerechten Krieg eroberten Sachen behalten können, was wird aus der Oberlehnsherrſchaft derer eroberten Lehen werden? Was wird aus der Nachordnung derer Staaten werden, welche vermög der von dem alten Eigenthümer gemachten Verordnung, nach des Beſitzers Tod, auf andere Leute kommen ſollten?

Der Zuſtand derer Nachbarn eines fürſtlichen Vaſallen würde ſehr hart ſeyn, wenn dieſer Vaſall das Recht hätte, Krieg zu führen, ohne ſein Lehen verliehren zu können. Er kan es verliehren, das iſt gar nicht zweifelhaft; und hier iſt die Rede nur davon, wie das Schickſal der Oberlehnsherrſchaft beſchaffen iſt? Dann wenn der Oberlehnsherr dem Vaſallen nicht nur die Freyheit gelaſſen hat, Krieg zu führen, ſondern ihm ſogar noch in dieſem Krieg beygeſtanden iſt, ſo hat er durch eine nothwendige Folge, ſeine Oberlehensherrſchaft allen Zufällen des Krieges ausgeſetzet.

Der Vaſall kan zwar die Art und Beſchaffenheit des Lehens, ohne ſeines Oberlehenherrns Erlaubniß nicht verändern; aber dieſe Regel ſchränket ſich in den Umfang derer Staaten, die ſich ſolche gemachet haben, ein, ſie kan nicht auf das Völkerrecht angewendet werden, ſie iſt in allen Fällen ſtumm, bey welchen das Völkerrecht erkannt wird; ſie iſt ein beſonderes Geſetz, welches dem allgemeinen Geſetz nachſtehen muß.

Der Eroberer muß von dem Souverän, der an ſeines Vaſallen Abſichten keinen Antheil genommen, abhängen; er muß eben ſo von ihm abhängen, wie der entſetzte Fürſt von

von ihm abhienge; und der Oberlehensherr muß ihn mit dem eroberten Lehen belehnen. Wenn aber der Oberlehensherr den Vaſallen in einem ungerechten Krieg beygeſtanden iſt, in welchem dieſer den Kürzern gezogen, ſo hat er ſeine Oberlehensherrſchaft auf eben die Art verlohren, wie der Vaſall ſein Lehen verlohren hat.

Man kan zwar mit einigem Schein, zum Beſten der Kinder, derer Seitenerben, und überhaupts aller derer, welche zur Nachordnung derer eroberten Staaten ernennet ſind, einwenden, daß man ſie nicht wegen eines Fehlers beſtraffen könne, den ſie nicht begangen haben. Sie haben ihr Erbrecht nicht blos von dem letztern Beſitzer, ſondern ſie haben ſolches durch die Willensmeinung und Verordnung desjenigen erlanget, dem die Länder am erſten, urſprünglich zugehöret haben.

Allein weder die Kinder, noch die Seitenerben, noch die Nachgeſetzten, können ein würkliches Recht, wider das Eroberungsrecht einwenden, zum Grund geſetzet, daß ſolches rechtmäßig ſeye. Der Eroberer hat keinen andern Eigenthümer der Staaten ſeines Feindes gekannt, als den der in deren Beſitz war, und welcher ſich derſelben, um wider ihn Krieg zu führen, bedienet hatte. Die Verordnungen, welche ein Fürſt in ſeiner Familie machet, um die Erbfolge ſeiner Nachkommen zu beſtimmen, ſind häusliche Ordnungen, die nur denen regierenden Familien eigen ſind, und können die allgemeinen Grundſätze des Völkerrechtes, die von allen Staaten angenommen worden ſind, nicht verändern. Ueber dieſes alles, zeiget ſich in dem Völkerrecht, dadurch, daß die Nachgeſetzten der Wirkung, und des Erfolges ihrer Nachſetzung durch einen rechtmäßigen Krieg beraubet werden, nicht mehrere Unbequemlichkeit, als ſich in dem bürgerlichen Recht zeiget, wenn ſelbige wegen eines Lehenverbrechens, oder überhaupts wegen eines

jeden

jeden Staatsverbrechens ebenfalls dieſes Erfolges beraubet werden. *x*)

Wenn man wiſſen will, an wen die eroberten Güter zurück fallen, wenn ſie von dem Feind, der ſich ihrer bemächtiget hat, wieder erobert werden, ſo muß man zwey Fälle unterſcheiden; entweder gehören die wieder eroberten Güter dem Theil, der ſie wieder erobert hat, oder ſie gehören einem Dritten, der kein Feind iſt.

In dem erſten Fall, müſſen die beweglichen oder unbeweglichen Güter, die von dem Feind wieder erobert worden ſind, auf die Eigenthümer wieder zurückfallen, ſie mögen ſolche ſelbſten, oder durch ihre Mitbürger, oder durch ihre Landestruppen wieder erobert haben. Die Verbindlichkeit, die einem Souverän oblieget, die Güter ſeiner Unterthanen zu vertheidigen, verbindet ihn nothwendigerweiſe auch dazu, Sorge zu tragen, daß ſie diejenigen Güter wieder erlangen, die man ihnen entzogen hat. Was würde es helfen, wenn man einwenden wollte, daß dieſe Güter von andern Bürgern, oder durch Soldaten wieder erobert wären worden? Der Krieg iſt eine gemeinſchaftliche Sache des Staats, die Soldaten, und alle die, welche etwas wider den Feind unternehmen, ſind nur Diener des Staats; und es würde offenbahr ungerecht gehandelt ſeyn, wenn ſich der Staat diejenigen Güter zueignen wollte, die man einigen ſeiner Nachbarn entzogen hätte.

Der Hof zu Neapolis entſchiede den zweyten Fall, auf eine ganz regelmäßige Art. Ein franzöſiſches Schiff wurde von einem barbariſchen Corſaren weggenommen, *y*) und der Corſar wurde nachhero ſelbſt einem neapolitaniſchen

x) S. den fünften Aſchnitt des 4ten Capitels des Staatsrechtes.

y) In der Mitte des Jahrs. 1740.

taniſchen Kaper zur Beute. Der Eigenthümer des franzöſiſchen Schiffes, forderte ſolches von dem neapolitaniſchen Hof zurück, und behauptete, daß es ihm zugehöre. Die Sache wurde in dem Staatsrath des Königes von beyden Sicilien in Ueberlegung gezogen, und dieſer Fürſt ließ dem Franzoſen ſein Schiff wieder zurück geben. War dieſes Gerechtigkeit? oder geſchahe es aus einer beſondern Achtung für den König von Frankreich? Es war Gerechtigkeit. Ob man gleich einwendete, daß ein Schiff ein bewegliches Gut ſeye, daß ein jedes bewegliches Gut, dem Beſitzer gehöre, daß der franzöſiſche Capitän nicht nur ſein Schiff, ſondern auch ſeine Freyheit verlohren hätte, und ein Sclav des Corſaren geworden ſeye, daß er ſich unter der Zahl ſeiner Güter befände, daß ſein Schickſal hinführo von ſeinem Patron abhienge, und daß bey dieſer Beſchaffenheit der Umſtände, da der Corſar ſelbſt, mit allen ihm zugehörigen Schiffen gefangen genommen worden ſeye, alle dieſe Schiffe dem Sieger, als ein Preis der Tapferkeit, die ihm zum Herrn darüber gemachet hätte, zugehörten; ſo hatten doch alle dieſe Einwendungen nur einigen Schein, und waren von keiner gründlichen Gültigkeit. Es iſt, nach denen Seegebräuchen, eine ausgemachte Sache, daß ein Schiff, wenn es in keinen ſolchen Ort fähret, welcher der Gerichtsbarkeit desjenigen Staats, der ſich deſſelben bemächtiget, unterworffen iſt, für keine demjenigen, der es weggenommen hat, zugehörige Priese kan gehalten werden; und zweytens ſind die Corſaren aus der Barbarey würkliche Seeräuber, und öffentliche Feinde des menſchlichen Geſchlechts.

Sollte ein Menſch, der einem Räuber ſeinen Raub abgenommen hat, das Recht haben, ſich ſolchen zuzueignen? Frankreich und Holland haben ſich in ihren Commercientractaten miteinander dahin verglichen, das diejenigen von Seeräubern und Freybeutern weggenommenen Schiffe und Güter, die in Natur werden angetroffen,

troffen werden, denen Eigenthümern, die ſolche zurück fordern werden, ſollen ſogleich und ohne einige Art eines Proceſſes, unentgeldlich zurück gegeben werden. z)

Aus drey Regeln iſt zu erkennen, welcher Herrſchaft die wiedereroberten Lande zugehören.

1.) Wenn ein ganzes Volk allein durch ſeine eigenen Kräften, oder mit Hülfe eines Bundesverwandten das feindliche Joch abſchüttelt, ſo erlanget es ſeine Freyheit, und ſeinen erſten Staat wieder.

2.) Wenn ein Dritter, der in ſeinem eigenen Namen handelt, durch ſeine Waffen ein Volk befreyet, welches der Feind ſich unterwürfig gemachet hat, ſo verändert das befreyete Volk nichts als ſeinen Herrn, es kommt unter die Geſetze ſeines Befreyers.

3.) Wenn eine Provinz von dem Volk, dem ſie entzogen worden iſt, oder von einem deſſen Bundesverwandten wieder erobert worden iſt, ſo muß ſolche wieder mit ihrem vorigen Körper vereiniget werden; es wäre denn, daß man mit denen Bundesverwandten ausgemachet hätte, ihnen dieſes Land zu überlaſſen, wenn ſie es dem gemeinſchaftlichen Feind ſelbſt wieder abnehmen würden. Wenn auch dieſes durch die Waffen unter das Joch gebrachte Volk, durch ſeine eigene Kräften die feindlichen Truppen vertrieben hätte, ſo würde es doch ebenſowohl gehalten ſeyn, ſich wieder mit ihrem vorigen Körper zu vereinigen, ſo lange dieſer Körper, von welchem es abgeriſſen worden iſt, ſeinen Anſprüchen nicht öffentlich entſaget haben würde.

Es

z) Art. 25. des den 21. Decembris A. 1739. zwiſchen dem allerchriſtlichſten König, und denen vereinigten Provinzen errichteten Commercientractats.

Ein Souverän nimmt die feindlichen Truppen, die ſich unter ſeine Fahnen begeben, ohne Schwürigkeit an. Es entſtehet alſo die Frage, ob er befugt iſt, die Unterthanen oder die Truppen des Feindes zu verführen.

Es iſt kein Beyſpiel von gefährlicherer Folge, als dieſes, wenn ein Fürſt bey ſeinem Nachbarn Aufſtände erreget, und denen wider ihren Souverän aufgebrachten Unterthanen, ſeinen Schutz verleihet. Der Beyſtand den er ihnen leiſtet, giebt denen Seinigen die Hofnung, einen gleichen Beyſtand zu finden, wenn ſie ſich empören werden; allein dieſe blos aus der Staatsklugheit herflieſſende Betrachtung, trägt noch nichts zum Recht bey. Ich ſehe alſo nur ſo viel zum Grund, welches auch ohnſtreitig iſt, daß ein Souverän wohl alle diejenigen Maasregeln ergreiffen kan, die ihm zur Benachrichtigung deſſen, was in Anſehung ſeiner, an einem fremden Hof, *a*) wenn er auch gleich in Freundſchaft mit ihm ſtehet, vorgehet, nöthig ſind; daß er aber, die Unterthanen desjenigen Staates, mit dem er in Frieden lebet, nicht, ohne ein Verbrechen zu begehen, zur Empörung verleiten kan; und da dieſes feſtgeſetzet iſt, ſo werde ich erweiſen, daß er die Unterthanen eines Feindes zur Empörung reitzen kan.

Wenn man berechtiget iſt, dem Feind alles das aus dem Weg zu räumen, was ihm einigermaſſen zur Hülfe gereichen kan, wenn man ihm Schaden zufügen darf, warum ſollte es nicht erlaubt ſeyn, ihm durch Verführung ſeiner Unterthanen zu ſchaden? Die öffentliche Gewalt iſt ohne Zweifel das natürlichſte, das edelſte, und das rechtmäßigſte Mittel dem Feind zu ſchaden; jedoch iſt Kunſt und Liſt gleichfalls im Krieg erlaubet. Es iſt wenig daran gelegen, ob man ſeinen Feind mit Gewalt, oder mit Liſt überwindet, *b*) und dieſe allgemeine angenom-

a) S. den 16ten Abſchnitt des erſten Capitels dieſes Tractats.

b) Dolus an virtus quis in hoſtes requirat? Virgil.

nommene und beobachtete Regel wird gut geheiſſen. c) Die Verräther begehen zwar eine ſtrafbare Handlung, das hat ſeine Richtigkeit, aber das Verbrechen ſelbſten, fällt nicht auf den Fürſten zurück, der ſie zur Verrätherey angereitzet hat. Ein Souverän thut hierbey weiters nichts, als daß er ſich des bequemſten Mittels zur Vertheidigung ſeiner Rechte bedienet; er benimmt nur einem Feind die Gelegenheit ihm ſchaden zu können, der durch ſeine Ungerechtigkeit, die Bände einer Geſellſchaft gegenſeitiger Pflichten zerriſſen hat.

Ich ſetze hier, wie man ſiehet, zum Grund, daß der Souverän, der die Unterthanen ſeines Feindes verführet, ein gegründetes Recht habe, wider ihn Krieg zu führen: wenn er ihn ungerechterweiſe bekrieget, ſo iſt die Verführung die er ausübet, eine Ungerechtigkeit, aber eine ſolche Ungerechtigkeit, die eine Folge von derjenigen iſt, die ihm die Waffen in die Hand gegeben hat.

Die Fürſten haben auf dasjenige, was einer ſolchen Macht zugehöret, mit der ſie im Frieden leben, gar keine Art einiges Rechts. Sie können, denen von ihren Unterthanen, die ſich nicht in ihre Dienſte begeben wollen, mit Recht nicht übel begegnen; allein keiner von dieſen Gründen, die zur Friedenszeit ganz gut ſind, kan zur Kriegszeit angewendet werden. Ein Feind hat in Verhältniß gegen uns, kein eigenthümliches Recht, deſſen man ihm nicht rechtmäßig berauben kan; und nichts legt uns die Verbindlichkeit auf, daß wir unſerm Feind ſeine Macht über ſeine Unterthanen nicht zu benehmen ſuchen ſollten. Seine Gewalt, die in Anſehung ihrer unverletzlich iſt, iſt es nicht gleichfalls in Anſehung unſerer.

Die

c) Cum bellum iuſtum ſuſcipitur (ſagt S. Auguſtin) ui aperta pugnet quis, an ex inſidiis, nihil ad iuſtitiam intereſt.

Die Regel, daß es nicht erlaubt iſt, jemand zu einer ungerechten Handlung aufzumuntern, iſt zwar unter ſolchen Fürſten, die miteinander im Frieden leben, gut, kan aber nicht auf einen Feind angewendet werden, der blos deswegen, weil er ein Feind iſt, zu ſchaden ſuchen muß.

David, dieſer heilige König, befahl dem Huſai, der ihm ſeine Dienſte wider Abſalon und Ahitophel anbote, unter denen Aufrührern zu verbleiben, um ihre böſen Abſichten abzuwenden, und ihm nützliche Nachrichten hinterbringen zu können.

Der Krieg berechtiget einen Fürſten, überhaupts davon zu reden, die Unterthanen ſeines Feindes zu verführen; man muß aber auch dabey erkennen, daß dieſe Art dem Feind zu ſchaden, etwas niedriges an ſich hat, und daß es der Grosmuth nicht gemäß iſt, ſich Mittel von dieſer Art zu bedienen.

Sechſter Abſchnitt.

Von denen Kriegsgeſetzen.

Zur Zeit des bürgerlichen Krieges der Römer, *a*) wollte Cäſar der Herr von Rom war, während daß Pompejus nach Orient gegangen war, aus dem öffentlichen Schatz, der in dem Tempel des Saturnus verwahret war, und wovon die Conſuln, aus dem ſichern Zutrauen, daß er durch die Heiligkeit des Ortes genugſam verwahret wäre, blos die Schlüſſel bey ſich hatten, Geld nehmen. Einer derer Tribunen des Volks, *b*) widerſetzte ſich dieſem Anſuchen des Cäſars mit aller Gewalt; er führte Geſetze an, welche verboten, den Schatz ohne Ein-

a) Im Jahr 704. a. u. c.

b) Caecilius Metellus.

Einwilligung derer Conſuln zu eröffnen. c) „Es iſt der
„ Mühe werth (ſagte Cäſar) von denen Geſetzen zu re-
„ den, die Geſetze ſchweigen unter dem Geräuſch der
„ Waffen. Stehet es dir zu, dieſe Geſetze wider mich
„ anzuführen, dir, dem ich als einen Feind begegnen,
„ und dich dem Schickſal der Ueberwundenen unterwerf-
„ fen kan? d) Demjenigen der die Waffen in der Fauſt
„ hat, billige Dinge verweigern, heiſt ihm alles über-
„ geben. e) Es kommt nicht auf den Cotta an, daß
„ der Tribun der Zeit nicht nachgeben müſſe. „ f)

Stehet es Bürgern zu, vor einem General an der Spitze ſeiner Armee Geſetze anzuführen? ſagte Pompejus gleichfalls zu den Mamertinern g) die ihre Privilegien anführten.

Man ſagt würklich insgemein, daß die Geſetze unter dem Geräuſch der Waffen ſchweigen; allein das will eigentlich nur ſoviel ſagen, daß die bürgerlichen Geſetze im Krieg nicht ſo genau beobachtet werden, als im Frieden, und daß die Wuth des Krieges ihnen öfters Einhalt thut. Man muß ſich wohl hüten, ſolches nicht ſo zu verſtehen, als ob der Krieg keine Regeln hätte, und daß man aus dieſen Regeln nicht deutlich beurtheilen könne, ob der Krieg den man führet, gerecht iſt oder nicht; und

c) Die Conſuln waren dem Pompejus gefolget.

d) Jura negat ſibi nata.

e) - - - arma tenenti
Omnia dat, qui iuſta negat. *Lucan.*

f) - - - - - - Cotta Metellum
Compulit audaci nimium deſiſtere caepto.
Libertas, inquit populi quem regna coercent,
Libertate perit, cuius ſervavaris umbram,
Si quidquid iubeare velis. *Lucan.*

g) Einwohner von Meſſina.

und ob man in der Art und Weiſe ihn zu führen, die Kriegsgeſetze ſelbſten beobachtet.

Es iſt ein gewaltiger Unterſchied zwiſchen einem Krieg, den ein gerechter und leutſeliger Fürſt, und dem, den ein ungerechter und grauſamer Fürſt führet. Der erſte beobachtet gegen ſeine Feinde gewiſſe Maasregeln, thut nicht mehr Uebels als er zu thun gezwungen iſt, und dieſes nicht anderſt, als nach der unter denen Völkern eingeführten, und von allen geſitteten Nationen angenommenen Art, um denenjenigen Sicherheit zu verſchaffen, deren Vertheidigung er über ſich nimmt, oder um eine rechtmäßige Eroberung zu machen; der andere iſt nicht ſo wohl darauf bedacht, ſein Land in Ruhe zu ſezen, als vielmehr diejenigen auszurotten, wider die er zu ſtreiten im Begriff ſtehet; er giebt beſtändig fort ſolchen Leuten, die ohnehin ſchon nur allzuſehr geneigt ſind, alle Arten der Verbrechen auszuüben, ſchädliche Benſpiele; ſein Heer bringt in alle Orte, wo es durchkommt, die Verwüſtung mit ſich, und man kan es als einen Feind des menſchlichen Geſchlechts betrachten.

Es iſt nicht genug, daß ein Fürſt einen Krieg nicht anderſt, als mit Gerechtigkeit, und aus Nothwendigkeit anfängt; er muß ſich, wenn er ihn würklich führet, mit Vorſicht in denen Gränzen, die ihm die Gewohnheit vorſchreibet, eingeſchränket halten. Man kan die bey dem Gebrauch der Waffen eingeführten Regeln nicht verletzen, ohne aus dem Krieg einen beſtändigen Schauplatz der Unordnung und des Abſcheues zu machen.

„Wir, und die Faliscer, ſind durch keine ſolchen
„Verträge, dergleichen die Menſchen miteinander zu er-
„richten pflegen, verbunden; aber die Natur hat zwiſchen
„ihnen und uns ein Band geſchloſſen, welches von nichts
„getrennet werden kan. Der Krieg hat ebenſowohl ſei-
„ne Geſetze wie der Frieden; und unſere Väter haben

„ uns gelehret, Gerechtigkeit gegen unſere Feinde, auch „ ſelbſt zu der Zeit, da wir mit ihnen tapfer ſtreiten, „ zu beobachten. „ *h*) Dieſes ſagte vor dieſem einmal Camillus zu dem Schulmeiſter der Faliſcer, der aus einer ſchändlichen Verrätherey, die Kinder der Faliſcer, unter dem Vorwand, ſie um die Mauern der belagerten Stadt ſpaziren zu führen, bis in das Zelt dieſes Feldherrns führte. Der Grundſatz den dieſer groſſe Mann annahm, war unwiderſprechlich, und ſeine Tugend reitzte ihn an, noch weiter zu gehen. Er hätte ſich billig die Untreue des Schulmeiſters zu Nutze machen können; er wollte aber der Verrätherey eines Niederträchtigen, der die Folgſamkeit eines unſchuldigen Alters gemisbrauchet hatte, keinen Vortheil zu danken haben. Der Römer ſchickte den Meineidigen wieder in den Platz, mit auf dem Rücken gebundenen Händen, und bis auf den Gürtel entblöſten Leib zurück, und ließ ihn von ſeinen Schülern, die er ihren Familien wieder zurück gab, mit Ruthen ſtreichen: es zeigte ſolches von einer Grosmuth, welche das ganze Alterthum mit dem gröſten Ruhm erhebet, und welche dem Camillo die Herzen aller Faliſcer gewanne. Die Uebergab des Ortes, den er belagerte, war ſogleich die Frucht davon, und die Lobeserhebungen der Nachwelt dienen ihm noch jetzo zur Belohnung. Ein alter Schriftſteller *i*) hat dieſe Begebenheit ganz unſchicklich unter die Kriegsliſten gezehlet; es iſt ſolches keine Liſt, ſondern ein Zug der Grosmuth, welche zwar nützlich war, aber auch ohne Nutzen hätte ſeyn können.

Bey

h) Nobis cum Faliſcis quae pacto ſit humana ſocietas non eſt, quam ingeneravit natura utriusque eſt eritque. Sunt et belli ſicut pacis iura, iuſteque ea (bella) non minus quam fortiter didicimus gerere Tit. Liv. Decad. I. Lib. V.

i) Polyaenus, im Capitel von dem Camillo.

Bey denen Alten hebte das Kriegsrecht das Gaſtrecht nicht auf. Dieſes heilige Recht war von beſtändiger Dauer, wenn man anderſt demſelbigen nicht auf eine feyerliche Art, indem man das Zeichen der Gaſtfreyheit zerbrach, und dem untreuen Freund anzeigte, daß man auf ewig mit ihm brechen wolle, entſagte.

Den Krieg nach eingeführten Gewohnheiten und Gebräuchen zu führen; einige Arten dem Feind zu ſchaden, zu vermeiden; einen gewiſſen Rang von Perſonen zu verſchonen; denen Herolden, Trompetern und Trommelſchlägern mit gewiſſer Achtung zu begegnen; währender Chamade nicht auf den Feind zu ſchieſſen; diejenigen von den Belagerten, welche vermög des von ihnen aufgeſteckten weiſſen Fahnens, in der Abſicht kommen, Unterhandlungen zu führen, nicht gefangen zu nehmen; Cartels zu machen; Gefangene auszuwechſeln, oder ihnen, gegen Empfangung des Löſegelds ihre Freyheit zu geben; keine vergiftete Waffen zu gebrauchen; die Handlung zwiſchen denen Kaufleuten beyder Nationen, woferne dieſe ſolche nicht ſelbſt verbieten frey zu laſſen; Geiſeln zu ſtellen, und anzunehmen. Alle dieſe Gebräuche ſind bey dem Krieg eingeführet, und das Völkerrecht hat aus ſolchen Geſetze gemachet.

Die Waſſer zu vergiften, und dadurch den Tod mit denen öffentlichen Quellen in die belagerten Orte, oder in das feindliche Lager lauffen zu laſſen; dieſes würde eine ſolche Barbarey ſeyn, an deren Rache das ganze menſchliche Geſchlecht Urſache hätte, Antheil zu nehmen.

Die Amphictioner belagerten Cirrha. Eine reiche Quelle verſahe die Stadt durch eine heimliche Waſſerleitung mit Waſſer. Sie lieſſen von Anticyra eine groſſe Menge Nieswurz bringen, und ſolches mit dieſem Waſſer vermiſchen. Da die Einwohner in Cirrha davon trunken, wurden ſie von heftigen Bauchſchmerzen ge-

quälet. Sie blieben alle krank und verlohren ihre Kräften; und auf ſolche Art machten ſich die Amphictioner ohne ſonderliche Mühe von der Stadt Meiſter. Dieſe Begebenheit, welche zwey Scribenten *k*) unter die Kriegsliſten gezehlet haben, hätte vielmehr das Verzeichnis der Verbrechen vergröſſern ſollen.

Die Celten vermengten ihr Brod und ihren Wein, da ſie mit denen Autariatern Krieg führten, mit dem Saft gewiſſer giftigen Pflanzen, und flohen in der Nacht davon, und hinterlieſen dieſen Mundvorrath in ihren Zeltern. Die Autariater ſtunden in der Meinung, daß die erſtern aus Furcht geflohen wären, bemächtigten ſich ihrer Zelter, und füllten ſich mit denen Lebensmitteln und dem Wein den ſie daſelbſt fanden, dicht an; ſie wurden ſogleich von Bauchflüſſen überfallen, und da die Celten wieder kamen, fanden ſie ſie mehreſtentheils auf der Erden liegend, und machten ſie alle nieder, *l*) abermals eine Kriegsliſt, nach der Meinung des Scribenten von dem ich dieſen Umſtand her habe, ob es gleich vielmehr eine verabſcheuungswürdige That iſt.

Der König Jugurtha von Numidien, mit dem die Römer Krieg führten, vergiftete die Brunnen.

Der Conſul M. Aquilius, welcher ein Kriegsheer in Aſien commandirte, *m*) vergiftete die Quellen, und brachte durch dieſes abſcheuliche Mittel weit mehr Leute, als durch das Schwerdt um das Leben. *n*) Dieſes iſt eine Grauſamkeit, die von dem ſämtlichen Alterthum verabſcheuet worden iſt.

Man

k) Frontin, ſtratagemes; und Polyaenus Kriegsliſten.

l) Kriegsliſten des Polyaenus im Capitel von den Celten.

m) In dem Königreich Pergamo, im Anfang des 7ten Seculi nach der Eroberung Roms.

n) Florus L. I. c. 20.

Man findet in dem Alterthum noch einige mehrere Beyſpiele von einer ſolchen Grauſamkeit. Die heutige Geſchichte weiſet, ſeit dem die Geſellſchaften in beſſere Ordnung gebracht, die Sitten gelinder, und die Menſchen erleuchteter geworden ſind, dergleichen keines auf; dann die Vergiftung der Flüſſe und Brunnen, welche die Chriſten denen Juden in Frankreich unter der Regierung des Königes Philipp Auguſts *o*) und die Proteſtanten in Deutſchland einigen von dem Pabſt Paul III. und der römiſchen Geiſtlichkeit *p*) abgeſchickten Kundſchaftern Schuld gaben, war eine bloſe Verleumdung.

Es iſt leicht zu begreiffen, daß es eben ſo grauſam und unmenſchlich wäre, wenn man die Waffen vergiftete. Einer unſerer Geſchichtſchreiber *q*) bemerket, daß vor dem Gebrauch der Büchſen, zu der Zeit, da noch die Armbruſt das vornehmſte Gewehr war, die Spanier in Gewohnheit hatten, ihre Pfeile zu vergiften. Chriſten haben das Schiespulver, die Bomben und die glühenden Kugeln erfunden, und wir dürffen uns nicht verwundern, daß die Türken in ihren moraliſchen Grundſätzen nichts haben, welches hinlänglich wäre, ſie zu bewegen, die ſchädliche Entdeckung zu verwerffen, welche ſie, wie man ſaget, ſeit einiger Zeit ſuchen, und die aus einer neuen Compoſition beſtehen ſoll, welche man das **ottomanniſche Pulver** nennet. Man giebt vor, daß, wenn man hohle Kugeln, mit einer gewiſſen von dem feinſten Gift zuſammengemachten Materie anfüllet, und ſolche in groſſer Menge wie Bomben in eine Stadt wirft, dieſe Materie ſich von dem Feuer des damit vermengten Schiespulvers entzünde, und wenn die Kugel zerſprungen iſt, einen ſo tödlichen Dunſt hervor bringe, daß Menſchen

 und

o) S. die Geſchichtſchreiber von Frankreich unter dieſer Regierung.

p) S. Sleidan und de Thou im Jahr 1547.

q) Hiſt. Thuan. L. XLVIII. ad ann. 1570.

und Vieh zugleich davon des Todes ſind. Der Himmel bewahre die Menſchen für dieſer gräßlichen Erfindung.

Ein Schriftſteller, welcher von dem ſchwehren Geſchütz und denen ſowohl im Krieg als Frieden gewöhnlichen Feuerwerken, einen ſehr ſchönen Tractat geſchrieben hat, machet die Anmerkung; daß die alten Deutſchen allen denenjenigen, welche ſich der Feuerwerkerkunſt widmeten, einen Eid abforderten; „ daß ſie keine vergifteten „ Kugeln verfertigen; keine heimlichen Feuer an heimli„ chen Orten verbergen; keine Conone während der „ Nacht löſen; daß ſie niemals kein ſpringendes und flie„ gendes Feuerwerk verfertigen; und ſich deſſelben nicht „ zum Umſturz und Untergang der Menſchen bedienen „ wollten. „ *q*) Gewiß ein Geſetz welches ſeinem Urheber vielen Ruhm bringet, und würdig iſt, beſſer, als es geſchiehet, beobachtet zu werden.

Seinem Feind ein tödtliches Getränk zu geben, oder ihm geben zu laſſen, ſein Leben oder ſeine Freyheit anderſt als nach denen Kriegsgeſetzen anzugreiffen oder ihm durch ein ſchändliches Mittel zu ſchaden; dieſes ſind Niederträchtigkeiten welche das Völkerrecht verabſcheuet; und aus dieſem Grund läſt man die feindlichen Spionen in allen Lagern und in allen Orten aufhängen.

Die That des Mutius Scävola, der währender Belagerung Roms *r*) ſich in das Lager des Porſenna Königs der Cluſier machte, *s*) eine That, die mit Vorwiſſen der öffentlichen Macht unternommen, von dem Porſenna entſchuldiget und bewundert, von dem römiſchen Rath belohnet, und von ſo vielen Geſchichtſchreibern gelobet wurde, dieſe That ſage ich, iſt für nichts anderſt als

q) Brechtelius.

r) A. 507. vor Chriſti Geburt.

s) Cluſium wird heut zu Tage Chiusi genennet.

als für die That eines abſcheulichen Meuchelmörders anzuſehen, und wird jederzeit Abſcheu verurſachen, wenn ſie in ihrer wahren Geſtalt, ohne auf die Unerſchrockenheit des Unternehmens, und auf die Standhaftigkeit zu leiden, welche dieſen Mörder ſo berühmt gemachet haben t) zu ſehen, betrachtet wird. Man kan dieſer allen Regeln entgegenlauffenden That zwey berühmte Beyſpiele entgegen ſtellen, durch welche eben dieſes römiſche Volk, da es beſſer geſittet war, die Belohnungen und Lobserhebungen des Mutius Scävola feyerlich gemisbilliget hat.

Als der Conſul Cajus Fabricius an der Spitze eines römiſchen Heeres ſtunde, ſo kam des Tages vorher, da er ein Treffen liefern wollte u) der Arzt des Pyrrhus x) den er bekriegte, in das römiſche Lager, und erbote

t) Ante tribunal regis deſtitutus, tum quoque inter tantas fortunae minas, metuendus magis quam metuens: Romanus ſum inquit ciuis: C. Mucium uocant. Hoſtis hoſtem occidere uolui, nec ad mortem minus animi eſt, quam fuit ad caedem. Et facere et pati fortia, Romanum eſt. Nec unus in te ego hos animos geſſi: longus poſt me ordo eſt, idem petentium decus. Proinde in hoc diſcrimen, ſi iuuat, accingere ut in ſingulas horas capite dimices tuo: ferrum hoſtemque in ueſtibulo habeas regiae. Hoc tibi iuuentus romana indicimus bellum. Nullam aciem, nullum praelium timueris. Uni tibi, et cum ſingulis, res erit. Tit. Liv. L. II. c. 12.

u) Im Jahr 474. nach der Eroberung Roms, und vor Chriſti Geburt 278.

x) Einige nennen ihn Nicias; andere Cyneas. Andere ſagen, es wäre ein Unbekannter geweſen, der kam dieſen Vorſchlag zu machen, der nur einen Brief dieſes Arztes überbracht hätte; wieder andere geben vor, daß es ein gewiſſer Timochares geweſen, deſſen beyde Söhne des Pyrrhus Mundſchenken waren. Einige erzehlen, daß dem Fabricius, andere, daß dem Rath der Vorſchlag gemachet worden ſeye; wieder andere ſagen, daß Pyrrhus durch den Rath hievon Nachricht erhalten habe, der ſolches

bote ſich, ſeinen Herrn zu vergiften, und ſolchergeſtalt einen Krieg, der der Republik ſo beſchwehrlich war, und deſſen Ausgang für ſie betrübt ſeyn konnte, zu endigen. Der tugendhafte Römer brauchte keinen Augenblick Zeit, auf eine Antwort zu denken. Er erzehlte die Sache ſeinen Collegen, und ſie ſchrieben beyde an den Pyrrhus einen Brief, in welchem ſie ihn warneten, ſich wider häusliche Verrätherenen in Acht zu nehmen, ohne jedoch ihm den Namen des Verräthers zu entdecken. y) Gewiß ein groſſes Beyſpiel der Billigkeit für alle Secula! Es war eine eines ſolchen Feldherrns würdige That, nicht mit Gift ſiegen zu wollen, der kurze Zeit vorhero, ſich von dem Gold des Feindes nicht hatte beſiegen laſſen. z)

Das andere Beyſpiel iſt eben ſo vortrefflich. Algandeſter ein Fürſt der Catten, eines germaniſchen Volkes, erbot ſich, wenn es Tiberius genehmigen würde, den Arminius, dieſen fürchterlichen Feind Roms, der den Varus geſchlagen, und drey römiſche Legionen, deren Verluſt Auguſtus ſo bitterlich beweinet hatte, zu Grund gerichtet hatte, mit Gift vergeben zu laſſen. Die Schreiben des Fürſtens der Catten wurden im Rath abgeleſen. Was gab der Kaiſer darauf zur Antwort? Das römiſche Volk wäre nicht gewohnet durch Verrätherenen und heimliche Mittel, ſondern öffentlich, und mit denen Waffen in der

Fauſt

ches von denen Conſuln erfahren. Die Umſtände ſind verſchiedentlich, die Hauptſache aber bleibt allezeit einerley. S. Plutarch. in dem Leben des Pyrrhus; Valerius; Autias der vom Aulio Gellio angeführet wird; Valer. Maxim.; Aelianus; Tit. Liv. Decad. II. L. III. Cicero L. III. de offic.; Eutrop.; Aurelius Victor; Florus.

y) Timocharis nomen ſupreſſit (ſagt Valerius Maximus) utroque modo aequitatem amplexus, quia nec hoſtem malo exemplo tollere, neque eum qui bene mereri paratus fuerat, prodere volui.

z) Eiusdem animi fuit auro non uinci, uenero non uincere. Senec. Ep. 120.

Fauſt ſich an ihren Feinden zu rächen. *a)* Tiberius, ob er gleich Tiberius war, wollte doch den Krieg als ein grosmüthiger Krieger führen, und dieſer laſterhafte Fürſt erzeigte bey dieſer Gelegenheit der Tugend die ſchuldige Ehre.

Die heutigen Nationen billigen keinen Gebrauch eines Mittels dem Feind zu ſchaden, wenn er nicht denen genaueſten Geſetzen des Krieges gemäß iſt.

Kaiſer Carl V. wollte nicht haben, daß man dem berühmten Türken Barbaroſſa durch ſolche Mittel, die im Krieg nicht gewöhnlich ſind, das Leben nehmen ſollte.

Der Herzog von Noailles, Gouverneur der Provinz Rouſſillon, und General der franzöſiſchen Armee, der wider Carl II. König von Spanien Krieg führte, erlaubte ebenfalls nicht, daß die Einwohner in Catalonien, die ſich zu einer für Frankreich angeſponnenen Empörung gefaſt machten, die Truppen des catholiſchen Königes, die in ihrem Land in Quartieren lagen, ermorden durften, wie uns ſolches ein ſpaniſcher General ſelbſten berichtet. *b)*

Wie ſehr verſchieden war, entweder das Verhalten des Grosherzogs von Toscana, nachmaligen Oberhaupts des deutſchen Reichs, oder das Verhalten des Königes von Preuſſen. Dieſer beſchwehrte ſich, daß der wieneriſche Staatsrath Banditen zu ſeiner Armee abgeſchicket habe, um ihn zu ermorden; er gab vor, daß er deren zwey

a) Non fraude neque occultis, ſed palam et armatum populum Romanum hoſtes ſuos ulciſci. Tacit. Annal. I. II. Es haben auch ſchon ältere Schriftſteller vor dem Tacito eben dieſen Umſtand erzehlet.

b) S. den 7ten Band der Reflexions militaires et politiques de Santa-Cruz, p. 259. im ſiebenden Band der franzöſchen Ueberſetzung.

zwey oder drey habe in Verhaft nehmen laſſen, und daß ſelbige in ihren Verhören, einigen Miniſtern der Königin von Ungarn, und insbeſondere dem Grosherzog von Toscana davon die Schuld gegeben hätten. Die Beſchuldigung geſchahe im Angeſicht von ganz Europa, und die Verantwortungen des wieneriſchen Hofes ſind in jedermans Händen. c) Sollte ein ſo abſcheuliches widerrechtliches Vornehmen gefaſſet worden ſeyn? Oder war es nur eine verleumderiſche Beſchuldigung? Wenn dieſe Frage entſchieden werden ſollte, ſo müſte man genau wiſſen, was die bey der Armee des Königes von Preuſſen eingezogene Leute ausgeſaget hatten, wie weit ihr Vorgeben Glauben verdiente, und wie ſich die Sache mit ihnen endigte. Man hat ſolches nicht in Erfahrung gebracht, und der bald darauf zu Breslau zwiſchen dem König von Preuſſen und der Königin von Ungarn geſchloſſene Frieden brachte dieſe ärgerliche Sache in Vergeſſenheit.

Unterthanen können in die Acht erkläret werden, weil ſie von der Gerichtsbarkeit des Staates abhängen; es kan ſolches aber nur wegen auſſerordentlicher Verbrechen geſchehen, indem die ordentlichen Verbrechen nicht anderſt, als nach der gewöhnlichen Art der Gerechtigkeit, nemlich ſo wie es die bürgerlichen Geſetze verordnet haben, beſtraffet werden müſſen.

Man hat in Anſehung eines Verräthers, eines Rebellen, oder eines Anführers der Aufrührer nicht nöthig, einige Formalitäten zu beobachten, noch ihm den Krieg anzukündigen, oder ihn als einen rechtmäſſigen Feind zu über-

c) Dieſe Beſchuldignng wurde in die Berliener Zeitung, in Reſcripte und Briefe dieſes Hofes geſetzet, und in unterſchiedliche andere europäiſche Zeitungen eingerucket, wo man auch die Beantwortung des Hofes zu Wien findet. Es gehöret dieſe Sache in die ſechs letzten Monate des Jahrs 1741.

überwinden; man beſtraffet ihn blos als einen Unterthanen, und zwar auf die Art, wie es der Staat oder der Souverän beſtimmet hat. So bald von dem Souverän, oder von einem gehörigen Gericht auf den Kopf eines Unterthans ein Preis geſetzet worden iſt, ſo iſt ſeine Beſtraffung jederman aufgetragen, der Gelegenheit findet ſolche zu vollziehen: ſein Tod iſt eine gerechte Strafe; und wer einen in die Acht erklärten Menſchen tödtet, der begehet weiter nichts, als daß er ſeine Hand dem Anſehen der Geſetze, und der öffentlichen Rache leihet.

Von tauſend Beyſpielen die ich zur Rechtfertigung dieſes Satzes anführen könnte, will ich nur folgende erwählen.

Joab der Feldherr des Kriegsheers des Königs Davids geſtattete, daß die Einwohner der Stadt Abel, den Seba das Haupt der Aufrührer, die ſich nebſt einer Frau, mit der Joab wegen des Todes des Seba tractirte, daſelbſt hinein geflüchtet hatten, ums Leben brachten. Die Worte der H. Schrift ſind hievon merkwürdig: Gebet den Seba allein her (ſo lauten die eigenen Worte) ſo wollen wir von der Stadt abziehen. Dieſe Frau gab dem Joab zur Antwot: Siehe ſein Haupt ſoll zu dir über die Mauern geworffen werden. Und die Frau kam hinein zu allem Volk mit ihrer Weisheit. Und ſie hieben Seba dem Sohn Bichri den Kopf ab, und worfen ihn zu Joab, da bließ er die Poſaunen, und ſie zerſtreueten ſich von der Stadt, ein jeglicher in ſeine Hütten. *d*)

Nachdem Salomon nachgehends in Erfahrung brachte, daß eben dieſer Joab ſich zu der Partey des Adonias geſchlagen hatte, ließ er ihn durch die Hand des Benaja in dem Tempel tödten. *e*)

Sa-

d) 2. Buch Samuelis 20, 21. 22.

e) 1. Buch von den Königen 2, 28. ꝛc.

Galba ſtillte die Empörung in Africa, Germanien, und in Rom dadurch, daß er den Claudius Fontejus und Fuſſidius ermorden lieſe. *f*)

Adrianus gab Befehl vier Häupter einer Verſchwöhrung umzubringen, welche dadurch vernichtet wurde. *g*)

Malec Schach, dritter Sultan der Seleuciden, ließ den Caderd Gouverneur des perſiſchen Caramaniens heimlich ums Leben bringen, weil er ſich auſſer dieſem auf dem malackiſchen Thron nicht ſicher zu ſeyn glaubt. *h*)

Tacitus, welcher erzehlet, wie es Corbulo anfieng, den Gannaskum einen Ausreiſſer der römiſchen Truppen und Anführer der rebelliſchen Chaucier umbringen zu laſſen, ſaget, daß die ihm gelegten Fallen den erwünſchten Erfolg hatten, und daß man ſolche wider einen Meineidigen und Ausreiſſer nicht misbilligen könnte. *i*)

Honorius verfuhr gegen den Stilicon eben ſo, der eine gleiche Treuloſigkeit zu begehen Willens war. *k*)

Die Glückſeligkeit, welche Spanien unter der Regierung des Auguſtus genoſſe, der ſolches gänzlich unter ſeine

f) Tacit. Von einem Claudio Fontejo, und von ſeinem Fuſſidio, iſt weder in dem Tacito, noch in einen andern römiſchen Geſchichtſchreiber etwas zu finden, ſondern es waren Nymphidius Sabinus zu Rom; Fontejus Capito in Germanien; und Clodius Macro in Africa; welche Galba umbringen lieſe. Tacit. H. l. 37. 5. Suet. Caeſ. VII. c. 11.

g) Dolce, Vie d'Adrien.

h) Hiſtoire des Captifs et Empereurs Ottomans, par Suarez.

i) Nec irritae aut degeneres inſidiae fuere adverſus transfugam et violatorem fidei. Annal. L. XI. c. 19. 2.

k) Dolce, Hiſtoire des Empereurs Romains.

ſeine Gewalt gebracht hatte, wurde nur ein einzigesmal während der Regierung dieſes Fürſten geſtöhret. Cocoratus, der aus der Provinz zwiſchen dem Duero und Minho gebohren war, ſtellte ſich an die Spitze einiger Banditen, plünderte auf dem Land, und unterſtunde ſich ſo gar die römiſchen Beſatzungen, welche Auguſtus in Luſitanien unterhielte, anzugreiffen. Der Erfolg kam aber mit ſeiner Verwegenheit nicht überein: ſeine Cameraden wurden faſt alle getödtet oder gefangen gemachet, und auf ſeinen Kopf wurde von dem Kaiſer ein Preis geſetzet; da er befürchtete denen Römern ausgeliefert zu werden, ſo machte er ſich aus Luſitanien fort, gieng durch Spanien, und verbarg ſich in den pyrenäiſchen Gebürgen, unter denen Biscayern. Er irrte einige Zeitlang auf dieſen hohen Gebürgen herum, und da er ſich in denen Höhlen verbarg, ſo nährte er ſich blos von Pflanzen; endlich wurde er aber dieſer verdrüslichen Lebensart müde, und lieferte ſich ſelbſt dem Auguſto in die Hände: der Kaiſer wurde durch dieſes ſein Zutrauen beweget, ertheilte ihm Gnade, nahm ihn unter die Anzahl ſeiner ſpaniſchen Wachen auf, und ließ ihm die Summa auszahlen, die er dem verſprochen, der ihn ausliefern würde. *l)* Die wider ihn ergangene Achtserklärung war rechtmäſſig, und die Begegnung die der in die Acht Erklärte erhielte, war von Seiten des Auguſtus, eine groſſe Gnade.

Wenn aber die Achtserklärungen gegen jemand anderſt als gegen einen Unterthanen, der ſich auſſerordentlicher Verbrechen ſchuldig gemachet hat, erkennet werden, ſo erwachſen ſie zu Meuchelmorden.

Sie hatten in Griechenland ihre Formalitäten. Ein Herold kündigte öffentlich an, daß man denjenigen der den Kopf des in die Acht Erklärten bringen würde, mit einer

l) Hiſtoire de Portugal, par la Clede.

ner gewiſſen Summa belohnen würde. Damit man ſich um ſo viel freywilliger beſtrebte, dieſe Belohnung zu verdienen, und damit der Rächer des Vaterlandes wuſte, woher er ſie zu erhalten hatte, ſo bald er ſie würde verdienet haben, ſo legte man die verſprochene Summa entweder auf dem öffentlichen Markt, oder auf dem Altar eines Tempels durch den Herold nieder. Die Athenienſer wurden durch den Grimm, mit welchem ſie wider die Barbarn eingenommen waren, ſo weit gebracht, daß ſie auf den Kopf des Xerxes einen Preis ſetzten, und ſie hätten ſich ſolchen gerne hundert Talente koſten laſſen. Dieſe Achtserklärung war wider die Kriegsgeſetze.

Als Algezira von Alphonſo XI. wider den mauriſchen König Joſeph von Granada belagert wurde, ſo ſetzte man in der Stadt öffentlich auf den Kopf des Königs von Caſtilien einen Preis, und ſtellte dieſen grauſamen Mord dem Eifer der wahren Mahometaner als eine gottesdienſtliche Handlung vor. Es machten ſich unterſchiedliche anheiſchig es zu verſuchen, dieſen Mord zu bewerkſtelligen, und einer von ihnen, der gefangen genommen wurde, geſtunde, daß er ausdrücklich deswegen in das Lager gekommen wäre, ſolchen zu begehen. Zwey andere, die wenige Tage nachher auf die Folter gebracht wurden, bekannten, daß ſie eben dieſe Abſicht gehabt hätten. *m*) Ich glaube nicht, daß jemals ein chriſtlicher Fürſt in dieſer Art ein ſo ärgerliches Beyſpiel gegeben hat.

Der Leſer wird in meiner Prüfung eine Achtserklärung von Philipp II. König von Spanien finden, *n*) welche des Wilhelms von Naſſau Prinzens von Oranien, und Stifters der Republik Holland ſeinen Tod verurſachte. Dieſe Achtserklärung war von einer rechtmäſſigen Macht

m) Hiſtoire des Revolutions d'Eſpagne, par D'orleans, im Jahr 1342. Hiſtoire d'Eſpagne, par Ferreras, in eben dieſem Jahr.

n) In dem Artickel Naſſau-Oranien.

Macht erkannt, dann obgleich der Prinz Wilhelm von Naſſau kein gebohrner Unterthan des Königes in Spanien war, ſo ſtunde er doch in ſeinen Dienſten, und hatte ihm ſowohl als dem Kaiſer ſeinem Herrn Vater unterſchiedliche Eide der Treue geleiſtet.

Bey denen Unruhen, welche leztens die Inſul Corſica in Bewegung brachten, ſezte die Republik Genua auf den Kopf des berümten Abeutheurers, o) der dieſes Königreich widerrechtlich in Beſiz nehmen wollte, einen Preis. Die Republik gebrauchte hier mit Grund ſich ihres Rechtes, ob dieſer Menſch gleich weder durch einen Eid, noch auf andere Art in einer Verbindlichkeit gegen ſie ſtunde. Die Urſache iſt dieſe; weil dieſer Abentheurer dadurch daß er ſich auf die Inſul Corſica begab, ſich ſogleich der Gerichtsbarkeit der Genuäſer als Souveränen dieſer Inſul, unterwürffig machte, und weil er ſich nicht zu denen Rebellen ſchlagen, ihnen Hülfe leiſten, die Empörung unterhalten, noch den königlichen Titel widerrechtlich annehmen konnte, ohne die Genuäſer zu berechtigen, auf ſeinen Kopf einen Preis zu ſezen. Aber man könnte ſagen, er war ein Fremder, der denen Genuäſern, von welchen er ſchlechterdings unabhängig war, den Krieg ankündigte, und die Genuäſer wären ſchuldig ihn nach den Regeln zu führen. Keineswegés, denn eine Privatperſon hat das Recht der Waffen nicht, und der Fürſt, deſſen Unterthanen von ihr zur Empörung verleitet werden, kan ſelbiger als einem Seeräuber, als einem öffentlichen Verführer begegnen.

Man machte zu Wien, p) in allen Provinzen des Hauſes Oeſterreich, und an der Spize der Armeen q) des Kaiſer Carls VI. eine Verordnung dieſes Fürſten

 kund,

o) Der Baron von Neuhof.

p) Den 2. May 1738.

q) Wenige Tage nachhero.

kund, welche folgendes Innhalts war: „Nachdem ſich
„ Joſeph Ragotzi *r*) wider die Treue, die er dem Kaiſer
„ als ein gebohrner Unterthan Sr. kaiſerlichen Majeſtät
„ ſchuldig iſt, in die ottomaniſchen Provinzen verfüget, ſich
„ daſelbſt unter den Schutz der Pforte begeben, und mit
„ dem Grosſultan einen Tractat geſchloſſen hat; nachdem
„ er ein aufrühreriſches Manifeſt kund gemachet, in wel-
„ chem er ſich einen Fürſten von Tranſilvanien und Her-
„ zog von Ungarn nennet, und an der Spitze einer feind-
„ lichen Armee die kaiſerlichen Erblande zu überfallen ſu-
„ chet, und ſich durch dieſes Verfahren, der denen Ver-
„ brechern der beleidigten Majeſtät vorbehaltenen Stra-
„ fe ſchuldig gemachet hat, ſo erkläret ihn der Kaiſer
„ für vogelfrey, und ſetzet auf ſeinen Kopf einen Preis:
„ dem zu Folge Se. kaiſerliche Majeſtät einem jeden, wer
„ es ſeyn möge, auch ſeinen eigenen Bedienten erlauben,
„ ihn zu tödten, ohne deswegen die mindeſte Unterſuchung
„ zu befürchten, und demjenigen der ſeinen Kopf brin-
„ gen, oder beweiſen wird, daß er ihn getödtet habe,
„ ſechstauſend Gulden verſprechen. ꝛc.

Nach dem letzten Zuſtand der Sachen zu urtheilen, konnte der Fürſt Ragotzi als ein Unterthan betrachtet werden; man konnte ihn aber auch ohne gar zu weit zuruck zu gehen, als einen Nachkommen eines Souveräns betrachten, dem das Haus Oeſterreich, von dem er unabhängig war, ſeiner Staaten beraubet hatte. Der letzte Zuſtand der Sachen war hinlänglich, die Gerichtsbarkeit des Kaiſers über den Ragotzi zu gründen, ihm als einen Unterthanen zu begegnen, und vermög ſeiner Empörung einen Preis auf ſeinen Kopf zu ſetzen. Die anderweitige Frage aber, in wie ferne die Achtserklärung welche der Kaiſer kund machte, auſſerdieſem an und für ſich gerecht war, hängt von dieſer andern Frage ab. War der Kaiſer kein unrechtmäſſiger Beſitzer von Tranſilvanien,

r) Er ſturb im Anfang des Jahres 1739. hinterließ aber noch einen jüngern Bruder.

vanien, und war die Ergreiffung der Waffen von Seiten des Ragozi nicht rechtmäſſig?

Man muß eben ſo von der Achtserklärung urtheilen, welche das Pariement von Irrland wider den Prinz Eduard, des älteſten Sohnes des Ritters St. Georg, in dem Fall, wenn er eine Landung auf dieſer Inſul unternehmen würde, kund machte. *s*)

Es iſt ſchon anderswo *t*) ein Gegenſtand, der mit denen Achtserklärungen einiges Verhältniß hat, von mir auseinander geſetzet worden.

Die Tapferkeit (ſagt ein berühmter Römer) welche ſich in Gefahren und bey denen Bemühungen des Krieges zeiget, iſt ein Laſter, und keine Tugend, wenn ſie nicht von der Gerechtigkeit begleitet wird, und wenn ſie vielmehr auf ihren eigenen Nutzen, als auf das öffentliche Wohl abziehlet. *u*) Die wahre Tapferkeit wird würklich allezeit von der Vernunft, und von einer Empfindung der Ehre und Billigkeit aufgemuntert. Eine groſſe Seele und die Herzhaftigkeit ſind zwey unzertrennliche Eigenſchaften; und diejenige Herzhaftigkeit, welche weder die Gerechtigkeit noch die Menſchlichkeit in Betrachtung ziehet, iſt nichts anderſts als eine wilde Art eines unvernünftigen Viehes.

Die Geſetze des Krieges geſtatten nicht, jemand ohne Noth umzubringen. Was für eine Unmenſchlichkeit iſt es nicht, ſeine mörderiſchen Hände in dem Blut eines

s) A. 1743. im Monat April.

t) In dem zweyten Abſchnitt des 5ten Capitels des Staatsrechts.

u) Sed ea animi elatio quae cernitur in periculis et laboribus, ſi iuſtitia uacat, pugnatque non pro ſalute communi, ſed pro ſuis commodis, in uitio eſt. Cicer. de Off. L. I. c. 19.

Feindes zu taugen, der aufgehöret hat ferners einigen Widerſtand zu thun! Man darf weder denen die ſich ergeben haben, noch denen die um Gnade bitten, noch denen die noch nicht in Sicherheit gebracht worden ſind, oder die aus Schwachheit des Alters, oder des Geſchlechts, keinen Widerſtand thun können, das Leben nehmen.

Man kan denen Römern (ſagt ein Geſchichtſchreiber) nicht vorwerffen, daß ſie bey der Einnahme von Aſtapa grauſam verfahren wären; dann auſſer dem daß ſie mit Recht aufgebracht waren, ſo vergoſſen ſie nach denen Geſetzen des Krieges das Blut eines Feindes, der die Waffen in der Fauſt hatte, und hartnäckig ſtritte, ohne Gnade zu verlangen noch geben zu wollen. *x*)

Als Titus Jeruſalem mit Sturm eroberte, ſo befahl er ſeinen Truppen, diejenigen welche in Gefängniſſen inne lagen, in Freyheit zu ſetzen, und verbot ihnen, weder Frauen, noch unbewaffnete Perſonen zu tödten; *y*) und als die Chriſten unter des Wilhelms Embriachi genuäſiſchen Generals Anführung, denen Türken Antipatris abnahmen, ſo ſchenkten ſie allen denen, welche das Gewehr ſtreckten, das Leben.

Man muß ſich derer Rechte des Sieges mit Mäſſigung bedienen. Der Sieg iſt rühmlich, wenn man ſich deſſelben nicht weiter, als zur Bezähmung eines Feindes mit dem nicht auszukommen iſt, bedienet, er iſt aber ſchimpflich wenn er ſich bis auf den gänzlichen Untergang derer Unglücklichen erſtrecket.

Eben dieſe Kriegsgeſetze verbieten auch, die Weibsperſonen an ihrer Ehre zu verletzen. Die Beſchimpfungen die man ihnen erzeiget, tragen weder zur Vertheidigung,

x) Tit. Liv. L. XXVIII, 22. 23.

y) Joſephus.

gung, noch zur Sicherheit, noch zu denen Gerechtſamen des Siegers etwas bey; ſie dienen zu nichts, als die Wuth des Soldaten zu ſättigen, und den Abſcheu gegen das ſiegende Volk vom Vater auf die Kinder, bis auf die ſpäteſte Nachkommenſchaft fortzupflanzen.

Viele Feldherren glauben Krieg zu führen, und begehen eigentlich nur Straſſenräubereyen. Man muß ſich alles Brennens, aller Ueberſchwemmung enthalten, und denen Gütern des Feindes nur in ſo weit Schaden zufügen, als es entweder zum Krieg ſelbſten unvermeidlich, oder zur baldigen Beförderung des Friedens nützlich iſt. Ein Uebel zu thun, welches die Niederlage des Feindes nicht befördert, und woraus demjenigen der es thut kein Nutzen entſtehet, iſt ein unmenſchliches und von einer ſträflichen Wuth eingeflöſtes Verfahren, wider welches die Geſetze der Menſchlichkeit, zur Schande derer die es ausüben, ſchreyen, und welches das Völkerrecht verdammet.

Der Gouverneur des holländiſchen Flanderns ließ dieſe Provinz überſchwemmen, z) als der allerchriſtlichſte König ſie erobern wollte. Frankreich hatte nicht Urſach, ſich über eine Ueberſchwemmung zu beſchwehren, welche nur einer Provinz ſchadete, die würklich unter der Herrſchaft der Generalſtaaten ſtehet, und welche deren Eroberung verzögerte; a) nachdem aber die Generalſtaaten den groſſen Damm der Schelde ohnweit Ryſſel, welche Feſtung Frankreich beſaſſe, durchſtechen lieſen, und dadurch ein weitläuftiges und reiches Land, nehmlich das Gebiet von Antwerpen, und einige kleine umherliegende Städte, Dörffer und Flecken, welche unter franzöſiſcher Herrſchaft ſtunden, unter Waſſer geſetzet wurden,

z) A. 1747.

a) Dieſe Eroberung nahm den 17. April 1747. ihren Anfang, und wurde ohngeachtet der Ueberſchwemmung den 16. May zu Stande gebracht.

den, ſo behauptete man, daß dieſe Ueberſchwemmung eine Verletzung derer Kriegsgeſetze geweſen ſeye. 1.) Weil die Feſtung Lillo doch eben ſowohl durch auf leichten Barken übergeſetzte Truppen konnte eingenommen werden. 2.) Weil der denen neuen Unterthanen dieſes Monarchen zugefügte Schaden beträchtlich war, und zum hauptſächlichen Gegenſtand des Krieges nichts beytruge. Von dieſem Umſtand, muß man nach denen an einem andern Ort *b*) von mir gemachten Anmerkungen urtheilen; und wenn man ſelbige hieher anwendet, ſo wird ſich klar zu Tage legen, daß die Ueberſchwemmung rechtmäſſig war, weil ſie die Eroberung von Lillo ſchwehrer machte.

Kein Vertrag weder ein ausdrücklicher noch ein ſtillſchweigender, noch kein Gebrauch verbietet denen Belagerern, auf die Belagerten mit glühenden Kugeln zu ſchieſſen; man thut ſolches aber gleichwohl nicht ohne eine Art einer Nothwendigkeit, und alle Kriegsleute ſind darinnen einig, daß ſie dieſe That für unmenſchlich halten, wenn ſie nicht wahrſcheinlicherweiſe die Uebergab des Platzes befördert, und keinen andern Endzweck hat, als nur die Häuſer derer Bürger zu verheeren. Die Feſtungswerker und Verſchanzungen des Ortes, und nicht die Häuſer derer Bürger muß man angreiffen. Wenn die Belagerer im Stand ſind nach denen Pulvermagazinen oder andern feuerfangenden Sachen zu ſchieſſen, ſo können ſie ſich der glühenden Kugeln mit allem Recht bedienen, weil ſie dadurch den belagerten Commendanten der Kriegsmunition berauben, ohne welche er ſeinen Ort nicht vertheidigen kan. Sie können es auch alsdann thun, wenn ſie von der Zeit gedrungen werden, und Urſache haben zu glauben, daß die Bürgerſchaft durch die auſſerordentliche Beſchwehrlichkeit derer glühenden Kugeln aufgebracht, und im Stand ſeyn möge, der Beſatzung die Nothwendigkeit aufzulegen, ſich eher zu ergeben, als ſie ſolches auſſer

b) S. den 9ten Abſchnitt dieſes Capitels, wo ich von dem Grund des Krieges handele.

auſſer dieſem gethan haben würde. Dieſes iſt der Gegenſtand der Waffen, und alles was auf ſelbigen durch gebräuchliche Wege abziehlet, iſt rechtmäſſig.

Der Grosherzog von Toſcana ließ in dem letztern Krieg Linz mit glühenden Kugeln beſchieſſen; *c*) der Prinz von Conti, Demont und Coni *d*) und der Marſchall von Löwenthal Bergen op Zoom. *e*) Es bedienet ſich auch der Gouverneur einer Citadelle mit Recht der glühenden Kugeln wider die Einwohner der Stadt, welche die belagerten Truppen genöthiget haben, ſich eher zu ergeben, als ſie es hätten thun ſollen; dieſes iſt alsdann eine Züchtigung der Untreue derer Unterthanen gegen ihren Souverän.

Die alten Völker haben tauſend Beyſpiele der Unmenſchlichkeit gegeben, gleichwohl unterlieſſen ſie nicht, bisweilen auszumachen, daß es denen Ackersleuten erlaubt ſeyn ſollte, währendem Kriege ihren Ackerbau ruhig zu verſehen. *f*) Es geſchahe ſolches ſo gar unter verſchiedenen Völkern, ohne einigen beſonders vorhergegangenen Tractat, vermög einer weislich eingeführten Gewohnheit. *g*)

Der Sieger iſt ſchuldig die öffentlichen Gebäude, die Ehrenſäulen, die Grabmähler, und hauptſächlich die Tempel des Herrn zu verſchonen, wohin ſich insgemein die Alten, die Weibsleute und die Kinder flüchten, wenn die Belagerer Anſtalt machen, eine Stadt mit Sturm zu erobern.

Nn 5 Alexan-

c) A. 1742.

d) A. 1744.

e) A. 1747.

f) Recueil des anciens Traites par Barbeyrac, p. 75. im erſten Theil.

g) Grotius de iure belli et pacis L. III. c. 11. §. 11.

Alexander vergaß bey denen heftigen Anfällen des Zorns, die ihn bewegten Theben zu ſchleiffen, ſo wenig die denen Göttern ſchuldige Ehrerbietigkeit, daß dieſer Eroberer vielmehr Sorge trug, daß man auch nicht einmal aus Unvorſichtigkeit denen Tempeln, und andern heiligen Orten den mindeſten Schaden thun mögte. Noch merkwürdiger iſt von ihm, daß er in dem Krieg den er wider die Perſer führte, welche faſt alle Tempel in Griechenland geplündert und verbrennet hatten, alle dem Dienſt der Götter geheiligte Orte verſchonte, und die gehörige Achtung für ſie bezeigte. *h*)

Die Gallier hatten Rom unter der Anführung des Brennus verbrannt, der das Capitolium belagerte, und in einer Art einer Unthätigkeit beyder Parteyen weiter auf nichts bedacht war, als nur zu verhindern, daß keiner von denen Belagerten zwiſchen denen Wachen entwiſchen mögte. Inzwiſchen nahete das beſondere Feſt derer Hausgötter eines Fabius mit dem Beynamen Dorſo genannt heran. Da er der Haupterbe der Güter ſeines Hauſes war, ſo muſte er auch denen Schutzgöttern ſeines Geſchlechtes die gewöhnlichen Opfer bringen. *i*) Der Ort an welchem dieſe Ceremonie geſchehen ſollte, war beſtimmet, und er durfte ſolche nirgend anderſt als auf dem quirinaliſchen Berg vornehmen. Der andächtige Römer gieng an dieſem feyerlichen Tag in prieſterlicher Kleidung, mit einem langen Rock umgethan, und mit denen Göttern und Opfergeräthſchaften auf ſeinen Schultern, aus dem Capitolio heraus. Die Gallier hatten viel Ehrfurcht gegen die Religion; die römiſche Geſchichte, welche ihnen am mehreſten abgeneigt iſt, muß ſolches zugeſtehen. *k*) Der fromme Eifer des Römers rührte ſie. Sie lieſſen ihn gehen, ſeine Opfer verrichten, und wieder

h) Quint. Curt.

i) Es gab bey denen Römern beſondere Opfer, gleichwie es deren öffentliche gabe. Cicer. L. III. de leg.

k) Valer. Max. L. I.

der nach dem Capitolio zuruck kehren. *l*) Wie viel Lob verdienet der Muth des Römers, und die Beſcheidenheit der Gallier! Beydes rührte aus einerley Grund, nehmlich aus der Ehrfurcht gegen die Götter her.

Man muß die Leutſeligkeit und Menſchlichkeit auch ſelbſt in dem ſtolzen Sieg beobachten. Ich habe gleich anfänglich bemerket, daß es in dem Krieg nicht jederzeit ungerecht gehandelt iſt, wenn man mehr Uebel verurſachet, als man erlitten hat. Bey denen bürgerlichen Gerichten findet es nur ſtatt, daß man bey denen Straffen die man jemand aufleget, ein genaues Verhältniß beobachten muß. Die Uebel die vermög des Rechts des Krieges geſchehen, ſind keine eigentlich ſo genannten Straffen; diejenigen denen man ſolche zufüget, leiden nicht vermög des von einem Höhern, als einem Höhern betrachtet, gefällten Urtheiles; und eben ſo wenig ziehlen dieſe Uebel gerades Weges auf die Verbeſſerung des angreifenden Theiles, gleichwie man auch nicht dadurch andere, gleichſam durch das Beyſpiel der Beſtraffung von dem Verbrechen abzuhalten ſuchet. Sie haben blos die Vertheidigung der beleidigten Perſon, und die Erhaltung ihrer Rechte zu ihrem Endzweck; und alles was uns zu dieſen beyden Abſichten, unſern Feind zu ſchwächen, und uns zu verſtärken, dienet, das iſt rechtmäſſig. Dem ohngeachtet muß ein Fürſt, ſo lange als es möglich iſt, und es ihm ſeine Sicherheit erlaubet, bey denen Uebeln, die er dem Feind zufüget, denen Regeln folgen, welche die bürgerlichen Gerichte, in Anſehung der Beſtraffung derer Verbrechen, und der Beſtimmung derer verurſachten Schäden zu beobachten haben.

Der durch Verträge beſtimmte Zuſtand, in welchen heut zu Tage die geſitteten Staaten ſtehen, befiehlet; daß man nicht nur in Erwegung ziehe, ob die Feindſeligkeiten, die man zu unternehmen geſinnet iſt, ſolchergeſtalt können

l) Tit. Liv. L. V. c. 46.

können verübet werden, daß der Feind keine Urſache habe, ſich darüber zu beſchwehren, ſondern auch, ob ſie eines leutſeligen Kriegers; ja ich will noch mehr ſagen, eines gnädigen und grosmüthigen Siegers würdig ſind. Die Gnade und die Grosmuth ſind auch im Krieg gebräuchlich, und es iſt groß, es iſt ſchön, ſich daraus ein Geſetz zu machen.

Scipio, der nachmals den Zunamen Afrikanus erhielte, ſchickte, da er in Spanien Krieg führte, und ſich der Geiſeln bemächtigte, welche die Spanier denen Feinden Roms geſtellet hatten, ſolche ihren Eltern wieder zuruck. Man führte die Gemahlin des Mandonius, eines Bruders des Indibilis Königes der Illergeten, zwey Töchter des Indibilis, und einige andere von eben dieſem Rang, durch ihre Jugend und Schönheit einnehmende Perſonen, vor dieſen Feldherrn; er ließ ſie mit dieſen ſchönen Worten zu ihren Aeltern zuruck ſchicken. „Meine Ehre und die Ehre des römiſchen Volkes verbinden „mich zu verhindern, daß die Tugend, welche jederzeit „an allen Orten verehrungswürdig iſt, in meinem Lager „keiner ihr unwürdigen Begegnung ausgeſetzet werden „möge; ihr gebet mir aber noch einen Bewegungsgrund „an die Hand, mit ſo viel mehrerer Sorge für ſie zu „wachen, da ihr durch eure tugendhafte Aufmerkſamkeit „zu erkennen gebet, daß ihr mitten unter ſo vielen Urſachen der Furcht und Unruhen, auf nichts ſo ſehr, als „auf die Erhaltung eurer Ehre bedacht ſeyet.„ Bey eben dieſer Gelegenheit ſtellten ihm ſeine Soldaten eine Prinzeſſin vor, die von einer ſo vollkommenen Schönheit war, daß ſie die Blicke der ganzen Armee auf ſich zog: ſie war im Begrif mit dem Allucio einem Fürſten der Celtiberier vermählet zu werden. Scipio ließ dieſen Fürſten und die Aeltern der Gefangenen vor ſich kommen, und nachdem er eine groſſe Summa Geldes, welches ſie, um ſie loszukauffen herbeygebracht hatten, zu ſeinen Füſſen hatte legen laſſen, ſagte er zu dem Allucio:

„Ich

„ Ich lege dem Heurathsgut das du von deinem Schwie„ gervater erhalten wirſt, dieſe Summa bey, und bitte „ dich, ſolche als ein Hochzeitgeſchenk von mir anzuneh„ men. „ Der künftige Ehemann verkündigte in ſeinem Land „ daß ein junger Held nach Spanien gekommen ſeye, „ der denen Göttern gleich wäre, und ſich alles, nicht ſo„ wohl durch die Macht ſeiner Waffen, als vielmehr durch die Reitzungen ſeiner Tugenden und die Gröſſe ſeiner Wohlthaten unterwürffig mache. „ *m*) Dieſe beyden Handlungen, welche ſowohl von der Staatsklugheit, als von der Tugend im gleichen Grad gebilliget wurden, machten die Gemüther der Spanier denen Römern ſo geneigt, und verſchaften Rom ſo vielen Nutzen, als ſie nimmermehr durch den Gewinn einer Schlacht erhalten haben würden.

Man weiß die ſchöne Antwort, welche Pyrrhus denen Römern gab, die ihm ein Löſegeld für die Gefangenen welche dieſer Fürſt von ihnen gemacht hatte, anboten. „ Ich ſuche „ kein Geld, (ſagte der Epiroter) ich verlange kein Löſegeld, „ und ich will mit dem Krieg kein Gewerb treiben. Wir „ müſſen unſere Streitigkeiten mit dem Schwert und nicht „ mit Geld ausmachen. Wenn wir unſer Leben dem Schick„ ſal der Waffen überlaſſen, ſo geſchiehet es deswegen, um „ zu ſehen, ob das Glück mir oder euch das Reich vorbehal„ ten hat; dieſes muß die Tapferkeit und die Tugend ent„ ſcheiden. Im übrigen geſtehe ich denen gerne und willig „ die Freyheit zu, deren Kriegsglück ihre Tapferkeit ge„ ſchonet hat. Nehmet ſie alſo mit, ich überlaſſe und über„ gebe ſie euch, und weiß gewiß, daß die Götter deswegen „ mit mir zufrieden ſeyn werden. Dieſes ſind (wie Cicero „ ſaget, der dieſen hiſtoriſchen Umſtand erzehlet) Geſinnun„ gen welche eines Königes, und zwar eines Königes aus „ dem aeacidiſchen Geblüt würdig ſind. „ *n*)

Wir

m) Tit. Liv. L. XXVI. c. 49. 50.

n) Nec mi aurum poſco nec mi pretium dederitis
Non cauponantes bellum ſed belligerantes,

Ferro

Wir haben ſchon geſehen, wie ſich der Conſul Fabricius gegen den Pyrrhus bezeigte, der ſo gegen ihn verfuhre. Der König und der Conſul ſchienen ſich den Ruhm der Grosmuth noch mehr als den Ruhm der Waffen einander abſtreiten zu wollen.

Es giebt Pflichten des Wohlſtandes welche ein grosmüthiger Feind nicht bey Seite ſetzen kan. Die Athenienſer fiengen ein Paket Briefe des Königs Philipps von Macedonien auf, der mit ihnen Krieg führte. Sie eröfneten dieſes Paket in dem Rath, in welchem ſie einige Aufklärungen der geheimen Kunſtgriffe dieſes Fürſten wider ſie zu entdecken glaubten. Man fand unter denen Briefſchaften des Macedoniers ein verſiegeltes, und nach dem Gebrauch derſelbigen Zeit verſchloſſenes Schreiben, welches an ſeine Gemahlin die Olympia gerichtet war: dieſes Schreiben wurde auf Befehl des Raths ſo verſchloſſen wie es war, an die Fürſtin zuruckgeſchicket, weil man dafür hielte, daß es auch gegen einen Feind ſchändlich wäre, die Heimlichkeiten eines Mannes gegen ſeine Frau, entdecken zu wollen. *o*) Dieſe grosmüthige Handlung zeigte die beſondere Achtung der Athenienſer, gegen alles was mit der ehelichen Verbindung einiges Verhältniß hatte, an. Sie verdienet alles Lob, wenn es auch gleich nicht gar zu vorſichtig gehandelt war. Das Verfahren welches die Engelländer in dem letztern Seculo, bey einer ähnlichen Gelegenheit bezeigten, verdienet würklich

Ferro non auro uitam cernamus utique,
Vos ne uelit, an me regnare hera, quidue ferat fors,
Virtute experiamur et hoc ſimul accipe dictum,
Quorum uirtuti belli fortuna pepercit,
Eorundem me libertati parcere certum eſt.
Dono, ducite, doque uolentibus cum magnis Diis.

Dieſe von dem Cicero angeführte Verſe des Ennius, begleitet der philoſophiſche Redner mit dieſer Anmerkung. Regalis ſane et digna Aeacidarum genere ſententia. Cic. de Offic. L. XII. c. 12.

o) Plutarch. in Demetrio.

lich getadelt zu werden. Nachdem man die Schatulle des Königes Carls I. von Engelland weggenommen hatte, *p)* ſo fand man unter andern Papiern Briefe von der Königin ſeiner Gemahlin: ſie wurden alle mit lauter Stimme abgeleſen, und denen unanſtändigen Spottreden derer Parlementsglieder ausgeſetzet, und durch öffentlichen Druck kund gemachet. Weder eines noch das andere dieſer beyden letzten Exempel, darf nach der gröſten Strenge zu einem Muſter der Nachahmung genommen werden. Briefe können ſolche Geheimniſſe entdecken, an deren Wiſſenſchaft und Entdeckung dem Staat vieles gelegen iſt. Sie gar nicht zu leſen, würde vielleicht gegen das gemeine Weſen gefehlet ſeyn; und ſie, nachdem man ſie geleſen hat, ohne Noth kund zu machen, heiſt dem Feind der ſie geſchrieben hat, einen unnützlichen Kummer verurſachen. Das beſte Mittel ſcheinet dieſes zu ſeyn, wenn man ſie lieſet, ſich die darinnen gemachten Entdeckungen zu Nutze machet, und ſie, wenn ſie keine gänzliche Erläuterung geben, der Perſon, an die ſie gerichtet ſind, überſchicket.

Die Leutſeligkeit und die Grosmuth eines Generals einer Armee haben ihre Gränzen, und eine jede Ausſchweiffung iſt laſterhaft. Z. E. es wird ein Ort belagert, die Beſatzung iſt in den kläglichſten Zuſtand verſetzet, ſie hoffet auf eine Hülfe, oder will ſich durch eine tapfere Vertheidigung zeigen, ſie vertheidiget ſich bis aufs äuſſerſte, die Spitäler ſind voller Kranken, welche aus Mangel der Hülfsmittel darauf gehen, ſoll der General der den Ort belagert, denen Kranken Hülfsmittel ſchicken? Keinesweges im geringſten nicht. Dieſes wäre ein am unrechten Ort angebrachtes Mitleiden, eine nicht wohl verſtandene Liebeserzeigung. Die Leutſeligkeit und die Grosmuth iſt bey einem General nur ſo lange lobenswürdig, als ſie nicht wider den Dienſt ſeines Fürſten lauffet. Es iſt öfters dasjenige was eine Grosmuth zu ſeyn ſcheinet,

p) A. 1646.

ner, nichts anderſt als eine Schwachheit. Denen Belagerten hülfreiche Hand zu leiſten, iſt für keine wohlthätige Handlung für den Feind, ſondern für eine Grauſamkeit gegen die Landsleute anzuſehen. Diejenigen welche in einem Ort eingeſchloſſen ſind, und ſich, wenn es ihnen gleich an denen nöthigen Mitteln fehlet, auf das hartnäckigſte vertheidigen, ſind Leute welche ihr Souverän, und ihr Commendant zum Tod beſtimmet hat, und die ſich demſelbigen ſelbſten widmen. Hat der General, der die Belagerung commandiret, dafür zu ſorgen, die Belagerten den Tod zu entreiſſen? Wenn der General den Feind im Stand ſetzet, ſich in einem Platz länger, und wenn es auch nur einen einzigen Tag anbeträfe, halten zu können, ſo ſetzet er den Dienſt ſeines Herrn in Gefahr. Wenn das Glück, welches ſich ſeine Rechte bey allen Gelegenheiten vorbehält, wenn ein verwegener Umſtand von der Art, deren man ſich nur in der äuſſerſten Noth bedienet, denen Belagerten günſtig wäre, wenn das üble Wetter die Belagerer nöthigte, die Belagerung aufzuheben, was für einen Nutzen würden die zärtlichen und mitleidigen Geſinnungen des Generals der die Belagerung commandiret, haben?

Als die Völker der Königin von Ungarn einen Einfall in Frankreich thun wollten, ſo ließ ein Huſarenobriſter namens Wenzel, an denen franzöſiſchen Gränzen, offene Briefe kund machem, q) in welchen dieſer durch ſeine Raubereyen berühmte Mann, im Namen ſeiner Souveränin ſolche Provinzen, die einen Theil des franzöſiſchen Reiches ausmachen, zurück forderte, und dabey in ſelbigen denen Einwohnern der Städte und Dörfer dieſer Provinzen, wenn ſie, da ſie nicht zum Kriegsſtand gehören, zu den Waffen greiffen, oder mittelbarer, oder unmittelbarerweiſe einige Feindſeligkeiten begehen würden, drohen lieſe, daß er deswegen ſich mit Feuer und

q) Sie waren von Trarbach den 20. Auguſti 1743. unterſchrieben.

und Schwert von ihnen Recht verſchaffen, und ſie nöthigen würde, ſich ſelbſt eine denen andern Naſen und Ohren abzuſchneiden, wornach ſie allerſeits aufgehänget werden ſollten. Dieſe offenen Briefe ſind denen Geſetzen des Krieges zuwider. 1.) Stehet es einem bloſen Obriſten nicht zu, Verordnungen zu machen; ſondern der Souverän allein, oder der General der Armee, hat das Recht, dergleichen kund zu machen. 2.) lauffen die fürchterlichen Drohungen, die man denen Einwohnern der sechs Provinzen, die man überfallen wollte, machte, wider alle Regeln; und der Officier der dieſe offenen Briefe unterſchrieben hatte, und der ein Jahr nachher nach denen Kriegsregeln getödtet wurde, hätte auf einer Blutbühne ſein Leben verliehren ſollen.

Diejenigen, welche die Geſetze des Krieges entweder offenbar oder durch ſolche Kunſtgriffe die im Krieg nicht gewöhnlich, und denen dabey eingeführten Regeln, und der Treue und Glauben entgegen ſind, verletzen, heben den einzigen Umgang, der zwiſchen Feinden ſtatt findet, auf, und ſetzen alle Leute von eben dieſer Parten der Gefahr blos, ihre Freyheit und ihr Leben zu verliehren, oder rechtmäßige Repreſſalien nach der Beſchaffenheit der verübten Treuloſigkeit ausſtehen zu müſſen.

Wenn belagerte Truppen ſich zu keiner Capitulation verſtehen wollen, und den Feind nöthigen Sturm zu lauffen, ſo ſetzen ſie ſich und die Einwohner der Gefahr blos, in die Pfanne gehauet zu werden.

Die Tapferkeit hat ihre Gränzen, welche nur von der Verwegenheit überſchritten werden. Daher iſt der Gebrauch entſtanden, daß man diejenigen, welche einen Ort, der allzuſchwach iſt, eine Belagerung aushalten zu können, gar zu hartnäckig vertheidigen, auch ſogar mit dem Leben beſtraffet. Auſſer dieſem würde das geringſte Schloß, der ſchlechteſte offene Ort, eine ganze Armee un-

nöthigerweiſe aufhalten. Sich auch alsdann nicht ergeben wollen, wann der beſetzte Poſten keinen Widerſtand mehr thun kan, den Feind zur Herbeyführung der Canonen zu nöthigen, und deren Feuer auszuhalten, heiſt ſich der Gefahr ausſetzen, über die Klinge ſpringen zu müſſen, oder gar gehangen zu werden. Die Geſetze des Krieges berechtigen ein ſolches Verfahren wieder diejenigen, welche ſich weigern, wehrloſe Poſten zu übergeben. Wenn man von der Güte oder von der Schwäche eines Ortes oder eines Poſtens urtheilen will, ſo muß man nicht allein auf den Zuſtand, in welchem ſich ein ſolcher Ort oder Poſten befindet, ſondern auch auf die Anzahl der feindlichen Truppen, auf die Tapferkeit des Generals der ſie commandiret, und auf die Achtung die man ihm ſchuldig iſt, ſehen. Eben der Gouverneur, welcher eine Feigheit begehen würde, wenn er einen Poſten wider einen Hauffen von fünf oder ſechstauſend Mann, unter der Anführung eines bloſſen Generals, ohne einen Streich zu thun, übergäbe, eben dieſer ſage ich, würde verdienen aufgehänget zu werden, wenn er ſolchen wider eine Armee von hunderttauſend Mann, unter der Anführung eines Souveräns, hätte vertheidigen wollen. Wer hat aber das Recht zu urtheilen, ob der Gouverneur den Platz, ſo wie er es gethan hat, hätte vertheidigen ſollen oder nicht? Dieſes Recht hat der belagernde General. Es kan bey dieſem beſondern Fall kein anderer Richter Statt finden, und wenn dieſer Richter die Sache nicht nach der Billigkeit entſcheidet, ſo wird er deswegen mit dem öffentlichen Abſcheu und Widerwillen, und mit denen Repreſſalien, denen ſeine eigenen Truppen ausgeſetzet ſeyn werden, beſtraffet werden.

Die Rache iſt eine Schwachheit, eine wahre Feigheit. Sie verleitet uns zur Uebertrettung einer derer wichtigſten Pflichten, indem ſie uns anreitzet, unſern Nebenmenſchen zu ermorden, den wir nach dem Befehl GOttes, wie uns ſelbſt lieben ſollen. Welcher Unterſchied

ſchied iſt es, ſeinen Bruder zu lieben, oder ihm den Dolch in den Buſen zu ſtoſſen. Kan man die Bewegung eines unbändigen Herzens, welches ſeine Ruhe durch die Empfindlichkeit über eine öfters an und vor ſich ſehr geringe Beleidigung ſtöhren läſſet, anderſt als mit dem Namen einer Schwachheit benennen? Heiſt dieſes tapfer ſeyn, wenn man ſich von der Ungedult hinreiſſen läſſet? Die wahre Tapferkeit beſtehet darinnen, wenn man etwas zu erdulten weiß. Sie zeiget ſich mehr in der Verzeyhung eines Unrechts, als in der Rache deſſelben. Ein Unrecht zu verzeyhen, wird erfordert, daß man die heftigen Bewegungen ſeines Zorns zu bezähmen wiſſe, es zu rächen, darf man ſich denenſelben nur blindlings überlaſſen. Euer Feind hat euch nach eurem Leben geſtrebet, das Seinige ſtehet in euren Händen, laſſet ihn leben: dieſes ſchreibet euch die natürliche Billigkeit vor. Ihr werdet durch dieſes grosmüthige Verfahren entweder ſeinen Haß verlöſchen, oder ihr werdet ihm alles Unrecht auf ſeine Seite ſchieben: anſtatt ihr ſolches mit ihm theilet, wenn ihr darauf bedacht ſeyet, euch zu rächen. Sein rechtswidriges Verfahren hat euch das Recht nicht erworben, einen Todſchlag zu begehen.

Die Schlägereyen ſind von denen ausſchweiffenden Proben und Beweiſen durch Zweykämpfe, die in dem Theil von Europa, der von denen Barbaren überſchwemmet wurde, gewöhnlich waren, entſtanden; ein würdiger Urſprung eines ſo unvernünftigen Gebrauches. Dieſe Art eines beſondern Gefechtes, welche ſeit ſo langer Zeit die Blüthe des franzöſiſchen Adels dahin geriſſen hat, gründet ſich blos auf ein wildes Weſen, auf eine falſche Ehre, und auf eine falſche Tapferkeit. Sie war bey denen Alten gänzlich unbekannt, und bey denen Türken und andern morgenländiſchen Nationen weiß man noch gegenwärtig nichts davon.

Dieſe berühmten Griechen, dieſe klugen Römer, welche wechſelsweiſe die Herren der ganzen Welt waren,

wuſten gewiß, was Tapferkeit war. Findet man wohl von ihnen, daß ſie ihre Landesleute zum Scherz ums Leben brachten? Das Schwert, der Bogen und der Schild waren in Friedenszeiten bey ihnen unnützliche Geräthe.

Lycurgus vertrug einen Stockſchlag, durch den er ein Aug verlohr.

Eurybiades ein Lacedemonier und oberſter Befehlshaber, der wider die Perſer ausgerüſteten griechiſchen Flotte, wurde unwillig, daß Themiſtocles der Anführer der Athenienſer, ein noch ganz junger Mann, eine ihm widrige Meinung nachdrücklich behauptete, und hub den Stock mit drohenden Minen und ſchimpflichen Worten wider ihn auf. **Schlage zu** (ſagt Themiſtocles, ohne in Bewegung zu kommen) **höre mich nur.** r) Eurybiades bewunderte ſeine Mäßigung, und hörte ihn an; und nachdem er das Treffen in der Gegend bey Salamina, dem Vorſchlag des jungen Athenienſers gemäß, geliefert hatte, erhielte er dieſen berühmten Sieg, welcher Griechenland rettete, und dem Themiſtocles einen unſterblichen Ruhm erwarbe.

Pittacus der Anführer der Mitylenier, tödtete den Phryno den Anführer der Athenienſer, mit dem er Mann für Mann fochte, und ihm ein Netz über den Kopf warf. s)

Dreyhundert Lacedemonier ſtritten wider dreyhundert Argiver. Othryades der Anführer der Lacedemonier, und zwey Argiver blieben von denen ſechshundert Streitenden allein übrig. Die zwey Argiver giengen nach Argos, in der Meinung, daß ſie die Sieger wären, zurück.

Othrya-

r) Thucydides.

s) Diog. Laert. in Pittac. Strabo, L. XIV; Euſeb. in Chronic.

Othryades richtete in der Dunkelheit der Nacht, von der Beute der Toden ein Siegeszeichen auf, und ſchrieb mit dem Blut, welches aus ſeinen Wunden lief, auf ſeinen Schild: ich habe geſieget. Er brachte ſich darauf ſelbſt um, um ſeine Cameraden nicht zu überleben. *t*)

Das Gefecht der Horatier wider die Curatier erwarb Rom die Oberherrſchaft über Alba.

Manlius Torquatus und Valerius Caurrius, erlegten bey zwey verſchiedenen Gelegenheiten in beſonderen Zweykämpfen, zwey Gallier. *u*)

Julius Cäſar war niemals auf einige Rache wegen der ſchimpflichen Rede, welche Cato zur Zeit der catiliniſchen Verſchwöhrung wider ihn öffentlich ausſtieſe, bedacht.

Agrippa ein groſſer Kriegsheld, der den mehreſten Antheil zu den Siegen des Auguſtus beytrug, vertrug geduldig, daß ihm des Cicero Sohn bey einer Mahlzeit eine Schaale an den Kopf warf.

Und wie ſollten die Schlägereyen zu Rom bekannt geweſen ſeyn? Die Römer trugen keine Waffen, auch nicht einmal im Lager, auſſer wenn ſie ſelbige wider den Feind gebrauchen muſten. Diejenigen unterſchiedlichen einzelnen Gefechte, welche wir in der griechiſchen und römiſchen Geſchichte finden, geſchahen zum Dienſt des Vaterlandes. Man findet aber keine, die nur um Privatſtreitigkeiten zu rächen, geſchehen wären.

t) Herodot. Clio; Valer. Max. L. III. c. 2.

u) Dieſe beeden angeführten Perſonen ſind abermals unrichtig benennet, und ſollen heiſſen T. Manlius, und M. Valerius. S. Tit. Liv. L. VIII. c. 9. 10. et 26.

Wir leſen aber doch in dem Tito Livio, daß ſich zwey Spanier namens Corbis und Orſua in des Scipio Gegenwart miteinander ſchlugen, um zu entſcheiden, welchem von beyden die Herrſchaft der Stadt Ibis zugehöre. Orſua war der Sohn des letztern Fürſten, der ſeinem ältern Bruder dem Vater des Corbis gefolget war. Der Zweykampf entſchiede dieſe Sache für den Corbis. *x*)

Der Kaiſer Heraclius verglich ſich mit dem Coſroes König der Perſer, den Krieg den ſie wider einander führten, durch einen Zweykampf zu endigen. Coſroes begieng die Niederträchtigkeit, und ſtellte an ſeiner Statt einen ſeiner Officier, der mit ſeiner Rüſtung bekleidet war. Nachdem der Kaiſer ſein Pferd auf den falſchen Coſroes angetrieben hatte, ſo beſchwehrte ſich dieſer, daß der Kaiſer denen ausgemachten Bedingungen zuwider, ein Gefolg bey ſich hätte, und indem er den Kaiſer durch dieſe Reden veranlaſte, umzuſehen, ſo verſetzte er ihm in dem Augenblick einen tödtlichen Streich. *y*)

Theodorich verbot die Schlägereyen bey groſſen Straffen, und wollte nicht erlauben, daß man das Schwert anderſt als wider die Feinde des Staats entbloſſen ſollte. *z*)

Peter III. König von Arragonien, ein Mitbuhler Carls von Frankreich Herzogs von Anjou, um das Königreich Sicilien, ſuchte Zeit zu gewinnen, und ſeinen Mitwerber aus dem Vortheil, den er über ihn hatte, zu ſetzen, und ließ zu dem Ende dem Carl zu wiſſen machen, daß er, um das Blut ſo vieler tapfern Leute zu verſchonen, und die Verwüſtung eines ganzen Königreichs zu vermeiden, bereit wäre, den Streit durch einen Zweykampf zu endigen; daß ſie, wenn es Carln gefällig wäre,

x) Tit. Liv. L. XXVIII. c. 21.
y) Chronic. Fredegar. c. 63.
z) Recueil des Lettres de Theodoric. L. III. Ep. 24.

re, ein jeder hundert Ritter nehmen, und an ihrer Spitze an einem neutralen Ort fechten wollten, und daß das Königreich Sicilien der Preis des Siegers ſeyn ſollte. Carl, der mehr Herzhaftigkeit als Staatsklugheit beſaſſe, nahm die Ausforderung an. Man erwählte zu einer Zeit, da die Provinz Guyenne dem König von Engelland gehörte, der der Schiedsrichter des Gefechtes ſeyn ſollte, ein Feld ohnweit von Bordeaux. Der Vertrag wurde von beyden Seiten eidlich beſtättiget, und der Tummelplatz und der Tag war feſt geſetzet. *a*) Pabſt Nicolaus III. ſchrieb an Carln III. und ſuchte ihn mit den nachdrücklichſten Worten von dieſem Gefecht abzuhalten. Er ſtellte ihm vor, daß ihn ein falſcher Begrif der Ehre zu einen für ſeinen Vortheil höchſt nachtheiligen Schritt verleitete; daß ihn ein ſolcher dem Wohl der Kirche und des Staats entgegen laufender Eid, auf keine Art und Weiſe zu etwas verbindlich machte; daß er ihn die Entbindung darüber ertheile, und ihm ſogar bey Straffe des Bannes verbieten würde, ſolchen zu halten. Carl konnte von denen falſchen Bewegungsgründen der Ehre, von denen er eingenommen war, nicht abgehalten werden. Er erſchien an dem beſtimmten Tag vor dem Seneſchal des Königs von Engelland mit ſeinen hundert Rittern, und ließ ſich ein ſchriftliches Zeugniß geben, daß er erſchienen, und der König von Arragonien ausgeblieben ſeye. Dieſer blieb würklich aus; aber die arragoniſchen Geſchichtſchreiber geben zur Entſchuldigung dieſer Untreue vor, daß er des Tages vorhero blos mit vier Perſonen begleitet, zu dem Seneſchal von Bordeaux gekommen wäre, und ſich wider Carln und den König von Frankreich mündlich verwahret hätte, weil ſolche (wie er ſagte) ihm auf dem Weg aufgeſtellet hatten, um ihn aufzuheben. *b*)

a) den 1. Juny 1283.

b) Pater Daniels Geſchichte von Frankreich, unter der Regierung Philipps III. der Kühne genannt; und Ferreras Hiſtoire d'Eſpagne, im Jahr 1283.

Eduard III. überſchickte dem Philipp von Valois ein Cartel, in welchen er ihn zu einem Zweykampf, oder zu einem Gefecht von hundert, wider hundert herausfordern lieſe; oder, wenn Philipp die Sache lieber durch ein ordentliches Treffen entſchieden haben wollte, von ihm verlangte, daß er ihm den Tag und das Feld beſtimmen ſollte. Er bekam zur Antwort, daß ein Souverän nicht ſchuldig ſeye, von ſeinem Vaſallen eine Ausforderung anzunehmen. *c*) Andere ſagen, daß Philipp dem Herold zur Antwort gab: daß er die Ausforderung annehmen wolle, wenn ſein Herr die engelländiſche Krone an die Krone von Frankreich ſetzen wollte.

Eben dieſer Geſchichtſchreiber, *d*) redet auch von der Ausforderung des Königes Johannes, und Eduards III. ohne jedoch zu beſtimmen, welcher von dieſen beyden Fürſten ſolche abgeſchicket habe.

Wir haben den Fehdebrief den Franz I. Kaiſer Carl dem V. überſchicket hat, in welchem von nichts, als von dem Punct der Ehre geredet wird, ohne daß von der öffentlichen Sache einige Erwähnung geſchiehet. Er iſt folgendergeſtalt abgefaſſet. „Wir Franz von Gottes „Gnaden, König von Frankreich, Herr von Genua u. „ſ. w. thun euch Carln, durch eben dieſe Gnade erwählter Kaiſer und König von Spanien zu wiſſen, „daß ihr, wie wir berichtet worden ſind, in denen Antworten, die ihr unſern des Friedens wegen, an euch „abgeſchickten Ambaſſadeurs ertheilt habt, uns angeklaget und geſaget habet, ihr hättet unſer Wort und „Verſprechen, und daß wir demſelben zuwider, aus euren Händen, und aus eurer Gewalt weggegangen und „abgereißt wären. Damit wir nun unſere Ehre, die „in dieſem Falle allzugröblich verletzet worden iſt, ver„thei-

c) Larrey Hiſt. d'Angletere, tom. I. p. 673.

d) Ubi ſupra t. I. p. 696.

„ theidigen; ſo haben wir euch dieſen Fehdebrief zuge-
„ ſendet, durch welchen wir, obgleich ein verhafteter und
„ bewachter Mann, ſich zu keiner Treue und Glauben
„ verbinden kan, und dieſes Entſchuldigung ſattſam
„ genug für uns wäre, euch zu erkennen geben wollen,
„ daß, wenn ihr uns, nicht nur wegen gedachter unſerer
„ Verſprechung und Befreyung, ſondern auch daß wir
„ euch etwas gethan hätten, was ein ehrliebender von
„ Adel nicht thun ſolle, habet beſchuldigen wollen, und
„ noch beſchuldiget: wir ſagen, daß ihr in euren Hals
„ gelogen, und ſo oft ihrs ſaget, lügen werdet. Weil ihr
„ uns derohalben, wider alle Wahrheit beſchuldigen ha-
„ bet wollen, ſo dürft ihr uns von nun an, nichts wei-
„ ter ſchreiben, ſondern uns nur einen Kampſplatz ſicher
„ beſtimmen, wohin wir uns mit unſerer Rüſtung ge-
„ wafnet begeben werden, mit ausdrücklicher Verſiche-
„ rung, daß, wenn nach dieſer Erklärung, ihr ander-
„ wärts etwas wider unſere Ehre ſchreiben, oder reden
„ werdet, der Schimpf des verzögerten Kampfes auf
„ euch fallen wird, indem bis zu dieſes Kampfes Vollen-
„ dung allen Schriften ein Ende gemachet ſeyn ſoll. „
Geſchrieben in unſerer guten Stadt und Altſtadt Paris. *e*)

Als Carl IX. König von Schweden von Chriſtian IV. König von Dänemark an der Spitze ſeiner Armee geſchlagen wurde, ſo wollte er verſuchen, ob ihm ein Zweykampf nicht günſtiger wäre. Er überſchickte ſeinem Feind einen Fehdebrief, aber Chriſtian ließ ihm zur Antwort ſagen, daß die Ausforderung welche ihm Carl hätte zuſchicken laſſen, zu einem Beweis dienete, daß er der Nieswurz zur Reinigung ſeines Gehirns bedürftig wäre. *f*)

e) Memoires de Martin du Bellay.

f) Memoires d'Avvigny, pour ſervir à l'Hiſtoire Univerſelle de l'Europe, depuis 1600. juſquen 1716. den 4. April 1711.

Da der König Friedrich von Dänemark den tapfern Carl Guſtav König von Schweden, der Copenhagen belagerte, durch einen von Adel in Begleitung eines Trompetters einladen ließ, *g*) um ihre Zwiſtigkeit durch einen Zweykampf beyde miteinander allein auszumachen, ſo gab ihm dieſer zur Antwort: die Könige ſchlügen ſich niemals anderſt, als in guter Geſellſchaf miteinander. *h*)

Antigonus antwortete vor dieſem auf die Ausforderung des Pyrrhus: wenn Pyrrhus ſeines Lebens müde wäre, ſo ſtünden ihm viele andere Wege, dem Tod entgegen zu eilen, offen. *i*) Auguſtus gab auf die Ausforderung des Marcus Antonius eine faſt gleiche Antwort: „ Meine Umſtände (ſagte er) ſind nicht ſo beſchaffen, „ daß ich den Weg der Verzweiflung zu ergreiffen habe; „ wenn Antonius nach dem Tod begierig iſt, ſo hat er „ hunderttauſend Mittel ihn zu finden. „ *k*)

Es findet kein wahrer Punct der Ehre Statt, auſſer wenn man wider die Feinde des Vaterlandes ſtreitet; blos einzig und allein bey dieſer Gelegenheit müſſen wir ſie erkennen. Die Tapferkeit welche ſich für die öffentliche Sache gezeiget hat, verdienet unſer Lob; aber die Raſerey welche ein Glied des Staates vernichtet, wird von der Religion und der Vernunft in gleichen Grad verdammet.

Wir wollen es der Zeit, der Religion und denen Edicten derer Souveränen überlaſſen, die Raſerey derer Privatſchlägereyen abzuſchaffen, und wollen hier nur dieſen

g) A. 1658.

h) Hiſtoire de Charles-Guſtav, par Prade, Paris 1686. p. 358.

i) Plutarch. in Pyrrho.

k) Id. in Anton.

ſen einigen Satz, der unſtreitig iſt, und mit unſeren Gegenſtand in geraden Verhältniß ſtehet, abhandeln: **Weder der Souverän noch ein General einer Armee ſollen ſich mit dem Feind in einen beſonderen Zweykampf einlaſſen.**

Wenn die beyden kriegführenden Mächte einander in Anſehung der Kräften vollkommen gleich wären, und wenn ein beſonderer Zweykampf zweyer Souveränen, nebſt der Vermeidung der Vergieſung des Blutes derer Unterthanen, denen beyden Völkern den Frieden eben ſo gewiß und zuverläſſig verſchaffen könnte, wie er allezeit durch die glücklichen oder unglücklichen Zufälle des Krieges erlanget wird, ſo würde ein ſolcher Zweykampf die Vernunft auf ſeiner Seite haben, und die Religion würde ein Gefecht billigen, welches, indem es das Blut zweyer Menſchen, die ſolches denen Bedürfniſſen ihres Vaterlandes ſchuldig ſind, vergieſet, eben dadurch zugleich das Blut einer Million Menſchen rettete: aber dieſer Fall läſt ſich nur denken. Ein Souverän fordert ſeinen Feind aus keiner andern Urſache heraus, als weil er zu ſchwach iſt, den Krieg mit Vortheil wider ihn zu führen. Der Fürſt der unter ſolchen Umſtänden eine Ausforderung annimmt, fehlet eben ſo ſehr wider die geſunde Staatsklugheit, als wider den Nutzen ſeines Volkes.

Einem General einer Armee iſt es gar niemals erlaubt, ſich in einen Zweykampf einzulaſſen, und diejenigen Waffen, welche ihm das Vaterland zu deſſen Vertheidigung in die Hände gegeben, zur Befriedigung einer Bewegung des Zorns oder des Eigenſinns anzuwenden. Was für einen Gebrauch würde man von denen machen, welche gehorchen müſſen, wenn der welcher anführen ſoll, das Amt eines Soldaten verſiehet! Ein öffentlicher Menſch, dem die Vertheidigung des Staats aufgetragen iſt, kan, ohne ein Verbrechen zu begehen, aus beſonderen Abſichten und Betrachtungen, keinen Entſchluß

ſchluß faſſen: und aus eben dieſer Urſache ſind denen öffentlichen Geſandten die Schlägereyen verbotten. *l*) Man kan kein erläuchteters Beyſpiel zur Nachahmung derer commandirenden Generale vorſtellen, als das Beyſpiel des Marſchals von Turenne eines eben ſo klugen Mannes als berühmten Feldherrns. Der Churfürſt von der Pfalz, ſchickte während des Krieges, der durch den Vertrag zu Nimwegen geendiget wurde, und durch welchen ſeine Staaten vielen Schaden litten, dem Turenne ſeinem Anverwandten, der die franzöſiſche Armee commandirte, eine Ausforderung zu. „Ich denke (ſagte dieſer Fürſt zu dem franzöſiſchen General) daß ihr „mir durch den Ueberbringer dieſes, ſowohl die Zeit, „als die Art und Weiſe, deren wir uns einander Genugthuung zu geben, bedienen wollen, anzuzeigen nicht unterlaſſen werdet.„ Der Marſchal gab ihm ſogleich durch eben dieſen Trompetter eine Antwort, welcher er, nachdem er zuerſt gemeldet hatte, daß man nicht verhindern hätte können, daß einige Dörfer aus der Pfalz von denen Soldaten, welche darüber, daß man einige ihrer Cameraden auf eine ſehr befremdliche Art umgebracht hätte, wären aufgebracht geweſen, wären abgebrennet worden, noch beyfügte, ohne der Ausforderung nur mit einem Wort zu erwähnen: **Wenn ſich Ew. Hoheit von dieſer Sache erkundigen wollen, ſo zweifle ich nicht, daß Höchſtdieſelben mich fernerhin Dero höchſten Gewogenheit würdigen werden, da ich nichts gethan habe, wodurch ich mich derſelben unwürdig gemachet hätte.** *m*)

Die Schiffarth kan nicht ohne Geſetze beſtehen; und man hat jederzeit für die Seeangelegenheiten beſondere Geſetze gehabt.

Alle

l) S. den 9ten Abſchnitt des erſten Capitels dieſes Tractats.

m) Hiſtoire de Turenne par Ramſey, Paris 1735. p. 513–515. im erſten Band.

Alle Nationen ſind einander wechſelsweiſe die Freyheit der Schiffarth und der Handlung, Beyſtand und Schutz, eine unpartheyiſche und kurze Gerechtigkeit bey allen Glücksfällen des Meeres, und bey allen wider dieſe Freyheit und Sicherheit ſich ereignenden unruhigen Fällen, zu leiſten ſchuldig.

Damit die Kauffarthenſchiffe dieſe Freyheit und Sicherheit in allen freundſchäftlichen, im Bund ſtehenden, oder neutralen Staaten zu genieſſen haben, ſo müſſen ſie mit Frachtzetteln oder Politten, mit Päſſen, Geleits- oder Seebriefen *n*) verſehen ſeyn. Alle Völker haben ſich allerſeits dieſer Formalität unterworffen. Es darf kein Schiff auslauffen, wenn es nicht mit Briefen verſehen iſt, welche deſſen Namen, Ladung, den Namen der Bewohnung ſeines Herrns oder Capitäns, die verſchiedenen Gattungen ſeiner Fracht, das Land aus welchen er abgeſegelt, und das wohin er beſtimmet iſt, anzeiget, damit man ſehen, ob es keine verfälligen Kaufmannswaaren führet, und denen Betrügereyen der falſchgeführten und angegebenen Namen vorbeugen kan. Man machet durch Verträge aus, welche Perſonen dieſe Seebriefe auszugeben haben, und nach welcher Art ſie ausgefertiget werden ſollen.

Man bezahlet bey dem Eingang in einem Haven gewiſſe Gebühren; dieſe Gebühren werden aber in allen Landen nur von denen Kauffarteyſchiffen entrichtet, weil dieſe Schiffe eine Ladung haben, von welcher Gebühren zu entrichten ſeyn können, und weil ſie blos der Handlung wegen zur See fahren. Ein Kriegsſchif bezahlet niemand nichts.

Ein jeder Kaper der ohne Geleitsbriefe zur See fähret, verdienet den Tod; er wird als ein Seeräuber betrachtet.

Ein

n) Dieſes ſind offene Briefe in welchen ein Staat ſeinen Unterthanen erlaubet, in die See zu lauffen.

Ein jeder Schiffscommendant, der nicht vorhero, ehe es zum Treffen kommt, bey einem gewiſſen Zeichen, die Flaggen ſeiner Nation aufſtecket, verdienet gehangen zu werden, weil er die Kriegsgeſetze verletzet, welche erfordern, daß man den Feind mit dem man ſtreitet, kenne.

Wenn Kauffarthenſchiffe, Kriegsſchiffen, oder auf die Kaper ausgerüſteten Schiffen zur See begegnen, ſo müſſen ſie dem ihnen gegebenen Zeichen gehorchen, und ſich zu erkennen geben, widrigenfalls ſie für gute Priſen erkläret werden; es darf ſich aber kein Schif dem andern welches es viſitiren will, weiter als bis auf einen gewiſſen Raum, z. E. einen Canonenſchuß weit, nähern. Es ſchicket alsdann ſeine Chaluppe ab, um das andere Schif zu durchſuchen.

Freye Schiffe machen die Kauffmannsgüter der Feinde und ihre Perſonen frey. Man darf mit denen kriegführenden Mächten handeln, wenn man ihnen nur keine verbottenen Waaren (marchandiſes de contrebande) die zum Krieg dienlich ſind, zuführet; aber mit einem belagerten oder eingeſchloſſenen Ort, iſt alle Handlung wie ſie Namen haben mag, verbotten.

Feindliche Schiffe machen ſowohl die Perſonen als die Waaren die ſich darauf befinden, gleichfalls feindlich; ſie ſind gute Priſen, aber der Sieger kan ſich die Effecten welche Fremden zugehören, nicht zueignen, wenn dieſe Fremde ſolche nicht dem Feind zur Hülfe geſchicket, oder nicht an dem Streit als Hülfs- oder im Sold ſtehende Völker Antheil genommen haben. Man vermuthet daß die Ladung der feindlichen Schiffe dem Feind gänzlich zugehöre; und folglich iſt ſie eine gute Priſe, wenn die Fremden, welche dem Feind auf keine Art Hülfe geleiſtet haben, und welche die Effecten die ſie auf dieſen Schiffen haben mögen, zurück fordern, nicht beweiſen, daß dieſe Effecten ihnen zugehören, und ſolches ſo

klar darthun, daß ſie eine Vermuthung, die ſo groß iſt, daß ſie, ſo lang das Gegentheil nicht erwieſen iſt, ſtatt eines Beweiſes dienet, vollkommen widerlegen.

Die verbottenen Waaren, welche in denen Commercientractaten unter denen Nationen für Contrebande erkläret worden ſind, können von denen freyen Schiffen, welche ſolche führen, weggenommen werden, ohne daß dieſe Schiffe ſelbſten, noch die am Bord derſelben befindliche freye und erlaubte Güter, Waaren und Effecten können mit weggenommen werden. So lautet die Verordnung derer zwiſchen denen Franzoſen und Engelländern; zwiſchen denen Franzoſen und Holländern; zwiſchen denen Spaniern und Engelländern; zwiſchen denen Engelländern und Ruſſen, und zwiſchen denen Engelländern und Schweden geſchloſſenen Tractaten. Dieſe Regel, welche die Einziehung nur auf die verbottenen Waaren einſchränket, ohne die Wegnehmung des Schiffes, noch derer darauf ſich befindlichen erlaubten Waaren zu berechtigen, iſt ſehr alt, und wird heut zu Tage von allen europäiſchen Völkern beobachtet. Sie iſt durch die Annahm und Erkennung ſo vieler Nationen, und da ſie in allen Tractaten wiederhohlet worden, zu einer Regel des Völkerrechts geworden; wenn ſie es nicht ſchon durch die Billigkeit ſelbſten, welche ſie allen Menſchen hat vorſchreiben müſſen, geworden wäre.

Uebrigens muß ſich eine jede Nation denen Verträgen, die ſie eingegangen hat, gemäß bezeigen. Die Ordnung welche die Franzoſen und Holländer ſich durch den leztern Commercientract, den dieſe beyde Nationen vor dem leztern Krieg errichtet hatten, vorgeſchrieben haben, iſt dieſes Innhaltes:

„ Es iſt auch ferners ausgemachet, daß alles das
„ was man von denen Unterthanen Sr. Majeſtät, auf ei-
„ nem Schif der Feinde beſagter Herren Staaten geladen

„ finden

„ finden wird, wenn es auch keine verbottenen Waaren „ wären, nebſt allem was in beſagten Schiffen einge„ ſchiffet ſeyn wird, ohne Ausnahm noch Zurückhalt, ſoll „ eingezogen werden; daß aber alles das, was von den „ in denen Schiffen befindlichen Waaren, denen Unter„ thanen Sr. Majeſtät zuſtändig ſeyn wird, wenn gleich „ die ganze Ladung oder ein Theil davon denen Feinden „ beſagter Herren Staaten zugehören ſollte, frey bleiben „ ſoll; ausgenommen die verbottenen Waaren in Anſe„ hung deren dasjenige befohlen wird, was in denen vor„ hergehenden Artickeln iſt geordnet worden. „ o)

Es iſt in denen See- und Commercientracten ausgemachet, daß die Kauffarthenſchiffe, wenn ſie durch Sturm oder einen andern Zufall genöthiget ſind, in einem Haven einzulauffen, ſonſt für nichts als für diejenigen Waaren die ſie ans Land bringen, einige Gebühren entrichten dürffen, und es ſtehet bey ihnen, was und wie viel ſie ausſchiffen wollen. Bey denen Kriegsſchiffen iſt es gewöhnlich die Anzahl zu beſtimmen, wie viel in den Haven einlauffen können, und dieſe Anzahl beſtehet gewöhnlichermaſſen aus ſechs Schiffen. Wenn inzwiſchen ſich eine anſehnlichere Eſcadre aus einer wichtigen Urſache bemüſſiget findet, Sicherheit zu ſuchen, ſo muß ſie dem Gouverneur des Platzes wo ſie anländen will, die Urſache ihrer Ankunft, und die Zeit wie lang ſie ſich aufzuhalten gedenket, zu wiſſen thun laſſen.

In dem letztern Krieg zwiſchen Frankreich und Engelland, haben die Engelländer, die zur See auſſerordentlich mächtig ſind, keine Flagge geachtet noch geſchonet, und die Schiffe aller handlungtreibenden Mächte durchſuchet: ſie ſind noch weiters gegangen; ſie haben ſich der Schiffe ihrer Bundesverwanden unter allerhand Vor-

o) Art. 23. des zwiſchen denen Franzoſen und Holländern den 22. Decembris 1739. errichteten Commercientractats.

Vorwänden bemächtiget, und ſolche bisweilen gar eingezogen.

Als Holland und Frankreich miteinander Krieg führten, ohne daß der Krieg weder einer noch anderer Seits war angekündiget worden, ſo verboten *p)* die Holländer gleich anfänglich ihren Unterthanen die Handlung vieler Waaren und Kaufmannsgüter zu Waſſer und zu Land mit dieſer Monarchie; ſie machten darauf in Anſehung der verbottenen Waaren eine Verordnung kund, deſſen Innhalt zu wiſſen nöthig iſt. Aus dem Grund daß ſie nicht ſchuldig wären, jemanden wer es ſeyn möge zu geſtatten, dem allerchriſtlichſten König oder ſeinen Unterthanen einige verbottene Waare zuzuführen „ Befehlen die Generalſtaaten allen denen die unter ihrem Gehorſam ſtehen, und verbieten ihnen auf das allerſtrengeſte, gleichwie ſie auch alle andere mit ihrer Republik im Bund oder Freundſchaft ſtehende oder neutrale Nationen, und überhaupts alle Völker und Nationen freundſchaftlich benachrichtigen, daß keiner von ihren Unterthanen in Zukunft aus denen vereinigten Provinzen, oder andern Staaten und Königreichen einige verbottene Waaren, als angreiffende und vertheidigende Waffen, Salpeter, gereinigten oder rohen Schwefel, alle andere Arten von Kriegsvorrath und Geräthſchaft, wie ſolche genennet werden mögen, Pferde, Sättel und Pferdezeug, Maſte, Seegelſtangen und alle Arten von zum Schifbau tauglichen Holz, gearbeitet oder ungearbeitet, Seegeltücher, Hanf, Seilwerk, Anker, Pech und Theer, bey ſchärffeſter ohnnachläſſiger Beſtraffung, in die dem König von Frankreich in Europa oder anderſtwo zugehörigen Häven, Inſuln, Städte oder Plätze überführen ſolle; daß die Fremden welche

p) S. die den 11. Auguſt 1747. deswegen öffentlich angeſchlagene Anzeige.

„ che ſich in denen vereinigten Provinzen aufhalten wer-
„ den, unter dieſem Verbot begriffen ſeyn, und eben ſo
„ geſtraffet werden ſollen; ſie benachrichtigen und erſu-
„ chen freundſchäftlich alle Bundesverwandte, Freunde,
„ und neutrale Mächte, und überhaupts alle Völker und
„ Nationen, daß ſie keine dieſer verbottenen Waaren in
„ die der Herrſchaft des Königes von Frankreich in Eu-
„ ropa oder anderſtwo unterworffenen Häven oder Plätze
„ führen laſſen wollen, indem die Generalſtaaten ſich für
„ berechtiget halten, ſich derſelben zu bemächtigen, und
„ ſie als gute Priſen wegführen zu laſſen, wobey jedoch
„ wohl zu verſtehen iſt, daß man in Anſehung derer Un-
„ terthanen derer freundſchäftlichen oder neutralen Köni-
„ ge und Fürſten nichts für verbottene Waaren halten
„ wird, als welche in dem allerſeitigen zwiſchen der Repub-
„ lik und dieſen Königen und Fürſten errichteten oder
„ noch zu errichtenden Tractataten dafür erkläret ſeyn
„ werden; daß niemand in denen vereinigten Provinzen
„ einige dieſer Waaren laden ſolle können, um ſie in die
„ Staaten, Städte und Plätze derer Bundesverwand-
„ ten, Freunde oder neutralen Mächte zu verſchicken, oh-
„ ne die in dem den 31. Auguſt vorhergegangenen öffent-
„ lichen Anſchlag angezeigten Vorſichten gebrauchet zu
„ haben; daß die Einwohner und Unterthanen der Re-
„ publik, wie auch der Bundesverwandten und neutra-
„ len Mächte, gleichwie auch die andern Völker und Na-
„ tionen welche an irgend einen Ort wo es ſeyn möge,
„ fahren, oder davon zuruck kommen werden, gehalten
„ ſeyn ſollen im hohen Meer zu fahren, weil die Schiffe
„ welche man an denen Küſten derer unter franzöſiſcher
„ Herrſchaft ſtehenden Länder oder Inſuln, und haupt-
„ ſächlich innerhalb derer Backtonnen und Sandbänke
„ längſt denenſelben antreffen wird, und verbottene Waa-
„ ren am Bord haben werden, ſollen weggenommen, in
„ die Häven der Republik geſchicket, und für gute Pri-
„ ſen erkläret werden, wofern nicht offenbahr bekannt iſt,
„ daß ſie durch einen Sturm oder andere dringende Noth-

„ wen-

„ wendigkeit, dahin verſchlagen worden ſind; daß die
„ Commendanten und andere Officiers derer Kriegs-
„ ſchiffe der Republik, wie auch die Kaper die Macht
„ haben ſollen, die Schiffe die ihnen zur See begegnen,
„ beylegen zu laſſen, und ſie anzuhalten, ihre Päſſe,
„ Seebriefe, und andere Schriften vorzuweiſen, und
„ daß ſie, wenn ſie bey ihrer Unterſuchung durch ihre
„ Papiere, oder auf andere Art finden, daß ſie verbotte-
„ ne Waare die für einen franzöſiſchen Haven beſtimmet
„ iſt, führen, ſich derſelben verſichern, auſſer dieſem aber
„ ſie ihren Weg ungehindert fortfahren laſſen ſollen; und
„ daß dieſe Commendanten und Officiers derer Kriegs-
„ ſchiffe der Republik, ſo wie auch die Kaper, ſich nach
„ denen zwiſchen der Republik und andern Königen, Re-
„ publiken, Fürſten und Städten errichteten oder noch
„ zu errichtenden Bündniſſen und Verträgen, in Anſe-
„ hung deſſen was in ſelbigen in Betref der Ueberlie-
„ ferung verbottener Waaren verſprochen und ausgema-
„ chet ſeyn wird, genau richten ſollen. „

Endlich machten die Generalſtaaten zu eben der Zeit eine letzte Verordnung kund, q) welche das Kriegsrecht gewiß zu weit treibet. Der Innhalt davon iſt dieſer:
„ Daß ſie ſich genöthiget befinden, ſo viele Wachſamkeit
„ als nur möglich iſt anzuwenden, und zu verhindern zu
„ ſuchen, daß keine Kapers die Häven und Rheden der
„ Republik beunruhigen; daß ſie in ſelbigen nicht ein-
„ lauffen, und mithin die Mündungen derer Flüſſe oder
„ die Meerarme innerhalb der Tonnen, durch kapern,
„ plündern, oder Zerſtörung derer Schiffe, Effecten und
„ Waaren, die ſie antreffen, unſicher machen noch alle
„ Arten der Frechheiten, Feindſeligkeiten, und Gewalt-
„ thätigkeiten längſt der Küſte, oder gar ſelbſt an dem
„ Ufer verüben mögten können. Sie befehlen dem zu
„ Folge, daß alles zu franzöſiſchen, mit Seebriefen und
„ auf die Kaper ausgerüſteten Schiffen gehörige See-

Pp 3 „ volk,

q) Den 11. Decembris 1747.

„ volk, welches in denen Meerarmen oder denen Mün„ dungen der Flüſſe der Republik in einer Gegend in„ nerhalb derer Tonnen wird weggenommen, oder an de„ nen Ufern, oder zu Land längſt derer Küſten wird an„ getroffen werden, ohne einige Nachſicht noch Verheh„ lung am Leben beſtraffet werden ſolle, wenn nicht of„ fenbahr am Tage liegt, daß ſie durch einen Sturm „ oder ungeſtümmes Wetter an das Land verſchlagen „ worden ſind, und wenn ſie nicht gleich, ſo bald ſie ei„ nige Schiffe innerhalb der Tonnen, oder einige Per„ ſonen an dem Ufer oder auf dem feſten Land anſichtig „ werden, ſich ergeben und das Gewehr ſtrecken.

Frankreich hat ſich jederzeit mit Klugheit in der Ordnung eingeſchränket gehalten, wie man ſolches aus der Verordnung, welche ich hier einrucken laſſe, ſehen kan.

„ Art. I. Se. Majeſtät verbieten denen franzöſi„ ſchen Kapern, diejenige Schiffe wegzunehmen und in „ die franzöſiſchen Häven zu führen, die denen Unter„ thanen derer neutralen Fürſten zugehören, und aus ei„ nem unter ihrer Herrſchaft ſtehenden Haven, mit „ Waaren die im Lande wachſen, oder in denen Fabri„ quen ihres Landes verfertiget worden ſind, beladen, auf „ Rechnung derer Unterthanen beſagter neutralen Für„ ſten ausgelauffen ſind, um ſolche gerades Weges in „ was für einen Staat es ſeyn möge, auch ſo gar in die„ jenige mit denen Se. Majeſtät Krieg führen, zu über„ bringen; wenn nur anderſt keine verbottenen Waaren „ auf beſagten Schiffen zu finden ſind.

„ II. Verbieten wir ihnen gleichfalls, diejenigen de„ nen Unterthanen derer neutralen Fürſten zugehörigen „ Schiffe wegzunehmen, welche von einem andern Staat, „ was es für einer ſeyn mag, und wenn auch von denen „ Staaten mit welchen Se. Majeſtät im Krieg begriffen „ ſind, ausgelauffen, und für die Rechnung beſagter

„ Un-

„ Unterthanen derer neutralen Fürſten, mit ſolchen Waa„ ren, welche ſie in dem Land oder Staat von welchem ſie „ abgereiſſet ſind, aufgenommen haben, beladen ſind, um „ gerades Weges in einen derer ihres Souveräns Herr„ ſchaft unterworffenen Häven zuruck zu kehren.

„ III. Iſt ihnen gleichfalls verbotten diejenigen „ Schiffe wegzunehmen, welche denen Unterthanen de„ rer neutralen Fürſten zugehören, und von denen Hä„ ven eines neutralen oder mit Sr. Majeſtät im Bund „ ſtehenden Staates ausgelauffen ſind, um ſich in einen „ andern gleichfalls neutralen oder mit Sr. Majeſtät im „ Bund ſtehenden Staat zu begeben, woferne ſie an„ derſt mit keinen in des Feindes Land gewachſenen oder „ in deſſen Fabriquen verfertigten Waaren beladen ſind, „ in welchem Fall die Waaren für eine gute Priſe erklä„ ret, die Schiffe aber freygelaſſen werden ſollen.

„ IV. Verbieten Se. Majeſtät beſagten Kapern fer„ ners, diejenigen denen Unterthanen beſagter neutralen „ Fürſten zugehörigen Schiffe wegzunehmen, welche aus „ denen Häven eines neutralen oder mit Sr. Majeſtät „ in Bündniß ſtehenden Staates ausgelauffen ſind, um „ ſich in den Haven eines wider Sr. Majeſtät feindli„ chen Staates zu begeben, woferne ſie anderſt mit kei„ nem in des Feindes Land gewachſenen, oder in deſſen „ Fabriquen verfertigten Waaren beladen ſind, in welchem „ Fall beſagte Waaren für eine gute Priſe erkläret, die „ Schiffe aber frey gelaſſen werden ſollen.

„ V. Wenn ſich in denen im I. II. III. und IV. Ar„ tickel dieſer Verordnung erklärten Fällen, auf beſag„ ten neutralen Schiffen, von welcher Nation ſie ſeyn „ mögen, ſolche Waaren oder Effecten befinden würden, „ die denen Feinden Sr. Majeſtät zugehörig wären, ſo „ ſollen dieſe Waaren und Effecten, wenn ſie auch nicht aus „ denen Fabriquen des feindlichen Landes ſeyn, für eine

„ Priſe erkläret, die Schiffe aber demohngeachtet frey-
„ gelaſſen werden.

„ VI. Wollen Se. Majeſtät, daß alle weggenom-
„ menen Schiffe, von welcher Nation, von einer feind-
„ lichen, neutralen oder im Bund ſtehenden, ſie seyn
„ mögen, ſo bald erwieſen ſeyn wird, daß auf ſelbigem
„ Schriften in das Meer ſind geworffen worden, aus
„ dem einzigen Beweis derer ins Meer geworffenen
„ Schrifften, nebſt ihrer ganzen Ladung für eine gute
„ Priſe erkläret werden ſollen, ohne daß man nöthig ha-
„ be zu unterſuchen, was dieſes vor Papiere geweſen,
„ von wem ſie ins Meer geworffen worden ſind, oder ob
„ deren nicht noch hinlänglich auf dem Schif anzutreffen
„ ſind, um erweislich zu machen, daß das Schif nebſt ſeiner
„ Ladung Freunden oder Bundesverwandten zugehöre.

„ VII. Wird man für diejenigen Päſſe neutraler Für-
„ ſten, welchen diejenigen welche ſie erlanget haben, zu-
„ wider gehandelt haben, keine Achtung bezeugen; und
„ die Schiffe welche unter ſolchen Päſſen zur See fah-
„ ren werden, wird man für gute Priſen erklären.

„ VIII Ein Paß oder Geleitsbrief ſoll nicht länger
„ als nur zu einer einigen Fahrt gültig ſeyn, und für
„ nichtig betrachtet werden, wenn erweislich ſeyn wird,
„ daß das Schif, für welches er ausgeſtellet worden iſt,
„ zur Zeit der Ausfertigung deſſelben, ſich in keinen
„ Seehafen desjenigen Fürſten, der ihn ertheilet hat, be-
„ funden hat.

„ IX Alle am Bord befindliche Frachtbriefe die
„ nicht unterſchrieben ſind, ſollen nichtig ſeyn, und als
„ unförmliche Urkunden betrachtet werden.

„ X. Ein jedes vom Feind erbautes Schif, oder
„ welches einem feindlichen Eigenthümer zugehörig ge-
„ weſen, kan weder für neutral noch allirt gehalten wer-
„ den,

„ den, wenn ſich nicht einige glaubwürdige Urkunden am „ Bord deſſelben befinden, die durch die Hände öffentli„ cher Beamten gegangen ſind, die den Tag der Unter„ zeichnung derſelben verſichern, und aus welchen rich„ tig zu erſehen iſt, daß dieſes Schif, an einen Unter„ thanen derer neutralen oder in Bündniß ſtehenden „ Mächte, noch vor der Ankündigung des Krieges ver„ kauffet oder abgetretten worden iſt; und woferne beſag„ te Ueberlieferungsurkunde des Eigenthums des Fein„ des an den neutralen oder alliirten Unterthanen nicht „ gehörigermaſſen in Gegenwart des vornehmſten Be„ amten des Ortes, von welchem es abgefahren iſt, ein„ regiſtriret, und mit einer von dem Eigenthümer glaub„ würdigen ausgeſtellten Vollmacht, wenn er den leztern „ Kauf nicht ſelbſt geſchloſſen hat, unterſtützet iſt. Was „ diejenigen vom Feind erbaueten Schiffe anbelanget, die „ durch unſere, oder unſerer Bundesverwandten und Un„ terthanen Schiffe während des gegenwärtigen Krieges „ ſind erobert, und nachhero an die Unterthanen derer alliir„ ten oder neutralen Staaten verkauffet worden, ſo können „ ſolche, wenn ſich in rechtlicher Form ausgefertigte, „ und von denen hiezu verordneten Beamten berechtigte „ Urkunden am Bord derſelben befinden, aus welchen „ ſowohl die Eroberung als auch der Verkauf und die „ nachhero an die Unterthanen beſagter alliirten oder „ neutralen Staaten, entweder in Frankreich oder in de„ nen Häven unſerer Bundesverwandten geſchehene Zu„ erkennung, richtig zu erſehen iſt, für keine gute Priſe „ gehalten werden; in Ermanglung aber dieſer, ſowohl „ die Eroberung als den Verkauf beſagter Schiffe be„ richtigenden Urkunden, werden ſelbige für gute Priſen „ erkläret werden, ohne daß die Urkunden, welche nachge„ hends herbeygebracht werden könnten, in keinem Fall, „ einigen Glauben erhalten, noch, weder denen Eigen„ thümern beſagter Schiffe, noch denen Eigenthümern „ derer Waaren, die auf ſelbigen befindlich geweſen ſeyn „ mögen, zu einigen Nutzen gereichen können ſolle.

„ XI. Man wird für die von neutralen oder allirten
„ Fürſten ſowohl denen Eigenthümern, als denen Capi-
„ tänen derer Schiffe ertheilten Päſſe, wenn ſolche Un-
„ terthanen derer wider Se. Majeſtät feindlichen Staa-
„ ten ſind, keine Achtung haben, wenn ſelbige nicht noch
„ vor der Ankündigung des gegenwärtigen Krieges, von
„ beſagten Fürſten das Heimrecht erhalten, und ihren
„ Wohnſitz in denen Staaten derſelben aufgeſchlagen ha-
„ ben. Gleicherweiſe können beſagte Eigenthümer und
„ Capitäne derer Schiffe, oder Unterthanen derer feindli-
„ chen Staaten, welche beſagte Heimrechtsbriefe werden
„ erhalten haben, deren Würkung und Genuß ſich nicht zu
„ Nutze machen, wenn ſie ſeit der Zeit, da ſie ſolche er-
„ halten haben, wieder in die wider Sr. Majeſtät feind-
„ liche Staaten zuruck gekehret ſind, um daſelbſt ihre
„ Handlung fortzutreiben.

„ XII. Alle fremde Schiffe, auf welchen ſich ein Sub-
„ cargo, Kaufmann, Schifsſchreiber, oder Seeofficier aus
„ einem wider Sr. Majeſtät feindlichen Land befindet,
„ oder deſſen Schifsvolk über den dritten Theil aus ſol-
„ chen Matroſen beſtehen wird, welche Unterthanen derer
„ wider Sr. Majeſtät feindlichen Staaten ſind, oder
„ welche die Liſte des Schifsvolkes, weil ſie ſolche bey de-
„ nen öffentlichen Beamten derer neutralen Orte, wo die
„ Schiffe abgeſeegelt ſind, haben zurück laſſen müſſen,
„ nicht am Bord haben, ſollen für gute Priſen erkläret
„ werden.

„ XIII. Jedoch ſollen diejenigen Schiffe deren Ca-
„ pitäne oder Schiffer durch am Bord befindliche Urkun-
„ den rechtlich erweiſen werden, daß ſie gezwungen gewe-
„ ſen ſind, Seeofficiers oder Matroſen, in denen Häven
„ wo ſie eingelauffen ſind, anzunehmen, um deren Stelle,
„ die ſie aus neutralen Landen gehabt haben, und wäh-
„ rendem Lauf ihrer Farth geſtorben ſind, zu erſetzen,
„ keinesweges unter der Verordnung des vorhergehen-
„ den Artickels begriffen ſeyn.

„ XIV.

„ XIV. Die denen Unterthanen des Königes von „ Dänemark, oder denen Unterthanen derer General- „ ſtaaten der vereinigten Provinzen zugehörigen Schiffe, „ ſollen während des gegenwärtigen Krieges, ſowohl von „ ihren Häven aus in andere neutraler oder feindlicher „ Staaten Häven, oder von einem neutralen, in einen „ feindlichen Haven, oder von einem feindlichen Haven „ in einen andern feindlichen Haven, ausgenommen in „ keinen eingeſchloſſenen Platz, frey und ungehindert „ fahren können, wenn ſie nur in denen beyden letzten „ Fällen, weder überhaupts, noch zum Theil mit keinen „ ſolchen Waaren beladen ſind, die für in denen Tracta- „ ten erklärte verbottenen Waaren zu halten ſind; und „ dieſes denen vier erſten Artickeln dieſer Verordnung ohn- „ geachtet, deren VI. VII. VIII. IX. X. XI. und XII. Artickel „ jedoch gleichwohl in Anſehung ihrer beobachtet werden „ ſolle. Und im Fall ſolche Schiffe ganz oder zum „ Theil mit beſagten verbottenen Waaren, wenn ſie in „ einen feindlichen Haven einlauffen wollen, ſie mögen „ von einem andern feindlichen, oder von einem neutra- „ len Haven ausgelauffen ſeyn, beladen wären, ſo ſollen „ beſagte Waaren für eine gute Priſe erkläret werden, „ ohne daß jedoch ihre Schiffe und übrige Ladung, noch „ ihre Effecten und Güter, wenn ſolche auch denen Fein- „ den zugehörig wären, ſollen zurück behalten werden „ können.

„ XV. Wie man den eben ſo gegen die denen Unter- „ thanen des Königes von Schweden, und denen Ein- „ wohnern derer Hanſeeſtädte zugehörigen Schiffe ver- „ fahren wird, bey welchen jedoch alle denen Feinden zu- „ gehörige Waaren ohne Unterſchied, wenn ſolche auch „ keine verbottene Waaren wären, für eine gute Priſe „ erkläret werden ſollen, wobey jedoch niemals die Schiffe „ ſelbſt, noch ihre übrige Ladung oder andere Güter und „ Effecten ſollen zurück behalten werden können.

„ XVI. Alle aus denen Häven des Reiches abge-
„ hende Schiffe, welche keine andere Güter noch Waa-
„ ren, als die welche ſie daſelbſt eingeſchiffet haben, am
„ Bord haben, und mit Geleitsbriefen von dem Admiral
„ von Frankreich verſehen ſeyn werden, ſollen keineswe-
„ ges unter keinerley Vorwand von denen franzöſiſchen
„ Kapern angehalten, noch durch ſie in die Häven des
„ Reichs zuruck geführet werden können.

„ XVII. Im Fall die franzöſiſchen Kapers, denen
„ ihnen durch gegenwärtige Verordnung geſchehenen
„ Verboten zuwider handeln ſollten, ſo befehlen Se.
„ Majeſtät, daß die Unterthanen derer neutralen Für-
„ ſten ſo gleich in Freyheit geſetzet, und ihnen ihre Schiffe
„ und in ſelbigen geführte Waaren, wenn ſolche der Ein-
„ ziehung nicht unterworffen ſind, zuruckgegeben, und be-
„ ſagte Kaper zur Erſetzung aller Schäden und Koſten
„ verurtheilet werden ſollen.

„ XVIII. Ferner wollen auch Se. Majeſtät, daß
„ der in der den 16. Auguſt kundgemachten Verordnung
„ des Seeweſens ſtehende Titel, von denen Priſen, nach
„ ſeiner Form und Innhalt, in allen dem, was in gegen-
„ wärtiger Verordnung nicht abgeändert worden iſt, ſolle
„ genau beobachtet werden. „ *r*)

Die Seeräuberey iſt gleichſam als ein Raub, den die geſchwohrnen Feinde des menſchlichen Geſchlechtes begehen, verbannet. Es iſt verbotten denen Seeräubern einige Hülfe oder Zuflucht zu geben. Alle Nationen ſind ſchuldig ſie zu verjagen, zu verfolgen, und zu beſtraffen. Man muß ihnen ihre Beute abnehmen, und ſolche denen Eigenthümern wieder zuſtellen, und wenn ſolche nicht zurück gefordert wird, ſie in ſichere Hände niederlegen.

Hier

r) Verordnung des allerchriſtlichſten Königes vom 21. Octobris 1744. die zur See gemachten Priſen, und die Farth derer neutralen Schiffe während des Krieges betreffend.

Hier ſind die Geſetze welche Engelland in Anſehung der Seeräuber gemachet hat.

„ Wenn ein Kaufmann in Kraft derer erhaltenen „ Seebriefe, ein mit einem Capitän und Matroſen ver„ ſehenes Schiff ausrüſtet, und wider den Innhalt ſei„ nes Auftrages, die Schiffe oder Effecten derer Allirten „ angreiffet, ſo iſt ſolches für eine Seeräuberey anzuſe„ hen. Wenn dieſes Schiff wieder in denen Häven „ Sr. Majeſtät einlauffet, ſo ſoll es weggenommen wer„ den, und die Eigenthümer ihres Schiffes verluſtiget „ ſeyn, ohne daß ſie jedoch zu weiterer Genugthuung an„ gehalten werden ſollen.

„ Wenn ein Schiff von Seeräubern weggenom„ men, und der Schiffer zum Sclaven gemachet worden „ iſt, ſo ſind die Theilhaber des Schiffes nach dem See„ recht ſtillſchweigend gehalten, ein jeder ſeinen Antheil „ zur Loskauffung des Schiffers beyzutragen; wenn aber „ der Verluſt dieſes Schiffes der Nachläſſigkeit des „ Schiffers zugeſchrieben werden kan, ſo ſind ſolchen„ falls die Theilhaber keinen Beytrag zu thun ſchuldig.

„ Wenn die Unterthanen eines mit der Krone En„ gelland kriegführenden Staates ſich am Bord eines „ engliſchen Schiffes befinden, deſſen Schifsvolk See„ räubereyen treibet, und dieſes Schif weggenommen „ wird, ſo ſollen die Engelländer als Todverbrecher be„ langet, die feindlichen Unterthanen aber nach denen „ Kriegsgeſetzen gehalten werden.

„ Wenn die Unterthanen derer Feinde der Krone „ Engelland auf denen britanniſchen Meeren Seeräube„ reyen verüben, ſo können ſie eigentlich ſonſt von nie„ mand als von der Krone Engelland beſtraffet werden, „ welche dieſelbige Regierung und Herrſchaft (iſtud regi-

„ men

„ men et dominium) mit Ausſchluß aller andern Mäch-
„ te allein hat. s)

„ Wenn Seeräuber auf dem groſſen Meer Seeräu-
„ bereyen begehen, und auf der That weggenommen wer-
„ den, ſo ſollen die Sieger das Recht haben, ſie ohne einige
„ feyerliche Verurtheilung an dem groſſen Maſt aufzu-
„ hängen.

„ Wenn die Gefangenen in einen benachbarten Ha-
„ ven geführet werden, und der Richter den Proceß nicht
„ über ſich nehmen will, oder die Sieger die Bequem-
„ lichkeit des Richters nicht abwarten können, ſo können
„ ſie ſelbſt die Gerechtigkeit vollſtrecken, und die Gefan-
„ genen verurtheilen.

„ Wenn ein Schiffer der Waaren geladen hat, ſie
„ nach einen gewiſſen Haven zu führen, ſolche in einen
„ andern Haven führet, und ſie daſelbſt verkauffet, und
„ darüber ſchaltet und waltet, das iſt kein Todverbre-
„ chen; wenn er aber dieſe Waaren in dem erſten Haven
„ ausgeſchiffet, und alsdann wieder genommen hat, ſo iſt
„ es eine Seeräuberey, wenn gleich die Seeräuber nichts
„ genommen haben.

„ Wenn ein Seeräuber ein vor Anker liegendes
„ Schif, deſſen Matroſen an das Land gegangen ſind,
„ plündert, ſo iſt es eine Seeräuberey.

„ Wenn jemand einige Seeräubereyen gegen die
„ Unterthanen einiger Fürſten oder Republiken, die mit
„ Engelland im Frieden ſtehen, treibet, und die Waaren
„ auf öffentlichem Mark verkauffet worden ſind, ſo ſollen
„ ſolche denen die ſie gekauffet haben, verbleiben, und die
„ Eigenthümer ihrer Anſprüche darauf verluſtiget ſeyn.

„ Wenn

s) S. den 5. Abſchnitt des 14ten Capitels dieſes Tractats.

„ Wenn ein Seeräuber in einen Haven von Gros„ britannien einlauft, und ein vor Anker liegendes Schif „ wegnimmt, ſo iſt dieſes keine Seeräuberey, weil dieſe „ That nicht auf dem hohen Meer (ſuper altum mare) „ geſchiehet, ſondern es iſt ein Diebſtahl nach den gemei„ nen Geſetzen, dieweil er innerhalb dem Körper des Co„ mitats (intra corpus comitatus) verübet wird, eine all„ gemeine Vergebung begreiffet ſolche Seeräuber nicht „ in ſich, wenn ſie nicht ausdrücklich darinnen benennet „ ſind.

„ Die Morde und Diebſtähle die auf dem Meer „ oder an andern ſolchen Orten begangen worden ſind, „ welche der Admiral ſeiner Gerichtsbarkeit unterworffen „ zu ſeyn, vorgiebt, ſollen an denen Orten oder vor ſol„ chen Gerichtshöfen des Königreiches unterſuchet, abge„ höret, und entſchieden werden, die die königliche Com„ miſſion beſtimmen wird, eben ſo als wenn dieſe Ver„ brechen wären zu Land begangen worden. Derglei„ chen Commiſſionen, die mit dem groſſen Siegel geſie„ gelt werden, ſollen dem Oberadmiral oder ſeinem Lieu„ tenant, und drey oder vier andern welche der Gros„ kanzler darzu ernennen wird, aufgetragen werden.

„ Die Commiſſären oder drey von ihnen haben die „ Macht dergleichen Verbrechen, durch zwölf rechtmäſſig „ angenommene Geſchwohrne, wie ihnen ſolches in ihren „ Commiſſionen vorgeſchrieben iſt, eben ſo als wenn die „ Verbrechen wären zu Land unter ihrer Gerichtsbarkeit „ begangen werden, unterſuchen zu laſſen, und dieſe Un„ terſuchungen ſollen für recht und denen Geſetzen gemäß „ gehalten werden; und das darauf erfolgende Urtheil „ und deſſen Vollſtreckung ſolle eben ſo gültig ſeyn, als „ wenn die Verbrechen zu Land wären begangen worden. „ Wenn die Verbrechen geleugnet werden, ſo ſollen ſie „ von denen in der Commiſſion beſtimmten zwölf Ge„ ſchwohrnen entſchieden werden, ohne daß die Ange-

„ klagten

„ klagten wider ſie an die Obergeſchwohrnen appelliren
„ ſollen können, und alle die welche man ſchuldig finden
„ wird, ſollen, ohne Genuß der Hülfe der Geiſtlichkeit
„ am Leben beſtraffet, und ihre Güter eingezogen wer-
„ den, wie ſolches in Anſehung derer zu Land begangenen
„ Morde und Diebſtähle geſchiehet.

„ Dieſe Acte ſoll aber gegen diejenigen nicht ſtatt
„ finden, welche aus Noth andern Schiffen Lebensmittel,
„ Schiffſäule, Anker oder Seegel wegnehmen, wenn nur
„ dieſen Schiffen noch andere dergleichen Dinge über-
„ bleiben, und wenn ſolche mit Geld oder mit Waaren,
„ oder mit ſchriftlichen, wenn es noch vor der Meerenge
„ bey Gibraltar iſt, in vier Monaten, und wenn es über
„ Gibraltar iſt in zwölf Monaten zahlbaren Schuld-
„ ſcheinen, bezahlet werden.

„ Wenn dergleichen Commiſſionen an ſolche Orte,
„ die unter der Gerichtsbarkeit der fünf Häven ſtehen,
„ abgeſchicket werden, ſo ſollen ſie dem Lord Gardian die-
„ ſer Häven, oder ſeinem Lieutenant, nebſt drey oder vier
„ Geſchwohrnen, die von dem Groskanzler zu ernennen
„ ſind, aufgetragen werden, und die Proceſſe ſollen von
„ denen Einwohnern und Gliedern derer fünf Häven
„ eingeleitet und geführet werden.

„ Das Buch der Geſetze ſagt, p. XI. XII. c. 3. v. 7.
„ daß, wenn ein in Engelland gebohrner oder naturaliſir-
„ ter Unterthan, einige Seeräuberey oder Feindſeligkeit
„ zur See, unter der Flagge oder dem Anſehen einer
„ ausländiſchen Macht, gegen die Unterthanen Sr.
„ Majeſtät begehet, er ohne Ausnahm für einen Seeräu-
„ ber gehalten werden ſolle.

„ Wenn ein Commendant oder Schiffer, oder ein
„ Matroſe ſein Schiff denen Seeräubern übergiebet,
„ oder Anſchläge machet es zu übergeben, oder wenn er

„ unter

„ unter dem Schifsvolk eine Empörung zu erregen ſu-
„ chet, ſo ſoll er für einen Seeräuber gehalten werden.

„ Alle diejenigen welche ſeit dem 29. Septembris
„ A. 1720. zu einem Seeraub behülflich ſeyn, oder denen
„ welche Seeräubereyen begehen, zu Waſſer oder zu
„ Land beyſtehen werden, ſollen für Mitſchuldige derer
„ Seeräuber gehalten, und als ſolche beſtraffet werden.

„ Das Geſetz G. p. XI. Sect. 7. ſagt, daß alle dieje-
„ nigen welche ſolche Verbrechen werden begehen, oder
„ begangen haben, wegen welcher ſie als Seeräuber an-
„ geklaget werden, des Vorrechts der Geiſtlichkeit verlu-
„ ſtig ſeyn ſollen.

„ Sect. VIII. Dieſe Acte ſoll gegen die in Schott-
„ land beſchuldigte und überwieſene Perſonen nicht ſtatt
„ haben.

„ Sect. IX. Sie ſoll aber in allen Kammergütern
„ Sr. Majeſtät in Amerika ſtatt haben, und als eine
„ öffentliche Acte betrachtet und gehalten werden. *t*)

Siebender Abſchnitt.

Von Herolden, Trompettern und Trommelſchlägern.

In denen barbariſchen Zeiten, da die Menſchen in einen beſtändig fortwährenden Straſſenraub lebten, und da ſie faſt immerfort in einen offenbaren Krieg miteinander ſtunden, wurden gewiſſe Beamte eingeführet und ernennet, von welchen die Herolde, Trompetter und Trommelſchläger noch

t) Auszug derer Geſetze und Verordnungen von Engelland, welchen man am Ende der Geſchichte der engliſchen Seeräuber findet, welche von Carl Johnſon engliſch verabfaſſet, und in das franzöſiſche überſetzet iſt. Paris, Etienne Ganeau, 1726. in 12.

noch heut zu Tage bey uns ihre Verrichtungen zu verſehen haben. Die Religion war dazumals der einzige Schild, der das Leben und die Güter derer, die entweder mit ihren Feinden, oder mit Fremden zu handeln gezwungen waren ſicher ſtellen konnte. Daher entſtunden dieſe in die Augen leuchtenden Ceremonien, dieſe geheiligten Kräuter, dieſe Kronen, dieſe Trankopfer, und dieſe gottesdienſtlichen Sinnbilder, welche die Caduceatores bey denen Griechen, und die Feciales bey denen Römern trugen, wenn ſie einige Befehle bey einem feindlichen oder auch nur bey einem fremden Volk auszurichten hatten.

Die Friedensboten welche man Caduceatores nennete, weil ſie Caduceos (kleine weiſſe Stäblein) in den Händen trugen, beſorgten in Griechenland einen Theil derer Verrichtungen, welche die Feciales nachher zu Rom verſahen, und welche nachgehends die Herolde und die Trommelſchläger an denen europäiſchen Höfen beſorgten.

Dieſe Caduceatores, oder wie wir ſie insgemein nennen, dieſe Herolde waren noch über dieſes zugleich eine Art eines ſichern Geleites, welches man denen Geſandten gab, die in feindliche Länder giengen. **Ihr ſchicket mir Geſandte und Herolde**, ſagt Philipp in einem ſehr ſchönen Schreiben, welches wir von ihm haben, zu denen Athenienſern. *u*) Die Griechen hatten in Gewohnheit, zur Kriegszeit einen Herold vor denen Geſandten voran zu ſchicken, faſt eben ſo wie wir heut zu Tage einen Trompetter abſchicken, um ſicher zu ſeyn, daß der Feind denen Abgeordneten die zur Ausrichung ihres Auftrages nöthige Sicherheit zugeſtehen möge. Thucydides giebt bey ſolchen Gelegenheiten denen Geſandten jedesmal einen Herold zu; und Demoſthenes *x*) rechnet

u) S. l'Hiſtoire de Philipp par Olivier.

x) De falſa legatione.

rechnet es denen Geſandten, welche ernennet waren, mit dem König Philipp, der dazumal eine atheniensiſche Stadt belagerte, zu handeln, für ein Verbrechen an, daß ſie ſich zu dieſen Fürſten begeben hatten, ohne vorhero die Antwort des Herolds, den ſie an ihn abgeſchicket hatten, abzuwarten.

Dieſer Gebrauch derer Griechen kam nach und nach ab; und man findet ſeit dem Homero faſt keine Spuhr mehr davon in der griechiſchen Geſchichte.

Numa Pompilius, der zweyte König von Rom, der alle zum Gottesdienſt gehörige Beamte in acht Claſſen eintheilte, führte bey der ſiebenden Claſſe die Feciales ein. *y)* Die Abſicht dieſer Errichtung ziehlte darauf, die Römer beſonders aufmerkſam zu machen, ehe ſie einen Krieg unternehmen wollten, und die erſten Bewegungen der Rache, durch die erſchrecklichen Verwünſchungen, welche dieſe Beamte wider das römiſche Volk ſelbſt ausſprachen, wenn die Gottheit ihren Krieg für ungerecht halten ſollte, zu mäſſigen.

Eines derer Geſetze welche Cicero einführte, beſchreibet die Verrichtungen derer Fecialen ganz kürzlich. **Was die Bündniſſe, Frieden, Kriege, und die Geſandte anbelanget, ſoll zur Gerichtsbarkeit derer Fecialen gehören, die das Recht des Krieges entſcheiden ſollen.** *z)*

Das Collegium derer Fecialen beſtunde aus zwanzig Perſonen, und kein Fecialis trat die Verrichtungen ſeines

y) Tit. Liv. L. I. c. 32 Diomp. L. II. p. 132. Einige Scribenten eignen die Errichtung des Collegii derer Fecialen dem Tullus Hoſtilius zu.

z) Foederum, pacis, belli, induciarum, Oratorum, Feciales iudices ſunto, bella diſceptando. Cic. de Leg. L. II.

ſeines Amtes nicht eher an, als bis er vorhero beſchwohren hatte, daß er denen Geſetzen der Gerechtigkeit, es mögten ſolche denen Römern vortheilhaft oder ſchädlich ſeyn, genau nachkommen wolle.

Anfänglich erwählte das Collegium derer Fecialen ſelbſten diejenigen, welche darinnen ſollten aufgenommen werden. In der Folge eignete ſich das Volk das Recht zu, ſolche zu erwählen.

Ihre erſte Verrichtung beſtunde darinnen, daß ſie zu verhindern ſuchten, daß in denen benachbarten Ländern von Rom, eher keine Feindſeligkeiten verübet wurden, bis man vorhero alle gütliche Mittel zur Beylegung derer Streitigkeiten erſchöpfet hatte.

Die zweyte Verrichtung war, daß ſie zu denen angreiffenden Theilen giengen, um von ihnen Genugthuung, wegen des Schadens den Rom erlitten hatte, zu fordern; ihnen wegen ihrer rechtmäſſigen Anſprüche Genugthuung zu geben; die Uebertretter derer Verträge, dem beleidigten Theil auszuliefern; die Friedensverträge, wenn ſie nicht nach denen Regeln geſchloſſen waren, zu vernichten; und endlich denen ungerechten Nationen, wenn ſie ſolche vorhero mit Verfluchungen der Götter überhäuffet hatten, den Krieg anzukündigen.

Dieſe Abordnung wurde nur ſolchen Perſonen anvertrauet, deren Väter noch am Leben waren, und die ſelbſt Väter von mehreren Kindern waren. Daher kommt der Name Pater patratus oder ein würklicher Vater welchen man ihnen beylegte. *a*) Plutarchus der uns dieſen

a) Ob dieſe Herleitung der Benennung Pater patratus, und deren Erklärung die richtigſte ſeyn mögte, wird noch einigen Zweifel unterworffen ſeyn, Livius ſelbſt wenigſtens ſcheinet eine andere Ableitung und Erklärung davon anzugeben, in deſſen erſten Buch c. 24. 56. es heiſſet Pater patratus an iusjurandum patrandum, id eſt ſanciendum ſit foedus &c.

dieſen Umſtand meldet, ſetzet hinzu, daß dieſes Geſetz eine Wirkung der Klugheit des Numa geweſen, der davon überzeuget war, daß ein Bürger der einen Vater und Kinder noch am Leben hat natürlicherweiſe mehrere Neigung bey ſich empfindet, ſeinem Vaterland getreu zu verbleiben.

Wenn einer derer Fecialen von ſeinem Collegen unter dem Namen Pater patratus war erwählet worden, ſo bekleidete man ihn mit einem prächtigen Anzug. Er gieng aus der Stadt mit einer Art eines Scepters oder Friedensſtabes in der Hand, welcher ihn vor ſeinen übrigen Collegen unterſchiede. Wann er an der Gränze ankam, ſo rufte er den Jupiter, und die andern Götter zu Zeugen an, daß er aus keiner andern Abſicht herkäme, als um im Namen des römiſchen Volkes Gerechtigkeit zu verlangen. Er gieng darauf weiter in das Land derer angreiffenden Theile hinein, und ſchwuhr daſelbſt einen zweyten Eid, daß er an dem zur Abordnung beſtimmten Ort, die Wahrheit ſagen, und nichts als was billig wäre, verlangen würde. Daſelbſt berichtete er den erſten Fremden der ihm begegnete, daß er alle dieſe Eide abgeleget habe. Darauf näherte er ſich der Stadt, in welcher er den Krieg ankündigen ſollte. Bey ſeinem Eintritt in dieſelbige wiederholte er, in Gegenwart des Officiers der die Wache hatte, oder eines Einwohners die nehmlichen Eide. Von da aus gieng er auf den öffentlichen Mark, und zeigte daſelbſt die Urſachen ſeiner Ankunft an, und verlangte mit denen Regimentsperſonen zu reden. Wenn man ihm diejenigen auslieferte, welche an der Rom zugefügten Beleidigung Schuld hatten, ſo führte er ſie mit ſich, und gieng aus der bedroheten Stadt freundſchaftlich wieder fort. Wenn man ſich Zeit von ihm ausbate, um die Sache überlegen zu können, ſo bewilligte er zehen Tage; waren dieſe zehen Tage verſtrichen, ſo geſtunde er noch zehen, und endlich noch

andere zehen Tage, biß auf dreyſig zu. *b*) Wenn man ſich aber die dreyſig Tage fort weigerte, ihm die verlangte Genugthuung zu geben, ſo rufte er die ober- und unterirrdiſchen Götter zu Zeugen, und ſagte öffentlich, daß er ſeinen Bericht zu Rom abſtatten würde, welches ſich nach ihrem Belieben in der Sache Rath zu ſchaffen wiſſen würde. Wenn er wieder in den Rath kam, ſo that er daſelbſt die Erklärung, daß er die Beſorgungen ſeines Amts erfüllet hätte, und daß nunmehro Rom von nichts mehr abgehalten würde, den Krieg anzukündigen.

Wenn der Rath ſich entſchloß, es zu einen offenbaren Krieg kommen zu laſſen, ſo kehrte der Fecialis wieder in das feindliche Land zurück. Daſelbſt zeigte er in Gegenwart dreyer Zeugen, die das mannbare Alter erreichet haben muſten, die Urſache des Krieges an; und nach dieſem übte er die erſte Feindſeligkeit aus, indem er einen blutigen Spieß von ſich warf, und ſich zu gleicher Zeit dieſer Formul bediente: **das hermonduliſche *c*) Volk, und die von ihrer Nation haben wider das römiſche Volk Gewalt gebrauchet, welches aus dieſer Urſache ſelbigem den Krieg ankündiget.** *d*)

Es durften weder der König, noch die Senatores noch die Tribunen des Kriegsheeres, noch die nachgeordneten Officiers etwas wider den Feind unternehmen, wenn dieſe Formalitäten, die man für heilig hielte, nicht vorhergegangen waren.

Ein

b) Livius redet von drey und dreyſig Tagen, ſi non deduntur, quos expoſcit, diebus tribus et triginta (tot enim ſolennes ſunt) peractis, bellum ita indicit. Tit. Liv. L. I. c. 32. §. 9.

c) Ein unbeſtimmter Name, der einer jeden Nation beygeleget werden konnte.

d) Aul. Gell.

Ein römiſcher Geſchichtſchreiber hat uns die Art und Weiſe des erſten Vertrages, welchen Rom geſchloſſen hat, aufbehalten. Dieſes war derjenige, in welchem das Gefecht der Horatier und Curiatier in Gegenwart des römiſchen und des albaniſchen Kriegsheeres ausgemachet und beſchloſſen wurde: ein Gefecht deſſen Ausgang das Schickſal eines oder des andern Volkes entſcheiden ſollte.

Marcus Valerius, Pater Patratus der Römer fragte den Tullus Hoſtilius dritten König von Rom; ob er ihm befehle mit dem Patre Patrato derer Albanier einen Vertrag zu ſchlieſſen? Der König antwortete, daß er ihm ſolches befehle. Gib mir alſo das Zeichen meines Auftrages, erwiederte der Fecialis. Dieſes beſtunde in Eiſenkraut, welches man mit der Wurzel ausriſſe. Ja, antwortete der König, bringet Eiſenkraut her, aber reines, das noch zu keinen unheiligen Gebrauch angewendet worden iſt. Auf dieſe Worte gieng der Fecialis hin, und ſammelte auf einem Hügel Eiſenkraut auf, überbrachte es, und ſagte ferner: du ernenneſt mich alſo zu einen bevollmächtigten Fecialen von Rom an die Albanier, und gewähreſt mir meine Geräthſchaft, und die Leute von meinem Gefolg? Allerdings ſagte der König, nur daß es nicht meinem und des römiſchen Volkes Nutzen zu einigen Nachtheil gereiche. Darauf ernennte der M. Valerius den Sp. Fuſium als Patrem Patratum, indem er ihm das Eiſenkraut um den Kopf ſchlunge. Seine Verrichtung ſollte darinnen beſtehen, die Worte des Eides im Namen des Königes und des römiſchen Volkes auszuſprechen, und die lange Formul derer Verträge herzuſagen.

Nach dieſen erſten Ceremonien, welche blos unter denen Römern vollbracht wurden, laß der neue Pater

Patratus in Gegenwart der Albanier die Artickel des Vertrages ab, und druckte ſich darauf alſo aus: groſſer Jupiter, höre die Bedingungen unſerer Verträge, und du Pater Patratus von Seiten der Albanier, ſchenke ihnen deine Aufmerkſamkeit. Du haſt ſie ohne Zweifel vom Anfang biß zu Ende, ohne Verſtellung und Zweydeutigkeit, ſo wie ſie hier niedergeſchrieben ſind, und ich ſie abgeleſen habe, verſtanden. e) Das römiſche Volk machet ſich verbindlich, ſie niemals zu erſt zu übertreten, und wenn es geſchehen ſollte, daß es ſolchen unter öffentlicher Macht und betrügeriſcher Weiſe entgegen handelte, ſo ſoll Jupiter das römiſche Volk eben ſo ſchlagen, wie ich dieſes Opfer ſchlage. Groſſer Jupiter, deine Straffe ſoll ſo ſtreng ſeyn, ſo fürchterlich deine Macht iſt. Bey dieſen Worten gab er einem Schwein welches ſollte geopfert werden mit einem Kieſelſtein einen ſtarken Schlag auf den Kopf, den Vertrag dadurch zu beſtättigen. Die Albanier legten ihrer Seits gleichfalls ihre Eide ab und brachten ihre Opfer. Worauf man auf nichts mehr, als den Erfolg des Gefechtes derer sechs Kämpfer bedacht war. f)

Man ſiehet aus dem was ich biß hieher angeführet habe, daß dieſer heidniſche Prieſter, den man einen Fecialen nennete, nicht nur diejenigen Verrichtungen zu beſorgen hatte, welche bey uns die Herolde verſehen, ſondern daß er auch noch über dieſes ein Geſandter und Bevollmächtigter war.

Der Fecialis welchen Ancus Martius an die Lateiner abſchickte, um Gegnugthuung von ihnen zu verlangen, drucket ſich als ein öffentlicher Geſandter aus: „ Groſſer Jupiter (ſagte er) und ihr Gränzen der lateini„ ſchen

e) Sie waren auf Wachs geſchrieben.

f) Tit. Liv. L. I. c. 24.

„ ſchen Nationen, merket auf das gute Recht! Ich kom„ me als ein auf gehörige Art ernennter Abgeordneter des „ römiſchen Volkes, und bitte, meinen Worten Glauben „ zu geben. *g*)

Eben dieſer Geſchichtſchreiber, der uns dieſe Formul hinterlaſſen hat, erzehlet; daß, nachdem der Fecialis A. Cornelius Arvina bey Gelegenheit des Vertrages der caudiniſchen Gabeln mit denen Samnitern redete, und ihnen den Conſul Spurius Poſthumius ausgeliefert hatte, dieſer Conſul, dem die Hände auf dem Rucken zuſammen gebunden waren, dem Feciali mit ſeinem Knie einen gewaltigen Stoß verſetzte, und nachdem er ſeine Stimme erhub, damit ihn jedermann verſtehen konnte, ſagte: **Ich bin gegenwärtig ein ſamnitiſcher Bürger, ich habe den römiſchen Geſandten geſchlagen, und das Völkerrecht verletzet, die Römer ſind berechtiger einen Krieg anzufangen, um dieſe Beleidigung zu rächen.** *h*) Es war dieſes ein Poſſenſpiel, gleichwohl beweiſet es doch, daß die Fecialen öffentliche Geſandte waren.

Nachdem die römiſche Republik ihre Gränzen bis über Italien hinaus ausgebreitet hatten, ſo wurden die Verrichtungen welche die Fecialen bis dahin verſehen hatten, zu einer bloſſen Ceremonie. Die Entlegenheit derer Orte machte, daß Rom von dem Gebrauch abgienge, den ſelbiges bis dorthin ununterbrochen beobachtet hatte, ſich derer Fecialen zu bedienen, wenn man denen Feinden den Krieg ankündigen wollte. Man begnügte ſich, der Formalität wegen, bey dem Tempel der Bellona eine kleine Marmorſäule aufzurichten. *i*) Der Rath begab

g) Ego ſum publicus nuncius populi Romani iuſte pieque legatus uenio, uerbiſque meis fides ſit. Tit. Liv. I. c. 24.

h) Tit. Liv. L. IX. c. 10.

i) Sie wurde Columna bellica genannt.

ſich in Ceremonie in Begleitung eines Fecialis dahin, welcher, nachdem er eine gewiſſe Formul ausgeſprochen hatte, über dieſer Säule einen Spieß aufrichtete. Einige Scribenten melden, daß er gegen das Land zu, wider welches die Römer den Krieg anzukündigen, beſchloſſen hatten, einen Wurfſpieß warfe.

Dieſe Ceremonie wurde für eine in des Raths und des Volkes Namen geſchehene Kriegsankündigung gehalten. Wir haben hievon das Zeugniß des Servius. *k)*

Dieſer Schriftſteller erzehlet auch, daß die Römer, da ſie in Bereitſchaft ſtunden, wider den Pyrrhus einen Krieg anzufangen, ſich eines ſeiner Soldaten bemächtigten, und ihn in den flaminiſchen Kreis zu der Säulen der Bellona ſtelleten. Hier kündigten ſie dem Epirer, als wenn er ſeine ganze Nation vorſtellete, durch den Mund eines Fecialis den Krieg an. Sie glaubten auf ſolche Art denen Geſetzen des Numa, in Anſehung derer Formalitäten, die vor denen erſten Angriffen zu erſt geſchehen ſollte, ein Genüge zu leiſten.

Ehe die Römer zu Felde giengen, ſtellten ſie ſich vorher vor der Säule der Bellona mit ſolchen Gebährden und Bewegungen, als wenn ſie im Streit begriffen wären, und hatten ihre Wurfſpieſſe nach dem feindlichen Land zugerichter. *l)*

Die

k) Aus dieſen Verſen des Virgils, Aeneid. L. IX.
Et iaculum torquens emittit in auras
- - - - - principium pugnat.

l) Feſtus hat von dieſer Säule und der Ceremonie die man vor ſelbiger beobachtete, Erwähnung gethan. Bellona dicitur dea bellorum, ante cuius templum erat columella quae bellica uocabatur, ſupra quam haſtam iaciebant cum bellum indicebatur. Victor redet in ſeiner Beſchreibung von Rom auf eben dieſe Art. Aedes Bellonae uerſus portam carmentalem ante hanc aedem columna iudex belli inferendi. Ouidius hat dieſen Gebrauch in dem ſechſten Buch ſeiner Faſtorum gleichfalls nicht unerwähnt gelaſſen.

Die Verrichtungen derer Fecialen welche auf ſolche Art nach und nach zu einer bloſſen Ceremonie wurden, kamen endlich unter denen Kaiſern völlig ab. Man findet ſeit denen beyden erſten Seculis von der Stiftung des Reiches keine Spuhr mehr davon. Ein berühmter neuer Schriftſteller *m*) ſagt, daß unter denen erſten chriſtlichen Kaiſern noch einige Merkmahle davon übrig geblieben wären; und daß ſelbige, ehe ſie einen Krieg unternahmen, vorhero die Biſchöffe um Rath fragten, ob ſie ſolchen mit guten Gewiſſen führen könnten.

Der Waffenkönig hatte vor dieſem in Frankreich bey denen Armeen und bey groſſen Ceremonien wichtige Verrichtungen. Es ſtunden die Herolde unter ſeinem Befehl, er führte den Vorſitz bey ihren Capiteln und hatte die Gerichtsbarkeit über die Wappen.

Einige Schriftſteller melden, daß Clodwig die Waffenkönige eingeführet habe; andere ſchreiben ſolches dem Dagobert, und wieder andere dem König Robert zu; *n*) und daß **Robert Dauphin** ein edler und tapferer **Ritter** der erſte geweſen, der dieſe Bedienung angetretten. Carl der Groſſe nennete ſie Gefährten der Könige, und nahm ſie unter ſeine vornehmſten Staatsräthe auf.

Ihre Einſetzung in dieſe Bedienung geſchahe mit groſſen Ceremonien. Derjenige welcher von dem Capitel derer Herolde war erwählet worden, wurde dem König vorgeſtellet, der ihm ſcharlachene mit dunkelgrün gefütterte königliche Kleider gab, mit welchen er ihn durch ſeine Kammerjunker ankleiden lieſe. Er wurde darauf von dem Connetable, von unterſchiedlichen Rittern, und von allen Herolden und denen ſich zu den Herolden haltenden Edelleuten paar und paar weis bis an den Ort begleitet, wo er die Meſſe hören muſte.

m) Grotius de Jure Belli et Pacis. c. 23.

n) La Colombiere.

muſte. Man ſetzte ihn in einen Seſſel, der auf einem rauhen Teppich ſtunde, vor dem Altar, und an ſeinen beyden Seiten ſtunden die Ritter, welche die Ehrenzeichen, als die Krone, den Waffenrock, und den Degen trugen. Nachdem der König angekommen war, ſo ließ er ihn einen Eid auf das Evangelium ablegen, gab ihm das Feldgeſchrey derer Könige von Frankreich, und zeigte ihm unterſchiedliche Puncte ſeiner Verrichtungen an. Der König machte ihn zum Ritter, indem er ihm den Degen gab, den er ihm von dem Connetable umgürten liese. Der König ſelbſt, zog ihm den Waffenrock an, machte ihm das mit dem Wappen von Frankreich bemahlte Schild auf der Bruſt feſt, und ſetzte ihm die Krone auf das Haupt. Der Waffenkönig ſaß währenden Gottesdienſt in einem Seſſel dem König gerade gegenüber, und der König erzeigte ihm die Ehre, ihn an ſeiner Tafel mit ſich ſpeiſen zu laſſen. Er ſaß an der Unterſtelle am Tiſch, und wurde von eben denen Perſonen die dem König aufwarteten, bedienet. Der Fürſt gab dieſem Beamten ein anſehnliches Geſchenk in einer goldenen Schaale, worauf er von zwey Marſchällen von Frankreich, und unterſchiedlichen Rittern mit der Krone auf ſeinem Haupt und dem Waffenrock über der königlichen Kleidung in ſeinen Palaſt zurück geführet wurde. o)

Dieſer Waffenkönig von Frankreich, den man **Mont-joye S. Deny's** nennete, welches das Feldgeſchrey derer Könige von Frankreich war, p) hatte den erſten

o) S. Euangelio.

p) Dieſes Waffen- oder Kriegsgeſchrey, woher das Loſungswort entſtanden iſt, welches die Generale denen Armeen gaben, iſt ſehr alt, weil Orderich Vitalis ein damals lebender Schriftſteller das Loſungswort unſerer Könige von A. 1119. anführet, welches geweſen meum gaudium, meine Freude, ma joye oder nach der damaligen Sprache mon joye, nicht aber mon jove (mein Jupiter) wie diejenigen vorgegeben haben, welche alles aus dem Hei-

erſtern Rang über die andern Waffenkönige in denen Marken oder Provinzen, von welchen ein jeder wieder einige Herolde, und Edelleute die ſich zu denen Herolden hielten, unter ſich hatte. Sie machten alle zuſammen ein Collegium aus, welches ſeine Verſammlungen zu Paris in der Kirche St. Antons des Kleinen hielte. Die Waffenkönige führten auch ihre Namen nach denen Ritterorden, deren Waffenkönige ſie waren; wie z. E. von dem **St. Michaelsorden** Ludwigs XI; von dem Orden vom **Stachelſchweine** des Herzogs von Orleans; von dem **Mondenritterorden**, des Herzogs von Anjou, von dem Orden **Hermines**, von Bretagne.

Andere Staaten haben ebenfalls auch, gleich wie Frankreich, ihre Waffenkönige unter verſchiedenen Namen gehabt.

Der deutſche Kaiſer nennet den ſeinigen **Erzkönig**, und ſetzet ihn ein, wenn er vorhero von dem Marggrafen des H. Reichs ernennet worden iſt.

Der König von Spanien nennet den ſeinigen vom **güldenen Vlieſe**, wegen des Ordens des güldenen Vlieſes, deſſen Oberhaupt der König von Spanien iſt. *p)*

En-

Heidenthum herleiten wollen, als wenn es unſern chriſtlichen Königen gleichſam rühmlicher geweſen wäre, den Jupiter anzuruffen, den ihre Vorfahren die Franken niemals gekannt haben, als zu bezeugen, daß ſie keine gröſſere Freude als in Gefechten hätten; und da ſie aus Andacht die H. Jungfrau, und den H. Dionyſium hinzu ſetzten, ſo wäre dieſes Feldgeſchrey oder Loſungswort Mon jove Notre Dame, Saint Denis, (mein Jupiter, unſere Frau, heiliger Dionyſius) ganz beſonders wunderlich zuſammen gereimet geweſen.

p) Johann von Saint Remi, war der erſte Waffenkönig unter dem Namen des güldenen Vlieſes, und gab A. 1463. ein Werk heraus, in welchem er die von denen alten Herzogen von Burgund in Anſehung der Wappen, gemachten Verordnungen, anführet.

Engelland hat drey Waffenkönige, von welchen der erſte den Namen Gafler (welches ſo viel als Hoſenband heiſet) führet; der zweyte heiſet Clarencieux; und der dritte Norroy. Der Waffenkönig von Schottland wird Leo genennet.

Die Waffenkönige und Herolde beſorgten an unterſchiedlichen europäiſchen Höfen lange Zeit einen Theil derer Verrichtungen, welche die Fecialen bey denen Römern verſahen.

Wenn die Franken, nachdem ſie ſich zum Chriſtenthum bekehret hatten, mit und widereinander im Krieg begriffen waren, und eine von beyden Parteyen Friedensvorſchläge machen wollten, ſo nahmen diejenigen, welche man zu dieſer Verrichtung abordnete, zu dieſem Gebrauch geweihete Stäbe in ihre Hände; dieſe dienten ihnen ſtatt eines Geleitsbriefes, und ſie giengen mit Hülfe derſelben in das feindliche Land, und kamen bis an den Ort, wo ſich der Fürſt befande. q)

Die Herolde kündigten mit ihren Waffenſtöcken bekleidet, den Krieg an.

Nachdem das Bündniß zu Cambray geſchloſſen war,
„ ſchickte Ludwig XII. ehe er noch zu Pferd ſtiege, ſeinen
„ erſten Waffenkönig Montjoye nach Venedig, denen
„ Venetianern nach der Gewohnheit von Frankreich den
„ Krieg anzukündigen, welcher bey vollen Rath, und in
„ Gegenwart des Doge und der Senatoren, ihnen im
„ Namen des Königes den Krieg ankündigte, und ſie
„ auf Feuer und Blut befehdete: eine Ceremonie, wel-
„ che zu der Zeit heilig beobachtet wurde, deren Kriege
„ auch, weil ſie ohne Ueberfall und aufrichtig und offen-
„ bahr

q) Gregor. Turon. Hiſt. L. VII. c. 32.

„ bahr geführet wurden, weit rühmlicher waren. „ r) Dieſes ſind die eigenen Worte des Geſchichtſchreibers.

Ludwig XIII. iſt der letztere von unſeren Königen, der ſich noch der alten Art, den Krieg durch Herolde anzukündigen, bedienet hat.

Während des langwierigen Krieges der Schweden wider die Oeſterreicher, und der Proteſtanten wider die Catholicken in Deutſchland, welcher durch das ſogenannte Reſtitutionsedict entſtunde, ſchloß der Churfürſt zu Trier mit denen Schweden einen Neutralitätstractat, und begab ſich unter den Schutz Ludwigs XIII, und nahm franzöſiſche Beſatzungen in ſeinen Plätzen ein. Die Spanier überrumpelten die franzöſiſche Beſatzung zu Trier, haueten ſie in die Pfanne, und nahmen den Churfürſten gefangen. Darauf ſchickte Ludwig XIII. jemand ab, und ließ dem König von Spanien in der Perſon des Cardinals Infanten, der deſſen Armeen in den Niederlanden commandirte, den Krieg ankündigen, und dieſes geſchahe auf folgende Art.

Nachdem der Waffenherold von Frankreich unter dem Titel von Alencon ſeinen Auftrag von dem König erhalten hatte, s) und um neun Uhr des Morgens in Begleitung eines Trompetters bey Brüſſel angelanget war, t) legte er ſeinen Waffenrock an, ſetzte ſein Bareth auf, nahm den zu einer ſolchen Handlung erforderlichen Stab, und hielt ohngefehr zweyhundert Schritt weit, vor dem Thor dieſer Stadt ſtille, der Trompetter ritte ganz nahe zu dieſem Thor hin, bließ nach der gewöhnlichen Art,

r) Hiſtoire de l'adminiſtration du Cardinal d'Amboiſe, grand Miniſtre d'Etat en France, par Michel Baudier, Paris 1634. in 4to p. 211.

s) Er war vom 11. May 1635. unterzeichnet.

t) Den 19. dieſes Monats.

Art, die Chamade, und ſagte zu denen die die Wache daſelbſt hatten, daß er einen Waffenherold des Königes ſeines Herrns zu dem Cardinalinfanten von Spanien zu führen hätte. Der Stadtmajor kam zu dem Herold heraus; gieng ſodann wieder zurück, und gab dem Infanten von deſſen Ankunft Nachricht; zu Mittag kam er in Begleitung des Königes der niederländiſchen Waffenherolde unter dem Titel des güldenen Vlieſes wieder zurück. Er meldete dem Waffenherold von Frankreich, daß ihm der Prinz befohlen habe, ihn zu ſich zu führen, um daſelbſt die Zeit der Audienz abzuwarten. Der Major erſuchte den Herold, daß er ohne ſeinen Waffenrock in die Stadt einziehen mögte; und dieſer erklärte ſich, daß er ſolchen nicht ablegen könnte. Sowohl der Major als die beyden andern Herolde, von denen der eine den Titel von Hainault und der andere von Geldern führte, giengen öfters hin und wieder. Man verlangte von dem franzöſiſchen Herold die Vorzeigungs ſeines Auftrages, und wollte wiſſen, wie er ſich bey ſeinem Auftrag gegen den Prinzen verhalten würde; worauf er zur Antwort gab, daß er ſeinen Auftrag niemand als dem Prinzen ſagen könnte, und daß derer Beyſtehenden ihre Neugierde würde befriediget werden. Es ſchlug ſieben Uhr, ohne daß der Herold konnte zur Audienz vorgelaſſen werden, worüber er ſich ſchon von Zeit zu Zeit beklaget hatte. Darauf ſtieg der Waffenherold wieder zu Pferd, und warf mitten unter der Menge des Volkes, das ſich vor dem Hauſe des Majors verſammelt hatte, die Erklärung von ſich, welche er dem Infanten hatte thun ſollen, und welche in ſich enthielte; daß er der Waffenherold in die Niederlande gekommen wäre, um im Namen des Königes ſeines Herrns, ſeines einzigen und ſouveränen Herrns, vor dem Cardinalinfanten von Spanien zu kommen, und ihm zu ſagen: „Weil ihr den Erzbiſchof von Trier Churfürſten des Reiches, der ſich unter den Schutz des Königs begeben hat, da er ſolchen weder von dem Kaiſer, noch von einem andern Fürſten hat erhalten können,

„ſeine

„ ſeine Freyheit nicht habet ertheilen wollen, und weil „ ihr der Würde des Reichs und dem Völkerrecht entge„ gen, einen ſouveränen Fürſten, der keinen Krieg wi„ der euch führte, als einen Gefangenen zurück behal„ tet, ſo erklären euch Se. Majeſtät, daß ſelbige ent„ ſchloſſen ſind, ſich wegen dieſer Beleidigung, welche „ alle Fürſten der ganzen Chriſtenheit mit betrift, durch „ den Weg der Waffen Recht zu verſchaffen.“ Nach dieſem begab ſich der Herold von Frankreich weg, und nachdem er Morgends um neun Uhr an der niederländiſchen Gränze bey einem Dorf namens Roully angelanget war, u) und eine Pfoſte bey der Hand hatte, ſo ſteckte er ſolche ohngefehr hundert Schritt weit von der Kirche auf der Heerſtraſſe von Avesnes nach Capelle in die Erde, und ſchlug an ſelbige eben dieſe Erklärung, die er zu Brüſſel von ſich gegeben hatte, an, und gab dem Burgemeiſter und dem Volk davon Nachricht, indem der königliche Trompetter zu gleicher Zeit die gewöhnlich Chamade bließ. Der Herold kam ſodann wieder zu dem König zurück, x) und ſtattete den Bericht von ſeinem Auftrag ab, und der König ließ die Erklärung derer Urſachen des Krieges, in allen ſeinen Provinzen kund machen, und in allen ſeinen Parlementern einregiſtriren. y)

Die

u) Den 21. dieſes Monats.

x) Zu Chateu-Thierry den 23.

y) Dieſe Erklärung lautet vom 6. Juny 1635. und wurde in dem Parlement zu Paris den 18. dieſes Monats einregiſtriret. Man findet ſie auch nebſt dem Protocoll des Herolds in einem Buch in 4to welches den Titel hat: Recueil de diverſes pieces pour ſervir à l'hiſtoire. p. 909-921. und in denen Memoires pour ſervir à l'hiſtoire univerſelle de l' Europe depuis 1600. juſque en 1716. kommet ſie p. 160. 161. und 162. im zweyten Band gleichfalls vor.

Die Titel derer Waffenkönige und derer Herolde, finden noch gegenwärtig Statt, aber ihre in dem Krieg einſchlagenden Verrichtungen ſind nicht mehr gewöhnlich. z) Dieſe Beamte, welche heut zu Tage Leute von geringen bürgerlichen Stand ſind, haben nur noch bey denen Krönungen der Könige, bey Friedensverkündigungen, und bey einigen andern auſſerordentlichen Ceremonien einige Verrichtungen. Der Waffenkönig welcher den vorletzten Frieden in Paris unter dem Schall der Trommeln und Trompetten verkündigte, a) war ein Meiſter Maurer, und der, welcher den letzten verkündiget hat, iſt von keinem beſſern Rang; Man kan hieraus leicht von der Beſchaffenheit derer Waffenherolde urtheilen. Der Oberſtallmeiſter von Frankreich behauptet, daß die Verrichtungen derer alten Waffenkönige und Herolde, mit ſeiner Bedienung gleichſam vereiniget wären, und er genieſſet auch würklich einige ihrer beſten Gerechtſamen.

Gegenwärtig begnügen ſich die Souveränen, durch eine bloſſe Erklärung kund zu machen, daß ſie ſich entſchloſſen haben, den Krieg anzufangen. Ich will hier, damit man von dieſer Art Schriften einen Begrif bekomme, einen Auszug von der letztern Verordnung machen, welche der allerchriſtlichſte König in ſeinen Staaten wider die Engelländer hat laſſen kund machen: „ Dieſes ſind die „ gerechten Bewegungsgründe, welche Sr. Majeſtät „ nicht länger geſtatten, in denen Schranken der Mäſ„ ſigung, die ſie ſich vorgeſchrieben haben, zu bleiben, „ und welche ſelbige nöthigen, den Krieg anzukündigen, „ wie Sie hiemit durch gegenwärtige Erklärung dem Kö„ nig von Engelland und Churfürſten zu Hannover den „ Krieg zu Waſſer und Land ankündigen. Se. Maje„ ſtät befehlen allen ihren Vaſallen, Unterthanen und „ Die-

z) S. den 4ten Abſchnitt dieſes Capitels.

a) Den 1. Juny 1739.

„ Dienern, auf die Unterthanen des Königes von En„ gelland und Churfürſtens von Hannover los zu gehen, „ und verbieten ihnen ausdrücklich und auf das ſtrengſte, „ von nun an und nach dieſem, keinen Umgang, Hand„ lung noch Verſtändniß bey Lebensſtraffe mehr mit ih„ nen zu haben; und dem zu Folge Sr. Majeſtät von „ jetzo an, alle Erlaubniſſen, Päſſe, Geleits- und Frey„ briefe die Selbige oder Dero Generallieutenante oder „ andere von Dero Beamten, gegenwärtiger Erklärung „ entgegen, ausgeſtellet haben mögten, widerruffen ha„ ben, und gegenwärtig widerruffen, und ſelbige für „ nichtig und gänzlich unkräftig und ungültig erklären, „ und jedermann wer er ſeyn möge, verbieten, ſolche zu „ achten oder in einige Betrachtung zu ziehen. Se. Ma„ jeſtät ordnen und befehlen ꝛc. daß gegenwärtige Erklä„ rung in allen Dero See- und andern Städten, und „ in allen ihren Häven und andern Orten ihres Reichs, „ und ihrem Gehorſam unterworffenen Ländern wo es „ nöthig ſeyn wird, kund gemacht und angeſchlagen wer„ de, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit davon „ entſchuldigen könne. „ *b*)

Wenn wiederum ein Frieden geſchloſſen worden iſt, ſo ertheilet der allerchriſtlichſte König eine andere Verordnung, des Innhalts: „ daß man jedermann kund und zu „ wiſſen machet, daß zwiſchen dem König und dem oder „ jenem Fürſten, ein guter, feſter, dauerhafter und gül„ tiger Friede geſchloſſen worden, und daß alſo vermög „ dieſes Friedens, denen Vaſallen, Unterthanen und „ Dienern beyder Mächte erlaubet iſt, in alle ihrer Herr„ ſchaft unterworffenen Orte hin, und herzugehen, ab„ zureiſen, und zurück zu kehren, zu negociren, Waa„ ren-

b) Königliche Verordnung, gegeben zu Verſailles den 15. Merz 1744.

„ renhandel zu treiben, und Briefwechſel gegenſeitig mit„ einander zu unterhalten. „ c)

Vermög des Kriegsrechtes ſtehen die Herolde, die Trompetter und die Trommelſchläger, welche würklich einen Theil derer Verrichtungen der Herolde verſehen, wenn ſie von dem Souverän oder von dem General ſeiner Armeen gebrauchet werden, unter dem Schuß des Völkerrechtes.

Eine jede Kriegserklärung, die durch einen Herold geſchiehet, enthält eine Betheurung oder Verſicherung in ſich, daß man ſich des Mittels der Waffen nach denen Regeln der geſunden Vernunft bedienen wolle. Dieſes iſt die Urſache weswegen man die Herolde ſo betrachtet, als wenn ſie die Rechte des Friedens mitten im Krieg zu genieſſen hätten. Diodorus Siculus ſaget, d) da er von dem Mercurio redet, daß man ihm die Erfindung derer Geſandtſchaften und derer Verträge die unter Feinden geſchloſſen werden, wie auch des Caducei zueignet, vermittelſt deſſen diejenigen, welche ſich zu dem Feind begeben, um mit ihm zu ſprechen, in aller Sicherheit wieder zurück kehren können. Ein Waffenherold war bey denen Griechen, auch unter denen Feinden eine geheiligte Perſon. Thucidides e) ſaget, daß der ſpartaniſche Krieg

c) S. die königliche Verordnung vom 28. May 1738 wegen der den 1. Juny 1739. geſchehenen Verkündigung, des A. 1738. zwiſchen dem regierenden König Ludwig XIV. und dem hochſeligen Kaiſer Carl VI. errichteten Friedens; und die Verordnung vom 1. Febr. 1749. wegen der den 12. dieſes Monats geſchehenen Verkündigung, des A. 1748. zweiſchen eben dieſem Monarchen eines Theils, und dem König von Grosbritannien und der Kaiſerin Königin andern Theils geſchloſſenen Friedens.

d) Bibliothec. hiſt. L. V. c. 75. p. 235. 536. edit. Steph.

e) L. 2.

Krieg mit denen Athenienſern, allen Umgang, auſſer den Umgang der Herolde nicht, zwiſchen beyden Republicken unterbrochen habe.

Mit einem Wort, die Herolde, die Trompetter und die Trommelſchläger, haben nach ihrer Art eben ſolche Privilegien zu genieſſen, wie die Geſandten dergleichen nach der ihrigen zu genieſſen haben. Eine Gewaltthätigkeit die dem geringſten Trompetter geſchiehet iſt ebenſowohl eine Verletzung des Völkerrechts, als diejenige dafür zu halten iſt, welche dem vornehmſten Geſandten erwieſen wurde.

Man findet in der Geſchichte mehrere beleidigte Geſandte, als Herolde, Trompetter oder Trommelſchläger. Entweder iſt das Völkerrecht jederzeit gegen dieſe letztere beobachtet worden, oder man hat, wenn es ja gegen ſie verletzet worden ſeyn ſollte, allemal deswegen Genugthuung gegeben.

Weil die Erde und das Waſſer die zum Unterhalt des menſchlichen Lebens nothwendigſten Dinge darreichen, ſo war es bey den Perſern gewöhnlich, denjenigen für ihren Souverän zu erkennen, den man zum Herrn über dieſe beyden Elemente machte; die Unterwerffung geſchahe durch eine mit einer geheimen Bedeutung verknüpfte Handlung. Man übergab denenjenigen welche die Huldigung annahmen, einen Erdenklos, und etwas Waſſer in einem Gefäs. Darius der Sohn des Hiſtaspis ſchickte Herolde nach ganz Griechenland ab, um in ſeinem Namen Erde und Waſſer zu verlangen; unterſchiedliche griechiſche Städte thaten was ihnen befohlen war, aber von denen zwey Herolden, die nach Sparta und Athen giengen, wurde der eine in einen Brunnen, und der andere in einen tiefen Graben geworffen, damit ſie **Erde und Waſſer** nehmen ſollten. *f*) Dieſe Beleidigung

f) Herodot. Lib. VII. c. 133. 136.

gung des Völkerrechts blieb nicht ungerochen. Talthybius der Herold des Agamemnons, der zu Sparta wie ein Gott verrhret wurde, und daſelbſt einen Tempel hatte, *g*) rächte, wie man ſagte, die denen Herolden des Königs der Perſer zugefügte Beleidigung, und ließ denen Athenienſern ſeinen Zorn durch traurige Zufälle empfinden. Dieſe ſchickten nachhero, um ihn zu beſänftigen, und ihren Fehler zu büſſen, verſchiedene von ihren vornehmſten Bürgern nach Perſien, welche ſich gerne und willig dem Tod für ihr Vaterland aufopfern wollten. Man übergab ſie in die Hände des Xerxes; aber dieſer Fürſt ſchickte ſie zurück, ohne ihnen ein Leid zuzufügen. Talthybius ließ endlich, ſetzet man hinzu, ſeinen Zorn der Familie des Miltiades empfinden, welche an der denen Herolden des Darius erwieſenen übeln Begegnung Antheil gehabt hatte.

Kaum hatten die Einwohner von Megara den Anthemocrites Waffenherold der Athenienſer beleidiget, *h*) ſo glaubten die Athenienſer, daß ſie deswegen eine nachdrückliche Rache ausüben müſten. Sie ſchloſſen die Einwohner von Megara von ihren Geheimniſſen aus. *i*) Sie lieſen auf dem geheiligten Weg der nach Eleuſis führte, ein Denkmal errichten, um das Andenken dieſes Herolds zu beehren, *k*) und ſie lieſen vor ihrem Thor eine Pyramide aufführen, auf ſolcher das Andenken des Verbrechens und der Beſtraffung zu verewigen. *l*)

Quin-

g) Pauſan. in Lac. p. 182. 183.

h) Im Jahr 430. vor Chriſti Geburt.

i) Alle Griechen hatten das Recht, ſich zu denen Geheimniſſen einweyhen zu laſſen, welche die Athenienſer der Ceres und ihrer Tochter der Proſerpina zu Ehren, zu Eleuſis feyerlich begiengen.

k) Pauſanias L. I.

l) S. des Königes Philipps von Macedonien Schreiben, im Jahr 339. vor Chriſti Geburt. Pauſanias L. I.

Quintus Curtius erzehlet, daß Alexander der Groſſe, Herolde an die Tyrier abgeſchicket hatte, um ihnen Friedensvorſchläge zu machen, und daß die Tyrier ſelbige über die Mauern herab in das Meer geworffen haben; wodurch ſie, füget dieſer Geſchichtſchreiber bey, das Völkerrecht verletzet hatten. *m*)

Als die unter dem Namen des Mädgens von Orleans bekannte Heldin unter Carl VII. einen Waffenherold an die engelländiſchen Generale abgeſchicket hatte, *n*) und ſie auffordern ließ, ſich aus dem Reich zu begeben, und ſolches Carln VII. der der rechtmäſige Erbe deſſelben wäre, zu übergeben, lieſen ſolche den Waffenherold in das Gefängniß legen; und ſie hatten ohne Zweifel das Recht ſolches zu thun, weil ſie die vorgegebene göttliche Sendung des Mädgens nicht erkannten, und der Graf von Dunois allein nur berechtiget war, Herolde an ſie abzuſchicken. Der Graf von Dunois ließ ihnen aber ſagen: „woferne ſie den Waffenherold, welchen das „Mädgen von Orleans an ſie abgeſchicket hätte, nicht „zurück geben würden, ſo wolle er alle Engelländer die „ihm in die Hände fielen, ſelbſt die, welche in der Abſicht „kommen würden, wegen des Löſegelds ihrer Cameraden zu handeln, über die Klinge ſpringen laſſen.„ Die Engelländer ſchickten den Herold des Mädgens wieder zurück. *o*)

Als die Fürſten des ſchmalkaldiſchen Bundes von ihrer Armee aus, ein Schreiben an Carl V. aufgeſetzet hatten, mit dieſer Aufſchrift: **An den, der ſich Kai-**

m) Caduceatores qui ad pacem eos compellerent, miſit (Alexander) quos contra ius gentium occiſos praecipitauerunt in altum. L. IV. c. 2. n. 15.

n) A. 1428.

o) S. die Geſchichte des Mädgens von Orleans im 10ten Theil derer Cauſes celebres et intereſſantes.

ſer nennet. Und ſolches durch einen jungen von Adel in Begleitung eines Trompetters, dem Gebrauch gemäß hatten überbringen laſſen; nahm Carl V. ſolches nicht an, und ließ dem Edelmann ſagen, daß er ſolches bey Lebensſtrafe wieder mit ſich zurück nehmen ſollte, mit der Bedrohung, daß er ihm und allen denen, die von Seiten derer Rebellen zu ihm kommen würden, einen Strick um den Hals, ſtatt eines goldenen Halsbandes zum Geſchenk geben wolle. *p*)

Ein Trompetter der aus dem Lager Henrichs II. Königs von Frankreich, *q*) nach dem Lager Kaiſers Carls V. *r*) abgienge, daſelbſt einen Gefangenen zurück zu fordern, fiel einigen deutſchen Soldaten in die Hände, welche ihn vom Pferde rieſen, und bis aufs Hemd auszogen. Der König ließ deswegen Beſchwehrden machen. Der Herzog von Savoyen, der die kaiſerliche Armee commandirte, gab Befehl zu einer genauen Unterſuchung, nach den Urhebern dieſer Gewaltthätigkeit, ließ dem Trompetter eines ſeiner beſten Pferde und einen Reiſerock geben, ließ ihn ſicher nach dem franzöſiſchen Lager zurück führen, und gab alle Kennzeichen am Tag, die man von ſeiner Achtung gegen das Völkerrecht fordern konnte. *s*)

Als der Prinz von Oranien einen Trompetter von ſeinem Lager aus, *t*) zu der Armee des Herzogs von Alba abſchickte, *u*) ließ dieſer gewaltthätige und grauſame Spanier ſolchen unter dem Vorwand aufhängen, daß

p) Hiſt. Thuan. L. II. ad ann. 1546.

q) An der Gränze der Picardie. A. 1554.

r) An der niederländiſchen Gränze.

s) Wicquefort Ambaſſadeur p. 79. im erſten Band.

t) Ueber der Maſe.

u) Der ſich auf der andern Seite dieſes Fluſſes gelagert hatte.

daß ein Trompetter aufrühreriſcher Unterthanen, an denen Vorrechten des Völkerrechts keinen Antheil habe. *x*) Dieſer General fehlte hierinnen; wenn ein holländiſcher Abgeordneter in ſein Lager gekommen wäre, ſo hätte er ihn können aufhängen laſſen, weil dieſer ſich freywillig dahin begeben hätte, weil er ſich dadurch zu einen Beförderer und Mitſchuldigen derer, die ihn abgeſchicket, dargegeben hätte, und weil der Herzog von Alba nicht ſchuldig war, mit Leuten, die er als aufrühreriſche Unterthanen betrachtete, ſich einzulaſſen; aber der Trompetter, eine öffentliche Perſon, welche bey Lebensſtrafe ſchuldig und gehalten iſt, denen Befehlen ſeines Generals zu gehorchen, ſtunde unter dem Schutz des Völkerrechts, weil er von einer feindlichen in würklicher Bereitſchaft ſtehenden Armee herkam, und die beyden Armeen entweder die Kriegsgeſetze beobachten, oder alles was von dem einen Theil dem andern in die Hände fiele, aufhängen laſſen muſten.

Eben dieſer Herzog von Alba, ließ, da er die Armee Philipps II. commandirte, der Portugall eroberte, den Gouverneur von Cascays aufhängen, weil er auf den Trompetter, der die Chamade geblaſen hatte, und die Stadt ſich zu ergeben, auffordern wollte, hatte ſchieſſen laſſen. *y*)

Als der Prinz Moritz von Naſſau, Generalißimus der vereinigten Provinzen, im Anfang des leztern Seculi Iſendick einſchlieſſen ließ, ſchoß die Beſatzung nach dem Trompetter, während daß er die Chamade blieſe. Der Prinz bezeugte einen ſo heftigen Zorn darüber, daß er ſchlechterdings keine Capitulation zugeſtehen wollte. Man ſuchte ihn zu beſänftigen, und lieferte ihm einen italieniſchen Soldaten aus, der, weil er ſchon anderer Verbrechen

x) Wicqueforts Ambaſſadeur p. 78. im erſten Band.
y) Ibid.

brechen wegen den Tod verdienet hatte, dieſes Verbrechen büſſen ſollte, deſſen Thäter er, wie man vorgab, ſeyn ſollte. Er vertheidigte ſich deswegen gegen den Prinzen, der ihn mit dieſer Antwort wieder zurück ſchickte, daß die groſſe Beleidigung, die dem Völkerrecht geſchehen wäre, nicht mit dem Tod eines einigen Menſchengebüſſet werden könne. z)

Die italieniſche Geſchichte berichtet uns, daß der Fabricio Maramaldo den Ferruccio Commiſſär der Republick Florenz mit eigener Hand tödtete, weil ſolcher während der Belagerung von Volterra einen Trommelſchläger, den Maramaldo in den Platz geſchicket hatte, aufhängen hatte laſſen.

Dieſe Leute von denen ich hier rede, müſſen, wenn ſie derer Privilegien des Völkerrechts genieſſen wollen, die Kennzeichen ihres Standes tragen; der Trompetter muß ſeine Trompette führen, der Trommelſchläger ſeine Trommel, und der Herold muß ſeinen Waffenrock anhaben.

Sie müſſen auch Schreiben oder einen Paß von ihrem Fürſten, General oder Commendanten haben. Der Souverän, oder der Officier, der ihn bey dem Commando einer Armee, eines Platzes oder Poſtens vorſtellet, hat allein das Recht, denen Herolden, Trommelſchlägern oder Trompettern Päſſe oder Schreiben zu geben. Gleichwie es auch niemand auſſer dem Souverän oder dem Commendanten zukommet, den Feind über etwas auffordern zu laſſen, oder einen Platz, ſich zu ergeben.

Als die Admiralität von Arragonien, Rhimberg belagerte, a) ließ Alphonſus von Avalos, der bey der Belage-

z) Ibid.
a) A. 1598.

lagerung nicht mit commandirte, ſondern nur Oberſter über eines der ſpaniſchen Regimenter zu Pferd ware, welche daſelbſt dieneten, die Beſatzung auffordern, ſich zu ergeben; der Gouverneur ließ aber dem Trommelſchläger ſagen, daß er ſich gleich zurück machen ſolle, und daß er, wenn noch einer kommen würde, der nicht von dem General abgeſchicket wäre, ihn ohne anders würde aufhängen laſſen. *b*)

Die Königin Maria von Engelland, ließ dem König Henrich II. von Frankreich den Krieg ankündigen. *c*) Ihr Herold, der Norris hieſe, war in einer verſtellten Kleidung in dieſes Königreich gekommen, ohne die Wappen der Maria, und ohne einen Paß von dieſer Fürſtin zu haben. Der Connetable von Montmorenci, Henrichs Liebling und erſter Miniſter, ſagte zu dem Herold, er hätte verdienet, daß man ihn aufhängen lieſe; Henrich gab ihm aber doch in Gegenwart derer an ſeinem Hof ſich befindlichen Geſandten Audienz. *d*)

Die Trommelſchläger müſſen dreymal das Spiel rühren, wenn ſie in das Land kommen, wenn ſie in ſelbigem weiter fortgehen, und wenn ſie an dem Ort ihrer Abſchickung ankommen. Da ein Trommelſchläger, der aus dem ſchwediſchen Lager *e*) in Finnland, nach dem moscowitiſchen Lager abgegangen war, ſich daſelbſt Abends zwiſchen zehen und eilf Uhr gezeiget hatte, ohne das Spiel eher als erſt einen Piſtolſchuß weit, von dem moscowitiſchen Poſten zu rühren, ſo ſchoſſe man nach ihm. Der ſchwediſche General beſchwehrte ſich deswegen; aber der moscowitiſche General entſchuldigte ſich mit denen

b) Wicqueforts Ambaſſadeur p. 79-80. im erſten Band.

c) A. 1557.

d) Hiſt. Thuan. L. XIX. und Wicquefort, ubi ſupra.

e) A. 1742.

von mir angeführten Umſtänden; und ſetzte noch hinzu, daß dieſe Nacht ſo finſter geweſen wäre, daß man nicht hätte erkennen können, wie ſtark der Haufen wäre, und noch weniger ob es ein Trommelſchläger wäre, welcher Briefe überbrächte.

Die Trompetter, die Trommelſchläger und die Herolde, können ſonſt an niemand, auſſer an den Souverän, oder an den Commendanten abgeſchicket werden. Da Carl V. einen Reichstag zu Speyer hielte, und die Stände anredete, ſo zog er mit vieler Heftigkeit wider Franz I. los, und verurſachte dadurch einen allgemeinen Widerwillen, wider den König. Dieſer wollte Ambaſſadeurs auf den Reichstag abſchicken. Sie kamen zu Nanci an, und blieben daſelbſt eine Zeitlang, um die Päſſe zu erwarten, die ſie von dem Reichstag, an den ſie einen Herold abgeſchicket hatten, ſich ausgebetten hatten. Der Ritter des Kaiſers ließ den Herold in Verhaft nehmen, wieſe ihm ſein Haus zu einem Gefängniß an, und verbot ihm, aus ſelbigem nicht wegzugehen.

Der Herold beſchwehrte ſich vergebens, daß man in Anſehung ſeiner, das Völkerrecht verletzte, man wollte ihn weder anhören, noch ſeine Briefſchaften annehmen. Vier Tage nach ſeiner Ankunft gab man ihm ſeinen Abſchied, und ſagte ihm, daß er glücklich genug wäre, daß er ohne Verluſt ſeines Lebens wieder zurück gehen könne; man wollte ihm dieſesmal verzeyhen, er ſollte ſich aber wohl hüten, in Zukunft keinen ſolchen Auftrag mehr anzunehmen, weil niemand als der Kaiſer allein, einem Herold Sicherheit ertheilen könne; daß ſolcher ihm dieſelbige ohne Schwürigkeit würde ertheilet haben, wenn er an ihn wäre angewieſen worden, und daß der Herold verdienet hätte, aufgehänget zu werden, da er den Kaiſer durch eine an ſolche Fürſten, die ſeine Unterthanen wären, in ſeiner Gegenwart, und an einem Ort, wo er der Herr wäre, abgeordnete Botſchaft, ſo ſehr beſchim-

ſchimpfet hätte. Man gab dem Herold dieſe Antwort ſchriftlich, nebſt einem Pferd, mit ſolchem nach Nanci zu kommen. Er traf daſelbſt die Ambaſſadeurs von Frankreich an, welche nur auf die Päſſe zu ihrer Abreiſe warteten. Der Bericht des Herolds befremdete ſie erſtaunlich, ſie fragten den Herzog von Lothringen, was ſie nunmehro thun ſollten, und dieſer Fürſt gab ihnen den Rath, nach Frankreich zurück zu kehren, welches ſie auch thaten. *f*) Die Frage, ob der Herold durch des Königes Paß, aus dem ſeine Abordnung zu erſehen war, hinlänglich geſichert ſeyn konnte, hänget von dieſer andern Frage ab: Stellet der deutſche Kaiſer, wenn er einem Reichstag beywohnet, die Souveränität deſſelben vor? oder findet dieſe Souveränität bey dem Reichstag Statt? Ich habe mich über dieſen Punct ſchon an einem andern Ort erkläret, *g*) und aus dem was ich angeführet habe, erhellet, daß ſich Carl der V. derer Gerechtſamen des Reichstages unbilligerweiſe anmaſſete. Es konnte dem verſammelten Reich daran gelegen ſeyn, daß man die franzöſiſchen Ambaſſadeurs angenommen und gehöret hätte; und es ſtunde dem Oberhaupt nicht zu, dem ganzen Körper vorzuſchreiben und zu gebieten. Ein nicht ſo mächtiger Kaiſer als Carl V. würde ſich nicht unterſtanden haben, ſein Anſehen ſo weit zu erſtrecken.

Man kan denen Trompettern, Trommelſchlägern und Herolden ohne Beleidigung des Völkerrechts die Annahme verſagen, gleichwie man denen Ambaſſadeurs ſolche verweigern kan. Xenophon berichtet uns, *h*) daß die Generale bey dem Rückzug derer zehentauſend, den Entſchluß gefaſſet hatten, daß ſie, ſo lange ſie ſich in des Fein-

f) Sleidan. L. XV; Wicqueforts Ambaſſadeur p. 77. im erſten Band; und des Barre, Hiſtoire d' Allemagne, im Jahr 1544.

g) S. die Einleitung t. 2. im vierdten Abſchnitt.

h) De Exped. ciuit. L. III. v. 4. edit. Oxon.

Feindes Land befinden würden, keinen Herold annehmen wollten, weil man unter dem Vorwand der Herolde Spionen an ſie abſchickte, welche die Soldaten zu verführen ſuchten. Man muß aber dieſen Entſchluß nicht faſſen, ſo lang man durch das Verfahren des feindlichen Generals nicht dazu genöthiget wird, dieweil man auf ſolche Art den einzigen Umgang, der bey ſolchen Umſtänden unter Feinden Statt finden kan, aufhebet, und weil man durch die Vorſicht die man gebrauchet, denen Trompettern und Trommelſchlägern, wenn man ſie annimmt, die Augen zu verbinden, allen Misbräuchen und ſchlimmen Folgen ausweichen kan.

Achter Abſchnitt.

Von denen Kriegsgefangenen.

Das Licht der Natur zeiget, daß das Recht des Siegers über die Kriegsgefangene, eben denen Regeln unterworffen iſt, als das Recht welches er über die Güter ſeines Feindes erlanget. *a*) Die Sieger konnten ſich die Gefangenen auf eine billige Art nicht anderſt, als nach einem mit der Urſache des Krieges in Verhältniß ſtehenden Maas zueignen, wenn die Gefangenen ſich nicht ſonſt eines Verbrechens ſchuldig gemachet haben, welches mit dem Leben beſtraffet zu werden verdienet.

Die Verbindlichkeit welche einen jeden Unterthanen gewiſſermaſſen zu einem Bürgen des Staats machet, deſſen Glied er iſt, konnte dem Feind kein ſoweit ausgedehntes Recht ertheilen, als dieſes iſt, welches man über diejenigen Perſonen hat, welche ein perſönliches Verbrechen des Todes ſchuldig gemachet hat. Die Macht welche der Sieger über einen Menſchen erhält, der ſich nicht weiters mehr vertheidigte, kan nicht gröſſer ſeyn, als diejenige,

a) S. den 5ten Abſchnitt dieſes Capitels.

jenige, welche ein Herr über die erhält, welche durch das äuſſerſte Elend gezwungen waren, ihm ihre Freyheit zu verkauffen. Die Unterwerffung eines Kriegsgefangenen, kan ſich alſo nicht weiter erſtrecken, als daß dieſer gehalten iſt, dem Sieger jederzeit zu dienen; und der Sieger iſt ſeiner Seits dem Gefangenen eine erträgliche Begegnung und ſeinen gehörigen Unterhalt zu leiſten ſchuldig.

Die erſten Krieger waren von einer ſehr rauhen und wilden Gemüthsart. Da ſie Herren über das Schickſal ihrer Gefangenen waren, ſo hielten ſie ſich für uneingeſchränkte Gebieter über ihr Leben; ſie tödteten ſie, und vergaſſen, daß dieſe unglücklichen Schlachtopfer des Schickſals der Waffen, Menſchen wie ſie waren. Die Gewohnheit die Gefangenen niederzuhauen, dauerte ſehr lang. Selbſt die Römer, deren Grosmuth man ſo ſehr rühmet, haben ſolches öfters nicht nur gegen Feinde, die ſich zu hartnäckig vertheidiget hatten, ſondern auch gegen ſolche Leute, die unter der Treue eines Vertrages lebten, gethan. *b*)

Die Vernunft verliehret niemals ihre Rechte über das Herz der Menſchen ganz, wenn man ſie nur ein wenig zu Rathe ziehet. Die Sieger bekamen entweder einen Abſcheu, ſich dieſer grauſamen Wuth zu überlaſſen, oder ſie wurden durch die Vortheile die ihnen aus der Erhaltung dieſer Unglücklichen zuwuchſen, angereitzet, dieſe Todesurtheile zu hemmen. So wie ſich die Kriege vermehreten, ſo that eine Empfindung der Menſchlichkeit, gegen die Ueberwundenen, und des Nutzens für die Ueberwin-

b) S. in der römiſchen Geſchichte die Treuloſigkeiten, welche der Conſul Lucullus, und der erſtere Galba zu Anfang des ſiebenden Seculi, nach der Erbauung Roms in Spanien verübet haben. Ingleichen den Brand und das Blutbad von Corinth, welches dem Conſul Mummius Achaicus die Thore geöffnet hatte.

berwinder, dem Arm der Sieger Einhalt, und führte unter denen Nationen die Gewohnheit ein, denen Gefangenen das Leben zu ſchenken. Man hörte auf Leute umzubringen, deren Glück die Tapferkeit in der Hitze des Streites geſchonet hatte, und deren Leben dem Dienſt derer Sieger nützlich ſeyn konnte; man legte ihnen aber das Joch der Sclaverey auf, um ſich eines Gutes zu verſichern, welches man durch das Schickſal der Waffen erworben hatte.

Einige verkaufften ſie; ſo machten es die Griechen mit denen Trojanern und Syriern, und die Aſſyrier und Babylonier mit denen Juden; andere gebrauchten ſie zu denen zum menſchlichen Leben nöthigen Künſten, zu denen verächtlichſten häuslichen Bedienungen, und zu denen beſchwehrlichſten Arbeiten des Feldbaues; man hielte ſie auch öfters an, in denen Bergwerken zu graben, und zur Befriedigung des Geitzes derer Sieger, die Eingeweide der Erden zu durchwühlen.

Endlich hat die Süſſigkeit des Chriſtenthums die Sclaverey auch ſo gar aus denen Kriegen derer Chriſten verbannet. Seit dem der Krieg durch ordentliche von dem Völkerrecht beſtimmte Verträge in eine gewiſſe Ordnung gebracht iſt worden, ſind alle europäiſche Nationen, durch einen Gebrauch, der von einem jeden Volk angenommen worden iſt, darinnen überein gekommen, daß die von beyden Seiten gemachte Kriegsgefangenen ihre Freyheit erhalten ſollen.

Die Loskaufung derer Kriegsgefangenen wird für eine ſo billige und vortheilhafte Sache angeſehen, daß man bisweilen auch die geheiligten Kirchengefäſſe dazu anwendet. Die Päbſte, die Kirchenverſammlungen, und die Kaiſer haben erlaubet, die Kirchengüter zur Loskaufung derer Sclaven zu verkauffen. c) Selbſt das Löſegeld

c) Can. Apoſtolos etc. ſeq. cauſa 12. Quart. 2. Lege *Sancimus*, cod. de ſacroſancta Eccleſia.

geld welches man für die Gefangenen bezahlet, wenn man ſolche nicht gegen andere auswechſeln kan, dienet noch heut zu Tage zu einem Beweis der Sclaverey, in welche ſie vor dieſem verfallen waren, und iſt gleichſam ein Denkmahl der alten Gewohnheit.

Bey einer Belagerung beſtimmet die Capitulation jederzeit das Schickſal derer Gefangenen auf beyden Seiten.

Wenn zwiſchen beyden Armeen ein Cartel gemachet worden iſt, ſo pfleget man ſich nach ſolchen zu richten, und man kan von dem erſten Tag bis zu den folgenden die Gefangenen zurück nehmen.

Wenn kein Cartel errichtet worden iſt, ſo erwartet man die Zeit, in welcher die kriegführende Mächte dergleichen errichten werden, oder auch das Ende des Krieges ab. Die Gefangenen bleiben inzwiſchen in denen Gefängniſſen wohin man ſie geleget hat, oder an denen Orten, die man zu ihrem Aufenthalt beſtimmet hat.

Die Gefangenen haben die Freyheit, bey dem Staat der ſie in ſeiner Gewalt hat, Dienſte nehmen zu dörffen; dieſer Staat muß ſie aber nicht dazu nöthigen; und wenn ſie nicht freywillig Dienſte nehmen wollen, ſo muß er ihnen ihren Unterhalt geben, oder wenigſtens ſie nicht Hungers ſterben laſſen, und ihnen Waſſer und Brod geben. Man pfleget insgemein denen Officiern eine anſtändige Begegnung zu erzeigen; aber weder die einen noch die andern können ihre Freyheit erhalten, wenn ſie nicht vorhero das was man ihnen gegeben hat, bezahlet, oder zu bezahlen verſprochen haben. Wenn die Auswechslung derer Gefangenen geſchehen iſt, ſo übergiebt eine jede Macht gewöhnlichermaſſen dem Feind Geiſeln, zur Verſicherung, daß die Schulden bezahlet werden ſollen.

Der von einem geiſtlichen und folglich unbefugten Gericht gemachte Proceß des Mädgens von Orleans, war eine Beleidigung des Völkerrechts. Dieſes Gericht ließ eine Heldin auf eine ſchimpfliche Art hinrichten, welche weiter nichts als eine Kriegsgefangene war; und es iſt zu bewundern, daß die Franzoſen dieſes grosmüthige Frauenzimmer nicht zur rechten Zeit noch zuruck gefordert, und die Engelländer bedrohet haben, Repreſſalien zu gebrauchen, wenn man ihr anderſt als einer Kriegsgefangenen begegnen würde.

Gewiſſe Perſonen dörffen nicht in der Gefangenſchaft bleiben, ſondern müſſen wieder zurück geſchicket werden, wenn zwiſchen beyden Armeen ein Cartel errichtet worden iſt: dergleichen ſind diejenigen welche zur Erhaltung der Ordnung bey denen Armeen dienen, welche bey denen Spitälern gebrauchet werden, Bediente ꝛc. alles dieſes iſt willkührlich, und hänget von denen Bedingungen ab, die man miteinander ausgemachet hat. Ich will die Geſetze hier einrucken, welche die Franzoſen und die Engelländer in dem Cartel des letztern Krieges *d*) in Anſehung dieſes Umſtandes einander vorgeſchrieben haben.

Art. XXXVI. „ Die Freywilligen welche bey denen Armeen dienen, und keinen Rang haben, ſollen „ von beyden Theilen ſogleich wieder zurück geſchicket „ werden, und die Freyheit haben, ihren Dienſten ferner„ hin wieder bey denen Armeen, zu denen ſie ſich be„ geben haben, vorzuſtehen; diejenigen aber welche ei„ nen Rang haben, ſollen ausgewechſelt werden, wie „ die andern Truppen beſagter Armeen.

Art.

d) S. das zu Frankfurt am Mayn den 18. July 1743. errichtete Cartel, welches aus acht und vierzig Artickeln beſtehet, wovon aber nur die von mir angeführten vier Artickel die einzigen ſind, welche mit dem was ich hier abhandle, einiges Verhältnis haben.

Art. XXXVII. „ Der Generalgewaltiger, ſeine Lieu-
„ tenante und andere zu der Connetablie gehörige Offi-
„ cier und Wachen, der Generalauditeur, und ſein Lieu-
„ tenant, der Staabsauditeur und andere, die Dire-
„ cteurs, Secretärs und Kanzelliſten derer Kriegskanz-
„ leyen, die Secretärs derer Generale und Intendanten,
„ der Kriegszahlmeiſter, des Generalcommiſſariats, und
„ anderen Secretärs, die Feldprediger, Geiſtliche, Poſt-
„ meiſter und ihre Officianten, Courriers und Poſtknech-
„ te, Aerzte, Chirurgi, Apothecker, Directeurs und an-
„ dere bey denen Spitälern oder Armeen dienende Offi-
„ cianten, die Stallmeiſter, Haushofmeiſter, Kammerdie-
„ ner und andere Bediente, ſollen der Kriegsgefangen-
„ ſchaft nicht unterworffen ſeyn, und ſo bald als möglich
„ wieder zurück geſchicket werden.

Art. XXXVIII. „ Die gefangen gemachte Reut-
„ knechte ſollen von beyden Seiten ohne einige Schwie-
„ rigkeit zurück geſchicket werden. Die welche ausreiſ-
„ ſen werden, ſollen, wenn ſie bey der Armee von der
„ ſie weggehen, nichts genommen oder geſtohlen haben,
„ Päſſe bekommen können, welche man ihnen gerne er-
„ theilen wird. Was die Diebe anbelanget, ſo ſoll der
„ Diebſtahl jederzeit wieder erſetzet werden, ohne jedoch
„ die Thäter zuruck zu ſchicken; übrigens ſoll es denen
„ allerſeitigen Generalen überlaſſen ſeyn, ob ſie derglei-
„ chen Leute, wenn ſolche einen Mord oder Todſchlag be-
„ gangen haben, zurück ſchicken wollen.

„ Was die Diebſtähle anbelanget, welche von aus-
„ geriſſenen Soldaten verübet worden ſind, ſo ſollen ſol-
„ che erſetzet werden, ohne daß man die Auslieferung be-
„ ſagter Ausreiſſer, unter keinerley Vorwand verlangen
„ könne, ſo wie die Auslieferung derer Ausreiſſer, wel-
„ che einen Mord oder andere Verbrechen begangen ha-
„ ben, dem allerſeitigen Gutbefinden derer Generale auf
„ beyden Seiten zu überlaſſen ſeyn wird.

„ Alle Bediente oder andere welche ausreiſſen, und „ von einem Theil zum andern übergehen werden, ſollen „ bey denen erſten Poſten angehalten werden, wo der „ Commendant gute Achtung haben ſoll, ſie durchſuchen „ und alles was ſie bey ſich haben werden aufſchreiben zu „ laſſen, ohne zu verſtatten, daß ſie etwas verkauffen oder „ verſchenken dürffen, worauf er ſolche zu ſeinem Gene„ ral ſolle führen laſſen, wo beſagte Bediente oder ande„ re ausgeriſſene Perſonen drey Tag lang in Verwah„ rung behalten werden ſollen, damit man, wenn ſich be„ findet, daß ſie geſtohlen haben, von beyden Seiten Zeit „ bekommen kan, ſie zuruck fordern zu können.

Art. XLII. „ Die Kranken ſollen von beyden Sei„ ten zu keinen Kriegsgefangenen gemachet werden kön„ nen, ſondern ſie ſollen ſicher in denen Spitälern bleiben „ können, denen einer jede derer kriegführenden Mächte, „ oder auch einer Hülfsmacht, eine Wache zuzugeben, „ frey ſtehen ſoll, die ſowohl als die Kranken, unter von „ denen beyderſeitigen Generalen ertheilten Päſſen, auf „ dem kürzeſten Weg, ohne beunruhiget noch angehalten „ zu werden, zurück geſchicket werden ſollen.

„ Wie es dann mit denen Kriegscommiſſären, Feld„ predigern, Aerzten, Chirurgen, Apotheckern, Kran„ kenwärtern, oder andern zur Verſorgung der Kranken „ gehörigen Perſonen eben ſo gehalten werden ſolle, wel„ che nicht zu Kriegsgefangenen gemachet, ſondern zurück „ geſchicket werden ſollen.

Nach denen von mir feſtgeſetzten Grundſätzen *e*) gehöret die Perſon des Gefangenen dem Souverän zu. Sein Pferd, ſeine Waffen, ſein Geld, *f*) kurz alles was er

e) In dem 6ten Abſchnitt dieſes Capitels.

f) Man kan einen Gefangenen ausſuchen, der Soldat thut es allezeit, aber ein Officier thut es niemals.

er hat, gehöret aus eben dieſem Grund dem Souverän; es haben aber die Fürſten, in der bey ihren Armeen eingeführten Ordnung, die Beute demjenigen zuerkennet, in deſſen Hände der Gefangene gefallen iſt. Der Officier oder der Soldat der einen Gefangenen bekommt, übergiebt ihn dem Profoſſen, oder der hiezu commandirten Wache, wenn die Anzahl derer Gefangenen groß iſt.

Es fragt ſich ob das Geld oder andere Sachen welche ein Gefangener verborgen bey ſich behalten hat, ihm zugehöre, ſo daß er ſich deſſen zu ſeiner Loskaufung bedienen kan? Der berühmte Scanderbeg entſchiede vor dieſem dieſe Frage, auf eine ſo billige als grosmüthige Art. Ein junger Menſch, der darüber einig worden war, zweyhundert Thaler für ſeine Befreyung zu geben, zog ſolche alſobald aus einem Ort ſeines Kleides, wo er dieſes Geld verborgen hatte, hervor. Man behauptete, daß dieſe zweyhundert Thaler nicht zu ſeiner Befreyung dienen könnten, weil ſie, da alle Beute dem Sieger eigen wäre, dem Gefangenen nicht zugehörten, aber der junge Menſch erhielte ſeine Freyheit. *g)*

Der König von Albanien urtheilte, daß der Feind ein Geld, von welchem er keine Wiſſenſchaft gehabt, und welches der Gefangene anzuzeigen nicht ſchuldig war, nicht im Beſitz nehmen konnte.

Der Sieger muß dafür Sorge tragen, ſeinen Gefangenen zu verwahren. Wenn er ihn übel verwahret, und der Gefangene ſich mit der Flucht rettet, ſo iſt dieſem nichts zur Laſt zu legen, indem er ſich des Rechts bedienet, welches alle Menſchen haben, ihre Freyheit zu erhalten und wieder zu erlangen zu ſuchen. So lang als der Gefangene durch natürliche Bande in Verwahrung behalten wird, ſo kan er Geſchicklichkeit und Gewalt anwen-

g) S. la vie de Georges Caſtrot, plus connu ſous le nom de Scanderbeg, par Martin Barlet, L. VII.

wenden, um aus denen Händen die ihn gefangen genommen haben, zu entfliehen.

Der Zuſtand des Krieges dauert zwiſchen dem Sieger und dem Gefangenen ſo lang fort, ſo lang kein Vertrag zwiſchen ihnen geſchloſſen worden iſt; und ſo lang der Sieger in den Ueberwundenen kein Vertrauen ſetzet, kan keiner geſchloſſen worden ſeyn. Der Ueberwundene kan keine Treue verletzet haben, auf die man keine Rechnung gemachet hat.

Wenn aber der Gefangene ſein Wort von ſich gegeben hat, wenn man ihn, weil er verſprochen hat nicht zu entweichen, nicht mehr in Verwahrung behalten hat, ſo höret der Zuſtand des Krieges auf. Der Zuſtand eines Vertrages iſt an deſſen Stelle gekommen, und der Gefangene hat ſich in eine Verbindung eingelaſſen, welche ihn nicht nur durch die Geſetze der Ehre, ſondern auch ſeinem innerlichen Gewiſſen nach verbindet. Was könnte ich für prächtigere Beyſpiele anführen, als die beyden, welche wir aus der römiſchen und franzöſiſchen Geſchichte erſehen!

Regulus ein römiſcher Feldherr und Kriegsgefangener der Republik Carthago wurde auf ſein Wort nach Rom zurück geſchicket, um wegen der Auswechslung der Gefangenen und des Friedens zu handeln; als er daſelbſt anlangte, gab er ſeinem Vaterland lauter ſolche Rathſchläge, die denen Vortheilen deſſelben gemäß waren. Da er zu einen gewiſſen Tod nach Carthago zuruck kehrte, unterſtützte er bey Rath ein Geſetz, welches denen welche ſich gefangen nehmen lieſen, alle Hofnung benahm. Vergebens ermahnte der römiſche Rath den Regulus, zu Rom zu bleiben, vergebens war derſelbige darauf bedacht, ihn mit Gewalt daſelbſt zuruck zu behalten. „Ich „muß (ſagte er) die Treue und die Majeſtät der Göt„ter, die ich zu Zeugen des Eides angeruffen habe, wel„chen

„ chen ich denen Feinden abgeleget habe, daß ich mich
„ ihren Händen wieder ergeben wolle, in Betracht zie-
„ hen; und wenn ich auch treulos genug wäre, um ihn
„ zu brechen, ſo würde ich befürchten, daß ſie ſich des-
„ wegen nicht nur an mir, ſondern auch an dem ganzen
„ römiſchen Volk rächen würden.„ *h*)

Einer derer zehen Abgeordneten derer bey Cannä gemachten Kriegsgefangenen, welche die Freyheit erhielten nach Rom zu gehen, nachdem ſie vorhero mit einem Eid verſprochen hatten, daß ſie wieder in das Lager des Hannibals zuruck kehren wollten, war kaum aus ſelbigem weggegangen, als er unter dem Vorwand, als ob er etwas vergeſſen hätte, wieder in das Lager zurück gieng, und nachdem er alſobald wieder fortgienge, machte er ſich auf dem Weg, und behauptete, da der Senat ſich weigerte, die Gefangenen loszukauffen, daß er ſeines Eides entlediget wäre. Die Römer lieſen ihn in Ketten ſchlieſſen, und dem Feind wieder überbringen. *i*) Er war ſeines Eides (ſagt Cicero) dem Buchſtaben nach entlediget; keineswegs aber im Grund der Sache. Dann (ſetzet er hinzu) bey einem Eid, muß man ſich nach dem Grund und der Abſicht, und nicht nach der buchſtäblichen Bedeutung derer Wörter richten. *k*) Und wenn man gleich alles erfüllet, was der Buchſtabe des geleiſteten Eides, des gegebenen Verſprechens, und der eingegangenen Verbindlichkeit mit ſich bringet, ſo iſt man doch nichts deſtoweniger meineidig oder ungetreu, wenn man die Erwartung desjenigen der ſolche angenommen hat, hintergehet.

h) Tit. Liv. Decad. II. L. VIII. Sed ex tota hac laude Reguli, unum illud eſt admiratione dignum, quod captivos retinendos cenſuerit. Cicer. de Off. L. VIII.

i) Tit. Liv. Decad. III. L. II.

k) Erat verbis re non erat - - - - ſemper autem in fide ſenſoris, non quid dixeris cogitandum. Cicer. de Off. L. I. et V.I.

Unſer König Johann, ein Kriegsgefangener in Engelland, erhielte durch den zu Bretigny geſchloſſenen Tractat ſeine Freyheit. *l)* Einige Schwierigkeit enthemmten die Erfüllung dieſes Tractats, und der König ſtellte ſich auf das neue wieder als einen Gefangenen derer Engelländer.

Wenn der Gefangene die Verbindlichkeit welche er über ſich genommen hat, mittelbar oder unmittelbar verletzet, ſo muß ihn der Staat wieder an den Sieger zurück ſchicken, und dieſes wird von allen Fürſten genau beobachtet.

Man hat die Frage unterſuchet, ob ein Kriegsgefangener, der von dem Feind, unter der Bedingung, niemals mehr die Waffen wider ihn zu führen, losgelaſſen worden iſt, von dem Staat deſſen Glied er iſt, gezwungen werden kan, ohngeachtet ſeines gegebenen Verſprechens, doch die Waffen wider dieſen Feind wieder zu ergreiffen? *m)*

Einige Schriftſteller behaupten, daß dieſes Verſprechen nichtig ſeye, weil es der Pflicht eines rechtſchaffenen Burgers zuwider lauffe, allein auſſer dem, daß nicht alles dasjenige was man wider ſeine Pflicht thut, blos deswegen an und für ſich ungültig iſt, ſo fehlet ein Gefangener, der um ſeine Freyheit zu erlangen, dem Feind verſpricht, nicht mehr wider ihn zu dienen, gar nicht einmal wider ſein Vaterland; dann er machet ſich nur anheiſchig, dasjenige nicht zu thun, was der Feind, dem es frey ſtehet, ſeinen Gefangenen zu behalten, ſchon für ſich ſelbſt verwehren kan. Ein ſolcher Gefangener hat ſich entweder ſelbſt für ſein eigenes Geld, und durch ſeine Bemühung frey gekauffet, ohne daß ſich der Staat dieſer

l) A. 1359.

m) S. den 5ten Abſchnitt des II. Capitels in dem Staatsrecht.

dieſer Sache angenommen, in dieſem Fall kan dieſer Vertrag dem Staat nicht ſchaden, und es iſt zu vermuthen, daß der Staat dazu einwillige, daß der Gefangene der ſeine Freyheit erlanget hat, ſein Wort halte; oder der Gefangen iſt mit dem Geld und durch die Bemühungen des Staates losgekauffet worden, und in dieſem zweyten Fall kan der Staat dem Gefangenen weder in der Fortſetzung eben dieſes, noch bey einem neuen angreiffenden Krieg, einen Befehl geben, welcher dem Vertrag den der Staat ſelbſt geſchloſſen hat, zuwider wäre.

Nach Pufendorffs Meinung *n*) höret dieſer Vertrag in dem Fall eines neuen vertheidigenden Krieges, bey welchem der Staat des Beyſtandes dieſes losgegebenen Gefangenen unumgänglich benöthiget wäre, auf, hauptſächlich wenn der Gefangene ſelbſt in Lebensgefahr geweſen war.

Man kan ſich, ſagt dieſer Schriftſteller ohne eine Ungereimtheit zu begehen, nicht vorſtellen, daß ein Menſch ein Bürger eines Staates ſeyn, und doch zugleich mit einer Verbindlichkeit gefeſſelt bleiben ſolle, welche ihn bey einer dringenden Noth dem Staat unbrauchbar machet. Nach ſeiner Meinung wäre es eben ſo wunderlich, ſich vorzuſtellen, daß man durch einen bloſen Vertrag könne unerläßlich gebunden ſeyn, ſich wider einen ungerechten angreifenden Theil nicht zu vertheidigen, der den Untergang des losgegebenen Gefangenen und der Seinigen zu bewerkſtelligen ſuchet. Was würde es helfen, daß ihm der Feind die Freyheit gegeben hat, wenn er dabey Willens geweſen iſt, ihm die harte Nothwendigkeit aufzulegen, ſich ſeinen Beleidigungen niemals zu widerſetzen, und ſich ſeiner Güter und ſeines Lebens ruhig berauben zu laſſen! Konnte aber der Feind der den Gefangenen unter der Bedingung losgegeben hat, daß er die Waffen nicht mehr wider ihn führen ſolle, ihn dem Staat nicht

n) In ſeinem Recht der Natur und Völker. L. VIII. c. 2.

dadurch unbrauchbar und unnützlich machen, wenn er ihn in der Gefangenſchaft behalten hätte? Mithin kan dieſer losgegebene Gefangene ſeinem Fürſten nicht mehr, weder zu einem Angrif noch zu einer Vertheidigung dienen; es wäre denn, daß ſein gegebenes Wort, oder der Vertrag, den er bey der Erhaltung ſeiner Freyheit geſchloſſen hat, ſeine Verbindlichkeit blos auf angreifende Unternehmungen eingeſchränket hätte. Wollte man aus andern Grundſätzen handeln, und die Verträge, welche eine Gattung des Umgangs in der Art Krieg zu führen, feſt ſetzen, und welche heilig müſſen beobachtet werden, hintergehen, ſo würde man den Staat auſſerordentlichen Repreſſalien blos ſetzen.

Ich bin alſo mit dem Grotius *o*) und mit dem ſcharfſinnigen Erklärer des Grotius und Pufendorfs *p*) der Meinung, daß der losgegebene Gefangene in dem angenommenen Satz, nur in dem einigen Fall, wenn er perſönlich in die Gefahr des Angrifs verwickelt wird, die Waffen wieder ergreiffen könne.

Aber dieſer angenominene Satz findet nur in Gedanken ſtatt, und die Verträge welche man währendem Lauf eines Krieges machet, erſtrecken ſich jedesmal nur bis auf die Zeit dieſes Krieges, und werden allezeit durch den Friedensvertrag, der dieſen Krieg endiget, vernichtet und aufgehoben.

Wenn eine und andere Officiers, oder einige Haufen Völker ſich anheiſchig machen, eine gewiſſe Zeitlang, oder während des ganzen Krieges, die Waffen nicht mehr zu führen, und doch ferner fort Dienſte thun, ſo ſetzen ſie ihre Parten gerechten Repreſſalien, ſich ſelbſt aber der Gefahr

o) De Jure Belli et Pacis L. III. c. 17. §. 7.

p) Barbeyrac, in locis citatis.

Gefahr aus, wenn man ſie erwiſchet, aufgehangen zu werden. *q*)

Neunter Abſchnitt.

Von dem Recht des Wohlſtandes; von dem Grund des Krieges (raiſon de guerre); von der Neutralität; von der Beſetzung derer neutralen Lande; und von dem Embargo.

Das Recht des Wohlſtandes, von dem man in denen Cabineten derer Rechtslehrer nichts weiß, iſt in denen Cabineten der Souveränen nicht unbekannt.

Dieſer neue Gebrauch der Gewährſchaften, welche die Fürſten wegen ihrer Beſitze einander wechſelsweiſe leiſten, und von welchen ich meine Meinung an einem andern Ort ſagen werde; *a*) dieſe bewaffneten Vermittler, welche die Zwiſtigkeiten noch ehe ſie ausbrechen, beyzulegen ſuchen; dieſe Tractaten, in welchen denen Anſprüchen eines Dritten Gränzen geſetzet werden, und das was er abtretten ſoll, oder was man ihm abtretten ſoll, beſtimmet, ſein Nutzen und Vortheil, ja ſelbſt ſein Verfahren geordnet wird; die höchſte Verwaltung derer europäiſchen

q) S. des Königes von Frankreich den 13. Merz 1759. kund gemachte Verordnung, vermög welcher er die in ſeinem Dienſt ſtehenden ſächſiſchen Truppen in ſeinen Schutz nimmt, indem der König von Preuſſen die vornehmſten Artickel der zu Lichtenſtein errichteten Capitulation, und die Reverſalien, die er nach dieſem Zeitpunct von ihnen hat unterzeichnen laſſen, um ſie zu nöthigen, die Waffen wider ihren Souverän zu führen, zuerſt gebrochen hat. Die Bewegungsgründe hievon ſind zu eben der Zeit kund gemachet worden.

Die Kaiſerin von Rusland gab eine gleiche Erklärung von ſich.

a) S. den 8ten Abſchnitt des 3ten Capitels dieſes Tractats.

päiſchen Angelegenheiten, welche die groſſen Mächte, bey ſolchen Gelegenheiten, die ſie in Anſehung des öffentlichen Wohls für ſehr wichtig anſehen, ſich zueignen; alles dieſes ſchlieſſet bis auf einen gewiſſen Grad das Recht des Wohlſtandes in ſich.

Der Theilungstractat der ſpaniſchen Monarchie, der bey Lebzeiten Carls II. *b*) von Engelland und Holland mit Ludwig XIV. und mit Ausſchluß des Kaiſers Leopolds gemachet wurde, welcher gleichfalls an dieſe Krone Anſpruch machte, war ein Tractat in welchem Engelland und Holland ſich über eine Sache zu Richtern aufwurffen, die blos von denen Geſetzen Spaniens entſchieden werden konnte, ohne daß die an der Sache theilhabenden Parteyen ſich ihrem Schiedsurtheil unterworffen hatten, und ohne daß man die Anſprüche und die Titel eines jeden der auf dieſe Krone Anſpruch machte, unterſuchet hatte. Dieſes war alſo ein Tractat, der ſonſt nirgend hin als zum Recht des Wohlſtandes gehörig, gerechnet werden konnte.

Der Tractat der Quadruplealliance, *c*) in welchem der Herzog von Orleans, Regent, der Kaiſer Carl VI. Engelland und Holland ſich vereinigten, das Schickſal derer Herzogthümer Florenz, Parma und Piacenza zu ordnen, und den Ausſpruch machten, daß dieſe drey Herzogthümer in Zukunft unwiderſprechlich für deutſche Reichslehen ſollten gehalten werden, muß gleichfalls zu dem Recht des Wohlſtandes gezehlet werden. Man beſtimmet und ordnet in ſelbigem den Nutzen und Antheil derer welche auf dieſe Herzogthümer Anſpruch machten, ohne ſie zu befragen, noch ihre Rechte zu unterſuchen, man wirft ſich zum Richter auf, da man doch ſelbſt eine Par-

b) A. 1700.

c) A. 1718. S. den 9ten Abſchnitt des 7ten Capitels in der Einleitung.

Partey iſt, und da man höchſtens nur ein Vermittler ſeyn kan.

Der Vertrag welchen der König von Frankreich und der deutſche Kaiſer wegen Corſica geſchloſſen haben, iſt auch von dieſer Eigenſchaft.

Die ruſſiſche Czaarin Anna machte bey dem Einfall in Pohlen, wodurch man dieſe Republik nöthigen wollte, einen König von ihrer Hand anzunehmen *d)* und bey dem Durchzug ihrer Truppen durch die Provinzen dieſes Reiches, *e)* einen wohl bemerkten Gebrauch von dieſem Recht. Sie hat ſolches auch auf dem pohlniſchen Gebiet noch einmal ausgeübet. *f)*

Wenn man ſaget, daß ein Souverän ein Land aus dem Recht des Wohlſtandes oder der Anſtändigkeit, wie man es nennet, einnimmt, ſo heiſt ſolches überhaupts zu reden, ſo viel, als daß er ſich deſſelben auf eine ungerechte Art bemächtiget.

Was iſt das Recht des Wohlſtandes würklich in dem ganzen Umfang der Bedeutung dieſes Wortes anderſts, als ein denen Abſichten des Eroberers bewilligtes Recht, und folglich die höchſte Ungerechtigkeit, ein Recht welches kein Recht iſt? Es ſtehet in den Händen der Fürſten, es iſt ein Vorwand der allezeit bereit iſt, alle ihre widerrechtlichen Unternehmungen zu bemänteln, ein ſcheinbarer Schleyer, der von ſchmeichleriſchen Miniſtern erfunden worden iſt, und von ihren Herren zur Verdeckung ihrer Abſichten, die auſſer dem nicht den mindeſten Schein

d) A. 1713. um den Churfürſten von Sachſen auf den pohlniſchen Thron zu erheben.

e) A. 1738 und 1739. da ſie mit dem Türken Krieg führte.

f) Im Anfang des Jahrs 1748. marſchirten 37000. Ruſſen ohne Erlaubniß durch Pohlen, um nach denen Niederlanden zu gehen, und daſelbſt als Soldtruppen von Engelland und Holland wider Frankreich Krieg zu führen.

Schein der Billigkeit haben, angewendet wird. Es hat ſonſt keinen Grund als die Nützlichkeit und Anſtändigkeit derer Länder oder derer benachbarten Plätze, auf welche diejenigen Fürſten, die ſolche unter ſich zu bringen ſuchen, nicht das geringſte Recht haben. *g*)

Wir wollen unterſuchen, ob dieſes Recht, wenn es in einen gewiſſen Verſtand genommen wird, nicht etwas weſentliches in ſich enthält, und gewiſſe Sätze daraus, nicht nach den Regeln des Scheins und des Nutzens, ſondern nach den Regeln der Wahrheit und der Gerechtigkeit, feſt ſetzen.

Iſt das Recht des Wohlſtandes nicht alsdann rechtmäſſig, wenn es aus einer dringenden Nothwendigkeit entſtehet, und unmittelbar auf die Sorge für ſeine eigene Erhaltung gegründet iſt? Rechtfertiget es nicht alles dasjenige was zu dieſem Endzweck etwas beyträget? und verwirft es nicht alles das was ſich demſelbigen entgegen ſetzet? Ich habe an einem andern Ort *h*) gewiſſe Grundſätze von der gemeinen Nothwendigkeit feſtgeſetzet.

Ich habe bey noch einer andern Gelegenheit *i*) von der Nothwendigkeit geredet, in wie ferne ſelbige jemand berechtigen kan, einen Krieg anzufangen, hier muß ich nur blos dasjenige anführen, was mit der Nothwendigkeit in einigen Verhältniß ſtehet, welche ſich in dem Lauf eines

g) Sunt tamen occultae nonnullae belli cauſae, quas Pſeudopolitici, ex peruerſa Machiauelli doctrina, Magnatibus perſuadere, eaſque ſub alia ſpecie, et iuſto quidem titulo, colorare conſueuerunt - - - Talis eſt *le Droit de bienſeance* (das Recht des Wohlſtandes) ut nobis iure debere putemus, ea quae Imperio noſtro ratione ſitus, uel aliter commoda eſſent. Bomb. in arte bellica. Diſcurs 7. n. 12.

h) In dem Tractat von dem Recht der Natur.

i) S. den 2ten Abſchnitt dieſes Capitels.

nes Krieges ereignet, und bey ſolchem beſondere Rechte zuwege bringet.

Der Grund des Krieges (la raiſon de guerre) iſt eigentlich nichts anderſts als der Verſtand der Geſetze des Krieges, er begreift alle gerechte Mittel, welche deſſen Ausübung und Vollſtreckung erleichtern können, in ſich; und ſchlieſſet alles dasjenige aus, was der Vollſtreckung des Krieges hinderlich ſeyn kan. In dieſem Verſtand iſt der Grund des Krieges mit allen Eigenſchaften des Rechts des Krieges bekleidet, und ſo weit iſt er von dieſem letztern gar nicht unterſchieden; der Grund des Krieges entfernet ſich aber mehr oder weniger von dem Kriegsrecht, nachdem ſich die Strenge oder die Formalität des Rechts ſeinen Abſichten widerſetzet, oder nicht gerades Weges zu ſolchen hinführet, und nachdem man dieſes Recht, durch eine der Zeit und denen Umſtänden angemeſſene Erklärung auf ſelbige hinleiten muß. Der Grund des Krieges bringet alſo nicht eigentlich ein Recht zuwege; ſondern, gleichwie in der Rechtsgelehrſamkeit eine rechtsgültige Erklärung ſtatt eines förmlichen Geſetzes dienet, weil ſolche alle Eigenſchaften mit dieſem theilet, alſo kan man ſagen, daß es mit dem Grund des Krieges eben dieſe Beſchaffenheit hat.

Ich habe es ſchon geſaget, daß die Billigkeit und die Einwilligung derer Völker dem uneingeſchränkten Kriegsrecht Gränzen geſetzet, und die kriegführenden Mächte einer Gewalt beraubet haben, die ihnen allerſeits gleich ſchädlich war. Dieſe Mäſſigung welche man gegen die Feinde beobachtet hat, da man die Gefangenen nicht mehr ums Leben brachte, da man unſchuldiger Perſonen, die ſich bey der Gegenparten befanden, ſchonete, gegen geheiligte Sachen, Achtung bezeigte ꝛc. hat ihren Urſprung von denen ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Verträgen derer geſitteten Nationen erhalten. Die dieſer Mäſſigung entgegenſtehende Strenge war dem Kriegs-

recht

recht nach ſeiner weitläuftigſten Bedeutung genommen, gemäß; *k*) und der Grund des Krieges führet dieſe Strenge wieder ein, welche der Zuſtand des Vertrages in welchem die Nationen heut zu Tage leben, verbannet hat. Er gebrauchet ungewöhnliche und verbottene Mittel; er dehnet die Geſetze des Krieges weiter aus; er erlaubet, alle diejenigen welche unter des Siegers Hände kommen, umzubringen, und Sachen zu Grunde zu richten, die dem Krieg nicht unterworffen ſind; er giebt Fug und Recht die Citadellen, und bisweilen auch die Städte zu zerſtöhren, Seehäven zu verſchütten, Städte abzubrennen, die Einwohner mit wegzuſchleppen, und die Felder auszuzehren, um die Stärke des Feindes zu ſchwächen, und ſeinen Truppen den Unterhalt zu entziehen. Wir wollen hören, wie Leute vom Handwerk davon reden.

„ Dieſes ſind Streiche (ſagt ein geſchickter Feld„herr) *l*) welche zu verüben die Nothwendigkeit biswei„len, erfordert, und welche die Strenge der Geſetze des „Krieges erzwinget. Es ſind Handlungen welche von „Seiten derer die ſie verüben, nichts boshaftiges noch „hartes an ſich haben, als das äuſſerliche, und deren „Urſprung welcher der Wille iſt, gut und vollkommen „bleibet. Es ſind leichte Ergieſſungen eines Fluſſes, „der plötzlich in ſeinem Buſem wieder zuruck läuffet, und „in ſeinen Ufern eingeſchränket bleibet. Man muß ſich „inzwiſchen dieſes Mittels bedienen, wie man ſich des „Gifts in der Arzneykunſt bedienet, das iſt, ſelten, nach„dem man ſie vorhero wohl zubereitet hat, und wider „die äuſſerſten Uebel.

„ Ich

k) Grotius L. III. c. 4. Pufendorff L. VIII. §. 6. 15. 19.

l) Der Herzog Henrich von Rohan; in der Vorrede ſeiner Interets des Princes.

„ Ich halte es für eine unleidentliche und verfluchte „ Sache (ſagt ein anderer Kriegsmann) *m*) daß man „ jetzo in Gewohnheit hat, alle Orte wohin man kommt „ anzuzünden; dann erſtlich lauft es wider die Kriegs- „ geſetze, wenn es nicht in einem Fall der Nothwendig- „ keit, und aus einer wichtigen Urſache geſchiehet, und „ über dieſes, was für einen Nutzen erhält man dadurch? „ Es iſt eine ausgemachte Sache, daß die andern mit „ denen Unſrigen eben ſo umgehen werden, dann es iſt „ nichts leichter, als die Dörfer mit Feuer anzuſtecken: „ das heiſt den Feind aufbringen, und ihn anreitzen, uns „ eben ſo zu begegnen, wie wir mit ihm umgehen. Sehr „ oft kommt die Reue hinten nach, und man wird von „ der Beſchwehrlichkeit, die man dem Feind hat verur- „ ſachen wollen, ſelbſt beſchwehret, und das Uebel das „ wir ihm zugedacht haben, fällt auf unſern Kopf; des- „ wegen misbillige ich das Sengen und Brennen im „ höchſten Grad, als eine unvernünftige und wider die „ natürlichen Empfindungen lauffende Gewohnheit. „

Ein General, welcher groſſe Armeen commandiret hat (wenn anderſt die Memoires die ſeinen Namen führen von ihm ſind) angemerket, daß man dem hochſeeligen König beygebracht hatte, *n*) daß das Wohl des Staats darinnen beſtünde, wenn man zwiſchen unſerer Gränze und Deutſchland und denen feindlichen Armeen alles in Wüſteneyen verwandelte; daß man die groſſen Städte Trier, Worms, Speyer, Heidelberg, eine Menge anderer weniger beträchtlichen Städte und die reicheſten und beſten Länder von der Welt abbrannte; daß man alles verbrannte; daß man ſo gar die Todengrüfte zerſtöhrte, keine einzige Kirche verſchonte; und dieſe ſchädliche Abſicht ſo weit triebe, daß verbotten wurde, vier Meilen Weges weit dis und jenſeits der Maſe, etwas

m) De Ville, de la Charge des'Gouverneurs des Places p. 493. in der Ausgab von 1666.

n) A. 1689.

etwas zu ſäen oder zu pflanzen. Er ſetzet hinzu, daß man niemals hätte begreiffen können, durch welches unglückliche Verhängniß, dieſe entſetzlichen Rathſchläge einem groſſen König gegeben wurden, der von Natur ein gutes Herz hatte, und er glaubet, daß ſie wider unſern eigenen Vortheil, und auch ſo gar wider alle Gründe des Krieges vollſtrecket wurden. *o)*

Der Ausleger des Polybius hat einen andern Begrif von dieſer traurigen Begebenheit. „ Nach dem ſich Ludwig „ XIV. (ſagt er) von einem fürchterlichen Bündniß angegriffen und umzingelt ſahe, und ſeine Gränze auf dieſer „ Seite ſchlecht verſichert war, ſo war dieſer groſſe Monarch gezwungen, dieſes reiche und fruchtbare Land, „ welches mit einer Menge beträchtlicher Städte, und „ mit unzähligen Völkern angefüllet war, aus dem die „ Feinde hätten nachdrückliche Hülfe ziehen, ſich daſelbſt „ verſtärken, und gute Waffenplätze errichten können, „ wodurch ihnen der Eingang nach Frankreich wäre eröfnet worden, zu verheeren, und in eine gänzliche Wüſteney zu verwandeln. Dieſer Rath wurde befolget, „ man drang in dieſes Land ohne den mindeſten Widerſtand ein, alles beugte ſich, und dieſe ſchöne und reiche „ Provinz wurde in einen Aſchenhaufen verwandelt; „ wodurch Elſaß gerettet, und das Königreich von denen „ Einfällen derer feindlichen Armeen befreyet wurde . . . „ Das Elend und das Verderben ſo vieler Völker verurſachten dieſem Fürſten tauſend Gewiſſensbiſſe in ſeinem „ Alter, ob er gleich keine Urſache hatte, ſich etwas gereuen zu laſſen, noch etwas gethan hatte, welches „ ſein Gewiſſen hätte verletzen können. „ *p)*

Der hochſelige König wollte ſeine Feinde von ſeiner Gränze entfernen, ihnen ihre Lebensmittel, und Zufluchtsplätze benehmen, und ſein Reich wider den Einfall des Kaiſers,

o) Memoires du Marchal de Villars p. 180. 187.

p) Follard, Hiſt. de Polybe L. III. c. 17. p. 201.

Kaiſers, des Reichs und deſſen Allirten ſicher ſtellen, und dieſes konnte er auf keine andere Art bewerkſtelligen, als daß er dieſen Theil ihres Landes, der uns am nächſten war, verheerte. Dieſer Fürſt gab zwar denen Einwohnern die nöthige Zeit, daß ſie ihre Sachen in Sicherheit bringen konnten; allein da dieſe Einwohner keine Feindſeligkeit begangen, und ſelbſt an dem Krieg keinen Antheil genommen hatten, ſo fande man in dem Abbrennen ihrer Häuſer und in der Verheerung ihrer Länder und Felder etwas unmenſchliches. Wenn dieſe That das Reich von ſeinem nahe bevorſtehenden Untergang gerettet hätte, ſo wäre ſie rechtmäſſig geweſen, man konnte ſie aber nicht für unſchuldig erklären, weil man nicht glaubte, daß ſie unvermeidlich war.

In dem Krieg welchen der Tod des catholiſchen Königes Carls II. verurſachete, hatten die Venetianer dem Herzog von Vendome, der die franzöſiſche und ſpaniſche Armee in Italien commandirte, verſprochen, daß ſie denen Deutſchen keinen Durchzug verſtatten wollten. Sie hielten ihm aber ihr Wort nicht. Dieſer General wollte ſie deswegen beſtraffen; aber Ludwig XIV. billigte ſeine Abſicht nicht, die er ausführen wollte. „ Dieſes Unter„ nehmen (ſagt einer der geſchickteſten franzöſiſchen Offi„ ciers) war von der äuſſerſten Wichtigkeit, und war „ fähig einen verderblichen Krieg, der ſehr ſchlecht und „ folglich eben ſo unglücklich geführet wurde, zu endigen. „ Es hätte in Italien den Ausſchlag gemachet, und den „ Untergang des Königes von Sardinien entſchieden. Es „ beſtunde darinnen, den Pofluß durch die Etſch zu über„ ſchwemmen, und den Damm deſſelben zu durchſtechen, ſo „ bald als die Armee des Prinz Eugens über dieſen Fluß „ gegangen ſeyn würde; aber der Herr von Vendome, „ der deswegen an den Hof geſchrieben hatte, im Fall „ der General des Kaiſers dieſen Weg vorzüglich ma„ chen würde, erhielt Befehl ſolches zu unterlaſſen. „ Man ſtunde bey Hof in der Meinung, daß man da-

„ durch eine unzählbare Menge Völker umbringen wür„ de, worinnen man ſich betroge.„ *q*)

Ein berühmter Commendant der franzöſiſchen Schiffe *r*) der eine vollkommene Kenntniß von denen holländiſchen Küſten hatte, pflegte zu ſagen, daß er die vereinigten Provinzen mit einem Hauch zu Grunde richten wollte; und ein anderer berühmter Seeofficier *s*) machte bey dem franzöſiſchen Hof würklich den Vorſchlag, die Dämme zu durchſtechen, welche die Holländer hatten machen laſſen, ſich für denen Ueberſchwemmungen des Meeres zu verwahren. Dieſer Seeofficier, der ſo erfahren als kühn war, gab vor, daß er mit einigen leichten Schiffen und denen Maſchinen die er dazu gebrauchen würde, in einer einigen Nacht alle vereinigte Provinzen unter Waſſer ſetzen wollte. Er that dieſen Vorſchlag zu einer ſolchen Zeit, und unter ſolchen Umſtänden *t*) welche dieſes Unternehmen am erſten hätten entſchuldigen können, wenn anderſt eine ſolche Grauſamkeit, welche nicht nur einen groſſen Theil der ſieben vereinigten Provinzen verderbet und verheeret, ſondern auch welches niemals geſchehen iſt, in einem einigen Augenblick den mehreſten Theil derer Einwohner daſelbſt vertilget hätte, auf irgend einige Art hätte gerechtfertiget werden können. Der hochſelige König führte den Krieg mit wenigen Glück, und der Sieg, welcher jederzeit ſeine Waffen begleitet hatte, ſchien ſich ohne Wiederkehr zu denen Fahnen ſeiner Feinde zu begeben haben: er hatte ſolche Friedensvorſchläge gemachet, dergleichen ſich die geſchwohrnen Feinde des Hauſes Frankreich bey Anfang des Krieges nimmermehr vorgeſtellet hatten, jemals zu erhalten; dieſe Mächte verſagten ihm den Frieden aus einer Hartnäckigkeit, welche der Aus-

q) Follard, Hiſt. de Polybe. L. III.

r) Jean Barth, Chef d'Eſcadre.

s) Caſſart, Schifscapitän.

t) A. 1709.

Ausgang ſelbſt für unrecht erkläret hatte; und gleichwohl verwarf dieſer Monarch mit Abſcheu den Vorſchlag, ein ganzes Land zu zerſtöhren, ſolches unter Waſſer zu ſetzen, und alle ſeine Einwohner um das Leben zu bringen.

Was für einen Sinn und Verſtand man dem Grund des Krieges zuſchreiben mag, ſo leidet er nur blos eine richtige Erklärung, welche ſich theils auf eine vollkommene Uebereinſtimmung mit denen allgemeinen Grundſätzen des Völkerrechts, und theils auf die Abſicht derer Völker, welche die Kriegsgeſetze mit einem allgemeinen Beyfall übereinſtimmender Handlungen, und durch einen unveränderlichen Gebrauch angenommen haben, gründet. Man muß, ſo lange als es möglich iſt, den buchſtäblichen Verſtand deſſelben nachkommen, ohne dem Sinn und Verſtand deſſelben zu nahe zu tretten. Der Grund des Krieges kan ſich mit Recht weder von der Abſicht, noch von denen Gründen, noch von dem Gegenſtand desjenigen Rechts entfernen, welches er erkläret. Er iſt falſch, ſo bald er nur einen dieſer Hauptumſtände verletzet. Man muß ihn nicht auf Perſonen oder Sachen, die dem Krieg nicht unterworffen ſind, ausdehnen; es mögen dieſe Sachen denen Feinden, Freunden, oder neutralen Nationen zugehören. Gleichwie der Krieg nur zwiſchen Feinden, als Feinden geführet wird, und das was ihnen zugehöret, nur in ſo ferne als es zu ihrer Unterhaltung und Verſtärkung dienet, mit hinein ziehet, alſo kan auch nichts, was nicht unter dieſem Begrif enthalten iſt, oder vernünftigerweiſe enthalten ſeyn kan, denen traurigen Wirkungen des Krieges unterworffen ſeyn.

Man muß aber dem ohngeachtet auch erkennen, daß, gleichwie man bey einem gerechten Krieg, aus Noth bisweilen das Recht welches dieſer gerechte Krieg zum Grund ſetzet, aus den Augen verliehret, eben dieſe Nothwendigkeit auch bey gewiſſen Gelegenheiten den Grund des Krieges berechtiget, über die ihm vorgeſchriebenen

benen Gränzen hinaus zu gehen. Gleichwie er ein beſonderes Recht ausmachet, ſo giebt er auch zu gleicher Zeit zu einer beſonders berechtigten Erklärung Anlaß. Er gehet über alle Vorſtellungen und Einwendungen hinaus, welche ihm eine gar zu ſorgfältige Erwegung machen könnte.

Dieſe äuſerſte Noth vermenget ſo zu reden, die Nothwendigkeit des Krieges mit der gemeinen Nothwendigkeit, ſo daß beyde einerley Wirkungen hervor bringen; man muß ſich aber wohl hüten, das nützliche mit dem nothwendigen nicht zu vermengen. Die Nothwendigkeit des Krieges muß ſo beſchaffen ſeyn, wie ich ſie ſchon anderſtwo angenommen habe, *u*) wie die gemeine Nothwendigkeit beſchaffen ſeyn muß, wenn ein Recht daraus entſtehen ſoll. Ein Volk welches im Krieg begriffen iſt, kan niemals das Recht der Nothwendigkeit geltend machen, wenn dieſe Nothwendigkeit nicht im höchſten Grad und unvermeidlich iſt, und wenn es nicht auf das Wohl oder den Untergang dieſes Volkes ankommet. Blos in dieſem einzigen Fall, ſetzet es alle Betrachtungen gegen einen Andern aus den Augen, und gehet von denen gewöhnlichen Kriegsgeſetzen ab. Ein groſſer Vortheil, auf den man ſein Abſehen richten könnte, iſt nicht dazu hinlänglich, weil die Geſetze einen Vortheil zum Grund ſetzen, der nicht geringer iſt.

Wir wollen nunmehro dieſen allgemeinen Grundſatz auf die Beſetzung derer neutralen Länder anwenden, und alles was in die Neutralität einſchläget, unterſuchen.

Es wäre ohnſtreitig ſehr gut, wenn man mitten unter denen Schrecken des Krieges die Annehmlichkeiten des

u) S. den 11. Abſchnitt des 4ten Capitels in dem Recht der Natur.

des Friedens genieſſen könnte. *x*) Allein mehrentheils nehmen die Fürſten an denen Unruhen, die in ihrer Nachbarſchaft entſtehen, Antheil, entweder weil ſie ſich freywillig zu einen Krieg entſchlieſſen, oder weil ſie gleichſam gezwungen ſind, ſich darein zu vermengen. Selten haben ſie den Willen und die Freyheit neutral zu bleiben. *y*)

Es giebt eine gemeine Neutralität, wenn man, ohne mit einem derer beyden Feinde im Bund zu ſtehen, mitten unter denen Unruhen ruhig bleibet, wenn man in der That neutral und geneigt iſt, ſowohl einem als dem andern Theil diejenigen Pflichten zu erzeigen, welche ein jedes Volk andern Völkern zu erzeigen ſchuldig iſt. Es giebt aber auch eine ausgemachte und beſtimmte Neutralität, wenn man ſich durch einen Vertrag anheiſchig gemachet hat, neutral zu bleiben. Dieſe Art der Neutralität, welche viel ſtrenger iſt als die andere, iſt entweder vollkommen oder eingeſchränket: ſie iſt vollkommen, wenn man ſich in allen Betrachtungen, gegen eine und die andere Macht vollkommen gleich bezeiget und verfähret; ſie iſt eingeſchränket, wenn man bey gewiſſen Gelegenheiten, und wegen gewiſſer Sachen, die man ſich in dem Neutralitätstractat ſelbſt vorbehalten hat, einem Fürſten ſich mehr günſtig erzeiget als dem andern.

Man ſollte mit Recht niemand zu einer beſtimmten Neutralität zwingen. Ein jeder Potentat hat die

x) Suaue mari magno, turbantibus aequora uentis,
E terra magnum alterius, ſpectare laborem
Non quia uexari quemquam'ſt iucunda uoluptas,
Sed quibus ipſe malis careas; quia cernere ſuaue'ſt,
Suaue etiam belli certamina magna tueri,
Per campos inſtructa, tua ſine parte pericli.
Tit. Lucret. L. II. in Proemio.

y) S. in dem 5. Abſchnitt des 11. Capitels in meinem Staatsrecht, die Betrachtungen, was für einen Entſchluß die Fürſten zu ergreiffen haben.

Freyheit, Tractaten und Verträge zu ſchlieſſen, oder nicht, er kan wenigſtens nur durch eine unvollkommene Verbindlichkeit dazu bewogen werden; aber das Volk, welches einen gerechten Krieg unternommen hat, kan die andern Völker zur Beobachtung der gemeinen Neutralität anhalten, und iſt befugt, ihnen als Feinden zu begegnen, wenn ſie ſolche brechen.

Die neutrale Macht darf keiner derer Krieg führenden Mächte, zum Nachtheil der andern, auf was für Art es ſeyn möge, beförderlich ſeyn; und aus dieſer Urſache haben die Geſetze eingeführet, daß, wenn zwey feindliche Schiffe in einen neutralen Haven eingelauffen ſind, und das eine davon wieder abſegelt, das andere nicht eher als nach Verlauf von 24. Stunden die Erlaubniß bekommet auszulauffen, um ſelbigen nachzuſetzen.

Eine neutrale Macht muß alles das für recht halten, was eine jede derer feindlichen Mächte gegen die andere unternimmt; und keine Kriegsverrichtung muß nach ihren Sinn für ungerecht zu halten ſeyn. z) Diejenigen welche keine Richter der Parteyen ſind, und welche an dem Krieg keinen Antheil genommen haben, ſind nicht befugt, die Gerechtigkeit der Sache zu entſcheiden, noch darüber zu erkennen; da dieſe Parteyen keinen Richter haben, ſo können ſie weder überwieſen noch verurtheilet werden: und alſo muß alles das, was eine jede von ihnen, während des Krieges unternimmt, von allen neutralen Mächten für recht erkannt werden. a)

Sie

z) Reliqui populi qui neutri partium addicti ſunt, quidquid utrinque in bello fit, pro iure habent, nihilque, quod armis, ab utraque parte agitur, pro iniuria. H. Cocceius, diſp. de poſtlim. in pace. Sect. 1. 94.

a) Neque enim cognoſcere aut ſtatuere de iniuſtitia partium iure poſſunt, qui earum iudices non ſunt, neque partes quae iudicem non habent, iniuriae ab aliis

Sie iſt gehalten, gegen diejenigen welche Krieg miteinander führen, die natürliche, ſowohl allgemeine, als bedingte Geſetze, in gleichen Grad zu beobachten. Die Verbindlichkeit, welche dieſe Geſetze auflegen, mag vollkommen oder unvollkommen ſeyn, ſo darf die neutrale Macht, welche einer derer feindlichen Mächte Dienſte leiſtet, ſolche auch der andern nicht verweigern, es müſte denn eine ganz beſondere Urſache vorhanden ſeyn, welche erforderte, für den einem Theil etwas zu thun, welches der andere zu verlangen, nicht berechtiget wäre. Sie iſt aber nicht ſchuldig, gegen keine der beyden Parteyen die Pflichten der Menſchlichkeit auszuüben, wenn ſie ſich dadurch, wenn ſie ſolche der andern Partey, welche gleichen Anſpruch darauf zu machen hat, verweigerte, groſſen Gefährlichkeiten blos ſtellete.

Eine neutrale Macht darf keiner der beyden Parteyen, weder Soldaten, noch Gewehr, weder Kriegs- noch Mundvorrath, und überhaupts nichts von allen dergleichen geben, was zur Verübung derer Feindſeligkeiten dienen kan, woferne ſie nicht, durch eine beſondere Verbindung dazu berechtiget iſt. Wenn ſie eine Partey mit ſolchen Sachen verſiehet, welche im Krieg zu keinem Gebrauch dienen, ſo muß ſie ſolche auch der andern verſchaffen. Wenn der Eingang in ihre Staaten zur Handlung der einen Partey offen ſtehet, ſo darf er auch der andern nicht verwehret ſeyn. Wenn ſie ſich zu etwas beſonders anheiſchig gemachet hat, ſo erfordert es ihre Pflicht, ſolchen genau nachzukommen; ſie kan aber nichts für die eine Partey thun, ohne der andern das Recht zu geben, eben dieſes zu verlangen. Z. E. wenn das neutrale Volk einer derer Krieg führenden Mächte einen Durchzug mitten durch ſeine Lande geſtattet, oder machen läſſet, ſo

aliis conuinci uel condemnari. Neceſſario igitur utriusque partis factum, quod in armorum peragitur, apud omnes reliquas gentes pro iure erit. Id. ibid.

hat es keine Urſache ſich zu beſchwehren, wenn die andere Partey auch daſelbſt eindringet, wenn ſie ihren Feind allenthalben wo ſie ihn findet, verfolget, und ſich des Vortheils verſichert, den ihr Feind ſich hat zu Nutze machen wollen. Als die Türken mit Rusland Krieg führten, ſo waren ſie befugt, in das Königreich Polen einzudringen, *b*) welches bis dahin in der gemeinen Neutralität geſtanden war, ſobald als Rusland das polniſche Gebiet verletzet hatte. So bald als der König beyder Sicilien, der bis dahin eine beſtimmte Neutralität beobachtet hatte, der ſpaniſchen Armee, welche von der öſterreichiſchen Armee verfolget wurde, den Eingang in ſeine Staaten verſtattete, *c*) ſo waren die Oeſterreicher befugt, in das Königreich Neapolis einzudringen.

In dem letzten Krieg zwiſchen denen Spaniern und Engelländern, wurde eine Barke und vierzehen Chebecken, die aus denen ſpaniſchen Häven ausgelauffen, und mit ſchwehren Geſchütz und Pulver für die ſpaniſchen Truppen in Italien beladen waren, von denen Engelländern verfolget, ſie entkamen aber ihrem Nachſetzen, durch Hülfe einer Windſtille, und liefen in dem Haven zu Genua ein, und brachten ihr Pulver ans Land. Der engelländiſche Viceadmiral namens **Mathews**, welcher die Seemacht ſeiner Nation in dem mittelländiſchen Meer commandirte, gab vor, daß die Republick, dadurch daß ſie dieſe Barke und vierzehen Chebecken in dem Haven zu Genua eingenommen, daſelbſt behalten, und ihnen erlaubet hätte, einen Theil ihrer Ladung an das Land zu bringen, die Neutralität verletzet habe, welche ſie gegen alle kriegführende Mächte zu beobachten verſprochen hatte. Er ſchickte ein Kriegsſchif von ſeiner Flotte ab, und ließ von denen Genuäſern verlangen, daß ſie dieſe Chebecken aus dem Haven ſchaffen ſollten, und nachdem er durch dieſen Weg nichts erhielte, ſo kam er ſelbſt mit einer

b) A. 1739.
c) A. 1744.

einer Escader vor Genua, und drohete dieſe Stadt zu bombardiren. Man trat in Unterhandlung. Die Genuäſer gaben vor, daß die ſpaniſche Convoy aus keiner andern Urſache in den Haven zu Genua eingelauffen wäre, als weil ſie von ſtürmiſchen Wetter dahin getrieben wäre worden; und der Viceadmiral verlangte, daß man die Barke und die Chebecken nöthigen ſollte, mit ihrem ſchwehren Geſchütz und Munition aus dem Haven auszulauffen, und ihre Farth fortzuſetzen, oder daß das ſchwehre Geſchütz und Munition ſollte ſequeſtriret werden. Es würde endlich zwiſchen dem Mathews und zweyen Genuäſiſchen Abgeordneten ein Vertrag geſchloſſen, *d*) vermög welchen die aus Spanien hergeführten Canonen und Pulver, welche ſich in dem Haven und der Stadt Genua befänden, aus der Barke und denen Chebecken ausgeſchiffet, und auf neutrale Schiffe gebracht, und nach Bonifacio auf der Inſul Corſica geführet werden ſollten; daß der Engelländiſche Viceadmiral zur Sicherheit dieſes Transports, eine Bedeckung von denen Schiffen ſeines Herrns mitſchicken ſollte, daß dieſes ſchwehre Geſchütz und dieſes Pulver in dem Schloß zu Bonifacio niedergeleget werden, und bis der Krieg durch einen entſcheidenden Frieden geendiget ſeyn würde, in denen Händen der Republick bleiben ſollte; und daß die Barke und die ſpaniſchen Chebecken vollkommene Freyheit haben ſollten, aus dem Haven zu Genua auszulauffen, wenn es denen ſpaniſchen Officiern gelegen ſeyn würde, und ſich hin zu begeben wo ſie wollten, ohne daß es einem engelländiſchen Schif erlaubt ſeyn ſolle, ſie auf einige Art zu beunruhigen, noch ſie innerhalb denen erſten vier und zwanzig Stunden, nach der Zeit, da ſie aus dem Haven zu Genua ausgelauffen, zu verfolgen. Dieſe Republick hätte denen Engelländern zur Antwort geben können: **wir haben für die Spanier nichts gethan, welches wir für euch nicht gleichfalls zu thun geneigt**

d) Den 17. July 1743.

neigt ſind; aber die Engelländer, welche die Stärkſten waren, hatten nicht Luſt, ſich mit dieſer Antwort abſpeiſen zu laſſen, und der Rath zu Genua gab der Furcht nach, und that Spanien einen beträchtlichen Schaden, deſſen Munition er unbrauchbar machte. Der catholiſche König nahm ſich wohl vor, deswegen über lang oder kurz eine nachdrückliche Rache auszuüben, aber die Genuäſer machten dieſen Fehler kurze Zeit nachhero, und noch in dem Lauf eben dieſes Krieges, um ein ziemliches wieder gut; nachdem ſie ihre Stadt wider eine Bombardirung ſicher geſetzet hatten, warfen ſie ſich in die Arme derer Kronen von Frankreich und Spanien, *e*) und leiſteten dieſen beyden Kronen wider die Engelländer und ihre Bundesverwandte guten Nutzen. Es verſtehet ſich von ſich ſelbſt, ohne daß es nöthig iſt, es anzuführen, daß das zu Bonifacio niedergelegte ſchwehre Geſchütz und Kriegsmunition denen Spaniern, war wieder zurück gegeben worden. *f*)

Die Mächte welche im Krieg begriffen ſind, müſſen gegen die neutralen Völker die Geſetze einer guten Nachbarſchaft auf gleiche Art beobachten, ſich aller Feindſeligkeiten enthalten, und nicht geſtatten, daß ihre Truppen denen neutralen Landen, den geringſten Schaden zufügen.

Dieſes ſind die Verhaltungsregeln für die Krieg führenden und neutralen Mächte, welche ſie gegeneinander bey gemeinen und gewöhnlichen Fällen zu beobachten haben. Wir wollen dieſe Regeln bey einem beſondern und auſſerordentlichen Fall beobachten, wenn nemlich neutrale Plätze und Länder beſetzet werden. Dieſe wichtige Frage: ob es denen Krieg führenden Mächten erlaubt iſt, ſich derer zum Krieg anſtändigen Plätze und Län-

e) A. 1745.

f) Im Monat Februarÿ A. 1746.

Länder, welche neutralen Staaten zugehören, zu bemächtigen, muß man aus denen Grundſätzen, welche ich bey dem Recht des Wohlſtandes und bey dem Grund des Krieges, feſtgeſetzet habe, beurtheilen.

Wenn das neutrale Land denen Krieg führenden Mächten, keine Urſache zu Beſchwehrden gegeben hat, ſo iſt es überhaupts davon zu reden, unbillig, ſolche Sachen dem Recht des Krieges zu unterwerffen, welche demſelbigen ihrer Natur nach nicht unterworffen ſind, und welche einem Dritten gehören, der an dem Krieg keinen Antheil genommen hat. Und diejenigen Fürſten, welche ſolches thun, ergreiffen auch allezeit ſcheinbare Vorwände, die von einem Schaden, einem Unrecht, oder einer auſſerordentlichen Beleidigung her, entlehnet ſind. Aber eine unvermeidliche Nothwendigkeit kan etwas rechtmäßig machen, welches ohne dieſelbe ungerecht ſeyn würde. *g*) So bald dieſe Nothwendigkeit vorhanden iſt, ſo ſind keine Rechte, keine Pflichten, und keine Verbindlichkeiten fähig, ein Volk zurück zu halten, welches ſich in augenſcheinlicher bevorſtehender Gefahr ſeines Untergangs ſiehet.

Die Würkung welche aus dieſer unvermeidlichen Nothwendigkeit entſpringet, machet eigentlich das Recht des Wohlſtandes aus. Es entſtehet dieſes Recht des Wohlſtandes aus der Nothwendigkeit des Krieges, welche ſolchem eben dieſe Eigenſchaften mittheilet, welche er ſelbſt ſeiner Natur nach, unmittelbar an ſich hat. Es iſt ſolches die Würkung der äuſſerſten Noth; eine Würkung welche an eben dem Recht Antheil nimmt, welches mit der Urſache derſelben verknüpfet iſt.

Auf

g) Grotius L. II. c. 11. §. 10. et L. III. c. 17. §. 5
Pufendorff L. II. c. 5. §. 8.

Auf ſolche Art kan ich nach dem Völkerrecht, um mein Schif zu retten, das Tau- und Seegelwerk desjenigen, welches ſich mit dem meinigen verwickelt hat, abhauen; und aus eben dieſem Grund, iſt mir nach dem bürgerlichen Recht erlaubt, wenn eine hölzerne Brücke, die an meinem Hauſe anſtöſſet, von dem Feuer ergriffen wird, ſolche abzubrechen, wenn ſie gleich dem gemeinen Weſen zugehöret, um zu vermeiden, daß mein Haus nicht anbrennet, und die Feuersbrunſt ſich nicht auf andere Häuſer in der Nähe ausbreite.

In dieſem Verſtand iſt das Recht des Wohlſtandes kein neues und beſonderes Recht. Es iſt überhaupts unter dem Recht der Nothwendigkeit begriffen, und es entſtehet aus dem Grund des Krieges zum Beſten eines Staates, der ſo zu reden in der Beobachtung derer Kriegsgeſetze keine Hülfe mehr findet; welche der höchſten Macht einer unvermeidlichen Nothwendigkeit weichen, und dem von der Natur vorbehaltenen Recht, welches einem jedem Volk, ſo wie einer jeden einzelnen Perſon ſeine Erhaltung befiehlet, Platz machen müſſen.

Wir können aus dem Wort ſelbſten, mit welchem man dieſes Recht bezeichnet, ſchlieſſen, daß die Rede von ſolchen, einem neutralen Fürſten, zugehörigen Ländern und Plätzen iſt, die zum Wohlſtand des Staates, entweder zu ſeiner eigenen Vertheidigung, oder einen Dritten mit dem dieſer Staat im Krieg begriffen iſt, anzugreiffen, gehören; eine Anſtändigkeit aus welchem das Recht entſtehet. Daher ſind zwey Sätze abzuhandeln: 1) worinnen dieſe Anſtändigkeit beſtehet, 2.) die unvermeidliche Noth, aus welcher das Recht der Nothwendigkeit entſtehet.

Der erſte Punct beziehet ſich eines Theils auf die Lage und Beſchaffenheit des Erdreichs, auf die Bequemlichkeit und Sicherheit derer Bedeckungen und Zugänge,

gänge, bey ſich ereignenden Mangel an Lebensmitteln und Munition; andern Theils beziehet er ſich auf die feſte Gelegenheit eines Poſtens, auf die Wege und Eingänge in ein feindliches Land, auf einen Zufluchtsort, deſſen man ſich, im Fall etwas unglücklich ausgehet, verſichern will, und auf unterſchiedliche andere Umſtände, die man unmöglich vorher ſehen, und zum Voraus in Ordnung bringen kan, die aber doch unter dieſen erſten Umſtand gerechnet werden müſſen. Der Embargo, von dem ich in kurzen reden werde, gehöret ebenfalls hieher.

Bey dem zweyten Punct wird erfordert, daß die nothwendigen Sachen, weder in der gehörigen Beſchaffenheit noch in der gehörigen Menge, in dem eigenen Land des Volkes, welches ſich in dem Beſitz dieſer Sachen ſetzen, und zu dieſem Ende das Recht des Wohlſtandes geltend machen will, anzutreffen ſind. Die Bedürfniß muß im höchſten Grad Statt finden, und die Gefahr muß dringend ſeyn, und ſich wider Willen ereignet haben, wenn eine Macht in den gehörigen Umſtänden ſtehen ſoll, die zur Ausübung des Rechts des Wohlſtandes erfordert werden; oder es muß eine moraliſche Gewisheit vorhanden ſeyn, daß ſie angegriffen werden wird, wenn ſie berechtiget ſeyn ſoll, ſich eines Platzes oder eines Poſtens zu verſichern. Die Mittel zu ſeiner eigenen Erhaltung, würden alsdann keine Mittel mehr ſeyn, wenn man nicht gewiß verſichert wäre, daß man ſie bey denen Zufällen, wo ſie im eigentlichſten Verſtand zu gebrauchen nöthig ſind, anwenden könne. Ein augenſcheinlich bevorſtehendes Uebel, iſt ein würkliches Uebel, und eine kluge Vorſicht, iſt eine wahre Hülfe.

So groß auch der Nutzen und die Anſtändigkeit derer Länder und Plätze, deren man ſich zu bemächtigen gedenket, ſeyn mag, ſo iſt doch dieſer Nutzen, und dieſe Anſtändigkeit nicht hinlänglich, das Recht des Wohlſtandes zu gründen. Das Volk welches ſolches ausüben will,

muß ehe es ſelbiges geltend machet, vorhero alle Umſtände ſorgfältig unterſuchen.

I. Muß die Nothwendigkeit ſchlechterdings unvermeidlich ſeyn, und der, welcher ſich in derſelben befindet, muß vorhero alle mögliche Mittel verſuchet haben, ſich von der Gefahr zu befreyen; oder der Fürſt, welcher einen Ort beſetzen will, muß ungezweifelt gewiß wiſſen, daß ſein Feind ſich dieſes Platzes oder Poſtens bemächtigen, und hiedurch einen wichtigen Vortheil über ihn erhalten werde, wenn er ſich deſſelben nicht ſelbſt verſichert. Dieſe Betrachtung ſchiene den Churfürſten von Bayern, nachherigen Kaiſer, da er im Begrif ſtunde, den Krieg mit der Königin von Ungarn anzufangen, zu den Entſchluß zu bringen, ſich der Stadt Paſſau zu bemächtigen, *b*) welche zwiſchen Bayern, Oeſterreich und Böhmen lieget, welche der Cardinal von Lamberg, Biſchof und Fürſt von Paſſau, nicht im Stande war, weder wider die eine, noch wider die andere deren im Krieg begriffenen Mächte zu vertheidigen. Der Churfürſt von Bayern machte dieſem Cardinal einige vorläufige Erſtattungen, und ſchiene erſt nach einem, wenigſtens dem Schein nach, geſchehenen Abſchlag, dieſen Platz zu überrumpeln.

Einige Tage nachhero übergab der bayriſche Geſandte auf dem Reichtag zu Regenſpurg ein Pro Memoria des Innhalts; daß der Churfürſt, da er vermög des Rechts der Natur, ſchuldig wäre, für die Sicherheit ſeiner Staaten, wenn ſie von einer Gefahr bedrohet wären, zu wachen, um ſo viel unvermeidlicher wäre gezwungen geweſen, Paſſau zu beſetzen, da der Fürſt Biſchof dieſer Stadt, ſich nicht mehr lang würde haben entſchuldigen können, diejenigen Truppen darinnen aufzunehmen, welche der Hof zu Wien ihm ſchon vorgeſchlagen hätte, daſelbſt einzunehmen, und da er nicht im Stand

b) Den 31 July 1741.

Stand geweſen wäre, ſich der Gewalt zu widerſetzen, wenn man ſolche hätte gebrauchen wollen, um dieſe Truppen hineinzulegen. Nachdem der Ausgang dieſes Krieges in Deutſchland für den wieneriſchen Hof ſehr glücklich geweſen, ſo bemächtigte ſich dieſer Hof der Stadt Paſſau *i*) ſowohl, als auch derer Plätze, welche dem Kaiſer eigenthümlich zugehörten, und gab Paſſau ſeinem Fürſten nicht eher wieder zurück, biß er dem neuen Churfürſten von Bayern ſeine Erblande wieder übergabe. *k*)

II. Muß er denenjenigen, deren Land er beſetzen will, vorhero davon Nachricht geben, und durch die Vorſtellung der äuſſerſten Noth, von der er ſich gedrungen befindet, und durch das Anerbieten einer reichlichen Schadloshaltung, *l*) ihre Einwilligung zu erlangen ſuchen. Hiebey ſetze ich aber zum Grund, daß die Umſtände und Beſchaffenheit der Sache, dieſen Vorgang erlaube, und daß der Fürſt, welcher ein Land beſetzen will, verſichert ſeye, daß die Nachricht die er giebt, nicht dazu diene, daß ſich diejenigen, welche ſolche erhalten, in Verfaſſung ſetzen, ſeine Abſicht zu hintertreiben.

III. Muß er ſich begnügen, daß er den Platz mit Truppen beſetzet hat, und dem Eigenthümer, ſeine Einkünfte und Gerichtsbarkeit laſſen, *m*) weil ſolche mit der dringenden Noth in keinen ungemeſſenen Verhältniß ſtehen. Alles ſein Vornehmen, alle ſeine Schritte, müſſen voller Mäßigung und ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie den Verdruß des Eigenthümers, ſein Land von Fremden beſetzet

i) Im Monat Jenner 1742.

k) Vermög des den 22. April A. 1745. zu Füſſen zwiſchen denen Höfen von Wien und München geſchloſſenen Friedens Tractats.

l) Pufendorff L. II. c. 6. §. 8.

m) Grotius L. II. c. 11. §. 10.

ſetzet zu ſehen, verſüſſen. Wenn man dieſes zu thun unterläſſet, ſo heiſt ſolches nicht ein neutrales Land beſe- zen, ſondern ein feindliches Land erobern.

IV. Muß, ſo bald als die Gefahr vorbey iſt, alles was man wegen der Nothwendigkeit des Krieges genom- men hat, wieder erſetzet werden, wenn es ſeyn kan. Der Fürſt muß wegen alles Verluſtes, den er entweder durch die Beſetzung ſeines Landes, oder durch zufällige Um- ſtände, die durch dieſe Beſetzung erfolget ſind, erlitten hat, ſchadlos gehalten werden. Der erlittene Schaden mag eine Würkung des Willens derjenigen Macht, die ſein Land in Beſitz genommen hat, oder eines bloſſen Zu- falles ſeyn, dieſes iſt einerley, wenn der Schaden würk- lich vorhanden iſt. Wenn man unterſuchen wollte, wel- che von beyden Krieg führenden Mächten, den Scha- den erſetzen ſollte, ſo würde ſich zeigen, daß das Volk welches den Krieg unrechtmäßigerweiſe geführet hat, es mag nun ſolches ſelbſt, oder die andere Macht den neu- tralen Ort beſetzet haben, ſolches zu thun ſchuldig wäre; aber dieſes beziehet ſich wieder auf die Urſache des Strei- tes zurück, wovon die Beſetzung eine Folge iſt, und iſt dem neutralen Staat gleichgültig, der befugt iſt, ſeine Entſchädigung von der Nation zu fordern, welche ein Land, das ihr nicht gehörte, vermög des Rechts des Wohlſtandes beſetzet hat.

V. Die Macht, welche ſich eines neutralen Platzes bemächtiget hat, kan weder, wegen der Koſten welche ſie aufgewendet hat, um den Platz in Vertheidigungs- ſtand zu ſetzen, und ſich wider den Feind zu verſtärken, noch wegen derer Verbeſſerungen, die einen gemeinſchäftlichen Nutzen haben, eine Wiedererſtattung verlangen. Dieſe Meinung gründet ſich auf unterſchiedliche Urſachen. 1.) Der Eigenthümer hat ſolche niemand als dem Zufall, und nicht der Abſicht desjenigen der ſeinen Platz beſetzet hat, zu danken, dann dieſer iſt auf nichts, als auf ſeine ei-

gene

gene Vertheidigung bedacht geweſen. 2.) Wäre es wider alle Billigkeit, dem Eigenthümer ſolche Koſten bezahlen zu laſſen, die er aufzuwenden, nicht befohlen hat, die er vielleicht nicht aufgewendet hätte, oder ſolche höchſtens auf eine andere Art, und in geringerer Maas eingerichtet hätte, und die er vielleicht auch nicht im Stande iſt zu bezahlen. 3.) Der Fürſt, der den Platz beſetzet hat, hat ſich wegen ſeiner Koſten durch den Nutzen, den er dadurch erhalten, ſchon bezahlet gemachet, und es wäre unbillig, wenn ihm ſolche auf eine andere Art ſollten erſetzet werden. Dieſes iſt hier kein ſolcher Fall, auf welchen man die Regeln anwenden kan, welche die bürgerlichen Geſetze wegen derer beſorgten Angelegenheiten eines Andern eingeführet haben. Es betrift hier einen beſondern und auſſerordentlichen Zufall, bey welchem der Vortheil hauptſächlich auf der Seiten desjenigen iſt, der den Platz beſetzet hat. 4.) Jemand aus dem Beſitz eines Staates zu vertreiben, iſt ein ſo betrübter Zufall, den man dem Eigenthümer nicht genug erſetzen kan.

Wenn gleich die Beſetzung eines neutralen Landes, von Seiten des Fürſten der ſie bewerkſtelliget, nothwendig und gerecht iſt, ſo bleibt ſie demohngeachtet, für den, wider welchen ſie geſchiehet, ungerecht. Beyde Fürſten haben ihre Rechte, und ein jeder kan die ſeinigen geltend machen.

Wenn der Souverän dem der Platz zugehöret, im Stande iſt, ſich darinnen zu beſchützen, ſo iſt er auſſer allen Zweifel befugt, denen beyden Krieg führenden Mächten den Eingang zu verweigern. Ein mächtiger Fürſt iſt ein beſchwehrlicher Gaſt, er könnte den Platz, deſſen er ſich bemächtiget hat, behalten; und das geringſte Uebel, das

*) Negotiorum geſtorum.

das dem Eigenthümer drohen könnte, wäre, daß man von ihm argwöhnte, daß er mit dieſem Fürſten in einem Verſtändniß ſtünde, und alſo dadurch der Krieg in ſein Land könnte gezogen werden. Er gebe alſo zur rechten Zeit nach, wenn er zu ſchwach iſt, ſich zu widerſetzen, und ſich denen Folgen eines Krieges, den er vermeiden kan, blos zu geben; wenn er aber zu befürchten hat, daß er durch Nachgeben das Opfer einer der beyden Parteyen, oder vielleicht beyder Parteyen zugleich werden mögte, und wenn er ſeine Unabhängigkeit behaupten und erhalten kan, ſo ſtehet ihm nichts entgegen, allen Unternehmungen die man auf ſeine Souveränität machen wird, die Gewalt entgegen zu ſtellen. Alsdann machet die Nothwendigkeit den Zuſtand des Volkes, welchem daran gelegen iſt, die Beſetzung zu verwehren, mit dem Zuſtand des Volkes gleich, welches Urſach hat, ſolche zu unternehmen.

Ob gleich zu der Beſetzung derer neutralen Länder und Plätze, die höchſte Nothwendigkeit erfordert wird, ſo berechtiget doch ſchon die bloſe Bedürfniß einen Souverän einen **Embargo**, wie man ſich heut zu Tage in ganz Europa ausdrucket, auf alle Kauffartheyſchiffe zu legen, welche ſich in ſeinen Häven befinden, und deren er ſich zu einer gewiſſen Verrichtung, zu einem gewiſſen Transport, oder zu einem andern Gebrauch bedienen will. **Embargo** iſt ein ſpaniſches Wort, und bedeutet ſoviel als einen **Beſchlag oder Arreſt**. Die Engelländer haben dieſes Wort wegen des häufigen Gebrauches, den die Spanier davon gegen ſie machten, zuerſt angenommen, und gegenwärtig bedienen ſich alle Nationen deſſelben. Einen **Embargo** auflegen, heiſt die Häven ſchlieſſen, und die Schiffe zurück halten, die auszulauffen im Stand ſind.

Der **Embargo** wird auf alle Schiffe derer Unterthanen, derer Fremden, derer neutralen, derer im Bund und

und nicht im Bund ſtehenden Mächte geleget. Ich rede aber nur von Kauffartheyſchiffen, dann die Kriegsſchiffe ſind der Strenge des Embargo nicht unterworffen.

Man könnte dem Embargo einen ſehr alten Urſprung zuſchreiben; wenn man ihn auf den Xenophon zurück leitete, der ihn bey der Flucht der zehentauſend ausübte; aber der Fall in dem ſich dieſer General befande, war ein Fall der Nothwendigkeit, *o*) da hingegen heut zu Tage der bloſe Grund des Wohlſtandes dazu hinlänglich iſt. Man muß alſo den erſten Anfang deſſelben, denen Spaniern zueignen, welche ſowohl die Urheber des heutigen Gebrauches als des Namens deſſelben ſind.

Die Spanier haben dieſen Gebrauch ſchon ſehr lang, die beyden Embargo die ſie auflegten, da ſie nach Sicilien, *p*) und nach der Eroberung von Oran *q*) giengen, ſind die zwey gröſſeſten, die ſie zu unſerer Zeit aufgeleget haben. Sie unterſuchten welche Schiffe zum überführen derer Lebensmittel und Proviſionen, derer Pferde, Kriegsmunition und der Soldaten am tauglichſten waren. Sie lieſſen dieſe Schiffe nicht mehr zurückkehren, und verbotten ihnen einige Schifsfracht wie ſie Namen haben mögte, anzunehmen, wornach ſie ſelbige meſſen lieſſen, was ſie für eine Gröſſe hatten; und von dem Augenblick an, da man ſie gemeſſen hatte, zahlte man ihnen nach dem Verhältniß ihrer Gröſſe, monatlich für jede Tonne zwey Piaſter, ſo daß ein Schif von hundert Tonnen, monat-

o) Graeci qui cum Xenophonte erant, cum nauibus omnino opus haberent ipſius Xenophontis conſilio ceperunt tranſeuntes, ſed ita ut merces Dominis intactas conſeruarent, Nautis uero et alimenta darent et pretium perſoluerent - - - - - ius quod iam diximus neceſſitatis. Grotius de Jure Belli et Pacis L. XI. c. 2. S. 10.

p) A. 1718.

q) A. 1732.

monatlich zweyhundert Piaſters gewanne, und dieſes dauerte ſo lang, bis man es beurlaubte. Die franzöſiſchen, engliſchen, holländiſchen Schiffe, und die Schiffe aller andern Nationen die man zum Dienſte für tauglich hielte, ſahen ſich dieſen beyden **Embargo** unterworffen, aber dieſe Handlungen waren denen Eigenthümern derer Schiffe nicht beſchwehrlich. Unterſchiedliche Capitäne machten denen Officiern des Königes von Spanien Geſchenke, damit ihre Schiffe in die Rolle derer kamen, welche zu denen ausgedachten Unternehmungen dienen ſollten. Als bey dem Unternehmen auf Oran ein engliſches Schif anfänglich angenommen, r) und nachhero wieder abgekündiget wurde, ſo wendete der Capitän s) Geld und Empfehlungen an, wieder angenommen zu werden. Er wurde wieder angenommen, und befände ſich wohl dabey.

Die **Embargos** welche nachher in Spanien aufgeleget wurden, wären denen Eigenthümern derer Schiffe, ſie mogten aus dem Land oder Fremde ſeyn, beſchwehrlich, man gab ihnen dafür nichts, daß man ſie anhielte, und man bezahlte ſie nur alsdann, wenn man ſich ihrer würklich bediente. Dieſe **Embargos** erſtreckten ſich ohne Ausnahme auf alle fremde Schiffe, doch geſchahe es öfters, daß man auf die Beſchwehrden derer Geſandten, diejenigen fremden Schiffe, welche ihre Ladung hatten, abſeegeln lieſe, ausgenommen die engliſchen nicht; dann dieſe hielte man auf, wenn ſie auch ſchon in Bereitſchaft waren, unter Seegel zu gehen, und denen Matroſen ſchon ein Monatgehalt zum voraus bezahlet hatten. Die Urſache des allgemeinen **Embargo** über alle einheimiſche und fremde Schiffe, war, wie man ſagte, um zu verhindern, daß man die Neuigkeiten die man im Land gehöret hatte, nicht auswerts ausbreiten könne. Die Urſa-

r) Namens die Fregatte von Cadix, welche 250. Tonnen trug.

s) Thomas Jackſon.

Urſache des beſondern Embargo auf die Engelländer, der allezeit ſehr lang dauerte, war, um denen Kriegsſchiffen Zeit zu geben, ſich mit Matroſen zu verſehen, welche ſo viel als möglich den Dienſt derer Kauffarthenſchiffe dem königlichen vorzogen.

Die andern Fürſten haben niemals denen Eigenthümern derer Schiffe, ſie mogten aus dem Land oder Fremde ſeyn, deswegen daß man ſie angehalten hatte, eine Entſchädigung gegeben, wenn ſie ſich aber derſelben bedienten, ſo bezahlten ſie ſo viel als der Eigenthümer ſelbſt bezahlet hätte.

Als der König von Spanien t) im Zweifel ſtunde, ob er die Präliminarien des Friedens, welche der König von Frankreich für ſich und ſeine Bundesverwandte mit dem deutſchen Kaiſer geſchloſſen hatte, eingehen ſollte, legte er in allen ſeinen Seehäven einen Embargo auf. Die Franzoſen welche im Anfang wie alle andere Fremde, gleichfalls der Strenge dieſes Embargo unterworffen waren, wurden endlich auf Anſuchen ihres Königes davon befreyet; aber der Embargo dauerte für alle andere Nationen fort, und währete ſechs Monat.

Als der König von Spanien und der König von Engelland miteinander Krieg führten, und einen Mangel an Matroſen hatten, legten ſie, um ſolche zu bekommen, in allen ihren Häven einen Embargo, ſowohl ihren Unterthanen als denen Fremden auf. u) Der erſte Embargo derer Engelländer dauerte vom Monat Junius bis zum Monat Auguſt; und ſie legten nachhero noch einen andern auf, der ohngefehr fünf Wochen lang dauerte.

t) A. 1735.

u) A. 1739.

Dieſe beyden **Embargos** verurſachten zu London eine auſſerordentliche Theurung in Steinkohlen und andern Waaren, weil ſie die Schiffe abhielten, hin und wieder zu fahren.

Eben dieſe Fürſten legten unterſchiedliche **Embargos** in allen ihren Häven auf; *x*) nachdem aber die vorgenommenen Unternehmungen nicht ſtatt fanden, ſo wurden dieſe **Embargos** nach Verlauf von vierzehen Tagen oder drey Wochen, wieder aufgehoben, und die angehaltenen Kauffartheyſchiffe erhielten keine Schadloshaltung.

Zu Ende eben dieſes Jahres *y*) wollte der König von Engelland die Ausfuhr des irrländiſchen geſalzenen Rindfleiſches verhindern, und legte deswegen auf alle irrländiſche Häven einen **Embargo**, als das einige Mittel dieſen Endzweck zu erreichen. Er thate eben dieſes nachhero bey unterſchiedlichen Gelegenheiten. Weil dieſer Fürſt einſtmal befürchtete, daß die fremden Schiffe nicht etwann Truppen, Kriegsmunition, oder Mundvorrath dem älteſten Sohn des Ritters von St. Georg nach Schottland zuführen mögten, der ſich daſelbſt an der Spitze einer Armee befande, ſo legte er drey Monat lang *z*) einen **Embargo** auf alle Schiffe, die mit Vorrath auswärts hin beladen waren, ausgenommen diejenigen, welche zum Gebrauch der Schiffe des Königes von Engelland gehörten.

Der allerchriſtlichſte König legte auch einen **Embargo** auf alle ſowohl franzöſiſche als fremde Schiffe, welche ſich in ſeinen Häven in der Picardie und denen Niederlanden befanden, um Truppen für den Ritter von St. Georg nach Engelland überzuführen, und hub ſolchen einige Zeit nachher wieder auf. Die Geſandten von

x) A. 1740.

y) Im Monat Octobris 1740.

z) Von dem 7. Febr. 1746. angerechnet.

von Schweden, Dänemark und Holland, machten bey dem franzöſiſchen Hof Vorſtellungen, um wegen derer bey dieſer Gelegenheit denen Unterthanen dieſer drey Mächte zugehörigen Schiffe, welche durch dieſe **Embargos** waren zuruck gehalten worden, einige Entſchädigung zu erhalten; aber der Miniſter des Seeweſens des allerchriſtlichſten Königes ſchrieb ihnen: „ Daß der „ König, da er dieſe **Embargos** aufgeleget, weiters „ nichts gethan habe, als ſich des Rechts bedienet, wel„ ches alle Souveränen in denen von ihnen abhängen„ den Häven haben; und daß alſo Se. Majeſtät nicht „ ſchuldig wären, denen Herren dieſer Schiffe, wegen „ der Zeit ſo lange ſie ſich hätten aufhalten müſſen, eine „ Enſchädigung zu geben; da man ihnen auſſer dieſem „ in denen Staaten des Königes nichts nachtheiliges er„ wieſen hätte. „ *a*)

Der Hof zu Madrid legte einen allgemeinen **Embargo** auf alle Schiffe die ſich in ſeinen Häven befanden, um Getraid nach Carthagena zu führen. *b*)

Der Gebrauch des **Embargo** iſt gegenwärtig bey allen europäiſchen Seemächten ſo allgemein eingeführet, daß er zu einem Recht erwachſen iſt.

Man leget ihn bey allen Fällen auf, wo man ihn gebrauchet, eigentlich und einzig und allein deswegen, weil man ihn gebrauchet. Ein jeder Souverän kan ihn ausüben. Da dieſer Gebrauch allenthalben einerley iſt, ſo wird er ſowohl einer als anderer Seits beobachtet, und kein Staat kan ſich darüber beſchwehren.

a) S. die Amſterdamer und Utrechter Zeitung vom 7. Juny 1746. unter dem Artickel von Paris den 30. May.

b) Im Amfang des Monats Septembris 1748.

Die Staatskunſt.

Das Völkerrecht.

Drittes Capitel.
Von denen Tractaten.

Erſter Abſchnitt.
Von denen Tractaten überhaupts.

Es mag entweder das Chriſtenthum unter denen Menſchen den Gebrauch eingeführet haben, die blutigen Kriege durch gütliche Vergleiche zu endigen, oder es mag dieſer Gebrauch, durch die verſchiedenen Arten des Angrifs und der Vertheidigung, durch die unterſchiedliche Art Plätze zu vertheidigen, und ſich das Erdreich einander ſtrittig zu machen, nothwendig gemachet worden ſeyn, genug, daß wir heut zu Tage ein anderes Mittel haben, die Zwiſtigkeiten derer Staaten beyzulegen, als die Zerſtöhrung derer Reiche, welche bey denen alten Eroberern der einzige Weg war, ſelbige zu endigen, und welche die Türken letztlich noch gekannt haben. Seit dem Europa geſittet gemachet worden iſt, ſo haben die in dieſem Welttheil befindlichen Völker ſolche Grundſätze der Menſchlichkeit angenommen, die man in denen übrigen Weltgegenden nicht findet, ſie ſtehen in einer

ner gröſſeren Verbindung untereinander, ſie reiſen be- ſtändig von allen Seiten zueinander, die Häuſer ihrer Souveränen verbinden ſich miteinander, und ſie pflegen bey ihren Streitigkeiten insgemein gegen ihre Feinde ge- wiſſe Maasregeln des Wohlſtandes zu beobachten, da ſie wiſſen, daß ſie der Friede in kurzen wieder miteinander vereinigen wird.

Die Nationen ſchlieſſen während des Krieges vie- rerley Arten der Tractaten untereinander. Die einen welche man **Stillſtandsverträge**, **Cartels** und **Ca- pitulationen** nennet, laſſen den Zuſtand des Krieges fortdauern. Die andern welche man **Friedensverträ- ge** nennet, endigen denſelbigen.

Sie ſchlieſſen auch während des Friedens unter- ſchiedliche Gattungen der Tractaten. Einige nennet man **Bündnißtractaten** (Alliances) weil durch ſolche ein Bündniß errichtet wird. Andere heiſſen **Verbindungs- tractaten** (Ligues) weil man ſich in ſolchen vergleichet, die allerſeitigen Kräften, entweder Angrifs- oder Ver- theidigungsweiſe wider einen gemeinſchäftlichen Feind an- zuwenden; einige werden **Commercien- oder Hand- lungstractaten** genennet, weil in ſelbigen die Regeln feſtgeſetzet werden, welche die Unterthanen beyder Mäch- te, bey der Handlung die ſie miteinander führen, zu beobachten haben, *a*) einige andere heiſſen **Auswechs- lungs- Ceſſions- und Reſtitutionstractaten.**

Es giebt noch über dieſes zwiſchen einem und dem andern Volk Verträge von allerley Gattungen, welche ihre Benennungen von demjenigen Gegenſtand erhalten, durch welchen ſie veranlaſſet worden ſind. Es giebt öf- fentliche, es giebt geheime Tractaten. Es giebt Tracta-

a) Was ich von dieſer Art Tractaten geſaget habe, gehöret zu der Staatsklugheit.

ten, durch welche man würkliche Rechte erlanget, es giebt ſolche Tractaten, durch welche man ſich nur ſolcher Rechte die ſich unter gewiſſen Fällen ereignen können, verſichert. Man nennet diejenigen geheim, deren Kundmachung eine Zeitlang aufgeſchoben wird. Bisweilen begleitet man die öffentlichen Tractaten mit geheimen oder beſonders abgefaſten Artickeln. Die Tractaten, durch welche man würkliche Rechte erlanget, ſind diejenigen, deren Vollſtreckung von keinem Zufall abhänget. Die Tractaten in welchen man ſich nur zufälliger Rechte verſichert, beruhen auf ſolchen Gegenſtänden, die von gewiſſen Zufällen abhangen, die man vermuthet, daß ſich ereignen könnten, und ohne welche dieſe Tractaten, von keiner Wirkung ſeyn können.

Es haben alle Völker die Treue und Feſthaltung ihrer Verbindlichkeiten mit dem unverletzlichen Siegel der göttlichen Macht bey ihren Tractaten zu verſichern geſuchet. Wenn die Menſchen ein wechſelsweiſes Vertrauen gegeneinander hätten haben können, ſo hätte ihr bloſſes von ſich gegebenes Wort, als ein ſicheres Pfand ihrer Verſprechungen betrachtet werden können; nachdem aber die Treuloſigkeit eine Folge des Geld- und Ehrgeitzes und derer andern Leidenſchaften wurde, ſo waren eben dieſe Menſchen aus einem allerſeitigen Mistrauen gegeneinander gezwungen, die Verſicherung ihres gegebenen Verſprechens, oder die Rache des Meineids, bis in dem Himmel aufzuſuchen.

„ So komme nun (ſagte Laban zu dem Jacob) und
„ laß uns einen Bund machen ich und du, der ein Zeug-
„ nis ſeye zwiſchen mir und dir. Da nahm Jacob ei-
„ nen Stein und richtete ihn auf zu einem Mahl, und
„ ſprach zu ſeinen Brüdern: leſet Steine auf, und ſie
„ nahmen Steine, und machten einen Hauffen, und aſen
„ auf demſelben Hauffen, und Laban hieß ihn Jegar
„ **Sahadutha**: Jacob aber hieß ihn **Gilead** (das iſt
„ ein

„ ein Zeugenhauffen.) Da ſprach Laban: der Hauffe
„ ſey heute Zeuge zwiſchen mir und dir, (daher heiſt man
„ ihn Gilead) und ſey eine Warte, denn er ſprach: der
„ HErr ſehe drein zwiſchen mir und dir, wenn wir von
„ einander kommen. Wo du meine Töchter beleidigeſt,
„ oder andere Weiber dazu nimmſt, über meine Töchter.
„ Es iſt hie kein Menſch mit uns, ſiehe aber, GOtt iſt
„ der Zeuge zwiſchen mir und dir. Und Laban ſprach
„ weiter zu Jacob: ſiehe, das iſt der Hauffe, und das
„ iſt das Mahl, das ich aufgerichtet habe zwiſchen mir
„ und dir. Derſelbe Hauffe ſey Zeuge, und das Mahl
„ ſey auch Zeuge, wo ich herüber fahre zu dir, oder du
„ herüber fähreſt zu mir über dieſen Hauffen und Mahl
„ zu beſchädigen. Der GOtt Abraham, und der GOtt
„ Nahor, und der GOtt ihrer Väter, ſey Richter zwi-
„ ſchen uns. Und Jacob ſchwuhr ihm bey der Furcht
„ ſeines Vaters Iſaac. Und Jacob opferte auf dem
„ Berge, und lud ſeine Brüder zum Eſſen. Und da ſie
„ gegeſſen hatten, blieben ſie auf dem Berge über Nacht.
„ Des Morgens aber ſtund Laban früh auf, küſſete ſeine
„ Kinder und Töchter, und ſegnete ſie, und zog hin, und
„ kam wieder an ſeinen Ort.„ *b*)

Wenn jemand durch einen Eid verbindlich gemachet werden ſoll, ſo iſt es nicht ſchlechterdings nöthig, daß man bey dem wahrhaftigen GOtt ſchwöhre, ſondern es iſt genug wenn ein jeder bey dem GOtt ſchwöhret, den er erkennet. Auf ſolche Art beſtättigte man, wie ein Kirchenvater anmerket, die Tractaten mit denen Barbaren, mit denen bey ihren Göttern geſchwohrnen Eiden. *c*) Welches dieſer Kirchenvater mit dem Eid beweiſet, womit der zwiſchen Jacob und Laban eben bemeldte Vertrag beſtättiget wurde, da ein jeder bey ſeinem GOtt ſchwuhr; Jacob, bey dem wahren GOtt, den ſein Vater Iſaac gefürchtet und geehret hatte; und Laban als ein Heid bey ſei-

b) 1. Buch Moſe 31. v. 44–55.

c) Juratione barbarica. S. Aug. ep. 47. ad Public. n. 12.

ſeinen Göttern. Wenn gleich der Begrif desjenigen, welcher bey falſchen Göttern ſchwöhret, noch ſo wunderlich erdichtet iſt, ſo denket er doch an die Gottheit überhapts, dergeſtalt, daß, wenn er meineidig wird, der wahre GOtt dieſe Beleidigung ſo anſiehet, als ob es ihm ſelbſten geſchehen wäre. **Der Stein bey welchem du geſchwohren haſt** (ſagte eben dieſer Kirchenvater) **hat dich nicht gehöret; aber GOtt, der dich gehöret hat, beſtraffet dich wegen deines Meineids.** So wohl die wahre als die falſche Religion führet Treue und Glauben unter denen Menſchen ein. Der Gottesdienſt desjenigen, der in einer falſchen Religion lebet, wird nur nicht recht eingeſehen und verſtanden, er iſt wie ein ausgetrettener Fluß, der aber von einer guten Quelle herkommet, der aus einem andächtigen Grundſatz der Abhängigkeit und der Ehrfurcht gegen das höchſte Weſen entſtehet: ſo daß, ob es gleich von denen Heiden eine Gottloſigkeit iſt, bey falſchen Göttern zu ſchwöhren, der wahre GOtt demohngeachtet der Beſchützer der Treue iſt, welche man durch dieſes Mittel befeſtigen will. Die Treue eines Eides durch welchen man einen Tractat beſtättigen will, hat nichts gottloſes an ſich; ſie iſt zu gleicher Zeit unverletzlich und heilig. GOtt will nicht, daß ſein Name durch Meineide, auch nicht einmal wider ſeine Feinde verherrlichet werde.

Die Egyptier beſtraften die Meineide mit dem Tod *d*) weil dieſes Verbrechen zu gleicher Zeit, die Götter, deren Majeſtät dadurch, daß man ihren Namen zu einen falſchen Eid zum Zeugen ruffte, geſchändet wird, und die Menſchen beleidiget, indem dadurch die Aufrichtigkeit und Treue, welche die feſteſten Bande der menſchlichen Geſellſchaft ſind, verletzet wird. GOtt ſelbſt hat die Ruchloſigkeit derer Völker welche die Tempel entheiligten die ſie für wahrhaftig heilig hielten, zu beſtraffen nicht für unwürdig geachtet, weil er einen jeden nach ſeinem Gewiſſen richtet.

Auſſer

d) Diod. L. I. p. 69.

Auſſer denen Ceremonien welche denen mehreſten Nationen gemein waren, hatte ein jedes Volk noch ganz beſondere und nach dem Unterſchied ihrer Religionen und Eigenſchaften verſchiedene Ceremonien. Man kan die ausführliche Beſchreibung davon, in der unten angezeigten weitläuftigen Abhandlung erſehen. *e*)

Herodotus *f*) hat die Erzehlung eines ſehr wunderlichen Gebrauches der Scythen bis auf unſere Zeiten aufbehalten. Wenn dieſe Völker Tractaten ſchloſſen, ſo goſſen ſie etwas Wein in groſſe irrdene Gefäſſe, und nachdem die beyden ſchlieſſenden Theile ſich mit einem Meſſer in die Arme geſchnitten hatten, lieſſen ſie ihr Blut in dieſe Gefäſſe lauffen, taugten ihre Waffen darinnen ein, und trunken nebſt allen Umſtehenden von dieſem Getränk, wobey ſie entſetzliche Verwünſchungen wider denjenigen ausſtieſſen, welcher den Tractat brechen würde. Dieſe auſſerordentliche Gewohnheit wurde noch zur Zeit des Taciti, der ſolche erwähnet, *g*) bey denen Iberiern einem ſeinem Urſprung nach ſcythiſchen Volk beobachtet.

Polybius *h*) erzehlet die Formul bey einem Schutz- und Angrifsbündniß, zwiſchen Carthago und Macedonien *i*) deren Ausdrücke merkwürdig ſind: „ Bündnißtractat welcher zwiſchen dem Feldherrn Hannibal, Magon, Myrcal, Barmocal, und allen Rathsherren von Carthago, welche ſich bey ihm (dem Hannibal) befanden, und allen Carthaginenſern, die unter ihm dienten „ eines

e) Diſſertation ſur les diverſes Ceremonies qu' ont employe les differentes Nations dans les Traités de paix, d'alliance &c. welche ſich vornehm im erſten Band des Corps univerſel diplomatique du Droit des Gens befindet.

f) L. 4. c. 70.

g) Tacit. An. L. XII. c. 47.

h) L. VII. c. 2.

i) Dieſes Bündniß wurde im Anfang des ſechſten Seculi nach der Erbauung Roms geſchloſſen.

„ eines Theils; und zwiſchen dem Sohn des Cleoma-
„ chus namens Xenophanes eines Athenienſers, welchen
„ der König Philipp ein Sohn des Demetrius ſowohl
„ in ſeinem Namen, als auch im Namen der Macedonier
„ und ſeiner Bundesverwandten, an uns abgeordnet hat,
„ anderntheils eidlich geſchloſſen worden. Wir haben
„ dieſes Bündniß unter dem Schutz des Jupiters, der
„ Juno, des Apollo, der Schutzgottheit von Carthago,
„ des Hercules, des Jolaus, des Mars, des Tritons,
„ des Neptunus, derer Götter welche unſere Kriegszüge
„ begleiten, der Sonne, des Mondes, der Göttin The-
„ tis, der Götter derer Wieſen, derer Flüſſe und Quel-
„ len; mit einem Wort aller Götter welche Carthago be-
„ ſitzen, geſchloſſen. Wir haben ſolches auch in Gegen-
„ wart derer Gottheiten, welche Macedonien und Grie-
„ chenland unter ihrer Herrſchaft haben, und aller derer
„ Götter, welche dem Krieg vorſtehen, errichtet.„ Die-
ſes iſt ohne Zweifel ein ungeheurer Miſchmaſch des Aber-
glaubens; aber dieſer Aberglauben ſelbſt, ſetzet die Reli-
gion zum Grund, er iſt nichts anderſts, als eine übel-
verſtandene und bis zur Ausſchweiffung getriebene Reli-
gion. Dieſer Tractat dienet gleichfalls auch zu einen
Beweis, wie ſehr die Heiden überzeuget waren, daß
GOtt bey dem Abſchluß derer Tractaten gegenwärtig iſt,
daß er alle Artickel deſſelben höret, und diejenigen beſtraf-
fen wird, welche ſich unterſtehen, ihn zu brechen. So
rauh und unſchicklich auch die Begriffe waren, welche die
Heiden von der Gottheit hatten, ſo hatte doch die Ueber-
zeugung von einem höchſten Weſen, ſo verſteckt ſie auch
war, ſo vielen Einfluß in das Herz dieſer Heiden, daß
ſolcher die dem Wohl der bürgerlichen Geſellſchaft am
mehreſten entgegenſtehende Leidenſchaften unterdruckte.
Der Eid war bey ihnen die ſtärkſte unter allen Verbind-
lichkeiten.

Nichts iſt ſo heilig als die Beobachtung des Eides. Man kan ihn nicht brechen, ohne zu erkennen zu geben,

daß

daß man, ſtatt dem ein Opfer gebracht zu haben, der nicht will, daß man ſeinen Namen vergeblich führe, der Göttin Laverna *k*) geopfert, und zu ihr, wie dieſer Heuchler von dem der Poet redet, geſaget habe: **Sey mir behülflich, daß ich unter dem Schein der Heiligkeit und Gerechtigkeit betrügen kan; bedecke meine Verbrechen und meine betrügeriſchen Kunſtgriffe mit einer undurchdringlichen Wolke.** *l*)

Es ſind aber zum Weſen des Eides drey Bedingungen nöthig, die Beurtheilung, die Wahrheit, und die Gerechtigkeit. Wenn er mit dieſen dreyen Eigenſchaften begleitet iſt, ſo kan er auf keine andere Art erkläret werden, als wie es die bloſſe und gewöhnliche Bedeutung derer Ausdrücke in welchen er abgefaſſet iſt, mit ſich bringet; er erlaubet weder geheime Bedingungen noch ſtillſchweigende Vorbehaltungen. GOtt der Zeige des Eides, iſt auch der Rächer des Meineides, und die Beſtrafung deſſelbigen wird ſich bis auf die Nachkommen derer, welche den Eid brechen, erſtrecken. Der Eid wird dazu angewendet, um das Band einer Verbindlichkeit, eines Verſprechens, eines Vertrages, oder eines Tractats zu ſchlieſſen; er machet aber die erſte Verbindlichkeit dieſer Handlungen nicht aus, und kan kein Band der Unbilligkeit ſeyn. *m*) Wenn man geſchwohren hätte, die Geſetze der Natur zu beleidigen, oder ein Verbrechen zu begehen, ſo würde die Frömmigkeit ſelbſt verbieten, einen ſolchen Eid zu halten. Die Kirche hat den David deswegen gelobet, daß er den Eid, welchen er zum Verderben

k) Dieſe Göttin wurde bey denen Römern von den Dieben verehret.

l) Da mihi fallere, da ſanctum iuſtumque uideri,
Noctem peccatis, et fraudibus obiice nubem.
Horat. L. I. ep. 16.

m) Juramentum uinculum iniquitatis non eſſe debet, et contra legem naturae inductum nullius eſt momenti, Quaeſt. 22. can. 4. cap. *Venientes* de iureiur.

derben des Nabals geſchwohren hatte, nicht gehalten hat. *n*)

Die alten Völker waren getreue Beobachter des Eides.

Die Griechen waren in dieſem Punct auſſerordentlich ſorgfältig, und in ihren alten Trauerſpielen durfte nichts vorkommen, welches wider die Grundſätze der Frömmigkeit und der Sittenlehr deren ſie ſich rühmten, wäre anſtöſſig geweſen, wie ſolches eine Vorſtellung ihrer Schaubühne, die ich hier entwerffen will, beweiſet.

Phädra liebte den Hippolytum. Eine von ihren Kammerfrauen geht zu dieſem Prinzen, verbindet ihn durch einen Eid, das Geheimniß welches ſie ihm anvertrauen müſte, bey ſich zu behalten, und entdecket ihm die Leidenſchaft, welche die Phädra gegen ihn heget. Der tugendhafte Grieche findet ſich dadurch beleidiget, und drohet, das was man ihm geſaget hat, kund zu machen. Die Kammerfrau erinnert ihn, daß ihn ein unverbrüchlicher Eid zum Stillſchweigen anhalte. Hippolytus giebt zur Antwort, daß ſein Herz an dem Eid, welchen ſein Mund ausgeſprochen hat, keinen Antheil habe. *o*) Nachdem er von ſeinem Vater, dem Gemahl der Phädra beſchuldiget wird, daß er ſein Ehebett habe beflecken wollen, ſo beobachtet er in dem griechiſchen Trauerſpiel ſein Gewiſſen, ſo ſehr er auch über dieſe Beſchuldigung in Erſtaunen gerathen war, ſo ſorgfältig, daß er lieber die Verweiſung und den Tod leidet, ehe er ſeinen Eid bricht. Die Frömmigkeit der Griechen fande dem ohngeachtet in dem Unterſchied, welchen der Poet in dem Lauf dieſes Stuckes, zwiſchen dem Eid, und der Abſicht, die man bey

n) Quod non implexit, maior pietas fuit. S. Auguſt.

o) Lingna iuraui &c. S. den 612. Vers in dem Hippolyto des Euripides, der durch die häuffigen Criticken des Ariſtophanes ſo berühmt iſt.

bey deſſen Ablegung gehabt, gemacht hatte, einen Anſtoß. Ein gewiſſer Higicinon beſchuldigte den Euripides der Ruchloſigkeit, weil er dem Hippolytus dieſe Denkungsart im Mund geleget hatte: **ich habe einen Eid abgeleget, ich habe aber nicht geſchwohren, ihn zu halten:** des folgenden Tages nach der Vorſtellung wurde er vor Gericht gefordert, und deswegen belanget, daß er die Sitten derer Griechen zu verderben, und das Volk dadurch habe zum Meineid verführen wollen, daß er einem für tugendhaft erkannten Menſchen verabſcheuungswürdige Grundſätze in den Mund geleget habe. Ariſtoteles *p*) und nach ihm Cicero *q*) erzehlen uns dieſen Umſtand, ohne zu beſtimmen, was für einen Ausgang dieſe Beſchuldigung gehabt habe. Der Scholiaſt des Euripides bemerket mit gutem Grund, daß der Gedanke des Verfaſſers dieſes Trauerſpiels, dieſer geweſen: **man hat dem Hippolytus die Sachen anderſt vorgetragen als ſie waren, er hat in guter Meinung auf den ihm erklärten Fall geſchwohren, und ſein Eid bindet ihn zu keinen andern Fall.**

Man ſiehet wohl daß die Frage auf ſolche Art von der Sache, auf welche die Anklage gegründet war, ganz verſchieden iſt; allein dieſe Regel bleibet doch allezeit gefährlich, und ſie iſt nur alsdann wahr, wenn ſie mit Aufrichtigkeit und in einer groſſen Lauterkeit des Herzens angewendet wird. Uebrigens, iſt es offenbahr, daß Hippolytus nur eine Unvorſichtigkeit begangen hatte, daß er geſchwohren hatte, ein Geheimniß zu verſchweigen, ohne zu wiſſen, worinnen es beſtünde; daß er nur blos hat ſagen wollen, daß man nicht ſchuldig ſeye, das Geſetz der Verſchwiegenheit zu beobachten, wenn man zur Zeit dieſes gegebenen Verſprechens nicht gewuſt hat, worinnen das

p) In ſeiner Rhetorick L. III. c. 15.

q) In ſeinen Officiis. L. III. c. 29.

das Geheimniß beſtehet, und daß hier auf ſeiner Seite, keine im Sinn gemachte Vorbehaltung ſtatt gefunden habe.

Die Römer waren, bey eben dieſer Sache, noch weit gewiſſenhafter als die Griechen. Numa, der ſich einen ſo groſſen Ruhm durch ſeine Geſetze erwarb, in welchen er ſeine Unterthanen anhielte, die Gerechtigkeit bey der Vollſtreckung ihrer öffentlichen Handlungen zu beobachten, machte ein Mittel ausſindig, welches der Scharfſichtigkeit aller andern Geſetzgeber entwiſchet war. Da er in Betrachtung zoge, daß die öffentlich und in derer Zeugen Gegenwart errichteten Verträge, aus Furcht für dem Zeugniß getreulich vollzogen wurden, und daß diejenigen welche man ohne Zeugen errichtete, die allezeit in gröſſerer Anzahl ſind, von der Treue und Redlichkeit derer ſchlieſſenden Theile abhiengen, ſo glaubte dieſer kluge König, daß es eine ſehr wichtige Sache wäre, der Treue göttliche Ehrenbezeigungen zu erweiſen, und richtete der öffentlichen Treue einen Tempel auf. *r*) Durch dieſes Mittel muſte die ſorgfältige Genauigkeit des Staats, ſein gegebenes Wort unverbrüchlich zu halten, auf die Sitten derer Privatperſonen nothwendigerweiſe mit der Zeit einen Einfluß haben, welche auch würklich in der Folge, die Treue für ſo achtungswürdig und unverletzlich betrachteten, daß ein bloſes Wort an ſtatt des gröſſeſten Eides dienete. Die Heiligkeit derer Eide wurde nirgend ſo wie in Rom beobachtet. Die Soldaten unterſtunden ſich nicht von ihren Befehlshabern wegzugehen, und wenn ſie noch ſo misvergnügt waren, weil ſie durch einen Eid mit ihnen verbunden waren. Kein Menſch machte in einer langen Folge von Jahrhunderten dem Cenſor eine falſche Anzeige ſeiner Güter. Die Religion that der Hitze der heftigen Leidenſchaften Einhalt, und machte die Menſchen folgſamer und williger ſich der rechtmäſſigen Macht zu unterwerffen. Cicero giebt in dieſer Sache ſeiner

r) Dionyſ. Halicarnaſſ. l. II. c. 24.

ſeiner Nation ein ruhmwürdiges Zeugniß. „ Wir mö-
„ gen uns noch ſo ſehr ſchmeicheln (ſagt er) ſo werden
„ wir uns doch niemals ſelbſten überzeugen, daß wir we-
„ der in Anſehung der zahlreichen Menge die Spanier,
„ noch an der Stärke des Leibes die Gallier, noch an der
„ Geſchicklichkeit und Liſt die Carthaginenſer, noch in den
„ Künſten und Wiſſenſchaften die Griechen übertreffen;
„ aber darinnen haben wir unſtreitig alle Völker und
„ Nationen übertroffen, daß wir allezeit eine innerliche
„ Ueberzeugung in uns gehabt haben, daß es Götter gie-
„ bet, welche die ganze Welt leiten und regieren, und
„ daß der Dienſt den wir ihnen erweiſen, ihnen der an-
„ genehmſte iſt. „ s)

Wenn ich geſaget habe, daß die alten Völker getreue Beobachter des Eides geweſen ſind, ſo iſt dieſes nur überhaupts zu verſtehen. Es gab unter denen Alten, gleichwie unter uns, dergleichen ſchändliche Perſonen, welche dafür halten, daß der Glaube eine Kaufmannstugend ſeye, und die mit jenem alten Poeten einer Meinung zu ſeyn ſcheinen, welcher ſagt, daß der Himmel die Eidſchwühre der Fürſten und der Verliebten in eine Waagſchaale lege, daß die Götter mit beyden ihren Scherz hätten, und daß Jupiter befehle, ſie als unnützliche Sachen in den Wind zu werffen. Lyſander dieſer unwürdige Nachkömmling des Hercules ſagte, daß, wo man mit der Löwenhaut nicht hinreichen könnte, man den Fuchsbalg zu Hülfe nehmen müſſe. Man erzehlet noch eine gewöhnliche Redensart von ihm, welche zu erkennen giebet, wie weniges Bedenken er ſich aus einem Meineid gemachet habe. Die Kinder (ſagte er) unterhält man mit Pupenwerk und die Menſchen mit Eidſchwühren. t) Durch welche öffentlich

s) Cicer. de haruſp. reſponſ. n. 19.

t) Man weiß nicht ganz gewiß wer dieſe abſcheuliche Meinung zu erſt unter die Leute brachte, ob es Philippus der

lich erklärte Ruchloſigkeit er zeigte, daß er ſich aus denen Göttern noch weniger, als aus ſeinen Feinden machte: dann derjenige welcher einen falſchen Eid ſchwöhret, erkläret dadurch öffentlich, daß er ſich für ſeinen Feind fürchtet, aber ſeinen GOtt verachtet. *u*)

Wie viele Beyſpiele haben wir nicht, von der Treuloſigkeit derer Alten bey der Vollſtreckung ihrer Tractaten.

In dem achten Seculo vor Chriſti Geburt, kam ein Pflanzvolk der Locrier in dem ſicilianiſchen Land in Italien an. Die Sicilianer nahmen ſie mit guten Willen auf, und ſuchten ſich durch einen Tractat wider alle böſe Abſichten von Seiten dieſer neuen Gäſte ſicher zu ſtellen. „ Man beſchwuhr von beyden Seiten feyerlich, „ daß die Locrier und die Sicilianer miteinander in guten „ Verſtändniß leben wollten; und daß ſie, ſo viel ihrer „ dieſes Land betretten, und Köpfe auf ihren Schultern „ tragen würden, das Land gemeinſchäftlich beſitzen ſollten „ aber die Locrier hatten, ehe ſie den Eid ablegten, Erdreich in ihre Schuhe gethan, und Knoblauchsköpfe auf ihren Schultern unter ihren Oberröcken verborgen. Da ſie nun nachhero die Erden aus ihren Schuhen gethan, und die Knoblauchsköpfe weggeworffen hatten, ſo glaubten ſie von aller Verbindlichkeit entlediget zu ſeyn, und jagten die Sicilianer bey der erſten ihnen günſtigen Gelegenheit, aus dieſer Gegend weg. Daher kommt bey denen Griechen das Sprichwort: **ein locriſcher Tractat**, wenn ſie

der Vater des Alexanders, wie Aelianus berichtet, oder Lyſander von Sparta, wie Plutarchus und Polybius (in ſeinen Kriegsliſten c. 45.) bezeugen, oder der Tyrann Dionyſius, wie eben dieſer Plutarchus an einem andern Ort verſichert, geweſen. Philippus war gewiß ein all zugeſchickter Staatsmann, als daß er ſich für einen Fürſten ohne Glauben ausgegeben hätte.

u) Potius Dominum timeo quam ipſum de Olympo Jouem.

ſie zu verſtehen geben wollten, daß bey einer Sache Betrug mit unterlauffe. *x*) Ein alter Schriftſteller *y*) hat dieſes Verfahren, bey welchen alle Regeln der Treue eines Tractats auf das ärgerlichſte verletzet worden ſind, mit wenig Ueberlegung unter die Kriegsliſten gerechnet.

Die Betrügerey, welche dieſe ihrer Grosmuth wegen ſo ſehr gerühmten Römer denen Selenſern und Neapolitanern erwieſen, welche die erſten zu ihren Schiedsrichtern erwählet hatten; *z*) die Untreue des Quintus Pompeius gegen die Numantier *a*) und tauſend andere Beyſpiele *b*) beweiſen genugſam, daß die Alten die Tractaten mit eben ſo weniger Treue beobachteten, als es die Neuern thun.

Polybius berichtet uns, daß die Eide, die zu ſeiner Zeit bey einem Römer unverletzlich waren, bey einem Griechen von gar keiner Zuverläſſigkeit waren. „ Wenn ihr „ ihnen (ſagt er) ein Talent mit zehen Verſprechungen „ und zehen Bürgſchaften, und eben ſo vielen Zeugen „ leihet, ſo iſt es ihnen doch nicht möglich, ihr Verſpre„ chen zu halten; aber bey denen Römern, gehet man „ wegen des Eides welchen man abgeleget hat, getreulich „ zu Werke, man mag entweder wegen öffentlicher Gel„ der, oder wegen Privatbezahlungen Rechenſchaft zu ge„ ben haben; man hat alſo die Furcht für der Hölle ganz „ weislich eingeführet (dieſes redet ein Heide) und man „ beſtreitet ſolche heut zu Tage ohne Grund. „ *c*)

x) Recueil des anciens Traités, par Barbeyrac.

y) Polyanus, in ſeinen Kriegsliſten.

z) Recueil de Barbeyrac p. 246.

a) Recueil de Barbeyrac p. 413.

b) Ruſes de guerre et Stratagemes de Fromin *paſſim.*

c) Polyb. L. VI.

Eine Erzehlung, welche Cicero in einem ſeiner Briefe an ſeinen Freund Atticus berichtet, dienet zu einem Beweis, daß die Römer in Anſehung der getreuen Beobachtung ihrer Eide ſeit der Zeit des Polybius ſehr ausgeartet waren. Um dieſe Erzehlung zu verſtehen, muß man wiſſen, daß das curiatiſche Geſetz, von welchem Cicero redet, die Kriegsmacht, und ein Senatusconſultum, die Truppen, das Geld und die Officier ordnete, welche ein Oberbefehlshaber haben ſollte. Damit nun die Conſules in dieſen Dingen nach ihrem Belieben mögten handeln können, ſo wollten ſie ein falſches Geſetz und ein falſches Senatusconſultum ſchmieden. „Memmius (ſagt „Cicero) hat dem Rath den Vergleich vorgeleget, welchen er und ſein Mitbuhler mit denen Conſuln eingegangen hat, vermög welchem dieſe ſich anheiſchig gemachet haben, ihm in ſeinem Betreiben um das Conſulat im folgenden Jahr behülflich zu ſeyn; und jene machten ſich ihrer Seits verbindlich, denen Conſuln vierhunderttauſend Seſtertien zu bezahlen, wenn ſie ihnen drey Augures, welche ausſagen ſollten, daß ſie dazumal gegenwärtig geweſen wären, da das Volk das curiatiſche Geſetz gemachet habe, ob dergleichen gleich nicht gemachet worden war, und zwey Conſulares verſchaffen würden, welche behaupten ſollten, daß ſie der Unterzeichnung des Senatusconſulti, welches den Zuſtand ihrer Provinzen ordnete, beygewohnet hätten, ob ſolches gleich ebenſowenig geſchehen war. „Wie viele ehrvergeſſene Perſonen, bey einem einzigen „Vertrag.„ d)

Vor dieſen machten ſich die heutigen Völker durch einen würklich abgelegten rechtsbeſtändigen Eid zu der Befolgung und Erfüllung ihrer Tractaten verbindlich. Anfänglich legten die Fürſten dieſen Eid ſelbſt in Perſon ab, nachgehends aber lieſſen ſie an gewiſſen Orten und bey gewiſ-

d) Cicer. ad Attic. L. IV. ep. 18.

gewiſſen Zeiten, dieſen Eid durch ihre Unterthanen ablegen, weil der Gebrauch des Eides ein Mistrauen, eine Treuloſigkeit, Unwiſſenheit, oder eine Unvermöglichkeit derer Menſchen anzeiget, oder zum Grund ſetzet, lauter Laſter und Fehler, welche die Fürſten von ſich nicht wollten argwöhnen laſſen; ſie glaubten, daß ſie nichts thun dürften, welches ſie der Lügen, des Betruges oder des Meineides verdächtig machen könne. Als der Kaiſer Friedrich Barbaroſſa, König Wilhelm von Sicilien, und die Lombarden zu Venedig Frieden machten, wo ſich dieſer Kaiſer mit dem römiſchen Hof wieder ausſöhnen ſollte, ſo brachte man das Evangelienbuch, die Reliquien, und das wahrhafte Kreutz herbey; und der Graf Heinrich von Dieſt ſchwuhr in die Seele dieſes Fürſten, daß er mit dem König von Sicilien funfzehn Jahr lang Frieden, und mit denen Lombarden ſechs Jahr lang einen Stillſtand halten wolle. Zwölf Reichsfürſten ſowohl geiſtliche als weltliche, legten die Hand auf das Evangelium, und thaten eben dieſes Verſprechen. Darauf verſicherte Ranuald Erzbiſchof von Salerno, durch einen gleichen Eid, daß, wenn die Envoyees des Kaiſers würden in Sicilien angelanget ſeyn, der König einen ſeiner Herren ernennen würde, welcher die Beobachtung des Friedens auf funfzehen Jahr beſchwöhren, und eben dieſen Eid von zehen andern Herren ablegen laſſen würde. Die Abgeordneten derer Städte aus der Lombardie beſchwuhren ihren Stillſtand auf ſechs Jahre gleichfalls, und verſprachen ſolchen von denen Conſuln und Edlen einer jeden Stadt nochmals beſchwöhren zu laſſen. e)

In der Folge legten die Fürſten dieſen Eid in der Kirche bey denen Altären, auf die heiligen Evangelia, öfters auf Reliquien, und jederzeit in Gegenwart derer Geſandten derer Mächte, mit denen ſie den Vertrag geſchloſſen hatten, in Perſon ab. Unſer Ludwig XI. wollte nicht

e) Barre Hiſt. gen. d' Allemagne im Jahr 1177.

nicht auf das Kreutz von St. Lo ſchwöhren; dann unter ſeiner Regierung war es noch gewöhnlich auf die Reliquien zu ſchwöhren. Dieſes Kreutz wurde dazumals allen Reliquien, auch ſogar denen Reliquien des H. Martius, die unter dem erſten Geſchlecht unſerer Könige in ſo groſſer Furcht und Achtung ſtunden, vorgezogen. Dieſer Fürſt wendete vor, daß man dadurch die Achtung für das Werkzeug unſers Heils beleidigte; aber einer ſeiner Geſchichtſchreiber *f*) berichtet uns, daß ſeine Weigerung aus dieſem Grund geſchahe, weil man zu ſeiner Zeit glaubte, daß diejenigen, welche auf dieſe Reliquie einen Meineid begiengen, in dem Jahr noch ſterben müſten, und dieſer gute Fürſt ſeinem Leben etwas eifriger als ſeinem Verſprechen zugethan ware. Als der Friede zu Vervirs kund gemachet wurde, ſo wurde er von dem allerchriſtlichſten König, in der Kirche unſerer lieben Frauen zu Paris, auf das Kreutz und auf die heiligen Evangelia in Gegenwart derer ſpaniſchen Ambaſſadeurs feyerlich beſchwohren; *g*) in der Stadt Brüſſel wurde er von dem Cardinal Erzherzog Albert, Gouverneur der ſpaniſchen Niederlande, in Gegenwart des Marſchalls Herzogs vpn Biron, *h*) und in der Stadt Valladolid von Philipp III. in Gegenwart des Grafens de la Rochevot franzöſiſchen Ambaſſadeurs beſchwohren, *i*) weil Philipp II. ſein Herr Vater und Vorfahrer, der die Friedensartickel unterzeichnet hatte, durch die Krankheit an welcher er ſturbe, verhindert wurde, den Eid mit eben dieſen Feyerlichkeiten, welche der allerchriſtlichſte König und der Erzherzog dabey beobachtet hatten, abzulegen. Die zwiſchen Frankreich und Engelland geſchloſſene Tractaten, *k*) wur-

f) Duclos.

g) Den 21. Juny 1598.

h) Den 26. Juny 1598.

i) Den 21. May 1601.

k) A. 1600. 1610. 1620. 1632.

wurden in der Mitte des letztern Seculi *l*) von Ludwig X. in ſeiner Minderjährigkeit, und von der Königin Regentin ſeiner Mutter, in Gegenwart des Ambaſſadeurs von London feyerlich beſchwohren. Der hochſeelige König und Philipp IV. König von Spanien ſchwuhren, da ſie auf der Phaſaneninſul zuſammen kamen, *m*) auf die Evangelien in ihrer beyder Gegenwart, daß ſie den Frieden, welchen ihre Geſandte im vorigen Jahr *n*) geſchloſſen hatten, genau beobachten wollten; und Philipp übergab des folgenden Tages *o*) dem Ludwig die Infantin ſeine Tochter, welcher zwey Tage darauf die Vermählungsceremonien, wie ſolches in dem Tractat ausgemachet worden war, mit ihr vollziehen lieſe. Die letzte allgemeine Verbindung der ſchweitzeriſchen Eidgenoſſenſchaft mit Frankreich, wurde von dem König und von zwey und vierzig Abgeſandten der ſchweitzeriſchen Eidgenoſſenſchaf, auf die heiligen Evangelia in der Kirche unſerer Frauen zu Paris beſchwohren. *p*) Dieſes ſind die letztern Spuhren des alten Gebrauches.

Heut zu Tage bedienen ſich die Souveränen bey ihren Tractaten derer Ceremonien nicht mehr, welche unſere Alten bey denen ihrigen zur Verſicherung der Vollſtreckung derſelben anwendeten. Aber an Statt des feyerlichen Eides, der gewöhnlich war, haben ſie einen andern eingeführet, der ausgedrucket iſt, ohne würklich abgeleget zu werden, der ein wahrhaftiger Eid iſt, und indem er ſchriftlich geſchiehet, von eben dieſer Stärke und Verbindlichkeit iſt, als wenn er mündlich abgeleget wäre worden. Die Tractaten werden im Namen der Al-

l) A. 1644.

m) Den 6. Juny 1660.

n) Den 7. Novembris 1659.

o) Den 7. Juny 1660.

p) A. 1663.

lerheiligſten Dreyfaltigkeit geſchloſſen, *q*) um ſie dadurch gleichſam zu öffentlichen Religionshandlungen zu machen. Die Verbindlichkeiten zu welchen man ſich in ſelbigen anheiſchig machet, ſind in ſolchen Ausdrücken abgefaſſet, die dem Eid ſelbſten vollkommen gleich ſind; die Souveränen erklären ſich in denen Genehmigungen (ratifications) ihrer Tractaten, daß ſie ihre Treue und ihr Wort zum Pfand ſetzen, und verſprechen, daß ſie die von ihren Geſandten abgeſchloſſenen Bedingungen heilig beobachten wollen. Dieſer neue kürzere und einförmigere Gebrauch iſt von eben dieſem Nachdruck und Würkung wie der alte.

Ein geſchickter Unterhändler erkläret ſich nicht, als wenn es die Nothwendigkeit erfordert, und thut ſolches allezeit mit Behutſamkeit; er giebt ſich ſogar bisweilen das Anſehen, als wenn er ſich widerſpräche, ſeine Abſichten und Meinungen änderte, als wenn er das, was er fürchtet, verachtete, und das was er wünſchet, befürchtete; er wechſelt mit der Kunſt ab, ſeine Abſichten zu verbergen, und die Denkungsart, Meinungen, und Leidenſchaften derer, mit welchen er in Unterhandlungen ſtehet, zu entdecken. Einem geſchickten Unterhändler iſt alſo daran gelegen, ſeine Unterhandlungen mündlich zu führen. Derjenige welcher mit Geſandten eines der Macht nach ſchwächern Fürſten als des ſeinigen handelt, wünſchet gleichfalls ſeine Unterhandlungen auf eben dieſe Art führen zu können, weil es für einen mächtigen Fürſten bey weiten nicht ſo gefährlich, als für einen ſchwachen Fürſten iſt, ſolche Handlungen von welchen kein Beweis vorhanden iſt, nicht zu erkennen.

Und wenn endlich die Geſchicklichkeit derer Unterhändler und die Macht derer Fürſten auf beyden Seiten in gleichen Grad ſtatt findet, ſo geſchehen öfters ſolche Vorſchläge,

q) In nomine ſacroſanctae Trinitatis, Patris et Filii, et Spiritus Sancti.

ge, wobey man wichtige Urſache hat, zu verhindern, daß nicht die mindeſte Spuhr davon an den Tage komme, und dieſes iſt der dritte Fall mündlich zu handeln. Diejenigen, denen hierdurch ein Nachtheil erwächſet, können ſolchen dadurch gleich heben, wenn ſie ſchriftlich handeln. Briefe und ſchriftliche Aufſätze haben ihren Nutzen, wenn man befürchtet in ſeinen Reden unterbrochen zu werden, wenn man ſuchet eine Antwort zu erhalten, und wenn man ſich in den Stand ſetzen will, zur gehörigen Zeit und Gelegenheit, die Abſchriften oder die Briefe welche man geſchrieben hat, oder die ſchriftlichen Aufſätze die man abgeſchicket, und die Antworten die man darauf erhalten hat, vorzeigen zu können.

Man bedienet ſich beyder Arten, zu reden, und zu ſchreiben, nach der Beſchaffenheit der verſchiedenen Umſtände. Die Umſtände geben diesfalls einen beſſern Ausſchlag als alle Vorſchriften, wenn nur anderſt der Unterhändler ſolche geſchickt zu beurtheilen weiß; aber ein jeder Hof hat ſeine Gewohnheit, nach welcher man ſich richten muß. Der Gebrauch iſt ein König oder vielmehr ein Tyrann, welcher bey dieſen Gelegenheiten, einen blinden Gehorſam verlanget. Er wird zu einem Recht, wider welches man ſich ohne Unbilligkeit nicht ſetzen kan.

Die Römer, welche in allem was zur Erhaltung der Würde ihrer Republick gehörte, beſonders aufmerkſam waren, gaben niemals eine andere Antwort, als in lateiniſcher Sprache; und ſie nöthigten die Abgeſandten, nicht nur zu Rom, ſondern auch allenthalben, wo man ihnen Audienz ertheilte, durch Hülfe der Dollmetſcher, in eben dieſer Sprache mit ihnen zu reden; *r*) es iſt der Wür-

r) Illud magna cum perſeuerantia cuſtodiebant, ne Graecis unquam niſi Latine reſponſa darent - - - - indignum eſſe exiſtimantes, illecebris et ſuauitate litterarum, imperii pondus et autoritatem domari. Valer. Max. L. II. c. 22.

Würde einer Krone gemäß, daß ihr Geſandter ſeine Sprache redet, man muß ſich aber auch in dieſem Stück nach dem Gebrauch richten.

Die Höfe und die Verſammlungen derer Bevollmächtigten bedienen ſich der Mutterſprache derer Geſandten, oder der lateiniſchen, oder der franzöſiſchen, welche die allgemeine lebendige Sprache geworden iſt, gleichwie die lateiniſche die allgemeine tode Sprache iſt. Die franzöſiſche Sprache hat beynahe der lateiniſchen den Vortheil abgewonnen, daß ſie diejenige Sprache iſt, welche die Nationen durch einen ſtillſchweigenden Vertrag lernen, um einander verſtehen zu können, und man kan heut zu Tage eben das von der franzöſiſchen Sprache ſagen, was Cicero von der griechiſchen ſagte. *s*)

In dem letztern Seculo wurden die Tractaten zwiſchen Frankreich und Engelland lateiniſch abgefaſſet. *t*)

Bey denen Unterhandlungen zwiſchen dem allerchriſtlichſten König, dem Kaiſer und andern deutſchen Fürſten iſt der Gebrauch eingeführet, daß Frankreich franzöſiſch, und ſie lateiniſch reden. Die Artickel und andern Verträge, welche dem vorletzten Friedenstractat zwiſchen dem allerchriſtlichſten König und dem Kaiſer Carl VI. *u*) vorher giengen, wurden franzöſiſch niedergeſchrieben, aber mit einem beſondern Artickel des Innhalts begleitet, daß dieſes zu keinem Exempel ſollte angeführet werden können,

s) Graeca leguntur in omnibus fere gentibus, Latina ſuis finibus exiguis ſane continentur. Orat. pro Arch.

t) Ihr könnet eure Tractaten lateiniſch abfaſſen, dann wir haben dieſes jederzeit alſo gegen die Engelländer beobachtet. Schreiben der Maria von Medicis Regentin von Frankreich, an den la Boderie, Ambaſſadeur dieſer Krone zu London, den 17. Auguſt 1610.

u) Den 18. Decembris 1738.

nen, und daß man in Zukunft wieder den alten Gebrauch beobachten ſollte. Dieſer Friedensvertrag wurde auch würklich lateiniſch und franzöſiſch abgefaſſet. Der Fürſt von Lichtenſtein kaiſerlicher Ambaſſadeur in Frankreich, redete bey ſeiner öffentlichen Audienz, x) erſtlich den König lateiniſch an, und darauf bewillkommte er die königliche Familie in franzöſiſcher Sprach.

Alſo machten es auch die Ambaſſadeurs von Engelland und Holland vor ſiebenzehen Jahren an dem Hofe zu Petersburg, y) nachdem ſie die Kaiſerin ein jeder in ſeiner Sprache angeredet hatten, bewillkommten ſie den Grosherzog und die Grosherzogin von Rusland franzöſiſch.

Es half dem König von Dänemark nichts, daß er bey denen Unterhandlungen zu Nimwegen, ſeine Bevollmächtigung in däniſcher Sprache auszuſtellen verſuchte, um die franzöſiſche Bevollmächtigung in franzöſiſcher Sprache zu erhalten, er war gezwungen die ſeinige gleichfalls franzöſiſch auszufertigen.

Wenn deutſche und engelländiſche oder holländiſche Geſandte miteinander Unterhandlungen führen, ſo reden ſie franzöſiſch.

Alle Inſtrumente des letzten Friedenstracts, bey welchen ſo viele Mächte vorkamen, wurden in franzöſiſcher Sprache geſchrieben, jedoch mit Beyfügung eines beſondern Artickels für denjenigen Fürſten, welche ſich in dieſer Art des Ceremoniels, dem Joch der franzöſiſcher Sprach noch nicht unterworffen haben. z)

Ein

x) A. 1738.

y) Hindfort und Dieu 1745.

z) Es iſt ausgemachet und beſchloſſen worden, daß die franzöſiſche Sprache, welche in allen Exemplaren des gegenwärti

Ein Ambaſſadeur einer chriſtlichen Macht an die türkiſche Pforte muß wiſſen, daß die Türken aus einer unſinnigen Einbildung ihrer Religion, keinen Tractat ihrer Seits für verbindlich halten, wenn er nicht in der Sprache des Alcorans abgefaſſet iſt. Andreas Zancani, venetianiſcher Ambaſſadeur zu Conſtantinopel, machte die Capitulation zwiſchen der Republick und Bajazet II. *a*) welche lateiniſch niedergeſchrieben worden. Andreas Gritti, nachheriger Doge, einer der klügſten Staatsleute und gröſſeſten Männer ſeiner Zeit, handelte dazumal zu Conſtantinopel, dieſer gab dem Ambaſſadeur ſeiner Republick Nachricht, daß ſich die Türken zu nichts für verbindlich hiel-

wärtigen Tractats gebrauchet worden, und in denen Beylagen gebrauchet werden mag, auf keine Art für keine derer ſchlieſſenden Mächte zu einem Exempel dienen, auf welches man ſich beruffen könnte, noch zu einer Folge gereichen, noch ſelbige einigen Nachtheil verurſachen ſolle; und daß man ſich in Zukunft, in Anſehung und von Seiten dererjenigen Mächte, welche in dem Gebrauch und Beſitz ſtehen, die Exemplarien ſolcher Tractaten und Urkunden in einer andern als der franzöſiſchen Sprache auszuſtellen und anzunehmen, nach demjenigen richten wird, was beobachtet worden iſt, und werden muß. Der gegenwärtige Tractat ſoll aber nebſt denen Beylagen, die ſelbigem noch beygefüget werden mögten, nichts deſtoweniger von eben der Kraft und Würkung ſeyn, als wenn bemeldter Gebrauch darinnen wäre beobachtet worden, und gegenwärtige beſondere Artickel ſollen gleichfalls von eben dieſer Kraft ſeyn, als wenn ſie beſagten Tractat mit einverleibet wären. Art. ſepar. des Aachener Definitivtractats vom 18. Octobris 1748. und in einem beſondern Artickel des zu Verſailles den 1. May 1756. geſchloſſenen Tractats, heiſt es: „ wie auch, daß „ die franzöſiſche Sprache, welche gebrauchet worden iſt, „ in Zukunft zu keinem Exempel von einer Folge ſolle an- „ geführet werden, noch auf einige Art, einer derer „ ſchlieſſenden Parteyen zum Nachtheil gereichen können, „ und daß man ſich in Zukunft nach demjenigen richten „ wird, was ſchon vorhero beobachtet worden iſt. „

a) A. 1495.

hielten, wenn die Tractaten nicht in ihrer Sprache geſchrieben wären. Der Ambaſſadeur verlangte, daß die Capitulationen die man unterzeichnet hatte, in türkiſcher Sprache ſollten geſchrieben werden, die Türken verweigerten es ihm, und befolgten ſchlechterdings nichts. *b*)

„Sie halten es für eine Grundlehre, (ſagt ein „Schriftſteller, der uns von der Staatskunſt und der „Religion der Türken belehret hat) daß ſie nicht verbunden wären, die Tractaten welche ſie mit denen Chriſten ſchlieſſen, zu achten, noch ſich zu ſcheuen, ſelbige „zu brechen, wenn ſie dadurch ihr Reich vergröſſern, „und folglich ihre Religion weiters ausbreiten könnten. „Als Mahomet vor Mecca geſchlagen, und dadurch genöthiget wurde, die Belagerung dieſer Stadt aufzuheben, machte er mit denen Einwohnern Frieden, und „verſprach ihnen, ſolchen getreulich zu halten; nachdem „er aber ſeine Kräften wieder zuſammen gezogen hatte, „ſo machte er ſich dem nächſtfolgenden Sommer darauf „unverſehens von dieſer Stadt Meiſter, da die Bürger „in guter Ruhe ſchliefen, und ſich nichts wenigers, als „dieſer Verrätherey des Propheten verſahen; damit „aber ſeine vorgegebene Heiligkeit durch dieſe Treuloſigkeit nicht geſchändet werden mögte, ſo gab er allen „denen die an ihn glauben, die Erlaubniß, daß ſie bey „Vorfällen von gleicher Beſchaffenheit, wenn ſie mit „Leuten von einer andern Religion als der ſeinigen zu „thun haben würden, ihr gegebenes Wort, oder Verſprechen, oder die geſchloſſenen Tractaten, nicht in die „mindeſte Betrachtung ſollten ziehen dürffen. Dieſes „Geſetz findet man in dem Buch, welches **Kilab Hadaia** genennet wird. Es iſt bey denen Türken eine „ordentliche Gewohnheit, daß ſie, wenn ſich eine günſtige Gelegenheit zeiget, ſich eines Landes zu bemächtigen, und ſie keinen ſchicklichen Vorwand dazu haben,

„ihren

b) Bemb. L. IV. de l'Hiſtoire de Veniſe.

„ ihren Mufti befragen, und dieſer ertheilet ihnen, oh-
„ ne zu unterſuchen, ob der Krieg gerecht iſt oder nicht,
„ ſein Hetſa oder ſeinen Spruch, nach der Vorſchrift
„ des Mahomets, und erkläret den Krieg für recht-
„ mäßig. . . . . Man hat niemals geſehen, daß die
„ Treuloſigkeit und Verrätherey durch eine öffentliche
„ rechtsbeſtändige Handlung gültig gemachet wird, und
„ daß der Meineid zu einer Religionshandlung wird,
„ bis die Lehrer des mahometaniſchen Geſetzes, nach dem
„ Muſter ihres Propheten, dieſe Lehre ihren Schülern
„ beygebracht, und empfohlen hatten. Ich weiß zwar,
„ daß man öfters unter denen chriſtlichen Fürſten, und
„ unter denen allergeſitteſten Völkern von der Welt, ſich
„ ſeines Vortheils, zum Nachtheil derer feyerlichſt be-
„ ſchwohrnen Tractaten bedienet hat, ich weiß auch eben
„ ſowohl, daß man in denen Schulen die Frage aufge-
„ worffen hat, ob man denen Unglaubigen, Ketzern und
„ Gottloſen, Treue und Glauben zu halten ſchuldig ſeye?
„ Ich bin aber ebenſowohl überzeuget, daß es für die
„ Chriſten weit rühmlicher und vortheilhafter gewe-
„ ſen wäre, wenn man das erſtere niemals ausge-
„ übet, und an dem andern niemals gezweifelt hätte. „
Die Sitten der Türken ſind ein wenig verbeſſert worden; und ſeitdem ſie angefangen haben, ſich für denen Chriſten zu fürchten, ſo brechen ſie ihre Tractaten ſo häufig nicht mehr, wenigſtens aus dieſem Grund, weil ſie ſolches nicht mehr ſo ungeahndet wie vor dieſem thun zu können glauben.

Es iſt an dem Hof des Groſsultans ein Gebrauch eingeführet, welcher dem Völkerrecht unſtreitig zuwider lauffet; daß nemlich dieſer Fürſt die öffentlichen Geſandten nöthiget, ſich türkiſcher Dollmetſcher zu bedienen, welches Leute ſind, deren Leben und Glück von dem Sultan abhänget, und auf deren Treue ſich alſo die öffentlichen Geſandten nicht ſicher verlaſſen können. Die Dollmetſcher ſind die Seele derer Angelegenheiten; ſie müſſen

nebſt einer groſſen Kenntniß derer Sprachen einen klugen und geſetzten Verſtand haben, und ein öffentlicher Miniſter iſt berechtiget, von ihnen eben die Eigenſchaften zu fordern, die man von einem Geſchichtſchreiber fordert; daß er ſich nicht unterſtehe etwas falſches zu ſagen, ſich aber getraue, alles was wahr iſt, zu ſagen. *c*) Wie kan ein Dollmetſcher der ein Sclav des Groſſultans iſt, dieſe Pflicht erfüllen? Denen öffentlichen Geſandten lieget es ob, ihre Officianten nach ihrem Gutbefinden zu erwählen, an der Pforte wird ihnen aber dieſe Freyheit benommen; und niemand als die franzöſiſchen Ambaſſadeurs, und die Conſuln dieſer Nation, hat von dem Groſſultan die Erlaubniß, ſich nach eigenem Gefallen Dollmetſcher und Janitſcharen auszuſuchen, *d*) welche blos unter der Gerichtsbarkeit derer franzöſiſchen Ambaſſadeurs und Conſuln ſtehen. *e*)

Die Schule dieſes Reiches Dollmetſcher zu ziehen, iſt ſehr gut. Man erziehet zehen junge franzöſiſche Kinder in dem Jeſuiter Collegio zu Paris, welche von dem König in einem Alter von ohngefehr acht Jahren, wechſelsweiſe von denen Familien dererjenigen von ſeinen Unterthanen die ſich in dem Königreich aufhalten, oder von denen Familien derer Negocianten, Dollmetſcher, oder andern Franzoſen, die ſich in denen levantiſchen Handelsſtädten niedergelaſſen haben, genommen werden; daſelbſt werden ſie wie gewöhnlich in der lateiniſchen Sprache bis zur Rhetorick, dieſe mit eingeſchloſſen, und zu gleicher Zeit von zwey Sprachmeiſtern in der türkiſchen und arabiſchen Sprache unterwieſen. Wenn dieſe Kinder auf ſol-

c) Ne quid falſi audeat, ne quid ueri non audeat.

d) Art. 2. der A. 1740. zwiſchen Frankreich und der Pforte errichteten Capitulation.

e) Art. 8. eben dieſer Capitulation.

ſolche Art in der Sprache auferzogen worden ſind, ſo kommen ſie in das Capucinercollegium nach Conſtantinopel, ſich in denen morgenländiſchen Sprachen vollkommener zu machen. Der König bezahlet ihre Koſten zu Paris, und die Commercienkammer zu Marſeille bezahlet ſie zu Conſtantinopel. Sie dienen darauf bey denen franzöſiſchen Ambaſſadeurs zu Conſtantinopel, und denen Conſuln und Viceconſuln der franzöſiſchen Nation als Dollmetſcher, und werden zum Dienſt derer Franzoſen gebrauchet, welche in denen Handelsſtädten der Levante, und der Barbarey Handel treiben. *f*)

Die Tractaten der Alten waren ſehr kurz, die Tractaten der Neuern ſind ſehr lang; indem man eine groſſe Menge Verbindlichkeiten in ſelbigen über ſich nimmt, ſehr viele Bedingungen darinnen ausmachet, und viele kleine Umſtände mit hineinbringet. Ueberdieſes ſehen ſich die ſchlieſſenden Theile wider die falſchen Auslegungen wohl vor; und man muß auch, je heiliger die Treue der Tractaten iſt, um ſoviel mehrere Sorge tragen, alles das davon zu entfernen, wodurch ſie verletzet werden könnten. Es iſt alſo noch nicht genug, daß der Unterhändler Geſchicklichkeit habe, und alle ſeine Gaben nützlich anwende, um vortheilhafte Bedingungen zu erhalten; er muß auch, wenn ein Tractat verabfaſſet werden ſoll, alle Scharfſinnigkeit anwenden, allen Zweydeutigkeiten vorzukommen, und allen Vorwänden auszuweichen, welche jederzeit in Bereitſchaft ſind, der Bedürfniß oder denen Leidenſchaften zu dienen. Es ſind bey der Art die Tractaten zu entwerffen, unterſchiedliche Anmerkungen zu machen.

1.) Die hiſtoriſche Erzehlung, die im Eingange vorkommt, kan nicht getreu und deutlich genug ſeyn, um

f) Schluß des königlichen Staatsraths vom 20. July 1721. welcher die vorhergehenden, unter welchen der von 1669. der erſte iſt, in etwas abgeändert hat.

um die Abſicht derer ſchlieſſenden Mächte, und die Grundſätze nach welcher ſie ihre Unterhandlungen geführet haben, genau zu beſtimmen.

2.) Die Ordnung derer Artickel, muß dem Verſtand des Tractates Licht geben, und dazu dienen, die verſchiedenen Gegenſtände voneinander wohl zu unterſcheiden. Die Unterſcheidung derer Materien verhindert, daß ſolche Verbindlichkeiten, die ſich auf verſchiedene Dinge erſtrecken, nicht ſo erkläret werden können, als ob ſie auf einerley Gegenſtand ziehleten.

3.) Die allgemeinen Verbindlichkeiten müſſen denen beſondern Verbindlichkeiten vorgehen; und am Ende derer beſondern Verbindlichkeiten, muß man die ausführliche Beſchreibung derer Mittel anhängen, die zur Vollziehung derſelben ſollen gerbauchet werden.

4.) Für eine jede Sache von Wichtigkeit iſt eine beſondere Clauſul nöthig. Wenn man ſich auf Vermuthungen, und allgemeine Ausdrücke verläſſet, ſo ſetzet man die Macht, mit welcher man handelt, dadurch im Stand, die Wirkungen deſſelben fruchtlos zu machen, und ſie nach ihren Abſichten auszulegen.

5.) Die Bevollmächtigten müſſen ſich wohl hüten, zu glauben, daß man ſich wichtiger Bedingungen, auf die Treue und Glauben ſolcher Briefe verſichern könne, welche diejenigen Fürſten, die dieſe Bedingungen bewilligen, und nicht haben wollen, daß ſie öffentlich bekannt werden ſollen, ſich bisweilen erböthig machen, an den Souverän zu ſchreiben, zu deſſen Vortheil ſolche verſprochen werden. Die Treue derer Verträge kan nicht durch Briefe verſichert werden, ſondern es muß ſolches durch rechtskräftige Tractaten geſchehen, hauptſächlich, wenn die Bedingungen nicht perſönlich ſind, oder wenn man mit einem Fürſten handelt, deſſen Staat nicht gänzlich

monarchiſch iſt. Man lieſet in einem von König Georg I. von Grosbritannien an den König Philipp V. von Spanien abgefaſten Schreiben g) folgende Worte: „ Ich
„ habe aus dem Bericht meines Ambaſſadeurs an euern
„ Hof mit vieler Zufriedenheit erſehen, daß ſich Ew. Ma-
„ jeſtät entſchloſſen hat, die Hinderniſſe zu heben, welche
„ die gänzliche Erfüllung unſerer Vereinigung eine Zeit-
„ lang verzögert haben, weil ich wegen des von Ew. Ma-
„ jeſtät gegen mich bezeigten Zutrauens, die zwiſchen
„ uns zum Vorſchlag gebrachten Tractaten als wieder
„ hergeſtellet betrachten kan, und weil denenſelbigen ge-
„ mäß, die zur Handlung meiner Unterthanen nöthigen
„ Schriften aus ſelbigen ſind herausgezogen worden.
„ Ich ſtehe keinen Augenblick länger an, Ew. Majeſtät
„ von meiner Bereitwilligkeit Denenſelben zu willfahren
„ zu verſichern, und zu verſprechen, daß ich, wegen der
„ die Zuruckgabe von Gibraltar betreffenden Sache, mich
„ der erſten günſtigen Gelegenheit bedienen werde, die-
„ ſen Artickel, mit Einwilligung meines Parlements in
„ Ordnung zu bringen; und um Ew. Majeſtät eine
„ ſichere Probe meiner Ergebenheit zu bezeigen, ſo habe
„ ich meinem Ambaſſadeur Befehl gegeben, Ew. Maje-
„ ſtät, ſo bald als die ihm aufgetragene Unterhandlung
„ zu Stande gebracht ſeyn wird, ſolche mit Frankreich
„ zugleich verabzuredende gemeinſchäftliche Vorſchläge
„ zu machen, welche bey gegenwärtigen Umſtänden, nicht
„ nur unſere Vereinigung ſondern auch die Ruhe in Eu-
„ ropa wieder herzuſtellen, fähig ſeyn werden. Ew.
„ Majeſtät kan verſichert ſeyn, daß ich meiner Seits
„ alle mögliche Gefälligkeiten, wie ich mir ſolches auch
„ von Ew. Majeſtät verſpreche, zum Vortheil und Be-
„ ſten unſerer Reiche beytragen werde. „ Dieſes Schrei-

g) Dieſes Schreiben iſt vom 1. Juny 1721. unterzeichnet, und iſt in dem andern Theil des 2ten Bandes des Supplements zum Corps univerſel Diplomatique du Droit des Gens angeführet; es iſt auch unter denen pieces juſtificatives des Memoires de Montgon zu finden.

Schreiben iſt ſchon ſeit ein und vierzig Jahren abgefaſſet, und ſeit dieſer Zeit haben die Spanier und die Engelländer unterſchiedlichemal miteinander gehandelt, ohne daß ſich die günſtige Gelegenheit, von der hier geredet wird, gezeiget hat, und ohne daß der König von Spanien Gibraltar wieder hat zuruck erhalten können. So lang als Georg I. lebte, gab er vor, daß er dieſes Schreiben nicht gefunden habe, und Georg II. der ihm nachfolgte, behauptete, daß ein ſolches Schreiben von keiner Verbindlichkeit wäre, und hatte er hierinnen um ſo viel mehreres Recht, da dieſes Verſprechen, während dem Lauf einer Unterhandlung geſchahe, und deſſen Vollziehung von demjenigen abzuhängen ſchiene, was der König von Spanien ſeiner Seits erfüllen ſollte.

6.) Ein Bevollmächtigter darf nicht zugeben, daß man aus einer weſentlichen Clauſel, den Innhalt eines beſondern oder geheimen Artickels mache, wenn nicht in dieſem Artickel ausdrücklich gemeldet wird, daß er von eben der Kraft ſeyn ſolle, als wenn er dem öffentlichen Tractat wäre von Wort zu Wort einverleibet worden.

7.) Wenn man die Abtrettung eines Landes erhält, deſſen Eigenthum dem Beſitzer war ſtreitig gemachet worden, ſo muß man verlangen, daß er über ſich nehme, alle diejenigen welche einige Rechte, Anſprüche oder Pfandſchaften auf dieſes Land haben, zu befriedigen, oder der Beſitzer muß verſprechen, daß er ſonſt nichts, als nur blos diejenigen Rechte die er genoſſen hatte, abtrette. Wenn eine Macht ein Land gegen ein anderes abtritt, ſo darf dieſe Abtrettung nicht nur blos in allgemeinen Ausdrücken erkläret werden, ſondern man muß ſie umſtändlich beſchreiben, und die Namen eines jeden Ortes, die Zeit, die Art und Weiſe nach welcher die Abtrettung geſchiehet, und alle mögliche dabey verkommende Umſtände ausdrücklich benennen. Nachdem bey denen utrechtiſchen Unterhandlungen, die Bevollmächtigten Kai-

ſers Carls VI. mit denen franzöſiſchen Bevollmächtigten, wegen der Bedingungen eines Schlusfriedens in Anſehung der ſpaniſchen Erbfolge nicht einig werden konnten, ſo ſchloſſen ſie, ſowohl wegen Cataloniens als derer Inſuln Majorca, und Yvica einen Ausräumungstractat mit ihnen. Dieſem Tractat *b*) zufolge, ſollten die öſterreichiſchen Truppen, ſo wie ſie ſich aus denen Plätzen, welche ſie räumen ſollten, ziehen würden, ſolche derjenigen Macht übergeben, für welche ſie ſolche räumten. Wenn man getreu und aufrichtig miteinander gehandelt hätte, ſo wäre dieſes genug geweſen; weil aber Philipp V. und Carl VI. ſein Mitbuhler auf die ſpaniſche Monarchie noch nicht gänzlich verſöhnet waren, und Carl VI. nur mit Ludwig XIV. handelte, der ſich für Philipp V. verbindlich machte, ſo muſte man den gewiſſen Tag an welchem ein jeder Platz geräumet werden ſollte, beſtimmen, und verſprechen, daß dieſe Plätze unmittelbar denen Händen der Spanier übergeben werden, und daß die Truppen des Königes von Spanien zu der Zeit zu einem Thor hinein ziehen ſollten, da die Truppen des Königes von Engelland zu den andern hinaus ziehen würden. Dieſes Verſprechen wurde nicht gehalten; und nach dem Schlus des Tractats, ſagten die Deutſchen zu denen Franzoſen, daß ſie an einem gewiſſen Tag die Plätze räumen wollten, und thaten ſolches darauf drey Wochen vorhero. Der Graf von Starenberg Vicekönig von Catalonien, im Namen Carls VI. und General ſeiner Truppen machte denen Ständen von Catalonien zu Barcellona die Erklärung, daß er ſeine Bedienung als Vicekönig niederlege, um von demjenigen Fürſten, welchem die Vorſehung die Souveränität des Landes beſtimmet hätte, damit bekleidet zu werden. Die wider Philipp V. aufgebrachten Stände bemächtigten ſich des Anſehens der Regierung, und Starenberg begieng noch die Treuloſigkeit, ihnen Soldaten zu geben, unter dem Schein als wenn ſie von ſeiner Armee ausgeriſſen wären. Die Officiers welche in

b) Der A. 1713. zu Utrecht geſchloſſen wurde.

in denen Inſuln Majorca und Yvica commandirten, weigerten ſich ihrer Seits, Philipp V. zu erkennen. Die Aufrührer wurden durch dieſe Begünſtigung Carls VI. in ihrer Empörung immer hartnäckiger, und hatten ſo gar die Verwegenheit, Frankreich und Spanien den Krieg anzukündigen: ſo daß Philipp V. an ſtatt dieſes ganze Land von denen Händen der Oeſterreicher zu empfangen, ſich bemüſſiget ſahe, es zu erobern. Die Spanier muſten die Plätze wider verzweifelte Einwohner belagern, welche Waffen und viele deutſche Soldaten, die ſich für Ausreiſſer ausgaben, bey ſich hatten. Die Eroberung von Barcelona machte hauptſächlich viel Blutvergieſſens. *i*) Was war die Urſache davon? Ein Fehler der Aufmerkſamkeit in dem Tractat, auf Seiten der einen derer ſchlieſſenden Mächte, und eine merkliche Treuloſigkeit auf Seiten der andern Macht.

8.) Die vorhergehenden Tractaten müſſen in allen dem, was ſelbige denen Verordnungen des gegenwärtigen würklich geſchloſſenen Tractats zuwider in ſich enthalten, für nichtig und ungültig erkläret werden.

9.) Die allgemeinen Ausdrücke in welchen man die vorhergehenden Tractaten, in allen Puncten die dem gegenwärtigen Tractat nicht entgegen ſind, beſtättiget, müſſen mit dieſer Clauſul begleitet werden: **welche in dieſen Puncten nach ihrer Form und Innhalt eben ſo befolget und vollzogen werden ſollen, als wenn ſie gegenwärtigem Tractat von Wort zu Wort mit einverleibet wären.**

Es hat mit denen Verträgen eben dieſe Bewandniß wie mit denen Geſetzen; wenn ſie deutlich ſind, ſo leiden ſie keine weitere Ausdehnung und keine Auslegung, ſon-

i) Actes et negotiations de la paix d'Utrecht; et Hiſt. du regne de Louis XIV. par Reboulet, im Jahr 1713. und 1714.

dem ſie machen an und für ſich ſelbſt das ſtrengſte Recht aus. Wenn ſich aber einige Dunkelheit darinnen zeiget, ſo müſſen diejenigen, welche die natürliche Freyheit oder Billigkeit begünſtigen, vortheilhaft erkläret werden; und die welche dem gemeinen Recht Abbruch thun, nur auf diejenigen Fälle, auf welche ſie ſich beziehen, eingeſchränket werden. *k*) Bey zweifelhaften Fragen, muß man die menſchlichſte die vortheilhafteſte Meinung erwählen. *l*) Zweydeutige Worte, und verwirrte Reden, deren Sinn und Verſtand ſich nicht deutlich und klar zeiget, werden ohne Unterſchied wider denjenigen erkläret, dem es oblage, ſich deutlicher zu erklären, und ſich doch nicht erkläret hat. *m*) Dieſes ſind die Regeln des römiſchen Rechts: Regeln welche die Vernunft billiget, und welche folglich zur Erklärung derer Tractaten, welche die Fürſten und Staaten miteinander ſchlieſſen, gar wohl können angewendet werden.

Die Fürſten ſehen ſich jederzeit wider die falſchen Auslegungen derer Clauſuln wohl vor. Sie geben ſich ſo viele Mühe und wenden ſo vielen Fleiß zu ihren Vortheil und Beſten an, ſie verabfaſſen ihre Tractaten mit ſolcher Kunſt, und der Verſtand ihrer Bevollmächtigten iſt ſo ſehr zu dieſer Genauigkeit und Richtigkeit derer Ausdrücke gewöhnet, welche denen Verbindlichkeiten eine metaphiſiſche Deutlichkeit geben, daß man nicht zweifeln kan, daß nicht alles was in denen Tractaten derer Fürſten vorkommet, nach dem ſtrengſten Recht zu nehmen ſeye; aber die Strenge des Rechts kan die Betrügereyen nicht

k) Odioſa ſunt reſtringenda non amplianda.

l) In ambiguis rebus humaniorem ſententiam ſequi oportet. Leg. ſi fuerit §. 1. ff. de rebus dubiis.

m) Fere ſecundum promiſſorem interpretantur quia ſtipulatori liberum fuit uerbo late concipere, nec rurſum promiſſor ferendus eſt, ſi eius intererit de certis potius uaſis forte, aut hominibus actum. L. 99. ff. de Verb. oblig. e L. *Veteribus* ff. de Pactis.

nicht gut heiſſen. Als Carl V. um den Landgrafen Philipp von Heſſen in der Gefangenſchaft zu behalten, in welche er ihn wider die Treue eines von allen Theilen wohl verſtandenen Tractats hatte bringen laſſen, ein elendes Wortſpiel aus zwey Worten machte, *n)* ſo hatten die Churfürſten Moritz von Sachſen, und Joachim von Brandenburg, welche zur Erfüllung dieſes Tractats ihr Ehrenwort von ſich gegeben hatten, Recht, zu ſagen, daß dergleichen Spitzfindigkeiten wohl für einen Rabuliſten, aber für keinen Kaiſer ſchicklich wären. Es war dieſes eine Falſchheit, und eine der niederträchtigſten Betrügereyen, und wäre die Regel der Rechtslehrer hier anzuwenden geweſen, daß ſich niemand die Unwiſſenheit eines andern zu Nutze machen ſolle. *o)* Dieſe Treuloſigkeit trug vieles dazu bey, daß ſich dieſe beyden Fürſten, die den Tractat gewähret hatten, entſchloſſen, den Krieg wider Carl V. fortzuſetzen. Die mehreſten Fürſten rüſteten ſich für den Gefangenen; Moritz von Sachſen dem Carl V. die Churwürde ertheilet hatte, ſuchte ihn gefangen zu nehmen, und nöthigte ihn, ſich in gröſter Eilfertigkeit von Inſpruck weg zu machen. Der Landgraf wurde in Freyheit geſetzet, und Carl wurde genöthiget den Tractat zu beſtättigen, den man den Paſſauervertrag genennet hat.

Ich muß dieſem noch hier beyfügen, daß, wenn die Clauſuln in denen alten Tractaten, welche zweydeutig zu ſeyn ſcheinen, ſogleich mit einiger Erfüllung ſind be- Yy 5 fol-

n) Carl V. ließ in dem Tractat, welcher deutſch verabfaſſet wurde, ſtatt einig das Wort ewig ſetzen; ſo daß der Zuſtand des Landgrafen, da er ſich zu dem Kaiſer begab, durch dieſe Veränderung der Buchſtaben ſeiner Abſicht ganz entgegen wurde, indem es ſeiner Meinung nach, ohne einiges Gefängniß heiſſen ſollte, da es auf ſolche Art, ohne ewiges Gefängniß hieſe. Hiſt. Thuan. L. IV. VIII. X. und XI. Struvius period. 10. t. 2. p. 1052. Barre, Hiſtoire d'Allemagne, im Jahr 1547.

o) Neminem id agere, ut ex alterius praedetur inſcitia.

folget worden, man durch den Gebrauch und Befolgung derſelben die Abſicht derer ſchlieſſenden Mächte beurtheilen muß. Dieſe unmittelbare Befolgung iſt der unfehlbarſte Dollmetſcher ihrer Worte. Die ſchlieſſenden Mächte verſtunden ſich dazumal einander vollkommen, und ſie wuſten zu der Zeit beſſer, was ſie hatten ſagen wollen, als man ſolches funfzig Jahr nachhero wiſſen kan.

Der angenehme Name des Friedens, mit welchem alle Fürſten ihre Schriften auszieren, und mit welchem ſie denen Völkern ſelbſt bey Kriegserklärungen Hoffnung zu machen pflegen, iſt sehr oft nur ein ſcheinbarer Schleyer, mit welchem man die ihm vollkommen entgegenſtehenden Abſichten zu verbergen pfleget. Selten entſchlieſſen ſich die Souveränen aus Liebe zum Frieden, zu einen Frieden; und auch dann wann ſie ſich dazu entſchloſſen haben, erfüllen ſie ſelten ihre Tractaten. Ihr eigener Vortheil iſt zu allen Zeiten das unbetrügliche Thermometer ihrer Verſprechungen geweſen, welches ſo geſtiegen oder gefallen iſt, nachdem ihre Verbindniſſe von denen Zufällen der Zeit, oder der Veränderung derer Angelegenheiten, einen Grad Hitze mehr oder weniger erhalten haben.

Einige Tractaten werden von der Nothwendigkeit vorgeſchrieben, andere entſtehen aus dringenden Angelegenheiten und Vortheilen; und es wird beynahe kein einziger aus denen Bewegungsgründen, aus welchen er geſchloſſen worden iſt, entſtanden ſeyn. Die Friedenstractaten ſind ordentlicherweiſe nichts anderſts, als Zwiſchenzeiten bis zu einen neuen Krieg. Das heiſt nicht Friede gemachet haben, wenn man die Waffen niedergeleget hat; man muß den Unwillen abgeleget, und dem Ehrgeitz entſaget haben, der, ſie zu ergreiffen Veranlaſſung gegeben hat. *p*)

Wenn

p) Pacem non eſſe in poſitis armis ſed in obiecto armorum et ſeruitutis metu depoſito.

Wenn es ſchon einem geringen Menſchen unanſtändig iſt, einen andern zu betrügen, ſo iſt es für einen Fürſten noch weit unanſtändiger. q) König Alphonſus von Neapolis ſagte, daß das Wort eines Souveräns von eben dem Nachdruck als der Eid einer Privatperſon ſeyn müſſe; und unſer König Johann war der Meinung, daß man die Treue und Wahrheit, wenn ſolche auch von der ganzen Welt verbannet wären, doch noch in denen Herzen derer Könige finden müſte; aber dieſe ihren Urhebern ſo rühmliche Meinungen, ſind das Evangelium aller Fürſten nicht. Die Treue derer Tractaten, dieſe Tugend welche ſo ſehr gerühmet wird, wenn der Eigennutz ſie geltend machet, ſcheinet, ſo bald ſie von einem entgegengeſetzten Vortheil beſtritten wird, alle ihre Rechte verlohren zu haben. Die allerfeyerlichſten Eide ſind bey einigen Fürſten nichts als eine Auspreſſung des Unglückes, und der geringſte Schein eines glücklichen Erfolges, machet ſie in ihren Herzen zu nichte. Die Gültigkeit und Kraft derer Tractaten beſtehet faſt blos in dem Antheil den die ſchlieſſenden Theile haben, ſich nach ſelbigen zu erkundigen, und zu richten, oder in der Gewalt welche eine von beyden Parteyen in Händen hat, ſie erfüllen zu laſſen. Man muß entweder durch ſeine eigene Gewalt, oder durch die Macht ſeiner Bundesverwandten im Stande ſeyn, ſich Wort halten zu laſſen, wenn man auf die Erfüllung derer Tractaten unfehlbar Rechnung machen will.

Solche Tractaten brechen, welche auf Eide, auf feyerliche Denkmahle der Treue der Fürſten gegründet ſind,

q) Turpe eſt cum aliis omnibus quibus uel minime uirtus eſt, tum principi uiro mentiri ac fidem fallere, ius iurandum autem et pacta etiam ſcripto ſancita uiolare, ne abiectiſſimo quidem homini decorum eſſe arbitro. Belliſarius apud Procopium.

ſind, heiſet das Allerheiligſte der Religion misbrauchen. r) Es heiſet das Mistrauen und die Kriege verewigen, alle Mittel durch ernſtlich gemeinte Tractaten einen Frieden zu erlangen, aus dem Wege räumen, denen Betrügereyen jederzeit ein Thor offen ſtehen laſſen und die Lage derer Königreiche beſtändig fort zweifelhaft und ungewiß zu machen.

Die häuffigen Brüche mit welchen die Souveränen die feyerlichen Verträge verletzen, verhindern nicht, daß nicht dieſes Band demohngeachtet an und für ſich das allerfeſteſte und unzertrennlichſte unter denen Menſchen seyn ſollte. Was iſt die Abſicht derer Tractaten? Sie ziehlen alle dahin, die Uneinigkeiten, Unruhen, Feindſchaften, Kriege und deren unglückliche Folgen zu endigen, und eine wahre und aufrichtige Freundſchaft, eine ſtrenge und herzliche Einigkeit, und einen dauerhaften und chriſtlichen Frieden zwiſchen Fürſten und ihren Unterthanen zuwege zu bringen. Was iſt ein Tractat? Er iſt ein Werk mehrerer Souveränen, ein öfters durch die Gegenwart und Vermittlung anderer Souveränen beſtätigtes Werk, ein öffentlicher in dem Angeſicht aller Völker, auf der ganzen Welt geſchloſſener Vergleich, ein mit unendlichen Behutſamkeiten errichteter Contract, und über dieſes ein im Namen der allerheiligſten Dreyfaltigkeit geſchloſſener Vertrag. Was ſoll wohl unverletzlich unter denen Menſchen ſeyn können, wenn eine ſolche Verbindlichkeit nicht unverletzlich iſt? Wo wird auf der Welt einige Sicherheit zu finden ſeyn, wenn man das einige Mittel, den Frieden daſelbſt regieren zu laſſen, verletzet? Die Welt wird wieder in die vorige Unordnung zurück fallen, welcher man bey der Errichtung derer Geſellſchaften hat ausweichen wollen, um zu verhindern, daß die Gewalt nicht alle Streitigkeiten entſcheiden mögte. Es iſt

r) Tam ſponſiones quam foedera ſancta eſſe apud eos homines apud quos iuxta diuinas religiones fides humana colitur. Tit. Liv.

iſt dem ganzen menſchlichen Geſchlecht daran gelegen, daß man durch die Trataten die Kriege endigen könne, welche die Ruhe deſſelben ſtöhren; und alle Fürſten ſollten ſich wider diejenigen erklären, die ſie brechen.

Ein jeder Fürſt der die Tractaten nur für eitle Vorſtellungen betrachtet, welche ein mislicher Augenblick zum Vorſchein gebracht hat, und die ein anderer Augenblick nach Erforderniß derer Angelegenheiten wiederum willkührlich vernichten kan, iſt nicht nur ein Feind des menſchlichen Geſchlechtes, ſondern auch ein ſehr ſchlechter Staatsverſtändiger. Auch diejenigen Betrachtungen, die aus Liebe zur Gerechtigkeit entſtehen, bey Seite geſetzet, ſo müſſen ſchon die bloſſen Bewegungsgründe des eigenen Beſten einen Fürſten zur genauen Beobachtung derer Tractaten anhalten. Die Treuloſigkeit kan in denen Staatsangelegenheiten nur einen kurzen und flüchtigen Erfolg haben, da im Gegentheil der feſtgegründete Ruff einer unverletzlichen Treue ſeiner Verbindlichkeiten, einem Fürſten ein ſeiner Perſon ſo rühmlich als ſeinen Staaten nützliches Vertrauen zuziehet. Ein Fürſt kan ſein Wort nicht brechen, ohne ſeinen guten Ruff zu verliehren, welcher doch die allerſtärkeſte Stütze ſeiner Macht iſt.

Eine Macht machet ſich nicht allein verbindlich, und es iſt offenbahr, daß ſie nicht ſchuldig iſt einen Tractat zu halten, der von der andern Macht gebrochen worden iſt; *s*) es giebt Umſtände unter welchen eine Macht durch die Handlungen der andern befreyet wird, ihr Verſprechen zu halten, ohne dadurch einen gänzlichen Bruch des Tractats zu begehen. So bald es der eine Theil an ſeiner Verbindlichkeit fehlen läſſet, ſo bald iſt auch der andere

s) Si pars una foedus uidauerit, poterit altera a foedere diſcedere: Grotius, de Jure Belli et Pacis, L. II, c. 15. §. 15.

dere Theil von der ſeinigen frey. Dieſe Regel iſt ſowohl im Völkerrecht als im bürgerlichen Recht gegründet. *t*)

Der erſte Fall iſt, wenn die Bedingung unter welcher die Verbindlichkeit eingegangen worden iſt, nicht erfüllet worden iſt. Die Nichtbeobachtung dieſer Bedingung hebt eigentlich zu reden, die Verbindlichkeit nicht auf, ſondern ſie zeiget vielmehr nur an, daß die Verbindlichkeit niemals vollkommen geweſen, und daß ſich der Fall ihr Genüge zu leiſten nicht ereignet hat, weil die Bedingung mit welcher ſie verknüpfet wurde, nicht erfüllet worden iſt.

Der zweyte Fall iſt, wenn eine derer ſchlieſſenden Parteyen ſich deswegen ſeiner Verbindlichkeit entlediget befindet, weil die andere etwas zu thun unterlaſſen hat, welches ſie ihrer Seits hätte thun ſollen. Alle verſprochene Bedingungen machen zuſammengenommen ein Band aus, welches die ſchlieſſenden Mächte in gleichen Grad verbindet, und aus welchem eine gegenſeitige Verbindlichkeit entſtehet. Dieſer zweyte Fall kommet faſt mit dem erſteren überein, dieweil alle Articel eines Tractats miteinander in einer Verbindung ſtehen, und in eine Bedingniß gebracht werden können, eben als wenn man förmlich geſaget hätte: **ich will dieſes thun, wenn ihr eurer Seits das thuet.** Dann es iſt leicht der Schluß zu machen, daß diejenige Macht welche den Tractat nicht hält, kein Recht hat, die Beobachtung deſſelben von der andern Macht zu fordern, dieweil ſolches wider die Natur eines gleichlautenden Vertrages wäre.

Der dritte Fall iſt, wenn es zu einer Vergütung Gelegenheit giebet. Wenn wir kein anderes Mittel haben, das was uns zugehöret, oder was man uns ſchuldig iſt, zu erlangen, ſo können wir von allen dem, was demjenigen zugehöret, der das unſerige zurück behält, etwas nehmen, welches dem Werth nach

t) Do ut des, facio ut facias.

nach dem was man uns ſchuldig iſt, gleich iſt. Mit noch mehreren Grund ſind wir berechtiget, die körperlichen oder unkörperlichen Sachen, die wir in Beſitz haben, und welche unſerm Schuldner gehören, zuruck zu behalten. Die Vergütung iſt der Natur gemäß, und findet unter denen Staaten alsdann ſtatt, wenn die Macht, welcher man etwas verſprochen hat, der andern Macht, entweder vermög eben dieſes Tractates, oder vermög eines andern verſchiedenen Vertrages gleichfalls etwas ſchuldig iſt: wobey aber wohl zu verſtehen iſt, daß die Vergütung unter Souveränen eben ſo als wie unter Privatperſonen, ſich nicht weiter erſtrecken darf, als ſich der Werth der Sache beläuft, welche dieſelbe veranlaſſet.

Die vornehmſte Verbindlichkeit eines Souveräns iſt dieſe, daß er auf den Nutzen ſeines Volkes bedacht ſeyn muß; und dieſe Verbindlichkeit hebet alle andere auf. Es wird von denen Fürſten niemals vermuthet, daß ſie ſich weiters verbindlich machen, als ſo viel ſie thun können, ohne den Eid zu verletzen, den ſie abgeleget haben, für das Wohl ihrer Nationen zu wachen, und ohne wider die Liebe zu handeln, die ſie für ihre Unterthanen haben müſſen, und welche allen andern Empfindungen vorgehen muß. Ein Verſprechen deſſen Befolgung den gänzlichen Untergang des Staates verurſachen würde, kan kein rechtmäſſiges Verſprechen ſeyn, weil es einem Souverän nicht erlaubet iſt, ſolche Verbindlichkeiten einzugehen, welche wider den Hauptvortheil ſeines Volkes, wider einen Vortheil, von welchen die eigene Erhaltung des Staates abhänget, ſtreiten würden.

Das Wohl des Volkes muß die Souveränen einzig und allein beherrſchen. Sie können, ohne treulos zu ſeyn, ſich weigern, ihren Bundesverwandten die durch Tractaten ihnen verſprochene Hülfe zu leiſten, wenn ſie durch nachgehends ſich ereignete Veränderungen klar und offenbar ſehen, daß ſie durch Leiſtung dieſer Hülfe, ihre

Unterthanen einem gewiſſen Verderben ausſetzen. Ein jedes Verſprechen, eine jede Verſicherung einer zu leiſtenden Hülfe enthält die ſtillſchweigende Bedingungen in ſich, daß die eigenen Unterthanen keinen Hauptſchaden dadurch leiden. In allen Tractaten muß dieſe Clauſul mit darunter verſtanden werden: **mit Vorbehalt der eigenen Erhaltung des Staates.**

Wie kan ein Tractat der aus Noth zum Nachtheil der eigenen Erhaltung geſchloſſen worden iſt, von einiger Gültigkeit ſeyn! Die unterdruckte Macht ſucht ſich ihres Schadens wieder zu erholen, ſo bald als ſie dazu Gelegenheit findet, indem ſie entweder ihre Kräften wieder verſtärket, oder ihre Parten durch Bundesverwandte, die ſie ſich verſchaffet, mehrers befeſtiget.

Als einer derer Abgeordneten der Privernater, die von denen Römern allezeit bezwungen, und allezeit geſchlagen wurden, und doch jederzeit wieder die Waffen ergrieffen, von dem römiſchen Rath befraget wurde, was für eine Strafe er glaubte, daß die Privernater verdienet hätten, antwortete er: **diejenige Strafe welche ſolche Leute verdienen, die ſich der Freyheit würdig zu ſeyn achten.** Wenn wir euch aber die Strafe nachlaſſen, die ihr verdienet (ſagte der römiſche Conſul noch weiter) wie können wir uns Hofnung machen, daß ihr den Frieden, den wir euch zugeſtehen würden, halten werdet? **Mit einer beſtändigen Treue** (antwortete der Privernater) **wenn die Bedingungen deſſelben vortheilhaft ſeyn werden, wo nicht, ſo lang als uns die Noth dazu zwingen wird.** Die beſcheidenſten Rathsherren ſtellten vor, daß der Abgeordnete als ein aufrichtiger und grosmüthiger Mann geredet habe; daß man nicht hoffen könnte, daß ein einiges Volk, und nicht einmal eine Privatperſon in einer betrübten und verdrüslichen Lage länger bleiben würde, als ihn die Nothwendigkeit dazu zwingen würde; daß man von dene-

nenje-

nenjenigen nichts zu befürchten hätte, welche mit anſtändigen Banden der Freundſchaft verknüpfet wären, daß man aber denen niemals ſicher trauen könnte, welche man in der Dienſtbarkeit erhalten wollte; und daß ſolche Völker, die mit nichts als mit ihrer Freyheit beſchäftiget wären, würdig wären Römer zu ſeyn. Dieſer Rath hatte den Erfolg, daß man denen Einwohnern zu Privernum das römiſche Burgerrecht ertheilte. *u)* Es war in dieſem Geſtändniß des Privernaters, welches er in dem Augenblick thate, da man im Begrif ſtunde, einen Tractat zu ſchlieſſen, eine groſſe Aufrichtigkeit. Was er ſagte, iſt in der Erfahrung nur allzuwahr; ob es ſchon dem Recht nach, durch die bey anderer Gelegenheit von mir angeführten Gründe *x)* widerleget werden kan. Die bürgerlichen Geſetze ſprechen eine Privatperſon von denen Verbindlichkeiten frey, durch welche ſie über die Helfte in Schaden gebracht worden iſt; aber das Völkerrecht kan einen Souverän ſonſt von keinen Verbindlichkeiten frey ſprechen, als von denenjenigen, deren Befolgung das gänzliche Verderben des Staates verurſachen, oder ihm einen ſo groſſen Schaden zufügen würde, welchen der Staat, ohne auſſer aufrechten Stand geſetzet zu werden, nicht ertragen könnte. Ich habe die Urſache hievon an einem andern Ort angezeiget. *y)*

Uebrigens kan der Grundſatz der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand *z)* wie die Rechtslehrer reden, der bey denen Angelegenheiten der Privatperſonen, und in dem bürgerlichen Recht ſeinen guten Nutzen hat, auf die Angelegenheiten der Nationen, welche ihre Regeln in dem Völkerrecht haben, nicht angewendet werden. *a)* Man darf

u) Tit. Liv. Decad. I. L. VIII.
x) S. den 4ten Abſchnitt dieſes Capitels.
y) S. den 1. Abſchnitt des 7ten Capitels in der Einleitung.
z) Reſtitutio in integrum.
a) S. den Begrif des Völkerrechts im Anfang dieſes Bandes p. 16 17. &c.

darf dem Gewiſſen derer Fürſten um ſo viel wenigere Freyheit geben, da bey denen Zwiſtigkeiten derer Nationen, die Gröſſe derer Gegenſtände denen daran Theil habenden Parteyen ohnehin mehrere Schwürigkeit im Wege leget, ihre Betrachtungen nach denen Regeln einer richtigen Sittenlehre zu beſtimmen. Wollten doch alle Sieger denen Ueberwundenen nur leidentliche Bedingungen auflegen.

Zweyter Abſchnitt.

Von Stillſtänden.

Das Wort **Waffenſuſpenſion** (ſuſpenſion d'armes) und das Wort **Armiſtitium** welches die Fremden gemachet haben, und deſſen ſich alle Unterhändler bedienen, ſind dem Gebrauch nach mit dem Wort Stillſtand (Frève) von einerley und vollkommenen gleicher Bedeutung. Wenn man dieſe verſchiedenen Worte ja unterſcheiden wollte, ſo müſte man ſagen, daß das Wort **Waffenſuſpenſion** (ſuſpenſion d'armes) das Hauptwort iſt, und daß eine Zurückhaltung des Gebrauches der Waffen auf eine kurze Zeit, den Namen der Suſpenſion bekommt, daß man eine Zurückhaltung der Waffen auf längere Zeit, ein **Armiſtitium** und auf noch längere Zeit, einen **Stillſtand** (Frère) nennet. Ich werde mich nach dem Gebrauch richten, und mich dieſer Worte ohne Unterſchied bedienen.

Der Stillſtand iſt ein mündlich oder ſchriftlich gemachter Vertrag, welcher den Gegenſtand des Krieges unausgemachet läſſet, jedoch aber die Feindſeligkeiten auf eine gewiſſe Zeit lang, entweder an allen, oder nur an einigen Orten, wo die kriegführenden Mächte ihre Kriegsvölker ſtehend haben, einſtellet. Die Stillſtände von einigen Stunden, oder auf einige Tage werden von denen

Generalen mündlich errichtet; die andern aber geſchehen ſchriftlich.

Die Kriegsanſtalten werden durch eine auf einige Tage, oder einige Monate verabredete Einſtellung der Feindſeligkeiten nicht verändert; die Armeen bleiben einander im Geſicht, oder in der Nähe ſtehend.

Wann ein Waffenſtillſtand einen ganzen Feldzug durch ſtatt finden ſoll, ſo ſind die Kriegsanſtalten nicht ſo ſcheinbar; inzwiſchen unterläſſet keine Macht nicht, ſich in gehörige Bereitſchaft zu ſetzen. Die Klugheit erfordert in dieſem Fall, daß man ſich im Stand ſetze den Krieg führen zu können, entweder um ihn würklich zu führen, oder um einen vortheilhaften Frieden zu erhalten.

Wenn endlich ein Stillſtand auf ganze Jahre, auf funfzehen, auf zwanzig Jahre lang geſchloſſen wird, ſo iſt ſolcher für die Zeit ſo lang er dauern ſoll, eine Art des Friedens, und zwar ein um ſo viel dauerhafterer Friede, da die Stillſtände insgemein beſſer, als die von dem Frieden ihren Namen führenden Tractaten, pflegen beobachtet zu werden.

Wenn man ſaget, daß man einen Stillſtand machet, ſo giebt man dadurch zu verſtehen, daß die Streitigkeiten, welche die Mächte zu denen Waffen zu greiffen veranlaſſet haben, auf eine Zeit lang geſtillet ſind, ohne gänzlich gehoben zu ſeyn, und daß man nach Verlauf dieſer Zeit, die Abſicht hat, ſeine Anſprüche wieder geltend zu machen, wenn ſolche nicht durch einen endlichen Frieden beygeleget worden ſind. Ein jeder Friede wird im Gegentheil ſeiner Natur nach von ewiger Dauer zu ſeyn, gehalten; ein Vertrag welcher die Anſprüche nur auf eine Zeit lang hemmet, iſt, ſchlechterdings davon zu reden, und kan niemals etwas anderſts als ein Stillſtand ſeyn, während welchen man beyderſeits ſo gegen einander

 handeln

handeln muß, als wenn man im Frieden lebte, und nach deſſen Verlauf die Feindſeligkeiten wieder ihren Anfang nehmen können, ohne daß man weder von der einen, noch von der andern Seite eine neue Kriegserklärung zu machen nothwendig hat; aber ein ſehr langer Zeitraum, während deſſen man einander nicht angreiffen darf, ſetzet würklich einen Frieden zum Grund, weil der Friede ſelbſt, der von ewiger Dauer zu ſeyn, geachtet wird, ſolches nicht iſt, und niemals im Stand ſeyn wird, alle Veranlaſſungen zu immer wieder entſtehenden Streitigkeiten zu vertreiben.

Während des peloponneſiſchen Krieges ſchloſſen die Athenienſer und ihre Bundesverwandte eines Theils, und die Einwohner von Argos, von Eleuſis, und von Montinea nebſt ihren Bundesverwandten andern Theils, einen Tractat miteinander, welchen man den hundertjährigen Stillſtand nennet. *a*) Dieſes war ein würklicher Friedenstractat, der zugleich ein Vertheidigungsbündniß in ſich enthielte.

Als zur Zeit des Romuli die Römer und die Vejenter ſich miteinander verglichen, hundert Jahr lang in Frieden zu leben, gaben ſie dieſem Vertrag gleichfalls den Namen eines Stillſtandes *b*) mehr als vierhundert Jahre nachhero, bewilligte die römiſche Republik denen Ceritern einen hundertjährigen Stillſtand. Dieſes waren würkliche Frieden, die das hochmüthige Rom deswegen nur Stillſtände nennete, um nicht den Schein von ſich zu geben, als ob ſie ihre Abſichten ſchlechterdings aufgeben, oder eine Beleidigung lediglich und ohne alle Bedingniß verzeihen wollten.

Daß der Tractat, welcher zwiſchen Ludwig XI. und Eduard IV. (ſowohl für ſie als für ihre Nachfolger) geſchloſſen

a) Thucyd. de bell. Pelop. L. V.

b) Agri parte mulctatis, in centum annos induciae datae. Tit. Liv. L. I. c. 15.

ſchloſſen wurde *c)* vermög welchem ſie einen Stillſtand miteinander eingiengen, der ſo lang als ſie lebten, und noch hundert Jahre nach ihren Tod dauern ſollte *d)* einen Titel führte der ihm ganz und gar nicht zukame; geſchahe aus dieſer Urſache, weil Ludwig, der ſich in groſſer Verlegenheit befand, denen Franzoſen keine vorläuffigen Vorſchläge eines rühmlichen Friedens machen konnte, ohne den Eduard wegen der Weichlichkeit der er ſich überliefe, zu beſchämen. Der Stillſtand befriedigte ſowohl die Zuſage und die Staatsklugheit Ludwigs XI, als auch Eduards IV. Liebe zum Vergnügen, welche ſeine herrſchenſte Leidenſchaft war. Indem alle Rechte unentſchieden blieben, ſo hinderte der Stillſtand die Engelländer in ihren Anſprüchen nicht, die ſie auf die Normandie und auf die Provinzen über der Loire hatten; er gab aber auch zugleich ihren alten Unterthanen Zeit, ſich zu der franzöſiſchen Herrſchaft zu gewöhnen; und unſere Könige bekamen dadurch Gelegenheit, ihre Kräften zu verſtärken, und ſich im Stand zu ſetzen, die Engelländer zurückzutreiben, wie ſolches unter der Regierung Henrichs II. geſchahe.

Man ſchlieſſet Stillſtände auf einige Stunden, um die Toden zu begraben; man errichtet dergleichen auf einige Täge oder Monate, um die Hülfe abzuwarten, welche ein belagerter Ort zu erwarten hat, und wenn ſolche bis zur beſtimmten Zeit nicht anlangen würde, ſich zu ergeben verſpricht; man gehet auch bisweilen zu dem Ende auf eine gewiſſe Zeitlang einen Stillſtand ein, um ſolche zu Friedensunterhandlungen anzuwenden, welche Zeit ganz kurz ſeyn kan, bisweilen aber auch einen ganzen Feldzug oder einige Jahre lang dauret.

Die etwas langen Stillſtände, werden wie alle andere Tractaten von denen Bevollmächtigten der Souveränen geſchloſ-

c) Zu London den 13. Febr. 1478.

d) S. le Corps univerſel diplomatique du Droit des Gens. p. 19. im zweyten Theil des dritten Bandes.

geſchloſſen; ſolche Stillſtände aber, die nur einige Stunden, oder Tage, oder auch einen Monat lang dauren, können die Generale und Commendanten auch, ohne einem ausdrücklichen Befehl derer Souveränen bewilligen. Ihre Bedienungen verſchaffet ihnen ſchon nothwendigerweiſe die Vollmacht, ſolche Stillſtände zu bewilligen, bey welchen man die Kriegsrüſtungen nicht beyſeite ſetzet; und die Souveränen ſind ſchuldig ſie zu beobachten, weil die Vermuthung für ſie iſt, daß ſie ihre Generale, indem ſie ihnen ihre Armeen anvertrauet haben, auch deren Bewegungen zu ordnen, bevollmächtiget haben. Ein Fürſt kan immerhin, wenn er will, einen Officier deswegen beſtraffen, weil er ſich ſeinen beſondern Abſichten nicht gemäß bezeiget hat, er muß aber nur keinen Stillſtand brechen, welchen dieſer Officier, unter bemeldten Umſtänden, an der Spitze ſeiner Truppen, oder an dem Ort ſeines Commando geſchloſſen hat. Ich ſage unter bemeldten Umſtänden, dann ein Stillſtand auf eine lange Zeit, bey welchen man die Kriegsrüſtungen beyſeit ſetzte, würde, wenn er ohne ausdrückliche Vollmacht des Souveräns geſchloſſen worden wäre, nothwendig ungültig ſeyn.

Die Geſchichte hat uns ein Beyſpiel eines ganz beſondern Stillſtandes zweyer Soldaten, eines gothiſchen und eines römiſchen aufbehalten. Dieſe beyden Soldaten, fielen bey einem Ausfall den die Römer auf die Gothen thaten, welche Rom belagerten, e) in einen derer Gräben, welche wie Procopius ſaget, in denen Gegenden um Rom herum, zu dem Ende gemachet waren, um das Getraid darinnen zu verwahren; ſie machten ſo gleich miteinander aus, daß ſie nicht widereinander kämpfen, ſondern vielmehr ihr möglichſtes thun wollten, einander das Leben zu retten. Sie fiengen darauf an zu gleicher Zeit aus vollen Hals miteinander zu ſchreyen. Die Gothen, welche durch dieſes Geſchrey an den Rand des Gra-

e) A. 537.

Grabens herbeygelocket wurden, fragten die beyden Soldaten, von welcher Partey ſie wären. Der Gothe verlangte, ſo wie er es mit dem Römer ausgemachet hatte, daß man ihm einen Strick hinunter werffen ſollte. Der Römer hängte ſich mit Bewilligung des Gothens an ſelbigem an, dem er zu verſtehen gab, daß wenn er der Römer in dem Graben zurückbliebe, nachdem der Gothe ſchon heraus wäre, ſo würden ihn die Gothen als ihren Feind darinnen laſſen, da ſie hingegen einen ihrer Cameraden allezeit noch herausziehen würden. Die Gothen verwunderten ſich, wie ſie ſahen, daß ſie einen Römer aus dem Graben gezogen hatten; als ſie aber aus ſeinem Mund den getroffenen Vergleich hörten, und der Gothe, nachdem er ſeiner Seits auch herausgezogen worden war, ſolches beſtättigte, ſchickten ſie den Römer in die Stadt wieder zuruck. *f*)

Ein Stillſtand von einer etwas langen Dauer, und der eine andere Abſicht hat, als die Toden zu begraben, oder die Hülfe zu erwarten, die ein belagerter Platz zu erwarten hat, erlaubet, daß die Völker, die ſolchen geſchloſſen haben, einen Umgang miteinander pflegen können. Die Unterthanen können an allen denen Orten, für welche der Stillſtand geſchloſſen worden iſt, zu einander hin und wieder gehen, nur muß ſolches ohne Rüſtung, und ohne Furcht noch Verdacht zu erregen, geſchehen.

Wenn ein Stillſtand nur auf einige Tage lang geſchloſſen worden iſt, ſo muß die Anzahl dieſer Tage frey ſeyn, das iſt, der Tag an welchem der Stillſtand geſchloſſen worden iſt, darf nicht mitgerechnet werden.

Wenn zwey feindliche Parteyen ſich an dem erſten January vergleichen, auf zehen Tage lang alle Feindſeligkeiten einzuſtellen, ſo darf der erſte January nicht mitgerechnet werden, und alſo können die Feindſeligkeiten nicht eher als den zwölften January wieder ihren Anfang nehmen,

f) Procop. de bello Goth. L. II. p. 388. 389.

men, wenn anderſt in denen Ausdrücken des Vertrages nichts dieſem entgegenlauffendes vorkommet.

Wenn es zum Exempel den erſten January heiſt, daß man einen Stillſtand auf zehen Tage, von dieſem Tag angerechnet, bewillige, ſo können die Feindſeligkeiten den eilften January wieder ihren Anfang nehmen, weil es ausgemachet worden iſt, daß der Stillſtand vom erſten January angerechnet, ſich anfangen ſolle. Der Anfang einer Sache machet einen Theil derſelben aus, und alſo werden die zehen Tage mit dem Ende des zehenden January verlauffen ſeyn.

Wenn der Stillſtand auf ein Monat lang vom erſten January bis zum erſten February geſchloſſen worden iſt, ſo muß man ſich erklären, ob ſich ſolcher bis zum erſten February, ſolchen mitgerechnet, oder nicht, erſtrecket. Wenn der Vertrag ſolches nicht beſtimmet, ſo kan man den Krieg den erſten February wieder anfangen, weil die Mächte nur ſchlechthin ausgemachet haben, daß der Stillſtand ein Monat lang dauren ſoll: dann da dieſer Monat ſich den erſten January anfängt, ſo würde der Stillſtand einen Monat und einen Tag lang dauren, wenn die Feindſeligkeiten nicht eher, als erſt den zweyten February wieder angefangen werden könnten.

Diejenigen welche ſich nach der Endigung eines Stillſtandes in denen feindlichen Landen befinden, können mit allem Recht zu Kriegsgefangenen gemachet werden; weil ſie kein Recht gehabt haben, ſich länger, als die Zeit des Stillſtandes über, daſelbſt aufzuhalten, und die Feindſeligkeiten ſo gleich nachdem der Stillſtand geendiget iſt, wieder angefangen werden können. Wenn ſich aber dergleichen Perſonen aus keiner andern Urſache daſelbſt noch befinden, als weil ſie durch eine Krankheit daſelbſt ſind zurückgehalten, weil ſie ordentlicherweiſe ſind gefangen genommen, oder durch einen andern unvermutheten

theten Zufall ſind aufgehalten worden, ſo erfordert es, ich will nicht ſagen, das Recht, jedoch die Leutſeligkeit des Souveräns, ſie frey zu laſſen. Es iſt nicht ihre Schuld geweſen, daß ſie ſich nicht fortbegeben haben, und man ſoll niemand wegen eines ohngefehren Zufalles beſtraffen, den man weder vorher ſehen, noch vorkommen hat können. Es können zwar diejenigen, welche ſich zur Friedenszeit in ein Land begeben haben, daſelbſt in Arreſt genommen werden, wenn ſie eine Kriegserklärung überfället, woferne in denen vor dem Krieg errichteten Friedenstractaten keine andere Vorſehung gemachet worden iſt. *g*) Dieſes kommt daher, weil in dieſem Fall, kein Vertrag geſchloſſen worden iſt, und die erſten Feindſeligkeiten wider diejenigen feindlichen Unterthanen, die einem unter die Hand kommen, verübet werden; wenn aber ein ausdrücklicher Stillſtandsvertrag iſt geſchloſſen worden, ſo war der Souverän ſchuldig, die Unterthanen ſeines Feindes, ſo lang als der Stillſtand währete, in gänzlicher Freyheit, hin und wieder gehen zu laſſen. Eine billige Auslegung, und eine grosmüthige Denkungsart, können den Souverän des Ortes dazu bewegen, daß er denen, welche durch einen unvermutheten Zufall ſind abgehalten worden, ſich während des Stillſtandes fort zu begeben, eine nicht in ihren Willen geſtandene Verzögerung nicht zurechnet. Wenn währendem Lauf des Stillſtandes, die Feinde ſelbſt den Unterthanen der andern Macht unrechtmäßiger Weiſe in Verhaft genommen haben, ſo muß dieſer Unterthan, wenn er erſt nach dem Verlauf des Stillſtandes in Freyheit geſetzet wird, wegen der Bedruckung die man ihm angethan hat, die Freyheit bekommen, ſich wegbegeben zu können, weil ihm die Feinde keine Verzögerung zur Laſt legen können, an welcher ſie Urſache, und noch dazu die ungerechte Urſache waren.

g) S. den 6ten Abſchnitt des zweyten Capitels.

Man muß jederzeit bey denen Ausdrücken des Vertrages ſtehen bleiben, und alſo kan ein Stillſtand, welcher nur für gewiſſe Orte oder Sachen eingegangen worden iſt, ſich nicht auf andere Orte oder Sachen beziehen; er mag aber für eine Sache, oder bey einer Gelegenheit, wie ſolche Namen haben möge, errichtet worden ſeyn, ſo ſind doch die blos zur Vertheidigung verübte Kriegshandlungen, niemals für unerlaubt zu halten. Da der Stillſtand nur eine Zurückhaltung derer Feindſeligkeiten iſt, ſo leget er an und für ſich denen vertheidigenden Handlungen keine Hinderniß im Wege. Man kan alſo während des Stillſtandes, das Lager verändern, ſich in ſeinem Feld verſchanzen, die Lücken in denen Wällen oder Mauern ausbeſſern, die Plätze bauen oder befeſtigen, Truppen werben, deren in einen Platz hineinziehen, Kriegs- und Mundvorrath in einen Platz bringen laſſen, und bey ſich alles dasjenige thun, was man während des Krieges hätte thun können, es wäre denn etwas dieſem entgegenſtehendes ausgemachet worden; man kan ſich aber nicht, ohne den Stillſtand zu brechen, eines Plazes, der von dem Feind beſetzet iſt, durch Beſtechung der Beſatzung bemächtigen, noch Ueberläuffer von der feindlichen Partey annehmen, noch ſolche Orte die dem Feind zugehören, beſetzen; noch Truppen, Lebensmittel oder Gewehr, dahin abgehen laſſen, wenn dieſe Orte gleich nicht bewachet ſind. Der Grund davon iſt dieſer, weil der Stillſtand mit ſich bringet, daß eine jede Macht, ſo lang als er dauren wird, in dem Beſitz derer Lande bleiben ſolle, welche ſelbiges dazumal beſaſſe, als der Stillſtand geſchloſſen wurde. Es iſt nur blos erlaubet, diejenigen Orte einzunehmen, welche der Feind ſchlechterdings, das iſt, in der entſchloſſenen Abſicht, ſie nicht länger zu behalten, und niemals wieder einzunehmen, verläſſet.

Es hat mit denen Stillſtänden eben dieſe Beſchaffenheit, wie mit allen andern Tractaten. Man muß ſie nicht

nicht eher ſchlieſſen, als bis man vorhero die Vortheile und die übeln Folgen derſelben, wohl abgewogen, und reiflich unterſuchet hat, ob nicht zu befürchten iſt, daß ſich der Feind während des Stillſtandes verſtärken, und man ſich zu gleicher Zeit ſelbſten ſchwächen könnte.

Wenn der Krieg mit wechſelsweiſen guten und ſchlimmen Erfolg geführet wird, ſo iſt ein Stillſtand bey den Krieg führenden Mächten vortheilhaft, weil er Anleitung zu einem Frieden, und zwar zu einem billigen Frieden giebet; wenn aber eine der beyden Parteyen vor der andern, einen groſſen Vortheil zum Voraus hat, ſo iſt der Waffenſtillſtand ein ſehr ſchlechtes Mittel für diejenige, welche den Kürzern gezogen hat, einen Frieden zu erlangen. Der Stillſtand giebt dem Sieger Zeit, ſich in denen eroberten Plätzen, in deren Beſitz ihn der Stillſtand erhält, zu verſtärken; und er vermeidet den Frieden, um nicht gezwungen zu ſeyn, einen Theil ſeiner Eroberungen wieder zurück zu geben. Der Ueberwundene gewohnet nach und nach den Verluſt derer Güter, die ihm der Krieg entzogen hat, und pfleget am Ende manchmal lieber denenſelben zu entſagen, als wieder den Krieg vom neuen anzufangen.

Wie viele Untreuen ſind nicht vermittelſt derer Stillſtände zu Schulden kommen! Agno errichtete eine atheniensiſche Pflanzſtadt, an dem Ort, den man die neun Schweſtern nennet, an denen Ufern des Strymons, durch eine Betrügerey, die er gegen die Barbarn, welche dieſe Ufer beſaſſen, verübte. Er hatte mit denen Barbarn einen Stillſtand auf drey Tage geſchloſſen, welche ſich auf die Treue des Tractats verlieſſen, und ſich wegbegaben; Agno aber gieng währender Nacht über den Fluß, und da er bey Tage allezeit ruhig bliebe, ſo machte er in dreyen Nächten Gräben, und befeſtigte den bemeldten Ort mit Mauern. *b*) Man weiß auch, daß die Boeotier

b) Kriegsliſten des Polyenus in dem Capitel von dem Agno.

tier, welche über die Thracier einen Sieg erhalten, und einen Stillſtand mit ihnen geſchloſſen hatten, da ſie ſich dem Vergnügen ihrer Gaſtereyen überlieſen, von denen Thraciern, welche ſich geſtellet hatten, als ob ſie ſich fortbegeben wollten, unvermuthet überfallen, in groſſer Anzahl getödet, und noch mehrere von ihnen gefangen genommen wurden. Dieſe Meineidigen behaupteten gegen die Boeotier, daß ſie den Stillſtand keinesweges gebrochen hätten, daß ſolcher nur auf gewiſſe Täge wäre ausgemachet geweſen, und daß ihre Meinung nicht geweſen wäre, daß die Nächte auch darunter begriffen ſeyn ſollten. *i*) Die Treuloſigkeit des Cleomenes erſten Königes der Lacedemonier, war von eben dieſer Art. Da er genöthiget war, die Belagerung vor Argos aufzuheben, ſo ſchloß er mit denen Argivern einen Waffenſtillſtand auf ſieben Tage. In der dritten Nacht, überfiel Cleomenes mit ſeinen Leuten die Feinde, welche ſchliefen, machte einen Theil davon nieder, und nahm die andern gefangen. Als man ihm den Vorwurf machte, daß er die Heiligkeit des Eides verletzet habe, ſpottete er darüber, und ſagte ebenfalls, daß der Stillſtand nur auf die Täge, aber nicht auf die Nächte wäre geſchloſſen worden. *k*) Eine Spitzfindigkeit die eines Mannes würdig war, der nach des Plutarchus Erzehlung behauptete, daß unter denen Feinden alles Uebel, das man einander zufügen könnte, auf was für Art es geſchehen möge, bey Göttern und Menſchen erlaubet ſeye; indem die Geſetze des Krieges, (wie er ſagte) noch über die Regeln der Gerechtigkeit wären. Cicero redet auch noch von einem Fürſten, der, nachdem er einen Stillſtand auf dreyſig Tage geſchloſſen hatte, bey der Nacht ſeine Leute abſchickte, und das feindliche Land verwüſten lieſe, unter dem Vorwand, daß die Nächte unter einem Stillſtand, in

i) S. le Recueil des anciens Traites par Barbeyrac. p. 17. im erſten Theil.

k) Idem p. 117.

in welchem nur die Tåge erwåhnet werden, nicht mit zu verſtehen wåren. *l*)

Ein Fůrſt, welcher heut zu Tage ſolche Niedertråchtigkeiten begehen wůrde, wůrde ſich bey allen andern Souverånen um alles Anſehen und Glauben bringen. Man hat dergleichen Betrůgereyen von niemand als von ſolchen Fůrſten zu befůrchten, welche fåhig ſind, die beſchwohrne Treue offenbahr zu brechen, und mit Meineidigen muß man keine Unterhandlungen fůhren. Bey gemeinen und gewöhnlichen Fållen, lieget es denen ob, welche Stillſtånde ſchlieſſen, die Anwendung und den Gebrauch, welchen ihre Feinde davon machen können, vorher zu ſehen. Man kan nicht zu viele Aufmerkſamkeit gebrauchen, um alle Clauſuln derſelben auf eine ſolche Art zu erklåren, daß denen Kunſtgriffen alle Ausflůchte wider ſie benommen werden.

Ein Gouverneur zu Angouleme *m*) welches von dem Herzog von der Normandie *n*) belagert wurde, erhielte an einem gewiſſen Tage, auf den folgenden Morgen, der das Feſt der H. Jungfrau war, einen Waffenſtillſtand. Er ließ wåhrend der Nacht alles ſein Heergeråth auf Wågen laden, zog des folgenden Morgens an der Spize ſeiner Beſatzung aus, und gieng auf das feindliche Lager zu. Er ließ nach dem Commendanten fragen, und ſagte zu ihm, daß er nicht in der Abſicht zu ſchlagen kåme, ſondern ſich nur die Freyheit des Stillſtandes zu Nutze

l) Ut ille qui cum triginta dierum eſſent cum hoſte pactae induciae, nocte populatur agros, quod dierum eſſent pactae non noctium induciae. Cicer. de Off. L. I. c. 10.

m) Johann von Normech, welcher A. 1346. daſelbſt im Namen Königs Eduards III. von Engelland commandirte.

n) Johann einem Sohn Philipps von Valois.

Nutze machte. Sie haben mich betrogen, (ſagte der franzöſiſche Prinz lächelnd) wir wollen ſie in GOttes Namen ziehen laſſen, und zufrieden ſeyn, daß wir die Stadt haben. *o*) Dieſe Denkungsart war grosmüthig, dann das Recht des Stillſtandes gehet in Wahrheit nicht ſo weit.

Die Stillſtände ſind zwar in Wahrheit von der Zahl dererjenigen günſtigen Verträge, deren Verſtand man vielmehr weitläuftiger auslegen, als einſchränken muß, weil ſie ihre Quelle in denen Bewegungsgründen der Menſchlichkeit und Verſöhnung, und die Vermeidung der Vergieſſung des Menſchenbluts zum Gegenſtand haben; allein wenn es gleich erlaubet iſt, während des Stillſtandes hin und wieder zu gehen, ſo muß doch ſolches ohne Rüſtung geſchehen. Es iſt hiebey gar kein Zweifel vorhanden, *p*) und ein jeder Vertrag muß in dem Verſtand genommen werden, der ſich natürlich zeiget, und welchen die ſchlieſſenden Partenen zur Abſicht gehabt haben, und keineswegs auf eine ſpitzfindige und liſtige Art, welche, indem ſie ſich an den Buchſtaben des Vertrages hänget, den Sinn deſſelben vernichtet.

Der Stillſtand läſſet den Zuſtand des Krieges in ſeinem Weſen bleiben, weil er ſolchen nur auf eine Zeit lang hemmet. Es giebt kein Mittelding zwiſchen Krieg und Frieden, und der Zuſtand des Krieges kan fortdauren, wie die Gewohnheiten fortdauren, wenn man ſolche gleich nicht allezeit würklich ausübet.

Wenn man verſprochen hat, daß eine gewiſſe Sache während des Krieges Statt haben ſoll, ſo muß ſolche

o) Froiſſart im erſten Band p. 125. Daniel, Hiſt. de France, und eben deſſen Hiſtoire de la Milice Françoiſe, L. VIII.

p) S. den erſten Abſchnitt dieſes Capitels.

che auch während des Stillſtandes Statt haben, woferne ſich bey der Anordnung dieſes Umſtandes nicht deutlich zeiget, daß dieſes nicht derjenige Zuſtand des Krieges, den man in Sinn gehabt hat, ſondern blos ein würklicher Gebrauch der Waffen iſt. Wenn zum Exempel ausgemachet worden iſt, daß man während des Krieges, ſo und ſoviel für die Auslöſung der Gefangenen bezahlen ſoll, daß die Handlung frey bleiben ſoll, ꝛc. ſo muß alles dieſes während des Stillſtandes gleichfalls beobachtet werden; wenn man aber einig worden iſt, während des Krieges gewiſſe Auflagen zu bezahlen, ſo müſſen ſolche bey einem Stillſtand aufhören, weil dieſes eine ſolche Zeit iſt, in welcher alle Feindſeligkeiten verbotten ſind.

Wenn von einer Sache die Rede geweſen iſt, welche nicht eher, als erſt zur Friedenszeit geſchehen ſolle, ſo kan ſolche nicht während des Stillſtandes geſchehen; gleichwohl aber, wenn ſich zeiget, daß ein allgemeiner Waffenſtillſtand die einzige Urſache, und diejenige, welche an und für ſich ſelbſt die ſchlieſſenden Parteyen ſchlechterdings zu ihren Entſchluß gebracht hat, geweſen iſt, ſo kan das, was erſt zur Friedenszeit hat Statt finden ſollen, auch zur Zeit des Stillſtandes Statt finden, und zwar nicht ſowohl vermög der Bedeutung derer Worte, ſondern vermög einer gewiſſen Vermuthung des Willens derer ſchlieſſenden Parteyen. Wenn man z. E. ausgemachet hat, daß die Unterthanen von beyden Seiten während des Friedens ſollen mit gewiſſen Kaufmannswaaren handeln können, die zum Krieg nicht gebrauchet werden können, ſo wird dieſe Handelſchaft auch während des Stillſtandes fortdauren können.

Alle Feindſeligkeiten, müſſen von beyden Seiten ſogleich in dem Augenblick, da man den Stillſtand geſchloſſen hat, aufhören, man mag ſolchen mündlich oder ſchriftlich geſchloſſen haben.

Wenn in der Zwiſchenzeit des durch die Bevollmächtigten oder Generale geſchloſſenen Stillſtands, bis zu der Zeit da ſolcher bey denen Truppen bekannt worden iſt, ein demſelbigen entgegenlauffendes Unternehmen geſchehen iſt, ſo muß alles wieder vergütet werden. Man ſiehet dieſen Fall ſchon bey der Schlieſung des Stillſtandes vorher, und beſtimmet die Art und Weiſe, wie ſolchen wiederum abgeholfen werden kan.

Ein berühmter Schriftſteller hat von denen Stillſtänden geſaget: „ daß, nachdem die offenbahre Gewalt „ das unterſcheidende Kennzeichen des Kriegszuſtandes, „ als Kriegszuſtand betrachtet, wäre, es das Anſehen „ nicht hätte, daß die Treue in denen Verträgen, wel- „ che das eigentliche und natürliche Mittel des Friedens iſt, „ bey ſolchen Handlungen Statt finden könne, bey welchen „ es weder auf die Wiederherſtellung noch Erhaltung des „ Friedens angeſehen iſt, und die ſogar vielmehr den „ Kriegszuſtand zu unterhalten, als ihn zu endigen zu „ ſuchen ſcheinen. „ q) Wir wollen uns hüten, uns dieſem Zweifel zu überlaſſen. Der Herr Verfaſſer ziehet eine Folge aus einem falſch angenommenen Satz, welche, wenn auch dieſer Satz gegründet wäre, nicht daraus flieſſen würde.

Wenn dieſer angenommene Satz gegründet, und es richtig wäre, daß diejenige Macht, welche einen Stillſtand unterzeichnet, an Statt auf den Frieden zu denken, vielmehr auf den Untergang ihres Feindes bedacht wäre, ſo würde daraus folgen, daß ſich die andere Macht, auf ihre Treue nicht verlaſſen kan, und folglich den Stillſtand nicht unterzeichnen ſolle. Man wird aber niemals daraus ſchlieſſen können, daß eine der ſchlieſſenden Parteyen, erſt nach ſchon bereits unterzeichneten Stillſtand, das Recht hätte, ihn zu brechen.

Es

b) Pufendorf in ſeinem Natur- und Völkerrecht, L. III. c. 7.

Es iſt dieſer angenommene Satz auch unbillig. Ein Stillſtand iſt keine feindliche Handlung. Das Ende und nicht die Fortſetzung des Krieges, iſt die Abſicht dieſer Gattung eines Vertrages. Zwey anfänglich zu ihren bederſeitigen Verderben aufgebrachte Mächte, tretten nachgehends in friedlichen Abſichten zuſammen. Sie können ſogleich nicht wegen derer Bedingungen einig werden, und fangen damit an, daß ſie ſich vergleichen, alle Feindſeligkeiten einzuſtellen. Der Stillſtand welchen ſie ſchlieſſen, iſt ein Zeichen, daß ihr Unwille abgenommen hat, und daß in ihren Herzen Empfindungen einer Vorbereitung zum Frieden aufſteigen: er iſt eine Beförderung, und die nächſte Gelegenheit zum Frieden.

Die Stillſtände, welche unter denen Waffen und zwiſchen Feinden geſchloſſen werden, müſſen eben ſo getreulich beobachtet werden, als die andern Verträge, die im Krieg errichtet werden. Die Fürſten dürffen die Treue eines Feindes, nicht anderſt als mit vieler Vorſichtigkeit annehmen; ſo bald ſie ſelbige aber angenommen haben, ſo müſſen ſie die ihre gleichfalls gegen ihn unverletzlich beobachten. Wenn dieſes nicht wäre, was würde es denn zu bedeuten haben, den Feind auch ſogar unter dem Schein des Friedens wegen zu handeln, zu betrügen? Die Mächte, welche in Friedensunterhandlungen tretten, hören deswegen ebenſowenig auf, Feinde zu ſeyn, als diejenigen die einen Waffenſtillſtand unterzeichnen.

Die Fürſten ſind nicht eher von der Schuldigkeit die Stillſtände zu beobachten, befreyet, als bis diejenigen, mit denen ſie ſelbige geſchloſſen haben, ſie ihrer Seits ſelbſt brechen.

Dritter Abſchnitt.

Von denen Capitulationen und Cartellen.

Diejenigen Schriften welche die Bedingungen der Räumung derer belagerten Orten, die ſich dem Feind ergeben, in ſich enthalten, werden Capitulationen genennet.

Wenn die Römer und die andern dem Heidenthum ergebene Völker, ſich einer Stadt entweder durch eine Belagerung oder auf andere Art bemächtigen wollten, ſo beſchwuhren ſie mit feyerlichen Gebeten, oder mit gewiſſen Beſchwöhrungen die Hausgötter, daß ſie ſich von da wegbegeben mögten, und verſprachen ihnen mit feyerlichen Gelübden, einen ihnen weit anſtändigern und würdigern Dienſt: Man findet in dem von mir angeführten Schriftſteller, *a*) einige Formuln dieſer Art Ceremonie. Sie opferten auch die Plätze und die feindlichen Armeen denen Göttern auf, und an Statt daß man bey der Beſchwöhrung die Schutzgötter nur blos bate, die belagerte Stadt zu verlaſſen, ſo beſchwuhr man bey der Aufopferung die Götter der einen und der andern Partey zugleich. Die Beſchwörung derer heiligen Sachen, welche nur blos zur Kriegszeit geſchahe, gab nachhero zu derjenigen Gelegenheit, die zu Friedenszeiten angenommen wurde. Wenn man in dem Heidenthum einen dem Dienſt der Götter gewidmeten Ort, entheiligen, oder wie man heut zu Tage redet, weltlich machen (ſeculariſiren) wollte, ſo hatten die alten Heiden, und insbeſondere die Römer, in Gewohnheit, die Götter auf eine feyerliche Art zu beſchwöhren, daß ſie ſich von demſelben wegbegeben mögten. Von dieſer Bedeutung iſt die Stelle die ich in der Anmerkung beyfüge. *b*)

Hier

a) Macrob. Saturnal. L. III. c. 9.

b) Solent qui liberare eum locum religione volunt, ſacra inde evocari: dieſes ſind Worte des Rechtslehrers Ulpians, in einem Geſetz derer Pandecten, die er zuſammen getragen hat.

Hier iſt die Formul derer Gebete, welche Scipio Africanus der zweyte, zu den Göttern von Carthago richte te, ehe er dieſe Stadt angriffe. „ Ihr Götter und Göttin„ nen: wenn jemand unter euch die Erhaltung dieſer „ Hauptſtadt angenehm iſt, ſo verlaſſet ſie! Entſaget „ denen Tempeln die man euch daſelbſt gewidmet hat, „ und kommet und laſſet euch unter denen Römern nie„ der! Wenn ihr uns euren aus dem Erfolg merklichen „ Beyſtand verleihen wollet, ſo mache ich mich anheiſchig, „ euch in Rom Tempel aufrichten, und Spiele daſelbſt „ widmen zu laſſen. „ Bey dieſen Worten brachte Aemilianus die Opfer, unterſuchte ihre Eingeweide, und fand in ſelbigen günſtige Antworten. Darauf opferte er die Einwohner von Carthago dem Tod und denen unterirrdiſchen Göttern, in folgenden Worten auf.

„ Fürchterlicher Pluto, und ihr unterirrdiſchen „ Götter, laſſet wider das carthaginenſiſche Volk die „ Furcht, den Schrecken und die Rache los! Die Na„ tionen und die Städte, welche die Waffen wider euch „ ergriffen haben, ſollen überwunden und zerſtöhret, alle „ ihre Felder geplündert, und ihre Kriegsheere zerſtreuet „ werden! Euch ihr Furien, übergebe und widme ich, „ in meinen, des Raths, und des römiſchen Volkes Na„ men, alle Feinde meiner Republick. Aber bewahret „ unſere Legionen, und unſere Hülfsvölker für den Tod „ und denen Zufällen des Krieges! Dir Erde, Mutter „ aller Lebendigen, dir groſſer Jupiter verſpreche ich, auch „ drey ſchwarze Schaafe zu opfern! „

Die Geſchichte hat uns die Formul aufbehalten, welche gebrauchet wurde, als Collatia eine Stadt aus dem Lande der Sabiner ſich dem Tarquinio Priſco ergabe.

Der König von Rom redete alſo mit denen, die den Auftrag hatten, im Namen der Stadt mit ihm zu handeln. „ Seyd ihr von dem collatiniſchen Volk abgeord-

„ net, euch und dieſes Volk zu ergeben? Ja wir ſind da„ zu abgeordnet, (antworteten ſie) hat das collatiniſche „ Volk ſeine völlige Freyheit und Gewalt? Ja es hat ſol„ che. Ihr übergebet alſo euch, das collatiniſche Volk, „ eure Stadt, euer Land, eure Gränzen, Waffen, Tem„ pel, eure beweglichen Güter, und alles was ihr von „ göttlichen und menſchlichen Sachen habet, und unter„ werffet euch meiner und des römiſchen Volkes Herr„ ſchaft? Wir übergeben und unterwerffen uns derſelbi„ gen. Gut, (verſetzte endlich der König) ich nehme „ euch an. „ *c*) Es iſt zu vermuthen, daß dieſe Formul dazumal bey der Uebergab aller Plätze gebrauchet wurde, und dieſes von mir angeführte Beyſpiel, iſt das älteſte unter allen, die uns die römiſche Geſchichte von dergleichen Art liefert.

Bey denen heutigen europäiſchen Staaten, machte vor dieſem der Commendant eines Platzes, wenn er capituliren wollte, gar keine Schwierigkeit, herauszugehen, uud ſelbſt mit denen Belagerern zu handeln, oder er ſchickte einen Waffenherold in ſeiner Waffenkleidung ab, die ihm zu einem ſicheren Geleit diente, um der andern Partey zu melden, daß er mit ihr in Unterhnndlungen tretten wolle, oder er gieng auch wohl ſelbſten auf die Schießſcharten des Platzes, und rufte jemand von denen Belagerern herbey. Man findet in einem unſerer Geſchichtſchreiber, *d*) der eine Menge von Belagerungen ſeit der Regierung des Königes Philipps von Valois beſchrieben hat, Beyſpiele dieſer dreyerley Arten. In dieſen ältern Zeiten, ſchickten die Städte welche capitulirten, auſſer denen, die ſie zum capituliren abſchickten, insgemein noch unterſchiedliche Geiſeln, in das feindliche Lager, ſowohl zur Sicherheit dererjenigen, welche der Feind gegenſeitig in den Platz ſchickte, als auch, um mit ihren Köpfen für

c) Tit. Liv. L. I. c. 38.

d) Froiſſart.

für alle Feindſeligkeiten, die während der Capitulation geſchehen könnten, gut zu ſtehen, und man pflegte dieſe Geiſeln nicht miteinander in einem Zelt, oder in einem Haus in dem Lager zu verwahren, ſondern man vertheilte ſie, unter die vornehmſten Officiers der Armee, weil zu ſelbigen Zeiten, dieſe nach der Capitulation, die Gefangenen und die Beute, die man in dem Platz finden würde, unter ſich zu theilen hatten. *e*)

Heut zu Tage iſt es gewöhnlich, wenn man capituliren will, daß man auf Befehl des Commendanten des Platzes einen weiſſen Fahnen auf die Mauer ſtecket, oder, welches noch gewöhnlicher iſt, es gehet ein Trommelſchläger auf den Wall, ſchlägt die Chamade, und ſchreyet mit vollem Hals, daß die in dem Platz zu tractiren verlangen, und von dieſem Augenblick an, läſſet der Commendant mit Ausbeſſerung derer Schuslücken, und andern Arbeiten innhalten, und verbietet bey Lebensſtraffe nicht zu ſchieſſen.

So bald als die Chamade geſchlagen worden iſt, ſo läſt der belagernde General gleichfalls, den Officier aus denen Laufgräben gehen, der in ſelbigen commandiret. Dieſer Officier gehet ganz allein, ohne andere Waffen, als ſeinen Degen, und gehet nicht über den Ort welchen ihn der Trommelſchläger anzeiget. Der General der Armee verſammelt zu gleicher Zeit ſeinen Kriegsrath, und ſchicket ſogleich an die Belagerte Abgeordnete ab, damit ſie nicht Zeit bekommen, ſich zu erhohlen oder Hülfe zu erhalten.

Der Commendant des Platzes befindet ſich niemals unter denen, welche zu denen Unterhandlungen kommen. Dieſes iſt eine eingeführte Regel, daß er ſich niemals aus ſeinem Platz begeben darf, wenn ſolcher belagert

e) Daniel Hiſt. de la Milice Françoiſe, L. VIII. in fine.

wird, weder um zu capituliren, noch einen Ausfall anzuführen. Dieſe Regel iſt ſehr klug; ſie iſt aber nicht alt. Wir finden in unſern Geſchichten viele Beyſpiele von dem Gegentheil, und ohne weiters zuruck zu gehen, ſo finden wir, daß der Admiral von Villars, der in Rouen commandirte, als ſolches von Henrich IV. belagert wurde, unterſchiedliche Ausfälle in Perſon anführte. Der Graf von Vaux, Brigadier und Commendant des Königes in Bergen ob Zoom in dem letztern Krieg, machte, um eine Zufuhr in ſeinen Platz zu erleichtern, mit fünf Compagnien Grenadirern, ſieben Piqueten und hundert Freywilligen einen Ausfall, *f*) gieng über die Canonen ſeines Platzes hinaus, ohne ein zu Hinterhälten taugliches Land unterſuchen zu laſſen, und wurde mit ſeinem ganzen Hauffen aufgehoben. Er iſt deswegen von jedermann getadelt worden.

Die Abgeordneten des Commendanten gehen durch einen kleinen Durchgang bey einem derer Thore, oder bisweilen auch wenn der Graben trocken iſt, durch die Breche. Man hat ſie auch bey gewiſſen Gelegenheiten mit Stricken über die Wälle herabgelaſſen. Der General ſchicket zu gleicher Zeit einen oder mehrere Officiere als Geiſeln, zu Sicherheit derer Abgeordneten in die Stadt. Die Abgeordneten machen ihre Vorſchläge, und ſetzen ſolche ſchriftlich auf: der General unterſuchet ſie, bewilliget einige, und verwirft andere derſelben, ſo wie er es für dienlich hält. Man ſtreitet auf beyden Seiten, und ſchlieſſet endlich ab, oder man ſchicket die Abgeordneten und die Geiſeln wieder zuruck, und fängt wieder vom neuen an, anzugreiffen, und ſich zu vertheidigen.

Es würde unnützlich ſeyn, ein Muſter einer auf heutige Art verabfaſten Capitulation anzuführen. Die Artickel welche in eine Capitulation eingerucket werden, ſind unterſchiedlich, nachdem die Lage derer Belagerer und

f) Den 15. Merz 1743.

und Belagerten beſchaffen iſt; dieſe Arten der Kriegsverträge ſind eben ſo wie die bürgerlichen Verträge aller möglichen Clauſuln fähig. Ein jeder welcher mein Werk leſen wird, wird deren tauſende geleſen haben, und man findet ſie in allen Sammlungen.

Es verſtehet ſich, daß der belagernde General für ſich allein die Vollmacht hat, dem belagerten Commendaten eine Capitulation zu bewilligen. Wer eine Vollmacht ertheilet, ertheilet auch, ſo viel bey ihm ſtehet, alles das was zur Ausübung derſelben nöthig iſt, und alſo giebt ein Souverän, der einen General bevollmächtiget, Krieg zu führen, und die feindlichen Plätze anzugreiffen, ihm folglich auch die Vollmacht dem Feind ſo zu begegnen, wie es die Kriegsgeſetze erfordern; das iſt, er giebt ihm die Vollmacht, denen belagerten Plätzen ſolche Capitulationen zu bewilligen, wie er es für rathſam befindet.

Wozu würde einem General die Vollmacht Städte zu belagern, nutzen, wenn dieſe Vollmacht ihm nicht zugleich die Erlaubniß ertheilte, mit dieſen belagerten Städten zu handeln. Es verſtehet ſich gleichfalls, daß der Belagerer, wenn er im Stand iſt, bey ſeinem Souverän oder dem General, unter deſſen Befehlen er ſtreitet, anzufragen, ſolches zu thun ſchuldig iſt, und daß er, wenn er für ſich tractiret, oder in Anſehung derer Umſtände gar zu vortheilhafte Bedingungen zugeſtehet, von dem Souverän deswegen zur Rechenſchaft gezogen werden kan, als ob er ſich ſeines Sieges ſchlecht zu Nutzen gemachet hätte.

Nichts iſt gewöhnlicher, als die Treuloſigkeiten und Betrügereyen eines Feindes; und man kan in der Art die Capitulationen zu entwerffen, nicht zu viele Aufmerſamkeit gebrauchen.

Die Plateer lieſen hundert und vier und zwanzig Gefangene, an ſtatt ſolche, wie es in der Capitulation ausgemachet war, denen Thebanern auszuliefern, umbringen, und lieferten ihre toden Körper aus. *g*)

Die Capitulation der Stadt Maſſaca enthielt in ſich, daß die Indianer, welche dieſen Platz vertheidiget hatten, und bey denen Einwohnern im Sold ſtunden, die Freyheit haben ſollten, ſich mit ihren Waffen wegbegeben zu können. Sie giengen alſo würklich aus der Stadt, aber Alexander ſetzte ihnen nach, hohlte ſie ein, und hauete ſie in die Pfanne. Die Indianer hatten ihm vergebens vorgeſtellet, daß er die Capitulation bräche. „Es iſt „wahr (gab ihnen Alexander zur Antwort) daß ich euch „verſichert habe, daß ihr euch von dem Ort wo ihr waret wegbegeben könnet; ich habe aber nicht verſprochen, „daß ich euch nicht ferners verfolgen will.„ *h*)

Pharnaces König zu Pontus des berühmten Mithridates Grosvater, eroberte durch ſeinen General Leocrites die Stadt Tius in Paphlagonien. Es wurde in der Capitulation ausgemachet, daß die Beſatzung das Leben und die Freyheit ſich hin zu begeben, wo ſie wolle, erhalten ſolle; man ließ aber ſowohl die Einwohner als die Soldaten auf eine unmenſchliche Art über die Klinge ſpringen. *i*)

Man erzehlet von denen Galliern zu ihrer Schande, daß ſie, da ſie das Gold und Silber mit welchem ſich die Stadt Rom, deren ſie ſich bemächtiget hatten, *k*) los-

g) Foreſti. Map. Hiſt.

h) Polyänus, in dem Capitel von dem Alexander, und recueil des anciens Traités de Barbeyrac p. 241. 242. im zweyten Theil.

i) Diodorus Siculus.

k) In der Mitte des 4ten Seculi nach Roms Erbauung.

loskaufte, erhielten, ein falſches Gewicht hatten, und daß, nachdem ſich der Conſul Sulpicius darüber beſchwehret hatte, der Brennus, König der Gallier, welcher durch dieſen Vorwurf aufgebracht wurde, in die Schaale, in welcher das Gewicht war, noch ſein Schwerdt und ſeinen Schild hinzulegte, **Was ſoll dieſes bedeuten?** fragte der Römer. **Dieſes bedeutet ſo viel** antwortete der Gallier, **daß ihr empfinden ſollet, was das Unglück der Ueberwundenen iſt.**

Pipin von Heriſtal, und Martin beyde erklärte Fürſten von Auſtraſien wurden von dem Ebroin Oberhofmeiſter von Neuſtrien geſchlagen. Pipin ergriefe die Flucht, und Martin ſetzte ſich in Laon, welches für unüberwindlich gehalten wurde. Die ſiegreiche Armee nahm ihren Weg von Ecri nach Anie, von da aus Ebroin dem Martin zu wiſſen thun ließ, daß er ihn in Frieden laſſen wollte, wenn er ihm Laon übergeben wollte. Martin verlangte, um dieſes Verſprechens gewiß zu ſeyn, daß zwey Biſchöffe Egilbert von Paris, und Resle von Rheims, ihm auf eine Reliquienſchachtel beſchwöhren ſollten, daß man ihm nichts zu Leid thun würde. Unter der Treue dieſes Eides begab er ſich zu dem Ebroin; wurde aber, ſo bald er in das Lager der neuſtriſchen Armee kame, nebſt denen die bey ihm waren, getödet, und die Biſchöffe glaubten ihr Gewiſſen und ihre Ehre dadurch gerettet zu haben, daß ſie zeigten, daß in denen Schachteln auf welche ſie geſchwohren hatten, keine Reliquien geweſen waren. *l*)

Herzog Albert von Sachſen, und Herzog Conrad von Franken führten unter der Regierung Ludwigs IV. widereinander Krieg; Ludwig IV. deſſen Miniſter der Erzbiſchof Hatto von Maynz war, belagerte den Albert

l) Hiſt. generale d'Allemagne par Barre, t. 2. p. 223. im Jahr 659.

in Terraſſa. Hatto gieng in den Platz hinein, und gab ihm den Rath, daß er ſich der Gnade des Kaiſers unterwerffen mögte, und ſchwuhr ihm, daß er ihn ſicher und geſund wieder nach Terraſſa zurück führen wolle. Sie begaben ſich beyde miteinander aus der Stadt. Nachdem ſie einige Schritte weit gegangen waren, ſo ſtellte ſich Hatto als wenn er in eine Ohnmacht fiele, und ſchien das kaiſerliche Lager nicht erreichen zu können, wenn er nicht vorhero etwas Speiſe zu ſich nähme. Albert that ihm den Vorſchlag, wieder nach Terraſſa zuruck zu kehren, wo er ihm Erfriſchungen vorſetzen lieſe. Der treuloſe Erzbiſchof glaubte ſeines Eides entlediget zu ſeyn, weil er den Albert, wieder ſicher und geſund nach Terraſſa zurück gebracht hatte. Albert folgte ihm in das Lager des Kaiſers, und bat um Gnade, es wurde ihm aber der Kopf abgeſchlagen. *m)*

Die Truppen unſers Ludwigs XII. die von dem Grafen von Montpenſier angeführet wurden, wurden zu Atella, einem in dem Königreich Neapolis gelegenen Platz belagert. Man vergliche ſich, auf dreyſig Tage lang alle Feindſeligkeiten einzuſtellen, in welcher Zeit der König Ferdinand II. von Neapolis denen Belagerten Tag vor Tag ſollte Lebensmittel zuführen können, ohne daß ſich einer von ihnen aus Atella ſollte heraus begeben dürffen, Montpenſier könnte dem König ſeinem Herrn von dieſer Capitulation Nachricht geben laſſen, und ſollte, wenn er in dieſen dreyſig Tägen keine Hülfe erhielte, dieſen Platz nebſt denen übrigen, die er in dieſem Königreich innen hatte, und allen daſelbſt befindlichen ſchwehren Geſchütze übergeben, wobey jedoch die Soldaten an ihrem Leben und zugehörigen Sachen ungekränket bleiben, und die Freyheit haben ſollten, ſich nebſt aller ihrer Bagage zu Waſſer oder zu Land nach Frankreich zuruck zu begeben können. Nachdem die dreyſig Tage verſtrichen waren, wurde

m) Luitp. L. II. c. 3. Witichid. Hiſt. Saxon. t. 1. und Hiſt. d'Allemagne par Barre im Jahr 911.

de Montpenſier mit allen franzöſiſchen Truppen nach Caſtel a Mar die Stabio geführet. Ferdinand verlangte, daß Montpenſier als Generallieutenant des Königes alle Plätze die ihn für ihren Herrn erkennten, ſollte zuruck geben laſſen. Montpenſier behauptete, daß er nicht gehalten wäre, ihm andere Plätze auſſer denen über welche er zu befehlen hatte, zu übergeben, weil ſich ſeine Macht nicht über die Gouverneurs und Commendanten, die in Calabrien, in Abruzzo, zu Gäeta und in unterſchiedlichen andern Plätzen wären, deren Bewahrung ihnen von dem König ſelbſt war unmittebar aufgetragen worden, erſtreckete. Nach vielen Streiten über dieſe Sache, stellte ſich Ferdinand, als ob er ſich es gefallen laſſen, und die Franzoſen abreiſen laſſen wollte. Man führte ſie dieſem zum Schein gefaſten Entſchluß zu Folge, nach Bayes; man hielte ſie aber unter dem Vorwand, daß die Schiffe, auf welchen ſie ſollten eingeſchiffet werden, noch nicht in Bereitſchaft wären, ſo lang zwiſchen Bayes und Pozzuolo zerſtreuet auf, daß ſie durch die ungeſunde Luft, und andere Beſchwehrlichkeiten faſt alle krank wurden; Montpenſier ſelbſt ſtarb daſelbſt; und von fünftauſend Mann, ſo hoch ſich ohngefähr die Anzahl ſeiner Truppen beliefe, kamen ihrer kaum fünfhundert nach Frankreich zurück. *n*)

Die Franzoſen und die Spanier, welche ſich unter Ludwig XII. und unter Ferdinand und der Iſabella miteinander verglichen hatten, das Königreich Neapolis unter ſich zu theilen, eroberten ſolches kurz nach dem Zeitpunct des vorhergehenden Artickels. *o*) Gonſalvo belagerte Tarent, wo ſich der Sohn des Königes von Neapolis eingeſchloſſen hatte. Dieſer junge Prinz capitulirte mit der Bedingung, daß er die Freyheit haben ſollte, ſich

n) Guichardin, Hiſt. des guerres d'Italie L. III. im Jahr 1496.

o) A. 1501.

ſich hin zu begeben wo er wollte. Gonſalvo beſchwuhr die Capitulation auf das H. Abendmahl; ließ aber gleichwohl, ſeines ſo feyerlich von ſich gegebenen Verſprechens ohngeachtet, den Prinzen in Verhaft nehmen, und zu Waſſer nach Spanien abführen. *p)*

Othomannus der Stifter des türkiſchen Reiches hielte die Capitulation von Pruſſa ſehr ſchlecht. Sie enthielt in ſich, daß die Einwohner die Freyheit haben ſollten, ſich aus dieſem Ort wegzubegeben; da ſie aber wegziehen wollten, ließ er ihnen ihre Kinder unter dem Vorwand wegnehmen, daß man erſt warten müſte, bis ſie das gehörige Alter hätten, ſelbſt ſagen zu können, ob ſie lieber ihren Aeltern folgen, oder bey denen Türken bleiben wollten.

Pacheco ein Gouverneur der Portugieſen in dem Schloß Romea in Indien, übergab dieſes Schlos dem Solimann General der Armee des türkiſchen Kaiſers Solimanns II. mit der Bedingung, daß die Perſonen und Güter aller derer, die dieſes Schloß vertheidiget hatten, unverletzet bleiben ſollten. Der ottomaniſche General ließ dem Pacheco unter dem Vorwand den Kopf abſchlagen, daß der Kopf und der Körper in dem Arickel der Capitulation nicht mit begriffen wäre. *q)*

Die Generale derer Armeen beobachten ſelten ein ſo ſchändliches Verfahren; da heut zu Tage die Art Krieg zu führen, ihre bekannten Regeln hat, da man ſich einen Ruhm daraus machet, ihn mit Ehre zu führen, und man, wenn man darinnen fehlet, allen guten Ruff verliehret, und ſich fürchterlichen Repreſſalien ausſetzet; aber bey denen Tractaten muß der ſchwächere Theil darauf Ach-

p) Vie du Cardinal d'Amboiſe par le Gendre, Amſterdam 1726. in 4to p. 135. Guichardin, Hiſt. des Guerres d'Italie.

q) Suarez, Hiſt. des Empereurs Ottomanns.

Achtung geben, durch deutliche Erklärungen einer Auslegung vorzukommen, welche der mächtigſte Theil von allem was zweydeutig iſt, niemals unterläſſet, zu ſeinem Vortheil zu machen.

Wenn man den Ort beſtimmet, wohin die Beſatzung gebracht werden ſoll, ſo muß man ausmachen, daß ſolche auf den kürzeſten Weg dahin geführet werden ſolle, oder man muß den Weg genau anzeigen, den ſie nehmen ſolle. Neuere Beyſpiele ſind am geſchickteſten die Nothwendigkeit dieſer von mir erinnerten Aufmerkſamkeit zu rechtfertigen.

1.) Unter der Regierung Ludwigs XIII. während der Belagerung von Saint Omer welche die Marſchälle de la Force und von Chatillon anführten, wurden Manicamp Generalquartiermeiſter, und Bellefond Oberſter zu Pferd von dem General Piccolomini in der Schanze du Bac bey Saint Omer angegriffen. Nachdem ſie einige Stürme ausgehalten hatten, capitulirten ſie. Einer derer Artickel lautete dahin, daß ſie nach Frankreich ſollten geführet werden. Dieſer Artickel wurde gehalten; man führte ſie aber mitten durch die Niederlande, durch das Luxenburgiſche; ſie beſchwehrten ſich darüber, man gab ihnen aber keine andere Antwort, als daß diejenigen welche Geſetze geben, das Recht haben, die unbeſtimmten Artickel, die nicht deutlich genug ſind, zu erklären. *r*)

2) Achthundert Engelländer, welche in dem ſpaniſchen Succeſſionskrieg Alcira *s*) vertheidigten, unterwarffen ſich, den Platz dem catholiſchen König, mit der Bedingung zu übergeben, daß ſie bis nach Lerida begleitet würden. Man ſetzte in die Capitulation nicht mit hinein, daß ſie dieſe Reiſe auf den kürzeſten Weg machen ſollten. Die ſpaniſchen Generale machten ſich die Un- acht-

r) Hiſt. de Dupleix, im Jahr 1638.

s) A. 1707.

achtſamkeit der Feinde zu Nutze, und lieſen ſie zwar würklich bis nach Lerida begleiten, aber auf einen ſo langen Weg, daß die Engelländer länger als drey Monate zu einer Reiſe brauchten, die ſie auf den geraden Weg in weniger als vierzehen Tagen hätten zuruck legen können. Dieſe Verzögerung war für ihre Angelegenheiten ſehr ſchädlich, weil ſie viel zu ſpät bey Lerida anlangten, um ſich in dieſen Platz, dem es an Fußvolk fehlte, noch hinein zu ziehen, ehe die ſpaniſche Armee ihn angegriffen hätte. Ein ſpaniſcher General, der dieſen Umſtand erzehlet, *t*) giebt vor, daß man ſeiner Nation das nicht zur Laſt legen könne, was die Würkung der Unwiſſenheit derer Feinde geweſen war; und daß die Spanier nicht ſchuldig geweſen waren, das zu vollziehen, was die Engelländer zu verlangen nicht gewuſt hatten. Es zeiget ſich aber demohngeachtet deutlich, daß in einer ſolchen Erklärung, die dem Schein nach zwar dem Buchſtaben der Capitulation gemäß iſt, aber doch den Sinn und Verſtand derſelben ſchlechterdings vernichtet, wenig Treu und Glauben ſtecket. So zu verfahren, heiſet nicht, die Tractaten ſorgfältig beobachten, ſondern ſich als ein zum Schaden befliſſener Feind bezeigen.

3.) In dem pohlniſchen Krieg, begiengen die Ruſſen gegen drey franzöſiſche Bataillons, die bey der Weichſelmünde capituliret hatten, gleichfalls eine Treuloſigkeit. Ich habe ſie ſchon erzehlet, *u*) da ich von denen Repreſſalien geredet habe, dann unter dem Vorwand der Repreſſalien geſchahe dieſe Betrügerey.

Man muß alle mögliche Fälle vorher ſehen. Als unter der Regierung Ludwigs des Groſſen der Dauphin Philippsburg belagerte, *x*) nahm einer derer Generale der

t) Santa Crux, in ſeinen Reflexions Militaires et Politiqeus.

u) S. den 3ten Abſchnitt des 2ten Capitels, p. 510. ꝛc.

x) A. 1688.

der Armee Heidelberg mit Vergleich ein. Die Capitulation lautete dahin, daß die Beſatzung ſollte nach Mannheim geführet werden; weil aber dieſer Prinz die Abſicht hatte, Mannheim zu belagern, ſo bald er Philippsburg würde eingenommen haben, und ihm alſo nicht gelegen war, daß ſich eine ſo beträchtliche Verſtärkung daſelbſt hinein ziehen ſollte, ſo ließ er einen Generallieutenant, mit der Cavallerie, die er in dem Lager ſtehend hatte, auſſer der die er zur Bedeckung des Lagers nöthig hatte, abgehen, und gab ihm Befehl vor Mannheim zu gehen, und ſich zu ſtellen, als ob er dieſe Stadt einſchlieſſen wollte. Als die Beſatzung von Heidelberg, die ohnehin ſchon ſehr geſchwächet war, ankam, und ſich in dieſe Stadt hinein ziehen wollte, ſagte man ihr, daß man in einen eingeſchloſſenen Ort keine Truppen einrucken lieſe: und alſo muſte ſie ihren Weg wieder zuruck in das neuburgiſche Land nehmen; und nachdem der franzöſiſche Generallieutenant geſehen hatte, daß ſie abgegangen war, gieng er wieder zurück in das Lager vor Philippsburg. *y*)

In dem letzten Krieg brachen die Holländer die Capitulation der Stadt Tournai und ihrer Citadelle, und dieſe Verletzung erfordert hier meiner Seits einige Anmerkungen:

Tournai capitulirte vor ſiebenzehen Jahren z) unter dieſen Bedingungen; daß die ganze Beſatzung bis morgen die Stadt räumen, und ſich in die Citadelle ziehen ſollte; daß die unnützen Mäuler ſich gleichfalls in die Citadelle begeben ſollten; daß nur blos die Kranken und die Verwundeten in der Stadt bleiben ſollten, und daß dem Gouverneur ein Stillſtand von acht Tagen bewilliget werden ſollte, um an ſeine Herren die Generalſtaaten

y) Memoire de la Cour de France pour les annees 1688. und 1689. par la Fayette. Amſterdam 1742. in 12.

z) Den 23. May 1744.

ten derer vereinigten Provinzen ſchreiben, und Befehl von ihnen erhalten zu können, ſich entweder zu ergeben, oder den Platz zu vertheidigen. Die Holländer gaben Befehl, den Platz zu vertheidigen. Der Commendant der Citadelle ließ ſolches dem Marſchall von Sachſen, der die Belagerung commandirte, zu wiſſen machen; der Marſchall von Sachſen ſchickte dem Commendanten die Weiber und die Kinder derer Soldaten, welche während des Stillſtandes bey ihren kranken oder verwundeten Männern und Vätern in der Stadt geweſen waren, zurück; der Commendant der Citadelle ließ ſolche auf dem Glacis zurück. Die Gnade des allerchriſtlichſten Königes, der ſeine Armee in Perſon anführte, kam dieſen Unglücklichen, die vor Hunger und Elend ſturben, zu Hülfe. Dieſer Monarch ließ ihnen Wägen geben, um ſie nach Oudenarde zu führen, welches unſere Feinde noch in ihrer Gewalt hatten, und ließ ihnen die bis zu dieſer Stadt benöthigten Lebensmittel reichen. Die Capitulation von Tournai, wurde, wenn man ſie nach ihren wahren Verſtand durchſuchet, von denen Belagerten, unter einem nichtigen Vorwand gebrochen; wenn aber dieſe Capitulation mit mehrerer Aufmerkſamkeit wäre abgefaſſet worden, ſo würde man auch ſo gar dieſen Vorwand denen Belagerten haben benehmen können. Man hatte ſelbiger nur einige Worte noch beyſetzen dörffen, welche dem Commendanten verwehret hätten, den Namen der Citadelle bis auf das äuſſerſte Ende des Glacis auszudehnen; man hätte nur ausmachen dörffen, daß der Gouverneur ſollte ſchuldig ſeyn, die unnützen Mäuler zu erhalten und zu ernähren, und da ferners auch der Commendant der Citadelle beſondere Pflichten hat, von welchen ihn der Gouverneur der Stadt nicht allezeit frey machen kan, ſo hätten wir ihn einen beſondern Artickel, wegen der unnützen Mäuler unterſchreiben ſollen laſſen, damit er nicht, wie er ſolches thate, hätte ſagen können, daß der Gouverneur die Macht nicht gehabt hätte, ihm in Anſehung der Vertheidigung des Platzes, für welche er vermög ſeines

nes beſondern Eides, ſeinen letzten Blutstropfen aufzuwenden ſchuldig wäre, die Hände zu binden. Die Capitulation der Citadelle von Tournai *a)* war viel beſſer eingerichtet, als die Capitulation der Stadt, und wurde doch eben ſowohl gebrochen. Man ruckte in ſelbige dieſe Bedingung mit ein.

„ Mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die
„ Truppen, aus welchen bemeldte Beſatzung beſtehet,
„ von dieſem Tag angerechnet, bis zum erſten January
„ 1747. weder wider Se. Majeſtät den allerchriſtlichſten
„ König, noch ſeine Bundesverwandte dienen, noch eini-
„ gen Kriegsdienſt wie ſolcher beſchaffen ſeyn möge, auch
„ nicht einmal zur Beſatzung in denen von der Gränze
„ am weiteſten entferneſten Plätzen, thun können ſollen,
„ und daß weder die Officiers noch die Soldaten, inner-
„ halb dieſer Zeit unter andere Regimenter untergeſtecket
„ werden, noch ſich in fremde Dienſte begeben ſollen
„ können. „ *b)*

Die Generalſtaaten der vereinigten Provinzen begiengen eine feyerliche Verletzung dieſes Vertrages, da ſie kurze Zeit nachhero die geweſene Beſatzung von Tournai und die von Dendermonde, die ſich einige Tage nachhero faſt der nehmlichen Bedingung unterworffen hatte, nach Schottland dem König von Engelland zu Hülfe ſchickten, der von dem Prätendenten angegriffen wurde. Der franzöſiſche Geſandte zu Haag ſetzte ſich vergebens im Namen des Königes ſeines Herrns wider die Abreiſe dieſer Truppen. *c)* Die Holländer ſchickten ſie ab, und gaben zur Antwort: „ Daß ſie, nachdem ſie die Capitu-
„ latio-

a) Den 19. Juny 1745.

b) Art. 3. der Capitulation der Citadelle von Tournai.

c) Erſtes Memoire welches den 18. Septembris 1745. denen Generalſtaaten von dem Abbe de la Ville übergeben wurde.

„ lationen unterſuchet und reiflich überleget hätten, nicht „ gefunden hätten, daß ſie durch ſelbige verhindert wür„ den, die Beſatzungen welche dieſe Capitulationen ge„ ſchloſſen hätten, dem König von Engelland, wider ſei„ ne aufrühreriſche Unterthanen zu Hülfe zu ſchicken, und „ daß dieſe Truppen, in dem Dienſt, Sold und Pflicht „ derer Generalſtaaten blieben, und ſich folglich in kei„ nen fremden Dienſt begeben thäten„ *d*) Der franzöſiſche Geſandte erwiederte mit Grund darauf „ daß dieſe „ Truppen innerhalb acht Monaten keinen Kriegsdienſt, „ wie ſolcher beſchaffen ſeyn möge, an keinem Ort auf „ der Welt thun könnten; und daß die Holländer ſie nicht „ nach Schottland abſchicken könnten, ohne eines der „ alleroffenbarſten Beyſpiele der Verletzung derer Capi„ tulationen zu geben, ohne die geheiligten Rechte, wel„ che denen Verwüſtungen und dem Grauſen des Krie„ ges Gränzen ſetzen, zu beleidigen, ohne die Bande zu „ zerreiſſen, welche denen Menſchen auch mitten unter „ denen grauſamſten Feindſeligkeiten, einen Schatten „ der Reitzungen des Friedens übrig laſſen, und ohne „ dem Sieger die glückliche Freyheit zu benehmen, die „ Beſiegten in Zukunft auf ihr Wort zuruckzuſchicken.„ *e*) Alle dieſe Vorſtellungen waren von keinem Erfolg; und die Generalſtaaten der vereinigten Provinzen, brachen die Capitulationen von Tournai und von Dendermonde, ohne allen Vorwand. Dieſes war eines der deutlichſten Kennzeichen der Untreue, welches jemals eine Republik hat von ſich blicken laſſen. Die vereinigten Provinzen ruften nach Verlauf einiger Monate, ihre Truppen wieder zuruck, nachdem Engelland die ſeinigen zur Stillung dieſer Unruhen zuſammengezogen hatte; aber die Untreue war ſchon vollzogen worden; und der allerchriſtlichſte König, welcher in der Folge dieſes Krieges eine ſehr groſſe Anzahl

d) Schluß der Generalſtaaten vom 21. Septembris 1746. der dem Abbe de la Ville zugeſtellet wurde.

e) Zweytes Memoire des Abbe de la Ville welches er den 6. Octobris denen Generalſtaaten übergeben hat.

Anzahl holländiſcher Kriegsgefangenen machte, behielte ſolche bis zum Frieden in der Gefangenſchaft, und weigerte ſich immerfort nachdrücklich, zwiſchen beyden Armeen ein Cartel einzugehen.

Der General welcher ſich eines Platzes bemächtiget, behält bisweilen die Beſatzung, über die in der Capitulation beſtimmte Zeit unter dem Vorwand, daß der Feind eine andere Capitulation gebrochen habe, oder einer andern vorgegebenen Urſache wegen, gefänglich bey ſich. Wenn man ein wenig Urſache hat, an der Treue des belagernden Theiles zu zweiffeln, oder den Vorwand der Repreſſalien zu befürchten, ſo müſſen die Belagerten ausmachen, daß keine derer Perſonen oder Sachen die ſich in dem Ort befinden, dem Repreſſalienrecht ſollen unterworffen ſeyn, und daß der belagernde Theil ſich aus keinem Grund oder Vorwand, wie ſolcher Namen haben möge, ſolle befreyen können, alle Puncte der Capitulation genau zu beobachten.

Der Kriegsgebrauch verbietet denen Commendanten, in denen losgekauften Städten, durch einen Tractat, ſchwehres Geſchütz oder Munition zu hinterlaſſen.

Derjenige welcher capituliret, kan die Ausdrücke der Capitulation nicht zu viel in Ueberlegung ziehen, und es iſt denen Belagerten ſelbſten daran gelegen, alle zweydeutige Clauſuln daraus auszurotten, wenn ſie keinen Misbrauch von ſelbigen machen wollen, und gewohnt ſind ihre Tractaten ſorgfältig zu beobachten. Währenden Lauf des Krieges welchen der Kaiſer Conrad III. wider den Herzog Welf von Bayern führte, wurde zu Weinsberg einem Ort, welchen dieſer Kaiſer mit Gewalt erobert hatte, eine Capitulation geſchloſſen, vermög welcher allen Weibern die in der Stadt waren erlaubet war, zu Fuß aus der Stadt zu gehen, und das was ſie mit ſich tragen könnten, mitzunehmen. Man bildete ſich nicht

ein, was dieſer Artickel für ein Geheimniß in ſich enthielte. Der Kaiſer erfuhr ſolches gleich darauf. Er ſahe die Herzogin von Bayern und die andern Weiber aus der Stadt mitten durch ſein Lager gehen, wie ſie ihre Männer auf ihren Schultern trugen, deren Leben in Gefahr ſtunde, weil der Kaiſer geſchwohren hatte, ſie wegen ihres Aufruhrs zu beſtraffen. Der Sieger wurde von dieſem Anblick gerühret, vergoß Freudenthränen darüber, und ließ alle dieſe mit ihren Männern alſo beladene Weiber ihres Weges ziehen. Vergebens ſchrien ſeine Generale, daß dieſes ein Betrug wäre, ſie erhielten von dem Fürſten keine andere Antwort, als dieſe: **es iſt für einem Kaiſer unanſtändig, ſein Wort zu brechen.** *f*)

Ein Cartel iſt ein Vertrag welcher während des Krieges zwiſchen denen Commiſſarien der beyden Armeen geſchloſſen, und mit denen Vollmachten ihrer Souveränen beſtättiget wird, und in welchen ausgemachet wird, auf was für Art die Auswechslung derer Gefangenen geſchehen, und wie ihr Löſegeld bezählet werden ſoll. Die Officiers welche dieſe Verträge ſchlieſſen, unterſchreiben ſolche nicht eher, als bis ſie ſelbige vorhero denen Generalen welche die Armeen commandiren, vorgeleget haben: ſie zeigen alsdann an, welche davon gebilliget worden ſind, und machen ſich zu denenjenigen anheiſchig, welche beobachtet ſollen werden, ohne daß es nöthig iſt, daß ſie von denen Fürſten genehmiget werden.

Die Bedingungen eines Cartels gehen gemeiniglich dahin, innerhalb vierzehen Tagen die Gefangenen von gleichen Rang, nemlich einen Oberſten gegen einen Oberſten, einen Capitän gegen einen Capitän ꝛc. auszuwechſeln, Officier gegen Officier, und Mann gegen Mann loszugeben, und für die Befreyung derer Gefangenen, gegen

f) Daniel, Hiſtoire de France, et Barre, Hiſtoire d'Allemagne, im Jahr 1140.

gegen welche man keine andern zur Auswechslung geben kan, eine gewiſſe Summa zu bezahlen. Man beſtimmet die Loskauffung derer Generale, und anderer Officiers vom Stand auf eine gewiſſe Summa. Einen General einer Armee z. E. für funfzigtauſend Livres, einen Generallieutenant für fünf und zwanzigtauſend ꝛc. Man ordnet insgemein den Sold derer beſondern Officier und Soldaten, nach einem monatlichen Sold, Gage, oder Gehalt. *g*)

Bisweilen vergleichen ſich auch die beyden kriegführenden Mächte, ſo gleich einander die vorhergemachten Gefangenen ſowohl, als die welche ſie in Zukunft machen werden, auszuliefern, und ſich über die Anzahl und die Beſchaffenheit derer, die zurückgegeben werden, auf beyden Seiten Beſcheinigungen geben zu laſſen, ohne einiges Löſegeld zum Vortheil derjenigen Macht zu bedingen, welche deren am mehreſten zuruckgeben wird; ſo haben es in dem leztern Krieg die Spanier und die Engellander miteinander gehalten. *h*)

Es giebt noch eine andere Art von Cartellen die zur Friedenszeit errichtet werden. Dieſes ſind Handlungen durch welche die beyden ſchlieſſenden Parteyen ſich vergleichen, einander gegenſeitig ihre Ausreiſſer auszuliefern.

g) S. die den 18. July 1743. zwiſchen denen Commiſſären des Königes von Frankreich, und des Königes von Grosbritannien zu Frankfurt am Mayn geſchloſſene Capitulation. S. den 9. Abſchnitt des 2ten Capitels.

h) Durch einen zu Paris den 23. Febr. 1742. zwiſchen dem ſpaniſchen Ambaſſadeur Campoflorido, und dem Tompsſon, der dazumal Chargee des Affaires von Engelland bey dem allerchriſtlichſten König war, geſchloſſenen Vertrag.

Vierdter Abſchnitt.

Von Päſſen, Sichergeleitsbriefen, und Freyſtädten.

Die Päſſe haben entweder die Perſonen und die Sachen zugleich, oder die Perſonen, oder die Sachen nur allein zum Gegenſtand. Es ſind ſolche Briefe, auf deren Glauben, die Perſonen oder die Sachen, für welche ſie ertheilet worden ſind, in aller Sicherheit durch die Länder derer Fürſten, welche ſie ertheilet haben, fortkommen können und müſſen.

Die Commendanten ertheilen dergleichen, welche den Weg durch dieſe Orte, wo ſie zu befehlen haben, zu machen berechtigen.

Die öffentlichen Geſandten geben auch Päſſe aus; und dieſe verleyhen an allen denen Orten Sicherheit, wo die Geſandten, welche dieſe Päſſe ausgeben, ſolche ſelber haben.

Solche Geſandte welche zu einer in Freundſchaft oder Bündniß ſtehenden Macht geſchicket werden, ſind keines Paſſes von dieſer Macht benöthiget. Wenn dieſe dieſelbigen anhalten lieſe, ſo würde ſie das Völkerrecht beleidigen, dieweil ein Fürſt das Recht hat, zu ſeinem Freund oder Bundesverwandten Geſandte abzuſchicken, und dieſem allezeit frey ſtehet, ſolche, wenn er billige Urſachen dazu hat, entweder nicht anzunehmen, oder ſie anzuhalten, wieder zuruckzugehen.

Die öffentlichen Geſandten haben eben ſo wenig nöthig, ſich von Seiten derer in Freundſchaft oder Bündniß ſtehenden Macht, durch deren Staaten ſie reiſen, ſich Päſſe geben zu laſſen; wenn man ſie deswegen anhalten wollte, weil ſie ſich keine Päſſe haben geben laſſen, ſo würde

würde dadurch zugleich die Freundſchaft, und das Gaſtrecht verletzet werden; es würde das Bündniß gebrochen werden, ob gleich dem Völkerrecht dadurch keine Gewalt geſchähe, weil die öffentlichen Geſandten, an denen Orten, an welche ſie nicht abgeſchicket werden, nichts anderſts als Reiſende ſind. Wollte man ſie, ohngeachtet der ihnen ertheilten Päſſe anhalten, ſo würde dieſes einen Meineid, eine abſcheuliche Untreue begehen, die öffentliche Treue und Glauben, aber nicht das Völkerrecht verletzen heiſſen. Sie mögen aber einen Paß genommen haben oder nicht, ſo iſt man ihnen weiters nichts als die Freyheit der Durchreiſe zuzugeſtehen ſchuldig; ſie können an die ihrem Charakter ſchuldigen Ehrenbezeigungen nur an denen Orten, wohin ſie abgeſchicket ſind, einen Anſpruch machen; und wenn ihnen ſolche an denen Orten, wo ſie nur durchreiſen, erzeiget werden, ſo iſt ſolches von Seiten des Souveräns eine Höflichkeit.

Diejenigen Geſandte, die in einen feindlichen Staat gehen, müſſen einen Paß haben; und ſie können mit Recht daſelbſt angehalten werden, wenn ſie keinen haben. Es iſt bey allen Nationen ein eingeführter Gebrauch, daß man dem feindlichen Souverän zu wiſſen thun läſſet, daß man ein Verlangen habe, an ſeinem Hof zu gehen, oder durch ſeine Staaten zu reiſen, und ehe man ſich auf dem Weg machet, einen Paß von ihm zu erhalten ſuchet. Die im Krieg begriffene Staaten ertheilen ihren Geſandten von beyden Seiten Päſſe, die allein denenjenigen die entweder an den Hof eines Fürſten einen Vorſchlag zu machen, oder an die zu Conferenzen beſtimmten Orte abgeſchicket ſind, des Friedens wegen zu handeln, die gehörige Sicherheit verſchaffen. Der Rang dieſer Geſandten, den ſie als Geſandte haben, muß alsdann in dieſe Päſſe mit eingerucket werden, welche bey denen Conferenzen, ordentlicherweiſe denen Geſandten derer für Vermittler erkannten Fürſten übergeben werden, um de-

nen an der Sache theilhabenden Parteyen überſchicket zu werden.

Als Lorenz von Medicis dieſe Formalität aus der Acht lieſe, ehe er ſich nach Neapolis begab, kam er in Gefahr angehalten zu werden: er wuſte es wohl, er wollte aber in der äuſſerſten Noth in welcher ſich ſeine Republik befande, dieſe Gefahr wagen, indem er wohl verſichert war, daß der König von Neapolis, der dazumal wider ihn Krieg führte, ihm die Erlaubniß ſich zu ihm zu begeben, verſagen würde. Dieſer Fürſt berathſchlagte ſich würklich darüber, ob er den Medicis ſollte in Verhaft nehmen laſſen, und der Miniſter des Pabſtes ſeines Bundesverwandten lag ihm ſehr an, ſolches zu thun. *i*) Wenn er es gethan hätte, ſo würde er wider die Grosmuth gefehlet haben, indem er einen Menſchen, der ſich ſeiner Gewalt und Gutbefinden übergeben hatte, gefangen genommen hätte; er würde aber das Völkerrecht nicht beleidiget haben, weil er ihm keine Erlaubniß anzukommen, gegeben hatte. Er ließ ſich überreden dem Medicis eine geheime Audienz zu geben, der ihm gewiſſe Geheimniſſe entdeckte, und dadurch den Frieden erhielte: eine Begebenheit welche ſowohl dem König als dem Medicis rühmlich und nützlich war.

Ein Paß iſt eine günſtige Handlung, welche genau nach der zu vermuthenden Abſicht desjenigen, der ſolchen ertheilet, verſtanden werden muß. Er iſt ein Vorrecht, welches einem dritten nichts ſchadet, und demjenigen der es ertheilet, nicht ſonderlich beſchwehrlich iſt. Er muß folglich auf eine vortheilhafte Art erkläret werden; und man muß deſſen Sinn vielmehr eine weitläuftigere als eine engere Bedeutung geben.

Wenn

i) S. l'Hiſtoire ſecrette de la Maiſon de Medicis par Varillas.

Wenn er einem öffentlichen Geſandten ertheilet worden iſt; ſo iſt er für die Leute von dem Gefolg des Geſandten eben ſowohl, als für den Geſandten ſelbſt gültig, wenn auch in ſelbigem ſeine Bedienten gar nicht erwähnet wären. Der Wohlſtand geſtattet einem öffentlichen Geſandten nicht, ohne Gefolge zu reiſen; und wenn man einem Geſandten die Freyheit der Durchreiſe erlaubet, ſo entſtehet die Vermuthung, daß man ſolche ſeinen Bedienten gleichfalls erlaube. Alles was zu einem gewöhnlichen Gefolg gehöret, wird vermuthet, darunter begriffen zu ſeyn. Wenn man eine Sache ſelbſt zugeſtehet, ſo geſtehet man auch alles zu was eine nothwendige Folge derſelbigen iſt; und es iſt eine moraliſche Nothwendigkeit, daß ein Geſandter Leute zu ſeinem Dienſt bey ſich habe.

Man muß folgende Regeln auf die Päſſe anwenden. 1.) Ein aus dieſem Grund jemand ertheilter Paß, weil er ſich in dem Gefolg eines gewiſſen Geſandten befindet, kan ihn an keinen andern Ort, als an dem wo ſich der Geſandte befindet, für einen Anfall oder Beleidigung ſchützen. 2.) Der Paß eines Vicekoniges, oder eines Gouverneurs einer Provinz, kan keine weitere Sicherheit, auſſer in dem Vicekönigreich, oder in der Provinz die unter des Gouverneurs Befehl ſtehet, verſchaffen. 3.) Der Paß eines Ambaſſadeurs einer in Freundſchaft ſtehenden Macht, kan denen Perſonen eines andern Geſandten zu nichts als zu einen Empfehlungsſchreiben dienen. 4.) Wenn der Paß eingeſchränket iſt, ſo kan der dem er ertheilet iſt, des Vortheils deſſelben nur an denen Orten, auf welche er geſtellet iſt, und auf die Art die darinnen vorgeſchrieben iſt, genieſſen. 5.) Wenn man jemand erlaubet hat, an einen gewiſſen Ort zu reiſen, ſo iſt dieſe Erlaubniß alſo zu verſtehen, daß er die Freyheit wieder zu kommen eben ſowohl, als die Freyheit wegzureiſen habe, woferne der Paß nicht eingeſchränket iſt; wenn man aber jemand erlaubet hat, nach Haus zu denen Seinigen zu reiſen, ſo iſt darunter nicht ſchlechterdings

zu verſtehen, daß man ihm die Erlaubniß wieder zu kommen, gegeben habe. 6.) Die zu Kriegszeiten ertheilten Päſſe, müſſen nach eben denen Regeln ausgeleget werden, wie diejenigen, die man zur Friedenszeit ausgeſtellet hat.

Es giebt zweyerley Arten Sichergeleitsbriefe. Die einen ſind nach der gemeinen Art, *k*) welche nur blos wider die Gewalt, die man gegen diejenigen verüben könnte, die ſolche erhalten, ehe ihre Sache unterſuchet iſt, nicht aber wider die Urtheile der Gerechtigkeit, *l*) Sicherheit verſchaffen.

So waren die Sichergeleitsbrife beſchaffen, welche die Kirchenverſammlung zu Coſtnitz dem Hieronymus von Prag ertheilte, um ihn wider alle Gewaltthätigkeit ſicher zu ſtellen, da ſie ihn vorladen lieſe: **jedoch mit Vorbehalt der Gerechtigkeit, und deſſen was von der Kirchenverſammlung abhänget, und was der wahre und rechte Glauben erfordert.** Die andern ſind auf eine auſſerordentliche Art, mit einer ausdrücklichen Minderung des gemeinen Rechtes *m*) abgefaſſet, und geben denen, welche ſolche erhalten, gänzliche Sicherheit, daß man, auch nicht einmal nach dem ordentlichen Lauf der Gerechtigkeit, etwas wider ſie vornehmen werde. Dergleichen einer war der Sichergeleitsbrief, welchen der Kaiſer Sigmund dem Johann Huß ertheilte, **ihn frey und ſicher durchreiſen, zu bleiben, ſich aufzuhalten, und wieder zurück kehren zu laſſen.**

Nachdem man die Ausdrücke derer beyden Sichergeleitsbriefe, wovon einer dem Hieronymus von Prag von

k) Simplici ac conſueta forma, ſagen die Rechtslehrer.

l) Contra uim, non contra ius.

m) Cum expreſſa iuris communis derogatione.

von der Kirchenverſammlung zu Coſtnitz, und der andere von dem Kaiſer Sigmund, dem Johann Huß *n*) ertheilet wurde, angeführet hat, ſo hat man dadurch die ganze Welt im Stand geſetzet, den Nachdruck und Umfang des Verſtandes derſelben einzuſehen, und zu urtheilen, ob die Vorwürffe, welche unterſchiedliche Catholiken, und alle Proteſtanten dem Kaiſer und der Kirchenverſammlung deswegen gemachet haben, von einigen Grund ſind.

Ich habe nur etwas weniges von dem Hieronymus von Prag zu ſagen, und ich will gleich zuerſt von ihm reden, ob er gleich nur der Schüler des Johann Huß war, und ſein Sichergeleitsbrief und ſeine Beſtraffung der Zeit nach, zuletzt erfolget iſt. Dieſer Menſch war nicht freywillig zu der Kirchenverſammlung gegangen, er wurde gefänglich dahin geführet; und ſein Sichergeleitsbrief entzog ihn dem Urtheil der Kirchenverſammlung nicht. Die Kirchenverſammlung war alſo berechtiget, über ihn zu urtheilen, und ihn zu verdammen, weil ſie ihn ſchuldig erfande; und ſie hatte die Macht, ihn dem weltlichem Arm zu übergeben, welcher ſeiner Seits gleichfalls berechtiget war, die verordnete Strafe an ihm zu vollziehen. In allen dieſem war nichts, welches nicht denen Regeln gemäß geweſen wäre. Und in Anſehung deſſen, kan weder das Verfahren des Kaiſers, noch das Verfahren der Kirchenverſammlung getadelt werden.

So gerne ich auch wünſchen mögte, den Gebrauch, welchen eine in Frankreich mit Recht ſo ſehr verehrte Kirchenverſammlung, von ihrer Macht in Anſehung des Johann Huß gemacht hatte, rechtfertigen zu können; ſo finde ich mich gleichwohl gezwungen, das Lob derer Väter dieſer Kirchenverſammlung in die Entſcheidungen, welche den Glauben anbetreffen, und in die lediglich zur Kirchen gehörigen Materien einzuſchränken.

Jo-

n) A. 1414.

Johann Huß hatte ſich freywillig nach Coſtnitz begeben, und hatte einen uneingeſchränkten Sichergeleitsbrief. Nach denen Ausdrücken dieſes Sichergeleitsbriefes, konnte er frey an dem Ort der Kirchenverſammlung gehen, er konnte ſich daſelbſt frey aufhalten, er konnte frey daſelbſt bleiben, und konnte frey und ungehindert von da wieder zurück gehen. Dem allen ohngeachtet, wurde er daſelbſt gefangen genommen, verurtheilet, verdammet, und um das Leben gebracht. Wenn es nach allen dieſen nicht offenbahr iſt, daß man den wahren und gültigen Sichergeleitsbrief, mit dem er verſehen war, mit Füſſen trate, daß man die Treue verletzte, auf welche er ſich Rechnung gemachet hatte, und daß man das Völkerrecht umſtieſe, ſo giebt es bey dem Verfahren unter denen Menſchen keine ſichere Regel mehr.

Zwey franzöſiſche Schriftſteller, o) welche mehr zu gefallen, als zu unterrichten ſuchten, haben die Rettung einer That unternommen, welche vernünftige Leute niemals gebilliget haben; und welche der Vereinigung zwiſchen denen Catholicken und Proteſtanten eine groſſe Hinderniß im Weg geleget hat. Das trientiniſche Concilium ließ vergebens Sichergeleitsbriefe, für die Proteſtanten ausfertigen; kein Menſch bediente ſich derſelben. Schon ſelbſt die Schwäche derer Gründe, mit welchem dieſe beyden Schriftſteller die That der Kirchenverſammlung zu Coſtnitz rechtfertigen wollen, iſt faſt allein hinlänglich ſie zu verdammen. Sie beziehen ſich auf kleine Verdrehungen, und auf geringe wahre oder falſche Umſtän-

o) Maimbourg in ſeiner Hiſtoire du grand Schiſme d' Occident; und Varillas in ſeiner Hiſtoire de Wiclef. Varillas hat ohne Grund zum Voraus angenommen, daß die Kirchenverſammlung dem Johann Huß einen Sichergeleitsbrief gegeben habe; er hatte ſolchen nicht von der Kirchenverſammlung, ſondern von dem Kaiſer, wie ſolches der Kirchengeſchichtſchreiber bewieſen hat. S. den Fortſetzer des Fleury. L. CLXIII. und CLXIV.

ſtände, welche den Hauptgrund der Sache niemals werden ändern können.

Was können dieſe Scribenten für eine Abſicht gehabt haben? Greift man deswegen die dogmatiſchen Entſcheidungen der Kirchenverſammlung an, wenn man ihr Verfahren in einer Sache, welche die Vorſehung ihrer Sorge nicht aufgetragen hat, für unrecht erkläret? Nur der weltlichen Macht kommt es zu, bey dem äuſſerlichen Gericht zu urtheilen, und nach dem Umfang und dem Sinn derer Acten, die ſelbiges hat verfaſſen laſſen, zu entſcheiden.

Man muß ſein Augenmerk hauptſächlich auf den Sichergeleitsbrief des Kaiſers Sigmunds, und auf die Hinrichtung des Johann Huß wenden.

Man hatte ihm verſprochen, daß er die Freyheit haben ſollte, wieder zurück zu kehren; und man benahm ihm dieſe Freyheit. Alſo that man ihm unrecht. Und wer that ſolches? Alle diejenigen die an ſeiner Verhaftung und Hinrichtung einigen Antheil hatten; der Kaiſer, und die Väter der Kirchenverſammlung. Die Kirchenverſammlung wurde zu Coſtnitz einer Reichsſtadt des ſchwäbiſchen Kreiſes gehalten; der Kaiſer war daſelbſt Herr; die Kirchenverſammlung wurde durch ſeine Beſorgung angeſtellet; ſie wurde unter ſeinem Anſehen feyerlich gehalten, ſie wurde von ſeinen Truppen beſchützet; und der Kaiſer läſt nicht nur den Johann Huß in einem Gefängniß, in welches er, wie er ihm verſprochen hatte, nicht kommen ſollte, ſondern dieſer Fürſt läſt noch gar dieſen Unglücklichen, da er dem weltlichen Arm übergeben wird, durch den Ludwig von Bayern, der unter dem Kaiſer der Beſchützer der Kirchenverſammlung war, zur Richtſtatt hinführen. Die Kirchenverſammlung konnte, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, einen Menſchen nicht zum Tod verdammen, welchen ein kaiſerlicher

Sicher-

Sichergeleitsbrief ihren Streichen entzog, und ſie war dem Kaiſer für ſeinen Schutz mehr Dank ſchuldig, als daß ſie den Ruhm dieſer Fürſten, durch eine That hätte beflecken ſollen, welche weder von Seiten der Kirchenverſammlung noch von Seiten des Kaiſers, wird entſchuldiget werden können. Die weltliche Macht hatte den Sichergeleitsbrief gegeben, ſo hätte ſie ſolchen auch achten, und das gehörige Anſehen verſchaffen laſſen ſollen.

Die Kirchenverſammlung erkläret ſich in einem erſten Decret: *p*) „daß die Sichergeleitsbriefe, welche „catholiſche Fürſten Ketzern ertheilet haben, dem catho„liſchen Glauben, oder der geiſtlichen Gerichtsbarkeit „keinen Nachtheil bringen, noch verhindern können ſol„len, daß diejenigen, welche dergleichen haben, nicht „befraget, verurtheilet, und beſtraffet werden können, „ſo wie es die Gerechtigkeit erfordern wird, wenn ſie ſich „weigern werden, ihre Irrthümer zu widerruffen, wenn „ſie auch ſich einig und allein auf die Treue derer Si„chergeleitsbriefe an den Ort, wo über ſie geurtheilet „werden ſoll, begeben hätten, und ohne dieſelbigen ſich „nicht dahin verfüget hätten; und derjenige der ihnen „die Sicherheit verſprochen haben wird, ſoll in dieſem „Fall nicht ſchuldig ſeyn, ſein Verſprechen zu halten, „durch was für ein Band er auch verknüpfet ſeyn möge, „weil er alles, ſo viel bey ihm ſtunde, gethan hat;" und eben dieſe Kirchenverſammlung füget in einem zweyten Decret, *q*) in welchem es dieſen allgemeinen Grundſatz auf die Sache des Johann Huß anwendet, noch hinzu: „daß, nachdem es Leute giebet, die entweder üble „Abſichten haben, oder gar zu verſtändig, und über„klug ſind, und heimlich und öffentlich nicht nur wider „den Kaiſer, ſondern auch ſelbſt wider die heilige Kir„chenverſammlung verleumderiſche Reden ausſtoſſen, „und

p) Dieſes geſchahe bey der neunzehenden Seßion.

q) Welches gleichfalls in der 19ten Seßion ergangen iſt.

„ und ſagen, und denen Leuten beybringen, daß man den, „ dem Erzketzer Johann Huß verdammten Angedenkens „ ertheilten Sichergeleitsbrief ſchändlicher Weiſe, wider „ alle Reguln der Ehre und der Gerechtigkeit gebrochen „ habe, obgleich Johann Huß, dadurch daß er den ca„ tholiſchen Glauben ſo hartnäckig, wie er es gethan hat, „ beſtritten hatte, ſich aller Sichergeleitsbriefe, und al„ ler Vorrechte unwürdig gemachet hat, und man ihm „ nach dem natürlichen, göttlichen und menſchlichen Recht, „ kein Verſprechen zum Nachtheil des catholiſchen Glau„ bens hat halten dürffen, als erkläret die heilige Ver„ ſammlung hiemit gegenwärtig, daß der Kaiſer, in An„ ſehung des Johann Huß, des ihm ertheilten Sicher„ geleitsbriefes ohngeachtet, gethan hat, was er thun „ hat können und müſſen; und verbietet allen Rechtsglau„ bigen überhaupts, und einem jeden von ihnen insbeſon„ dere, von was für einer Würde, Grad, Vorzug, „ Rang, Stand oder Geſchlecht ſie ſeyn mögen, auf kei„ ne Art noch Weiſe in Anſehung deſſen, was mit dem „ Johann Huß vorgegangen iſt, weder von der Kirchen„ verſammlung noch von dem Kaiſer übel zu reden, wid„ rigenfalls ſie ohnnachläßig als Beförderer der Ketzerey, „ und Verbrecher der beleidigten Majeſtät beſtraffet wer„ den ſollen. „

Dieſe beyde ſpät angekommene Decrete, die erſt nach der Hinrichtung des Johann Huß zum Vorſchein kamen, waren eine Folge derer irrigen Grundſätze von dem Bann, von welchem ich an einem andern Ort geredet habe. *r*)

Ein in dem Bann ſtehender Menſch, der die Züchtigungen der **Kirche** verachtet, und ſich ihnen widerſetzet, und hauptſächlich ein hartnäckiger **Ketzer**, verliehret alles **Recht** auf das was

r) In dem Kirchenrecht.

was er beſitzet, und ſoll des Schutzes, welchen die bürgerlichen Geſetze denen Bürgern ertheilen, nicht zu genieſſen haben. Aus dieſem machte man den Schluß, daß ihm der Fürſt keinen Schutz ertheilen könnte. Ich habe an eben dem Ort angemerket, daß dieſe Regeln ſich ſoweit ausgebreitet hatten, daß die Fürſten ſolche zugaben, und aus dieſem Grund denen Decreten Folge leiſteten, welche ſie anhielte, die Ketzer aus ihren Landen zu jagen, bey Strafe die Herrſchaft über ſelbige zu verliehren; ich habe auch erwieſen, daß dieſe Regeln ſchlechterdings falſch waren.

Dieſe zwey Decrete der Kirchenverſammlung änderten den Zuſtand der Frage nicht; ſie waren falſch und nichtig, weil dieſe Kirchenverſammlung die Macht nicht hatte, über den Gegenſtand der Entſcheidung dieſer Decrete, ein Urtheil zu fällen. *s*) Der Kaiſer hätte von der Gültigkeit des Sichergeleitsbriefs, und wie weit ſich ſolcher erſtrecke, urtheilen ſollen, weil er ſolchen ertheilet, und den Johann Huß in ſeiner Gewalt hatte.

Iſt es wohl wahr, wie das erſte Decret ſaget, daß der Kaiſer alles gethan hat, ſo viel bey ihm geſtanden war? Es hieng lediglich von ihm ab, den Johann Huß nicht umbringen zu laſſen, und um ſein ihm feyerlich gegebenes Wort zu halten, ihn zurück zu ſchicken. Iſt es wohl wahr, daß, wie das zweyte Decret lautet, man ihm nach dem natürlichen, göttlichen und menſchlichen Recht, zum Nachtheil des catholiſchen Glaubens, kein Verſprechen hat halten dürffen? Der catholiſche Glaube hätte verhindern ſollen, daß man ihm kein Verſprechen, durch welches er Schaden hätte leiden können, hätte machen ſollen; er befahl aber, das Verſprechen zu halten, daß man ihm gemachet hatte.

Alſo

s) S. den 13ten Abſchnitt des 2ten Capitels im Kirchenrecht.

Alſo läſſet GOtt zu, welcher niemals zugeben wird, daß die Kirchenverſammlungen in einer dogmatiſchen Entſcheidung über Glaubensarticel irre, weil er ſeiner Kirche die Unfehlbarkeit verſprochen hat, daß ſich die Menſchen verliehren, wenn ſie ſolche Dinge entſcheiden, die er ihrem Urtheil nicht unterworffen hat.

Wenn man dem Kaiſer beyzubringen ſuchte, daß er dem Johann Huß keinen Sichergeleitsbrief hätte geben können, und daß dieſer Sichergeleitsbrief ihn zu nichts verbindlich mache, ſo ſuchte man ihm zwey falſche und gar nicht zu behauptende Sätze weis zu machen. Wenn er ſie glaubte, ſo war er ſchwach und abergläubiſch; ſtellte er ſich aber nur, ſie zu glauben, ſo war er meineidig.

Ich habe ſchon angemerket, daß ein Particulier in einem fremden Land ſonſt nichts als die Geſetze des Gaſtrechts für ſich hat; da hingegen ein öffentlicher Geſandter unter dem Schutz des Völkerrechts daſelbſt ſtehet, welches das Gaſtrecht weit übertrift, gleichwie ſolches ſchon unter der Gröſſe des Völkerrechts begriffen iſt. *t*) Ich habe geſaget, daß über einen Fremden, an denen Orten, wo er ſich befindet, ein Urtheil erkennet werden kan. *u*) Ich habe gezeiget, daß ſich die Wirkungen des bürgerlichen Rechtes, nur auf den Burger erſtrecken, daß ſich aber die Wirkungen des natürlichen Rechtes auf jedermann, auf den Fremden wie auf den Bürger erſtrecken. *x*) Ich habe ferners auch von dem Freyſtadtsrecht geredet,

t) S. den Begrif des Völkerrechts, der im Anfang dieſes Tractats ſtehet. p. 11.

u) S. den 10. Abſchnitt des erſten Capitels.

x) In dem 2ten Abſchnitt des 7ten Capitels im Staatsrecht.

geredet, *y*) deſſen ſich die Kirchen in einigen Landen anmaſſen. Es iſt von dieſer Sache noch zu wiſſen übrig, wie weit ſich die Gränzen des Gaſtrechts erſtrecken, welches ein Staat gegen diejenigen Fremden zu beobachten hat, die in ſelbigen geflüchtet ſind. Soll er ſie der freyen Gewalt des Souveräns, deſſen Gerechtigkeit oder Zorn ſie fürchten, ausliefern?

Ein jeder Staat hat das Recht, denen Unterthanen eines andern Staats eine Freyſtadt zu geben; wenn man ihm dieſes Recht ſtrittig machen wollte, ſo würde man ihm die Souveränität ſelbſten ſtrittig machen. Die Befugniß ſolches zu thun, kan gar nicht in Zweifel gezogen werden; es fraget ſich alſo nur, was der Souverän für einen Gebrauch davon machen ſoll. Es liegt klar am Tage, daß es eine Unmenſchlichkeit ſeyn würde, ſolchen Unglücklichen, die ihr Leben durch die Flucht in Sicherheit zu bringen ſuchen, eine Freyſtadt zu verſagen. Es geſchiehet auch ſelten, daß die Souveränen, welche auf ihre Gerichtsbarkeit eifrig halten, und der Verbindlichkeit ihrer Ehre zu der ſie ſich, da ſie diejenigen, die in ihr Land geflüchtet ſind, aufgenommen haben, anheiſchig gemachet haben, getreu nachkommen wollen, und die Anzahl ihrer Unterthanen zu vermehren begierig ſind, diejenigen Privatperſonen ausliefern, welche in die ihrer Herrſchaft unterworffenen Lande geflohen ſind, woferne anderſt dieſe Perſonen nicht groſſer Verbrechen ſchuldig ſind.

Ein Schriftſteller, welcher ſehr ſinnreiche Anmerkungen über den Staat der vereinigten Provinzen gemachet hat, belehret uns, daß „ dieſes eine von denen „ erſten Regeln dieſes Staates geweſen, welche alle „ Städte und Provinzen, auch ſogar mit einer gewiſſen „ Nacheiferung unter ſich eingeführet haben, aus ihrem „ Land eine gemeine Zuflucht aller Unglücklichen zu ma-

„ chen,

y) In dem 11ten Abſchnitt des 2ten Capitels im Kirchenrecht.

„ chen, ſo daß kein Bündniß noch Tractat fähig gewe„ ſen iſt, ſie von dieſem Schutz zu entfernen oder abzu„ halten. Auch ſogar zu der Zeit (ſetzet dieſer Schrift„ ſteller noch hinzu) da dieſer Staat ſo ſtark von Frankreich „ abhienge, zur Zeit Henrichs IV, nahmen alle bey Hof in „ Ungnade gefallene, oder aus dem Königreich verwieſene „ Perſonen ihre gemeinſchäftliche Zuflucht daſelbſt; und „ der franzöſiſche Ambaſſadeur konnte mit allen Vorſtel„ lungen die er machte, die Staaten nicht dazu bewegen, die„ ſen Perſonen den gemeinen Genuß des Lebens und der Luft „ unter dem Schutz ihrer Regierung zu verweigern.„ z)

Die Republick Venedig iſt eben ſo ſehr geneigt, als die Republick Holland, das Freyſtadtsrecht für alle Arten von Perſonen zu erhalten; aber die Monarchen machen ſich weit weniger Bedenken, als die Republicken, die Unglücklichen auszuliefern; und man muß überhaupts erkennen, daß diejenigen, welche ſchwehre Verbrechen begangen haben, alles Genuſſes einer Freyſtadt unwürdig ſind.

Wenn diejenigen, welche in ein fremdes Land fliehen, Mörder oder Giftmiſcher ſind; wenn ſie ſchwehre Verbrechen begangen haben, ſo liefern ſie die Könige mehreſtentheils, wegen der Abſcheulichkeit des Verbrechens, ihren vorigen Herren aus; und ſie folgen hierinnen dem göttlichen Geſetz, welches alle diejenigen, die einen Mörder verhehlen, des Todſchlages ſchuldig machet, und ſie vermeiden dadurch, daß man die Regel dieſes alten Feldherrns nicht auf ſie anwenden kan, welcher ſagte, daß man dadurch ſelbſt ein Feind wird, wenn man den Feind nicht ausliefert; a) jedoch ſtehen die Staaten, auch aus dieſer Betrachtung nicht einmal, in einer nothwendigen Verbindlichkeit, dergleichen Perſonen ſchlechterdings auszuliefern; und dieſen Satz erwieſe Perſeus bey einer

z) Temple. p. 217. 218.

a) Hoſtis eſt qui hoſtem non oſtendit.

einer Zuſammenkunft mit einem römiſchen Conſul, die in Gegenwart unterſchiedlicher Abgeordneten aus Griechenland gehalten wurde. „ Man will von mir (ſagte „ dieſer König von Macedonien) wegen des Todes eines „ Menſchen, aus dem einigen Grund Rechenſchaft for„ dern, weil die Mörder in mein Königreich geflohen „ ſind. So ſchwach und unbillig auch dieſer Schluß iſt, „ ſo will ich mir doch gleichwohl gefallen laſſen, daß man „ die Folge davon auf mich anwende, wenn ihr nur eu„ rer Seits auch zugeben wollet, daß man euch als die „ Urheber aller Verbrechen dererjenigen betrachte, wel„ che in Rom und in Italien eine Freyſtadt geſuchet ha„ ben, um der Strafe zu entgehen, zu der ſie verurthei„ let waren. Wenn aber ihr, und alle andere Völker „ oder Könige, dieſe Bedingung für unbillig haltet, ſo „ kan ich nicht der einzige ſeyn, dem man ſolche aufle„ get. Und in der That, was ſoll denn das unter denen „ Nationen eingeführte Freyſtadtsrecht nutzen, wenn es „ keinen Menſchen für denen Straffen, denen er zu ent„ gehen ſuchet, in Sicherheit ſetzen kan? *b*)

Es machen ſich die Nationen bisweilen durch Tractaten verbindlich, die Schuldigen einander gegenſeitig auszuliefern, oder ihnen wenigſten keine Freyſtadt zu geben; und die Aufmerkſamkeit, welche ſie bezeigen, dieſes Umſtandes wegen ausdrückliche Verbindungen zu ſchlieſſen, dienet ſchon allein zu einen Beweiß, daß wenn keine dergleichen Verbindungen vorhanden ſind, die Nationen die Freyheit haben, denen Verbrechern eine Freyſtadt zu geben, oder ſolche ihnen zu verſagen, ſie auszuliefern, oder nicht auszuliefern.

Es findet noch ein Mittel zwiſchen der Ertheilung einer Freyſtadt und der Auslieferung derer Flüchtlinge Statt, welches dieſes iſt, daß man ſie anhält, ſich fort zu

b) Tit. Liv. Decad. IV. L. XII.

zu begeben. Ein Unglücklicher iſt eine geheiligte Perſon, und man darf das Anſuchen derer Bittenden nicht verwerffen, wenn ſich ſolche, das Tageslicht zu ſehen, nicht unwürdig gemachet haben.

Die Erneuerung des Bündniſſes zwiſchen Frankreich und denen catholiſchen Schweitzercantonen enthält drey Artickel in ſich; die ſich auf die Frage, welche ich hier abhandle, beziehen:

Art. XXVII. „Wenn es ſich ereignen ſollte, daß „Staatsverbrecher, Mörder, Stöhrer der öffentlichen „Ruhe, die als ſolche von dem König in Anſehung ſei„ner Unterthanen, oder von denen Cantonen in Anſehung „derer ihrigen, erkläret worden ſind, kämen, und in „dem Königreich oder in der Schweitz ihre Zuflucht neh„men wollten, ſo machet man ſich verbindlich, und ver„ſpricht, ſich ihrer zu bemächtigen, und ſie auf die erſte „geſchehene Anſuchung zurück zu ſchicken, ohne daß es „dem Theil bey welchem die Anſuchung geſchehen iſt, „erlaubt ſeyn ſoll, zu unterſuchen, ob der anſuchende „Theil Grund hat oder nicht.„

Art. XXVIII. „Wenn es auch geſchehe, daß ſich „Diebe mit denen geſtohlenen Sachen, nach Frankreich „oder der Schweitz flüchten ſollten, ſo wird man ſie ein„ziehen, um die Widererſtattung getreulich zu bewerk„ſtelligen; und wenn dieſe Diebe Hausbediente wären, „ſo wird man ihre Perſonen ausliefern, um an denen „Orten, wo die Diebſtähle geſchehen ſind, beſtraft zu „werden.„

Art. XXIX. „Die von denen Oberrichtern, oder „ſolchen, die mit der höchſten Gewalt bekleidet ſind, in „einem beyder Staaten ausgeſprochenen Endurtheile, „ſollen in dem andern vollſtrecket werden, ſo daß ein „Franzoß, der nach der Schweitz, oder ein Schweitzer

„ der nach Frankreich, um ſeine Glaubiger zu hinterge„hen, flüchtete, daſelbſt verfolget und in Verhaft ge„nommen werden ſoll, um ihn zu nöthigen, dem „wider ihn ausgeſprochenen Urtheil getreulich „Genüge zu leiſten. c)

Der Tractat, welchen der Biſchof zu Baſel, Fürſt von Brondrut mit Frankreich geſchloſſen hat, d) enthält von dieſer Sache beyläufig eben dieſe Verordnungen in ſich.

In demjenigen Tractat, den man die Quadrupelallianz e) nennet, machten ſich der allerchriſtlichſte König, der deutſche Kaiſer, und der König von Engelland die ſolchen ſchloſſen, nebſt denen Holländern, die als ſchlieſſende Theile dabey gebrauchet wurden, verbindlich, denenjenigen ihrer allerſeitigen Unterthanen, die dazumal ſchon für Aufrührer erkläret waren, oder noch in Zukunft dazu erkläret mögten werden, in keinem Ort ihrer Staaten, keinen Schutz noch Freyſtadt zu geben, noch zuzugeſtehen; und verſprachen, daß, wenn ſich dergleichen Leute in ihren Staaten befinden ſollten, ſie die nöthigen Befehle ertheilen wollten, daß ſolche acht Tage nachher, nachdem ſie darum würden erſuchet worden ſeyn, aus dem Land fortgeſchaffet werden ſollten.

„Keine derer hohen ſchlieſſenden Theile (heiſt es in dem „letztern zwiſchen denen Höfen von Wien und Peters„burg geſchloſſenen Tractat) ſoll denen beyderſeitigen „Un-

c) S. den zu Solothurn den 9. May 1715. geſchloſſenen Tractat, die Erneuerung des Bündniſſes zwiſchen Frankreich und denen catholiſchen Schweitzercantonen betreffend.

d) Zu Solothurn den 11 Septembris 1739.

e) Der zu London A. 1718. geſchloſſen wurde.

„ Unterthanen oder Vaſallen, einige Freyſtadt, Bey„ ſtand oder Schutz verleyhen. „ *f*)

Der letztere zwiſchen Conſtantinopel und Iſpahan geſchloſſene Tractat, enthält dieſen Vertrag: „ Wenn „ nach dem unterzeichneten Tag dieſes Tractates, jemand „ derer Unterthanen oder Vaſallen beyder Kronen, in „ einen oder den andern Staat kommen, und daſelbſt „ ſeine Zuflucht nehmen wollte, ſo ſoll dergleichen Flücht„ lingen kein Schutz ertheilet werden; ſondern ſie ſollen „ im Gegentheil denen gegenſeitigen Chargees d' Af„ faires, wenn ſelbige deswegen Anſuchung thun wer„ den, ausgeliefert werden. „ *g*)

Ein Burgemeiſter von Upſal in Schweden, namens **Curonius**, der, wie einige ſagen, unterſchiedlichemal ſeine Frau mit Gift zu vergeben geſuchet hat, und von welchem andere glaubten, daß er ſich eines Staatsverbrechens ſchuldig gemachet habe, flohe vor einiger Zeit nach Coppenhagen; der ſchwediſche Geſandte in Dänemark forderte ihn durch ein Memoire zurück, in welchem er erklärte, daß dieſer Burgermeiſter ſchwehrer Verbrechen ſchuldig wäre; und verlangte, daß man ſolchen dem zwiſchen beyden Kronen errichteten Cartel gemäß, ausliefern mögte. Die däniſche Regierung ließ ihn in Verhaft nehmen, und unter einer guten Bedeckung nach Schweden überführen. *h*)

f) Vertheidigungsbündnißtractat, zwiſchen der Czarin Eliſabetha, und der Königin Maria Thereſia von Ungarn, den 21. May 1746.

g) S. den zwiſchen dem Sultan Mahmoudund Schach Nadir 1746. geſchloſſenen Tractat.

h) Im Anfang des Monats Auguſt 1738. S. die cöllniſche Zeitung vom 16. Auguſt 1748 unter dem Artickel, Coppenhagen den 5. Auguſt. 1748.

Man kan an einem andern Ort *i*) die Regeln erſehen, welche die Krieg führende Mächte, wegen der Bedienten und Diebe, die von einer Armee weggehen, und bey der andern Sicherheit ſuchen, durch Cartelle unter ſich errichtet haben.

Fünfter Abſchnitt.

Von Friedenstractaten.

Die Friedenstractaten ſind Vergleiche welche die Kriege der Staaten endigen, und welche die Geſetze feſt ſetzen, die ihre Völker beobachten ſollen, um friedlich miteinander zu leben.

Die Vorbereitungen zu einen Friedenstractat haben oft mehr Zeit als der Tractat ſelbſten gekoſtet. Der Ort wo man zuſammen kommen ſollte, die auszufertigenden Päſſe, die Anzahl, der Stand, und der Rang derer Perſonen welche daſelbſt angenommen werden ſollen, die Art und Weiſe wie man einander ſeine Vollmachten vorzeigen ſoll, die Art ſchriftlich oder mündlich zu handeln, alle dieſe Kleinigkeiten, nahmen oft ganze Jahre weg. Seit einiger Zeit halten ſich die Fürſten bey dem bloſſen Ceremoniel nicht mehr ſo gar lang auf; ſie behalten die Geſchicklichkeit ihrer Geſandten zu denen Hauptumſtänden derer Unterhandlungen auf.

Wenn der Ort der Zuſammenkunft in einen derer feindlichen Staaten erwählet würde, ſo hätte es das Anſehen, als ob man die Unterhandlung in eine gewiſſe Ungelegenheit zum Nachtheil des andern Theils verſetzen wollte. Mächte von einem gleichen Rang, ſind ſchuldig ihre Schritte abzumeſſen; und es ſcheinet einigermaſſen der

i) S. den 8. Abſchnitt des 2ten Capitels, wo von denen Kriegsgefangenen gehandelt wird.

der Würde eines Fürſten gemäß zu ſeyn, daß der Congreß nicht in den Staaten eines Feindes, der wider ihn Krieg führet, gehalten werde. Man entſchlieſſet ſich leichter, in denen einer ſchwächern Macht, wenn ſolche gleich auch feindlich iſt, unterworffenen Landen Unterhandlungen zu führen, weil man ſich daſelbſt um ſo viel weniger mit dieſem eiteln Ceremoniel aufhalten darf, je weniger Gerichtsbarkeit daſelbſt ſtatt findet. Die groſſen Potentaten ſehen am allerſtärkſten darauf; und demohngeachtet haben es ſich die Könige von Frankreich, und die deutſchen Kaiſer bisweilen gefallen laſſen, jene in Deutſchland, und dieſe in Frankreich Unterhandlungen zu führen. Es iſt bekannt, daß ſich die letztern Congreſſe in Cambrai und zu Soiſſons in dieſer Monarchie verſammelt haben, und daß der vorletzte Frieden zu Wien in Oeſterreich unterzeichnet worden iſt.

Der Congreß mag an einem Ort gehalten werden, wo man will, ſo müſſen alle an dem Frieden, den man zu ſchlieſſen ſuchet, theilhabende Mächte, dieſen Ort für neutral betrachten. Ihre Geſandte ſtehen daſelbſt unter dem Schutz des Völkerrechts; ſie müſſen daſelbſt eben diejenige Freyheit haben, deren ſie bey ihnen genieſſen würden.

Der Ort des Congreſſes wird gleichſam mitten unter denen Waffen, der Tempel des Friedens und der öffentlichen Sicherheit; aber dieſe Sicherheit beziehet ſich nur auf diejenigen Geſandten, welche Päſſe haben. Der Gebrauch Päſſe zu verſprechen und anzunehmen, iſt ſchon allein ein Beweiß von der Einſchränkung, die ich in Anſehung der Neutralität des Ortes mache, wo der Congreß gehalten wird.

Der deutſche Kaiſer Leopold verletzte im Ende des vorigen Seculi *a*) dieſe geheiligte Neutralität, da er bey hellen Tage den Prinzen von Fürſtenberg erſten Geſandten des Churfürſtens von Cölln und deſſen Bevollmäch-

 tigten

a) A. 1673.

tigten bey der Unterhandlung in Verhaft nehmen lieſe, die in Cölln ſelbſt des Friedens wegen geführet wurde, an welcher dieſer Churfürſt, Frankreich, Oeſterreich, Holland und einige andere Mächte Antheil hatten, und wovon Carl II. König von Engelland der Vermittler war. Der Kaiſer lieſe ſich, weder durch die Betrachtung derer Päſſe die er allen Bevollmächtigten ertheilet hatte, noch durch die von ihm überhaupts allen Reichsfürſten und ihren Geſandten verſprochene Sicherheit, davon abhalten. Leopold wollte nicht nur die Wegnehmung des Prinzen von Fürſtenberg durch kleine Spitzfindigkeiten, und übelzuſammhangende, und ſeiner Würde unanſtändige Ausflüchten rechtfertigen, *b*) ſondern er ließ ſo gar ein gerichtliches Verfahren wider ihn anfangen, und verlangte ihm ſeinen Proceß machen zu laſſen, ob man ihm gleich nichts als ſeine Ergebenheit für den Nutzen und die Angelegenheiten des Churfürſtens von Cölln ſeines Herrns, und für deſſen Bundsverwandte, zur Laſt legen konnte. Einige Tage darauf, nachdem dem Fürſtenberg dieſe Gewaltthätigkeit geſchehen war, begieng der Kaiſer, der den Bruch des Congreſſes wünſchte, noch eine andere. Er ließ in Cölln ſelbſt einige Wägen die mit denen Livreen derer franzöſiſchen Bevollmächtigten bedecket waren, anhalten, und hundert und funfzigtauſend Livres an Geld, die darinnen waren, wegnehmen. Die ganze Welt bezeigte ihren Widerwillen wider ein Verfahren, welches alles, was in der öffentlichen Treue und in dem Völkerrecht am heiligſten iſt, verletzte Der König von Engelland, nahm es als eine Beleidigung auf; und der allerchriſtlichſte König ließ ſeine Klagen an allen europäiſchen Höfen erſchallen. Leopold erhielte, was er mit ſo vielen Eifer gewunſchen hatte, der Congreß zerſchlug ſich. Der Unwille derer an der Sache theilhabenden Mäch-

b) Manifeſt aus welchem zu erſehen iſt, wie billig, ſchicklich und nothwendig die Gefangennehmung des Prinz Wilhelms von Fürſtenberg geweſen. Von Chriſtoph von Wolfgang. Straßburg 1674.

Mächte nahm nach und nach ab. Der König von Engelland richtete alle ſeine Abſichten auf den Frieden; und der allerchriſtlichſte König verlangte Genugthuung für die geſchehene Beleidigung des Völkerrechts. Leopold widerſetzte ſich allem Anſuchen des Königes von Engelland. Die Eröffnung eines neuen Congreſſes, der zu Nimwegen angeſaget war, würde noch ſehr lang aufgeſchoben worden ſeyn, wenn Carl II. nicht eine Auskunft ausfündig gemachet hätte, welche der Biſchof von Strasburg, des gefangenen Prinzens von Fürſtenberg Bruder, ſchon einigemal vorgeſchlagen hatte, und welche endlich einen glücklichen Erfolg hatte. Dieſer Prälat hatte mit Aufopferung ſeiner und ſeines Bruders Angelegenheiten, den König ſehr oft erſuchet, daß ſelbiger ihrentwegen, ein ſo wichtiges Gut wie der Frieden wäre, nicht länger zuruck halten mögte, und dabey bezeiget, wie ſie mit Schmerzen ſähen, daß ſolcher ihrentwegen noch entfernet wäre. Der König von Engelland wiederhohlte, nach dieſem gemachten Anfang ſein Anſuchen, und bat den König von Frankreich inſtändig, ſich damit zu begnügen, wenn der Biſchof von Strasburg ihm eine Bittſchrift überreichte, in welcher er ihn auf das inſtändigſte bitten würde, daß er in Anſehung und wegen ſeines Bruders, die Friedensunterhandlungen nicht länger aufhalten und verhindern mögte. Dieſer Vermittler fügte noch hinzu, daß man den Kaiſer bewegen würde, zu verſprechen, daß alles angefangene gerichtliche Verfahren wider den Prinzen von Fürſtenberg ſolle aufgehoben werden; daß ſeine Sache die erſte ſeyn ſolle, von der man bey dem Congreß reden wird, und daß er ſich zuverläſſig verbindlich mache, ihn bey dem Friedensſchluß in Freyheit zu ſetzen. Carl II. verſprach noch für ſich beſonders; daß er ſich nebſt denen Holländern gemeinſchäftlich bemühen wolle, von dem Leopold ſo viel zu erlangen, daß er während derer Unterhandlungen, den Wilhelm von Fürſtenberg einem neutralen Fürſten übergebe, und erklärte ſich, daß er ſich gewiß getraue, ihn dazu zu bewe-

bewegen. Auf dieſe Bittſchrift des Biſchofs von Strasburg, auf dieſes Anſuchen, und das Verſprechen des Königes von Engelland, bewilligte endlich der allerchriſtlichſte König die Abreiſe ſeiner Bevollmächtigten; weil aber die Ehre dieſes Monarchen zu erfordern ſchiene, daß er nicht gar zu viel, und gar zu plötzlich auf einmal, nach denen vorhero von ihm gegentheiligen eingegangen Verbindlichkeiten, nachzugeben ſcheinen mögte; ſo machte er die Urſachen kund, die ihn zu dieſen veränderten Verfahren veranlaſſet hatten, worauf ſich ſeine Ambaſſadeurs nach Nimwegen auf den Weg machten. Fürſtenberg welcher durch den Schutz des Königes Cardinal und Biſchof zu Strasburg wurde, wurde durch den Ryswickiſchen Frieden in alle ſeine Rechte, Güter, Aemter, Ehrenſtellen, und denen Fürſten und Gliedern des Reichs zuſtehenden Vorzüge wieder eingeſetzet. *c)*

Oefters tritt eine derer ſchlieſſenden Mächte der andern durch einen Friedenstractat beſondere Güter ab, die ihren Unterthanen zugehören. Dieſes iſt eine Folge des Obereigenthums des Staats, welches bey einer dringenden Nothwendigkeit, oder zur Erlangung eines öffentlichen Vortheils, den Souverän berechtiget, über das Vermögen derer zu ſchalten, die unter ſeinen Geſetzen leben, ohne der Einwilligung derer Eigenthümer dazu benöthiget zu ſeyn. *d)* Dieſe Privatperſonen müſſen von dem Staat wegen deſſen, was ihnen der Souverän zum Beſten des gemeinen Weſens nimmt, ſchadlos gehalten werden; dieſes iſt auſſer allen Zweifel; ſie mögen übrigens

c) Londorp tom. 10. p. 131. und 139. La Guille, Hiſt. d'Alſace, tom. 2. p. 21. Heiſſ. Hiſt. de l'Empire tom. premier. p. 410. Actes et Memoires des Negociations de la Paix de Nimegue; et Hiſt. du regne de Louis XIV. par Reboulet, in denen Jahren 1673. 1655. und 1697.

d) S. den 9ten Abſchnitt des 2ten Capitels in dem Staatsrecht.

gens aber ſchadlos gehalten werden oder nicht, ſo wird doch der Fürſt, welcher ein ſolches beſonderes Gut von der Hand des Souveräns ſelbſten, und durch einen öffentlichen Tractat erhält, allezeit ein rechtmäſſiger Eigenthümer davon. Er iſt nicht ſchuldig zu erweiſen, daß die Bedürfniſſe des Staats dringend genug, oder der Vortheil des gemeinen Weſens beträchtlich genug geweſen, um die andere Macht zur Abtrettung dieſes beſondern Gutes zu berechtigen. Die ſouveräne Macht erwartet die Einwilligung derer Privatperſonen nicht, derer Vortheile ſie ſich dem Wohl des Staates aufzuopfern bemüſſiget befindet; und wer das Recht des Kriegs und Friedens hat, hat nothwendigerweiſe auch das Recht alles zu thun, was zur Erreichung der Abſicht eines oder des andern dieſer Gegenſtände dienlich iſt.

Wenn man nur die Billigkeit zu Rathe ziehet, ſo muß alles, was in einem ungerechten Krieg weggenommen worden iſt, wieder zuruck gegeben werden. Der Fürſt welcher deſſelben beraubet worden iſt, kan die Waffen ergreiffen, ſich in den Beſitz deſſelben wieder zu ſetzen, woferne er anderſt ſich ſeines Rechtes nicht durch eine öffentliche oder ſtillſchweigende Handlung begeben hat. Wenn er aber eine ſehr lange Zeit hat vorbey ſtreichen laſſen, ohne das was man ihm genommen hat, auf einige Art wieder gefordert zu haben, oder das eroberte Land durch einen ausdrücklichen Tractat abgetretten hat, ſo kan er mit Billigkeit keine gewaltſamen Mittel gebrauchen, um ſich das wieder geben zu laſſen, was der andere Theil unter dieſem Titel beſitzet. Wenn die Erwerbung einer Sache ungerecht geweſen iſt, ſo iſt der Beſitzer, nach dem innerlichen Gericht allezeit ſchuldig, ſolche wieder zuruck zu geben, bey denen Menſchen aber, iſt der Beſitz rechtskräftig. Eine freywillige Abtrettung entziehet demjenigen der ſolche gethan hat, auf ewig das Recht, welches er an der abgetrettenen Sache hatte.

Ein

Ein franzöſiſcher Rechtslehrer *e*) hat behauptet, daß der allerchriſtlichſte König ſeinen Nachfolger auf keine Art zur Vollziehung derer Friedenstractaten, die er geſchloſſen hat, verbindlich machen könne, weil er nur ein Nutznieſſer ſeines Königreiches iſt; weil ſein Nachfolger die Krone nicht von ſeinem Willen erhält, ſondern zur ſelbigen von dem Grundgeſetz des Staates beruffen wird. Dieſes iſt ein Irrthum, welcher daher entſtehet, weil dieſer Rechtslehrer in einer Sache die zum Völkerrecht gehöret, aus denen Grundſätzen des bürgerlichen Rechts urtheilte, welche ſich auf das Völkerrecht nicht anwenden laſſen. *f*) Tauſend franzöſiſche Schriftſteller haben dieſen Fehler des Bodins nachgeſchrieben. Wenn ſeine Meinung gegründet wäre, ſo würden diejenigen, die die Oberhäupter einer ariſtocratiſchen oder democratiſchen Regierungsform nur auf einige Zeitlang, und gleichſam nur bloſe Verwalter ſind, ihre Nachfolger noch weniger als die Könige von Frankreich und andere ununſchränkte Monarchen, verbindlich machen können; es kan aber dieſe Meinung auf keine Weiſe behauptet werden. Aus dem daß ein Souverän das Recht hat, Krieg zu führen und Frieden zu ſchlieſſen, folget, daß alle Abtrettungen die er machet, ſeine Unterthanen und ſeine Nachfolger verbindlich machen. So bald der Krieg angekündiget iſt, ſo gehöret alles dem Sieger, und der Nachfolger des Beſiegten, dem der Krieg ſeine Staaten auf ewig hätte entziehen können, iſt ſchuldig, ſich nach dem Friedenstractat zu richten, welcher ihm einen Theil derſelben erhalten hat.

Andere Rechtslehrer urtheilen von denen Tractaten eben ſo, wie von Privatverträgen; und ohngeachtet des Unterſchiedes, welcher zwiſchen dieſen beyderley Arten der Handlungen iſt, wenden ſie bie Regel des bürgerlichen Rechts, welche die Privatperſonen von der Vollziehung

derer

e) Bodin.

f) S. den Begrif des Völkerrechts im Anfang dieſes Bandes. p. 16.

derer mit Gewalt erzwungenen Handlungen befreyet, auf die Tractaten an; aber auch ſelbſt die bürgerlichen Geſetze vernichten nur diejenigen Handlungen, die aus einer würklichen Gewalt entſtanden ſind. Alle Rechtslehrer ſind darinnen einig, daß die Furcht die ſie die ehrerbietige (metus reverentialis) nennen, daß iſt diejenige welche ein Geringerer, ſeinem Oberern, eine Frau ihren Mann, ein Sohn ſeinem Vater, ein Unterthan ſeinem König zu misfallen, haben kan, die Freyheit nicht benimmt, und folglich auch eine Handlung nicht ungültig machet. Wenn dieſe Art der Furcht in denen bürgerlichen Geſellſchaften könnte angenommen werden, ſo würde man ſich ihrer zu einem Vorwand bedienen, alle Handlungen derer Privatperſonen zu vernichten; und wenn die aus der Furcht hergeleitete Ausnahme die Tractaten derer Souveränen ungültig machte, ſo wird man keinen einzigen finden, den man auf ſolche Art nicht vernichten könnte. Dieſes würde niche nur die Treuloſigkeit zu einer Staatsregel machen, und das Gewiſſen derer Fürſten erweitern heiſſen; ſondern man würde auch dadurch alle Treue aus ihren Unterhandlungen verbannen.

Es wird bey denen Fürſten, die ſich in einen ordentlichen Krieg einlaſſen, vermuthet, daß ſie ſich miteinander verglichen hätten, daß derjenige, für welchen ſich das Glück erklären wird, dem Beſiegten nach ſeinem Gutdünken Bedingungen vorſchreiben ſolle. Bey der Friedensunterhandlung welche auf dieſem Krieg folget, ſetzen die Mächte insgemein anfänglich zum Grund, daß der Krieg auf beyden Seiten gleich gerecht geweſen iſt. Sie halten ſich beyderſeits unter gewiſſen Bedingungen, wegen des Verluſts welchen ſie einander gegenſeitig verurſachet haben, für frey, und glauben daß ſie durch den Entſchluß den ſie gefaſſet haben, das Schickſal der Parteyen dem Zufall zu überlaſſen, dazu berechtiget geweſen ſind.

Der Augenblick in welchem der Tractat unterzeichnet wird, iſt der entſcheidende Augenblick, welcher das

Schick-

Schickſal derer Sieger und der Beſiegten ordnet; bis hieher waren die Eroberungen des einen, und der Verluſt des andern noch unentſchieden; aber durch den Tractat werden ſie beſtimmet, der die Fürſten der Frucht ihrer Siege verſichert, oder ihnen dieſelbige auf ewig entziehet.

Wenn die von der Furcht hergeleitete Ausnahm wider die Verordnungen eines Tractats könnte angehöret werden; ſo würde der Sieger niemals Frieden machen, und vielleicht den Beſiegten um alles berauben; es kan aber die Furcht niemals einen Tractat ungültig machen. Diejenige Gewalt, welche mit der Bewilligung deſſen der ſie leidet, begleitet iſt, ändert ihren Namen, gleichwie ihre Natur; ſie iſt eine rechtsbeſtändige Handlung, und ſo gültig als der Wille des ſchlieſſenden Theils ſicher und gewiß iſt.

Das Schickſal der Waffen, welches den Tractat gewiſſermaſſen nöthig gemachet zu haben ſcheinet, ſchlieſſet demohngeacht, nicht alle Freyheiten von ſelbigem aus. Sie hätte ohne eine Art der äuſſeren Nothwendigkeit, nicht handeln können, ſie hat aber gehandelt. Sie hatte ſich nicht entſchlieſſen können, auſſer wegen dringender Gefahr, ſie hat ſich aber entſchloſſen, und ihre Handlung iſt vollkommen frey geweſen. Nichts kan den Willen zwingen, als der Wille ſelbſt. Eine Handlang kan nicht zu gleicher Zeit frey und gezwungen ſeyn; man kan aber eine nothwendige Handlung in Abſicht auf das Gute deſſen man ſich verſichern, und das Böſe welches man vermeiden will, frey und ungezwungen thun.

Die Abtrettung die der Beſiegte thut, iſt von ſeiner Seite ſchlechterdings freywillig, er wollte gerne den Krieg fortſetzen, er befürchtet aber den Ausgang deſſelben. Daher entſtehen verſchiedene Willen.

Ein

Ein Augenblick wird von dem andern überwogen, und derjenige welcher auf den Frieden lenket, bleibet der ſtärkſte. Der Beſiegte, dem das Glück die Wiederkehr des Sieges nicht mehr hoffen läſt, verlanget Frieden, und bietet dem Sieger eine entwaffnete Hand dar. Er entſchlieſſet ſich freywillig zum Frieden, indem er urtheilet, daß ihm ſolcher auch unter harten Bedingungen erträglicher iſt, als den Krieg unter denen Gefahren, die er vorher ſiehet, fortzuführen.

Das was dieſe Einwendung, die ich widerlege, als nothwendig zum Grund ſetzet, iſt in der That nur nützlich. Der Nutzen wird der Bewegungsgrund der Uebertrettung. Ein Fürſt welcher einen Tractat geſchloſſen hat, muß das was man ihm gelaſſen hat, als einen Gewinn, und nicht das was man ihm genommen hat, als einen Verluſt betrachten. Er hat nur blos dem Commendanten eines Schiffes, das von dem Sturm hin und her geworffen wird, nachgeahmet, welcher aus Furcht Schiffbruch zu leiden, und um alles zu kommen, die Kaufmannswaaren in das Meer werffen läſſet, um es zu erleichtern. *g*) Ein Souverän der einen Friedestractat bricht, welcher von ſeinen Geſandten geſchloſſen, und von ihm genehmiget worden iſt, machet ſich des Meineides ſchuldig.

Dieſen von mir hier feſtgeſetzten Grundſatz, den ich erwieſen genug zu haben glaube, beweiſet ein neuerer Schriftſteller durch folgendes Urtheil ſehr wohl. „Die „Freyheit beſtehet hauptſächlich darinnen, daß man nicht „gezwungen werden kan, eine Sache zu thun, welche „das Geſetz nicht befiehlet, und man iſt nur alsdann in „dieſen Stand, wenn man von bürgerlichen Geſetzen be„herr-

g) Cuncta prius tentanda, ſed immedicabile uulnus
Enſe recidendum, ne pars ſincera trahatur.
Ouid. Metam. L. I.

„ herrſchet wird. Sind wir alſo deswegen frey, weil „ wir unter bürgerlichen Geſetzen leben? ſo folget dar„ aus, daß die Fürſten, welche unter ſich, nicht unter „ bürgerlichen Geſetzen leben, nicht frey ſind, ſie werden „ von der Gewalt regieret, ſie können beſtändig fort zwin„ gen oder gezwungen werden. Daraus folget, daß „ die Tractaten die ſie mit Gewalt geſchloſſen haben, eben „ ſo verbindlich ſind, als diejenigen die ſie mit ihren gu„ ten Willen würden gemachet haben. Wenn wir, die „ wir unter denen bürgerlichen Geſetzen leben, gezwun„ gen werden, einen Vertrag zu ſchlieſſen, welchen das „ Geſetz nicht erfordert, ſo können wir durch Hülfe die„ ſes Geſetzes, wider die Gewalt einkommen; aber ein „ Fürſt welcher beſtändig in dem Stand iſt, in welchem „ er andere zwinget, oder ſelbſten gezwungen wird, kan „ ſich deswegen nicht über einen Tractat beſchwehren, daß „ man ihn ſolchen zu ſchlieſſen, mit Gewalt genöthiget „ hat. Er würde ſich dadurch gleichſam über ſeinen na„ türlichen Zuſtand beklagen, er würde gleichſam ein „ Fürſt gegen die andern Fürſten ſeyn, und die andern „ Fürſten gegen ſich als Unterthanen betrachten wollen, „ das heiſt, er würde die Natur beleidigen wollen. *b*)

Man muß die Uebertrettung eines Friedens von der Verletzung eben dieſes Friedens, und beyde von dem Bruch unterſcheiden.

Die Uebertrettung iſt ein Misbrauch oder eine Nichtbeobachtung zum Nachtheil eines beſondern Artickels des Tractates; und dieſer Misbrauch welcher in der Vollbringung oder in der Unterlaſſung beſtehet, hindert nicht, daß der Tractat an und für ſich vollkommen bleibe; er berechtiget nur den andern Theil, deswegen Erſtattung oder Schadloshaltung zu fordern. „ Wenn aus „ Nachläſſigkeit (ſagt der 41ſte Articfel des den 21. „ Octo-

b) De l'Eſprit des Laix p. 162. et 163. im zweyten Theil. Geneve 1749. in 4to.

„ Octobris 1739. zwiſchen Frankreich und Holland ge-
„ ſchloſſenen Commercientractats) oder auf andere Art
„ von Seiten Sr. Majeſtät, oder beſagter Herren Ge-
„ neralſtaaten und ihrer Nachfolger, einige Nichtbeobach-
„ tung oder Uebertrettung wider gegenwärtigen Tractat
„ zu Schulden käme, ſo ſoll ſolcher demohngeachtet in
„ ſeiner ganzen Kraft bleiben, ohne daß es deswegen zu
„ einem Bruch des Bündniſſes, der Freundſchaft und
„ des guten Verſtändniſſes komme, man ſoll aber be-
„ ſagte Uebertrettungen eiligſt wieder vergüten; und
„ wenn ſolche aus dem Fehler einiger Privatunterthanen
„ herkommen, ſo ſollen ſie allein deswegen beſtraffet und
„ gezüchtiget werden. „

Die Verlezung iſt dem Weſen des Friedens entgegen geſetzet, ſie beleidiget den Innhalt deſſelben, ſtöhret ſeine Uebereinſtimmung, und wirft den Grund deſſelben über den Hauffen. Sie verſchaffet ein Recht, die Genugthuung durch die Waffen zu betreiben, wenn man denen dadurch entſtandenen Beſchwehrden auf keine andere Art abhelffen kan.

Der Bruch iſt eine noch merklichere Verletzung, dann er iſt mit der Ergreiffung derer Waffen begleitet, und beſtehet in Feindſeligkeiten, welche niemals mit dem Frieden beſtehen können.

Sechſter Abſchnitt.

Von denen Allianz- und Bündnißtractaten.

Die Allianzen ſind öffentliche Tractaten, welche die Nationen entweder zur Beylegung eines Krieges, oder in vollkommenen Frieden ſchlieſſen. Man kan ſie nach ihren verſchiedenen Gegenſtänden in ſolche Tractaten unterſcheiden, welche ſich auf Sachen beziehen, zu denen

man ſchon durch das Recht der Natur verbunden war, und in ſolche welche dem natürlichen Geſetz noch etwas beyfügen.

Zu der Zahl derer erſten gehören die Allianzen, in welchen man ſich nur blos verbindlich machet, ſich nicht zu ſchaden, und einander beyderſeits die Pflichten der Menſchlichkeit zu erzeigen. Die Grundſätze welche uns lehren, daß die Natur eine Art der Verwandtſchaft unter denen Menſchen eingeführet hat, und daß kein Menſch den andern beleidigen ſolle, waren in denen erſten Seculis wenig bekannt. Die Bewohner der Erde glaubten dazumal nicht ſchuldig zu ſeyn, die Pflichten der Menſchlichkeit gegen jemand anders als gegen ihre Mitbürger beobachten zu müſſen; ſie hielten ſich für berechtiget, denen Fremden als Feinden zu begegnen, und ſie ſo oft zu beleidigen, als ſie es ihres eigenen Nutzens wegen dienlich zu ſeyn erachteten. Ich habe ſchon erwähnet, daß die Seeräuberey, in dieſen Zeiten der Unwiſſenheit und Grauſamkeit, als eine erlaubte und rühmliche Sache angeſehen wurde, und ich habe auch die Urſachen davon angezeiget. *a*) Daß das Gaſtrecht, welches in dieſen Zeiten ſowohl unter Privatperſonen von verſchiedenen Orten, als auch zwiſchen ganzen Nationen errichtet wurde, in ſo groſſer Achtung ſtunde; geſchahe nicht nur deswegen, weil es keine öffentlichen Gaſthöfe, wie heut zu Tage, gabe, ſondern auch aus dieſer Urſache, weil man ſich kein Bedenken machte, die Fremden, die man beynahe als Feinde beobachtete, zu verjagen und zu berauben, wenn man in keinem Tractat mit ihnen ſtunde. Das lateiniſche Wort, welches gegenwärtig einen **Feind** bedeutet, und welches in denen erſten Zeiten nur einen **Fremden** anzeigte, *b*) dienet hievon ſchon allein zu einen Beweiß.

Daher

a) S. den 2ten Abſchnitt des 2ten Capitels.

b) Das Wort hoſtis bedeutete vor dieſem nichts anderſts als einen **Fremden**, wie ſolches aus unterſchiedlichen

Texten

Daher kam der Gebrauch derer Tractaten, von denen ich rede, und von welchen ich tauſend Beyſpiele finde. c) Das Völkerrecht hat dergleichen Tractaten unter denen geſitteten Nationen unbrauchbar gemachet. Da es die Menſchen wieder zu denen natürlichen Geſetzen, von welchen ſie ſich entfernet hatten, zuruck geführet hat, ſo hat es ihnen auch zugleich gelehret, daß ſie einander, ohne ein Verbrechen zu begehen, nicht ſchaden können; und daß ſie, um ſchuldig zu ſeyn, davon abzuſtehen, nicht nothwendig haben Tractaten deswegen zu errichten.

Die Allianzen welche dem natürlichen Recht etwas beyfügen, ſind diejenigen, in welchen man ſich zu einer Sache verbindlich machet, zu der man weder durch das Natur- noch durch das Völkerrecht gehalten war, oder durch welche man die Allgemeinheit dieſer Rechte, auf eine beſondere Sache anwendet.

Unter dieſen Allianzen ſind diejenigen ohne Zweifel die allerverbindlichſten, welche in einem Bündniß mehrerer Staaten beſtehen, die ſich ihres gemeinſchäftlichen Nutzens wegen auf ewig miteinander vereiniget haben. Man betrachtet auch ſolche Staaten nicht ſowohl als unter ſich verbundene Staaten, ſondern vielmehr ſie insgeſammt zuſammengenommen als einen einigen Körper.

Die gewöhnlichſten, und die nicht jederzeit am beſten beobachtet werden, ſind diejenigen, durch welche ſich die Fürſten verbindlich machen, einander wechſelsweiſe

 zu

Texten derer Geſetze der zwölf Tafeln erhellet. Diejenigen mit denen man Krieg führte, wurden zu derſelben Zeit perduelles und nicht hoſtes genennet, und man hat ihnen in der Folge der Zeit dieſen Namen aus keiner andern Urſache gegeben, als das was die Sache hartes in ſich hat, durch die Milderung des Wortes zu mäſſigen.

c) S. le recueil des anciens Traités par Barbeyrac, hin und wieder.

zu ihrer Vertheidigung Hülfe zu leiſten, und dieſe nennet man **Vertheidigungsbündniſſe** (Ligues defenſives). Dieſe bloſe Vertheidigungsallianzen ſcheinen für das Wohl und die Ruhe des menſchlichen Geſchlechts erdacht zu ſeyn; ſie ſind aber nur alsdann mit dem Stempel der Unpartenlichkeit, welcher ihr wahres Kennzeichen iſt, gezeichnet, wenn ſie die vorhero mit andern Mächten errichteten Verträge und geſchloſſene Allianzen in ihrer völligen Kraft laſſen.

Wenn die ſchlieſſenden Mächte einander verſprechen, einerley Freunde und einerley Feinde zu haben, und den Krieg gemeinſchäftlich zu führen, ſo iſt die Allianz ein **Schutz- und Trotzbündniß** (Ligue defenſive et offenſive).

Es giebt Tractaten, durch welche die Fürſten bey gewiſſen Gelegenheiten ſich miteinander vergleichen, nach gewiſſen Maasregeln, die ſie ihrem gemeinſchäftlichen Nutzen nöthig zu ſeyn erachten, zu handeln. Es giebt andere vermög welcher man einig wird, ſich eine nach der Stärke derer ſchlieſſenden Parteyen abgemeſſene Hülfe zu leiſten. Es giebt deren, durch welche ſich eine Macht verbindlich machet, der andern Subſidien zu geben. Mit einem Wort, dieſe Allianz-Vereinigungs- und Bündnißtractaten zwiſchen denen Fürſten ſind eben ſo wie die Verträge derer Privatperſonen aller Arten derer Clauſuln fähig.

Ein lateiniſcher Geſchichtſchreiber hat einen Geſandten des Antiochus Königes von Syrien redend eingeführet, welcher die Allianzen in dreyerley Arten eintheilet. Die erſte Gattung dieſer Allianzen iſt, wenn der Sieger denen Beſiegten gewiſſe Bedingungen aufleget; dann ſo bald der Stärkſte ſich des Ganzen bemächtiget hat, ſo kan er nach ſeinem Belieben, das was er für gut befindet, zuruck behalten, und das was dem Ueber-

berwundenen übrig bleiben ſoll, beſtimmen. Die zweyte iſt, wenn diejenigen welche den Krieg mit abwechſelnden Glück geführet haben, auf beyden Seiten gleiche Bedingungen ausmachen, um nachhero in Frieden und Freundſchaft miteinander zu leben. Die dritte iſt, wenn ſolche Mächte, die niemals Feinde wiedereinander geweſen ſind, zuſammen tretten, um Freundſchaftsbündniſſe unter ſich zu errichten. Dieſe Mächte ſchreiben einander keine nachtheiligen Bedingungen vor, und haben nicht nöthig dergleichen anzunehmen; dann hiezu würde erfordert, daß eine die andere beſieget hätte. *d*)

Die Allianzen theilen ſich in gleiche und ungleiche ein.

Die gleichen Allianzen ſind diejenigen in welchen man ſich von beyden Seiten gleiche Sachen, entweder überhaupts, oder nach Maasgab der Kräften eines jeden Alliirten, und auf einerley Fuß verſpricht, ſo daß keine Partey ſich in keinem Stuck für ſchwächer als die andere erkennet. Unter die Zahl dieſer gleichen Allianzen gehörte dieſe vertraute Allianz, welche vor dieſem bey der Zuſammenkunft unſers Ludwigs XI. und des Königs Henrichs von Caſtilien, Königreich mit Königreich, König mit König, und Mann mit Mann geſchloſſen wurde. *e*) Dieſe andere eben ſo vertraute Allianz, welche zwiſchen dem König Henrich IV. von Frankreich, und dem König Jacob I. von Engelland geſchloſſen wurde, *f*) war auch eine gleiche Allianz. Der Tractat, welcher nicht durch Bevollmächtigte, ſondern eigenhändig von beyden Königen unterzeichnet wurde, und wovon ein jeder ein von des andern Hand unterzeichnetes Exemplar bey ſich ver-

 wahr-

d) Tit. Liv. Decad. IV. L. VIII.

e) S. les Memoires de Philippe de Comines; et le Corps univerſel diplomatique du Droit de gens.

f) A. 1603.

wahrte, enthielte: daß der König welcher von ihnen beyden den andern überleben würde, für das Königreich und die Kinder des verſtorbenen Sorge tragen ſollte; daß er deſſen Wittib und Kindern mit ſeinem Rath beyſtehen, und mit einem Wort, ſie wider alle ihre Feinde, mit eben dem Eifer, als wenn er ihr Bruder oder Vater wäre, vertheidigen ſolle. *g*)

Die ungleichen Allianzen ſind diejenigen, in welchen die Verbindlichkeiten wegen der Sache ſelbſt von welcher ſie handeln, mit einiger Ungleichheit verknüpfet ſind, oder welche an und für ſich ſelbſt dem Zuſtand des einen Alliirten geringer als des andern Zuſtand machen.

Die Ungleichheit zeiget ſich bisweilen auf der Seite des ſchwächern Staates, wenn ſich ſolcher verbindlich machet, für den mächtigern Staat mehr zu thun, als dieſer ſeiner Seits zu thun verſpricht, *h*) bisweilen aber auch auf der Seite des mächtigern Staates, denn es kan die Ungleichheit, dem ſchwächern Staat ſowohl als dem ſtärkerern zum Vortheil gereichen.

Es giebt ungleiche Allianzen, welche, ohne der Souveränität eines andern Staates etwas zu benehmen, ſelbigem doch eine beſchwehrliche Bedingung auflegen, deren Wirkung keine dauerhafte Unterwürffigkeit in ſich enthält; ſondern nur eine Bedingung, welcher man nicht ein für allemal ein Genüge leiſten kan. Dergleichen iſt eine ſolche Allianz, durch welche eine Parthey ſich anheiſchig machet, die Truppen der andern zu bezahlen, ihr die Koſten des Krieges zu erſetzen, ihr eine gewiſſe Summa

g) Hiſt. Thuan. ad ann. 1603.

h) Die alten Deutſchen beſchwehrten ſich in dem Tacito: Non ſocietatem ut olim, ſed uelut mancipia haberi; und die Lateiner beſchwehren ſich in dem Dionyſio Halicarnaſſenſi: ſub umbra foederis ſeruitutem ſe pati.

ma zu bezahlen, die Befeſtigungswerke eines ihrer Plätze zu ſchleiffen, Geiſeln zu ſtellen, ihr mit Schiffen, Waffen ꝛc. an die Hand zu gehen ꝛc. Die beſchwehrlichen Bedingungen, wenn ſie gleich beſtändig fortdauren ſollen, thun deswegen nicht allezeit der Souveränität einen Abbruch. Wenn z. E. der Tractat enthält; daß einer derer Allirten, alle Freunde und Feinde des andern gleichfalls für ſeine Freunde und Feinde halten ſolle, ohne daß dieſer eben dieſe Verbindlichkeit über ſich nimmt; daß einer derer Allirten an gewiſſen Orten keine Feſtungen ſoll anlegen dörffen; daß er in gewiſſe Meere nicht ſoll ſegeln dürffen; daß er ſchuldig ſeyn ſoll, den Vorrang ſeines Allirten zu erkennen, und ihm gewiſſe Ehrenbezeigungen zu erweiſen; alles dieſes machet ihn geringer, ohne zu verhindern, daß ſeine Souveränität in ihrer gänzlichen Vollkommenheit bleibe.

Es gibt auch ſolche Allianzen, die zu gleicher Zeit, da ſie einen derer Allirten geringer machen, auch ſeine Souveränität einigermaſſen verletzen, weil er verſpricht, ſich einiger Verrichtungen der höchſten Gewalt zu enthalten, wenn der höhere Allirte ihm nicht erlaubet, ſolche auszuüben. So war die Allianz beſchaffen, welche die Carthaginenſer, durch den Friedenstractat welcher den zweyten puniſchen Krieg endigte, mit denen Römern ſchloſſen. Sie enthielte dieſe Bedingung in ſich: daß die Carthaginenſer auſſerhalb Afrika keinen Krieg führen ſollten, und daß ſie ſolches auch in Afrika ſelbſt nur mit Bewilligung des römiſchen Volkes ſollten thun dürffen. *i*) Man hat gezweifelt, ob dieſe Clauſul von allen Arten des Krieges, von denen angreiffenden, wie von denen vertheidigenden Kriegen zu verſtehen ſeye. Es iſt aber offenbar, daß ſie nur von denen angreiffenden Kriegen zu verſtehen iſt. 1.) Da die Römer dem König Antiochus von Syrien

i) S. den 5. Abſchnitt des zweyten Capitels in der Einleitung.

eine gleiche Bedingung auferleget hatten, ſo ſetzten ſie noch hinzu, daß wenn einige Bundesverwandte des römiſchen Volkes dem Antiochus zuerſt den Krieg ankündigen würden, er die Freyheit haben ſollte, ſich zu vertheidigen, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. k) 2.) Bringt das Recht der Natur mit ſich, daß man ſich vertheidige, wenn man angegriffen wird. 3.) Erforderte der Nutzen der Römer, welche denen Ueberwundenen dieſe harte Bedingung auferleget hatten, keinesweges, die Carthaginenſer denen Beleidigungen ihrer Nachbarn blos zu ſtellen, ſondern nur ſie zu verhindern, daß dieſes kriegeriſche Volk ihre Macht nicht vergröſſerte. 4.) Da ein Verbot, welches der Souveränität einen ſo beträchtlichen Schaden brachte, verhaſt war, ſo muſte es zum Vortheil derer Carthaginenſer erkläret werden; weil die Sieger welche die Geſetze gaben, und die ihnen eine ſo harte Bedingung auferleget hatten, die Freyheit gehabt hätten, ſich in deutlicheren Worten zu erklären.

Als Rom den dritten Krieg mit Carthago angefangen hatte, ſo wurde, um ſolchen zu endigen ein Tractat geſchloſſen, l) in welchem der römiſche Rath denen Carthaginenſern die Freyheit und den Gebrauch ihrer Geſetze bewilligte, und ihnen alle ihre Länder und andern Güter, ſowohl die der Republik, als die welche Privatperſonen zugehörten, mit der Bedingung überlieſe, daß ſie innerhalb dreyſig Tagen dreyhundert Geiſeln, lauter Söhne derer Rathsherren oder derer vornehmſten Bürger nach Lilybäum ſchicken, und alles das thun ſollten, was ihnen die Conſuln befehlen würden. Die Geiſeln wurden übergeben; als man aber dieſe Befehle wiſſen wollte, die man ſich vorbehalten hatte, durch die Conſuln anzeigen zu laſſen, ſo ſagte ihnen der Conſul Lucius Marcius Cenſorius,

k) Tit. Liv. Decad. IV. L. VII.

l) Tit. Liv. Decad. III. L. X.; Recueil hiſtorique et chronologique des anciens Traites, par Barbeyrac, p. 400. 401.

ſorius, nachdem er ſich alle Waffen derer Carthaginenſer hatte ausliefern laſſen, im Namen des Raths, daß ſie ſich aus denen Mauern von Carthago wegbegeben, und eine andere Stadt erbauen ſollten welche wenigſtens achtzig Stadien vom Meer entlegen, und mit Mauern aber ohne Befeſtigungen umgeben wäre. Wie groß muſte das Erſtaunen der Carthaginenſer ſeyn! Sie machten vergebens die Vorſtellung, daß dieſer fürchterliche Ausſpruch dem Tractat zuwider wäre, laut welchem Carthago frey bleiben ſollte. Man ertheilte ihnen zur Antwort, daß man unter dem Wort Carthago die Carthaginenſer, und nicht den Ort wo ihre Stadt wäre, verſtanden hätte.

Der Krieg den man hatte tilgen wollen, gieng wieder von neuen an, und Carthago wurde gänzlich zerſtöhret. So machten ſich die Römer die Aufmerkſamkeit zu Nutz die ſie beobachtet hatten, daß ſie in der beſondern Benennung deſſen, was ſie der Stadt Carthago laſſen wollten, die Städte nicht erwähnten: ſo daß der Rath, indem er ihr die Freyheit bewilligte, ſolche Bedingungen mit darunter verſtanden, die ſolcher den gänzlichen Umſturz verurſachten, und durch die Verſchweigung des Wortes Stadt, das treuloſe Vorhaben, Carthago zu zerſtöhren, verbarge. Welche Betrügerey.

Die Allianzen unterſcheiden ſich auch noch ferner in perſöhnliche und weſentliche oder dingliche Allianzen.

Die perſöhnlichen Allianzen ſind diejenigen, in welchen die Fürſten perſöhnlich betrachtet werden, ſo daß ſie ſich nicht weiter erſtrecken, als nur ſo lange ſie leben. Dieſer Fall kommt aber ſelten vor.

Die weſentlichen oder dinglichen Allianzen ſind diejenigen, welche nicht mit dem Souverän perſöhnlich betrachtet, ſondern mit dem ganzen Körper der Nation geſchloſſen werden. Faſt alle Allianzen ſind von dieſer Art.

Die Tractaten werden gewöhnlichermaſſen zwiſchen einem und dem andern Volk, und nicht zwiſchen einem und dem andern Fürſten perſöhnlich geſchloſſen. Ein König welcher ſeine Staaten für ſein Erbgut, und ſeine Völker für ſeine Kinder betrachtet, hat die Gewohnheit, für ſeine Nachfolger wie für ſich ſelbſt, Tractaten zu ſchlieſſen. In dergleichen Arten von Verträgen machen ſich die Fürſten für ſich ſelbſt ſowohl als für ihre Nachfolger verbindlich, und man erkläret eine ſolche Allianz für ewig daurend; ſolchergeſtalt daß dieſe Tractaten geſchloſſen ſind, ſo lang zu dauren als der Staat dauert, welcher niemals ſtirbet.

Der griechiſche Redner erklärte ſich einſtmalen wider einen **ewigen** Allianztractat zwiſchen dem König Philippo und denen Athenienſern, und ſagte: es wäre etwas auſſerordentliches, mit einem **Sterblichen** eine ewige Allianz zu ſchlieſſen. *m*) Dieſes iſt würklich eine groſſe Frage, nehmlich; ob ein Monarch ſeinem Nachfolger ſolchen Bedingungen unterwerffen kan, die erſt nach ſeinen Tod ſollen befolget werden. Unumſchränkte Könige haben ſelbſt daran gezweiffelt. In einem faſt vor länger als zweyen Seculis zwiſchen denen Königen von Frankreich und Engelland geſchloſſenen ewigen Friedenstractat heiſt es „ da dieſer Friede auf eine ewige „ Dauer geſchloſſen iſt, und man in Zukunft das Anſe„ hen derer beyden ſchlieſſenden Könige um ſo viel mehr „ in Zweifel ziehen könnte, da kein Fürſt über ſeinen „ Nachfolger einiges Recht oder Macht hat, „ und da er allein, durch ſeine Verordnungen „ und Verträge der unumſchränkten Unabhän„ gigkeit der königlichen Würde keinen Nach„ theil verurſachen kan, ſo werden die beyden Köni„ ge nicht nur durch offene, in guter und gehöriger Form, „ mit ihrer eigenen Handſchrift unterzeichnete, und mit „ ihren groſſen Siegel geſiegelte Briefe, dieſen gegen-

„ wärti-

m) S. la Vie de Philipp par Olivier.

„ wärtigen ewigen Friedenstractat genehmigen, bevoll„ mächtigen, und beſtättigen, und deſſen Beobachtung „ nach allen ſeinen Puncten und Artickeln feyerlich be„ ſchwöhren; ſondern ſie werden auch die Groſſen, und „ die vornehmſten Städte ihres Reiches ſchwöhren laſſen, „ ihn bey Verpfändung und Verbindlichkeit aller ihrer „ gegenwärtigen und zukünftigen Güter unverbrüchlich „ zu beobachten und zu erfüllen.„ *n*)

In dem leztern zwiſchen Wien und Petersburg geſchloſſenen Tractat heiſt es „ der Friede, die Freundſchaft, „ und das gute Verſtändniß ſollen zwiſchen beyden hohen „ ſchlieſſenden Mächten in **Ewigkeit** dauren; weil es „ aber gewöhnlich iſt, in denen Tractaten eine gewiſſe „ Zeit der Dauer einer **förmlichen Allianz** zu be„ ſtimmen; ſo iſt man übereingekommen, daß gegenwär„ tiger Tractat **fünf und zwanzig Jahr lang**, von „ dem Tag der Unterzeichnung angerechnet, dauren „ ſoll.„ *o*)

Alle mit einer Republik geſchloſſene Allianz, iſt ihrer Natur nach ewig, auſſer in dem einigen Fall, wenn eine von zweyen Republiken, die ſich zu ihrer beyderſeitigen Vertheidigung miteinander verbunden haben, die Beſchaffenheit ihres Staates verändert. Es verſtehet ſich von ſelbſten, daß ſich die Allianz alsdann endiget, weil die Bewegungsurſache, die dazu Gelegenheit gegeben hatte, nicht mehr ſtatt findet, und weil wenn die Urſache aufhöret, auch die Würkung aufhören muß.

Wenn eine Allianz auch nicht auf ewig geſchloſſen wäre, und der eine Allirte ſchon etwas, wozu er durch den

n) Dieſer Tractat wurde zu Londen den 18. Septembris 1327. zu einer Zeit geſchloſſen, da die Könige von Engelland noch ungebunden waren.

o) Artic. 17. des zu Petersburg den 12. May 1746. zwiſchen der Königin von Ungarn und der Czaarin geſchloſſenen Tractats.

den Tractat gehalten war, vollzogen hätte, der andere aber noch vorhero geſtorben wäre, ehe er ſeiner Seits, das was er verſprochen hat, erfüllet hatte, ſo iſt ſein Nachfolger ſchuldig, ſeine Verbindlichkeiten zu vollziehen; weil der Staat, in welchem er die Nachfolge hat, die Erfüllung des andern Allirten genutzet hat, und folglich entweder die zum Vortheil dieſes Allirten gemachten Verſprechen gleichfalls vollzogen werden müſſen, oder dieſer Allirte wegen deſſen was ihm die Beobachtung ſeiner Verbindlichkeit gekoſtet hat, ſchadlos gehalten werden muß.

Man muß bey denen Tractaten die Abſicht derer Partheyen, nach der Natur der Tractaten ſelbſt, nach denen Ausdrücken in welchen ſie abgefaſſet ſind, und nach denen übrigen Umſtänden, unter welchen ſie geſchloſſen worden ſind, beurtheilen. Die Bevollmächtigten wenden bey Schlieſſung dieſer Art von Allianzen, ſo viele Aufmerkſamkeit an, daß die Ausdrücke in welchen ſie abgefaſſet ſind, nicht leicht einen Zweifel übrig laſſen, ob ſie perſönlich oder weſentlich ſind. Im Zweifelsfall muß man diejenigen Allianzen, die eine günſtige Abſicht zum Grund haben, als weſentliche, und die welche ſich auf eine widrige und verhaſte Sache beziehen, als perſönliche Allianzen betrachten, nach der bürgerlichen Rechtsregel: daß man vortheilhafte Sachen weitläuftiger auslegen, und verhaſte Dinge mit mehrerer Einſchränkung erklären ſolle.

Wenn ein König von ſeinen Unterthanen aus ſeinem Reich verjaget worden iſt, iſt ſein Allirter ſchuldig ihm Hülfe zu leiſten? Der Unterſchied den ich zwiſchen perſönlichen und weſentlichen Allianzen gemachet habe, dienet zur Auflöſung dieſer Frage. Wenn in dem Tractat eine ausdrückliche Clauſul dieſes Innhalts ſtehet, daß man den Tractat mit dem König und der regierenden Familie ſchlieſſet, ſo iſt es auſſer allen Zweifel, daß man dem entſetzten

ſetzten König zu Hülfe kommen muß. Wenn aber im Gegentheil der Vortheil des Staats der einzige Gegenſtand des Tractats geweſen iſt, ſo ſcheinet die Hülfe nur wider fremde Feinde verſprochen worden zu ſeyn: es wird zwar grosmüthig gehandelt ſeyn, wenn ſie dem vertriebenen König bewilliget wird, aber ſchlechterdings davon zu reden, wird man nicht dazu verbunden ſeyn.

Man kan in denen Allianztractaten nicht umſtändlich und deutlich genug erklären, wie die Hülfe die man einander gegenſeitig leiſten ſoll, beſchaffen ſeyn wird, auf weſſen Koſten ſolche geleiſtet werden ſoll, zu welcher Zeit, an welchen Orten, in allen verſchiedenen Fällen, und auf alle verſchiedene Arten, die es vorherzuſehen möglich iſt, als ſolche geſchehen ſolle.

Ich will hier einige Grundſätze von der Rechtmäſſigkeit derer Allianzen feſtſetzen, und wie ſolche von denen, zwiſchen welchen ſie geſchloſſen worden ſind, beobachtet werden ſollen.

I. Der Eigennutz iſt das einzige Band derſelben, und man wird ſich vergebens ſchmeicheln, daß diejenige, welche man ſchlieſſen wird, von einiger Dauer ſeyn werde, wenn ſie nicht allen Allirten vortheilhaft iſt. Wenn man eine Allianz ſchlieſſet, ſo muß man in Betrachtung ziehen, wie der Nutzen und Vortheil dererjenigen, die ſich alliren, würklich beſchaffen iſt, und wie ſolcher in Zukunft beſchaffen ſeyn kan. Zufälle ändern die Vortheile, und die Vortheile ändern die Allianzen. Ein Fürſt hat eine Allianz zur Sicherheit ſeines Volkes geſchloſſen, und eben dieſer Sicherheit wegen, muß er andere Maasregeln ergreiffen, wenn ſeine Vortheile nicht mehr, eben dieſelbigen ſind. Das Wohl der Völker iſt der Grund derer Tractaten und derer Veränderungen die man in ſelbigen machet, weil ſolches die vornehmſte unter allen Pflichten derer Souveränen ausmachet; aber ein Fürſt welcher

welcher ſich in andere Verbindlichkeiten einlaſſen will, und welcher das Geſchrey dieſes innerlichen Richters noch nicht erſticket hat, welcher in dem Herzen aller Menſchen redet, giebt ſeinen Allirten Nachricht, daß die ſich zugetragenen Veränderungen ihm nicht erlauben, länger in ſeiner Allianz zu bleiben, damit er ſeines Theils gleichfalls, andere Maasregeln ergreiffen könne.

II. Die Allianz die man mit einem Fürſten der würklich in einen Krieg begriffen iſt, auf eine Zeitlang machet, iſt rechtmäſſig, wenn nur die Urſache warum er Krieg führet, rechtmäſſig iſt. Man verbindet ſich alsdann nur auf die Zeit dieſes gerechten Krieges, welchen dieſer Fürſt auf den Hals hat, und auf die ganze übrige Zeit des Friedens, welcher auf dieſen Krieg erfolgen ſoll.

III. Zwey Staaten können wegen feſtgeſetzter und beſtimmter Gegenſtände, welche die Gerechtigkeit billiget, ewige Allianzen ſchlieſſen, es wäre aber wunderlich, wenn man einen Staat verbindlich machen wollte, bey allen Gelegenheiten und allen möglichen Zwiſtigkeiten, ſie mögen billig oder unbillig ſeyn, einem andern Staat mit einer ewigen Allianz zu unterſtützen.

IV. Man kan ſich mit Billigkeit nicht anheiſchig machen, einem Staat in allen Streitigkeiten, die ihm zuſtoſſen werden, von was für Beſchaffenheit ſie ſeyn mögen, beyzuſtehen, weil niemand einen ungerechten Krieg unternehmen oder unterſtützen ſoll, und ein Fürſt ſeinem Allirten in einen Krieg von dieſer Art nicht beyſtehen kan, ohne an ſeiner Ungerechtigkeit Theil zu nehmen. Unterſchiedliche Schriftſteller geben die Lehre, daß man, wenn der Krieg ungerecht iſt, die verſprochene Hülfe nicht leiſten ſolle; aber auf ſolche Art, würde man ſich ſehr leicht, von der Beobachtung eines Tractates, unter dem Vorwand dieſer Ungerechtigkeit losmachen können; alle Clauſuln deſſelben würden durch dieſe ſtillſchweigende

Ein-

Einſchränkung: wenn ich es für gut befinde, entkräftet ſeyn. Man kan in denen Tractaten deutlich beſtimmte Einſchränkungen ausdrucken, was aber nicht mit ausdrücklichen Worten ausgenommen worden iſt, das muß unnachläſſig ſtatt finden. Man muß alle mögliche Fälle vorher ſehen, ehe man einen Tractat ſchlieſſet; wenn man ihn aber einmal geſchloſſen hat, ſo iſt weiter nichts mehr übrig, als ihn zu beobachten. Wenn die Ungerechtigkeit des Krieges augenſcheinlich offenbar war, ſo würde es wahrhaftig viel beſſer ſeyn, die Allianz zu brechen, als an dieſer Ungerechtigkeit Antheil zu nehmen. Wenn man das Unglück gehabt hat, einen ſträflichen Eid zu ſchwöhren, ſo kan man ſeinen Fehler dadurch wieder gut machen, wenn man ihn widerruffet. *p*) Wollte man aber bey gemeinen und gewöhnlichen Fällen einem Allirten das Recht überlaſſen darüber zu urtheilen, ſo würde man ihm die Erlaubniß geben, nach ſeinem Gutdünken zu ordnen, wie weit es ihm gefällig wäre, daß ihn der Tractat verbinden ſolle, man würde ihn dadurch freye Macht geben, den Umfang ſeiner Verbindlichkeit ſelbſt zu beſtimmen.

V. Man kan ſich mit unterſchiedlichen Fürſten zugleich alliren, ſolches muß aber mit dieſer Bedingung geſchehen, daß man, wenn einige von ihnen widereinander Krieg führen, vollkommen neutral bleiben wolle. Wenn man den Fall nicht vorher geſehen hat, und man mit zweyen Fürſten in Allianz ſtehet, die widereinander Krieg führen, ſo muß man ſie zu vergleichen ſuchen. Wenn dieſes nicht möglich iſt, und man unterſuchet, welchen von beyden man Beyſtand zu leiſten ſchuldig iſt, ſo iſt es offenbar, daß, wenn alle Sachen übrigens gleich ſind, man demjenigen beyſtehen muß, deſſen Sache dem gemeinſchäftlichen Allirten die billigſte zu ſeyn ſcheinet.

Wenn

p) Quod in ſe malum eſt, nulla ratione finis quantumvis honeſtiſſimi, cohoneſtari poteſt. D. Thomas.

Wenn dieſer gemeinſchäftliche Allirte nicht deutlich einſie- het, auf welcher Seite ſich die Gerechtigkeit befindet, zum Grund geſetzet, daß die Unterſuchung aufrichtig ge- ſchehe, und nicht in der Abſicht die Allianz zu verdrehen, ſo darf man weder dem einen, noch dem andern Theil Hülfe leiſten.

VI. Wenn ein Fürſt welcher mit einer andern Macht, in einer Vertheidigungsallianz ſtehet, einem Dritten alle Arten der Beleidigungen und der Ungerech- tigkeiten zufüget, und ihn dadurch nöthiget, ihm den Krieg anzukündigen; iſt er befugt von ſeinem Allirten Hülfe zu verlangen? Keinesweges, wenn er den Angrif offenbar gereitzet hat. Die Vertheidigungstractaten müſſen die Abſicht haben, die Unterdruckung zu verhin- dern; und ſie würden nicht mehr gerecht bleiben, wenn ſie ſolche offenbar beſchützeten, wie in dem angenommenen Fall. Ein Fürſt welcher ſein Lager oder das Lager ſei- ner Allirten bedecket, und ſich an denen Gränzen aufhält, um die feindlichen Anfälle zuruckzutreiben, ſtehet blos in der Vertheidigung, wenn er aber weiter gehet, ſo wird er der angreiffende Theil.

VII. Wenn ein Fürſt angegriffen wird, ohne den Angrif gereitzet zu haben, ſo iſt der Allirte der durch ei- nen Vertheidiguugstractat mit ihm vereiniget iſt, unver- meidlich gehalten ihm beyzuſtehen. Wenn der Angrif zurückgetrieben worden iſt, und der angegriffene Theil durch die Folgen dieſes Vertheidigungskrieges, der an- greiffende Theil wird, und nunmehro den Krieg ſeiner Seits in die Staaten des Fürſten ſpielet, der ihn zuerſt angegriffen hatte, ſo iſt der Allirte, der ihm vermög des Vertheidigungstractates die verſprochene Hülfe geleiſtet hatte, gehalten, ihm ſolche noch ferner zu geben, ſo lang bis dieſer Fürſt, der zuerſt angegriffen worden iſt, wegen des ihm durch den Krieg verurſachten Schadens eine bil- lige Schadloshaltung erhalten hat. Die Zufälle des Krie-

Krieges, ſie mögen glücklich oder unglücklich ſeyn, verändern deſſelben Natur nicht, und die Hülfe muß zur Erſtattung des Uebels eben ſowohl, als zur Vermeidung deſſelben geleiſtet werden.

VIII. Ein Souverän welcher mit einem andern Souverän durch einen Angrifstractat verbunden iſt, und der folglich ſeinem Allirten in einem angreifenden Krieg beygeſtanden hat, iſt alsdann, wenn die beyden Allirten auſſer Stand ſind, den Krieg auch mit vereinigten Kräften zu behaupten, und wenn der Feind leidentliche Bedingungen vorſchläget, einigermaſſen befreyet, ihm in dieſem angreiffenden Krieg, ſo gerecht er auch ſeyn mag, Hülfe zu leiſten. Wer wird die äuſſerſte Anſtrengung der Kräften eines Staates befördern wollen, welcher, ohngeachtet er den Krieg weder durch ſeine eigene Kräften, noch durch die Hülfe ſeiner Allirten behaupten kan, doch gleichwohl keinen Frieden nicht annehmen will? Wer wird ſich zugleich mit ihm in das Verderben ſtürzen wollen? Blos in dieſem Verſtand kan man die Regel einiger Schriftſteller annehmen: daß man nicht ſchuldig iſt, einem Allirten Hülfe zu leiſten, wenn kein Schein vorhanden iſt, daß ſolche von einigen Erfolg ſeyn wird. Eine jede Allianz wird ohne Zweifel in der Abſicht auf das Gute, das man dadurch zu erhalten hoffet, und nicht in Abſicht auf das Böſe das ſich ereignen kan, geſchloſſen. Was ſollte aber die Allianz für eine Abſicht haben, wenn die Allirten zu keiner Gefahr zu keinem Verluſt ſich auszuſetzen, um ihren Allirten beyzuſtehen, verbunden wären?

IX. Bey dieſer Clauſul: **kein Allirter ſoll mit dem gemeinſchäftlichen Feind, ohne Einwilligung der andern Parteyen Unterhandlungen führen können**, die man bey allen Tractaten, die man zur Unternehmung eines Krieges ſchlieſſet, findet, und nothwendigerweiſe dabey finden muß, iſt jederzeit mit

darunter zu verſtehen, daß die Allirten ſchuldig ſind, billige Bedingungen, die ihnen angebotten werden, anzunehmen. Ein Staat iſt nicht ſchuldig, ſeine weſentlichſte Angelegenheiten und Vortheile, der für den gemeinen Vortheil eingegangenen Allianz aufzuopfern. Wenn ein Allirter den Frieden, der ihn mit würklichen vortheilhaften Bedingungen angebotten wird, hartnäckig verweigert, ſo verletzet er ſelbſt die Allianz, indem er von dem Verſtand derſelben, weswegen ſie errichtet worden iſt, abgehet, und er befreyet dadurch die Allirten, ſich ſeiner ferners anzunehmen. Es muß ſich aber ein Souverän nicht betrügen, und ſeine eigene Veränderung für einen Eigenſinn ſeines Allirten halten. Es muß die Hartnäkigkeit ſeines Allirten würklich Statt finden; und auch in dieſem Fall muß der Souverän ſeinen Allirten zu wiſſen thun, daß er die Vorſchläge des Feindes für billig halte, und daß er für ſich Frieden machen werde, wenn ſich ſein Allirter nicht entſchlieſſet, ſolchen in einer gewiſſen Zeit anzunehmen.

Ich will hier zwey Beyſpiele anführen, aus welchen man die Regel um ſo viel beſſer erkennen kan.

Rom und Carthago ſtunden im Frieden miteinander, und in dieſem Frieden waren auch die Allirten auf beyden Seiten begriffen, als Hannibal, der Gelegenheit zu einem Krieg ſuchte, Saguntum belagerte.

Der traurige Fall dieſer unglücklichen Stadt, iſt eine bekannte Geſchichte.

Die Abgeſandten von Rom beſchwehrten ſich bey dem Rath zu Carthago über den Friedensbruch. Die Carthaginenſer ſpotteten über dieſe Beſchwehrden; die Saguntiner (ſagten ſie) ſind wohl jetzo eure Allirte; aber euer Bündniß mit ihnen, wurde erſt nach unſern Tractat geſchloſſen, und unſer Tractat kan und darf nicht

wei-

weiters, als nur von denen Allirten verſtanden werden, die ein jeder Theil dazumal hatte. Dieſes war die Urſache des zweyten puniſchen Krieges. Alle Geſchichtſchreiber verdammen die Treuloſigkeit der Carthaginenſer; war es aber auch würklich eine Treuloſigkeit, wenn man die Sache ſo betrachtet, wie ich ſie vorſtellen will? Keinesweges, weil der Tractat, welcher Carthago und Rom miteinander verbande, ſich nicht weiters als nur auf die Allirten, welche dieſe beyden Mächte dazumal hatten, erſtrecken konnte, widrigenfalls Rom Carthago hätte entwaffnen können, wenn es ſich mit einem Feind verbunden hätte, mit dem Carthago handgemein worden wäre, oder es hätten auch die Carthaginenſer eben dieſes wider die Römer thun können. Die Carthaginenſer konnten alſo die Saguntiner angreiffen, ohne den Friedenstractat, den ſie mit Rom gemachet hatten, zu verletzen; aber die Römer konnten auch ihrer Seits aus eben dieſem Grund, denen Saguntinern Hülfe leiſten, weil ſie deswegen durch keine Clauſul des Tractates gebunden waren. Wenn man, ohne in einer Art eines ausdrücklichen Vertrages zu ſtehen, ſich mit denen Feinden eines Fürſten in eine Allianz begiebet, oder wider die Allirten dieſes Fürſten Krieg führet, q) ſo bricht man dadurch mit dem Fürſten ſelbſten; man kan aber nicht ſagen, daß ein Staat einen Tractat gebrochen habe, wenn er keinen einzigen Artickel deſſelben verletzet hat. Dieſes iſt ſo unſtreitig, daß die Fürſten in denen Tractaten, die ſie heut zu Tage ſchlieſſen, niemals unterlaſſen, diejenigen ihrer Allirten, welche von beyden Seiten darunter begriffen ſind, ausdrücklich zu benennen; welches nothwendigerweiſe zum Grund ſetzet, daß die ſchlieſſende Mächte, ohne den Tractat zu verletzen, wider dijenigen Allirten,

 die

q) Quibus igitur rebus amicitia uiolatur? Nempe his maxime duabus, ſi ſocios meos pro hoſtibus habeas, ſi cum hoſtibus te coniungas. T. L. Liv. Decad. III. L. I.

die darinnen nicht namentlich enthalten ſind, Krieg führen können.

Der deutſche Kaiſer, *r*) und der Sultan zu Conſtantinopel, hatten zu Paſſarowitz *s*) einen Friedenstractat und Stillſtand auf vier und zwanzig Jahr lang geſchloſſen. Dieſer Tractat wurde neunzehen Jahr lang von beyden Seiten heilig gehalten. Nach Verlauf dieſer Zeit, *t*) kündigte der deutſche Kaiſer dem türkiſchen Kaiſer den Krieg an, *u*) obgleich erſt noch fünf Jahr verlauffen muſten, ehe der Stillſtand zu Ende war. Er machte ein Manifeſt kund, in welchem der chriſtliche Fürſt, ohne dem Grosſultan einen Bruch vorzuwerffen, vorgab, daß er den Krieg wider die Mahometaner mit guten Recht anfienge; weil er als ein chriſtlicher Fürſt mit der Czaarin alliret wäre, welche denen Türken in dem vorigen Jahr den Krieg angekündiget hatte. Es lieget klar am Tage, daß dieſer Bewegungsgrund zum Krieg nicht rechtmäßig war, und daß der deutſche Kaiſer, da er Rusland von denen Verbindungen, die er mit dem türkiſchen Kaiſer eingegangen hatte, nicht ausgenommen hatte, nachgehends mit der Czaarin ſolche Verbindungen, die dem Paſſarowitziſchen Tractat entgegen waren, in welchem er feyerlich verſprochen hatte, alle Feindſeligkeiten wider die Pforte, auf vier und zwanzig Jahr lang einzuſtellen, weder hat eingehen können noch dürffen.

Sie-

r) Carl VI.

s) Den 21 July 1718.

t) A. 1737.

u) Dieſer Krieg wurde durch den A. 1739. geſchloſſenen Friedenstractat geendiget.

Siebender Abſchnitt.

Von denen Genehmhaltungen derer Tractaten.

Es ſind über die Art derer Genehmhaltungen zwey Anmerkungen zu machen.

I. Es giebt nur eine Art, die genehmgehaltene Sache wohl und gründlich zu erweiſen; wenn man nemlich den Tractat der genehm gehalten wird, in die Genehmhaltung ſelbſt ganz einverleibet.

II. Je allgemeiner eine Genehmhaltung iſt, um ſo viel gründlicher iſt ſie. Eine weitläufige Ausführung kan den Tractat ändern, ſchwächen und verderben, und folglich zu ſolchen Erklärungen Gelegenheit geben, welche dem Beſten der Macht, für welche die Genehmhaltung ertheilet wird, gerad entgegen lauffen.

Nach dem römiſchen Recht entſtehet zwiſchen dem Mandatario nnd der Partey, mit welcher er geſchloſſen hat, keine Verbindlichkeit, wenn der Mandatarius weiter gehet, als ſich der Innhalt ſeines Mandats erſtrecket; wenn aber das Mandat uneingeſchränket war, ſo machet die Handlung welche der Mandatarius geſchloſſen hatte den Mandanten verbindlich *a*) Bey uns unterlaſſen die Privatperſonen niemals, in ihre Vollmachten ein Verſprechen mit einzurücken, daß ſie das, was die Procuratores werden gethan haben, genehm halten wollen; aber dieſe bey Gerichten hergebrachte Clauſul vermehret weder noch vermindert etwas, dann wenn ſich die Parteyen

a) Si Procurator officium mandati egreſſus eſt, id quod geſſit nullum Domino praeiudicium facere potuit. Quod ſi plenam poteſtatem gerendi habuit, rem iudicatam reſcindi non oportet. L. 10. Cod. de Procuratoribus.

weigern, die von denen Procuratoren angeſtellten gerichtlichen Handlungen genehm zu halten, und die Procuratores ihre Vollmacht nicht überſchritten haben, ſo befiehlet der Richter ihnen, ſolches zu thun, mit dem Bedeuten, daß wenn ſie es nicht thun würden, das Gericht die Stelle der Genehmhaltung vertretten, und die Handlungen befolget und vollſtrecket werden ſollten. Sollte es nicht ſcheinen, daß, gleichwie das bürgerliche Recht den Bürger verbindet, dasjenige genehm zu halten, was ſein Mandatarius, vermög der ihm ertheilten Vollmacht gethan hat, das Völkerrecht gleichfalls den Souverän verbinde, dasjenige was ſein Geſandter vermög ſeiner ausdrücklichen Gewalt, oder vermög ſeiner Bevollmächtigung gethan hat, genehm zu halten? und daß es ihn um ſoviel eigentlicher dazu verbinden ſollte, da ein Souverän bey der Treue und dem Wort eines Fürſten verſpricht, alles was ſein Geſandter thun wird, für genehmzuhalten? Findet nicht in dem Völkerrecht eben dieſer Bewegungsgrund, wie in dem bürgerlichen Recht Statt? Nemlich die Treue, die gemachten Verſprechen zu halten?

Wenn die Vollmacht auf eine gewiſſe Handlung beſonders eingerichtet iſt, aus welchem Grund wird man ſich weigern können, ſie zu genehmigen?

Wenn auch der Geſandte ſonſt nichts, als eine in allgemeinen Ausdrücken abgefaſte Bevollmächtigung hat, ſtellet der Procurator nicht ſeinen Committenten vor? Und wird nicht alles was der Procurator thut, ſo angeſehen, als wenn es der Committent ſelbſt gethan hätte? Empöret ſich nicht ſchon der bloſe Tittel einer Bevollmächtigung, und das einzige Wort, Bevollmächtigter wider den Souverän, welcher ſich weigert, den Tractat genehm zu halten, welchen ſein Geſandter in ſeinem Namen unterzeichnet hat? Sind dieſe Worte in dem Völkerrecht, nur zu dem Ende eingeführet worden, um mit der

der Leichtgläubigkeit der Völker einen Spott zu treiben? Vergebens beruffet ſich ein Fürſt, der ſich weigert, einen Tractat genehm zu halten, welchen ſein Geſandter vermög ſeiner Bevollmächtigung geſchloſſen hat, darauf, daß der Bevollmächtigte ſeine Verhaltungsbefehle überſchritten habe. Die Bevollmächtigung und die Verhaltungsbefehle flieſſen aus einer Macht her; wenn ſie aber ſchon in Anſehung des Willens dieſer Macht gleiche Handlungen ſind, ſo ſind ſie doch auſſer dieſem wiederum verſchieden, und haben nicht einerley Verhältniß. Durch die eine machet ſich die Macht verbindlich, alles das genehm zu halten, was ihr Bevollmächtigter in dieſer oder jener Angelegenheit vornehmen wird. Durch die andere hält dieſe Macht ihren Bevollmächtigten an, nichts mehrers zu thun, als ihm der Befehl, welchen ſie ertheilet, und von welchem ſonſt niemand nichts weiß, erlaubet. Denn da der Verhaltungsbefehl, eine geheime Schrift iſt, von welcher diejenigen, welche mit dem Bevollmächtigten gehandelt haben, keine Wiſſenſchaft gehabt haben, b) ſo haben ſie die Abſichten des Herrns nicht anderſt, als nach der Bevollmächtigung des Geſandten beurtheilen können und dürffen.

Wenn man in dem Völkerrecht aus denen Grundſätzen des bürgerlichen Rechts ſchlieſſen dürfte, ſo würde ein Tractat unter denen Fürſten, ſobald er in Kraft einer beſondern Vollmacht, oder einer Bevollmächtigung, unterzeichnet wäre, vollkommen und verbindlich ſeyn, und die Genehmhaltung würde nur eine durch den Gebrauch berechtigte Formul ſeyn, welche die Verbindlichkeiten mit mehrer Glaubwürdigkeit beſtärkte, ohne jedoch ſolche kräftiger zu machen. Es hat aber das Völkerrecht ganz verſchiedene Regeln von dem bürgerlichen Recht; und hier muß man nicht ſowohl nach denen beſondern Begriffen, welche die Ausdrücke einer beſondern Vollmacht,

b) S. den 13. Abſchnitt des erſten Capitels.

oder einer Bevollmächtigung erregen, als vielmehr nach dem allgemeinen Begrif urtheilen, welchen die ſchlieſſenden Parteyen von einer ſolchen Schrift haben, die in dem Völkerrecht, an und für ſich ſelbſten die einzigen und unumſchränkten Geſetzgeber ſind.

Die Gröſſe derer Gegenſtände hat hierbey andere Verordnungen getroffen. Die Souveränen haben nicht zugeben wollen, daß das öffentliche Wohl, der Untreue, der Ungeſchicklichkeit, und der Leichtſinnigkeit derer Privatperſonen ſollte überlaſſen werden können. Sie haben ſich das Recht einer endlichen Unterſuchung alles deſſen, was gehandelt worden iſt, vorbehalten. Das gegenſeitige Verſprechen die Genehmhaltungen auszuwechſeln, welches man in allen Tractaten findet, iſt gleichſam ein auf eine gewiſſe Zeit errichteter Vertrag, welche denen Fürſten zu dem Ende verſtattet wird, damit ſie innerhalb ſelbiger nachſehen können, ob die Verhaltungsbefehle, die ſie ihren Geſandten gegeben haben, befolget worden ſind, und die von ihren Bevollmächtigten in ihren Namen eingegangenen Verbindlichkeiten, wenn ihre Verhaltungsbefehle nicht befolget ſind worden, widerruffen können. Aus eben dieſem Grund lauten auch alle Tractaten; wenn ſie eine gewiſſe Zeit zu ihrer Vollziehung beſtimmen, insgemein dahin, daß dieſe Friſt nicht eher als von dem Tag der Auswechslung derer Genehmhaltungen an gerechnet, ihren Anfang nehmen ſolle. Es iſt in dem Völkerrecht durch einen langen Gebrauch, welcher die Kraft eines Geſetzes hat, eingeführet; daß die Tractaten nicht eher für geſchloſſen gehalten werden; als bis die Souveränen durch ihre Genehmhaltungen den Gebrauch welchen ihre Geſandte von denen ihnen anvertrauten Vollmachten gemachet haben, billigen; daß ſie ihre Vollkommenheit erſt durch die Genehmhaltungen erlangen; und daß die Genehmhaltnngen einen weſentlichen Theil derer Tractaten ausmachen, und ſelbige in ihren Weſen und Form erſt gänzlich berichtigen und vollkommen machen

chen. Es nahm auch der vorletzte deutſche Kaiſer, da er die Handlungen ſeiner Bevollmächtigten misbilligte, *c*) dieſen Grundſatz an: **daß die Gültigkeit oder Ungültigkeit alles deſſen, was ein Geſandter gehandelt hat, von der Billigung oder Misbilligung ſeines Souveräns abhänget.** *d*) Die Auswechslung derer Genehmhaltungen muß vor der Vollziehung derer Tractaten vorhergehen; und dieſe öffentlichen Verträge ſind niemals eher kräftig, als von dem Tag derer Genehmhaltungen angerechnet: ſie werden auch nicht eher als nach der Auswechslung derer Genehmhaltungen öffentlich kund gemachet.

Der üble Ruff welchen der Fürſt, der die von ſeinen Bevollmächtigten in ſeinem Namen eingegangen Verbindlichkeiten, nicht gut heiſſet, ihren Geſandtſchaftsdienſt anhänget, fället auf ihn ſelbſt zurück. Es iſt auf keine Art zu vermuthen, daß ein Unterhändler, der von niemand als von ſeinem Herren etwas zu hoffen oder zu befürchten hat, ſich unterſtehen ſollte, eine Sache, und zwar eine wichtige Sache auf ſich zu nehmen, und alles das verhaſte, das ſich bey der Untreue zeiget, fällt auf den Fürſten zurück. Es iſt zur Schande der Souveränität ein gemeines Vorurtheil, daß die Fürſten, unter dem Vorwand derer Unterſuchungen, ſich wenig Bedenken machen, dasjenige öffentlich zu misbilligen, was ſie heimlich gebilliget haben; und dieſes Vorurtheil wird gewöhnlichermaſſen durch die Entdeckung derer Bewegungsgründe, welche die Fürſten zu ſolchen Veränderungen veranlaſſen, noch mehr beſtärket. Die Misbilligung hinterläſt in allen Gemüthern einen widrigen Eindruck,

c) Ich werde von dieſer Misbilligung in der Folge dieſes Abſchnitts reden.

d) Reſcript Kaiſers Carls VI. an ſeine Geſandte an allen Höfen, welches in die Amſterdamer Zeitung den 13. 16. und 28. Octobris 1739. eingerücket worden iſt.

druck, der nur langſam, und durch eine ununterbrochene Folge tugendhafter Handlungen wieder verlöſchet, wovon diejenigen Fürſten, welche die Handlungen ihrer Bevollmächtigten nicht erkennen, wenig Beyſpiele zu geben fähig ſind.

Es iſt nicht genug, daß man die Handlungen derer Bevollmächtigten nur misbillige, wenn durch ſelbige das Intereſſe einer derer Mächte Schaden gelitten hat. Wenn der Fürſt einen Schritt von ſolchem Aufſehen in dem von mir angenommenen Fall, mit einer Art einer Anſtändigkeit thun will, ſo muß er entweder denen Bevollmächtigten ihren Proceß machen laſſen, oder ſie dem Souverän ausliefern, welchen ſie dem Vorgeben nach, hintergangen haben ſollen. Es iſt aber auch dieſes noch nicht genug. Er muß die andere Macht, wegen des Verluſts ſchadlos halten, den ſie durch das Zutrauen erlitten hat, welches ſie zu der Unterhandlung des entkennten Geſandtens geſchöpfet hat. Wenn er dieſe Schadloshaltung nicht verſchaffet, oder die Angelegenheit nicht mehr ſo beſchaffen iſt, daß ſolche geſchehen kan, ſo wird die Schande der Misbilligung ſchwehrlich durch die Beſtrafung einiger Privatperſonen ausgelöſchet werden können, deren Intereſſe, wenn es mit dem Intereſſe einer hintergangenen Nation in eine Waage geleget wird, von keinem Gewicht iſt.

Tauſend und aber tauſend geſchloſſene Tractaten ſind niemals genehm gehalten, und aus eben dieſem Grund, von beyden Theilen als nicht geſchehen betrachtet worden. Ich will einige Beyſpiele hievon anführen.

Die Franzoſen und die Spanier hatten ſich in dem Madrider Vertrag e) verglichen, daß die Spanier und die Graubünder ihre Truppen zugleich aus dem Valteliniſchen ziehen ſollten, und daß die Schanzen welche Spanien

e) Den 25. April 1621.

nien angeleget hatte, geſchleiffet werden ſollten. Die Spanier eilten nicht ſonderlich, dieſen Tractat zu erfüllen. Frankreich erſuchte den Pabſt, ſie dazu anzuhalten. Die franzöſiſchen und ſpaniſchen Geſandten handelten zu Rom wieder von neuen, und beſchloſſen, *f*) daß die Schanzen in Valtelin dem Pabſt ſollten übergeben werden, der ſie ſchleiffen laſſen ſollte; aber wenige Zeit nachhero, ließ der Cardinal Richelieu, welcher faſt der einzige Schiedsrichter derer Angelegenheiten dieſes Königreiches wurde, den letztern zu Rom geſchloſſenen Tractat, nicht genehmhalten. Der Commandeur von Sillery, der ihn unterzeichnet hatte, wurde zurückberuffen, als ob er ſeine Vollmacht überſchritten, und wider die Abſicht des Hauſes Frankreich gehandelt hätte, welche ſchlechterdings die Vollziehung des zu Madrid geſchloſſenen Tractates haben wollte. Das parteyiſche Verfahren, welches der Pabſt äuſſerte, rechtfertigte dieſen Schritt den Tractat nicht genehm zu halten. Es entſtunde wieder ein Krieg, und Frankreich erlangte, was es haben wollte, *g*) es vertriebe die Spanier.

Zu der Zeit da ſich Guſtaph Adolph in Bereitſchaft ſetzte, wider das Haus Oeſterreich in Deutſchland Krieg zu führen, und Ludwig XIII. dieſen Fürſten zu unterſtützen, wurde zu Regenſpurg *h*) zwiſchen Ludwig XIII. und dem Kaiſer Ferdinand II. ein Tractat, ſowohl wegen der Angelegenheiten in Deutſchland, als auch wegen derer in Italien, wo die Deutſchen, die Franzoſen und die Spanier Krieg führten, geſchloſſen. Ludwig XIII. gab vor, daß Brûlart von Sillery, und der Capuciner Joſeph, die beyden franzöſiſchen Unterhändler, weiter gegangen wären,

f) Durch einen im Monat Jenner 1613. geſchloſſenen Tractat.

g) Durch den zu Moncon den 5. Merz 1626. geſchloſſenen Tractat.

h) Den 13. Octobris 1630.

wären, als ihre Verhaltungsbefehle gelautet hätten, und dieſer Tractat wurde nicht genehm gehalten.

Einige Jahre nachher, wollte die Königin von Schweden ebenſowenig den Vertrag erkennen, den ſie zu Wismar geſchloſſen hatte, *i*) und mit welchem ſie den König von Frankreich nur aufzuhalten geſuchet hatte. Es wurde dieſer Tractat zwar nachher genehm gehalten, aber erſt nach langer Zeit, und mit ſehr beträchtlichen Veränderungen, die durch einen neuen Vertrag ausgemachet wurden.

Zwey ganz neue Beyſpiele ſind hauptſächlich einer beſondern Aufmerkſamkeit würdig, weil man bey ſelbigen die Unterhändler hat in die Ungnade ihrer Souveräven fallen ſehen, nachdem die Tractaten nicht nur geſchloſſen, ſondern auch genehm gehalten, und vollzogen worden ſind.

Auguſt II. König von Pohlen und Churfürſt von Sachſen, ſchickte zu der Zeit da Carl XII. König von Schweden, noch im völligen Glück ſtunde, zwey Sachſen, davon der eine der Baron von Imhof, und der andere, Georg Ernſt Pfingſten war, in das ſchwediſche Lager, und gab ihnen eine Bevollmächtigung, wegen des **Friedens unter billigen und chriſtlichen Bedingungen** zu handeln; er gab ihnen zugleich das gröſſeſte Kennzeichen des Zutrauens, welches Unterthanen von ihrem Fürſten erlangen können; er gab ihnen unterſchriebene Planquets. Der Tractat *k*) beraubte dem Auguſt der pohlniſche Krone, und befeſtigte ſolche auf dem Haupt

i) Den 20. Merz 1636. durch den Saint-Chaumont franzöſiſchen, und den Oxenſtiern ſchwediſchen Bevollmächtigten.

k) Er wurde den 25. Septembris 1706. zu Altranſtad geſchloſſen.

Haupt des Königs Stanislaus. Dieſer Tractat wurde genehm gehalten, *l*) alle Bedingungen wurden vollzogen, *m*) ob gleich der ſchwediſche General Mardefeld, kurz nach dem Schluß dieſes Tractats bey Kaliſch geſchlagen wurde; *n*) und obgleich der König Auguſt ſelbſt ſein Misvergnügen über das Verfahren ſeiner Bevollmächtigten zu erkennen gab, die er zu eben der Zeit, da er alles was ſie verſprochen hatten, erfüllet hatte, in Verhaft nehmen lieſe. *o*)

Es verſtreichen beynahe drey Jahre, ohne daß dieſer Fürſt andere Maasregeln ergriefe; aber das Glück welches die Tapferkeit Carls XII. bey Pultawa hintergienge, und ihn nöthigte, eine Zuflucht bey denen Türken zu ſuchen, veränderte die Verfügungen Auguſts II. Dieſer Fürſt gieng an der Spitze einer Armee nach Pohlen, beſtieg den Thron wieder, und machte ein Manifeſt kund, *p*) in welchem er ſeine Bevollmächtigten der Untreue beſchuldigte, und ſagte, daß er von dem König von Schweden wäre gezwungen worden, die Genehmhaltung, die er ſelbſt ausgeſtellet habe, *q*) zu unterſchreiben, und anbey dem Publico zu wiſſen machte, nachdem er drey Jahre weniger ein Monat, alles

l) Das erſtemal den 1. Novembris vermittelſt der unterſchriebenen Planquets, und das zweytemal den 19. Jenner 1707. vom Auguſt ſelbſt.

m) Die Kronentſagung geſchahe den 20. Octobris 1706. vermög der unterſchriebenen Planquets.

n) Den 9. Novembris.

o) Im Monat April 1707.

p) Den 8. Auguſt 1707. Dieſes Manifeſt iſt in dem Lamberti tom. 5. p. 417. und in dem Corps univerſel diplomatique du Droit des Gens im achten Band im erſten Theil p. 237. zu finden.

q) Die vom 19. Jenner A. 1707.

alles verſprochene beobachtet, und gänzlich ſtill geſchwiegen hatte, daß er ſeine gerechte Rache nicht länger mehr aufſchieben könnte, und die unglücklichen, unvorſichtigen, und ſchädlichen Urheber des Friedens wollte verurtheilen laſſen. Es iſt nicht im geringſten wahrſcheinlich, daß die Bevollmächtigten in einem ſo weſentlichen Punct, wie die Niederlegung der Krone iſt, das Vertrauen ihres Herrns ſollten verrathen haben; und noch unwahrſcheinlicher iſt es, daß wenn ſie es auch gethan hätten, Auguſtus einen Tractat, der blos erſt durch ſeine Genehmhaltung ſeine Kraft erlangte, ſollte unterſchrieben haben. Wir wollen zu dieſen beyden Betrachtungen, noch die in dem Glück Carls XII. ſich ereignete Veränderung hinzufügen, ſo werden wir einen ganz richtigen Begrif von der zaudernden Rache Auguſts II. bekommen.

Als in dem letzten ungariſchen Feldzug Belgrad von denen Türken belagert wurde, welche einige Zeit vorher, die Oeſterreicher bey Krotzka geſchlagen hatten, ſo ſchickte der Feldmarſchall Wallis, welcher die Armee Kaiſers Carls VI. commandirte, unterſchiedlichemal den Grafen von Neuperg einen ſeiner Generale, mit einer von ihm ausgeſtellten Bevollmächtigung in das türkiſche Lager, um wegen des Friedens mit dem Grosvezier zu handeln, welcher von dem Grosſultan bevollmächtiget war. Es wurden für den Kaiſer ſehr vortheilhafte Präliminarien unterzeichnet, r) der mit Ausſchluß der Czaarin, ſeiner Bundesverwandtin tractirte; und fünf Tage darauf, s) fieng man ſolche an zu vollziehen, indem die Türken von einem der Thore zu Belgrad Beſitz nahmen, und Truppen zur Schleiffung dieſes Platzes gebrauchten, deſſen Mauern niedergeriſſen werden ſollten. Dieſes war die Befolgung eines der Präliminarartickeln. Der Com-

mendant

r) Den 1. Septembris 1739.

s) Den 6.

mendant zu Belgrad namens Baron von Suckow kam ungerne daran, ſich zu dieſer Vollziehung zu bequemen; es wurden aber die Swierigkeiten die er machte, durch das Anſehen des Grafen von Wallis und des von Neuperg gehoben. Der Kaiſer erhielt durch einen auſſerordentlichen Courier *t)* die Nachricht von dieſen Präliminarien; er ließ ohne etwas davon kund zu machen, die Briefe die mit der nächſten Poſt ankamen, zuruck halten, und da er nachhero erfuhre, *u)* daß die Ruſſen die Türken in der Moldau geſchlagen hatten, und daß ein beträchtlicher Ort *x)* der Preis ihres Sieges geweſen wäre, ließ er in die wieneriſche italieniſche Zeitung einrucken, *y* „ daß der Hof Nachricht von unterzeichneten „ Präliminarien in dem türkiſchen Lager erhalten hätte, „ daß man aber noch nicht wüſte, mit welchem Aug ſel„ biger dieſen Umſtand anſehen würde. „ Drey Tage nachher laß man in eben der Zeitung *z)* eine in folgenden Ausdrücken abgefaſte Erklärung. „ Se. Majeſtät „ haben an die Czaarin ein Schreiben ergehen laſſen, „ und dem ruſſiſchen Geſandten über das was ohne De„ ro Vorwiſſen und wider Dero Abſicht geſchehen iſt, „ ihr Misvergnügen bezeiget, und haben allen Dero „ Miniſtern an allen ausländiſchen Höfen befohlen, da„ ſelbſt die Erklärung zu thun, daß ſich der Graf von „ Neuperg ohne Dero Vorwiſſen, und wider Dero Be„ fehle in das türkiſche Lager begeben hat; daß er ſowohl „ in Anſehung der Stadt Belgrad, als auch in Anſe„ hung aller andern Artickel, und hauptſächlich durch die „ gegebene Bewilligung der unerhörten voreiligen Voll„ ziehung derſelben, nicht nur die Gränzen der ihm er„ theil-

t) Zu Wien den 7. Septembris 1739.

u Den 9.

x) Choczyn.

y) Den 11.

z) Den 14.

„ theilten Bevollmächtigung überſchritten, ſondern ſo „ gar beſagten Befehlen gerade zuwider gehandelt habe, „ ſo daß weder Se. kaiſerliche Majeſtät noch Dero Mi„ niſters einigen Antheil daran haben, noch einigen Feh„ ler dabey zu ſchulden haben kommen laſſen, weil man „ von dem was in dem türkiſchen Lager vorgienge, nicht „ eher einige Wiſſenſchaft erhalten hat, als nachdem die „ Sache ſchon geſchehen war, und man mit der Voll„ ziehung ſchon den Anfang gemachet hatte. . . . . . „ Zu dieſem Ende, da es nicht mehr möglich iſt dieſer „ Sache hieſiger Seits abzuhelfen, thun Se. Majeſtät „ die Erklärung, daß Selbige einerſeits die geſchloſſenen „ Präliminarartickel öffentlich misbilligen, und nicht un„ terlaſſen werden, zu ſeiner Zeit dasjenige zu thun was „ die Gerechtigkeit erfordern wird; daß Sie aber andern „ Theils von wegen der bereits ſchon geſchehenen Ge„ nehmhaltung alles dasjenige was bewilliget worden iſt, „ heilig erfüllen, und ſorgfältig beobachten werden. „ Es waren nicht mehr als vier Tage, nachdem dieſe Erklärung zu Wien geſchehen war, verfloſſen, als der Schlustractat von eben dieſem Neuperg in dem türkiſchen Lager unterzeichnet wurde. *a*) Wenig Tage darauf *b*) ſchickte der Kaiſer dem Wallis und dem Neuperg einen Befehl zu, daß ſich der erſte nach Zigeth und der andere nach Raab begeben ſollte, ließ ſie daſelbſt bewachen, und ihren Proceß anfangen. Ganz Europa wurde von dem Unwillen des Kaiſers durch ein Reſcript benachrichtiget, welches dieſer Fürſt an ſeine Geſandte an allen Höfen richtete, *c*) um denen chriſtlichen Mächten die Umſtände der Unterhandlung zu berichten, welche den Tractat zu Belgrad

a) Den 18. Septembris.

b) Den 25. und 26. Septembris.

c) Dieſes Reſcript wird in der Hiſtoire d'Allemagne par Barre, im Jahr 1739 erwähnet, und in der Amſterdamer franzöſiſchen Zeitung von 13. 16. und 20. Octobris angeführet.

Belgrad veranlaſſet hatte. Der Kaiſer gab in ſelbigem dem Ambaſſadeur des allerchriſtlichſten Königes, welcher der Vermittler und Garant des Tractats war, ein rühmliches Zeugniß, und erklärte die Urſachen ſeines Misvergnügens welches ihm Wallis und Neuperg verurſachet hätte. Wallis hätte ſich ſowohl bey dem Commando der Armee, als bey der Friedensunterhandlung gleich übel bezeiget. Er hätte keine andere Vollmacht gehabt, als diejenige, welche der Kaiſer denen Generalen, die ſeine Armeen wider die Türken commandiren, zu geben gewohnt iſt. Er hätte alles in Unordnung gebracht, und der Kaiſer wäre bemüſſiget geweſen, ihm zu verbieten, ſich mit der Friedensangelegenheit nicht mehr abzugeben, und ihm zu befehlen, ſeine Bevollmächtigungen durch ein Subſtitutionsinſtrument dem Grafen von Neuperg zu übergeben Neuperg hätte ſich nach keinem einzigen derer kaiſerlichen Befehle gerichtet, er hätte die nothwendigen Vorſichten für die Angelegenheiten des moscowitiſchen Reiches nicht beobachtet; und hätte zu einen unerhörten Beyſpiel zur Vollziehung einen kürzern Termin verſprochen, als die Zeit iſt, die zur Erhaltung der Genehmhaltung erforderlich iſt. Ein jeder von ihnen beyden, hätte die voreilige Vollziehung deſſen, was bewilliget worden war, betrieben, und denen Präliminarien, durch eine erzwungene Genehmhaltung, eine Gültigkeit gegeben, die ſie an und für ſich ſelbſt niemals haben konnten; und man hätte dieſem Zufall nicht vorkommen können, weil man ihn nicht hat vorher ſehen können. Dieſes ſind die Beſchwehrden welche Carl VI. wider den Wallis und Neuperg vorbrachte. Die Gerechtigkeit dieſer unterſchiedlichen Hauptbeſchuldigungen, hätte nicht anderſt, als durch die Vorlegung derer gemachten Berichte, derer anvertrauten Vollmachten, derer gegebenen Verhaltungsbefehle, und geſchriebenen Briefe eingeſehen werden können; und dieſe unterſchiedliche Schriften kamen nicht öffentlich zum Vorſchein. Dieſes iſt gewiß, daß keine allgemei-

gemeine Vollmacht, noch ein allgemeiner Verhaltungsbefehl die Bevollmächtigten berechtiget, die Vollziehung eines Tractats zu verſprechen, und dieſe Vollziehung noch vor der Genehmhaltung ihres Herrns ins Werk zu ſetzen; aber es fragte ſich bey dieſem Artickel, ob Wallis und Neuperg nicht durch ihre Verhaltungsbefehle ausdrücklich dazu bevollmächtiget waren. Dem ſeye aber wie ihm wolle, nachdem der Kaiſer einmal die beyden Tractaten genehm gehalten hatte, und ſolche vollzogen worden waren, ſo war das Intereſſe des mahometaniſchen Fürſtens erfüllet, und die Unterſuchung über das Verfahren des Bevollmächtigten, und des Generals der chriſtlichen Armee war weiters mehr von keinem Nutzen, das Völkerrecht war befriediget, dieſe Sache ſchlug in die Regeln des bürgerlichen Rechtes ein, und der Kaiſer hätte ſeine Unterthanen nach ſeiner Juſtitz verurtheilen können, ohne daß eine fremde Nation das Recht gehabt hätte, ſolches übel zu nehmen; es wurde aber der Proceß derer Bevollmächtigten nicht geendiget. Nach dem Tod Carls VI. *d*) gab ihnen Maria Thereſia ſeine älteſte Tochter und Erbin ihre Freyheit, *e*) welche ſie allem Anſehen nach nur deswegen verlohren hatten, weil der Kaiſer die Czaarin zu beſänftigen ſuchte.

Nachdem ich die Betrachtungen erkläret habe, aus welchen ſich ein Fürſt entſchlieſſen ſollte, die von ſeinem Bevollmächtigten geſchloſſenen Tractaten genehm zu halten, ſo habe ich auch zugleich zu erkennen gegeben, daß ihn das Völkerrecht nicht ſchlechterdings dazu verbindet. Mit ſo viel ſtärkern Grund iſt noch zu erkennen, daß, wenn ein Tractat von dem Fürſten, in deſſen Namen er geſchloſ-

d) Welcher ſich den 20. Octobris 1740. ereignete.

e) Im Monat Novembris 1740. Nach dieſer Zeit commandirte Neuperg die Armee dieſer Prinzeſſin in Schleſien A. 1741. wider den König von Preuſſen. Er wurde Feldmarſchal, und hielte ſich nachmals zu Luxemburg auf, wo er Gouverneur war.

geſchloſſen worden, nicht genehmiget worden iſt, und dieſer Fürſt mit Tod abgegangen iſt, ſein Nachfolger die Anſprüche, die in dieſem Tractat beygeleget worden ſind, wieder geltend machen kan. Ein Souverän iſt nicht ſchuldig das gar auszuführen, was ſein Vorfahrer unausgemachet gelaſſen hat, und keine Betrachtung kan ihn dazu verbindlich machen. Hier kan man die richtige Regel aus dem bürgerlichen Recht anwenden, daß wenn eine Sache ehe ſie gänzlich vollendet wird, in einen Zuſtand gekommen iſt, unter welchen ſie ſich nicht angefangen hätte, ſolche ſchlechterdings nichtig wird. *f*)

Es geſchiehet ſelten, daß ein Tractat beobachtet und vollzogen wird, ehe er noch genehm gehalten worden iſt, es iſt aber doch gleichwohl einigemal geſchehen.

Pabſt Clemenz VII. und die Florentiner machten ſich anheiſchig, da ſie mit denen Geſandten Carls V. handelten, *g*) den Tractat zu vollziehen, noch ehe die Genehmhaltung dieſes Kaiſers anlangen würde; und die Geſandten Carls V. verſprachen, ihnen das Geld wieder zu geben, das ſie ihnen dem zu Folge würden bezahlt haben, wenn ſie die Genehmhaltung dieſes Fürſten innerhalb vier Monaten nicht beybringen würden. *h*)

Zehen oder zwölf Artickel des weſtphäliſchen Tractats ſollten nach dem Innhalt dieſes Tractats ſelbſt, noch vorher vollzogen werden, ehe man die Genehmhaltungen aushändigte, und einige dieſer Artickel, wurden würklich vor der Auswechslung der Genehmhaltungen vollzogen.

Der Cardinal Mazarin und Don Ludwig von Haro wurden bey denen pyreneiſchen Conferenzen miteinander einig,

f) L. 85. ff. de Reg. Jur.

g) Den 1. April. 1525.

h) Guichardin, Hiſt. des Guerres d'Italie, L. XVI.

einig, daß einige Artickel des Tractates welcher dieſen Namen führet, ſollten noch vorher vollzogen werden, ehe man die Genehmhaltungen erwartete. *i*)

Die vor der Genehmhaltung geſchehene Vollziehung des zu Belgrad geſchloſſenen Tracates, wie ich vor erwähnet habe, findet noch einige andere Beyſpiele in der Geſchichte, und was drey oder viermal geſchehen iſt, das kan ſich tauſendmal ereignen.

Die Vollziehung iſt ohne Zweifel die allerſtärkſte Genehmhaltung. Sich in den Beſitz eines Landes ſetzen zu laſſen, ſich einen Platz übergeben laſſen, einige Veränderungen vornehmen zu laſſen, ohne die Genehmhaltung abzuwarten, heiſſet bey einer jeden Macht, die mit einem Feind ſchlieſſet, deſſen Treue ihr verdächtig iſt, und die zu befürchten hat, daß man durch eine betrügeriſche Unterhandlung ſie nur um die koſtbare Zeit zu bringen ſuche, eine gute Vorſicht gebrauchen.

Die mehreſten Schriftſteller machen denen Römern deswegen einen Vorwurf, daß ſie die Samniter in dem Tractat derer candiniſchen Gabeln betrogen haben; daß ſie wider den Jugurtha eine römiſche Armee gebrauchet haben welche dieſer Fürſt eingeſchloſſen, und auf die Treue eines Tractates ihres Weges hatte gehen laſſen; daß ſie den mit dem Numantio geſchloſſenen Frieden, durch welchen zwanzigtauſend Mann, die bereit waren Hungers zu ſterben, gerettet wurden, nicht genehm hatten halten wollen; und daß ſie endlich, nachdem Claudius Glicias denen corſiſchen Völkern den Frieden zugeſtanden hatte, befohlen hatten, daß man den Krieg wieder gegen ſie fortführen ſollte, und die öffentliche Treue dadurch zu verdrehen geſuchet hatten, daß ſie den Glicias dieſen Inſulanern auslieferten, die ſich weigerten, ihn anzunehmen. Selten wird

i) Schreiben des Mazarin an den le Tellier vom 6. Novembris 1659.

wird man von der Untreue derer Römer reden, ohne zum Beweis eines dieſer Beyſpiele anzuführen, ſind aber dieſe Beyſpiele gut gewählet?

Man ſage ſo lang als man will, daß es nicht recht war, daß Rom ſich des von ſeinen Generalen geſchloſſenen Friedens zu Nutze machte, und doch den Krieg fortführte; daß es ſchändlich ware, eben dieſe Legionen wider die Völker, welche ſie auf die Treue derer Tractaten hatten aus der Gefahr entrinnen laſſen, zu gebrauchen; daß die Mäſſigungen welche der Rath dabey gebrauchte, nur falſche Ehrenerklärungen waren, welche wahre Treuloſigkeiten verbargen; und daß die Römer, wenn ſie denen Völkern hätten vollkommene Gerechtigkeit wiederfahren laſſen wollen, ihre Armeen wieder in die Lage ſetzen müſſen, aus welcher ſie durch die Tractaten gezogen wurden; alles dieſes hat, wenn es nach ſeinem wahren Werth betrachtet wird, keinen Verſtand, wenn man nicht zum Grund ſetzet, daß die Generale bey denen Armeen das Recht haben, Friedenstractaten zu ſchlieſſen; und dieſes kan man nicht zum Grund ſetzen, ohne ſich allzuweit von allen Grundwahrheiten zu entfernen.

Die Generale können die Bewegungen derer Armeen die ſie commandiren, ordnen, Capitulationen bewilligen oder annehmen, und überhaupts alles das thun, was in dem Umfang der öffentlichen Verrichtung ihrer Bedienung, die blos kriegeriſch iſt, enthalten iſt; ſie haben aber nicht die geringſte Macht, dergleichen in die Staatsklugheit einſchlagende Tractaten zu ſchlieſſen, welche das Schickſal derer Nationen ordnen, wenn ſie nicht zu gleicher Zeit, da ſie zu Generalen der Armee ernennet wurden, auch zu Bevollmächtigten ernennet worden ſind. Gleichwie der Fürſt nur allein das Recht hat, den Krieg anzukündigen, alſo kan er auch nur allein Frieden ſchlieſſen; und ein jeder Friedenstractat welcher mit denen Officiern des Staats geſchloſſen worden iſt, iſt nothwendig

nichtig, wenn dieſe Officier keine ausdrückliche Vollmacht von dem Souverän gehabt haben: Nun hatten die Conſuln und die Generale der Armee von denen hier die Rede iſt, keine dergleichen Vollmacht; und die Völker die mit ihnen tractiret hatten, muſten ſich die widrigen Folgen dieſer Tractaten ſelbſten zuſchreiben, die keinen andern Grund, als ein unrecht angewendetes Zutrauen zu denen römiſchen Generalen hatte.

Nachdem Jugurtha in ſeinem Numidien eine römiſche Armee geſchlagen hatte, und ſie eingeſchloſſen hielte, ſo machte Aulus, welcher ſie commandirte, mit dieſem Fürſten einen Frieden, deſſen Bedingungen darinnen beſtunden, daß alle Truppen der Republick durch das Joch gehen ſollten, daß ſie Jugurtha zuruck ſchicken ſollte, und daß ſie ſich in zehen Tagen aus Numidien begeben ſollten. Aber der römiſche Rath wiederrufte dieſen ſchändlichen Frieden (wie es auch billig war, ſagt der Geſchichtſchreiber) und erklärte, daß ſolche Tractaten nicht ohne ſeinen und des römiſchen Volkes Befehl könnten geſchloſſen werden. *k*)

Da der römiſche Rath glaubte, daß der Conſul Hoſtilius Mancinus die Numantiner durch einen falſchen Frieden und durch ungültige Eide betrogen hätte, *l*) ſo befahl er, daß man ihn denen Samnitern ausliefern ſollte. Er beobachtete dieſes auch bey andern Gelegenheiten, und war zu nichts mehrerers verbunden.

Die Sache bey denen caudiniſchen Gabeln war mit noch vortheilhaftern Umſtänden begleitet. *m*) Der ſamnitiſche General Pontius wollte einen Tractat ſchlieſſen; man ſtellte ihm aber vor, daß man ſolches ohne eine Vollmacht

k) Saluſtius.

l) Florus L. II. c. 18. Oroſius L. V. c. 5. Cicer. de Orat. L. I. Barbeyrac. p 273.

m) Tit. Liv. Decad. I. L. IX.

macht von dem Rath und dem römiſchen Volk nicht thun könnte. Was geſchahe, das war kein Tractat, ſondern nur ein bloſſer Entwurf, ein bloſſes Verſprechen eines Tractats *n*) wenn das römiſche Volk ſolchen für gut befinden würde: ſo bald alſo das römiſche Volk den Tractat nicht billigte, ſo war es auch kein Tractat. Es war auch der ſamnitiſche General mit dem Verſprechen nicht zufrieden, welches ihm der Conſul Sp. Poſthumius und die vornehmſten Officiers der römiſchen Armee gemachet hatten, daß ſie die Artickel zu welchen man ſich verglichen hatten, halten und beobachten wollten laſſen; er verlangte, daß man ihm ſechshundert Geiſſeln aus der vornehmſten römiſchen Jugend ſtellen ſollte, die für die Beobachtung derer Bedingungen, die man ausgemachet hatte, mit ihrem Leben gut ſtehen muſten, und dieſe ſechshundert Geiſeln wurden ihm würklich ausgeliefert. Der ohne Bewilligung des Raths und des Volkes und nur nach ſeinem Belieben geſchloſſene Tractat, wird dem Rath vorgeleget. Der Rath und das Volk, die ſich nicht verbindlich gemachet hatten, und folglich die Freyheit hatten, eine Parten zu erwählen wie ſie wollten, verwerffen den Tractat, und laſſen die Samniter in den Beſitz derer Dinge, welche der Gegenſtand ihres Vertrauens geweſen waren; ich meyne die ſechshundert Geiſſeln, die ſie ſich von dem Conſul und denen Generalen, von welchen ſie den Eid angenommen hatten, da ſie ſolche nach Rom ſchickten, hatten geben laſſen; dann ſie wurden dem ſamnitiſchen General durch einen Fecialem übergeben. Daß Pontius Befehl gabe, daß man dieſem Conſul und dieſen Generalen, welche ihm Rom zurück ſchickte, die Banden und Ketten abnehmen ſollte, und verlangte, daß die Römer, wenn ihnen der caudiniſche Tractat nicht anſtändig wäre, die Sachen wiederum in denjenigen Stand bringen ſollten, in welchem ſie ſich vor dem Schluß dieſes Tractats befunden hatten, das kan wohl ſo viel beweiſen,

n) Non foedere pax caudina, per ſponſionem facta eſt. Tit. Liv. ubi ſupra.

weiſen, daß dieſer ungeſchickte General ſich in ſeinen genommenen Maasregeln betrogen hatte; aber ſein Verfahren war keine Regel nach welcher ſich der Rath und das römiſche Volk zu richten hatte. Der Geſchichtſchreiber, welcher ſaget, daß der General und die vornehmſten römiſchen Feldherren, welche ſich Pontius anzunehmen weigerte, wieder frey und entlediget, wenigſtens von denen Verbindlichkeiten zu denen ſie ſich ſelbſt anheiſchig gemachet hatten, in das römiſche Lager zuruck kehrten, *o*) hätte mit eben der Zuverläſſigkeit auch verſichern können, daß der Rath und das römiſche Volk ihre Verbindlichkeiten eben ſo wenig verletzet hätten. Wie hätten ſie eine Verbindlichkeit zu welcher ſie ſich nicht anheiſchig gemachet hatten, verletzen können? Und über wen konnte ſich der samnitiſche General beſchwehren, als über ſich ſelbſt, daß er ſich ſeines Sieges nicht zu bedienen gewuſt hatte, und daß ihm erſt der Ausgang lehren muſte, daß die perſönlichen Verſprechen des Generals und der vornehmſten römiſchen Feldherren, das Vertrauen nicht hatten gründen können, welches er gegen das Verſprechen eines Tractats gefaſſet hatte: ein Verſprechen welches nicht ungebunden, ſondern bedingnisweiſe geſchahe, und welches ſelbſt nach denen eigenen Worten des Tractates nicht anderſt in Erfüllung gebracht werden ſollte, als wenn ſolches der Rath und das römiſche Volk für gut befinden würden.

Ich will hier noch ein aus unſerer Geſchichte genommenes Beyſpiel anfügen. Als die Schweitzer im Ende der Regierung Ludwigs XII. *p*) Dijon belagert hatten, ſo vertheidigte la Tremoille, Gouverneur von Bourgogne, der in dieſem Platz commandirte, ſolchen ſechs Wochen lang mit vieler Tapferkeit; nachdem er aber ſahe, daß

o) Et ille quidem, forſitan et publica, ſua certe liberata fide, ab Caudio in caſtra romana inuiolati redierunt. Tit. Liv. ubi ſupra.

p) A. 1513.

daß er am Ende unterliegen würde, und daß die Sieger, wenn ſie dieſe Stadt erobert hätten, von nichts würden abgehalten werden, bis nach Paris zu kommen, ſo trat er mit ihnen in Unterhandlung, handelte wegen alles deſſen was zum Gegenſtand des Krieges gehörte, und bewilligte ihnen aus ſeiner eigenen Macht, alle Bedingungen die ſie verlangten, um die Belagerung aufzuheben, er gab ihnen etwas Geld, und ſtellte ihnen ſehr reiche Geiſeln. Die Schweitzer zogen würklich ab, die Geiſeln nahmen die Flucht, und Ludwig XII. hielte ſich nicht für verbunden, einen Tractat zu beobachten, den er für ſchimpflich hielte, und welcher ohne ſeinen Befehl war geſchloſſen worden. Kein Menſch hat dieſen guten König der Treuloſigkeit beſchuldiget. Die Schweitzer, welche ſich gleich darauf mit denen Feinden Frankreichs verbanden, vereinigten ſich nachhero wieder, aber unter ganz verſchiedenen Bedingungen, als die in dem Tractat zu Dijon waren, mit dieſer Krone. q)

Achter Abſchnitt.

Von Schiedsrichtern, Vermittlern, Friedensſtiftern, Zwiſchenvermittlern, Beſchirmern, Gewährſchaftern, Geiſeln und Verſicherungen derer Tractaten.

Gleichwie Privatperſonen öfters zur gütlichen Beylegung ihrer Proceſſe ſolche Richter haben, die ſie ſich ſelbſt erwählen, alſo beziehen ſich auch bisweilen die Souveränen auf andere Souveränen, ihre Streitigkeiten durch deren Anſehen beyzulegen. Dieſes heiſſet Schiedsrichter erwählen.

Ver-

q) Guichardin, Hiſt. des guerres d'Italie, Lib. XI. et XII. Barre, Hiſt. d'Allemagne, im Jahr 1513. Dumont, Corps diplomatique tom. 4. part 1. p. 715. Lettres de Louis XII. t. 4. p. 222.

Vermittler nennet man diejenigen Fürſten, welche mit ausdrücklicher Bewilligung derer intereſſirten Mächte, ihre Bemühungen dazu anwenden, einen Bruch zuvor zu kommen, oder das gute Verſtändniß wieder herzuſtellen. Die Vermittler ſuchen Mittel die Mächte zu vereinigen, weil ſie entweder, da ſie ſelbſt den Frieden genieſſen, wünſchen, daß ſolcher auch unter ihren Nachbarn herrſchen möge; oder weil ſie befürchten, gezwungen zu werden, an einem in ihrer Nachbarſchaft ſchon ausgebrochenen, oder zum Ausbruch in Bereitſchaft ſtehenden Krieg Antheil nehmen zu müſſen, oder auch weil ſie, durch die Anordnung derer Friedensbedingungen, der Wagſchaale auf der Seite den Ausſchlag zu geben ſuchen, wo ſie am wenigſten zu befürchten haben, oder zu verhindern ſuchen, daß ein Staat unter der Gewalt eines andern Staates nicht unterliegen möge. Wenn der Vermittler mächtig genug gerüſtet iſt, ſeiner Vermittlung Achtung zu verſchaffen, und allenfalls wenn es erforderlich wäre, an dem Streit Antheil zu nehmen, ſo wird dieſes eine bewaffnete oder gerüſtete Vermittlung genennet.

Es giebt Gelegenheiten bey welchem die öffentlichen Geſandten ihre guten Dienſte ins Mittel ſchlagen, und denen Conferenzen beywohnen, ohne daß die Vermittlung ihres Herrns angenommen worden iſt, ja ohne daß ſie einmal angebotten worden iſt. Dieſes heiſet alsdann nicht den Dienſt eines Vermittlers, ſondern eines **Friedensſtifters** verſehen. Mit dieſem Namen benennet man die Vermittler in fremden Landen, ſo lang als ſie nicht ausdrücklich, von allen an dem Streit Theilhabenden Parteyen, als Vermittler ſind erkannt worden. Als der ruſſiſche Hof mit dem ſchwediſchen im Krieg ſtunde, r) dem Frankreich Subſidien bezahlte, ſo bote der Marquis de la Chetardie Ambaſſadeur des allerchriſtlichſten Königes der Czaarin die guten Dienſte ſeines Herrn an, die ſolche

r) A. 1742.

ſolche annahme; als man aber zur Unterhandlung ſchreiten wollte, ſo gab die Czaarin vor, daß ſie wohl die guten Dienſte des Königes, aber ſeine Vermittlung nicht angenommen hätte. *b*) Der König von Preuſſen bat die Czaarin, ſich des Friedens zwiſchen ihm und ſeinen Feinden anzunehmen. Die Czaarin wollte es thun, und ließ zu Wien, zu London, und zu Haagen ihre Vermittlung anbieten, und Anſuchung thun, dem zu Folge einen Congreß zu halten; aber einige Monate darauf ließ der König von Preuſſen der Czaarin erklären, daß eine förmliche Vermittlung mit Beſchwehrlichkeiten begleitet ſeyn würde, und daß ſeine Abſicht nur geweſen wäre, ſie um ihre guten Dienſte zu erſuchen.

Zu Vervins wurden die Engelländer, welche Vermittler zu ſeyn wünſchten, von dem römiſchen Hof nicht wohl tractiret, welcher mit niemand als mit Catholiken Unterhandlungen führen wollte. Der Legat der die päbſtliche Vermittlung beſorgte, erklärte ſich öffentlich, daß er viel lieber die Conferenzen abbrechen wollte, ehe er die Engelländer bey ſelbigen zulieſe.

Bey denen weſtphäliſchen Unterhandlungen waren der Pabſt und die Venetianer Vermittler; aber die Spanier machten, dieſer Vermittlung ohngeachtet, einige Zeitlang denen Franzoſen durch die Holländer, ob ſolche gleich Feinde der Spanier waren, ihre Vorſchläge, welche ſie ihre Zwiſchenvermittler (Interpoſiteurs) nennten. Dieſe Zwiſchenvermittlung hatte keine andere Abſicht, als die Vermittler zu beleidigen; dann die Holländer machten mit denen Spaniern Frieden; aber die Spanier machten dazumal nicht mit Frankreich Frieden. Der päbſtliche Nuncius blieb zu Münſter, bis zum Schluß der beyden Tractaten, die zu Münſter und Osnabrück geſchloſſen wurden, *c*) aber der venetianiſche Ambaſſadeur was

b) Im Ende des Jahrs 1744.

c) A. 1643.

war der einige Vermittler unter denen catholiſchen Fürſten der ihn unterzeichnete; dieweil der römiſche Nuncius, als Vermittler unter denen catholiſchen Fürſten nicht billigen konnte, daß dieſe denen Proteſtanten ſo viel aufopferten.

Dieſes iſt die einzige Gelegenheit nicht, bey welcher ſich die Päbſte in denen Streitigkeiten an welchen proteſtantiſche Fürſten Antheil hatten, des Friedens angenommen haben. Der Tractat zu Nimwegen giebt hievon noch ein anderes Beyſpiel. Pabſt Innocentius XI. deſſen Vermittlung von denen catholiſchen Mächten war angenommen worden, ſchickte einen Nuncium dahin ab, da inzwiſchen Carl II. König von Engelland einen Ambaſſadeur daſelbſt hielte, welcher die Vermittlung zwiſchen denen Catholicken und Proteſtanten ohne Unterſchied beſorgte, und dieſer Nuncius kam daſelbſt unter denen ihm von denen Generalſtaaten ertheilten Päſſen an. Die Ambaſſadeurs des Königes von Frankreich, des deutſchen Kaiſers, und des Königes von Spanien, die ihn in der Eigenſchaft als Vermittler erkannten, legten ihre feyerlichen Beſuche bey ihm ab. Der Magiſtrat zu Nimwegen, welcher von denen Generalſtaaten einen ausdrücklichen Befehl erhalten hatte, dem Nuncio ſo zu begegnen, wie er königlichen Ambaſſadeurs begegnete, gieng gleichfalls zu ihm hin und legte den Beſuch ab. Dieſer Geſandte des Pabſtes verlangte, daß die Geſandten derer proteſtantiſchen Fürſten ihm als dem Geſandten eines weltlichen Fürſten, welcher, ob er gleich ein Geiſtlicher wäre, Provinzen und Herrſchaften in ſeinem Beſitz hätte, gleichfalls die gewöhnlichen Höflichkeiten des Gebrauches und des Wohlſtandes erzeigen ſollten. Es ſchiene ihm hauptſächlich am Herzen gelegen zu ſeyn, daß der engliſche Geſandte mit ihm Umgang pflegen mögte, damit ſie gemeinſchäftlich und mit mehreren Erfolg an dem Frieden arbeiten könnten. Die Ambaſſadeurs derer catholiſchen Fürſten gaben ſich Mühe, die Geſandten

der

der proteſtantiſchen Mächte dazu zu bewegen, ihm dieſes Zeichen der Ehrerbietigkeit zu erweiſen, welches man denen Geſandten derer Souveränen niemals verweigert. Die däniſchen ſchlugen es denen Ambaſſadeurs des Kaiſers und des Königes von Spanien ab; die ſchwediſchen ſchlugen es denen franzöſiſchen Ambaſſadeurs ab; und die engelländiſchen waren in dieſem Punct noch ſtandhafter als alle andere. Ob ihnen der Nuncius gleich durch die franzöſiſchen Ambaſſadeurs zu wiſſen thun lieſe, daß er bereit ſeye, ihnen den erſten Beſuch zu geben, wenn man ihn verſicherte, daß er wohl aufgenommen würde werden, ſo ſetzten ſie doch beſtändig, allem Anſuchen das man ihnen machte, die gemeſſenen Befehle ihres Hofes entgegen, welche, wie ſie ſagten, keine Auslegung geſtatteten. Ihre Unbiegſamkeit verurſachte, daß der Nuncius ſeine Verrichtungen als Vermittler anfienge, und ſolche ohne einiger Unterhandlung mit denen Engelländern bis zum Ende fortſetzte; es geſchahe aber in dem Tractat von dem Pabſt keine Erwähnung, weil man wegen derer Ausdrücke des Breve Facultatis nicht einig werden konnte, und weil die guten Dienſte des päbſtlichen Hofes, die von denen Proteſtanten nicht waren erkannt worden, mit der Vermittlung des Königes von Engelland, die von allen Fürſten war angenommen worden, nicht beſtehen konnte. Dieſes hinderte aber gleichwohl nicht, daß der Pabſt bis zum Schluß des Tractates einen Nuncium zu Nimwegen hielte, welcher die catholiſchen Fürſten zum Frieden ermahnte, und mit ihren Geſandten Conferenzen hielte. Der Pabſt war eigentlich zu Nimwegen ein Friedensſtifter. *d*)

Die Ehre derer Vermittler erfordert, daß die Treue der Unterhandlung gehalten werde, und ſie müſſen eine jede Verletzung die darwider geſchiehet, als eine Beleidigung

d) Actes et Memoires des Negociations de la Paix de Nimegue, t. 2. und Hiſtoire du Regne de Louis XIV, par Reboulet, im Jahr 1677.

gung anſehen. Der allerchriſtlichſte König welcher bey der Unterhandlung, die in der Mitte des leztern Seculi in Dänemark geſchahe, *e*) Vermittler war, nöthigte die Holländer, dreyzehen Kriegsſchiffe, die ſie denen Schweden weggenommen hatten, loszugeben, durch welches Unternehmen alle Unterhandlung zwiſchen denen Höfen von Schweden und Dänemark gehemmet wurde. Was ich hier von dem Vermittler ſage, daß er ſich beleidiget findet, wenn die Treue der Unterhandlung verlezet wird, das kan weder von dem Friedensſtifter, noch von dem Zwiſchenvermittler geſaget werden.

Die Vermittlung hat einen lobenswürdigen Grund, weil ſie auf die Unterhaltung oder auf die Wiederherſtellung des Friedens abziehlet; ſie kommt von dem Naturrecht her, weil ſie mit der ſchiedsrichterlichen Entſcheidung einen gleichen Urſprung hat. *f*) Der angenehme Name eines Vermittlers iſt der Name eines Freundes, der blos auf den Vortheil derer Perſonen bedacht iſt, die er vereinigen will. Dieſer Name ſcheinet ſeine Verrichtung anzuzeigen, indem er zu erkennen giebet, daß er ſich zwiſchen denen beyden äuſſerſten Nothwendigkeiten in der Mitte halten ſoll, um die Mächte welche ſich davon entfernen, wieder näher dazu zuruckzubringen; daß er ſeinen Dienſt nicht blos für eine Partey allein anwenden, und frey von allen Leidenſchaften, oder Herr von denen die er hat, ſeyn ſolle.

Die Fürſten haben niemals ſonderlich viel Zutrauen gegeneinander gehabt; ſie haben ſich zu aller Zeit der Treue derer mit denen ſie Unterhandlungen führten, zu verſichern geſuchet. Anfänglich bedienten ſie ſich hiezu des

e) A. 1644.

f) S. den 8. Abſchnitt des 4ten Capitels in dem Recht der Natur; wo ich erwieſen habe, daß die Souveränen welche in der Unabhängigkeit des natürlichen Zuſtandes leben, ihre Streitigkeiten Schiedsrichtern zur Entſcheidung übergeben müſſen.

des Mittels des Eides. Lange Zeit beſchwohren ſie die Beobachtung derer Tractaten auf die Reliquien die in der gröſſeſten Hochachtung ſtunden, auf das Holz von dem wahren Kreuz, auf die Evangelien, und auf den Leib JEſu Chriſti ſelbſten. Sie verſprachen, daß ſie ſich von ihren Eide nicht wollten entbinden laſſen, und unterwarffen ſich, im Fall ſie darwider handeln würden, denen geiſtlichen Kirchenſtraffen. Franz I. und Carl V. unterwarffen ſich in dem Tractat zu Cambrai *g*) welcher zur Erklärung des madrider Tractats geſchloſſen wurde „ im „ Fall ſie darwider handeln würden, denen geiſtlichen „ Gerichtsbarkeiten, Zwangsmitteln, und Bannſtraffen, „ mit Inbegrif der Anruffung des weltlichen Arms, und „ ernennen ihre Anwälde *h*) die in ihrem Namen bey dem „ römiſchen Hof vor dem heiligen Vater dem Pabſt, oder „ vor denen Beyſitzern in der Rota erſcheinen, und die „ Verdammung und Verkündigung beſagter Bannſtraf„ fen über ſich nehmen ſollen. „

Nachdem aber die Furcht für den Himmel öfters ohnmächtig geweſen war, ſo muſte man ſeine Zuflucht zu Verbindlichkeiten von einer andern Art nehmen. Die Fürſten ſuchten alſo durch ein bloſes weltliches Intereſſe einander verbindlich zu machen, ihr Wort zu halten. Souveränen ſchämten ſich nicht, aus einem gegenſeitigen Mistrauen, den Eid einiger Vaſallen anzubieten oder zu fordern, und ihre Unterthanen zur Verſicherung ihrer Verſprechen ſich ins Mittel ſchlagen zu laſſen, welche ſich verbindlich machten, ſich wider ihren eigenen Herrn zu erklären, wenn er den Tractat verletzen würde.

Die Fürſten ſchloſſen niemals einen Tractat, ohne einige Perſonen darinnen zu benennen, denen insbeſondere

g) Den 3. Auguſt 1529.

h) In forma camerae Apoſtolicae.

dere aufgetragen war, für die Beobachtung deſſelben Sorge zu tragen, und dieſe nennete man **Beſchirmer** (Conſervateurs). Es waren ſolches bisweilen nur bloſe Miniſters, die von Zeit zu Zeit ſich miteinander an einem beſtimmten Ort unterreden muſten, um die denen Tractaten zuwider geſchehenen Verletzungen, gütlich beyzulegen, diejenigen welche ſelbigen zuwider gehandelt hatten, zu beſtraffen, und denen Schwierigkeiten, die man nicht vorher geſehen hatte, oder die aus einem zweydeutigen Ausdruck entſtunden, abzuhelffen. Bisweilen, aber ſehr ſelten machte man denen Gouverneurs einer Provinz den Auftrag, für die Erhaltung des Friedens in ihrem Gouvernement auf eine beſondere Art Sorge zu tragen: dieſe Gouverneurs entſchieden alle Klagen, die man ihnen von dieſer Sache vortruge unbeſchränkt, beſtraften die Schuldigen, und erſetzten die verurſachten Schäden. Es war noch eine dritte Art von Beſchirmern, welche, mich des alten Ausdrucks zu bedienen, denen Tractaten **ihr Siegel aufdruckten**, und ſich durch eine beſondere Handlung verbindlich machten, ſich wider ihren Souverän ſelbſt zu erklären, wenn er ſeiner Seits einen Bruch würde zu Schulden kommen laſſen, und die Parten ſeines Feindes zu ergreiffen. Man begnügte ſich nicht, daß man nur das Siegel derer vornehmſten Herren eines Staates forderte, man verlangte ſolches auch noch von denen vornehmſten Städten. Auf ſolche Art ſind in dem Tractat von Senlis *i*) die Städte Paris, Rouen, Lyon, Poitiers, Tours, Angers, Orleans, Amiens, und Tournai von Carl VIII. und die Städte Louvain, Brüſſel, Antwerpen, Bois le Duc, Gent, Brügge, Ryſſel, Douay, Arras, Saint Omer, Mons, Valenciennes, Utrecht, Middelburg und Namur für den Kaiſer Maximilian und den Erzherzog Philipp ſeinen Sohn ernennet.

Der

i) Den 23. May 1493.

Der Herr von Breves, einer derer Beſchirmer des Friedens zu Senlis, drucket ſich in ſeiner Siegelung alſo aus „wir thun kund und zu wiſſen, daß, nachdem „wir nach allem unſern Vermögen beſagten unſern Her„ren (dem Maximilian und ſeinem Sohn) zu gehorchen „verlangen, und in Betrachtung der groſſen Güter, wel„che durch beſagten Frieden, und deſſen Erhaltung, be„meldten meinen Herren dem römiſchen König und dem „Erzherzog zuflieſſen können, wir, und ihre bemeldten „Lande und Unterthanen verſprochen und beſchwohren „haben, und noch durch dieſes verſprechen und beſchwöh„ren, beſagten Friedenstractat in allen und jeden darin„nen enthaltenen Puncten und Artickeln zu unterhalten, „und zu unterhalten laſſen, ſolchergeſtalt, daß wenn „demſelbigen, von beſagten meinen Herren dem römi„ſchen König und dem Erzherzog ſeinem Sohn, oder „von dem zukünftigen Gemahl der Frauen Margaretha, „oder ſonſt durch jemanden von ihnen, ſollte zuwider „gehandelt werden, welches GOtt nach ſeiner Güte „nicht zugeben wolle, und wegen ſolcher Uebertretung „innerhalb denen ſechs nächſt darauf folgenden Wochen „keine Genugthuung gegeben werden ſollte, daß wir in „dieſem Fall ſollen ſchuldig und gehalten ſeyn, von be„ſagten meinen Herren dem römiſchen König, dem Erz„herzog und einem jeden von ihnen abzugehen, und ſie zu „verlaſſen; und daß wir im beſagten Fall dem Herrn „König von Frankreich Hülfe und Beyſtand leiſten „werden.„

Es wird in dem Tractat zu Blois *k*) gemeldet, daß Ludwig XII. König von Frankreich, und König Ferdinand von Arragonien den König von Engelland erſuchen werden, daß er ſich wolle gefallen laſſen, der Beſchirmer ihres Tractates zu ſeyn. *l*) Man folgte dieſem Beyſpiel

k) Den 12. Octobris 1505.

l) Rogabunt dicti Chriſtianiſſimus et Catholicus Reges, Sereniſſimum Angliae regem, quod huius pacis fraternitatis, et ligae conſeruator exiſtat.

in dem Tractat welcher drey Jahre nachhero zu Cambrai zwiſchen Ludwig XII. und dem Kaiſer Maximilian geſchloſſen wurde. „ Man hat ſich verglichen (ſagen dieſe „ Fürſten) daß der Pabſt, die Könige von Engelland „ und von Arragonien, und die Fürſten des Reiches, „ die Beſchirmer dieſes Tractats ſeyn ſollen, daß ſie alle „ Artickel deſſelben ſollen beobachten laſſen, und daß ſie im „ Uebertrettungsfall dem beleidigten Theil mit allen ihren „ Kräften beyſtehen ſollen. „ *m*)

Man findet tauſend Beyſpiele von dieſem Gebrauch in denen langwierigen Kriegen zwiſchen denen Franzoſen und Engelländern *n*) und in denen Kriegen zwiſchen denen Franzoſen und Burgundern. *o*) Unterſchiedliche Herren von der einen und der andern Partey wurden Beſchirmer des Friedens oder Stillſtandes, einige für den König von Frankreich, die andern für den König von Engelland, oder für den Herzog von Burgund. Die Beſchirmer des Königes von Engelland, oder die des Herzogs von Burgund ſchwuhren, daß ſie, wenn ihr Fürſt den Tractat verletzen würde, ſich wider ihn, und für den König von Frankreich erklären wollten; und die Beſchirmer des Königes von Frankreich ſchwuhren, daß wenn ihr Herr ſein Wort brechen würde, ſie die Waffen wider ihn zum Beſten des Königes von Engelland, oder des Herzogs von Burgund ergreiffen würden. Allein die Unterthanen richten ihr Verfahren jederzeit nach dem Belie-

m) Conuentum eſt quod Sereniſſimus Dominus noſter, ſanctiſſimique Reges Angliae et Aragoniae, ac etiam Sacri Romani Imperii Principes, ſint huius Pacis, unionis et concordiae, et ſingulorum in eis contentorum, Conſeruatores et fideiuſſores, et totis uiribus aſſiſtent ei qui praedicta obſeruauerit contra alium non obſeruantem.

n) In dem Corps univerſel diplomatique du Droit des Gens.

o) Ibid. und in der Geſchichte Ludwigs XI. die entweder Comines oder Duclos verabfaſſet hat.

Belieben des Souveräns, und dieſe Gattungen von Verbindlichkeiten wurden ſehr ſchlecht beobachtet, und man ſahe nur gar zu oft, wie ſie vereitelt wurden.

Es ſind dieſe Gebräuche, die für die Fürſten höchſt ſchimpflich waren, ohne jemand einigen Nutzen zu verſchaffen, ſchon ſeit langer Zeit abgeſchaffet worden. Wenn ſich die Fürſten ihrer Seits dem Bann und denen Kirchenſtraffen unterwurffen, ſo erniedrigten ſie dadurch ihre Würde, und gaben der geiſtlichen Macht Vorwände an die Hand, ſich in die weltlichen Angelegenheiten derer Könige mit einzumengen, und ſolche Gegenſtände, die an und für ſich ganz unterſchieden waren, und ſolche Rechte zu vermengen, die zum Wohl derer Völker mit genugſam beſtimmten und bemerkten Gränzen, nicht zuviel voneinander geſondert werden können. Die Herren und die Bürger in denen Städten würden die Richter der Rechtmäßigkeit des Krieges und des Friedens geworſen ſeyn; und unter dem Vorwand die Verbindlichkeiten ihrer Sieglung zu erfüllen, hätten ſie eine Gewohnheit daraus machen können, ihrem Fürſten niemals zu gehorchen.

Die Souveränen ſchlieſſen gegenwärtig ſolche Friedenstractaten, bey welchen ſie keine weitere Verſicherung ihrer Vollziehung, als die Treue des Tractats und die Furcht, welche die Macht einflöſet, haben. Es giebt aber auch andere Tractaten, in welchen die Fürſten die **Gewährſchaft** der Befolgung derſelben über ſich nehmen, und ſich verbindlich machen, ſich wider diejenige derer ſchlieſſenden Mächte zu erklären, welche ſolche verletzen werden. Keine derer ſchlieſſenden Parteyen kan den Tractat nicht verletzen, ohne zugleich den Gewährſchafter zu beleidigen; man kan ſich aber leicht vorſtellen, daß man in keiner Gewährſchaft eine vollkommene Verſicherung des Tractats finden könne, wenn der Gewährſchafter nicht ſelbſt ebenſoviel Antheil an dem Tractat hat,

 als

als der für welchen er die Gewährſchaft leiſten ſolle. Ich habe dem noch beyzufügen, daß eine Gewährſchaft von dieſer Art ſich oft in eine Art einer Vormundſchaft verwandelt, und in denen Händen eines groſſen Monarchen zu einem Recht wird, ſich in die Angelegenheiten eines andern einzumiſchen. Alles dieſes hat ſeine Richtigkeit; aber die Fürſten machen aus der Noth eine Tugend, wenn es erlaubt iſt, dieſe gemeine Redensart zu gebrauchen, und ſetzen ſich vor, ſo wie ihre Vortheile ihren Gegenſtand verändern, ihr Verfahren gleichfalls zu verändern.

Uebrigens iſt ſoviel richtig, daß die Tractaten von Blois und Cambrai gleichſam die erſten Muſter derer Gewährſchaften geweſen ſind, die heut zu Tage bey uns ſo gewöhnlich ſind, und mit welchen man einen ſo auſſerordentlichen Misbrauch machet. Die Souveränen haben neuerdings unter ſich den Gebrauch eingeführet, in ihren Tractaten einander die gegenſeitige Gewährſchaft ihrer Beſitze zu verſprechen. Dieſe Gewährſchaft findet man insgemein in denen durch die guten Dienſte einer vermittelnden Macht geſchloſſenen Tractaten. Sie dienet einigermaſſen unter denen Souveränen an Statt der Bürgſchaft, welche die Privatperſonen einander leiſten. Es iſt dieſe Gewährſchaft würklich eine Art der Bürgſchaft, die zugleich ein Bündniß in ſich ſchlieſſet, eine Art eines Vertheidigungsbündniſſes, welches um ſoviel ſtärker iſt, weil es einen beſondern und beſtimmten Gegenſtand hat. Man findet ſie faſt in allen Tractaten, die von denen europäiſchen Mächten, ſeit dem Anfang dieſes Seculi ſind geſchloſſen worden. Die groſſen und die kleinen Fürſten ſcheinen mit der Sorge beſchäftiget zu ſeyn, einander dergleichen Gewährſchaften zu verſichern.

Daraus entſtehet eine Menge von Verbindlichkeiten und Verhältniſſen; welches die unglückliche Quelle des Krieges iſt. Ein Fürſt hat ſich eines Staates unrecht-

mäßi-

mäßigerweiſe bemächtiget, eine andere Macht iſt ſeiner Hülfe benöthiget, er machet ſich dieſe Gelegenheit zu Nutze, und errichtet eine Allianz, durch welche die beyden Staaten einander ihre Beſitze gegenſeitig gewähren. Kan eine Verbindung von dieſer Art, diejenigen welche gerechte Anſprüche haben, abhalten, ſolche geltend zu machen zu ſuchen? Gewiß keinesweges; es leget ihnen nur aber die Gewalt öfters unüberwindliche Hinderniſſe im Weg.

Die Gewährſchaften ſetzen ein Eigenthumsrecht zum Grund, ſie verſchaffen ſolches aber nicht. Die Verbindlichkeit einem Bundesverwandten zur Vertheidigung ſeiner Souveränität Truppen zu geben, und ihm ſeine Gränzen, wenn ſie angegriffen werden ſollten, zu gewähren, iſt nur alsdann rechtmäßig, wenn man ſich der Souveränität nicht widerrechtlich angemaſſet hat, oder wenn man Grund hat, dem angreiffenden Theil die verlangte Genugthuung zu verweigern. Eine unrechtmäßige Beſitznehmung unterſtützen, heiſt ſich zu einem Mitſchuldigen des unrechtmäßigen Beſitzers machen. Einen Fürſten, der eine gerechte Forderung nicht befriediget, verſtärken, heiſt an ſeiner Ungerechtigkeit Antheil nehmen.

Ehe man eine Gewährſchaft verſpricht, muß man vorhero ſorgfältig unterſuchen, ob man ſolche mit Billigkeit verſprechen kan. Es iſt ſonſt keine Gewährſchaft rechtmäßig, als diejenige, welche wohl gegründete Rechte, und ſolche Verbindlichkeiten, die man erſt nach hinlänglicher Kenntniß der Sache über ſich genommen hat, zu unterſtützen ſuchen. Wenn bey der Errichtung eines feyerlichen Tractats, welcher über ſolche Puncte geſchloſſen wird, die einen Krieg veranlaſſet haben, und bey welchen man ſich wegen dieſer ſtrittigen Puncten vergleichet, alle Mächte, welche ſich bey dem Vergleich ins Mittel legen, die Gewährſchaft deſſen, was die an dem Vergleich Theil habenden Parteyen gegeneinander ausgema-

gemachet haben, über ſich nehmen, ſo iſt dieſe Gewährſchaft rechtmäßig, weil ſie keinen andern Endzweck hat, als den Frieden zu beſeſtigen, und das Reich der Vernunft und der Treue zu erweitern, welche erfordern, daß der Frieden unterhalten werde. Eine jede andere Gewährſchaft über einen unbekannten und nicht unterſuchten Gegenſtand, iſt unrechtmäßig, und gehöret mehr zur Staatsklugheit, als zum Recht, mehr zum Recht des Wohlſtandes, als zur Gerechtigkeit.

Man giebt öfters zur Verſicherung der Beobachtung derer Tractaten von beyden Seiten Geiſeln; und bisweilen verlanget die ſtärkere Macht, dergleichen, ohne ſelbſten einige zu ſtellen. Man giebt auch im Krieg Geiſeln, zur Verſicherung derer Anlagen. Und man giebt deren noch verſchiedener anderer Urſachen wegen, ſowohl im Frieden als im Krieg. Geiſeln ſtellen, heiſet: „ wir „ überliefern dieſe Perſonen, welche uns die liebſten Glle„ der unſers Staates ſind, in eure Hände, und bewilli„ gen, daß ihr ihnen, ſo wie es euch beliebet, begegnen „ dürffet, wenn wir das, was wir verſprochen haben, „ nicht beobachten werden. „

Wenn man wiſſen will, ob die Geiſeln am Leben beſtraffet werden können, ſo ſehe man nach, was ich hievon in dem Staatsrecht geſaget habe. *p*) Man findet in der Geſchichte tauſend und aber tauſend Beyſpiele von Geiſeln, die umgebracht worden ſind, aber dieſe Beyſpiele ſind nur in denen barbariſchen Zeiten, und von ſolchen Völkern gegeben worden, welche alle Feinde, die in ihre Hände fielen, niedermachten, und die alle Arten der Schandthaten verübten. Grosmüthige, geſittete Völker, ſind jederzeit anderſt verfahren.

Während des Krieges der Etruſcer wider die Römer wurde ein Tractat geſchloſſen, zu deſſen Verſicherung die Römer

p) S. den ganzen 4ten Abſchnitt des 4ten Capitels.

Römer einige von ihren edelſten Jungfrauen als Geiſeln ſtellten. Dieſe Mädgens giengen, da ſie als Geiſeln bey denen Etruſcern waren, miteinander an die Tyber ſich zu baden. Eine unter ihnen namens Clöelia, beredete die andern, ihre Röcke über die Köpfe zu nehmen, und durch den Fluß zu ſchwimmen, durch welchen es, wegen ſeiner vielen Krümmungen und Tiefe, Mühe koſtet, durch zu kommen. Sie kamen hinüber. Die Römer bewunderten ihre Kühnheit; ſchickten ſie aber aus Achtung gegen die Treue des Tractats denen Feinden wieder zurück, *q*) und hierinnen erfülleten ſie die Pflichten, welche das Völkerrecht von ihnen forderte. Daß Porſenna der König der Etruſcer, weil ihn der Muth dieſer Mädgen rührte, ſie ſeiner Seits ihrem Vaterland wieder gabe, war eine Handlung der Grosmuth, die von keiner Folge iſt.

Als die Helvetier bey dem Julius Cäſar um einen Durchzug nach Gallien anhielten, und dieſer ihnen ſolchen verweigerte, ſo kam es zwiſchen denen Römern und Helvetiern zu einem Handgemenge; die Helvetier wurden geſchlagen und verfolget, und Julius Cäſar befahl ihnen, ihm ihre Waffen auszuliefern, Geiſeln zu ſtellen, und die Sclaven die ſich zu ihnen geflüchtet hatten, zurück zu geben. Alles dieſes wurde beobachtet; aber ſechstauſend Helvetier, die gegen den Rhein zugeflohen waren, wurden von einigen Truppen, die ſich in derſelbigen Gegend befanden, in das Lager des Cäſars zuruckgeführet; Cäſar begegnete ihnen als Aufrührern, ließ dieſe ſechstauſend Mann umbringen, und verzeihte denen übrigen, nachdem ſie ſich denen neuen Befehlen, die ihnen der Sieger auferleget hatte, unterworffen hatten. *r*)

q) Tit. Liv. L. II. c. 13; Polyaenus in dem Capitel von der Cloelia.

r) Caeſar L. I. de Bello gall.

Nachdem ſich der König Dietrich von Auſtraſien, und König Childebert von Paris zur Verſicherung eines Tractats, in welchem ſie verſprachen, daß keiner zum Nachtheil des andern etwas unternehmen wollte, einander Geiſeln gegeben hatten, und ſich nachgehends wieder miteinander veruneinigten, ſo erklärte man von beyden Seiten dieſe Geiſeln, für zum Nutzen des Staates eingezogene Perſonen, das iſt: für Sclaven, wie ſolches dazumal die mehreſten Kriegsgefangenen waren. Die Geiſeln wurden unterſchiedlichen Privatperſonen zur Aufſicht übergeben, die ſie zu denen gewöhnlichen Arbeiten derer Arbeiten derer Sclaven gebrauchten. *s*)

Narſes General der Truppen des Juſtinianus belagerte Luca; die Einwohner und die Beſatzung unterzeichneten eine Capitulation, in welcher ſie verſprachen, wenn ſie innerhalb dreyſig Tagen keine Hülfe erhalten würden, den Platz zu übergeben, und lieferten zur Verſicherung dieſer Capitulation Geiſeln aus. Es kam in der beſtimmten Zeit keine Hülfe an, weil ſie aber doch noch hoffeten, ſolche zu erhalten, ſo brachen ſie die Capitulation. Der Ort fuhr fort ſich zu vertheidigen. Einige Officiers des Narſes waren der Meinung, daß man die Geiſeln umbringen ſollte, um die Treuloſigkeit derer Belagerten zu beſtraffen; der General glaubte, daß es eine Unmenſchlichkeit seyn würde, den Fehler der Schuldigen an unſchuldigen Perſonen zu beſtraffen: da er verſichert war, den Platz zu erobern, ſo grief er ſolchen wieder vom neuen an, und ſchickte die Geiſeln zurück. *t*)

Als unſer König Johann in Erfahrung gebracht hatte, daß ſein zweyter Sohn, der Herzog von Anjou einer

s) Hiſtoire generale d' Allemagne, par Barre. p. 19. im zweyten Band im Jahr 1533.

t) Eben daſelbſt, p. 63. im zweyten Band im Jahr 1554.

einer derer Geiſeln die er dem König von Engelland geſtellet hatte, aus dieſem Reich geflüchtet war, gieng er ſelbſt wieder dahin zurück, *u*) um zu zeigen, daß er an dieſer Flucht keinen Antheil gehabt habe, und ſtarb in eben dem Jahr daſelbſt.

Dieſes iſt der Monarch, dem man dieſe ſchönen Worte zuſchreibet, die ich ſchon erwähnet habe. *x*) „Wenn auch die Treue und Wahrheit von der ganzen „Welt verwieſen wäre, ſo müſſe man ſie doch in dem „Herzen derer Könige finden.„

Carl VIII. verlangte bey ſeinem Zug nach Italien von denen mehreſten Fürſten Sicherheitsplätze zu ſeinem Durchzug.

Als Clemens VII. in der Engelsburg gefangen war, und nicht Geld genug hatte, ſein Löſegeld denen Soldaten Carls des V. zu bezahlen, ſtellte er zwey Erzbiſchöffe, zwey Biſchöffe, und zwey reiche florentiniſche Edelleute zu Bürgen. Und da dieſe die Flucht genommen hatten, nachdem ſie die Deutſchen, die ſie bewachten, berauſchet hatten, ſtellte der Pabſt ſtatt ihrer fünf Cardinäle.

Franz II. ſchickte der Königin Eliſabetha von Engelland vier Edelleute als Geiſeln, wegen einer Strafe von fünftauſend goldenen Thalern, welche ſein Vater Henrich II. dieſer Fürſtin zu bezahlen verſprochen hatte, woferne man ihr Calais innerhalb der in dem Tractat zu Cateau-Cambreſis beſtimmten Zeit, nicht wieder zurück geben würde.

Hein-

u) A. 1364.

x) In dem erſten Abſchnitt dieſes Capitels.

Heinrich IV. welcher das Schloß If y) wieder an ſich zu bringen ſuchte, deſſen ſich der Grosherzog von Toſcana, während derer innerlichen Kriege in Frankreich bemächtiget hatte, machte ſich anheiſchig, ihm wegen einer verſprochenen Summa eine Verſicherung zu geben. Es fiele dem König in Frankreich deſſen Finanzen in Unordnung waren, etwas ſchwehr, ſogleich die verſprochene Verſicherung zu verſchaffen. Der Grosherzog gab den Platz, ohne Verſicherung zurück, eine grosmüthige und zugleich kluge Handlung gegen einen Fürſten, der im Stand war, dieſen Poſten durch Hülfe der Waffen wegzunehmen, und der ſein gegebenes Wort hielte, wie ſolches der Erfolg zeigte.

Der König von Grosbritannien ſtellte dem allerchriſtlichſten König vor vierzehen Jahren zwey Pairs, einen Engelländer und einen Schottländer als Geiſeln, wegen der, in dem Aachnertractat, verſprochenen Zurückgabe von Ludwigsburg.

Diejenigen Geiſeln, welche zur Verſicherung derer Anlagen mit Gewalt weggenommen worden ſind, ſind befugt, ſich aus denen Händen des Feindes los zu machen, woferne ſie anderſt in ihrer Gefangenſchaft ſich durch ihr gegebenes Wort nicht anheiſchig gemachet haben. Sie ſtehen in eben dem Zuſtand wie die Kriegsgefangenen, welche ihr Wort nicht von ſich gegeben haben. z)

Die Geiſeln die man freywillig geſtellet hat, oder welche der Souverän zur Verſicherung derer Anlagen gegeben hat, ſind nicht befugt, zu entweichen. Sie können ſolches nicht thun, ohne eine Untreue zu begehen, weil

y) Ein Hügel in der See, der eine Meile weit von Marſeille befeſtiget iſt.

z) S. den 9ten Abſchnitt des 2ten Capitels.

weil ſie durch eine freywillige Handlung ihrer Seits, oder durch die Verbindlichkeit, die der Souverän für ſie über ſich genommen hat, gebunden ſind. Wenn der Staat vermög ſeines Obereigenthums ſelbſt das Leben derer Bürger in Gefahr ſetzen kan, warum ſollte er ihre Freyheit nicht verpfänden können? Dann wenn ein auf ſolche Art erhaltener Geiſel das Recht hätte, zu entweichen, ſo würde er zu keiner Sicherheit dienen; und der Vertrag wegen deſſen man ihn geſtellet hat, würde zu nichte werden. Ein Geiſel, welcher in einem oder dem andern dieſer Fälle entwichen iſt, muß wieder zurück geſchicket werden.

Wenn gleich ein Fürſt zur Verſicherung eines Vertrages Geiſeln geſtellet hat, und es dadurch, daß man dieſe Verſicherung von ihm verlanget hat, das Anſehen erhält, als ob man ſeinem Wort nicht getrauet hätte, ſo iſt doch derjenige, der ſolches von ſich gegeben hat, gleichwohl ſchuldig es zu halten, wenn auch die Verſicherung auf welche man Rechnung gemachet hat, durch einem Zweifel fruchtlos werden ſollte. Die Verbindlichkeit iſt deswegen in keinem geringern Grad eingegangen worden, und darf alſo auch nicht ſchlechter beobachtet werden. Würde man es daran ermangeln laſſen, ſo würde man dadurch den nachtheiligen Begrif, den man von der Treue des Fürſten, von dem man Geiſeln gefordert hat, gehabt hat, rechtfertigen.

Der Staat muß gegen diejenigen ſeiner Glieder erkenntlich ſeyn, welche die Gewährſchaft des Friedens über ſich genommen haben, und ihre Freyheit, und vielleicht auch ihr Leben für die Verſicherung eines Tractats haben in Gefahr ſetzen wollen; ſoll aber dieſe Erkenntlichkeit den Staat abhalten, zu denen Waffen zu greiffen, wenn der Fürſt, dem die Geiſeln gegeben worden ſind, Feindſeligkeiten begehet, und ſie umbringen zu laſſen drohet, wenn man ſeine Anfälle zurück treiben würde?

de? Nein, wenn der Schade, welchen dieſe unbeſtraften Feindſeligkeiten dem Staat verurſachen würden, beträchtlicher iſt, als der Tod dieſer Geiſeln für eben dieſem Staat ſeyn kan, ſo muß ihr Intereſſe dem Intereſſe des Staats nachgehen. Die Betrachtung ihres Dienſtes verbindet die Officiers und die Soldaten täglich, diejenigen Poſten, wohin ſie der General commandieret hat, bis auf das äusserſte zu vertheidigen, und wenn ſie auch gleichſam gewiß wiſſen, daß ſie daſelbſt ihre Freyheit und ihr Leben verliehren werden. Durch den Verluſt dieſer tapfern Vertheidiger des Vaterlandes wird das öffentliche Wohl befördert, und alle Glieder einer Geſellſchaft müſſen, nach ihrer verſchiedenen Beſchaffenheit und Lage, das ihrige zum allgemeinen Beſten beytragen, ſo vielen Verluſt ſie auch für ihre Perſon dabey leiden mögen.

Wenn man zur Verſicherung eines Tractats Geiſeln ſtellet, verpfändet man ihr Leben, oder nur ihre Freyheit? Wenn ſie entfliehen, und wieder eingehohlet werden, oder wenn die Bedingungen des Tractats gebrochen werden, hat alsdann der Fürſt das Recht, ſie umbringen zu laſſen?

Appius Claudius, dieſer durch ſeine ausſerordentliche Strenge ſo bekannte Conſul, ließ die dreyhundert Kinder, welche die Volſcier zu Geiſeln ihrer Treue geſtellet hatten, mit Ruthen ſtreichen, und ihnen darauf die Köpfe abſchlagen. *a*) Dieſe Hinrichtung wurde vielleicht deswegen für nothwendig gehalten, um denen benachbarten Völkern, die überhaupts ſehr geneigt waren, die Bündniſſe zu brechen, die ſie zur Zeit der Noth gemachet hatten, einen Schrecken einzujagen, und ſie in ihrer Schuldigkeit zu erhalten; ſie kame aber der Grauſamkeit und Barbarey ſehr nahe.

Rom

a) Im Jahr 259. nach der Erbauung Roms.

Rom hatte von der Stadt Tarentum Geiſeln erhalten. *b*) Sie entflohen; man ſetzte ihnen nach, und hohlte ſie zu Terracina ein, ſie wurden mit Ruthen geſtrichen, und alsdann über den Tarpejiſchen Felſen hinunter geſtürzet: welche auſſerordentliche und unnütze Strenge! Rom hätte ſich begnügen ſollen, daß ſie ihre flüchtigen Geiſeln wieder bekommen hatten. Es hätte ſich der Treue derer Tarentiner durch dieſe koſtbahren Pfänder verſichert, die ſchon dazumal zu einem Abfall geneigt waren, und durch die Härte dieſer Begegnung würklich dazu veranlaſſet wurden. Die römiſche Republick fehlte hierdurch zugleich wider die Menſchlichkeit, und wider die Staatsklugheit; und der Geſchichtſchreiber, welcher uns dieſe Begebenheit überliefert hat, hat mit Recht geglaubet, daß das römiſche Volk, bey einer ſo plötzlichen und ſo grauſamen Beſtraffung die Vernunft nicht anhörte, und nur den Zorn und die Rachbegierde zu Rathe zog, welches böſe Rathgeber ſind. *c*)

Die Liebe zur Freyheit würket ſo nachdrücklich in allen Menſchen, daß man diejenigen entſchuldigen muß, welche dieſelbe zu genieſſen ſuchen, hauptſächlich, wenn der Verſuch den ſie deswegen gemachet haben, fruchtlos geweſen iſt.

Die Lütticher hatten dem letzten Herzog Carl von Burgund dreyhundert Geiſeln zur Verſicherung eines Tractats gegeben; und brachen ſolchen. Der Herzog von Burgund verſammelte ſeinen Staatsrath, um wegen des Schickſals derer Geiſeln einen Schluß zu machen.

Un-

b) Im Jahr 540. nach der Erbauung Roms, 212. vor Chriſti Geburt.

c) Cupitine atque ira peſſimis conſultoribus. Tit. Liv. Decad. III. L. V.

Unterſchiedliche ſeiner Miniſters waren der Meinung, ſie alle umbringen zu laſſen; und dieſe Meinung war um ſo vielmehr gegründet, da die Stadt Lüttich bey der Auslieferung dieſer Geiſeln, ausdrücklich bewilliget hatte, daß ſolche ſollten am Leben geſtraffet werden, wenn ſie ihre Verſprechungen nicht halten würde; nachdem aber ein einziger Rath die Vorſtellung machte, daß eine ſo grauſame That GOtt und Menſchen wider ſie aufbringen würde, und daß man ſich aller barbariſchen Rache enthalten müſte, wenn man einen Krieg mit Ruhm und guten Erfolg führen wollte; ſo ſchickte der Herzog von Burgund, ſo gähzörnig er ſonſt war, die Geiſeln wieder zurück, ließ ihnen aber noch vorhero ſagen, daß keiner von ihnen, wenn er mit denen Waffen in der Fauſt würde gefangen genommen werden, einige Gnade erwarten ſollte. *d)*

Grotius hält es für eine Grauſamkeit, wenn man den Wiederwillen über eine Beleidigung durch den Tod derer Geiſeln befriedigen will, welche an ſelbiger gänzlich unſchuldig ſind. *e)* Pufendorff ſiehet nicht ein, wie der natürliche und rechtmäßige Endzweck derer Strafen bey der Beſtraffung eines Geiſels Statt finden kan, welcher in die Verletzung des Tractats nicht eingewilliget, und ſich nur verbindlich gemacht hat, ſich nicht zu weigern, an deren Statt, welche ihn als Geiſel geſtellet haben, etwas zu leiden, welches aber an und für ſich kein perſönliches Verbrechen ausmachet. *f)* Alle Rechtslehrer der Staatsklugheit, ſind eben dieſer Meinung. Man hat auch würklich keine rechtmäßige Macht über das Leben derer Geiſeln, wenn der Tractat verletzet wird. Die Verletzung

d) Memoires de Comines l. 2. et l' Hiſtoire de Louis XI. par Duclos, im Jahr 1467.

e) Grotius de Jure Belli et Pacis. L. III. c. 11. §. 18.

f) Pufendorff de Jure Naturae et Gentium L. VIII. c. 2. §. 6.

letzung giebt kein weiteres Recht, als daß man denen Geiſeln als Feinden begegnen kan; nun iſt es aber nach der heutigen Art Krieg zu führen, eine ausgemachte Sache, daß man die Gefangenen nicht darf umbringen laſſen. Warum ſollte man denn denen Geiſeln härter begegnen, welche die Werkzeuge des Friedens geweſen ſind, und die an der Verletzung des Tractats keinen Antheil gehabt haben, ſondern ihnen vielmehr daran gelegen war, daß ſolcher beobachtet werden ſollte? Wenn ſie mit ihrer Bewilligung gleichſam das Siegel des Tractats geweſen ſind, haben ſie nicht zum Grund ſetzen müſſen, daß die Abſicht ihres Souveräns dahin gegangen ſeye, ſolchen unverletzlich zu beobachten? Haben ſie es nicht folglich für eine moraliſch unmögliche Sache anſehen müſſen, daß ſich ein Fall ereignen ſollte, bey welchem man befugt wäre, ſie umbringen zu laſſen? Und bezahlen ſie nicht einen Bruch, an welchem ſie perſönlich keinen Antheil haben, ohnehin theuer genug mit dem Verluſt ihrer Freyheit?

Die Republick Genua unterwarf ſich vor ſechzehen Jahren *g*) der Königin von Ungarn, nachdem es denen beyden Kronen Frankreich und Spanien, mit welchen dieſe Republick verbunden war, in Italien etwas unglücklich gegangen war; ſie übergab ſelbiger ihre Plätze und ſchwehres Geſchütz, ſie ſchafte Geld, und übergab ſich ſelbſten dem Belieben dieſer Fürſtin, und ſtellte zur Verſicherung des Vertrages, welchen ſie mit ihren Generalen geſchloſſen hatte, Geiſeln, und erwartete Befehle von dem wieneriſchen Hof. Dieſe Befehle waren hart; das Volk zu Genua empörte ſich, verjagte die Oeſterreicher, und behielte eine beträchtliche Zahl von ihren Truppen, in ihren Gefängniſſen in Verhaft. *h*) Frankreich und Spanien ſchickten der Republick Hülfe, und der

g) A. 1746.

h) Den 1. Decembris. 1746.

der Rath, der bis hieher an dieſer Empörung keinen Antheil zu nehmen geſchienen hatte, richtete ſich nach denen Abſichten des Volkes, welches er wahrſcheinlicherweiſe dazu verreitzet hatte. Der Krieg gieng wieder an, und es kam zur Auswechslung derer Gefangenen von beyden Seiten; eine der erſten Bedingungen welche die Republick verlangte, beſtunde darinnen, daß die Geiſeln, welche dazumals geſtellet wurden, als der Tractat zwiſchen denen Genuäſern, und den öſterreichiſchen Generalen geſchloſſen wurde, ſollten gleichwie alle Gefangene, zuruck gegeben werden. Die Königin von Ungarn machte anfänglich einige Schwierigkeit deswegen, bewilligte ſolches aber doch endlich, um ihre Officiers und Soldaten wieder zu bekommen, deren Anzahl weit beträchtlicher war, als die der Genuäſer; es zeigte ſich aber bey der Auswechslung welche dieſe Republick machen wollte, noch eine andere weit gröſſere Schwierigkeit, als die wegen der Geiſeln war, welche darinnen beſtunde, daß dieſe Republick mit dem wieneriſchen Hof nach einem ordentlichen Cartel, wie zwiſchen zwey gleichen Mächten, und zwey rechtmäßigen Feinden, tractiren wollte. Dieſer Umſtand hielte den Schluß dieſer Sache auf. Die Geiſeln wurden in die Citadelle von Mailand eingeſperret, und eine jede Macht behielte ihre Gefangenen, welche auf beyden Seiten nicht eher, als nachdem der Frieden gänzlich geſchloſſen war, zuruck gegeben wurden.

Das Recht, welches der Staat über die Geiſeln hat, die ihm gegeben ſind worden, höret auf: 1.) Wenn der Vertrag zu deſſen Verſicherung ſie gegeben ſind worden, beobachtet worden iſt, wodurch ſie ihre Freyheit wieder erhalten, und zurück geſchicket werden müſſen. 2.) Wenn Geiſeln einer gewiſſen Urſache wegen gegeben ſind worden, ſo können ſie wegen einer andern Urſache nicht zurück behalten werden. Wenn ſie ſeit der Zeit, da ſie der Staat geſtellet hat, entweder ihr Wort nicht gehalten, oder für eine andere Sache eine

Schuld

Schuld gemachet haben, ſo kan man ſie, zwar nicht als Geiſeln, aber vermög des Repreſſalienrechtes zurück behalten, es müſte denn ausgemachet worden ſeyn, daß die Geiſeln, ſobald als die Verbindlichkeit, wegen welcher ſie geſtellet worden ſind, erfüllet ſeyn würde, ſollten zurück gegeben werden, ohne daß man ſie aus keinerley Urſache ſollte aufhalten können. 3.) Wenn ein Geiſel an Statt eines Gefangenen, oder an Statt eines andern Geiſels geſtellet worden iſt, ſo muß er zurück geſchicket werden, wenn dieſer Gefangene, oder dieſer Geiſel geſtorben iſt. Das Recht dieſer Art einer Verpfändung iſt mit dem Gegenſtand deſſelben verlöſchet. 4.) Ein ſolcher Geiſel welcher den Staat erbet, der ihn geſtellet hat, muß zurück gegeben worden, wenn der Tractat gleich noch, nach dem Tod des Fürſten, der ihn geſchloſſen hat, in ſeinem Weſen bleibet. Sein Nachfolger muß gegen eine Perſon von dem Rang, welchen er hatte, ehe er zum Thron gelangte, ausgewechſelt werden, weil die Abſicht derer ſchlieſſenden Mächte nicht geweſen war, daß der Souverän ſelbſt als Geiſel in der Gefangenſchaft bleiben ſollte.

Die Art und Weiſe Geiſeln zu übergeben, und wieder zurück zu ſchicken, giebet bisweilen zu Schwierigkeiten Gelegenheit. Ich will hier diejenigen erklären, welche zwiſchen Franz I. und Carl V. entſtunden.

Dieſe beyden Fürſten verglichen ſich in dem Tractat zu Madrid, daß der König, zur Verſicherung der Abtrettung des Herzogthums Burgund, und einiger anderer Güter, welche er dem Kaiſer thate, entweder ſeine beyden älteſten Söhne allein, oder den Dauphin mit zehen franzöſiſchen Herren, die in dem Tractat benennet waren, zu gleicher Zeit dem Kaiſer als Geiſeln ſtellen ſollte, wenn der König, welchen er zu Pavia zu ſeinen Gefangenen bekam, und der nachgehends nach Spanien gebracht wurde, nach Frankreich zurück kehren würde. Der König wollte lieber, wie er auch Grund dazu hatte,

 die

die beyden Prinzen ſeine Kinder, die noch bey geringen Alter waren, hingeben, als den älteſten von beyden, nebſt zehen vornehmen Standesperſonen, die er zu Anführung ſeiner Armeen und Beſorgung der Regierung ſeines Staates nothwendig brauchte. Die Auswechslung geſchahe auf dieſe Art. *i*) Der König wurde nach Fontarabien, einer ſpaniſchen Stadt geführet, und zu gleicher Zeit langten ſeine Mutter und ſeine beyden Söhne zu Bayonne einer franzöſiſchen Stadt an, die nur ſechs Meilen weit von Fontarabien lieget. Franz I. begab ſich in Begleitung des Vicekoniges von Neapolis, des Capitäns Alarcon, und funfzig Reutern auf dem Fluß Bidaſſoa, welcher die beyden Reiche ſcheidet; und zu gleicher Zeit zeigte ſich der Vicomte von Lautrec, welcher die Prinzen bey ſich hatte, und mit einer gleichen Anzahl Reuterey begleitet war, an dem andern Ufer des Fluſſes. Man hatt mitten in dem Fluß eine groſſe leere Barke vor Anker geleget. Franz I. und Alarcon begaben ſich nebſt noch acht andern Perſonen in ein Schif, auf welchem ſie nach der Barke fuhren. Lautrec verfügte ſich mit denen Geiſeln, und acht Perſonen, die eben ſo wie die Spanier bewaffnet waren, gleichfalls dahin. Der Vicekönig ſtieg zuerſt mit ſeinem Volk in die Barke, und ließ den König hineinſteigen. Lautrec gieng auf der andern Seite mit ſeiner Bedeckung hinein. Darauf ließ Lautrec den Dauphin denen Händen des Vicekoniges übergeben, der ihn durch Hülfe des Alarcon in das Schif bringen lieſe, und nachdem ihm der Herzog von Orleans gleich nachgefolget war, ſprang der König mit ſolcher Geſchwindigkeit in das Schif des Lautrecs, daß alles dieſes in einem Augenblick geſchehen war. Nachdem Lautrec hurtig das Ufer gewonnen hatte, warf ſich der König, als wenn er einen Betrug befurchten hätte, eiligſt auf ein türkiſches Pferd, von einer auſſerordentlichen Flüchtigkeit, und kam in einem Ritt nach Saint-

i) Den 18. Merz 1525.

Saintjean de Luz einer franzöſiſchen Stadt, die vier Meilen weit von dieſem Fluß entlegen war; und nachdem er daſelbſt in aller Eile einige Erfriſchungen zu ſich genommen hatte, begab er ſich mit der gröſten Geſchwindigkeit nach Bayonne, wo ihn ſein ganzer Hof erwartete. *k*)

Die abgetrettenen Provinzen wurden nicht übergeben, der Krieg fieng ſich wieder an, Pabſt Clemenz VII. Henrich VIII. König von Engelland, und einige andere Mächte, ſuchten den Frieden zu vermitteln; Franz I. erbot ſich, ſeine Anſprüche auf Italien abzutretten, ſeine Truppen daſelbſt heraus zu ziehen, und zwey Millionen Thaler für die Befreyung ſeiner Kinder zu bezahlen. Carl V. war damit zufrieden; aber der Friede wurde wieder durch die Frage verhindert, ob der König ſeine Truppen vorher aus Italien ziehen ſollte, ehe der Kaiſer die franzöſiſchen Prinzen zuruck gegeben hätte. Der König erbot ſich in die Hände des Königes von Engelland, zur Verſicherung des Friedens den man ſchlieſen würde, Geiſeln zu übergeben, wenn er ſeine Truppen aus Italien nicht zurück ziehen würde, nachdem man ihm ſeine Kinder wieder zurück geſchicket haben würde. Der Kaiſer erbote ſich ſeiner Seits gleichfalls, dem König von Engelland unter eben der Straffe, der ſich der König von Frankreich unterwerffen würde, Geiſeln zu ſtellen, wenn er die franzöſiſchen Prinzen nicht ſogleich zurück ſchicken würde, nachdem der König ſeine Armee aus Italien gezogen haben würde. Die kaiſerlichen Ambaſſadeurs ſagten, daß dieſer Fürſt dem König nicht trauen könnte, der ihn ſchon einmal in dieſer Sache hintergangen hätte. Die franzöſiſchen Ambaſſadeurs antworteten, daß, wenn der Kaiſer glaubte, hintergangen worden zu ſeyn, der König ihn um ſo viel weniger trauen könnte; und ſie ſetzten hinzu, daß ſie noch über dieſes in dem Gegenſtand ihres

k) Guichardin, Hiſt. des guerres d' Italie, L. XVI.

res Vertrauens eine groſſe Ungleichheit befände, dieweil dem Kaiſer bey weiten nicht ſo viel an dem Rückzug der Armee des Königes gelegen ſeyn könnte, als dem König an der Zurückkunft derer franzöſiſchen Prinzen gelegen wäre. *l*) Keiner von beyden Monarchen wollte dieſe Schwierigkeit heben, und dem andern trauen, die Feindſeligkeiten giengen wieder fort; aber der ſchlechte Erfolg den die Franzoſen in Italien hatten, räumte die Hinderniß aus dem Weg, es war über dem Gebürg keine franzöſiſche Armee mehr; und der Friede zu Cambrai *m*) beſtimmete das Löſegeld derer franzöſiſchen Prinzen auf vierzehenhunderttauſend Ducaten, wovon zweyhunderttauſend dem König von Engelland für Carl V. und zwölfhunderttauſend Carln V. ſelbſten bezahlet werden ſollten. Dem zu Folge wurden die franzöſiſchen Prinzen auf einem Ponton, und die zwölfhunderttauſend Ducaten auf einem andern Ponton zu gleicher Zeit, mit auſſerordentlichen und beyden Monarchen wenig rühmlichen Vorſichten ausgeliefert. *n*)

Neunter Abſchnitt.

Ob es chriſtlichen Fürſten erlaubt iſt, mit denen Unglaubigen, Tractaten zu ſchlieſſen.

Wir wollen um dieſe politiſche Aufgab, wenn es anderſt eine iſt, aufzulöſen, zuerſt unterſuchen, was lange Zeit vorher, ehe das Chriſtenthum entſtanden iſt, geſchehen iſt.

Wenn

l) Eben derſelbe L. XVIII.

m) Welcher den 5. Auguſt 1529. in der Cathedralkirche zu Cambrai geſchloſſen und verkündiget wurde.

n) Man findet dieſe Artickel in der Recueil de Leonard p. 375. im 2ten Band, und p. 63. im 2ten Theil des 4ten Bandes des Corps univerſel diplomatique du Droit de Gens.

Wenn GOtt denen Iſraeliten verbote, mit denen Philiſtern keine Bündniſſe zu machen, ſo wollte er dadurch zu erkennen geben, wie ſehr verhaſt ihm die Philiſter worden waren; dann das Volk GOttes verbande ſich oft mit denen Heiden.

Als Abraham erfuhre, daß ſein Neffe Loth von einigen Königen aus Syrien wäre gefangen genommen worden, mit denen dieſer Vater der Glaubigen im Krieg begriffen war, machte er ein Bündniß mit dem Eſcol und Aner, und blos durch Hülfe ſeines Bündniſſes mit dieſen heidniſchen Fürſten ſiegte er über die Syrier, und verſchafte ſeinem Neffen die Freyheit.

Eben dieſer Abraham verbande ſich mit dem Abimelech König in Paläſtina, der ein Heide war. *a*)

Als David von dem Saul verfolget wurde, begab er ſich mit ſeinem Hauffen von ſechshundert Mann in dem Sold des Achis Königes zu Gath. Er machte ein Bündniß mit ihm, und erhielte eine Stadt zu ſeiner Bewohnung von ihm. Es kam blos auf dieſen heidniſchen König an, daß ihm David wider die Glaubigen, und wider den Saul ſelbſt gedienet hätte. Er ließ ihm ſeine Dienſte anbieten; aber Achis, welcher nicht glaubte, daß er ſeinem Gaſt trauen dürfte, hielt es nicht für rathſam, ſich ſeiner zu bedienen, und David beklagte ſich deswegen gleichſam als über ein ihm geſchehenes Unrecht, daß man ſeine Treue im Verdacht hatte: welche Beſchwehrde zum Grund ſetzet, daß er entſchloſſen war, für die Unglaubigen, wider diejenigen, die ſich zu der wahren Religion bekannten, zu ſtreiten. *b*)

Nachdem er die Krone erhalten hatte, und das Königreich Iſrael ruhig beſaſſe, ſo machte der königliche Pro-

a) 1. Buch Moſ. 22.

b) 1. Buch Sam. 27. und 29.

Prophet mit dem Nahas König der Ammoniter, und mit dem Hiram König zu Tyro ein Bündniß.

Salomon vermählte ſich mit der Tochter des Königes von Egypten.

Die Maccabäer, Hoheprieſter und Häupter des heiligen Volkes glaubten, daß ſie, ohne Nachtheil ihrer Religion, ſich mit denen Heiden freundſchäftlich verbinden könnten. Sie ſchloſſen mit denen Römern, die gleichſam die Herren von dem gröſten Theil Aſiens waren, und mit denen Spartanern welche das Land beſaſſen, das heut zu Tage unter dem Namen Morea bekannt iſt, ein Vertheidigungsbündniß. *c*)

Joſua machte im Namen der Kinder Iſrael ein Bündniß mit denen Gibeonitern, welche Heiden waren, und ſtunde ihnen wider die Amoriter bey. *d*)

Der König Aſſa von Juda, von dem uns die H. Schrift lehret, daß er thäte was dem HErrn wohl gefiele, bediente ſich des Königes Ben-Hadads der ein Heide war, wider den König Baeſa. *e*)

Die Kaiſer und die chriſtlichen Könige haben eben ſo wenig Schwierigkeit gemachet, ſich mit denen Unglaubigen zu verbinden, und haben dadurch dem HErrn JEſu Chriſto nachgeahmet, der ſich kein Bedenken machte, von einem ſamaritiſchen Weib Waſſer zu fordern, *f*) ob die Juden gleich mit denen Samaritern keinen Umgang hatten.

Theo-

c) 1. Buch der Maccab. 8. und 12.

d) Joſua 9. und 10.

e) 1. Buch König. 15.

f) Johann. 4, 7.

Theodoſius, Arcadius, Honorius, und Valentinianus, ſchloſſen Verwandtſchafts- und Bündnißtractaten mit denen Gothen, Alanen, Gepiden, Vandalen und Franken. Unter dieſen chriſtlichen Kaiſern, hatten die römiſchen Armeen öfters nicht nur Gothen, die Arrianer waren, ſondern auch Heiden, welche weit erbitterte Feinde wider das Chriſtenthum waren, als es die Mahometaner ſind, zu Hülfsvölkern bey ſich. Dazumal war der Glaube lebendig und feurig; der Eifer des Hauſes des Herrns nahm die chriſtlichen Herzen ein, und der Geiſt GOttes, welcher die apoſtoliſchen Männer mit einer heiligen Kühnheit reden lieſe, belebte groſſe Perſonen. Dergleichen waren der H. Ambroſius, welcher in Gewohnheit hatte, den Theodoſium an ſeine Fehler zu erinnern, und ihm ſolche vorzurucken, der H. Hieronymus, der H. Auguſtinus, der H. Chryſoſtomus, der H. Leo. Keiner dieſer Väter hat ſich dieſen Verbindungen widerſezet, welche die Umſtände und die Noth rechtfertigten.

Eine unzählige Menge anderer Beyſpiele berechtigen dieſe Verbindungen.

Alphonſus der keuſche verbande ſich mit dem Marſiles einem mauriſchen König zu Saragoſſa, um ſich dem Einfall Carls des Groſſen entgegen zu ſetzen; und Alphonſus III. mit dem Beynahmen der Groſſe, machte, weil er ſowohl von ſeinen Feinden, als von ſeinen Unterthanen alles zu befürchten hatte, mit dem Lopa einem mauriſchen König ein Bündniß. *g)*

Die Könige von Ungarn und die Fürſten von Siebenbürgen haben ſehr oft mit denen Türken, wider die Deutſchen Krieg geführet, und ſich unter den Schutz der Mahometaner wider die Oeſterreicher begeben.

g) Foreſti Hiſt. des Rois d'Eſpagne.

Die Vernunft rechtfertiget alle dieſe Tractaten. Wir lieben jederzeit unſere Freyheit mehr, als wir die Unglaubigen haſſen, und nichts iſt dem Geſetz der Natur gemäſſer, als die Abſicht, Feinden Bundesverwandte entgegen zu ſtellen.

Ein Unglaubiger muß zwar einem Chriſten deswegen abſcheulich vorkommen, weil er den wahren GOtt nicht anbetet; allein die Religion muß jemand durch Ueberzeigung und nicht durch Befehle beygebracht werden. Man muß die Religion lieben, und die Gottloſigkeit haſſen; man muß aber die Menſchen nicht haſſen; die Religion des Mahomets muß man verabſcheuen, und nicht ſeine Perſon. Iſt denn der Krieg und die Religion nothwendig miteinander verknüpfet? Ein chriſtlicher Fürſt kan mit denen Mahometanern handeln, ohne ſein Vaterland noch ſeinen Ruhm zu verwahrloſen, ohne ſeinem Glauben zu verleugnen, und ohne eine Bedingung zu bewilligen, welche ſelbigem zu nahe tritt.

Wenn man, wie es einige mehr abergläubiſche als andächtige Schriftſteller thun, behaupten will, daß man, da die Kirche ſchon alle Ketzer von ihrer Gemeinſchaft für ausgeſchloſſen hält, und denen Glaubigen nicht erlaubet, einigen Umgang mit ihnen zu pflegen, mit noch ſtärkern Grund ſich enthalten müſſe, mit denen Unglaubigen einigen Umgang zu haben, ſo begehet man dadurch einen groben Fehler, und vermenget alle Gegenſtände. Wenn dieſes wäre, ſo wäre es denen catholiſchen Fürſten nicht erlaubet, ſich weder mit denen Proteſtanten noch mit denen Sectirern, welche offenbahr in dem Bann ſtehen, in Verbindungen einzulaſſen. Wer wird ſich aber unterſtehen, dieſen unvernünftigen Satz zu behaupten? Der Bann erſtrecket ſich nicht weiter, als auf die Gemeinſchaft von einerley Religion, und die Theilnehmung an einerley Geheimniſſen zu verhindern. *b)*

Die

b) S. den Beweis dieſes Saches in meinem Kirchen-Recht.

Die Geſellſchaft derer Nationen, hat wie die Geſellſchaft derer Privatperſonen ihre unvermeidlichen Geſetze, Geſetze welche die Gottloſigkeit, und die allzuſorgfältigen Schwierigkeiten in gleichen Grad verabſcheuen.

Man kan dem Trieb, welchen der Nutzen des Staates erreget, ganz wohl folgen, ohne deswegen ſeinem Glauben weniger getreu zu verbleiben.

Alle Gemeinſchaft in weltlichen Dingen iſt erlaubt; ſie iſt nur alsdann verbotten, wenn ſie auf den Nachtheil der Religion abziehlen würde. Man muß den Gottesdienſt und den Glauben, von der Sicherheit und dem weltlichen Intereſſe derer Staaten unterſcheiden; die Staaten in ſo ferne ſie mächtig ſind, von denen Völkern in ſo ferne ſie Unglaubige ſind; man muß den Groſsultan als einen Kauffmann der mit Senetblättern und Safran handelt, von dem Groſsultan als einem Mahometaner unterſcheiden.

Der würkliche Gebrauch aller europäiſchen Höfe ſtimmet denen alten Beyſpielen und der Vernunft, die ſolche billiget, bey. Die chriſtlichen Fürſten können mit denen Unglaubigen Tractaten ſchlieſſen; ſie können es, und thun es auch. Es ſind ſelbſt Biſchöffe zum Theil von dem Groſsultan, und zum Theil bey dem Groſsultan gebrauchet worden Jedermann, auch ſo gar ſelbſt die Päbſte haben in ihrer eigenen Perſon, die Eigenſchaft als weltliche Fürſten, von der Eigenſchaft als Häupter der allgemeinen Kirche unterſchieden.

Der Pabſt Johann I. wurde von dem Theoderich einem Arianer, der König von Italien war, einem groſſen und billigen Fürſten, nach Conſtantinopel abgeſchicket, um bey dem Kaiſer Juſtino I. anzuſuchen, daß ein Edict mögte widerruffen werden, dem zu Folge die arianiſchen Kirchen denen Händen der Catholicken ſollten übergeben

geben werden. Dieſe Geſandtſchaft hatte den Erfolg nicht, welchen dieſer König erwartete. Er gab deswegen dem üblen Verfahren des Pabſtes ſchuld, und hatte ſo gar den Argwohn wider ihn, daß er wider ſeinen Vortheil gehandelt habe. Als Johann I. wieder nach Italien zurück kam, ließ ihn Theoderich zu Ravenna in Verhaft nehmen, woſelbſt er ſtarbe. *i*)

Der König Theodatus ſchickte den Pabſt Agapetus nach Conſtantinopel, um den Juſtinianum zu bewegen, ihm den Frieden zu bewilligen. *k*)

Johann von Montlüc dazumal Protonotarius des H. Stuhls, und darauf nach einiger Zeit Biſchof von Valence und Erzbiſchof von Vienne in der Dauphinee, wurde als Ambaſſadeur Franzens I. nach Conſtantinopel geſchicket. *l*)

Franz von Noailles Biſchof von Acqs war gleichfalls Ambaſſadeur eben dieſes Fürſten zu Conſtantinopel; von da aus übernahm er die Ambaſſade zu Venedig, und wurde daſelbſt wegberuffen, um als Ambaſſadeur Carls IX. an Selim II. abzugehen. *m*) Die Könige von Ungarn haben öfters Biſchöffe an die Pforte abgeſchicket. Ferdinand von Oeſterreich ordnete den Biſchof von Agria dahin ab. *n*)

Soliman ordnete den Biſchof von Hermanſtadt in Siebenbürgen an den Kaiſer Maximilian II. ab, *o*) um ihn

i) Hiſtoire civile du Royaume de Naples, par Giannone L. 3. c. 6.

k) Ibid.

l) Hiſt. Thuan. L. 5. im Jahr 1545.

m) A. 572.

n) A. 1555.

o) A. 1565.

ihn abzuhalten, wider den Johann keinen Krieg zu führen, welcher, weil er ein Sohn des Johann Zapolia war, den Titel als König von Ungarn, und Fürſt von Siebenbürgen annahm.

Die Päbſte haben ſelbſt die Freundſchaft derer Türken geſuchet. Alexander VI. ſchickte den Georg Bucciardo einen Genuäſer als Ambaſſadeur an den Bajazeth ab, um von ihm wider Carl VIII. König von Frankreich Hülfe zu verlangen. Bajazeth ſchickte dieſen Ambaſſadeur nebſt dem Chiaoux Daut an den Pabſt wieder zurück, welcher zweyhunderttauſend Thaler bey ſich hatte, die er den Pabſt zuſtellen ſollte, wenn er den Zizime des Bajazeths Bruder, der zu Rom, ſeit dem ihn Ludwig XI. König von Frankreich, an Alexander VI. geſchicket hatte, gefangen ſaß, vergiften lieſe.

Es iſt betrübt, daß man gezwungen iſt, dieſe Begebenheiten anzuführen, ſie ſind aber Denkmale der Geſchichte, und man muß der Wahrheit nichts verhehlen. Die beyden Geſandten, der päbſtliche und der türkiſche, wurden, da ſie von Griechenland aus nach Italien gehen wollten, zur See von denen Feinden des Pabſtes gefangen genommen, geplündert, und an das Land geſetzet. Der Chiaoux fand Hülfe, und wurde durch den Marquis von Mantua nach Conſtantinopel geſchicket, welcher, da er ſeiner Seits ein Gefangener der Republick Venedig ſeiner unverſöhnlichſten Feindin geworden war, durch den Schutz der Pforte, ſeine Freyheit erhielte. *p)*

Alle

p) Man kan hievon den Guichardin, Hiſt. des Guerres d'Italie. l. 2. und 9. nachſehen; ingleichen les Memoires de Comines oder vielmehr les Preuves et les Obſervations de Godefroi, in der Brüßler Ausgabe, wo man die Schreiben des Pabſts an den Sultan, und die Schreiben des Sultans an den Pabſt nebſt ihren Tractat findet. Man ſehe auch was ich in meinem Staatsrecht hievon im 6ten Abſchnitt des 2ten Capitels geſaget habe.

Alle chriſtliche Nationen unterhalten ſich mit denen Türken, und alle Staaten die einen beträchtlichen Rang in Europa haben, halten Ambaſſadeurs bey der Pforte. Eben dieſe Höfe von Oeſterreich und Rusland haben ganz neuerlich erſt mit der Pforte einen Tractat geſchloſſen. *q*)

Die Höfe von Oeſterreich und von Rusland haben zur Friedenszeit beſtändig Geſandte zu Conſtantinopel, und ſie führen ſehr oft mit dem Grosſultan Unterhandlungen. Die beyden vorigen Tractaten die ſie mit ihm errichtet haben, ſind durch des allerchriſtlichſten Königes Vermittlung geſchloſſen worden, und dieſer Monarch hat ſowohl die Vermittlung als die Gewährſchaft derſelbigen über ſich genommen. *r*)

Wie viele Tractaten haben nicht die Pohlen, die Holländer, und die Engelländer mit dem Türken, und andern mahometaniſchen Staaten geſchloſſen? Die Pohlen haben mit der Pforte tractiret; die Holländer mit der Pforte, mit den Algierern, mit den Perſern, und mit denen Einwohnern zu Salee und Tunis; die Engelländer haben mit denen Algierern, und mit denen Einwohnern zu Tunis und Tripolis tractiret, ſie handeln mit denen Juden, Mahometanern, Mohren, mit denen heidniſchen Negern mit denen Götzendienern zu China und Malabar, mit denen Wilden und Canibalen zu Virginien, und mit denen Caraiben; kurz alle in Europa errichtete indi-

q) Freundſchafts- und Commercientractat, welcher zu Conſtantinopel den 23. May 1747. zwiſchen dem Grosſultan und dem römiſchen Kaiſer Franz I. als Grosherzog von Toſcana geſchloſſen worden. An eben dieſem Tag wurde zwiſchen eben dieſem Sultan und der Gemahlin des Grosherzogs als Königin von Ungarn ein anderer Tractat geſchloſſen. Rusland hat zu gleicher Zeit ſeinen Tractat mit dem Türken erneuert.

r) Friedenstractat zwiſchen Kaiſer Carl VI. und der Pforte vom 1. Septembris 1739. und zwiſchen der Czaarin Anna und der Pforte vom 18. dieſes Monats.

indiſche Compagnien handeln unmittelbar mit denen Indianern, Mahometanern, und Heiden.

Man durchgehe alle chriſtliche Staaten, ſo wird man keinen einzigen finden, welcher nicht auf eine oder die andere Art mit denen Unglaubigen tractiret, oder ſich deſſen aus andern, als Staatsgründen enthalten habe. Wenn man davon überzeuget ſeyn will, ſo darf man nur das Corps univerſel Diplomatique du Droit des Gens aufſchlagen. Man findet darinnen Tractaten von allen Arten, welche chriſtliche Fürſten mit denen Unglaubigen geſchloſſen haben.

Carl der Groſſe ſchickte an den Calif Aaron Rachid eine feyerliche Geſandtſchaft, um die Chriſten welche in Aſien und Afrika wohnten, wider die Bedruckungen der mahometaniſchen Beamten zu beſchützen, und die Freyheit derer andächtigen Wallfahrten nach Jeruſalem und den übrigen Theil des gelobten Landes zu unterhalten.

Eben dieſer Carl der Groſſe erhielte von dieſem Calif Ambaſſadeurs und Geſchenke. Ludwig VII. und Philipp II. Könige von Frankreich tractirten mit dem Sultan Aladin; Ludwig der Heilige, mit Melechſala; und Robert von Anjou mit Selim I.

Als ſich Franz I. König von Frankreich mit dem Selim *s*) in ein Bündniß einlieſe, ſo ſahe Europa mit Erſtaunen, wie die mahometaniſchen Fahnen mit denen franzöſiſchen vermiſchet waren. Da der König von Frankreich und der Kaiſer zu Conſtantinopel nichts voneinander zu befürchten haben, ſo kan ihr gemeinſchäftlicher Nutzen eine Einigkeit zwiſchen ihnen errichten, welche bey andern Verbindungen ſelten ſtatt finden. Franz verbande ſich aus keiner andern Urſache mit dem Selim, als weil er dazu gezwungen war, und in der einzigen Abſicht

s) A. 1534.

ſicht, den Lauf derer widerrechtlichen Eroberungen Carls V. einzuhalten. Die Geſchichte hat uns das Anerbieten aufbehalten, welches der König von Frankreich machte, dieſer Allianz zu entſagen, und ſo gar ſeine Waffen wider den gemeinſchäftlichen Feind zu wenden, wenn nur der Kaiſer ſeinem Ehrgeitz Gränzen ſetzen wollte. Wenn das Bündniß Franzens I. mit dem Selim etwas unrechtmäſſiges an ſich gehabt hätte, ſo hätte man es Franz I. weniger als Carl V. zur Laſt legen können, welcher ſolches nothwendig gemachet hatte; aber gewiß dieſe Allianz war ſehr vernünftig. Franz ſahe alle Vortheile deſſelben ein, und Carl, welcher es in geheim billigte, rechnete es ihm öffentlich zu einer Schande. Die Menſchen betrachteten einander dazumal noch nicht als Creaturen, die durch die Menſchlichkeit, welche das allerſtärkſte Band iſt, miteinander vereiniget wären. Der Name eines Türken erweckte in dem Herzen derer Chriſten wieder allen Haß, den ihnen die Kreutzzüge eingeflößet hatten. Das Vorurtheil der Zeit hatte jederman beredet, daß es ſchimpflich wäre, Unglaubige in Europa einzuführen, und bey dem noch ſtärker angefeuerten Eifer, welcher durch die Religionsſtrittigkeiten entſtanden war, lieſen ſowohl die Catholicken als die Proteſtanten natürlicherweiſe eine gröſſere Heftigkeit für die Angelegenheiten der Chriſtenheit blicken. Franz I. ſchloſſe, weil er von der Nothwendigkeit und dem öffentlichen Vorurtheil zugleich gedrungen wurde, nur eine halbe Allianz mit dem Selim, die ihm Feinde machte, und für ihm unnützlich wurde. Die Könige ſeine Nachfolger wuſten die Allianz, die ihnen dieſer Fürſt verſchaffet hatte, nicht zu unterhalten, und haben der Pforte oft widrige Dienſte erzeiget.

Ein Cardinal, der gröſſeſte Miniſter den Frankreich jemals gehabt hat, hielte dieſe Allianz für rechtmäſſig, ob er gleich den König ſeinen Herrn lobet, daß er ſolche nicht hat eingehen wollen. „Die zweyte Anmerkung welche „bey dieſer Sache wohl in Ueberlegung gezogen zu wer-

» den

„ den verdienet, (ſagt er) iſt dieſe, daß Ew. Majeſtät, „ um ſich für der Gefahr des Krieges ſicher zu ſetzen, die „ Chriſtenheit niemals der Gefahr derer ottomaniſchen „ Waffen haben blos ſtellen wollen, die ſelbigen ſo oft „ angebotten worden ſind. Ew. Majeſtät wuſten wohl, „ daß Sie eine ſolche Hülfe mit Recht hätten annehmen „ können, gleichwohl aber war dieſe Kenntniß niemals „ hinlänglich genug, um Dieſelbigen zu einem Entſchluß „ zu bewegen, welcher zwar für die Religion gefährlich, „ aber zur Erhaltung eines Friedens vortheilhaft gewe- „ ſen wäre. Das Beyſpiel einiger Dero Vorfahren, „ und verſchiedener Fürſten des öſterreichiſchen Hauſes, „ welches ſich beſonders das Anſehen zu geben ſuchet, „ ſo viele Sorgfalt gegen GOtt zu bezeigen, als es würk- „ lich für ſeinen eigenen Nutzen beobachtet, iſt allzuſchwach „ geweſen Ew. Majeſtät zu bewegen, dasjenige zu thun, „ was, wie uns die Geſchichte lehret, unterſchiedlichemal „ von andern geſchehen iſt. „ *t*)

In dem Krieg welcher durch den Aachner Frieden geendiget worden iſt, hat die Kaiſerin Königin von Ungarn wider Frankreich irregulare Truppen von allen Arten der Religionen, Coſacken, Panduren, Tolpatſchen und Tartarn gebrauchet; und die ruſſiſche Kaiſerin hat ihr eine Armee von ſieben und dreyſigtauſend Mann zu Hülfe geſchicket, *u*) die aus griechiſchen Sectirern, Mahometanern und Heiden beſtunde.

Man läſt ſich heut zu Tage nicht mehr durch eitle Vorſtellungen zurück halten. Die catholiſchen Fürſten ſchlieſſen alle Tage mit eben dieſen Ketzern Bündniſſe, wider welche ſie vor dieſem die Kreuzzüge unternahmen, und

t) Politiſches Teſtament des Cardinals Richelieu im 1ſten Capitel.

u) A. 1748.

und die chriſtlichen Staaten tragen kein Bedenken mehr, ſich mit denen Türken zu verbinden.

Der König von Schweden hat nicht nur ſeit kurzen einen Commercien- und Schiffarthstractat mit dem Grosſultan errichtet, x) ſondern er hat auch mit dieſem Fürſten ein Vertheidigungsbündniß wider Rusland eine chriſtliche Macht geſchloſſen. y)

Der Fürſt welcher den Thron von beyden Sicilien beſitzet, hat vor zwey und zwanzig Jahren z) mit eben der ottomanniſchen Pforte einen Friedens-Commercien- und Schiffahrtstractat geſchloſſen.

Ferner hat auch der römiſche Kaiſer Franz I. als Herzog von Toſcana mit der Pforte einen ewigen Friedens- und freyen Commercientractat geſchloſſen. a)

Die Chriſten gehen von allen europäiſchen Landen aus nach der Türkey, entweder ihre Triebe der Andacht mit Beſuchung der heiligen Oerter zu befriedigen, oder aus Gründen der Handelſchaft. Sie ſind dazu eines mächtigen Beſchützers benöthiget, und ganz Europa hat Urſach zu wünſchen, daß die groſſen Fürſten bey der Pforte in einigen Anſehen ſtehen mögen, um ſo viele Unglückliche loskauffen zu können, welche in denen Ketten der Unglaubigen ſeufzen.

Die Allianz mit Frankreich iſt heut zu Tage von keiner andern Beſchaffenheit, als diejenigen welche die andern chriſtlichen Mächte mit dem Grosſultan ſchlieſſen. Dieſer Fürſt begegnet denen franzöſiſchen Geſandten nicht mit

x) Im Monat Jenner 1735.

y) Den 22. Decembris 1739. S. die Einleitung im ſechsten Capitel, in dem Abſchnitt der von Schweden handelt.

z) Den 7. April 1740.

a) Zu Conſtantinopel den 27. Septembris 1747.

mit mehrerer Achtung, als denen Geſandten derer übrigen Souveränen von der chriſtlichen Religion, weil man bey der Pforte ſowohl als an andern Höfen, die Ehrenbezeigungen welche man denen Geſandten erweiſet, nach dem Grad der Macht ihrer Monarchen abmiſſet.

Ludwig XIV. ließ ſich durch die neuen Capitulationen, welche Frankreich zum beſten der Handlung und der Religion von dem Grosſultan erhalten hatte, nicht abhalten, dem Kaiſer Leopold Truppen wider die Türken zu geben. Der Antheil welchen ein Hauffen von ſiebentauſend Franzoſen an dem Sieg von St. Gothard hatten, *b*) iſt ein Beweis davon; und die ganze Welt weiß, daß es nur blos an dem Kaiſer lag, daß er nicht beträchtlichere Hülfsvölker von dem König von Frankreich erhalten hatte. Es haben jederzeit franzöſiſche Freywillige die chriſtlichen Armeen vergröſſert, welche wider die Unglaubigen geſtritten haben; und alſo war es ein Streich einer ſchlechten Staatsklugheit, daß in dem leztern Seculo *c*) ein deutſcher Reichstag innerhalb des Reiches allen Umgang mit denen Türken und ihren Bundesverwandten denen Franzoſen verbote; man ſuchte dadurch dem Volk etwas weis zu machen, und dem guten Ruff Ludwigs XIV. zu ſchaden. Was hätte dann die Abſicht der Allianz derer Franzoſen mit denen Türken ſeyn können? Zu einer Zeit, da der König auf die erſte Nachricht von einem Bruch zwiſchen Deutſchland und der Türken ſo gleich die Einſchlieſſung von Luxemburg aufhobe, blos deswegen damit die Kräften des Hauſes Oeſterreich nicht vertheilet würden, und ſolches deſto nachdrücklicher wider den Grosſultan zu Werke gehen könnte. Was konnte die Abſicht dieſer Allianz ſeyn? Zu einer ſolchen Zeit, da der Grosvezier dem franzöſiſchen Ambaſſadeur die Ehre des Sopha verweigerte, welche man ſeinen Vorfahrern zugeſtanden hatte: eine Schwierigkeit, die von denen andern

 kur-

b) A. 1664.

c) A. 1689.

europäiſchen Mächten aufgetrieben wurde, weil ſie ſich wegen dieſer beſondern Unterſcheidung des Hauſes Frankreich für beleidiget hielten, welches ſich ſolche erhalten wollte, und auch würklich erhalten hat.

Dieſes iſt eine ausgemachte Sache, daß alle europäiſche Nationen ſeit dem Lauf einer ſehr groſſen Anzahl von Jahren, nur blos unter dem Schutz des Hauſes Frankreich nach der Türkey gehandelt haben. Als die Venetianer unter der Regierung Ludwigs XIV. mit denen Türken Krieg führten, ſo trieben ſie unter dem Schutz des Königes eben ſo die Handelſchaft, wie ſie ſolche bey gänzlichen Frieden hätten führen können. Wenn auch die Angelegenheit der Religion und der Handlung Franz I. nicht zu der Allianz bewegte, die er mit der Pforte ſchloß, ſo bleibet doch dieſes allezeit gewiß, daß die Religion und die Handlung die einigen Urſachen waren, welche ſolche erhielten; und blos dieſe Urſachen haben die Nachfolger Franzens I. und hauptſächlich Ludwig XIV. und Ludwig XV. beweget, ſie wieder zu erneuern.

Die groſſen Vortheile welche der Chriſtenheit aus denen Verbindungen der Pforte mit Frankreich zugewachſen ſind, ſind von drey Schriftſtellern, welche ſelbſt Ambaſſadeurs zu Conſtantinopel geweſen ſind, beſchrieben worden. Der erſte redet alſo:

„ Ich habe der Ehre der Chriſtenheit einen groſſen „ Dienſt erzeiget, indem ich die Zerſtöhrung einer groſ„ ſen und andächtigen Kirche verhindert habe, die zu „ Jeruſalem durch die Gottesfurcht der H. Helena er„ bauet worden iſt, unter deren Schutz ſich der Calvari„ berg, das H. Grab, und unterſchiedliche andere an„ dächtige Oerter, die in dem Geheimniß des Leidens „ unſers HErrns erwähnet werden, befinden. Indem „ ich dieſe Kirche gerettet habe, ſo habe ich dadurch auch „ zugleich verhindert, daß die Ordensgeiſtliche welche

„ da-

„ daſelbſt wohnen, und in ſelbiger dienen, noch die zu
„ Bethlehem dem Geburtsort unſers Erlöſers, nicht dar-
„ aus vertrieben wurden, und ich brachte es auch zu glei-
„ cher Zeit zuweg, daß allen Chriſten von welcher Na-
„ tion ſie ſeyn mögen, die Erlaubniß ferner fort gegeben
„ und beſtättiget wurde, dahin zu kommen, wenn ſie ih-
„ re Gelübde in dieſer heiligen Stadt, oder in andern
„ Städten in Paläſtina ablegen wollen; ſo wie ich auch mit
„ Wahrheit ſagen kan, daß ich während meines Auffent-
„ halts in dieſem Land, nicht nur für die Ehre unſerer
„ Religion, ſondern auch für den Vortheil des Königes
„ gearbeitet habe, indem ich nach allen meinen Kräften
„ verhindert habe, daß ſeine Unterthanen welche dahin
„ handeln, keinen Verluſt noch Beleidigung erlitten.
„ Ich habe auch die Kaufleute anderer Nationen unter
„ dem Schutz ſeines Paniers gebracht, vermög des Tra-
„ ctates, welchen ich deswegen zum gröſten Vortheil des
„ franzöſiſchen Namens, den jemals eine andere Nation,
„ mit einem Fürſten, welcher ſo eifrig auf ſeine Ehre
„ iſt, wie der Türk auf die ſeinige, gehabt hat, habe
„ ſchlieſſen laſſen.

„ Das Vertrauen welches ich mir bey denen vor-
„ nehmſten Miniſtern des Grosſultans erworben habe,
„ und die Landesſprache die ich verſtunde, gaben mir Ge-
„ legenheit, dem König mit Vortheil zu dienen, und de-
„ nenjenigen beyzuſtehen, welche zu dem mächtigen Schutz
„ ſeines Namens ihre Zuflucht nahmen. Es iſt auch
„ keine Seeſtadt in ganz Europa, noch unter denen, die
„ an denen Gränzen des Königreichs Ungarn liegen, wel-
„ che die Wirkungen meines Beyſtandes nicht empfun-
„ den hat; dann ich habe mehr als tauſend oder zwölf-
„ hundert Menſchen zu verſchiedenen Zeiten ihre Frey-
„ heit geben laſſen, die Sclaven waren, einigen durch
„ meine Bemühungen, andern aus dem Grund, weil ſie
„ wider die Tractaten und Capitulationen weggenommen
„ wurden, welche dem König ſowohl für ſeine Unter-

„ thanen, als auch für diejenigen Fremden zugeſtanden
„ worden ſind, welche die Freyheit haben, unter dem
„ Fahnen und Panier Sr. Majeſtät, in die Lande des
„ Grosſultans zu handeln, wie man ſolches aus der Ca-
„ pitulation erſehen kan, die ich in unſere Sprache habe
„ überſetzen laſſen.

„ Mein Haus iſt gleichfalls für diejenigen eine
„ Freyſtadt geweſen, welche die Erlaubniß gehabt oder
„ Mittel gefunden haben, dahin zu fliehen; ſo daß GOtt
„ ein Dienſt erzeiget, und der Name des Königes ver-
„ herrlichet worden iſt, indem ich vielen Renegaten Ge-
„ legenheit gegeben habe, wieder in den Schoß der Kir-
„ che zurück zu kehren. In der Stadt Pera welche von
„ Conſtantinopel nicht weiter entlegen iſt, als die Weite
„ des Havens ausmachet, welcher ſie voneinander ſchei-
„ det, ſind ſechs oder ſieben Kirchen, welche von lateini-
„ ſchen Ordensgeiſtlichen bewohnet, und bedienet wer-
„ den, von welchen eine unter andern von Kloſter-Fran-
„ ciſcanern bewohnet wird, welche reich und prächtig ge-
„ bauet iſt, und ſich nach dem H. Franciſco nennet, ſie
„ iſt innen mit lauter moſaiſcher Arbeit gezieret. Gleich
„ an dieſer Kirche iſt noch eine andere, welche unter die-
„ ſer ſtehet, namens S. Anna, in welcher die Chriſten
„ in dem Land ihre Verſammlungen halten, und daſelbſt
„ eine ſehr andächtige Brüderſchaft haben.

„ Alle dieſe Gebäude ſind nicht für drey oder vier-
„ hundertthauſend Thaler erbauet worden. Dieſe Kir-
„ che blieb fünf oder ſechs Jahr lang leer, ohne von
„ Geiſtlichen bedienet zu werden, welche wegen eines
„ Streites nicht daſelbſt wohnen mogten, welcher ſich
„ zwiſchen dem kaiſerlichen Ambaſſadeur, der dazumal
„ zu Conſtantinopel reſidirte, und dem franzöſiſchen Am-
„ baſſadeur, des Vorrangs wegen, den ein jeder von ih-
„ nen haben wollte, daſelbſt ereignete.

Ich

„ Ich habe das Glück gehabt, dieſe Geiſtlichen in „ dieſe Kirche mit der Erlaubniß wieder einzuſetzen, daß „ ſie daſelbſt ihre Andachten wieder wie vorher fortſetzen „ durften; und dieſes zwar noch ehe ich die Ehre gehabt „ habe, des Königes Ambaſſadeur zu ſeyn. Dieſe Gna„ de war nicht von geringer Erheblichkeit, noch von we„ nigem Troſt für die Chriſten in dieſem Land. Dieſes „ geſchahe im Jahr 1590.

Eben dieſer Ambaſſadeur ſagt an einem andern Ort ſeiner Memoires, da er gegen eben dieſe Perſonen redet:

„ Nachdem ich euch gemeldet habe, wie ich den gott„ loſen Entſchluß verhindert habe, welchen die Türken „ gefaſſet hatten, die Andachten zu verbieten, welche die „ Chriſten zu Jeruſalem haben, und ſolches eine Sache „ geweſen iſt, die mir glücklich von ſtatten gegangen iſt, „ ſo will ich euch hievon eine umſtändlichere Beſchrei„ bung machen, und berichten, daß nachdem ich in Er„ fahrung brachte, daß der Groſſultan den Entſchluß ge„ faſſet hätte, wegen des üblen Erfolgs ſeiner Angele„ genheiten in Ungarn, wo er mit dem Kaiſer Rudolph „ Krieg führte, nicht nur denen Pilgrimmen die daſelbſt „ ankämen, ihre Andachten zu verbieten, ſondern ſie auch „ ſelbſt als Sclaven zuruck zu halten, und ſie an einer „ Kette nebſt denen Ordensgeiſtlichen nach Conſtanti„ nopel zu führen, welche das H. Grab bewachten, und „ die ſich zu Bethlehem und andern Orten in Paläſtina „ befinden, wo ſich ordentlich deren eine groſſe Menge „ aufhält, die von drey Jahren zu drey Jahren von ih„ ren Ordensgeneralen, und zwar auf Befehl unſers H. „ Vaters des Pabſtes dahin geſchicket werden; ſo bald „ alſo, als mir die Nachricht von dieſem unverhoften „ Entſchluß gegeben wurde, ſo brachte ich es dahin, daß „ er wiederruffen wurde, indem ich ihnen vorſtellte, daß „ ſie dadurch dem Pabſt Clemenz VIII. der dazumal re„ gierte, Gelegenheit geben würden, alle chriſtliche Po-

„ tentaten zu vereinigen, um ſich wegen der Beleidigung „ welche die ganze Chriſtenheit dadurch erlitte, zu rä„ chen, wie ich denn glaubte, daß mein König, als der „ allerchriſtlichſte und allerandächtigſte Fürſt, einer von „ denen erſten ſeyn würde, der ſich wider ihre Macht zu „ denen übrigen chriſtlichen Fürſten ſchlagen würde; und „ nachdem ich mich erkundigte, woher dann dieſe plötzli„ che Entſchlieſſung käme; ſo wurde mir geſaget, von „ dem Oberprieſter ihres Geſetzes, welchen ſie den Muf„ ti nennen, und weil ein ungariſcher Edelmann, ein „ Kriegsgefangener, dem Oberſten ihrer Infanterie in „ geheim die Nachricht gegeben hätte, daß, wenn der „ Grosſultan denen Pilgrimen welche ordentlicherwei„ ſe nach Jeruſalem zu gehen pflegen, ihre Andachten „ verbieten, und die Ordensgeiſtliche, welche von dem „ Pabſt dahin abgeſchicket würden, an Ketten wegfüh„ ren lieſe, ohnfehlbar alle chriſtliche Fürſten, die voller „ Ehrfurcht und Andacht gegen dieſe heiligen Oerter „ wären, ſich Sr. Hoheit zinsbar machen würden, um „ die Fortſetzung der Beſuchung dieſer Oerter zu erleich„ tern, und daß ſie das Zutrauen gegen ſeine Meinung „ bewogen hätte, dieſen Entſchluß zu faſſen.

„ Ich antwortete hierauf, daß ich dieſen Edelmann „ für vorſichtig und klug hielte, weil er bemerket hätte, „ daß der Kaiſer ſein Herr nicht mächtig genug wäre, „ die gänzliche Eroberung von Ungarn zu verhindern, und „ ſich dieſer Liſt zu einem Hülfsmittel bedienet hätte, um „ den Grosſultan dahin zu bringen, daß er alle Potenta„ ten der Chriſtenheit beleidigte, und ſie durch dieſes „ Mittel nöthigte, alle ihre Kräften zu vereinigen, um „ ſich deswegen zu rächen, und wider ihn Krieg zu füh„ ren; wodurch ſein Herr für den unvermeidlichen Un„ tergang, der ihm drohete, wenn der wider ſeine Staa„ ten angefangene Krieg fortgeſetzet werden ſollte, ſicher „ geſetzet werden würde.

„ Kurz

„ Kurz vor meiner Abreiſe von Conſtantinopel ret-
„ tete ich eine Kirche, die von dem H. Nicolao ihren
„ Namen hatte, und von Dominikaner Ordensgeiſtlichen
„ bedienet wurde. Es wurde mir zu dieſer Zeit erlaubt,
„ daß die Väter der Jeſuiten, die von der franzöſiſchen
„ Nation ſeyn würden, ſollten in einer Kirche namens
„ S. Benedict, welche Frankreich gewidmet war, woh-
„ nen dürffen. Bey meiner Zurückkunft überbrachte ich die-
„ ſe Erlaubniß, welche ich dem Hochſeeligen König Hen-
„ rich dem Groſſen gab, dem Pater Cotton der gegen-
„ wärtig war; und vermög dieſer Erlaubniß, haben ſich
„ einige dieſer Väter in dieſer Kirche niedergelaſſen, wel-
„ che an dem Ort lieget, der Pera bey Conſtantinopel
„ heiſet, weil er unter Conſtantinopel gehöret, und gleich-
„ ſam eine Vorſtadt davon iſt. „ *d*)

Man findet in einem andern Werk eine weitläufti-
ge Beſchreibung von denen Vortheilen, welche Frank-
reich der Chriſtenheit in denen Staaten des Groſſultans
verſchaffet hat.

„ Die erſte Wirkung dieſer Freundſchaft, (zwiſchen
„ Frankreich und der Pforte) zeigte ſich in Frankreich
„ zu der Zeit, da ſich König Franz I. unbilligerweiſe
„ von denen Unternehmungen bedränget befande, welche
„ Kaiſer Carl V. der König von Engelland, und der meh-
„ reſte Theil derer chriſtlichen Fürſten wider dieſe Mo-
„ narchie machten. Dieſer groſſe Fürſt war gezwungen,
„ den Barbaroſſa Vicekönig von Algier zu Hülfe zu ruf-
„ fen, der auf Befehl des Sultans Solimanns eine ſtar-
„ ke Armee zu Waſſer bis nach Toulon herbey führte,

Jii 5 „ und

d) Gedruckte Memoires des Franz Savary Grafens von Breves, welcher im Ende des 16ten und zu Anfang des 17ten Seculi unter Henrich IV. und Ludwig XIII. als franzöſiſcher Ambaſſadeur bey der Pforte ſtunde. Sie ſind in einem Buch zu finden, welches den Titel hat, Ambaſſades de Guilleragues et de Girardin.

„ und bereit war, ſolche zum Dienſt ſeiner Majeſtät zu
„ gebrauchen. Er blieb den Winter durch daſelbſt, wie
„ es der König verlangte.

„Von dieſer Zeit fieng man an, ſicher mit ihnen Han„delſchaft zu treiben, und es wurde die Handlung ſol„chergeſtalt daſelbſt eingerichtet, daß wir derſelben kaum
„ mehr entbehren können, ſie aber brauchen im Gegen„theil von uns nichts: denn es iſt eine ſehr bekannte Sa„che, daß es an der Küſte von Provence und Langue„doc, mehr als tauſend Schiffe giebt, welche in das
„ ganze türkiſche Reich handeln; und dadurch nicht nur
„ ſich ſelbſten bereichern, ſondern auch noch viele Gegen„den in Frankreich, welche den Nutzen davon bekommen.

„ Es iſt ſchon dieſer Vortheil ſtark genug, uns zu
„ verbinden, Staat mit ihrer Freundſchaft zu machen,
„ obgleich das Anſehen nicht weniger zu ſchätzen iſt, wel„ches dieſelbe dem franzöſiſchen Fahnen und Panier
„ verſchaffet, unter welchen ſie denen ſpaniſchen, italie„niſchen und flammländiſchen Kaufleuten, und über„haupts allen Arten der chriſtlichen Nationen erlauben,
„ mit eben der Freyheit welche die Franzoſen haben, bey
„ ihnen zu handeln; woraus ſich unſere Könige insbeſon„dere ein groſſes Vergnügen gemachet haben, um allen
„ europäiſchen Fürſten zu zeigen, daß ſie dieſe Freund„ſchaft nicht blos ihres beſondern oder ihrer Unterthanen
„ Nutzens wegen, ſondern auch für das allgemeine Wohl
„ der Chriſtenheit erhalten; welche durch dieſes Mittel
„ ſich nicht nur die Kaufmannswaaren, die man in
„ ihrem Reich haben kan, ſondern auch alles das„jenige zueignet, was in Aſien, Afrika, ja ſo„gar in Weſtindien wächſet, welches man in Ueber„fluß bey ihnen findet, weil das rothe Meer dazu vie„le Bequemlichkeit verſchaffet, auf welchem man das
„ koſtbarſte von Afrika und Oſtindien nach Egypten brin„get; und der Euphrates auf der andern Seiten mit

„ be-

„ denen Reichthümern aus Aſien beladen iſt, und ſolche „ nach Aleppo der Hauptſtadt in Syrien bringet, wo die „ franzöſiſchen Kaufleute und diejenigen, welche unſern „ Fahnen aufpflanzen wollen, ihre Schiffe mit dieſen „ Waaren beladen, und ſie ſolchergeſtalt in ganz Europa „ vertheilen. e)

„ Aber über dieſe dringenden Betrachtungen, wird „ die Erhaltung des chriſtlichen Namens, und der ca„ tholiſchen apoſtoliſchen römiſchen Religion in ihrem „ Land für ſehr wichtig zu achten ſeyn, weil man deren „ weitere Ausbreitung mit der Zeit zum Schaden und „ gänzlichen Untergang der Mahometaniſchen Secte hof„ fen kan; dann der Groſsultan hat unter dem Vorwand „ unſerer Verbindung, und nur für unſere Freundſchaft „ etwas zu thun, fünf bis ſechs Klöſter in der Stadt „ und denen Vorſtädten von Conſtantinopel erlaubet, „ von welchen einige mit Franciſcaner-Kloſtermönchen, „ und ſolchen, welche die ſtrenge Satzung halten; an„ dere mit Dominikanern angefüllet ſind; und ſeit kurzen „ haben die Väter der Jeſuiten ein Collegium daſelbſt „ errichtet, ſo daß man daſelbſt GOtt auf eben dieſe Art, „ und mit der nemlichen Freyheit dienet, wie ſolches mit„ ten in Frankreich geſchiehet, ohne einer ſehr groſſen „ Zahl griechiſcher und armenianiſcher Chriſten zu geden„ ken, welche in ihren dringenſten Nothwendigkeiten, und „ wenn ſie Bedruckungen empfinden, keine ſicherere Zu„ flucht haben, und keinen andern Schutz, als den mäch„ tigen Namen unſerer Könige ſuchen, der ihnen durch „ die Dienſte ſeiner Ambaſſadeurs Sicherheit verſchaffet.

„ Es iſt würklich der ganze Staat der Türken mit „ Chriſten angefüllet, auch ſogar in denen Inſuln des

„ Ar-

e) Dieſe Handlung geſchiehet nicht mehr auf dieſe Art, ſondern bey dem Vorgebürg der guten Hofnung vorbey. S. die Einleitung.

„ Archipelagi. Es ſind fünf bis ſechs errichtete Biſthü„ mer daſelbſt, deren Biſchöffe von dem H. Vater er„ nennet ſind; und der mehreſte Theil der Einwohner „ dieſer Inſul leben im Glauben an die römiſche Kir„ che, von welchen der Erzbiſchof von Nachſia, der Bi„ ſchof von Chio, der von Andro, und der von Scyro „ die mehreſten ſind, welche alle dem einzigen franzöſi„ ſchen Namen ihre Erhaltung zu danken haben, und „ unter dieſem Schutz ſicher ſtehen.

„ Egypten iſt gleichfalls mit einer groſſen Zahl Chri„ ſten angefüllet, welche man die Cophtiten nennet, wel„ che mehreſtentheils nach der Lehre eines Patriarchen le„ ben, den der König von Aethiopien in geiſtlichen Din„ gen für ſeinem Obern erkennet.

„ Wenn aber auch alle dieſe Betrachtungen wegfie„ len, welche ſchon an und für ſich ſelbſt Beweggründe „ genug an die Hand geben, dieſe Freundſchaft zu ſu„ chen, wenn ſie nicht ſchon errichtet wäre, welcher Vor„ theil für den franzöſiſchen Namen, welcher Ruhm iſt „ es für den allerchriſtlichſten König, daß er der einige „ Beſchützer des heiligen Ortes iſt, den ſich der Erlöſer „ der Welt zu ſeiner Geburt und ſeinem Tod erwählet „ hat! Was für ein Vergnügen iſt es, den chriſtlichen „ Namen, mitten unter denen Unglaubigen blühen zu „ ſehen! den prächtigen Tempel in dem heiligen Jeruſa„ lem zu ſehen, welchen die H. Helena daſelbſt erbauen „ lieſe, in welchem das H. Grab, und der Calvariberg ein„ geſchloſſen iſt, und der von dreyſig oder vierzig Francis„ canern von allen Nationen bedienet wird, welche GOtt „ täglich fort für das Glück derer chriſtlichen Fürſten, „ und hauptſächlich für unſern König ihren einigen Er„ halter bitten, von deſſen Bewilligung ſie die Freyheit „ haben, zu Jeruſalem zu wohnen, daſelbſt ihren Got„ tesdienſt ungehindert zu verrichten, und die Pilgrim„ me aller Nationen, welche die heiligen Oerter beſuchen,

„ mit

„ mit aller Sicherheit anzunehmen, und dieſe Gunſt wel-
„ che ſie von Sr. Majeſtät erhalten, die ihnen die-
„ ſen Vortheil verſchaffet, mit gehörigen Dank erken-
„ nen. „ *f*)

Nach dieſer Stelle in denen Memoires, aus welchen ſolche herausgezogen iſt, findet man drey Breve, welche der Pabſt Clemenz VIII. an den Ambaſſadeur, welcher der Verfaſſer dieſer Memoires iſt, abgeſchicket hat, und welche erweiſen, daß die Freundſchaft, welche die Könige von Frankreich mit dem Grosſultan geſchloſſen haben, für die Chriſtentheit vortheilhaft iſt, und den Beyfall des H. Stuhls erhalten hat. Man findet auch drey Urkunden von einigen Guardianern derer Klöſter zu Jeruſalem und zu Conſtantinopel, welche beweiſen, wie nützlich der Schutz derer Könige von Frankreich, nicht nur denen Kloſtergeiſtlichen, welche an denen heiligen Orten dienen, ſondern auch allen denen, welche ihre Andacht antreibet ſolche zu beſuchen, und der ganzen Chriſtenheit iſt.

Wir wollen hören, was ein anderer Ambaſſadeur ſaget, deſſen Zeugniß ich anzuführen verſprochen habe.

„ Ich muß (ſagt er) von denen Vortheilen reden,
„ welche die gröſten Fürſten der Welt von dieſer Mo-
„ narchie haben. Dann weil unter allen denen, welche
„ mit dem Grosſultan in einer Freundſchaft, Allianz
„ oder Verbindung ſtehen, der König der einige iſt, welcher
„ nicht von ſeinen eigenen beſondern Vortheilen, ſondern
„ von dem Wohl und dem Nutzen der ganzen Chriſtenheit
„ dazu angetrieben wird, ſo halte ich es, um diejenigen
„ anderſt zu belehren, welche aus Mangel einer hinläng-
„ lichen

f) Eben dieſer Breve in denen Memoires ſeiner eigenen Ambaſſade nach Conſtantinopel.

„ lichen Kenntniß von dieſer Sache, ganz das Gegen„theil glauben, für nöthig, die Urſachen anzuzeigen, „welche Se. Majeſtät bewegen, dieſe Freundſchaft zu „unterhalten, und zu zeigen, wie nützlich und vortheil„haft ſolche für die Ehre GOttes und das Wohl der „ganzen Chriſtenheit iſt.

„Das Bündniß welches unſere Könige mit denen „ottomanniſchen Fürſten geſchloſſen haben, nahm ſeinen „Anfang unter der Regierung Franzens I. und es wür„de ſolches ſchon von dieſer Ze · an, der Chriſtenheit „einen bewundernswerthen Vortheil gebracht haben, „wenn der Marquis du Gaſt, welcher die Armee Kai„ſers Carls V. commandirte, den Herrn von Rinſon nicht „hätte ermorden laſſen, *g*) welchen der König als Am„baſſadeur an den Sultan Solimann abſchickte, um „ihn abzuhalten, den Krieg in Ungarn zu führen, wo„durch er die Bemühungen Sr. Majeſtät nach und „nach zu nichte machte, weil ſolche nicht zur rechten Zeit „hatten angewendet werden können. Nichts deſtoweni„ger nahmen unterſchiedliche Anhänger Carls Gelegen„heit, Sr. Majeſtät, wegen der Reiſe, welche Barbaroſ„ſa mit hundert und zehen Galeren nach Frankreich zu De„ro Dienſt machte, zu tadeln, ob ſolches gleich keine Sa„che ohne Beyſpiel und zwar von ſolchen Fürſten war, wel„che ſich deswegen mehr Zweifel hätten machen ſollen. „Pabſt Alexander VI. hatte vorhero den Georg Bucciardo „einen Genuäſer, als Ambaſſadeur an den Bajazeth ab„geſchicket, um Hülfe von ihm zu verlangen; und nach„gehends machte ſich Pabſt Julius II. kein Bedenken, „als er in Bologna belagert wurde, Hülfe von denen „Türken anzunehmen. Einige Zeit nach dieſem tractir„te Clemenz VII. im Namen der ganzen Chriſtenheit, „mit dem Sultan Solimann, um einen Stillſtand auf „zehen Jahr lang zu erhalten; und ließ ihm, um ihn „dazu zu bewegen, die Stadt Coron anbieten, welche „die

g) S. den 7ten Abſchnitt des 1. Capitels. p. 181. und 182.

„ die Chriſten zu dieſer Zeit noch beſaſſen. Nach allen
„ dieſem glaube ich nicht, daß man dasjenige, was die-
„ ſer Fürſt mit ſo guten Grund gethan hat, mit einigem
„ Schein für unrecht erklären kan; ſondern daß vielmehr
„ die ganze Chriſtenheit ſeinem Andenken, wegen der
„ Vortheile Dank ſchuldig iſt, welche ſie durch dieſes
„ Bündniß erhalten hat, und noch täglich erhält, und
„ welches unſere Könige aus eben dieſen Ruckſichten, bis
„ jetzo fortgeſetzet haben.

„ Es befinden ſich in denen Staaten des Grosſul-
„ tans mehr als achtzigtauſend Catholicken, welche in
„ Anſehung ihres Gewiſſens, mit ſo vieler Freyheit le-
„ ben, als wenn ſie ſich mitten in der Chriſtenheit befän-
„ den; dann dieſer Fürſt erlaubet aus Achtung für den
„ König, daß zwey Kirchen zu Conſtantinopel, neune
„ zu Galata, und mehr als vierzig in ſeinen übrigen Lan-
„ den ſind, wo der Gottesdienſt öffentlich nach römiſcher
„ Art gehalten wird.

„ Als vor einigen Jahren die Franciskanerkirche,
„ welche derer Catholicken zu Galata ihre Pfarrkirche war,
„ genommen wurde, und eine Moſquee daraus gemachet
„ werden ſollte, wurde ſie ihnen durch die Vermittlung
„ des königlichen Miniſters wieder gegeben, mit der Er-
„ laubniß, ihre Andachten wie vorher darinnen wieder
„ fortzuſetzen. Als die Galeren des Grosherzogs Fer-
„ dinand das Schloß Seis vergebens zu überumpeln
„ ſuchten, beſchloß der Grosſultan, alle Catholicken auf
„ dieſer Inſul in Ketten ſchlieſſen zu laſſen, weil er glaub-
„ te, daß ſie den Grosherzog herbey geruffen hätten, und
„ befahl ſogar, daß man alle Kirchen in Moſqueen ver-
„ wandeln ſollte; aber das Anſehen des Königes wand
„ dieſes Unglück ab, dann er befreyete nicht nur dieſes
„ ganze Volk von der Sclaverey, in welche es verſetzet
„ worden war, ſondern er verhinderte auch, daß man
„ die Kirchen, den Biſchof, und die Ordensgeiſtliche

„ die

„ die daſelbſt wohnten, nicht beleidigte. Wenn dieſe „ Verwirrung wäre bewerkſtelliget worden, ſo wä„ ren alle Kinder von zwölf bis funfzehen Jahren, die „ ſich auf dieſer Inſul befunden hätten, beſchnitten und „ denen Händen ihrer Aeltern entzogen worden.

„ Es befinden ſich acht bis neun Biſchöffe in denen „ Landen des Grosſultans, welche von dem Pabſt dahin „ abgeſchicket und beſorget werden, und ihren Amtsver„ richtungen mit ſo vieler Freyheit vorſtehen, als wenn „ ſie in der Chriſtenheit wären. Ueber dieſes haben die „ Väter der Franciskaner in Sclavonien und andern „ Orten unterſchiedliche Klöſter, welche, weil ſie ſehr „ reich ſind, von denen Türken ſtark beneidet, und ver„ langet werden; aber die Sorge derer Ambaſſadeurs des „ Königes hat ſolche bis zu dieſer Stunde noch erhalten. „ Es halten ſich eine groſſe Anzahl Geiſtliche in der gan„ zen Türkey ausgebreitet auf, welche ihre Erhaltung blos „ dem Schutz des Königes zu danken haben. Die Vä„ ter der Jeſuiten haben ſechs Collegia daſelbſt, die man „ Mißionen nennet. Die Väter der Dominikaner ha„ ben zwey Klöſter daſelbſt, eines zu Galata, und das „ andere zu Seis; und die Väter der Capuciner ſind „ daſelbſt ſeit 1626. zu Galata, Scio, Aleppo und Sei„ de eingeführet worden. Durch dieſes Mittel finden die „ Catholicken, welche in allen dieſen Städten leben, ei„ nen wunderbaren Troſt und Beyſtand.

„ Vor der Allianz des Königes, unterſagten die ot„ tomanniſchen Fürſten nicht nur denen Catholicken ihre „ Religionsübung, ſondern verfolgten ſie ſogar ohne „ Barmherzigkeit, wie man ſolches bey der Eroberung „ von Rhodus ſehen kan, da der Sultan Solimann, „ ob er gleich in der Capitulation verſprochen hatte, daß „ er denen Chriſten ihren Religionsdienſt laſſen wollte, „ dem ohngeachtet den Erzbiſchof nebſt unterſchiedlichen „ von Adel wegjagte, und haben wollte, daß alle dieje„ nigen

„ nigen welche daſelbſt blieben, ſich zu der griechiſchen
„ Religion wenden ſollten, indem er, wie er ſagte, nach
„ denen Geſetzen ſeines Staats, die Chriſten nicht dulten
„ könnte, welche den Pabſt erkenneten, und ihnen noch
„ weniger eine Religionsübung geſtatten könnte; wel-
„ ches er nachhero in Betrachtung der Allianz mit dem
„ König, ihnen nicht nur geſtattete, ſondern auch er-
„ laubte, daß man die Lehre der Kirche öffentlich pre-
„ digte, welches ſich auch die Väter der Jeſuiten an un-
„ terſchiedlichen Gegenden in der Türkey mit ſo vielen
„ Eifer angelegen ſeyn laſſen, daß ſie dadurch viele Trün-
„ nige wieder auf den rechten Weg zurück führen. Der
„ König konnte alſo von dieſer Freundſchaft nicht abſte-
„ hen, ohne der Chriſtenheit, und allen dieſen armen
„ Seelen Schaden zu thun, welche gezwungen ſeyn
„ würden, ſich zu der griechiſchen Kirche zu wenden,
„ wenn ſie in Freyheit leben wollten.

„ Alle Chriſten an der Levante erhalten gleichfalls
„ durch Hülfe des Königes viele Erleichterung, da ſie in
„ ihren dringenſten Nothwendigkeiten, keine andere Zu-
„ flucht als zu ſeinen Ambaſſadeurs haben, ohne welche
„ ſich die unglückliche Ketzerey des Calvins unter ihnen
„ eingeſchlichen hätte, nachdem unterſchiedliche ihrer Prä-
„ laten ſchon damit angeſtecket waren; ſie haben aber Hül-
„ fe darwider geſchaffet, und der König hat ganz neuer-
„ lich einen Mann von einem guten Lebenswandel, deſſen
„ Sinn von der Trennung und der Ketzerey entfernet iſt,
„ erwählen laſſen, um ihm das Patriarchat zu Conſtan-
„ tinopel zu verſchaffen, wie denn der Groſſultan auch
„ dieſes ſeiner Freundſchaft zugeſtanden hat.

„ Ueberdieſes iſt der Schutz und die Erhaltung der
„ heiligen Oerter zu Jeruſalem ſehr in Betrachtung zu
„ ziehen; dann wenn die Allianz mit Sr. Majeſtät nicht
„ wäre, ſo würde es nicht nur keinen Pilgrimmen nicht
„ erlaubet ſeyn, dahin zu reiſen, noch denen Franciſka-

„ nern daſelbſt zu wohnen, ſondern es würde auch der
„ mehreſte Theil derſelben, um ſoviel mehr in Moſqueen
„ verwandelt werden, weil die Türken gegen alles was
„ ſich auf die Geburt und das Leben unſers Heilandes
„ beziehet, eine groſſe Andacht, und ſich ſchon unter-
„ ſchiedlichemal bemühet haben, die heilige Kirche zu
„ Bethlehem in ihre Hände zu bekommen. Was das H.
„ Grab und den Calvariberg anbelanget, ſo hätten ſie ſol-
„ che zerſtöhren laſſen, weil ſie nicht glauben, das JE-
„ ſus Chriſtus geſtorben iſt, oder ſie hätten ſie zu groſſem
„ Nachtheil der Kirche verkauffet.

„ Nach der Schlacht bey Lepanto, wurden alle Fran-
„ ciskaner die in dem gelobten Land waren, gefangen in
„ das Schloß zu Damaſco geführet; aber der König ließ
„ ihnen durch die Beſorgung ſeines Geſandten ihre Frey-
„ heit wieder verſchaffen, der ihnen ſeit der Zeit, wenn
„ ihnen die Türken haben Drangſal erweiſen wollen, je-
„ derzeit mächtig beygeſtanden iſt.

„ Der Herr von Breves entdeckte zu der Zeit, da
„ er Ambaſſadeur war, daß ein ungariſcher Edelmann,
„ der ein Kriegsgefangener war, dem Janitſcharen Aga
„ berichtet hatte, daß, wenn der Grosſultan denen
„ chriſtlichen Pilgrimmen, welche ordentlicherweiſe nach
„ Jeruſalem zu gehen pflegen, ihre Andachten verbieten,
„ und die Ordensgeiſtliche, welche ihnen dienen, in Ket-
„ ten legen lieſe, ohnfehlbar alle chriſtliche Fürſten, die
„ voller Ehrfurcht und Andacht gegen dieſe heilige Oer-
„ ter wären, ſich ihm zinsbar machen würden, welches
„ denen Ohren dieſes Fürſten ſo ſehr ſchmeichelte, daß
„ er ſich zu dieſer Ausſchweiffung entſchloſſen hätte, wenn
„ beſagter Herr von Breves nicht ein Mittel gefunden
„ hätte, dieſen Sturm abzuwenden, indem er denen Mi-
„ niſtern des Grosſultans zu erkennen gab, daß ſie ſol-
„ ches nicht unternehmen könnten, ohne den König zu
„ beleidigen, der ſelbſt den gröſten Antheil daran hätte.

„ Die Armenianer, welche eine Hauptſumma von
„ mehr als hundert und funfzigtauſend Thaler zuſammen
„ gebracht hatten, um die Väter der Franciskaner aus
„ Bethlehem und unterſchiedlichen andern heiligen Oer-
„ tern zu vertreiben, wurden gleichfalls, durch Hülfe
„ derer Befehle, welche der Herr Deshayes nach Jeru-
„ ſalem überbrachte, in ihrer Hofnung betrogen. Es iſt
„ auch überdieſes die Allianz des Königes die Urſache,
„ daß die heiligen Oerter ſind erhalten worden, daß al-
„ le Nationen ſolche unter dem Panier von Frankreich be-
„ ſuchen dürffen, und daß daſelbſt funfzig Geiſtliche von
„ dem Orden des H. Franciskus ungeſtöhrt dem Gottes-
„ dienſt vorſtehen können.

„ Das Anſehen und die Macht, welche der König
„ bey der Pforte des Grosſultans hat, iſt auch öfters
„ nicht unnützlich geweſen, die Ungewitter welche der
„ Chriſtenheit droheten, abzuwenden; dann die türki-
„ ſchen Fürſten ſind öfters durch die Geſchicklichkeit de-
„ rer franzöſiſchen Ambaſſadeurs veranlaſſet worden, ih-
„ re Abſichten die ſie gefaſt hatten, wider die Chriſten-
„ heit einen Krieg anzufangen, zu verändern, und ha-
„ ben ihre Waffen gegen Perſien gewendet. Die chriſt-
„ lichen Fürſten haben gleichfalls öfters vielen Beyſtand
„ daher erhalten; und hauptſächlich die Republick Ve-
„ nedig bey dem Friedenstract, welchen ſie nach der
„ Schlacht bey Lepanto mit dem Sultan Selim ſchloſſe,
„ da der Herr von Noailles, Biſchof von Acqs, der da-
„ zumal königlicher Ambaſſadeur war, bey der Schlieſ-
„ ſung dieſes Tractats dem venetianiſchen Reſidenten gu-
„ te Hülfe leiſtete, und die Türken beredete, unterſchied-
„ liche Artickel zum Vortheil der Chriſtenheit zuzugeſte-
„ hen, welche ſie ohne ſeine Vermittlung niemals bewil-
„ liget haben würden. Erſt vor kurzer Zeit würde der
„ venetianiſche Reſident übel gehalten worden ſeyn, weil
„ einige türkiſche Kaufmannswaaren in dem venetiani-
„ ſchen Meerbuſen von dem Vicekönig von Neapolis wa-

„ ren weggenommen worden, und es würde der Repub„ lick mehr als hunderttauſend Thaler gekoſtet haben, „ wenn ihr der König nicht mit ſeinem Schutz beygeſtan„ den hätte; und ganz neuerlich hat der Groſſultan durch „ die Bemühungen derer Bedienten Sr. Majeſtät un„ terlaſſen, Bethlem weiters wieder den Kaiſer beyzu„ ſtehen, wodurch die Chriſtenheit eine merkliche Er„ leichterung erhielte. Und auf ſolche Art haben die „ chriſtlichen Fürſten bey unzähligen Gelegenheiten, wenn „ ſie mit dem Groſſultan etwas auseinander zu ſe„ zen hatten, in ihren Angelegenheiten bey denen Ge„ ſandten des Königes Beyſtand gefunden.

„ Uebrigens giebt es eine groſſe Anzahl armer chriſt„ lichen Sclaven, welche unter der Laſt ihrer Ketten „ erliegen würden, wenn es nicht vermittelſt dieſer Al„ lianz denen Fremden erlaubet wäre, in der ganzen „ Türkey herumzugehen, und durch dieſes Mittel ihre „ Anverwandten und Freunde loszukauffen; auſſerdem „ daß der Groſſultan von Zeit zu Zeit aus Achtung für „ den König unterſchiedliche derſelben befreyen läſſet, wenn „ ſein Ambaſſadeur darum anſuchet. Es giebt auch un„ terſchiedliche elende Renegaten, welche in ihrer Abſcheu„ lichkeit zu Grunde gehen würden, wenn die Bewohnung „ des Ambaſſadeurs des Königes nicht denenjenigen offen „ ſtünde, welche dahin fliehen können, und wenn ſie nicht „ durch ſeinen Beyſtand Mittel fänden, wiederum ſicher in „ die Chriſtenheit zu kommen, dann da diejenigen welche er„ wiſchet werden, daß ſie ſich aus denen Landen des Gros„ ſultans haben machen wollen, ohne alle Art eines Pro„ ceſſes geſpieſſet werden, ſo würden ſich wenige oder „ gar keine finden, welche ſich dieſer Gefahr ausſetzen „ wollten.

„ Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß die Untertha„ nen des Königes ſeit dieſer Allianz angefangen ha„ ben, nach allen Landen des Groſſultans ſicher zu han„ deln, indem ſie dazu wohl bey vierhundert Schiffe an

„ des

„ der Küſte von Provence und Languedoc haben, welche „ blos von dieſer Handlung unterhalten werden; es iſt „ aber auch nebſt ihnen und unter der franzöſiſchen Flag- „ ge, denen Spaniern, Italienern, Deutſchen, Flamm- „ ländern und andern Chriſten erlaubet, dahin zu han- „ deln; welches unſere Könige insbeſondere von dem „ Grosſultan zu erhalten geſuchet haben, damit die gan- „ ze Chriſtenheit einen Vortheil aus ihrer Allianz ziehen, „ und indem ſich ſo viele Völker durch das Mittel dieſer „ Handlung bereichern, Gelegenheit haben mögten, ih- „ re Regierung zu ſegnen. In dem letzten Tractat, wel- „ cher durch die Vermittlung des Herrn Simſon Napal- „ lon in der Barbarey geſchloſſen worden iſt, wollte der „ König, daß auch alle Fremde darunter mit begriffen „ ſeyn ſollten, damit ſie in Zukunft, wenn ſie unter der „ franzöſiſchen Flagge handeln würden, von denen Cor- „ ſaren zu Tunis und Algier nicht weggenommen, noch „ zu Sclaven gemachet werden könnten.

„ Man erſiehet hieraus, daß dieſe Freundſchaft zur „ Ehre GOttes, zum Vortheil der Chriſtenheit, und „ zum Schutz ſo vieler armen Seelen gereichet, welche „ nach denen heiligen Orten gehen, daſelbſt Troſt zu „ ſuchen, wo die Strahlen der göttlichen Barmherzig- „ keit ſich verſammeln und vereinigen, und ihnen die „ Empfindung ihrer Uebel benehmen; dann ich ſehe nicht „ ein, wie man unter einigen Vorwand des Gewiſſens, „ wider eine auf ſo gerechte Bewegungsurſachen gegrün- „ dete Freundſchaft etwas einwenden könne, welche un- „ terſchiedliche chriſtliche Fürſten, und zwar von denen „ allergewiſſenhafteſten, noch nicht lang ihrer beſondern „ Vortheile wegen, vergebens geſuchet haben. „ *b*)

b) Memoires de la Haye, Nachfolgers des Preves; S. auch die letzte Capitulation, welche der König den 28. May 1740. mit dem Grosſultan geſchloſſen hat, wo man die alten Capitulationes von 1604. und 1673. findet. Ingleichen le Mercure de France, vom Monat Juny 1742. welcher durchaus von dieſer Sache handelt.

Dieſe drey Auszüge ſind zwar etwas lang, ich habe mir aber die Befriedigung nicht verſagen können, einen hiſtoriſchen Umſtand von ſolcher Wichtigkeit zu erhalten, und das Andenken derer Könige von Frankreich, welches man verleumdet hat, in demjenigen was den Gegenſtand dieſes Abſchnitts ausmachet, zu vertheidigen. Es iſt noch übrig, von denen Capitulationen, welche zwiſchen dem allerchriſtlichſten König und dem Grosſultan geſchloſſen worden ſind, eine genaue Kenntniß zu geben, und die Regeln zu zeigen, welche dieſe beyde Potentaten zum Umgang der beyden Nationen eingeführet haben.

Die Franzoſen haben, als eine mächtige Nation, und als die älteſten Bundesverwandten der Pforte jederzeit eine vorzügliche Begegnung daſelbſt erhalten. Ihr Ambaſſadeur wurde ſogar in den geheimen Staatsrath des Grosſultans beruffen, und in das Serrail zugelaſſen. Sie haben ſeit langer Zeit die gröſten Vorrechte in ihren Häven genoſſen. Man ſiehet aus der Capitulation welche Henrich IV. von Amurath III. erhielte, *i*) daß die Spanier, die Portugieſen, die Catalonier, die Raguſaner, die Genuäſer, die Anconenſer, die Florentiner, und überhaupts alle andere Völker, die keinen Ambaſſadeur bey der Pforte hatten, in die Länder des Grosſultons nicht anderſt als unter franzöſiſcher Flagge handeln durften, da ſie ſich unter den Schutz derer franzöſiſchen Conſuln begeben, welche ſich in denen aſiatiſchen Häven und Handelsſtädten aufhielten, und ihnen gewiſſe Gebühren bezahlen muſten; daß ſie aber, gleichwie die franzöſiſchen Kaufleute ſelbſt, alle verbottene Waaren, als Leder, Wachs, Kattun, ꝛc. das Schiespulver und zum Krieg gehörige Waffen ausgenommen, *k*) kauffen und aus dem Land führen durfften.

Die

i) Den 20. May 1604.

k) Art. 4, 7, und 17. dieſer Capitulation.

Die Engelländer tractirten unter der Regierung der Eliſabetha mit der Pforte, und erlangten das Privilegium, unter ihrer eigenen Flagge zu handeln. Dieſe erſte Gunſtbezeigung machte ſie kühn, ſie verlangten bald darauf, daß die Holländer in dem ganzen Umfang des ottomanniſchen Reiches keinen andern Schutz als den ihrigen erkennen ſollten. Die Pforte bezeigte ſich dieſem Verlangen geneigt, indem ſie die vereinigten Provinzen nicht als eine beſondere Nation, ſondern als eine Zugehör oder Anhang des Königreichs Engelland betrachtet. Der franzöſiſche Ambaſſadeur beſchwehrte ſich darüber, und ſtellte vor, daß ſich der Divan durch die Clauſul die Hände gebunden hätte, in welcher es heiſſet, daß der Geſandte von Engelland, und der Reſident der Republick Venedig, ſich denen der franzöſiſchen Nation bewilligten Freyheiten, nicht ſollten widerſetzen können, und erklärte zum Voraus eine jede Handlung für nichtig, welche disfalls eine Veränderung veranlaſſen würde; *l*) es war aber alles vergebens.

Die ausſchlieſſende Gunſtbezeigung, welche die Pforte der Handlung derer Franzoſen bewilligte, war dem Vortheil des Groſſultans ſehr ſchädlich. Weil dadurch die andern Nationen gebunden waren, ſo ſchwächte dieſer Fürſt die Einnahme ſeiner Zölle, und ſeine Unterthanen waren weder über den Preiß noch über die Waaren, welche ſie erhielten, ſo wenig als über die Sachen die ſie verkauffen wollten, Herren. Man hat dieſe Wahrheit zu Conſtantinopel eingeſehen, und es haben alle Völker, welche mit einigem Vortheil eine ordentliche Handlung nach der Levante haben errichten können, ſolche Privilegien erhalten, die zu deren Beförderung dienten.

l) Art. 5 und 6. eben dieſer Capitulation.

Es iſt noch zu erklären, wie die zwiſchen dem allerchriſtlichſten König, oder wie man zu Conſtantinopel redet, dem Kaiſer von Frankreich und dem Groſſultan geſchloſſenen Capitulationen beſchaffen ſind. Ich werde alle würkliche Artickel dieſer Capitulationen hier anführen.

„Die Ambaſſadeurs des Kaiſers von Frankreich, „ſollen vor allen andern Ambaſſadeurs, die ſich an der „Pforte befinden, den Vorrang haben. Die franzöſchen Conſuln, die in denen Handelsſtädten der Levante beſtellet ſind, ſollen eben dieſes Vorzuges in Anſehung derer Conſuln und anderer Nationen genieſſen. *m*).

„Die Unterthanen des Kaiſers von Frankreich, „und derer mit ihm allirten Fürſten, ſollen ungehindert „nach denen heiligen Orten Wallfarth gehen können. „Sie ſollen ebenſowohl beſchützet werden, wie die Ordensgeiſtliche die in der Kirche des H. Grabes zu Jeruſalem dienen. Man wird dieſen letzteren erlauben, auf „Anſuchen des Ambaſſadeurs von Frankreich bey der „Pforte, bey ihren Gebäuden die nöthigen Verbeſſerungen zu machen.

„Man wird von denen Franzoſen, für die Kirchen, „die ſie in denen Landen des Groſſultans haben, keine „Gebühr verlangen; und die Ordensgeiſtliche, gleichwie „auch die Biſchöffe dieſer Nation, ſollen in ihren Verrichtungen nicht geſtöhret werden. *n*)

„Die

m) Capitulation vom 20. May 1604. Art. 20 und 22. vom 5. Juny 1673. Art. 10. vom 28. May 1740. Art. 1. die beyden erſten Capitulationen werden in der letztern wiederhohlet und beſtättiget.

n) Capitulation von 1604. Art. 4. von 1673. Art. 1, 2, und 3. von 1740. Art 39.

„ Die Unterthanen der Pforte welche in fremde
„ Lande auf ihren Schiffen oder anderſt handeln, ſollen
„ ſich unter den Schutz des Conſuls von Frankreich be-
„ geben, und ihm eben dieſe Gebühren bezahlen, die
„ er von denen Handelsleuten ſeiner Nation empfängt. o)

„ Der Ambaſſadeur und die Conſuln von Frank-
„ reich ſollen aller Vorrechte des Völkerrechts genieſſen.
„ Die Perſonen welche ſich über ſie zu beſchwehren, oder
„ eine gerichtliche Forderung an ſie zu machen haben,
„ ſollen ſich unmittelbar an die Pforte wenden. p)

„ Sie ſollen für die Einfuhr der Lebensmittel, Stof-
„ fe ꝛc. und anderer zur Unterhaltung ihres Hauſes be-
„ nöthigten Sachen keine Gebühr bezahlen. q)

„ Die Dollmetſcher die ſie in ihrem Dienſt haben
„ werden, wie auch funfzehen ihrer Unterſchreiber ſollen
„ keine Steuer bezahlen dürffen. r)

„ Die in dem ottomanniſchen Reich angeſeſſene
„ Franzoſen ſollen frey ſeyn, die Karatche das iſt eine
„ Kopfſteuer zu bezahlen. s) Wenn ein Streit zwiſchen
„ einigen Kaufleuten dieſer Nation entſtehet, ſo ſoll die Ent-
„ ſcheidung deſſelben lediglich dem Ambaſſadeur oder denen
„ Conſuln von Frankreich zuſtehen. t) Wenn ein Franzoß
„ mit einem Unterthanen des Groſſultans einen Streit hat,

 „ ſo

o) Capitulation von 1673. art. 15.

p) Capitulation von 1604. art. 19. von 1673. art. 17.

q) Capitulation von 1604. art. 22. von 1673. art. 21.

r) Capitulation von 1604. art. 16. von 1673. art. 14. von 1740. art. 4.

s) Capitulation von 1673. art. 34. von 1740. art. 24.

t) Capitulation von 1604. art. 18. und 35. von 1673. art. 16. und 37.

„ ſo ſoll der Richter, dem die Erkenntniß deſſelben zuge„ höret, nicht anderſt als mit Zuziehung des Ambaſſa„ deurs oder des Conſuls von Frankreich, und daß ein „ Dollmetſcher von der Nation bey dem Verfahren ge„ genwärtig iſt, um die Nothdurft des Franzoſen zu ver„ theidigen, die Sache unterſuchen, noch ein Urtheil dar„ über ſprechen können. Der Franzoß ſoll aber bey Zei„ ten einen Dollmetſcher herbey bringen, um den Lauf „ der Gerechtigkeit nicht aufzuhalten, *u*) Es iſt dieſem „ noch beygefüget, daß wenn die Summa, worüber zwi„ ſchen einem Franzoſen, und einem Unterthan des Gros„ ſultans ein Streit entſtünde, viertauſend Aſpern über„ ſtiege, der Proceß nirgend als bey der Pforte ſelbſt „ entſchieden werden ſolle. *x*)

„ Wenn die Streitigkeiten, welche zwiſchen franzö„ ſchen Kaufleuten und andern Perſonen entſtehen, ein„ mal entſchieden und gerichtlich beygeleget ſind, ſo ſoll „ es nicht mehr erlaubet ſeyn, ſolche durch ein neues „ Verfahren nochmals anzubringen. Wenn es aber „ für nöthig befunden würde, dieſe Proceſſe noch einmal „ zu unterſuchen, ſo ſollen ſie nirgend anderſt, als bey „ der Pforte entſchieden werden. *y*) Wenn die franzö„ ſiſchen Conſuln und Kaufleute mit denen Conſuln und „ Kaufleuten einer andern chriſtlichen Nation einen Streit „ bekommen, ſo ſoll es ihnen erlaubt ſeyn, ihren Proceß „ mit Bewilligung beyder Theile, bey denen an der Pfor„ te befindlichen Ambaſſadeurs anzubringen. So lang „ als der Kläger und der Beklagte nicht einwilligen wer„ den, dergleichen Arten von Proceſſen, die unter ihnen „ entſtehen werden, für die Baſſa, Cadis ꝛc. zu bringen, „ ſo ſollen dieſe ſie nicht dazu nöthigen können. *z*)

Wenn

u) Capitulation von 1673. art. 36.

x) Capitulation von 1740. art. 26.

y) Capitulation von 1740. art. 28.

z) Capitulation von 1740. art. 9.

„ Wenn es geſchehen ſollte, daß man jemand in de„nen Quartieren wo ſich die Franzoſen aufhalten, ums „Leben brächte, ſo ſoll es verbotten ſeyn, ſie zu beunru„higen, und die Vergeltung des vergoſſenen Blutes zu „fordern, woferne man nicht gerichtlich erweiſen kan, „daß ſie die Urheber des Mords geweſen ſind. *a*)

„ Wenn ſich ein Türk weigert, dem Ambaſſadeur „oder denen Conſuln von Frankreich, die Sclaven ih„rer Nation die er beſitzet, zu übergeben, ſo ſoll er ſchul„dig ſeyn ſie zu der Pforte zu ſchicken, damit man ihr „Schickſal entſcheide. *b*)

„ Weder der Groſſultan noch ſeine Beamten ſollen „ſich derer Effecten eines in ſeinen Landen verſtorbenen „Franzoſens bemächtigen können; ſondern ſie ſollen der „Verwahrung des Ambaſſadeurs oder derer Conſuln von „Frankreich übergeben, und dem rechtmäſſigen Erben „des Verſtorbenen eingehändiget werden. *c*)

„ Ein Franzoß er mag ſeyn wer er will, ſoll, wenn „er die mahometaniſche Religion angenommen hat, ſchul„dig ſeyn, dem franzöſiſchen Ambaſſadeur oder denen Con„ſuln dieſer Nation, oder ihren Nachgeordneten die „Waaren eines andern Franzoſen, die man bey ihm fin„den wird, zuruck zu geben. *d*)

„ Die Beamten des Groſſultans ſollen die franzö„ſiſchen Kaufleute nicht verhindern, zur Friedenszeit un„verbottene Waaren zu Land oder zu Waſſer oder auf „dem Donau oder Tanäisfluß zu führen, ſie mögen „nun ſolche aus denen Staaten des ottomaniſchen Rei-

„ches

a) Capitulation von 1673. art. 13.

b) Capitulation von 1673. art. 33.

c) Capitulation von 1604. art. 28. von 1673. art. 28.

d) Capitulation von 1740. art. 25.

„ ches wegführen, oder ſie daſelbſt hinein bringen wol„ len; wobey jedoch wohl zu bemerken iſt, daß die fran„ zöſiſchen Kaufleute bey dieſen Gelegenheiten alle Ge„ bühren bezahlen werden, denen die andern fränkiſchen „ Nationen unterworffen ſind. *e*)

„ Es ſollen in Betrachtung der genauen und alten „ Freundſchaft welche zwiſchen dem Kaiſer von Frank„ reich und der Pforte herrſchet, diejenigen Waaren, „ welche in franzöſiſchen Häven, auf franzöſiſchen Schif„ fen, für die Häven des Grosſultans geladen worden „ ſind, und die welche in dieſen letztern auf franzöſiſchen „ Schiffen geladen werden, um nach denen der franzöſi„ ſchen Herrſchaft unterworffenen Landen gebracht zu „ werden, von dem Zoll von eingehenden Waaren frey „ ſeyn. *f*)

„ Die Franzoſen ſollen alle Arten der Fiſchereyen „ an denen Küſten der Barbarey treiben dürffen; und „ hauptſächlich in denen Meeren die von denen Königrei„ chen Tunis und Algier abhängen. *g*)

„ Die Corſaren aus der Barbarey ſollen diejenigen „ Schiffe welche franzöſiſche Flaggen führen, nicht an„ greiffen dürffen. Sie ſollen die welche ſie weggenom„ men haben, wieder losgeben, gleichwie auch die Gefan„ genen von dieſer Nation, denen ſie alle ihre Waaren „ wieder zurück geben ſollen. In Uebertrettungsfall wird „ die Pforte denen Beſchwehrden des Kaiſers von Frank„ reich

e) Capitulation von 1740. art. 16.

f) Capitulation von 1740. art. 12. Dieſer Artickel ſetzet die Franzoſen im Stand, ihre Handlung in denen Landen des Grosſultans weit auszubreiten.

g) Capitulation von 1604. art. 15. in dem 13. Art. der Capitulation von 1673. ſind die algieriſchen Meere nicht erwähnet.

„ reich Glauben beymeſſen, und Befehl geben, die Ver„ brecher zu beſtraffen. Frankreich ſoll die Barbaren „ züchtigen, und auf ſie los gehen können, ohne daß „ ſich der Groſſultan dadurch beleidiget finden wird. *h*) „ Wenn die Corſaren welche in denen Handelsſtädten der „ Levante anländen, denen Franzoſen welche daſelbſt han„ deln, einige Beleidigung oder Schaden zufügen, ſo ſol„ len ſie von denen Beamten des Groſſultans ernſtlich „ beſtraffet werden. „ *i*)

h) Capitulation von 1604. art. 14. in der Capitulation von 1673. art. 12. heißt es blos daß ſie Frankreich beſtraffen und ihrer Häven berauben ſoll können.

i) Capitulation von 1740. art. 38.

Die

Die Staatskunſt.

Das Völkerrecht.

Vierdtes Capitel.

Von denen Titeln, Vorzügen, Anſprüchen und gegenſeitigen Rechten derer Souveränen.

Erſter Abſchnitt.

Von denen Titeln Heiligkeit, Majeſtät, Hoheit und andern.

Der Name Pabſt war vor dieſem allen Biſchöffen gemein, aber Gregorius VII. behielt ſich denſelben bey einer Kirchenverſammlung *a*) als einen beſondern Vorzug vor; er verbot denen andern Biſchöffen, ſich Päbſte zu nennen, und dieſe gehorchten ihm. Man gab vor dieſem auch allen Biſchöffen den Titel Seligkeit (Beatitude,) ja in denen Briefen des H. Anſelmi wird derſelbe ſo gar einigen weltlichen Perſonen beygeleget. Man giebt dieſen Titel heut zu Tage ſonſt niemand als dem Pabſt, zu dem man ohne Unterſchied **Ew. Seligkeit** oder **Ew. Heiligkeit** ſaget.

Die

a) A. 1073.

Die Könige wurden vor dieſem von ihren Unterthanen **Monſeigneur** und von denen andern Fürſten **Monſieur** genennet. Dieſes erhellet aus einer Urkunde des Königes Philipps III. der Kühne genannt, *b*) und aus zwey andern *c*) von dem König Philipp IV. mit dem Beynamen von Valois, in deren einen er den König Carl IV. ſeinen Vorfahrer, den Schönen genannt, **Monſeigneur le Roi**; und der andere **Monſieur** nennet. Daher kommt es, daß die Parlementer in Frankreich, welche die alten Gebräuche beybehalten, da die Privatperſonen ſolche verändern, den Souverän in ihren Schlüſſen niemals anderſt als den **Herrn König** (le Seigneur Roi) den **beſagten Herrn König** (le dit Seigneur Roi) nennen.

Das Wort **Sire** welches an die Stelle des Worts **Monſeigneur** oder **Monſieur** gekommen iſt, kommt von dem lateiniſchen Wort Herus her, aus welchem die Deutſchen ihr **Herr**; die Engelländer **Sir**; die Italiäner **Ser** und **Meſſer**; und die Franzoſen **Sir** und **Meſſire** gemachet haben. Dieſes Wort iſt ſehr alt, weil es in dem Roman von der Roſe des Johann Clopinell vorkommt, welcher, da er von denen Liebesbegebenheiten des Thibalds Königes von Navarra, und Grafens von Champagne und Brie redet, ihn **Groſſer Sir** nennet.

Man hat dieſes Wort nachgehends denen Königen zugeeignet, in Anſehung deſſen, man ſolches in Vocativo gebrauchet.

Man gab denen Königen vor Alters keinen andern Titel als **Excellenz**; nachgehends legte man ihnen den Titel

b) Dieſe Urkunde von A. 1271. iſt nach dem Bericht des de la Roque in der Rechnungskammer zu Paris befindlich; Traité de la Nobleſſe p. 359. in der Ausgabe von 1710.

c) Von Jahren 1329. und 1330. ubi ſupra.

Titel **Hoheit** bey; und als ſich wenigere beträchtlichere Fürſten dieſes Titels anmaſſeten, ſo nahmen die Könige den Titel **Majeſtät** an. Der Titel **Majeſtät** war vor dieſem in denen Staaten, die aus den Trümmern des römiſchen Reiches entſtanden ſind, faſt gar nicht bekannt. Der Titel **Hoheit** iſt ſehr gemein worden.

„ Alle Groſſe (ſagt der neuere Verfaſſer der Characteren) wollen mit denen Fürſten vermenget ſeyn, „ und ſind bereit, in die Vorrechte der königlichen Würde einzugreiffen. Wir ſind ſchon bis zur Hoheit gekommen, der Hochmuth unſerer Nachkommen wird ſich der Majeſtät anmaſſen wollen. „ *d)*

Philipp der Schöne nennet ſich **Unſere königliche Majeſtät**, da er in einem Auftrag, welchen er dem Amtmann zu Caen, wegen der Erhaltung derer Wege nach Flandern giebet, von denen Verbrechen derer Beamten redet. *e)*

Rudolph de Prelles ſagt in ſeiner Zueignungsſchrift ſeiner Ueberſetzung der Stadt GOttes des H. Auguſtinus, zu unſerm König Carl V. **Ew. königliche Majeſtät wird unterthänigſt erſuchet.** *f)*

Man findet in denen Reden und Klagen welche vor Carl VIII. von denen Generalſtaaten des Reichs, die ſich A. 1483. zu Tours verſammelt hatten, gehalten, und übergeben wurden, wohl zwanzigmal den Titel Majeſtät.

Der Titel Majeſtät hat nicht eher als zur Zeit Königs Ludwigs XII. von Frankreich angefangen, ordentlich gebräuchlich zu werden. Paſquier hat bemerket, daß unſere

d) La Bruyére.

e) Dieſer Auftrag iſt vom Jahr 1314. aus Compiegne datiret. La Roque erwähnet deſſelben p. 360.

f) Manuſcript. aus der königlichen Bibliothec num. 6712.

ſere Väter denſelben ſehr ſparſam gebrauchten, und daß der häuffige Gebrauch, den wir heut zu Tage davon machen, erſt unter der Regierung Henrichs II. eingeführet wurde. Eben dieſer Schriftſteller führet Briefe von dem H. Gregorio an, welcher, da er an die Könige Theodebert, und Theodorich ſchreibet, ſie nur Excellenz nennet. Dieſes war vor dieſem der gewöhnlichſte Titel der Kaiſer und der Könige, und der Bibliothecarius Anaſtaſius hat Carl den Groſſen Sr. Excellenz genennet.

Das Wort Majeſtät (ſagt ein franzöſiſcher Rechtslehrer) welches eine vollkommene Souveränität bedeutet, kan ſich niemand als die Könige zueignen, es iſt von denenjenigen bey welchen ſich die Souveränität befindet, unzertrennlich; und es kan eigentlich denen Frauen nicht zugeeignet werden. Dieſer Schriftſteller erzehlet, daß man aus dieſer Urſache bey denen Staaten von Orleans nicht zugeben wollte, daß die Königin Catharina von Medicis den Titel Majeſtät führen ſollte. *g)*

Es muß dieſes würklich aus Ehrerbietigkeit für den König geſchehen ſeyn, daß dieſer hohe Titel denen Königinnen nicht zugeeignet wurde; dann es iſt nicht zu zweifeln, daß der Gemahl dieſer Fürſtin den Titel Majeſtät nicht ſollte geführet haben. Die Stelle die ich hier anführe, iſt ein unwiderſprechlicher Beweiß davon; *h)* und der Verfaſſer des Tractats von der Nobleſſe, welcher ſie anführet, ſchlieſſet ganz wahrſcheinlich daraus, daß der Titel Majſtät erſt nach dem zwiſchen Frankreich und Spa-

g) Loyſeau, des Seigneuries, c. 3. num. 57 - 63.

h) On ne parle à la la Cour, que de ſa Majeſté,
Elle va, elle vient, elle eſt, elle a éte.
Gui du Faur de Pybrac.

Bey Hofe ſpricht man nichts, als nur von Majeſtät,
ſie war geweſt, ſie iſt, ſie kommet, und ſie geht.

Spanien *i*) unter der Regierung Henrichs II. geſchloſſenen Friedenstractat, hauptſächlich gebräuchlich worden ſeye. *k*)

Der Churfürſt von Brandenburg war der erſte von denen deutſchen Churfürſten, der dem König von Frankreich den Titel Majeſtät gegeben hat, welchen das Churfürſtencollegium in der Mitte des ſiebzehenden Seculi *l*) noch nicht anderſt als **Ew. königliche Würde** nennete.

Dieſer Fürſt war auch der erſte Churfürſt, welchen der allerchriſtlichſte König ſeinen Bruder nennete. In dem darauf folgenden Jahr *m*) erzeigte dieſer Monarch allen andern Churfürſten eben dieſe Ehre.

Der Churfürſt von Brandenburg, welcher die andern Könige noch immerfort **Ew. königliche Würde** hieß, nennete ſo gar nicht einmal den König von Pohlen anderſt, von dem er zur ſelbigen Zeit ein Vaſall war, wenn er ſich nicht zu Königsberg, oder in einer andern Stadt des herzoglichen Preuſſens befande, dann alsdann, wenn er ſich in den Landen ſeines Oberlehenherrns befande, gab er ihm den Titel **Majeſtät**.

Bey denen Unterhandlungen zu Münſter entſtunde zwiſchen denen kaiſerlichen Bevollmächtigten, und denen von Frankreich ein Streit. Die kaiſerlichen Bevollmächtigten wollen dem König von Frankreich keinen andern Titel als **Durchlauchtigkeit** geben, und die franzöſiſchen wollten dem deutſchen Kaiſer den Titel **Majeſtät** nicht geben. Man verglich ſich endlich, daß der König, wenn er eigenhändig an den Kaiſer ſchriebe, ihm den Titel **kaiſerliche Majeſtät**, und der Kaiſer in ſeinem

i) A. 1559. in der Abtey von Orcamp.

k) La Roque, p. 360. in der Ausgabe von 1710.

l) A. 1646.

m) A. 1647.

nem Schreiben an den König ihm den Titel **königliche Majeſtät** geben ſollte. *n*) Dieſes Ceremoniel iſt ſeit dem jederzeit zwiſchen dieſen beyden Fürſten beobachtet worden. Der Kaiſer und die Reichstäge nennen die andern Könige nicht anderſt, als **Ew. Durchlaucht** *o*) **Liebden**, oder **königliche Würde.** *p*) Die Reichsfürſten geben wohl dem römiſchen König den Titel Majeſtät, aber der Kaiſer nennet ihn nur **Ew. Liebden.**

Unter der römiſchen Republick gehörte der Titel **Majeſtät** dem ganzen Körper des Volkes. Wenn man es an der Ehrerbietigkeit gegen den Staat, oder deſſen Geſandte ermangeln lieſe, ſo hieß dieſes die Majeſtät der Republick ſchwächen oder verletzen. Nachdem die römiſche Macht in eines einigen Menſchens Hände kam, ſo wurde der Name Majeſtät dem römiſchen Kaiſer zugeeignet. Plinius lobt den Trajan, daß er ſich mit dem Titel des Groſſen *q*) begnüget, und ziehet ſehr auf die römi-

n) Wicquefort L. I. p. 348. und les Negociations de Munſter.

o) Schreiben des Kaiſers Leopolds an die Königin Anna A. 1703. wegen der Reiſe, welche der Erzherzog (nachheriger Kaiſer Carl VI.) nach London machte; S. auch die Etiquette des wieneriſchen Hofes unter denen öſterreichiſchen Kaiſern, in dem Ceremonial diplomatique in dem erſten Spalt p. 698. im erſten Band.

p) Allgemeiner Reichstag von 1526.

q) Der eigentliche Beynamen Trajans war Optimus, deme nachgehends noch Maximus beygefüget wurde, wie ſolches aus der Lobrede des Plinius erhellet, da es C. 88. §. 4. heiſſet. Juſtis ne de cauſſis S. P. Q. R. *Optimi* tibi cognomen adiecit? und etwas weiter nachher §. 8. Ideoque ille parens hominum deorumque *Optimi* prius, deinde *Maximi* nomine colitur; in der Stelle aber, welche der Herr Verfaſſer nicht eigentlich angeführet hat, wo ſich Plinius über den Majeſtätstitel derer andern römiſchen Kaiſer aufhält, und welche vermutlich die-

römiſchen Kaiſer los, welche ſich des Titels Majeſtät angemaſſet haben. Es iſt aber dieſes gleichwohl der ſchicklichſte Titel, welchen man denen Souveränen beylegen kan, weil er die höchſte Macht anzeiget; r) aber das Lob des Plinius beziehet ſich hauptſächlich darauf, daß Trajanus kein Souverän des römiſchen Volkes zu ſeyn ſcheinen wollte. s)

Als der König (Carl V.) erfuhr, daß er war zum Kaiſer erwählet worden, ſo glaubte er ſich ganz anderſt begegnen läſſen zu müſſen als vorhero; deswegen wurde befohlen, daß man ihm in Briefſchaften, und andern öffentlichen Urkunden den Titel Majeſtät geben ſollte, welchen alle andere Könige nachhero, ohne ſich dadurch anderſt, als in Anſehung der Souveränität zu unterſcheiden, angenommen haben, wie z. E. Sr. kaiſerlichen Majeſtät, Sr. allerchriſtlichſte Majeſtät, Sr. catholiſche Majeſtät ꝛc. t)

Die Regenten des deutſchen Reiches hatten vor dieſem keinen andern Titel als **Excellenz** wie die Könige, ob ſie gleich dazumal unumſchränkte Souveränen waren. u) Heut zu Tage führen ſie den Titel **Maje-** ſtät

ſe in dem 52. Cap. §. 1. ſeines Panegyrici iſt: contentus magnitudine, qua nulli magis caruerunt, quam qui ſibi maieſtatem uindicabant zeiget das Wort magnitudo nicht ſowohl einen Titel, als vielmehr eine innerliche moraliſche Gröſſe an.

r) Suprema poteſtas, ſummum Imperium, Maieſtas, die Lateiner bezeichnen die Souveränität mit dieſen drey Benennungen ohne Unterſchied.

s) Principis locum obtines, ne ſit Domino locus; auf ſolche Art ſetzet Ovidius, da er den Auguſtus mit dem Romulo vergleichet, das Wort Fürſt dem Wort Herr entgegen. En Domini nomen Principis ille tulit.

t) Hiſt. d'Eſpagne par Ferreras im Jahr 1519.

u) Ich habe eine von Cremona von A. 1226. ausgeſtellte Urkunde geſehen, in welcher Friederich II. römiſcher Kaiſer

ſtät, und nennen ſich römiſche Kaiſer, ob ſie gleich die Lande und die Macht derer römiſchen Kaiſer nicht beſitzen, und obgleich die Souveränität des deutſchen Staatskörpers eigentlich nur bey denen allgemeinen Reichstägen ſtatt findet, und man dieſen Regenten nur einen Schatten und ein gewiſſes äuſſerliches Weſen der Majeſtät, gleichſam wie denen Geſandten des Reichs, welche es vorſtellen, wenn es nicht verſammelt iſt, übrig gelaſſen hat.

Die Churfürſten und einige andere Reichsfürſten nennen öfters das groſſe Siegel, mit welchen ſie ihre Patente beſtättigen, das **Majeſtätsſiegel.** x) Dieſe Benennung ſchicket ſich aus dem von mir ſchon angezeigten Grund für alle Handlungen einer unumſchränkten Souveränität; aber eben deswegen paſſet ſie ſchlecht auf den Zuſtand derer deutſchen Fürſten. Wenn man in öffentlichen Tractaten der Majeſtät derer Staaten des Reichs erwähnet, y) ſo iſt der Ausdruck richtig, weil er ſich auf die ſämtlichen Staaten zuſammengenommen beziehet.

Man ſollte glauben, daß der kaiſerliche Titel welchen die Königin von Ungarn führet, ſo unterſcheidend ſeye, daß ſie nicht Urſache hätte, einen andern zu führen. Inzwiſchen hat dieſe Fürſtin befohlen, daß man in allen ihren Staaten, ihren Titeln den Titel der **apoſtoliſchen** Königin noch beyfügen ſolle, welchen einige ihrer Vorfahrer derer Könige von Ungarn von dem H. Stephano an, geführet haben, ohne daß man den eigentlichen Urſprung

ſer, und König von Jeruſalem und Sicilien kaiſerliche Excellenz genennet wird. S. La Roque, in ſeinem Tractat von der Nobleſſe p. 360. in der Ausgabe von 1710.

x) Pfeff. Vitriar. illuſtr. Lib. I.

y) Corps Diplomatique L. VI. p. 50.

ſprung davon weiß. *z*) Ihre Befehle wurden nach dem Breve des Pabſts Clemenz XIII. *a*) ertheilet. Ich will das Ende von ſelbigem anführen, damit man ſich einen richtigen Begriff davon machen könne.

„ Wenn wir auch gleich (ſagt dieſer Pabſt) den „ wahren Sinn unſerer Vorfahren nicht entdecken kön„ nen, ſo bemühen wir uns doch jederzeit ihren Anord„ nungen zu folgen. Wir glauben dem Antritt unſerer „ päbſtlichen Würde kein grösſeres Anſehen geben zu kön„ nen, als wenn wir diejenigen Fürſten und Kö„ nige mit Glanz und Ehre zieren und erfüllen, „ deren Ergebenheit für den H. Stuhl uns bewuſt iſt; „ und da wir für gut achten, die Erhebung Ew. apoſto„ ſtoliſchen Majeſtät und Dero Königreichs Ungarn ins„ beſondere zu befördern, ſo können wir dieſen un„ ſern Endzweck nicht beſſer erreichen, als wenn wir „ dieſe apoſtoliſche Benennung ſo viel als möglich iſt, „ mit unſerer päbſtlichen Macht und Anſehen beſtättigen. „ Wir zieren alſo, beehren und bekleiden aus unſerer ei„ genen Veranlaſſung, mit unſerm guten Vorwiſſen, und „ von wegen der ganzen Fülle des apoſtoliſchen An„ ſehens, Ew. Majeſtät als Königin von Ungarn, und „ Dero Nachfolger in dieſem Königreich, mit dem Ti„ tel und der Benennung der apoſtoliſchen Königin. „ Nehmet alſo, meine in JEſu Chriſto vielgeliebte Toch„ ter, dieſen Titel mit Vergnügen an, nicht zwar als ein „ Zei-

z) Es wurde dieſem H. Stephano vom Pabſt Sylveſter II. eine heilige Krone zugeſendet, die auch Angelica oder Apoſtolica genennet wird, und ſoll ſolches ums Jahr 999. oder 1003. geſchehen ſeyn. S. Inchoferus in Anna!. Hung. p. 256. Chartuitius in uita S. Stephani p. 270. etc. Bonfin. l. c. p. 119. Schmeitzel de coronis und zwar p. 205. de origine et fatis regni Hungariae coronae.

a) Clemenz XIII. Breve vom 2. Auguſt. 1758.

„ Zeichen derjenigen Macht, welche die Eitelkeit der je„ tzigen Zeit, und ein betrüglicher Ehrgeitz erdenken kön„ nen, ſondern als ein Sinnbild einer chriſtlichen Un„ terwerffung in JEſu Chriſto, durch welchen die wah„ re Ehre eures Königreiches einzig und allein auf ewig „ beſtehen kan. Ihr empfanget dieſen Titel als ein „ Kennzeichen und Belohnung des brennenden Eifers, „ welchen ihr für die Fortpflanzung der catholiſchen Re„ ligion heget, ein Eifer welcher durch das Geblüt, durch „ eine lange Reihe eurer Vorfahren bey euch fortgepflan„ zet worden iſt, den ihr erhalten, und in eurer Perſon „ noch vermehret habet. Uebergebet dieſen **Glanz-** „ **und Ehrentitel** dem beſten und liebſten Sohn des„ jenigen Sohnes, welcher alle Ehre des Erbtheils ſei„ ner Mutter beſitzen wird: empfanget endlich dieſes „ Breve als ein Pfand und die Erſtlinge unſerer väter„ lichen Neigung und Liebe, mit welcher wir Ew. apo„ ſtoliſchen Majeſtät zuvor kommen, und euch geliebteſte „ Tochter in JEſu Chriſto inniglichſt unſern apoſtoliſchen „ Segen ertheilen. „

König Ferdinand von Arragonien und ſeine Gemahlin Iſabella Königin von Caſtilien, wurden bey ihren Audienzen nur **Ihr Hoheit** genennet; und ihr Eidam Philipp I. König von Caſtilien hatte niemals den Titel **Majeſtät**. Carl V. nahm blos deswegen dieſen Titel an, weil er zu gleicher Zeit deutſcher Kaiſer und König von Spanien war.

Es iſt zwar richtig, daß zwey oder drey Tractaten, welche zwiſchen Ludwig XII. König von Frankreich und dem Ferdinand und der Iſabella von Spanien geſchloſſen wurden, mit einer Formul unterzeichnet ſind, in welcher ihnen ihr Secretär den Titel **Majeſtät** beyleget; *b*) allein

b) Ego Michael de Perez de Almaçan, Secretarius Regis et Reginae Dominorum meorum, praeſentes (Lit-

allein dieſes war ein Bedienter der ſeinem Herrn ſchmeichelte, um ſie Ludwig XII. gleich zu ſetzen.

Dieſes beweiſet noch nicht, daß dem Ferdinand und der Iſabella von fremden Fürſten, noch von denen Ambaſſadeurs, die man dazumal nach Spanien ſchickte, der Titel **Majeſtät** gegeben worden iſt. Die Spanier ſelbſt gaben ihren Königen dieſen Titel nicht einmal. Die ſpaniſchen Geſchichtſchreiber nennen Ferdinandum und die Iſabellam nur **Ihro Hoheiten**, und Chriſtoph Columbus nennet Ferdinandum, wenn er mit ihm redet, allezeit **Ew. Hoheit.** *c*)

Kaiſer Maximilian II. gab dem König Philipp, welcher das Haupt des öſterreichiſchen Hauſes war, keinesweges den Titel **Majeſtät**, ſondern nennete ihn nur **Ihr Durchlaucht**, wie man aus dem weitläuftigen Verhaltungsbefehl ſiehet, welchen er ſeinem Bruder dem Erzherzog Carl gab, da er ihn an den ſpaniſchen Hof abſchickte, *d*) um die Flammländer mit Philippen auszuſöhnen, und den Frieden in denen Niederlanden wieder herzuſtellen zu ſuchen. *e*)

Man

(Litteras) ſcribi feci, mandato *Maieſtatum ſuarum*. Ego Michael, etc. altiſſimi, potentiſſimi et catholici Regis Domini Secretarius, praeſentes Litteras mandato *Maieſtatis ſuae* ſcribi feci.

c) S. die Schrift welche er dieſem Fürſten A. 1484. überreichte, und die ſich faſt in allen Büchern befindet, die von der Entdeckung Indiens handeln. Er ſchlieſſet alſo:
„ Ich ſpühre einen heftigen Trieb in mir, die Entdeckung
„ Indiens zu unternehmen; und ich erſuche **Ew. Hoheit** unterthänigſt, mein Unternehmen zu unterſtützen.
„ ich zweifle zwar nicht, daß viele über meinen Entwurf
„ ſpotten werden; ich hoffe ihn aber, aller Hinderniſſe
„ die ſich zeigen mögen, ohngeachtet, hinauszuführen,
„ wenn mir **Ew. Hoheit** die Mittel verſchaffen wollen,
„ ihn zu bewerkſtelligen.

d) A. 1568.

e) Dieſer Verhaltungsbefehl iſt in dem 11. Cap. des 8. Buches der Geſchichte des Cabrera, die aus dem ſpaniſchen

Ori-

Man findet auch in eben dieſer Geſchichte, daß Philipp, da er der Königin Eliſabetha von Valois, ſeiner dritten Gemahlin antwortet, welche ihn Vueſtra Mageſtad nennet, ſie niemals anderſt, als Vueſtra Alteza heiſſet.

Der König von Spanien hat eine unterſcheidende Benennung. Dieſes iſt der Titel eines catholiſchen Königes, welchen der römiſche Hof dem Ferdinando, mit dem Beynamen Catholicus gegeben hat, und welchen ganz Europa bey ſeinen Nachfolgern erkannt hat.

Als der Czaar Peter der Groſſe, den Titel Kaiſer aller Reuſſen annahme, wurde er von einigen Mächten unter dieſem Titel erkannt. Seine Nachfolger erhielten nach und nach faſt von ganz Europa eben dieſen Titel. Endlich erhielte ihn auch die Eliſabetha, nachdem ſie ihres Vaters Thron beſtiegen hatte, von Frankreich. *f*) Das königliche Beglaubigungsſchreiben, welches er ſeinem bevollmächtigten Geſandten dem Dallion ertheilte, war unterſchrieben: **Unſerer ſehr werthen und lieben Freundin, der Kaiſerin aller Reuſſen;** und dieſer Geſandte nennete dieſe Fürſtin, da er mit ihr redete: *g*) **Durchlauchtigſte und Grosmächtigſte Kaiſerin,** und dem Fürſten, der zu ihren Thronfolger beſtimmet war, **kaiſerliche Hoheit.**

Als Catharina II. auf dem rußiſchen Thron gelangte, wollten die Geſandten von Frankreich und Spanien dieſer Fürſtin den Titel als Kaiſerin nicht eher geben, bis ſie durch eben ſolche Reverſalſchreiben, dergleichen

Original überſetzet iſt, ganz eingerucket, in welchen Philipp ſechzigmal ſu Serenidad und nicht einmal ſu Mageſtad genennet wird.

f) A. 1745.

g) Den 27. Merz 1745.

Peter I. ausgeſtellet hatte, ſich erklären würde, daß der kaiſerliche Titel in dem Ceremoniel keine Veränderung veranlaſſen ſollte; die Kaiſerin ließ den 3. Decembris A. 1762. allen Geſandten ausländiſcher Mächte, folgende Erklärung übergeben.

„ Der kaiſerliche Titel welchen Peter der Groſ„ ſe glorwürdigen Angedenkens, für ſich und alle ſeine „ Nachfolger angenommen, oder vielmehr erneuert hat, „ gehöret ſowohl denen Souveränen, als auch der Kro„ ne und der Monarchie aller Reuſſen ſeit langer Zeit zu. „ Ihro Majeſtät halten eine jede Erneuerung derer Re„ verſalien, welche man nach und nach einer jeden „ Macht, als dieſer Titel erkennet wurde, ausgeſtellet „ hat, für eine dem Beſtand dieſes Grundſatzes zuwider „ lauffende Handlung.

„ Dem gemäß haben Ihro Majeſtät Dero Mini„ ſter Befehl gegeben, durch eine allgemeine Erklärung „ anzukündigen, daß, nachdem einmal der Titel kaiſer„ lich, ſchon ſeiner Natur nach, mit der Krone und „ Monarchie von Rusland verknüpfet, und viele Jahr „ und Thronfolgen durch beſtändig fort erhalten wor„ den iſt, weder ſelbige noch Dero Nachfolger die be„ meldten Reverſalien in Ewigkeit nicht mehr erneuern, „ und noch weniger mit denen Mächten, welche ſich wei„ gern werden, den Titel kaiſerlich bey denen Perſo„ nen, derer Souveränen aller Reuſſen, ſowohl, als „ bey ihrer Krone und Monarchie zu erkennen, einigen „ ferneren Umgang unterhalten werden können. Und „ damit dieſe Erklärung ein für allemal alle Schwierig„ keiten, in einer Sache wo gar keine Statt finden ſolle, „ endige, ſo erklären Ihro Majeſtät, der von Peter „ dem Groſſen geſchehenen Erklärung gemäß, daß der „ kaiſerliche Titel, in dem zwiſchen denen Höfen gewöhn„ lichen Ceremoniel keine Veränderung verurſachen, „ ſondern ſolches auf dem alten Fuß bleiben ſolle. „ h)

Die

h) Zu Moſcau den 21. Novembris (V. S.) 1762.

Die Clauſul womit ſich dieſe Erklärung endiget, iſt dem Verlangen derer Höfe zu Verſailles und zu Madrid, in ſoferne gemäß, da ſie ihnen die Dauer des eingeführten Ceremoniels gewähret. Der König von Spanien hat auf die ſeinem Geſandten dem Marquis von Almodovar *i*) zu Moſcau zugeſtellte Erklärung geantwortet: *k*) daß, „ob er gleich den Werth der Freundſchaft der Kai-
„ſerin von Rusland, in ſeinem ganzen Umfang erken-
„ne, Se. Majeſtät jedoch verſtehen, wie Selbige ſol-
„ches jederzeit ſo verſtanden haben, daß dieſer Titel in
„den zwiſchen denen Mächten beſtimmten Rang und
„Vorſitz auf keine Art einigen Einfluß haben ſolle; und
„ſich erklären, daß, wenn einer derer Nachfolger auf
„dem rußiſchen Thron dieſe Verbindlichkeit vergeſſen,
„und derſelbigen etwas zuwider unternehmen ſollte, der
„ſpaniſche Monarch und die zu ſeiner Herrſchaft gehö-
„rigen Reiche, ſogleich ſich wieder des alten Stils be-
„dienen, und weigern werden, Rusland den kaiſerli-
„chen Titel zu geben.„

Die Könige von Engelland hatten vor dieſem den Titel **Gnaden**, ein Titel welchen die Engelländer gegenwärtig ihren Prälaten geben. Henrich VIII. war der erſte, der ſich **Hoheit** und nachgehends **Majeſtät** nennen lieſe. Franz I. gab ihm zum erſtenmal bey ihrer Zuſammenkunft den Titel **Majeſtät**. *l*)

Man gab vor Alters dem König von Portugall den Titel **Herrlichkeit**, (Seigneurie). Emanuel *m*) wollte, daß man ihm den Titel **Durchlauchtigſte Hoheit** geben ſollte, und nahm den Titel **Majeſtät** nicht an. Seine

i) Den 3. Decembris 1762.

k) Von Prado den 5. Febr. 1763.

l) A. 1520.

m) Welcher A. 1521. ſturbe, nachdem er 26. Jahre regieret hatte.

Seine drey Nachfolger wurden nicht anderſt als **Hoheit** genennet; aber Johann IV. erhielte, wie ein neuer Geſchichtſchreiber meldet, *n*) den Titel **Majeſtät**. Sebaſtian war der erſte König von Portugall, den man **Se. Majeſtät** nennete, und Philipp II. fieng bey ihrer Zuſammenkunft zu Guadaloupe an, *o*) ihm dieſen Titel zu geben, wie ſolches ein anderer Geſchichtſchreiber berichtet. *p*) Der König Cardinal Henrich, der auf den Sebaſtian folgte, begnügte ſich mit dem Titel **Hoheit**; als aber Don Antonius Prior von Crato zu Santaren von denen Edeln, oder wie man in dieſem Land redet, von denen *Hidalgos* zum König ausgeruffen wurde, gaben ſie ihm bey der Huldigung den Titel **Majeſtät**, um ſich von aller Abhängigkeit gegen den König Philipp los zu machen.

Gleichwie der römiſche Hof vor dieſem dem König von Spanien den Titel **catholiſch** gab, alſo hat er dem König von Portugall den Titel des **allergetreueſten** ertheilet. Der regierende Pabſt lobet den Eifer derer Könige von Portugall für den catholiſchen Glauben. Er ſaget, daß ſie ſich die gerechten Lobeserhebungen aller Völker erworben haben, und daß die römiſchen Päbſte, denen, als **Stadthaltern JEſus Chriſti auf der Welt, als Königen der Könige, und HErren der Herren, es hauptſächlich zukomme, diejenigen mit beſondern Lobeserhebungen, und unterſcheidenden Ehrentiteln zu zieren und zu ehren**, welche dem apoſtoliſchen Glauben und Stuhl rühmliche Dienſte geleiſtet haben, die Könige von Portugall mit billigen Ruhm, vorzüglichen Begnadigungen der päbſtlichen Gütigkeit, mit Gunſtbezeigungen, Vorrech-

n) La Clede, ein portugieſiſcher Geſchichtſchreiber.

o) A. 1576.

p) Cabrera.

rechten und Gnadenbriefen überhäuffet haben, und daß, demnach der gegenwärtige König von Portugall, alle ſeine Vorfahren durch ſeine groſſe Beſtrebung den catholiſchen Glauben mehres auszubreiten, durch ſeine Weisheit, Klugheit, Geſchicklichkeit, Frömmigkeit, durch ſeine Rathſchläge und Mildthätigkeit, womit er ſolchen zu unterhalten, und zu vertheidigen ſich bemühet, der Pabſt aus eigener Veranlaſſung, ohne daß ihn der König von Portugall darum erſuchet, oder jemand die mindeſte Vorſtellung deswegen bey ihm gemachet habe, aus einer bloſſen Freygebigkeit, ſo wie auch von wegen der Fülle ſeiner apoſtoliſchen Macht, nach Einleitung des Beyſpiels unterſchiedlicher ſeiner Vorfahren, welche denen gottesfürchtigen, und dem catholiſchen Glauben, ſo wie dem H. Stuhl ergebenen Fürſten Ehrentitel ertheilet haben, daß, ſage ich, der Pabſt dem König von Portugall, wie auch ſeinen Nachfolgern, den Titel und die Benennung des **Allergetreueſten** ertheilet, **will, befiehlet und gebietet, daß ihn jedermann den Allergetreueſten König heiſe, nenne, halte, achte, und dieſen Titel beylege.** q) Die Holländer haben dieſen Titel ſchon erkannt, und haben allen ihren an denen unterſchiedlichen europäiſchen Höfen befindlichen Geſandten geſchrieben, daß ſie, nachdem der König von Portugall ſeit einiger Zeit, den Titel **allergetreueſter König** angenommen, keine Schwierigkeit machen ſollten, ihm ſolchen zu geben, und daß ſie ihn hinfüro an Statt Se. portugieſiſche Majeſtät, **Se. allergetreueſte Majeſtät** nennen ſollen. Ich weiß nicht, ob dieſer Titel nicht bey denen groſſen Mächten, und hauptſächlich von Seiten Frankreichs und Spaniens einige Hinderniß finden wird, deren Souveränen ſchon unterſcheidende Titel haben, die ſie aber durch ganz andere Wege erworben haben, dann der allerchriſtlichſte König hat ſeinen Titel nicht von dem römiſchen Hof.

Der

q) Pabſts Benedict XIV; den 23. Decembris 1748. dem König von Portugall ertheiltes Breve.

Der deutſche Kaiſer giebt niemand, wie ich ſchon geſaget habe, als nur dem König von Frankreich, den Titel Majeſtät. Als ſich Leopold der vorletzte Kaiſer aus dem Haus Oeſterreich, auf die Nachricht des Anzugs der Türken von Wien nach Paſſau zurück gezogen hatte, r) und an den Johann Sobiesky König von Pohlen s) ſchriebe, und ihn beſchwuhre, daß er eilen mögte, ihm die verſprochene Hülfe zu ſchicken, gab er ihm keinen andern Titel, als **Ew. Durchlaucht**. Die Gefahr war aber dringend, und er wiederhohlte in einem zweyten Schreiben, t) welches er mit ſeiner eigenen Hand in italieniſcher Sprache ausfertigte, ſein dringendes Anſuchen, in welchem er den König von Pohlen **Ew. Majeſtät** nennete.

Die Republick Pohlen will **durchlauchtigſte** genennet werden, und nimmt kein Schreiben an, in welchem ihr dieſer Titel nicht gegeben wird. Sie hat ſolches erſt kürzlich mit einem Beyſpiel bewieſen. Da nach dem Abſterben Auguſts II. u) die pohlniſche Krone ledig war, ſo übergab der Ambaſſadeur Carls VI. ein von ſeinem Herrn an die Republick geſtelltes Schreiben, welches der Primas des Reiches nicht annahme, weil dieſer Titel in der Aufſchrift fehlte.

König Ludwig XIV. von Frankreich nennete die Generalſtaaten in ſeinem an ſie abgelaſſenen Schreiben, **Sehr werthe, groſſe Freunde, Allirte und Verbundene**, und ſeine Ambaſſadeurs nennen ſie, wenn ſie mit ihnen reden oder an ſie ſchreiben: **Meine Herren und Herrlichkeiten.** In einem, wegen der Erneuerung der Allianz zwiſchen Frankreich und Holland errich-

r) Den 7. July 1683.

s) Den 3. Auguſt 1683.

t) Den 24. dieſes Monats.

u) A. 1733.

errichteten Tractat, x) werden die Staaten der vereinigten Provinzen, nur die Herren der Generalſtaaten genennet. Servien ein franzöſiſcher Ambaſſadeur, nennet die Deputirten dieſer Nation, da er in einer allgemeinen Verſammlung mit ihnen redet, nicht anderſt, als **Meine Herren und Ew. Herrlichkeiten.** y) Sie wurden nachhero jederzeit, bis auf den zu Utrecht geſchloſſenen Frieden und Commercientractat, z) alſo benennet. In dieſen Tractaten werden ſie die **Herren Generalſtaaten** genennet; und der König nennet ſie in denen Genehmhaltungen, **unſere ſehr werthen und groſſen Freunde, die Generalſtaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande.** Aber während der Minderjährigkeit des regierenden Königes, und unter der Regierung des Herzogs von Orleans, wurde ein Bündnißtractat zwiſchen Frankreich, Grosbritannien und Holland geſchloſſen, a) in welchem die Holländer ſowohl als in der Bevollmächtigung zum erſtenmal **Hochmögende Herren** genennet, und Hochmögende geheiſſen werden. Die Holländer nennen ihrer Seits den König **Sire** und **Ew. Majeſtät**, und endigen ihre Schreiben: **Wir verbleiben mit der tiefeſten Ehrfurcht Sire, Ew. Majeſtät unterthänige Diener.** b)

Der König von Spanien ſchreibt an die Generalſtaaten: **Sehr werthe und groſſe Freunde.**

Der

x) Vom 19. Febr. 1644.

y) A. 1647. S. ſeine Rede in der Geſchichte des weſtphäliſchen Friedens von Bougeant.

z) Den 11. April 1713.

a) Den 4. Jenner 1717.

b) Schreiben der Generalſtaaten an dem König vom 20. Jenner 1749. in welchen ſie den Vauhoey zurück beruffen.

Der König von Grosbritannien nennet ſie, Hochmögende Herren, meine guten Freunde, Allirte und Verbundene; und unterſchreibt ſich: Euer ſehr guter Freund Georg, König.

Der Hof zu Portugall giebt ihnen eben dieſen Titel.

Der König beyder Sicilien nennet ſie Hochmögende Herren, groſſe und ſehr werthe Freunde; und ſie antworten ihm, Durchlauchtigſter und grosmächtigſter König.

Der deutſche Kaiſer Joſeph nennete ſie Hochmögende, ohne das Wort Herren hinzu zu fügen. Kaiſer Carl VI. folgte im Anfang da er noch Erzherzog war, und den Titel als König von Spanien führte, dem Beyſpiel welches ihm ſein Bruder gegeben hatte, und als er nachgehends Kaiſer wurde, geſtunde er ihnen den Titel Herren mit der Bedingung zu, wenn ſie ſolchen von dem allerchriſtlichſten König erhalten würden; da ſie ſolches aber anfänglich nicht erhalten konnten, ſo ließ Carl VI. das Wort Herren wieder weg, und fuhr fort ſie nur Hochmögende zu nennen. Er gab ihnen nachhero den Titel Herren, ſobald ſie ſolchen von Frankreich erhalten hatten.

Die Königin von Ungarn ſchreibet an ſie, Hochmögende Herren, die Generalſtaaten der vereinigten Provinzen, unſere ſehr werthen Freunde.

Der Grosherzog von Toſcana nennet ſie Hochmögende Herren.

Die Czaarin: Hochmögende Herren und löbliche Souveränen, die Generalſtaaten der freyen Re-

Republick der vereinigten Provinzen der Niederlande.

Der deutſche Kaiſer nennet die Schweitzer: Grosmüthige, geehrte und ſehr werthe.

Der franzöſiſche Ambaſſadeur in der Schweitz, nennet die Cantonen, wenn er an ſie ſchreibet: Herrliche Herren, und ſchlieſſet: Euer ergebenſter zu euren Dienſten.

Der Titel Königliche Hoheit, (ſagt Wicquefort) wurde nicht eher gebrauchet, als ſeit der erſten Reiſe, welche Gaſton der Herzog von Orleans nach Brüſſel machte. c) Dieſer Titel wird, wie dieſer Schriftſteller meldet, niemand als denen königlichen Kindern gegeben; und der Herzog von Savoyen führte ihn nur wegen ſeiner Anſprüche auf das Königreich Cypern. Es ſcheinet, daß Wicquefort ſagen wollte, daß Gaſton und die Infantin Erzherzogin Iſabella, dazumal den Titel Königliche Hoheit unter ſich einführten; es wird aber in denen Memoires nichts davon erwähnet. Dieſer Schriftſteller würde dieſen beſondern Umſtand nicht weggelaſſen haben, wenn er wahr geweſen wäre; er gehörte zu dem Gaſton, und er nennet den Herzog ſeinen Herrn, in mehr als hundert Stellen ſeiner Memoires, nicht anderſt als ſeine Hoheit, ohne ein einigesmal das Beywort königliche dazu zu ſetzen; welches beweiſet, daß dieſer Titel dazumal noch nicht ausgeſonnen geweſen.

Victor Amadeus Herzog von Savoyen, führte den Gebrauch am erſten ein, um dem Cardinal Infanten Don Fer-

c) A. 1631.

Ferdinand bey ihrer Zuſammenkunft zu Villafranka *d*) eine Ehre zu erzeigen, welches dieſer Herzog von Savoyen zu dem Ende that, damit er von dem Infanten Ihr Hoheit genennet werden mögte, der ihn nur Excellenz heiſſen wollte, aber ſobald der Herzog auf den Gedanken kam, ihm die Unterſcheidung zuzugeſtehen, welche das Wort königlich dieſem Titel beylegtr, keine weitere Schwierigkeit mehr machte, ihn Hoheit zu nennen. Darauf nahm der Herzog von Orleans den Titel königliche Hoheit an, wie ihn der Infant, welcher daſelbſt die ſpaniſchen Truppen commandirte, angenommen hatte.

Zu Ende eben dieſes Jahres befahl der Herzog von Savoyen, um der Seigneurie von Venedig nichts nachzugeben, welche ihrem Ambaſſadeur Befehl gegeben hatte, an dem Thore des St. Marcuspalaſts die Wappen der Republick mit einer königlichen Krone aufzurichten, ſeinem Ambaſſadeur, eine gleiche Krone auf das ſavoiſche geviertete Wappen wegen Cypern zu ſetzen. *e*) Auf ſolche Art fiengen die Herzoge von Savoyen an, den Titel königliche Hoheit zu führen. Bey Gelegenheit dieſes neuen Titels ließ der Jeſuit Monod zu Turin einen Tractat von der königlichen Würde derer Herzoge von Savoyen drucken. *f*)

Siri bemerket, daß die Republick ihre Empfindlichlichkeit darüber lieber durch ihr Stillſchweigen und Verachtung, als durch eine Widerlegung zu erkennen geben wollte, um ſich in keinen Federkrieg einzulaſſen, und daß dieſe

d) Im Monat May 1634.

e) Memorie recondite del Siri, vol. 7.

f) Uſci (ſagt der Siri eben daſelbſt) ſtampato in Torino, un trattato del titolo regio, devuto à Duchi di Savoya, fondato ſu le ragioni della Caſa di Savoya, ſopra il regno di Cipri.

dieſe Streitigkeit endlich durch einen entſcheidenden Tractat, welchen der Abt Dim im Namen des Herzogs unterzeichnete, beygeleget wurde, durch welchen dieſer Fürſt, bey allen denen Gelegenheiten, wo er mit der Republick ſchriftlich oder durch Ambaſſadeurs unmittelbar zu handeln haben würde, dem Titel eines Königes von Cypern entſagte.

Dieſe ganze Sache dienet nach allen Umſtänden zu nichts mehr, als die Neugierde zu befriedigen, ſeitdem die ſardiniſche Krone an das Haus Savoyen gekommen iſt, und das Oberhaupt dieſes Hauſes dadurch den Titel Majeſtät erlanget hat.

Leopold Joſeph Carl von Lothringen, welcher in dem zu Ryswick zwiſchen dem allerchriſtlichſten König, dem Kaiſer, und dem deutſchen Reich geſchloſſenen Tractat, *g)* mit begriffen war, um wieder in ſeine Staaten eingeſetzet zu werden, und ſolche auf eben die Art, wie der Herzog Carl ſein Onkel ſolche beſeſſen hatte, *h)* einige wenige Veränderungen ausgenommen, zu genieſſen, verbande ſich mit dem Haus Frankreich, indem er die Eliſabetha Charlotta von Orleans, eine Tochter des Herzogs Philipps von Orleans, und Nichte Ludwigs XIV. heurathete. Er nahm zu gleicher Zeit den Titel **königliche Hoheit** an, welchen ſeine Vorfahren niemals geführet hatten, und der ihm durch ein Decret von dem Kaiſer Leopold, der ſein Onkel war, beſtättiget wurde; dann der Herzog von Lothringen war ein Sohn ſeiner Schweſter Eleonora Maria von Oeſterreich verwittibten Königin von Pohlen, und nach ihrer zweyten Vermählung hinterbliebene Wittib des Herzogs Carls von Lothringen, der A. 1697. zu Wien geſtorben war. Coſmus III. Grosherzog von Toſcana, wollte gleichfalls den Titel königli-

g) Den 30. Octobris 1697.

h) A. 1670.

nigliche Hoheit haben, und erhielte ihn auch wenige Zeit nachher von Wien und von Rom. Alſo erhielte Franz Stephan von Lothringen, der anfänglich Herzog von Lothringen, und nachhero Grosherzog von Toſcana war, wegen dieſer beyden Beſitzungen, den Titel **königliche Hoheit**, bis zu der Zeit, da er zur Würde eines Oberhaupts des deutſchen Reiches erhoben wurde.

Erlauchter Doge (illuſtriſſime Doge) **und durchlauchtigſte Republick** iſt der Titel, welchen der König von Grosbritannien der Republick Genua giebt, wenn er an ſie ſchreibet.

Als die Königin von Ungarn an dieſe Republick geſchrieben, um ihr Nachricht zu geben, daß ſie nach dem Tod ihres Herrn Vaters Kaiſers Carls VI. den Thron beſtiegen, und ihr nicht eben den Titel, wie der König von Engelland gegeben hatte, gab ihr die Republick auf dieſes Notificationsſchreiben keine Antwort, und ſchickte einen Miniſter nach Wien, deswegen zu handeln.

Als ſich der Herzog Franz von Modena, ein Sohn des Herzogs Alphonſus und der Iſabella von Savoyen, einer Tochter der Infantin Catharina von Spanien, Herzogin von Savoyen, zu Madrid, *i*) bey der Geburt der Infantin Maria Thereſia befande, welche nachgehends Königin von Frankreich wurde, erſuchte ihn Philipp IV. zum Taufzeugen dieſer Prinzeßin, und gab ihm bey der Ceremonie der Taufe, den Titel **Durchlaucht** und überließ es andern zu errathen, ob es ihm zu Ehren, oder weniger oder mehr wäre, als wenn er ihn **Ew. Hoheit** geheiſſen hätte. Da der Prinz von Spanien, Don Balthaſar Carlos noch lebte, ſo iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß Philipp deswegen ſo verfuhre, um den Herzog von Modena, den man dazumal **Hoheit** hieſe, nicht mit dem Infanten in gleichen Rang zu ſetzen.

i) A. 1638.

Der Grosmeiſter von Malta wird von denen Einwohnern der Inſul, die ſeine Unterthanen ſind, **Durchlauchtigſte Hoheit** genennet; von Ordenspersonen **Ew. Eminenz**, und von einigen Rittern und Groskreutzen, welche dem Beyſpirl des Balley von Noailles folgen, **Ew. hochanſehnlichſte Hoheit**, (Alteſſe Eminentiſſime) welcher dem Grosmeiſter von Vignacourt dieſen Titel gabe. Ein Conſiſtorialdecret vom 10. Juny 1630. giebt denen Cardinälen, denen geiſtlichen Churfürſten, und dem Grosmeiſter von Malta den Titel **Eminenz** und **Eminentiſſime**, mit Ausſchluß aller andern Geiſtlichen, denen es verbotten iſt, ſolchen zu führen. Dieſes Decret verbietet denen Cardinälen, keinen andern Titel als dieſen, auſſer von gekrönten Häuptern anzunehmen.

Wenn der König von Frankreich an den Grosmeiſter ſchreibet, ſo nennet er ihn ſeinen **Vettern**; und der deutſche Kaiſer, **Hochwürdigſter Erlauchteſter und ſehr werther Fürſt.** Der König von Frankreich ſagt zu ihm **Euer**; und der deutſche Kaiſer **Euer Andacht.** *k)*

Zweyter Abſchnitt.

Von denen Vorzügen des Königes von Frankreich.

Der Urſprung derer Häuſer vom erſten Rang, hauptſächlich dererjenigen, welche verdienet haben, über die andern zu herrſchen, verliehret ſich in der Dunkelheit der Zeit; aber ſelbſt dieſe Dunkelheit iſt ein Beweiß ihrer Gröſſe. Sie haben ihren Anfang noch vorher genommen, ehe es Schriftſteller gabe, die fähig geweſt wären, von ihrem Daſeyn Rechenſchaft zu geben, oder

k) Devotio veſtra.

wenigſtens noch ehe man vorher geſehen hatte, daß der Nachkommenſchaft daran gelegen ſeyn würde, die Geſchichte ihres erſten Anfangs zu wiſſen. Daher kommt es, daß, je weiter man in das Alterthum zurückgehet, um ſich zu bemühen, den Grund von welchen ſie herkommen, darinnen zu entdecken, jemehr findet man, daß ſich die Finſterniſſen verdunkeln, das Licht welches ſolches zerſtreuen könnte, verſchwindet, und die Anzahl derer Wegweiſer abnimmt.

Alle Genealogiſten ſind darinnen einig, daß Hugo Capetus Graf von Paris und Herzog von Frankreich, welcher die nachhero ununterbrochene Folge der Regierungen des dritten Geſchlechts anfienge, *l*) unter welchen Ludwig XV. der dreyſigſte König iſt, ein Sohn des Hugo mit dem Beynamen **der Abt, der Groſſe und der Weiſe** genannt, und ein Urenkel Roberts des Starken, Grafens von Anjou, Herzogs und Marquis von Frankreich war. *m*) Robert erſter König von Frankreich, war ein Bruder des Eudo, der gleichfalls König von Frankreich war, *n*) und beyde waren Söhne Roberts des Starken, welcher zu Briſſarte an der Sarte in Anjou vou denen Normannen getödet wurde *o*) Auf ſolche Art findet der Monarch, unter deſſen Geſetzen wir leben, daß er im fünf und dreyſigſten Grad von Robert dem Starken, durch eine ſehr groſſe Anzahl Könige, und mehr als neunhundert Jahre lang herſtammet, deren Geſchichte weit richtiger erwieſen und glaubwürdiger iſt,

l) A. 987.

m) Der durch ſeine Thaten und durch ſeine Titeln ums Jahr 850. bekannt war.

n) Er wurde im Monat Jenner 888. gekrönet.

o) Im Monat Julius A. 867. nach dem Reginon, nach denen Annalen von Metz und der gröſten Zahl derer Schriftſteller, und nach denen Annalen des Saint Bertin, und des Siegeberts, im Jahr 866.

iſt, als irgend eine, welche jemals in dem Andenken der Menſchen erhalten worden iſt. Darinnen kommen alle Genealogiſten miteinander überein, wie ſolches denn auch würklich unſtreitig iſt; aber dieſe Genealogiſten theilen ſich in viererley Meinung.

Einige behaupten, daß die Könige aus dem dritten Geſchlecht, von dem zweyten; und die aus dem zweyten von dem erſten Geſchlecht herkommen, und leiten alſo die Capetingianer von denen Merovingianern her: der Name Clodwig iſt eben ſoviel als der Name Ludwig; es giebt in dem erſten Geſchlecht drey Clodwige; wenn die drey Geſchlechter nur verſchiedene Linie einer einigen Familie wären, ſo müſte der gegenwärtig regierende Monarch in Frankreich ſich Ludwig XVIII. und nicht Ludwig XV. nennen.

Andere ſagen, daß unſere Capetingianiſchen Könige von einem Bruder des Carl-Martels, und nicht von denen Merovingianern herſtammen.

Wieder andere leiten das dritte Geſchlecht von einem Bruder der Kaiſerin Judith, Ludwigs des Frommen Gemahlin her, welcher von Seiten ſeines Vaters aus dem alten Haus Bayern, und von Seiten ſeiner Mutter, aus dem alten Haus Sachſen herſtammete.

Noch andere, *p*) leiten endlich Robert den Starken, und folglich auch unſern Hugo Capetus von dem Ansprand König der Lombarden, der im Anfang der achten Seculi den Thron beſtiege, *q*) und von zweyen andern Königen ſeinen Nachfolger her. Dieſe geben

p) Le Gendre de Saint Aubin. S. das Buch welches den Titel führet: Antiquités de la Maiſon de France. Paris 1739. in 4to.

q) A. 712.

vor, daß die drey Geſchlechter würklich voneinander unterſchieden ſeyn.

Alle Schriftſteller reden von drey Geſchlechtern; aber diejenigen welche glauben, daß das jetzt regierende Geſchlecht, welches ſie das dritte nennen, eben dasjenige ſeye, welches ſie das erſte oder zweyte nennen, drucken ſich ſehr unrichtig aus, weil nach ihrer Verfaſſung, das was ſie Geſchlechter nennen, nur Linien eines gemeinſchäftlichen Stammes wären. Diejenigen welche die Verfaſſung nicht annehmen, vermög welcher das regierende Haus von denen Merovingianern, oder Carlovingianern hergeleitet wird, reden wie ſie denken, da ſie drey Geſchlechter angeben; aber diejenigen welche dieſe Verfaſſung annehmen, drucken ſich nicht richtig aus, wenn ſie von drey Geſchlechtern reden, da ſie doch nur eines oder zwey zugeſtehen.

Man mag von dieſen vier Meinungen annehmen welche man will, ſo wird die Gröſſe unſerer Könige auch in ihrer weit entferneſten Quelle allezeit unſtreitig ſeyn. Man wird nicht finden können, daß Robert der Starke, der berühmteſte Fürſt des neunten Seculi, einen gemeinen oder ſolchen Vater habe, der nicht von gleichen Raug mit ihm ſelbſt geweſen iſt. Wir können uns ſchon ſeiner hohen Geburt daraus verſichern, daß ſein Sohn von denen Franzoſen zu ihrem König erwählet wurde, welche, da ſie von denen alten Germaniern abſtammten, jederzeit wie ſie darauf bedacht waren, ſich bey der Wahl ihrer Monarchen an den Adel zu halten.

Das Haus welches uns beherrſchet, regierte, ohne bis auf die Lombardiſchen Könige, noch auf die Könige des erſten und zweyten Geſchlechtes zurück zu gehen, ſchon in dieſem erſten europäiſchen Königreich, da noch alle diejenigen Familien, die heut zu Tage ſouverän ſind, in der Unterwürfigkeit, und unterſchiedliche derſelben ſogar

gar Unterthanen des Hauſes Frankreich waren. Unter denen Vaſallen unſerer Könige haben einige Engelland erobert, andere haben in Schottland regieret, wieder andere haben die Sarazenen aus Spanien und Italien verjaget, und die Königreiche Portugall, Neapolis und Sicilien errichtet; einige derſelben ſind Könige von Navarra, Caſtilien, Leon, Arragonien, Armenien, und Cypern, Kaiſer zu Conſtantinopel, Könige zu Jeruſalem, und Souveränen der mehreſten Länder in Orient geweſen. Kein Geſchlechtsregiſter gehet ſo weit zurück, als das Geſchlechtsregiſter JEſu Chriſti (ſagt ein deutſcher Schriftſteller) auch nicht einmal das Geſchlechtsregiſter derer Capetingianer, das älteſte und am richtigſten erwieſenſte unter allen in der Welt. Wenn es einem Volk zum Vortheil gereichet, von einem König aus einem guten Haus beherrſchet zu werden, r) ſo wird kein Volk in der Welt dieſes Vortheils mehr zu genieſſen haben, als die franzöſiſche, ſpaniſche, neapolitaniſche und ſicilianiſche Nation.

Die Könige von Frankreich, von Spanien, und der beyden Sicilien ſtammen von der Linie ihres Hauſes her, welches in dem vierzehenden Seculo den Namen Bourbon annahme, und welches unter der Regierung der Linie von Valois, die jüngſte unter denen von Orleans, von Angouleme, von Anjou, von Bourgogne, und von Alencon ware.

Bourbon iſt alſo nur der Name einer beſondern Linie. Frankreich iſt aber der Stammnamen dieſes Hauſes. s)

r) Wohl dir Land, des König edel iſt. Pred. Salom. 10, 17.

s) S. hievon eine gründliche Diſſertation des Sallo, welche in ſeinem Tractat des Legats, und in dem dritten Band der Recueil des pièces d' hiſtoire et de littérature angemerket iſt. Paris Chaubert 1738. 3. vol. in 12.

Die Stadt Bourbon l'Archambault im bourbonneſiſchen einer franzöſiſchen Provinz, iſt von ihrem Herrn von Archambault alſo genennet worden. Bourbon-Lancy iſt eine kleine Stadt in der Bourgogne in Autunois, welche dieſe Benennung durch die Verfälſchung des Namens des Herrns, dem ſie gegeben wurde, erhalten hat, der Anſeaume hieſe.

Bourbon war anfänglich nur eine Baroney, die unter zwey Brüder den Archambault und Anſeaume vertheilet wurde, von denen ein jeder eine Stadt zu ſeinem Antheil bekam, der ſie ihren Namen gaben, und Bourbon l'Archambault hat ſeinen Namen einer jüngern Linie des Hauſes Frankreich gegeben, welche nachhero die älteſte geworden iſt.

Bourbon l'Archambault kam mit dem Haus Frankreich durch die Vermählung in Verbindung, welche die Beatrix von Bourgogne (die die Erbin der Baroney von Bourbon Archambault von der Agnes von Bourbon ihrer Mutter her war) mit dem Grafen Robert von Clermont in Bauvoiſis, Ludwigs des Heiligen, vierdten Sohn ſchloſſe. *t*)

Aus dieſer Vermählung wurden drey Söhne gebohren, von welchen der älteſte, der Ludwig von Clermont mit dem Zunamen der Groſſe hieſe, die Baroney von Bourbon erbte, dem zu Gefallen Carl der Schöne, Bourbon zu einem Herzogthum erhebte. Dieſer Prinz iſt der erſte, welcher den Titel Herzog von Bourbon geführet hat.

Von dieſem Ludwig ſind von Vater auf die Söhne abgeſtammet, Jacob von Bourbon, Johann von Bourbon, Ludwig II. von Bourbon, Johann II. von Bourbon, Franz von Bourbon, Carl von Bourbon, Anton von

t) A. 1327.

von Bourbon König von Navarra; Henrich IV. König von Frankreich und Navarra; Ludwig XIII. und Ludwig XIV. von dem Ludwig XV. König von Frankreich; Carl III. König von Spanien; und Ferdinand der V. König beyder Sicilien abſtammen.

Der bloſe Familiennamen dieſer drey Monarchen begreiffet einen Vorzug in ſich, welcher ihr Haus von allen andern europäiſchen ſouveränen Häuſern unterſcheidet. Ich will ſolches weiter erklären.

Unter unſern Königen aus dem erſten und zweyten Geſchlecht hatten die vornehmſten Herren nur einen Namen, Clodwig, Clotar, Carl, den man bisweilen noch einen Beynamen beyfügte, der aber kein eigentlicher Name war, und nur dazu diente, die Perſonen kenntlicher zu machen. *u*) Wenn man findet, daß einige zu dieſer Zeit mehrere Namen hatten, ſo kommt ſolches daher, weil ſie nach der Gewohnheit der Römmer lebten. Dieſes war noch eine Spuhr von der römiſchen Herrſchaft in Gallien.

Man hatte dazumal noch keine Taufnamen. Die Aeltern benennten ihre Kinder, und lieſen ſie unter dem Namen tauffen, welchen ſie ihnen gegeben hatten. *x*) Perſonen bey Jahren, lieſen ſich entweder unter dem Namen den ſie von ihren Aeltern bekommen hatten, oder unter dem welchen ſie ſich ſelbſt erwählten, tauffen, um ſolchen nach der Taufe zu führen. Da man zu derſelbigen Zeit nur an denen Oſter- und Pfingſtfeſten tauffete, ſo lieſen ſich dieſe Perſonen bis dahin unter dem Namen einſchreiben, unter welchen ſie das Sacrament empfangen wollten. Wenn die feyerliche Zeiten herbey kamen, ſo nennete ſie der Prieſter bey denen Namen, die ſie ſich zur

u) Recherches des Paſquier L. 4. c. 23.

x) De bapt. antiq. viae comm. L. 2. c. 12.

zur Taufe erwählet hatten, ohne daß weder er noch die Taufzeugen ihnen dieſen Namen zu geben verlangten.

Dieſe Betrachtung verurſachet einen Zweifel wider das Vorgeben einiger Geſchichtſchreiber, *y*) daß die Könige aus dem erſten Geſchlecht bey ihren Taufen von ihren Taufzeugen Namen bekommen. Sie melden z. E. daß Guntram ſeinen Neffen Clotar genennet habe, da er ihn aus der Taufe gehoben; allein auſſer dieſem, daß ſolches dem allgemeinen Gebrauch der Kirche zuwider war, zeiget ſich ſchon dadurch klar, daß Clotar bey ſeiner Taufe keinen neuen Namen bekame, weil er, als er getauffet wurde, ſchon länger als ſechs Jahr unter dieſen Namen regieret hatte. Ueber dieſes wenden die Geſchichtſchreiber das Anſehen des Gregorius von Tours darwider ein, *z*) aber Gregorius von Tours ſagt ſelbſt, daß dieſer Fürſt nur vier Monate alt war, als er von dem Guntram Clotar genennet wurde, der, weil er ſein Vormund war, und ihm an Vaters Statt dienete, ihm nach dem dazumal gewöhnlichen Gebrauch dieſen Namen gabe. Wenn Gregorius von Tours hinzu ſetzet, daß Guntram, da er ſeinen Neffen aus der Taufe hobe, haben wollte, daß er Clotar heiſſen ſollte, ſo muß ſolches in Anſehung deſſen verſtanden werden, was er ſchon vorher als Vormund gethan hatte, und nicht was er als Taufzeuge thate, oder es dienet nur zu einem Beweiß, daß Guntram nicht haben wollte, daß ſein Neffe bey der Taufe ſeinen Namen verändern ſollte, wie ſolches dazumal bisweilen geſchahe. *a*)

Die mehreſten Namen die man zu derſelbigen Zeit annahme, waren heidniſch; und die Gewohnheit bey der Taufe

y) Valeſius Rev. Franciae, tom. 1. L. 15.

z) Greg. de Tours Hiſt. L. 10. c. 28. L. 8. c. 1. und L. 7. c. 16.

a) Vicerom. 5. Laud. L. 2. c. 13.

Taufe lauter Namen der Heiligen zu geben, welche keine weſentliche Sache des Sacraments iſt, iſt erſt neuerlich aufgekommen. Es gab auch dazumal keine Familiennamen, weil man keinen Namen hatte, welcher allen denen gemein geweſen wäre, die von einem Stamm herkamen, *b*) man hatte nur einen Namen, welcher mit der Perſon die ihn, geführet hatte, zugleich verlohren gienge, dann die Namen derer Merovingianer und derer Carlovingianer, welche zu Benennung derer Könige des erſten und zweyten Geſchlechtes gedienet haben, ſind erſt in denen letztern Zeiten entſtanden. Die Namen waren vor Alters einer ganzen Familie eben ſo wenig gemein, ſo wenig ein einiger König aus dem erſten Geſchlecht den Namen ſeines Vaters geführet hat. Kurz man wuſte zu dieſer Zeit nicht, was ein von einer Herrſchaft hergeleiteter Name war, wenn es bey der Stiftung der Monarchie Herzogthümer und Grafſchaften gabe, ſo waren ſolches eigentlich nur Aemter, die eben ſo wenig bis auf uns fortlauffen konnten, als heut zu Tage der Dienſt eines Gouverneurs einer Provinz.

Wenn man fraget, wie dann der Name den man dazumal führte beſchaffen war, weil er weder von der Taufe, noch von der Familie, noch von einer Herrſchaft herkame, ſo dienet zur Antwort, daß dieſer Name mit denen deren man ſich gegenwärtig bedienet, gar kein Verhältniß hatte, und daß er, weil er nur allein war], zugleich

b) Es gab zu dieſer Zeit (ſagt der gelehrte Sirmond in der Vorrede, welche er vor ſeine Obſervationes über den Sidonius Appollinaris geſetzet hat) keinen eigenen Namen, der allen denen die von einerley Familie waren, gegeben wurde, und man findet, daß leibliche Brüder zweyerley Namen, und ganz verſchiedene Zunamen hatten. Man hatte in Gewohnheit, nur blos den Namen derer ſeiner Anverwandten die man am mehreſten liebte, oder welche die vornehmſten waren, zu führen, man nennete ſich bald nach dem Vater, bald nach dem Onkel ꝛc.

gleich zum Tauf-Familien- und Herrſchaftsnamen dienete.

Dieſer Gebrauch nur einen Namen zu führen, der dazumal von keiner mehreren Erheblichkeit war, als jetzo der Name Peter oder Jacob iſt, verurſachte in der Kenntniß derer Perſonen und Häuſer eine auſſerordentliche Verwirrung, und machte daß man die Spuhr derer Kindſchaften verlohr. Es iſt ſich zu verwundern, daß dieſer ſo unbewegliche Gebrauch ſo lange gedauret hat, da doch die Römer ein Beyſpiel gaben, mehrere und ſo gar auch Familiennamen zu führen. Die Römer, welche von dem Gebrauch der Lehngüter nichts wuſten, dachten nicht daran, ihre Zunamen von denen Orten herzunehmen, welche ihre Vorfahren beſeſſen hatten, ſie nahmen ſolche von unterſchiedlichen Dingen an, die ſich entweder auf den Ackerbau, oder auf das Landleben, welches ſie ſehr hoch ſchätzten, *c*) bezogen, oder welche gewiſſe Eigenſchaften des Leibes, oder des Gemüthes, *d*) oder einen beſondern Umſtand ihres Lebens anzeigten. *e*)

Nach-

c) Von dem Ackerbau kam eine ſehr groſſe Menge Zunamen her, wie z. E. Lattutius, Melius, Frondiſius, Fabi, Piſoiis, Lentulus, Cicero. Das Landleben hat nicht weniger veranlaſſet; daher kommen die Zunamen Bubulcus, Bupecus, Juveneus, Porziirus, Scrofus, Pilumnus, Junius, Satus, Taurus, Vitulus, Vitellius, Suillius, Caprianus, Ovinus, Caprillius, Equinius, und eine Menge anderer welche Tiraquel in einem Catalago geſammelt hat, deſſen unterſchiedliche Gelehrte Meldung thun. S. Tiraq. de nobilit. C. 32. n. 10. Alexander ab Alex. dier. gen. und Sirmo in Sidon, t. 1. in praefat.

d) Die Familie derer Plancus bekam ihren Zunamen von der Gröſſe derer Füſſe, die Craſſus von der Dicke, die Cincinatus von Haaren, die Familie des Naſo von einer groſſen Naſe. Metellus Celer hatte dieſen Namen von der Flüchtigkeit mit welcher er ſich bey einem Wettlauf hervorthate.

e) Auf ſolche Art wurde Valerius, Corvinus genennet. Ein Eroberer nahm ſeinen Zunamen gerne von dem Ort, oder dem Land über welches er geſieget hatte.

Nachdem im Anfang des dritten Geſchlechtes unſerer Könige, die Herzogthümer, die Grafſchaften, und die andern Herrſchaften ihre Natur verändert hatten, ſo verurſachten ſie auch in dem Gebrauch ..er Namen eine groſſe Veränderung. Die leztern Kö..ge des zweyten Geſchlechts waren zu ſchwach, denen K...vern die Würden zu verſagen, welche ihre Väter beſeſſen hatten; und Hugo Capetus, welcher, da er zum Thron gelangte, die Gunſt der groſſen Herren zu gewinnen ſuchen muſte, geſtattete, daß ſie aus ihren Aemtern ein Eigenthum, und die Herrſchaften, die ſie vorhero nur aus bloſſer Gnade des Königes beſeſſen hatten, für ihre Häuſer erblich machen durften. Dieſe Erbfolge welche auf ſolche Art bey denen Herrſchaften eingeführet wurde, gab zu einer ueuen Benennung unterſchiedlicher Namen, die von dieſen Herrſchaften entlehnet wurden, Gelegenheit.

Alsdann hatte man zwey Namen, den einen nach dem alten Gebrauch, welcher der Perſon die ihn führte, beſonders eigen war: und den andern, der von der Herrſchaft die erblich und eigenthümlich gemachet worden war, hergenommen war. Man kan aber doch noch nicht ſagen, daß es alsdann ſchon Familiennamen gegeben habe, indem dieſer neue Name mit dem Beſitz der Herrſchaft verknüpfet war, und nur eines von denen Kindern, des Vaters Namen führte, weil nur einer, nemlich der älteſte, die Erbfolge der Herrſchaft hatte. Die andern Kinder muſten den Namen einer andern Herrſchaft annehmen; und alſo gab es in einerley Haus unterſchiedliche Namen, welche ſich mit denen Linien und Perſonen vervielfältigen. Man muß wiſſen (ſagt dû Tillet *f*) welcher ſo viele Titeln, Regiſter und Urkunden geſehen, und ſo viel in unſern Archiven durchgeſuchet hat, und deſſen de Thou ſo rühmlich erwähnet, *g*) „daß die Zunamen derer Herren „und

f) Memoires et recherches de Jean du Tillet, edit. de Troyes 1578.

g) Moris noſtri et Juris Gallici homo peritiſſimus.

„ und Edelleute nur von dem älteſten Sohn fortgefüh-
„ ret wurden, welcher das Hauptlehen erbete, und die
„ nächſtnachfolgenden führten den Namen von dem
„ Hauptlehen ihres Antheils, wie bey dem Hauſe Cham-
„ pagne, Stephan der zweyte Sohn des Grafens Thi-
„ bald des Groſſen, und ſeine Nachkommen den Namen
„ Sancerre hatten, weil ihnen die Grafſchaft Sancerre
„ auf ihren Antheil zufiele. „

Obgleich dieſer Gebrauch nicht ſo gar unvollkommen mehr war, wie der erſtere, ſo hatte er doch noch viele Fehler an ſich. Es war bey einer ſo groſſen Verſchiedenheit der Namen allezeit ſchwehr, die Perſonen zu erkennen, die von einem Hauſe waren; und die Hauptanordnung kam daher, daß man, weil dieſe Namen ſchlechterdings mit denen Herrſchaften verknüpfet waren, wenn man die Herrſchaft verlohren hatte, auch zugleich den Namen damit verlohre. Wenn man eine beträchtlichere Herrſchaft erlangte, als die welche man vorher hatte, ſo ließ man ſeinen alten Namen fahren, und nahm den Namen von der neuen Eroberung an, die man gemachet hatte. Auf ſoche Art waren die Namen einem ewigen Abwechſel unterworffen. Daß dieſes gewiß iſt, erhellet daraus, weil man in keiner Geſchichte, noch in keiner Urkunde vor dieſer Zeit, einige Zunamen findet.

Es iſt noch nicht ſechshundert Jahre, daß die Namen bey uns perſönlich und unzertrennlich von denen Familien geworden ſind, welche ſich ſelbige zueigneten. Die Töchter, welche gewöhnlicherweiſe keine Herrſchaft zu ihren Antheil bekamen, waren die erſten, welche den Namen ihrer Väter annahmen, damit man erkennen konnte, aus welchem Haus ſie waren. Die jüngern Söhne, welche eben ſo wenig eine Herrſchaft, oder höchſtens nur eine viel geringere als ihres Vaters Herrſchaft hatten, nahmen nach dem Beyſpiel derer Töchter gleichfalls den Namen ihres Vaters an. Auf ſolche Art

wur-

wurden nach und nach bey denen groſſen Häuſern die Familiennamen eingeführet, welche allen denen gemein waren, die von einem Geſchlecht herſtammten, und von dem Beſitz der Herrſchaft nicht mehr abhiengen. Erſt ſeit dieſer Zeit hat man die Familien mit wenigerer Mühe erkennen können; dann diejenigen betrügen ſich, welche glauben, daß man die Häuſer an denen Wappen erkannt habe, ehe man ſie noch an ihren Namen habe erkennen können, weil es eine ungezweifelte Sache iſt, daß der Gebrauch derer Wappen nicht älter als der Gebrauch derer Namen iſt, obgleich einige den Urſprung derſelben bis in die entfernesten Zeiten zuruck ſetzen *h)* und denen vornehmſten Bedienten derer Könige aus dem erſten Geſchlecht Wappen zueignen. *i)*

Was in Frankreich geſchehen iſt, hat ſich auch in Italien ereignet, wo die Lombarden faſt zu eben der Zeit den Gebrauch der Lehengüter einführten, da ſolcher in dieſem Königreich aufkame. Ein gelehrter Geſchichtſchreiber von Neapolis erzehlet, daß die Lombarden insgemein ihre Zunamen von denen Städten und Schlöſſern her annahmen, welche ihre Vorfahren beſeſſen hatten, und wo ſie ſich ordentlich aufzuhalten pflegten, daß auch öfters die obrigkeitlichen Aemter, Kriegsbedienungen, geiſtliche und weltliche Würden, oder das Gewerb welches einer ihrer Vorfahren getrieben hatte, die Quellen waren, aus denen die Zunamen derer verſchiedenen Familien entſtunden; daß die Zunamen ihren Urſprung von denen Sitten und perſönlichen Eigenſchaften, ſo wie auch von der Farbe der Haare, des Bartes, oder einer beſondern Gewohnheit hatten; und daß man endlich auch die Namen von denen Pflanzen, Blumen, Thieren, und einer Men-

h) Spelma ſagt in ſeinem Gloſſario, de verbo arma, daß er keine älteren als ſeit 400. Jahren geſehen.

i) Le Feron des Officiers de la Couronne.

Menge anderer Dinge entlehnte. Der Geſchichtſchreiber den ich anführe, bemerket, daß dieſer Gebrauch die Familien durch Zunamen zu unterſcheiden, die von Geſchlecht zu Geſchlecht fortdaureten, bey denen Italienern ſich erſt gegen das Ende des zehenden Seculi anfienge; daß er dazumal noch nicht gemein war; daß er in dem eilften und zwölften Seculo gebräuchlich wurde, daß man ihn aber erſt in dem dreyzehenden und vierzehenden Seculo allgemein bey dem geringſten Volk ſowohl als bey denen Fürſten und dem Adel ausgebreitet ſahe. *k*)

Unſere franzöſiſchen Schriftſteller *l*) merken genau an, was bey uns geſchehen iſt, und belehren uns, daß es durch die verſchiedenen Veränderungen, von denen ich geredet habe, endlich dazu gekommen iſt, daß wir heut zu Tage dreyerley Gattungen derer Namen haben: erſtens den Taufnamen, welcher dem der ihn führet beſonders eigen iſt; zweytens den Familiennamen, welcher allen Perſonen von einerley Haus eigen iſt; drittens den Herrſchaftsnamen, welcher weſentlich iſt, und von dem Beſitz der Sache abhänget, und folglich mit der Veräuſſerung der Herrſchaft wegfället. Es ſind aber deswegen nicht alle Namen derer groſſen Häuſer bey ihren erſten Urſprung weſentliche Namen geweſen, es gab zur ſelbigen Zeit ſo viele leere Namen, ſo viel es in der Einbildung beſtehende Lehengüter und Herrſchaften gabe, und daher kommt es, daß viele Leute ſich gezwungenerweiſe beſtreben, ihrem Namen das Wörtlein **von** beyzuſetzen, um dadurch anzuzeigen, daß ſelbiger vor dieſem etwas weſentliches geweſen, und ſeinen Urſprung von einer Herrſchaft her habe, und folglich ſehr alt ſeye. Nachdem aber die Gewohnheit die Namen perſönlich gemacht hat, welche vor-

k) Gianonne, Hiſt. Civile de Royaume de Naples L. 8. c. 2.

l) Du Cange *in Gloſſ.* bey dem Wort *cognom.* Mabillon, *de rer. Diplom.* L. 2. c. 7.

vorhero etwas weſentliches waren, ſo haben ſie dadurch ihre Natur verändert; da ſie nicht mehr von dem Beſitz der Herrſchaft abhiengen, ſo wurden ſie mit der Familie, der ſie eigen geworden waren, unzertrennlich verknüpfet. So dauret noch der Name Montmorenci bey dieſem Haus fort, ob gleich die Landſchaft von welcher er herkommt, ſelbigem nicht mehr zugehöret. Wenn auch gleich die Edelleute, welche ſolche Herrſchaften beſitzen, von denen ſie den Namen führen, ſelbige veräuſſerten, ſo würden ſie doch deswegen den Namen nicht ablegen, wie ſie wohl den Namen eines andern Landgutes, das ſie verkauffeten, nicht mehr führen dürften. Diejenigen Familiennamen, welche bey ihrem Urſprung weſentlich waren, nachgehends aber perſönlich wurden, können nicht mehr vergehen.

Da es noch keine andere als weſentliche Namen gab, konnte man nichts darwider einwenden, daß diejenigen welche ein beträchtlicheres Lehengut erhielten, als das welches ſie vorhero ſchon hatten, den Namen von ihrer neuen Eroberung annahmen, wie man noch heutzutage den Namen einer geringern Herrſchaft ableget, um den von einer andern anſehnlichern zu führen, weil der Name einer Herrſchaft noch gegenwärtig weſentlich und von der Eigenſchaft iſt, wie die alten Namen derer Herrſchaften waren; ſeit dem aber die Namen perſönlich und denen Familien eigen geworden ſind, geſchiehet dieſe Veränderung nicht mehr; jedermann eifert für die Erhaltung des Namens ſeines Hauſes, als das erſte und vornehmſte Ehrenzeichen; und man kan ohne Schaden ſeinen Namen nicht ablegen, um einen andern anzunehmen. Wenn die Namen blos weſentlich wären, ſo würden ſie ſonſt nichts als die Herrſchaft anzeigen, von welchem eine der andern vorgezogen werden kan, ohne daß ein Menſch einen Antheil daran nehme, und ohne daß dieſer Vorzug eine verdrüsliche Folge haben könnte; nachdem aber die Namen perſönlich ſind, ſo ſchlieſſen ſie alle Verdienſte, Tugenden und Ehre eines Hauſes in ſich; und da jedermann

mann für ſein Haus eine vortheilhafte Meinung zu erwerben ſuchet, ſo hat man ſich einen Punct der Ehre daraus gemachet, ſeinen Namen zu erhalten, und ihn nicht mit einem andern zu vertauſchen. Die letzte Strafe welche man denen welche die entſetzlichſten Verbrechen begangen haben, aufleget, iſt, daß man ihre Familien nöthiget, ihren Namen zu verändern.

Es giebt zwar demohngeachtet eine Menge Beyſpiele von ſolchen Leuten, welche ihren Familiennamen ablegen, um den Namen einer andern Familie anzunehmen, aber dieſe Veränderung iſt ein ſicherer Beweiß, von der geringen Gröſſe des Hauſes, deſſen Namen man ableget. Sie hatten ſolches aus keiner andern Urſache thun können, als weil ſie ſich mit dem Ruhm ihrer Vorfahren nicht begnügten, und ſich mit dem Glanz des Namens einer fremden Familie, die ſie für berühmter als die ihrige halten, zu bekleiden ſuchen. Die Folge iſt ungezweifelt, es müſte ihnen dann, die Bedingung den Namen einer fremden Familie zu führen, durch ſolche Schenkungen, Vermählungen oder Teſtamente auferleget worden ſeyn, welche ſie bewegen die Vortheile ihres eigenen Namens zu überſehen.

Unter allen europäiſchen Königen und Kaiſern iſt der König von Frankreich der einige, deſſen Familie keinen andern Namen als den von ſeiner Krone führet, weil ſeine Vorfahren dieſen Familiennamen auf den Thron gebracht haben, da ſie denſelbigen zu der Zeit beſtiegen, da die Namen, welche vorhero weſentlich waren, perſönlich und von dem Haus, dem ſie eigen worden ſind, unzertrennlich worden waren. Der König von Frankreich hat den eigenen Namen ſeiner Krone zu ſeinen Familiennamen, weil ſeine Vorfahren auf dem Thron dieſen Namen gegen das Ende des zwöften Seculi, da die Namen perſönlich wurden, annahmen. Solchergeſtalt erwählten die Väter der Fürſten welche ſeitdem in Euro-

pa

pa regieret haben, den Namen derer Länder die ſie beſaſſen, weil ſie ſich in der Nothwendigkeit befanden, der Gewohnheit ein Genuͤge zu thun, welche haben wollte, daß ein jedes Haus einen eigenen Namen haben ſollte. Das Haus welches in Frankreich herrſchet, hat keinen andern Namen als den von ſeiner Krone haben koͤnnen, weil es ſchon ſehr lang regierte; da im Gegentheil die andern koͤniglichen Haͤuſer, welche zu dem Thron gelangten, ſeit dem die Namen perſoͤnlich waren, ſchon einen Familiennamen hatten, den ſie nicht ablegen konnten, um den Namen der Krone, zu der ſie gelangten, anzunehmen. Alſo iſt das Alterthum des Hauſes Frankreich ſchon daraus leicht zu erkennen, wenn man den Namen Frankreich mit denen Namen derer andern ſouveraͤnen Familien vergleichet. Alle Namen anderer koͤniglichen Haͤuſer, ſie moͤgen ſo beruͤhmt ſeyn als ſie wollen, fuͤhren auf einen Punct zuruͤck, wo der erſte Anfang derer Haͤuſer die ſie anzeigen, ſchwach und gering war, da im Gegentheil das Haus Frankreich in ſeinem Urſprung, ſo wie in ſeinem Fortgang und Dauer nichts als groß und herrlich iſt.

Ich halte mich etwas weitlaͤuftig bey dem Namen dieſes erſten europaͤiſchen Hauſes auf, und dieſes zwar wegen eines Fehlers, in welchen die Miniſters des Koͤniges der beyden Sicilien vor einigen Jahren verfielen, da ſie unter dem Stempel ihres Herrns zu Neapolis, welches dieſer Fuͤrſt kuͤrzlich in Beſitz genommen hatte, Geld ſchlagen, und dieſe Umſchrift herum ſetzen lieſen: Carolus Borbonius Rex Neapolis *m)* ſie haͤtten Carl von Frankreich und nicht Carl von Bourbon ſetzen ſollen.

Der

m) A. 1734. Dieſer Fehler war eine Folge von dem, in welchen die Miniſters des catholiſchen Koͤniges das Jahr vorhero verfallen waren, da in einem Manifeſt dieſes Fuͤrſten die Worte vorkommen: Das hohe Haus Bourbon, von welchem der catholiſche Koͤnig einen ſo an=

Der Familienname der Könige unſers Hauſes iſt Frankreich, und alle unſere Prinzen ſind von dem Haus Frankreich, welchen Namen ſie nicht als einen Titel einer Würde führen, welcher den Beſitz einer Krone anzeiget, ſondern, als einen eigenen Familiennamen, und in eben dem Verſtand, wie man ſagt, wenn man von einigen Königen redet, daß ſie von dem Haus Braunſchweig, Oldenburg ꝛc. ſind.

Die Prinzeſſinnen unſerer Könige welche keine Appanagen haben, führen vorzüglich den Namen **von Frankreich** als einen Familiennamen. Du Tillet, welcher unter allen franzöſiſchen Schriftſtellern den Familiennamen von denen Herrſchaftsnamen am beſten unterſcheidet, ſaget: **daß der Zuname von Frankreich, denen Prinzeſſinen derer Könige von Frankreich zugehöre, und daß ſie, wenn ſie vorher gebohren ſind, ehe ihre Väter noch Könige waren, dieſen Zunamen nicht eher annehmen, als nachdem ſolche zur Krone gelanget ſind.** *n*)

Die franzöſiſchen Prinzen welche keine Appanagen haben, weil ſie die Krone erben ſollen, führen jederzeit den Namen von Frankreich. Der Herzog von Bourgogne nennet ſich in der Genehmhaltung ſeines Vermählungsvertrages *o*) **Ludwig von Frankreich, Herzog von Bourgogne.**

Die

anſehnlichen Theil ausmachet. Die neapolitaniſchen Miniſter ſtehen immer in dieſen Fehler, dann da ſie im Monat Merz A. 1744. ein Manifeſt kund machten, welches die Bewegungsgründe enthielte, die ihren Herrn veranlaſſet hatten die Neutralität in dem italiäniſchen Krieg abzulegen, nennen ſie das Haus dieſes Fürſten, das allerhöchſte Haus Bourbon.

n) Memoires et recherches de Jean du Tillet, p. 183. de l'edit. de Troyes 1578.

o) S. die Genehmhaltung vom 25. Septembris 1696. in des Leonards Sammlung derer Friedenstractaten.

Die franzöſiſchen Prinzen welche Appanagen haben, ſetzen dem Namen von Frankreich als dem Familiennamen noch den von ihrer Appanage als den Namen eines Landes bey, und dieſer Name der Appanage gehet auf ihre Nachkommen fort, und wird von dem älteſten der Linie abgeleget, wenn er zur Krone gelanget. Auch dieſen Umſtand gewähret dū Tillet den ich ſchon angeführet habe. „ Es iſt (ſagt dieſer Schriftſteller) bey dem
„ Haus Frankreich etwas von der beſagten alten Geſtalt
„ übrig geblieben, (der Gebrauch daß der Erſtgebohr-
„ ne allein den Namen der Herrſchaft ſeines Vaters füh-
„ ret) dann obgleich allen denen nachfolgenden Prinzen
„ derer Könige für ihre Perſon die Ehre des Zunamens
„ von Frankreich, ein Titel der Gröſſe und Hoheit vor-
„ behalten worden iſt, ſo wird doch dieſer Zuname bey
„ denen Kindern beſagter nachfolgenden Prinzen niemals
„ fortgeführet, welche den Namen von dem vornehmſten
„ Titel der Appanage ihres Vaters führen, der ſo lange
„ dauret, bis dieſe Linie verlöſchet. „ Damit dieſe Prinzen zu erkennen geben, daß ſie von dem Hauſe Frankreich ſind, und ſich das Recht welches ſie an die Krone haben, erhalten, ſo nehmen die Nachkommen dieſer Prinzen von Frankreich den Titel eines Prinzen von Geblüt von Frankreich an. Vor der Regierung Ludwigs des heiligen führten nur die älteſten Prinzen unſerer Könige den Namen und das Wappen von Frankreich. *p)* Dieſes war auch bey andern ſouveränen Häuſern gebräuchlich, wie ſolches ein ſehr bekannter Schriftſteller bezeuget. So war (ſagt er) der Gebrauch des damaligen (des 13ten) Seculi, welcher ſehr lang fortgedauret hat. Ein jüngerer Prinz des ſouveränen Hauſes führte den Namen von der Appanage die er zu ſeinem Antheil bekommen hatte. *q)*

p) Chronique de Perry.

q) Hiſt. Genealogique de la Maiſon du Chatelet par Calmes. Nancy 1741. p. 6. in der Vorrede.

Folgende Titel nahmen der Herr und die Frau von Beaujeu, Eidam und Tochter Ludwigs XI. in einen Verbindungstractat mit dem Herzog von Lothringen an: „ **Peter von Bourbon**, Herr von Beaujeu, Graf von „ Clermont und der Marck, und wir **Anna von Frank-** „ **reich**, Frau von Beaujeu, Gräfin von Clermont und „ der Marck. „ Die königliche Prinzeſſin nennet ſich nicht **von Valois**, welches der Name des Zweiges war, von welchem Ludwig XI. herſtammte; ſondern ſie nennet ſich **von Frankreich**. Der Eidam des Königes, der von einem nachfolgenden Zweig war, nennet ſich **von Bourbon**. „ Ich nenne nur diejenigen Prinzen, Söh- „ ne von Frankreich (ſagt ein Introducteur der öffentli- „ chen Geſandten) welche Söhne derer Könige ſind. „ Es giebt keine Söhne von Frankreich als diejenigen de- „ ren Väter regieret haben, oder regieren, weil der Fürſt „ welcher den Thron beſteiget, da er ſeinen Zunamen „ verlieret, denenjenigen die von ihm gebohren ſind, kei- „ nen andern Namen geben kan, als den welchen er er- „ langet: nun erlanget er keinen andern Namen als den „ **von Frankreich**, alſo kan man auch ſeinen Kindern „ keinen andern Zunamen als den **von Frankreich** ge- „ ben. Da aber die **Söhne von Frankreich** Appa- „ nagen haben, ſo führen die Prinzen die von dieſen „ **Söhnen von Frankreich** abſtammen, wenn ſie „ nicht zur Regierung gelanget ſind, den Namen der „ Appanage ihrer Väter, und machen in der Folge ei- „ nen Zweig des königlichen Hauſes aus. *r*)

Orleans, Bourbon-Condee, und Bourbon-Conti, ſind Zweige des königlichen Hauſes. Eine jede dieſer Linien oder Zweige hat auſſer dem Namen Frankreich, welcher dem ganzen Haus gemein iſt, eine Art eines vermiſchten Namens, welcher allen Nachkommen desjenigen beſonders eigen iſt, der am erſten den Namen einer Appanage

r Saintot im erſten Spalt p. 37. des erſten Bandes des Ceremonial Diplomatique.

panage oder einer Herrſchaft angenommen hat. Ich nenne dieſen Namen vermiſcht, indem er zum Theil perſönlich iſt, weil er allen denen gemein iſt, die von dem, welcher ihn zuerſt angenommen hat, abſtammen; und zum Theil weſentlich, weil er von demjenigen wie ein Herrſchaftsname abgeleget wird, der zur Krone gelanget. Dieſem habe ich noch beyzufügen, daß dieſe gegenwärtigen Zweige des Hauſes Frankreich ſich genau nach denen Gebräuchen derer verloſchenen Zweige gerichtet haben, welche die Prinzen vom königlichen Geblüt vor Alters unter denen Namen von **Bourgogne**, **Vermandois**, **Dreux**, **Artois**, **Toulouſe**, **Anjou**, **Evreux**, **Blois**, **Champagne**, **Berri**, **Orleans**, **Angouleme**, **Alencon** und **Valois** formiret haben.

Man kan nicht daran zweifeln, daß Ludwig von Clermont, welcher der erſte unter denen Prinzen vom Geblüt von Frankreich geweſen, der den Namen Bourbon geführet hat, nicht von dem Hauſe Frankreich geweſen, weil er ein Enkel Ludwigs des heiligen war. Wenn man fraget, warum Ludwig von Clermont, wider den gewöhnlichen Gebrauch den Namen von Clermont, welcher der Name ſeiner Appanage und ſeiner väterlichen Herkunft aus dem vornehmſten Hauſe von der Welt war, mit dem Namen Bourbon veränderte, welches ein Titel von mütterlicher Seite her war, ſo wird, du Tillet, welchen ich ſehr gerne anführe, weil er unter allen Schriftſtellern der erfahrenſte von dieſer Art der Umſtände iſt, dieſe Frage auf das richtigſte beantworten. „Man muß wiſ-
„ſen (ſagt dieſer oberſte Secretär des Parlements zu
„Paris) daß A. 1327. König Carl der Schöne die Graf-
„ſchaft Clermont in Beauvoiſie, welche der König Lud-
„wig der Heilige ſeinem Sohn Robert von Frankreich
„gegeben hatte, wieder an ſich zu bringen ſuchte, weil
„beſagter König Carl zu Clermont gebohren war; wel-
„che er auch würklich von Ludwig dem Sohn des Gra-
„fen Roberts bekame, dem dargegen zur Vergütung

„ die Grafſchaften de la Marche, die Herrſchaft von Iſ-
„ ſoudün, S. Pierre le Moutier, und Montferrand und
„ andere gegeben, und die Baroney von Bourbon zu
„ einem Herzogthum erhoben wurde. Nachdem dieſer
„ Tauſch getroffen war, ſo nahm Ludwig I. Herzog von
„ Bourbon und ſeine Kinder den Zunamen von Bour-
„ bon an, und lieſen den von Clermont fahren, weil der
„ König beſagte Appanage von Clermont wieder an ſich
„ gebracht hatte, und ob gleich der König Philipp von
„ Valois, da er nach dem Abſterben Carls des Schönen
„ zur Krone gelangte, beſagten Tauſch nicht hielte, weil
„ er ihn für allzunachtheilig anſahe, und glaubte, daß
„ der Krone dadurch zu viel entgienge, und die Graf-
„ ſchaft Clermont wieder zuruck gabe, und die dagegen
„ vertauſchten Länder wieder zuruck nahme, ſo wurde
„ doch der Zuname von Bourbon fortgeführet. „ s)

Die Nachkommen dieſes Prinzen führten bis auf Henrich IV. den Namen von Bourbon beſtändig fort. Henrich IV. führte ihn ſelbſt noch, ehe er zur Krone von Frankreich gelangte; ſo bald er aber König von Frankreich geworden war, ſo nennete er ſich nicht mehr von Bourbon, und ſeine Nachkommen haben niemals den Namen von Bourbon, ſondern den von Frankreich geführet. Kan man mit mehreren Grund ſagen, daß die Nachkommen Henrichs IV. von dem Hauſe Bourbon ſind, als man behaupten könnte, daß ſie von dem Hauſe Clermont abſtammen? Es iſt alſo ein groſſer Fehler wenn man glaubet, daß der Name von Bourbon ein eigener Name des königlichen Hauſes von Frankreich ſeye: dann ob es gleich wahr iſt, daß ein ſolcher Monarch die Krone beſitzet, welcher den Namen Bourbon führen würde, wenn Henrich IV. ſein vierdter Grosvater nicht zur Krone gelanget wäre, ſo iſt es doch falſch, daß ſich die Krone bey dem Zweig von Bourbon befinde, von welchem der

Prinz

s) Memoires et Recherches de Jean du Tillet. Troyes. 1578. p. 99. und 100.

Prinz von Condee, nachdem der älteſte dieſes Zweiges zur Krone gelanget iſt, das Haupt geworden iſt; und ob gleich eben ſo wenig zu laugnen iſt, daß die Vorfahren des Königes den Namen von Bourbon geführet haben, ſo kan doch mit eben ſo wenigen Grund behauptet werden, daß der Name von Bourbon der Geſchlechtsname der Familie ſeye.

Die Nachkommen Philipps von Frankreich Herzogs von Orleans, eines Bruders Ludwigs XIV. führen den Namen von Orleans, als einen unterſchiedenen Namen von dieſem andern Zweig, ohne daß jemand den Namen von Bourbon, welcher zur Unterſcheidung eines andern Zweiges beſtimmet iſt, angenommen hat noch annehmen darf.

Wenn Philipp V. die ſpaniſche Krone nicht erhalten hätte, und wenn er als Herzog von Anjou in Frankreich gelebet hätte, ſo würde der Prinz ſein Sohn in Frankreich eine beſondere Linie formiret, und ſich Carl von Anjou genennet haben. Er müſte alſo zu Neapolis den Namen Carl von Anjou, und nicht Carl von Bourbon führen, wenn dieſe Namen der Appanagen mit dem Fürſten der ſie geführet hat, zugleich den Thron beſtiegen; und ich ſehe nicht, wie man ihn mit mehrern Grund Carl von Bourbon nennen kan, als wenn man ihn Carl von Orleans nennen wollte. So bald ein Prinz des Hauſes von Frankreich regieret, ſo leget er den beſondern Namen ſeines Zweiges ab, und nimmt den Hauptſtammnamen ſeiner Familie an, weil dieſer Name dem älteſten Zweig gewidmet iſt, und der königliche Titel den Titel einer Appanage verlöſchet, wie ein groſſes Licht ein geringeres unſichtbar machet. Der Name des Hauſes welches in Frankreich, in Spanien und in beyden Sicilien regieret, heiſet alſo **von Frankreich** und nicht **von Bourbon**, welches ich habe erweiſen wollen.

Das ganze Land war zu der Zeit heidniſch oder ketzeriſch, als Clodwig der Stifter dieſer mächtigen Monarchie von dem St. Vaſt unterrichtet, und zu Rheims nebſt ſeinen Franken von dem H. Remigio Biſchof dieſer alten Hauptſtadt getaufet wurde. *t*) Die Lombarden über der Donau, die Gepiden in Dacien, die Oſtgothen in Italien, die Suevi in Gallicien, die Vandalen in Africa, die Weſtgothen und die Burgundier in Gallien waren Arrianer, und der orientaliſche Kaiſer Anaſtaſius folgte, oder beſchützte wenigſtens die Ketzerey des Eutyches. Clodwig war der einige Fürſt unter allen, welcher den catholiſchen Glauben behauptete, und ſeinen Nachfolgern den Titel des allerchriſtlichſten erwarbe.

Pabſt Gregorius III. giebt dem Carl-Martel, da er an ihn ſchreibet, unter andern Ehren-Titeln, die er ihm beyleget, den Namen **Allerchriſtlichſter.** *u*) Zacharias nennet den Pipin in einem Anwortſchreiben den **Allerchriſtlichſten.** *x*) Carl der Kahle wurde von der Kirchenverſammlung zu Savonnieres *y*) der **allerchriſtlichſte** König betitelt: Eben dieſer Fürſt wird nochmals bey ſeiner Krönung als König von Lothringen *z*) der **Allerchriſtlichſte** genennet. In einer alten Ueberſetzung wird der Titel **Allerchriſtlichſt** Carl VI. gegeben. *a*) Ein neuerer Schriftſteller *b*) redet von dem königlichen Titel **Allerchriſtlichſt** in vier Stellen in

t) A. 506.

u) Godeau.

x) Eben derſelbe.

y) Die A. 859. gehalten wurde.

z) Die zu Metz den 9. Septembris 869. geſchahe. S. les Memoires et Recherches de Jean du Tillet. Troyes 1578. p. 139.

a) S. die Diſſertation des Falconet in der Hiſtoire de l'Academie des Belles Lettres, t. 7.

b) Mabillon in ſeiner Diplomatique.

in ſeinem Werk; und er bemerket in der letztern Stelle, daß das heilige Collegium dergeſtalt davon eingenommen war, daß dieſer Vorzug denen Königen von Frankreich allein zugehöre, daß es ſich der Abſicht Alexanders VI. heftig wiederſetzte, welcher dieſen Titel dem König Ferdinand von Spanien, von dem er ein gebohrner Unterthan war, ertheilen wollte; durch welchen Widerſtand der Pabſt genöthiget wurde, ſeinen alten Herrn nur blos den catholiſchen König zu nennen.

Ich will gleichwohl, mehrerer Richtigkeit der Umſtände wegen, bemerken, daß es nicht länger als hundert Jahre iſt, daß die Souveränen Schwierigkeiten machten, dem König von Frankreich den Titel Allerchriſtlichſt als einen vorzüglichen Titel zu geben. „Es giebt „noch Fürſten und Staaten (ſagt ein franzöſiſcher Miniſter) welche dem König den Namen allerchriſtlichſt „nicht geben, weil man ſie nicht dazu gewöhnet hat, und „der König von Dänemark weigert ſich offenbahr ſolches „zu thun. Wenn ich mich deswegen bey ſeinen Kanzlern beſchwehret habe, ſo gaben ſie mir zur Antwort, „daß ihr Herr gleichfalls ein ſehr chriſtlicher König wäre, und daß er keinen Titel erkennete, der von „denen Päbſten ertheilet worden iſt; dergeſtalt, daß ſie „mir, nachdem ich mich geweigert hatte, Briefe anzunehmen, auf welchen dieſer Titel nicht war, endlich „ein Schreiben überbringen lieſen, welches folgende „Aufſchrift hatte: Sereniſſimo Principi Ludovico XIII, „Galliae et Navarrae Regi Chriſtianiſſimo. Sie wollen wohl ſagen, daß er ein ſehr chriſtlicher Fürſt ſeye, „wollen ihn aber nicht den allerchriſtlichſten König nennen.„ c) Es ſind drey Anmerkungen über dieſe Stelle

c) Lettre d'Avaux vom Jahr 1644, welches in der, wegen der Streitigkeiten des Avaux und des Servien, franzöſiſchen Bevollmächtigten bey denen Unterhandlungen zu Münſter, gedruckten Sammlung, vorkommt.

le zu machen. Erſtens, daß die Schwierigkeit des Coppenhagner Hofes ſchlecht gegründet war, weil mächtigere und berühmtere Souveränen, als die däniſchen, dem König von Frankreich den Titel zugeſtanden, über welchen er ſich aufhielte. Zweytens, daß dieſer Hof nicht auf dieſer Schwierigkeit beharrte, dann ob gleich darinnen einiger Unterſchied ſeyn kan, wenn man überhaupts ſaget, daß der König von Frankreich ein ſehr chriſtlicher König ſeye, oder wenn man ſaget, daß der König von Frankreich der allerchriſtlichſte König iſt, ſo kan doch darinnen kein Unterſchied ſtecken, wenn man den König von Frankreich, wie es dazumal geſchahe, den **allerchriſtlichſten König von Frankreich und Navarra** nennet, (da der König von Dänemark nicht ſelbſt den Titel eines allerchriſtlichſten Königes von Dänemark annahm) oder wenn man ihn blos den **allerchriſtlichſten König** nennet. Drittens, daß das, was zu dieſer Zeit an dem Däniſchen Hof einige Schwierigkeit gemachet hatte, nachgehends weder an dieſem noch bey einem andern Hof einige Schwierigkeit mehr veranlaſſet hat. Der König von Frankreich iſt jederzeit in allen Tractaten, welche nach dieſem zwiſchen Frankreich und dem Reich, und zwiſchen Frankreich und andern europäiſchen Reichen, der **allerchriſtlichſte König von Frankreich und Navarra** genennet worden, da inzwiſchen die andern Souveränen nur blos, **römiſcher Kaiſer, König von Spanien, König von Engelland** ꝛc. genennet werden, und wenn die Titel dieſer Monarchen in eben dieſem Tractat wiederhohlet werden, ſo geſchiehet es alſo: **Se. geheiligte kaiſerliche Majeſtät, Se. geheiligte catholiſche Majeſtät, Se. geheiligte britanniſche Majeſtät**, da inzwiſchen der König von Frankreich **Se. geheiligte allerchriſtlichſte Majeſtät** genennet wird. Der Titel eines allerchriſtlichſten Königes iſt alſo ein vorzüglich unterſcheidender Titel, und wem gehöret er? Dem älteſten Souverän in Europa, dem Monarchen welcher die chriſtliche Religion zuerſt

auf

auf den Thron gebracht hat, dem älteſten Sohn der Kirche.

Drey franzöſiſche Schriftſteller haben ſich in Anſehung der Zeit, in welcher dieſer Titel eines allerchriſtlichſten Königes dem König von Frankreich eigen worden iſt, in verſchiedene Meinungen getheilet.

Einer *d*) hat geſagt, daß der Zuname eines **Allerchriſtlichſten**, in deſſen Beſitz unſere Könige ſeit unterſchiedlichen Seculis waren, zur Zeit Ludwigs XI. dieſem Fürſten von Paul II. auf eine beſondere Art für ſich, und ſeine Nachfolger beygeleget wurde.

Der andere *e*) behauptet, daß der Titel **Allerchriſtlichſt** denen Königen von Frankreich zur Zeit Clodwigs I. mit Ausſchlieſſung aller andern chriſtlichen Könige beygeleget worden ſeye, und ziehet ſtark wider die Meinung des erſten los.

Ein dritter *f*) glaubet wider den zweyten, daß die Könige von Frankreich nicht eher als erſt in dem dritten Geſchlecht die **Allerchriſtlichſten** genennet worden ſind, und wider den erſten, daß ihnen dieſer Titel lang vor Ludwig XI. ſchon eigen war.

Heut zu Tage ſcheinet unſtreitig zu ſeyn:

I. Daß der Titel der **Allerchriſtlichſte**, ein Titel welcher auf der Welt unbekannt war, ehe es Könige von Frankreich gab, welchen man ausdrücklich im Superlativo,

d) Pater Daniel in der Geſchichte von Frankreich.

e) De Camps.

f) Le Grand welcher über das Syſtema des Abts de Camps von dem Urſprung des Hauſes Frankreich Anmerkungen gemachet hat.

tivo, und wider den Gebrauch aller Sprachen ausgedrucket hat, erblich und ein beſonderer Vorzug derer Könige von Frankreich iſt; ſolchergeſtalt, daß man durch das Wort, der allerchriſtlichſte König, den König von Frankreich verſtehet.

II. Daß Clodwig dieſen Titel ſeiner Nachkommenſchaft durch das Verdienſt und die Gnade ſeiner Taufe erworben hat; daß ſeine Nachfolger ſich ſolchen durch ihre Wohlthaten gegen die Kirche, die ſie mit ihrer Macht bereichert haben, und weil ſie denen Häuptern und Gliedern der Kirche, durch den Schutz welchen ſie ihnen haben angedeihen laſſen, jederzeit nützlich geweſen ſind, und durch ihre Andacht ſich ſolchen erhalten haben, mit welcher ſie ſich ſo oft hervor gethan haben, daß man den Urſprung dieſes Titels gar nicht in einer Bewilligung des römiſchen Hofes ſuchen darf, ſondern ſolchen der Reinigkeit des Glaubens derer Könige von Frankreich, der Sorge welche dieſe Monarchen getragen haben, den Glauben in der Welt einzuführen, dem Schutz welchen ſie der Kirche überhaupts, und dem H. Stuhl insbeſondere ertheilet haben; und mit einem Wort denen Siegen der Könige von Frankreich, und dem Gebrauch den ſie von ſelbigen zur Vertheidigung derer Altäre gemachet haben, zueignen muß.

III. Daß ſich Clodwig und ſeine Nachfolger aus dieſem Titel eine Ehre gemachet haben, daß ihn aber die Könige von Frankreich erſt in dem dritten Geſchlecht unter ihre Benennungen als einen unterſcheidenden Titel geſetzet haben.

IV. Daß die Schriftſteller, die Päbſte, und die Kirchenverſammlungen den König von Frankreich ohne Unterſchied den allerchriſtlichen König oder den König von Frankreich nennen.

V. Daß

V. Daß dieſe unterſcheidende Benennung in allen Friedenstractaten ausgedrucket iſt; welches in Anſehung der Sache ſelbſt von welcher die Rede iſt, der entſcheidenſte unter allen Beweiſen iſt. Die andern Souveränen führen niemals dieſen Titel, und kein Menſch giebt ihnen ſolchen. Der König von Frankreich führet ihn jederzeit, und alle andere Könige geben ihm denſelbigen.

So hat gleichfalls der Glaube an JEſum Chriſtum welchen die franzöſiſchen Monarchen zu der Zeit angenommen haben, da die übrigen Potentaten noch immerfort in dem Heidenthum fortlebten, ihnen die Benennung des erſtgebohrnen Sohns der Kirche erworben; ein um ſo viel erlauchteterer Titel, da er weder getheilet iſt noch getheilet werden kan. Als ſich Clodwig tauffen lieſe, gab es in Occident keinen einzigen catholiſchen König. Er war nicht nur der erſtgebohrne, ſondern auch der einige Sohn der Kirche. Als die Vorſehung ſeinen Nachfolgern nachhero gekrönte Häupter zu Brüdern in JEſu Chriſto gegeben hatte, ſo haben ſeine Nachfolger jederzeit das Recht ihrer Erſtgeburt erhalten, und die Kirche hat ſie beſtändig fort für ihre erſtgebohrnen Söhne erkannt.

Man lieſet in dem Tractat zu Piſa, welcher zwiſchen dem Hof von Frankreich und dem römiſchen Hof geſchloſſen worden, folgende Clauſul: **die Miniſtres des Pabſts werden gegen den Ambaſſadeur des allerchriſtlichſten Königes jederzeit die Ehrerbietigkeit bezeigen, welche man demjenigen ſchuldig iſt, welcher die Perſon eines ſo groſſen Königes und des erſtgebohrnen Sohnes der Kirche vorſtellet.** *g*) Und alſo ſiehet man, daß dieſer

g) Tractat zu Piſa, welcher den 12. Febr. 1668. wegen der corſiſchen Begebenheit geſchloſſen worden iſt.

dieſer Titel nicht nur zugeſtanden, ſondern auch in einem rechtsbeſtändigen, und wegen einer blos weltlichen Sache geſchloſſenen Tractat von dem H. Stuhl feyerlich erkannt worden iſt.

Der König von Frankreich iſt der einige unter denen europäiſchen Königen, der von dem deutſchen Kaiſer und dem Reichstag den Titel **Majeſtät** erhält. Die Reichstäge und das Oberhaupt des deutſchen Reiches geben denen andern Königen keinen andern Titel, als **Durchlaucht**, **Liebden**, oder **königliche Würde**, wie ich ſchon bemerket habe. *h*) Nicht deswegen, als ob alle würkliche Könige dieſen Titel nicht mit weit mehreren Grund, als der heutige deutſche Kaiſer führeten; ſondern weil dieſes eine Folge von dem Vorrang, deſſen ſich die Oberhäupter des deutſchen Reiches angemaſſet haben, und von dem Recht iſt, welches der gegenwärtige Kaiſer erhalten hat, ob er gleich die Gröſſe und das Anſehen bey weiten nicht mehr hat, welches ſeine Vorfahren erlanget haben.

Die ganze Welt weis die Ausdrücke, deren ſich ein Pabſt vor länger als eilf Seculis, den die Kirche unter die Zahl der Heiligen rechnet, bediente, um von der Gröſſe unſerer Könige einen ſolchen Begrif zu geben, welcher der Majeſtät ihres Throns gemäß war: **So viel die königliche Würde** (ſchreibt der H. Gregorius an den Childebert König von Auſtraſien und Burgund) **über die andern Stände erhaben iſt, ſoviel iſt euer Reich über alle andere Reiche erhöhet.** *i*) Die Päbſte welche dem H. Gregorio folgten, haben eben ſo herr-

h) In dem erſten Abſchnitt dieſes Capitels.

i) Quanto caeteros homines regina dignitas antecedit tanto caeterarum gentium regna regni veſtri profecti culmen excellit. Greg. 1. L. VI. Epiſt. 5. ad ann. 1595.

herrlich von denen Königen von Frankreich, die nach dem Childebert regierten, geſprochen. Innocentius III. ſagt, daß die Päbſte überzeuget ſeyn müſten, daß ſich die Gröſſe des H. Stuhls, auf die Gröſſe der Krone Frankreich gründe. *k)*

Gregorius IX. erhebet alles, was die Könige von Frankreich zur Gründung und Erhaltung der chriſtlichen Religion gethan haben. Er ſagt: „daß er nur einen Theil „derer groſſen Thaten anzeige, welche diejenigen, die zu ſei„ner Zeit regieret haben, gethan haben; weil, wenn man de„nenſelbigen noch die Thaten ihrer Vorfahren beyfügen „wollte, die Anzahl derſelben unendlich werden würde.„ Er ſetzet ferner hinzu: „daß die Könige von Frankreich „denen andern Fürſten ſo weit vorgiengen, als der „Stamm Juda denen andern Stämmen vorgienge; „daß dieſer Stamm in dem alten Bund eben das vor„ſtellet, was das Königreich Frankreich in dem neuen „Bund vorſtellet; und daß GOtt, weil er ſich dieſer „beyden Völker zum Verderben der Feinde ſeines Na„mens bedienet, ihnen einen ganz beſondern Segen bey„geleget habe. Er erkennet, daß die Päbſte ſeine Vor„fahren, weil ſie überzeuget waren, daß JEſus Chri„ſtus die Könige von Frankreich zur Vollſtreckung de„rer göttlichen Abſichten, zum Schutz der Glaubigen, und „zur Vertilgung der Gottloſigkeit beſonders auserwäh„let habe, in allen ihren Nöthen ihre Zuflucht zu ihnen ge„nommen haben, und daß alle franzöſiſche Monarchen de„nen Päbſten jederzeit die verlangte Hülfe geleiſtet, und „bey unterſchiedlichen Gelegenheiten, der Kirche auch „ohne ihr Verlangen, einen mächtigen Schutz verliehen

k) Exaltationem Regni Francorum ſublimationem Apoſtolicae ſedis reputantes. S. die Bulle welche in denen alten Sammlungen ganz angeführet iſt, col. 3. L. II. tit. *de Judiciis*, cap. 3. der Anfang wo dieſe Worte ſtehen, iſt. in der Sammlung Gregors IX. nicht zu finden.

„ haben.„ *l*) Frankreich iſt auch würklich zu allen Zeiten die Zuflucht der Päbſte, wie auch derer unglücklichen Könige geweſen.

Nichts iſt kräftiger als die Wünſche, welche Pabſt Leo X. auf Franz I. anwendete. *m*)

Ein alter griechiſcher Schriftſteller *n*) und ein italieniſcher Canoniſt, *o*) haben geſchrieben, daß, wenn man ſchlechthin der **König** ſaget, man darunter den König von Frankreich, als den vorzüglichſten König verſtünde.

Ein engelländiſcher Geſchichtſchreiber *p*) erzehlet, da er die beſondern Umſtände des Feſtins beſchreibet, welches unter der Regierung Ludwigs des Heiligen, in dem Tempelſaal zu Paris wegen der Empfangung derer Könige von Engelland *q*) und von Navarra gehalten wurde, *r*) die ihn beſuchet hatten, daß der König von Frank-reich

l) Dieſe Bulle iſt in denen preures du Recueil de Libertés de l'Egliſe Gallicane, angeführet.

m) Serviant tibi populi et adorent tribus. Eſto Dominus Regum fratrum tuorum, et incurventur ante te filii matris tuae Eccleſiae. Qui maledixerit tibi ſit maledictus; et qui benedixerit tibi benedictionibus repleatur. *Botereiüs in Regum Franciae elogiis.* p. 149.

n) Suidas.

o) Bonifacius Vitalnus ein Beyſitzer der Rota in ſeiner Vorrede über die Clementinen n. 28. Et ideo dicendo ſimpliciter *Epiſcopus* debet intelligi *de ſupremo*, hoc eſt Romano per excellentiam, ut dicimus quod appellatione *Regis ſimpliciter* facta debet intelligi *de Rege Franciae* per excellentiam.

p) Mathews Paris ein Ordensgeiſtlicher des Kloſters St. Alban zu London.

q) Henrich III.

r) A. 1254.

reich mitten in der Verſammlung ſaß, weil er ſowohl wegen der himmliſchen Salbung mit welcher er gewenhet war, als wegen ſeiner Macht, und der fürchterlichen Stärke ſeines herrlichen Anſehens für den würdigſten König gehalten wurde. *s*)

Ein franzöſiſcher Geſchichtſchreiber berichtet, *t*) daß König Carl VII. da er von denen Eroberungen des türkiſchen Bajazeths hörte, ſolchen Einhalt zu thun ſuchte: **dann (ſagt er) als König von Frankreich und das Oberhaupt aller chriſtlichen Könige, wollte er dieſer Sache vorſehen und abhelffen.**

Ein italieniſcher Rechtsgelehrter und Unterthan des deutſchen Reiches ſagt; daß der König von Frankreich unter allen chriſtlichen Königen der gröſſeſte und ungebundenſte ſeye, *u*) daß er über alle Könige erhaben ſeye; *x*) und daß ſeine Fahnen zuerſt voran ziehen. *y*)

Der Geſchichtſchreiber des Hauſes von Savoyen, gebrauchet folgende Worte, da er von denen hohen Allianzen dieſes Hauſes redet: „wir wollen bey der erſten „Familie auf der Welt, und bey dem reineſten und erlauchteſten Geblüt der Chriſtenheit anfangen. Dieſes iſt „das Haus Frankreich, mit welchem das königliche Haus „von Savoyen in zwanzig Allianzen ſtehet; ein Glück, „welches keinem andern ſouveränen Haus begegnet

 „iſt.

s) Rex Francorum Regum cenſetur digniſſimus.

t) Froiſſart. vol. 4.

u) Super omnes Reges Chriſtianos Rex Francorum obtinet coronam libertatis et gloriae. Baldus. tertia parte Conſiliorum. Conſil. 218.

x) Bald. de prohibit. feud. alienat. per Frid. inf. verſ. Quare uerus Dominus Rex Francorum eſt ſuper omnes Reges.

y) Conſ. 417.

„ iſt. „ z) Seit A. 1660. zu welcher Zeit Guichenon ſchriebe, hat das Haus Savoyen noch fünf Allianzen mit Frankreich geſchloſſen.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Rangſtreit zwiſchen denen Fürſten.

Es hat mit dem Urſprung derer Völker eben dieſe Bewandniß, wie mit denen Geſchlechtsregiſtern derer Privatperſonen. Man kan keinen mittelmäßigen Urſprung nicht vertragen, und eine jede Nation pfleget ſich faſt eben ſo wie ein jeder Menſch eines alten und adelichen Herkommens zu rühmen. Faſt eine jede Nation hat um deſto vorzüglicher zu ſcheinen, mit fabelhaften Begebenheiten ihren Urſprung verherrlichen wollen.

Die Egyptier machten Geyersflügel an die Gibel ihrer Häuſer, um dadurch ihr Alterthum anzuzeigen, weil die Geyer ſehr lang leben. Sie behaupteten daß ſie in ihrem eigenen Land entſtanden wären, und ſie hielten ſich für ſo alt als die Welt. a) Die mehreſten Völker hatten die Thorheit, ſich für im Land gebohrne zu halten, das iſt, zu glauben, daß ſie das Land welches ſie bewohnten, von uralten Zeiten her beſeſſen hätten, und ſich für Menſchen zu betrachten, welche die Erde daſelbſt hervorgebracht hätte. Sie kannten keine älteren Völker als ſich ſelbſt, und beſaſſen noch überdieſes die Eitelkeit zu glauben, daß alle andere ihnen nachzuſetzen wären, und daß ſie die Erde viel ſpäter hervorgebracht hätte.

Die

z) Guichenon L. II. c. 8.

a) Ego certe Aegyptios, opinor, neque cum loco quem *Delta* Jones vocant, pariter extitiſſe, ſed ſemper fuiſſe ex quo genus humanum extitit. Herod. L. II.

Die Einwohner zu Attica, ſagt Plutarchus, ſind **Avthochtones** genennet worden, das iſt: Leute die in dem Land ſelbſt gebohren worden ſind, weil man ſich nicht erinnert, daß ſie jemals von einer andern Gegend hergekommen ſind, um ſich in dem Land, welches ſie bewohnten, niederzulaſſen. *b*) Sie wurden auch Cicalienſer oder **Cigalienſer** genennet, weil ſie ihre Häupter mit goldenen Cigalen (Heuſchrecken) auszierten, um dadurch zu erkennen zu geben, daß ſie das Land welches ſie bewohnten, zu allen Zeiten beſeſſen hätten. *c*) Sie gaben ſich für die edelſten unter allen Völkern aus.

Die Arcadier eine derer ſieben Nationen des Peloponneſius eigneten ſich auch die Ehre zu, in ihrem Land gebohren zu ſeyn, und gaben vor, daß ſie älter als der Mond wären. *d*)

Die Lacedemonier rühmten ſich gleichfalls, Kinder ihres eigenen Landes zu ſeyn. *e*)

Die Römer trugen auf ihren Schuhen, auf Anordnung des Numa, halbe Monden *f*) um durch dieſes Sinnbild des Mondes den alten Adel ihrer Senatorn anzuzeigen.

Die heutigen Nationen haben mit den alten Ländern auch die alte Eitelkeit geerbet, und es haben ſogar die beſondern Städte, wegen des Vorranges miteinander geſtritten.

b) Plutarch. de Exl.

c) Dionyſ. Halicarnaſſe.

d) Arcades hinc veteres Aſtris Lunaque priores Stat. L. IV. Theb.

e) Pauſan. L. III. Voyage Hiſtor. de la Grece, ou voyage de Laconie.

f) Nach dem Bericht des Plutarchus und Zonoras.

ſtritten. Pavia, Cremona, Palermo und Meſſina geben uns hievon Beyſpiel an die Hand.

Es giebt wenig Souveränen, welche die Gröſſe in der Tugend ſuchen, und die ſo denken, wie ein lacedemoniſcher König redete. Als man eines Tages nach denen damaligen Gebräuchen den König von Perſien den groſſen König nennete, und ſeine Macht ausnehmend erhebte; ſagte Ageſilaus: **ich begreiffe nicht, wie er gröſſer als ich iſt, wenn er nicht tugendhafter iſt.** *g*) Die Souveränen ſtreiten über die Ehre, und nicht über die Gerechtigkeit unter ſich. Man hat zu allen Zeiten die Frage von denen Vorzügen derer Fürſten, und welches davon abhänget, von dem Vorrang ihrer Geſandten, unterſuchet. Hundert Schriftſteller haben uns ein praktiſches Ceremoniel geliefert, *h*) und hundert andere haben von dem Ceremoniel als ſtaatskluge Rechtslehrer geſchrieben. *i*)

Die Schriftſteller, welche von der Würde derer Völker geſchrieben haben, haben ſolches mit derjenigen Partenlichkeit, die man natürlicherweiſe für ſein Land hat, gethan. Valdes *k*) und Chifflet haben mit vieler Neigung

g) Plutarch. in laude Ageſilai.

h) Chr. Marcelli, Ceremoniale Romanum; Theodore Godef. Ceremonial Francois; Joh. Chriſt. Lunigs Schauplatz aller Ceremonien; Dumont, le Ceremonial Diplomatique de Cours de l' Europe.

i) Gregorio Leti, Ceremoniale politico; Fried. Wilhelm von Winterfeldt politiſches Ceremoniel; Godefr. Stica, Europ. diſch en Szof Ceremonial. Fr. Modius; Pandectae triumphales Vittorio Siri, Mercurio, overo Hiſtoria dicorrenti tempi; Wicquefort, l' Ambaſſadeur et ſes fonctions; Theatrum illuſtrium praetentionum; Theatrum praecedentiarum Agoſtino Paradiſi.

k) S. ſeinen Artickel in meiner Prüfung.

gung für Spanien geredet. Gottfried, Bulteau, und Blondel, *l*) haben ſehr nachdrücklich für Frankreich entſchieden. Sorel *m*) hat nicht nur erweiſen wollen, daß der allerchriſtlichſte König nicht nur allen andern Königen jederzeit vorgegangen iſt, und vorgehen muß, ſondern er hat auch dem deutſchen Kaiſer den Vorrang vor dieſen Monarchen ſtrittig gemachet.

Einige engelländiſche Schriftſteller haben ſich bemühet zu erweiſen, daß kein Vorrang Statt finde, *n*) als es darauf ankam, ſolchen der franzöſiſchen Nation zuzugeſtehen; und da man den Vorrang zwiſchen Spanien und Engelland entſcheiden ſollte, behaupteten ſie, daß Engelland ſolchen vor Spanien haben müſte. *o*)

Der Kaiſer zu Conſtantinopel und der Pabſt hatten Mühe, ſich miteinander wegen der Plätze zu vergleichen, an welchen ſie bey der Kirchenverſammlung zu Florenz ſitzen ſollten.

Der alte Herzog von Toſcana und der alte Herzog von Ferrara wollten beyderſeits einander vorgehen.

l) S. gleichfalls in meiner Prüfung die Artickel Gottfried und Bulteau; und leſet das Buch welches David Blondel wider die Schmähſchriften des Johann Jacob Chifflet unter dem Titel Genealogiae Francicae plenior aſſertio, es iſt mit dem Privilegio des allerchriſtlichſten Königes A. 1644 in 2 Bänden in 4to bey Blaeu gedrucket worden.

m) Es iſt ebenfalls ein Artickel von ihm in meiner Prüfung zu finden.

n) Diſſertatio de praeeedentia Regum Galliae, Hiſpaniae, et Angliae, auctore Jacobe Howel, Anglo. Lond.

o) S. die Artickel Sorel und Baltaeu in meiner Prüfung.

Die Häuſer von Eſt, von Farneſe, von Medicis, und viel andere ſouveräne Familien, die ich nicht erwähne, haben Schriften widereinander kund gemachet.

Dieſe Streitigkeiten zwiſchen denen Fürſten ſind zur See eben ſo lebhaft, als zu Land. Der mehreſte Theil der Souveränen ſcheinet zu glauben, daß die Herrſchaft über dieſes Element ſich einig und allein auf die Macht gründe, und daß ſie befugt ſind, ſolche unter ſich zu vertheilen. Sie wollen über diejenigen Gegenden zur See herrſchen, die ſie die engen Meere nennen. Einer ſagt, **dieſer Meerarm gehöret mir zu**; ein anderer ſagt, **ich bin der Beſitzer von dieſem Meerbuſen**; ein dritter giebt vor, **ich beherrſche das Meer, welches ſeinen Namen von meinen Staaten führet.** Nach ihren Reden ſollte man ſagen, daß die Fürſten dem Meer ſo wie GOtt Gränzen ſetzen, *p*) und ſelbigem Thüren und Angeln anhängen könnten, um nach der Schrift zu reden; daß ſie es in Feſſeln legen, beſtraffen, und ſelbigem mit einem glühenden Eiſen, Zeichen der Dienſtbarkeit auflegen könnten, wie man erzehlet hat, daß ſolches vor dieſem ein perſiſcher König hat thun wollen.

Der König von Sardinien behauptet, daß die Schiffe von mehr als zweyhundert Tonnen, welche in dem mittelländiſchen Meer an denen italieniſchen Küſten fahren, ihm einen gewiſſen Zoll bezahlen müſten; daß dieſer Zoll ſeit undenklichen Zeiten zu Villafranca, und in Sardinien oberhalb Capo Roſſo, und ſchon ſeit der Zeit derer Grafen von Provence, ſeye eingeführet worden.

Die

p) Bis hieher ſollt du kommen und nicht weiter; hie ſollen ſich legen deine ſtolzen Wellen. Hiob 38, 11.

Die Türken nennen ſich Herren des weiſſen und rothen Meeres, durch welche Worte ſie die Gegend über Conſtantinopel, das ägeiſche Meer und den Pontum Euxinum unterſcheiden.

Die Könige von Tunis, Algier, Fetz und Marocco ſind nichts anderſts als gekrönte Seräuber, und ein jeder von ihnen führet ein Sinnbild, wodurch ſie ſich als Beherrſcher des Meeres zu erkennen geben. *q*)

Die Florentiner und die Genuäſer haben ein liguriſches Meer erdacht, über welches ſie glauben Gerechtſame zu haben. *r*)

Als das Haus Oeſterreich nebſt Dalmatien und Steyermark noch die beyden Sicilien hatte, behauptete es, daß ihm und nicht der Republick Venedig die Herrſchaft über das adriatiſche Meer zugehöre. Dieſe Republick führet den prächtigen Titel einer Königin des Meeres. *s*) Wenn man ihren Geſchichtſchreibern Glauben beymeſſen will, *t*) ſo hat der Kaiſer Alexius Comnenus denen Venetianern die Herrſchaft über das adriatiſche Meer, und ihrem Doge den Titel König von Dalmatien ertheilet. *u*)

Dieſe

q) Rex eſt ubicumque natat.

r) S. den Tractat des Johann Baptiſta Burgus de Dominio Reipublicae Genuenſis in mare liguſtico, und des Groswinkel eines holländiſchen Rechtslehrers Vindiciae maris liberi, welcher den Burgus widerleget.

s) S. des Ludwig Cornaro eines venetianiſchens von Adel, guten Rath, lang zu leben.

t) Pagi, Ann. 1081. n. 7.

u) Anmerkungen des Ducange über die Alexiade.

Dieſe Republick hat ſich mit dieſem Meer vermählet, um ſich der Souveränität über daſſelbige zu verſichern, x) aber, ob ſie gleich alle Jahre dieſe prächtige Ceremonie erneuert, ſo hat doch noch keine Seemacht, welche ſtärker als die venetianiſche, oder ihr wenigſtens nur gleich iſt, die Gefälligkeit gehabt, die Rechte dieſer beſondern Vermählung zu erkennen.

Spanien behält ſeinen Unterthanen den Eingang und die Handlung nach denen Inſuln des amerikaniſchen Spaniens vor, und unterſaget ſolche allen andern Nationen. Der catholiſche König hat zu dieſem Ende Küſtenbewahrer beſtellet, die Schiffe zu durchſuchen, die ſich ſeinen Küſten nähern. Dieſer Anſpruch iſt vielleicht unter allen andern, aus drey wichtigen Urſachen am beſten gegründet. Erſtens, weil ein jeder innerhalb ſeines Gebiets Herr iſt. Zweytens, weil der König von Spanien alle Küſten des mexicaniſchen Meerbuſens beſitzet. Und drittens, weil alle europäiſche Mächte ſich in denen zu Utrecht, zu Raſtadt und zu Baden geſchloſſenen Tractaten dahin verglichen haben, daß die Handlung nach dem amerikaniſchen Spanien von niemand anderſt, als von denen Spaniern geführet werden ſolle. Die Gleichheit derer andern Nationen iſt in Anſehung dieſes Umſtandes, als das einige Mittel betrachtet worden, dieſe Handlung durch den Canal der Spanier ruhig zu nutzen.

Die Engelländer beſtreben ſich nach der Herrſchaft über den Canal, ſie betrachten ſolche als den ihrigen, und nennen das Meer, welches dieſe Inſul umgiebet, **das britanniſche Meer**, obgleich das groſſe Weltmeer

x) S. den Tractat das Frapaolo, in welchem er die Herrſchaft derer Venetianer über das adriatiſche Meer zu erweiſen ſuchet. Amelot de la Houſſaye, hat am Ende ſeiner Ueberſetzung der Geſchichte der tridentiniſchen Kirchenverſammlung, einen Auszug davon gemachet.

meer allen Souveränen gemein iſt, deren Staaten es benetzet, und ſie ſagen, daß ſolches allen andern Nationen verſperret ſeye, und daß niemand daſelbſt ohne ihre Erlaubniß auch nicht einmal fiſchen oder handeln kan. *y*) Dieſer Anſpruch der Engelländer iſt nicht neu.

Ein alter König von Engelland, namens **Ebgar** oder **Edgar**, z) wollte die Schmeichler zu Schanden machen, die ihm, ich weiß nicht was für eine Herrſchaft über das Meer zuſchrieben, und lude ſeinen ganzen Hof zu einer groſſen Fiſcherey ein. Er ließ ein Gaſtmahl anſtellen, bey welchem nichts geſpahret wurde, und dieſes an dem Ufer des Meeres eben zu der Zeit, da das Meer anfieng zu ſteigen. So wie die Gäſte ſich dem Vergnügen überlieſſen, ſo ſpührten ſie, daß das Waſſer nach und nach ſich ihnen näherte; man muſte bald darauf von der Tafel aufſtehen, und ſich an einen ſichern Ort begeben. Der König ſelbſt wurde ſehr naß gemachet, und ſagte zu ſeinen Hofleuten auf eine ſcherzhafte Art: **Seher was für eine Macht ich über das Meer habe, und wie es mich achtet und verſchonet.** Dieſer Schertz, ſo ſinnreich er iſt, hat gleichwohl Carl I. Carl II, und den Cronwell nicht abgehalten, die Titel Rex maris und Imperator Oceani zu führen. Nach der Meinung des Seldens haben die Engelländer das Recht über die vier, denen vier Küſten von Engelland, entgegen liegenden Meere zu herrſchen, und in ſelbigen den Gruß von allen andern Nationen zu fordern, welche ihre Herrſchaft bis zu dem Vorgebürg von Finiſterrä erkennen müſſen.

Man

y) S. das Mare liberum des Grotius, und die Maris liberi Vindiciae des Groswinckel für die Holländer; das Mare clauſum des Seldenus, und den Tractat des Burgus für die Engelländer, welchen der Groswinckel beantwortet.

z) Welcher A. 759. zum Thron gelangte, und von ihm gerühmet wird, daß er gar eine löbliche Regierung geführet habe.

Man erbaute in Engelland unter der Regierung Carls II. ein Schiff von dem erſten Rang, welches König Carl genennet wurde, und welches über ſeinen Hintertheil eine Zierrath mit der Aufſchrift Quatuor maria mihi vindico führte. Der Heringsfang welchen die Holländer trieben, ſchiene der britanniſchen Nation unter Carl I. ein ihrer Aufmerkſamkeit würdiger Gegenſtand zu ſeyn. Dieſer Fürſt brachte nicht nur den alten Anſpruch von der Herrſchaft über das Meer, als einem ſeiner Krone anhängenden Recht wieder auf das Tapet, ſondern er forderte auch unter dieſem Vorwand, daß ihm alle holländiſchen Fiſcher den Zehenden derer Heringe bezahlen ſollten, wenn ſie in dieſen Meeren, über welche er ſich die Souveränität zueignete, fiſchen wollten. Er machte ein Edict kund, in welchem er allen Fremden verbote, ohne die Erlaubniß dieſes Fürſten, und ohne die zur Erlangung dieſer Erlaubniß aufgelegten Gebühren bezahlet zu haben, in denen britanniſchen Meeren zu fiſchen. Die Inſul Grosbritannien hat Wollen, welche ſie nicht in die fremden Lande kommen läſſet, und damit ſolche nicht ausgeführet werden kan, ſo hat ſie vermög einer in dem zehenden und eilften Jahr der Regierung Wilhelms III. ergangenen Acte, eine ſehr ſcharfe Unterſuchung eingeführet, in welcher befohlen wurde, daß die engliſche Admiralität zwey Kriegsſchiffe vom fünften Rang, zwey vom ſechſten Rang, und acht ausgerüſtete Chaluppen ernennen ſollte, um an denen engelländiſchen und irrländiſchen Küſten zu kreutzen, und alle Schiffe wegzunehmen, welche Wollen in fremde Lande führen würden. Das beſonderſte hiebey iſt dieſes, daß eben dieſes Grosbritannien ſich ſtark darwider beſchwehret hat, daß die Spanier, weil ſie die Meere deren Küſten ſie allein beſitzen, keiner willkührlichen Schiffart überlaſſen wollten, genaue Vorſichten wider die verbottenen Waaren, und den heimlichen und unerlaubten Handel der Engelländer gefaſſet hatten. Die Durchſuchung der Schiffe war das einige Mittel, und dieſe hat zu dem letzten Krieg Gelegenheit gegeben,

der

der durch einen Tractat *a*) beygeleget wurde, in welchem einige von der Hauptſache abhängende Dinge in Ordnung gebracht, die Sache ſelbſt aber, welche der vornehmſte Gegenſtand des Krieges geweſen war, der Entſcheidung der Höfe zu Madrid und London überlaſſen worden iſt. Die Ausnahme von aller Durchſuchung in denen americaniſchen Meeren iſt von Seiten derer Engelländer ein Anſpruch, welcher ſowohl wider die Gerechtſame des Königes von Spanien, als auch wider das Intereſſe aller europäiſchen handelnden Nationen, und die Tractaten ſtreitet, welche alle andere Nationen von der Handlung des americaniſchen Spaniens unmittelbar ausſchlieſſen.

Schweden will in dem bothniſchen Meerbuſen, welcher blos von deſſen Staaten umgeben iſt, die Herrſchaft haben. Es wollte dieſes Reich aus eben dieſem Grund auch in der Meerenge bey Finnland befehlen, ehe es noch die Provinz dieſes Namens verlohren hatte. Der letzte Krieg mit Rusland hat ſelbigem dieſe Provinz entzogen, *b*) durch den Frieden hat es aber den Theil, welcher auf der andern Seite des Fluſſes Kymen lieget, wieder erhalten. *c*) Allem Anſehen nach werden ſich in Zukunft Rusland und Schweden zugleich der Herrſchaft über die Meerenge bey Finnland anmaſſen.

Der König von Dänemark hat bey der Meerenge des Sunds eine Schanze anlegen laſſen, um von denen Schiffen, welche durch dieſe Meerenge durchſeegeln, einen Zoll zu heben, *d*) und weil dieſer Fürſt ſouveräner Herr von Grönland, Island, Ferro, Finnmark, Nordland und

a) Präliminarien des Aachner Friedenstractats vom 30. April, und Schlußtractat vom 18. Octobris 1748.

b) A. 1742.

c) Friedenspräliminarien zwiſchen Schweden und Rusland vom 27. Juny 1743.

d) S. in meiner Prüfung den Artickel: **Molesworr.**

und einigen andern in dem nordiſchen Meer entfernten Inſuln iſt, ſo behauptet er auch Herr von dem Meer zu ſeyn, welches an deren Küſten anſtöſſet, und will die Holländer und alle andere Nationen von dem Wallfiſchfang, von aller Handlung und von aller Schiffarth auf dieſem Meer wenigſtens auf vier Meilen weit von denen Küſten ausſchlieſſen.

Faſt ein jeder Souverän hat ſich über ſolche Fürſten, die mit ihm gleichen Titel und Würde haben, eines Vorranges anzumaſſen geſuchet, oder ſich wenigſtens geweigert, ihnen dergleichen zuzugeſtehen. *e*) Die Fragen wegen der Rangſtreitigkeiten ſind hauptſächlich ſeit der Regierung des berühmten Guſtaph Adolphs aufgeworffen worden. Dieſer König von Schweden, der die Liebe zum Ruhm ſo weit getrieben hat, und deſſen Herz ſo erhaben, als ſeine glücklich ausgeführten Unternehmungen merkwürdig waren, konnte ſich nicht entſchlieſſen, bey jemand, wer es auch ſeyn mogte, einen Vorrang zu erkennen. Es kam ihm befremdlich vor, daß unter denen Königen, die ſich Brüder nennen, einige ſich als die Erſtgebohrnen betrachteten, und denen andern als jüngern Brüdern begegneten. Er behauptete, daß man nichts als die königliche Würde in Betrachtung zu ziehen hätte, und daß man, die Macht und das Alterthum beyſeiten geſetzet, einerley Rang bey einerley Titel annehmen müſte. Die Gleichheit iſt vollkommen, das iſt auſſer allen Zweifel, wie ich es in einen Augenblick zeigen will; aber es giebt einen Vorrang, nicht des Ranges, ſondern der Ordnung, welcher bisweilen unvermeidlich iſt.

Dieſe Streitigkeiten, welche an und für ſich eitel, und in ihren Folgen gefährlich ſind, ſind jederzeit wider die Vereinigung derer Fürſten eine groſſe Hinderniß geweſen. Daher entſtehen unzählige Streitigkeiten an denen

e) Wicqueforts Ambaſſadeur im 24. und 25. Abſchnitt des 1ſten Buches.

nen Höfen, wo ſich die öffentlichen Geſandten aufhalten, und bey denen Zuſammenkünften die ſie anſtellen. Die Folgen dieſer Streitigkeiten ſind wohl bey denen Höfen ſo ſehr gefährlich nicht, weil die Geſandten denen Gelegenheiten, an einerley Orten miteinander zuſammen zu kommen, ausweichen, und unter ſich, ſich des Umganzs enthalten können; aber bey denen Congreſſen iſt es nothwendig, ſich entweder wegen derer Plätze zu vergleichen, oder ſonſt ein Mittel zu treffen, widrigenfalls man die Verſammlungen unterbricht, und ſich derer Vortheile beraubet, die man aus ſelbigen hätte ziehen können. Zur See iſt die Gefahr noch gröſſer, weil man ſich entweder gütlich vergleichen, oder ſchlagen muß.

Wenn man eine gewiſſe Regel disfalls ausfündig machen will, ſo muß man die ſouveräne Macht innerlich und äuſſerlich, *f*) und an und für ſich ſelbſt, und nach ihren Zufälligkeiten betrachten.

Die ſouveräne Macht hat an und für ſich ſelbſt, nichts das ſie für höher erkennet, vor ſich; ſie iſt bey allen würklichen Souveränen vollkommen gleich, ſie leben alle gegeneinander in einer Unabhängigkeit. Eine vollkommene Unabhängigkeit iſt das vornehmſte unterſcheidenſte Kennzeichen der Souveränität, dieſes iſt das Weſen derer wahren Souveränen, ein Recht welches ſie vollkommen beſitzen, und ein Recht, welches ſeinem Weſen nach betrachtet, einig, unveränderlich, und untheilbar iſt. Daher entſtehet unter allen Souveränen eine vollkommene Gleichheit; dann die Unabhängigkeit ſetzet bey allen denen welche unabhängig ſind, eine Gleichheit zum Grund.

Ein Zwerg iſt eben ſowohl ein Menſch wie ein Rieß; eine Familie die nur aus drey oder vier Perſonen entſtehet, iſt

f) Intenſive et extenſive, wie die ſcholaſtiſchen Philoſophen reden.

iſt eben ſowohl eine Familie wie die zahlreichſte Familie eine iſt; und der geringſte Souverän iſt ſo gut ein Souverän als der mächtigſte König auf der Welt. Die Republick von S. Marino welche wahrſcheinlicherweiſe die kleinſte auf der ganzen Welt iſt, *g)* hat in ihren wenigen Umfang eben dieſe Gewalt, welche der gröſte Monarch in ſeinen weitläuftigſten Staaten hat, und ein franzöſiſcher Schriftſteller hat mit Recht geſaget: „die Macht des „Cantons Schweitz, welche keinen ſo groſſen Umfang als „unterſchiedliche Pachten in Frankreich hat, iſt eben ſo „vollkommen und unabhängig, als die Macht derer alten „perſiſchen Könige, welche ſechs und zwanzig Stadthalterſchaften in ihren Staaten hatten. „ *h)*

Wenn man aber die ſouveräne Macht nach ihren Zufälligkeiten, das iſt, nach denen Umſtänden mit denen ſie begleitet iſt, die ihr nicht weſentlich ſind, und ohne welche ſie beſtehen kan, betrachtet, ſo verurſachen dieſe Umſtände, welche die ſouveräne Macht an und für ſich ſelbſt nicht verringern, inzwiſchen gleichwohl in dem äuſſerlichen und öffentlichen Zuſtand derer Souveränen einen groſſen Unterſchied. Daher und nicht aus der eigentlichen Quelle der Souveränität ſelbſt, ſind die Titel derer Könige und Kaiſer entſtanden. Dieſe Titel und die Macht welche ſie zum Grund ſetzen, geben denenjenigen die damit bekleidet ſind, einen billigen Vorzug vor denen welchen ſie fehlen, und ſchlieſſen die Gleichheit wenigſtens auf Seiten der Macht und des äuſſerlichen Glanzes aus.

Einestheils kan man behaupten, daß ein Souverän, er ſeye ein Herzog oder Fürſt, einem andern Souverän der ein König oder Kaiſer iſt, nicht nachgehen darf, weil er nach ſeiner Art, eben ſo gut ein Souverän iſt, als ſol-

g) S. den 2. Theil der Einleitung im 17ten Abſchnitt, p. 679. ꝛc.

h) Bodin in ſeiner Republique L. I. c. 2.

ſolches ein König oder ein Kaiſer nach der ſeinigen iſt. Anderntheils aber kan man darauf antworten, daß nichts vernünftiger iſt, als der äuſſerliche Unterſchied unter denen Souveränen. Es giebt Gelegenheiten, bey welchen einer der beyden Souveränen nothwendig dem andern nachgehen muß.

Der lange Beſitz einer Ehre leget einem Fürſten einen Glanz bey, der ſich auf dem Haupt derjenigen nicht befindet, welche dieſe Ehre zu genieſſen erſt angefangen haben. Es iſt billig, daß die Würde des Rangs denenjenigen vorbehalten wird, welche das Vorrecht deſſelben eher erlanget haben. Es ſcheinet eben ſo billig zu ſeyn, daß ein älterer Staat oder Fürſt, welcher niemals mit einem groſſen Titel gezieret geweſen, einem ſolchen Staat oder Fürſten den Rang nicht ſtreitig mache, welcher zwar neuer iſt, der aber durch die Bewilligung derer Menſchen zu einer gröſſern Würde, welche eine Macht von einem weiteren Umfang zum Grund ſetzet, erhoben worden iſt.

Wenn der Vorzug des Titels und des Alters bey einem Haupt zugleich vereiniget iſt, ſo ſcheinet alle Gelegenheit zu einen Streit zu verſchwinden. Der weite Umfang derer Staaten, welche denen Königen und Kaiſern gehorchen, die Anzahl ihrer Unterthanen, ihre Reichthümer, ihre Truppen, der Glanz ihres Hofes, das Alter ihres Königreiches, der alte Urſprung ihres regierenden Hauſes, alles dieſes giebet ihnen in der Welt einen merklichen Vorrang. Iſt es nicht auch in der That ſchicklich, daß ein Fürſt welcher groſſe Staaten beherrſchet, einen äuſſerlichen Vorzug vor einen Souverän habe, der nur kleine oder mittelmäſſige Staaten beſitzet?

Das perſönliche Verdienſt kan, ſo viele Achtung es übrigens verdienet, den Vorrang nicht ordnen. Wenn ſolcher jemand aus dieſem Grund zugeſtanden würde, ſo würde er allzuvielen Streitigkeiten und Veränderungen

unterworffen ſeyn. Unter dem Umſtand, von welchen hier die Rede iſt, werden die perſönlichen Vorzüge, wenn ſie auch noch ſo gut gegründet ſind, wenn ſie von dem Gebrauch und der Macht nicht verſtärket werden, jederzeit für diejenigen welche ſie beſitzen, ohne Nutzen ſeyn.

Der Gebrauch iſt für die groſſen Potentaten, und der Urſprung dieſes Gebrauches iſt klar und deutlich. Die Macht hat, weil ſie Furcht einflöſſet, eine Achtung erreget, und die weniger mächtigen Souveränen dazu beweget, daß ſie bey denen, welche ihnen an Macht überlegen ſind, einige Ehren- und Vorrangstitel erkennen. Sie hat aber deswegen dem Vorrang kein vollkommenes Recht beygeleget, ein Recht welches ſchlechterdings davon zu reden, der Souveränität gerad entgegen ſtehet; ſondern ſie iſt nur ein Bewegungsgrund des Nachgebens von Seiten des ſchwächern Fürſten geweſen, dem daran gelegen war, die Eigenliebe des mächtigern Souveräns nicht zu beleidigen, weil der mächtigere Theil mehrere Mittel zu ſchaden, und der ſchwächere keine Mittel hatte, ſeinen Unwillen zu erkennen zu geben. Daher ſind ausdrückliche Vergleiche durch würkliche Handlungen, weil man nachgegeben hat, oder ſtillſchweigende entſtanden, wenn man den Rangſtreit vermieden hat; dann ein jeder Fürſt, welcher denen Gelegenheiten zu einem Rangſtreit ausweichet, giebt dadurch unmittelbar nach.

Dieſe Vergleiche müſſen geachtet werden, weil ſie zu Stande gebracht worden ſind; ein einmal eingeführter Gebrauch muß zu einer Regel dienen. Es haben auch alle Staaten den Beſitz zur Regel ihrer Entſcheidungen angenommen, wenn ſie ſich bemüſſiget fanden, Rangſtreitigkeiten, die bey ihnen zwiſchen ausländiſchen Geſandten entſtanden waren, zu entſcheiden. *i*)

Wir

i) Hievon ſind einige Beyſpiele in dem Tractat des Bülau zu finden, welcher in meiner Prüfung vorkommet.

Wir wollen dieſen der Aufmerkſamkeit ſo würdigen Gebrauch unterſuchen. Er iſt nur bey dreyen Umſtänden ganz deutlich.

I. Bey dem Vorrang des Pabſtes. Alle catholiſche Ambaſſadeurs gehen denen nach, welche der H. Stuhl an denen Höfen unter dem Namen derer Nuncien unterhält. Die Ehrfurcht für die Religion hat dieſes ſo haben wollen. Der Vorrang derer Geſandten des Pabſtes gereichet zu keiner Folge, und kein catholiſcher Fürſt hält es für eine Erniedrigung, daß er ſeinem geiſtlichen Vater dieſe Ehre erzeiget.

II. Der zweyte Umſtand unter welchem der Gebrauch keinem Zweifel unterworffen iſt, iſt der Vorrang des Oberhaupts des deutſchen Reiches. Die Ambaſſadeurs derer Könige in Europa gehen denen Ambaſſadeurs des deutſchen Kaiſers an allen Höfen nach, ausgenommen an dem conſtantinopolitaniſchen, wo die Geſandten des Königes von Franreich denen Geſandten dieſes Kaiſers vorgehen, wie ich ſolches in kurzen erklären werde.

Die Urſache des Vorrangs des deutſchen Kaiſers iſt in der That von keiner Gründlichkeit; und wenn Carl V. als er dieſe Erklärung machte, *k*) in welcher er zum Grund ſetzte, daß die kaiſerliche Würde der königlichen vorgienge, und ſich nicht enthalten konnte, ſich der Königin ſeiner Muter vorzuſetzen, wenn dieſer Fürſt ſage ich, die Urſache dieſer vorgegebenen Oberhoheit angezeiget hätte, ſo würde man ihn leichtlich haben widerlegen können.

Was konnte dann wohl dieſe Urſache ſeyn? Sollte es der Titel Kaiſer ſeyn? Was hat aber dieſer Titel in ſich, das etwas höhers als der Titel König anzeiget?

k) Zu Barcelona den 5. Septembris 1519. ſie iſt in dem 1ſten Band des Ceremonial Diplomatique p. 580. zu finden

Nichts. Wir wollen es ſehen. Haben diejenigen, welche von der göttlichen Macht einen ſolchen Begrif zu geben ſuchten, den auch die Einfältigſten verſtünden, GOtt einen Kaiſer aller Kaiſer genennet, oder einen König aller Könige? Sollte der Vorzug ſich auf den weiten Umfang derer Staaten des deutſchen Kaiſers gründen? Es gehöret aber dieſem Fürſten als Kaiſer kein Land zu. Sollte es wegen der groſſen Anzahl ſeiner Unterthanen ſeyn? Allein der deutſche Kaiſer hat als Kaiſer keine Unterthanen. Sollte er endlich deswegen den Vorrang haben, weil er das Oberhaupt eines Staats iſt, in welchem man hundert und funfzig Fürſten zehlet, und weil er über Könige regieret? Dann einige Schriftſteller haben ſich unterſtanden die deutſchen Fürſten mit dieſem Titel zu benennen, welche nicht nur würkliche Souveränen ſind, ſondern ſich auch, aus dieſem Geſichtspunct betrachtet, in dieſem Land unterſchiedliche Achilles finden, die bereit ſind, ſich einem Agamemnon zu widerſetzen. Zeiget es denn von einer mehreren Gröſſe, wenn man das Oberhaupt eines Körpers iſt, deſſen Glieder an der Souveränität Theil nehmen, als wenn man der einige und ungebundene Monarch eben dieſes Körpers iſt? Je weniger Groſſe ſich in einem Staat befinden, je mächtiger iſt der Fürſt; und wenn alle diejenigen welche, wie man in Deutſchland redet, die Landeshoheit haben, würkliche Souveränen wären, ſo müſte man eben daraus nothwendig ſchlieſſen, daß der Kaiſer der geringſte unter allen Königen wäre. Er nennet ſich den römiſchen Kaiſer, und unter dem Schatten dieſes groſſen, und in der Einbildung beſtehenden Namens, hat ſich das Oberhaupt des deutſchen Reiches des Vorranges angemaſſet; man kan aber, eigentlich und genau von der Sache zu reden, nach keinen einzigen angenommenen Satz, dem Oberhaupt einer Republick, welches mit dem Titel eines obrigkeitlichen Amtes, und nicht einer Souveränität bekleidet iſt, weder den Titel eines Königes und auch nicht einmal eines Souveräns geben. Dem ich noch beyzufügen habe,

daß

daß er ein Wahlfürſt iſt, welcher ſchon aus dieſem einigen Grund mit einem Erbfürſten von gleicher Würde keinen Rangſtreit haben ſollte.

Wenn der kaiſerliche Titel, welchen die Oberhäupter des deutſchen Reiches ſeit Otto dem groſſen angenommen haben, ihnen einige Vortheile gebracht hat, ſo hat er ihnen auch tauſend Unfälle verurſachet. Nachdem Otto und ſeine Nachfolger, da ſie die kaiſerliche Krone zu Rom empfiengen, verſprochen hatten, daß ſie die Ehre der Päbſte und der römiſchen Kirche vertheidigen wollten, und dieſes zwar zu einer Zeit, da der römiſche Hof einen wunderſamen Einfluß in die chriſtliche Welt hatte, ſo wollten die Päbſte, daß derjenige welcher dieſe Verbindlichkeiten über ſich nahme, und dadurch der Beſchützer der Kirche wurde, den erſten Rang unter denen chriſtlichſten Mächten haben ſollte; und von dem römiſchen Ceremoniel iſt der Vorrang der deutſchen Kaiſer entſtanden. Die Päbſte wünſchten, daß man die ganze chriſtliche Welt als eine einige Republick betrachten ſollte, von welcher ſie, die Päbſte, die geiſtlichen, und die Kaiſer, die weltlichen Oberhäupter wären. Unterſchiedliche Reichsverordnungen geben denen leztern den Titel als **Oberhäupter der Chriſtenheit**, und die goldene Bulle *l*) befiehlet denen Churfürſten, in der Perſon des Kaiſers **ein weltliches Oberhaupt der chriſtlichen Welt** zu erwählen. Die Päbſte erwieſen denen Kaiſern groſſe Ehrenbezeigungen, und zogen aus dem hohen Begrif, welchen ſie der Welt für die kaiſerliche Majeſtät beybrachten, zu ihren eigenen Vortheilen ihren guten Nutzen. Die mehreſten europäiſchen Souveränen begegneten denen Kaiſern nach dem Beyſpiel derer Päbſte, mit vorzüglichen Ehrenbezeigungen, welche ihren Vorrang über die gekrönten Häupter anzeigten. Es iſt ſolches leicht aus der Vorſicht zu erſehen, die man in Frankreich ge-

 brauch-

l) C. II. §. 3. eligere volo temporale Caput populo Chriſtiano.

brauchte, um zu verhindern, daß die Kaiſer Carl IV. und Sigmund, welche nacheinander unſere Könige beſuchet hatten, in dieſer erſten Monarchie in Europa, keine derjenigen vorzüglichen Ehrenbezeigungen erhielten, die man denen Kaiſern ſonſt allenthalben erzeigte, und aus der Sorge welche das Parlement zu Paris trug, dieſen beyden Fürſten zu erklären, daß dasjenige was ſie für ſie thäten, auf Befehl des Königes **ihres einigen und ſouveränen Herrns** geſchehe, und daß dieſe Geſellſchaft nicht zugabe, daß Sigmund während ſeines Aufenthalts in Frankreich, die Grafſchaft Savoyen in ein Herzogthum erhobe. *m*) Die Päbſte vergaſſen am erſten die Ehrerbietigkeit welche ſie denen Kaiſern anfänglich erzeigten; ſie bedienten ſich der geiſtlichen Macht mit ſo weniger Behutſamkeit für die kaiſerliche Würde, daß ſie zu deren Erniedrigung ſelbſt vieles beytrugen. So wie die Macht des Reiches in Italien abnahm, ſo vermehrte ſich das Anſehen des päbſtlichen Stuhls daſelbſt, und dieſe ſchöne Gegend vertheilte ſich dazumal in unterſchiedliche Staaten. Die mehreſten groſſen Städte ergriffen die Waffen wider den Adel, welcher ſie mit Beyhülfe des Schutzes des deutſchen Kaiſers in der Dienſtbarkeit erhielten, und der Pabſt leiſtete ihnen Beyſtand, um ſeine Macht im weltlichen zu vermehren. Einige andere kamen unter die Herrſchaft ihrer Bürger, und faſt ganz Italien wurde der Kirche und einigen Republicken unterthan. Da die Kaiſer gezwungen waren, denen Päbſten nachzugeben, ſo verlohren ſie auch bey denen andern Fürſten vieles von ihrer Achtung; und nach und nach verlohren die Kaiſer und die Päbſte ſelbſt die Rechte, deren ſie ſich zur Schande der mehreſten Souveränen angemaſſet hatten. Das einzige Recht welches denen deutſchen Kaiſern, die

m) Jean-Juvenal des Urſins, p. 330. edit. du Louvre. Du Haillan im dritten Buch de l'Etat des affaires de France; La Roche-Flavin L. XIII. des Parlemens de France; Pat. Daniels Geſchichte von Frankreich Th. III. Barre, Hiſtoire d'Allemagne im Jahr 1415.

die vor dieſem würkliche Souveränen waren, heutzutage aber nur bloſſe Oberhäupter einer Republick ſind, noch übrig geblieben iſt, beſtehet in dem Vorrang welchen ihre Geſandten vor denen königlichen Geſandten erhalten hatten.

So viel man ſich auch heutzutage Mühe giebet, die Gerechtſame derer Souveränen deutlich zu erklären, ſo kan man ſich doch nur einen einzigen Grund dieſes Vorranges vorſtellen, nemlich den Titel **römiſcher Kaiſer**; und hierüber ſind drey Anmerkungen zu machen. Erſtens, daß die Könige, deren Macht von Rom abhienge, ohne Zweifel denen römiſchen Kaiſern nachgiengen; daß aber die welche unabhängig davon waren, ihnen als ihres gleichen begegneten, wovon man tauſend Beyſpiele findet. *n*) Zweytens, daß die erſten Cäſares den Namen Kaiſer nur deswegen annahmen, weil ſie ſich nicht unterſtunden den Titel als Könige, oder auch nur als Dictatores zu führen. Auguſtus ſchlug die Dictatur beſtändig aus, welche ihm von dem Volk einigemal war angebotten worden. *o*)

n) Der König der Parther ſchrieb an den Kaiſer Veſpaſian einen Brief mit dieſem ſtolzen Titel: **Arſaces König der Könige an den Flavium Veſpaſianum** und der Kaiſer hatte die Mäſſigung, ſich in ſeiner Antwort zu unterſchreiben: **Flavius Veſpaſianus an den Arſacem König aller Könige.** Ammianus erzehlet L. VII daß ſich Athanaricus ein König der Oſtgothen, als zwiſchen ihm und dem Kaiſer Valens ein Frieden unterzeichnet werden ſollte, weigerte, über die Donau zu gehen, und daß er, ſo viel man ihm auch von der Gröſſe und Majeſtät des römiſchen Kaiſers vorſtellete, keine Zuſammenkunft halten wollte, wenn ihn der Kaiſer nicht als ſeines gleichens begegnen, und auf einer Schiffbrücke, die man auf dieſem Fluß beſonders ſchlagen muſte, eben den Weg, wie er machen würde. Dieſe Rangſtreitigkeit zwiſchen denen römiſchen Kaiſern, und denen Königen, die von ihnen unabhängig waren, iſt ein Umſtand den man nicht in Zweifel wird ziehen können.

o) Nam Dictaturam quam pertinaciter ei deferebat populus, eam conſtanter repulit. Vell. Paterc. L. II.

Die erſten Cäſares wollten mit einem gelindern Namen, der ihnen in der Hauptſache nichts weſentliches noch würkliches benahme, dem Stolz einigen Troſt geben, und den Schimpf derer Ueberwundenen verringern. Drittens, daß dieſer Titel als römiſcher Kaiſer, welcher anfänglich der Titel eines Unterthans war, und erſt nach und nach die Souveränität, und zwar die unumſchränkte Souveränität über einen groſſen Theil der Welt anzeigte, *p)* bey der Perſon eines Fürſten, welcher nur das Oberhaupt, der Beamte, der Miniſter einer Republick iſt, und welcher ſelbſt innerhalb dem Umfang Deutſchlands ſolche Fürſten zehlet, die viel mächtiger und ſouveräner als er ſind, ein ſchlechterdings in der Einbildung beſtehender Titel iſt. Das Ceremoniel derer Könige mit dem deutſchen Kaiſer hätte geändert werden ſollen, ſo bald ſein Anſehen eingeſchränket, und beynahe vernichtet wurde, *q)* und vielleicht kan es ſich noch, bey der erſten denen würklichen Souveränen günſtigen Gelegenheit ändern.

Als

p) Das Wort Kaiſer bedeutete anfänglich nur einen General bey einer Armee. Es wurde nachgehends ein Ehrentitel, welchen die Soldaten freywillig ihren Generalen gaben, wenn ſie eine wichtige Kriegsverrichtung ausgeführet hatten. Er war ein Zeichen der im Krieg bezeigten Tapferkeit und Klugheit; ein Zeichen der Hochachtung und Neigung der Geiſtlichen. Wenn dieſer Titel, nachdem er jemand durch den Zuruff der Soldaten war beygeleget worden, von dem Rath nachhero beſtättiget wurde, ſo blieb er denen Generalen ſo lang ſie lebten nachgehends eigen. Magnum numerum hoſtium cecidimus, Imperatores appellati ſumus, ſagt Cicero, Orat. pro Pis. Erſt unter dem Auguſto im Jahr 724. nach der Erbauung Roms wurde dieſer Titel eine Ehrenbenennung, die zugleich die höchſte Macht zu erkennen gabe, ein Titel der Ehre und der Macht.

q) S. die Capitulation des Kaiſers und die umſtändliche Beſchreibung der Staatsverfaſſung des deutſchen Reiches in dem 4ten Abſchnitt des 7. Capitels im zweyten Theil der Einleitung p. 146. ꝛc.

Als der ſchlechte Verfaſſer des diplomatiſchen Ceremoniels r) ſich unterſtunde zu ſagen, daß man denen römiſchen Kaiſern und Königen überhaupts den Rang vor dem König von Frankreich und allen andern Königen gebe, ſo befahl der allerchriſtlichſte König, daß man in alle Exemplarien, die davon nach Paris geſchicket wurden, vorne an einen Vorbericht s) ſetzen ſollte, in welchen dieſer Fehler als der erſte unter denen, welche dieſes zuſammengetragene Werk verunſtalten, angezeiget wird. Wem ſollte es nicht befremden, daß man ſich unterfängt, einem Titularkönig, einem Wahlkönig den der Kaiſer nur Ew. Liebden nennet, und der von einem andern Reichsfürſten nicht unterſchieden iſt, den Vorrang zuzuerkennen; der als König weder ein Königreich, noch Unterthanen, noch Einkünften, noch Anſehen, noch Macht hat; der nur des Kaiſers Stelle vertritt, wenn ſolcher abweſend iſt, oder einige andere Hinderniſſen hat, und deſſen Titel keinen andern Vorzug als das Anwartſchaftsrecht auf die ſchwache Würde des Oberhaupts einer Republick erweiſet. Wem ſollte es nicht (ſage ich) befremden, einem ſolchen König den Vorzug vor andern Königen zuzuſchreiben, welche mächtige Monarchien, Erbmonarchien, von welchen einige faſt ſo alt als das Chriſtenthum ſind, beherrſchen?

III. Der dritte Umſtand bey welchem dieſer Gebrauch auſſer allen Zweifel ſtehet, beſtehet darinnen, daß alle Ambaſſadeurs dieſer europäiſchen Könige, denen Ambaſſadeurs des allerchriſtlichſten Königes nachgegangen ſind, deſſen Beſitz dieſes Vorranges ſo alt als allgemein iſt, weil dieſer Monarch in ſeiner Perſon allein, alle unter denen andern Souveränen vertheilte Vorzüge vereiniget. t)

In

r) Rouſſet. Cerem. Diplom. vol. 1. p. 4. in dem Vorbericht.

s) S. die Prüfung unter dem Artickel Dumont.

t) S. den 2. Abſchnitt des vierten Capitels.

In denen Provincialen aller Cathedralkirchen in der ganzen Chriſtenheit, die zu Rom gedrucket ſind, ſtehet der König von Frankreich vor allen andern Königen voran, und gehet niemand als dem römiſchen Kaiſer, und dem zu Conſtantinopel nach, welche Namen das Alter ſeines Ranges zu erkennen geben. *u*)

Als der ſpaniſche Ambaſſadeur nach dem Tod Carls V. dem franzöſiſchen Ambaſſadeur den Rang ſtreitig machen wollte, was machte die vorſichtige Republick Venedig für eine Entſcheidung? *x*)

Dieſe ehrgeitzige Begierde des Vorranges, welche denen Fürſten ſo natürlich iſt, hat eine der erſten europäiſchen Kronen gleichwohl nicht abgehalten, den Vorrang des allerchriſtlichſten Königes feyerlich zu erkennen, *y*) und zu Conſtantinopel gehet der Ambaſſadeur des Königes,

u) *Imperatores Chriſtianorum.*
Imperator Romanus.
Imperator Conſtantinopolitanus,
Reges Chriſtianorum.
Rex Francorum
Rex Angliae.
Rex Caſtellae, Legionis &c.

x) Entſcheidung des Raths zu Venedig. Quippe (Orator Regis Chriſtianiſſimi) poſt Caeſaris Legatos, uti complura, eaque priſca, pacis foederum, publicorumque geſtorum monumenta teſtantur, reliquos Chriſtianos Principes praegreſſus eſſet. Hiſt. Venet. Andreae Moroſini L. VIII. ad ann. 1558. S. auch den Wicquefort, Gottfried, und den ſchon angeführten Bulteau, ingleichen des Pater Daniels Geſchichte von Frankreich, unter der Regierung Carls IX. ꝛc.

y) Wegen der dem von Eſtrade von dem Batteville zu London den 10. Octobris 1661. zugefügten Beſchimpfung. S. das Protocoll über die Erklärung welche Ludwig dem XIV. zu Verſailles den 24. Merz 1662. im Namen Philipps

niges, ſogar dem Ambaſſadeur des deutſchen Kaiſers vor, gleichwie ſeine Geſandte jederzeit denen Geſandten aller andern europäiſchen Mächte ſowohl bey der Pforte als in denen levantiſchen Handelsſtädten vorgegangen ſind, woſelbſt keiner derer Conſuln eher zu denen von dem Gebrauch eingeführten Beſuchen zugelaſſen wird, bis erſt der Conſul von Frankreich den ſeinigen abgeleget hat. z)

Zur

lipps IV. ſeines Schwiegervaters durch den Marquis de la Fuente, ſeinem auſſerordentlichen Ambaſſadeur in Frankreich, in Gegenwart des Herzogs von Orleans, zweyer Prinzen vom Geblüt, des Kanzlers, unterſchiedlicher Herzoge, Pairs, Kronbeamten, und andern anſehnlichen Perſonen des Staatsraths, vier Staatsſecretärn, des päbſtlichen Nuncii, acht Ambaſſadeurs und ſechzehen Envoyees oder Reſidenten, gemachet wurde. S. auch die Schrift des Bulteau, der in meiner Prüfung einen eigenen Artickel hat. Den 4. Band der Recueil de Leonard; le Corps univerſel diplom. du Droit des Gens, p. 403. im erſten Theil des 6ten Bandes; die Memoires des Avrigny, den 10. Octobris 1761. l' Hiſtoire du regne de Louis XIV. Avignon 1742. p. 570-573 im erſten Band. Ludwig XIV. ließ zur Erhaltung des Andenkens einer ſo wichtigen Handlung eine groſſe Medaille prägen, auf welcher die Audienz, die er dem la Fuente gab, vorgeſtellet iſt. Man ſiehet darauf den König ſtehend, und bedeckt auf einem erhabenen Boden, wie er einen Lehenſeſſel hinter ſich hat. Gerad gegenüber iſt der la Fuente vorgeſtellet, wie er halb gebückt und bedeckt redet. Der päbſtliche Nuncius und die Ambaſſadeurs derer andern Fürſten ſcheinen gleichfalls bedeckt herum zu ſtehen. Man lieſet auf der Umſchrift dieſe Worte: Jus praecedendi Gallo aſſertum; und unten in einem kleinen Raum: Hiſpanorum excuſatio coram XXX. Leg. Princ. MDCLXII.

z) S. die Beſchreibung von Egypten, welche aus denen Memoires des Maillet eines alten franzöſiſchen Conſuls zu Cairo verfaſſet iſt. Paris 1740. 2. Bänd in 12. S. auch von dieſen beyden Umſtänden ein ausdrückliches Geſetz, in denen zwiſchen Frankreich und der Pforte geſchloſſenen Capitulationen von A. 1604. 1673. und 1740.

Zur See ſtreichen alle Nationen in Europa die Flagge vor der franzöſiſchen Nation, ausgenommen die engelländiſche nicht, welche ihr disfalls gleich zu ſeyn, und ſogar vor dieſem den Vorrang vor der franzöſiſchen Nation zu erlangen ſuchte. Man kan in denen von mir angeführten Werken *a*) die Beſchimpfung leſen, welche die Engelländer dem Marquis von Rosni in dem Canal anthaten, da er von Henrich IV. als Ambaſſadeur an Jacob I. abgeſchicket wurde. Er war am Bord eines franzöſiſchen Schiffes, welches eine Flagge auf dem groſſen Maſt führte, und von einem franzöſiſchen Viceadmiral commandiret wurde, der von Calais nach Douvres ſegelte. Zwey Flütſchiffe kamen ihm Höflichkeits wegen entgegen, und erboten ſich, ihn bis nach London zu führen; aber dieſe zwey Flütſchiffe wollten ihn nicht eher aufnehmen, bis der Viceadmiral vorher die Flagge geſtrichen, und wie die engelländiſchen Officier redeten: **der Flagge des Königes ihres Herrns, die Ehre welche man dem Souverän der Meere ſchuldig iſt erzeiget hätte.** Die Umſtände der Zeit, und die Nothwendigkeit der Angelegenheiten, nöthigten den Ambaſſadeur und den Viceadmiral von Frankreich, ſich einem unbilligen und erniedrigenden Geſetz zu unterwerffen; aber Ludwig XIII. brachte ſeine Seemacht in Anſehen, und Ludwig XIV. machte die ſeinige bey ganz Europa fürchterlich. Als der König von Dänemark ſich unterfangen hatte, *b*) einige franzöſiſche Schiffe zu beunruhigen, welche bey Spitzberg den Wallfiſchfang trieben, ließ ihn Ludwig XIII. durch ſeinen Ambaſſadeur erklären, daß ſeinen Unterthanen alle Meere offen wären, und daß er ſie

in

a) Chronologie ſeptenaire; Hiſt. de Thou im Jahr 1703. Politiſches Teſtament des Richelieu, II. Th. c. 9. S. 5. Economies Royales et Politiques de Sully, in der Ausgab von 1725. und Memoires de Sully in der Ausgab von 1745. p. 183 - 185. im dritten Band.

b) A. 1637.

in einem Beſitz zu ſchützen wiſſen werde, an welchen niemand zweifeln dürfte. *c*) Ludwig XIV. machte ſeine Macht zur See nicht nur für ſeine Unterthanen, ſondern auch für ſeine Bundesverwandten geltend; dann als Carl II. König von Engelland die Holländer, und auch ſelbſt die Franzoſen beunruhigen wollte, da ſowohl die einen als die andern in dem Canal und längſt denen flandriſchen Küſten fiſcheten, gab Ludwig XIV. ſeinem Ambaſſadeur zu London den Auftrag, dem König von Engelland zu ſagen: *d*) „ daß er nicht Recht hätte, das Verbot der Fiſcherey bis zum Nachtheil des gemeinen Rechtes auszubreiten, welches jedermann die Freyheit giebet ſolche zu treiben; und daß er, auſſerdem, da ihm ſeiner Unterthänen wegen ſelbſt daran gelegen wäre, ſich nicht enthalten könnte, ſeinen Bundesverwandten denen Holländern die Hand bey dieſem Vorfall zu bieten, noch ihnen ſeine Vermittlung zu verſagen, da ſeine Seemacht ſo beträchtlich und anſehnlich wäre, daß niemand auf der Welt ihm einige Hinderniß im Weg legen können ſollte. „ *e*) Bey eben dieſer Gelegenheit ruckte der franzöſiſche Ambaſſadeur dem Hof zu London dasjenige vor, was ſich zur Zeit Henrichs IV. zugetragen hatte. Wer hätte ſich unter Ludwig XIV. unterſtanden, der franzöſiſchen Flagge die vornehmſte Ehrenbezeigung ſtreitig zu machen! *f*) Der Marquis von Roqueſeuil, Generallieu-

c) S. les Memoires et les Negociations d' Avaux.

d) A. 1661.

e) Lettres et Negociations d' Eſtrades.

f) Königliche Verordnung vom 15. April 1689. das Seeweſen betreffend. L. III. tit. 1. „ Wenn die Schiffe Sr. „ Majeſtät die eine Flagge führen, denen Schiffen derer „ andern Königen begegnen, welche gleiche Flaggen mit „ den ihrigen führen, ſo ſollen ſie ſich zuerſt begrüſſen „ laſſen, in welchen Meeren oder bey welch... Küſten „ ſie einander begegnen mögen. Art. 5. Wie gleichfalls „ wenn zwey Schiffe einander begegnen, die Schiffe „ Sr.

lieutenant der franzöſiſchen Seearmeen, zwang wenige Tage vorhero, ehe der regierende König den letzten Krieg wider Engelland angekündiget hatte, *g*) alle engliſche Kriegsſchiffe die ihm begegneten, beyzulegen, und die Flagge zu ſtreichen. *h*)

Blos bey dieſen drey erklärten Puncten zeiget ſich der Gebrauch für dem Wohlſtand auf eine unzweifelhafte Art, in Anſehung derer andern Kronen aber ſcheinet er das Stillſchweigen zu beobachten. Der Ambaſſadeur von Engelland machet dem ſpaniſchen Ambaſſadeur den Rang ſtrittig; der Ambaſſadeur von Schweden ſtreitet mit dem von Engelland; die Ambaſſadeurs anderer Könige ſtreiten unter ſich wieder deswegen; die Geſandten der deutſchen Churfürſten wollen denen Geſandten der Venetianer, der Holländer, und ſo auch wiederum jene dieſen vorgehen.

Eben dieſer Gebrauch hat einige allgemeine Regeln eingeführet.

1.) Daß ein Souverän welcher einen Titel von geringerer Würde hat, dem nachgehet, welcher einen höhern Titel hat.

2.) Daß ein Fürſt welcher ein Vaſall oder Unterthan eines andern iſt, dem nachgehet, von welchen er abhänget.

3.) Daß ein Potentat in ſeinen eigenen Staaten einem andern Potentaten von gleicher Würde nachgehet; weil, wenn alle andere Umſtände auſſer dieſem gleich ſind, der

„ Sr. Majeſtät ſich von denen andern zuerſt begrüſſen
„ laſſen, und ſolche wenn ſie deswegen Schwierigkei-
„ ten machen wollen, mit Gewalt dazu zwingen ſollen.„
Art. 6.

g) Den 15. Merz 1744.

h) In den erſten Tägen des Monats Merz 1744.

der Wohlſtand erfordert, daß er die Ehre des Landes verſehe, in welchem er Geſetze giebet.

4.) Daß ein Souverän welcher in einer ungleichen Allianz ſtehet, demjenigen nachgehe, welchem die Ungleichheit zum Vorzug gereichet.

5.) Daß ein Fürſt demjenigen fernerfort nachgehen muß, dem er einmal gewohnt iſt nachzugehen, ſolang als dieſer die Souveränität erhält, wegen welcher man ihm den Vorrang gegeben hat.

6.) Daß bey einer Unterhandlung, die Geſandten dereran der Sache Theil nehmenden Mächte, denen Geſandten einer vermittelnden Macht, in Betracht ihrer guten Dienſte, wenn ſie anderſt einen Titel von gleicher Würde hat, nachgehen.

Bey denen Congreſſen bemühet man ſich insgemein, dieſen Streitigkeiten des Ceremoniels durch ſolche Vergleiche zuvor zu kommen, denen ſich kluge Fürſten, welche auf das weſentliche und würkliche Wohl ihrer Staaten mehr, als auf eine eitle und unnütze Ehre bedacht ſind, jederzeit fügen.

Die Auswege welche man ausfündig machen kan, ſind folgende.

1.) Daß die Bevollmächtigten derer Krieg führenden Mächte, wenn ſie ſich gleich in einer einigen Stadt verſammelt haben, unter ſich keine Zuſammenkunft halten; und ihre Vorſchläge nebſt denen Beantwortungen derſelben, durch die vermittlenden Geſandten überbracht werden.

2.) Daß von denen Fürſten der eine, einen Geſandten vom erſten Rang, und der andere einen von ei-

nem geringern Rang ernenne, weil auf ſolche Art der Vorgang des Charackters den Rangſtreit aufhebet.

3.) Das die Geſandten looſen, und die Plätze durch das Loos ausgetheilet werden; welcher Gebrauch keine derer gleichen Mächte erniedrigen kan.

4.) Daß ſie mit dem Vorſitz umwechſeln, wodurch die Gleichheit ebenfalls erhalten wird.

5. Daß ein jeder Geſandter der Zeit nach, ſo wie er in die Stadt wo die Verſammlung gehalten wird, gekommen iſt, ſeinen Platz nehme. Dieſe Art eines Vorſitzes begreiffet keine Oberhoheit in ſich, ſondern ſie zeiget nur eine Ordnung unter gleichen Perſonen an. *i*)

6.) Daß ſich die Verſammlung um einen runden Tiſch herum ſetzet, und zwar in einem Zimmer welches ſo gebauet ſeyn muß, daß es keinen vorzüglichern Platz giebet, wo ſich nicht ein Ausgang befinde, und daß man durch unterſchiedliche Thüren hineingehet.

Zu Carlowitz *k*) koſtete es viele Mühe bis ſich die Geſandten des Sultans zu Conſtantinopel, des deutſchen Kaiſers, des rußiſchen Czaars, des Königes und der Republick Pohlen, und derer Venetianer, welche alle wider die Türken Krieg führten, und die Geſandten des Königes von Engelland, deſſen Vermittlung von allen Krieg führenden Mächten war angenommen worden, des Ranges wegen verglichen. Die türkiſchen Ambaſſadeurs wollten den erſten Platz haben, und die Ambaſſadeurs des Kaiſers Leopolds wollten ſolchen gleichfalls beſetzen. Nach dieſem wollte der pohlniſche Bevollmächtigte

i) Welches durch dieſen bekannten Vers angezeiget wird: Ultimus et primus ſunt in honore pares.

k) Zwiſchen Belgrad und Peterwaradein A. 1698.

te den erſten Sitz haben, und der rußiſche Bevollmächtigte drang ebenfalls darauf, daß ihm ſolcher bewilliget würde. Der venetianiſche Ambaſſadeur begnügte ſich, dem engelländiſchen Ambaſſadeur zur Seite zu ſitzen. Es fehlte wenig daß dieſe Streitigkeit nicht die ganze Unterhandlung unterbrache; aber ein Ausweg vereinigte ſie alle. Dieſes beſtunde darinnen, daß man einen Conferenzſaal in runder Form erbauete, welcher ſo viele Thüren hatte, als Ambaſſadeurs waren, von welcher eine jede auf die Seite des Landes, eines jeden Ambaſſadeurs gerichtet war, und die Zelter auf eben dieſe Art um den Saal herum aufſchluge; ſo daß, nachdem an dem erſten Tag des Congreſſes, ein jeder von ihnen in gleichen Schritt aus ſeinem Zelt herausgienge, ſie zu gleicher Zeit in den Saal kamen, ſich auf einmal einander bewillkommten, und alsdann die Stühle nahmen die ſie vor ſich fanden, und welche gerad vor der Thür ſtunden, durch welche ſie hereingegangen waren. *l*)

Bey dem zu Nimirow *m*) zwiſchen denen Oeſterreichern, Ruſſen und Türken gehaltenen Congreß befanden ſich von Seiten des deutſchen Kaiſers zwey Bevollmächtigte, von Seiten der Czaarin drey, und von Seiten des Groſſultans vier. Ein jeder Geſandter hatte nebſt den ſeinigen ein beſonderes, und von dem Conferenzort ſehr weit entferntes Quartier. Dieſe Conferenzen wurden in einer Art einer Scheune gehalten, in welche man drey Thüren gemachet hatte, durch welche ein jeder Ambaſſadeur nebſt denen zu ihm gehörigen Perſonen von ſeiner Seite her zu gleicher Zeit hinein gienge. Die chriſtlichen Bevollmächtigten ſetzten ſich auf Lehnſeſſel, und die Unglaubigen ein jeder auf einen Sopha. Die Dollmetſcher blieben ſtehend. Der Dollmetſcher von

l) Hiſt. de l' Empire Ottoman, per Cantimir p. 272 274. in der franzöſiſchen Ueberſetzung.

m) In Pohlen A. 1737.

von der Pforte erklärte, was ihm die Türken ſagten; der deutſche Dollmetſcher erklärte, was ihm die Bevollmächtigten des Kaiſers ſagten, und ein gewiſſer Muſtapha Effendi, von Geburt ein Perſianer und ein Muſelmann, war der rußiſche Dollmetſcher.

7.) Daß ſich ein jeder Geſandter ohne Ordnung hinſetzet wo er will, und wo er bey ſeinem Eintritt ledige Stühle angetroffen hat, wenn man ſich vorhero verglichen haben wird, daß ſolches zu keiner Folge gereichen ſoll.

8.) Daß ſich die Geſandten in dem Verſammlungsſaal nach der Ordnung wie ſie angekommen ſind, niederlaſſen.

Als die Bevollmächtigten der mehreſten europäiſchen Mächte zu Utrecht verſammelt waren, ſo machten ſie daſelbſt eine Policeyverordnung. *n*) Die Bevollmächtigten des Congreſſes zu Cambrai machten ebenfalls eine. *o*) Man machte noch eine andere bey dem Congreß zu Soiſſons. *p*) Endlich wurde auch eine dergleichen bey dem Aachner Congreß zu Stand gebracht. *q*) Alle dieſe Verordnungen welche beynahe gleiches Innhalts ſind, haben auf gleiche Art die Abſicht, denen Streitigkeiten des Vorranges auszuweichen, alle Zwiſtigkeiten wegen des Ceremoniels aufzuheben, und die eitle Zubereitung eines überflüßigen Prachts abzuſtellen. Ich halte es für nöthig, die letzte dieſer Verordnungen anzuführen.

1.) Die

n) Den 28. Jenner 1712.

o) Sie iſt p. 169. im 2ten Theil des XIten Bandes des Corps univerſel Diplomatique du Droit des Gens zu finden.

p) Im Monat Juny 1728.

q) Im Monat April 1748.

1.) Die Bevollmächtigten werden zu denen Conferenzen, jeder in einer mit zwey Pferden beſpannten Kutſche, mit ſo wenigem Gefolg als möglich iſt, kommen.

2.) Alle Conferenzen ſollen ohne Ceremonie gehalten werden, ſo daß ſich die Bevollmächtigten an einen runden Tiſch ſetzen werden, an welchem weder ein oberes noch unteres Ende ſeyn wird. Sie werden ſich an ſelbigen, ſo wie ſie in den Saal hineinkommen, niederſetzen, und daſelbſt ſich miteinander ohne Unterſchied und Rang befinden.

3.) Die Kutſchen werden ſich vor dem Thor des Rathshauſes in der Ordnung ſtellen, wie ſie anlangen werden, ſollen aber doch ſo viel Platz laſſen, daß diejenigen welche nach ihnen kommen, bequemlich anfahren können, und ſich ſo ſtellen, daß jederzeit zwiſchen dem Rathhaus und denen Kutſchen ein hinlänglicher Durchgang offen bleibe.

4.) Man wird von allen Seiten alle Streitigkeiten zwiſchen denen Kutſchern und andern geringen Bedienten zu verhindern ſuchen, und ihneu vielmehr befehlen, gegenſeitig einander mit Gütigkeit und Ehrlichkeit zu begegnen, und ſich zu bemühen, ſich allerſeits einander bey einer jeden Gelegenheit alle Arten des Beyſtandes und der Dienſte zu leiſten.

5.) Wenn zwey Kutſchen in ſo engen Gegenden einander begegnen, daß ſie beyde nicht zu gleicher Zeit durchfahren können, ſo ſoll man keinesweges ſtreiten, welcher dem andern nachgehen, oder welcher von beyden zuerſt durchfahren ſoll, und dadurch Verwirrung verurſachen, ſondern die Kutſcher ſollen gegentheils angehalten ſeyn, beyderſeits den Durchweg ſo viel ihnen möglich ſeyn wird, zu eröfnen und zu erleichtern, und derjenige welcher die Schwierigkeit am erſten merket, ſoll halten, und dem

andern Platz machen, wenn es ſcheinet, daß er ſolches auf ſeiner Seiten leichter thun kan.

6.) Bey denen Spaziergängen ſowohl innerhalb als auſſerhalb der Stadt, wird man, die unter denen, welche daſelbſt einander begegnen, eingeführte Gewohnheit beobachten, daß ein jeder ſeiner Seits auf der rechten Seite bleibet; eben dieſes ſoll auch in denen Straſſen und öffentlichen Wegen und überhaupts allenthalben wo es mit Bequemlichkeit geſchehen kan, ohne den mindeſten Streit oder Beſtrebung eines Vorranges beobachtet werden.

7.) Die Pagen, die Beylauffer, und überhaupts alle Livreebediente, ſollen weder Stöcke noch Degen noch Feuergewehr tragen, wenn ſie gleich kurz und verborgen wären, noch überhaupts einiges Gewehr weder in der Stadt noch bey denen Spaziergängen führen. Es ſoll ihnen ferners auch verbotten ſeyn, bis nach Mitternacht auſſer dem Haus zu bleiben, es müſte denn auf ausdrücklichen Befehl ihrer Herren geſchehen, ſo daß man nach beſagter Mitternachtſtunde keinen mehr, weder durch die Stadt noch ſonſt herum ſolle gehen ſehen können. Diejenigen welche dem zuwider handeln werden, ſollen ſo wie es ihren Herren zu befehlen gefällig ſeyn wird, nachdrücklich geſtraffet werden.

8.) Wenn ein Bedienter eines Bevollmächtigten eines ſolchen Verbrechens ſollte überwieſen werden, wodurch die öffentliche Ruhe geſtöhret werden könnte, ſo ſoll der Bevollmächtigte, nach vorhergegangener vorläufiger Unterſuchung der Sache, welche ſich ein jeder Miniſter in Anſehung ſeiner Bedienten vorbehält, dem Recht ihn ſelbſt zu beſtraffen entſagen, und es, wenn er ihm vorhero allen Schutz und Vorrecht entzogen hat, in die Wege einleiten, daß er denen Händen des Richters des Orts übergeben werde, wo das Verbrechen wird begangen

gangen worden ſeyn, es ſeye in der Stadt oder an einem andern Ort, und ſelbſt verlangen, daß man wider den Schuldigen nach denen eingeführten Geſetzen verfahren möge. Und im Fall eine Obrigkeit, oder die Wache, einen in voller Ausübung eines Verbrechens, oder über einem Unternehmen, durch welches die öffentliche Ruhe geſtöhret werden könnte, antreffen würde, ſo ſoll es ihnen erlaubt ſeyn, ſich ſeiner zu bemächtigen, und ihn auch in Verhaft zu nehmen, wenn ſie ihn gleich für einen Bedienten oder ſonſt zu dem Gefolg eines Bevollmächtigten gehörige Perſon erkennen, bis ſie ſeinem Herrn davon Nachricht geben können, welches ſie ſogleich und ohne Verzug zu thun gehalten ſeyn ſollen, wornach alsdann dasjenige beobachtet werden ſolle, was der Bevollmächtigte befehlen wird, er mag nun haben wollen, daß man ſeinen Bedienten in dem Gefängniß behalte, oder daß man ihn loslaſſe.

9.) Wenn ein Bedienter eines Bevollmächtigten irgend einen Bedienten eines andern Bevollmächtigten beſchimpfte oder beleidigte, ſo ſoll der Anfänger ſogleich dem Herrn desjenigen, welcher beſchimpfet oder angegriffen worden iſt, ausgeliefert und übergeben werden, welcher ihm ſein Urtheil nach ſeinem Gutbefinden ſprechen ſolle.

10.) Alle Bevollmächtigte werden allen ihren Bedienten, ſowohl Edelleuten und Pagen, als andern ſehr ſcharf verbieten, unter ſich keine Streitigkeiten noch Schlägereyen anzufangen; und wenn man entdecken wird, daß, dieſes Verbots ohngeachtet, jemand verwegen genug geweſen, dergleichen durch die Waffen auszumachen, ſo ſoll er ſogleich in dem Augenblick aus dem Haus des Bevollmächtigten gejaget, und auch aus der Stadt geſchaffet werden, ohne einige Ruckſicht auf alles, was er zu ſeiner Entſchuldigung, daß er entweder auf eine allzuſpött-

liche Art beſchimpfet, oder zuerſt angegriffen worden ſeye, anführen könnte.

11.) Die Bevollmächtigten verſprechen allerſeits einander, in ihren Dienſt keinen Bedienten anzunehmen, welcher von ſeinem Herrn fortgejaget worden iſt, oder ihn ohne ſein Vorwiſſen verlaſſen hat.

12.) Wenn ein Bevollmächtigter einen ſeiner Knechte mit dem Gefängniß zu ſtraffen verlanget, ſo wird man ihn auf eine gewiſſe Zeit in das öffentliche Gefängniß legen; wo er auf Koſten des Bevollmächtigten ſoll unterhalten werden.

13.) Nachdem gegenwärtige Stadt Aachen iſt erwählet worden, in ſelbiger die Friedensconferenzen zu halten, und ſolche alſo aus dieſem Grund ſowohl, als vermög deſſen wozu ſich alle Mächte verglichen haben, deren Geſandte beſagten Conferenzen beywohnen, wie auch deren Gebiet, aller Art der Neutralität zu genieſſen hat, ſo haben die Bevollmächtigten miteinander ausgemachet, daß der Magiſtrat rund um dieſe Stadt herum auf dreyviertels Meile Weg weit an denen Orten, wo man es am ſchicklichſten zu ſeyn erachten wird, ſolche Säulen aufrichten laſſen, an welche man Zettel mit dem Wort Neutralität in deutſcher und franzöſiſcher Sprache anſchlagen ſolle, und daß ſelbiger in eben der Entfernung dreyviertels Meile weit, auf allen Wegen die auf dieſe Stadt Aachen zugehen, Schlagbäume aufrichten laſſen ſolle, die man auf und zuſchlieſſen kan.

14.) Da die Aufſuchungen derer Spitzbuben, welche ſich in dieſe Stadt einſchleichen mögten, dadurch fruchtlos werden könnten, wenn ſolche liederliche Leute, ehe ſie noch merkliche Diebsſtreiche begangen hätten, ſich für Bediente eines Bevollmächtigten ausgeben würden, in welchem Fall man nicht ſo gute Aufſicht auf ſie, wie auf andere

andere verdächtige Perſonen haben könnte, ſo werden die Bevollmächtigten die Namen ihrer Bedienten, ſie mögen ſich bey ihnen oder in der Stadt aufhalten, anzeigen, damit ſie nicht beunruhiget werden können, auſſer in denen in dem ſiebenden Artickel dieſer gegenwärtigen Verordnung vorher geſchehenen Fällen.

15.) Alles obige, worüber man ſich mit gemeinſchäftlicher Bewilligung zur Erhaltung der Policey und guten Ordnung dieſer Verſammlung verglichen hat, ſoll zu keinem Exempel angeführet werden, noch an einem andern Ort, oder zu verſchiedenen Zeiten und Umſtänden zu einer Folge gereichen, noch jemand bey einer andern Gelegenheit einigen Nutzen noch Nachtheil daraus ziehen können.

Es giebt auch Hülfsmittel, vermög welcher man denen Rangsſtreitigkeiten in denen Tractaten vorbeugen kan.

Wenn Geſandte ſolcher Mächte welche einen gleichen Souveränitätstitel haben, einen Tractat unterzeichnen, ſo laſſen ſie zwey Abſchriften davon nehmen, welches man ein doppeltes Inſtrument nennet.

Es iſt heut zu Tage eine allgemein eingeführte Gewohnheit, daß bey der Auswechslung der Tractaten, und der Genehmhaltungen, ein jeder Fürſt in demjenigen Inſtrument, welches ihm verbleiben ſoll, zuerſt genennet wird, und ſein Geſandter unterzeichnet ſich an dem erſten Platz. Man unterzeichnet den Tractat nur alsdann an dem zweyten Platz, wenn man mit einer Macht tractiret, welche einen merklich gröſſern Souveränitätstitel führet.

Demohngeachtet aber wird in denen zwiſchen Frankreich und dem König von Portugall geſchloſſenen Tractaten, der allerchriſtlichſte König in beyden Inſtrumenten

zuerſt genennet. Die Portugieſen widerſprechen zwar jederzeit dieſem Vorrecht, wenn ſie auf dieſe nachtheilige Art ſchlieſſen; aber was hat ein Widerſpruch wider eine freywillige Handlung zu bedeuten? Zeiget ſich nicht zugleich das Gegentheil bey eben dieſem Gegenſtand?

Die Präliminarartickel des Friedens, welche den zu Anfang dieſes Seculi geführten ſpaniſchen Succeßionskrieg endigten, wurden von dem Mesnager bevollmächtigten Miniſter von Frankreich bey dem Congreß zu Utrecht allein unterzeichnet; und dieſer Miniſter übergab ſie denen engliſchen Geſandten, von welchen er eine Erklärung des Innhalts erhalten hatte, daß die Königin von Engelland dieſe Vorſchläge als Präliminarartickel annehmen würde. Der allerchriſtlichſte König vergliche ſich gleichfalls A. 1735. mit dem Kaiſer Carl VI. allein, über einige Artickel, welche zur Grundlage des A. 1738 erfolgten Friedens dienten; ſie wurden von denen öffentlichen oder geheimen Geſandten dieſer beyden Fürſten unterzeichnet; und die Art dieſer Unterzeichnung war ganz gemein. Dieſe Geſandte ſetzten nur blos ihre Namen unter das was ihnen ihre Höfe vorgeſchrieben hatten. Als aber die Frage entſtunde, wie man die Präliminarartickel des Tractats zu Utrecht, zwiſchen Frankreich, Engelland und Holland unterzeichnen ſollte, welcher in Europa, das durch den Krieg, den die Erbfolge Kaiſers Carls VI. verurſachet hatte, war beunruhiget worden, den Frieden wieder hergeſtellet hat, und die Geſandten, welche die Artickel nach denen allgemeinen Verhaltungsbefehlen, die ſie von ihren Höfen hatten, ſelbſt aufſetzten, wegen der Art und Weiſe dieſer Unterzeichnung unter ſolchen Umſtänden keine Beyſpiele vor ſich hatten, ſo gaben ſie ſelbſt hievon ein Beyſpiel, und verfuhren bey dieſer Unterzeichnung auf diejenige Art, wie ich es erzehlen werde.

Die

Die Präliminarien wurden in dem Haus des Grafen von St. Severin von Arragonien, Bevollmächtigtens von Frankreich den 30. April 1748. unterzeichnet.

Man machte vier Exemdlarien von dieſem Tractat. In einem derſelben war der König von Frankreich jederzeit vor denen beyden andern Mächten benennet. In dem andern wurde eben dieſes für den König von Engelland beobachtet. Und von denen beyden andern Exemplarien, war das eine dem gleich, in welchem der König von Frankreich zuerſt benennet wurde, uud das andere dem in welchem der Name des Königes von Engelland dem Namen des Königes von Frankreich vorgeſetzet war.

Nachdem die Bevollmächtigungen waren abgeleſen worden, wovon die Geſandte ſich allerſeits dem Gebrauch gemäß beglaubte Abſchriften einander zuſtelleten, ſo ſchritte man zur Unterzeichnung. Der Graf von S. Severin unterſchrieb ſich allezeit zuerſt in dem Exemplar in welchem der Name Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät ebenfalls zuerſt ſtunde. Der Lord Sandwich thate eben dieſes bey dem Exemplar, in welchem der Name des Königes von Frankreich erſt nach dem Namen des Königes von Engelland kam; und von denen andern beyden Exemplarien war das eine dem gleich, wo ſich der Graf von S. Severin zuerſt unterzeichnet hatte, und das andere dem, in welchem der Lord Sandwich den Vorrang gehabt hatte. Die holländiſchen Geſandten unterſchrieben ſich zuletzt in dieſen vier Inſtrumenten.

Der Graf von S. Severin behielte das Exemplar in welchem er ſich zuerſt unterſchrieben hatte; der Lord Sandwich nahm das zu ſich, in welchem ſein Name der erſte war; und die holländiſchen Geſandten nahmen die beyden Exemplarien, in deren einem jeden, eine jede Macht zuerſt benennet war, und lieſen alſo beyden Kronen

nen zugleich den Vorrang. Dieſer Gebrauch wurde bey allen andern Handlungen, zu welchen die Präliminarien Gelegenheit gaben, beobachtet. Sie wurden allezeit auf Seiten derer holländiſchen Geſandten doppelt ausgefertiget, um in Anſehung des Vorranges zwiſchen beyden Königen umzuwechſeln.

Dieſe auf ſolche Art von allen Geſandten unterzeichnete Exemplarien, wurden von einem jeden Geſandten an ſeinen Hof abgeſchicket. Es bliebe alſo kein Original übrig, in welchem die Geſandten derer Mächte welche noch beytretten ſollten, ſich hätten unterzeichnen können. Man war folglich gezwungen, als der Graf von Kauniz Geſandter der Kaiſerin Königin von Ungarn und Böhmen, den 25. May denen Präliminarien beytrate, vier neue Abſchriften davon zu machen, an welche er an eine jede unten ſeine Beytrittsurkunde unterzeichnete. Er gab eine davon dem Grafen von S. Severin, eine dem Lord Sandwich, und die zwey andern denen holländiſchen Geſandten. In zweyen dieſer Urkunden, war der König von Frankreich zuerſt benennet, und in denen beyden andern kam ſein Name erſt nach dem Namen des Königes von Engelland. Ein jeder Geſandter beyder Kronen übergab dem Grafen von Kauniz ſeine Annahmsurkunde, und die Geſandte der Republick der vereinigten Provinzen übergab ihm derſelben zwey, um in Anſehung des Vorranges bey denen Stellen, wo von dem allerchriſtlichſten König und von dem König von Grosbritannien die Rede iſt, abwechſeln zu können.

Als nachgehends der Graf von Chavannes Geſandter des Königes von Sardinien, der Graf von Monzone Geſandter des Herzogs von Modena, der Marquis Doria Geſandter der Republick Genua, und der Marquis Soto Major Geſandter des Königes von Spanien, noch beytraten, gieng man eben ſo zu Werke. Man machte bey einem jeden Beytritt acht Exemplarien: nemlich vier,

welche

welche die Präliminarartickel enthielten, und alles was darauf erfolget war, unter welche der beytrettende Geſandte ſeine Beytrittsurkunde ſetzte; und vier andere gleiche, unter welche die Geſandte der drey Mächte, nach dem Beytritt und deſſen geſchehener Unterzeichnung ihre Annahmsurkunde ſetzten, welche ſie dem beytrettenden Geſandten einhändigten, wenn ſie von ihm ſeine Beytrittsurkunde erhielten.

Man ruckte in einem jeden Exemplar alle Beytritte und Annahmen die vorhergegangen waren, ein. Auf ſolche Art enthielten die Exemplarien des Marquis von Soto Major, der am letzten beygetretten war, alle die andern in ſich. Ueberdieſes gaben die Geſandten der drey Mächte, dem neu beytrettenden eine beglaubte Abſchrift derer Genehmhaltungen der Präliminarien, um zu erweiſen, daß die Handlung welcher er beytrate, gültig und in gehöriger Form wäre. Sie gaben auch denenjenigen, welche vorhero beygetretten waren, gleichfalls beglaubte Abſchriften von denen nachher erfolgten Beytritten. Als z. E. der Graf von Monzone beytrate, ſo gab man dem Grafen von Kaunitz und dem Grafen von Chavannes von ſeinem Beytritt eine Abſchrift.

Man führte ferner auch ein, daß, wenn man eine Erklärung machte, welche alle ſchlieſſende Parteyen gemeinſchäftlich anbetreffen ſollte, ſolche anfänglich von denen Geſandten der drey Mächte ſollte unterzeichnet werden, wovon ein jeder das Exemplar, in welchem er ſich zuerſt unterſchrieben hatte, und die holländiſchen Geſandten wie gewöhnlich zwey bey ſich behielten. Dieſes Exemplar, welches von allen unterzeichnet war, und nach Hof geſchicket wurde, wurde das Original welches man certificirte. Darauf traten die andern durch eine beſondere Urkunde demſelbigen bey, deren Genehmhaltung ſie beyzubringen verſprachen. Man gab ihnen eine Annehmungsurkunde, und verſprach ihnen gleichfalls deren

deren Genehmhaltung. Wenn aber im Gegentheil eine Handlung nicht gemeinſchäftlich war, und nur unter zweyen derer Parteyen Statt fande, ſo ſchickte der Geſandte welcher dieſe Handlung ausſtellte, eine doppelte Abſchrift davon, die er unterſchrieben und mit ſeinem Pettſchaft geſiegelt hatte, an ſeinen Hof; und dieſe doppelte Abſchrift wurde das Original über welches die Genehmhaltung ausgefertiget wurde.

Es geſchahe ſolches auch bey der Erklärung vom 31. May, welche die Geſandten von Frankreich, Engelland und Holland gemachet hatten. Ein jedes Exemplar wurde nur von einem Geſandten unterzeichnet, welcher ſolches denen Geſandten der andern Mächte zuſtellete, von welchen er ein gleiches Exemplar erhielte, und eine doppelte Abſchrift davon an ſeinen Hof abſchickte, um ſolche genehmhalten zu laſſen. Dieſes war das einzigemal daß ſolches geſchehen iſt, da alle andere Handlungen jederzeit von denen Geſandten der drey erſten ſchlieſſenden Mächte gemeinſchäftlich unterzeichnet wurden.

Dieſe von mir erſt erklärte Art, war das allernatürlichſte Mittel welches man nur erdenken konnte, um die Menge derer Abſchriften zu vermeiden, deren Anzahl unzählig geweſen ſeyn würde, wenn man bey einer jeden Beytritts- und Annahmshandlung alle Mächte benennet hätte; weil man würde gezwungen geweſen ſeyn, ſie nach den erſten, zweyten und dritten Rang, und nach dem Verhältniß der Anzahl derer ſchlieſſenden und beytrettenden Parteyen, noch weiter umwechſeln zu laſſen.

Weil dieſe Abwechslung, vermög welcher einige derer Mächte in einer Abſchrift zuerſt, und in einer andern am zweyten Platz genennet werden ſollten, ſo daß ſie in denen Exemplarien, welche von ihren eigenen Geſandten würden ausgeſtellet werden, den erſten Platz, und in eini-

einigen dererjenigen den zweyten Platz haben ſollten, welche ihre Miniſter von denen andern Mächten erhalten würden, weil dieſe Abwechslung, ſage ich, nicht auf alle Mächte erſtrecket wurde, ſo gab es einen Rangſtreit zwiſchen dem Bevollmächtigten der Republick Genua, und dem Bevollmächtigten des Herzogs von Modena, welcher in einigen Exemplarien vor der Republick benennet war. Der Geſandte der Republick machte ſeinen Widerſpruch in einem Schreiben an die Bevollmächtigten derer ſchlieſſenden und beytrettenden Mächte, welche ihm antworteten, daß dieſes Beyſpiel, wider den Anſpruch der Republick, dem Herzog von Modena vorzugehen, zu keiner Folge gereichen ſollte.

Es gab noch eine andere Schwierigkeit zwiſchen dem Geſandten der Kaiſerin Königin von Ungarn und denen Geſandten von Sardinien.

Der öſterreichiſche Geſandte hatte mit denen ſardiniſchen Geſandten abgewechſelt; weil aber die Abwechslung des Königes von Sardinien nicht bey denen Handlungen aller andern ſchlieſſenden und beytrettenden Mächte ſtatt gefunden hatte, ſo erklärte ſich der kaiſerliche Ambaſſadeur auf das feyerlichſte: „ daß er bey dieſem Beytritt in die bemeldte Abwechslung mit denen Ambaſſadeurs von Sardinien nur deswegen eingewilliget habe, um die Beytritte zu dem Schlußtractat nicht aufzuhalten, und daß folglich dasjenige was für dieſesmal geſchehen iſt, zu keiner Zeit zu einiger Folge gereichen, noch jemand unter was für einen Vorwand es geſchehen möge, ſolches zum Nachtheil der Kaiſerin Königin von Ungarn und Böhmen, anführen, oder ſich darauf beruffen ſolle noch könne. „ *r*) Drey Tage nachher ſchrieben die ſardiniſchen Geſandten an alle Ambaſſadeurs derer ſchlieſſenden und beytrettenden Mächte

„ nach-

r) Erklärung, welche der Graf von Kaunitz-Rittberg den 6. Decembris 1748. zu Aachen machte.

„ nachdem ſie in Erfahrung gebracht hätten, daß ihnen „ dieſe Erklärung wäre ſchriftlich gemachet worden, ſo „ hätten ſie die ſardiniſchen Ambaſſadeurs, denen ſolche „ nur mündlich, und erſt nach ſchon geſchehener gegen„ ſeitiger Auswechslung derer Genehmhaltungen gema„ chet worden wäre, ſich ihrer Seits gegen den Ambaſ„ ſadeur der Kaiſerin Königin erkläret, daß dieſe Fürſtin „ bey dieſen Handlungen in Anſehung der Abwechslung „ nichts weiters gethan, als ſich dem gemäß bezeiget ha„ be, was ſchon durch unterſchiedliche feyerliche Tracta„ ten feſtgeſetzet worden iſt, und folglich zur Zeit der Un„ terzeichnung von ihrer Seits weder einen Streit noch „ Widerſpruch gelitten hätte; und alſo (ſagen ſie) be„ trachten wir alles das, was er euch von dieſer Sache „ geſaget hat, als nichtig, ſo daß ſolches weder gegen„ wärtig noch zukünftig den König unſern Herrn ange„ hen, noch dem Recht abzuwechſeln, in deſſen Beſitz Sr. „ Majeſtät ſtehet, den gerigſten Nachtheil verurſachen „ kan. „ s)

Es iſt augenſcheinlich klar, daß eine Macht, welche einer andern den Vorrang zu Land zugeſtanden hat, oder zugeſtehen muß, ihr ſolchen auch zur See zugeſtehen müſſe. Der Grund der Entſcheidung iſt in beyden Elementen einerley. Man könnte alſo zum Grund ſetzen, daß das Völkerrecht ohngefehr in beyden einerley Regel feſtgeſetzet habe; aber die Seemächte ziehen bisweilen in dem Augenblick der den Vorrang entſcheiden ſolle, nichts als ihre gegenwärtige Macht zu rathe. Das Ceremoniel iſt zu allen Zeiten zur See in ſchlechte Ordnung gebracht worden; und eine jede Nation hat ſich oft des Geſetzes des ſtärkſten Theils bedienet, um ſich den Vorrang zuzueignen.

Der

s) Schreiben des Oſorio und la Chavanne ſardiniſcher Ambaſſadeurs und Bevollmächtigten, vom 9. Decembris 1748.

Der Gruß iſt eine Ehrerbietigkeit und Ehrenbezeigung, welche nicht nur Schiffe verſchiedener Nationen, ſondern auch ſolche von einerley Nation einander erzeigen müſſen, wenn ſie durch den Rang derer Officiers, die ſich auf ſelbigen befinden, und ſie commandiren, unterſchieden ſind. Dieſe Ehrenbezeigungen beſtehen darinnen; ſich unter dem Wind zu legen, die Flaggen zu ſtreichen, ſie einzuziehen, die erſten und mehreſten Salven aus dem ſchwehren Geſchütz zu geben, einige Seegel, und hauptſächlich das obere groſſe Maſtſegel zu beſchlagen, einige Officiers am Bord des mächtigern abzuſchicken, und unter ſeiner Flagge ſich vor Anker zu legen, nachdem die Verſchiedenheit der Umſtände, einige dieſer Ceremonien erfordert.

Die Flagge ſtreichen oder beylegen, das iſt, ſie aus Ehrerbietigkeit niederlaſſen, iſt das gröſte Zeichen der Unterthänigkeit, welches ein Schiff dem andern erweiſen kan. Wenn die Schiffe derer hohen Officiers die Flagge ſtreichen müſſen, ſo laſſen ſie diejenige Flagge herunter, welche ihren Rang anzeiget. Die andern Schiffe, ſowohl Kriegs- als Kauffarthenſchiffe laſſen die Flagge herunter, welche an ihrem Hintertheil aufgeſtecket iſt.

Die Flagge einziehen nennet man, wenn ein Matros aus der Flagge eine Art eines Bündels machet, und ſie mit beyden Armen, wenn man ſie hat fliegen laſſen, zuſammen bindet. Dieſer Gebrauch iſt unter denen nordiſchen Nationen in denen leztern Zeiten als ein Mittel zwiſchen der Ehrenbezeigung die Flagge herunter zu laſſen, und ſie aufgeſteckt zu behalten, eingeführet worden.

Ludwig XIV. hat die Begrüſſungen ſeiner Schiffe unter ſich ſelbſt, wie auch zwiſchen ſeinen und fremden Schiffen in Ordnung gebracht. Ich will hier die Regeln anführen, welche er ſeinen Officiern in Abſicht gegen

die Fremden gegeben hat, welches der einzige Punct iſt, der mit dem Völkerrecht in einem Verhältniß ſtehet.

1.) Die Schiffe Sr. Majeſtät welche die Admirals- Viceadmirals, und Contreadmiralsflagge, Cornetten und Wimpeln führen, ſollen die Seeplätze und hauptſächlich die königlichen Feſtungen zuerſt begrüſſen, und der Gruß ſoll dem Admiral und Viceadmiral Schuß für Schuß und denen andern mit einer geringern Anzahl Schüſſe, nach dem Rang ihres Commando beantwortet werden.

2.) Die der Republick Venedig zugehörigen Plätze Corfu, Zante, und Zephalonien, wie auch die Plätze Nizza und Villafranca welche dem Herzog von Savoyen angehören, ſollen von dem Viceadmiral am erſten begrüſſet werden, der ſich Schuß für Schuß antworten laſſen ſoll.

3.) Die andern Plätze und Hauptveſtungen aller anderer Fürſten und Republicken ſollen den Admiral und Viceadmiral zuerſt begrüſſen, und der Admiral ſoll ihnen mit weniger Schüſſen, der Viceadmiral aber Schuß für Schuß antworten. Die andern geringern Flaggen ſollen ſie, wie unten gemeldet wird, zuerſt grüſſen.

4.) Verbieten Sr. Majeſtät denen Commendanten und Capitänen Dero zum Krieg ausgerüſteten und andern Schiffen, keinen Seeplatz noch ausländiſche Feſtung zu begrüſſen, wenn ſie nicht gewiß verſichert ſind, daß man ſie dem, wie oben gemeldet iſt, gemäß, wieder begrüſſen werde.

5.) Wenn die Schiffe Sr. Majeſtät welche Flaggen führen, denen Schiffen anderer Könige begegnen, welche gleiche Flaggen mit denen ihrigen führen, ſo ſollen ſie ſich zuerſt begrüſſen laſſen, in welchen Meeren oder an welchen Küſten ſie einander begegnen mögen.

6.) Gleich-

6.) Gleichwie auch die Schiffe Sr. Majeſtät wenn zwey Schiffe einander begegnen, ſich von denen andern ſollen grüſſen laſſen, und ſolche wenn ſie deswegen einige Schwierigkeit machen, mit Gewalt dazu zwingen ſollen.

7.) Wenn der Viceadmiral und Contreadmiral von Frankreich der Admiralitätsflagge eines andern Königes, oder der königlichen Flagge der ſpaniſchen Galeren begegnet, ſo ſollen ſie keine Schwierigkeit machen, ſie zuerſt zu grüſſen.

8.) Das Schiff welches die Admiralitätsflagge führet, ſoll, wenn es zur See denen ſpaniſchen Galeren begegnet, ſich von der Galere welche die königliche Flagge führet, zuerſt begrüſſen laſſen.

9.) Die Eſcadren derer neapolitaniſchen, ſicilianiſchen, ſardiniſchen, und anderer dem König von Spanien zugehörigen Galeren, ſollen nicht anderſt als Patrongaleren gehalten werden, wenn ſie gleich die königliche Flagge führen, und ſollen nur von dem Contreadmiral von Frankeich begrüſſet werden, den Viceadmiral aber ſollen ſie zuerſt begrüſſen, der ſie, wenn ſie ſich deſſen weigern wollten, dazu zwingen ſolle. Wobey ſich Sr. Majeſtät vorbehalten, in Anſehung deſſen was ſie bey gegenwärtigen Artickel zu ändern belieben ſollten, beſondere Befehle zu geben.

10.) Eben dieſes ſoll auch bey denen Galeren ſtatt finden, welche die Hauptflagge von Malta und aller anderer Fürſten oder Republicken führen werden.

11.) Alle Kriegsſchiffe Sr. Majeſtät ſollen ſich von der Patrongalere von Genua zuerſt begrüſſen laſſen.

12.) Die Schiffe Sr. Majeſtät welche Cornetten und Wimpeln führen, ſollen die Admirals-Viceadmirals-

und Contreadmiralsflagge derer andern Könige ohne Schwierigkeit begrüſſen, und ſich begnügen, wenn ihnen mit einer geringern Anzahl Schüſſe geantwortet wird.

13.) Die Schiffe derer geringeren Staaten welche die Admiralitätsflagge führen, ſollen wenn ſie der franzöſiſchen begegnen, ihre Flagge einziehen, und ſolche mit ein und zwanzig Schüſſen begrüſſen, und wenn ihnen darauf die franzöſiſche Admiralitätsflagge mit dreyzehen Schüſſen geantwortet hat, ſo ſollen die andern ihre Flagge wieder fliegen laſſen.

14.) Der Viceadmiral oder Contreadmiral von Frankreich ſoll von dem Viceadmiral oder Contreadmiral geringerer Staaten auf eben dieſe Art begrüſſet werden.

15.) Ihr Admiral ſoll gleichfalls den erſten Viceadmiral und Contreadmiral von Frankreich begrüſſen, er darf aber ſeine Flagge für niemand als für den Admiral einziehen; und ihr Admiral, nur für dem Admiral und Viceadmiral, und ſo auch der Contreadmiral, dergeſtalt, daß die Ehrenbezeigungen die Flagge einzuziehen von geringern Staaten nur gleichen und höhern Flaggen erwieſen werden ſolle.

16.) Die Schiffe des Königes welche Cornetten führen, ſollen den Admiral der geringſten Staaten begrüſſen, und ſich von allen andern Flaggen begrüſſen laſſen. r)

Die holländiſchen Geſandten haben ſeit der Errichtung ihrer Republick zu Land jederzeit denen engliſchen Geſandten den Vorrang gegeben.

Die

r) S. die erſten Titel des dritten Buches der Verodnungen des Seeweſens, welche der hochſeelige König ertheilet hat, und A. 1689. ſind gedrucket worden.

Die vereinigten Provinzen haben auch jederzeit vor der Regierung des Cromwels Engelland die Ehrenbezeigung der Flagge erwieſen; nachdem aber Engelland unter dem Cromwel eine Art einer republikaniſchen Verfaſſung annahme, ſo machte ihm Holland die Ehrenbezeigung die Flagge zu ſtreichen, ſtreitig. Dieſe Streitigkeit welche durch ein Seetreffen zum Ausbruch kam, *u*) und die beyden Nationen eine Zeitlang entzweyte, wurde durch einen Tractat des Innhalts beygeleget: „ Daß die „ Schiffe der vereinigten Provinzen, ſowohl Kriegs- als „ andere Schiffe, welche einem Kriegsſchif der Republick Engelland in den britanniſchen Meeren begegnen „ würden, vor ihnen eben ſo wie ſolches vorhero geſchehen war, die Flagge ſtreichen ſollten. „ *x*) Dreyzehen Jahre nachhero wurde dieſer Vergleich zwiſchen Carl II. und denen vereinigten Provinzen erneuert, und zwar in folgenden Ausdrücken: „ Die Kriegs- und Kauffarthenſchiffe der vereinigten Provinzen ſollen die engelländiſchen Schiffe, welche ihnen in denen brittanniſchen Meeren begegnen werden, mit Einziehung des „ groſſen Segels und der Flagge des groſſen Maſts begrüſſen. „ *y*)

Eine jede Seemacht behauptet das Recht zu haben, an ihren eigenen Küſten die Kauffarthenſchiffe derer andern Völker durchſuchen zu dürffen, wenn man Urſache hat, ſie einer unerlaubten Handelſchaft wegen in Verdacht zu haben. Es haben alle Nationen dieſen Gebrauch, welcher auch bisweilen durch Tractaten beſtättiget wor-

u) Welches bey Douvres den 28. May 1652. zwiſchen dem Robert Blaack Admiral des Parlements von Engelland, und einer holländiſchen Eſcadre unter der Anführung des Tromps geliefert wurde.

x) Art. 13. des zu Weſtmünſter unter dem Cromwel den 15. April 1654. zwiſchen Holland und Engelland geſchloſſenen Tractats.

y) Tractat zu Breda art. 9.

den iſt. Es muß alſo eine jede Macht denen andern eine Freyheit laſſen, deren ſie ſich ſelbſt bedienet. *z*)

Daher entſtehet zur See ein nahes und ein entferntes Reich. Das erſtere iſt dasjenige welches eine jede Nation an ihren Küſten zu haben behauptet. Das andere iſt das, welches eine Nation in der hohen See durch ausdrückliche Tractaten, durch ſtillſchweigende Verträge, oder eine lange Nachſicht erlanget haben kan. Dieſes letzte beziehet ſich in Wahrheit völlig auf die Gewalt, woferne wenigſtens kein ausdrücklicher Vertrag deswegen vorhanden iſt. Das andere aber wird von allen Schriftſtellern erkennet, und ich habe es ſchon an einem andern Ort, wo man nachſehen kan, *a*) erwieſen. Der einzige billige Zweifel, den man bey dieſem Punct noch machen kan, beziehet ſich auf den Umfang derer Küſten, und was man das hohe Meer nennen ſoll.

Die Seeküſten eines Staats ſind nicht ſo kenntlich wie deſſen mit Land umſchloſſene Gränzen. Die mehreſten Schriftſteller denken verſchiedentlich hievon, und ſind bisweilen unter ſich ſelbſten wenig einig. Keiner hat den Umfang derer Küſten beſtimmet, und das was man das hohe Meer nennen ſoll, oder hat ihn wenigſtens nach keiner gewiſſen Regel beſtimmet, welche die Nationen angenommen hätten; und kein Volk hat wegen dieſer Sache mit einem andern Volk einen ausdrücklichen Vertrag geſchloſſen; ausgenommen zwey. 1.) Der Protector Cromwel von Engelland, und die Republick Holland ſchloſſen einen Tractat *b*) miteinander, in welchem verſprochen wurde, daß die Holländer, wenn ſie in das engelländiſche Meer kämen, ſich zehen Meilen weit von denen Küſten entfernet halten ſollten. 2.) Der König von Frankreich und

z) Hanc veniam petimusque damusque uiciſſim. Horat.

a) In dem Recht der Natur im 7. Abſchnitt des 4. Capitels.

b) A. 1654.

und der Day zu Algier, haben einen Tractat c) miteinander geſchloſſen, welcher ſo oft ein neuer Day zur Regierung kommet, wieder erneuert wird, und denen Algierern verbietet, in den Umfang von zehen Meilen von denen franzöſiſchen Küſten keine Prieſen zu machen.

Der römiſche Rath machte vor dieſem ein Decret, durch welches er dem groſſen Pompejo die Stelle eines Generals zur See auftruge, um die Küſten der Republick von denen Seeräubern zu reinigen, welche dazumal das mittelländiſche Meer beunruhigten; und er erſtreckte ſein Commando bis auf vierhundert Stadien, welche ohngefehr vierzehen unſerer Meilen ausmachen. Dieſer Rath hielte alſo dafür, daß die Küſte welche ſowohl das Land als das Meer in ſich begreifet, ſich vierzehen Meilen weit in das Land, und eben ſo weit in das Meer hinein erſtrecke. Keine der heutigen Nationen, wird wohl ſchwehrlich zugeben, daß die Küſten dieſen weiten Umfang haben. Ich ſchränke mich auf zwey Betrachtungen ein.

Erſtens, daß die Küſten eines Seeſtaates müſſen mehr oder weniger weitläuftig ſeyn, nachdem ſolches das Meer mehr oder weniger iſt. In denen Meeren wo der ordentliche Lauf der Schiffarth nahe an dem Ufer, und faſt im Angeſicht des feſten Landes iſt, daſelbſt muß die Küſte des benachbarten Landes ſehr genau eingeſchränket werden; aber in denen Meeren, wo der gewöhnliche Lauf der Schiffarth ſich niemals dem feſten Land nähert, daſelbſt muß die Küſte des benachbarten Landes von einem gröſſern Umfang ſeyn.

Zweytens, daß zu wünſchen wäre, daß die Seemächte unter ſich eine beſtimmte Regel feſtſetzeten; und daß ſo lange, bis ſie ſich deswegen werden verglichen haben, faſt alles von einem willkührlichen Gebrauch abhängen

c) Den 14. Septembris 1689.

gen wird, bey welchem der ſtärkere dem ſchwächern allezeit Geſetze vorſchreiben wird.

Wenn man die Streitigkeiten, wegen der Ehrenbezeigung die Flagge zu ſtreichen, vermeiden will, ſo weiß ich kein anderes Mittel, als dieſes, daß man keine Begrüſſung weder verlange noch erzeige. Dieſer Ausweg iſt ſicher und natürlich, er wird aber nur unter ſolchen Mächten, die ſich gegenſeitig füreinander ſcheuen, beobachtet. Die fürchterlichſte Flagge iſt diejenige, welche ſich nach dieſer Mäſſigung am wenigſten bequemet.

Wenn man ſich wegen keines derer angezeigten Auswege, weder bey Congreſſen, noch in Tractaten, noch zur See, vergleichen kan, ſo muß man ſich nach der groſſen Regel nach der Gewohnheit richten; und weil der Gebrauch bisweilen zweifelhaft iſt, ſo iſt die Macht der andere Grundſatz, zu dem man ſeine Zuflucht nehmen muß. Die Umſtände, in welchen ſich ein Staat befindet, die Hülfe die er von einem andern Staat brauchet, die Furcht welche ihm dieſer andere Staat einflöſſet, ſind dringende Bewegungsgründe, den ſchwächern Fürſten zum Nachgeben anzuhalten, ſo wie ſie zu gleicher Zeit den ſtärkern anreitzen, auf ſeinen Forderungen zu beharren. Die mächtigen Fürſten verdienen alles Lob, wenn ſie die Ehre des Ranges, um welchen ſie ſich beeifern, dem Gebrauch und denen Grundſätzen der Billigkeit unterwerffen; aber ſie unterlaſſen ſelten, ſich derer Mittel zu bedienen, die ſie, ſich ſolchen zum Nachtheil derer geringeren Mächte zu verſchaffen, bey der Hand haben.

Die verſchiedenen Grade der Verwandtſchaft werden bey dem Rang zwiſchen denen Souveränen in keine Betrachtung gezogen. Selbſt die Verhältniſſe als Vater oder Sohn müſſen denen Titeln ſo wie denen Angelegenheiten der Souveränität nachſtehen, und in dieſem Verſtand kan man ſagen, daß die Souveränen keine Verwand-

wandten haben. *d*) Die Ehre welche ſie umgiebet, trennet ſie von denenjenigen, mit welchen ſie die Natur vereiniget hatte; ſie befreyet ſie von denen Pflichten des Geblüts, damit ſie für ihr Volk das werden, was ſie aufhören, für einige Privatperſonen zu ſeyn, und damit ſie die gemeinſchäftlichen Väter ihrer Unterthanen werden.

Ich habe ſchon erinnert, daß die Könige von Frankreich allen andern europäiſchen Königen vorgehen, und daß der Gebrauch gleichfalls erfordert, daß ein Souverän in ſeinen eigenen Staaten einem Fürſten von gleicher Würde nachgehe. So bald als Ludwig XIV. ſeinen Enkel Philipp den Herzog von Anjou als König von Spanien erkannt hatte, ſo gab er ihm zu Verſailles die rechte Hand.

Als Don Juan von Arragonien und von Navarra mit ſeinem Sohn eine Unterredung hielte, *e*) räumte er ihm jederzeit den erſten Platz ein.

Ich habe ſchon bey einer andern Gelegenheit *f*) erwieſen, daß die Ehrerbietigkeit, welche man in dem Umfang eines einigen Staates als eine öffentliche Perſon zu fordern hat, allen denen Privatperſonen ſchuldigen Achtungen müſſe vorgezogen werden.

d) Dieſes war eine Regel der Iſabella Königin von Caſtilien, welche zu einer Art eines politiſchen Sprichwortes geworden iſt. S. l'Hiſt. du Miniſtere du Cardinal Ximenes, p. 272. im erſten Band, in der Pariſer Ausgabe von 1739.

e) A. 1476.

f) S. den 7ten Abſchnitt des 7ten Capitels des Staatsrechtes.

Vierdter Abſchnitt.

Von den Anſprüchen der Staaten gegen einander.

Italien und Deutſchland waren ehedeſſen unter der Bothmäſſigkeit der franzöſiſchen Könige. Caſtilien gehörte der Krone Frankreich, wegen der Vermählung Ludwigs VIII. mit Blanca, der einzigen Prinzeſſin Roderichs. Die Königreiche Toledo, Arragonien, die Grafſchaft Catalonien, die Königreiche Portugal, Navarra, Sicilien, Neapel, Majorca, das Herzogthum Meyland, Savoyen, Piemont, Nizza, Genua, die Niederlande, alle dieſe Länder gehörten zur Krone Frankreich.

Nach dem Vorgeben der franzöſiſchen Schriftſteller *a*) ſind die Rechte des allerchriſtlichſten Königs auf alle dieſe Länder unwiderſprechlich, und er könnte ſie noch heutzutage behaupten.

Bey der Anführung der unendlichen Anſprüche, ſo die deutſchen Kaiſer machen, will ich zuerſt diejenigen bemerken, ſo die Päbſte angehen; ſodann die, welche die andern italieniſchen Fürſten betreffen; und endlich ſollen diejenigen den Beſchluß machen, die auf alle Staaten gehen, welche vormals den Römern gehörten.

I.) Die Anſprüche des Kaiſers gegen den Pabſt ſind ganz unermeßlich. Sie gehen ſo weit, daß dem Oberhaupte der Kirche am Ende nichts, als blos das Amt eines Biſchofs, übrig bleiben würde: daher dann ein italieniſcher Geſchichtſchreiber *b*) Anlaß genommen zu ſagen: die Päbſte hätten ſich vor den deutſchen Kaiſern eben ſo ſehr zu hüten, als vor den türkiſchen Sultanen; und

a) S. die Artickel Caſſan und Godefroi, deren ich in meiner Prüfung Meldung gethan.

b) Guicciardini, 7. B.

und ein Poet von eben dieſer Nation *c*) ſagt: der deutſche Adler habe zwey Schnäbel, um deſtomehr aufzufreſſen. Dieſes hatte wohl ſeine Richtigkeit unter den Kaiſern vom Hauſe Oeſterreich, welches an und für ſich ſchon ſehr mächtig war: allein unter dem Hauſe Bayern, welches ſehr ſchwach war, war dieſer Gedanke bey weiten nicht ſo gegründet, und der gröſſere und geringere Grad der Macht, welchen das lothringiſche Haus, ſo gegenwärtig auf den Kaiſerthron ſitzet, in Zukunft behaupten kan, wird beſtimmen, was in dieſen Zeiten davon zu urtheilen ſey.

Die deutſchen Schriftſteller *d*) geben nicht nur vor, daß die Oberherrſchaft über den ganzen Kirchenſtaat den Kaiſern zuſtehe; ſondern ſie machen auch den Päbſten die Landeshoheit und Regalien, *e*) in dem gröſten Theile dieſes Staats ſtreitig. Vornemlich wollen ſie ihnen das Untereigenthum in denjenigen Provinzen, welche die Kirche von der Gräfin Mathildis bekommen, nicht einräumen; denn ſie widerſprechen der Gültigkeit, ja ſo gar auch der Richtigkeit der Schenkungen dieſer Fürſtin. *f*) Die Anſprüche der Deutſchen gehen ſo weit, daß ſie behaupten: *g*) die Kaiſer ſollten die Ausübung der Gewalt, welche die Nachfolger Carls des Groſſen in Rom mögen gehabt haben, wieder übernehmen. Es hat zwar der Vergleich des Kaiſers Otto III. mit dem Pabſte Gregorius V. *h*) deſſen Innhalt in der Bulle des Kaiſers Friederich

c) Ludwig Allemanni.

d) Roſelli von Monar.

e) D. i. das Untereigenthum, nebſt der Ausübung der Oberherrſchaft.

f) S. den 9. Abſchnitt des 7. Capitels der Einleitung.

g) Conringius, de Finib. Imperii, L. 11.

h) Im Jahr 997.

derich II. *i*) iſt beſtättiget worden, der Kirche zu Rom eine vollkommene Unabhängigkeit von der kaiſerlichen Gewalt, in geiſtlichen Dingen zugeſtanden. Vermög des Vergleichs den Innocentius VI. mit dem Kaiſer Carl IV. *k*) machte, ſollen die Päbſte, auch in weltlichen Sachen, vollkommen frey ſeyn; ja, kraft deſſelben, ſoll ſo gar die Würde eines deutſchen Kaiſers von der Gewalt des H. Stuhls, gewiſſermaſſen, abhängen. Allein dieſe Verträge haben die Päbſte wider die Anſprüche der Kaiſer nur blos in ſolchen Zeiten ſchützen können, da die öſterreichiſchen Prinzen, ſo die Kaiſerkrone trugen, entweder eine ſchlechte Kriegsmacht oder überhaupt wenig Gewalt in Italien hatten.

Ein neuerer Schriftſteller *l*) ſagt, in Abſicht auf die Oberherrſchaft von Rom, welche die Päbſte beſitzen: daß man ſich heutzutage wohl nicht mehr unterſtehen werde, die Schenkung Conſtantins als einen Rechtsgrund dieſer Oberherrſchaft anzuführen. Er gehet ſo weit, daß er behauptet: die Schenkung Pipins wäre eben ſo wenig zu erweiſen, als jene; und diejenige, ſo man Ludwig dem Frommen zuſchriebe, wäre wenigſtens verfälſcht. *m*) Er ſetzt hinzu: die Verwilligungen Friedrichs II. und Rudolphs von Habsburg, und der folgenden Kaiſer gäben beſſere Beweisgründe für die Päbſte ab; und es geſtunde dennoch jedermann, daß die Kaiſer ſich aller Oberherrſchaft über die dem päbſtlichen Stuhle überlaſſene Länder begeben hätten.

II.) Die Anſprüche des Kaiſers gegen die andern italieniſchen Fürſten erſtrecken ſich eben ſo weit. Sie ſuchen

i) Im Jahr 1219.

k) Im Jahr 1355.

l) D. Maſcov in ſeinen Princip. Jur. Publ. Germ.

m) S. den 9. Abſchnitt des 7ten Capitels der Einleitung.

chen dieſelben, nicht nur als Kaiſer, ſondern auch als Kö-nige von Italien, zu behaupten. *n*)

Die deutſchen Rechtsgelehrten geben vor, daß faſt alle Staaten in Italien Reichslehen, und daß alle dieſe Reichs-lehen dem Kaiſer, ſo lange ſeine Truppen in Italien ſte-hen, einen gewiſſen Beytrag zum Unterhalt derſelben *o*) zu entrichten ſchuldig ſind. Man weis ſo eigentlich nicht, wie weit ſich dieſes Recht erſtrecke, und wie viel man, vermög deſſelben, zu fordern befugt ſeye: aber eben des-wegen kan ſich der ſtärkere Theil deſſelben deſto vortheil-hafter bedienen. Es iſt dieſe eine immer bereitliegende Materie zu Streitigkeiten.

Die Rechte, welche ſich das Reich über Italien an-maſſet, ſind nicht überall gleich. Das Reich behauptet zwar, daß dieſer ſchöne Theil von Europa faſt ganz un-ter ſein Obereigenthum gehöre: aber auf das damit zu ver-knüpfende nutzbare Untereigenthum macht es nur in eini-gen Provinzen Anſpruch. Man giebt vor, daß der gan-ze Theil Italiens, welcher die erſten fränkiſchen oder deutſchen Kaiſer für ſeine Obereigenthumsherrn erkann-te, noch jetzo in dieſem Verhältniſſe gegen ſie ſtehe. Man behauptet, daß dieſes Recht dem Reiche unwider-ſprechlich iſt erworben worden, und daß es niemals ver-loſchen iſt. Und die Rechte, welche einmal von einem Staate erlanget worden, können, wie man ſagt, nicht anderſt, als durch eine Veräuſſerung oder durch die Ver-jährung verlohren gehen. Nun kan aber, nach der Mei-nung der Deutſchen, das Obereigenthumsrecht durch die Verjährung nicht erlöſchen: und mit Fug und Gültig-keit iſt es nie veräuſſert worden. Die Veräuſſerungen, welche einige Kaiſer mögen vorgenommen haben, ſind nichtig, wenn die ausdrückliche Einwilligung der auf ei-nem

n) Maſcov.

o) Fodrum, wovon ich in der Einleitung zur Staatsverfaſ-ſung des deutſchen Reichs geredet habe.

nem Reichstage verſammleten Stände nicht dazu gekommen iſt. Die Kaiſer ſind zwar das Oberhaupt des deutſchen Staatskörpers, aber nicht die Herren davon, noch die eigenthümlichen Beſitzer ſeiner Rechte, welche ſie niemals, aus eigener Macht, auf eine gültige Art haben veräuſſern können: nicht einmal zu der Zeit, da die Wahlcapitulationen noch nicht üblich waren. Man ſetzt hinzu: der Eid, den die Kaiſer bey ihrer Erwählung jederzeit ſchwören müſſen, hätte ihnen in dieſem Stücke die Hände gebunden, ja ſie ſo gar verpflichtet, auf die Wiedererlangung der entzogenen Rechte bedacht zu ſeyn; die Kaiſer hätten niemals die Macht gehabt, ſelbige ohne Wiſſen und Willen der Reichsſtände zu veräuſſern; und die Erlaſſung des Obereigenthums, welche die Aufhebung aller Lehnbarkeit in ſich begreiffe, wäre eine würkliche Veräuſſerung; denn nach einer ſolchen Freyſprechung hätte das Reich nichts mehr zu fodern, und es wäre keine Wiedervereinigung und kein Zurückfall ſolcher freygeſprochenen Lehen mehr zu hoffen.

Ein gelehrter deutſcher Schriftſteller ſagt ausdrücklich, *p*) daß, den Theil von Italien ausgenommen, der damals, wie dieſer Gelehrte ſchrieb, durch den vorhergehenden Frieden an Frankreich war abgetretten worden, *q*) keine einzige Veräuſſerung mit erforderlicher Einwilligung des Reichs geſchehen ſeye. Seiner Meinung nach ſtehet das Obereigenthumsrecht des Reichs auf Italien noch ſtets beynahe unverrückt und in ſeiner Kraft. Allein wie würde es wohl mit dem Hauſe Oeſterreich ausſehen? Wie würde es, in der Folge, mit dem Hauſe Lothringen

p) Conring. de Finib. Imper. L. II. c. 23.

q) Conring redet von Pignerol, und von demjenigen Theile der Markgrafſchaft Suſa, welcher von dem Herzog von Savoyen in dem Turinertractat, vom 5. Jul. 1632. an Frankreich war abgetretten worden; welcher Tractat nachgehends von dem Kaiſer und dem Reiche in dem Frieden zu Münſter 1648. beſtättiget ward.

ringen ſtehen, welches jenem nachfolgen ſoll? Wenn man von ihm forderte, es ſollte erweiſen, daß dasjenige, was der Wiener Hof die Erbländer nennet, ihm von einem Kaiſer auf eine rechtsbeſtändige Art, mit Einwilligung des ganzen Reichs, ſeye überlaſſen worden.

Es iſt ſo eigentlich noch nicht ausgemacht; was für Gewalt der Kaiſer, vermög des Obereigenthumsrechts, über die italieniſchen Staaten habe. Der Kaiſer gehet damit ſo weit, daß er, in verſchiedenen Fällen, den Gerichtszwang über die Perſonen und über die Staaten ſeiner Lehenleute ausübt, wie auch eine Steuer zum Unterhalt ſeiner Kriegsvölker, wann ſolche in Italien ſtehen, einfordert. Ja er will ſogar befugt ſeyn, in die befeſtigten Plätze dieſer Staaten Beſatzungen zu legen, wann er es für dienlich erachtet. Er behauptet, daß die Lehenleute in ihrem Lande das Recht der Waffen nur in der Einſchränkung haben, wie es der Vortheil des deutſchen Reichs erfordert; und daß ſie ſolches nicht anderſt, als unter der Aufſicht ihres Oberhauptes ausüben ſollen.

Es giebt verſchiedene Fürſten in Italien, welche das Obereigenthumsrecht des Reichs erkennen, und eingeſtehen, daß ſie ihre Staaten von demſelben zu Lehen tragen, und welche ſich daher, zufolge dieſes Rechts, von dem Kaiſer belehnen laſſen. Dieſe Belehnungen ſchränken, in ihrer Maaſſe, eine Gewalt ein, deren Ausübung dieſen Fürſten ſehr zur Laſt fallen würde. Die meiſten, ſo dem Reiche unterworffen ſind, ſind Vaſallen deſſelben, aber keine Mitglieder: ſie ſind keine eigentliche Reichsſtände: *r*) ſie haben keine Stimme auf den Reichstägen; und mithin würden ſie genöthiget ſeyn, die Befehle des Reichs zu vollziehen, ohne einen Antheil an den Reichsſchlüſſen zu haben, kraft deren dieſe Befehle ausgefertiget werden. Und hierinnen fände ſich nun ein groſ-

r) Furſtener. de Jur. Supr. Princip. Germ. c. 13.

groſſer Unterſchied zwiſchen ihnen und den deutſchen Reichsſtänden, welche die Geſetze ſelbſt machen, nach denen ſie regieret werden, und welche zur Verabfaſſung der Befehle mit zugezogen werden, die ſie beobachten ſollen.

Es giebt aber auch viele Staaten in Italien, über welche das Reich ſich das Obereigenthumsrecht anmaſſet, ohne daß ihm ſolches zugeſtanden wird. Die Mächte, die im Beſitze derſelben ſind, behaupten, daß dieſe Staaten entweder gar niemals als Lehen dem deutſchen Reiche wären unterworfen geweſen, und daß diejenigen, welche ehedeſſen in ſolchem Verhältniſſe geſtanden, nunmehro frey davon wären. Sie geben vor, die alte Lehnbarkeit wäre aufgehoben, durch die Länge der Zeit, durch ihre Verträge mit den Kaiſern, oder durch ihre königliche Würde, welche ſo erhaben ſeyn ſoll, daß ſie die Länder, ſo einmal damit verknüpft ſind, von aller Unterwürfigkeit frey mache. Und ſo viel überhaupt von dem Obereigenthumsrechte.

Was das nutzbare Untereigenthumsrecht anbelangt, ſo habe ich ſchon erwähnet, daß das Oberhaupt des deutſchen Reichs ſich ſolches nur in einem Theile Italiens anmaſſe. Dieſes Untereigenthumsrecht in den groſſen Lehen, die unter der unmittelbaren Lehnſchaft des Reichs ſtehen, iſt faſt eine würkliche Souveränität. Es begreift in ſich das Recht der Waffen, die unumſchränkte Juſtitzverwaltung, das Münzrecht, das Recht Auflagen zu machen, und kurz, faſt alle Souveränitätsrechte. Und dieſes nennet man in der deutſchen Rechtslehre, die Regalien mit der Landeshoheit: das iſt, das Recht, unmittelbar unter dem Reiche zu ſtehen, oder ihm unmittelbar die Lehnspflicht zu leiſten. Dieſes Recht kommt nicht einem jeden Staate, der die Regalien hat, zu. Es iſt zum Beſitze dieſer Rechte in den groſſen Lehen nicht erforderlich, daß der Belehnungsbrief deren Erwähnung

thue.

thue. Ein langer und wirklicher Beſitz giebt ein genugſames Recht dazu. s) Wenn es gleich den Kaiſern niemals freygeſtanden hat, die unter dem Reiche ſtehende Länder zu veräuſſern, ſo konnten ſie doch, bis auf Carls V. Zeiten, ſolche zu Lehen ertheilen, wann ſie es für das gemeine Wohl dienlich erachteten. Dieſe Lehensertheilungen verpflichten allemal diejenigen, ſo ſie erhalten haben, das Reich für ihren Obern zu erkennen, und deſſen Vortheil zu befördern. Nebſt dem, da die Bedingniß des Rückfalls an das Reich, wenn die Belehnten keine Nachkommenſchaft hinterlaſſen, der Belehnung jederzeit mit einverleibet wird: ſo ſiehet man ſolche als keine würkliche Veräuſſerung an. Dieſe Belehnungen, ſo ohne Zuthun der deutſchen Reichsſtände, von den Kaiſern aus eigener Macht und Entſchlieſſung vorgenommen worden, ſind, nach den Grundſätzen der deutſchen Rechtslehre, gültig, wenn ſie älter ſind, als die Zeiten Carls V. Unter dieſem Kaiſer änderte ſich die Sache, weil man bey ſeiner Wahl die Capitulationen aufbrachte, welche die Gewalt des Oberhaupts von dem deutſchen Reiche gar ſehr einſchränken. Einer von dieſen Artickeln ſagt ausdrücklich, daß die Kaiſer nicht berechtiget ſeyn ſollen, die Reichslehen, die während ihrer Regierung allenfalls erlediget würden, ohne ausdrückliche Einwilligung des Reichs zu vergeben: ſie ſollen vielmehr darauf bedacht ſeyn, ſie mit dem Kaiſerthum wieder zu vereinigen. Daher werden die Belehnungen, ſo von Carln V. und ſeinen Nachfolgern, ohne Genehmhaltung des Reichs, vorgenommen worden, von den Deutſchen als ungültig angeſehen; da im Gegentheil diejenigen, ſo von den Vorfahrern Carls V. eigenmächtig geſchehen ſind, von ihnen als gültig erkannt werden.

Das

s) Sixtin. de Regalib. p. 14.

Das Reich erkennet alſo diejenigen, denen die Vorfahrer Carls V. dieſe Lehen ertheilet haben, für rechtmäſſige Beſitzer des Untereigenthums oder der Regalien nebſt der Landeshoheit, in denen Staaten, welche ſie unmittelbar von dem Kaiſer, als dem Oberhaupt des deutſchen Reichs zu Lehen tragen. Es beſitzen nicht alle italieniſche Fürſten ihr Land auf eine ſolche Weiſe. Es finden ſich vielmehr in Italien viele Staaten, von denen das Reich behauptet, daß die unmittelbare Oberherrſchaft und das Untereigenthum derſelben ſchon ſeit langer Zeit mit dem Obereigenthum, welches von dem Kaiſerthum unzertrennlich iſt, wieder vereiniget und verknüpfet worden, weil die gegenwärtigen Beſitzer dieſer Staaten ſolche auf keine rechtmäßige Weiſe überkommen haben. Dieſes ſind die Länder, welche anfänglich unter der völligen und unmittelbaren Gewalt der Kaiſer ſtunden, und nachher beſondern Herren zu Lehen ertheilet wurden, daß ſie ſolche als Reichslehen innenhaben ſollten, mit Bedingung des Rückfalls, wenn die Belehnten keine Nachkommenſchaft hinterlieſſen, und welche Länder in der Folge in fremde Hände gekommen ſind; *t*) es mag nun ſolches durch Kauf, Schenkung, Tauſch, oder durch Eroberung geſchehen ſeyn.

Das Reich behauptet, daß die unmittelbare Oberherrſchaft aller dieſer Lehen ihm, vermög des Rückfalls und der Wiedervereinigung, zukomme; daß das Recht derjenigen, welche ſolche auf eine reichsgeſetzmäßige Art, kraft der kaiſerlichen Belehnungen, beſeſſen haben, erloſchen ſeye, entweder mit der Nachkommenſchaft der Belehnten, oder durch die Untreue dieſer Lehenleute ſelbſt, welche dasjenige, was der Kaiſer ihnen anvertrauet hatte,

t) Man verſtehet hier unter fremden Händen diejenigen Mächte, welche Reichslehen beſitzen, ohne ihr Recht von den Reiche erhalten zu haben, und ohne daß ihr Beſitz von dem Reiche für rechtmäßig erkannt oder beſtättiget worden.

te, in fremde Hände übergeben; und daß das Recht derjenigen, die gegenwärtig dieſe Lehen innen haben, nichtig ſeye, weil es ſchon in ſeinem Urſprunge mangelhaft iſt, und weil die Länge der Zeit ſolches nicht hat gültig machen können.

Das Haus Oeſterreich hatte in den letztern Jahrhunderten die Anſprüche des Reichs um ein merkliches höher getrieben. Man findet in dem Lünigiſchen Archiv, *u*) daß die erſte Belehnung in Italien im Jahre 967. vor ſich gieng; daß von dieſem Jahre an bis auf 1500. zwölf Kaiſer regierten, welche binnen 533. Jahren nicht mehr als 40. Belehnungen in Italien ertheilten; und daß man, ſeit dem Jahre 1500. da die Kaiſerwürde bey dem Hauſe Oeſterreich gleichſam erblich wurde, deren 134. zählet, und zwar ſo, daß die acht erſten Kaiſer von dieſem Hauſe, von Maximilian I. bis auf Ferdinand III. deren 59 die letztern drey Kaiſer aber 75. ertheilten, nemlich Leopold 40. Joſeph 9. und Carl bis auf das Jahr 1725. *x*) ſechs und zwanzig. ohne diejenigen zu rechnen, welche nachher noch dazu kamen.

III. Um kurz ein zu ſehen, wie weit einige deutſche Schriftſteller die Rechte des Reichs haben treiben wollen, darf man nur bemerken, daß zween der berühmteſten Rechtsgelehrten in Europa kein Bedenken getragen, die Rechte dieſes Staats nach den Rechten des alten römiſchen Reichs abzumeſſen. Wenn dieſes angehet, ſo giebt es wenige Länder in der Welt, auf welche das Reich nicht rechtmäßige Anſprüche hätte. Ja es ſind dieſe geſchickten, aber niederträchtigen Rechtslehrer in ihrer Schmeicheley ſoweit gegangen, daß ſie Luſt bezeiget,

u) S. Reg. 2. Th. Inveſtiturae Litterae.

x) In dieſem Jahre gab Lünig ſein Reichsarchiv heraus.

diejenigen Ketzer zu nennen, welche läugnen wollten, daß der deutſche Kaiſer Herr der Welt ſeye. *y*)

Vor den Zeiten Lothars wuſte man in Deutſchland nichts von den Inſtitutionen, noch von dem Codex und den Pandekten. Ja es waren auch die Benennungen Doctor, Procurator und Notarius unbekannt; und man hatte wenige Geſetze: ſobald aber die Verordnungen und Sammlungen Juſtinians nach Deutſchland kamen, und die Rechtsgelehrten in dem Rath der Fürſten einen Zutritt gefunden hatten, ſo führten ſie, bey aller Gelegenheit, das römiſche Recht an, durch welches ſie ſich emporſchwungen. Wann ſich eine Schwierigkeit in Abſicht auf das Recht des Reichs überhaupt, oder eines Mitglieds deſſelben inſonderheit, hervorthat, ſo richteten die meiſten dieſer Rechtsgelehrten, welche von den allgemeinen Grundſätzen des Staatsrechts wenig verſtunden, und in der Geſchichte der Völker eben ſo ſchlecht bewandert waren, ihr Gutachten nach den bürgerlichen Geſetzen von Rom ein; zogen alles, was ſie in den römiſchen Geſetzen fanden, auf den Kaiſer und das Reich, und eigneten dem Oberhaupte von Deutſchland alles dasjenige zu, was man in dem römiſchen Rechte zum Vortheil der Regenten findet. Sie räumten ihm, nach dem Beyſpiel des Baldus, alle Folgerungen des königlichen oder Reichsgeſetzes *z*) ein, von welchem ſie behaupteten, daß es noch nicht auf

y) Et forte ſi quis diceret, Dominum Imperatorem non eſſe Dominum et Monarcham totius orbis, eſſet haereticus, quia diceret contra determinationem Eccleſiae. Bartolus. Alciatus ſagt das nemliche über den L. Hoſtes, ff. de Captiv. Der erſtere von dieſen Rechtsgelehrten war von Kaiſer Carln IV. in den Adelſtand erhoben worden; und der andere hatte eine Zulage zu ſeinem Gehalte bekommen, wie das Breve p. 15. in ſeinem Tractat von der Oberherrſchaft des Königs, nach der Ausg. vom 1632. meldet.

z) S. 1. Th. S. 129.

aufgehoben worden, und auch von niemand haben aufgehoben werden können.

Die Geſchichtſchreiber und Rechtsgelehrten, die dem Hauſe Oeſterreich zugefallen, welches ſo lange den Kaiſerthron beſeſſen hat, behaupteten, daß das deutſche Reich in die Rechte des römiſchen Reichs getretten ſeye, haben bey andern aufrichtigern Geſchichtſchreibern und Rechtsgelehrten *a*) Widerſpruch gefunden. Wir wollen in dieſem Puncte einzig und allein die geſunde Vernunft zu Rathe ziehen.

Wenn man in die Rechte eines Reichs eintretten will, ſo muß man entweder der rechtmäßige Erbe deſſelben ſeyn, oder man muß von denjenigen, die befugt ſind ſolches jemanden zu übertragen, zu ſolcher Würde erhoben worden ſeyn, oder man muß es erobert haben. Keines von allen dieſen findet hier Statt. Der deutſche Kaiſer iſt kein Erbe der römiſchen Kaiſer. Er iſt weder von den Völkern, die unter der Herrſchaft des römiſchen Reichs ehemals ſtunden, noch von irgend einer Macht, die berechtiget geweſen, ſolches jemanden zu übertragen, zum Beherrſcher gemacht worden; und ebenſowenig hat er es erobert.

Die Veränderungen in dem Staatskörper gleichen denen, die in dem menſchlichen Körper vorgehen. In dem Staatskörper tretten Menſchen an die Stelle anderer Menſchen; in dem menſchlichen Körper verwandelt ſich eine Subſtanz in eine andere Subſtanz: aber der Staatskörper und der menſchliche Körper bleiben demohngeachtet, immer ebendieſelben. Das römiſche Volk iſt im moraliſchen Verſtande noch immer das nemliche, ſo es vormals geweſen: dieſes hat ſeine Richtigkeit. Wenn es neue Beherrſcher angenommen hat, ſo muß es ihnen unter-

a) Monzambano, Maſcov und andere.

unterwürfig ſeyn: aber dieſe Annehmung muß eine würklich geſchehene Sache ſeyn: und der deutſche Kaiſer war nur der Oberherr derjenigen Städte und Oerter geworden, die unter ſeine Bothmäßigkeit gekommen ſind; gleichwie die andern Fürſten die Oberherrſchaft über diejenigen Städte und Oerter erlanget, die ſich ihnen haben unterwerfen müſſen. Am Ende kommt es doch darauf an, zu unterſuchen, was das römiſche Volk für einen Oberherrn angenommen, oder welcher Oberherr daſſelbe unter ſeine Bothmäßigkeit gebracht hat. Da nun das römiſche Reich zergliedert worden iſt, ſo iſt ein jeder Fürſt, der einen Theil davon bekommen hat, der Nachfolger der römiſchen Kaiſer in demjenigen Staate, der entweder freywillig oder durch Gewalt unter ſeine Herrſchaft gekommen. Der deutſche Kaiſer hat hierinnen nichts vor andern Fürſten voraus: er hat in dem ihm unterworfenen Lande weiter kein anderes Recht, als dasjenige, ſo ein jeder Regent in dem ehemaligen Theile des römiſchen Reichs hat, der nunmehr unter ſeiner Herrſchaft ſtehet.

Man weiß, was für Staatsveränderungen vorgegangen ſind. Diejenigen, ſo den deutſchen Fürſten vortheilhaft geweſen, ſind von keiner andern Art, denn diejenigen, ſo den Beherrſchern anderer Länder zum Vortheil gereichet. Es findet ſich, in dieſem Stücke, eine vollkommene und durchgängige Gleichheit. Man kan aus dieſen Staatsveränderungen keine Folgen zum Vortheil der Deutſchen ziehen, die man nicht ebenfalls zum Vortheil anderer Völker daraus ziehen muß.

Der gewöhnlichſte Grund, deſſen ſich die Schmeichler dieſer kaiſerlichen Würde bedienen, iſt dieſer, daß ſie uns immerzu auf die Rechte der alten römiſchen Kaiſer und Carls des Groſſen weiſen. Allein auf was würde wohl dieſe übertriebene Spitzfindigkeit hinauslauffen? Es wäre etwas leichtes, den Grund, den ſie anführen, um-

umzukehren, und gegen ſie zu gebrauchen. Wenn der urſprüngliche Beſitz, ohngeachtet ſolcher verſchiedene Jahrhunderte durch unterbrochen geweſen, allezeit einen Rechtsgrund abgeben könnte: ſo hätte der Kaiſer zu Conſtantinopel mehr Recht, als der deutſche, ſich Italien wieder anzumaſſen; und der König in Frankreich wäre auch beſſer befugt, das ganze weitläuftige Land, ſo zwiſchen der Oſtſee und dem oberſten Theile der Donau liegt, in Anſpruch zu nehmen; dann dieſes war das Erbtheil ſeiner Vorfahren.

Carl der Groſſe war der einzige Stifter des Staats, den das deutſche Reich nun beſitzet. Wie haben denn wohl die Rechte dieſes Monarchen, deſſen Thronfolge erblich war, auf das deutſche Reich kommen können? Wie ſind denn die Rechte Carls des Groſſen, zum Nachtheile der Könige, die auf ihn folgten, an die Ottonen und Friedriche gekommen? Wie haben wohl dieſe Kaiſer dem Staate, deſſen Häupter ſie waren, alle Rechte, ſo ſie auf eine oder die andere Art erlangt, hinterlaſſen können? Der Kaiſer von franzöſiſcher Nation hat ſeinen Ruhm und ſeine Eroberungen blos der Tapferkeit ſeiner Kriegsleute zu danken gehabt. Hat wohl die Nation auf dasjenige, ſo ſie mit ihrem Blute erkauft und mit ſo vieler Mühe erkämpft hat, jemals Verzicht thun wollen? Wenn man die Grundſetze der Deutſchen annehmen wollte, ſo könnte ein Franzos auf folgende Art ſchlieſſen: „Nach den Grundgeſätzen der franzöſiſchen Monarchie, welche unter den Völkern wenigſtens eben das „Anſehen, als die von dem deutſchen Reiche, haben, „und die noch dazu viel älter ſind, muſte das, was Carl „der Groſſe unter ſeine Bothmäßigkeit brachte, mit „der vornehmſten Krone dieſes Monarchen vereiniget „werden, und konnte niemals mit Beſtand Rechtens „von derſelben wieder wegkommen. Mithin ſind die „Rechte, welche ſich das Reich über Italien annaßt, „und die Lehensverbindung des gröſten Theils von

„ Deutſchland ſelbſt, nichts anderſt als ſolche Rechte, „ die von der franzöſiſchen Krone nicht können getren„ net werden. „ Dieſe Art zu ſchlieſſen würde in dem Munde eines Franzoſen ſehr ſeltſam laſſen: warum ſollte ſie aber bey einem Deutſchen bündiger ſeyn?

Die chriſtlichen Potentaten haben auch Anſprüche gegen den türkiſchen Kaiſer; und dieſer hingegen hat wieder andere gegen die chriſtliche Potentaten und gegen die ganze Welt.

Die Könige von Spanien, aus dem öſterreichiſchen Hauſe, nennten ſich immerfort Herzoge von Burgund; obgleich Ludwig XI. König von Frankreich nach dem Tode Carls, des letzten Herzogs von Burgund, dieſes Land in Beſitz genommen, und die Nachfolger Ludwigs XI. ſich beſtändig darinnen erhalten hatten. Nachdem aber Ludwig XIV. dem Könige von Spanien Carl II. die Freygrafſchaft Burgund weggenommen, ſo erklärte ſich dieſer, in Zukunft weder den Titel eines Herzogs noch eines Grafen von Burgund mehr zu führen. *b*) Dieſes war der Ordnung gemäß, weil Carl II. Ludwig den XIV. für den rechtmäßigen Beſitzer dieſer zwey Landſchaften erkannte: allein der König von Spanien legt ſich doch jetzo wieder dieſe Titel bey.

Bey den Friedenshandlungen zu Münſter wollte der Kaiſer in dem Tractat den Titel eines Landgrafen von Elſaß beybehalten; allein der franzöſiſche Bevollmächtigte gab ſolches nicht zu; weil dieſer Titel dem Kaiſer nicht mehr gebührte, nachdem er Elſaß an Frankreich abgetretten hatte; und die kaiſerlichen Miniſter muſten von dieſem Begehren abſtehen. Dieſes war wiederum der Ord-

b) Vermög einer Urkunde von 1681. S. Hiſtoire du regne de Louis XIV. par Reboulet, vom Jahr 1681.

Ordnung gemäß: aber bey ſehr vielen Gelegenheiten wird ſolche hintangeſetzt.

Die Könige von Pohlen, von Sigmund III. an bis auf Joh. Caſimir, nennten ſich Könige von Schweden, wegen des Erbrechts, ſo ſie zu dieſem Reiche haben wollten; obgleich die Könige von Schweden, ihre Vettern, im Beſitze davon waren. Die andern Mächte gaben dem König von Pohlen eben auch den Titel eines Königs von Schweden, wie dem würklichen Könige Carl Guſtav. Ein Miniſter von dieſem letztern eiferte einsmals wider dieſe Gewohnheit, und behauptete, ſie wäre für ſeinen König ſchimpflich: allein Carl Guſtav wies ihn zurecht, und ſagte: er ſehe hierinnen nichts beleidigendes; weil kein Potentat befugt wäre, dieſen Streit zwiſchen ihm und ſeinen Vettern zu entſcheiden. Dieſes Beyſpiel, und alle andere von ſolcher Art, haben in der That nichts befremdliches an ſich; weil die Streitfrage und die Rechtsſprüche noch unentſchieden ſind: allein es giebt eine ſolche Anmaſſung der Titel, welchen ſowohl der Beſitz als die Verträge widerſprechen.

Der König von Frankreich titulirt ſich König von Navarra; und in den Tractaten, die er mit den Schweizern aufrichtet, heiſt er noch Herzog von Mayland, Herr von Genua, und Graf von Aſti. Der König von Spanien nennet ſich Herzog von Burgund, König von Jeruſalem, Graf von Habsburg und Erzherzog von Oeſterreich; er führet ſogar den Titel eines Königes beyder Sicilien, ungeachtet er dieſe Staaten an ſeinen Sohn abgetretten. Die Kaiſerin Königin ſetzt in ihre Titulatur verſchiedene Landſchaften, ſo ſie nicht beſitzt. Der König von Engelland nennet ſich König von Frankreich. c) Der König von Sardinien heiſt König von Cypern; der Grosherzog von Toſcana hat den Titel als Kö-

c) S. meine Prüfung in dem Art. Callieres.

König von Jeruſalem, Herzog von Lothringen und Bar, Graf von Provence. Es iſt wohl kein Fürſt, der zu ſeinem wahren Titel nicht Benennungen ſolcher Staaten beyfügt, die er nicht beſitzt, die er veräuſſert, oder auf die er Verzicht gethan hat.

Bey den Friedenshandlungen zwiſchen Spanien und Holland, welches letztere von der tyranniſchen Herrſchaft des erſtern, ſich los gemachet hatte, fragte der Abgeſandte der Königin Eliſabetha, Dr. Daleus, den ſpaniſchen Miniſter, in welcher Sprache er die Unterhandlung führen wollte? Dieſer antwortete: er dächte, man ſollte ſich der franzöſiſchen Sprache bedienen, weil die Königin von Engelland auch Königin von Frankreich wäre. Der engelländiſche Abgeſandte verſetzte dagegen: man ſollte lieber die hebräiſche Sprache wählen, weil der König von Spanien auch König von Jeruſalem wäre. *d*) Ein Franzos ſagte über dieſe Anmaſſung der Titel, als Jacob I. eine Geſandtſchaft nach Frankreich ſchickte, und ſich doch dabey ſelbſt den Titel eines Königs von Frankreich beylegte, auf eine ſcherzhafte Art: **Er hat ohne Zweifel einen Titel zuviel, oder ein Königreich zu wenig. Wenn der König von Frankreich zu London iſt, an wen ſchickt er denn Geſandte nach Paris?**

Dieſe Gewohnheit iſt ſehr beſonder; aber ſie iſt nun einmal aufgekommen. Man ſiehet es mit gleichgültigen Augen an, wenn ein Fürſt ſich den Titel von einem Lande beylegt, das einem andern Fürſten gehöret, und für deſſen rechtmäßigen Beſitzer er ſelbſt, durch Friedensſchlüſſe, dieſen andern Fürſten erkannt hat. *e*) Die Poten-

d) Howel; de Praecedentia Regum.

e) Als Kaiſer Franz I. in dem Beglaubigungsſchreiben, ſo er im Jahre 1746. nach Conſtantinopel ſchickte, ſich den Titel

Potentaten haben es für hinlänglich gehalten, wenn ſie nur verſicherten, den Beſitzer und ſeine Nachfolger nicht zu beunruhigen. Sie begnugen ſich, den Tractaten, in welchen ſie dergleichen widerſprechende Titel gebrauchen, einen beſondern Artickel beyzufügen, in welchem ſie feſtſetzten, daß die gegenſeitig angenommenen oder weggelaſſenen Titel weder ein Recht geben, oder etwas ſollen benehmen können. f)

Manchmal wird ſogar das Recht, den Titel von einem Lande zu führen, das man nicht beſitzt, oder das man abtretten ſoll, ausdrücklich in den Tractaten vorbehalten; wie wir davon noch ein ganz neuerliches Exempel haben, bey der Abtrettung von Lothringen: denn ſo lautet einer von den Artickeln: „Da die Rechte, wel„che unter den Völkern als Merkmale und Zugehörden „der Würde und des Rangs von ſeinem Fürſten, nicht „aber des Beſitzes, angeſehen und gehalten werden, „durch die Abtrettung der Staaten keine Schmälerung „und keinen Abbruch leiden dürfen: ſo haben ſich Se.

„kai-

tel eines Königs von Jeruſalem beygelegt hatte: ſo konnte ſein Miniſter an dieſem Hofe nicht eher Audienz erhalten, als bis er ein anderes Beglaubigungsſchreiben von Wien kommen laſſen, worinnen dieſer Titel eines Königs von Jeruſalem nicht zu finden war.

f) „Da einige unter den Titeln, die von den friedſchlieſ„ſenden Mächten, entweder in den Bevollmächtigungen „und andern Urkunden in währender Unterhandlung; „oder auch in dem Eingange zu dieſem gegenwärtigen „Friedenstractat gebraucht worden, nicht ohne allen „Widerſpruch ſind: ſo iſt feſtgeſetzt worden, daß ſolches „keiner von obbeſagten Mächten zu einigem Nachtheil „gereichen, und daß die, bey gedachter Unterhandlung „und in gegenwärtigem Tractate, gegeneinander geführ„te oder weggelaſſene Titel niemals ſollen angezogen, „oder zu einer Folgerung gebraucht werden können.„ Separatartickel des Aachner-Definitiv-Tractats, vom 18. Octobr. 1748.

„ kaiſerliche Majeſtät und Se. allerchriſtlichſte Majeſtät
„ ausdrücklich miteinander verglichen, daß ſowohl das
„ Haus Lothringen den Gebrauch der Titel, Wappen,
„ Vorzüge und Vorrechte, welche ihm bishero zugekom-
„ men, als auch Se. königliche Hoheit und alle diejeni-
„ gen, ſo ein Recht zur Erbfolge in den Herzogthümern
„ Lothringen und Bar, gehabt, die beſagten Rechte,
„ die dem Rang und der Würde eines Fürſten eigen ſind,
„ beybehalten ſollen: doch mit der Bedingniß, daß dieſe
„ Beybehaltung der beſagten Rechte, Titel, Wappen,
„ Vorzüge und Prärogativen der Abtrettung keinen Ein-
„ trag thun, noch ſolche auf irgend eine Art ſchwächen,
„ auch zu keiner Zeit irgend einer Perſon aus dem Hau-
„ ſe Lothringen und deren Nachkommen, einigen Vorwand,
„ Anſpruch oder Recht auf die von Sr. königlichen Ho-
„ heit abgetrettene Staaten ſoll geben können. *g*)

Fünfter Abſchnitt.

Von der Verjährung; und wie der Grundſatz zu verſtehen ſeye: daß die Krongüter nicht können veräuſſert werden.

Wenn unrechtmäßige Eroberer ein Land einnehmen, ſo führen ſie keinen andern Grund an, als denjenigen unſerer alten Gallier: daß dem Tapferſten alles zugehöre. *a*) Wann ſie aber nur eine kurze Zeit durch im Beſitz geweſen, ſo beruffen ſie ſich auf dieſen Beſitz, als auf einen unwiderſprechlichen Rechtsgrund. Der Beſitz wird allemal als ein Grund von denenjenigen angeführt, die keinen andern haben; und er wird allemal von denenjenigen angefochten, die einen beſſern darbringen können.

Ein

g) Sechſter Art. des Wiener Tractats, vom 28. Aug. 1736. zwiſchen dem König von Frankreich und dem Kaiſer.

a) S. 2te Abſchnitt des 12ten Capitels dieſes Werks.

Ein neuerlicher Beſitz an und für ſich allein iſt nichts anderſt, als eine Ausflucht der Ungerechtigkeit: er iſt unter allen Mitteln das ſchlechteſte. Das Vorrecht des letzten Beſitzers iſt ein Hirngeſpinſt; wenn man nach dem Begriffe urtheilet, der ſich natürlich darbiethet. Der Beſitz giebt kein Recht. Er iſt ein Mittel, daſſelbe auszuüben, und weiter nichts. *b*) Dieſes Mittel ſtehet nun jedermann und zu allen Zeiten frey; dem Trägen, wie dem Aemſigen. Einige Geſetzgeber haben die Verjährung eine unbillige oder gottloſe Ausflucht genennet. Wenn man blos die Verjährung vorſchützet, ſo geſtehet man dadurch, daß man ſich eines fremden Guts bemächtiget hat; und man will behaupten, daß man durch den Genuß das Eigenthum davon erlanget habe.

Inzwiſchen kan dennoch der Beſitz ein gegründetes Recht verſchaffen. Ja es giebt kein beſſeres, wann ſelbiger althergebracht und redlich iſt; das iſt, wann der Beſitzer ſchon lange Zeit deſſen genieſt, und wann man Urſache hat zu glauben, daß ſolches mit gutem Fuge geſchiehet.

In dem alten römiſchen Rechte war er nichts, als eine Einwendung oder Ausflucht, welche die dingliche Klage nicht ipſo iure zernichtete, und nur blos ihre Würkung aufhob. Allein der Kaiſer Juſtinian änderte dieſe Rechtslehre; und die Verjährung, welche vorher nichts war, als eine Einwendung, die man der dinglichen Klage des Eigenthümers, oder der hypothekariſchen Klage des Glaubigers entgegen ſetzte, iſt ein Mittel geworden, ein Gut zu erwerben, welches man ſo lange beſeſſen hat, als es die Vorſchrift des Geſetzes erfordert.

Wenn

b) Nemlich durch den Beſitz kommt man blos zum Genuſſe ſeines Rechts; da hingegen derſelbige, nach der römiſchen Rechtslehre, ein Recht giebt: Poſſideo, quia poſſideo.

Wenn man ſie nur auf einer gewiſſen Seite betrachtet, ſo ſcheinet ſie der natürlichen Billigkeit entgegen zu ſeyn, dieweil ſie die Eigenthümer, ohne ihre Einwilligung, um das Eigenthum ihrer Güter bringt: allein ſie war zur Ruhe der Familien nothwendig. Einer, der mehr Glück gehabt, hat Rechtsurkunden aufbehalten; ein anderer hat, durch unglückliche Umſtände, darum kommen können. In dieſer Dunkelheit hebt das Geſetz der Verjährung alle Zweifel.

Es entſcheidet für den Beſitz; und hindert die Zerrüttungen, die den Familien allezeit höchſt ſchädlich, und der gemeinen Ruhe zuwider ſind. Es ſetzt nicht blos eine Strafe auf die Nachläßigkeit der Eigenthümer, ſondern es macht auch eine rechtliche Vermuthung zum Vortheil des Beſitzers, daß er das Eigenthum erworben habe; und daß derjenige, der ſeine Güter ſo lang, als es zur Verjährung erforderlich iſt, in dem Beſitze eines andern gelaſſen hat, auch zur Veräuſſerung derſelben eingewilliget habe. c)

Wenn man es anderſt hielte, und wenn man von den Beſitzern forderte, daß ſie die Rechte derjenigen, von denen ſie etwas überkommen, erweiſen ſollten, ſo würden ſie niemals bey ihrem Beſitze ſicher ſeyn; ſie müſten ſtäts befürchten, denſelben zu verliehren, oder zur Behauptung deſſelben in Proceſſe verwickelt zu werden. d)

Hätte

c) Nachdem L. Alienat ff. de V. S. wo der Rechtsgelehrte ſagt: Alienationis uerbum etiam uſucapionem continet; uix eſt enim, ut non uideatur alienare, qui patitur uſucapi.

d) Es heiſt: Ne dominia rerum diu uel ſemper ſint in incerto; alioqui futurum eſſet, ut poſſeſſores immortali timore tenerentur.

Hätte wohl jemand, mit Grunde, ſich dem Beſitze eines Guts für ſicher genug halten, und alle Furcht wegen der Entziehung deſſelben fahren laſſen können, wenn das Geſetz nicht dieſes Mittel wider alle mögliche Anſprüche erdacht hätte? Und weil die Proceſſe am meiſten die öffentliche Ruhe ſtöhren, ſo war es der Gerechtigkeit gemäß, die Verjährungen einzuführen, welche eine groſſe Menge derſelben hintertreiben, obgleich zum Nachtheil einiger Privatperſonen, deren Nutzen dem allgemeinen Beſten weichen muß. *e*)

In dieſem Betracht iſt die Verjährung jederzeit die Beſchützerin des menſchlichen Geſchlechts genennet worden. Sie erſetzt den Verluſt alter Rechtsurkunden; ſie tritt an deren Stelle; ſie verſtopft die Quelle der Proceſſe und Zwiſtigkeiten, welche kein Ende nehmen würden, wenn man wegen längſt vergeſſener oder unwürkſam gebliebener Anſprüche, um Güter ſtreiten könnte.

Daher kommt es, daß die Verjährungen für das gemeine Beſte ſo nützlich befunden worden; daß ſie in allen europäiſchen Reichen eingeführt und auch in Frankreich angenommen, und durch die Verordnungen unſerer Könige beſtättiget worden; dergeſtalt, daß ſie ein gemeines Recht ausmachen, ſowohl derjenigen franzöſiſchen Provinzen, wo das römiſche Recht gilt, als auch derer, die ſich nach eigenen Land- und Stadtrechten, davon die meiſten in dieſem Puncte mit dem römiſchen Rechte übereinkommen, richten.

In Sachen der Privatperſonen giebt es zur Erſizung Friſten von einem Tage, einem Monat, einem Jahre, 2. 3. 5. 10. 20. 30. 40. und 100. Jahren, nach der

e) S. den ganzen Tit. Cod. Si contia ius uel utilitatem publicam.

der Beſchaffenheit der Sachen, der Manichfaltigkeit der Umſtände und der Verſchiedenheit der Landrechte.

Ueberhaupt findet, in Abſicht auf das Recht der Privatperſonen zu einer beſeſſenen Sache, die Verjährung nicht eher Statt, als nach einem dreyſigjährigen Beſitze: ja es werden 40. Jahre erfordert, wenn die perſönliche und die hypothekariſche Klage zuſammen treffen. Alle Rechte, die man betreiben, alle Klagen die man anſtellen kan, werden durch den Verlauf einer ſolchen Zeit verjährt. Die undenkliche oder hunderjährige Verjährung iſt die beſte unter allen: ein Jahrhundert wirkt nicht blos durch eine Verjährung, ſondern es iſt für ſich ſelbſt ſchon der ſtärkſte unter allen Rechtsgründen, und der gültigſte, den man darbringen kan; denn er gehet über alle Umſtände und über Privilegien; weder Abweſenheit, noch Minderjährigkeit, noch Unmöglichkeit zu klagen, mit einem Worte, nichts iſt im Stande, die Würkung deſſelben zu hemmen. *f*)

Die Verjährung kan nicht anderſt, als durch einen ruhigen Beſitz, erlanget werden. Wenn derjenige, der ein Recht ausüben will, es angefangen hat zu betreiben, ſo wird durch die Darlegung ſeiner Anſprüche die Verjährung gehindert.

Wenn man etwas durch Verjährung erlangen will, ſo muß man es als Eigenthümer beſeſſen haben; *g*) denn niemand kan die Urſache ſeines Beſitzes ändern. Ein Pach-

f) Poſſeſſio centum annorum habet uim conſtituti. Unde numquam oſtendentur excluſa, etiam per Legem prohibitiuam et per uniuerſalia negatiua et geminata uerba omnem quamcumque praeſcriptionem excludentia, ſagt Du Moulin über den §. 7. des alten Pariſer Stadtrechts.

g) Animo Domini.

Pachter, der etwas für ſeinen Herrn in Beſitz gehabt, ein Glaubiger, der zu ſeiner Verſicherung das Pfand ſeines Schuldners, oder ein Lehnherr, der das Lehngut ſeines Vaſallen, wegen nicht erfüllter und nicht bezahlter Gebühren, in Händen gehabt, dieſe können ſich auf die Verjährung nicht beruffen.

Der Beſitzer muß ferner aufrichtig und redlich ſeyn. *b*) Wenn der Beſitz einen unrechtmäſſigen Urſprung hat, ſo erwirbt er kein Recht. Der urſprüngliche Fehler des Titels ſtreitet beſtändig wider den Beſitz; der alsdann nichts hilft, wann er gleich dreyſig und hundertjährig iſt. Ein unredlicher Beſitz iſt eine Ungerechtigkeit, die um ſo viel ſtrafbarer wird, je älter ſie iſt. Die Gewaltthätigkeit, die den Anfang dazu gemacht; die Bosheit, die Betrügerey, die Scholkheit und die Hinterliſt; die zur Fortdauer deſſelben geholfen, können kein gültiges Recht erwerben. Daher kommt es, daß der Beſitz geſtohlener Sachen niemals eine Verjährung machen kan, weil er fehlerhaft iſt, und weil ein jeder Fehler den Beſitz ungültig machet.

Sachen die zu öffentlichem oder gemeinen Gebrauch beſtimmt ſind, können nicht verjährt werden, es mag auch anſtehen ſo lang es will; erſtlich, weil derjenige, der ſich einer öffentlichen oder gemeinen Sache bedienet, ſich derſelben auch nicht anderſt bedienet, als einer ſolchen Sache, von der er weis, daß ſie zu öffentlichen oder gemeinem Gebrauch gehöret, und keineswegs als einer ihm eigen zuſtändigen Sache; Zweytens, weil eine undenkliche Zeit den Rechtsgrund und den guten Glauben nur in den Fällen

b) Quod qui mala fide poſitus eſt, nullo umquam tempore praeſcribere poſſit. Dieſes iſt eine ſichere Rechtsregel. V. Cap. fin. de Praeſcript. Cap. poſſeſſor. de R. I. in B.

len vermuthen läſt, da er vermuthet werden kan; dahingegen in dem vorgedachten Falle, aus der Natur und Beſchaffenheit der Sache ſelbſt, zur Genüge erhellet, daß kein vormaliger Rechtsgrund Statt finden kan.

Wenn mehrere Beſitzer geweſen ſind, ſo wird die Verjährung allemal unterbrochen, wann ſie vollkommen gewuſt haben, daß die beſeſſene Sache ihnen nicht rechtmäſſig zugehörte; und die Verjährung fängt nicht eher an zu lauffen, als von dem Tage, da der letzte unredliche Beſitzer aufgehört hat im Beſitze zu ſeyn.

Derjenige, ſo etwas unter einer Bedingniß an ſich bringt, wenn er gleich die an ſich gebrachte Sache durch Verjährung zu ſeinem Eigenthum machen kan, wird doch, in Abſicht auf die Erfüllung der Bedingniß, die er dreyſig Jahre über unerfüllt gelaſſen, und die ihm, vermög ſeines Titels der Erwerbung, ſtets oblieget, keine Verjährung vorwenden können. Da die Exempel die Regeln erläutern, ſo will ich hier ein recht faßliches darbringen.

Es kauft jemand ein Landgut, mit der Bedingniß, dem Verkäufer oder denjenigen, die in ſeine Rechte tretten, zu ewigen Zeiten einen unablöslichen Grundzins, oder einen jährlichen Zins von zehen Livres zu zahlen. Es vergehen dreyſig Jahre, ohne daß der Erwerber dieſen Zins bezahlt. Nach dreyſig Jahren kommt ein Mann, dem das Gut würklich gehörte, von dem man aber nicht wuſte, daß er der Eigenthümer wäre, und will den Beſitz deſſelben antretten und den Erwerber daraus vertreiben. Dieſer ſchützt die Verjährung vor, das iſt, einen dreyſigjährigen ungeſtörten Beſitz. Der Eigenthümer wendet dagegen ein: dieſer Beſitz ſey dem Titel der Erwerbung nicht gemäß, und folglich könne er auch nicht den Grund zu einer rechtmäſſigen Verjährung abgeben. Der Eigenthümer beweiſet dieſes damit, daß, laut des

Kauf-

Kaufbriefs, der Erwerber jährlich zehen Livres bezahlen ſolle, welches er doch nicht gethan hätte, woraus er den Schluß macht, daß der Erwerber, da er die Bedingniß ſeines Erwerbtitels nicht erfüllt, auch keine rechtmäſſige Verjährung auf dieſen Titel gründen könne. Der Erwerber antwortet hierauf: er verlange nicht, wider ſeinen Erwerbtitel, eine Verjährung aufzubringen, indem er ſich immer zur Abtragung des Zinſes ſchuldig erkenne, ſo lange er im Beſitz des Guts wäre; und dieſes wäre das einzige Recht, ſo ſein Erwerbtitel wider ihn gäbe. Er behauptet ferner: ob er gleich dießfalls der verſprochenen Bedingniß nicht nachgekommen wäre, ſo hätte er dennoch das Eigenthum über das von ihm beſeſſene Gut durch die Verjährung erlangt. Es iſt wohl gewiß, daß auf Seiten des Erwerbers keine Verjährung gegen die Verbindlichkeit, den im Kaufbriefe beſtimmten Zins zu bezahlen, ſtatt finde; denn dazu kan man ihn jederzeit zwingen: aber er hat durch die Verjährung das Eigenthum über dieſes Gut erlanget, und niemand iſt befugt, ihn deswegen anzufechten.

Bey allem, wo ein rechtmäſſiger Beſitz ſtatt findet, da findet auch die Verjährung ſtatt: und das Eigenthum über alle Güter, ſie ſeyen beweglich oder unbeweglich, körperlich oder unkörperlich, kan von einem, der ſolche redlich und unter einem rechtmäſſigen Titel an ſich gebracht, durch die Verjährung erlanget werden. Die Verjährung iſt eine durch das Geſetz beſtimmte Art der Veräuſſerung; ſo wie der Verkauf eine Veräuſſerung iſt, die in der Willkühr der Menſchen ſtehet. Sie iſt eingeführt worden zum gemeinen Beſten, um die Ruhe der Familien zu verſichern, und um zu hindern, daß das Eigenthum der Dinge nicht in einer immerwährenden Ungewißheit bliebe. Ihre Billigkeit beruhet auf folgendem Grundſatz: daß nemlich der Beſitz natürlicherweiſe mit dem Eigenthumsrechte verknüpft, und daß es mithin rechtmäſſig zu vermuthen iſt, daß derjenige, ſo den Beſitz

 hat,

hat, auch würklich der Herr iſt, weil dieſer den Beſitz haben ſoll; und daß der alte Eigenthümer nicht ohne gerechte Urſachen ſeinen Beſitz verlohren hat.

Bey heiligen Dingen findet kein Beſitz, und folglich auch keine Veräuſſerung ſtatt. *i*) Die Geſetze haben nicht verſtattet, daß dasjenige, ſo zum Gottesdienſte beſtimmet iſt, einen Gegenſtand der Verhandlung unter den Menſchen abgeben, und dadurch ſollte entheiliget werden können.

Die Kirchengüter können eben ſo wenig veräuſſert werden, weil derjenige, ſo ſie von dem Geiſtlichen, der nur den Nießbrauch derſelben hat, an ſich bringet, nimmermehr ein redlicher Beſitzer davon ſeyn kan. Es verhält ſich mit dem Beſitzer der Kirchengüter, wie mit demjenigen, der Fideicommißgüter beſitzt, welche er nicht veräuſſern noch an einen andern überlaſſen kan, weil die Perſon, von welcher er ſie bekommen und der er den Genuß derſelben zu danken hat, ihm ausdrücklich verbotten, ſie zu verkauffen, einem andern zu überlaſſen oder zu vertauſchen.

Der Grund, warum gewiſſe Dinge nicht können an einen andern überlaſſen werden, iſt dieſer, weil bey ihnen kein Beſitz ſtatt findet, oder weil das Geſetz oder eine Privatverordnung ſie aller Verhandlung entzogen hat. Die heiligen und geiſtlichen Dinge und diejenigen, denen ein eigener Friede gewürkt iſt, können nicht veräuſſert werden, weil bey ihnen kein Beſitz ſtatt hat. Die Kirchengüter können auch nicht veräuſſert werden, weil die Geſetze ſolches verbotten haben.

Niemand laſſe ſich beykommen, zu behaupten, die höchſte Gewalt ſeye weſentlich mit der Majeſtät der Könige

i) Sacra alienari non poſſunt. L. Jubemus Cod. de Sacr. Eccleſ.

nige verknüpfet; ſie ſeye ein Vorzug den GOtt ſelbſt den Fürſten eingeräumet; es ſtehe dem Himmel nur allein zu, die Zepter durch die Geſetze der Verwandtſchaft und Geburt, oder durch die Wahl von Seiten der Völker auszutheilen; und es könne folglich keine Verjährung wider die höchſte Gewalt gültig ſeyn. Dieſes iſt eine leere Spitzfindigkeit. Das Recht der Zepter iſt freylich kein Gegenſtand der Privatverträge und Unterhandlungen; und man kan den Menſchen keine Herren geben, wie man Privatgütern ihre Beſitzer giebt: allein man kan doch das Recht zur Krone, die man angefangen hat zu tragen, durch Verjährung erlangen; man kan durch die Verjährung das Recht zur Behaltung der königlichen Würde, die daraus entſpringende höchſte Gewalt, und die damit vereinigte Majeſtät überkommen. Die Anfangsgründe der Rechtslehre zeigen uns, daß bey allem, wo ein rechtmäſſiger Beſitz ſtatt hat, auch eine Verjährung ſtatt finden könne; wie ich ſchon angeführet habe. Dieſes iſt ein Grundſatz der von niemand in Zweifel gezogen wird; man darf ihn jetzo nur auf den Gegenſtand, wovon die Rede iſt, anwenden.

Die Verjährung kan ſo gar die Staatsverfaſſung ändern. Eines theils können ſolche Könige, die anfänglich nur eine beſchränkte Gewalt hatten, nachgehends auf eine rechtmäſſige Art eine ununſchränkte Macht ausüben, wann ſie lange Zeit im Beſitz derſelben geweſen ſind, ohne daß von Seiten ihrer Unterthanen ein Widerſpruch ſich geäuſſert hat. Anderntheils kan ein Volk, das anfänglich einer ununſchränkten Macht unterworfen geweſen, nachgehends aber, ſeinem Beherrſcher in der Ausübung ſeiner Gewalt Gränzen geſetzet hat, ohne daß derſelbe ſein urſprüngliches Recht zu behaupten geſucht, ein ſolches Volk, ſage ich, kan, nach Verlauf einer langen Zeit, mit gutem Grunde vorgeben, daß ſein Beherrſcher das Recht nicht hat, als ein ununſchränkter Monarch zu regieren. Der Entſcheidungsgrund iſt in bey-

den Fällen einerley; man vermuthet nemlich, daß beyde Theile in die Abtrettung ihrer Rechte gewilliget haben, wann ſie ſich, ohne Widerſpruch, dieſelben haben entziehen laſſen. Alle Geſetze ſind um der gemeinen Ruhe willen gemacht.

Dieſe Geſetze haben aber nicht zugegeben, daß die Stadtmauern, und die Güter der Fürſten veräuſſert werden, noch daß die Kron- oder Kammergüter, welche, nach den Abſichten der Geſetzgeber bey jedem Volke, ewig ſeyn ſollen, leichter eine Zerrüttung ſollten leiden können, als der Staat ſelbſt. Die Staatsgüter ſind heilig; und der Fürſt hat nicht die Freyheit, damit zu machen was er will, wie eine Privatperſon mit ihrem Hauſe, Weinberge oder Felde.

Verſchiedene Schriftſteller, welche behaupten, daß ihre Landesgeſetze alle Verjährung bey den Kammergütern ohnmöglich machen, reden von dieſen Geſetzen auf eine ſolche Art, als wenn ſie ihrer Nation beſonders eigen wären, und als wenn ſie ſolche gegen andere Völker vorſchützen könnte. Allein ſie irren ſich gar ſehr in beyden Stücken. Jeder Staat will in Abſicht auf die Erwerbung, die Rechte der Volljährigkeit, und in Abſicht auf die Veräuſſerung, die Rechte der Minderjährigkeit haben: und man hält in jeder bürgerlichen Geſellſchaft dafür, daß die Krone und alles, was dazu gehöret, nicht kan veräuſſert werden: aber dieſer Grundſatz, ſo gewiß er an und vor ſich ſelbſt iſt, ſchränkt ſeine Würkſamkeit nur in diejenigen Lande ein, wo er gilt: kein Staat kan ſolchen gegen einen andern Staat verwenden.

Dieſes beſtändige Recht der Einlöſung der Krongüter hat einige Aehnlichkeit mit dem funfzigſten Jahre der Jüden, welches ihr Hall- oder Jubeljahr war; *k*) das

k) 3. B. Moſ. 25. v. 10.

das iſt eine allgemeine Rückkehr, da ein jeder wieder zu ſeiner Haabe und zu ſeinem Geſchlechte kommen muſte. Wir wollen jetzt dieſe Sache umſtändlich erörtern.

Die Griechen hatten in dieſer Sache einerley Grundſätze mit uns. Themiſtokles ſuchte alles auf, was jemals zur Republick Athen gehöret hatte, und vereinigte es wieder mit den Staatsgütern; auf welche Art und Weiſe es auch immer davon abgekommen ſeyn mochte. Er ſagte: die Verjährung gelte weder bey heiligen Dingen, noch bey den eigenen Gütern der Republick; und die Sterblichen könnten weder gegen die unſterblichen Götter, noch Privatperſonen gegen das gemeine Weſen etwas verjähren. *l*)

Cato machte es bey den Römern eben ſo, wie Themiſtokles bey den Griechen: und die römiſchen Rechtsgelehrten ſetzten alles, was die öffentliche Gewalt angehet, unter die Zahl der heiligen Dinge, welche die Geſetze ganz beſonders ſchützen muſten. *m*) Doch iſt hiebey nicht zu läugnen, daß die Kammergüter der Kaiſer eben ſo, wie die Güter der Privatperſonen, auf immer und ewig konnten veräuſſert werden.

Alexander Severus hat dießfalls ein merkwürdiges Geſetz gemacht. Ich müſte mich ſchämen, (ſagte er) **wenn der Fiſcus einen Käufer des Kammerguts anfechten wollte, wann es ihm in guter Treue und Glauben zugeſprochen worden, und wann er den Werth dafür erlegt hat.** *n*)

Die Worte des Honorius und des Theodoſius über dieſe Sache ſind eben ſo merkwürdig. „Weder die Ge-

l) Plutarch. Themiſt.

m) Sanctione Legum aduerſus iniurias ſunt firmatae.

n) Grauiſſimum uerecundia mea duxit, ut, cuius rei pretium (cum bona fide eſſet addicta) ſemel fiſcus acceperit, eius controuerſiam referat.

„ rechtigkeit, ſagen ſie, noch die Ehre erlaubet, daß der „ Fiſcus dasjenige wieder an ſich ziehe, was er einmal „ verkauft hat. „ o)

Theodoſius und Valentinianus haben es noch aus⸗drücklicher entſchieden: und Conſtantin der Groſſe hat eine allgemeine Verordnung daraus gemacht, welche al⸗ſo lautet: „ Kund und zu wiſſen ſey männiglich, daß, „ wenn jemand von unſerm Fiſcus Güter an ſich bringt „ oder gebracht hat, er, nebſt ſeinen Erben und Nach⸗„ folgern, zu ewigen Zeiten und unveränderlicher Herr „ davon bleiben ſoll, und wir niemals uns ein Recht an⸗„ maſſen, ſolche wieder an uns zu ziehen. „ p)

Gratian, Valerius und Theodoſius erſtreckten dieſe Verordnung ſo gar auf die bloſen und freywilligen Schen⸗kungen. Sie ſagen: „ Wer durch unſere und unſerer „ Vorfahrer Freygebigkeit, einige Kammergüter in der „ aſiatiſchen und pontiſchen Provinz beſitzet, der ſoll un⸗„ geſtörter Eigenthümer davon bleiben, und Macht haben, „ ſolche auf ſeine Nachkommen zu vererben, ja ſie ſo gar „ an fremde Perſonen auſſer ſeiner Familie zu veräuſſern, „ durch welcherley Art von Contract ſolches auch geſche⸗„ hen möge. „ q)

Die

o) Retractare fiſcum, quod ſemel vendidit, aequitatis honeſtatisque ratio non patitur. L. 2. Cod.

p) Vniuerſi cognoſcant, has poſſeſſiones, quas de fiſco noſtro comparant ſeu comparauerunt, nullo a nobis iure retrahi, ſed propria firmitate poſſeſſas etiam ad poſteros ſuos dominii perpetui durabilitate dimitti.

q) Hi, quibus patrimoniales poſſeſſiones per Aſianam et Ponticam Dioeceſin, uel a nobis, uel a Diuis parentibus noſtris ſacra largitate donatae ſunt, inconcuſſe poſſideant, atque ad ſuos poſteros transferant; quod quidem non ſolum in haeredibus, ſed etiam in contractibus omnis generis uolumus cuſtodiri.

Die Franzoſen behaupten, daß die Krongüter unveräuſſerlich ſind; und ſie haben hierinnen Recht: dieſe Güter hätten jederzeit als unveräuſſerlich angeſehen werden ſollen; allein man hat nicht allezeit darauf geachtet.

Da vor den Zeiten Hugo Capets die Lehen in Frankreich nichts als die bloſſe Wohlthaten unſerer Könige wären, ſo konnten die Beſitzer derſelben ſie nicht veräuſſern oder vernichten. Dieſe Gewohnheit der Unveräuſſerlichkeit blieb auch, nachdem die Lehen, unter dem dritten Geſchlecht unſerer Könige erblich geworden waren. Nun waren aber die Lehen, welche dieſes dritte Geſchlecht unter den erſten Königen, die davon auf den Thron kamen, beſaß, keine Krongüter, ſondern Erbgüter der Familie, die in der Perſon Hugo Capets zur königlichen Würde erhoben ward, und mithin waren ſie urſprünglich der Lehengewohnheit unterworffen, die in dem ganzen Reiche üblich war. Daher rührt das Geſetz, vermög deſſen die Krongüter unveräuſſerlich ſind.

Inzwiſchen haben unſere Könige, welche am erſten durch Eroberungen oder andere Wege ihre Krongüter zuſammenbrachten, lange Zeit die Macht gehabt, ſolche, nach ihrem Belieben zu veräuſſern; und ſie haben dieſe Macht dergeſtalt ausgeübt, daß dergleichen Kron- oder Kammergüter, die unter dem erſten und zweyten Geſchlechte, und noch ziemlich lange unter dem dritten, ihnen gehörten, nun heutzutage keine königliche Kammergüter mehr ſind. Es iſt erſt durch die Verordnung zu Moulins, vom Monat Febr. 1566. verbotten worden, die Krongüter auf ewig zu veräuſſern: und es iſt auch würklich, ſeit dieſer Zeit, dergleichen Veräuſſerung nicht vorgekommen, ausgenommen zu milden Stiftungen, von Kirchen und Klöſtern; und dieſes noch dazu ſehr ſparſam.

Philipp der Schöne iſt der erſte König von Frankreich, der durch ein ausdrückliches Edict, die Veräuſſerung der königlichen Kammergüter verbotten hat. Verſchiedene unter ſeinen Nachfolgern haben dieſes Verbot erneuert. *r*)

Bey der Verſammlung der Stände zu Blois, wo die erſtangeführte Verordnung gemacht ward, erklärte Henrich III. daß er geſonnen wäre, einige von ſeinen Kammergütern, und zwar ſo viele, daß ſie zuſammen jährlich dreyhunderttauſend Lievres abwerfen, zu verkauffen; und er wollte hierzu die Einſtimmung der Abgeordneten bey dieſer Verſammlung haben. Der Bürgerſtand beſchloß, in dieſe Veräuſſerung der Kammergüter auf ewig, weder im Ganzen, noch in Abſicht auf einen Theil davon, zu willigen. Der König und die Verſammlung lieſſen Bodin, den Abgeordneten von Vermandois, dieſen Rechtsgelehrten, der ſich durch ſein Buch de Republica ſo bekannt gemacht, um Rath fragen; und ſie erhielten von ihm die Antwort: der König hätte, nach allgemeinem Dafürhalten, nichts als den Nießbrauch der Kammergüter; und wenn er und ſeine Amtleute das Ihrige davon bekommen, ſo müſte der Ueberſchuß der Einkünfte

für

r) Unſere Kammergüter können blos in zwey Fällen veräuſſert werden: Erſtlich, zur Abfindung der jüngern Prinzen von dem Hauſe Frankreich; in welchem Falle ſie, nach dem Abſterben ſolcher Prinzen ohne männliche Leibeserben, in dem nemlichen Zuſtande und in der nemlichen Beſchaffenheit, als ſie zur Zeit der Ueberlaſſung waren, an unſere Krone wieder zurück fallen, ungeachtet aller Verordnung, Beſitze, ausdrücklich oder ſtillſchweigenden Handlungen, die während ſolcher Zeit mögen vorgefallen ſeyn. Zweytens, zur Erhebung baares Geldes in Kriegsläuften, nach vorhergängiger Abfaſſung und Bekanntmachung der hierzu dienlichen Verordnungen in unſern Parlamentern; in welchem Falle man immer das Wiedereinlöſungsrecht behält. Verordnung vom M. Febr. 1566. Art. 2. S. auch Verordnung zu Blois, Art. 329.

für die gemeinen Bedürfniſſe aufgeſparet werden; das Weſentliche und das Eigenthum der Kammergüter gehöre dem Volk, und mithin könnten die Abgeordneten der Provinzen wohl darein willigen, daß ſolche Kammergüter auf ewig veräuſſert würden, wenn die Provinzen ihnen hierzu eine ausdrückliche Vollmacht ertheilet hätten; allein, wenn auch die Provinzen darein willigten, ſo müſte man es doch um des allgemeinen Wohls des Volkes willen, unterlaſſen, weil das Volk ſich und ſeine ganze Nachkommenſchaft dadurch verbindlich machen würde, den König und das Königreich zu verſorgen und zu erhalten, woraus dann ein unvermeidlicher Anlaß zu tauſenderley Auflagen entſtehen würde, indem der König nichts mehr hätte, um ſeinen Staat zu unterhalten; und endlich, ſo dürften die Abgeordneten noch weniger dieſe Einwilligung ertheilen, da viele von ihnen abweſend und ſchon beurlaubt wären, und ſie alle insgeſamt keine Vollmacht dazu hätten. Bellievre, den der König zur Verſammlung des Bürgerſtandes geſchickt hatte, ſtellte vor: obgleich nach den Reichsgrundgeſetzen die Kammergüter nicht könnten veräuſſert werden, ſo hätten doch gewiſſe Geſetze in einem Nothfall nicht ſtatt; es beträfe das Wohl des Volks an; die Geſetze, ſo zur Erhaltung des Staats eingeführet worden, müſten auf eine vortheilhafteweiſe erkläret werden, und nicht zum Verderben des Volks gereichen; es wäre rathſamer, einen Theil der Kammergüter zu verkauffen, um die übrigen zu erhalten, als nichts verkauffen und dabey alles der Gefahr des Verderbens ausſetzen; ein ſolcher Verkauf wäre eher eine Erhaltung als eine Veräuſſerung der Kammergüter zu nennen. Der Bürgerſtand wendete dagegen ein: dieſe Veräuſſerung wäre durch ein Reichsgrundgeſetz verbotten, und die Abgeordneten hätten keine Vollmacht von den Provinzen, darein zu willigen; die Kammergüter des Königes wären wie das Heurathsgut einer Frau, welches der Mann nicht veräuſſern dürfte; die Kirchengüter hätten keine ſolche Rechte, wie die Kammergüter des Königs,

denn

denn jene könnten, nach den Kirchenſatzungen in gewiſſen Fällen und mit Beobachtung der Formalitäten, veräuſſert werden, da hingegen ſolches bey den Kammergütern des Königes niemals angienge, wenn man auch alle Formalitäten dabey gebrauchte; dieſe Kammergüter wären eine Grundſäule der Krone, die man vielmehr befeſtigen, als zerſtören müſte; wenn dieſe Güter veräuſſert wären, ſo könnte der König ſeinen Staat nicht mehr unterhalten, und in Zukunft keinen Brautſchatz, kein Wittum und keine Appanagen mehr anweiſen; es wäre etwas unerhörtes, die Kammergüter auf ewig zu verkaufen, ohne alle Wiedereinlöſung; dergleichen wäre noch nie geſchehen, wenn ſich ſchon das Reich in einer gröſſern Gefahr als damals befunden hätte, ja man wäre nicht einmal zu den Zeiten des Königs Johann auf dieſes Mittel verfallen; wenn die Kammergüter veräuſſert wären, ſo müſte man nothwendig, zur Unterhaltung des königlichen Hofſtaats, den Abgang wieder erſetzen; und dieſes würde auf den armen Bürgerſtand fallen, und nicht auf die beyden andern Stände, als welche leichtlich ihre Einwilligung dazu geben würden. Der Bürgerſtand faſte demnach den Entſchluß, die Kammergüter nicht anzugreifen, und ſchlug dem Könige andere Mittel zur Beſtreitung der Kriegskoſten vor. Aus dieſer Standhaftigkeit des Bürgerſtandes erfolgte die Verordnung zu Blois, die ich oben angeführt habe.

Alle Könige von Frankreich, von Carl V. *s*) bis auf Carl VIII. *t*) ſchwuren bey ihrer Krönung, die Oberherrſchaft, die Rechte und die Würde der Krone Frankreich zu erhalten, und ſolche nicht zu veräuſſern, noch an jemand zu überlaſſen. *u*) Aber ſeit Carl VIII. iſt dieſer Punct

s) A. 1365.

t) A. 1484.

u) Superioritatem, iura et nobilitates Coronae Franciae inuiolabiliter cuſtodiam et illa nec transportabo nec alienabo. Ceremonial François, 1. Theil p. 36.

Punct nicht mehr dem Eide unſerer Könige einverleibt worden. Es bemerkt ſolches der Verfaſſer des Ceremonial François, x) indem er ſagt: „Es ſcheinet, man habe es für überflüſſig und unnöthig gehalten, von unſern „ Königen das Verſprechen zu fodern, daß ſie die Rechte „ der Krone nicht veräuſſern wollten; denn ſie geloben, „ ihre Unterthanen zu vertheidigen und zu beſchützen, den „ Frieden, und Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und „ ihnen Gnade und Barmherzigkeit zu erzeigen, welches „ alles ſie nicht würden halten können, wenn ſie einwilligten oder geſchehen lieſſen, daß ſie unter die Bothmäſſigkeit und Herrſchaft eines fremden Fürſten kämen „ Dieſer Grund iſt gar nicht hinlänglich; denn der Verfaſſer hätte ſagen ſollen: unſere Könige hätten für gut befunden, den gedachten Punct aus ihrem Eide wegzulaſſen, indem er theils unnöthig, theils unkräftig wäre. Er wäre unnöthig, in Anſehung ihrer Unterthanen, dieweil das Recht, die ihnen verpfändeten Kammergüter wieder einzulöſen, keinen Widerſpruch fände, und weil zur Ausübung dieſes Rechts gar nicht erfoderlich wäre, daß unſere Könige eidlich verſprächen es auszuüben. Er wäre aber aber auch unkräftig, in Anſehung fremder Potentaten, bey denen er jedoch wider die Gültigkeit der Tractaten, die unſere Könige mit ihnen aufrichteten, ein Mißtrauen erwecken könnte.

Bodin hat ſich wohl erkühnet zu ſchreiben, daß der Nachfolger in der Regierung nicht verbunden ſeye, die Friedensſchlüſſe ſeines Vorfahrers zu halten: allein ich habe dieſen Irrthum ſchon anderwärts widerlegt. y) Es iſt eine offenbare Ungereimtheit, wenn man zugiebt, daß ein Potentat das Recht habe, Krieg zu führen und Frieden zu ſchlieſſen, und wenn man ihm doch zugleich das Recht abſpricht, in dem Friedensſchluſſe Länder abzutretten.

Franz

x) Eben daſelbſt p. 76.

y) S. oben 5. Abſchnitt des dritten Capitels p. 782-786.

Franz I. der den Tractat, den er in ſeiner Gefangenſchaft in Spanien eingegangen hatte, nicht geſonnen war zu halten, eröffnete nach ſeiner Zurückkunft von Madrid, vor einer zu Cognac angeſtellten groſſen Verſammlung von Prinzen, Herren und Biſchöffen, unter was für Bedingniſſen er mit Carl V. Frieden gemacht hätte, und wie eifrig er wünſchte, denſelben nachzukommen. Er bekam die Antwort, die man ihm, ſeinem Befehl zufolge, geben muſte. Es hieß: **Dieſer Frieden wäre ſehr ungerecht; und wenn er ihn auch noch ſo gerne erfüllen wollte, ſo ſtünde doch ſolches nicht blos in ſeiner Willkühr.** Ein ſcharfſinniger Kopf macht hierüber dieſe ſchöne Anmerkung: z) „Man findet „nicht, daß dieſes Anſehen, ſo die Stände des Reichs „ſich bey dieſer Gelegenheit gegen ihren König heraus„nahmen, als ein Frevel angeſehen ward. . . . . Es „heiſt wohl mit Recht: alles hat ſeine Zeit. Sogar die „Unabhängigkeit kan bisweilen dem Regenten ſchaden, „und man muß ſie in gewiſſen Fällen etliche Tage lang „ſchlaffen laſſen.

Johann von Selve, Oberpräſident des Parlements zu Paris, ſagte bey einem hohen Gerichtstage, der wegen des Madridertractats gehalten ward: a) „Der König iſt gehalten, die Rechte der Krone zu handhaben, „welche ihm und ſeinem Volke und Unterthanen gemein„ſchäftlich zuſtehet: ihm, als dem Haupte; und dem „Volke und Unterthanen, als den Gliedern: es iſt gleich„ſam eine Vermählung zwiſchen dem Könige und den „Unterthanen; und das Recht dieſer Vermählung, wel„ches der König beobachten muß, bringt mit ſich, daß „er die Rechte der Krone handhabe und erhalte. ꝛc.

Der

z) Bayle, Nouvelles de la Rep. des Lettres, Sept. 1686. art. 6.

a) Regiſtre du Parlement de Paris Lit de Juſtice, tenu le 20. Decembre 1527. S. auch Belleforeſt, L. VI. ch. 36. Sponde ad an. 1526. n. 2. und S. 495. des 2. B. des Ceremonial François.

Der Grundſatz dieſes Oberpräſidenten hat ſeine Richtigkeit in Dingen, die zwiſchen dem Könige und ſeinen Unterthanen vorwalten: allein gegen einen fremden Potentaten konnte man ihn nicht anwenden, wie wir gleich in der Folge zeigen wollen.

„ Das geheiligte Erbtheil der Krone, (ſagt ein Fiſ-
„ cal in dem Parlement zu Paris) *b*) und die alten Kam-
„ mergüter von Frankreich können nicht verhandelt wer-
„ den, und ſtehet ſolches niemanden zu, als dem Köni-
„ ge, der politiſcherweiſe der Gemahl des gemeinen We-
„ ſens iſt, welches ihm bey ſeiner Krönung die gedachten
„ Kammergüter als einen Brautſchatz ſeiner Krone zu-
„ bringt. „

Alle Magiſtratsperſonen und alle Rechtsgelehrte in Frankreich reden aus gleichem Tone. Ein Staatsrath, der lange Zeit Oberfiſcal im Parlemente zu Paris geweſen war, bedient ſich folgender merkwürdiger Worte. *c*)

„ Man muß es für einen Staatsgrundſatz halten,
„ daß alle Veräuſſerungen, welche der König bey ſolchen
„ Gelegenheiten vornehmen möchte, nichtig und ungül-
„ tig ſind, wenn ſie auch gleich durch einen Friedensſchluß,
„ oder zur Bezahlung eines Löſegeldes gemacht worden
„ wären; dergeſtalt, daß unſere alten Doctoren, und
„ ſogar einige Gottesgelehrte noch weiter gegangen ſind,
„ und geglaubt haben, daß derjenige, dem etwas über-
„ laſſen worden, ſolches mit gutem Gewiſſen weder be-
„ gehren noch behalten könne.

Hierzu kommt noch, daß, kraft einer Gewohnheit, die jederzeit in Frankreich für ein Reichsgrundgeſetz gegolten, die Güter, ſo die Prinzen bey dem Antritt ihrer Re-

gie-

b) Capel. S. Memoires d'Etat de Ribier.

c) Le Bret, de la Souveraineté du Roi, L. IV. ch. 8.

gierung beſitzen, auf ewig mit der Krone vereiniget werden, ſie mögen Lehen von derſelben ſeyn oder nicht. ꝛc. *d)*

Kurz, die Franzoſen erkennen nur in zween Fällen die Veräuſſerung der Krongüter für gültig. 1.) Zur Abfindung der Prinzen von Frankreich: und 2.) in einem Tauſche. In dem erſten Fall kan das Kammergut immer wieder an die Krone zurück fallen; *e)* und in dem zweyten iſt der Tauſch nur alsdann ſicher, wann er für den König vortheilhaft iſt; denn dieſer kan allemal wieder zum Beſitz ſeines Kammerguts kommen, wann er dasjenige, ſo er dafür eingetauſcht hat, zurück giebt.

Wann Geſetze einmal gemacht ſind, ſo iſt weiter nichts übrig, als ſie zu beobachten; und die unſrigen ſind, in den unterſuchten Puncten, gewiß. Wenn man genäuer einſehen will, warum das römiſche Reich und die franzöſiſche Monarchie, bey einerley Gattung von Vorfällen, ſo ganz widerſprechende Geſetze angenommen haben; ſo wird ſich leicht eine Vergleichung anſtellen laſſen.

1.) Die Römer glaubten, daß würklich eine Verhandlung zwiſchen der Republick und den Bürgern, zwiſchen dem gemeinen Weſen und Privatperſonen, ſtatt finden könnte, ſowohl in Abſicht auf die Hauptgüter als die Nutzungen, in Abſicht auf unbewegliche und bewegliche Dinge. *f)*

2.) Sie hatten aus der Erfahrung gelernet, daß es unter gewiſſen Umſtänden dem Staate eben ſo nöthig war zu verkauffen, und eben ſo nützlich zu kauffen, als den Bürgern. *g)* Nun wurde aber bey den Erwerbungen das

d) S. die Einleit. 2. B. 1. Abſchnitt.

e) S. Abhandlung von dem ſaliſchen Geſetze, Einleitung 2. Buch 1. Abſchnitt.

f) C. de Vendend. reb. ad ciuitat. pertinent, L. XI. tit. 31.

g) Liv. l. 29. c. 26.

das beſtändige Wiederkaufsrecht manchmal für die Erwerber ausbedungen, niemals aber für den Staat.

3.) Die Römer dachten, es wäre der Natur der Sachen zuwider, daß Eigenthum gewiſſer Güter auf beſtändig einem und eben demſelben Herrn zu überlaſſen. *h*)

4.) Sie meinten, es wäre eine Gewiſſensſache und etwas gottesdienſtliches, die Bedingniſſe zu halten, unter denen einem etwas war zuerkannt worden. *i*)

5.) Sie ſtrebten wenigſtens nach dem äuſſerlichen Schein der Tugend, und ſorgten auf dieſe Art für die Sicherheit der Familien. *k*)

6.) Sie glaubten, man könnte die den Göttern gewidmete Dinge, und folglich noch eher diejenigen, ſo dem gemeinen Weſen zuſtünden, verkauffen. *l*)

7) Sie waren der Meynung, daß dasjenige, was den Privatperſonen gehörte, auch dem Staate gehöre; *m*) und die Kaiſer bildeten ſich ein, daß das beſtändige

h) Nam propriae telluris herum Naturam neque illum,
Nec me, nec quemquam ſtatuit, nos expulit ille;
Illum aut nequities, aut uafri inſcitia iuris,
Poſtremum expellet certe uiuacior haeres.
Horat. L. II. Sat. 2.

i) -- -- -- -- -- Graue et immutabile ſanctis
Pondus adeſt uerbis, et uocem facta ſequuntur.
Virgil.

k) L. I. C. Ne fiſcus euincat, quae uendidit.

l) Non contra religiones fieri, quod numinum ſimulacra uenditionibus hortorum et domuum accedant. Tacit. Annal. l. I.

m) Aliam apud Scipiones, aliam apud Fabricios pecuniam, ſed cuncta ad rem publicam referri. Id Annal. l. 2.

ge Eigenthum ein Stück ihres Reichs wäre, und daß ſie, vermög der Oberherrſchaft, dasjenige beſäſſen, was ihre Unterthanen, kraft des Eigenthums, im Beſitz hätten. *n*)

8.) Die Freyheit, ſo jedermann hatte, wieder zu ſeinen Gütern zu kommen, diente zur Sicherheit des regierenden Kaiſers. Er würde nicht lange auf dem Thron geblieben ſeyn, wenn die Kriegsleute ſtets hätten befürchten müſſen, von ſeinem Nachfolger, kraft des Wiederkaufrechts, um die Landgüter gebracht zu werden, zu deren Beſitz ihnen der Ehrgeitz ihres Herrn verholfen hatte. *o*)

Die Urſachen, warum unſere Könige ihre Kammergüter unveräuſſerlich gemacht, ſind gewiß an und für ſich ſelbſt weit beſſer gegründet, und auch unſern Sitten mehr gemäß.

1.) Das Geburtsrecht erhebt unſere Könige auf den Thron, und nicht der ohngefehre Zufall der Wahl, noch die allezeit feile Stimme der Soldaten.

2.) Der Staat muß beſtändige und gewiſſe Güter haben; denn darauf gründet ſich ſeine Sicherheit und Ruhe. *p*)

3.) In Frankreich wird die Habſucht der Höflinge durch die Weisheit des Monarchen eingeſchränkt; da ſolche

n) Caeſar cuncta poſſidet Imperio, ſinguli dominio. *Seneca.*

o) Appian. L. IV. Bell. Civ.

p) Nec quies gentium ſien armis, nec arma ſine ſtipendiis, neque ſtipendia ſine tributis haberi queunt. Tacit. Hiſtor. 1. 4.

che hingegen, unter einigen römiſchen Kaiſern, alle Quellen der öffentlichen Einkünfte erſchöpfte. q)

4.) Durch den Wiederkauf geſchiehet den Privatperſonen kein Unrecht; denn dieſe Bedingniß liegt bey ihrem Kauf zum Grunde.

5.) Derſelbe iſt dem Staat ſehr vortheilhaft, weil er ein ſicheres Mittel iſt wider die Veräuſſerung.

6.) Die Privatperſonen ſetzen oft dieſes Wiederkaufsrecht in ihre Kaufbriefe. Warum ſollte denn ſolches dem Könige nicht freyſtehen?

7.) Die Kammergüter beſtehen gemeiniglich in Herzogthümern, und andern Appanagen, welche mit vorzüglichen Titeln gezieret ſind, dergleichen in dem römiſchen Reiche nicht üblich waren.

8.) Da man in Frankreich, zur Erhaltung der Familien, das Recht der Erſtgeburt, den Vorkauf nach dem Rechte der Verwandtſchaft, und die Einlöſung der veräuſſerten Lehngüter angenommen oder eingeführt hat: warum ſollte man nicht das immerwährende Wiederkaufsrecht beybehalten, da ſolches zur Erhaltung der Krone dienet, unter deren Macht alle Familien des Reichs in Ruhe und Sicherheit ſind? Ich habe anderwärts r) gezeigt, wie viel den Völkern daran gelegen ſeye, die Monarchien unzertheilt zu erhalten. Der unwiderſprechliche Grundſatz, den ich angenommen habe, muß auch die Veräuſſerung der beſondern Krongüter verhindern.

q) S. Tacitus, Suetonius, Dio Caßius.

r) In der Einleitung.

Die Rechtsgelehrten in Flandern behaupten, daß ihre Fürſten den Rechten ihres Staats nicht den geringſten Abbruch thun können.

Ein Kanzler des Herzogthums Brabant *s*) hat öffentlich geſchrieben, daß der Herzog nicht das geringſte von den Kammergütern, und wenn es auch nur ein bloſer, ſchlechter Zoll wäre, veräuſſern kan; und daß, gleichwie nach den bürgerlichen Geſetzen, *t*) der Mann das Heurathgut ſeiner Frau nicht veräuſſern kan, alſo auch das Erbtheil der Herzoglichen Krone als ein unzertheilbares Heurathgut anzuſehen ſey, welches der Staat dem Fürſten zugebracht hat, um die nöthigen Ausgaben damit zu beſtreiten.

Die deutſchen Rechtsgelehren behaupten, daß die Souveränität über einen Staat, der einmal dem Reiche iſt einverleibet worden, nicht mehr verlohren gehen kan; weder ausdrücklich, kraft einer förmlichen Handlung und Urkunde; noch ſtillſchweigend, durch eine Verlaſſung; noch ſchlechterdings, durch die Verjährung. *u*) Die Kaiſer müſſen bey ihrer Krönung ſchwöhren, alles, was von dem Reiche iſt abgetrennet worden, wieder herbeyzubringen; es mag ſolche Trennung geſchehen ſeyn zu welcher Zeit ſie wolle, und was für Einwilligung ihre Vorfahrer immer dazu mögen ertheilt haben.

Die brandenburgiſche Geſetze erlauben dem Churfürſten nicht, die Staaten, ſo er eigenthümlich beſitzt, ſeine Unterthanen, oder auch nur die neuen Erwerbungen, ſo er allenfalls macht, zu veräuſſern; und dieſe Geſetze wollen, daß, im Fall etwas dagegen vorgenommen worden, der Churfürſt oder ſein Nachfolger be-

s) Kinſchot.

t) L. Julia de fundo dotali.

u) S. den vorhergehenden Abſchnitt.

berechtiget ſeyn ſoll, das veräuſſerte zurück zu fodern, und ſich wieder in den Beſitz deſſelben zu ſetzen.

Die Spanier ſagen: es ſeye ein Grundgeſetz und eine von den älteſten Ordnungen ihrer Monarchie, daß das Königreich Spanien unveräuſſerlich iſt; daß die Spanier jederzeit unter ihren eigenen Königen ſtehen, und daß die ſpaniſche Krone mit keiner andern kan verknüpft, noch derſelben einverleibt werden.

Die Italiener reden von einem Eide de non infeudando, den die Päbſte bey dem Antritt ihrer Würde ablegen. Sie behaupten: kein Pabſt habe die Macht, dasjenige zu veräuſſern, was St. Peter und dem H. Stuhl gegeben worden, und kraft der Bullen Pius V. und Clemens VIII. ſeye ein incamerirter, das iſt, mit der apoſtoliſchen Kammer vereinigter Staat auf ewig als unveräuſſerlich erklärt. *x*) Die Lehrer des Lehnrechts, *y*) des geiſtlichen und des bürgerlichen Rechts in Italien, *z*) glauben jedoch, daß der Pabſt, mit Einſtimmung der Cardinäle, uneingeſchränkte Herrſchaften, unter dem Titel einer Belehnung, veräuſſern könne.

Die Türken können von ihren Krongütern nicht das geringſte veräuſſern; ſie führen deswegen gleichfalls die Grundgeſetze ihres Reichs, ſo wie auch die Geſetze des

x) S. die Hiſtorie der Streitigkeiten des päbſtlichen Hofs mit Frankreich, wegen der Corſen, da die Miniſter des Pabſts dieſen Grundſatz, wiewohl vergeblich, anwenden wollten.

y) Matthaeus de Afflictis, ſup. 1. p. 16. n. 19. 20. Schraderus de feudis, p. 4. c. 2. n. 2. fol. 70. Roſenthal de feudis, c. 4. conſ. 17. p. 96.

z) Johannes Andreas, in Cap. *Cum veniſſent*; Decret. de Judic. Archidiaconus 12. quaeſt. 2. Cap. *Cum res.* Gloſſ. in cap. *ad Apoſtolicae.* Baldus in L. *Humanum* Cod. de Leg. Conſ. Vol. 1. Conſ. 353.

Alcorans an, und betrachten das Intereſſe ihres Staats wider alle Zertheilung des Reichs, nicht nur als ein Geſetz ihrer Staatsklugheit, ſondern auch als einen Theil ihrer Religion.

Als in dem dreyzehenden Seculo *a*) ſich alle chriſtliche Fürſten feyerlich verſammelt hatten, verglichen ſie ſich entweder perſönlich oder durch ihre Ambaſſadeurs dahin; daß ihre Krongüter ſollen unveräuſſerlich ſeyn, und das was von ſelbigen abgeriſſen worden wäre, wieder dazu geſchlagen werden ſollte.

Die Geſetze aller Königreiche, aller Herrſchaften, und faſt aller Staaten in der ganzen Welt erklären alle Veräuſſerung derer Kammergüter für nichtig. Der menſchliche Verſtand iſt allenthalben einerley.

Die Geſetze ſind ganz billig, welche die Veräuſſerung derer Kammergüter einer Republick verbieten, ſie müſſen auch in dem Umfang derer Staaten, in welchen ſie gemachet ſind worden, vollzogen werden.

Es ſind ſolches öffentliche Geſetze, welche zwiſchen denen Königen, und denen ihrer Herrſchaft unterworfenen Unterthanen beobachtet werden müſſen. Der Souverän kan Geſetze der Nation wider die Bürger geltend machen.

Aber dieſer von mir angenommene Grundſatz muß in der Anwendung nur auf das Staatsrecht, welches er zum Grund ſetzet, eingeſchränket werden; er iſt von keiner mehrerern Gültigkeit als ſoweit ſich der Umfang des Staatsrechts eines Staats erſtrecket; und man würde die Begriffe aller Rechte vermengen, wenn man dieſen Grundſatz über den Fall, unter welchem er Statt haben muß,

a) Zu Montpelier A. 1270.

muß, hinaus ausbreiten, und ihn wider ſolche Staaten anwenden wollte, welche weder von einem noch dem andern Theil etwas anderſts als das Völkerrecht erkennen.

Alle Fürſten wiſſen, wenn es ſeyn muß, dem Geſetz der Nothwendigkeit zu gehorchen; ſie veräuſſern ihre geheiligten Krongüter, ohne zu befürchten, daß ſie für Uebertretter oder Kirchenräuber gehalten werden mögten. Unter allen Souveränen iſt nicht einer geweſen, der nicht eine Abtrettung gethan, oder angenommen, oder durch Tractaten die Gränzen ſeines Staats vermindert, oder verweitert hätte.

Die von einem Staat zum Beſten eines andern Staats geſchehene Veräuſſerung eines Kammerguts, die von einem Souverän einem andern Souverän gethanene Abtrettung eines Landes, *b*) die Verjährung, und alle andere Arten durch welche eine Nation von der andern etwas erobert, können denen Souveränen von andern Souveränen mit Grund entgegen geſetzt werden, weil ſie ihren Urſprung in dem Völkerrecht haben, welches die beſondern Geſetze eines Staates aufhebet.

Einige Schriftſteller behaupten, daß die Bewegungsgründe, welche die Regel der Verjährungen in dem bürgerlichen Recht eingeführet haben, auf das Völkerrecht keinesweges angewendet werden können; ſie ſagen, daß derjenige, welcher ſeine Gerechtſame nicht zu behaupten weiß, nicht würdig iſt, deren welche zu haben; *c*) daß die Verjährung nur zu dem Ende eingeführet worden ſeye, um die Nachläßigkeit derer alten Eigenthümer in der Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Rechte zu beſtraffen; daß aus dieſem Grund die verſchie-

b) S. den 5ten Abſchnitt des 3ten Capitels.

c) Rem ſuam deſerere turpiſſimum eſt.

denen Regeln nach der Verſchiedenheit derer Materien der Länder und der Zeiten entſtanden ſind; und daß die Geſetzgeber zum Grund geſetzet haben, das derjenige welcher die Verjährung nicht unterbrochen hat, keinen gültigen Titel habe. Sie bemerken, daß unter denen Privatperſonen die einerley Geſetzen unterworfen ſind, die Gerichtshöfe der ganzen Welt offen ſtehen; daß die Bürger verurtheilet werden, das was ſie unrechtmäßigerweiſe an ſich gezogen haben, wieder abzutretten, und daß das Anſehen der Obrigkeit zur Vollziehung derer Urtheile die ſie geſprochen hat, angewendet wird. Sie fügen dem noch ferner bey, daß es ungerecht ſeyn würde, denen Souveränen, da ſie keine gemeinſchäftlichen Richter haben, eine Verjährung entgegen zu ſetzen, welche ſie nicht haben unterbrechen können. Aus dieſem allen machen ſie den Schluß, daß die Verjährung in dem Völkerrecht nicht erkannt wird.

Nach dieſer Lehre würde die vermuthete rechtmäſſige Verlaſſung des Eigenthums derer Dinge, der Grund der Verjährung ſeyn, und die Kraft der Verjährung würde von der ſtillſchweigenden Einwilligung des alten Beſitzers abhängen; denn ohne dieſe Einwilligung könnte man weder eine Verlaſſung noch eine Nachläßigkeit zum Grund ſetzen: aber dieſe Meinung iſt nicht gegründet, und ich habe ſchon bemerket, daß die Verjährung eine geſetzmäßige Veräuſſerung iſt. Man kan mit weit mehrerern Grund behaupten, daß die bürgerlichen Geſellſchaften gewiſſer Mittel benöthiget geweſen ſind, um ſich in Frieden zu erhalten; daß ſie niemals würden haben ruhig ſeyn können, wenn es denen alten Eigenthümern in Ewigkeit fort wäre erlaubt geweſen, die Güter wieder zurück zu fordern, welche andere Privatperſonen ſeit langer Zeit ruhig würden beſeſſen haben. Wir finden, daß die Kaiſer Honorius und Theodoſius ein beſtimmtes Geſetz gaben, in welchem ſie feſt ſetzten, daß der Verlauf der Zeit überhaupts alle Handlungen aufheben ſollte, welche

che nicht durch eine kürzere Verjährung eingeſchränket wären; *d*) und daß der Kaiſer Valentinianus ſeine Vorfahrer deswegen lobet, *e*) daß ſie auf ſolche Art, da ſie denen Widerwärtigkeiten und Beunruhigungen derer Menſchen ein Ziel geſetzet, die Ruhe des menſchlichen Geſchlechtes verſichert haben. *f*) Es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß dieſes der einige Bewegungsgrund geweſen iſt, welcher das Recht der Verjährung eingeführet hat, da die bürgerlichen Geſellſchaften entſtunden, und daß dieſes Recht ſeinen Urſprung von eben dieſem Grundſatz hat, welcher die beſondern eigenthümlichen Güter, und den Unterſchied des Mein und Dein eingeführet hat. *g*) Auf dieſem Fuß iſt die Verjährung ohngefehr zwey Secula älter als die Souveränitäten; eben dieſer Grund welcher unter denen Privatperſonen dazu Gelegenheit gegeben hat, hat ſie auch unter denen Fürſten eingeführet.

Wenn auch die Verjährung unter denen Privatperſonen erſt zu der Zeit wäre eingeführet worden, da die Souveränitäten ſchon Statt fanden, und dieſes Recht von der ſtillſchweigenden Einwilligung des alten Eigenthümers abhienge, deſſen Nachläßigkeit die Geſetzgeber nur hätten beſtraffen wollen, ſo würde doch die Meinung die ich widerlege nicht weniger ungegründet ſeyn. Wenn die Fürſten gleich keine Obern über ſich haben, ſo können ſie doch eben ſo wie die Privatperſonen die Verjährung unterbrechen. Wenn dieſe das Mittel haben, gerichtliche Handlungen anzuſtellen, ſo können die erſtern bey ihren Tractaten Widerſprüche thun,

Uuu 5 Ma-

d) L. Cod. de praeſcriptione 30. uel 40. annorum.

e) In der Novelle de praeſcriptione 30. annorum.

f) Humani generis quieti proſpexiſſe.

g) S. den 1ten Abſchnitt des 1ten Capitels in der Einleitung p. 53.

Manifeſte kund machen, und der ganzen Welt bezeigen, daß ſie geſinnet ſind, ihre Rechte durch alle Mittel, welche das Glück ihrer Macht überlaſſen wird, geltend zu machen. Auf ſolche Art widerſpricht der in Europa unter dem Namen des **Ritters von S. Georg** bekannte Fürſt beſtändig der A. 1688. ſich ereigneten Staatsveränderung. *b*)

Ich

b) 1.) Nachdem Jacob II. geſtorben war, ſo hat der Prinz ſein Sohn, welcher behauptete, daß der Thron, welchen Wilhelm III. beſaſſe, mit Unrecht wäre in Beſitz genommen worden, dieſe Krone durch eine Erklärung vom 8. Octobris 1701. wieder zurück gefordert. 2.) Hat er eine Proteſtation nach Utrecht, wo wegen des Friedens gehandelt wurde, und an alle europäiſche Höfe überſchicket. 3.) Hat er den 25. April 1712. eine von S. Germain en Laye unterzeichnete Proteſtation wider den Friedenstractat kund gemachet, in welchem man ſeine Rechte nicht in Betrachtung gezogen hat. 4.) Hat er eine Proteſtation die von Plombieres in Lothringen den 29. Auguſt 1714. unterſchrieben war, ausgefertiget, worinnen der Ausdruck, im dreyzehenden Jahr unſerer Regierung ſtehet. 5.) Hat er den 29. Auguſt 1714. eine abermalige Proteſtation wider die Ausruffung Georgs I. nach Wilhelms III. Abſterben ausgefertiget. 6.) Hat er A. 1716. in Perſon und A. 1745. und 1746. durch den Prinz Eduard ſeinen älteſten Sohn zwey Einfälle in Schottland gethan, welche fehl geſchlagen haben. 7.) Hat der Prinz Eduard, der ſich einen Prinzen von Wallis nennte, und den Titel als Regent von Grosbritannien ꝛc. für den König Jacob III. ſeinen Vater führte, zu Paris, wo er ſich aufhielte, den 10. July 1748. eine Proteſtation wider alles das kund gemachet, was in der Verſammlung, welche dazumal zu Aachen gehalten wurde, oder in einer jeden andern Verſammlung, welche in Zukunft an was für einem Ort es ſeyn möge, gehalten werden könnte, zum Nachtheil oder Verminderung derer dem König ſeinem Vater, denen Seinigen, oder denen ſchon gebohrnen oder noch zur Welt kommenden Angehörigen derer Prinzen und Prinzeßinen ſeines

köni:

Ich halte dafür, daß eben dieſer Grund, welcher die Verjährung zum Beſten derer Privatperſonen eingeführet hat, er mag beſtehen worinnen als er will, ſie auch zum Beſten derer Souveränen eingeführet hat; und daß die Souveränen folglich durch dieſes Mittel ſich die Staaten, die ſie ruhig beſeſſen haben, erhalten können. Dieſes iſt die Lehre faſt aller Schriftſteller die von dem Staatsrecht geſchrieben haben. *i*)

Die beſonderen Geſetze derer Staaten, welche die Kronen für unveräuſſerlich erkläret haben, können der von mir hier angeführten Regel nicht entgegen ſtehen. Man hat ſehr wohl gethan, daß man in dem Umfang derer Staaten die Regel eingeführet hat, daß ein Souverän nichts von ſeinem Königreich veräuſſern kan; daß er weder die Rechte ſeiner Souveränität abtretten, noch die Güter welche er zu erben hat, jemand anderſt überlaſſen kan. Aber eine höhere Betrachtung die von auſſen herkommt, hebet dieſe beſondern Geſetze auf. Dieſes iſt der höchſte Grund des allgemeinen Wohls der Nationen, welcher nicht geſtattet, daß man dieſe beſondern Geſetze einem fremden Fürſten entgegen ſetze, der die Souveränität vermög eines Titels beſitzet, welcher unter dem Schutz des Völkerrechtes ſtehet. Das Geſetz daß

königlichen Hauſes, geſagt, gethan, oder verſprochen werden könnte. Als der Magiſtrat zu Aachen, und die daſelbſt verſammelten Bevollmächtigten ſich weigerten, dieſe Proteſtation in die Friedenshandlungen mit einzurucken, ſo fande man den 1. Septembris 1748. eine gleiche Proteſtation im Namen Jacobs III. an allen Ecken des Rathhauſes und derer Bewohnungen der Bevollmächtigten zu Aachen angeſchlagen.

i) Apud Iſocratem Archidemus Meſſenam repetentibus Thebanis dixit: poſſeſſiones ſiue priuatas ſiue publicas, praeſcriptione longi temporis firmatas in patrimonio et dominio habendas omnibus eſt perſuaſum. S. Vitriarium, Albert. Gentilem, Grotium, Pufendorff und andere.

daß die Souveränitäten unveräuſſerlich ſind, gehöret nur zu dem gegebenen oder eingeführten Recht, und kan von eben dieſem Recht wieder verändert werden, ohne daß es jemals auſſerhalb des Staates von einiger Kraft ſeyn kan; aber das Völkerrecht übet ſeine Kraft in gleichem Grad ſowohl über die Fürſten als über die Völker aller Lande aus, und wird allenthalben wo die Vernunft Statt findet, mit eben der Unterwürfigkeit angenommen, welche man in einem jeden beſondern Staat für diejenigen Geſetze hat, denen der Fürſt ſein Siegel aufgedrucket hat.

Es vereiniget ſich alles demjenigen eine Krone zu erhalten, welcher durch einen rechtmäßigen Titel dazu beruffen worden iſt, und einen jeden von dem Thron zu entfernen, der kein gegründetes Recht zu ſelbigem hat. Der Haß, der Neid und die beſondern Angelegenheiten vereinigen ſich insgemein, und handeln mit der Gerechtigkeit gemeinſchäftlich wider denjenigen, der ſich deſſelben zu bemächtigen beſtrebet. Das Laſter welches ohngeachtet aller dieſer Hinderniſſe ſeinen Endzweck erreichet, wird anfänglich verabſcheuet; wenn aber dieſes Laſter glücklich iſt, und ſich behauptet, ſo verſchwindet endlich nach und nach die Unbilligkeit der unrechtmäßigen Beſitznehmung.

So lang als die Sachen noch zweifelhaft ſind, ſo pfleget man zu ſtreiten, zu handeln, und allerhand Liſten und heimliche Ränke zu machen, ein jeder führet ſeine Gründe an, und bemühet ſich, die Veruunft und das Recht zu ſeinen Vorſprechern zu machen. Hat der Ausgang die Sache entſchieden? ſo wird die Sache des ſtärkſten Theils die unumſchränkte Regel dieſes Staatsgrundes, welcher die Verjährung zum Beſten der Ordnung und des öffentlichen Wohls, nicht nur wider die ungerechten Anſprüche, ſondern auch wider die gegründeſten

Rech-

Rechte annimmt, um welche man entweder durch eigenes Verſehen, oder unglücklicherweiſe gekommen iſt.

Die Verjährung berechtiget die zweifelhafteſten und nichtigſten Anſprüche. Das Eroberungsrecht kan bey ſeinem erſten Urſprung fehlerhaft geweſen ſeyn; aber die anfänglich mit Unrecht und tyranniſcherweiſe erlangte Souveränität, kan in der Folge der Zeit, durch die Gelindigkeit der Regierung, und die Einwilligung der Völker rechtmäſſig werden, faſt eben ſo, wie eine Verheurathung die durch Furcht und Gewalt erzwungen worden iſt, durch eine nachher erfolgte Einwilligung rechtmäſſig wird.

Man muß die Veränderungen welche die Zeit mit ſich bringet, in der moraliſchen und politiſchen Welt eben ſo wie in der phyſiſchen Welt annehmen; die Nothwendigkeit derſelben erkennen; ihnen wenn es möglich iſt zuvor kommen; und ſich denenſelben, wenn ſie unſere Erwartung betriegen, unterwerffen. Man muß in Anſehung derſelben etwas gewiſſes feſt ſetzen, und die Streitigkeiten ein vor allemal endigen. Es wäre unbillig, wenn die Völker ein beſtändiges Opfer der unendlich fort daurenden Kriege ſeyn ſollten.

Eine jede Regierung wird durch einen langen und ruhigen Beſitz rechtmäſſig. Der Friede iſt die Abſicht des Völkerrechts. Ganze Völker haben, um ſolchen zu erhalten, ihre Freyheit aufgeopfert, und von Tyrannen Geſetze angenommen. Alle Staaten haben ihre Abwechslungen, ihren Zeitpunkt da ſie in Aufnahm, und wiederum einen andern da ſie in Verfall kommen. Was für Veränderungen haben ſie nicht erlitten? Wo iſt wohl ein Kaiſerthum, ein Königreich oder eine Republick, deſſen Land nicht entweder von denen die es beſitzen, oder von ihren Vorfahren mit Unrecht an ſich gebracht worden iſt. Wenn die Fürſten ſchuldig wären (ſagt ein Al-

ter)

ter) alles dasjenige zurück zu geben, was ſie unrechtmäßigerweiſe beſitzen, ſo würden ihre Paläſte in kurzer Zeit in ſchlechte Hütten verwandelt werden. *k*) Ein behaupteter und ruhiger Beſitz der Souveränität muß ſelbige ein für allemal wider alle Beeinträchtigungen ſicher ſetzen; widrigenfalls die Streitigkeiten wegen derer Königreiche von unendlicher Dauer ſeyn würden. Es würde dadurch eine Art beſtändiger Kriege entſtehen, und kaum würde ein Souverän in der Welt eine rechtmäßige Gewalt beſitzen.

Ein Kirchenvater iſt der Meinung, daß ein jeder Menſch entweder ſelbſt ungerecht, oder der Erbe eines ungerechten Menſchen ſeye. *l*)

Nach dieſer Denkungsart hatten diejenigen, welche von einem Staat vertrieben wurden, kein grösſeres Recht darauf, als die von welchen ſie überwunden wurden. Ihr beklaget euch nach ſo vielen Jahrhunderten über die Ungerechtigkeit; und diejenigen, welche eure Vorfahren auf eine eben ſo ungerechte Art ihres Beſitzes beraubet, und ſich deſſelbigen angemaſſet haben, haben eben dieſe Klagen wie ihr geführet; und wieder andere vor ihnen, haben gleiche Beſchwehrden geführet. Soll man euch zu Gefallen die ganze Welt umſtürzen?

Wie viele unrechtmäßige Beſitznehmungen hat die Verjährung nicht rechtmäßig gemachet? Alle Nationen haben alte Anſprüche gegeneinander, wie wir ſolches geſehen haben. Wenn man ſelbigen die Verjährung nicht als eine eherne Mauer entgegen ſetzen könnte, ſo würde keine Nation auf die ihr zugehörigen Städte, kein Kö-

k) Si principes juſtitiam ſequi uelint ac ſuum cuique reſtituere, quod ui et armis occupauerint, ad caſas et egeſtatem revertentur. Cicer. L. III. de Leg.

l) Omnis homo iniuſtus aut haeres iniuſti, S. Auguſt.

König auf ſeine Völker ein verſichertes Recht haben. In welcher Unordnung würden nicht alle Staaten beſtändig ſeyn, ohne Ordnung, ohne Verſicherung, und in beſtändiger Sorge überfallen zu werden!

Die Verjährung verſichert die Ruhe des menſchlichen Geſchlechts. Dieſes iſt die weiſeſte Regel unter allen, wenn das Recht welches ſie erwirbt alt iſt. Eine Krone, welche ein Fürſt anfänglich nur ſeinem Degen zu danken hat, muß in der Folge denen Nachkommen des Eroberers unter dem Titel einer rechtmäßigen Erbfolge verbleiben, wenn die Beruhigung der Völker auf das Eroberungsrecht erfolget iſt, und ein ruhiger Beſitz ſolches rechtmäßig gemachet hat.

Tauſend und aber tauſend Beyſpiele ſowohl heilige als weltliche, alte als neue erlauben keinen Zweifel von der Kraft und Würkung, welche das Völkerrecht der Verjährung giebet. Ich will nur einige davon anführen.

Ich habe ſchon bey einer andern Gelegenheit *m*) ein Beyſpiel angeführet welches keinen Widerſpruch leidet, weil es aus der H. Schrift genommen iſt, und weil man kein ſchiklicheres auf die hier von mir unterſuchte Frage finden kan.

Die römiſche Republick glaubte, nachdem ſie von denen Parteyen des Cinna, des Marius, des Sylla, des Pompejus, des Cäſars und derer Triumviren beunruhiget worden war, daß ſie ſich des Friedens wegen einen Herrn erwählen müſte. *n*) Aber was war der erſte römiſche Kaiſer anderſts als ein wider ſein Vaterland aufrühreriſcher Unterthan; welcher ſelbiges der Freyheit beraubet, und der Tyranney unterworffen hatte? Hatte man ihn wohl aus freyer Wahl erwählet? Das Evangelium

m) S. den 5ten Abſchnitt des 2ten Capitels p. 539.

n) Pacis interfuit ut ab uno regeretur.

lium ſcheinet ihn gleichwohl für gültig erkennet zu haben, indem es befiehlet, dem Kaiſer zu geben was des Kaiſers iſt. Wie viele unrechtmäßige Beſitznehmere findet man nicht unter denen folgenden Kaiſern? Sind nicht alle europäiſche Herrſchaften und Königreiche aus den Trümmern des römiſchen Reiches entſtanden? Ja ſogar auch ſeit dieſer groſſen Staatsveränderung ſind einige Erbkönigreiche Wahlreiche, *o*) einige Wahlreiche Erbreiche *p*) und andere wiederum zum zweytenmal Wahlreiche geworden. *q*) Nur von neueren Beyſpielen zu reden, haben wir nicht in unſern Tagen geſehen, wie die Krone von dem Haupt eines rechtmäßigen Fürſten entriſſen, *r*) und ſeinem Schwiegerſohn *s*) aufgeſetzet wurde, der ſolche auf ein ausländiſches Haus gebracht hatte? *t*) Und ſehen wir nicht gleichfalls eine blühende Republick in Europa, *u*) deren Urſprung blos aus der Empörung ihrer Völker entſtanden iſt?

Die Anſprüche der Fürſten ſind das einige, welches die Zeit nicht vernichtet. Ein jedes Land iſt fruchtbar an ſolchen Schriftſtellern, welche um ihren Souverän zu gefallen, die Gegenſtände vergröſſern, und ihnen die allerungegründeſten Anſprüche unter denen vortheilhafteſten Geſichtspuncten vorſtellen. Die gemeine alte Rede eignet denen Fürſten gewiſſe Rechte zu, von welchen ihre Nachfolger niemals abſtehen: die Nationalſchriftſteller reden von dieſen Anſprüchen, als wenn ſie unſtreitig wären;

o) Das deutſche Reich.

p) Dänemark, Schweden, Ungarn.

q) Schweden.

r) Jacob II. König von Engelland, der A. 1688. vom Thron entſetzet wurde.

s) Dem Prinzen von Oranien, welcher unter dem Namen Wilhelms III. regieret hatte.

t) Auf das Haus von Braunſchweig Hannover.

u) Holland.

ren; und wenn man ſie auch tauſendmal widerleget hat, ſo behalten die Fürſten doch das Vorurtheil für dieſelbigen.

Denenjenigen welche Staaten verlohren haben, iſt es erlaubt, ſich zu ſchmeicheln. Die Einbildung ſtellet ſich, nach dem Verluſt derer weſentlichen Sachen, dergleichen angenehme Unterhaltungen vor; aber die mehreſten Anſprüche derer Fürſten, welche keinen würklichen Beſitz nicht für ſich haben, kan man mit der Antwort widerlegen, welche Corbulo der Generallieutenant des Nero in Armenien dem Tiridates gabe, der ihn durch ſeine Geſandten fragen lieſe, warum er ihn derer Staaten beraubte, die ihm zugehörten, *x*) da er von dem Geblüt derer Arſaciden wäre; *y*) der alte Beſitz derer Arſaciden (ſagte Corbulo) iſt einer derer alten Anſprüche, welche man niemals geltend machen kan. *z*)

Das Stillſchweigen derer alten Eigenthümer, machet, wenn es mit einem langen Beſitz verbunden iſt, ein gegründetes Recht aus. Dieſes Recht iſt um ſoviel unſtreitiger, wenn der alte Eigenthümer, ſeitdem ſich ein anderer ſeines Beſitzes angemaſſet hat, mit dem neuen Beſitzer einen Tractat geſchloſſen hat, weil die Fürſten die Rechte die ſie erhalten wollen, in ihren Tractaten müſſen geltend machen. Die Souveränen welche bey vorkommenden Gelegenheiten, wegen ihrer Anſprüche ſtill ge-

x) Cur vetere poſſeſſione depellerentur?

y) Dieſes waren die Nachkommen des Arſaces Königes der Parther, welcher, weil er die Parthen von der Herrſchaft derer Seleuciden befreyet hatte, als der Stifter der Monarchie betrachtet wurde. Dieſe Völker wollten, daß alle ihre Könige ſeinen Namen führen, und ſich Arſaces nennen ſollten.

z) Spes longinqua et ſera priora.

geſchwiegen haben, geben die Vermuthung von ſich, daß ſie ſolchen entſaget haben; und die Tractaten werden ſo betrachtet, als ob man denen Anſprüchen, welche man in ſelbigen nicht erkläret hat, entſaget habe. Wenn man denen Rechten, welche der alte Beſitzer wider ſie hervor ſuchen will, eine förmliche Entſagung entgegen ſetzen kan, ſo iſt der Beſitz auſſer allen Zweifel, für allen Eingriffen geſichert, und wenn er ſich auch erſt angefangen hätte. Nach denen Regeln des Völkerrechtes, nach denen letzten Tractaten, und nach dem letzten Zuſtand der Sachen, muß man die gegenſeitigen Anſprüche der Fürſten gegeneinander beurtheilen.

Sechſter Abſchnitt.

Von der Erhebung derer Königreiche, der Reiche und anderer Souveränitätstiteln.

Die Titeln ſind in denen Augen derer Philoſophen nichts anderſts als leere Einbildungen; in denen Augen der Menge und derer Staatsklugen die ſolche regieren, ſind ſie aber würkliche Güter. Sie können bey gewiſſen Gelegenheiten der Stoff zu tauſend Anſprüchen ſeyn, und man genieſſet inzwiſchen, bis ſich einige Gelegenheiten zeigen, oder bis man ſolche veranlaſſet, dererjenigen Ehrenbezeigungen, Vorrechte, und Vorranges welche der Gebrauch mit denen Titeln verknüpfet hat.

Auſonius ſagt, da er von dem Quintilianus redet, daß er mit denen Zierrathen des Conſulats und mit dem Titel eines Conſuls bekleidet geweſen, ohne daß er die Macht deſſelben gehabt habe. Es hat mit ſolchen Menſchen eben dieſe Beſchaffenheit gehabt, welche, ob ſie gleich Kronen und Scepter führten, doch nichtsdeſtoweniger eines andern Unterthanen waren. Man kan nach dem Grund der Sache nur diejenigen Könige nennen, welche

che die ſouveräne Macht beſitzen, und keine Gewalt über der ihrigen erkennen; und Martialis ſaget mit Recht: daß dieſes kein König ſeyn heiſet, wenn man einen Höhern über ſich erkennet. Der mächtigſte Fürſt in der Welt, welcher unter denen Menſchen einen Höhern über ſich erkennet, iſt kein würklicher König; und der kleinſte Winkel auf der Erden, kan ein würkliches Königreich ſeyn, ſo bald als es unabhängig iſt.

Die Römer, welche Herren eines groſſen Theils der Welt waren, ernennten Könige, und gaben denen Fürſten den Titel als Könige und Freunde des römiſchen Volkes. Sie ſcherzten ſelbſt darüber, daß ſie Bediente hatten, denen ſie den Namen eines Königes beylegten. *a*)

Die Päbſte und die deutſchen Kaiſer haben ſich eben dieſes Recht zueignen wollen; und man findet in denen alten Chronicken einige Beyſpiele ſolcher Fürſten, welche, da ſie ſich im Stand befanden, den Thron zu beſteigen, und ſich darauf zu behaupten, ſich von einer oder der andern dieſer Mächte, und bisweilen auch von allen beyden zugleich, in den Beſitz deſſelben einſetzen lieſen.

In dieſen Seculis, in welchen die geiſtliche Macht ſich ſo auſſerordentlich viel über die weltliche Macht heraus nahme, gaben die Päbſte vor, daß ſie als Hirten befugt wären, zu unterſuchen wie diejenigen beſchaffen wären, welche ihr Eifer für den H. Stuhl auſſerordentlicher Ehrenbezeigungen würdig machte. Sie ſuchten ſich des Rechts anzumaſſen, Könige zu ernennen, und einigemal gelunge es ihnen.

a) Is (rex) ad noſtram uſque memoriam fidiſſimus manſit, uetere ac iam pridem recepta populi romani conſuetudine, ut haberet inſtrumenta ſeruitutis et reges, Tacit. in uita Agricolae C. 14.

Der Pabſt Sylveſter II. erhobe Ungarn *b*) dem Fürſt Stephan des Geiſa Sohn zum Beſten, welcher der erſte unter dieſer Nation war, der die chriſtliche Religion annahm, zu einem Königreich. Es geſchahe noch eine andere Erhebung eben dieſes Königreiches von dem Oberhaupt des deutſchen Reiches, von welcher ich in der Unterſuchung derer von denen Kaiſern geſchehenen Erhebungen reden werde.

Alphonſus VII. König von Arragonien maßte ſich des Titels als Kaiſer an, *c*) welchen ſeine Nachfolger vernachläßiget haben; er ließ ſich als Kaiſer zu Toledo krönen, nachdem er als König zu Leon war gekrönet worden. Mariana iſt ſo aufrichtig und geſtehet, daß er die Einwilligung welche, wie einige Geſchichtſchreiber melden, Innocentius II. dazu gabe, für eine erdichtete Sache hält.

Innocentius III. machte den Kulikan zu einen König der Bulgaren, und erlaubte ihm, unter ſeinen eigenen Stempel Geld zu ſchlagen. *d*)

Der Titel eines Königs von Portugall, zu welchen Alphonſus I. von ſeinen Soldaten ausgeruffen wurde, *e*) wurde ihm von dem Pabſt Eugenio, und darauf von dem Pabſt Alexander III. *f*) erſt lang nachher, nachdem ihn die

b) A. 1005.

c) A. 1138.

d) Geſta Innocentii III. p. 35.

e) S. den 3ten Abſchnitt des 7ten Capitels der Einleitung p. 129.

f) A. 1179. Man kan die Bulle Alexanders III p. 188. im erſten Band der Geſchichte von Portugall die zu Paris 1735. vom la Clede heraus gekommen, ſehen; ingleichen auch p. 105. im erſten Band des erſten Theils des Corps Univerſel Diplomatique du Droit des Gens.

die Stände zu Lamego für ihren König erkannt hatten, beſtättiget.

Als die Könige von Engelland ſich von Irrland Meiſter machten, nennten ſie ſich nur Herren von dieſer Inſul *g*) aber unter der Regierung Heinrichs VIII. welcher ſich von dem Gehorſam des H. Stuhls los gemachet hatte, in der Mitte des ſechzehenden Seculi, errichtete das Parlement zu Dublin eine Verordnung, durch welche es erklärte, „daß in Zukunft Henrich VIII. und ſeine Nach„folger ſollten Könige von Irrland genennet werden, „weil er und ſeine Vorfahrer jederzeit alle königliche Ge„richtsbarkeit darüber gehabt hatten, würkliche Könige „davon geweſen wären, und auch den Titel deſſelben hät„ten führen ſollen, „ Henrich gab nach der in dieſem Land gewöhnlichen Art, dieſer Verordnung durch ſeine Beſtättigung die Kraft eines Geſetzes. Er nennete ſich nachhero König von Irrland, und ſeine Tochter Maria, welche der catholiſchen Religion ſehr eifrig ergeben war, führte eben dieſen Titel. Der Pabſt, welcher dieſe Prinzeßin ſchonen wollte, ohne von ſeinem Recht etwas zu vergeben, vermög welches, wie er behauptete, er allein befugt wäre, neue Königreiche zu errichten, erhob Irrland in geheim zu einen Königreich, *h*) worinnen er einigermaſſen dem römiſchen Rath nachahmte, welcher, um ſich einen Schatten des Anſehens zu erhalten, welches er über das Volk zu haben behauptete, zum Voraus alles das genehm hielte, was in denen Verſammlungen des Volks, in welchen Geſetze gegeben, oder obrigkeitliche Perſonen erwählet werden ſollten, würde beſchloſſen werden.

g) S. den 7ten Abſchnitt des 9ten Capitels der Einleitung.

h) Hiſtoire du Concile de Trente, par Frapaolo, L. V. p. 354. edit. Luth. Gorinth.

Clemenz VII. erhobe den florentiniſchen Staat zu einen Herzogthum, und Pius V. zu einen Grosherzogthum. *i)* Kaiſer Maximilian II. erklärte dieſe letzte Erhebung für nichtig, und bewilligte ſolche aus eigener Gewalt mit des Reiches Genehmhaltung. Ich habe ſchon an einem andern Ort die Umſtände dieſer beyden Erhebungen erkläret. *k)*

Die beyden Sicilien ſind ein noch gegenwärtiges Zeugniß des Rechtes, welches ſich die Päbſte zuzueignen wuſten, Königreiche zu errichten, und zu verſchenken. Der Graf Roger *l)* erhielte von Honorius II. den Titel als Herzog von Sicilien. Er war aber mit dem herzoglichen Titel nicht zufrieden, und wollte den königlichen Titel haben, worauf er von dem Gegenpabſt Annacletus den Titel als König von Sicilien erhielte. Der Pabſt Innocentius II. der mit dem neuen König Krieg führte, belehnte ihn, wie er Frieden mit ihm machte, ohne der Bewilligung des Gegenpabſtes zu erwähnen. „ Wir beſtättigen euch (lautet es in der Bulle) *m)* und „ euren Nachfolgern das Königreich Sicilien, nebſt dem „ Herzogthum Apulien und der Herrſchaft Capua, wel„ che uns die Huldigung leiſten, und eine jährliche Er„ känntlichkeit bezahlen ſollen. „ *n)*

Ich werde in dem folgenden Artickel von der Erhebung der Reiche Böhmen und Pohlen zu Königreichen reden. Die Kaiſer und die Päbſte haben an ſelbiger eben ſo-

i) A. 1569.

k) S. den 11ten Abſchnitt des 7ten Capitels der Einleitung p. 541.

l) Den 22. Auguſt 1128.

m) Vom 25. July 1139.

n) Du Cange Gloſſe; Barre, Hiſt. generale d'Allemagne, im Jahr 1139.

ſowohl, wie an der Erhebung des Grosherzogthums Florenz Antheil genommen.

Dieſes ſind Umſtände welche uns die Geſchichte überliefert hat, wir wollen nunmehro unterſuchen, was dabey Rechtens iſt.

Länder, Güter, Beſitze, Gerechtſame, und die mit ſelbigen verknüpfte Titeln werden blos durch das menſchliche Recht erworben. Der Pabſt hat als Pabſt keinesweges die Macht, denen Souveränen Titeln zu ertheilen, noch Königreiche zu errichten. Der H. Petrus glaubte niemals berechtiget zu ſeyn, Königreiche zu errichten; und wenn die Päbſte dieſes Recht haben, ſo haben ſie es gewiß nicht als ſeine Nachfolger. JEſus Chriſtus hat ihm dieſe Macht nicht gegeben, welcher ſelbſt die Herrſchaft verabſcheuete, und da man ihn fragte, ob er ein König wäre, zur Antwort gabe, daß er zwar ein König wäre, daß aber ſein Reich nicht von dieſer Welt ſeye. Es fraget ſich alſo nur, was für ein Recht der Pabſt als ein weltlicher Fürſt haben kan.

Ich muß hier nur etwas weniges von denen unterſcheidenden Titeln anführen, welche drey europäiſche Könige in Abſicht auf die Religion führen. Der König von Frankreich führet den Titel des allerchriſtlichſten, wie die Könige ſeine Vorfahrer ſolchen geführet haben, ohne ſolchen von dem römiſchen Hof erhalten zu haben. Der König von Spanien führet den Titel eines catholiſchen Königes, welchen der Pabſt dem Ferdinand von Arragonien ertheilte, und welchen alle chriſtliche Fürſten erkannt haben. Der letzte König von Portugall Johann V. erhielte kurz vor ſeinem Tod von dem regierenden Pabſt *) den Titel der **Allergetreueſte**, welchen ihn die Hol-

*) Benedict XIV. ertheilte, den 23. Decembris 1748. dieſen Titel dem König Johann V. von Portugall welcher den 31. July 1750. aus dieſer Welt gienge.

Holländer und Engelländer gleich anfänglich gaben, und die catholiſchen Fürſten ihm bald darauf auch zugeſtunden. Ich habe hiebey die einzige Anmerkung zu machen, daß dergleichen Titeln in denen Tractaten nicht anderſt mit Recht können angenommen werden, als wenn ſie von denen ausländiſchen Mächten ſind erkannt worden; und alsdann iſt es gleichgültig, ob ſie der Pabſt ertheilet hat, oder ob man ſich ſolche ohne Beyhülfe des römiſchen Hofes zugeeignet hat.

Einige deutſche Schriftſteller behaupten, daß ihr Kaiſer allein das Recht habe, Könige zu ernennen; und daß ein König, wenn er auch noch ſo mächtig und unabhängig iſt, nicht ſeines gleichen ernennen könne. Wenn dieſer letztere Satz in Anſehung derer mächtigen und unabhängigen König richtig iſt, ſo wird er es noch mehr in Anſehung derer ſchwachen und abhängigen Kaiſer ſeyn, welche gar keine Souveränen nicht einmal ſind. Man muß zwar geſtehen, daß in denen Zeiten, da ſich die Päbſte bemüheten, die ganze chriſtliche Welt als eine einzige Republick zu betrachten, deren geiſtliche Oberhäupter ſie ſelbſt, und die Kaiſer, wie ſie ſagten, die weltliche Oberhäupter davon wären, *p)* man muß zwar geſtehen, ſage ich, daß ſich in dieſen finſtern Zeiten einige Fürſten, welche nach dem königlichen Titel ſtrebten, an die deutſchen Kaiſer wendeten, um damit beehret zu werden; und daß dazumal einige andere chriſtliche Mächte mehr geneigt waren, ſich ſolches gefallen zu laſſen. Folget aber wohl daraus, weil in denen alten Zeiten, einige ſchwache Fürſten geglaubet haben, daß ſie, wenn ſie den königlichen Titel führen wollten, des Gutachtens derer deutſchen Kaiſer benöthiget wären, daß das Oberhaupt des deutſchen Reiches, welches nur den bloſſen Titel ſeiner Vorfahren noch beybehalten hat, und von aller Macht der-

p) S. dieſen Titel in der goldenen Bulle. C. II. §. 3.

derſelben entblöſſet iſt, das Recht würklich habe, Könige zu ernennen? Es wäre ſehr beſonder, wenn der Kaiſer, welcher ſelbſt in Deutſchland aus eigener Gewalt, keinen Fürſten- noch Grafentitel ertheilen, noch jemand Siz oder Stimme auf dem Reichstag verleihen kan, *q*) auſſerhalb Deutſchland Souveränitätstitel ertheilen könnte. Die Zeit der Unwiſſenheit und des Irrthums iſt vergangen.

Es iſt ſchon ſeit unterſchiedlichen Seculis eine uneingeſchränkte Unabhängigkeit und vollkommene Gleichheit unter denen würklichen Souveränen eingeführet; und gleichwohl hat ein Schriftſteller, welcher Kaiſer Carl VII. ſehr ergeben war, und ſich noch in dem Dienſte des Churfürſten von Bayern ſeines Sohnes befindet, in Deutſchland ein Werk drucken laſſen, in welchem er ſich unterſtehet, das Recht Könige, Erzherzoge, Herzoge, Fürſten, Grafen, Baronen, Adeliche, Notarios ꝛc. zu ernennen, unter die kaiſerlichen Reſervaten zu rechnen. *r*) Man darf nicht glauben, daß dieſer Schriftſteller nicht gemerket habe, wie eitel dieſes Recht Könige zu ernennen, und wie lächerlich ſeine Rechnung die von **Königen** anfängt, und mit **Notariis** ſchlieſſet, ſeye; er hat aber das unſchickliche in ſeinem Vorgeben dadurch zu retten geſuchet, daß er noch beyfüget: „aber dieſes Recht leidet „unterſchiedliche Einſchränkungen und Münderungen, „hauptſächlich was den Punct die Könige zu ernenen anbetrift, welcher, ehe man davon Gebrauch machen „will, viele Behutſamkeit und Einſtimmung mit denen „ausländiſchen Mächten erfordert.„ Dergleichen Anſprü-

q) S. in der Einleitung die zwey letzten Wahlcapitulationen.

r) S. die Wahlcapitulation Kaiſers Carls VII. mit hiſtoriſchen und politiſchen Anmerkungen von Spon, Frankfurt am Mayn, 1744. 4to; und die Wahlcapitulation Kaiſers Franzens I. nebſt der Wahlcapitulation Carls VII. mit eben dieſen Anmerkungen Frankfurt am Mayn 1746.

ſprüche müſſen nicht ernſthaft wiederleget werden; man darf ihnen nur ſo begegnen, wie der lateiniſche Poet haben will, daß man diejenigen widerlegen ſoll, welche keine Art eines Grundes haben. s)

Henrich II. erhobe das Herzogthum Ungarn ſeinem Schwager Stephan zum Beſten, zu einem Königreich. t) Ich habe ſchon von einer andern von dem Pabſt geſchehenen Erhebung des Königreichs Ungarn geredet.

Boleslaus I. welcher der zwölfte Herzog in Pohlen war, machte ſich eine Wallfahrt zu Nutze, welche Kaiſer Otto III. nach Gneſen verrichtete, u) wo ſich die Reliquien des H. Adalberti befanden. Er erhielte von ihm den Titel und die Zierrathen der königlichen Würde, und ſeit dieſer Zeit haben die Oberhäupter der Republick Pohlen den königlichen Titel geführet. x) Wenige Zeit nach der Wallfahrt Kaiſers Otto III. ſuchte Boleslaus bey dem Pabſt Sylveſter II. um den königlichen Titel an, und erhielte ihn. y) Boleslaus II. ſein Urenkel brachte die pohlniſchen Regenten wieder um dieſen Titel, weil er den H. Stanislaum Biſchof von Cracau vor dem Altar in der Kirche St. Michaelis und aller Engel niederhauete, z) welches Gregor VII. veranlaſſete, den Bann wider ihn ergehen zu laſſen, und ihn der königlichen Würde zu berauben, und die Pohlen ihn von dem Thron und aus dem Reich zu jagen. a) Seine Nachfolger nenneten

s) -- -- -- -- -- ridiculum aeri
Fortius ac melius magnas plerumque ſecat res.

t) A. 906.

u) A. 1000.

x) Duglosſi. Hiſt. Polon. tom. 1. L. II. p. 124. edit. Dobromil.

y) Baronius.

z) A. 1079.

a) Dieſer Fürſt brachte ſich A. 1081. in Ungarn wohin er geflohen war, aus Verzweiflung ſelbſt um das Leben.

ten ſich nur Fürſten von Pohlen, entweder weil die Macht derer Päbſte auch bey weltlichen Angelegenheiten zu einer ſolchen Zeit geſcheuet wurde, da man noch keinen richtigen Begriff von denen Bannſtraffen hatte, oder auch weil Pohlen dazumal zwiſchen unterſchiedliche Fürſten vertheilt war. Pohlen bekam erſt bey der Krönung des Uladislai Loctici *b*) den Namen eines Königreiches wieder. Dieſer Fürſt erhielte dieſen Titel von Johann XXII. an den er eine prächtige Geſandtſchaft nach Frankreich abſchickte, wo ſich dieſer Pabſt dazumal aufhielte. Dieſer pohlniſche Fürſt wollte den königlichen Titel lieber von dem Pabſt als von Ludwig von Bayern erhalten, wider den er einen Haß hatte, und ſeine Anſprüche befürchtete. Seit dem die Könige von Pohlen die Zierrathen der königlichen Würde von Kaiſer Otto erhalten hatten, wollten die deutſchen Kaiſer die pohlniſchen Fürſten, als eine Art der Reichslehenfürſten betrachten; und es muſte ſich auch überdieſes, um das von einem Pabſt auferlegte Interdict aufzuheben, die päbſtliche Macht ins Mittel legen, ohne welche die Pohlen, nach der dazumal herrſchenden Meinung, für kein rechtmäßiges Königreich wären erkennet worden.

Das Herzogthum Böhmen wurde von Kaiſer Henreich VI. Uladislao dem II. dieſes Namens und dem zwölften Herzog von Böhmen, welcher Uladislaus der erſte König von Böhmen wurde, zum Beſten, mit dem Titel eines Königreiches gezieret. Dieſer Titel verlöſchte zugleich mit dem Leben dieſes Fürſten der ſolchen erhalten hatte. Einige ſeiner Nachfolger führten den königlichen Titel vermög eines Vertrages mit denen deutſchen Kaiſern, welche ihnen ſolchen für ihre Perſonen zugeſtanden hatten; aber Uladislaus II. Herzog von Böhmen, der mehr unter dem Namen Ottocars I. bekannt iſt, erhielte von Kaiſer Friedrich I. Barbaroſſa genannt, *c*) für ſich und

b) 1320.

c) A. 1086.

und ſein Herzogthum *d*) den königlichen Titel, welcher auf alle ſeine Nachfolger gekommen iſt. Es iſt zwar an dem, daß Philipp von Schwaben, nachdem er Böhmen zu einer Provinz gemachet hatte, dem Primislao verbote, den königlichen Titel zu führen; aber Innocentius III. bewilligte, auf die Empfehlung Otto des IV. der Philipps Mitbuhler um das Reich war, dem Primislao wiederum die königliche Würde. *e*).

Dieſer Friedrich I. belehnte den Herzog Peter mit Dänemark, und krönte ihn zum König darüber. *f*) Dieſer Fürſt wurde von denen Zierrathen der königlichen Würde dergeſtalt verblendet, daß er ſich dem Reich lehnbar machte; aber ſeine Nachfolger ſchüttelten dieſes Joch ab. *g*)

Der Herzog von Oeſterreich erhielte die königlichen Zierrathen von Friedrich II. mit der Bedingung ein Reichslehensvaſall zu verbleiben; da er aber zu ſeinen Nachtheil handelte, ſo wurde er nach zwölf Jahren der königlichen Würde wieder beraubet.

Carl V. erhobe das Marggrafthum Mantua, dem Friedrich von Gonzagua zum Beſten, zu einem Herzogthum. *h*)

Die Genuäſer boten dem Kaiſer Friedrich vier tauſend Mark Silber an, um die Inſul Sardinien zu einem Königreich zu erheben, und dem Bariſon, welcher Gouverneur dieſer Inſul war, den königlichen Titel zu ertheilen;

d) A. 1159.

e) Chronic. Sclav. C. VI. Innocent. ap. Rayn. ad ann. 1204. Hiſtoire d'Allemagne par Barre im Jahr 1204.

f) Cratius bey Dänemark L. VI. c. 17.

g) Bodin. L. I. de la Republ. c. 9.

h) A. 1530.

len; *i*) nachdem aber Bariſon dieſen Titel erlanget hatte, und dieſe Summa denen Genuäſern, die ihm ſolche geliehen hatten, nicht wieder geben konnte, ſo wurde er von ihnen nach Genua hinüber geführet, wo er ſo lange in der Gefangenſchaft bliebe, bis er Mittel gefunden hatte, dieſe verdrüslichen Glaubiger zu befriedigen.

Maximilian II. erhobe das Herzogthum Florenz zu einen Grosherzogthum, *k*) nachdem er die von Pabſt Pio V. gleichmäßige geſchehene Erhebung für nichtig erkläret hatte. *l*)

Eben dieſer Kaiſer hat auch Maſſa-Carrara zu einer Souveränität erhoben. *m*)

Wir wollen von dieſen einzelnen Beſchreibungen und Erzehlungen zur Kenntniß der Regel ſchreiten.

Der Kaiſer kan in dem Umfang des deutſchen Reiches Titeln ertheilen, das iſt auſſer allen Zweifel, es muß ſolches aber denen deutſchen Reichsgeſetzen gemäß, und mit Einſtimmung des allgemeinen Reichstages geſchehen *n*) aber die Standestitel welche der Kaiſer in Deutſchland ſelbſt verleihet, werden von denen auswärtigen Fürſten nicht anderſt als auf eben dieſe Art und Weiſe erkennet, wie ſie diejenigen Titel erkennen, welche von andern Potentaten in dem Umfang ihrer Herrſchaft ſind erthei-

i) Sigon. L. XIII. de reg. Ital.

k) A. 1575.

l) S. den 2ten Band der Einleitung p. 541.

m) A. 1586.

n) Bloſſe Titeln und Standeserklärungen kan der Kaiſer privative ohne Zuziehung des Reichstages ertheilen, und gehöret dieſes Recht unter die kaiſerlichen Reſervaten; wenn aber jemand Sitz und Stimm bey dem Reichstag erhalten ſoll, ſo wird das allgemeine Gutachten des Reichstages dazu erfordert.

ertheilet worden. Der Kaiſer hat auſſerhalb des deutſchen Reiches nicht mehr Recht, als die andern ſouveränen Fürſten auſſerhalb ihrer Staaten haben. Das Oberhaupt des deutſchen Reiches, welches den Titel eines römiſchen Kaiſers führet, mögte freylich gerne derer mit dieſem Titel verknüpften Rechte genieſſen: allein die Zeiten haben ſich geändert. Dieſer Fürſt hat die Macht nicht, welche mit der Würde, deren Namen er führet, verbunden war; und ein jeder würklicher Souverän in Europa iſt hundertmal mehr ein Kaiſer in ſeinem Staat, als das Oberhaupt des deutſchen Reiches ſolches in Deutſchland iſt.

Wenn man einen franzöſiſchen Geſchichtſchreiber aus dem ſechzehenden Seculo Glauben beymeſſen könnte, o) ſo wollte ich hier von der Erhebung eines Landes in Caur, welches Yvetot heiſet, zu einem Königreich reden. Clotar I. Clodwigs Sohn, ſoll dieſes Königreich errichtet, p) und einen kleinen Theil ſeines Reiches für den Herrn von Yvetot namens Walter dazu angewendet haben. Aber unter drey franzöſiſchen Geſchichtſchreibern, welche neuerlich davon geredet haben, glaubet der eine, q) daß die Herrſchaft von Yvetot erſt gegen das Ende des ſechzehenden Seculi ſeye mit dem königlichen Titel gezieret worden, und dieſes zwar aus einer alten Ueberlieferung des Volckes, welche keinen andern Grund hat

o) Robert Gaguin in ſeiner Geſchichte de Francorum gentibus L. 2. welchen unzählige Schriftſteller nachgeſchrieben haben. S. le Traite de la Nobleſſe de la Roque c. 26. Wie auch Hiſt. Thuan. L. CIII. ad ann. 1592.

p) A. 536.

q) S. Vertots Diſſertation von dem Königreich von Yvetot, welche in denen Memoires de l'Academie des Belles-Lettres de Paris, tom. 4. p. 728. eingedrucket iſt.

hat, als daß einige unſerer Könige aus dem dritten Geſchlecht *r*) das Land Yvetot zu einen freyen adelichen Erbgut gemachet haben; der zweyte *s*) hat behauptet, daß ſich dieſes Land der königlichen Würde blos angemaſſet hätte; und der dritte *t*) hat gemuthmaſſet, daß man der Herrſchaft Yvetot aus Misverſtand den Titel eines Königreichs beygeleget hat, wegen des Aufenthalts, welchen der vom Thron entſetzte König von Schottland Johann Bailleul, welcher ſein Leben auf ſeinen Gütern in der Normandie endigte *u*) vielleicht in dieſem Land hatte, welches man ihm zugehöret zu haben annimmt.

Dieſe drey in drey verſchiedene Meinung vertheilte Schriftſteller kommen darinnen überein, daß ſie die Erhebung des Landes Yvetot zu einem Königreich für eine Fabel halten.

Carl der Kahle, König von Frankreich und Kaiſer, machte aus bloſſer Eitelkeit, um ſeine Macht, und das Recht Könige zu ernennen, zu zeigen, welches er zu haben behauptete, *x*) dem Boſo ſeiner Gemahlin Bruder mit einigen Staaten lediglich ein Geſchenk, welche er zu den Königreich von Burgund erhöhete. Dieſes machte nachgehends das Königreich Arles aus.

Der

r) Carl V. oder Carl VI.

s) Der Abbe des Thuilleries in dem Dictionnaire de la France tom. 4. p. 1402.

t) Der Verfaſſer der geographiſchen und hiſtoriſchen Beſchreibung der Obernormandie. Paris 1741. 2. vol. in 4to.

u) Im Anfang des vierzehenden Seculi.

x) Ut more priſcorum Imperatorum Regibus videretur dominari. Dieſer Umſtand ſchlägt in das Jahr 877. ein.

Der König von Frankreich iſt der älteſte, der unumſchränkteſte und der mächtigſte Souverän in Europa; und gleichwohl hat er nicht mehr Recht Könige zu ernennen, als die andern Souveränen haben.

Es giebt, wenn man neue Souveränitätstitel zu Stande bringen will, keine andere Mittel dazu, als die welche ich anzeigen werde.

Denenjenigen welche jemand die Sache ſelbſt geben, ſtehet es auch zu, den Namen dieſer Sache, und die Titel welche damit verknüpfet ſeyn ſollen, zu ertheilen. Wenn ein Volk eine bürgerliche Geſellſchaft errichtet, oder die Art ihrer Regierung verändert, und ſich einen Herrn erwählet, ſo kan es ſolchen auſſer Zweifel nach ſeinem Belieben einen Namen geben, es kan ihn einen Marggrafen, Herzog, Fürſten, König oder Kaiſer nennen. Es kan auch, wenn es dieſen Souverän ſchon einmal unter einen gewiſſen Titel erkannt hat, ihm nachhero einen noch höhern Titel geben. In denen ganz alten Zeiten, ja auch noch in dem mittlern Alter werden die Häupter derer geringen Völker ohne Unterſchied, Oberhäupter oder Könige genennet; und die Geſchichtſchreiber reden von neuern Nationen, die noch nicht ſonderlich bekannt ſind, eben auf dieſe Art.

Man weiß den Urſprung der portugieſiſchen Monarchie; die Truppen des Grafen Alphonſus ruften ihn zum König aus, und die Stände des Landes beſtättigten dieſem Fürſten dieſen Titel. *y)*

Ein Fürſt der eines andern Fürſten Vaſall iſt, wird den Staat welchen er als Vaſall beſitzet, ohne Einwilligung ſeines Souveräns mit keinen höhern Titel als der ſchon damit verknüpfet iſt, zieren können. Aber ein jeder

y) S. den 2ten Theil der Einleitung p. 129.

der Oberlehnsherr kan das unter ihm ſtehende Lehen, in ein Herzogthuhm, in ein Königreich oder in einen andern Stand und Titel, wie es ihm beliebt, erheben, er mag das Unterlehn von der Lehnspflicht befreyen oder nicht.

Ein von allen andern Souveränen völlig unabhängiger Souverän kan, wenn er mehrere Provinzen beſitzet, einen davon abtrennen, und dieſem abgetrennten Theil, einen Titel, wie er ihn für gut befindet, geben, er mag ihn entweder beſonders regieren, oder wegſchenken, abtretten oder verkauffen, wenn es nur ein Erbſtaat iſt, auſſerdem ſolches nicht anderſt, als mit Einwilligung des Volkes, deſſen Staat man zertrennet, oder der Provinz von welcher man etwas abreiſet, geſchehen kan.

Wenn man übrigens noch wiſſen will, welche Grade der Abhängigkeit eine neue Erhebung, zum Beſten deſſen der ſolche verrichtet hat, nach ſich ziehe, ſo muß man unterſuchen, ob z. E. derjenige welcher den königlichen Titel ertheilet, nichts als dieſen Titel ertheilet, oder ob er auch zugleich den Staat verlehhet, mit welchem ſolcher verknüpfet iſt. Wenn der Fürſt welcher den Titel erhält, vorhero ehe er ſolchen erlanget hatte, abhängig war, ſo bleibt er abhängig. Wenn er ein Unterthan war, und man ihm die Souveränität mit dem mit ſelbiger verknüpften Titel giebet, ſo iſt er unſtreitig ein Vaſall. Wenn er aber einen ſouveränen und unabhängigen Staat beſaſſe, und weiters nichts als den neuen Titel erlanget hat, mit welchem man ſeine Souveränität gezieret hat, ſo hat derjenige welcher ihm ſolchen ertheilet, nichts als die Rechte des Vorrangs und Vorzugs zum Voraus, welche er ſich, da er ihm den Titel ertheilet hat, vorbehalten, und der andere welcher ſolchen erhalten hat, ihm zugeſtanden hat. Auch hier muß man zum Grund ſetzen, daß dieſe Rechte mit dem Abſterben des neuen Königes verlöſchen, und bey ſeinen Nachfol-

gern nicht erkannt werden können: wenn ſie dem Grundgeſetz des Staats entgegen ſind, und das eingeführte Recht der Erbfolge verletzen, woferne anderſt dieſe neuen Rechte ſich nicht auf einen Friedenstractat gründen, durch welchen ein Krieg bengeleget worden iſt, welcher dem Kronerben einen weit beträchtlichern Schaden hätte verurſachen können.

Es kan ſich endlich auch ein Souverän ſelbſt mit eigenen Händen krönen. Auf ſolche Art nahmen Antigones, Antipater, Eumenes, Lyſimachus, Ptolomäus, und Seleucus, des Alexanders Feldherrn nach dem Tod dieſes Fürſten, den königlichen Titel an, und Agathocles der Tyrann von Sicilien eignete ſich ſolchen nach dem Beyſpiel derer andern ebenfalls zu. *z*) Unter denen ſchwachen Regierungen derer Nachkommen Carls des Groſſen, maßte man ſich derer Titeln als Könige, Fürſten, Herzoge, Grafen, und Marggrafen, welche alle Souveränitäten anzeigen, in Frankreich, in Italien und in Deutſchland auf gleiche Art an. Alphonſus VII. König von Leon, ließ ſich eben ſo zum Kaiſer, und ſeine Gemahlin die Berengaria zur Kaiſerin krönen und ausruffen, und ſeine beeden Söhne Don Sancho und Don Ferdinand, den einen als König von Leon, und den andern als König von Caſtilien krönen, ob er gleich dieſe beeden Staaten noch ferner fort regierte. *a*)

So iſt zu unſerer Zeit das Herzogthum Preuſſen zu einem Königreich geworden, ſo von allen europäiſchen Mächten dafür erkannt wird: welches um ſo viel merkwürdiger iſt, weil dieſes Herzogthum an und für ſich nicht viel bedeutet, weil es ein abgetrenntes Stück von der Krone Pohlen iſt, unter deren Lehnbarkeit es, in einem ſchon

z) Wie uns Diodorus Siculus ſolches berichtet.

a) Ferreras Hiſt. d' Eſpagne 5ter Theil im 12ten Seculo, die erſte dieſer Ceremonien ſchlägt in das Jahr 1135. ein.

ſchon von mir angeführten Falle, wiederum kommen kan, und weil es mithin zu dem neuen Titel nicht gar bequem ſchiene. Auf ſolche Art haben endlich auch die Beherrſcher von Rußland, nachdem ſie zuerſt den Titel eines Grosfürſten, der mehr bedeuten ſollte als Czaar, angenommen, ſich vor nicht gar vielen Jahren den Kaiſertitel *b*) beygelegt; wodurch die Czaaren in Europa ſchon einen merklichen höhern Grad der Ehre erlanget; die aber für ſie in Aſien von noch weit gröſſerer Wichtigkeit iſt, allwo die Regenten zwiſchen dem kaiſerlichen und den königlichen Titel einen gar groſſen Unterſchied machen.

Ein Regent läſt ſich von ſeinen Unterthanen ſo viele Ehre erweiſen, als ihm beliebt, wem anderſt die Grundgeſetze des Staats dieſelben nicht berechtigen, ihm hierinnen zu widerſprechen. Dieſe Ehrenbezeugungen, die von den Unterthanen entweder freywillig angetragen, oder doch anerkannt worden, ſind rechtmäßig: allein ſie ſchränken ſich blos auf den Umfang des Gebiethes ein, ſo lange die fremden Mächte nicht Theil daran nehmen.

Der königliche Titel, z. E. iſt der höchſte unter allen denen, welche die Oberherrſchaft anzeigen. Er iſt mit Ehrenbezeugungen verknüpft, die andern Regenten, ſo einen geringern Titel führen, nicht erwieſen werden. Wird wohl ein mächtiger Regent, der den königlichen Titel nicht hat, ſolchen einem nicht ſo mächtigen Regenten zugeſtehen? Wird er ihm an Würde weichen wollen, da er ihm an Macht überlegen iſt?

Es iſt offenbar, daß die Ehrenbezeugungen von auswärtigen auf die Einſtimmung der Mächte ankommen; indem die Zugeſtehung eines neuen Titels, der mit gröſſern Ehrenbezeugungen verknüpft iſt, in der freyen Willkühr beruhet. Wenn die andern Regenten den neuen

 Titel,

b) S. die Staatsverfaſſung von Rußland, in der Einleitung, 7. Cap. 24. Abſatz.

Titel, den ſich ein Souverän anmaßt, nicht zugeſtehen wollen, ſo können ſie ihm widerſprechen; allein dadurch wird zugleich das gute Vernehmen mit demjenigen, der den neuen Titel verlanget, unterbrochen. Dieſer hingegen kan ſeines Orts alle Gemeinſchaft mit denjenigen unter ſeinen Nachbarn, die ihm den angemaßten Titel ſtreitig machen wollen, aufheben: und die ganze Sache miteinander wird endlich dahin auslaufen, daß entweder der Regent den Titel behält, den er vorhin hatte, oder daß ihm ein neuer zugeſtanden wird.

Das Verhältniß der Regenten gegeneinander, und die Umſtände geben in ſolchen Fällen die Richtſchnur ihrer Entſchlieſſungen ab. „Die rühmlichen und nützlichen „Bemühungen Peters des Groſſen, (ſagte ein franzö„ſiſcher Miniſter zur Czaarin, die er als eine Kaiſerin „erkannte,) bewogen ein dankbares Volk, ihn als Kai„ſer und Vater des Vaterlandes auszuruffen. Die er„habenen Eigenſchaften, welche Ew. Majeſtät vereini„get beſitzen, bewegen die Völker, die Stimme desje„nigen zu beſtättigen, welcher das Glück hat, unter „dem ſanften Zepter Ew. Majeſtät zu ſtehen.„ c)

Es giebt in der That, und kan auch keinen andern den Regenten zukommenden Titel geben, als denjenigen, den ſie anzunehmen belieben, und den die Einſtimmung der übrigen Regenten ihnen beylegen.

c) Compliment des Hrn d' Allion an die Czaarin, den 27. März, 1745. S. die Staatsverfaſſung von Rusland in der Einleitung 2. Theil 24. Abſchnitt.

Ende der Abhandlung
von dem
Völkerrechte.

Regiſter.

A.

Abgeordnete ſ. Deputirte.
Abtrettung (die) derer Güter der Unterthanen eines Staates an einen andern Staat iſt gültig, ohne daß die Einwilligung des Eigenthümers dazu nöthig iſt 780. eine freywillige Abtrettung entziehet dem Souverän und ſeinen Nachfolgern auf ewig das Recht auf die abgetrettene Sache 781. Fehler des Bodins in dieſer Materie 782. die aus der Furcht hergeleitete Ausnahme machet die Abtrettung nicht ungültig 782—786.
Agenten (die) ſind keine öffentlichen Geſandten 68. 69. in welchem Fall ſie dafür gehalten werden 70.
Alberoni (der Cardinal) vörderſter Miniſter in Spanien erreget eine Verſchwöhrung, die dahin abziehlet, Frankreich in Feuer und Brand zu bringen, ſolches wider ſich ſelbſt zu bewaffnen, und die Regierungsform zu verändern 296. 297.
Alexander rächet das Völkerrecht welches die Tyrier verletzet hatten 289.
Allianzen, Erklärung derſelben 787. wie ſie eingetheilet werden 791. welche der Souveränität keinen Eintrag thun 792. welche die Souveränität verletzen 793. perſönliche und weſentliche Allianzen 795. 796. Aufmerkſamkeit welche man bey Schlieſſung der Allianzen beobachten muß, und einige Grundſätze von ihrer Rechtmäſſigkeit 799—804. Allianzen des Volkes GOttes mit denen Heiden, ehe das Chriſtenthum entſtanden war 854. 855.

derer alten chriſtlichen Kaiſer und Könige mit denen Heiden und Unglaubigen 856. 857. werden von der Vernunft gebilliget 858. ꝛc. die Allianzen zwiſchen Frankreich und der Pforte haben der chriſtlichen Religion und der Handlung beträchtliche Vortheile verſchaffet 866—886.

Alphonſus König von Neapolis ſagte, daß das Wort eines Souveräns von eben dem Nachdruck, als der Eid einer Privatperſon ſeyn müſſe 715.

Ambaſſaden ſiehe Geſandtſchaften.

Ambaſſadeurs, was ein Ambaſſadeur iſt 38. er hat allein den eigentlich ſogenannten repräſentirenden Character 39. wie die ordentlichen Ambaſſadeurs in Europa eingeführet worden ſind 39. 40. der Gebrauch der ordentlichen Ambaſſadeurs gehet nicht weiter als bis auf zweyhundert Jahr zurück 43. von dem Rang derer Ambaſſadeurs von Venedig, Holland, Malta und der Schweitz 48. 49. von denen Ambaſſadeurs derer Generalvicarien und Gouverneurs 116. von denen nachgeordneten Ambaſſadeurs 117. 118. in welchem Verſtand das Wort heilig genommen werden muß, wenn es denen Ambaſſadeurs zugeeignet wird 174. ein Ambaſſadeur der ſich verkleidet, oder als eine Privatperſon handelt, thut ſeinen Character Abbruch 305. er darf zu keinen Thätlichkeiten ſchreiten 306. 307. ob er dem Recht der Repreſſalien unterworffen iſt 307. in welchem Fall dieſes Recht ausgeübet werden kan 307—310. das Anſehen zweyer berühmter Beyſpiele 310. ob ein ſolcher Ambaſſadeur, welcher ein Unterthan des Landes iſt, in welchem er ſeine Ambaſſade verſiehet, der Privilegien derer öffentlichen Geſandten genieſſen kan? 317—320. gefaſter Entſchluß der Provinz Holland deswegen 320. 321. ob er auch in dem Fall dieſer Privilegien genieſſen kan, wenn er an dem Ort, woſelbſt er ſeinen Geſandtſchaftsdienſt verſiehet, zugleich noch eine andere Bedienung hat 325. welche Begegnung er von dem feindlichen Souverän wider den Staat, in wel-

chen er ſeinen Geſandtſchaftsdienſt, und eine Kriegsbe- dienung zugleich verſiehet, zu erwarten hat 328. 329. er muß, wenn er angenommen worden iſt, wie der Ambaſſadeur eines Freundes gehalten werden 330. auch aldann, wenn zwiſchen beyden Mächten ein Krieg entſtehet 331. 332. ob er eben dieſer Privilegien an einem ſolchen Ort, wo er verwieſen worden iſt, genieſſen kan 333. 334. ob ein Staat einen Geſandten in Verhaft nehmen kan, der von einer andern Macht als ein Ausreiſſer von ihren Truppen zurück gefordert wird 334—337. Ehrenbezeigungen welche die Griechen und Römer ihren Geſandten erzeigten 339. 340. dieſe beyden Nationen lieferten dem beleidigten Staat eine jede Perſon aus, welche einem Geſandten übel begegneten 340. 341. er muß bey denen öffentlichen Audienzen bedecket ſeyn 380. Pracht ihrer Einzüge 381. die Ambaſſadeurs ſchicken ſeit dem Vorfall zwiſchen dem Grafen von Eſtrades und dem Batteville ihre Kutſchen nicht mehr zu denen öffentlichen Einzügen 383. ihre öffentliche und beſondere Audienzen 383. die Familienambaſſadeurs halten keinen Einzug 383. Rang zwiſchen denen Ambaſſadeurs die von einem Fürſten zugleich abgeordnet werden 388. 389. der zuletzt angekommene gehet dem der vorher ſchon angelangt war, vor 389. der welcher abgelöſet wird, gehet dem der ihn ablöſet vor 389. Kennzeichen der Ehrerbietigkeit, welche die Unterthanen denen Ambaſſadeurs derer Fürſten erzeigen müſſen 389. 390. die Ambaſſadeurs ſind ſchuldig die Unterthanen ihres Herrns zu ſchützen 391. ein Ambaſſadeur iſt an ſeine Verrichtungen durch eine unvermeidliche Verbindlichkeit gebunden 391. 392. Verſchiedenheit ſeiner Verrichtungen 393. er muß mit dem Fürſten, an den er abgeſchicket wird, mit Ehrerbietigkeit reden 394. rühmliche Antworten einiger Ambaſſadeurs 395. er iſt berechtiget die Unterthanen des Fürſten mit welchem er handelt, auf ſeine Seite zu ziehen 406. was ihnen Philipp von Comines für einen

Character beyleget 408. er darf ſolches aber nicht anderſt als mit ausdrücklichen Befehl ſeines Herrns thun 409. Zweifel der Venetianer in dieſem Punct 410. ein untreuer Ambaſſadeur verdient den Tod 411. er kan ſeinen Geſandtſchaftsdienſt nicht ohne Erlaubniß verlaſſen 412. er iſt ebenfalls ſtrafbar, wenn er die Geheimniſſe ſeines Herrns merken läſſet 416. Vorſicht welche er in Todesgefahr gebrauchen muß 419. wie vielerley Urſachen ſeine Bevollmächtigung endigen 420—422. ob er während der Zeit da er als Ambaſſadeur in dem Dienſt einer ausländiſchen Macht ſtehet, denen Geſetzen ſeines Vaterlandes unterworffen iſt 505—509. ſiehe Geſandte und Geſandtſchaft.

Anjou war ein unterſcheidender Name, welchen Ludwig XIV. dem Philipp von Frankreich, zweyten Sohn des Herzogs von Burgund, der unter dem Namen Philipps V. König von Spanien wurde, beygeleget hatte 939.

Anſprüche derer Staaten gegeneinander, des allerchriſtlichſten Königes an die mehreſten europäiſchen Staaten 1002 des Kaiſers gegen den Pabſt. 1002. gegen die andern italieniſchen Fürſten 1004. und gegen alle die Staaten, die vor dieſem denen Römern zugehörten. 1005. ꝛc. Unterſuchung dieſer Anſprüche zwiſchen denen Kaiſern und Päbſten 1004—1016. derer chriſtlichen Fürſten an den türkiſchen Kaiſer, und des türkiſchen Kaiſers an jene 1016. es wird öfters der Anmaſſung derer Titel durch Beſitze und Tractaten widerſprochen. 1016—1018. die Gewohnheit iſt disfalls ſehr beſonder. 1018—1020.

B.

Barrault ein franzöſiſcher Ambaſſadeur ſtößt einem Acteur, der die Perſon Franzens I. auf eine unanſtändige Art vorſtellte, ſeinen Degen durch den Leib 306. dieſes war eine Handlung eines Küraſſirers 306.

Beglaubigungsſchreiben, von weſſen Händen ſolche ausgeſtellet werden müſſen 363. von denen Beglaubigungsſchreiben des allerchriſtlichſten Königes, des Pabſtes, und denen welche die Fürſten an die Schweitzercantonen ausſtellen 364. ſie ertheilen den Stand eines Geſandten vom erſten Rang nicht anderſt, als wenn der Ambaſſadeurstitel ausdrücklich in ſelbigen benennet iſt 365.

Belle-Isle (Begebenheit des Marſchals von) nebſt einigen Betrachtungen darüber 187—198.

Beſchirmer (von denen) 832—834.

Beute, wem ſolche zugehöret 529—534.

Bevollmächtigte 56. 366.

Bevollmächtigung, deren Kraft und Würkung 366. 367.

Biren oder Biron (Ernſt von) hat ſich in ruſſiſche Dienſte begeben, und dadurch der Gerichtsbarkeit des Czaars unterworffen 201—204.

Bourbon, iſt ein unterſcheidender Name, welcher denen franzöſiſchen Zweigen von Condee und von Conti beygeleget worden iſt. 936.

Bourgogne oder Burgund (Erhebung des Königreichs) welches nachher das Königreich von Arles genennet wurde. 1071.

Bourgogne (Carl der letzte Herzog von) wird durch die Vorſtellungen eines einzigen ſeiner Räthe bewogen, gegen die Geiſeln der Stadt Lüttich gelind zu verfahren. 848.

C.

Caduceatores (von denen) der Griechen 608.

Capitulationes, Erklärung derſelben 738. Formul der Römer welcher ſie ſich bedienten, wenn ſie eine Capitulation bewilligten 739. 740. wie die Capitulationen vor dieſem bey uns geſchloſſen wurden 740. und wie ſie heut zu Tage bewilliget werden 741. der belagernde General hat allein die Vollmacht eine Capitulation zu-

zugeſtehen 743. Treue bey der Beobachtung derer Capitulationen, und was für Aufmerkſamkeit man bey Schlieſſung derſelben anwenden muß 743—756. Capitulationes zwiſchen dem allerchriſtlichſten König und dem Groſſultan 888—893.

Cardinal, von dem Collegio derer Cardinäle, und ihren Vorrechten 74—76.

Carl V. wollte dem berühmten Türken Barbaroſſa nicht durch ſolche Mittel die im Krieg nicht gewöhnlich ſind, umbringen laſſen 557. was für Bedingungen er für die Losgebung Franzens I. verlangte 851.

Cartel, Erklärung und Beſchaffenheit derer Cartelle die zu Kriegszeiten 756. und derer die zu Friedenszeiten errichtet werden 757.

Carthago, deſſen Friedensbruch wider die Römer war die Urſache des zweyten puniſchen Krieges 804. 805.

Cellamare (der Prinz von) genieſſet von Seiten des Herzogs Philipps von Orleans Regentens von Frankreich den Schutz des Völkerrechtes 296. 297.

Charge des Affaires (von dem) 62. 63.

Chetardie (der Marquis de la) der König bezeiget ihm ſein Misfallen über ſein Verfahren bey der Czaarin 68. Geſchenke welche er von dieſer Fürſtin empfienge 136.

Chriſtian IV. König von Dänemark benimmt dem König von Schweden Carl IX. durch eine beſondere Antwort allen Luſt, ihm weiters einen Fehdebrief zuzuſchicken 585.

Cicero, ſeine Unterſcheidung in Anſehung eines öffentlichen Geſandten, in dem Fall der das öffentliche Wohl betrift 303. 304. der Sohn des Cicero wirft dem Agrippa eine Schaale an den Kopf 581.

Commiſſär (von dem) er ſtehet unter dem Schutz des Völkerrechts 59.

Congreß (von der Neutralität des Ortes des) 777. der Kaiſer Leopold verletzte dieſe Neutralität. 777—730.

Conradin und Friedrich von Oeſterreich erhalten von Carln von Anjou eine Begegnung, welche der Nachkommenſchaft zur Aergerniß gereichet 209. 210.
Conſtantinopel, der Gebrauch dieſes Hofes gegen die ausländiſchen Geſandten, iſt höchſt ſchimpflich 372. 373.
Conſuln, (die) der Nationen ſind keine öffentliche Geſandte 70—73.
Corinth (die Stadt) wird zerſtöhret weil ſie römiſche Geſandte mishandelt hatte 278.
Corſiſche Wache, zu welcher Beſtraffung ſie von dem Pabſt angehalten wird 343.
Creditiv ſ. **Beglaubigungsſchreiben.**
Crequi (der Herzog von) franzöſiſcher Ambaſſadeur an dem römiſchen Hof, erhält wegen der ihm geſchehenen Beleidigung eine nachdrückliche Genugthuung 342. 343.
Czaar (Peter I.) Genugthuung welche ihm die Engelländer geben, die um ſo viel wichtiger iſt, weil ſie ſich gezwungen befanden, ihr Geſetz zu verändern 257—263. 346.

D.

Deſtrades ſ. **Eſtrades** (von)
Deputirte (von denen) als öffentlichen Geſandten 60—62.
Deutſchland, unter denen letztern Kaiſern aus dem Hauſe Oeſterreich, hat man daſelbſt eine gröſſere Achtung gegen die Geſandten vom erſten Rang bemerket 374. es war eine ganze Welt voll Miniſter in dieſem Staat 374. Titel des deutſchen Kaiſers 899—903. Betrachtungen über dieſen Titel 965. 971.
Donati (Antonius) venetianiſcher Ambaſſadeur ſchiebet dem Pabſt den Vorwurf eines unrechtmäſſigen Beſitzes, welchen er der Republick machte, auf eine geſchickte Art ſelbſt in ſeinen Buſen zurück 396.
Duel ſ. **Schlägerey.**

E.

Eid ſ. Tractat.

Eidgenoſſenſchaft (ſchweitzeriſche) ſ. Schweitzer.

Eliſabetha Königin von Engelland beobachtet gegen die Geſandten von Spanien und Schottland das Völkerrecht 291.

Embargo, die bloſſe Bedürfniß berechtiget einen Souverän, einen Embargo aufzulegen 674—679.

Engelland (Parlementsacte von) wegen der Privilegien derer Geſandten 258—262. Anmerkungen über dieſe Acte 262—264. die Könige von Engelland begegneten, biß zur Regierung Carls I. denen ausländiſchen Ambaſſadeurs als ihres gleichen 375. von dem Titel des Königes von Engelland 907.

Engelländer, ihr Verfahren welches ſie bezeigten, da ſie die Schatulle Königs Carls I. fanden, verdienet getadelt zu werden 574. 575.

Envoyee (von dem Titel) 54. von dem auſſerordentlichen Envoyee 55.

Erhebung (von der) derer Königreiche, der Reiche und anderer Souveränitätstiteln 1058. Prüfung derer von denen Päbſten geſchehenen Erhebungen 1059. Prüfung derer von deutſchen Kaiſern geſchehenen Erhebungen 1059—1070. Prüfung derer von den Königen von Frankreich geſchehenen Erhebungen 1070. ꝛc. ein Unterlehen kan von dem Oberlehnsherrn, und ein von einem Erbſtaat abgetrennter Theil von dem Fürſten, der ſolchen abgetrennet hat, zu einem Königreich erhoben werden. 1073. Ein Souverän kan den Titel als König oder Kaiſer annehmen, und ſich mit eigenen Händen krönen 1074. der königliche, kaiſerſerliche, und ein jeder anderer Souveränitätstitel, muß von denen Unterthanen und ausländiſchen Mächten auf verſchiedene Art erkannt werden. 1075.

Eſtrades (von) wie man von ihm wegen ſeines Auffenthalts in Holland als Ambaſſadeur, urtheilen kan 328. Genugthuung welche König Philipp IV. von

Spa-

Spanien, dieſem Geſandten, wegen der ihm zugefügten Beſchimpfung leiſten muß. 343. 344. und 972. 973.

F.

Fabius (Q.) ſeine denen Carthaginenſern ertheilte letzte Antwort 399. 400.

Fabricius, ſein muthiger Widerſtand wider die Verführungen des Pyrrhus 411. er verabſcheuet den Vorſchlag des Arztes dieſes Fürſtens 555. 556.

Familie, Urſprung derer Familiennamen 926—950. die franzöſiſchen Prinzen, welche Appanagen haben, fügen dem Namen von Frankreich, noch den von ihrer Appanage bey. 935.

Feciales 609. ihre Verrichtungen und Formalitäten welche ſie beobachten, ehe ſie einen Krieg ankündigten 610—612. ſie waren öffentliche Geſandte 614. wie ſie ſich ausdruckten 614. 615. ihre Verrichtungen wurden zu einer bloſſen Ceremonie 615.

Feldgeſchrey ſ. Geſchrey.

Ferdinand II. König von Neapolis; ſeine Betrügerey gegen den Grafen von Montpenſier 746. 747.

Frankreich, was für Vortheile alle Europäer bey der Pforte, durch den Schutz dieſer Krone erhielten 868—886. von dem Titel des Königes von Frankreich 895. ꝛc. von denen Vorzügen des Königes von Frankreich 917. der Name des Hauſes welches in Frankreich, Spanien, und in beyden Sicilien regieret, iſt von **Frankreich** und nicht von **Bourbon** 934—939. der König von Frankreich hat den vorzüglichen Titel der allerchriſtlichſte, und der älteſte Sohn der Kirche 949—950. er iſt der einige unter denen europäiſchen Königen, der von dem deutſchen Kaiſer und dem Reichstag den Titel Majeſtät erhält 946. Lobeserhebungen mit welchen die Schriftſteller die Päbſte, das Haus, und die Monarchie von Frankreich überhäuffet haben, 946—960 alle Nationen in Europa,

aus-

ausgenommen die engelländiſche nicht, ſtreichen zur See vor der franzöſiſchen Nation die Flagge. 974.

Franz I. Fehdebrief dieſes Fürſten an Kaiſer Carl V. 584. 585. Bedingungen ſeiner Befreyung 851.

Fregoſa (Begebenheit des) und des Rinſons 181. 182.

Freyſtadt, Recht welches ein jeder Staat hat, ſolche zu ertheilen 770. die vereinigten Provinzen bedienen ſich dieſes Rechtes, als einer ihrer erſten Staatsregeln 770. 771. die Republick Venedig iſt eben ſo geneigt dazu 771. Unterſchied zwiſchen Ertheilung einer Freyſtadt, und der Auslieferung 772. 773. Artickeln welche Frankreich und die catholiſchen ſchweitzeriſchen Cantonen diesfalls miteinander eingegangen haben 773. 774.

Friede, Erklärung deſſelben 425. die Uebertrettung, die Verletzung und der Bruch eines Friedens ſind voneinander zu unterſcheiden 786.

Friedensbeſchirmer ſ. **Beſchirmer.**

Friedensboten ſ. **Caduceatores**, und **Feciales.**

Friedensſtiftern (von denen) 828. 829.

Fürſten ſ. **Souveränen.**

G.

Gefangene (von dem natürlichen Recht derer Sieger über die) 636. wie ſie vor Alters gehalten wurden 637. ihr heutiges Schickſal 638. Gewiſſe Perſonen bey einer Armee dürffen nicht zu Gefangenen gemachet werden 640—642 wem ihre Beute zugehöret 642—643. ein Gefangener iſt berechtiget zu entweichen, wenn er ſich nicht anheiſchig gemachet hat, ſolches nicht zu thun 643. 644. Ob ein Gefangener, wenn er verſprochen hat, die Waffen nicht mehr wider den Feind zu führen, von dem Staat gezwungen werden kan, ſolche wieder zu ergreiffen 646—648.

Geiſeln, von dem Gebrauch zur Verſicherung der Tractaten Geiſeln zu ſtellen 840—844. ſolche die mit Gewalt

walt weggenommen worden ſind, dürffen ſich losmachen, die ſich aber freywillig geſtellet haben dürffen es nicht thun 844. man iſt unter allen Umſtänden, das was man verſprochen hat, zu halten ſchuldig 844. von dem Recht des Staates über die ihm geſtellte Geiſeln 844. 845. Art und Weiſe die Geiſeln zur Sicherheit derer ſchlieſſenden Mächte zu übergeben, und wieder zuruck zu ſchicken 851.

Geiſtliche (Ordens-) ob ſolche fähig ſind, derer Privilegien der öffentlichen Geſandten zu genieſſen 312.

Geleitsbriefe ſ. Päſſe.

Genehmhaltung derer Tractaten. Anmerkung über die Art derſelben 807. Betrachtungen welche einen Fürſten verbindlich machen, das was ſein Bevollmächtigter gehandelt hat, genehm zu halten 808. 809. der Mangel der Genehmhaltung vernichtet den Tractat ſchlechterdings 810. 811. wie ſich ein Fürſt in Abſicht anf ſeinen Bevollmächtigten verhalten muß 811. 812. tauſend und aber tauſend Tractaten ſind nicht beobachtet worden, weil ſie nicht genehm gehalten wurden 812. zwey neue Beyſpiele ſolcher Unterhändler, welche bey ihren Souveränen in Ungnade fielen, nachdem die Tractaten geſchloſſen, vollzogen und genehm gehalten worden waren 814. ein Fürſt iſt auf keine Art ſchuldig, einen Tractat zu beobachten, der von ſeinem Vorfahrer nicht genehm gehalten worden iſt 820. 821. die Vollziehung iſt die allerſtärkſte Genehmhaltung 822. wie man von denen Römern urtheilen ſoll, daß ſie ſich geweigert haben, den mit unterſchiedlichen Nationen geſchloſſenen Frieden genehm zu halten 822—826.

Genua (die Repulick) demüthiget ſich für den allerchriſtlichſten König, weil ſie die Ehrerbietigkeit gegen ihn verletzet hatte 342. Vertrag zwiſchen dem Mathews und zweyen genuäſiſchen Deputirten 664—666. Titel dieſer Republick 916.

Georg I. König von Grosbritanien. Schreiben dieſes Fürſten an Philipp V. König von Spanien wegen der Zurückgabe von Gibraltar 708.

Geſandte, verſchiedene Gattungen derſelben 33. ſie werden unterſchiedlich gehalten 33. ſie ſtehen unter dem Schutz des Völkerrechts 34. die Türken geſtehen den Unterſchied der Geſandten zu, aber in Morgenland und in Africa iſt er nicht bekannt 35—38. Urſachen welche die Staaten veranlaſſen, Geſandte vom zweyten oder dritten Rang abzuordnen 50—52. wie ſie bey denen Churfürſten und Reichsfürſten tractiret werden 51. 52. wie die Geſandten der italieniſchen Fürſten tractiret werden 53. von denen auſſerordentlichen und bevollmächtigten Geſandten, worinnen die Geſandten vom zweyten Rang, von denen vom dritten Rang unterſchieden ſind 55—58. die vom dritten Rng haben unterſchiedliche Benennengen 58. von dem Miniſter ohne Character 63. 64. von unterſchiedlichen Geſandten, welche der römiſche Hof an andere Höfe abſchicket 74. ꝛc. von denen Freyheiten die allen Geſandten gemeinſchäftlich zuſtehen 127. ꝛc. Schluß derer Generalſtaaten hievon 130. wie ihnen von denen Römern begegnet wurde 132. was ſie für Geſchenke bekommen 133—136. der Gebrauch Geſchenke zu geben, iſt in Rusland in Abſicht auf die allerſeitigen Geſandten abgekommen 136. 137. ein öffentlicher Geſandter darf an dem Ort ſeines Geſandtsſchaftspoſtens nicht bewafnet ſeyn 140. ſeine Perſon iſt heilig und unverletzlich ſowohl nach der Meinung der Alten 140. 141. als der Neuern 143. ſie wird auch von denen Türcken dafür gehalten 143. ihre Familie iſt gleichfalls unverletzlich 144. wie auch ſein Haus 145. Fehler zweyer Erklärungen Carls V. von dieſer Materie 160. 161. 167. die Geſandten werden in einer Erklärung der Provinz Holland gleichfalls für unverletzlich erkannt, an welcher nur ein Fehler zu bemerken iſt 167—169. ſo wie auch von Grosbritannien, und durch einige ſchwediſche Ver-

Verordnungen 169. 170. wie auch durch eine Verordnung des Königes von Portugal 171—174. die öffentlichen Geſandten, ihre Häuſer ꝛc. werden ſo betrachtet, als wenn ſie auſſer der Herrſchaft in welcher ſie ſich befinden, gelegen wären. Folgen die aus dieſer Erdichtung entſtehen 176. 177. Einwurf wider die Unabhängigkeit eines Geſandten in bürgerlichen Angelegenheiten, nebſt der Widerlegung 224—230. wo ein öffentlicher Geſandter wegen bürgerlicher Angelegenheiten kan vorgeladen werden 230 ꝛc. man kan die unbeweglichen Güter, die ein Geſandter an dem Ort ſeines Auffenthalts als Geſandter beſitzet, mit Arreſt belegen, und mit welcher Einſchränkung 233. 234. welche Einſchränkung in Abſicht auf die beweglichen Güter zu beobachten iſt 234. man kan ihm nichts von allen dem, was er zu ſeinen Geſandtſchaftsdienſt nöthig hat, wegnehmen, auſſer wenn er durch ſein eigenes Verfahren den Richter des Ortes erkannt hat 236. 237. wo und wie über die bürgerlichen Angelegenheiten ſeiner Familie erkannt werden kan 237. 238. ſein Privilegium geſtattet nicht, daß man einen Unterthanen des Staats der in ſein Haus geflüchtet iſt, daraus wegnehmen darf 239—246. und wenn er ihn auch der Juſtiz hätte entreiſſen laſſen, und noch viel weniger ſeine eigenen Leute 246. 247. Anmerkungen hievon in Anſehung des Verfahrens, welches der ſpaniſche Hof gegen den venetianiſchen Ambaſſadeur 247—249. und gegen den Anton von Silly Henrichs IV. Ambaſſadeur bey dem König Philipp III. von Spanien bezeiget hat 249. 250. wie auch über das Verfahren des portugieſiſchen Geſandtens Don Pedro Cabral de Belmonte, da ein Menſch wegenommen und in ſeinen Pallaſt geführet wurde 250. 251. 254. ausdrückliche Erklärung der vereinigten Provinzen wegen der gehörigen Gerichtsbarkeit eines Ambaſſadeurs in bürgerlichen Sachen, welche die wahren Grundſätze des Völkerrechts beſtättiget, und einige Anmerkungen über dieſe Erklä-

klärung 255—257. wie auch über eine in dieſer Sache ergangene Parlementsacte von Engelland 257—264. verſchiedene Meinungen von der Gerichtsbarkeit derer öffentlichen Geſandten in peinlichen Angelegenheiten, wovon die erſte und zwente widerleget wird 264. 265. die dritte wird gleichfalls widerleget 265. die vierte, vermög welcher ein Geſandter der Gerichtsbarkeit des Ortes ſchlechterdings nicht unterworffen iſt, iſt die einzige welche Grund hat 265. 266. Widerlegung des erſten Einwurffes wider dieſe vierdte Meinung 266. 267. Widerlegung des zwenten darwider gemachten Einwurffes 267. 268. die Gerichtsbarkeit eines Fürſten über die öffentlichen Geſandten die ſich bey ihm aufhalten, würde ſie dem Dienſt ihres Herrns unnützlich machen 170. wo und wie ein Geſandter kan beſtraffet werden 298. und ſeine Leute 299. Verordnungen hievon 300. man kan einen Geſandten, um ihn auſſer Stand zu ſetzen, Schaden zu thun, in Verhaft nehmen, ja man kan ihn ſo gar in der erſten Bewegung die er erreget hat, und welche die Ruhe des Staats ſtöhret, umbringen 302. 303. Unterſchied des römiſchen Redners bey einem ſolchen Fall 303. 304. Genugthuung, welche denen beleidigten Geſandten in Frankreich zugeſtanden wird 347. Regeln in Anſehung der zu leiſtenden Genugthuung 349. wie ein öffentlicher Geſandter angenommen wird 350. ein Souverän kan ſich ſchlechterdings weigern, einen Geſandten anzunehmen 351. Bewegungsgründe aus welchen man einem Geſandten die Annahm verſagen kan 352. 353. es werden wichtigere Gründe dazu erfordert, die Zurückſchickung eines Ambaſſadeurs zu rechtfertigen, als ihm die Annahm zu verweigern 353—355. von dem Verhaltungsbefehl, denen Beglaubigunsſchreiben, und der Bevollmächtigung eines Geſandten 356. Gebrauch der alten Völker 356. was der Verhaltungsbefehl bey denen Neuern iſt 356. Vorſicht die dabey beobachtet werden muß 357. wie ein Geſandter

ter ſich nach ſeinem Verhaltungsbefehl zu richten hat 357—361. er iſt nicht gehalten, ſeinen Verhaltungsbefehl an dem Hof, an welchen er abgeordnet worden iſt, vorzuzeigen 362. der Stand eines Geſandten kan mit dem Zuſtand eines Gefangenen nicht beſtehen 365. von der Aufnahme eines Geſandten, Urſachen des Ceremoniels 368. 369. wie die Geſandte trauern müſſen 371. von denen Beamten welchen das Ceremoniel aufgetragen iſt 370. 371. ein für die ausländiſchen Geſandten, welche bey dem Grosſultan Audienz bekommen, höchſt ſchimpflich eingeführter Gebrauch 372. Gebrauch derer Höfe von Frankreich, Deutſchland, Engelland, Schweden, Rusland und Holland 373—378. der Gebrauch iſt in Abſicht der Begegnung eines Geſandten ein Geſetz, welcher zu ſeinen Nachtheil keine Abänderung geſtatten darf 378. Beſuche welche die fremden Geſandten beyeinander ablegen 387. die Geſandte welcher einer Ceremonie nur als Zuſchauer beywohnen, müſſen denen zur Ceremonie nothwendigen Beamten nachgehen 388.

Geſandtinnen (von denen eigentlich ſogenannten) 45.

Geſandtſchaften, ihr Urſprung 24. wodurch ſie veranlaſſet worden ſind 25. man ſchickte ſolche vor dieſem zu denen Vermählungen derer verbundenen Fürſten, oder zu öffentlichen Spielen ꝛc. ab 25. ihr Nutzen 26. von denen Schriftſtellern welche von Geſandtſchaften geſchrieben haben 26. 27. verſchiedene Gegenſtände der Geſandtſchaften bey denen Griechen und Römern 28—32. wie ſie in Europa vor dieſem und heutzutage unterſchieden werden 32. 33. wem das Geſandtſchaftsrecht zukommet, und wie es ausgeübet werden kan 34. von denen Geſandtſchaften derer verbundenen ſchwächeren, und derer gewiſſermaſſen unterwürffigen Fürſten, wie z. E. derer deutſchen Fürſten und Churfürſten 106. derer Vaſallen und Beſitzer bloſſer Lehen 106. von denen Geſandtſchaften eines erſt aufkommenden Staates 109. von de

doppelten Geſandtſchaft eines vom Thron entſetzten Fürſtens, und des unrechtmäſſigen Beſitznehmers dieſes Thrones 110. wie eine jede Macht dieſe Begegnung entſcheidet 111. von der doppelten Geſandtſchaft eines Fürſtens der ſeine Krone niedergeleget hat, und des regierenden Fürſtens 115. von denen Geſandtſchaften der Corſaren und Seeräuber 116. von denen Geſandtſchaften derer Monarchien, währender Minderjährigkeit derer Könige, bey denen Streitigkeiten der Thronfolge, und während derer Zwiſchenregierungen 119. ob die Hanſeeſtädte das Geſandtſchaftsrecht haben 120. ob ſolches denen geringſten Souveränen wie denen gröſten Monarchen zuſtehet 123. ein als Souverän erkannter Fürſt, ſchicket nach ſeinem Belieben einen oder mehrere Geſandte ab 124. beſondere Privilegien derer Ambaſſaden 137. es iſt eine weſentliche Eigenſchaft derſelben, daß man ihnen nicht entſagen kan 178. ſie beziehen ſich nur auf den Ort ihrer Abordnung 179. Anwendung dieſer Grundſätze auf die Fälle des Fregoſa und Rinſons 181. des Marquis Monti 183. des Marſchals von Belle-Isle 187. und des Grafen von Sade 198. die Nothwendigkeit der Geſandtſchaften erfordert, daß die Privilegia derer öffentlichen Geſandten unter allen Fällen erhalten werden 273. Man muß den Gebrauch der Nationen zu Rath ziehen 275. Beyſpiele wider die Unabhängigkeit derer Ambaſſadeurs 276. ſolche beweiſen nichts, und die für die Unabhängigkeit derer öffentlichen Geſandten vortheilhafte Beyſpiele ſind über alle Ausnahmen 287. 288.

Geſandtſchaftsdienſt ſ. Geſandtſchaften.

Geſchäftsträger ſ. Chargee des Affaires.

Geſchrey (verſchiedene Feld-) derer Souveränen in Europa 618. 619.

Görtz (Henrich Baron von) es wird von Engelland das Völkerrecht wider ihn verletzet 284. 285. Philipps Herzogs von Orleans Regentens in Frankreich Vermitt-

mittlung, um denen Folgen dieſes Vorfalls bevor zu kommen 286.
Guebriant (die Marſchallin von) auſſerordentliche Ambaſſadrice des allerchriſtlichſten Königes 46.
Guſtaph Adolph behauptet, daß alle Könige einander gleich wären. 960.

H.

Handlung derer chriſtlichen Mächte nach der Türkey, und wie ſolche heutzutage geführet wird 886.
Hannibal ſetzet die Saguntiner in die äuſſerſte Verlegenheit 399.
Hanon König der Ammoniter ſtehet von dem David König der Juden, weil er das Völkerrecht beleidiget hatte, zwey Kriege aus, und ſeine Armee wird in die Flucht geſchlagen 276.
Hanſa, deſſen Urſprung, Freyheiten, verſchiedene Städte die zu dieſem Bündniß gehörten, ihr gegenwärtiger Zuſtand 120—123.
Hatto Erzbiſchof von Maynz, ſeine Treuloſigkeit 745. 746.
Haye (la) Pantalet ſ. Lahaye Pantelet.
Henrich III. beleidigte das Völkerrecht nicht dadurch, daß er den Cardinal und Herzog von Guiſe beſtraffen lieſe 11.
Henrich IV. hält ſich durch den Vorſchlag für beleidiget, den man ihm machte, daß er den Herzog von Savoyen ſollte in Verhaft nehmen laſſen, ſo vielen Verdacht er auch in ſeine Treue ſetzte, und ſagte: daß er lieber ſeine Krone wolle verlohren haben, als nur den mindeſten Verdacht auf ſich laden, daß er auch gegen ſeinen gröſſeſten Feind ſein Wort nicht gehalten hätte 212. dieſer Fürſt läſſet den l'Hoſte Unterſecretär des Villeroi beſtraffen, ohne ſich im geringſten gegen den Ambaſſadeur zu beſchwehren; er verfuhr gegen den Ludwig von Alagon

Baron von Meirargues eben ſo, ließ aber den Brunel des Zuniga Secretär ausliefern 293—294.

Herold (Waffen-) wodurch die Alten veranlaſſet wurden, dieſe Art der Beamten einzuführen 607. Formalitäten welche der letzte Herold beobachtet hat, der in Europa Kriegsverrichtungen beſorget hat 621. ihre Titel finden noch Statt, aber ihre Kriegsverrichtungen ſind nicht mehr gewöhnlich, und ſie haben nur noch bey gewiſſen Ceremonien einige Verrichtungen 624. ſie ſind unverletzlich 627. Beyſpiele von geſchehenen Verletzungen des Völkerrechts in Anſehung ihrer 627. ꝛc. ſie müſſen die Kennzeichen ihres Standes tragen, und einen Paß von ihrem Souverän haben 632. man kan ſie annehmen oder nicht annehmen 635.

Hof (der römiſche) ſchicket Geſandte an auswärtige Höfe unter verſchiedenen Titeln ab 74. von denen verſchiedenen Begegnungen die ſie erhalten 80. er leiſtet dem allerchriſtlichſten König eine ausdrückliche Genugthuung 342. Ceremoniel dieſes Hofes 384—388. hat vielmals Vermittlungen über ſich genommen 829. 830. Titel des Pabſtes 894.

Holland (die Ambaſſadeur von) erhalten nach denen venetianiſchen das nemliche Tractament wie die Ambaſſadeurs gekrönter Häupter 48. Erklärung dieſes Staates wegen der Freyheiten derer ausländiſchen Geſandten 255. Ceremoniel welches bey denen gegenſeitigen Beſuchen zwiſchen dem franzöſiſchen Ambaſſadeur und dem Prinz Stadthalter beobachtet wurde 376—378. Titel dieſer Republick 910—913.

Hus (Johann) es wird das Völkerrecht gegen ihn verletzet 763—769.

J.

Internuncius zu Wien und zu Conſtantinopel 56.

Johann König von Frankreich, hat einen hohen Begrif von der Souveränität derer Könige 715. Grosmuth dieſes Fürſten, da ſein Sohn der Herzog von Anjou entwichen war 842. 843.

K.

Könige (Waffen-) ſ. Waffenkönige.
Königsmark, dieſe Gräfin hat den Character als Geſandtin nicht gehabt 46.
Krieg, Erklärung des Krieges 425. Alle Souveränen haben das Recht Krieg zu führen 426. die geringſten Fürſten beeifern ſich um dieſes Recht 426. der Krieg iſt, wenn er in ſeinen billigen Gränzen eingeſchränket bleibet, die wahre Gerechtigkeit der Reiche 428. die Privatperſonen haben dieſes Recht nicht 429. was feyerliche Kriege, und welches keine feyerlichen ſind 430. unter welchem Fall ein bürgerlicher Magiſtrat eigenmäſſig Krieg führen kan 431. ein Staatsmagiſtrat kan dem bürgerlichen Magiſtrat ſo lange mit bewehrter Hand beyſtehen, biß Befehle von dem Souverän anlangen 432. wozu der Befehl blos vertheidigungsweiſe zu gehen, die Generale der Armeen, und die Gouverneurs derer Provinzen und Städte berechtiget 432. Regeln welche die Souveränen zu befolgen haben, ehe ſie einen Krieg unternehmen 434—437. Betrachtungen über die Ungerechtigkeit derer Fürſten, und über die Verheerungen derer Kriege, welche aus dieſer Ungerechtigkeit folgen 437. elende Vorwände unter welchen ſie einander aufreiben 438. ein Fall da ein Krieg auf beyden Seiten ungerecht iſt 445. dieſen Fall ausgenommen, kan ein Krieg nur auf einer Seite derer Kriegführenden Mächte gerecht oder ungerecht ſeyn 445. der Krieg iſt entweder angreiffend, oder nur bloß vertheidigend. Eigenſchaften dieſer beeden Arten 447. allgemeiner Grundſatz von dem Recht Krieg zu führen 450. vier rechtmäſſige Urſachen Krieg zu führen 451—454. noch andere Veranlaſſungen welche ihn berechtigen 454—456. ungerechte Urſachen zu einen Krieg 462. wenn er nur mit Scheingründen unterſtützet iſt, ſo bleibt er ungerecht 463. ein blos aus Ehrgeitz unternommener Krieg bleibt allezeit gewiſſermaſſen ungerecht 464.

Unterſcheidung derer Bewegungsgründe eines Krieges 465. 466. ob es einen Fall giebt, unter welchem die allzugroſſe Macht eines Fürſten, eine gerechte Veranlaſſung des Krieges ſeyn könne 467. der Bewegungsgrund darf niemals zweifelhaft ſeyn 469. kein Staat ſoll an einem Krieg Antheil nehmen, wenn er nicht verſichert iſt, daß ſolcher gerecht iſt 472. eine Nation welche zwey feindlichen Armeen zugleich Truppen überläſſet, unterſtützet ganz gewiß einen ungerechten Krieg 480. der Souverän muß den Krieg nur in der äuſſerſten Noth anfangen 486. wie die Ordnungen eingeführet worden ſind, die ſowohl vor als bey einem Krieg zu beobachten ſind 514. vier Bedingungen ſind nothwendig wenn der Krieg dem Völkerrecht gemäß beſchaffen ſeyn ſoll 514. wie das Kriegsrecht in dem Stand der Natur, alle Verträge davon bey Seite geſetzet, beſchaffen war 522. wie es in dem Stand des Vertrages, in dem wir heutzutage leben, beſchaffen iſt 524. ob man die Unterthanen der für einen Feind erklärten Macht, ſo gleich in dem Augenblick der geſchehenen Kriegsankündigung anhalten kan 526. ob die Beute dem Souverän, dem Volk, denen Officiern oder denen Soldaten zugehöret 529. in wie ferne die beweglichen und unbeweglichen Güter des Feindes für erobert gehalten werden 535. aus einer Eroberung die mit einem langen Beſitz begleitet iſt, erwächſet das Recht, denen überwundenen Völkern Geſetze vorzuſchreiben 537. ob eine gerechte Eroberung eines Lehens- oder nachgeordneten Staates, dem Oberlehensherrn ſeiner Lehensherrſchaft, und die Nachgeordneten ihrer Nachordnung beraubet 540. an wen die eroberten Länder zurück fallen, wenn ſie von dem Feind der ſich ihrer bemächtiget hat, wieder erobert werden 542. ob man befugt iſt, die Unterthanen ſeines Feindes zu verführen 545. Verſtand dieſer Worte: die Geſetze ſchweigen, unter dem Geräuſch der Waffen 548. der Krieg hat ſeine Geſetze 549.

dieſe Geſetze ſind allgemein 551. was für Straffen ſich diejenigen ausſetzen, welche die Kriegsgeſetze verletzen 577.
Krone ſ. Souveränität.

L.

Lahaye-Ventelet, franzöſiſcher Ambaſſadeur zu Conſtantinopel giebt eine ſeines Characters würdige Antwort 415.
Lavardin (der Marquis von) ſtehet als Ambaſſadeur des allerchriſtlichſten Königes an dem römiſchen Hof; ſein Einzug in Rom behauptet die Quartiersfreyheiten 148. 149. der Generalprocurator des Königes wendet eine Nullitätsappellation nicht nur wider den Beſcheid des Cardinalvicarii, ſondern auch wider die päbſtliche, wider die Quartiersfreyheiten ergangene Bulle ſelbſt ein 150. der König bezeiget ſein Misfallen über das Verfahren Innocentius XI. 153. die Quartiersfreyheiten finden nicht mehr Statt; Schriften welche durch dieſe Streitfragen veranlaſſet werden 155.
Legaten; man muß drey Gattungen derſelben unterſcheiden 76. ſie ſind auſſerordentliche Ambaſſadeurs und Bevollmächtigte in einen vorzüglich hohen Grad 77. 78. ſie können ihren Character nur eine Zeitlang bekleiden 78. Unterſchied zwiſchen denen Legaten a latere und de latere 79. es giebt aber gleichwohl in Europa einen beſtändigen Legaten 79. Ehrenbezeigungen welche ſie bey ihrer Abreiſe von Rom und bey ihrer Wiederankunft erhalten 80. was ihnen in denen mehreſten catholiſchen Landen für Ehrenbezeigungen erwieſen werden, und wie weit ihre Gewalt daſelbſt gehet 80. wie ſie in Frankreich aufgenommen werden 81. umſtändliche Beſchreibung hievon 81—87. einige derſelben muſten dem König den Eid der Treue leiſten, und verſprechen, ſich ihrer Bevollmächtigungen nicht anderſt als nach des Königes Willen zu bedienen 88. ihre Begegnung ware nach Beſchaffenheit derer ver-

verſchiedenen Umſtände gleichfalls ſehr unterſchieden 89. die Abordnung und die Perſon des Legaten müſſen dem König angenehm ſeyn 93. ihre Bevollmächtigungen müſſen in dem Parlement zu Paris einregiſtriret werden, welches ſelbige nach dem Willen des Königes einſchränket 94. ſie dürffen das Kreutz weder in Gegenwart derer Parlementer, noch an denen Orten wo ſich der König befindet, vor ſich hertragen laſſen 95. wie ſie bey ihrem Auffenthalt in Frankreich gehalten werden 95. ſie laſſen bey ihrer Abreiſe das Verzeichniß ihrer Legation in dem Königreich zuruck 96.

Lichtenſtein (der Fürſt von) muß von der Etiquette des wieneriſchen Hofes abgehen, um dem franzöſiſchen Hof Genugthuung zu geben 345.

Ligurier (die) wurden beſtraffet, weil ſie das Völkerrecht verletzet haben 278.

Lothringen (Titel des Hauſes) 915.

Ludwig XI. Carl der Kühne verletzet das Völkerrecht gegen ihn 211.

Ludwig XIV. hat die Begrüſſungen ſeiner Schiffe unter ſich ſelbſt, wie auch zwiſchen ſeinen und fremden Schiffen in Ordnung gebracht 993.

Lüttich (der Biſchof von) muß ſich gegen einen Envoyee des Königes von Preuſſen entſchuldigen, weil auf ſeine Waaren Arreſt war geſchlagen worden 346.

M.

Macht, Vorzüge derſelben 1000.

Mahomet, ſeine beſondere Antwort an Pabſt Pius II. 448. 449.

Malta, die Ambaſſadeurs dieſes Ordens genieſſen nach den venetianiſchen und holländiſchen Ambaſſadeurs die nemlichen Vorzüge wie die Ambaſſadeurs gekrönter Häupter 49. ſie erhalten eben dieſe Begegnung zu Rom 380. 381. von dem Titel des Grosmeiſters 917.

Meer ſ. See.

Megara (die Einwohner von) verletzen das Völkerrecht 628.

Menzel, ein berühmter Parteygänger verletzte das Völrecht 576. 577,

Merveille, es wird das Völkerrecht gegen ihn beleidiget 66. 67.

Miniſter, dieſer Titel hat einen weitläuftigen und engen Verſtand 63. Unterſchied beeder Bedeutungen 63. 64. ſ. Geſandte.

Modena, von dem Titel dieſes Herzoges 916.

Monti (Begebenheit des Marquis) und einige Betrachtungen darüber 183—187.

N.

Nachordnung, ob eine gerechte Eroberung ſolche aufhebet, und die Nachgeordneten derſelben beraubet 540.

Nationen, die Geſellſchaft der Nationen iſt nicht nur nützlich, ſondern auch nothwendig und unvermeidlich 1. die heidniſchen Philoſophen haben einen richtigen Begrif hievon gehabt 2. ſie hat ihre unvermeidlichen Geſetze 6. 859. die Nationen pflegen ſich eben ſo wie die Privatperſonen eines alten und adelichen Herkommens zu rühmen 950.

Negociateur ſ. Unterhändler.

Nero, ſo grauſam er auch war, bezeigte doch gegen die Geſandte des Vologeſes die gehörige Achtung 291.

Neuhof (der Baron von) die Republick Genua ſetzet auf ſeinen Kopf einen Preis 563.

Neuperg, was man von ſeinem Verfahren für ein Urtheil fällen kan 816—820.

Neutralität, es giebt zwey Arten derſelben 660. 661. Pflichten der neutralen Völker gegen die kriegführenden Mächte 662. Pflichten der kriegführenden Mächte gegen die neutralen Völker 666. Regeln für einen Fürſten welcher neutrale Plätze oder Länder beſetzen will

will 669. Regeln für den neutralen Fürſten, deſſen Plätze und Länder man beſetzen will 673.

Nuncii (die ordentlichen) haben in einigen Staaten ein Gericht, aber in Frankreich haben ſie keines 97. ſie müſſen dem König angenehm ſeyn 100. von auſſerordentlichen Nunciis und andern päbſtlichen Miniſtern 102. 103.

O.

Oeſterreich (Margaretha von) verwittibte Herzogin von Savoyen, iſt von ihrem Herrn Vater Kaiſer Maximilian I. mit einer Bevollmächtigung verſehen 47.

Orleans (Philipp Herzog von) Regent von Frankreich, bietet die Vermittlung des Königes an, um denen verdrüslichen Folgen der Begebenheit des Barons von Görtz vorzubeugen 286. dieſer Fürſt erfüllet vermög ſeiner hohen Einſichten, alle Sorgen die er der Ruhe des Staates ſchuldig war, und begnügte ſich, ſolche dadurch zu verſichern, daß er dem Prinzen von Cellamare, einen von des Königs ordentlichen Hofjunkern zugabe, weil ſolcher eine Verſchwöhrung wider den Staat angeſponnen hatte, der ihn bis an die Gränze begleitete 297. er hat an der Quadrupleallianz Antheil gehabt 650.

Orleans (der Name) iſt unterſcheidend, und denen Nachkommen Philipps von Frankreich Herzogs von Orleans Ludwigs XIV. einzigen Bruders beygeleget worden 939.

Oſſat (der Cardinal von) ſeine Maasregeln in Abſicht auf die Verhaltungsbefehle eines Geſandtens 360.

Othryades bleibet in einem Gefecht zwiſchen denen Lacedemoniern und Argivern auf ſeiner Seite allein übrig 580. ſeine Standhaftigkeit 581.

P.

Pabſt ſ. Hof (römiſcher)

Palm, Kaiſers Cars VI. Geſandter erfähret eine Begegnung die er ſich ſelbſt zugezogen hatte 354. 355.

Papirius wickelt ſich vermittelſt einer künſtlich ausgedachten Lüge, glücklich aus dem ungeſtümmen Zudringen ſeiner Mutter 418. 419.

Päſſe, Erklärung derſelben 758. Geſandte die zu einer in Freundſchaft ſtehenden Macht geſchicket werden, ſind keiner Päſſe benöthiget 758. die aber, welche in ein feindliches Land reiſen, müſſen dergleichen haben 759. ein Paß erſtrecket ſich auch auf das Gefolg des Geſandten. Allgemeine Regeln von der Einſchränkung der Päſſe 761. Sichergeleitsbriefe, was ſolche ſind 762. Verfahren des Kaiſers Sigmunds, und der Kirchenverſammlung zu Coſtnitz, gegen den Hieronymus von Prag, in Anſehung derer Sichergeleitsbriefe 763. dieſer Fürſt und die Kirchenverſammlung zu Coſtnitz verletzten gegen den Johann Hus, der mit einem Sichergeleitsbrief verſehen war, das Völkerrecht 764. ꝛc.

Parkul erfähret die Beſtraffung die er ſich ſelbſt zugezogen hat 313—316.

Pedro (Don) von Toledo giebt König Henrich IV. eine muthige und freye Antwort 395.

Pforte (die) hat bisweilen Biſchöffe an die chriſtlichen Fürſten abgeſchicket, und von ſolchen dergleichen angenommen 859. was für eine Beſchreibung drey franzöſiſche Ambaſſadeurs von der Pforte geben 868—886.

Plelo (der Graf von) franzöſiſcher Ambaſſadeur in Dänemark bezeigte ein beſonderes Verfahren 413. 414.

Pohlen, von dem Titel des Königes und der Republick von Pohlen 910.

Pompejus, dieſes Generals ertheilte Antwort wegen der Beobachtung der Geſetze 548.

Popilius-Loenas, ſein Anbringen an den Antiochum Epiphanen 400. 401.

Porphirogeneta (der Kaiſer Conſtantinus) ließ politiſche Pandecten zuſammen tragen 27.

Portugall (von dem Titel des Königes von) 907—909.

Prag (Hieronymus von) das Völkerrecht wurde gegen ihn nicht beleidiget 763.

Pſe-

Pſeaume (Nicolaus) Biſchof von Verdün, ſeine Beantwortung gegen einen italieniſchen Prälaten wegen des Wortes Gallus 396. 397.

Pyrrhus, ſchöne Antwort dieſes Fürſten an die Römer 573. 574.

R.

Regulus bezeiget gegen die Treue und die Majeſtät der Götter eine beſondere Achtung 644.

Repreſſalien, Erklärung des Repreſſalienrechts 491. von der Rechtmäſſigkeit und dem Grund derſelben 492. diejenigen an welchen ſie ausgeübet werden, müſſen von dem Staat ſchadlos gehalten werden 494. von wem und wider wen ſie ausgeübet werden können 495. unterſchiedliche Anmerkungen hiebey 495. die Repreſſalien machen keinen völligen und würklichen Krieg aus 497. ein Unterthan kan keine Repreſſalien gebrauchen, auſſer wenn er von ſeinem Souverän dazu bevollmächtiget iſt, und in Frankreich muß man ſich an den König wenden, um Repreſſalienbriefe zu erhalten 499. Begebenheit des Ritters von Vendome bey dieſer Gelegenheit 500. 501. die Erlaubniß Repreſſalien zu gebrauchen darf nicht ohne Bedacht ertheilet werden. Ordnungen welche ſich die Franzoſen und Engelländer von dieſer Sache gemachet haben 502. 503. wie weit ſich die Repreſſalien auf die Perſonen und Güter erſtrecken 503. 504. Betrachtungen über die Repreſſalien welche der allerchriſtlichſte König wider die Genuäſer ausübte, welche auf den Kopf des franzöſiſchen Ambaſſadeurs, eines gebohrnen Genuäſers, einen Preiß geſetzet hatten 505—509. Verfahren derer Ruſſen unter dem Vorwand der Repreſſalien 510. 2c.

Reſident (von dem) 58.

Richard, Löwenherz genannt, König von Engelland, wird in Oeſterreich angehalten 210.

Ripperda (der Herzog von) erſter ſpaniſcher Miniſter, begiebt ſich in das Haus des engelländiſchen Ambaſſa-

deurs

deurs, welcher bey dieſer Gelegenheit das Völkerrecht geltend machte 241—244.

Rom beobachtet das Völkerrecht gegen die Tarquinier 290. wie auch gegen die Carthaginenſer 311—312. Rom läßt ihren Geſandten, welche die Königin Teuta von Illyrien hatte umbringen laſſen, Ehrenſäulen errichten 340. rühmlicher Entſchluß des alten Roms, die Seeräuber auszurotten 460—461. auſſerordentliche und unnützliche Strenge, welche Rom gegen Geiſeln ausübte, die es von der Stadt Tarentum hatte 847.

Römiſcher Hof, ſ. Hof (römiſcher).

Rusland, in dem vorigen Seculo war zwiſchen Frankreich und Rusland niemals die mindeſte Correſpondenz 44. n Geſandter dieſer Macht wird zu London angehalten, Genugthuung, welche ſie deswegen erhalten hat 257. 258. ein Czaar läßt einem Ambaſſadeur ſeinen Hut auf den Kopf nageln, den er nicht hatte abnehmen wollen 280. verſchiedene Begegnung, welche die ausländiſchen Geſandten an dieſem Hof erhalten 376. beſonderer Gebrauch, den dieſer Hof von dem Rechte des Wohlſtandes machet 651. Titel des Kaiſers von Rusland 905.

S.

Sa (Don Pantaleon) ein Maltheſer Ritter; es wird das Völkerrecht gegen ihn beleidiget 282. 283.

Sade (Begebenheit des Grafen von) 198. 199.

Savoyen (von dem Titel des Hauſes) 913—915. Allianzen dieſes Hauſes mit Frankreich 940. 950.

Scävola (Caius Mucius) ſeine That iſt nicht zu entſchuldigen 554. 555.

Schiedsrichter 827.

Schlägerey, ſ. Zweykampf.

Schweizer, ihre Geſandte werden nicht vollkommen wie Ambaſſadeurs gehalten, ob man ſie gleich in Frankreich mit einer ganz beſonders vorzüglichen Art tractiret 49. 50. beſondere Gewohnheit dieſer Republick, Truppen in ausländiſchen Sold zu geben 473—480. die alte Geſchichte weiſet nur ein einiges Beyſpiel von dieſem

Ge-

Gebrauch auf 476. 477. was der Hauptfahne des Bundes auf dieſe Völker für einen Eindruck machet 479. 480. von dem Titel der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft 913.

Scipio (Cn. Cornelius Aſina) wird von denen Carthaginenſern in Ketten geleget; die römiſchen Conſuln mogten ſich aber gleichwohl des Wiedervergeltungsrechts nicht bedienen, und ſagten, daß es der Treuloſigkeit derer Carthaginenſer gemäß wäre, das Völkerrecht zu beleidigen, ſo wie die Redlichkeit der Römer erforderte, ſolches zu beobachten 310. 311.

Scipio Africanus; ſeine Gebetsformul zu den Göttern von Carthago, ehe er dieſe Stadt angriffe 739.

Scythen, (die) hielten an den Alexander eine Rede, die voller Geiſt und Vernunft war 440.

Secretär, (von dem Geſandſchafts-) und von dem Secretär des Ambaſſadeurs 64. 65.

See, nahes und entferntes Reich zur See. Verſchiedene Denkungsart, derer mehreſten Schriftſteller von denen Seeküſten eines Staates, und deſſen Gränzen in denen Gewäſſern 998. Zwey Betrachtungen hierüber 999.

Seeräuber (die) ſind Feinde aller Nationen 462. die römiſche Republick fäſt den wichtigen Entſchluß, ſie zu vertilgen 460. 461. Schluß des allerchriſtlichſten Königes, und der vereinigten Provinzen hievon 462.

Seeweſen (Regeln von dem) und allgemeiner Vertrag derer Seemächte 588. 589. ſq. Seegebräuche derer Franzoſen, Engelländer und Holländer, in dem Krieg, der vor den Aachner Friedenstractat geführet wurde 592. ꝛc.

Siam, (was der König von) denen Geſandten für eine Begegnung erzeiget 36. und wie die orientaliſchen Fürſten ihnen begegnen 37.

Sichergeleitsbriefe, ſ. Päſſe.

Sicilien, (der König beyder) erlitte A. 1742. von einem engelländiſchen Viceadmiral, Namens Mathews, eine Be-

Begegnung, unter ſolchen Umſtänden, welche dieſem Fürſten nicht erlaubten, ſich Genugthuung deswegen zu verſchaffen 402 — 406.

Souveränen (ob die) der bürgerlichen oder peinlichen Juſtitz, in denen fremden Landen, wo ſie ſich befinden, unterworffen ſind? 199. wenn ein Souverän ſich in die Dienſte eines andern Souveräns begeben hat, ſo hat er ſeine Perſon der Gerichtsbarkeit des Herrns, den er ſich freywillig erwählet hat, unterworffen 201. Anwendung dieſes Grundſatzes auf den Herzog Ernſt von Biron 201 — 204. das Völkerrecht ſcheinet von denen Souveränen, die ſich auf Reiſen, oder in Unterhandlungen befinden, ſtill zu ſchweigen 204. Beyſpiele wider die Unabhängigkeit der Souveränen 205. dieſe Beyſpiele beweiſen nichts 212. günſtige Beyſpiele für die Unabhängigkeit der Souveränen 212. eine grauſame Jurisdictionshandlung, welche die Königin Chriſtina von Schweden in Frankreich verübte, wurde blos gemisbilliget 214. drey Fälle, welche bey der Entſcheidung der vorgelegten Frage zu unterſcheiden ſind 216. erſter Fall, wenn ſich ein Fürſt auf Reiſen befindet, und ſich ohne Erlaubnis in ein fremdes Land begeben hat 217. zweyter Fall, wenn ein reiſender Fürſt eine Erlaubniß dazu gehabt hat 218. dritter Fall, wenn ein Fürſt ſelbſt Unterhandlungen führet, und als ein Unterhändler angenommen worden iſt 220. man kan ſich der Güter bemächtigen, welche ein Souverän in einem fremden Land beſitzet 222. ein Souverän ſoll niemals einen Krieg unternehmen, wenn er nicht von der Rechtmäſſigkeit deſſelben verſichert iſt 488 — 491. von dem Rangſtreit zwiſchen denen Souveränen 950 — 1002. ſolchen zu entſcheiden muß man die Souveränität an und für ſich ſelbſt, und nach ihren Zufälligkeiten betrachten 961. der äuſſerliche Unterſchied derer Souveränen iſt vernünftig 962. der Gebrauch iſt disfalls für den Pabſt, und den deutſchen Kaiſer günſtig 965. allgemeine Regeln, welche der Gebrauch zu Land eingeführet hat 976.

Auswege bey denen Congreſſen, den Rangſtreit unter denen Souveränen zu vermeiden 977. Hülfsmittel ſelbigem in denen Tractaten vorzubeugen 985. allgemeine Regeln, welche der Gebrauch zur See eingeführet hat 992. Mittel denen Streitigkeiten zur See vorzubeugen; man muß ſich nach dem Gebrauch und der Macht richten 1000. die Grade der Verwandtſchaft, ſelbſt die Verhältniſſe als Vater und Sohn, kommen in Anſehung des Vorranges, bey Souveränen in keine Betrachtung 1000. 1001.

Souveränität, ſ. Souverän. die Souveränität, oder eine Krone iſt kein Gegenſtand der Privatverträge und Unterhandlungen, man kan aber doch das Recht derſelben verjähren 1029. ſo gar die Art ſie zu führen iſt von Seiten des Fürſtens wider ſeine Unterthanen, und von Seiten der Unterthanen wider den Fürſten der Verjährung unterworffen 1029. die Kron- und Kammergüter derer Souveränen können nach den Abſichten der Geſetzgeber bey jedem Volk, weder veräuſſert noch verjähret werden 1030. Grundſätze der Griechen von dieſer Sache 1031. der Römer 1031. der Franzoſen 1033. der Deutſchen 1044. der Spanier 1045. des Kirchenſtaats 1045. der Türkeu und aller andern Nationen 1045. dieſe Grundſätze können ganz wohl auf die Unterthanen eines jeden Staats angewendet werden, aber ein Souverän kan ſie nicht wider einen andern anführen, weil ſich die gegenſeitigen Rechte derer Fürſten blos auf das Völkerrecht gründen 1047. rc.

Spanien, (von dem Titel des Königs von) 903.

Springer, das Völkerrecht wird gegen ihn verletzet 244. man kan einen Unterthanen des Staats, den ein Ambaſſadeur mit Gewalt zurückbehalten hat, nicht aus ſeinem Haus wegnehmen 245.

Stillſtand (was ein) iſt, und woran er ſich von dem Frieden unterſcheidet 722. von denen unterſchiedlichen Arten der Stillſtände, und von wem ſie geſchloſſen können werden 725. welche Stillſtände unter denen Völ-

kern, zwiſchen denen ſie geſchloſſen werden, einen Umgang erlauben 727. von welchen Tägen die Stillſtände ſich anfangen, und wann ſie ſich endigen 727. nach Endigung derſelben kan man gefangen genommen werden 728. vertheidigende Handlungen können während eines Stillſtandes ausgeübet werden 730. was man für Vorſicht dabey zu beobachten hat 730. 731. ob ein Stillſtand die Belagerten berechtiget, ſich zurückzuziehen, ohne daß man ſie daran verhindern könne 733. ꝛc. die Zeit eines Stillſtandes wird für eine Zeit des Kriegs gehalten, was daraus folget 734. die Stillſtände müſſen ſo getreu, als andere Verträge, beobachtet werden 735. ꝛc.

Stuart, (Maria von) Königin von Schottland; grauſames Verfahren, welches dieſe Fürſtin von Seiten der Königin Eliſabetha von Engelland erdultet 205—208.

Sturm, wenn man den Feind nöthiget, einen Ort mit Sturm zu erobern, ſo ſetzet man ſich der Gefahr blos, in die Pfanne gehauet zu werden 577.

T.

Tarent wird zerſtöhret, weil deſſen Einwohner das Völkerrecht verletzet hatten 276. 277.

Teuta, die regierende Königin eines Theils von Illyrien, muß die Bedingungen annehmen, welche ihr die Römer auferlegen 276. ſie läßt die Geſandten der römiſchen Republick umbringen 340.

Themiſtocles giebt dem Eurybiades eine beſcheidene Antwort 580.

Theodorus, der Weltweiſe, giebt dem Lyſimacho eine ſinnreiche Antwort 352.

Tiberius, giebt dem Algandeſter eine derer Römer würdige Antwort 556.

Tigranes, erdultet von Seiten des Tiberius ein grauſames Verfahren 205.

Titeln, (von denen verſchiedenen) derer Souveränen 894 — 917.
Titus, ſchätzet den Tag für verlohren, an welchem er niemand etwas Gutes erwieſen hatte 437.
Torquatus (Manlius) erleget in einem Zweykampf einen Gallier 581
Tractaten, (die) haben unter denen Souveränen nicht eben dieſe Regeln noch Nachdruck, wie die Verträge unter Privatperſonen 19 — 22. verſchiedene Arten derſelben zur Kriegs- und Friedenszeit 681 682. es iſt bey denen Tractaten alles heilig 685. der Eid muß heilig beobachtet werden 686. die alten Völker waren getreue Beobachter deſſelben 688. überhaupts und in Betrachtung auf eine gewiſſe Zeit davon zu reden 691. wie der Eid in denen Tractaten angenommen wird 697. die heutigen Souveränen bedienen ſich bey ihren Tractaten derer Ceremonien nicht mehr, welche unſere Alten bey denen ihrigen anwendeten 697. verſchiedene Arten der Tractaten 698. 699. die Türken halten ihrer Seits keinen Tractat für verbindlich, wenn er nicht in ihrer Sprache geſchrieben iſt 702. was für ein Gebrauch disfalls zwiſchen Frankreich, dem Kaiſer und andern deutſchen Fürſten eingeführet iſt 700. von dem Hof zu Petersburg 701. alle Inſtrumente des letztern Friedenstractates, bey welchem ſo viele Mächte vorkamen, wurden in franzöſiſcher Sprache, jedoch mit Beyfügung eines beſondern Artickels, geſchrieben 701. 702. unterſchiedliche Beobachtungen, die bey der Art die Tractaten zu entwerffen, anzuwenden nöthig ſind 706 — 711. alle Clauſuln derer Tractaten machen ein ſtrenges Recht aus 711. 712. man verletzet die Tractaten häuffig, ohngeachtet ſie unverletzlich ſeyn ſollen 714. es giebt Umſtände, unter welchen eine Macht durch die Handlungen der andern befreyet wird, ihr Verſprechen zu halten, ohne dadurch einen gänzlichen Bruch des Tractates zu begehen 717. verſchiedene Fälle hievon 718. 719. in allen Tractaten muß dieſe Clauſul mit darunter

ter verſtanden werden: mit Vorbehalt der eigenen Erhaltung des Staats 720. alte und neue Beyſpiele, die Nothwendigkeit der Aufmerkſamkeit bey denen Capitulationen zu beweiſen 746—757. Erklärung derer Friedenstracten 776. von denen Präliminarien 776. von Allianz- und Bündnißtractaten 787. die alten Allianzen ſchrieben blos die Beobachtung des natürlichen Rechts vor 788. die neuen fügen dem natürlichen noch etwas bey 789. vor Alters warffen ſich die Unterthanen bisweilen zu Beſchirmern derer Tractaten ihrer Fürſten auf 832. heut zu Tage nehmen die Fürſten die Gewährſchaft derſelben über ſich 834. was man von der gegenſeitigen Gewährſchaft derer Souveränen urtheilen kan 837. ob es chriſtlichen Fürſten erlaubt iſt, mit denen Unglaubigen Tractaten zu ſchlieſſen 854. ꝛc. Beyſpiele hievon 855. ꝛc.

Türken (die) beobachten gottesdienſtliche Gebräuche, wenn ſie zu Feld gehen woll n. 521, 522.

Tyrier (die) werden beſtraffet, weil ſie das Völkerrecht verletzet hatten. 289. 629.

U.

Unterhändler ohne Rang, worinnen er von dem Miniſter ohne Charakter unterſchieden iſt. 66. Beyſpiele einiger Unterhändler die ein trotziges Bezeigen angenommen haben. 395. ꝛc.

Unterhandlungen ſind von groſſen Prinzeßinnen geführet worden. 47. 48.

V.

Velley (der Biſchof von Macon und von) vernachläſſigten die Würde des Königes in dem Conſiſtorio, in welchem Kaiſer Carl V. auf Franz I. loszoge. 397. 398.

Venedig, (die Ambaſſadeurs von) erhalten mit denen königlichen Ambaſſadeurs ein gleiches Tractament, 48. es wird gegen den Reſidenten dieſer Republick zu Conſtanti-

ſtantinopel das Völkerrecht verletzet, 281. von dem Minuti der ihn begleitet hatte 281. dieſe Republick beobachtet das Völkerrecht gegen den Don Alphonſo de la Cueva-Marquis von Bedmar ſpaniſchen Ambaſſadeur 294—296.

Verjährung (von der) p. 1020. ꝛc.

Vermittler (von dem) 828.

Verſchwiegenheit, (die) iſt für die öffentlichen Geſandten eine höchſt wichtige Sache. 411—416.

Villars (der Marqnis von) erhält von dem Gouverneur derer Erzherzoge eine Genugthuung 345—346.

Völkerrecht. (Begrif von dem) 1.) Es gründet ſich auf das Geſetz der Natur und die Menſchlichkeit 2. 3. es vereiniget alle Nationen miteinander 3. 4. es war ein Völkerrecht nothwendig 4. es hat den Sieg ſelbſten an Geſetze gebunden 6. die Alten haben es erkannt, ob ſie uns gleich keine Regeln davon hinterlaſſen haben 6. was dieſes Völkerrecht iſt? 7. es iſt zugleich natürlich und willkührlich 7. 8. es iſt nicht allenthalben von einerley Art 9. die alten und neuen römiſchen Rechtslehrer haben keinen richtigen Begrif davon gegeben 10. ſie haben es öfters mit dem natürlichen Recht vermenget 12. die bürgerlichen Geſetze haben in dem Völkerrecht keine Gültigkeit 16. die Uebereinſtimmung der Nationen machet das Völkerrecht aus, und kan ſolches ändern 22. die Verletzung des Völkerrechts würde weit gröſſern Beſchwerlichkeiten ausgeſetzet ſeyn, als die Nichtbeobachtung derer bürgerlichen Geſetze jemals nach ſich ziehen würde 271. 272. es wird zu Conſtantinopel verletzet 280. 281. die hauptſächlichſten Arten wodurch es verletzet werden kan 337. 338. das Völkerrecht will nicht, daß man das Mittel der Waffen eher ergreiffen ſoll, bevor das Mittel der Ueberredung völlig erſchöpfet iſt, 515. Anmerkungen über die Manifeſte welche die Fürſten kund machen 517. gottesdienſtliche Gebräuche welche ſie beobachten. 519.

W.

Waffenherolde ſ. Herolde.

Waffenkönige (die) und die Herolde verſahen lange Zeit an denen europäiſchen Höfen einen Theil derer Verrichtungen welche die Fecialen bey den Römern beſorgten 617. ihre Einſetzung geſchahe mit groſſen Ceremonien 617. ihre Vorzüge und ihre verſchiedene Feldgeſchrey 618. 619.

Weiberfriede (der) 47.

Wicquefort hat einen Fehler folgern wollen, da er geſchrieben hat, daß Charnacee und der von Eſtrades auch in einer lediglich zum Kriegsweſen gehörigen Sache, die Gerichtsbarkeit des Kriegsraths nicht zu erkennen gehabt hätte 328.

Wien, Gebrauch dieſes Hofes in Anſehung derer Geſandten die ſelbiger nach Conſtantinopel abſchicket 382.

Wohlſtandes (von dem Recht des) 649. was für einen Gebrauch die vornehmſten europäiſchen Mächte von dieſem Recht machen 649. welches zu einem Vorwand dienet die Anſprüche eines Dritten zu ordnen, ohne ihn deswegen zu Rathe zu ziehen 649. 650. von dem Recht des Wohlſtandes welches aus dem Grund des Krieges entſtehet 652. Anmerkungen hierüber 653. ꝛc.

Woywode (Stephan ein) aus der Wallachey 229.

Y.

Yvetot wird zu einen freyen adelichen Erbgut gemachet 1070. 1071.

Z.

Zweykampf, weder ein Souverän noch ein General einer Armee, ſoll ſich mit dem Feind in einen Zweykampf einlaſſen 578. die Zweykämpfe und Schlägereyen wurden bey denen alten verachtet 579—587. Anmerkungen hievon in Abſicht auf einen Souverän, und den General einer Armee 587. 588.

Zwiſchenvermittler (von dem) 829.

Bibliothek Bamberg

Druckfehler.

Seite 33. Zeile, vorletzte Internuncias ließ Internuncios.

95. Nach der letzten Zeil iſt folgendes einzurucken:

Der König ſchicket denen Legaten einen Prinzen vom Geblüt entgegen, und wir haben ſchon geſehen, wie dieſer Gebrauch eingeführet wurde; er giebt ihnen keinen Beſuch, und wenn er ihnen die Ehre erzeiget, ſie an ſeine Tafel zu ziehen, welches während ihrer Legation nur einmal geſchiehet, ſo giebt er ihnen auch den Vorrang nicht.

383.	Zeil	22.	für	Bourbon	ließ	Frankreich.
400.	–	22.	für	Popillius	–	Popilius.
479.	–	vorletzte	für	Navara	–	Novara.
576.	–	25.	für	Wenzel	–	Menzel.
844.	–	20.	für	Geweit	–	Gewalt.
845.	–	20.	für	Zweifel	–	Zufall.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Réal de Curban, Gaspard <<de>>,

Die Staatskunst, Oder: vollständige und gründliche Anleitung Zu Bildung kluger Regenten, geschickter Staatsmänner und rechtschaffener Bürger

Bd.: 5

1766

Bamberg, Staatsbibliothek -- Pol.o.164(5

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11764616-5

VD18 80280633-001